System

der

Volkswirthschaft.

Ein Hand- und Lesebuch

für

Geschäftsmänner und Studierende

von

Wilhelm Roscher.

Zweiter Band

die Nationalökonomik der Landwirthschaft enthaltend.

Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage.

Stuttgart.

Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1865.

Nationalökonomik

des

Ackerbaues

und der verwandten Urproductionen.

Ein Hand- und Lesebuch

für

Staats- und Landwirthe

von

Wilhelm Roscher.

Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage.

Stuttgart.

Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1865.

Buchdruckerei der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart.

Vorrede zur ersten Auflage.

Es ist die Landwirthschaft im weitern Sinne des Wortes, — also im Gegensatze der Stadtwirthschaft, um die Ausdrucksweise der älteren Cameralisten zu brauchen, — welche der vorliegende Band nationalökonomisch betrachtet. Ein großer Landbauschriftsteller hat die Lehrbücher seines Faches in solche getheilt, die nach Art eines Wegweisers, und solche, die nach Art einer Landkarte die Fragen ihrer Leser beantworten. Mein Buch soll durchaus in die zweite Klasse gehören. Wer drei hochwichtige Naturgesetze recht verstanden hat, 1) Ausbildung der persönlichen Freiheit und des Privateigenthums zur freien Concurrenz, 2) Entwickelung der Centralisation aus der Selbständigkeit der kleinen Staaten im Staate, endlich 3) Uebergang von der extensiven zur intensiven Landwirthschaft, der wird sehen, daß sich die zahlreichen Thatsachen, welche der vorliegende Band umschließt, fast ohne Ausnahme entweder auf einen oder mehrere dieser Fäden aufreihen. — Was die äußere Gruppirung des Stoffes betrifft, so war es mir bei der Natur meiner Aufgabe nicht möglich, die Entwickelung der landwirthschaftlichen Nationalökonomik in einfacher Geschichtserzählung vorzuführen. Ebenso sehr aber verbot mir die Natur meiner Methode (Bd. I, §. 23 ff.), alles Detail aus einem obersten Satze in systematischer Abstufung herzuleiten. Ich habe deßhalb einen Mittelweg eingeschlagen. Jede einzelne Richtung der landwirthschaftlichen Nationalökonomik wird von ihrem ersten Auftreten bis zu ihrer heutigen Praxis geschichtlich entwickelt; zugleich aber die stofflich nächst bei einander liegenden Richtungen jeweilig gruppenweise zusammengefaßt. Die Reihenfolge dieser Gruppen ist wo möglich danach geordnet, wie sie historisch nach einander bedeutsam werden: so z. B. steht die Jagd der Viehzucht, diese wieder dem Ackerbau voran; der Einfluß der Gemeinde auf das Grundeigenthum, der sich gerade bei der ersten Ansiedelung am stärksten zeigt, ist früher behandelt, als der der Familie oder gar des Standes; das landwirthschaftliche Versicherungs- und Unterrichtswesen, das nur bei hochkultivirten Völkern bedeutend

sein kann, tritt ganz an den Schluß des zweiten Buches. Wo dieß Princip nicht ausreichte, da mußte wieder nach der stofflichen Verwandtschaft der Gruppen angeordnet werden. So bildet z. B. im zweiten Buche Kapitel I. die Einleitung, Kapitel II. und III. entsprechen dem Begriffe Production der landwirthschaftlichen Güter, Kapitel IV. bis XI. dem Begriffe Vertheilung, Kapitel XII. und XIII. dem Begriffe Consumtion derselben. — Wer einzelne Gegenstände für eine landwirthschaftliche Nationalökonomik zu lang oder zu kurz behandelt findet, der wolle nicht übersehen, wie das vorliegende Werk zugleich den zweiten Band eines größern Werkes bildet. So z. B. ist die Einleitung zugleich für den dritten Band (Nationalökonomik des Gewerbfleißes und Handels) mitberechnet.

Universität Leipzig, October 1859.

Wilhelm Roscher.

Vorrede zur vierten Auflage.

Die Vorrede der zweiten, fast unveränderten Auflage datirt vom Mai 1860, die der dritten vom August 1861. Die vorliegende vierte ist 22 Seiten stärker als die dritte, und 30 Seiten stärker als die beiden ersten. Sehr wichtige Verbesserungen finden sich §§. 23 ff., 41 ff., 175 ff., wo ich bemühet gewesen bin, die Resultate der neueren agrikultur-chemischen Forschungen Liebigs, soweit sie naturwissenschaftlich festgestellt scheinen, in die Volkswirthschaftslehre einzuarbeiten. Und zwar, wie ich glaube, mit dem erfreulichen Ergebnisse, daß Liebigs Entdeckungen, in allem Wesentlichen angenommen und nur nationalökonomisch besser formulirt, mit dem, auf so ganz anderem Wege ermittelten, Thünen'schen Gesetze völlig übereinstimmen, und wie dieses im Großen und Ganzen auch von der praktischen Wirthschaft der Völker instinctmäßig anerkannt worden sind. — Außerdem haben insbesondere noch folgende §§. Zusätze und Verbesserungen erfahren: 10. 12. 17. 21 fg. 31 ff. 48 fg. 51 ff. 59 ff. 64. 71. 73. 78. 83 fg. 86. 90. 92. 94. 98. 101 ff. 105. 108 ff. 115 ff. 124 ff. 131. 136. 138. 140. 143 fg. 146. 149. 152 ff. 157. 162. 167. 171. 173. 183. 185. 187. 195.

Universität Leipzig, November 1864.

Wilhelm Roscher.

Inhaltsverzeichniß.

Einleitung.

Die Centralisation und die kleinen Staaten im Staate.

§. 1.

Es ist eine weitverbreitete Ansicht der neueren Publicisten, daß der Zweck des Staates nicht beschränkt sei auf die Befriedigung einzelner Bedürfnisse des Volkes,[1] sondern das ganze Volksleben umfasse. Der Staat ist hiernach „für alle vernünftigen Zwecke und alle vernünftigen Mittel zu deren Erreichung berufen; von ihm hängt es ab, was und auf welche Weise anderen Verbindungen oder Einzelnen überlassen bleiben soll.“ (Albrecht.)[2] — So richtig diese Lehre das Verhältniß des Staates auf den höheren Kulturstufen der meisten Völker[3] bezeichnet, so wenig paßt sie doch für die niederen Stufen. Vielmehr ist ein Hauptnaturgesetz der Volksentwickelung, daß mit dem Aufsteigen zu höherer Kultur die Staatsgewalt immer Mehreres in das Reich ihrer Zwecke hereinzieht. Im frühern Mittelalter jedes Volkes ist beinahe der einzige Staatszweck Rechtssicherheit nach Außen, gegen fremde Völker. Kann im spätern Mittelalter wohl mit Recht gesagt werden, es hätten die abendländischen Staaten das geistliche Gebiet der Kirche „überlassen?“ Erst mit Aufhören der Blutrache, Durchführung des allgemeinen Landfriedens 2c. wird die innere Rechtssicherheit ein Hauptzweck des Staates. Hiermit schließt gewöhnlich das Mittelalter. In der nun folgenden Periode übernimmt der Staat auch die Leitung der Industrie, des Unterrichts 2c.; die „Polizei“ wird immer ausgedehnter: bis endlich die oben erwähnte Ansicht bei Regierungen wie Unterthanen die herrschende geworden ist.[4]

1 Die Naturrechtslehrer, welche sich um Kant gruppiren, haben „Sicherung des Rechts, Erhaltung eines rechtlichen Friedenszustandes, vernünftige äußere Freiheit“ wo nicht als einzigen so doch als Hauptzweck des Staates betrachtet. Vgl. Fr. Murhard Der Zweck des Staates, 1832, S. 83 ff. 152 ff. 263 ff.

2 Schon die älteren Lehren, worin „allgemeine Wohlfahrt“ (Murhard S. 168 ff.) oder „Verwirklichung des Sittengesetzes“ (Murhard S. 221 ff.) als Staatszweck bezeichnet wird, lassen den Staat nicht sowohl als Supplement, sondern als Totalität aller sonstigen menschlichen Verhältnisse erscheinen. Eichhorn's Wort, es sei der Staat die „Erscheinung der Volksindividualität“; Hegel's Bezeichnung des Staates als „Wirklichkeit der sittlichen Idee“ (Rechtsphilosophie S. 312) haben entweder einen verwandten, oder einen ganz vagen Inhalt. Nach Stahl Philosophie des Rechts II, 2, S. 12, 118 ist der Staat „schlechthin und vollständig das sittlich intellectuelle Reich, das die Menschen auf Erden zu bilden haben. Sein Zweck ist die Herrschaft für die Totalität des menschlichen Gemeinzustandes und Gemeinzieles.... Er ist nicht ein Verein für ein Ziel, sondern schlechthin der Verein für das Ziel der Gemeinschaft.“ Wenn R. Mohl (würtembergisches Staatsrecht I, S. 3 ff. Polizeiwissenschaft I, S. 3 ff.) zwar verschiedene Staatszwecke anerkennt, je nach Verschiedenheit der Ansichten des Volkes vom menschlichen Lebenszwecke, sodann aber den Staat schlechthin als „die Ordnung des Zusammenlebens des Volkes auf einem bestimmten Gebiete“ definirt, so muß auch ihm der Staatszweck mit dem Lebenszwecke nach der herrschenden Volksansicht zusammenfallen.

3 Daher stimmen die vornehmsten Theoretiker des Alterthums hiermit überein, nicht weil es sich um eine specifisch griechische oder römische Idee handelt, sondern weil sie selbst den späteren Entwickelungsperioden ihres Volkes angehören. Vgl. Platon. De rep. IV. p. 420, wo es geradezu heißt, nicht sowohl das Glück der einzelnen Staatsgenossen, sondern des ganzen Staates sei zu erstreben, ähnlich dem Verhältnisse der einzelnen Gliedmaßen zum ganzen Leibe. Aristot. Polit. I, 1, 11 erklärt den Staat für älter von Natur, als die Einzelnen, sowie das Ganze älter sei, als die Theile.

4 Schon Aristoteles lehrt vom Staate: γενομένη τοῦ ζῆν ἕνεκεν, οὖσα δὲ τοῦ εὖ ζῆν. (Polit. I, 1, 8.) Auch Montesquieu stellt seine Definition des Staatszweckes in den Fluß der Geschichte: Esprit des loix I, 2 fg.

§. 2.

Im Anfange jedes Volkslebens fühlt daher das einzelne Mitglied vom Einflusse des Ganzen noch sehr wenig. Wie die Leistungen des Staates noch gering sind, so auch die Ansprüche desselben. Ein großer Theil dessen, was bei uns gegenwärtig als politisches Bedürfniß gilt, wird durch kleinere Vereine befriedigt: namentlich die Familien, Corporationen, Gemeinden, Stände und Provinzen. Der Centralgewalt gegenüber sind diese Verbindungen so autonom, daß man sie oft genug mit dem Namen „Staaten im Staate“ bezeichnet hat.

Das Band der Familie, oft noch durch eigene Familiensacra geheiligt, ist im Mittelalter der meisten Völker so bedeutend, daß ihr ganzes Volksleben dadurch patriarchalisch gefärbt wird.[1] Der Familienvater besitzt hier regelmäßig eine wenig oder gar nicht beschränkte richterliche Gewalt über Weib, Kinder und Knechte; er hat das Recht, die neugeborenen Kinder auszusetzen, oder sie nachmals zu verkaufen,[2] und selbst über den freigelassenen Knecht dauert seine Gewalt als strenges Patronat fort. Aber auch er ist wieder mannichfach durch die Familie beschränkt. Eine Menge wirthschaftlicher Einrichtungen des Mittelalters, und zwar bei den meisten Völkern, ruhet auf dem Grundgedanken, daß am Vermögen nicht bloß der jeweilige Besitzer, sondern auch dessen Familie ein Recht ausübt. Wenigstens am unbeweglichen Vermögen, das auf solchen Kulturstufen regelmäßig die Hauptsache ist. (Unten §. 88 ff.) Während die Familie aber solche Ansprüche an den Einzelnen erhebt, leistet sie auch einen entsprechenden Schutz dafür. Alles Strafrecht hat sich aus der Blutrache entwickelt. Wie man im Mittelalter die Tugenden für erblich hält, worauf die Erblichkeit so vieler Aemter und im Grunde der ganze Adel beruhet, so auch die Sünden. Es ist bekannt, welche Rolle Familienschuld, Familienfluch &c. in der Sage jedes Mittelalters spielen.[3] — Die Selbständigkeit der Gemeinden war gleichzeitig so groß, daß man bei vielen Völkern ebenso gut den Staat ein Bündniß von Gemeinden, wie die Gemeinden Theile des Staates nennen könnte. Von solchen Staaten, die nicht durch Eroberung entstanden sind, läßt sich der Ursprung aus dem Gemeindewesen oft sehr deutlich nachweisen. (Attika, Schweden!) Die Landgemeinden übten ein Obereigenthumsrecht über einen sehr großen Theil des Grundbesitzes aus (§. 71 ff.). Die bedeutenderen Städte waren im spätern Mittelalter oft förmliche kleine Republiken mit eigener Gesetzgebung, Justiz und Polizei, eigenen Finanzen, Heeren und Bündnissen. In den meisten dieser Beziehungen sind sie dem Staate im Großen Muster geworden. Es ist charakteristisch, daß die Rechtsbildung, worauf die meisten wichtigeren Städte begründet sind, den Namen „Immunität" führt, d. h. Befreiung von dem Einflusse des Staatsbeamten, welchem die übrige Landschaft untergeben war. — Die Corporation ist eine minder naturwüchsige Bildung, als die Familie, und nicht so genau mit der Oertlichkeit zusammenfallend, wie die Gemeinde. Sie tritt deßhalb recht

in den Vordergrund erst im spätern Mittelalter. Da sind aber die geistlichen Corporationen, die so vielfach, in Klöstern, Domkapiteln, Ritterorden, zur Reichsstandschaft und Landeshoheit, ja zur unabhängigen Staatsgewalt kamen, und als Gesammtheit der abendländischen Kirche selbst die Oberherrschaft der ganzen Christenheit in Anspruch nehmen konnten. Im Innern fast jedes Territoriums die landständischen Körper, auf welchen die Sicherheit der Unterthanen gegen Uebergriffe der landesherrlichen Gewalt beruhete. In den Städten die Zünfte, welche nicht bloß die Gewerbepolizei, sondern auch einen großen Theil des städtischen Kriegswesens, ja zuletzt sogar der ganzen Stadtverwaltung besorgten. Aller Handel und Gewerbfleiß des Mittelalters, auch die wissenschaftliche Bildung (Universitäten) mochten des corporativen Zusammenhanges nicht entbehren, sowohl zur Sicherheit in der unruhigen Gegenwart, als zur Bewahrung ihrer Continuität für die Zukunft. [4] Vergleicht man solche Corporationen mit neueren „Gesellschaften," die einen ähnlichen Zweck haben können, so ist die Stellung des Ganzen gegenüber den einzelnen Mitgliedern bei jenen doch ohne Frage bedeutender. Die Mitglieder einer Gesellschaft sind constituirende Theile, die einer Corporation dienende, vertretende Organe derselben. Uebrigens gehört es im Mittelalter zu den wesentlichsten Rechten jedes Freien, für an sich erlaubte Zwecke mit anderen Freien eine Einigung zu schließen. Hierauf beruhet die Rechtmäßigkeit jener zahllosen Bündnisse und Eidgenossenschaften, welche wir damals zwischen Herren, Rittern, Gemeinden und Einzelnen zur Aufrechthaltung des Landfriedens ꝛc. gestiftet sehen. Bestätigung durch die Obrigkeit war in der Regel nützlich, aber nur ausnahmsweise nothwendig. Ebenso bei Ausübung des Autonomierechtes, welches mit diesem Einigungsrechte so eng zusammenhängt. [5] — Was die Geburtsstände betrifft, so ist Verbot oder wenigstens Erschwerung der Ehe zwischen Personen verschiedenen Standes auf allen mittleren Kulturstufen mit ihrem aristokratischen Gesellschaftscharakter etwas sehr Gewöhnliches. [6] Von der großen Erschwerung des Immobilienverkaufes an Nichtstandesgenossen, wie sie gegen Schluß des Mittelalters üblich war, s. unten §. 102 ff. Diese ganze Trennung der Stände spiegelt sich natürlich auch in den Reichs- und Landtagen wieder. Es ist allenthalben erst spät oder gar nicht dahin gekommen, daß die Mehrheit der Curien die

widerstrebende Minderheit binden konnte. — Die mittelalterliche Selbständigkeit der Provinzen tritt am stärksten hervor in der so oft wiederkehrenden Erscheinung, daß sich die Statthalter loszureißen wissen. Auf gesetzgeberischem Gebiete war das Generalisiren namentlich dadurch sehr beschränkt, daß auf allen niederen Kulturstufen der bei weitem größte Theil des Rechtes Gewohnheitsrecht ist. In gar vielen Staaten sehen wir zu Anfange der neuern Zeit Provinzialstände, Provinzialfinanzen, Provinzialschulden, sogar Binnenzölle zwischen den verschiedenen Provinzen. Auch wenn die Regierungsgewalt schon mächtiger geworden ist, dauern noch lange die Provinzialministerien fort. [7] Die wortreichen Titel so mancher Fürsten im Mittelalter dürfen ja nicht als bloße Prahlerei gelten, sondern als staatsrechtliche Bezeichnung ihrer in den verschiedenen Provinzen so höchst verschiedenartigen Macht. [8]

1 Auch wo sich der Ursprung des Staates aus der Familie — Haus, Geschlecht, Stamm, Volk — nicht erweisen läßt (vgl. Aristot. Polit. I, 1), pflegen die ältesten politischen Formen doch gern nach Analogie der häuslichen aufgefaßt zu werden. Ich gedenke der so häufig vorkommenden Bezeichnungen: Väter, Aelteste, Stämme, Phratrien, Geschlechter, Prytaneion (Heerd, für Mittelpunkt der Regierung) rc.

2 Das altdeutsche und altnordische Recht des Ehemannes, seine Frau zu schlagen, zu verkaufen, ja zu tödten, s. J. Grimm D. Rechtsalterthümer I, S. 450. Die Kinderaussetzung erst durch das Christenthum abgeschafft. (S. 456 fg.) Kinderverkauf noch 864 n. Chr. gesetzlich erlaubt. (Capitul. Carol. Calvi: Baluz. II, p. 192.) Die römische väterliche Gewalt mit dem ius vitae et necis, exponendi, vendendi, noxae dandi war noch in voller Uebung zur Zeit der XII. Tafeln (Dionys. Hal. A. R. II, 27; vgl. dagegen Oros. Hist. V, 16). Bei den Griechen galt eine mildere Sitte (Dionys. Hal. II, 26); doch war das Verkaufen der Kinder in Athen bis auf Solon erlaubt (Plutarch. Solon 13), die Aussetzung fast allenthalben noch weit länger üblich. Von Sklaven s. Band I, §. 73.

3 Noch jetzt finden wir bei weniger entwickelten Völkern die mittelalterliche Bedeutung des Familienwesens großentheils erhalten. So z. B. in Serbien, wo die Hausgenossen nicht ihren eigenen Geburts- oder Namenstag feiern, desto mehr aber den des Hauspatrons. (Ranke Gesch. der serbischen Revolution, S. 4.) In Rußland, wo man für die entferntesten Grade der Vetterschaft eigene Ausdrücke hat (ähnlich in der finnischen und litthauischen Sprache), den Freund aber mit einem Worte bezeichnet, das eigentlich „ein Anderer" bedeutet. Schottische Clans!

4 Aus einer Verbindung des Familienprincips mit dem corporativen geht die Kaste hervor. Dergleichen haben nicht bloß die alten Aegyptier und Indier gehabt, sondern auch die Griechen der ältesten Zeit, wo sich sogar viele geistige Geschicklichkeiten kastenmäßig fortpflanzten. (Homeriden, Asklepiaden, Jamiden.) Collegia opificum in der frühern römischen Geschichte, die später so viel von ihrer Bedeutung verloren.

5 Vgl. Eichhorn D. Staats- und Rechtsgesch. II, §. 346. Von den Hohenstaufen wurde das Einigungsrecht der Städte sehr beschränkt: Friedrichs I. Landfriede 1158, §. 8; Friedrichs II. Edict von 1232. — Was die Alten betrifft, so war in dem conservativen, immer halb mittelalterlichen Staate der Lakedämonier das active Bürgerrecht streng an die Aufnahme in die Syssitien, Speisecorporationen geknüpft, welche einen gemeinsamen Tisch durch Naturalbeiträge der einzelnen Theilnehmer aufrecht erhielten. In Athen gestattet noch Solon, in Rom die Zwölftafelgesetzgebung den Corporationen ein bedeutendes Autonomierecht. (L. ult. Digest. XLVII, 22.)

6 Verheirathung einer Freien mit einem unfreien Manne bei Todesstrafe verboten: L. Burgund. XXXV, 2. Chlodov. (a 819) Capitul. ad L. Salicam addita III, 3. Nahm ein freier Mann eine fremde Unfreie zum Weibe, so verlor er selbst seine Freiheit: L. Sal. XXIX, 5. L. Ripuar. LVIII, 15. Das Connubium zwischen Adeligen und Gemeinfreien ist in Rom erst 443 v. Chr. durchgesetzt worden, in Griechenland großentheils durch die Tyrannen, welche die Aristokratie umstürzten. Wo Adel und Volk ursprünglich verschiedener Nationalität sind, da zeigen sich natürlich die Standesunterschiede am grellsten.

7 Die Provinzialstände, zum Theil auch Provinzialzölle haben in Frankreich bis zur Revolution gedauert. Im britischen Reich fielen die Parlaments- und Zollschranken gegen Irland erst 1800, in Oesterreich die gegen Ungarn sogar erst 1849. Die preußischen Provinzialministerien haben zum Theil noch das neunzehnte Jahrhundert erlebt. Der große Kurfürst sagte im Landtagsabschiede von 1653 (§. 11) den Märkern zu, so lange Preußen und Cleve sie von aller Aemterbekleidung ausschlössen, auch die dortigen Unterthanen seinerseits nicht in der Mark anstellen zu wollen.

8 Vgl. Ranke Fürsten und Völker I, S. 101.

§. 3.

Wenn man bedenkt, wie praktische, namentlich rohpraktische Menschen immer nur allmälich vom Nahliegenden auf das Ferne, vom Besondern auf das Allgemeine kommen, so wird die Thatsache von §. 2 begreiflich. Auch das Vorherrschen der Naturalwirthschaft, deren Gegenstände keinen weiten Transport vertragen, zumal bei der Schlechtigkeit aller Transportmittel auf den niederen Kulturstufen, ist ein gewaltiges Hinderniß der Centralisation. Die Menschen sind hier geradezu genöthigt, ihre politischen Bedürfnisse so viel wie möglich aus nächster Nähe zu befriedigen. — Gegen Schluß des Mittelalters pflegt aber der Staat, die Ganzheit des Volkes, mit den kleineren Verbindungen auf seinem Gebiete in Kampf zu treten. Diesen letzteren soll das Recht, ihre Mitglieder selbständig zu beherrschen, entweder genommen oder wenigstens beschränkt und vom Staate controlirt werden. Auch ihre bisherigen

Verpflichtungen übernimmt alsdann großentheils der Staat, wegen der bekannten Correlativität von Recht und Pflicht. [1]

Dieß allgemeine Entwickelungsgesetz kann zunächst schon auf das große Princip der Arbeitsgliederung zurückgeführt werden, die ja in allen Dingen mit der Kultur selber steigt und sinkt. Je größer das politische Bedürfniß wird — und das ist schon mit jedem Wachsen der Volkszahl, mehr noch der Volksbildung und des Volksreichthums der Fall — um so weniger kann es nebenher durch den Hausvater, Zunftvorsteher ꝛc. befriedigt werden, um so mehr wird es Solchen anbefohlen, welche ihren ganzen Beruf darein setzen. Schon der steigende Verkehr macht dieß nothwendig. Wo nur die Familienglieder, die Gemeindegenossen ꝛc. mit einander zu thun haben, da kann der Vater, der Bürgermeister ꝛc. zur Förderung der gemeinsamen Interessen, zur Entscheidung der Conflicte hinreichen. So wie aber die Verflechtung weiter geht, muß eine höhere, allgemeinere Instanz eintreten: das ist eben der Staat. Hierzu kommt der natürliche Wunsch jeder Regierung, also von vorn herein schon des Stärksten im Volke, ihren Einfluß immer weiter auszudehnen. Und das Volk wird sich in der Regel selbst gern darein fügen: die Einigkeit und Concentrirung, das sieht Jeder, ist ein Hauptmittel der Macht, und im Wetteifer mit fremden, vielleicht Gefahr drohenden Völkern muß jedes Volk seine Macht zu erhöhen suchen. Ohnehin gehorchen die Meisten lieber einem großen Herrn, als einem kleinen. Was würde heutzutage die öffentliche Meinung von einem Staate urtheilen, der sich um die innere Rechtssicherheit, um die Gesundheit, Bereicherung und Bildung seiner Unterthanen gar nicht kümmerte? [2]

1 Nach Ahrens Naturrecht, S. 141, ist jeweilig der am meisten ausgebildete gesellschaftliche Kreis berufen, die anderen zu influiren.

2 Roscher in Bülau's Jahrbüchern für Geschichte und Politik, 1843, Sept., S. 231 ff. — Auch bei den mittelalterlichen Städten finden wir im Kleinen denselben Gang, daß die große Selbständigkeit der einzelnen Kirchspiele während der patricischen Periode später durch das Zunftregiment aufgehoben und mit einer bedeutenden Centralisation vertauscht wird.

§. 4.

Die Familie soll, wo jene Centralisationsideen Wurzel gefaßt haben, nur noch eine häusliche, rein menschliche Verbindung sein. Man schränkt deßhalb z. B. ihre Gerichtsbarkeit ein; über die

gesetzliche Tutel der Verwandten stellt sich die richterliche Obervormundschaft, über den häuslichen Unterricht der obrigkeitliche Schulzwang. Die wechselseitige Vertheidigung der Familienglieder paßt nicht mehr in das höher ausgebildete Justizwesen. Eben darum aber, weil der Einzelne von seiner Familie weniger hat, will er auch weniger von ihr gebunden sein. Namentlich die Vermögensdisposition muß freier werden. Während man im Mittelalter selbst die moralischen Folgen der Sünde für erblich hielt, sollen es jetzt nicht einmal die materiellen mehr sein; daher z. B. das Verbot der Vermögensconfiscation in so vielen neueren Gesetzgebungen. Auch die erblichen Aemter reichen nicht mehr aus, weil der Staatsdienst immer mehr eine gewisse Technik erfordert.[1] — Die Gemeinden und Provinzen hat der neuere Staat aus lebendigen Persönlichkeiten mehr und mehr zu bloßen Verwaltungsbezirken, die Corporationen und Geburtsstände zu bloßen Anstalten der Polizei oder höchstens Politik zu machen gestrebt. Wohl mußte dem Gemeindeleben überhaupt schon das immer stärkere Zu- und Abziehen von Nichtansässigen gefährlich werden, dem Leben der Landgemeinden insbesondere das Bedürfniß der neuern Landwirthschaft, welches die früheren Formen ihres Zusammenhanges vielfach zersprengte. (Unten §. 76, 80, 86.) Der städtische Dienst erschien der öffentlichen Meinung, zumal im 18. Jahrhundert, als etwas Spießbürgerliches,[2] daher sich die besseren Köpfe lieber dem Staatsdienste zuwandten. Um so weniger konnte man sich widersetzen, als die Unterordnung der Städte unter die Staatsbehörden mehr und mehr verschärft wurde.[3] — Der Schutz durch Corporationen war jetzt in der That entbehrlicher, weil der Staat im Allgemeinen immer ausreichender schützte. Es kam die Ansicht auf, daß jeder Verein, um juristische Persönlichkeit zu erlangen, die Genehmigung des Staates nöthig habe.[4] Offenbar eine Parallele zu dem Grundsatze mehrerer neuen Gesetzbücher, daß alles Recht von der Centralgewalt ausgehen müsse, die Gewohnheiten folglich ihre Rechtskraft verlieren. Die Zünfte insbesondere wurden in ihrer militärischen Bedeutung von der aufblühenden Staatsarmee vernichtet, während die aufblühende Großfabrik, im Bunde mit der Krämerei und dem Maschinenwesen, ihre gewerbliche Bedeutung schmälerte. Selbst die Kirche gerieth in immer größere Abhängigkeit vom Staate, zum Theil als natürliche Folge der Kirchenspaltung, zum Theil auch

wegen der Lehre des Reformationszeitalters von der unsichtbaren Kirche. — Was die Stände betrifft, so ruhete die Ueberlegenheit, also auch die Absonderung der höheren während des spätern Mittelalters vornehmlich auf drei Grundlagen: ihrer feinern Bildung, ihrem größern Reichthum und ihrer stärkern Waffentüchtigkeit. Es leuchtet ein, wie sehr die Anfänge der Conscription oder gar Landwehr den letzten Vorzug durchlöchern mußten, das Aufblühen von Großhandel und Fabrikwesen den zweiten, die neuere Ausbildung der Presse (Zeitungen, Encyklopädien 2c.), des Reiseverkehrs und der übrigen Volksbildungsanstalten den ersten. Selbst in der Kleidung haben sich die Standesunterschiede merkwürdig verwischt. [5] — Die Selbständigkeit der Provinzen endlich wird mit jedem Fortschritte der Amtshierarchie, jeder Verbesserung des Transportwesens, jeder Zunahme des allgemeinen Nationalsinnes geringfügiger. [6] Oft kommt noch hinzu eine völlige Umgestaltung der hergebrachten Landeseintheilung, der Provinznamen 2c., wie sie im Alterthum und in der neuern Zeit fast jede Revolution, zumal demokratischer Art, für nöthig gehalten. [7] [8]

[1] In den Städten hat es zur Verminderung des Familiensinnes mächtig beigetragen, daß sich die Begriffe „Haus" und „Familie" so selten mehr decken. Das mittelalterliche Haus steht mit der schmalen Seite nach der Straße zu, das moderne mit der breiten, weil überhaupt die Oeffentlichkeit jetzt viel stärker in die Häuslichkeit hereinragt. Ehemals waren die gemeinsamen Räume des Hauses die wichtigsten: Flur, Familienstube, allenfalls mit Erkern für die Einzelnen; jetzt die individuellen Zimmer und der für „Gesellschaften" bestimmte Salon. Das alte Haus wurde von Innen nach Außen gebaut, das neue von Außen nach Innen. Viele geistvolle Betrachtungen über solche Gegensätze in Riehl, Die Familie, 1852. Auf dem Lande haben sich zum Theil schon wegen der Hausverhältnisse ungleich mehr Ueberreste der frühern Familienbedeutung erhalten. So ist z. B. für den deutschen Bauern die Anrede als Vetter, Nachbar, Landsmann und bloß „guter Freund" noch vielfach eine charakteristische Abstufung. (a. a. O. S. 148.) Das stärkste Familienbewußtsein hat wohl der Adel, wie schon der Ausdruck „Mann von Familie" für adelig anzeigt. (Hidalgo = filius alicuius.) Um so schlimmer die Ausartung, von welcher Ludwigs XIV. Schwägerin schreibt: „Man hält sich hier vor eine Ehre, keine Verwandten zu lieben; die es thun, sagt man, seien bürgerlich." Vgl. Riehl Die bürgerliche Gesellschaft, S. 155 ff.

[2] Das Wort Spießbürger anfänglich ein Ehrenname!

[3] Friedrich Wilhelm I. von Preußen beauftragte seine Steuerbehörden, die sog. Ueberschüsse der städtischen Kämmereien an sich zu nehmen. In Cleve und Mark sollten sie von 1716 an den ganzen städtischen Haushalt „cum onere et commodo" führen. (Förster Leben Friedrich Wilhelms I. Bd. III, S. 281 ff.) Dem

großen Friedrich empfahl ein General seinen invaliden Regimentspauker als Bürgermeister einer nicht unbedeutenden Stadt; der König antwortete darauf, zuvor müßten die gedienten Unterofficiere in solchen Aemtern angebracht werden. (Preuß Urkundenbuch z. Geschichte Friedrichs M. II, S. 72.)

4 Vgl. Mühlenbruch Beurtheilung des Städelschen Erbrechtsfalles, S. 198 ff.

5 Selbst ein so warmer Conservativer, wie Guizot, unterscheidet in unserer heutigen Gesellschaft nur drei Stände: Aristokraten, die ohne Arbeit von ihrem Vermögen leben; Mittelklasse, welche durch Arbeit ihr Vermögen mehrt; Volk, das ohne Vermögen bloß von seiner Arbeit existirt. (De la démocratie en France, 1849.) So meint Riehl, wenn aus der heutigen Restauration des Ständewesens etwas Gedeihliches werden solle, müßten sich die Stände ja nicht als Kasten, wohl gar Rassen, sondern als frei vererbliche Berufe, Glieder socialer Arbeitstheilung auffassen. (Bürgerl. Gesellschaft, S. 182.)

6 Das heutige Vielreisen hat das Interesse für Provinzialtrachten ꝛc. ungemein angeregt, wird aber schließlich dieselben doch nur noch rascher untergraben.

7 Vgl. die griechischen Beispiele: Herodot V, 66 ff. IV, 161. Aristot. Polit. V, 4, 6. VI, 2, 11 mit der Schöpfung der französischen Departements am 22. December 1789.

8 Der klassische Boden für Centralisation ist bekanntlich Frankreich. Schon gegen Schluß des 15. Jahrhunderts nahm man an, daß sich die öffentliche Meinung der Provinzen nach der Hauptstadt richten würde. (Comines Mémoires I, 3.) Die französischen Städte verloren ihre Gerichtsbarkeit schon im 16. Jahrhundert, namentlich 1579 und 1580 fast in allen Criminalsachen; 1577 erhielten königliche Behörden die ganze Polizei, außer in Bagatellen, welcher letzte Rest seit Ludwig XIV. gleichfalls verschwand. So wurde 1536 das städtische Rechnungswesen königlichen Beamten untergeordnet; seit 1566 und 1579 sollte ohne deren Consens keine städtische Umlage erhoben werden; 1683 Reglement über das städtische Schulwesen. Seit 1692 verkaufte Ludwig XIV. städtische Aemter. Schon 1577 waren alle Gewerbe für droit domanial erklärt. Die sog. Freiheit der gallicanischen Kirche lief doch hauptsächlich nur auf deren völlige Beherrschung durch den König hinaus. Neuerdings Aufhebung aller Standesverschiedenheit durch die Revolution. Artikel 201 ff. des Strafgesetzbuches erklärt jede Verbindung von mehr als 20 Personen ohne polizeiliche Erlaubniß für strafbar.

§. 5.

Während man im 18. Jahrhundert mit wenig Ausnahmen bloß die Lichtseite der Centralisation beachtete,[1] sehen wir gegenwärtig in lebhaftester Weise das Gute hervorheben, welches die kleinen Staaten im Staate bewirkt haben sollen.[2] Wirklich scheint der Gipfelpunkt jeder Volksentwickelung da einzutreten, wo sich die übrigen juristischen Personen zwar dem Staate unterworfen haben, aber sonst noch lebenskräftig fortdauern.[3] Hier sehen wir Haupt und Glieder, Gebäude und Grundlage, Einheit und Mannichfaltigkeit, Ordnung und Freiheit, Aristokratisches (Abschließung) und

Demokratisches (Gleichheit) im schönsten Gleichgewichte. Wie die Musik eines Einklanges verschiedener Töne bedarf (Aristoteles), so das Volksleben einer Selbständigkeit und doch Harmonie von Stadt und Land, Gewerbfleiß und Ackerbau, großem und kleinem Besitze, conservativer und progressiver Gesinnung, ganz vornehmlich von Centralgewalt und kleineren gesellschaftlichen Personen. Löset der Staat aber in seinem weitern Fortschreiten diese letzten völlig auf, so daß sie wenigstens kein eigenes Leben mehr besitzen und die Unterthanen ihm selbst gegenüber nur einen zusammenhangslosen Haufen von Individuen bilden, so wird das Volk gleichsam in Staub verwandelt.[4] Ebenso wenig, wie man ein festes Haus von bloßen Sandkörnern bauen kann, es müssen vielmehr in sich zusammenhängende Balken und Steine dazu genommen werden: ebenso wenig einen dauerhaften Staat von bloßen Individuen. Nur seltene, hervorragende Geister sind im Stande, etwas so Unübersehbares, wie ein ganzes Volk, mit wirklicher Kenntniß und Treue zu umfassen.[5] Bei gewöhnlichen Menschen kann der Patriotismus nur dann wahr sein, wenn er von dem kleinen Kreise ausgeht, der sie zunächst umgibt, für dessen Mitglieder sie sich persönlich interessiren. Selbst ein Heer wird nur dann etwas leisten, wenn die Soldaten außer dem allgemeinen Heeresverbande noch durch besondere Gefühle und Gewöhnungen an ihr Regiment, ihre Compagnie, ihre nächsten Vorgesetzten und Kameraden geknüpft sind. Wie viel mehr noch bedarf solcher „organischen Gliederung" ein ganzes Volk, dessen Mitglieder so viel zahlreicher und ungleichförmiger sind! Wo alle Einzelnen bloß durch das weite und rücksichtslose Band des Staates zusammengehalten werden; wo man gewohnt ist, bei jeder Gefahr oder Unbequemlichkeit, welche der Einzelne nicht bemeistern kann, sofort nach Staatshülfe zu jammern: da wird sich das Volk weder im Innern vor Tyrannei und bei zeitweiliger Stockung der „Staatsmaschine" vor Anarchie schützen, noch gegen einen wirklich mächtigen Feind auf die Dauer, selbst nach großen Niederlagen vertheidigen.[6] Man stützt sich überall nur auf solche Dinge, die eines, zuweilen unbequemen, Widerstandes fähig sind. Ist ein Volk durch Atomisirung zu einer Art von Heerde geworden, so darf man sich nicht wundern, wenn es mit Stock und Hunden geleitet wird, oder bei Feuersbrünsten selbst in die Flammen rennt, bei anderem panischen Schrecken sich vom Felsen in den Abgrund stürzt.

[1] Die Theoretiker der französischen Revolution fügen ihrer Lehre von der Unfehlbarkeit des Volkswillens gewöhnlich die Clausel bei, daß er allein aus der unmittelbaren Mehrzahl der Stimmen erkannt werden könne. Alle kleineren Abtheilungen mit irgend welcher Curiatstimme seien deßhalb verwerflich. So z. B. J. J. Rousseau Contrat social II, Ch. 3. Helvétius De l'esprit, 1776, II, 5 ff. Sieyès Qu'est-ce que c'est le tiers état, 1789. Die Kantianer nehmen von solchen kleineren gesellschaftlichen Bildungen äußerst wenig Notiz. Kant selber schreibt dem Staate das Recht zu, den Erbadel jederzeit beliebig aufzuheben, der Geistlichkeit, den Ritterorden ꝛc. ihre Güter zu nehmen, falls nur die jetzigen Inhaber persönlich entschädigt werden u. s. w. (Metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre, Werke IX, S. 147. 171 ff.) Uebrigens hatten schon die Absolutisten des 17. Jahrh. alle Existenz dieser kleineren Vereine auf die Genehmigung der Staatsgewalt zurückgeführt: so z. B. Hobbes Leviathan 10. 27.

[2] Abgesehen von englischen Büchern, so wußte auch Montesquieu die von ihm sog. puissances intermédiaires zwischen Krone und Volk wenigstens in der Monarchie sehr wohl zu schätzen. (Esprit des loix II, 4.) Ungleich mehr und tiefer noch J. Möser fast in allen seinen Werken. Seit der Besiegung Napoleons hat sich die Reaction gegen das übermäßige Centralisiren wenigstens in der öffentlichen Meinung immer weiter ausgebreitet. So schon B. Constant Réflexions sur les constitutions et les garanties (1814), welcher den communalen und provinzialen Selbständigkeiten volles Recht widerfahren läßt. Barante Des communes et de l'aristocratie. (1821.) Tocqueville unterscheidet eine gouvernementale und eine administrative Centralisation; jene bloß auf die wirklich allgemeinen Zwecke beschränkt, diese hingegen sich in Alles mischend. Jene findet er u. A. in Nordamerika und England, diese in Frankreich, und er tadelt sie hier mit ebenso großer Einsicht wie Freiheit von nationalen Vorurtheilen. (Démocratie aux États Unis, 1835, I, Ch. 5.) In Deutschland hat namentlich Hegel Rechtsphilosophie S. 238 auf die Bedeutung der Corporationen wieder aufmerksam gemacht. R. Mohl will die verschiedenen „Interesse-Genossenschaften," die zwischen Staat und Individuum gleichsam in der Mitte stehen, zum Gegenstande einer eigenen „Gesellschaftswissenschaft" erheben. (Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft 1851, Heft I, und wieder Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft, 1855, I, S. 67 ff.) Ich kann den methodologischen Nutzen einer solchen Absonderung nicht so hoch schätzen, wie Mohl; vgl. meine Darstellung im ersten Bande §. 16 ff. und die damit verwandte von Ahrens Organische Staatslehre (1850) I, S. 77. Aber ein wichtiges Symptom bleibt sein Vorschlag immer, wie sehr die Gegenwart gegen eine freilich auffallende Einseitigkeit der jüngst verstrichenen Menschenalter reagirt. So verlangt Ahrens (Naturrecht, 1851, S. 208) einen Gesellschaftsrechtsstaat, worin die einzelnen Gesellschaftskreise organisirt sind und der Staat nur ihre Streitigkeiten mäßigt und entscheidet. Liebe Der Grundadel und die neuen Verfassungen, (1844) S. 208 will sogar den Staat und die übrigen Gesellschaftsgruppen coordiniren. Mit großer Feinheit und Frische hat auf diesem Felde Riehl gearbeitet: Naturgeschichte des Volkes, Bd. I, Land und Leute; Bd. II, die bürgerliche Gesellschaft; Bd. III, die Familie. Selbst der Roman bemühet sich jetzt regelmäßig, seine Helden auf Grund eines bestimmten Standes, nicht bloß in menschlicher Allgemeinheit, zu charakterisiren: so die aristokratischen „Gesellschaftsromane" auf der

einen, die „Dorfgeschichten" auf der andern Seite. Die historischen Vereine und ein großer Theil der Reiseliteratur bieten für die Provinzen etwas ähnliches dar. Von Italienern s. G. Ricci Del municipio, considerato come unità elementare delle città e nazione Italiana. 1847. Den großen politischen Werth der Corporationen hat übrigens schon Aristoteles anerkannt: Polit. VII, 10, 8.

3 Das Solonische Gesetz (Digest. XLVII, 22) erkennt dieß bereits sehr gut. Wie viel höher, freier und humaner die neueren „Associationen" sind, als die Corporationen des Mittelalters, s. bei Schäffle N.-Oe., S. 268.

4 The commonwealth itself would in a few generations crumble away, be disconnected into the dust and powder of individuality and at length dispersed to all the winds of heaven. So Burke zwar von einer andern, aber doch nahe verwandten Richtung, nämlich der souveränen Neuerungssucht des jeweiligen Augenblickes. Auch gegen diese bildet das Vorhandensein starker Corporationen rc. einen Hauptdamm. Die Verhandlung wird dadurch eine Sache der Nothwendigkeit, nicht bloß der Billigkeit. (Burke.)

5 Erleichtert wird dieß übrigens doch wirklich durch die verbesserten Communications- und Bildungsmittel der höheren Kulturstufen.

6 Noch während des zweiten punischen Krieges war Italien voll des frischesten Provinziallebens: die Bundesgenossen, die Municipien rc. alle mehr oder weniger selbständig, aber doch gegen Außen einig. Als dieß nachmals aufhörte, als die meisten italienischen Stämme theils vertilgt, theils in das Bürgerrecht aufgenommen, ihre Provinzialsprachen ausgestorben waren, da wurde es klar, daß die römische Verfassung eine Stadtverfassung war, und nicht für ein großes Reich paßte. Der Hauptgrund des spätern Verfalles! Schon zu Mithridates Zeit hätte das centralisirtere Rom keine solchen drei Niederlagen hinter einander ausgehalten, wie die an der Trebia, am Trasimenersee und bei Cannä. Von der entsetzlichen administrativen Centralisation unter den Kaisern vgl. Plinius Briefwechsel mit Trajan, z. B. X, 34 fg. 75 fg. 99 fg.

§. 6.

Als rechte Mittelstraße zwischen dem Zuviel und Zuwenig auf diesem Gebiete läßt sich folgender Grundsatz behaupten. Wo der Wetteifer der einzelnen Staatsglieder schaden würde, da ist die Centralisation heilsam: also namentlich in der auswärtigen Politik, im Heerwesen, bei allen Staatsthätigkeiten, welche am besten maschinenähnlich geübt werden. Umgekehrt, wo jener Wetteifer nützt, da würden Centralisationsversuche nur schaden können. Im Zweifel möchte ich lieber für, als gegen die Centralisation den Beweis verlangen. — Von allen neueren Staaten ist England derjenige, wo das heilsame Gleichgewicht der beiden Gegensätze am frühesten erreicht und wohl eben darum auch am längsten bewahrt worden. Die großen Vasallen, die Städte und anderen Corporationen sind hier selbst im Mittelalter nie so staatsgefährlich unabhängig gewesen,

wie in den meisten Continentalstaaten. Auch in gewerblicher Beziehung standen die Zünfte immer unter Aufsicht des Staates. Es durfte keine Corporation errichtet oder mit Land beschenkt werden ohne Einwilligung der Krone. [1] Zu eigentlichen Provinziallandtagen ist es in England nie gekommen. Der hohe Adel hat sich viel weniger abgeschlossen, als in den meisten Ländern, zumal durch das Fehlen des Begriffes Mißheirath; der niedere Adel schon früh mit den Städten als Unterhaus zusammengehalten. Eben deßhalb dauern aber die meisten dieser Elemente noch jetzt, wo die Centralisirung unstreitig sehr zugenommen hat, in heilsamer Stärke fort. Eine despotische Obergewalt des Mittelpunktes über die Provinzen ist in keinem Lebenskreise wahrzunehmen. [2] Die innere Verwaltung liegt größtentheils in den Händen der Provinzialgentry. Der Versuch (unter Karl II. und Jacob II.), die städtischen Freiheiten zu beseitigen, hat wenige Jahre gedauert. Die Associationsfreiheit ist in frischester Uebung. Auch das schöne Sprüchwort: „mein Haus meine Burg," hat wenigstens bei den höheren und Mittelklassen immer noch seine Geltung, und bethätigt sich namentlich darin, daß jede Familie ein besonderes Haus zu bewohnen pflegt.

[1] Madox Firma burgi p. 26.

[2] London zählte unter den letzten Stuarts mehr als 17mal so viele Einwohner wie die nächstfolgende Stadt des Reiches, heutzutage nur 6- bis 7mal so viele. Offenbar ein großer Umstand, in früherer Zeit die Centralisation zu fördern, neuerdings ihr Hinauswachsen über die erwünschte Gränze zu hemmen.

Erstes Buch.

Vorstufen des Ackerbaues.

Erstes Kapitel.

Jäger- und Fischervölker.

§. 7.

Wohl jedes Volk hat mit einer bloß occupatorischen Wirthschaft beginnen müssen, obschon die eigene Erinnerung natürlich nirgends bis in diese Wiegenperiode zurückreicht. Unsere Kenntniß derselben gründet sich auf die Beobachtungen, welche hochkultivirte Völker im Verkehr mit ganz rohen gemacht haben. [1]

Für die Indianer der nordwestlichen Prärien ist die Jagd des Bisonrindes bei weitem die wichtigste Nahrungsquelle. Fast jeder Theil dieses Thieres kann gebraucht werden. Aus dem Vorderpelze werden Mäntel gemacht, aus dem Leder Zelte, Bettdecken, Kahnüberzüge, Sättel, Riemen und gröbere Kleidungsstücke, aus den Hörnern Löffel, aus den Knochen Keulen und andere Werkzeuge, aus den Nerven Bogensehnen und Nähzwirn, aus den Mähnen Stricke; das Gehirn wird zum Gerben, der Huf zum Leimen benutzt; das Mark, in Blasen gegossen, ist die Butter des Indianers. [2] — Das Jagdleben fordert große Anstrengungen, Tapferkeit und Geschicklichkeit; [3] daher bei so vielen Indianerstämmen der Bräutigam erst durch länger fortgesetzte Jagdproben seine Fähigkeit, eine Familie zu nähren, beweisen muß. [4] Die Fischerstämme haben es unter Umständen leichter. Zuweilen besteht ihre ganze Kunst nur darin, Ueberschwemmungen abzuwarten, und wenn das Wasser in sein altes Bette zurückgekehrt ist, die liegen gelassenen

Fische zu ergreifen.[5] Uebrigens werden Jagd und Fischerei gern abwechselnd mit einander verbunden: der Frost, welcher diese sperrt, macht für jene selbst den unwegsamsten Morast zugänglich.[6] — Daß die freiwilligen Gaben der vegetabilischen Natur hierbei nicht verschmähet werden, versteht sich von selbst; und wirklich machen Baumfrüchte, Beeren, eßbare Wurzeln, die zuweilen den Hamstern rc. abgenommen sind, einen wichtigen Nahrungsbestandtheil der meisten Wilden aus.[7 8 9] Ob sich Uebergänge zum eigentlichen Ackerbau hieran knüpfen sollen, hängt außer der Anlage des Volkes noch von anderen Umständen ab. Die Wälder namentlich Südamerikas sind zu dicht, auch von zu riesenhaften Strömen durchzogen, als daß sie zum Herumschweifen sehr einlüden; hingegen lockt die Einträglichkeit selbst des elendesten Anbaues. Das Brotkorn jenes Welttheils (Mais, Indian corn!) wird ja ohne Pflug gebaut, ohne Sichel geerntet, und bedarf zur Consumtion des bloßen Röstens. In den großen Wiesenflächen Amerikas mußte dagegen das unstäte Herumstreifen der Jäger allen Ackerbau gründlich[10] verhindern. Uebrigens wird derselbe wohl bei jedem Jägervolke fast nur von den Weibern getrieben: ein charakteristischer Gegensatz zu den wirklichen Ackerbaunationen. Denn das Hauptgewerbe ist auf allen Kulturstufen Sache der Männer.[11]

Es entspricht dem occupatorischen Charakter solcher Wirthschaften, wenn einzelne Stämme in natürlichen Höhlen wohnen,[12] statt der Kleidung sich mit Tättowiren, Malen oder Salben ihres Körpers behelfen,[13] ausgehöhlte Baumstämme als Kähne gebrauchen,[14] statt der Kessel in Gruben kochen[15] und völlig unverarbeitete Naturproducte zu Geräth und Werkzeug nehmen.[16 17]

1 Namentlich haben die Entdeckungen von Amerika, Sibirien und Neuholland das Beobachtungsfeld in dieser Hinsicht ungemein erweitert. Die übrigens hochwichtige Frage, ob die rohesten Ureinwohner dieser Gegenden ganz unentwickelten oder ganz versunkenen Nationen angehören, lassen wir auf sich beruhen (vgl. Whately Lectures on polit. economy, 1831, No. 5. Squier and Davis Ancient monuments of the Missisippi Valley, 1848); ebenso die etwanigen Folgen des verschiedenen Rassencharakters. Wir betrachten nur solche Eigenthümlichkeiten, welche mit der wirthschaftlichen Lebensart dieser Völker in nachweisbarem Zusammenhange stehen.

2 Catlin On the manners, customs and conditions of the N. American Indians, (1843) I, p. 247 ff. Eine ähnliche allseitige Bedeutung hat für die tschuktschischen Fischerstämme das Wallroß (v. Wrangel Reise in Sibirien II,

S. 225), für die Grönländer der Seehund. (Egede Naturgesch. von Grönland, übers. von Krünitz, S. 110.)

3 In der Prärie ist besonders wichtig die Reitkunst, im Urwalde die Kunst, Thiere nachzuahmen und dadurch zu fangen. Vgl. Humboldt Neuspanien II, S. 242. Merkwürdig scharfe Sinne der Indianer, und Geschick sich zu orientiren. Dergleichen findet man bei allen Menschen, die von der freien Natur leben.

4 Spix und Martius III, S. 1187.

5 So schon bei den alten Ichthyophagen an der Küste Nubiens. Ihr einziges Werkzeug sollen Ziegenhörner gewesen seyn; statt des Feuers hätten sie die Beute nur an der Sonne zubereitet. (Agatharch. p. 27. Diodor. III, 15 ff. Strabo XVI, p. 773.) Von ihren Nachkommen, die noch ein ganz ähnliches Leben führen, s. Wellsted Reise in Arabien, übers. von Rödiger II, S. 201 ff. Auch Eskimo heißt wörtlich: „Rohfischesser." Von den Stämmen am Ufer der großen südamerikanischen Ströme s. Robertson Hist. of America, 4. ed., II. p. 98. Die australischen Anwohner von St. Georgs-Sund haben weder Kähne noch Schwimmfertigkeit. Sie können also nur gestrandete Fische fangen, oder im flachen Wasser bei völliger Stille. Ohne Angeln und Netze, fischen sie nur mit dem Speer. (Journ. of the geograph. Society I, p. 32.)

6 Die Büffeljagd geht am besten, wenn der Schnee leicht gefroren ist: die Jäger mit ihren Schneeschuhen gleiten darüber weg, die Thiere brechen ein. (Catlin a. a. O.) Aehnlich in Sibirien beim sog. Nast: v. Wrangel I, S. 199.

7 I. Mose 2, 16. Die Griechen und Römer lassen die Nahrung der ersten Menschen aus den Eicheln der Quercus esculus bestehen: vgl. Lucret. V, 1415. Virgil. Georg. I, 147 ff. Von den nordaustralischen Wilden ist ein Theil, namentlich die Weiber und Kinder, stundenlang täglich beschäftigt, mit einem spitzen Stocke Wurzeln auszugraben, von denen sie mehr und lieber, als von Fleisch, leben. (Journal of the geogr. Soc. XVI, p. 251.) Für die Nordamerikaner ist namentlich der sog. wilde Reis (Zizania aquatica) bedeutend; ferner der wilde Sauerampfer und gewisse Flechten, tripe de roche genannt, welche z. B. die zweite Franklin'sche Expedition wochenlang vor dem Hungertode schützten. Je mehr sich übrigens die Indianer Südamerika's civilisiren, desto weniger schätzen sie die Palmfrüchte. (Pöppig Reise in Chile rc. II, S. 453.)

8 Auch Nomadenvölker machen Jagd auf die Wurzel- oder Heuvorräthe, welche Feldmäuse oder Klippenhasen gesammelt haben: so die Tungusen und Koibalen. (Pallas Sibirische Reise III, S. 196. 377.) Die nomadischen Indianer Chiles tauschten ihre vegetabilischen Bedürfnisse vormals von den Kolonisten ein. Nach dem Abbruch dieses Handels sammelten sie nur noch auf rein occupatorische Weise die Körner der Auracaria. (Pöppig I, S. 381 ff.)

9 Der carnivore Löwe hat einen schlauchförmigen Magen und Gedärme, welche nur dreimal so lang sind, wie der Körper; der herbivore Ochse vier Magen und einen Darmkanal von der achtundzwanzigfachen Länge des Körpers. Der Mensch steht in der Mitte zwischen diesen Extremen: mit einem großen Magen und sieben bis achtmal so langen Därmen. Er ist, wie der Affe, von Natur frugivor; solche Geschöpfe können sich ohne Weiteres nur in warmen Ländern behaupten, welche das ganze Jahr hindurch reife Früchte erzeugen. Erst durch

Fische zu ergreifen.[5] Uebrigens werden Jagd und Fischerei gern abwechselnd mit einander verbunden: der Frost, welcher diese sperrt, macht für jene selbst den unwegsamsten Morast zugänglich.[6] — Daß die freiwilligen Gaben der vegetabilischen Natur hierbei nicht verschmähet werden, versteht sich von selbst; und wirklich machen Baumfrüchte, Beeren, eßbare Wurzeln, die zuweilen den Hamstern ꝛc. abgenommen sind, einen wichtigen Nahrungsbestandtheil der meisten Wilden aus.[7 8 9] Ob sich Uebergänge zum eigentlichen Ackerbau hieran knüpfen sollen, hängt außer der Anlage des Volkes noch von anderen Umständen ab. Die Wälder namentlich Südamerikas sind zu dicht, auch von zu riesenhaften Strömen durchzogen, als daß sie zum Herumschweifen sehr einlüden; hingegen lockt die Einträglichkeit selbst des elendesten Anbaues. Das Brotkorn jenes Welttheils (Mais, Indian corn!) wird ja ohne Pflug gebaut, ohne Sichel geerntet, und bedarf zur Consumtion des bloßen Röstens. In den großen Wiesenflächen Amerikas mußte dagegen das unstäte Herumstreifen der Jäger allen Ackerbau gründlich[10] verhindern. Uebrigens wird derselbe wohl bei jedem Jägervolke fast nur von den Weibern getrieben: ein charakteristischer Gegensatz zu den wirklichen Ackerbaunationen. Denn das Hauptgewerbe ist auf allen Kulturstufen Sache der Männer.[11]

Es entspricht dem occupatorischen Charakter solcher Wirthschaften, wenn einzelne Stämme in natürlichen Höhlen wohnen,[12] statt der Kleidung sich mit Tättowiren, Malen oder Salben ihres Körpers behelfen,[13] ausgehöhlte Baumstämme als Kähne gebrauchen,[14] statt der Kessel in Gruben kochen[15] und völlig unverarbeitete Naturproducte zu Geräth und Werkzeug nehmen.[16 17]

1 Namentlich haben die Entdeckungen von Amerika, Sibirien und Neuholland das Beobachtungsfeld in dieser Hinsicht ungemein erweitert. Die übrigens hochwichtige Frage, ob die rohesten Ureinwohner dieser Gegenden ganz unentwickelten oder ganz versunkenen Nationen angehören, lassen wir auf sich beruhen (vgl. Whately Lectures on polit. economy, 1831, No. 5. Squier and Davis Ancient monuments of the Missisippi Valley, 1848); ebenso die etwanigen Folgen des verschiedenen Rassencharakters. Wir betrachten nur solche Eigenthümlichkeiten, welche mit der wirthschaftlichen Lebensart dieser Völker in nachweisbarem Zusammenhange stehen.

2 Catlin On the manners, customs and conditions of the N. American Indians, (1843) I, p. 247 ff. Eine ähnliche allseitige Bedeutung hat für die tschuktschischen Fischerstämme das Wallroß (v. Wrangel Reise in Sibirien II,

S. 225), für die Grönländer der Seehund. (Egede Naturgesch. von Grönland, übers. von Krünitz, S. 110.)

3 In der Prärie ist besonders wichtig die Reitkunst, im Urwalde die Kunst, Thiere nachzuahmen und dadurch zu fangen. Vgl. Humboldt Neuspanien II, S. 242. Merkwürdig scharfe Sinne der Indianer, und Geschick sich zu orientiren. Dergleichen findet man bei allen Menschen, die von der freien Natur leben.

4 Spix und Martius III, S. 1187.

5 So schon bei den alten Ichthyophagen an der Küste Nubiens. Ihr einziges Werkzeug sollen Ziegenhörner gewesen seyn; statt des Feuers hätten sie die Beute nur an der Sonne zubereitet. (Agatharch. p. 27. Diodor. III, 15 ff. Strabo XVI, p. 773.) Von ihren Nachkommen, die noch ein ganz ähnliches Leben führen, s. Wellsted Reise in Arabien, übers. von Rödiger II, S. 201 ff. Auch Eskimo heißt wörtlich: „Rohfischesser." Von den Stämmen am Ufer der großen südamerikanischen Ströme s. Robertson Hist. of America, 4. ed., II. p. 98. Die australischen Anwohner von St. Georgs-Sund haben weder Kähne noch Schwimmfertigkeit. Sie können also nur gestrandete Fische fangen, oder im flachen Wasser bei völliger Stille. Ohne Angeln und Netze, fischen sie nur mit dem Speer. (Journ. of the geograph. Society I, p. 32.)

6 Die Büffeljagd geht am besten, wenn der Schnee leicht gefroren ist: die Jäger mit ihren Schneeschuhen gleiten darüber weg, die Thiere brechen ein. (Catlin a. a. O.) Aehnlich in Sibirien beim sog. Nast: v. Wrangel I, S. 199.

7 I. Mose 2, 16. Die Griechen und Römer lassen die Nahrung der ersten Menschen aus den Eicheln der Quercus esculus bestehen: vgl. Lucret. V, 1415. Virgil. Georg. I, 147 ff. Von den nordaustralischen Wilden ist ein Theil, namentlich die Weiber und Kinder, stundenlang täglich beschäftigt, mit einem spitzen Stocke Wurzeln auszugraben, von denen sie mehr und lieber, als von Fleisch, leben. (Journal of the geogr. Soc. XVI, p. 251.) Für die Nordamerikaner ist namentlich der sog. wilde Reis (Zizania aquatica) bedeutend; ferner der wilde Sauerampfer und gewisse Flechten, tripe de roche genannt, welche z. B. die zweite Franklin'sche Expedition wochenlang vor dem Hungertode schützten. Je mehr sich übrigens die Indianer Südamerika's civilisiren, desto weniger schätzen sie die Palmfrüchte. (Pöppig Reise in Chile ꝛc. II, S. 453.)

8 Auch Nomadenvölker machen Jagd auf die Wurzel- oder Heuvorräthe, welche Feldmäuse oder Klippenhasen gesammelt haben: so die Tungusen und Koibalen. (Pallas Sibirische Reise III, S. 196. 377.) Die nomadischen Indianer Chiles tauschten ihre vegetabilischen Bedürfnisse vormals von den Kolonisten ein. Nach dem Abbruch dieses Handels sammelten sie nur noch auf rein occupatorische Weise die Körner der Auracaria. (Pöppig I, S. 381 ff.)

9 Der carnivore Löwe hat einen schlauchförmigen Magen und Gedärme, welche nur dreimal so lang sind, wie der Körper; der herbivore Ochse vier Magen und einen Darmkanal von der achtundzwanzigfachen Länge des Körpers. Der Mensch steht in der Mitte zwischen diesen Extremen: mit einem großen Magen und sieben bis achtmal so langen Därmen. Er ist, wie der Affe, von Natur frugivor; solche Geschöpfe können sich ohne Weiteres nur in warmen Ländern behaupten, welche das ganze Jahr hindurch reife Früchte erzeugen. Erst durch

Erfindung des Feuers und der Kochkunst ist der Mensch omnivor geworden. (Flourens im Journal des savants, Juni 1853.) So meint auch Klemm, daß sich selbst die rohesten Völker wenigstens durch drei Punkte von den Thieren auffällig unterscheiden: durch den Gebrauch des Feuers, die Neigung zu Gastmählern und die Bestattung ihrer Todten. (Culturgeschichte I, S. 179. 194. 265.)

10 Humboldt Relation historique II, p. 429. Bancroft History of the U. States III, p. 272.

11 Selbst in den Missionen wird der Ackerbau meist von den Frauen besorgt, während der Mann im Walde jagt. Am Tage lebt die Familie auf der einsamen Waldplantage, nur des Nachts im Dorfe. (Pöppig II, S. 353 ff.) Uebrigens findet man noch jetzt im Missisippigebiete Ueberreste von alten Gartenbeeten, die vor der Entdeckung Amerika's bestanden haben müssen. (Schoolcraft Historical and statistical information respecting the Indian tribes of the U. States, 1851, I, p. 54 ff.)

12 Die Alten sprechen von Troglodyten an mehreren äußersten Gränzen ihrer Kulturwelt: so an der Donau (Strabo VII, p. 318), im Kaukasus (Id. XI, p. 506), in Aethiopien (Herodot. IV, 183. Diod. III, 31 ff.) In der sumpfigen Waldregion am Rande Hochabyssiniens wohnen noch jetzt Fischer- und Jägerstämme, die Schangallas, während der Regenzeit in Höhlen, sonst unter Bäumen, deren Zweige sie mit Häuten behängt haben. (K. Ritter Afrika, S. 247 fg.) Die gedrosischen Ichthyophagen standen bereits höher, indem sie Cisternen, Dörfer und etwas Ackerbau hatten. (Nearch. p. 17 ff. Arrian. Exped. Alex. VI, 23.) Am weitesten entwickelt haben das Troglodytenthum ohne Zweifel die Phrygier mit ihren Felsenstädten: Hamilton Asia minor I, p. 95 ff. 401. 451. II, p. 233 ff.

13 Nach Bd. I, §. 207 ist es begreiflich, daß die Polarvölker wegen ihres Klima's die Gebrauchstheilung auf diesem Felde am weitesten getrieben haben. Sie machen wohl aus dem Rücken der Seevögel ihre leichten Unterkleider, aus dem Bauche ihren Winterrock, aus den Hälsen ihre Staatspelze. (Klemm C. G. II, S. 264.) Die amerikanischen Ureinwohner putzen sich am liebsten mit Stickereien von Stachelschweinsnadeln, Halsbändern von Bärenklauen, Kopfschmuck von Büffelhörnern 2c.

14 Sir G. Simpson beschreibt ein Canot aus Einem Stamme, das 60 Fuß lang, 6½ Fuß breit und 4½ Fuß tief war. (Journey round the world, II, 1847.)

15 Die Assiniboins in Nordamerika haben ihren Namen davon, daß sie in Gruben kochen, deren Wasser sie durch Hineinwerfen glühender Steine erhitzt haben. (Catlin I, p. 54.) So gießen wohl die chilenischen Indianer ihren Wein in Gruben, die mit einem Schaffelle ausgefüttert sind, und trinken ihn liegend aus. (Pöppig I, S. 352.)

16 Scharfe Steine und Muscheln als Messer, Schulterblatt vom Büffel als Spaten, Muscheln, Fruchtschalen, Flaschenkürbisse als Gefäße. Vgl. Klemm C. G. I, S. 188. II, S. 65. Sehr allgemein haben die Menschen zuerst animalische Rohstoffe verarbeitet, nachher vegetabilische, zuletzt mineralische.

17 Tagewerk der südamerikanischen Wilden: Spix und Martius III, S. 1225 ff.

§. 8.

Fast alle nationalökonomischen Eigenthümlichkeiten des Jäger- und Fischerlebens können schließlich auf die große Abhängigkeit dieser Wirthschaft von der Natur zurückgeführt werden.

Daher ein ungemein schroffer Wechsel von Ueberfluß und Mangel.[1] Gebildete Menschen würden sich durch solche Unregelmäßigkeit zur überlegtesten Haushaltung veranlaßt finden. Bei den Wilden aber geschieht dieß höchstens insofern, als die regelmäßige Aufeinanderfolge kurzer Sammelperioden und langer Winter &c. dazu förmlich zwingt. Insgemein werden sie umgekehrt (wie Proletarier) dadurch verführt, sich der Lust oder Noth des Augenblickes mit blinder Passivität hinzugeben. Die meisten Jägerstämme, in höchster Sorglosigkeit und Gemüthsruhe, wollen nicht über das Bedürfniß der nächsten Stunde hinaus denken; die Begriffe Ursach und Wirkung scheinen ihnen fremd zu sein.[2] Im Ueberflusse deßhalb die äußerste Verschwendung: so daß z. B. eine Indianerhorde an einem Nachmittage den Erlös von 1400 frischen Büffelzungen vertrinkt, nachdem sie alles Uebrige von den erjagten Thieren hat liegen lassen. (Catlin.) Ja, Simpson bemerkte an der Furt eines Flusses gegen 10000 Büffelcadaver im Schlamme faulend. Es gibt südamerikanische Horden, welche nicht einmal Felle haben, weil sie die Haut der Thiere mitverzehren.[3] Nichts scheint näher zu liegen, als der Versuch, die Jagdthiere lebendig zu fangen und zu zähmen. Und doch ist für manche Völker dieser Anfang der Viehzucht geistig zu schwer.[4] Die Indianer sind Meister in der Kunst der Zähmung, aber sie wenden dieselbe fast nur auf Papagayen, Affen &c. an.[5] Gerade die wichtigsten Thiere verstehen sie nicht zu beherrschen, sondern nur zu morden, oft aus bloßer Zerstörungslust. (Bd. I, §. 45.) — Also fast gar kein Kapital und ebenso wenig ausgebildetes Privateigenthum.[6] (Bd. I, §. 83.) Viele Jägervölker haben sogar die Sitte, bei Todesfällen die gesammte Habe des Verstorbenen zu vernichten.[7] Mit diesem Kapitalmangel ist denn auch der Mangel jener nie ermattenden Beschäftigung verbunden, welche der höhern Kultur so natürlich. Das Leben des Jägers wechselt ab zwischen stürmischer Arbeit und träger Ruhe.

Auch abgesehen von der dünnen Bevölkerung, die kein Land bei lediglich occupatorischer Wirthschaft überschreiten kann,[8] ist die

Jagd ꝛc. ein viel zu einfaches Gewerbe, um eine irgend bedeutende Arbeitstheilung zu gestatten. Darum eigentlich gar kein Unterschied der Stände:[9] nicht einmal Sklaven sind möglich, weil der Jäger ihnen weder zur eigenen Unterhaltserwerbung die Mittel (Waffen!)[10] anvertrauen darf, noch Lust hat, durch seine Arbeit sie mitzuernähren. Auch die Individualitäten sind äußerst wenig entwickelt, obschon der oft wiederholte Ausspruch: „wer einen Indianer kennt, der kennt alle," mancher Einschränkung bedarf.[11] — Wie die Arbeitstheilung, so ist auch der Gemeinsinn und das Bedürfniß eines geistigen Verkehrs gering. Martius wundert sich, daß seine indianischen Ruderer, so furchtbar sie bei ihrer Nacktheit von den Moskitos zu leiden hatten, doch fast nie darauf verfielen, sich gegenseitig dieselben abzujagen. Ebenso charakteristisch ist die große Wortkargheit der meisten Jägervölker:[12] ein „düstergebundener Sinn," der kein Lachen oder sonstige laute Fröhlichkeit liebt, aber unsäglich viele Geduld und Ausdauer bei Strapazen bewährt. Es sind im Großen dieselben Eigenschaften, die sich im Kleinen bei dem Auflauern des Jägers auf seine Beute nöthig zeigen.

1 Kamtschatka so fischreich, daß im Frühling die Flüsse von der Menge der eintretenden Seefische anschwellen. Man schöpft sie, da Netze zerreißen würden, mit Eimern aus. Die crepirten Fische können Pestilenz bewirken. (Storch Gemälde des russischen Reichs II, S. 136 fg.) Man fängt die Fische mit der Hand, verzehrt den Rogen und wirft das Uebrige weg. (Ausland 1844, Nro. 302.) In Sibirien kann ein guter Jäger, wenn er eine Rennthierheerde beim Passiren der Flüsse angreift, binnen einer halben Stunde über hundert Stück erlegen. (v. Wrangel II, S. 12.) Von einem nordamerikanischen Indianer wird als eine freilich glänzende Jagdgeschichte erzählt, daß er an einem Tage 16 Elennthiere, 4 Büffel, 5 Hirsche, 3 Bären, 1 Luchs und 1 Stachelschwein erlegt habe. (Schoolcraft II, p. 54.) Schilderung einer großen Bisonjagd: Catlin I, p. 199 ff. Dagegen ist der Frühlingsanfang bei den sibirischen Jägerstämmen regelmäßig eine Zeit furchtbarer Hungersnoth (v. Wrangel I, S. 200 ff.); bei den Aleuten heißt der Februar geradezu Hungermond. (v. Wrangel Nachrichten über die russischen Besitzungen in Nordamerika, 1839, S. 214.) Wie die Indianer nicht selten fettige Erdarten verschlingen müssen, um nur den quälendsten Hunger zu stillen, s. Spix und Martius Reise II, S. 527. So reich die amerikanischen Urwälder an Thieren sind, so kann man doch mitunter Tagelang reisen, ohne ein lebendes Wesen zu sehen. (Prinz Neuwied Brasil. Reise I, S. 247.)

2 Wenn der Karaibe des Abends müde ist, so würde er seine Hängmatte um keinen Preis verkaufen; am Morgen verschleudert er sie für die elendeste Spielsache. (Labat Voyages II, p. 114 fg.) Vgl. Adair History of the American Indians, p. 417. Crevecoeur Reise in O. Pennsylvanien, S. 362.

[3] Klemm C. G. I, S. 303.

[4] Abgesehen davon, daß Viehzucht nur in solchen Urwäldern möglich ist, die von Savanen durchbrochen. In mancher Gegend würden auch die Vampyre jeden Viehstand verhindern. (Pöppig II, S. 373.)

[5] Pöppig II, S. 306. Die neuerdings beritten gewordenen Indianerstämme nutzen ihre Pferde meist nur zu besserem Jagdbetriebe. Es gibt Stämme, die ein geraubtes Pferd nur zu schlachten verstehen. (Spix und Martius II, S. 574.) Auch die Eskimo's haben es nirgend so weit gebracht, das Rennthier zu zähmen. Ein ähnlicher Gegensatz findet sich zwischen den Südafrikanern, welche den Elephanten nur jagen können, und den Südasiaten oder Karthagern, welche ihn zur Arbeit nutzen.

[6] Nach Gray Australia II, p. 235 hätten übrigens die Ureinwohner von Neuholland nicht bloß ein Stammes-, sondern auch ein Privateigenthum an den Jagdrevieren.

[7] Schoolcraft II, p. 194. d'Orbigny Voyage IV, p. 220 und öfter.

[8] Die nordamerikanischen Berechnungen schwanken zwischen 2200 und 50000 Acres, die erforderlich seien, um eine Jägerfamilie zu nähren. (Schoolcraft II, p. 188. I, p. 433.) Wie ein Jägervolk, um die gehörige Menge von Respirationsnahrung zu sich zu nehmen, eine gewaltige Menge plastischer Nahrung vergeuden muß, s. Liebig Chemische Briefe II, S. 185.

[9] Hat ein Theil des Jägervolkes Pferde, der andere nicht, so müssen sie sich trennen, weil dem letztern sonst alle Nahrung abgejagt und er somit verhungern würde. (Schoolcraft I, p. 208.)

[10] Fischerstämme können deßhalb eher Sklaven halten, wie z. B. die Küstenbewohner von Neucaledonien, oder auch die Tschuktschen. (Wappäus Nordamerika, S. 353. v. Wrangel Sibirische Reise II, S. 226.) Die brasilischen Guaynurus, die oft Krieg führen, um Sklaven zu erbeuten, und ganze Stämme in eine Art von Leibeigenschaft versetzt haben, sind bereits Nomaden. (Spix und Martius I, S. 268 ff.) Berittene Indianer, welche noch von der Jagd leben, pflegen bloß Weiber zu rauben. Sogar die Nomaden in Chile haben dieß beibehalten. (Pöppig I, S. 388.)

[11] Ulloa Noticias Americanas, p. 252 fg. Aehnlich Schoolcraft II, p. 316. Dagegen d'Orbigny Voyage IV, p. 36 ff. Morton Crania Americana, or comparative view of the skulls of various aboriginal nations of N. and S. America, 1839. Humboldt meint, es gäbe dort nur Stamm- und Hordengesichter. (Neuspanien II, 6.) Etwas anders: Relation historique I, p. 500. Das Tättowiren auf das Bedürfniß zurückgeführt, bei der großen Aehnlichkeit der Indianer sich doch nach Bündniß, Feindschaft rc. zu unterscheiden. (Spix und Martius III, S. 1279 ff.) Der Unterschied der Geschlechter ist an Körperbau und Kleidung gewiß minder auffällig, als in der Kulturwelt: vgl. Waitz Anthropologie der Naturvölker I, S. 76. Oben Bd. I, §. 250, 8.

[12] Vgl. Bouguer Voyage au Pérou, p. 102. Die Indianer sprechen mit so wenig Accent und Mienenspiel, daß der Europäer meinen könnte, sie redeten im Traume. (Spix und Martius II, S. 495.) Nie brausen sie auf, sind aber zu langer Rachsucht geneigt. Melancholischer Charakter ihrer Gesänge. Selbst am

Tage schlafen sie viel. (a. a. O. I, S. 355 ff. III, S. 1225 ff.) Ungemein charakteristisch ist für sie das Cocaessen, ein durchaus indolentes und isolirendes Laster. (Pöppig II, S. 210 ff.)

§. 9.

Von der Lockerheit ihrer Familienverhältnisse, die an Weibergemeinschaft erinnert, Bd. I, §. 244 fg. Da ist freilich an gute Kinderzucht, an Ehrfurcht der Jugend vor dem Alter nicht zu denken.[1] Die Spanier haben es unter den härtesten Strafen erst befehlen müssen, daß die Familien z. B. ihre kranken Mitglieder nicht im Stich ließen.[2] — In politischer Hinsicht bringen es Jagdvölker nur zu kleinen Horden, weil sich keine größere Zusammenhäufung von Menschen bei der geringen Arbeitstheilung erhalten könnte. Im Urwalde mag es vorkommen, daß Horden dicht neben einander wohnen und einander nicht kennen. Daher die unsägliche Sprachverwirrung der Indianer, die jeden Kulturfortschritt so furchtbar erschwert: man rechnet 5—600 amerikanische Sprachen (?) auf etwa 12—13 Millionen Ureinwohner! Daß solche Menschen für ihre Vergangenheit wenig Sinn haben, ist die natürliche Kehrseite ihrer Geringschätzung der Zukunft. Fast nirgends eine Tradition, die auf mehr als drei Menschenalter reichte.[3] Im Innern der Horde herrscht indolente Ungebundenheit, wenig Streit, obschon gewöhnlich statt der Abstimmung die Acclamation entscheidet. Die Häuptlinge, selbst wo sie erblich sind, haben wenig zu befehlen.[4] — Die steten Kriege der Wilden,[5] bald um des Jagdreviers, bald um der Blutrache willen geführt, haben ganz den Charakter von Jagdzügen. Beim Angriffe zieht nur mit, wer gerade Lust hat, selten mehr als 40 Mann, gewöhnlich nur 6 bis 7; der Tüchtigste dient als Führer, befiehlt aber hauptsächlich nur durch sein Beispiel. Viele Tagereisen schleichen sie unvermerkt heran, um den Feind zu überlisten.[6] Den Erschlagenen zieht der Sieger das Kopffell ab, wie der Jäger dem Hirsche sein Geweih als Tropäe nimmt. Fast bei allen, von Catlin gemalten Helden, bildet eine Aermel- und Hosennathgarnitur von Skalplocken die Hauptzierde. Gefangene werden, je nach Laune der Sieger, entweder in eine Familie der Horde adoptirt, mit der sie dann gewöhnlich bald zusammenwachsen, (eine merkwürdige Probe geringer Entwickelung des Gemeinsinnes!) oder grausam hingerichtet. Die Tapferkeit der Indianer zeigt sich weniger activ, als im ungebeugten Erdulden solcher

Qualen.[7] Die roheste Analogie des Krieges mit der Jagd ist der Kannibalismus.[8]

1 Vgl. Spix und Martius I, S. 355 ff. II, S. 574. III, S. 1195 ff. Depons Voyage à la Terreferme I, p. 304 ff. Bancroft History of the U. St. III, p. 269.

2 Cogulludo Historia de Yucatan, p. 300. Gumilla Histoire de l'Orénoque I, p. 328. Prinz Neuwied Brasilianische Reise II, S. 222. Die vielgepriesene Thatsache, daß keine Krüppel unter diesen „Kindern der Natur" gefunden werden (sehr beschränkt von Prinz Neuwied Nordamerikanische Reise I, S. 460), hängt zum Theil damit zusammen, daß alle Schwächlichen ꝛc. hier früh umkommen müssen; zum Theil mit der Vermögens- und Standesgleichheit, daher Krüppel nicht leicht einen Ehegatten finden und ihre Fehler also nicht fortpflanzen. (Humboldt Relat. histor. I, p. 471.) Am mexikanischen Hofe gab es eine Menge von Buckeligen und Zwergen. (B. Diaz, c. 91.)

3 Schoolcraft I, p. 231. Nach Ulloa Noticias Americanas, p. 269 hätten die Indianer so gut wie gar keine Zeitrechnung: ist ein Termin verabredet, so vertheilen sie Bündel mit gleich vielen Stäbchen unter sich und täglich wird eins von diesen herausgezogen. Die bekannte Sage, daß sie nur bis 3, 10 oder 20 zählen könnten, alles weitere mit „viel" bezeichneten, ist nur für gewisse Stämme wahr: d'Orbigny IV, p. 74. Prinz Neuwied Nordamerikanische Reise I, S. 584. Spix und Martius I, S. 355 ff. Vom Mangel der abstracten Begriffe in allen südamerikanischen Sprachen s. Condamine Voyage dans l'intérieur de l'Amérique méridionale, p. 53.

4 The authority of their chiefs is rather nominal than positive, more advisory than compulsive, and relies more upon personal influence than investment of office. (Schoolcraft I, p. 193 ff. 231.) Wo die Entdecker strenge Monarchie fanden, wie in Bogota und Peru, oder Feudalaristokratie, wie in Mexiko und den östlichen Südseeinseln, war das Volk überall schon zum Ackerbau fortgeschritten.

5 Die Völker, welche die Jagd mit etwas Ackerbau verbinden, sind milde, leicht zu unterwerfen; dagegen die bloßen Jäger, wie die Puelchen, Araucanier, Patagonier, im höchsten Grade rauh und kriegerisch. (d'Orbigny IV, p. 86.) In Nordamerika rechnet man, daß bei den größeren Stämmen, wie Blackfeet oder Sioux, 20 Procent der Bevölkerung Krieger sind; bei den kleineren weniger, da hier oft zwei- bis dreimal so viele Weiber wie Männer existiren. (Catlin I, p. 43.)

6 Von der großen Marschfähigkeit der Botokuden, worin sie den besten Weißen überlegen sind, zum Theil durch ihre Nacktheit und Abhärtung der Haut: s. Prinz Neuwied Brasil. Reise I, S. 336. Wie leicht sie schon ihrer Farbe wegen überrumpeln können: S. 350. Kriegführung gegen die Botokuden: II, S. 46 ff. Ueber den wichtigsten Indianerkrieg der Neuengländer: Mather, Brief history of the war with the Indians. 1676. Ein kultivirtes Heer muß in solchem Kriege selbst gewissermaßen zu Jägern werden, wie General Jackson gegen die Seminolen zeigte.

[7] Bei den Karaiben mußte man, um als Mann, weiter als Häuptling anerkannt zu werden, ein förmliches Examen solcher Martern durchmachen. (B. Edwards History of the W. Indies I, p. 37 ff.) Vgl. Spix und Martius III, S. 1187. Azara Reisen in Südamerika II, S. 92. Aehnliche Prüfungen noch jetzt in Nordamerika: Catlin I, p. 169 ff. Die Prärieindianer martern ihre Gefangenen nicht.

[8] Wie das ganze Leben der Wilden von ihrer Wirthschaft gleichsam gefärbt ist, zeigen u. A. ihre Feste, die fast immer auf eine mimische Darstellung der Thiere und ihrer Jagd hinauslaufen. (Catlin I, p. 245.) Selbst bei den Kirchenfesten der getauften Indianer. (Pöppig II, S. 301.) Die wilden Religionen tragen im höchsten Grade den Stempel des Aberglaubens: mehr Angst vor bösen, als Liebe zu guten Mächten ꝛc. und ein entschiedenes Vorherrschen der Zauberei. Die Thiere gelten als vernünftige, ja prophetische Wesen, die man zwar tödtet, aber doch verehren muß. „Die ganze organische Natur ist in den Augen der Indianer ein großes Ganzes, von dem sie sich noch nicht gewagt haben abzulösen." (Heckewelder.) Nach dem Tode bekommen die Guten eine schöne wildreiche Gegend zum Wohnsitz, und umgekehrt. Das geheime Grauen, welches die Unwegsamkeit des Urwaldes auch für den Indianer hat, wird durch den Aberglauben vom gespenstigen Lahmfuß mythificirt. (Pöppig II, S. 358.)

§. 10.

Eigentlich müßten die Fischerstämme für Kulturfortschritte zugänglicher sein, als die Jäger, weil ihr Gewerbe ansässiger ist und sich von selbst an die natürlichen Wasserstraßen anlehnt.[1] Zum Theil indeß wohnen gerade jene in Landschaften, deren Natur die allergrößten Hindernisse für jede menschliche Entwickelung darbietet: wie die ganz unfruchtbaren Küsten und solche Urwälder, die mit ihrer wuchernden Baumvegetation wenigstens rohen Völkern durchaus unüberwindlich sind.[2] Wo das Klima gar keinen Ackerbau und keine Hausthierzucht in größerem Maße gestattet, da kann sich die Wirthschaft niemals über die Stufe der bloßen Occupation erheben. Dieß gilt sowohl von den kälteren Theilen der Polarwelt, als von den Alpengegenden zunächst der Schneegränze.[3] — Ob nun das Fortschreiten, wo es überhaupt möglich ist, (Bd. I, §. 45. 68.) am natürlichsten zunächst zur Viehzucht führen soll, hängt insbesondere von der Zähmbarkeit, Nutzbarkeit und sonstigen Natur der localen Thiergattungen ab: wie z. B. Südamerika an nutzbaren Hausthieren ursprünglich nur das Llama und Alpaco besaß, die in der heißen Tiefebene nicht gedeihen können. Auch das Rennthier ist von geringem Kulturwerthe, da es die Nähe des ewigen Schnees verlangt.[4] — Uebrigens kommt es leider nicht

selten vor, daß Hirtenvölker durch den Verlust ihrer Weidegründe oder auch nur ihrer Heerden zu einem Rückfalle ins Jäger- und Fischerleben gezwungen werden.[5]

Der völlig unvermittelte Eintritt in eine hochkultivirte Volkswirthschaft ist den Jäger- und Fischerstämmen in der Regel verderblich gewesen. Sprungweise Veränderung taugt überhaupt für den Menschen wenig, selbst wenn der neue Zustand an sich unzweifelhaft besser wäre.[6] Im Fall die Jäger auch jetzt noch ihr früheres Gewerbe fortsetzen wollen, so bewirken die vermehrten Reiz- und Betriebsmittel der höhern Kultur (Branntwein und Schießpulver!) sehr bald eine unmäßige Ausbeutung des Wildstandes.[7] Ohnehin ziehen sich die Jagdthiere vor der fortschreitenden Waldrodung und Kolonisation zurück. Es wird also dem Jägervolke sein Nahrungsspielraum allmälich unter den Füßen weggezogen. Immer tiefer muß es in die Wildniß dringen, wo es natürlich auf andere Horden stößt und im Kampfe mit diesen die traurige Erfahrung macht, daß es die Stärke der Barbarei verloren hat, ohne gleichwohl die volle Stärke der Kultur wiederzugewinnen. Ein sinkender Stamm, welcher das Land seiner Väter aufgeben muß, hat in der Regel auch von innerer Zwietracht zu leiden, und diese vollendet den Verfall.[8] Entschließt sich das Jägervolk statt dessen, zum Ackerbau und Gewerbfleiß überzugehen,[9] so werden solche Neulinge äußerst schwer die volle Concurrenz ihrer Lehrmeister aushalten können; gewöhnlich also kümmern sie hin als Proletarier.[10] Dieß kann erfahrungsmäßig nur da sicher vermieden werden, wo der hochkultivirte Staat im engsten Bunde mit seiner Kirche die Erziehung des rohen Volkes übernimmt, es in der Uebergangszeit wider seine eigene Schwäche bevormundet und namentlich vom unmittelbaren Verkehre mit der Kulturwelt absperrt. Der Grundgedanke der ältern spanischen Kolonialpolitik![11]

[1] Die Küstenindianer von Neucaledonien haben einen nicht unbedeutenden Gewerbfleiß, Muschelgeld, sogar eine Art von Landkarten. (Wappäus Nordamerika S. 352.) Während Jägervölker nicht leicht zu eigentlichen Wanderungen kommen, ist dieß bei Fischern weit eher möglich; so die Südseeinsulaner!

[2] Martius fand überall, wo die Einwohner lediglich auf's Fischessen angewiesen waren, das größte Elend; schon weil diese Speise in der Hitze am schnellsten verdirbt. (I, S. 110.)

3 Können sich die letzten mit günstiger gestellten Bezirken in ihrer Nähe zu einem Wirthschaftsganzen verbinden, so werden freilich selbst die kürzesten Sommerweiden zu geregelter Viehzucht brauchbar.

4 Die russischen Lappen suchen deßhalb im Sommer Weiden auf, die 2000 bis 2800 Fuß hoch liegen. (v. Buch Reise durch Skandinavien II, S. 161.) Gezähmt wird das Rennthier verhältnißmäßig leicht: es hat eine sonderbare Lüsternheit nach menschlichem Urin. (Erman Reise I, S. 697.)

5 So die Kalmüken nördlich vom kaspischen Meere: Bergmann Streifereien unter den Kalmüken II, S. 167. Ein großer Theil der Tschuktschen, die eben deßhalb aus der sibirischen Tundra nach der Küste des Eismeeres zogen (v. Wrangel Reise II, S. 222; vgl. II, S. 25). In Loango hielten die Einwohner wenig Hausthiere und lebten lieber von der Jagd, weil sie die Räubereien der Beamten fürchteten. (Proyart Hist. de Loango, 1776, p. 32.)

6 Ich gedenke der Vorsicht, womit ein erfrorenes Glied aufgethaut werden, ein Halbverhungerter seine erste Nahrung wieder erhalten muß.

7 Bei den Grönländern war die Gütergemeinschaft in Bezug auf Nahrungsmittel früher gefahrlos, da jeder körperlich Fähige am Fischfang theilnehmen mußte, die Aufnahme eines neuen Gemeindegliedes vom Consense der älteren abhing und in Speck zum Essen, Heizen rc. nicht wohl ausgeschweift werden konnte. Jetzt freilich alles dieß verändert: s. Ausland 1862, Nr. 48.

8 Vgl. Volney Tableau des Etats Unis, p. 423. Tocqueville Démocratie en Amérique II, Ch. 10. In den V. Staaten zählte man 1841 allein zwischen Missisippi und Rocky Mountains 342000 Indianer, 1860 in der ganzen Union nur 294000. Auch in Sibirien hat die Urbevölkerung seit dem Auftreten der Russen abgenommen. (v. Wrangel II, S. 5.) Ueber das jämmerliche Hinschwinden der Kamtschadalen vgl. v. Lesseps Reise, Wien 1792, S. 101; v. Krusenstern Reise II, S. 265. Der Vandiemensländer: Revue des deux M., 1861, XXXII, p. 449. Ob nicht früher schon die sog. Australneger durch die kaukasischen Hindus und weiter östlich durch die Malaien auf ähnliche Weise verdrängt worden sind? Von den Lappen in Skandinavien ist dieß noch wahrscheinlicher. (Geijer Schwedische Geschichte I, S. 77 ff.) Traurige Rolle, welche die von der Jagd lebenden Buschhottentotten und Balalabetschuanen mitten unter ihren, zu Ackerbau oder Viehzucht übergegangenen, Stammgenossen spielen. (Thompson Travels in S. Africa I, p. 430.)

9 Vortreffliche Schilderung, wie der Ackerbau social der Jagd überlegen sei, aus dem Munde eines Indianers selbst bei Crevecoeur Reise in O. Pennsylvanien (1802), S. 50 ff. Die indianischen Helden pflegen übrigens den Ackersmann zu verachten.

10 Günstiges Bild der ackerbauenden Indianer selbst nach ihrer Uebersiedelung in den fernen Westen: Schoolcraft I, p. 280. Vgl. Prinz Neuwied Nordamerikanische Reise II, S. 123. Bei weitem besser noch haben sich die kleinen Ueberreste ackerbauender Indianer entwickelt, die in Nordcarolina geblieben sind, und die von der Möglichkeit einer Kultur der rothen Race den unzweideutigsten Beweis liefern. Vgl. Wappäus Nordamerika, S. 826 fg. 487.

11 Vgl. Roscher Kolonien und Kolonialpolitik, S. 148 ff. Beim Verfalle

der spanischen Missionen sind die Indianer meist wieder auf isolirte Pflanzungen mit Hütten mitten im Walde gezogen und haben sich mehr auf Jagd und Fischerei, als auf Ackerbau gelegt. (Pöppig II, S. 292.) Uebrigens haben auch die V. Staaten neuerdings angefangen, ihre Indianer durch Regierungsagenten zu bevormunden, den Branntweinhandel dahin zu verbieten ꝛc. Vgl. Wappäus Nordamerika, S. 991.

§. 11.

Ein lehrreiches Mittelglied zwischen dem rothen Urjäger und dem Jagdfreunde in hochkultivirten Ländern bilden die **Trappers**[1] im westlichen Nordamerika. Sie leben ganz in der Wildniß und von der Jagd, obschon mit vorzüglicher Berücksichtigung des Absatzes nach der Kulturwelt.[2] Ihre auffallende geistige Aehnlichkeit mit den Indianern ist ein wichtiges Kriterium für die Untersuchung, welche Eigenthümlichkeiten der letzten von der Rasse, und welche von der wirthschaftlichen Lebensart herrühren.[3]

[1] Großentheils französische Canadier, zuweilen Mischlinge von solchen und Indianern, bois brûlé genannt. Sofern sie im Dienste der großen Pelzhandelsgesellschaften stehen, heißen sie engagés oder voyageurs.

[2] Sie leben von Büffelfleisch, bis 8 Pfd. täglich (Carey), auf längeren Reisen wohl von Pemmican, d. h. einer Mischung getrockneten und pulverisirten Büffelfleisches ($^5/_9$) mit Büffelfett ($^4/_9$); sie kleiden sich in Büffelhäute, schlafen auf Bärenfellen ꝛc. Ihre Bedürfnisse an Flanell, Whisky und Munition bezahlen sie in den Städten mit Biberfellen ꝛc. Gewöhnlich halten sich nur einzelne Paare solcher Trappers zusammen, selten größere Gesellschaften bis zu 8 oder 10 Personen. Ewiger Krieg mit den Indianern. Viele Trappers sind Flüchtlinge oder Leute, denen selbst die nordamerikanische Freiheit wie eine Art von Gebundenheit erscheint. Wäre das Land bereits voll bevölkert, so könnten einzelne von ihnen die Rolle eines Catilina spielen. Vgl. Transatlantische Reiseskizzen Bd. I. W. Irving Astoria, Ch. 4. Eine gute Beschreibung der Forts, welche die Pelzcompagnien als Haltpunkte des Trapperverkehrs errichtet haben, s. Prinz Neuwied Nordamerik. Reise I, S. 351 ff. 427 ff. 552. 610 ff. II, S. 71 fg.

[3] Derselbe unstete, ewig wachsame Blick, dieselbe Abneigung, mehr zu sprechen, als dringend nöthig ist; dieselbe Völlerei im Ueberflusse und Sorglosigkeit in der Noth. Große Armuth und Rohheit. Sie verschlingen z. B. die Leber eines erjagten Büffels roh, nachdem sie vorher den Inhalt der Blase darüber gegossen haben. (Prinz Neuwied I, S. 491. Vgl. Ausland 1845, Nro. 84.) — So versichert Blom Statistik von Norwegen I, S. 165 ff., daß die norwegischen Fischer ein ganz anderes Gemüth haben, als die Ackersleute: ungemein phlegmatisch, faul, nur auf dem Meere thätig, sehr ausdauernd in Strapazen, sorglos für die Zukunft, gänzlich Kinder des Augenblickes, eben wegen der Unsicherheit ihres Gewerbes. Fast alles dieß finde sich bei der Ackerbau treibenden Bevölkerung umgekehrt.

Zweites Kapitel.

Hirtenvölker.

§. 12.

Wenn die Hirtenvölker im Ganzen [1] eine viel höhere Kulturstufe einnehmen, als die Jäger- und Fischervölker, so beruhet dieß wirthschaftlich zunächst darauf, daß ihre Heerden der Kapitalbildung einen freiern Spielraum verstatten. Freilich muß eben damit auch der Unterschied von Arm und Reich ins Leben treten; [2] obschon z. B. unter den Beduinen nicht sowohl der Reichthum, sondern die von demselben gespendete Gastfreundlichkeit höheres Ansehen gewährt. (Burckhardt.) — Auf welche Thiergattungen sich die Viehzucht der Nomaden wenden soll, hängt zwar großentheils von der Natur des Landes ab; doch werden unter sonst gleichen Umständen die besonders marschfähigen, besonders fruchtbaren und kleinen Arten für ihre Lage die erwünschtesten sein. Je fruchtbarer, desto früher und stärker verzinst sich das in der Heerde steckende Kapital; je kleiner, desto bequemer kann schon für den Bedarf einer dünnen Bevölkerung geschlachtet werden. [3] In Bezug auf die Marschfähigkeit ist das Kameel ohne Zweifel jedem andern Heerdenthiere überlegen; ja manche Wüste, deren bewässerte und fruchtbare Plätze weit von einander entfernt sind, würde ohne dasselbe gar nicht bewohnt werden können. Dieß hängt besonders mit der Eigenschaft des Kameels zusammen, in seinem Wassermagen und erectilen Fettbuckel eine Art Proviantniederlage mit sich zu führen. [4] [5] Auf die Schönheit der Heerden pflegt ein Hirtenvolk sein Augenmerk wenig zu richten. [6] Die Thiere können weder von der frühen Befriedigung ihres Geschlechtstriebes abgehalten, noch während der schlimmen Jahreszeit wohl gepflegt werden. [7] Dessen ungeachtet haben die Nomaden in gewisser Hinsicht besonders viel Sinn, ja Herz für ihre Heerde: wie z. B. der Beduine sein Kameel nie schlägt, hingegen durch freundliches Zureden, Musik ꝛc. aufmuntert. Für Tödtung, ja für Beschimpfung eines fremden Kameels wird eine Art von Blutrache geübt. [8] Im Ganzen wächst leider mit der volkswirthschaftlichen Kultur auch die Sklaverei der Thiere,

bis wieder die höchste Kulturstufe aus rein sittlichen Gründen sich auch ihres Viehes erbarmt.

In der Vielseitigkeit der Benutzung ihrer Heerden stimmen vermuthlich alle Nomadenvölker überein;[9] auch die Jagd erfreuet wohl die meisten;[10] aber die Hülfsmittel des Fischfanges und der Pflanzennahrung werden von manchen verschmähet.[11] Die Uebergänge vom bloßen Hirtenleben zu dem so viel mühsamern und gebundenern Ackerbau sind ohne Zweifel bei den meisten Völkern schmerzlich gewesen. Gewöhnlich schritt man wohl dazu, nachdem man wegen ungenügender Weiden langwierige Noth gelitten hatte; vielleicht erst, nachdem man die Raubzüge in benachbarte Ackerländer, auf die man zunächst gehofft, energisch zurückgewiesen sah.[12] Manche Nomaden haben ihren Ackerbau damit eingeleitet, daß sie benachbarten Proletariern Grundstücke zur Bestellung überließen.[13] Häufiger noch haben sie den Ackerbau mit einem wandernden Hirtenleben zu vereinigen gesucht, indem sie je nach der Jahreszeit dazwischen abwechselten.[14] Uebrigens versteht sich von selbst, daß Länder, welche aus geognostischen oder klimatischen Gründen, besonders wegen zu großen Salzgehaltes der Oberfläche, wegen zu großer Dürre oder schlecht vertheilter Feuchtigkeit dem Gedeihen der Ackerbaupflanzen unübersteigliche Hindernisse entgegenstellen, über die Stufe des Nomadenlebens nicht können hinausgehoben werden. Am reinsten wird man deßhalb die Hirtenvölker in den sog. Steppen und Wüsten charakterisirt finden.[15] (Turkestan und Arabistan!)

[1] Die Rennthier- und Hundenomaden der Polarwelt mögen freilich, zumal in politischer Hinsicht, weniger entwickelt sein, als manche nordamerikanische Jägerstämme.

[2] In Arabien ist eine Familie mit 10 Kameelen dürftig, mit 30 bis 40 wohlhabend, mit 60 reich. Indessen gibt es an der Gränze von Yemen Beduinenstämme, wo selbst die Aermeren 40 Kameele haben, Reiche 100—200. (Burckhardt Notes on the Bedouins and Wahabys, 1829, p. 139.) Ein gemeiner Kirgise hält 30—50 Pferde, halb so viele Rinder, 100 Schafe, einige Kameele und 20—50 Ziegen; die reichsten bis 10000 Pferde, 3—4000 Rinder, 300 Kameele, 20000 Schafe und über 1000 Ziegen. (Georgi Beschreibung aller Nationen des russischen Reiches, S. 406.) Ein bukharischer Turkoman hat selten über 60 Pferde. (Meyendorff Voyage à Boukhare, p. 191.) Bei den persischen Nomaden besitzt der mäßig Wohlhabende 100 Schafe, 3—4 Kameele, 3—4 Pferde, 10 Esel, die zusammen jährlich 35—44 Pfd. Sterl. einbringen; Reiche halten wohl 1000 Schafe, 30 Kameele, 20 Pferde, ja es soll Besitzer von 140000 Schafen geben. (?) (I. Morier Account p. 239. K. Ritter Asien VIII, S. 384.) In

der Krim haben reiche Tataren bis 50000 Schafe, gemeine gegen 1000. (Storch Gemälde des russischen R. II, S. 215.) Von Lappen und Samojeden s. daselbst II, S. 251 fg. Sehr bedeutend scheint der Reichthum der Buräten, wenigstens im Osten des Baikalsee's zu sein: 500—1000 Stück Vieh aller Art haben viele, ja einige besitzen 1000 Kameele, 4000 Pferde, 8000 Schafe, 2—3000 Rinder, 100 Ziegen und noch 4—10000 Rubel in Gelde. (Georgi Reisen I, S. 309.)

3 Weil das Schaf sehr gut zu Fuße ist, so kann es schlechte Weiden noch benutzen, welche dem Rindvieh durch die Nöthigung zu stetem Herumlaufen alle Milch ꝛc. verkümmern würden. Die Rinder vermehren sich weit langsamer, als die Schafe oder gar Schweine; die Haltung jener bedeutet folglich eine größere Kapitalauslage, entsprechend dem Verfahren der intensiven Landwirthschaft, der Hochwaldskultur ꝛc. Daher bei so vielen Völkern im frühern Mittelalter die Schweine vorherrschen, später die Schafe. (Bd. I, §. 132.) Noch bei uns erscheinen für den Selbstverzehr ländlicher Familien die kleinen Viehrassen passender, für bedeutende städtische Märkte die großen, und zwar um so mehr, je größer sie sind. Das Schwein, als Waldthier oder Hausthier im engern Sinne des Wortes, eignet sich übrigens für den Nomaden wenig. So gehört es z. B. zu den vielen Ueberresten ihrer nomadischen Zeit, wenn die Türken hauptsächlich Schaf- und Ziegenfleisch essen, Rinder selten und schlecht, Schweine gar nicht. Aehnlich bei den Arabern: Wellsted von Rödiger I, S. 248. Wir entfernen uns vom Nomadenleben immer mehr: daher man u. A. in Frankreich zu Ludwigs XIV. Zeit auf einen Ochsen je zehn Schafe und Kälber schlachtete, gegen Ende des 18. Jahrh. nur sechs (Roquefort Hist. de la vie privée des Fr. II, p. 113), im Königreich Sachsen 1851 kaum 3'2. (Engel.)

4 Burckhardt a. a. O. (deutsche Uebers.) S. 367. Wellsted Reisen in Arabien übers. v. Rödiger I, S. 202 ff. Auf dem sogenannten Meharikameele können die Reisenden zwischen Marocco und dem Senegal in sieben Tagen sieben Breitengrade zurücklegen. (Gumprecht Afrika, S. 247.) Den gewöhnlichen Schritt der Kameele schätzen Volney und Burnes zu 3600 Yards pro Stunde, Burckhardt und Wellsted zu 5—6000 Yards. Im Trabe, den sie allenfalls 20 bis 24 Stunden lang aushalten, legen sie stündlich das Doppelte, ja Dreifache zurück. Als gewöhnliche Last für ein Karawanenkameel rechnet man in Arabien 3—6 Centner, auf kurze Strecken bis 14 Centner; je länger und wasserloser der Weg, um so weniger. (Burckhardt, p. 258 fg.) Arabische Kameele müssen jeden vierten Tag getränkt werden; darfursche können bis neun Tage lang dursten. Zwei Männer vermögen fünfundzwanzig Kameele in einer halben Stunde zu beladen oder zu entladen, weil das Thier selbst durch Niederknien die Sache erleichtert. Wunderbare Gleichmäßigkeit der Kameelschritte, was sehr zur Orientirung beiträgt; ebenso der Instinct des Thieres, Quellen zu wittern, seinen Weg zu finden ꝛc. Im wilden Zustande kommt es nirgend mehr vor, hat aber seine Urheimath sicher im mittlern Arabien. In der Sahara bezeugen noch jetzt alte Sculpturen des Tuariklandes die früher dort üblichen Ochsenkarawanen. (Gumprecht S. 253.) Von der geographischen Verbreitung des Kameels s. K. Ritter Asien XIII, S. 609—759. Das Kameelland, mit dem Löwen- und Dattellande zusammenfallend, gränzt einerseits an das polare Land der Rennthiere, andererseits an das feuchtwarme der Elephanten, Tiger und Kokospalmen.

5 Die turkomanischen Pferde tragen auf Raubzügen außer dem Reiter noch Mundvorrath auf 8—10 Tage und machen dabei täglich 80—100 englische Meilen. Da sie nach Art unserer Wettrenner trainirt werden, überholen sie die wohlgenährten Pferde der persischen Cavallerie leicht. Sie können bequem 5—6 Stunden hinter einander galoppiren. (A. Burnes Reise nach Bukhara, Cottasche Uebers. I, S. 303 fg. II, S. 190 ff. Ausland 1843, Nr. 233 fg.)

6 Ausnahme bei den arabischen Pferden, welche übrigens eine Art Luxusartikel sind. Burckhardt fand selten mehr als ein Pferd auf 6—7 Zelte. (p. 40.) Die Urheimath der Pferde ist Turkestan. Vgl. Strabo XVI, p. 768. 784. Michaelis Mosaisches Recht III, S. 151. K. Ritter Asien IX, S. 365 fg. Noch jetzt kann man hier die wilden Pferde sehr wohl von den verwilderten unterscheiden. (Hamilton Smith Natural history of horses, 1841, p. 146 ff.)

7 Die isetschkischen Baschkiren haben die schönsten Weiden von der Welt; aber schön sind ihre Pferde doch nicht, weil man den Fohlen fast alle Muttermilch entzieht, auch aus Trägheit kein Winterheu sammelt, sondern die Thiere sich das Gras mühsam unter Schnee und Eis hervorsuchen müssen. (Pallas Reise durch verschiedene Statthalterschaften des südlichen Rußlands, 1771, II, S. 75 ff.) Die Kalmüken sorgen während des Winters nur insoferne für ihr Vieh, als sie etwas Heu auf entlegene Bäume hängen und für junge oder kranke Thiere verwenden. (v. Bunge in Ritters Asien II, S. 973.)

8 Vgl. Wellsted I, S. 79. Daumas Les chevaux de Sahara et les moeurs du désert, 1861. (Mit Zusätzen Abdelkaders.) Stammbäume der arabischen Pferde. Wie diese Thiere menschenähnlich behandelt werden, so wird auch ihre Sinnesart menschenähnlich: bei allem Feuer werden sie doch ohne Zügel, nur mit einem Halfter geritten. (Burckhardt p. 120.) „Die Natur hat dem Araber in seinem Pferde den treuesten Freund, in seinem Kameele den nützlichsten Sklaven gegeben" (Gibbon). Rührendes Beispiel von jenem bei Wellsted I, S. 212. Der Turkomane richtet die Pferde ab, im Kampfe durch Schlagen oder Beißen zu helfen, gefangene Menschen oder Thiere zu bewachen 2c. (Ausland a. a. O.) In Rußland werden die Rinder und Pferde wohl Väterchen, Mütterchen, Brüderchen angeredet. W. Irving (Ausflug in die Prärien, Kap. 24) bemerkt, daß in der Wüste ein Reiter mit einem andern Pferde gewissermaßen auch ein anderer Mensch wird. Vgl. Hiob 39, 19 ff. Die Sprache der Nomaden hat eine Menge Ausdrücke für Vieh in allen Lebensverhältnissen (und für Waffen), die nachher überflüssig erscheinen und veralten. Wie der Jäger dieselben Körpertheile fast bei jeder Art von Wild anders nennt, so der Nomade fast bei jeder Viehart das Begatten, Trächtigsein, Sterben, Schlachten 2c. anders. (J. Grimm Geschichte der deutschen Sprache I, S. 20.)

9 So wird z. B. vom Kameele nicht allein das Fleisch gegessen, und die Milch getrunken; sondern aus dem langen Haare, welches jährlich erneuert wird, bereitet der Beduine sein Zelt und seine Kleidung; der Urin gibt ein werthvolles Salz, der Mist an vielen Orten das einzige Brennmaterial. Milchbranntwein bei so vielen Hirtenvölkern.

10 Esau der Bruder Jacobs! Waidmann heißt im alten Deutschen sowohl der Hirt, wie der Jäger. (Grimm Gesch. der deutschen Sprache I, S. 17.) Die

Jakuten sind erst durch den russischen Handel neben ihrer Viehzucht Pelzjäger geworden. (v. Wrangel I, S. 149.)

11 Die Kalmüken verstehen selbst in einem äußerst fischreichen See das Fischen nicht; sie halten das Angeln für eine Art von Zauberei. (Ritter Asien II, S. 984.) Die Mongolen berühren selbst die schönsten Erdbeeren nicht: „Pflanzen wachsen für die Thiere, Thiere für die Menschen.“ (III, S. 221.)

12 Vgl. Bd. I, §. 244. J. S. Mill Principles I, p. 13. Großer Viehreichthum eines sibirischen Nomadenstammes kann nach Pallas (Sibirische R. III, S. 197. 400) regelmäßig als eine Erschwerung des Ueberganges zu Ackerbau und Christenthum betrachtet werden. Von den Kirgisen s. Meyendorff Voyage à Boukhare, p. 38. Die Kaffern haben starke Fortschritte zum Ackerbau gemacht, als sie aus Aberglauben und Eroberungssucht den größten Theil ihres Viehes getödtet hatten. (Ausland 1863, Nr. 45.)

13 Die Kalmüken ließen entweder durch gemiethete Knechte etwas Feld bestellen, aber nur zu eigener Nothdurft; oder sie fingen damit an, während des Winters feste Häuser zu bewohnen, und vorher durch Miethlinge Heu sammeln zu lassen. (Pallas Sibirische R. I, S. 113 f.) Die Araber in der Nähe von Bagdad sollten auf Befehl des Pascha's feste Wohnsitze einnehmen; da verschmäheten die Angeseheneren doch noch lange den eigenen Ackerbau, sondern verpachteten ihr Land an arme Fellahs. Auf die Dauer freilich nahm ihre Macht hierdurch ab, wie bei jedem halbherzigen und inconsequenten Fortschreiten. (Fraser Travels II, p. 98.)

14 So die nogaischen Tartaren, die im Sommer den Strömen entlang nach Norden zogen, um das Feld zu bauen; nach der Ernte zur Ueberwinterung an die Küste des asowschen Meeres zurückkehrten. (Pallas R. im südlichen Rußland I, S. 506. Storch Gemälde des russischen Reichs II, S. 259.) Einzelne Baschkirenstämme ziehen im Sommer der Hitze wegen ins Gebirge, und lassen ihre Dörfer mit allem Geräthe ꝛc. so lange offen stehen. Im Herbst kehren sie wieder, und machen um so reichere Ernten, als das im Winter nahe beim Dorfe lagernde Vieh den Boden trefflich gedüngt hat. (Pallas Sibir. Reise II, S. 122.) Von den Beduinen am Sinai s. Ritter Asien XIV, S. 978 fg.; von den Kurden ꝛc. IX, S. 453; von den Nasamonen im Alterthum Herodot. IV, 172.

15 A. v. Humboldt Ueber Steppen und Wüsten in den Ansichten der Natur (1849), Bd. I.

§. 13.

Mit dem Kapitale des Volkes pflegt auch die Arbeitstheilung zu wachsen. Ein zweiter großer Fortschritt, welchen das Hirtenleben gegen das Jägerleben veranlaßt, beruhet auf der Möglichkeit, die Kriegsgefangenen ꝛc. als Sklaven zu halten. (Bd. I, §. 67.) Aber die Lage dieser Sklaven ist mild. Die nomadische Viehzucht bedarf so weniger Arbeit, daß eine übermäßige Anstrengung nie Regel sein kann.[1] Die Lebensart sogar der reichsten Nomaden pflegt so einfach zu sein, daß der Unterhalt ihrer Sklaven nicht allzu grell von ihr absticht. Die tägliche Speise des Beduinen

ist Mehl in sauerer Kameelmilch gekocht; nur wenn Gäste kommen, wird, je nach ihrem Range, Brot oder Butterbrot mit Kaffee oder Braten dazu gegeben. Hier und da schwelgt man in Butter, so daß wohl des Morgens eine ganze Schale voll aufgeleckt, Butter geschnupft wird ꝛc. Selbst die Reichsten haben nur Ein Zelt, ausgenommen, wenn ihre Weiber sich gar nicht mit einander vertragen können. Im Winter schlafen diese Menschen barfuß im offenen Zelte, wo das Feuer höchstens bis Mitternacht brennt; im Sommer, bloß in ihren Mantel gehüllt, auf dem glühenden Sande.[2] — So sehr die Viehzucht an Regelmäßigkeit, also Berechenbarkeit ihrer Geschäfte, der Jagd überlegen ist, so beschäftigt sie doch nur einen kleinen Theil des Tages. An ihre Mußestunden knüpft sich deßhalb gerne der Anfang einiger Industrie an, die freilich selten über die Stufen des Familienbetriebes und der Verarbeitung nur von thierischen Rohstoffen hinausgeht. Man hat Arabien wohl den gewerblichen Nullpunkt der alten Welt genannt: je weiter man sich von hier nach Osten oder Westen entfernt, um so höher steigt das Interesse am Gewerbfleiße. (K. Ritter.)[3] — Jedenfalls wird in dieser, wie in anderen Kulturbeziehungen, gar bald ein Punkt erreicht, wo das Fortschreiten aufhört. Selbst die fruchtbarste Gegend, nur als natürliche Weide benutzt, vermag keine dichte Bevölkerung zu ernähren.[4] In allen Wüsten, wo nur auf ganz wenigen Stellen, sog. Oasen, eine beständige Vegetation herrscht, ist die Hirtenbevölkerung überdieß zu periodischem Hin- und Herwandern genöthigt.[5] Auch diese Wanderungen sind schon viel regelmäßiger, als die planlose Wildfolge der Jägerhorden: gleichsam eine Schlageintheilung im Großen; aber für die höhere Arbeitsorganisation ist doch nur bei ansässiger und gedrängter Bevölkerung eine Stätte. Hieraus erklärt sich der merkwürdige Umstand, daß wir bei Völkern, die noch im reinen Nomadenthume verharren, fast gar keine Veränderung ihrer Zustände wahrnehmen. Der Schleier, welcher das Innere der arabischen Wüste verhüllt, hat sich in Moses, Augustus, Mahomets Zeit und abermals durch die neueren wissenschaftlichen Reisen gelüftet: wie äußerst gering aber sind die Unterschiede solcher weit aus einander liegenden Zeiträume dort![6] Diese Nomadenvölker schreiten nicht vorwärts, aber sie altern auch nicht. Erst wenn sie zum Ackerbau übergehen, scheinen die Gesetze der Völkerentwickelung

Macht über sie zu gewinnen. — Im Innern des Nomadenvolkes wird an eigentlichen Handel wohl kaum gedacht werden: alle Mitglieder sind mit einer zu gleichartigen Production beschäftigt. Desto eher bildet sich ein Absatz der überflüssigen Viehzuchtsproducte in das benachbarte, höher kultivirte Ausland; wie denn z. B. sowohl die Beduinen, als die Indusnomaden fast alle Fremdwaaren mit Butter bezahlen.[7] [8] Gibt es im Lande der Nomaden ein werthvolles anderes Gut, welches durch leichte occupatorische Arbeit zu gewinnen steht, so pflegt auch dieß zur Ausfuhr benutzt zu werden: in der Sahara z. B. Salz, in der Induswüste Gummi, in Sibirien Pelzwerk.[9] Nicht weniger gern treiben die Nomaden Zwischenhandel.[10] Ihr Reichthum an Lastthieren, sowie das regelmäßige Herumziehen, wozu sie ohnehin genöthigt sind, macht sie zu Karawanen sehr geeignet; daher sie bald aus Karawanenräubern Karawanenführer werden.

1 Der Beduine läßt sogar seine Negersklaven gewöhnlich nach einigen Jahren frei, obschon eine gewisse Abhängigkeit auch nachher fortdauert. (Burckhardt, p. 103.) Vgl. dagegen von den Skythen: Herodot. IV, 2.

2 Burckhardt, p. 33 ff. 137. 24. 28. Daher gibt es auch nur sehr wenig alte Leute in der arabischen Wüste. (Burckhardt, p. 55.) Die Mäßigkeit der gewöhnlich sehr mageren Beduinen ist so groß, daß zuweilen ihrer sechs von der Mahlzeit eines Europäers satt werden. (Ritter Asien XIII, S. 525.) Von den Mongolen singt eine chinesische Prinzessin, die einen Khan derselben heirathen sollte: „Meine Verwandten haben mich vermählt, und zwingen mich, in diesem fernen Land zu wohnen. Elende Zelte sind mein Palast, dessen Wände Pfähle bilden. Rohes Fleisch ist meine Nahrung, sauere Milch mein Getränk. O Vaterland, mein Sinn steht nur nach dir! Mein Herz ist tief verwundet. Wär ich doch ein Vogel, um zu dir zu fliegen!" (De Guignes Histoire des Huns II, p. 62.) Die Hauptnahrung der Kalmüken ist geronnene käsige Milch. (Ritter Asien II, S. 966.) Die Turkomanen leben fast nur von Milch und Fleisch. (A. Burnes.) Vgl. M. Polo I, 57.

3 Bei den Beduinen gibt es von eigentlichen Handwerkern bloß Hufschmiede und Sattler, die sehr verachtet sind. Gerben und Weben geschieht in den Familien selbst. (Burckhardt, p. 37.) Bei den Kirgisen liegt alles dergleichen den Weibern ob (Meyendorff Voyage d'Orenbourg à Boukhara, 1820, p. 46); bei den Kalmüken ist nur die Verfertigung der Hütten und das Filzmachen hiervon ausgenommen. (Pallas Russische Reise I, S. 322.) Der Kalmüke pflegt in seiner Filzjurte ein Bett von lauter Filzlagen, einige lederne Gefäße und Mantelsäcke, dann Waffen, Kleider, Felle und Götzenbilder zu besitzen. (Ritter Asien II, S. 966.) Wie roh die Kleidung mancher Nomaden und Halbnomaden ist, zeigt sich Tacit. Germ. 17. Wohl überall hat der Gewerbfleiß mit einer Verarbeitung angefangen, welche der ursprünglichen Form des Rohstoffes möglichst wenig zusetzte. Also Schläuche von Thierhäuten, deren natürliche Oeffnungen zugenähet werden; Stricke von Pferdehaar; Schafvließe eher, als Wollzeuge. (In Rom wurde das

Scheeren der Schafe erst 450 Jahre nach Gründung der Stadt gewöhnlich: Varro De re rust. II, 11.)

4 Die Kunst des Heumachens scheint dem Oriente noch vor Kurzem ganz fremd gewesen zu sein (Ritter Asien XI, S. 422.)

5 Die Kalmüken leben während des Winters an der kaspischen Meeresküste, wo ihnen das Schilf zur Feuerung dient; im Sommer ziehen sie mehr nach Norden hinauf. (Pallas Russ. Reise I, S. 327.) Die Tungusen müssen im Winter die offenen Steppen schon der unerträglichen Schneestürme willen verlassen. (Pallas Sibir. Reise III, S. 226.) Im nördlichen Arabien ist umgekehrt der Winter die gute Jahreszeit, wo es auch in der Wüste reichlich Wasser und Viehnahrung gibt. Dann zerstreuen sich die Beduinen über weite Ebenen, je drei bis vier Zelte beisammen, und ein solcher Haufe gewöhnlich eine halbe Stunde vom andern entfernt. Der Sommer treibt sie in die Nähe der syrischen Gränze, wo sie in größeren Massen um die spärlichen Bäche lagern, meist nur drei bis vier Tage an derselben Stelle. (Burckhardt, S. 26.) Die Franzosen haben in Algerien ziemlich spät erst die Regelmäßigkeit und Nothwendigkeit der nomadischen Wanderungen aus der Sahara nach dem Tell und umgekehrt wahrgenommen; alsdann aber, durch Beschlagnahme der Zufluchtsörter für die böse Jahreszeit, den größten militärischen Vortheil daraus gezogen.

6 Die Stämme der Jafé und Aenezeh befinden sich noch heute auf einem abrahamitischen Standpunkte; wogegen viele dazwischen liegende Stämme sehr ausgeartet sind. (Ritter Asien XIII, S. 239.) Im Einzelnen ist es ein merkwürdiges Beispiel der Unveränderlichkeit nomadischer Gebräuche, wenn man Aeschyl. Prometh. 706 ff. und den beinahe fünf Jahrh. spätern Strabo VII, 3, 17 mit Rubruquis Voyage en Tartarie, Ch. 2 und den heutzutage üblichen Wohnungen der Kalmüken vergleicht.

7 Den Gebrauch der Butter haben die Griechen erst von den Skythen und Thrakiern gelernt, die Römer von den Deutschen. (Beckmann Beitr. zur Gesch. der Erfindungen III, S. 289.)

8 Ein wohlhabender Beduine verbraucht dagegen wohl für 200 Piaster Weizenmehl, für 100 Piaster Gerste zur Pferdenahrung, für 200 Piaster Frauen- und Kinderkleidung, für 200 Piaster Kaffee, Eingemachtes und andere Leckerbissen: zusammen für 35 bis 40 Pfd. St. jährlich. (Burckhardt, p. 39.) Jedes Jahr, wenn sich der Stamm in der Nähe Syriens befindet, kommt eine Menge Hausirer aus Damaskus, Aleppo ꝛc., welche dem Scheikh Zoll geben. (p. 108.) Altarabische Viehausfuhr nach Phönikien: Hesekiel 27, 21. Die Kirgisen erhandeln von Rußland und Bukhara hauptsächlich feinere Kleidungsstücke, sogenannte Kurzwaaren, grobe Holzgeräthe und Cerealien (Pallas Russ. Reise II, S. 296 fg.); sie verkaufen dagegen besonders Pferde und Schafe. (Meyendorff Voyage, p. 209.) Die Buräten geben oft während des Sommers den benachbarten russischen Landleuten ihr Vieh zu weiden. (Pallas Sibirische Reise III, S. 168.)

9 Vgl. Ritter Asien VI, S. 1024.

10 So z. B. die Midianiter zwischen Arabien, Phönikien und Aegypten (I. Mose 37, 25 ff.), die Nasamonen zwischen Karthago und Innerafrika, die nubischen Hirtenvölker zwischen Aegypten und Meroe. (Heeren Ideen, S. 197.

690.) Afghanische Hirtenstämme zwischen Indien und Persien (A. Burnes II, S. 266). Kirgisen zwischen Rußland und Bukhara. (Meyendorff Voyage, p. 239.)

§. 14.

Bei aller Einfachheit seiner Verhältnisse und Zufriedenheit damit [1] kann das Leben der Nomadenvölker doch leicht einen gewissen Schwung haben. Der stete Umgang des Hirten mit der Natur, die Gewalt der Elemente, denen er fast obdachlos preisgegeben ist, die einförmige Unermeßlichkeit der Ebene, der Sternenhimmel, den er nicht bloß in freier Muße betrachten kann, sondern als Wegweiser in der Einöde studieren muß: alles dieß wird seine Seele mit wenigen, aber tiefen Eindrücken erfüllen. Man erkennt dieß schon aus der würdevollen Sprache und Haltung der meisten Nomaden, [2] aber noch bei Weitem schöner aus der vorzugsweise lebhaften und activen Religionsempfänglichkeit, welche sie auszeichnet. Um große religiöse Bewegungen einzuleiten, hat sich die Vorsehung oftmals der Hirtenvölker bedient; [3] und das Wüstenleben scheint namentlich für den Monotheismus ein günstiger Boden zu sein. Es fehlt dort eben jene üppige Mannichfaltigkeit der zeugenden Naturkräfte, wodurch in besonders fruchtbaren Gegenden, wie z. B. Indien, die Vielgötterei befördert wurde.

So wenig bei den meisten Nomadenvölkern mit ihrer halben Weibergemeinschaft (Bd. I. §. 245) an Familienleben im engern Sinne zu denken ist, [4] so entschieden hat doch ihr Staatswesen den patriarchalischen Charakter einer großen Familie noch beibehalten. Alle Glieder eines Stammes betrachten sich als nähere, alle Stämme eines Volkes als fernere Verwandte. Nirgend wird auf Stammbäume national solcher Werth gelegt, wie in diesen „Geschlechterstaaten". Uebrigens freilich ist das Band der politischen Subordination hier sehr lose. Die Gleichheit der Lebensweise läßt unter Freien kaum einen Standesunterschied aufkommen. [5] Bei den Beduinen hat allerdings jeder Stamm seinen Scheikh, jedes Lager seinen Unterscheikh. Aber die Macht dieser Häuptlinge besteht eigentlich nur in der Wirksamkeit ihres Beispiels. Anstatt ihre Unterthanen zu besteuern, müssen sie gerade vorzugsweise zur Gastfreiheit und Mildthätigkeit bereit sein. [6] Die Turkomanen sind stolz darauf, daß sie „weder von einem Baume, noch von einem Könige beschattet werden." [7] Nicht einmal an Städte mag sich der unbändige Freiheitssinn der Nomaden fesseln: diese gelten bei den Beduinen wie

bei den alten Deutschen als Gefängnisse; daher bei jenen auch die Verbindung mit einer Städterin als Mißheirath.[8] [9] Die Politik der Nomadenvölker läßt sich am kürzesten damit bezeichnen, daß eine Menge von Eigenthümlichkeiten, welche die Ackerbauvölker nur in ihrem frühern Mittelalter gehabt haben, bei ihnen bleibender Charakter geworden sind. Also namentlich Allgemeinheit und Ehre des Räubergewerbes.[10] Sie steht in Wechselwirkung mit der Nomadie: wer mag sich anbauen, wenn er alltäglich Räuber fürchtet?[11] Als eine Milderung des allgemeinen Fehderechtes kann schon die Blutrache gelten, weßhalb der Koran sie bestätigt. Sie erbt in Arabien auf Nachkommen unbeschränkt fort, auf Seitenverwandte nur bis zu einem gewissen Grade. Insgemein wird ein Sühngeld angenommen; nur darf die beleidigte Familie nicht anfangen zu unterhandeln. Je stärker, wohlhabender und vom Städteleben ferner ein Stamm ist, um so schwerer wird er sich die Rache abkaufen lassen.[12] Die sog. Richter des ungeschriebenen Rechts sind in Wahrheit bloße Vermittler zwischen den streitenden Parteien, die nach dem Herkommen und dem gemeinen Menschenverstande urtheilen, aber so gut wie gar keine gerichtlichen Zwangsmittel besitzen.[13] Für jeden Frevel beinah sind Geldbußen üblich.[14] Zur Ausmittelung der Wahrheit appellirt man gern an Gottesurtheile,[15] sowie Gottesfrieden die vornehmste Ausnahme von der Fehderegel sind.[16] Uebrigens haben die Familien- und Stammesfehden insgemein den Charakter ritterlicher Zweikämpfe: schon um der Blutrache willen vermeidet man große Schlachten gern.[17]

1 Fast alle Beobachter stimmen darin überein, daß Nomaden durchschnittlich zufriedener sind, als höherkultivirte Menschen. Ist der Beduine z. B. arm, so wünscht er höchstens so reich zu werden, daß er bei der Ankunft jedes achtungswerthen Gastes ein Lamm schlachten kann, und überhaupt an Gastfreiheit von keinem Bekannten übertroffen wird. Erreicht er dieß Ziel, so wünscht er sich ferner ein gutes Pferd und Dromedar, sowie gute Kleider für sein Weib. Hernach endlich nur noch ein Wachsthum seines Rufes von Tapferkeit und Gastfreiheit. (Burckhardt, p. 141.) Vgl. von den Kalmüken: Pallas Russ. Reise I, S. 327; von den Kirgisen: Siewers bei Ritter Asien II, S. 774. Heiterer als die Jägervölker sind sie ohne Zweifel, wie sich z. B. das ganze Leben der Texasindianer aufgeklärt hat, seitdem sie Heerden besitzen.

2 Nirgends wird das Arabische so grammatisch richtig, so scharf accentuirt und mit so gewähltem Ausdrucke gesprochen, wie in der Wüste. (Burckhardt, p. 211.) Kommt ein Beduine zur Stadt, so spielt er gewöhnlich eine wortkarge, sententiöse und ernste Rolle. (p. 105 ff.)

[3] Nicht ohne volkswirthschaftlichen Grund ist die alttestamentliche Offenbarung mit einem Hirtenstamme verwachsen, und von ägyptisch-heidnischen Zusätzen in der Wüste gereinigt worden. Ich erinnere ferner an den Hirten David, an die Hirten von Bethlehem bei der Geburt des Heilandes, an den Aufenthalt Johannes des Täufers und Christi selbst in der Wüste. Am deutlichsten hat das Islam die Spuren seines nomadischen Ursprunges immer beibehalten; wie denn z. B. seine Moral vornehmlich solche Gebote einschärft, die bei Nomaden, genauer Beduinen, ganz oder halb von selbst einleuchten mußten: Mäßigkeit im Essen und Trinken (Fasten, Weinverbot), Reinlichkeit (Waschungen, Beschneidung), Wallfahrten, Brunnengraben, Gastfreiheit rc.

[4] Was wir Häuslichkeit rc. nennen, ist eben nur im Hause, nicht aber im Zelte möglich!

[5] In der Wüste hört schon bei jeder Karawanenreise der Unterschied von Herr und Diener so gut wie auf. (A. Burnes Reise I, S. 222.)

[6] Ihre Einkünfte bestehen im Tribute der umliegenden türkischen Dörfer und der durchziehenden Karawanen. Mitunter läßt wohl ein Stamm seinen Scheikh mit dessen unmittelbarsten Verwandten allein; oder einzelne Genossen schließen sich einem andern Lager desselben Stammes an. Nur den Türken gegenüber thun die Beduinen sehr gehorsam gegen ihre Scheikhs, um dadurch einiger, folglich stärker zu erscheinen.

[7] Burnes a. a. O. II, S. 179. Das Mahl des Khans ist so einfach, wie das eines Bauern; und immer theilt er es mit seiner Umgebung. (Burnes I, S. 293) Bei den Kirgisen herrscht jeder Khan fast nur so weit, wie seine Geschenke reichen. (Pallas Russ. Reise I, S. 395 ff.) Bedeutende Persönlichkeiten mögen gerade in einer so wenig juristischen Welt viel ausrichten können, aber nicht als Herrscher, sondern eben als Persönlichkeiten. (Vgl. Meyendorff Voyage, p. 48 ff.) Die Kalmüken haben schon strenger monarchische Verhältnisse, zum Theil wegen des Lamaismus mit seinem einflußreichen ultramontanen Priesterthum. Von den Skythen vgl. Herodot IV, 68. 71 fg. 81. Aber selbst Gajuk, der Enkel Dschingis-Khans, wurde von seinen Großen höchst trotzig behandelt. (P. Carpin Voyage en Tartarie, Ch. 9.)

[8] Burckhardt, p. 63. Rubruquis Voyage en Tartarie (éd. Bergeron), Ch. 49 fand 1254 auf seiner 66tägigen Reise von einer mongolischen Residenz zur andern nur Ein Dorf, in welchem nicht einmal Brot zu haben war.

[9] In Folge ihres großen Unabhängigkeitssinnes mag sich kein arabischer Matrose durch Vertrag an ein Schiff binden; jedem Rheder sind deßhalb einige Negersklaven dort unentbehrlich. (K. Ritter XIII, S. 23.)

[10] „Niemand ist wohlthätiger und grausamer zugleich, als die Bewohner der Wüste.“ (Altes Sprüchwort in Tausend und einer Nacht.) Jeder Fremde gilt entweder als Gast, oder als Feind. Der Titel „Räuber“ ist bei den Beduinen einer der ehrenvollsten für einen Helden. (Burckhardt, p. 127.) Wer übrigens beim Rauben ergriffen wird, muß sich aus einer sehr harten Gefangenschaft loskaufen.

[11] Unter der türkischen Herrschaft, die gegen ihre Unterthanen ebenso drückend ist, wie gegen Räuber kraftlos, werden die Bauern oft nur der Sicherheit willen

Nomaden. (Volney Voyages I, p. 350). Ganz ähnliche Verhältnisse haben in der Nomadenzeit von Südrußland zum Kosakenthum geführt.

12 Nimmt die beleidigte Familie das Wergeld nicht an, so haben die der Blutrache Ausgesetzten einige Tage Frist, um zu flüchten. Zuweilen sind ganze Familien deßhalb 50 Jahre lang im Exil. Kein Beduine sagt einem Fremdlinge ohne Weiteres seinen Namen; auch die Kinder werden zu ähnlicher Vorsicht angewiesen, um nicht irgend einer Blutrache ausgesetzt zu sein. (Burckhardt, p. 56.)

13 Ungeschriebenes Recht im Gegensatze des türkischen. Zu Burckhardts Zeit gab es fünf solche Richter in der Wüste, in der Regel mit erblicher Stellung. Gerade wie im germanischen Mittelalter muß der Beklagte den Beweis führen; der Gewinnende bezahlt die Sporteln an den Richter (S. 97).

14 Burckhardt (S. 100 fg.) spricht von einer Rechnung wie folgt: A schimpft den B, dieser schlägt ihn dafür auf den Arm, und A erwidert den Schlag mit einem Messerstiche. So muß A für das Scheltwort ein Schaf bezahlen, für den Stich drei Kameele; B für seinen Schlag ein Kameel. Bleiben also für A zu entrichten zwei Kameele und ein Schaf. Tödtet Jemand einen Wachthund, so wird das Thier am Schwanze gefaßt und so gehalten, daß seine Schnauze den Boden berührt, alsdann ein Stock von gleicher Länge in die Erde gesteckt, und der Beleidiger muß ihn mit einem Waizenhaufen als Schadensersatz völlig zudecken. — Am härtesten sind fast bei allen Nomaden Diebstähle verpönt, die freilich in einem Zeltlager besonders gefährlich. (Pallas Russ. Reise I, S. 328 fg.)

15 So z. B. ein glühendes Eisen zu belecken: Burckhardt, S. 98.

16 Vor Mahomet gab es in Arabien vier heilige Monate, insbesondere auch im Interesse der uralten Wallfahrt nach Mekka. Jetzt wird nur noch der 6., 16. und 21. Tag jedes Monats fehdefrei gehalten, nachdem selbst der Ramadan seinen Friedenscharakter verloren hat. (Burckhardt, p. 84.)

17 Zwei Beduinenheere pflegen einander außerhalb der Schußweite entgegenzutreten; dann reiten Einzelne vor und fordern zum Zweikampfe heraus. Echt ritterliche Schonung der Weiber, daher keine nächtlichen Ueberfälle, freilich auch keine Schildwachen. (Burckhardt, S. 234 ff.) Bei den Kirgisen ganz anders: Meyendorff, p. 50. Ein großer Theil der Nomadenkämpfe unter einander wird um Viehraub oder Quellenbesitz geführt: vgl. schon I. Mose 21, 25. 26, 15 ff. IV. Mose 21, 12; von den Arabern K. Ritter Asien XII, S. 31 fg. Wenn im Sanskrit das Wort „Krieg" eigentlich „Kuhraub" bedeutet, so deutet es wohl auf die nomadische Periode hin, welche die Arier in den nordwestlichen Gränzgebirgen verlebten.

§. 15.

Bei solchen Zuständen und Lebensansichten ist der stete Drang der Nomadenvölker zu Raubzügen in die benachbarte Kulturwelt nichts Unbegreifliches. Schon die Uebervölkerung würde hierzu reizen, die bei nomadischer Wirthschaft so leicht und früh eintritt.[1] Und das Nomadenleben trägt die Keime einer furchtbaren kriegerischen Stärke in sich. Die ununterbrochene Uebung im Ritt und

Waffengebrauch,[2] die vollständige Abhärtung,[3] Alles von Jugend auf: muß jeden Mann des Nomadenvolkes zum trefflichen Soldaten machen; um so mehr, als die Volksnahrung so ganz überwiegend aus animalischen Stoffen besteht.[4] Was die Gesinnung dieser Menschen betrifft, so durfte bei den Skythen, wer noch keinen Feind erschlagen hatte, nicht mit aus dem Ehrenbecher der Horde trinken. Ihre Pferde schmückten sie mit den Schöpfen der Besiegten; ja sie trugen Mäntel daraus und Köcher aus der Armhaut ihrer Feinde. Ihre Bündnisse wurden mit dem Trinken von Blutwein besiegelt; verstorbene Fürsten mit Wunden betrauert. Das Bild ihres Gottes war ein Schwert, das zum Opfer mit Menschenblut begossen wurde.[5] Der friedliche Tod im Bette gilt bei vielen Nomaden als ehrenrührig.[6] — Jeden Abend, wenn das Weidevieh des Stammes nach Hause kommt, ist die Ordnung, die hierbei gegen Verwirrung schützen muß, die beste Vorschule der militärischen Ordnung. Die schwere Kunst eines geregelten Marsches,[7] einer Lagerung, einer Fouragirung lernt das Nomadenvolk ganz von selbst auf seinen Wanderungen.[8] Ein Nomadenheer bedarf keiner Magazine, weil seine Heerden schon ein wandelndes Magazin bilden; hierzu die verhältnißmäßig ungeheuere Menge von Transportmitteln: so wird eine Schnelligkeit vom Angriff und Rückzug möglich, die nur die allerhöchste Kultur mit ihren Eisenbahnen, Dampfmaschinen 2c. wiederum erreichen oder selbst übertreffen kann.[9] — Mit welchem Auge benachbarte Kulturvölker auf das wilde Gähren und Wogen solcher Kräfte im Schooß der Wüste blicken, zeigt der persische Gegensatz von Iran und Turan.[10] Offensiv die Nomaden an ihrem eigenen Heerde aufzusuchen, geht selten an: sie haben ja keinen Heerd! Wie schwer es dem Kulturvolke wird, seine Truppen in der Wüste zu erhalten, ja den Feind nur einmal zu erreichen, beweisen die verunglückten Heereszüge des Darius nach Skythien, des Aelius Gallus nach Arabien. Der eigentliche Kampf beginnt in solchen Fällen erst beim Rückzuge.[11] Beschränkt man sich dagegen bloß auf die Vertheidigung, so hat man denselben Nachtheil, wie Küstenvölker ohne Flotte gegenüber einem Angriff zur See;[12] und sogar Befestigungen der ganzen Gränze können nur dann wahrhaft sichern, wenn eine ebenso kräftige wie bewegliche, lebendige „Militärgränze" dahinter steht.[13] Am wirksamsten haben es Römer, Chinesen und Russen gefunden, einzelne Nomadenstämme in ihren

Dienst aufzunehmen, zwischen den übrigen Zwistigkeit zu nähren und mittlerweile, durch Städtebau und Kolonisirung, der ganzen Nomadenwelt förmliche Marken abzugewinnen. [14]

1 Bd. I, §. 244. Abraham und Loth, Jakob und Esau in Palästina! (I. Mose 13. 36, 6 ff.)

2 Die Breite des Kopfes in der Gegend der Jochbeine scheint mit der außerordentlichen Sinnesschärfe der turanischen Völker zusammenzuhängen. Selbst die Kinder reiten schon auf Schafen, Ziegen ꝛc., woraus sich freilich die zum Gehen wenig geeigneten, krummen Beine der Kalmüken erklären. (Pallas.) Die Hunnen sollen sogar zu Pferde geschlafen haben. (Ammian. Marcell. XXXI, 2.) Von der bewunderungswürdigen Schützengewandtheit, welche die Tungusen mit wahren Kunstreiterstückchen zu verbinden wissen, s. Pallas Sibir. R. III, S. 241 ff. Das alte Vorurtheil, als wenn die Hirtenvölker idyllisch harmlos wären, ist besonders von Gibbon History of the decline and fall of the Roman Empire, Ch. 26 gestürzt. Vgl. W. Roscher Leben, Werk und Zeitalter des Thukydides, S. 490.

3 Als Golowkin im Januar 1806 die Wüste Gobi durchreiste, war das Klima nie unter — 15° bis — 30° R., ja das Quecksilber fror zweimal. Auch im Sommer oft Schnee und Frost, daher die Mongolen immer Schafpelze tragen. Von der entsetzlichen Wuth der Stürme dort, und wie den Mongolen ihre Abhärtung gegen Kälte mehrfach zum Siege verholfen hat, s. Ritter Asien III, S. 378 fg. Dabei die Filzhütten und die Feuerung mit getrocknetem Mist in diesem Klima!

4 So hängt gewiß der zahme Sinn der Hindus mit ihrer fast ausschließlich vegetabilischen Nahrung zusammen.

5 Herodot. IV, 66. 64. 70. 71. 62. Auch bei den Alanen diente ein Schwert als Götzenbild (Ammian. Marcell. l. c.); sowie Attila sein Herrschaftsrecht auf ein vom Himmel gefallenes Schwert stützte. (Priscus, p. 65.)

6 Von den Alanen s. Ammian. Marcell. l. c.; von den Arabern Reiske ad Albufedae Ann. Moslem. I, p. 54 fg., Not. 105; von den heutigen Turkomanen A. Burnes Reise I, S. 224.

7 Von der gewöhnlichen Anordnung eines Beduinenmarsches s. Burckhardt, S. 27 fg.

8 Große Geschicklichkeit der Beduinen bei Verfolgung der Fußstapfen; sie erkennen sofort, ob Mann oder Kameel beladen, müde ꝛc. waren; aus den Spuren eines befreundeten Stammes können sie gar wohl einzelne Personen herausfinden. (Burckhardt, p. 212.) Welche Schule für Recognoscirungen! Von den großen Treibjagden, welche Dschingis-Khan mit dem besten Erfolge wie kriegerische Manöver behandelte, s. d'Ohsson Histoire des Mongols I, p. 404 fg. Noch jetzt Ueberreste davon: Pallas Sibir. Reise III, S. 204 ff.

9 Bei ihren Kämpfen mit Rußland haben die Mongolen oft in einer Nacht 3 gewöhnliche Tagereisen zurückgelegt; daher die blitzschnelle Ueberschwemmung ganzer Länder. Nach ihrem ersten Einfalle, wo ihnen kein russischer Bezirk hatte widerstehen können, kehren sie plötzlich wieder zurück, weil Dschingis-Khan in

der großen Bukharei Heerschau und Reichstag halten wollte. Wie sich die Russen von ihrem Staunen über solche Schnelligkeit kaum erholen konnten, s. Karamsin Geschichte von Rußland III, S. 201. 229 ff. Vgl. von den Skythen: Jeremias 3—6.

10 Derselbe Gegensatz, wie zwischen Iran und Turan, zwischen Kitai (China) und Tschin (Mongolei), zwischen Hind und Sind (diesseits und jenseits des Indus). Vgl. Ritter Asien V, S. 451. VIII, S. 4. In Aegypten bedeutet Typhon die Wüste, im Kampf mit Osiris (Nil) und Isis (dem fruchtbaren Nilthale). Die hundert Köpfe des Typhon mögen daher rühren, daß mit der Besiegung eines Wüstenstammes so wenig Nachhaltiges gewonnen war. Noch jetzt meint ein orientalisches Sprüchwort: schneide einem Beduinen den Kopf ab, so springen statt dessen hundert neue Köpfe hervor. (Burckhardt Travels, p. 116.)

11 Herodot IV, 120 ff. Strabo XVI, p. 780 ff. Dio Cass. LIII, 29. Ein sehr naheliegendes Stratagem der Nomaden, um ihre Habe wenigstens theilweise zu retten, s. I. Mose 32, 8. Zu den furchtbarsten Gefahren der Wüste gehört der Samum, der zwar nicht an sich giftig ist, aber durch schnelle Austrocknung aller Schläuche Verderben bringt. Verschüttung eines persischen Heeres in der libyschen Wüste: Herodot III, 26.

12 Vortrefflich erörtert von dem Rathgeber eines osttürkischen Sultans im 8. Jahrh.: Visdelou Supplément à la Biblioth. Orient. d'Herbelot, p. 47.

13 Literatur der chinesischen Mauer in Ritter's Erdkunde IV, S. 647. Aehnlich die medische Mauer, der Pictenwall, der römische Pfahlgraben im südwestlichen Deutschland, die Landesmauer jenseit des Dniester zum Schutze Daciens. (Schaffarik Slavische Alterthümer I, S. 520.) Gräben der Karthager gegen die Numidier: Appian. Pun. 32. 54. 59. Plin. H. N. V, 3. Vgl. Herodot. IV, 3.

14 Von den Chinesen s. Ritter Erdkunde II, S. 242 ff. Interessante Vermuthung, als wenn die Aufnahme der Israeliten in Gosen einen ähnlichen Zweck gehabt hätte: Ewald Geschichte des Volkes Israel I, S. 459 ff.

§. 16.

Zuweilen gelingt es einem Stamme, der einen besonders talentvollen und unternehmenden Häuptling hat, seine Brüder in der Wüste zu unterwerfen. So kann die Macht des ganzen Volkes lawinenartig zu großen auswärtigen Unternehmungen concentrirt werden: zu eigentlichen Eroberungen, ja Völkerwanderungen. Dieß der Sinn jener Revolutionen, welche sich an die Namen Kyros, Arsakes, Attila, Mahomet, Arpad, Dschingis-Khan u. A. knüpfen.[1] Die ursprüngliche nomadische Freiheit muß sich allerdings bei jedem solchen Ereignisse viele Einschränkungen gefallen lassen.[2] Die Mongolen z. B. waren in Abtheilungen von je 10, 100, 1000 u. s. w. gesondert, mit der strengsten, durch zahllose Todesstrafen eingeschärften Hierarchie des Gehorsams.[3] Auch die

Wahabys errichteten alsbald eine förmliche Lehnshierarchie, sogar mit regelmäßigen Abgaben.[4] — Die Kriegführung der Nomaden ist zu allen Zeiten sehr einförmig gewesen. Aus der Ferne überschütten sie den Feind mit Geschossen, suchen ihn dann entweder durch wilden Angriff zu sprengen, oder, wenn das nicht gelingt, durch verstellte Flucht zur Auflösung zu verlocken. Haben sie dieß erreicht, so ist er die fast sichere Beute ihrer überlegenen Schnelligkeit.[5] Gegen tapfere und zugleich wohldisciplinirte Heere kann diese Kriegsmethode freilich nicht allzu viel ausrichten. Hier sind die Nomaden fast ausschließlich auf den kleinen Krieg beschränkt: Verwüstung des platten Landes, Aufhebung isolirter Corps, Abschneidung der Zufuhr ꝛc.[6] Desto gefährlicher sind sie da, wo es der Tapferkeit an Disciplin, oder aber der Disciplin an Tapferkeit fehlt. Also zunächst für halbkultivirte Völker in jener Uebergangsperiode, wo man durch Ackerbau und Ansässigkeit die Beweglichkeit des Nomadenlebens verloren hat, ohne gleichwohl den festen Zusammenhang der höhern Kultur dafür wiederzugewinnen. Man denke nur an die langwierige Hülflosigkeit der Deutschen gegen die Magyaren, der Franken überhaupt und Angelsachsen gegen die Seenomaden Skandinaviens.[7] Das natürliche Heilmittel bestand hier in der Gründung einer schnellbeweglichen und doch zusammenhängenden Reiterei, welche sich auf befestigte Städte und Burgen stützen konnte. Unheilbar ist die Nomadengefahr bei altersschwachen Völkern, um so mehr, als die gewöhnliche Treulosigkeit und Grausamkeit der Barbaren,[8] welche den tapfern Mann zu noch größerer Tapferkeit stählen würde, den feigen nur noch tiefer entmuthigt. Auf diese Art sind die Hellenisten in Vorderasien den Parthern erlegen, die Römer den Germanen oder Hunnen, die Byzantiner und Perser den Arabern, die Chinesen den Mongolen, die Indier den Tartaren. Oft haben die Nomaden gleichsam das Scharfrichteramt verwaltet, nachdem die Vorsehung über entartete Kulturvölker das Todesurtheil gesprochen hatte. (Attila die Gottesgeißel!)[9]

1 Die meisten dieser Völkerwanderungen sind von Hochasien ausgegangen, von den Türken im weitern Sinne des Worts, zu denen wahrscheinlich auch die alten Skythen, Parther und Hunnen, die neueren Avaren, Magyaren, Tartaren, Mongolen und Mandschu gehören. Aber auch den griechischen Herakliden-zügen ꝛc., sowie der gallischen und germanischen Völkerwanderung liegt wohl etwas Aehnliches zu Grunde. Noch im 16. Jahrh. fand eine Völkerwanderung

der Hirten- und Räuberhorden aus den Steppen Hochafrikas nach den umliegenden Tiefländern statt: Ritter Erdkunde I, S. 230.

2 In gewöhnlichen Zeiten pflegt z. B. unter den Beduinen der Kriegsbefehl einer ganz andern Person, als dem Scheikh, übertragen zu sein, welche im Frieden gar keine Gewalt besitzt (Burckhardt, S. 238 ff.). Aehnliches bei den Kirgisen. (Pallas Russische Reise I, S. 395 ff.) Offenbar aus eifersüchtiger Freiheitsliebe.

3 Noch jetzt bei den Kalmüken ein Ueberrest davon: Pallas Reise durch Rußland I, S. 328 ff.

4 d'Ohsson Histoire des Mongols I, p. 388 fg. Burckhardt, p. 60.

5 Plutarch. Crass. 18. 25 ff. Dio Cass. XL, 15. Leo Tact., p. 796 ff. Karamsin Russische Geschichte III, S. 229 ff.

6 Sehr schön und typisch bereits im Kriege der Thrakier gegen Brasidas geschildert: Thucyd. IV, 126. Daß solche Nomaden als Bundesgenossen eines kultivirten Heeres vortrefflich wirken können, haben u. A. Hannibals Numidier oder auch die Kosaken gegen Napoleon gezeigt.

7 Die Magyaren streiften bis an die Pyrenäen und die Südspitze Italiens; die Normänner kamen zu Schiffe bis Trier und Paris! In allen solchen Uebergangsperioden, auch denen aufsteigender Art, pflegt der Körper einstweilen schwächer zu sein, als vorher. Ich möchte dieß mit der Entwöhnungs- und Zahnungsperiode unserer Kinder vergleichen.

8 Dschingis-Khan nannte die Behandlung des eroberten Samarkand eine milde, weil nur die Hälfte der Einwohner niedergehauen, die andere Hälfte aber als Sklaven verkauft wurde. Von den Gräueln der Mongolen in Rußland s. Karamsin III, S. 229 ff. Tamerlans Schädelpyramiden! Diese Menschen sind zu kurzsichtig um den Nutzen der Treue zu erkennen, und zu stolz um auf ihren Schein großen Werth zu legen. Vae victis des Brennus! Von Batu-Khan gibt es mehrere Beispiele, daß er ungewöhnlich tapfere Gegner begnadigt und in Ehren hält; aber Versprechungen, etwa um eine unbezwingliche Festung durch Capitulation zu erlangen, werden stets mit Hohn über die Leichtgläubigen gebrochen. Vgl. Karamsin Russische Geschichte IV, S. 10 fg. V, S. 67. Roepell Gesch. von Polen I, S. 526.

9 Im Oriente pflegen solche Eroberungen mit furchtbarer Schnelligkeit vor sich zu gehen; großentheils wohl darum, weil die Sieger nur die oberste Schicht der besiegten Kulturvölker zu entsetzen brauchen, die aus früher eingedrungenen, hernach kultivirten und bald darauf entarteten Nomaden besteht. Die Hauptmasse der unterworfenen Nationen vertauscht ohne vieles Widerstreben den abgenutzten Herrn mit einem frischen. Der einzige Kyros eroberte ganz Vorderasien; das Kalifat wurde in etwa 80 Jahren von China bis zum atlantischen Meere, vom Kaukasus bis zu den Nilquellen ausgedehnt; die Mongolen herrschten nach zwei Menschenaltern vom japanischen Meere bis zu den Gränzen Deutschlands. Ein bedeutender Wendepunkt ist es in allen solchen Geschichten, wenn die Sieger dem kriegerischen Hirtenleben völlig entsagen, die Sitten der Besiegten annehmen und in der Regel eine große neue Hauptstadt erbauen. Die Mongolen beriethen zuvor allen Ernstes, ob sie nicht China zur Weide legen sollten! Ein

zweiter Wendepunkt von traurigster Art liegt da, wo die verweichlichte Regierung beginnt, die freigebliebenen Hirtenvölker, aus deren Mitte sie doch selbst hervorgegangen, zu fürchten. Hierdurch wird die einzig mögliche Regeneration orientalischer Staaten, mittelst einer Zuleitung frischer Nomadenkräfte, verhindert. Zwischen diesen beiden Wendepunkten pflegt die Blüthezeit der orientalischen Mächte zu liegen.

§. 17.

Ein lehrreiches Mittelglied zwischen dem eigentlichen Nomadenleben und der Viehzucht der höheren Kulturstufen, die nur eine Seite der Landwirthschaft bildet, läßt sich auf den großen waldlosen Ebenen von Südamerika, einigermaßen auch von Südrußland und Ungarn beobachten. Hier ist die Wirthschaft im höchsten Grade extensiv. Auf den Pampas von Buenos Ayres gilt ein Weidegut von 4 bis 5 Quadratlieues für gar nicht sehr bedeutend (Azara); und zwar rechnet man auf die geographische Quadratmeile guter Weide 1500 bis 2000 Stück Rindvieh. [1] Für ungefähr 1000 Rinder wird ein Knecht gehalten, von welchem 3 bis 6 unter einem Oberhirten stehen. Diese Arbeiter haben für gewöhnlich weiter nichts zu thun, als ein Paar Male wöchentlich, von Hunden begleitet, um die Besitzung herumzureiten: es soll dadurch sowohl das Verlaufen der Heerden, wie das Eindringen von Raubthieren gehindert werden. [2] Alljährlich wird die ganze Heerde zusammengetrieben, die einjährigen Thiere gebrandmarkt, die zweijährigen verschnitten, die über drei- bis vierjährigen zum Schlachten, oder wenn es Pferde sind, zum Reiten eingefangen. Eine Behandlung also, die sehr an die Jagd erinnert; wie denn namentlich das Werfen des Lasso [3] hier eine Hauptrolle spielt. [4] Man rechnet, daß jährlich 25 Procent des Viehstandes mit Nachhaltigkeit geschlachtet werden können. (Pöppig.) Aber nicht bloß der Milchertrag und Jungviehzuwachs, sondern auch die Größe des Viehstapels im Allgemeinen hängt ganz von der Regenmenge des Jahres ab: in feuchten Jahren die rascheste Vermehrung, in dürren die furchtbarsten Viehseuchen. [5] Dieß ist die Schattenseite jeder Wirthschaft, die an Arbeit sehr wenig aufwendet. — Die südamerikanischen Hirten sind dermaßen ans Reiten gewöhnt, daß sie sogar zu Pferde fischen (Azara) und nicht den kleinsten Weg zu Fuße machen wollen; so faul, daß sie stinkendes Wasser trinken, auch wo man beim Nachgraben zehn Fuß tief die schönsten Brunnen findet. (Humboldt.)

Sie leben von Maniokmehl, schwarzen Bohnen, Kürbissen und Paraguaythee, aber hauptsächlich von getrocknetem Fleisch. Selbst ihre Pferde werden zuweilen hiermit gefüttert. (Humboldt.) Man sitzt auf Ochsenschädeln zwischen den Hörnern, schläft auf Ochsenhäuten, trinkt aus Hörnern; die Hütten sind Lederzelte, deren Thür und Fenster aus losen Häuten bestehen; die Stiefel oft genug die Haut vom Hinterfuße eines Pferdes. Zur Feuerung muß man sich an vielen Stellen mit Knochen, Talg und Mist begnügen.[6]

Eine feinere, intensivere Viehzucht kündigt sich namentlich durch folgende Thatsachen an. Periodisches Abbrennen der Weide, um die Bildung frischen Grases zu begünstigen. Eintheilung in Schläge, die abwechselnd beweidet und zur Heuwerbung benutzt werden; in Ungarn zuerst auf den kleinen Pußten begonnen. Ueberhaupt sorgsamere Wartung des Viehes in der schlimmen Jahreszeit, so daß man z. B. für die ganz jungen Thiere Nothställe baut, oder Zäune, hinter denen sich das erwachsene Vieh gegen Stürme bergen kann; daß man in besonders schneereichen Wintern doch wenigstens etwas Heu verabreicht u. dgl. m. Endlich Vermehrung des eigentlich zahmen Viehes, das für den Arbeits- und Milchbedarf der Hirten beiher gehalten und wenigstens in der Nacht eingehürdet wird. Auch der Uebergang von der Pferde- und Rindvieh- zur Schafzucht ist an sich in der Regel ein Intensitätsfortschritt.[7]

[1] Der Fazendeiro von S. Paulo in Brasilien besitzt mindestens einige hundert bis 2000, mitunter jedoch bis 40000 Stück Rindvieh. (Martius.) Im südlichen Chile gibt es sehr viele Haciendas von 4—5000 Rindern, viele von 10—15000, ja bis 20000. (Pöppig I, S. 132.) Auf den Llanos von Caraccas wissen die meisten Eigenthümer gar nicht, wie viel Stück sie besitzen, sondern nur, wie viel sie jährlich brandmarken und verkaufen. Da fehlt es denn nicht an solchen, die jenes mit 14000, dieses mit 5—6000 jährlich thun. (Humboldt Relation historique III, p. 103.) In der Campana von Buenos Ayres gab es 1856 202355 Menschen, 4502090 Rinder, 219663 Pferde, 7966725 Schafe. (Neumann Ztschr. f. allg. Erdkunde IV, 2.) In Uruguay bei 281500 Einwohnern 8 Mill. Rinder, 1½ Mill. Pferde, 3.6 Mill. Schafe. Der Papst hat in diesen Fleischländern die Fastengesetze wesentlich modificiren müssen. (Woysch Mittheilungen über das sociale und kirchliche Leben in Uruguay, 1864.)

[2] Ein wesentliches Hinderniß jeder weitern Entwickelung sind die zahlreichen Viehdiebstähle: Humboldt l. c. Depons Voyage dans la Terre ferme III, p. 174.

[3] An den Lasso erinnern schon die lacinia bei Ammian. Marcell. XXXI, 2.

[4] Von den geschlachteten Thieren pflegte man sonst nur die Häute (eingesalzen),

Hörner, das in Blasen gegossene Fett und die besten Fleischstücke zu nehmen. Jetzt wird auch das übrige Fleisch in schmalen Streifen getrocknet. Vgl. Bd. I, §. 132. Bd. II, §. 177 ff. Kunst der Metzger, das gesammte Fleisch eines Thieres in einen einzigen, bis 1500 Fuß langen, Streifen zu zerlegen. (Ausland 1856, Nr. 8.) Liebigs Vorschlag, hier Fleischextract zur Ausfuhr zu produciren. (Chemische Briefe, 1859, II, S. 138 fg.) Schilderung eines Schlachthofes, Saladero: Tschichatscheff Reise, im Ausland 1844, Nr. 262. Uebrigens spielt in Südamerika der vornehme Städter, wenn er zeitweilig auf dem Lande lebt, mit demselben Vergnügen den Vaquero, wie bei uns den Jäger. (Pöppig I, S. 131.) — Von den halbwilden gestempelten Thieren muß man aber wohl die ganz verwilderten unterscheiden, die häufig den ersteren durch Verlockung gefährlich werden (Azara Reisen in S. Amerika I, S. 239 ff.).

5 Spix und Martius Brasilische Reise II, S. 778.

6 Außer Azara vgl. noch Ulloa Viage II, 2, 5. (Chile.) v. Weech Reise nach Brasilien und La Plata (1823—27) Bd. III. Robertson Letters on S. America II, 1843. (Pampas.) Humboldt Relation historique II, Ch. 17. (Llanos.) Ueber das innere Brasilien, dessen Kultur doch theilweise schon höher steht, Spix und Martius I, S. 273 ff.; Prinz Neuwied Brasil. Reise II, S. 123 ff. Ferner v. Cancrin Oekonomie der menschlichen Gesellschaft, S. 45 ff. (südrussische Steppen); Heintl Landwirthschaft des österreichischen Kaiserthums I, S. 275 ff. 390 ff. 504 ff. (ungarische Pußten); Thaarup Danske Statistik, 1844 (Schafzucht auf den Faaroer).

7 Vgl. Burmeister Reise durch die La-Plata-Staaten (1861) I, S. 49 ff.

Zweites Buch.

Ackerbau.

Erstes Kapitel.

Allgemeiner Charakter des Ackerbaues.

§. 18.

Der große Fortschritt, welchen schon die nomadische Viehzucht gegen die Jagd bildet, wird fast durchaus in gleicher Richtung weitergeführt beim Uebergange des Volkes zum Ackerbau.[1] Hatte schon der Nomade ein mehr geregeltes, vielseitiger ausgenutztes und eben darum verhältnißmäßig engeres Wandergebiet, als der Jäger, so ist der Ackerbau nothwendig an mehr oder minder feste Wohnsitze geknüpft. Es entstehen die Verhältnisse Haus,[2] Heimath, Vaterland. Mit den Anfängen des Grundeigenthums und der Bildung von unbeweglichen Kapitalien wird eine Menge von Gesetzen und Anstalten nöthig, um das Vermögen der Einzelnen, das sich immer schwerer übersehen, schwerer vertheidigen läßt, von Obrigkeitswegen zu schützen. So kommt es denn statt der Hordenverfassung des Jägers und Stammverfassung des Nomaden erst bei ackerbauenden Völkern zu einem Staatsleben im höhern Sinne des Wortes.[3] Auch geht erst hier das Selbstbewußtsein des Volkes von der Sage zur Geschichte über. — Nun läßt sich nicht leugnen, daß im gröbstmateriellen Sinne des Wortes ein Ackerbauvolk minder frei (vogelfrei!) dasteht, als Nomaden oder gar Jäger. Jede zufriedene Seßhaftigkeit bindet factisch an den Boden; auch ist die unvermeidliche Arbeit des Ackerbaues viel härter, als die der Nomadie, und viel regelmäßiger, also fesselnder, als die der Jagd.[4] Dagegen

liegt wieder im Ackerbau eine große Emancipation des Menschen von der Natur, deren hervorbringende Kraft er nicht allein benutzt, sondern leitet, und zwar um so mehr, je arbeits- und kapitalreicher die Bestellung des Bodens. Eben darum läßt sich auch der Ertrag des Ackerbaues und die von diesem abhängende Populationsdichtigkeit und Arbeitsgliederung so hoch steigern; während die Nomaden bei ihrer halboccupatorischen Beschäftigung sehr bald auf einer unüberschreitbaren Gränze stehen, die Jäger sogar froh sein müssen, wenn ihre Nahrungsquelle, Zahl und Kultur keine fortdauernde Abnahme leidet.[5] Von eigentlicher Entwickelung des Volkes, statt bloßer Zustände, kann erst nach dem Uebergange zum Ackerbau die Rede sein.

[1] Ob auch die ursprünglichsten Formen des Ackerbaues reell jünger sind, als Jagd und Viehzucht, ist schwerlich auszumachen. Nach I. Mose 3 und 4 sind Adam und Kain Landleute, Abel ein Hirt. Dem Noah wird 9, 20 Landbau zugeschrieben, und die Jagd nicht vor Nimrod (10, 9) und Esau (25, 27) erwähnt. Wie die meisten Theologen, wie auch Hugo Grotius (Jus belli et pacis II, 2, 2 und Comm. ad Genes. 4, 2), so hat noch Erzbischof Whately diese Aufeinanderfolge als Lehre der Schrift (?) vertheidigt. (Introductory lectures on political economy, 1831, Nr. 5.) Die heidnische Religionsansicht von der Einführung des Ackerbaues durch einen Gott beruhet auf ähnlichen Grundlagen. Hiergegen stellt sich die philosophische „Aufklärung" den Anfang der menschlichen Dinge meist in Form des allmälichen Emporsteigens von rohester Einfachheit vor; und dann empfehlen sich Jagd, Viehzucht, Ackerbau als Entwickelungsstufen nach einander am „Natürlichsten". Vgl. Plato de legg. III, p. 677 ff. Dicaearch. bei Porphyr. de abst. IV, 2. Diodor. V, 65 ff. Lucret. V, 923 ff. Unter den Neueren besonders J. J. Rousseau Discours sur l'origine de l'inégalité II.; Ad. Smith W. of N. V, 1; Iselin Geschichte der Menschheit III, 3. V, 3. Goguet Origine des lois etc., Introd. und II, 1 sucht diese Profanlehre mit der biblischen Erzählung durch die Hypothese zu versöhnen, daß seit der Völkerzerstreuung die früher wohlverstandene Kunst des Ackerbaues wieder verloren gegangen. Nach meinem Dafürhalten mag die früheste Menschheit in einem Paradiese von Occupation nahrhafter Baumfrüchte gelebt haben. Bei der spätern Auswanderung konnten verschiedene Menschen gleichzeitig, je nach Landesnatur, persönlichem Charakter oder „Zufall", auf Ackerbau, Jagd oder wilde Viehzucht gerathen. Vgl. Ferguson History of civil society II, 3. Link Urwelt und Alterthum II, S. 293 ff. (Oben §§. 7, 10.) Daß der Uebergang von Jagd zu Nomadie und Ackerbau ein Emporsteigen, die umgekehrte Bewegung ein Sinken ist, wird kein Kenner dieser Wirthschaftsarten bezweifeln: vorausgesetzt natürlich eine relativ gleich energische und geschickte Betriebsweise derselben. — Nach den Ergebnissen der neuern Sprachvergleichung offenbart sich in den Ausdrücken der Viehzucht die Verwandtschaft der europäischen Sprachen mit dem Sanskrit viel

mehr, als in denen des Ackerbaues. Indessen zeigt die Aehnlichkeit der letzteren im Deutschen, Slavischen, Griechischen und Lateinischen doch ebenfalls ein hohes Alter der betreffenden Gegenstände an. (J. Grimm Gesch. der deutschen Spr. I, S. 53 ff. 69. Kuhn in Webers Indischen Studien I, S. 321 ff.) Wahrscheinlich hat die Wanderung nach Westen bei einigen Zweigen der großen Völkerfamilie den schon bestehenden Ackerbau für Jahrhunderte wieder verschwinden lassen. Die Slaven, obwohl im Ganzen später entwickelt, als die Germanen, scheinen doch früher den Ackerbau in ihren heutigen Wohnsitzen getrieben zu haben. Schon bei Herodot (IV, 108 fg.) kennen sie Landbau und Städtewesen. Als Nomaden treten sie in der Geschichte nirgends auf. (Schaffarik Slavische Alterth. I, S. 537. Palacky Gesch. von Böhmen I, S. 60.) Die Mexikaner hatten es zu Cortes Zeit noch nicht einmal versucht, die zwei Arten wilder Ochsen am Rio del Norte, die Ziegen von Monterey, die californischen wilden Schafe zu Hausthieren zu machen. (Humboldt N. Espagne IV, 10.) Wie sehr die Nilschwellen den Ackerbau erleichtern, s. K. Ritter Erdkunde I, S. 880 fg.; derselbe mag daher in Aegypten wirklich am frühesten ausgebildet sein. Man bedarf hier des Viehes zur Arbeit und Düngung nicht; in der benachbarten Wüste ist wiederum kein Ackerbau möglich. Somit fehlt das natürliche Band zwischen beiden Geschäften, und es erklärt sich hieraus die gesetzliche Mißachtung der Hirtenkaste. (Herodot II, 65. Diodor I, 74. Columella VII, 5.)

[2] Bei den Griechen und Römern durch die Göttin Ἑστια, Vesta personificirt.

[3] Wilde, Barbaren, Kulturvölker! Die Alten haben der Landbaugöttin Demeter zugleich die Einführung der Ehe und der Gesetze beigelegt. In den Thesmophorien alle drei Institute zusammen gefeiert. Vgl. Diodor. V, 5. 68. Preller Demeter, S. 335 ff. Creuzer Symbolik I, S. 155. IV, S. 371 ff. Schon H. Grotius Jus b. et p. II, 2, 2. Nach I. Mose 4, 17. 21 fg. würden Städtebau, Künste und Handwerke aus dem Ackerbau hervorgegangen sein.

[4] „Arbeit" in den germanischen Sprachen ursprünglich synonym mit Ackerbau, gerade wie „Erbe" gleichbedeutend mit Grundeigenthum. (Grimm Geschichte der deutschen Spr. I, S. 54.)

[5] Nach Foissac Ueb. den Einfluß des Klimas, 1840, S. 173 soll der Ackerbau 20 bis 30mal so viele Menschen auf derselben Fläche ernähren, als die Nomadie, und diese wieder 20mal so viele, als die Jagd. Wie viele Kriege werden nicht schon dadurch vermieden, daß der Ackersmann im Allgemeinen keinen Grund hat, wie der Jäger und selbst der Nomade (I. Mose 13), in seiner Nähe die Ansiedelung von Seinesgleichen als Nebenbuhlerschaft zu fürchten!

§. 19.

Auf der andern Seite bildet der Uebergang eines bloßen Ackerbauvolkes zum städtischen Gewerbfleiße wieder einen sehr ähnlichen Fortschritt, wie der von der bloßen Heerdenwirthschaft zum Ackerbau. Erst der Gewerbfleiß kann sich alle Naturkräfte dienstbar machen. [1] Dieß gewährt aber nicht bloß eine unermeßliche Steigerungsfähigkeit des Volkseinkommens und der Volkszahl, [2] sondern

assecurirt auch gegen die allzu große Abhängigkeit von jeder einzelnen Naturkraft. Durch die Mehrseitigkeit der Naturbenutzung wird überhaupt der Spielraum der menschlichen Arbeit im Gewerbfleiße viel weiter, als im Ackerbau. Der Boden ruhet im Winter, seine Jahreszeiten lassen sich nur wenig beschleunigen: während die vornehmsten gewerblichen Maschinen, sobald es nur an Absatz nicht fehlt, ununterbrochen, selbst in Nacht und Winter, fortarbeiten können. Auch besteht ja ein Hauptunterschied zwischen Ackerbau und Gewerbfleiß darin, daß jener sehr bald relativ abnehmende Erträgnisse liefert, wenn er bei unveränderter Geschicklichkeit der Technik auf dieselbe Grundfläche nur immer stärkere Kapitalzusätze verwendet; daß hingegen dieser durch Vermehrung des Kapitals in der Regel nicht bloß absolut, sondern auch relativ immer einträglicher wird. (Bd. I, §. 33 ff.) Das Princip der Arbeitsgliederung ist im Gewerbfleiße viel häufiger, stärker und erfolgreicher anzuwenden, als im Ackerbau (Bd. I, §. 51): [3] schon deßhalb, weil die Gewerbtreibenden so viel dichter zusammenwohnen können, und ihre Producte, von höherem Werthe und geringerem Volumen, als die des Ackerbaues, einen so viel weitern Markt finden. Aber freilich, der Gewerbfleiß bedarf auch des Verkehrs viel dringender: seine Betreiber wären verloren, wenn sie keinen Absatz ihrer Producte gegen Rohstoffe und Lebensmittel fänden, während der grundbesitzende Landmann wenigstens vor Hunger, Blöße, Frost, Arbeitlosigkeit um so mehr gesichert ist, je weniger sein Betrieb noch zur Arbeitstheilung zwischen Familien und Gegenden fortgeschritten. [4] Daher die künstlichen Straßen, überhaupt die vollkommeneren Verkehrsmittel so eng als Ursache und Wirkung mit dem Gewerbfleiße zusammenhängen. Aber jede Ausdehnung des Marktes führt auch passiv die Möglichkeit einer vielseitigern Concurrenz mit sich, während der Landmann schon in der Voluminosität seiner meisten Erzeugnisse einen Schutz dagegen findet. Wie der Ackerbau stets auf die äußere (in gewisser Hinsicht doch todte!) Natur als Hauptrichtschnur blicken muß, so der Gewerbfleiß auf den lebendigen Verkehr. Wenn sich daher beim Ackersmanne wegen der Unwiderstehlichkeit der natürlichen Einflüsse, wovon er abhängt, zwar Geduld und Genügsamkeit, aber auch Schlendrian, Aberglauben [5] und Geistesträgheit [6] einstellen, so reizt den Gewerbtreibenden schon die Beschaffenheit seiner Arbeitssphäre zu Vorausberechnung und Strebsamkeit. [7]

Aus all diesen Gründen ist der Gewerbfleiß energischer angespannt, als der bloße Ackerbau: ein Gewerbtreibender kann überholt und zu Grunde gerichtet werden, bloß weil er langsamer fortschreitet, als andere.[8] Hier sind Erfindungen der beste Weg zu Reichthum und Ehre, wogegen im bloßen Ackerbaustaate so mancher geniale Erfinder verkommt, oder seine Kraft in Spielereien verpufft.[9]

1 Ein zäher Thonboden mit darunter befindlichen Steinkohlenlagern bildet in den englischen Töpfereidistricten die Grundlage des blühendsten Gewerbereichthums, während man früher, als hier bloß Ackerbau getrieben wurde, einfach von Unfruchtbarkeit redete. So können verwüstende Ströme im Gewerbestadium geradezu gebändigt und Lastträger des Volkes werden.

2 Nach Botero Ragion di Stato (1591), p. 92 trägt die Industrie viel mehr zur Erhaltung des Volkes bei, als der Ackerbau: man vergleiche nur Farben, Holz, Marmor und Gemälde, Schiffe, Bildsäulen. Aehnlich Serra Sulle cause che possono far abbondare un regno di monete, 1613, I, 3. Es gehört zu den sonderbarsten Aeußerungen des Widerspruchsgeistes, wenn Carey Past, present and future, 1848, p. 128 ff. dieß umkehrt.

3 Verglichen mit der unübersehbaren Verschiedenheit nicht bloß von Graden, sondern auch von Arten der Industrie, bildet der Ackerbau eines Volkes eigentlich bloß Eine Art.

4 Im Gewerbfleiße gibt es die von Münchhausen (Hausvater, 1764 ff.) sog. Freßgüter nicht, deren Producte vom Eigenthümer am Orte selbst verzehrt werden mußten, wo man Gäste lieber mit einem selbstgezogenen Ochsen, als mit einem zugekauften Kapaun bewirthete.

5 Schöne Vergleichung des bloßen Ackerbauvolkes mit einem Hasardspieler: in beiden Fällen große Unsicherheit des Gewinnes, leichtsinniges Vergeuden im Glück, Schuldenmachen im Unglück, abergläubisches Sorgen um die Zukunft, selten wahres Reichwerden. (Galiani Dialogues sur le commerce des bleds, Nr. 5.)

6 Ueber die zahlreichen Bauernsprüchwörter, die vor Eile warnen, s. Riehl Deutsche Arbeit, S. 116.

7 Freilich auch gar leicht mit den Schattenseiten der Geschäftseifersucht und des Brotneides, wovon der Ackerbau selbst auf den allerhöchsten Kulturstufen wenig zu leiden hat. Vgl. schon Heresbach Rei rusticae libri IV, (1594) p. 64.

8 Während der große Landbesitzer ökonomisch so leicht schlaff und luxuriös wird, ist das beim großen Fabrikanten schon darum selten, weil dieser unbedenklich weder einem Verwalter, noch gar einem Pächter sein Geschäft anvertrauen kann. Vernachlässigte Grundstücke behalten doch stets einen großen Theil ihres Werthes, vernachlässigte Gewerbekapitalien gehen leicht völlig verloren. Ueberhaupt ist der Gewerbfleiß acuter, als der Landbau; man kann dort viel rascher und glänzender sein Glück machen, aber auch tiefer sinken.

9 Treffliche Erörterungen bei F. List System der pol. Oek. I, S. 171 ff. 284 ff. Ueber die Eigenthümlichkeit der Ackerbürger: v. Sparre Lebensfragen in Beziehung auf das Grundbesitzthum I, S. 298 fg.

§. 20.

Auf dem ethischen Gebiete derselbe Gegensatz, wie auf dem ökonomischen. Man hat den Ackerbau als vorzugsweise fromm gerühmt, weil er den unmittelbaren Einflüssen der göttlichen Allmacht, in Jahreszeit, Witterung ꝛc., viel handgreiflicher abhängig gegenübersteht, als der Gewerbfleiß. [1] Allein, wie fast bei jedem Volke der Verfall der Nationalreligion zuerst in den Städten bemerkbar geworden ist, so haben sich auch die höchsten Blüthen des religiösen Lebens, Christenthum und Reformation, [2] hier zuerst eingestellt, sind mühsam und allmälich von hier aus über das platte Land durchgedrungen. Allgemeingültig ist nur soviel, daß für Tempel, Feste, überhaupt für Kirchenthümer die nothwendige Stabilität und Regelmäßigkeit des Lebens erst beim Uebergange des Volkes zum Ackerbau einzutreten pflegt, [3] und daß hernach der Sinn des Landvolkes diese äußerlichen Religionsanstalten am längsten bewahrt. — Im Staatsleben gilt der Ackerbau für minder freiheitliebend, als der Gewerbfleiß; und wirklich kann seine strenge Abhängigkeit von der Natur auch in menschlichen Dingen an blinden Gehorsam gewöhnen. Die nothwendige Gebundenheit seines Betriebes an die Scholle ist für demokratische große Versammlungen ein fast unübersteigliches Hinderniß; [4] während die Gewerbe zwar die Ansässigkeit bis zum Stadtleben erhöhen, aber doch in der Beweglichkeit ihres Marktes und Kapitals ein überwiegendes Moment zu Gunsten der persönlichen Freiheit enthalten. Weil im Ackerbau der Naturfactor weitaus die Hauptsache zur Production bildet, so ist der bloße Arbeiter von seinem Brotherrn und dieser wiederum vom Eigenthümer des Bodens viel abhängiger, als im Gewerbfleiße. Denn die Rücksicht, welche der Fabrikant natürlich auf die Gesammtheit seiner Kunden zu nehmen hat, bindet ihn sehr wenig an die Person jedes einzelnen. Während deßhalb im bloßen Ackerbaustaate die Hauptmasse der Nichtgrundbesitzer so schwer auch nur der Leibeigenschaft entgeht, sind es überall die Städte gewesen, deren Gewerbe sich hiervon zuerst wieder emancipirt haben. [5] Freilich sind sie alsdann auch von den modernen Volkskrankheiten des Pöbelthums und Pauperismus zuerst heimgesucht worden. Ueberhaupt zeigen sich alle Entwickelungen des Volkes in den Städten früher, als auf dem platten Lande, [6] nicht bloß die Erscheinungen des Reif=, sondern auch des

Welkwerdens. Man sollte deßhalb lieber sagen, daß der Ackerbau einen conservativen, aristokratischen Sinn besitzt, der Gewerbfleiß einen progressiven, demokratischen. [7] Die wahre Freiheit setzt vornehmlich ein gewisses Gleichgewicht, ein wechselseitiges Respecteinflößen dieser Gegensätze voraus, wodurch willkürliche Neuerungen ebenso verhütet werden, als nothwendige nun um so fester Wurzel schlagen. [8] „Das Landvolk hat überall mehr Achtung vor der Sitte und Person, als vor dem abstracten Gesetze" (Riehl), das Stadtvolk in der Regel umgekehrt. So ist der Landbau, wegen der Beschränktheit, aber Unveränderlichkeit seines Marktes und eben darum auch Gesichtskreises, viel mehr für die „naturwüchsigen" kleinen Vereine innerhalb des Staates, für die Familien, Gemeinden rc. interessirt, als der Gewerbfleiß, der mehr die weiten Kreise der Nation im Ganzen, ja der Welt vor Augen hat. [9] — Endlich pflegt man den Ackerbau für eine bessere Pflanzschule des Kriegsdienstes zu erklären, als den Gewerbfleiß. In der That muß seine stete Beschäftigung im Freien abhärten, seine geringere Arbeitstheilung wenigstens die Körperkräfte vielseitig entwickeln. [10] Dazu die gegen Ueberarbeitung schützenden natürlichen Pausen dieses Geschäftes und die leichtere Gewöhnung des Landvolkes an Subordination. Während das Nomadenleben fast bloß Reiterei liefert, ist der Ackerbau zwar die Grundlage des Fußvolkes, dieser Hauptstärke jedes Kulturheeres, aber durch seine Pferdehaltenden Landbesitzer auch zu einer angemessenen Beimischung von Reiterei sehr wohl geeignet. Uebrigens haben auf den höheren Bildungsstufen des Kriegswesens die feineren Waffen, Artillerie und Festungsbaukunst, [11] sowie der beweglichste Theil des Heeres, die Flotte, doch eine sehr nahe Verwandtschaft mit der städtischen Industrie. Das gewerb- und maschinenreichste Volk wird an Güte des Kriegsmaterials leicht allen Gegnern überlegen sein. Ueberhaupt ist in Zeiten, wo das Geld seine Bezeichnung als Nerv der Kriegführung wirklich verdient, auch die militärische Seite des Umstandes nicht zu verkennen, daß der Gewerbfleiß an beweglichen Kapitalien verhältnißmäßig reicher ist, als der Ackerbau, daher zu Steuern und Darlehen an den Staat bereiter. Freilich bleibt es die Kehrseite dieses mehr acuten Wesens, daß er auch völliger durch Kriegsschaden zu Grunde gerichtet wird, als der Ackerbau mit seinem unzerstörbaren Boden. Ist aber der Schaden nicht groß genug,

um den Gewerbfleiß gänzlich zu vernichten, so erholt sich dieser auch leichter, wegen seiner größern Gewandtheit im Allgemeinen und Geschicklichkeit zur Kapitalbildung insbesondere.[12]

1 Vgl. Xenoph. Oeconom. 5.

2 Pagani von pagus, Heiden von Haide!

3 Die Mehrzahl aller Feste gehört offenbar den Wünschen und Freuden des Ackermannes, namentlich auch ihre nach der Jahreszeit regelmäßige Wiederkehr. (Grimm Gesch. der deutschen Spr. I, S. 71.)

4 Vgl. Aristot. Pol. IV, 5, 3. VI, 2, 1. (Schn.)

5 Bei wirklichem Verfalle der politischen Freiheit und religiösen Toleranz leidet wohl immer die ganze Volkswirthschaft, aber der Gewerbfleiß am frühesten und empfindlichsten. Auswanderung der flandrischen Gewerbtreibenden nach England im 14. Jahrh., der Flüchtlinge Albas, der Hugenotten rc. Besonders auffällig ist der Zusammenhang der Freiheit mit dem Schiffergewerbe, das in seinem Betriebe so vorzugsweise beweglich ist und bei seinen Betreibern persönliche Selbständigkeit und Gewandtheit in so besonderem Grade verlangt, wie fördert.

6 Die Städte, sagt Tucker, sind der Gesundheit minder günstig, erleichtern aber die Heilung und Gesundheitspolizei. Sie erweitern das Feld für Tugend und Laster; sie befördern Neuerungen, böse wie gute. Die Freiheitsliebe ist auf dem Lande stärker und fester, in den Städten scharfsichtiger und eifersüchtiger, aber auch mehr durch Armuth und Ehrgeiz gefährdet. Städte haben immer ein regeres Leben, was oft nützlich, oft aber auch gefährlich ist. Doch kann diesen Gefahren kein fruchtbares, aufgeklärtes und freies Land entgehen. (Progress of the U. States, p. 127.)

7 Die sog. Volkstrachten des platten Landes sind gewöhnlich veraltete städtische Trachten, die zu der Zeit Mode waren, als das ganze Volk seine welthistorisch wichtigste Periode hatte. So die spanische Bauerntracht aus dem 16., die bayrische aus dem 17., die schwäbische aus dem 18. Jahrh. Vgl. Riehl Land und Leute, S. 171 ff.

8 Riehl (Bürgerliche Gesellschaft passim) nennt Bürger und Proletarier die Mächte der socialen Bewegung, Adel und Bauern die Mächte des socialen Beharrens. Jener ist es mit Bewußtsein, diese mehr instinctmäßig. Der Bauer nennt die Tage noch jetzt lieber nach den Kalenderheiligen, als nach der Ziffer des Monats. Alte Sagen, alter Aberglauben rc. haften bei ihm am längsten. (S. 39 ff.)

9 Die Localdialekte wurzeln fast nur noch in den Bauern, ebenso die eigentliche Localpoesie; dagegen hat das Bürgerthum unter Führung Luthers die allgemein deutsche Büchersprache begründet. (Riehl Bürgerl. Gesellsch., S. 191.) Erbliche Taufnamen fast nur noch bei Adels- und Bauernfamilien anzutreffen. In Deutschland beruhet die Gleichheit der Handwerksbräuche auf historischen, bewußten Grundlagen, die der Bauernbräuche auf unbewußtem Sichanschließen an die Natur. (Fentsch in der Bavaria II, S. 306.)

10 Man wird nicht leicht Feldarbeiter, wenn man nicht von Jugend auf daran gewöhnt ist. Daher so oft ein zu dicht bevölkertes Gewerbeland noch viele

schlecht bebaute Fluren enthält. (Soden N. Oek. I, S. 233.) Nach Xenoph. Oecon. 11 hat der Landbau das Eigenthümliche, daß er zugleich und von selbst Reichthum, Gesundheit und Kriegstüchtigkeit befördert. Sully Economies royales, L. XVI. fürchtete von der Hinleitung des Landvolkes zur Industrie den Untergang der französischen Kriegstüchtigkeit. Vgl. Süßmilch Göttliche Ordnung II, 16. Wirklich haben die städtischen Militärpflichtigen sowohl in Sachsen (Bd. I, §. 40) wie in Preußen eine größere Quote Dienstunfähiger, als die ländlichen. (Helwing Statist. Votum üb. die Abnahme der Kriegstüchtigkeit der ausgehobenen Mannschaften, namentlich in der Mark Brandenburg, 1860.) Von dem ähnlichen Gegensatze der Gewerbe- und Ackerbauprovinzen Frankreichs s. de Bondy Sur le recrutement de l'armée, 1840.

[11] Die sog. gelehrten Waffen sind zugleich die vorzugsweise bürgerlichen. Während des 16. Jahrh. wurden sie z. B. in Deutschland vorzugsweise von den Reichsstädten gepflegt. Um 1853 zählten in Preußen die 3 ersten Kürassier-Regimenter 74 adelige und 5 bürgerliche Officiere, die drei ersten Infanterie-R. 169 und 46, die 3 ersten Artillerie-R. hingegen 53 und 212.

[12] Kursachsen hat sich vom siebenjährigen Kriege weit rascher erholt, als die meisten anderen deutschen Länder. (Langethal Gesch. der deutschen Landwirthschaft IV, S. 309.) Von der Pfalz s. die Memoiren des Marschalls Grammont II, p. 27. Vgl. Bd. I, §. 95. 188.

§. 21.

Wenn alles dieß auf die Nothwendigkeit eines gewissen **Gleichgewichtes zwischen Ackerbau und Gewerbfleiß** in der Blüthezeit jeder Volkswirthschaft hinweist, [1] so darf man doch ja nicht die bloße Gleichzahl schon für ein solches Gleichgewicht nehmen. Wie in der Mechanik die Wirkung eines bewegten Körpers zugleich von dessen Masse und Geschwindigkeit abhängt, so würde ein Gewerbfleiß, der ebenso viel Werthe hervorbrächte und Menschen beschäftigte, wie der Ackerbau, wegen seiner weit größern Concentration, Verfügungsfreiheit und Rührigkeit in der Regel das entschiedenste Uebergewicht besitzen. Paris enthielt bis vor Kurzem kaum drei Procent der Bevölkerung von ganz Frankreich! [2] Der Ackerbau ist doch bei jedem kultivirten Volke die Grundlage der ganzen übrigen Wirthschaft. Seine Producte haben im Durchschnitt eine viel größere Unentbehrlichkeit, als die des Gewerbfleißes, so daß sein Absatz von der Mode wenig zu fürchten braucht, vielmehr auf die Dauer vom Angebote selbst erzeugt wird. [3] Ein Hinauswachsen des Gewerbfleißes über diese Grundlage kann deßhalb nur in Staaten erfolgen, die bloß einen Theil ihrer Nation umfassen; oder es ist ein Element zwar vorübergehenden Glanzes, aber nachhaltiger äußerer und innerer Gefahr. [4] [5]

1 Schöne Vergleichung des bloßen agricultural system, bloßen commercial system und des aus beiden gemischten, dessen Vorzüge hoch gepriesen werden, bei Malthus Additions to the essay on population III, Ch. 8—10.

2 Nach Chabrol Recherches statistiques sur la ville de Paris (1823), Etat Nr. 104 trug jeder Bewohner von Paris durchschnittlich 114·02 Fr. jährlich zu den Staatseinnahmen bei, jeder Bewohner von ganz Frankreich nur 27·61 Fr.

3 „Wohl können alle Staaten Ackerbaustaaten sein, weil der Ackerbau allein unabhängig existiren kann, aber nicht alle Staaten Industrie- und Handelsstaaten." (Fraas Gesch. der Landwirthschaft, S. 778.) Vgl. schon Law Trade and money, p. 170. 188. Deßhalb nennt auch F. List im Gegensatze der Agriculturvölker die höchsten Entwickelungsstufen nicht Manufactur-, sondern Agricultur-, Manufactur- und Handelsvölker.

4 Während Sir J. Steuart Principles I, Ch. 20 in England schon nur etwa 50 Procent der Bevölkerung auf die Landwirthschaft zu rechnen scheint, nimmt noch Zanon Delle accademie, p. 288 (Custodi Scrittori classici, P. Mod. XIX) als allgemeinen Durchschnitt 80 Landwirthe, 10 Gewerbtreibende, 3 Geistliche, 2 Soldaten und Beamten, 3 Rentner, 2 Kaufleute und Finanziers auf je 100 Menschen an. Malchus schätzte 1826 die Landleute in Oesterreich auf 69, in Rußland auf 79 Proc. der Bevölkerung, die Gewerbetreibenden auf 9 und 6 Proc. (Statistik und Staatenkunde, S. 200.) Neuerdings war das Verhältniß der mit Landbau zu den mit Gewerbfleiß Beschäftigten in Belgien (1846) wie 51·2 zu 31·1 Proc. der Gesammtbevölkerung; im Königreich Sachsen (1853) wie 32·24 (einschließlich Forstwirthschaft) zu 51·3, in Preußen (1849) wie 41 zu 25 (außerdem noch 11 Proc., die Landbau und Gewerbfleiß vereinigten), in Bayern (1840) wie 65·4 zu 25·6, in Frankreich (1855) wie 60·8 zu 25·6. Vgl. Band I, §. 65. In Frankreich hat sich 1851 bis 1856 die Zahl der Ackerbauer nicht allein relativ (von 61·4 auf 52·9 Proc. der Gesammtbevölkerung) vermindert, sondern sogar absolut von 21,992,874 auf 19,064,071. (Legoyt.) In Großbritannien gibt der amtliche Census als hauptsächlich beschäftigt an

	mit Landwirthschaft	Handel und Gewerben	sonstigen Dingen
1811	35 Procent aller Familien	44	21
1821	33 „ „ „	46	21
1831	28 „ „ „	42	30
1841	22 „ der arbeitsfähigen Individuen	46	32

[Es gab 1841 307065 farmers, graziers etc., 53650 florists, nurserymen, gardeners, 1138563 agricultural labourers. Macculloch hält diese Angabe für zu niedrig, um den ganzen Personalbestand des agricultural interest zu würdigen: es müßten wohl noch 800000 mehr gerechnet werden, als Dorfschmiede und ähnliche Hülfsarbeiter, Hausgesinde, welches im Ackerbau mit Hand anlegt rc. (Statist. account I, p. 595.)] In England und Wales beschäftigten sich mit Ackerbau 1851 1576080 Männer von wenigstens 20 Jahren, 1861 1531275, d. h. 16·1 und 13·9 Proc. der gesammten erwachsenen Bevölkerung. Zur Würdigung dieser Verhältnisse darf man aber nicht vergessen: A. daß bisher die an Zahl schwächeren Ackerbauer durch eine politisch stärkere Organisation, Ansehen der Nobility und Gentry, mehr Vertretung im Parlamente oder gar in der Graf-

schaftsverwaltung, zusammengehalten wurden. Bis 1849 sogar mit dem Erfolge, die nicht landwirthschaftlichen Klassen vermittelst der Korngesetze zu einem förmlichen Tribute an den Ackerbau zu nöthigen. B. Die noch immer fortdauernde, politische wie ökonomische Verbindung, sehr nah mit Irland, ferner mit den Kolonien und auswärtigen Besitzungen des Reiches, deren große Mehrzahl einen weit überwiegenden Ackerbau hat. C. Den wenigstens ökonomischen Zusammenhang mit den Verein. Staaten, die z. B. 1855 über 41 Procent ihrer Aus- und Einfuhr im Verkehr mit dem britischen Europa umsetzten, und z. B. 1820—1840 durchschnittlich 81·9 Procent ihrer Bevölkerung mit Ackerbau beschäftigten. Ziemlich in demselben Maße, wie Englands Agrarbevölkerung sich relativ verkleinert hat, ist England selbst ein kleinerer Bestandtheil der großen angelsächsischen Gesammtnation geworden.

5 Was das Volkseinkommen betrifft, dessen Abschätzung freilich bei Weitem unzuverlässiger ist, so rechnete Malchus (Statistik und Staatenkunde, 1826) den jährlichen Werth der

in	Urproduction	gewerblichen Production
Großbritannien	217¼ Mill.	142¾ Mill. Pfd. St.
Frankreich	4262⅕ Mill.	1820 Mill. Fr.
Schweden	58½ Mill.	29½ Mill. Bkthl.

Neuerdings soll Oesterreich (1846) nach amtlicher Schätzung eine gewerbliche Jahresproduction von 1000 Mill. Gulden gehabt haben, und in der Landwirthschaft allein an Pflanzen von 1243 Mill. In der ersten Angabe ist aber der Werth der verarbeiteten Rohstoffe mitenthalten, daher nur ungefähr 6—700 Mill. auf den Gewerbfleiß allein zu rechnen. In Rußland schätzt Tegoborski Etudes sur les forces productives de la Russie (1852) III, p. 269 die jährliche Gewerbeproduction, nach Abrechnung der Rohstoffe, zu 375 Mill. Rubel Silber, die Urproduction (ohne Bergbau) zu 2044 Mill. In Frankreich Schnitzler Création de la richesse en Fr. (1842) den Rohertrag des Ackerbaues, der Viehzucht und Fischerei zu 5105 Mill. Fr., den der Gewerbe (nach Abzug von ⅓ für die Rohstoffe) zu 1666 Mill. Die Vereinigten Staaten besaßen nach dem Census von 1850 ein Gewerbekapital von 530 Mill. Doll., dagegen einen Bodenwerth von 3270 Mill., einen Viehstand von 543 Mill. Selbst Großbritannien, das erste Gewerbeland der Welt, hatte nach dem Kataster der Einkommensteuer $18^{55}/_{56}$ vom Grund und Hausbesitze (ohne Fischereien, Kanäle, Eisenbahnen, Gaswerke) 101140702 Pfd. St. Einkommen, dazu an Pächtergewinn 46942862, an Gewerbegewinn aber nur 83582636 Pfd. St. Ja M'Queen (im Edinb. Magazine, July 1839) nimmt sogar ein Verhältniß, wie 539 zu 259½ in der Production, und wie 707 zu 205½ im Betriebskapitale (ohne Grundstücke und Gebäude) an.

§. 22.

Wohl ist der Gewerbfleiß im Allgemeinen jünger, als die Landwirthschaft; aber nur insofern, als seine Anfänge ursprünglich mit dieser vereinigt sind, erst allmälich sich daraus entfalten. [1] Dagegen muß ich vor der oft gehegten Voraussetzung warnen, als ob im „natürlichen Entwickelungsgange" erst der Ackerbau gleichsam

auswachsen, mit Arbeit und Kapital gesättigt sein müßte, bevor aus seinen Ueberschüssen der Gewerbfleiß erschaffen und genährt werden könnte. Gewöhnlich fügt man alsdann hinzu, daß „naturgemäß" alle gewerbliche Verarbeitung mit den gröbsten Bedürfnissen und einheimischen Rohstoffen beginne, allmälich an Form und Materie immer feiner werde, ganz zuletzt auf ausländische Rohstoffe und Luxuszwecke gerathe. Es ist dieselbe Ansicht, die auch den Binnenhandel früher reif werden läßt, als den ausländischen oder gar Zwischenhandel.[2] In der Wirklichkeit verhält sich die Reihenfolge meist umgekehrt. Der Ackerbau pflegt Jahrhunderte lang auf derselben Stufe zu verharren,[3] bis er von den inzwischen aufgeblüheten Städten aus mit Reiz- und Hülfsmitteln versehen wird; und die Grundlage dieser Städte ist dann gewöhnlich Hervorbringung und Vertrieb von Luxusgegenständen für eine geringe Zahl Reicher gewesen.[4] — Der Einfluß eines Menschen oder gar eines Standes auf den andern pflegt ein wechselseitiger zu sein. Es befruchtet Stadt wie Land, wenn es Sitte wird, daß die reichen Landbesitzer den Winter in der Stadt und die reichen Städter den Sommer auf dem Lande zubringen. *Jedoch wird auf den höheren Kulturstufen der Ackerbau viel stärker vom Gewerbfleiße influirt*, als umgekehrt. Schon weil die Nähe zahlungsfähiger Consumenten für jenen ungleich wichtiger ist; aber auch, weil reichgewordene Fabrikanten viel häufiger (zu ihrem Vergnügen!) Landbesitzer werden,[5] als reichgewordene (wie langsam!) Landbesitzer Fabrikanten; weil überhaupt Kapitalbildung und Technik in Stadt und Gewerbfleiß am rascheften fortschreiten. Dieser Einfluß wird auf den höheren Kulturstufen so mächtig, daß er den Ackerbau eines großen Theils seiner frühern Eigenthümlichkeit (§§. 19 fg.) entkleidet. Aus einer Sitte und Lebensart ist die Landwirthschaft neuerdings eine Industrie, Kunst und Wissenschaft geworden:[6] vornehmlich durch das immer stärkere Eindringen des bürgerlichen Mittelstandes in Kauf und Pachtung von Landgütern. Ein Grundeigenthümer mit starker Hypothekenverschuldung, ein Pächter mit hohem Pachtschillinge muß ebenso rührig und speculativ sein, wie ein Fabrikherr, nur daß freilich ihre Speculationen immer einen weniger augenblicklichen Charakter behalten.[7] Wie bei hochkultivirten Völkern im Bodenwerthe die fixen Kapitalien mehr und mehr die ursprüngliche Natur überwiegen, so ist hier

auch der Landmann durch die verbesserten Communicationsmittel seiner frühern Abhängigkeit vom nächsten Markte großentheils entbunden. [8] Ja, die verbesserten Landwirthschaftsmethoden und Werkzeuge haben selbst die Abhängigkeit von der Natur in merkwürdigem Grade gemildert. [9] So wenig ist die Industrialisirung des Landbaues, die Verbürgerung des Junkers und Bauern als Nachtheil für diese selbst aufzufassen. Als sich im spätern Mittelalter durch Hebung der Unfreien und Herabdrückung der kleineren Gemeinfreien der Bauernstand bildete, war es hauptsächlich eine Menge Rechtsnachtheile, welche diesen vom Bürgerstande unterschied, und von Seiten des Grundadels wurde dem wirklichen Ackerbau meist sehr wenig Achtung bewiesen. [10] Es liegt eine tiefe Wahrheit in dem Ausdrucke „Civilisation" für den Fortschritt zur höhern Kultur im Allgemeinen, und „Bürger" nicht bloß für Stadt-, sondern auch Staatsgenossen. [11] [12] Ebenso aber auch in der Bezeichnung bäuerlicher Tracht, Sitte rc. als „Volkstracht" und „Volkssitte."

1 Aehnlich, wie bei allen Völkern die ersten Anfänge der Philosophie, Geschichte, überhaupt der Prosa als Keime in der Poesie vereinigt zu sein pflegen.

2 Vgl. die meisten Physiokraten: z. B. Schlettwein Grundfeste der Staaten, 1777, S. 248 ff. Ad. Smith kennt sehr wohl die beiden verschiedenen Wege der Gewerbentwicklung: introduced by the violent operation of the stocks of particular merchants and undertakers — growing up naturally and as it were of their own accord. (W. of N. III, 3.) Through the greater part of Europe the commerce and manufactures of cities, instead of being the effect, have been the cause and occasion of the improvement and cultivation of the country. This order being contrary to the natural course of things etc. (III, 4.) Vgl. auch die Betrachtung über Leinen- und Garnzölle: IV, 8. Aehnlich noch v. Schlözer Anfangsgründe, 1805, II, S. 46 ff. Gr. Soden N. Oek., 1810, IV, S. 139. Lotz Handbuch der Staatswirthschaft I, S. 257. Dagegen schon Carli, 1771, (Custodi P. M. XIV) p. 369 ff. Ganilh Théorie de l'E. P., 1822, II, p. 158 ff. List N. System der polit. Oek. I, S. 333 ff.

3 Es hängt mit dem Ricardo'schen Gesetze der Grundrente zusammen, daß ein bloßer Ackerbaustaat nur mit immer zunehmender Langsamkeit wachsen kann. Und schon die ersten Fortschritte sind langsam, weil die nichtwissenschaftliche Erfahrung im Landbau meist nur local ist, auch nur durch Autopsie fortgepflanzt wird, also eine Gegend wenig von der andern lernen kann.

4 Die Involution entspricht gewöhnlich der Evolution. So werden verwüstete Städte gern wieder zu Aeckern, verwüstete Aecker zu Wald oder Weide. Vgl. Jesaias 7, 21 ff. Saxo Gr. VIII, p. 246.

5 Schon von Cicero De off. I, 42 sehr gelobt.

6 Nach v. Bonstetten war bei den Alten der Ackerbau „mehr eine Lebensart als eine Kunst, und seine Geschichte die Geschichte ihrer Sitten." Das gilt aber ebenso gut vom Mittelalter der neueren Völker, und paßt auf die Zeiten des Xenophon, Theophrast, Varro, Columella ebenso wenig, wie auf unsere Zeit. Vergleichung einer heutigen großen Landgutsverwaltung mit einer Fabrik oder einem Generalstabe: Dombasle Annales agricoles de Roville I, p. 127 ff. II, p. 180 ff.

7 Die gehörige Stabilität der Gesetze (ein Begriff, der rechtzeitige Entwickelung der einmal anerkannten Principien aber nicht ausschließt, sondern fordert) ist daher für die Landwirthschaft wo möglich noch dringenderes Bedürfniß, als für die Stadtwirthschaft.

8 „Die heutige Landwirthschaft ist eine Industrie, welche mit Hülfe der Wissenschaft, durch Maschinen ꝛc. südamerikanischen Guano, norwegische Koprolithen, continentale Knochen in englisches Korn verwandelt, russische Oelkuchen in englisches Fleisch u. dgl. m." Noch 1835 schenkte Peel dem Pächterclub zu Tamworth eiserne Musterpflüge, die aber gar nicht gebraucht wurden, „weil sie voraussichtlich das Unkraut vermehren würden." Als A. Young den Dorseter Landleuten empfahl, ihre Lämmer Winters einzuhürden, meinten diese, dann würden sie von der Heerde beim Herauseilen zertreten, auch ihre Mütter in der großen Hürde nicht finden können. „Als wenn die Dorseter Lämmer nicht ebenso klug wären, wie andere!" (A. Young.) Seit den Eisenbahnen, großen Schaufesten ꝛc. wäre derlei doch unmöglich. Vgl. Quart. Rev., April 1858, p. 435.

9 In Ayrshire hat sich durch allgemeines Drainiren das Klima so verbessert, daß jetzt die Ernten mehrere Wochen früher einfallen. (M'Culloch Stat. account. 1, p. 270.) So wurden nach Morgan Report on the metropolitan market (für das französische Ackerbauministerium, 1857) vor 20 Jahren die englischen Schafe gewöhnlich erst mit 3—4 Jahren für den Smithfield-Markt reif, jetzt schon mit 12 Monaten.

10 Wie wenig agrarische Embleme kommen in unseren Adelswappen vor, meist nur Löwen, Eber, Hirsche, Kreuze ꝛc. Mit Recht bemerkt v. Treitschke Die Gesellschaftswissenschaft (1859) §. 5, die von Riehl so idyllisch geschilderte Schwerfälligkeit unserer Bauern rühre großentheils von der Jahrhunderte langen politischen Unmündigkeit her, worin sie gehalten wurden. Die Conservativen der Gegenwart legen allerdings ein fundamentales Gewicht auf den Bauernstand: vgl. Riehl passim. Dagegen hatte Ad. Müller Elemente der Staatskunst (1809) immer nur von Klerus, Adel und Bürgerschaft, nie von Bauern geredet, als einzigen Vertreter des Grundbesitzes immer nur den Adel betrachtet und den Keim eines vierten Standes in — den Kaufleuten entdeckt!

11 Gegensatz des urbanus und rusticus bei den Römern, wie wir höflich und bäuerisch unterscheiden.

12 Die politischen und literarischen Lobeserhebungen des Ackerbaues über jeden andern Wirthschaftszweig lassen sich gewöhnlich auf eine der folgenden drei Quellen zurückführen: A. Rohes Staatsleben, das noch gar keinen ausgebildeten Gewerbfleiß oder Handel kennt, welchem also der Gegensatz von Land- und Stadtwirthschaft als gleichbedeutend mit dem von Nothwendigem und Ueberflüssigem

erscheint. Orientalische Despotien halten die Erinnerung an diesen Zustand in ihrer Etikette oft lebenslänglich fest. So führt der König von Sennaar den Titel „Fürst Landmann"; er muß einmal nach seiner Thronbesteigung selbst einen Acker pflügen und besäen. (K. Ritter Erdkunde I, S. 535.) Persisches Hoffest zu Ehren des Ackerbaues: Xenoph. Oecon. 4. Aehnlich in China, dessen Rangordnung den Ackersmann über den Gewerbtreibenden und Kaufmann stellt. (Duhalde China I, p. 274 ff.) B. Aristokratien, welche den Gegensatz von Ackerbau und Gewerbfleiß richtig verstehen, und eben darum das Uebergewicht jenes zum Vortheil ihrer eigenen Macht bewahren oder wiederherstellen wollen. Zu den ersterwähnten Conservatoren gehört z. B. das altindische Gesetz: Menu IX, 326 ff. Mittelalterliches Sprüchwort: „ein Edelmann darf Vormittags zu seinem Acker gehen und Nachmittags zu Turnier reiten." Bei sehr vielen Landfriedensschlüssen des 14. Jahrhunderts wird der Pflug, die Egge mit Gespann, überhaupt das mit Ackerbau beschäftigte Personal, ebenso wie Klerus, Pilgrime, zu Gericht ziehende Richter, von jeder Gewaltthat eximirt, auch wo man noch gar nicht an den Schutz von Kaufleuten dachte. Vgl. Havemann Geschichte von Braunschweig und Lüneburg I, S. 598 ff. Unter den letzterwähnten Restauratoren ragt hervor Xenophon. Oecon. 5. 6. 11, der sein Ideal von καλὸς κἀγαθὸς in der Landwirthschaft am leichtesten verwirklicht sah. Ferner Cato De re rust., pr.: Pius quaestus stabilissimusque minimeque invidiosus, minimeque male cogitantes sunt, qui in eo studio occupati sunt.... Virum bonum ita laudabant, bonum agricolam bonumque colonum. Vgl. Varro De re rust., pr. I. pr. II. C. Idyllische Sehnsucht des überarbeiteten, überfeinerten und übersättigten Großstädters nach der Einfalt und Stille des Landlebens, das nun freilich aus mangelnder Detailkenntniß sehr idealisirt wird. So nennt Menander den Ackerbau ἀρετῆς καὶ βίου διδάσκαλον ἐλευθέρου. (Meinecke, p. 147.) Nach Cicero: nihil uberius, nihil dulcius, nihil homine, nihil libero dignius agricultura. Vita rustica parcimoniae, diligentiae, iustitiae magistra. (De off. II, 25.) Doch aber wieder: abhorret ab omni politiore elegantia. (De finib. III, 2.) Vergl. Horat. Epod. 2 und an vielen anderen Stellen. Nach Seneca: non alia magis est libera et vitio carens. (Hippol. 483 fg.) — Auf dem Gebiete der rein ökonomischen Theorie wird die Ueberschätzung der Land- oder Stadtwirthschaft gewöhnlich zunächst hervorgerufen durch eine frühere Unterschätzung. So ist das Mercantilsystem ein wissenschaftlicher Protest gegen die Alleinherrschaft des Ackerbaues und der Grundaristokratie im spätern Mittelalter: ein Protest, welcher im praktischen Leben durch das Zusammenwirken des aufblühenden Gewerbestandes mit der geldbedürftigen und bevormundungslustigen Staatsgewalt bethätigt wurde. Heresbach mußte die vulgi opinio bekämpfen, daß der Ackerbau eine res sordida et illiberalis sei. (Rei rust. I, p. 23.) So spricht A. Serra (1613) den Gewerben mehr bereichernde, d. h. Geld ins Land ziehende Kraft zu, als dem Ackerbau, weil ihre Producte sicherer zu gewinnen, aufzubewahren und auszuführen sind, auch mehr daran verdient werden kann, vornehmlich durch gesteigerten Umfang der Production, welcher die Kosten relativ erniedrigt. (Trattato I, 3.) Nach v. Schröder Fürstl. Schatz- und Rentkammer (1686), S. 192 ist „selbst das fruchtbarste Land ohne Commerzien für nichts zu ästimiren," außer insofern es, zum Handel übergegangen, vor minder fruchtbaren einen großen

Vorsprung hat. Vgl. Bd. I, §§. 59. 116 und ausführlicher im dritten Bande. Hiergegen bildet die Ueberschätzung des Ackerbaues von Seiten der Physiokraten (Bd. I, §. 60) die natürliche Reaction. Sie ist vorbereitet von Boisguillebert, dem leidenschaftlichen Gegner des Colbertismus, der blé, vin, sel und toile als die vier Elemente des Reichthums nennt, und alle Gewerbe auf dem Ueberschusse des Landbaues ruhen läßt. (Détail de la France, 1697, I, Ch. 2. Nature des richesses, Ch. 4.) Herbert Essai sur la police générale des grains (1755) hält einen Landmann, der für 10 L. ausführt, höher, als einen Gewerbtreibenden, dessen Exporte 1000 L. werth sind. Nach Cantillon Nature du commerce (1755), p. 55 ff. lebt das ganze Volk auf Kosten der einheimischen oder fremden Grundbesitzer; diese allein sind unabhängig. (p. 71 ff.) Der Preis aller Waaren, selbst die Bevölkerung wird von ihrer Nachfrage bestimmt. (p. 76 ff. 86 ff.) Dieselbe Reaction alsdann in gemäßigter Weise fortgesetzt durch die Lehre von Ad. Smith und Malthus, daß der Landbau doch einen höhern Grad von Productivität habe, als der Gewerbfleiß ꝛc. (Bd. I, §. 66 und unten §. 162.) Es konnte nicht fehlen, daß neuerdings, außer der wissenschaftlichen Widerlegung dieses Irrthums, auch eine entgegengesetzte Uebertreibung laut wurde, eine Art von Rückfall ins Mercantilsystem. So nennt z. B. Ganilh zwar jede Arbeit, die einen Tauschwerth hervorbringt, productiv; aber der Landbau sei dieß im geringsten, der auswärtige Handel im höchsten Grade, während Binnenhandel und Gewerbfleiß dazwischen in der Mitte stehen. (Théorie de l'économie politique, 1822, I, p. 235. 240 ff. 300.) Auch Malchus Statistik (1826), S. 242 erklärt Ackerbau und Viehzucht nur für eine Vorbedingung zur Gewinnung wirklichen Reichthums. Diesen selbst kann ein Land bloß durch den Betrieb industrieller Gewerbe erlangen. Dagegen findet man bei List Nationales System der politischen Oekon. I, S. 184. 333 ff. (wovon ausführlicher im dritten Bande), viel richtige Einsicht in die stufenmäßige Entwickelung des bloßen Ackerbaues mit Hülfe des Gewerbfleißes zur allseitigen Volkswirthschaft.

Zweites Kapitel.

Extensiver und intensiver Ackerbau.

§. 23.

Zu jedem Ackerbau gehört ein Zusammenwirken aller drei Productionsfactoren: Grundstücke, Menschenarbeit und Kapital. [1] Indeß kann unter Umständen je ein Productionsfactor, zwar niemals völlig, aber doch in ziemlich ausgedehntem Maße durch einen andern ersetzt werden. Der Nationalökonom unterscheidet die Ackerbausysteme hauptsächlich darnach, ob sie den Boden verhältnißmäßig schwach oder stark mit Kapital und Arbeit versehen. Die der ersten

Art, welche also den Factor der Natur möglichst ungemischt wirken lassen, nennen wir **extensive**; die der letzten Art, welche an Grundstücken möglichst zu sparen suchen, **intensive**. [2]

Bei allen hierher gehörigen Fragen muß vornehmlich die **Statik der Landwirthschaft** im Auge behalten werden: das Gleichgewicht zwischen Bodenkraft verbrauchenden und Bodenkraft ersetzenden Operationen. Wenn unsere landwirthschaftlichen Gewächse ihre Nahrung zum Theil aus der Luft, zum Theil aus dem Boden ziehen, so kann jene für praktische Zwecke immerhin als unerschöpflich gelten, zumal ja die sämmtlichen von der Atmosphäre entlehnten (verbrennlichen!) Pflanzenelemente früher oder später zur Atmosphäre wieder zurückkehren. Dagegen würde sich der Boden, wenn ihm die mittelst der Ernte ꝛc. geraubten Aschenbestandtheile der Pflanzen [3] niemals ersetzt werden, früher oder später ganz gewiß erschöpfen. Dasselbe gilt von denjenigen im Boden enthaltenen Pflanzennahrungsmitteln, welche zwar auch in der Atmosphäre vorkommen, wovon aber gewisse Pflanzen in der kurzen Periode ihres Wachsthums mehr gebrauchen, als die Atmosphäre ihnen gleichzeitig liefern kann. [4] Nach dem Liebigschen Minimalgesetze hat jedes fruchtbare Feld von einem oder mehreren der unentbehrlichen Pflanzennährstoffe ein Maximum und von einem oder mehreren anderen ein Minimum. Dieß Minimum regelt den Ertrag, den man deßhalb nicht durch Vermehrung der im relativen Ueberfluß vorhandenen Nährstoffe erhöhen kann, sondern nur durch Vermehrung des minimalen. [5] Die Verarmung eines Grundstückes an Pflanzennahrungsmitteln mag für die Praxis lange unmerklich sein, wenn der ursprüngliche Reichthum des Bodens ungemein groß war, und die Verwitterung, also Lösung der gebundenen Schätze mit deren Wegnahme durch die Ernten ꝛc. gleichen Schritt hält. Sonst freilich kann der Kreislauf der Landwirthschaft nur dadurch permanent bleiben, daß man dem Boden alles Entzogene wieder erstattet. Streng genommen also nicht bloß alle unverzehrten Rückstände der Pflanzen (Stroh, Baumblätter, Oelkuchen ꝛc., ganz besonders Asche), sowie alle Excremente der vom Boden ernährten Menschen und Thiere, [6] sondern auch die schließlichen Ueberreste der thierischen Leiber selbst, sowie aller Geräthe, Kleider ꝛc., welche aus den vegetabilischen oder thierischen Erzeugnissen des Bodens herstammen. [7] Vom bloß naturwissenschaftlichen Standpunkte hat Liebig ganz

Recht, jede Landwirthschaft, die etwas an diesem Vollersatze fehlen läßt, Raubbau zu nennen. Allein ökonomisch kann solcher Raubbau lange Zeit gerade das Richtige sein. Wie es keine schlechte Forstwirthschaft ist, wenn ein jung besiedeltes, mit Urwald bedecktes Land Bäume ausführt, in Potasche verwandelt, sogar zu landwirthschaftlichen Zwecken abbrennt, ohne sofort neue zu pflanzen (§§. 185. 190 ff.), so braucht auch die ersatzlose Ausbeutung der pflanzennährenden Bodenbestandtheile nicht immer schlechte Landwirthschaft zu sein. Das Urtheil des Volkswirthes dreht sich in beiden Fällen um die Frage, ob man ein größeres Bedürfniß befriedigt, indem man Kapital und Arbeit auf baldigen Ersatz der angebrochenen Naturfonds verwendet, oder auf andere Zwecke. Je größer, freier und einsichtsvoller das Volk ist,[8] um so eher darf man erwarten, daß sich die wahre Abstufung seiner Bedürfnisse jeweilig im Durchschnittspreise der zu ihrer Befriedigung dienenden Güter abspiegelt. Je weniger ein Naturfonds noch im Ueberflusse vorhanden ist, je dringender also die Nothwendigkeit, ihn zu Rathe zu halten, desto größere Kosten wird man zu diesem Zwecke aufwenden können und müssen. Und umgekehrt.[9] [10] Da übrigens fast jede menschliche Einrichtung aus Trägheitsgründen viel länger dauert, als ihre volle Zweckmäßigkeit, so bedarf man auf jeder Uebergangsstufe reformatorischer Geister, welche die veränderten Umstände lehrend zum Bewußtsein der Menschen bringen und die nöthig gewordenen neuen Mittel predigend durchsetzen. Hierin liegt das große praktische Verdienst, das sich Liebig mit seiner Theorie der Bodenerschöpfung unstreitig erworben hat.[11] [12]

1 An Kapitalien sind doch allermindestens Saatkorn, Ackergeräthe und Lebensmittel für die Arbeiter zwischen Saat und Ernte nöthig.

2 Uebrigens sind die verschiedenen Feldsysteme keineswegs immer durch eine scharfe Gränzlinie von einander zu trennen, sondern gehen oft durch ein allmäliches Plus oder Minus des Bestellungsaufwandes fast unmerklich in einander über.

3 Nach Liebig (Chemie in ihrer Anwendung auf Agricultur und Physiologie, 7. Aufl. 1862, II, S. 121. 297) führt der Landmann von jeder Hektare Weizenland in einer Mittelernte (= 2000 Kilogr.) 70 Pfd. mineralische Samenbestandtheile nach der Stadt, darunter 34 Pfd. Phosphorsäure und 21 Pfd. Kali; in einem 5½ Ctr. schweren Ochsen 120 Pfd. phosphorsauern Kalk in den Knochen und 15 Pfd. phosphorsaure Salze in den übrigen Körpertheilen. Wird auch das Stroh ausgeführt, so entzieht eine Mittelernte an Weizen der Hektare 25—26 Kil. Phosphorsäure, 52 Kil. Kali und 160 Kil. Kieselsäure; an Roggen 17—18 Kil. Phosphorsäure, 39—40 Kil. Kali und 100—110 Kil. Kieselsäure.

[4] So namentlich die Cerealien, denen also Ammoniak ꝛc. in der Ackerkrume concentrirt werden muß, während im Allgemeinen der Regen, Thau ꝛc. dem Felde reichlich so viel Stickstoff zuführen, wie es bedarf. (Liebig II, S. 341 fg.)

[5] Daher z. B. der Stallmist so ungleich wirkt. Er wirkt eben hauptsächlich durch diejenigen seiner Bestandtheile, welche das Minimum des Ackers verstärken. (Liebig II, S. 223.) Unsere Landwirthe haben zeither sowohl bei der Düngung wie bei der Thierfütterung durch Beigabe unnützen Ballastes kolossal verschwendet!

[6] Liefert ein Mensch täglich $^5/_4$ Pfd. Urin und $^1/_4$ Pfd. Koth, die 3 Proc. Stickstoff enthalten, so können daraus jährlich 800 Pfd. Weizen, Roggen oder Hafer, oder 900 Pfd. Gerstenkörner mit dem nöthigen Stickstoff versehen werden. Ueberdieß enthält der Harn die meisten löslichen, der Koth die meisten unlöslichen Mineralbestandtheile der verzehrten Speisen. (Liebig I, S. 255. 239.)

[7] Wie nahe man in Belgien und China diesem Ideale gekommen ist, s. unten §. 28.

[8] D. h. also, je mehr das Volk dem Gesetze der großen Zahlen unterliegt, je weniger es Eingriffe Mächtiger in seine Entwickelung zu fürchten hat und je richtiger es seine eigenen Bedürfnisse und Mittel beurtheilt!

[9] So ist z. B. in vielen deutschen Großstädten die fabrikmäßige Verarbeitung des Abtrittdüngers bisher an den Transportkosten gescheitert: Königsberger Versammlg. der deutschen Landwirthe, 1863, in der D. Vierteljahrsschr. Nr. 104, S. 387.

[10] Naturwissenschaftlich hat Liebig auch darin vollkommen Recht, daß der von ihm nachgewiesene Raubbau durch eine Düngung der Aecker, die von Weiden, Wiesen, Futterfeldern (gleichsam unterirdischen Wiesen), Waldungen ꝛc. entlehnt ist, ebenso durch Heraufpflügen des Untergrundes, nur maskirt werden kann. Oekonomisch aber muß hier mit H. Maron (Faucher Vierteljahrsschrift, 1863, II, S. 145 ff.) scharf unterschieden werden zwischen absolutem (großentheils latentem) Bodenreichthum und liquidem, zur Verfügung des Wirthes befindlichem, wo es dann gar wohl nicht bloß im Privat-, sondern auch im Volksinteresse liegen kann, diesen auf Kosten jenes zu vergrößern. Indeß versteht sich von selbst, daß jede landwirthschaftliche Ertragsberechnung auch die von der Ernte im Boden zurückgelassenen Vorräthe künftiger Pflanzennahrung mit zu veranschlagen hat.

[11] Auch abgesehen von dem hohen wissenschaftlichen Werthe seiner (und früher schon Saussures Recherches chimiques sur la végétation, 1804) Untersuchungen für die Pflanzen- und Thierkunde ꝛc. Wenn viele von Liebigs geschichtlichen Behauptungen sehr anfechtbar sind (vgl. Einleitung S. 93. 96 fg. 98. 102. 104 fg.); wenn er volkswirthschaftlich manche relevante Thatsache übersieht: so wird doch immer der Name dieses großen Naturforschers, ähnlich wie der Alexander Humboldts, auch in der Geschichte der Nationalökonomik einen Ehrenplatz behaupten.

[12] Nahe verwandt mit der Lehre vom Raubbau ist die Frage, ob in einer jungen Kolonie die Ansiedler besser thun, möglichst dicht beisammen zu bleiben, oder sich über möglichst weite Strecken auszudehnen. Die Praxis hat überwiegend für das Letzte entschieden, die neueste Theorie der Nordamerikaner für das Erste. Nach Carey ist es die Hauptbedingung einer gedeihenden Volkswirthschaft, to

place the consumer besides the producer, die Mühle und Schmiede neben den Bauern, damit die machine of exchange nicht allzu kostspielig werde. Jedes Volk „muß seine Nahrung selbst hervorbringen und anderen gestatten die ihrige zu verzehren." (Past, present and future, 1848, p. 118 ff. 407.) Wie Carey selbst die freiwillige Anziehung tadelt, welche ein großer Mittelpunkt ausübt, so erklärt er gute Straßen, die ein noch unentwickeltes Land gründlich aufschließen, für ein großes Unglück. Unter der Herrschaft des Freihandelssystemes sind fruchtbarer Boden und gute Häfen das Gefährlichste, was ein Land besitzen kann, weil es dadurch zum sog. Ackerbaulande, d. h. Aussaugungsobjecte wird. (Principles of social science, 1858, I, p. 368 ff. 373.) Früher stützten sich dergleichen Lehren, die mit der allmälichen Entfernung Nordamerikas vom eigentlichen Kolonialleben zusammenhängen, auf das A. Smithsche Princip der Arbeitstheilung und das Listsche des allseitigen Agricultur-, Manufactur- und Handelsstaates. Jetzt haben sie einen wichtigen Bundesgenossen erlangt in dem Liebigschen Principe der Bodenerschöpfung. Vgl. schon P. Smith Manual of polit. economy, 1853, Ch. 1. — Wir müssen auch hier eine abnehmende Reihe von Vortheilen der Zerstreuung mit einer zunehmenden Reihe von Vortheilen der Anhäufung parallelisiren. Erst von einem gewissen Punkte an gewinnen die letzteren das Uebergewicht. Wollten die 10000 ersten Ansiedler sich auf eine Q. M. zusammendrängen, so hieße das, alle Plagen eines alten Landes, vor denen sie geflohen sind, mit herübernehmen, und auf die meisten Reize der jungfräulichen Kolonie, welche sie angelockt haben, verzichten. Ebenso wenig liegt es in ihrem Interesse, sich in lauter Robinsonshütten zu zersplittern. Am besten schlagen sie den Mittelweg dazwischen ein, so daß sie in möglichster Ausdehnung gleichsam die Sahne der Landesnatur abschöpfen und doch nicht ohne allen arbeitsgliederigen und kapitalischen Zusammenhang mit der alten Kulturwelt und unter einander bleiben. Wo in jedem Einzelfalle dieser Mittelweg geht, wird durch das Preisverhältniß der drei Productionsfactoren angedeutet. Würde man bei der Zerstreuung mehr durch Kapital- und Arbeitstheuerung einbüßen, als durch Bodenwohlfeilheit gewinnen, so müßte man näher zusammenrücken. Und umgekehrt.

Schilderung der wichtigsten Ackerbausysteme.

§. 24.

A. Eine sehr extensive Bewirthschaftung herrscht in den fruchtbaren und dünnbevölkerten Steppen von Südrußland. Im südwestlichen Sibirien z. B. säet man den Buchweizen auf die frisch umgebrochene oder abgesengte Steppe, wegen der Nachtfröste nicht vor Mitte Mai's, ziemlich dünn und so lose, „daß es aussieht, als wollte man die Vögel damit füttern." (Pallas.) Der Pflug ist nicht selten bloß ein Reisigbündel mit einem kurzen Pfahle darin. [1] Im Herbste wird das Stroh, das nicht zum Dachdecken oder Viehfutter gebraucht werden soll, auf dem Felde verbrannt;

auch das Dreschen geschieht auf dem Felde. Was bei dieser Gelegenheit an Körnern ausfällt, ist zur Saat für das nächste Jahr hinreichend: es braucht im Frühling nur etwas geegget zu werden. So genügt eine einzige Aussaat wohl für 5 bis 8 Jahre.[2 3] Ist der Boden erschöpft, so geht man zu neuem über; ja es gibt Landschaften (tartarische), wo die ganzen Dörfer alsdann abgebrochen und anderswohin verlegt werden. An eigentliche Düngung wird selten gedacht; lieber wirft man den Mist in die Flüsse![4]

Ziemlich ebenso extensiv ist die **Brennwirthschaft** in vielen dünn bevölkerten Waldgegenden. Man fällt die Bäume etwa im Junius, und verbrennt sie im nächstfolgenden Mai. Hiernach wird der erste Regen abgewartet, die Asche mit einem Karst umgerissen und darauf gesäet. Ein Pflug wäre schon wegen der vielen Baumstümpfe nicht wohl anzubringen. Weil die Arbeit des Fällens eine höchst bedeutende ist,[5] so begnügen sich ärmere Ansiedler oft mit dem sog. Gürteln der Bäume, d. h. Abschälen eines Theils der Rinde: worauf die Stämme allmälich vertrocknen.[6] Man benutzt den Boden, so lange er reichlich trägt; wird er verlassen, so erzeugt sich ein neuer Waldanflug, der je nach der Fruchtbarkeit des Bodens in früherer oder späterer Zeit eine Wiederholung des Kreislaufes gestattet.[7 8] Diese „wilde" (Schwerz), halbnomadische Kultur pflegt übrigens an zwei großen Schattenseiten zu leiden: einer gewaltigen Menge von Unkraut, welches durch die Oberflächlichkeit des Anbaues nie gründlich vertilgt wird;[9] sodann häufigen Kapitalverlusten, theils durch die Natur, welche man so wenig zu beherrschen versteht, theils durch die eigene Unvorsichtigkeit, zumal beim Abbrennen[10] und Viehhüten.[11] — Noch jetzt haben wir in unseren norddeutschen **Moorkolonien** die bequemste Gelegenheit, den Uebergang von den roheren Feldsystemen zu den kultivirteren mit eigenen Augen zu beobachten.[12]

1 Ausland 1860, Nr. 31.

2 Auf schlechterem Boden bleibt der Acker nicht über 3 bis 4 Jahre lang tragbar, und muß im Frühling immer durch etwas Nachsaat unterstützt werden. (Pallas Reise durch Sibirien II, S. 365. 395 fg. III, S. 6.) Fallroggen im südlichen europäischen Rußland: Mitth. der k. ökonom. Gesellsch., Petersburg 1852, S. 4. Vgl. Strabo XVII, p. 831.

3 Pallas fand in solchen Gegenden wohl nachstehende Fruchtfolge: 2 Jahre Gerste, 2 J. Hafer, 2 J. Winterroggen, endlich noch 1 bis 2 J. Sommerroggen. (Reise durch Sibirien II, S. 50. 6.)

4 In Charkoff werden die Flüsse durch das Hineinwerfen so vielen Strohes, Mistes ꝛc. seicht. Gedüngter Boden giebt reichen Strohertrag, aber wenig Aehren, und die Körner sitzen so lose, daß der Wind sie oft vor der Ernte verwehet. Daher lange Brachen vorgezogen. (v. Haxthausen Studien über Rußland II, S. 154 fg.) Vgl. Pallas Sibirische Reise I, S. 58. Ders. Reise durch verschiedene Statthalterschaften des südlichen Rußlands I, S. 17 fg. Nur in solchen Gegenden, wo ein sehr dichter oder sumpfiger Wald vorherrscht, entschließen sich die Bauern lieber zum Düngen der alten, als zum Urbarmachen neuer Strecken. (Pallas Sibirische Reise II, S. 224.)

5 In Vermont kostete 1785 der Acre besten Landes 4 Doll.; wer hingegen das Abbrennen besorgte, erhielt wohl 8 Doll. pro Acre. (Ebeling Geschichte und Erdbeschreibung von Amerika II, S. 507. Vgl. Deane New-England farmer, 1790, v. New clearing. Spix und Martius Reise in Brasilien II, S. 682.)

6 Auch in Rußland wird das Waldbrennen oft so roh betrieben, daß man bloß die Sträucher vertilgt, die Bäume aber halbversengt im Boden stecken läßt. (Pallas Sibir. Reise I, S. 23.)

7 Die brasilianischen Rossadas selten über drei Jahre hinter einander benutzt; zuweilen muß man schon nach einem Jahre weiter ziehen. Nach dreijährigem Bau erzeugt der Boden erst in 10 Jahren hinreichendes neues Holz. Zum Glück sind die Landgüter nicht selten bis 5 Q.-Meilen groß. (Spix und Martius I, S. 159. II, S. 485 ff.) Die russischen Waldäcker sollen erst nach 15 bis 20jährigem Ausruhen für den neuen Brand reif werden. (Storch Historisch-statistisches Gemälde des russ. Reichs II, S. 281 ff.) In Neuengland pflegte man noch gegen Ende des vorigen Jahrh. die Bodenklassen nach den Holzarten zu unterscheiden, welche wild darauf wuchsen. Der beste Boden hieß Wallnuß- oder Kastanienland; der schlechteste war solcher, der nur Buschwerk und Zwergeichen hervorbrachte. (Ebeling a. a. O. I, S. XXXI.) So unterscheidet man in Cuba den Orangen- und Citronenboden. (Humboldt Essai politique sur l'île de Cuba I, p. 68.) Uebrigens haben in Virginien ꝛc. neuenglische Käufer die durch Brennwirthschaft veranlaßte Bodenerschöpfung (Allg. Ztg. 27. Mai und 24. Juni 1858) nicht selten durch Tieferpflügen sofort beseitigt. (D. Vierteljahrsschr. Nr. 104, S. 368.)

8 Sogar die Obstgärten wurden zu Anfang dieses Jahrh. in Pennsylvanien nicht gedüngt, sondern wenn die Bäume schlecht geworden, so verließ man sie und legte einen neuen Garten an. (Ebeling IV, S. 153.)

9 Fire-weed in N. Amerika. In Brasilien wird die junge Pflanzung oft schon nach zwei oder drei Jahren vom Unkraute förmlich verdrängt: Spix und Martius II, S. 485 fg.; vgl. Pallas Sibir. Reise II, S. 620.

10 In Rußland durch das Abbrennen der Steppe häufig Kornvorräthe, ja ganze Dörfer zerstört. Man ist aber sehr gleichgültig dabei, weil dieß hier allerdings keine bedeutenden Werthe sind. (Pallas Sibir. Reise III, S. 505.) In Newyork hat man das Abbrennen fremder Waldungen ausdrücklich und wiederholt, u. A. noch 1788, verbieten müssen. (Ebeling I, S. 21. II, S. 679.)

11 In den Alpen war namentlich während des 13. Jahrh. die Brennwirthschaft sehr verbreitet. (Crescentius III, p. 90.) Noch jetzt hier und da in

Oesterreich und Steiermark. (Hlubek Landwirthsch. des Herzogth. Steiermark, 1846, S. 52 ff.) „Wilde Bergwirthschaft" im Schwarzwalde. (Rau Lehrbuch I, §. 382. J. J. Reinhard Vermischte Schr., 1769, S. 652 ff.) Ueber das ähnliche Verfahren im heutigen Skandinavien (Svedjen oder Braatebrenden) s. Pontoppidan Natürl. Historie von Norwegen I, S. 188 ff.; Blom Statistik von Norwegen I, S. 121. In Finnland: Mittheilungen der k. ökonom. Gesellsch. zu Petersburg, 1847, S. 48 ff. Selbst in Liefland ist die Brennkultur an vielen Orten erst seit der Mitte des vorigen Jahrh. in einen stetigen Ackerbau übergegangen. (Friebe Grundsätze der Landwirthsch. in Liefland IV, S. 25.) Brennwirthschaft in Peru s. Pöppig Reise II, S. 349 ff.; im Himalaya: Traill Statist. sketch of Kamaoun in den Calcutta Asiatic Researches 1828; zu Sierra Leone, am Zairefluß und in anderen Gegenden Afrikas: Winterbottom Nachrichten von der Sierra-Leoneküste, 1805, S. 68 ff. Tuckey Narrative, p. 120. Im Kaukasus, sowie in dem vorderindischen Hochlande des Gonds verlegen die Brennwirthe nach völliger Erschöpfung der Umgegend ihr ganzes Dorf. Nur auf sehr fruchtbarem Grunde sind die Wohnungen stetiger; sowie auf der andern Seite auch im eigentlichen Hochgebirge, wo die nutzbaren Ländereien beschränkter, gedüngt und überhaupt intensiver gewirthschaftet werden muß. (Klaproth Reise in den Kaukasus I, S. 583. Klemm Allg. Culturgeschichte IV, S. 18. K. Ritter Asien VI, S. 524.)

12 Man beginnt hier in der Regel mit Brennwirthschaft. Die Oberfläche des Moores mit Handhacken aufgerissen, dadurch getrocknet und schließlich angezündet. Gleich nach dem Auslöschen erfolgt die Saat, welche durch Eggen, von Menschen gezogen, untergebracht wird. Nach einer 3 bis 8jährigen Kultur muß sich der Boden 10 bis 20 Jahre lang ausruhen. Man baut fast nur Buchweizen, aber auch ohne eigentliche Düngung; das müßig umherliegende Wildland ist unermeßlich groß, und oft nicht einmal zur Weide brauchbar. — Auf der zweiten Stufe wird der Moorboden gedüngt; man braucht also Vieh, kann aber jetzt auch erträglichen Roggen bauen. Diese Kultur dadurch eingeleitet, daß an gewissen Stellen der unter der Torfdecke liegende Sand zu Tage steht; solche Plätze erweitert man durch Abgraben, und kann nun, beim Ueberflusse des Wassers, Schwemmwiesen darauf anlegen. — Die dritte Stufe setzt völliges Ausstechen der Torfmasse voraus, also freilich eine sehr bedeutende Kapital- und Arbeitsverwendung.

§. 25.

B. Bei den Feldersystemen mit ewiger Weide liegt das Charakteristische darin, daß die ganze Flur in zwei Haupttheile zerfällt: der eine, gewöhnlich dem Mittelpunkt nähere, als Ackerland, der andere ewig als Weide benutzt. Meist wird das Ackerland wieder in drei Unterabtheilungen zerlegt (Felder, Fluren, Zelgen), und abwechselnd die eine mit Winterkorn, die zweite mit Sommerkorn bestellt, die dritte als Brachland nur umgepflügt, damit durch Verwitterung der Gesteine und Zersetzung der organischen

Rückstände in der Ackerkrume die von der Ernte entzogenen Pflanzennährstoffe wieder ersetzt werden. Doch kann es, außer dieser Dreifelderwirthschaft, auch eine Zwei-, Vier-, Fünffelderwirthschaft mit demselben Hauptcharakter geben.[1]

Ein solches System verlangt allerdings, im Gegensatze jener von §. 24.,[2] feste Wohnsitze; aber noch kein sehr scharf gesondertes Privateigenthum. (Unten §§. 71 ff.) Schon deßhalb kann es nie sehr intensiv zu Werke gehen, obgleich natürlich auch innerhalb der reinen Dreifelderwirthschaft verschiedene Grade von Intensität vorkommen. So unterscheidet man z. B. eine reiche, vermögende und arme Dreifelderwirthschaft, je nachdem die Brache entweder jedesmal gedüngt wird, oder nur jedes zweite, oder gar jedes dritte Mal.[3] Auch die Pflugarbeit ist bei den neueren Dreifelderwirthen sehr viel gründlicher geworden: das Winterkorn in der Regel durch dreimaliges Pflügen vorbereitet (Brach-, Ruhr-, Saatpflügen), das Sommerkorn durch zweimaliges, erst in den Stoppeln des Wintergetreides (Felgen), hernach zur Saat. Dagegen scheinen die Urkunden des 8. und 9. Jahrh. nur drei Furchen zu kennen: im Frühling, Sommer und Herbst.[4] Endlich beruhet überhaupt das Winterkorn, verglichen mit dem Sommerkorn, auf einem so viel größern Kapitalvorschusse und Arbeitsplane, daß sein, doch heute so gewöhnliches, Uebergewicht über das letztere nur in einer schon etwas gebildeten Wirthschaft möglich ist.[5] — Wo nicht überaus reichliche Wiesen vorhanden sind, bei Weitem mehr, als der Durchwinterungsbedarf erfordert,[6] da wird das reine Dreifeldersystem auf mittelmäßigem Boden kaum über 20 Procent der Feldmark mit Brotfrüchten bestellen können.[7] Man braucht daher verhältnißmäßig nur wenig Saatkorn; wenig Dünger, weil sich der Acker jedes dritte Jahr ausruhet. Man kann auch in der Regel nur den Nacht- und Winterdung benutzen, weil das Vieh den Tag über während der guten Jahreszeit im Freien weidet, und zwar meist auf einem Boden, welcher nie beackert werden soll.[8] So ist endlich die Arbeit insofern leicht, als ein Haupttheil derselben, die Brachpflügung, zu einer Zeit erfolgt, wo die übrigen Arbeiten ruhen. Auch kommt ja meist nur das nähergelegene Land unter den Pflug. — Begreiflicherweise bleibt dann auch der Ertrag dieses Systems verhältnißmäßig gering; das Vieh, bloß auf natürlicher und gemeiner Weide genährt, schlecht im Stande. Der selten unter-

brochene Kornbau gestattet eine große Vermehrung der Unkräuter. Außer Cerealien wird fast nichts gebaut, völlig entsprechend den mittelalterlichen Consumtions- und Luxusverhältnissen. (Bd. I, §. 226.)

Die Germanen des Tacitus haben schwerlich schon Dreifelderwirthschaft gehabt, vielmehr ein bedeutend roheres Feldsystem, etwa nach Art des oben erwähnten sibirischen.[9] Dagegen war unter Karl M. die Dreifelderwirthschaft üblich.[10] Sie hat seitdem in den meisten Gegenden von Mitteleuropa bis tief ins 18. Jahrh. herein fortgedauert; ja, sie ist noch gegenwärtig über einen großen Theil von Deutschland, Mittelfrankreich, Ungarn, Polen und der höherkultivirten Provinzen Rußlands verbreitet. In England wurde noch um 1800 über die Hälfte der Aecker nach dem Dreifeldersystem bewirthschaftet, zumal im Südwesten.[11] In den weniger kultivirten Provinzen Spaniens, wo es an Wasser fehlt (Estremadura, Mancha, Andalusien), hält man nicht bloß ungemein viel ewige Weide, sondern auch der Acker wird großentheils nur ein Jahr um's andere besäet; ja, auf manchen andalusischen Großgütern sogar nur jedes dritte Jahr.[12] — Je mehr alsdann von der ewigen Weide urbar gemacht; je reichlicher die Brache mit Arbeit und Dünger versehen, auch mit sog. Brachfrüchten bestellt wird;[13] je höher zugleich die Nachfrage nach guten Viehproducten steigt:[14] um so mehr nähert man sich den folgenden Systemen. Es ist bekannt, welch große und, bei mancher Uebertreibung, heilsame Epoche das Schubart'sche Kleesystem in dieser Hinsicht gemacht hat.[15] [16]

1 Zweifelderwirthschaft hier und dort auf der großen ungarischen Ebene. (v. Pabst Betriebslehre, §. 506.) Vier- und Fünffelderw. am Rhein bei C. Heresbach, Rei rust. libri IV (1571), p. 44.

2 Eine Uebergangsstufe ist das §. 12 geschilderte Verfahren.

3 In Liefland pflegte man vor gar nicht langer Zeit die Brache nur jedes vierte Mal zu düngen. (Friebe Liefländ. Landwirthschaft III, S. 12.)

4 Registr. Prum., ed. Leibnitz, p. 421. 441 fg. 471. 481 ff. 494; vgl. dagegen p. 459. 484. (Anfang des 13. Jahrh.) Landau Territorien (1854), S. 56 ff. Das Ruhren soll erst im 12. Jahrh. aufgekommen sein, das Felgen wohl kaum vor dem 16. Jahrh.

5 Von den ältesten Deutschen s. Roscher in den hist. phil. Berichten der K. Sächs. Gesellsch., 1858, S. 83. Desselben Ansichten der Volkswirthschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte, 1861, S. 47 ff. Im Baschkirenlande noch jetzt bloße Sommerfeldwirthschaft: die Bauern pachten das Land von der Krone auf einen Sommer! Man ist hier ganz von der jeweiligen Ernte abhängig, hat nach schlechten Jahren weder Vieh noch Saatkorn, und verschuldet sich furchtbar.

(v. Haxthausen Studien II, S. 29.) In vielen anderen Gegenden Sibiriens ist das Sommerfeld wegen des rauhen Klimas sechsmal so groß, als das Winterfeld. (a. a. O. II, S. 252.) Selbst im europäischen Rußland überwiegt das Sommergetreide an Aussaat, wie an Ertrag. Die Aussaat 1847 23·26 Mill. Tschetwert Winterkorn, 39·03 Mill. Sommerkorn; die Ernte 76·83 Mill. Winterkorn, 134·82 Mill. Sommerkorn. (Possart.)

6 Solche Wiesen bilden natürlich ein Hauptelement in der Statik der Dreifelderwirthschaft; ihr unverhältnißmäßig hoher Preis kann daher für eins der sichersten Kennzeichen von ziemlich niedriger landwirthschaftlicher Kultur gelten. Vgl. A. Young Travels in France I, p. 370. Um 1272 gab es in England auf 1400 Acres Ackerland nur 45 A. Wiesen, die aber auch dreimal so hoch im Preise standen. (Journal des Economistes, Nov. 1854, p. 213.)

7 v. Thünen Der isolirte Staat I, S. 123 rechnet 24 Procent; v. Pabst Landw. Betriebslehre, 1854, §. 452 ff. kaum 31 Procent. Meine obige Annahme stützt sich auf folgende Rechnung. Ein pr. Morgen Winter- oder Sommergetreide verlangt nach Pabst 60—75 Ctr. des sog. Normaldüngers; beide zusammen also 135 Ctr. Sie gewähren selbst wieder, bei sehr mäßigem Ertrage, wenn man von Sommer- und Winterweizen, Sommer- und Winterroggen, Sommer- und Wintergerste und Hafer den Durchschnitt nimmt, 28 Ctr. Der dazu gehörige Morgen Brachfeld mag sich in einem Jahre um 25 Ctr. bereichern. So ist ein jährlicher Zuschuß von 82 Ctr. nöthig. Nun producirt nach Thaer ein erwachsenes kleines Rind jährlich etwa 70 Ctr. Dünger, wovon aber in den 165 Weidetagen nur der Nachtdünger (= $\frac{1}{2}$ Tag) also im Ganzen 54 Ctr. zur Ackerdüngung benutzt werden kann. Auf den pr. Morgen also 0·76 Rind. Rechnen wir, daß von mittelmäßiger ewiger Weide 4 pr. Morgen für ein Rind erfordert werden, so kommen 6 pr. Morgen Weide auf 2 pr. Morgen bestellten Acker. Außerdem noch zur Durchwinterung 1 pr. Morgen mittelmäßiger Wiese (v. Weckherlin). Von der Waldfläche und deren Benutzung ist hier ganz abgesehen. Eine gute Brache an sich wird in der „Oeconomia Churf. Augusti" (S. 74 der Ausg. von 1705) gleich einer halben Düngung berechnet.

8 Das jetzt in Schottland übliche System liefert auf gleicher Fläche über zwölfmal so vielen Dünger, als das alte. (M'Culloch Statist. account of the British empire I, p. 559 ff.)

9 Wie Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I, §. 13, so glaubt noch Landau Territorien S. 61, die Worte: Arva per annos mutant, et superest ager (Tacit. Germ. 26) müßten auf Dreifelderwirthschaft gehen. Offenbar kann dieß aber von jeder Wirthschaft gesagt werden, die nicht alles Land alljährlich anbaut. Thaer Landw. Gewerbslehre, §. 226 denkt an Koppelwirthschaft. Vgl. Roscher Ansichten, S. 53 ff.

10 Schon in Urkunden von 779 und 791 erscheinen Sommer- und Winterfelder; gleichzeitig heißt der Junius Brachmonat. (Neugart I, p. 71. 101. 43.) Vgl. Anton Gesch. der deutschen L. W. I, S. 375. In England während des 14. Jahrhunderts zum Theil Drei-, zum Theil Zweifelderwirthschaft. (Fleta II, 72.)

11 Thaer Englische Landwirthschaft II, 2, S. 331. III, S. 165. Die

schottischen Feldmarken zerfielen bis zu Anfang des vorigen Jahrh. fast überall in Outfield und Infield (deutsch „Weitfelder" und „Heimfelder"); aller Dung ward den letzteren zugetheilt, und hier ohne Unterbrechung Korn gebaut: in Ostlothian meist $1/4$ Weizen, $1/4$ Gerste, $1/4$ Hafer, $1/4$ Erbsen. Die Ackerwerkzeuge so plump und die Pferde so schlecht, daß man fast nie weniger als 4 Pferde an den Pflug spannen konnte; gewöhnlich 6, hier und da sogar 10 bis 12. (Macculloch a. a. O.)

12 de Laborde Itinéraire déscriptif de l'Espagne (1808) II, p. 127. IV, p. 134 ff. In der Wallachei läßt man die Brache gewöhnlich jedes 4. Jahr eintreten; doch wird in der Regel nur $1/9$ des Ackerlandes wirklich bebaut. Die Viehzucht hat große Aehnlichkeit mit der auf der ungarischen Steppe; die Schafe wandern vom Gebirge nach der Ebene und umgekehrt, gehören deßhalb auch nicht zum Gutsinventar, sondern eigenen Unternehmern. (Neigebaur Donaufürstenthümer, 1854, I, S. 42. 47 ff.)

13 Besömmerte Brache, wo nur die Hälfte, oder gar nur ein Drittel oder Viertel des Brachfeldes rein gebracht wird. Dieß hat in vielen Gegenden zu einem 6, 9 oder 12jährigen Turnus geführt. In Altenburg sind viele sog. Dreifelderwirthschaften intensiver, als die Fruchtwechselwirthschaften mancher andern Gegend. Namentlich erklärt sich dort vieles durch die starke Körnerfütterung des Viehes. (v. Lengerke Landwirthsch. Statistik II, 1, S. 413.) Vgl. schon die Bayerische Landesordnung von 1516, Fol. 66.

14 Das bloße Seltenerwerden der Brachjahre, ohne den gehörigen Ersatz für die Statik der Landwirthschaft, müßte freilich als ein Rückschritt bezeichnet werden.

15 Schubart von Kleefeld (1734—1787) Oekonomisch-cameralistische Schriften VI, 8°, 1786 (3. Aufl.).

16 Eine Mittelstufe zwischen dem Feldersysteme mit ewiger Weide und dem Systeme der Feldgraswirthschaft, bildet die Verbindung von Acker und Wildland in der Eifelgegend (Schwerz Rhein. Westphäl. L. W. II, S. 151 ff.) und in den belgischen Ardennen. (de Laveleye Economie rurale de la B., p. 208 ff.) Die in Liefland übliche Verbindung zwischen Cultus- (Brennfelder) und Brustäckern (mit Dreifeldersystem) erinnert mehr an §. 24. (Friebe III, S. 9.) Die vier- und fünffeldrigen Wirthschaften bei Schwerz Anleitung zum praktischen Ackerbau (1843) III, S. 184 fg. bilden einen vortrefflichen Uebergang zum Fruchtwechsel.

§. 26.

C. Feldgraswirthschaft nennen wir eine solche, wo auf demselben Felde Kornbau und Graswuchs mit einander abwechseln, aber nicht von Jahr zu Jahr, sondern erst nach mehreren Jahren. Hier ist es Grundsatz, gar keine ewige Weide zu halten, vielmehr alles Land nach einander dem Pfluge zu unterwerfen. Nur etwa der ganz feuchte Boden wird immer als Wiese benutzt, der ganz steile oder abgelegene als Holzung.[1]

Dieß System steht insofern über dem vorigen, als es in der Regel ein vollkommen durchgeführtes Privateigenthum des Bodens voraussetzt.[2] Wir finden es daher, zum Theil unvordenklich, in solchen Gegenden, wo die Bauern geschlossene Einzelhöfe bewohnen (§. 75). Ebenso ist es häufig beim Uebergange von der mittelalterlichen Lehens- und Naturalwirthschaft zur neuern Speculations- und Geldwirthschaft eingeführt worden, indem die gutsherrlichen Obereigenthümer bald durch Kauf, bald durch gewaltsame Einziehung das Land ihrer Bauern an sich brachten, und somit die zerstreuten, nicht im vollen Eigenthume befindlichen kleinen Besitzungen, die meist nach dem Dreifeldersystem bewirthschaftet waren, zu großen Gütern consolidirten. (§. 103. 118.) Eben für große Güter eignet sich das Feldgrassystem vortrefflich. Zwar ist die erste Einrichtung sehr schwer, bedarf ungemein planvoller und weit aussehender Ueberlegungen; nachher jedoch bleibt, um die wohlgebaute Maschine im Gange zu erhalten, nur eine vergleichungsweise geringfügige Aufsicht nothwendig.[3] Namentlich wer viele Güter besitzt, wird diese Einfachheit der Verwaltung, die gleichwohl mit voller Dispositionsfreiheit verbunden ist, sehr bequem finden. — Die Feldgraswirhschaft kann nun freilich sehr verschiedene Grade von Intensität haben; und es gibt solche, die unmittelbar an die wilden Verhältnisse der Steppen- und Brennwirthschaft angränzen.[4] Will man aber bei diesem System auch nur einen ebenso großen Theil der Flur mit Brotfrüchten bestellen, so muß man intensiver zu Werke gehen, als bei den Systemen von §. 25. Da man nicht bloß den nächstgelegenen Theil der Feldmark anbaut, so kultivirt man durchschnittlich in größerer Entfernung vom Mittelpunkte.[5] Das Umbrechen der Jahre lang zur Weide benutzten Schläge (grüne oder Dreischbrache) ist ungleich mühsamer, als die schwarze oder Mürbbrache des Feldersystems: die Kosten verhalten sich nach v. Thünen wie 3 zu 2. Aber auch der Rohertrag ist entschieden größer. Die von Zeit zu Zeit umgebrochene und verjüngte Weide gibt eine bessere Viehnahrung, als die ewige: ebenfalls im Verhältnisse von 3 zu 2 (v. Thünen). Benutzt man dieß zur Haltung eines größern Viehstandes, so müssen freilich auch größere Stallräume, Heuböden ꝛc. angewandt werden. Jedenfalls aber hat man reichlichern Dünger, um so mehr, als hier auch der Weidedünger in letzter Instanz dem Acker zu Gute kommt.[6] Die Bereicherung

der Ackerkrume in jedem Weidejahre, vorausgesetzt, daß die Weide nicht länger als drei Jahre hinter einander bleibt, wird von Thünen ungefähr dreimal so hoch geschätzt, wie bei der Mürbbrache des vorigen Systems.

Einen großen natürlichen Vorschub hat dieß System in solchen Gegenden, wo die Feuchtigkeit des Klimas eine schnellere Berasung der abgeernteten Kornfelder, überhaupt einen bessern Graswuchs herbeiführt. Es ist daher sowohl in den süddeutschen, hier und da sogar mitteldeutschen [7] Gebirgen, wie in den norddeutschen Küstenlandschaften verbreitet: in Holstein und im westphälischen Münsterlande seit unvordenklicher Zeit, in Mecklenburg seit der Mitte des 18. Jahrh., [8] auf den dänischen Inseln, sowie in den russischen Ostseeprovinzen während der letzten Jahrzehnte. Die Engländer kennen die Feldgraswirthschaft namentlich seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts. Noch jetzt herrscht sie bei ihnen sowohl in Korngegenden mit ärmerem Boden, wie in denjenigen Districten vor, die hauptsächlich Viehzucht treiben. [9] Auch im nordwestlichen Frankreich, dessen Naturverhältnisse so viel Aehnlichkeit mit den englischen darbieten, ist sie verbreitet.

[1] Der oft vorkommende Name Schlag- oder Koppelwirthschaft enthält kein dem Systeme wesentliches Merkmal.

[2] Nur eine Ausnahme scheint es, wenn auch die Feldgraswirthschaft mit Gemengebesitz und Flurzwang verbunden gewesen; so z. B. in Holstein: Hanssen Aufhebung der Leibeigenschaft in Schleswig-Holstein, 1861, S. 69 ff.

[3] Es ist gar nicht lange her, daß einzelne norddeutsche Gutsherren ihre Rechnungen mit Kreide über der Thür führten.

[4] In Holstein während des 17. Jahrh. oft 3 Kornschläge neben 9 Weideschlägen. (Hanssen a. a. O., S. 11.)

[5] Die Eintheilung in Außen- und Binnenschläge, die namentlich auf sehr großen Gütern vorkommt, erinnert einigermaßen an das ewige Weide- und Ackerland des vorigen §.

[6] In Yorkshire soll die Einführung der Feldgraswirthschaft den Reinertrag sehr rasch beinahe verdreifacht haben. (Marshall Rural economy of Y. I, p. 291.) Nach v. Thünen I, S. 123 können bei diesem Wirthschaftssysteme, wenn es gar keinen Düngerzuschuß von Außen erhält, ohne Schaden der Statik 43 Proc. der Feldmark zum Kornbau verwendet werden; nach v. Pabst a. a. O. über 41 Proc. zur unmittelbaren Menschennahrung. Wirklich sind in Mecklenburg 7 gleiche Schläge sehr gewöhnlich, von denen 3 mit Korn bestellt sind, 3 als Weide dienen und einer brach liegt. Im östlichen Holstein meist 40 bis 50 Proc. mit Korn bestellt; in den westphälischen Feldgrasbezirken dauert der

Turnus gewöhnlich 8 Jahre: dreimal Weide, sodann Brache, endlich viermal Korn, zuletzt mit untergesäetem Klee.

7 Egartenwirthschaft in den österreichischen Alpen, meistens zwei Korn- und zwei Weideschläge hinter einander.

8 Schon Herzog Hans Albrecht machte 1567 den Versuch; mehr v. d. Lühe, schon vor 1716. Vgl. C. W. Schuhmacher Gerechtes Verhältniß der Viehzucht zum Ackerbau aus der mecklenburgischen Wirthschaft, 1763. Boll Mecklenburgische Geschichte II, S. 491 ff. In Preußen gegen Schluß des 18. Jahrh. sehr häufig befürwortet; vgl. Graßmann Plan zur Auseinandersetzung ganzer Gemeinden, 1774. Graf Herzbergs Reden in der Akademie, 1788 und 1792. Im sächsischen Gebirge schildert v. Rohr Hauswirthschaftsbuch (1722) sowohl halbwilde Feldgraskulturen mit 3 Korn- und 18 Weidejahren, als auch Systeme, wo Kraut, Weizen, Roggen, Flachs, Hafer und 5 Weidejahre auf einander folgen.

9 So z B. in Chester, Gloucester, Derby, Ayrshire, Kirkkudbright und im größten Theile des schottischen Hochlandes. In den mittelländischen Grafschaften, wo sie am ältesten ist, hat sie eben deßhalb gegen Schluß des 18. Jahrh. die regelmäßigste Fruchtfolge: 6 bis 7 Jahre Weide (sward), dann Hafer, Weizen, Gerste, zuletzt wieder Weide. (Marshall Rural economy of the Midland Counties I, p. 187 ff.) In Devonshire rechnete man außer den Wiesen und Fettweiden, daß etwa $^2/_3$ des urbaren Landes abwechselnd unter Gras lagen, nur etwa $^1/_3$ mit Korn bestellt. (Marshall R. E. of the West of England I, p. 202.) In Yorkshire traf Marshall 1788 das System noch sehr neu, daher nach wenig festen Grundsätzen. (R. E. of Y. I, p. 297.) Wie sehr gerade der Westen Englands für diese Wirthschaft geeignet ist, s. Anderson Essays on agriculture II, p. 88. Thaer Englische Landwirthschaft III, S. 51 ff.

§. 27.

D. Bei der **Fruchtwechselwirthschaft** wird in der Regel, die perennirenden Futterkräuter ausgenommen, jedes Jahr die ganze Flur bestellt. Insgemein schließt sich die Stallfütterung [1] daran. Zugleich ist der Wechselwirth mindestens bemühet, die reine Brache gänzlich abzuschaffen. Da die verschiedenen Pflanzenarten sehr verschiedene Bodenbestandtheile verbrauchen und zur Ausbeutung der Luft wie des Untergrundes in sehr verschiedenem Grade befähigt sind, [2] so kann eine wohlgewählte Abwechselung, namentlich zwischen Halm- und Blattfrüchten, denselben Zweck erreichen, und dann natürlich mit großer Bodenersparniß. Auch die anderen Zwecke, die man sonst durch reine Brache verfolgt, können durch Fruchtwechsel erreicht werden. Einige Pflanzen (Klee und Gras) machen durch ihre Wurzelung den zu losen Boden fester. Andere (Buchweizen) vertilgen durch ihre starke Beschattung das Unkraut. Noch andere pulverisiren den Boden und machen ihn dadurch zugänglicher für atmosphärische Einflüsse (Kartoffeln, Hülsenfrüchte und

tiefgehende Futterkräuter).[3] Alles dieß kann dadurch noch sehr gefördert werden, daß man abwechselnd solche Früchte baut, welche das Behacken nach einer Richtung oder gar in's Kreuz gestatten. Die Hauptstütze dieser Kultur sind Futterpflanzen, welche einen bedeutenden Viehstand nähren und dem Boden vermittelst des Düngers mehr an verbrennlichen und fast ebenso viel an unverbrennlichen Pflanzennahrungsmitteln zurückgeben, als sie ihm durch ihr Wachsthum entzogen haben, auch abgesehen von der Heraufholung vieler Bestandtheile des Untergrundes.[4]

Die Intensität dieser Wirthschaft ist sehr hoch. Wie viel Dünger, Saatkorn und Arbeit gehört nicht dazu, alljährlich die ganze Feldmark zu bestellen! Die Düngung insbesondere setzt einen zahlreichen Viehstand voraus, und dieser wiederum ansehnliche Gebäude. Weil aller Dung im Stall gesammelt wird, so läßt er sich freilich besonders vollständig verwerthen, er muß aber auch sämmtlich gefahren werden. Das Vieh erhält bei der Stallfütterung seine ganze Nahrung von Menschen zugeführt. Während bei den früheren Systemen ein Hirt ebenso gut 100 wie 50 Kühe weiden kann, steigt bei diesem die Anzahl der Viehaufwärter fast parallel mit der Anzahl der Viehhäupter.[5] [6] Hier wird eine sehr freie Benutzung des Bodens je nach den wechselnden Conjuncturen möglich, aber auch vorausgesetzt;[7] ferner ein nicht allzu großes, wohlgerundetes Landgebiet; hauptsächlich aber ein sorgsam thätiger, einsichtsvoller Wirth. Während das Dreifeldersystem jede Bodenart, Lage, ja Provinz über denselben Leisten schlägt, haben die Länder der Wechselwirthschaft fast überall individuell verschiedene Flureintheilungen und Fruchtfolgen: der Schlendrian kann hier nicht bestehen. Also nicht bloß körperlich, sondern auch geistig müssen Kapital und Arbeit hier bedeutender werden.

Der Vortheil dieses Systems liegt in seinem großen Rohertrage. Es bedarf zur Viehnahrung eines verhältnißmäßig kleinen Raumes. Da man gar keine Weide hält, so kann zur Abmähung des Futters immer die passende Vegetationsperiode abgewartet werden. Das Vieh zertritt kein Futter, und man kann ihm das ganze Jahr hindurch gute Nahrung geben, was bei natürlicher Weide doch im Winter schwer hält.[8] Dabei ist die Stallfütterung das wirksamste Schutzmittel gegen Viehseuchen. — Deßhalb rechnet v. Thünen, daß man bei Wechselwirthschaft und Stallfütterung 55, ja 60 Proc.

der Feldmark zum Kornbau verwenden kann. Wirklich finden wir in Belgien, wo doch z. B. in den Jahren 1846 bis 49 nur etwa 9 Proc. des Bedarfs an Getreide und Hülsenfrüchten mehr einals ausgeführt wurden, daß 1846 von der gesammten landwirthschaftlich benutzten Fläche (excl. Forsten) 49 Proc. mit Getreide bestellt waren, 3·6 Proc. mit Handelsgewächsen, 3·8 Proc. mit Gemüsen, 7·3 Proc. mit Knollen und Wurzeln, 8·4 Proc. mit Futterkräutern; 20·2 Proc. waren Wiesen, 2·7 Proc. Gärten, Weinberge ꝛc.; 4.5 Proc. lagen brach. Diese gewaltige Ausdehnung des unmittelbar für Menschen bestimmten Bodens erklärt sich freilich nur aus dem vielen bei der Stallfütterung wohl benutzten Dünger des zahlreichen Viehstandes. Man sieht aber zugleich aus solchen Daten, wie sehr die Volksnahrung bei diesem Wirthschaftssysteme an Mannichfaltigkeit zugenommen hat. [9] [10]

1 Außer Schubart ist Bergen Anleitung zur Viehzucht (1780) S. 282 ff. der Hauptverbreiter der Stallfütterung. Die Wechselwirthschaft schon 1750 von Reichart gelehrt: Von 18jähriger Nutzung der Aecker ohne Brache zu halten und zu düngen. Vgl. Darjes Erste Gründe (1768) S. 177. Aber selbst Coleri Oeconomia ruralis et domestica (1609) IV, 8 schildert außer der Dreifelderwirthschaft bereits eine Menge künstlicherer Fruchtfolgen.

2 Wolff Die naturgesetzlichen Grundlagen des Ackerbaues (2. Aufl. 1854) II, S. 494 stellt folgende Tafel auf, um übersehen zu lassen, welche Nahrungsstoffe gewisse Pflanzen hauptsächlich dem Boden entziehen:

Stickstoff — Phosphorsäure — Kali
Halmfrüchte. — Rübenartige Pflanzen. — Klee, Luzerne ꝛc.
Kartoffeln. — Hülsenfrüchte.
Oelfrüchte und ähnliche Handelsgewächse.

Liebig (Agriculturchemie I, S. 212 fg.) theilt die Kulturpflanzen nach ihrem überwiegenden Bedarfe mineralischer Nahrungsmittel ein in Kalipflanzen (Mais, weiße Rüben, Runkelrüben, Kartoffelknollen), Kieselpflanzen (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer) und Kalkpflanzen (Klee, Bohnen, Erbsen, Tabak ꝛc.).

3 Vgl. schon Graßmann Abh., ein Land in Ermangelung des Düngers fruchtbar zu machen und zu erhalten. 1773.

4 Fast keine Gegend Europas in dieser Hinsicht von der Natur ganz verabsäumt: was der Klee für Südbelgien, die Luzerne für Südfrankreich, die Sulla für Sicilien, das ist die Esparsette für Kalkberge, der Spörgel für Sandgegenden. Hierher gehört auch das Abmähen oder Unterpflügen von grüner Saat. Alle Gewächse scheinen vor der Samenbildung am wenigsten aussaugend auf den Acker einzuwirken.

5 Bei der Stallfütterung ist oftmaliges Wägen zur Controle des Gesindes

nöthig: Boussingault Die Landwirthschaft in ihren Beziehungen zur Chemie (übers. von Gräger) II, S. 352.

6 Wer zur Wechselwirthschaft mit ihrem großen Anbau von Futterkräutern rasch übergehen will, der muß natürlich in den ersten Jahren einen bedeutenden Theil der Getreideernten, also des baaren Ertrages, aufopfern. (Thaer Englische Landwirthschaft III, S. 464.)

7 Mit welcher Schärfe der Begriff des Privateigenthums hier ausgebildet wird, sieht man u. A. daraus, daß in Flandern sogar das um die Felder wachsende Gras nicht Gemeingut ist, sondern dem Eigenthümer des Bodens gehört. (Schwerz.) Dagegen halte man die nordamerikanische Sitte, worüber Parkinson klagt, daß Jedermann sich berechtigt glaubte, aus fremden Obstgärten ꝛc. zu pflücken, wofern er sonst nur keinen Unfug darin trieb, und daß man dem Eigenthümer das Verhindern solcher Freiheit allgemein verdachte. Altdeutsche Rechtsinstitute, welche den Reisenden förmlich ermächtigen, sich und seine Thiere auf fremdem Boden zu sättigen: J. Grimm Rechtsalterthümer, S. 401. 523. 554.

8 Wer künstliche Wiesen baut, kann sie eigens für Schafe oder Rinder oder Pferde, fürs Abweiden oder Abmähen berechnen. Manche natürliche Wiese enthält lauter gute Grasarten; aber sie wird schlecht durch fehlerhafte Mischung derselben. (Thaer Englische Landwirthschaft I, S. 580 ff.) In Frankreich erzeugt das Futter einer Hektare durchschnittlich des Jahres

von natürlichen Weiden	88	Pfund Fleisch,
„ guten Wiesen . .	152	„ „
„ Futterfeldern . .	400	„ „

(Moreau de Jonnès Bulletin des sciences agricoles XIV, p. 305.) Nach Thaer verhalten sich gute Wiesen zu Klee, Runkelrüben und Kohl, wie 10 zu 16, 32·5 und 30. (Englische Landwirthschaft III, S. 454 ff.) v. Thünen rechnet, daß ein belgischer Kleeschlag, der 20 Procent des Bodens einnimmt, beinahe ebenso viel producirt, wie drei mecklenburgische Weideschläge, obschon diese 43 Procent der Gutsfläche bedecken. (Isolirter Staat I, S. 147.) Das Vieh ist aber seit Einführung der Fruchtwechselwirthschaft nicht allein zahlreicher, sondern namentlich besser geworden. In England war das mittlere Gewicht eines Schlachtochsen unter Jacob I. = 600 Pfd., 1795 = 800; die Schöpse hatten sich gleichzeitig von 44—46 auf 80—85 Pfd. erhoben. (Eden State of the poor I, p. 148.) Das Gewicht des bloßen Fleisches war

	bei Ochsen	Schlachtkälbern	Schafen
1710	370 Pfd.	50 Pfd.	28 Pfd.
1795	25 Procent mehr, als 1732;		
1845	800 Pfd.	140 Pfd.	80 Pfd. (mit den Knochen.)

(Die erste Angabe nach Davenant; die zweite und dritte nach parlamentarischen Untersuchungen: vgl. Mounier et Rubichon De l'agriculture et de la condition des agriculteurs en Irlande et dans la Gr. Bretagne. Extrait des enquêtes etc. depuis 1833. II. 1846.) In Preußen rechnete Dieterici den Schlachtochsen zu 500 Pfd., das Kalb zu 40, das Schaf zu 30, das Schwein

zu 110 Pfd. im Durchschnitte. — Ueber die Schädlichkeit der bloßen Strohfütterung im Winter s. Boussingault a. a. O. II. S. 355.

9 In der badischen Pfalz ist es ein gewöhnliches Verhältniß, 50 Procent des Bodens mit Getreide zu bestellen, 16 mit Handelsgewächsen, 33 mit Futterpflanzen (v. Lengerke Landwirthsch. Statistik II, 1, S. 390).

10 Nach v. Weckherlin ist bei den verschiedenen Ackerbausystemen, um statisch richtig zu wirthschaften, folgendes Verhältniß nothwendig zwischen dem Flächenraum der Grundstücke, die für unmittelbar verkäufliche Pflanzen, und derjenigen, die zur Production der Viehnahrung bestimmt sind:

	Proc. für verkäufliche Pflanzen.	Proc. für Viehnahrung.	Proc. Brache.
Dreifeldersystem	28⁴/₇	57¹/₇	14²/₇
holsteinische Wirthschaft	33¹/₃	58¹/₃	8¹/₈
mecklenburgische Wirthschaft	37¹/₂	50	12¹/₂
vierfeldrige Fruchtwechselwirthschaft . .	50	50	
fünffeldrige „ . . .	50	50	
sechsfeldrige „ . . .	57¹/₇	42⁶/₇	
siebenfeldrige „ mit Rapsbau .	45	55	
„ „ ohne Rapsbau .	50	50	
achtfeldrige „	45·8	54·2	
fünffeldrige englische „ mit Verfütterung der Kartoffeln .	40	60	
„ „ „ mit Branntwein-Bereitung und Verfütterung der Schlempe . . .	50	50	

(Ueber englische Landwirthschaft, dritte Ausgabe, S. 241 ff.)

§. 28.

Wir finden die Fruchtwechselwirthschaft fast in allen sehr wohlhabenden und dicht bevölkerten Ländern.[1, 2] So z. B. kennt Italien sie namentlich in der Lombardei und Romagna, sowie in den höher kultivirten Gegenden Toscanas: zum Theil schon seit dem Mittelalter.[3] Spanien fast auf der ganzen Länge seiner Nordküste, ferner in den Küstenlandschaften Cataloniens und in der Umgegend von Valencia, Alicante, Murcia und Granada;[4] Frankreich in den Provinzen von Paris bis Flandern, im Elsaß, hier und dort im Rhone- und Garonnethale;[5] die Schweiz vornehmlich in der Nähe des Züricher Sees; Deutschland im Rheinthale, in der Umgegend der meisten großen Städte, so wie auch an vielen anderen Punkten auf den Gütern ansehnlicher und gebildeter Grundbesitzer.[6] Indessen der klassische Boden für die Wechselwirthschaft ist Belgien,

zumal Flandern, wo dieselbe wenigstens schon seit dem 15. Jahrhundert blühet.[7] Wie gründlich man hier der natürlichen Weide abgesagt hat, bezeugt die Versicherung eines Pächters gegen Schwerz, daß er bei allen Nachbaren für bankerott gelten würde, falls er seine Kühe Sommers auf die Weide gehen ließe. Handwerksburschen, ja wohlgekleidete Frauenzimmer, welche unbedenklich Pferdeäpfel zum Verkaufe sammeln; Mädchen, die hinter einer Schafheerde gehen, um den abfallenden Mist pfundweise zu verkaufen! Die menschlichen Excremente, zum Theil vom Auslande bezogen, werden in großen Handlungen auf das Feinste sortirt; in den Städten pflegt der Verkauf dieses Artikels dem Hausgesinde zu gehören, und es werden oft genug Fälschungen damit vorgenommen.[8] Dazu eine Menge Feldarbeiten, welche auf niederer Kulturstufe unerhört sind. Während es ein deutsches Bauernsprüchwort nach der Saat ist: „nun wachse selber," pflegt der Flamänder sein Getreide mit solchem Eifer zu bejäten, daß Schwerz im ganzen Lande nicht so viele Kornblumen sah, wie früher bei sich daheim auf einigen Morgen. Die hohen schmalen Ackerbeete mit dazwischen liegenden Rigolen gestatten den leichtesten Zutritt: die Kosten dieser Arbeit ersetzt zum Theil schon der Futterwerth des ausgerauften Unkrautes.[9] Wenn sich die Saat allzu üppig zeigt, so walzt man sie, zieht die umgekehrte Egge darüber, oder bestreut sie mit Kalk, Asche, Ruß, um den Halmen schilfartige Steifheit zu geben; einer schwächlichen Saat hilft der Bauer mit Taubenmist oder Jauche. Eigene Pflanzschulen, um die von Schnecken kahlgefressenen Stellen mit neuem Getreide zu besetzen.[10] — In Großbritannien nimmt die Fruchtwechselwirthschaft namentlich den südöstlichen Theil von England, sowie den Süden Schottlands ein. Auch hier ist vieles dem flandrischen Muster zu danken; doch gehen die Hauptfortschritte dem großen Aufschwunge des städtischen Gewerbfleißes parallel. Nur der Norfolker Landbau hat seinen gegenwärtigen Charakter schon seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts.[11] — Von außereuropäischen Ländern sind es namentlich das arabische Jemen und ein großer Theil Chinas und Japans, welche Beispiele von sehr intensiver Landwirthschaft darbieten. Nur ist hier das Landbaukapital in der Regel sehr geringfügig, und die Lücke muß durch eine doppelt eifrige Arbeit ausgefüllt werden.[12]

1 Ueber den Zusammenhang dieser landwirthschaftlichen Reformen mit den

gleichzeitigen Veränderungen des Luxus vgl. Bd. I, §. 230. Wie jetzt die Kartoffeln die vornehmste Nebenfrucht sind, so früher die Erbsen.

[2] Wie die „Natur" gewöhnlich, auf eine im Einzelnen oft unerklärbare Weise, wenn die Menschen geistig für eine Entwickelung reif geworden sind, nun auch die äußere Gelegenheit dazu spendet, so hat uns die Entdeckung von Amerika mit seinen Kartoffeln, seinem Mais, Tabak ꝛc. die Abschaffung der Brache wesentlich erleichtert. Vgl. Schwerz Praktischer Ackerbau III, S. 28.

[3] Der toscanische Maisbau fast immer durch Spatenarbeit getrieben. (Sismondi Tableau de l'agriculture Toscane, p. 48.) Hier werden gern sogleich nach der Kornernte Lupinen gesäet, und im October, wenn sie 15 bis 18 Zoll hoch sind, untergepflügt. Auf diese reiche vegetabilische Düngung hin baut man im folgenden Jahre wieder Korn, dann im Herbste Futterkräuter; im dritten J. Mais und Gemüse. (Fulchiron Voyage dans l'Italie méridionale. IV. 1844.) Als Dünger spielen die menschlichen Excremente eine Hauptrolle, wie in allen dichtbevölkerten, aber vieharmen Ländern; in Nizza transportirt man sie auf dem Rücken von Eseln, eröffnet Abtritte für die Vorübergehenden ꝛc. (A. Young Travels in France etc. II, p. 245.) Vgl. Burger Landwirthsch. Reise durch Oberitalien, II. 1831 fg. Ungemeine Intensität des lombardischen Reisbaues, wozu u. A. der Boden alljährlich gehackt und die Bewässerungsanstalten so eingerichtet werden müssen, daß man das Wasser jederzeit ab- und zulassen kann (Ausland 1845, Nr. 117 ff.)

[4] Ueber die sehr künstliche Wirthschaft in der Huerta von Valencia (drei Ernten in 12—13 Monaten) s. Townsend Journey through Spain III, p. 268 ff. In Biscaya wird das Land mit zweizackigen Gabeln, Hacke, Stachelwalze und Schlegel bearbeitet, das Getreide behackt und bejätet, die Blattfrüchte aufs Sorgfältigste abgeblattet ꝛc. (de Laborde Itinéraire déscriptif II, p. 133 ff. IV, p. 96. 399.) Uebrigens kann in den meisten warmen Ländern die künstliche Bewässerung als eine besonders wirksame Art von Düngung betrachtet werden. Das längere Stehenbleiben des Wassers reinigt den Boden außerdem von Unkraut.

[5] In Frankreich scheint der künstliche Wiesenbau erst unter Heinrich IV. eingeführt zu sein. (Olivier de Serres.) Indessen gab es noch gegen Schluß des 18. Jahrh. nur äußerst wenig solche Wiesen. (Chaptal De l'industrie Française I, p. 144.) Zu Quesnay's Zeit herrschte ein intensiverer Ackerbau, mit Pferden, wenig Brache, viel Stallfutter ꝛc., eigentlich nur in Isle de France, Beauce, Flandern und Normandie. (Quesnay Art. Fermiers und Grains der Encyklopädie.) Neuerdings Pariser Poudrettefabriken. Im niedern Elsaß, wo der Kleebau erst 1760 eingeführt wurde, pflegte schon 1816 die ganze Flur binnen 8 Jahren 9mal gedüngt und 16mal behackt zu werden. (Schwerz Landwirthschaft des niedern Elsasses, S. 341 und öfter.) Vgl. de Lavergne L'agriculture et la population. 1857.

[6] Die Deutschen haben früher besonders von den Flamändern viel gelernt, neuerdings von den Engländern. Der Kleebau soll am Niederrhein durch die vor Alba fliehenden Belgier eingeführt worden sein. (Schwerz Rheinisch westphälische Landwirthschaft II, S. 55.) Im östlichen Deutschland vornehmlich durch die heimkehrenden Truppen, welche in Belgien wider Ludwig XIV. und XV.

gefochten hatten. (Schwerz Prakt. Ackerbau II, S. 288.) „Spanischer Klee!" In der Pfalz hat Möllinger um die Mitte des 18. Jahrh. den Esparsettebau verbreitet und damit die ganze Landwirthschaft reformirt. (Schwerz Beobachtungen über den Ackerbau der Pfalz, S. 170 ff.) Vgl. Rau Landwirthschaft der Rheinpfalz. 1830. Friedrichs M. Versuche, die englische Wirthschaft in Preußen einzuführen. (Langethal Geschichte der deutschen Landw. IV, S. 264.)

7 Flandern zu Anfang des 16. Jahrh. in einem ganz ähnlichen Zustande von Ackerbau geschildert, wie heutzutage, was die Nothwendigkeit der Kornzufuhr, das Uebergewicht des Anbaues von Hülsenfrüchten, Oelpflanzen rc., der Viehzucht, sowie das künstliche Düngen betrifft: Meyeri Flandricarum rerum Tom. IX, p. 39 ff. Gegen Schluß des 16. Jahrh. waren auch die Kosten des Arbeitsviehes, der Saat, sowie der Betrag der Grundrente, einschließlich Zehnten rc., in Korn gerechnet, ziemlich ebenso wie heute. (Tresoir van de Maten, Amsterd. 1590; vgl. de Laveleye Economie rurale de la Belgique, 1863, p. 275 fg.) A. Young's Urtheil: I shall always consider myself as ignorant in husbandry, till I have well viewed the Austrian Flanders; (vgl. Travels in France I, p. 309.) Thaer Englische Landwirthschaft I, S. 793 meint, in mancher Hinsicht, zumal was die Verbesserung der Viehrassen angeht, seien die Belgier allzu stabil gewesen.

8 Das Scheldedepartement kaufte zu Anfang unsers Jahrh. jährlich für mehr als 700000 Franken menschliche Excremente. Selbst das Blut und Fleisch der Abdeckerthiere auf das Sorgfältigste zum Düngen benutzt. Lebhafter Binnenverkehr mit Ruß und Taubenmist. Schwerz beschreibt einen Bauerhof von 22 Hektaren, der jährlich für 2308 Fr. Streumist zukaufte, während er selbst 274 Fuder Stallmist und 463 Tonnen Jauche producirte. (Schwerz Praktischer Ackerbau I, S. 43. 73. 76. 94. II, S. 325. Belgische Landwirthschaft I, S. 55 ff. III, S. 230.) Schon Becher Politischer Discurs rc. (1672) II, S. 1448 erwähnt den in Holland (und Straßburg) gewöhnlichen „Dreckhandel", mit dem Zusatze: bonus odor lucri. Wie wenig aber im größern Publicum der anderen Länder Notiz davon genommen wurde, beweiset am besten Swift, dessen Gulliver (1727) in der Akademie zu Logado den Chemiker, welcher Menschenkoth in die früheren Nahrungsmittel zurück zu verwandeln bemüht war, als den ärgsten gelehrten Narren darstellt. Noch vor Kurzem gab es in Bayern Landwirthe, denen das Ableitendürfen der Düngerjauche in fremde Gärten als eine werthvolle Servitut galt. (v. Lengerke Landwirthsch. Statistik der deutschen Bundesstaaten, 1840, II, S. 221.) Dagegen zählt Rheinhessen auf 25 Q.-M. 57 Düngerhandlungen, die z. B. 1863 allein 150000 Ctr. Superphosphat absetzten. (A. Allg. Ztg. 3. Juli 1864.)

9 Die Jäter liegen dabei oft auf den Knien. Auch ist es nichts Seltenes, den Acker, nachdem er besäet und geegget worden, von Kindern mit Holzschuhen festtreten zu lassen.

10 Schwerz Belgische Landwirthschaft I, S. 264 ff.

11 Turnips, Klee und Kartoffeln wurden in England während des 17. Jahrh. üblich, zumal unter Karl II. durch Emigranten, die in Belgien gewesen waren. Den rothen Klee verbreitete hauptsächlich Sir R. Weston zu Anfang des 18. Jahrh.

Das erste Lehrbuch, welches den abwechselnden Bau von Halm- und Blattfrüchten empfahl, ist Blythe Improver improved. (1649.) Großes Verdienst um die wirkliche Ausführung hatte Lord Townshend unter Georg II., woneben Tull (On horsehoeing husbandry, 1731) seine Drillkultur geltend machte. Der große Viehzüchter Bakewell († 1795), die vortrefflichen Landbauschriftsteller A. Young († 1820), Marshall, Middleton, Dickson, J. Sinclair († 1835) blüheten seit dem siebenjährigen Kriege, der auch für den Gewerbfleiß Epoche macht. Noch 1750 in Yorkshire künstliche Gräser unbekannt (Marshall Yorkshire II, p. 85), sowie es in Northumberland vor 1760 kein Turnipsfeld gab. (L. Mahon History of England, Ch. 70.) Erst seit der Mitte des Jahrh. wurde auch in Schottland die Wechselwirthschaft eingeführt. (Will. Dawson.) Großer Aufschwung seit dem Abfalle der nordamerikanischen Kolonien. (Macculloch Statist. account I, p. 559 ff.) Eine gute Geschichte der englischen Ackerbauverbesserungen seit 1750 s. Edinburgh Review LXII, p. 319 ff.; der neuesten: Quart. Review, April 1858. Wie es in England wegen der großen Menge künstlicher Dungmittel nicht allein möglich, sondern stellenweise räthlich geworden ist, mehrere Getreideernten auf einander folgen zu lassen, s. daselbst p. 425.

12 Neun Zehntel der chinesischen Landleute können kein Vieh halten, also nur Hacken- und Spatenkultur treiben. Oft sieht man Weiber, ein Kind auf dem Rücken, den Pflug ziehen, welchen der Mann lenkt. In den Städten lebhafter Verkauf von Frauenmilch, zumal an Fremde. (Novara-Reise II, S. 312.) Auch das Ackergeräthe meist elend. Dagegen vortreffliche Bewässerungsanstalten, sowie Terrassirungen; fast nirgends Unkraut auf den Aeckern. Der Reis wird zunächst breitwürfig gesäet, die jungen Pflanzen hernach ausgezogen und mit der größten Arbeitstheilung nach der Schnur von Neuem gepflanzt. Aeußerst sorgfältige Behandlung der menschlichen Excremente, wonach freilich selbst die Straßen von Peking furchtbar stinken. Sehr viel wird mit abrasirten Haaren gedüngt: ganze Schiffsladungen, wovon das Pfund einen Sou gilt. Oft werden Küchen mit neuem Kalke versehen, bloß um den alten, berußten als Dünger zu brauchen. (Duhalde Description de la Chine II, p. 76 ff. Barrow Travels in China p. 567 ff. Davis The Chinese II, p. 393 ff. Fortune The tea-districts of Ch. and India I, p. 220 ff.) Großes Lob der chinesischen Landwirthschaft bei Liebig Chemische Br. II, S. 454 ff. Von der japanischen s. Maron in der 7. Aufl. von Liebigs Agriculturchemie, Bd. II, Anhang.

§. 29.

E. Den höchsten Grad von landwirthschaftlicher Intensität erreicht der **Gartenbau**, wie er nicht bloß in der Nähe fast aller bedeutenden Städte, sondern auch in so vielen wohlhabenden und gebildeten Landgemeinden zunächst der Haushaltung getrieben wird.[1] Man ist hier dem Ideale unsers Liebig, „durch einen Wechsel mit den geeigneten Düngmitteln vom Zwange der Wechselwirthschaft frei zu werden,“[2] schon längst recht nahe gekommen.

1 Schon 1798 reichte zwar der Getreidebau von Middlesex nicht für den 50sten

Theil der Bewohner Londons hin. Dagegen brachten die Gemüsegärten zunächst der Stadt in der Regel alle vierzehn Tage eine Ernte mit Hülfe von Mistbeeten &c. In den Obstgärten wurden unter den großen Bäumen fruchtbare Sträucher gezogen, sowie an den Mauern und Erdwällen, die zu diesem Zwecke ungemein zahlreich sind, feine Spaliere. Vgl. Middleton View of the agriculture of Middlesex, p. 260. 254 ff. Den Rohertrag eines Acre schätzt Middleton (p. 264) hier auf 220 Pf. St. jährlich; Sinclair (Grundgesetze des Ackerbaues, S. 558) spricht von 10 Pf. St. Pachtzins und 8 Pf. St. Armentaxe &c. pro Acre. Die ursprüngliche Anlage eines Spargelbeetes nach Sinclair 105 Pf. St. pro Acre. Ein solches Beet dauert 10 Jahre, aber die Bearbeitung kostet 10 Pf. St., das Sammeln und zu Markte bringen 10 Pf. St. Der Ertrag 50 bis 75 Pf. St. jährlich. (S. 548 ff.) In Montreuil gibt es Pfirsichgärten, die pro Hektare 30000 Fr. werth sind und 6000 Fr. jährlichen Rohertrages liefern. (Journal des Econ. Mars 1856, p. 341.)

2 Zeitschrift für deutsche Landwirthe 1855, I, S. 13. „Der Landwirth kann nicht bauen, was er soll oder vorzugsweise möchte, sondern ist genöthigt, einen großen Theil seines Feldes mit Gewächsen zu bestellen, um mittelst eines ihm ganz unnützen und beschwerlichen Viehstandes Dünger für die Erzielung seiner verkaufbaren Producte zu erzeugen." Ueber neue englische Versuche (Wendon), den Dünger durch vermehrte Handarbeit zu ersetzen, vgl. A word in season or how to grow wheat with profit. (London, 1855, Ridgway.)

Nationalökonomische Würdigung der Ackerbausysteme.

§. 30.

Das Erste, was uns bei Musterung einer Reihe verschiedener Wirthschaftssysteme in die Augen fällt, ist der immer größere Rohertrag, den jedes intensivere gewährt. So producirte Belgien nach den amtlichen Untersuchungen von 1846 und 1856 pro Hektare der Gesammtfläche im Jahresdurchschnitt 8 Hektoliter Getreide, Großbritannien nur 5, Frankreich nur 3; obschon die Natur zumal in Frankreich gewiß ergiebiger ist. Der Geldwerth des Rohertrages war pro Hektare 180—205 Franken, in Großbritannien und Irland 135, (England allein 200), Frankreich 100. [1] So erzeugte Großbritannien zu Anfang des 19. Jahrhunderts, wo die Dreifelderwirthschaft noch große Strecken Landes beherrschte, Korn für ungefähr 11 Millionen Einwohner; jetzt hingegen für mindestens 17 Millionen. [2] — Kein Wunder also, daß noch immer so viele, sonst wohlunterrichtete Männer extensive und schlechte Landwirthschaft für gleichbedeutend ansehen. [3] Auch die praktischen Staatsmänner, welche z. B. die Pfalz oder Flandern bereisten, haben sich oft genug von den Ergebnissen der dortigen

Landwirthschaft so imponiren lassen, daß sie die Nachahmung derselben in ihrer Heimath auf jede Art beförderten.

Gleichwohl lehrt die Geschichte, daß von solchen Kolonisationen, welche aus einer hochkultivirten Gegend in eine niedrigkultivirte geführt worden, um hier als Vorbilder eines bessern Ackerbaues zu dienen, die Mehrzahl wenig hat gedeihen wollen. Insgemein kümmerten sie hin, erforderten beständig Zuschüsse und konnten erst in der nächsten Generation emporkommen, wenn sie sich mit den Sitten und Wirthschaftsmethoden ihrer neuen Heimath verschmolzen hatten.[4] Die Ursache hiervon liegt ebenso wohl in der ökonomischen, wie in der physischen Fremdartigkeit der neuen Umgebung, welcher sich gehörig anzupassen die Ansiedler zu ungelenk waren. Man vergaß eben, daß ein größerer Rohertrag keineswegs immer einen größern Reinertrag verbürgt (Bd. I, §§. 106. 145 ff.), und daß auf dem wirthschaftlichen Gebiete nachhaltig nur dieser letzte entscheidet.

[1] Vgl. de Laveleye Economie rurale de la Belgique, 1863, p. 225 ff. Vor einigen Jahren producirte die belgische Fruchtwechselwirthschaft auf jeder Q. Meile Nahrungsmittel für durchschnittlich 7345 Menschen, die mecklenburgische Feldgraswirthschaft für 3182, die polnische Dreifelderwirthschaft für 2229: immer die Aus- und Einfuhr an Getreide und Hülsenfrüchten mitgerechnet.

[2] Chalmers (1800) schätzt die gesammte Kornproduction Großbritanniens auf 30 Mill. Quarters jährlich; Macculloch (1848) auf 60 Mill. Vergleichen wir mit noch früheren Zeiten, so soll z. B. im 13. Jahrh. der mittlere Ertrag des englischen Acres 12 Bushel Korn gewesen sein, am Schlusse des 18. Jahrh. 42 Bushel. (Eden State of the poor I, p. 18.) Nach Bordley's Vergleichung des Marylander und Norfolker Landbaues (A. Young Annals of agriculture IX, p. 511 ff.) gewährt der letztere von derselben Größe und natürlichen Beschaffenheit des Ackers einen etwa fünfmal so großen Rohertrag. In Frankreich kurz vor der Revolution schätzte A. Young den mittlern Betrag der Weizen- und Roggenernte auf das fünfte Korn, gleichzeitig in England auf das zwölfte. Hierzu kam, daß in England das Wintergetreide meist auf andere Früchte, in Frankreich auf eine leere Brache folgte, das französische Sommerkorn aber ganz elend war. In einem Cyklus von 11 Jahren lieferte der englische Acre 3 Bushel Weizen mehr, als der französische, 36 Bushel Sommerkorn mehr; überdieß noch 2 Ernten Klee und 3 Ernten Rüben. (Travels in France I, p. 340 ff.) Vor 20 Jahren sollten je 1000 Ackerbau treibende Familien jährlich produciren in

England	273 Pferde,	1230 Rinder,	11000 Schafe,	56000 Hektoliter Korn
Frankreich	65 „	203 „	1043 „	40000 „ „

(M. Chevalier Cours d'économie politique I, p. 117.)

[3] So verfehlt z. B. Ebeling in seinem klassischen Werke über Nordamerika eigentlich bei keinem Theile der Vereinigten Staaten, über das ungründliche Pflügen und Eggen, den Mangel des Fruchtwechsels, der Düngung rc., als auffallende

Proben agronomischer Ungeschicklichkeit zu klagen. Bedauern im Innern von Rußland, daß die Grundbesitzer ihr etwaniges Kapital fast niemals zur Verbesserung ihrer Landgüter anwenden, höchstens zum Ankaufe neuer Grundstücke. (v. Haxthausen Studien I, S. 123.) Wie vornehm ein „aufgeklärter" chinesischer Statistiker auf die unkräuterreiche Landkultur von Turkestan herabschaut, s. bei K. Ritter Asien VII, S. 454.

[4] Von der gänzlich mißlungenen Ansiedelung der Schweizer, Rheinländer ꝛc. unter Olavides in der Sierra Morena s. Schlözers Briefwechsel, Heft 24. Ueber Sitten, Temperament, Alterthümer ꝛc. Spaniens von einem reisenden Beobachter (1781) S. 260 ff. Townsend II, p. 267 ff. Bourgoing Tableau de l'Espagne III, p. 90. Beispiel der Holländer, Pfälzer, Salzburger, die unter dem großen Kurfürsten und Friedrich Wilhelm I. nach Preußen wanderten: König's Berlin II, passim; Baczko Geschichte Preußens VI, S. 419. Verfehlte dänische Versuche mit Fruchtwechselwirthschaft: Hanssen im Archiv der politischen Oek. IV, S. 437. Die deutschen Kolonisten in Rußland haben rücksichtlich des Ackerbaues viel mehr von den Russen angenommen, als diese von ihnen. (v. Haxthausen Studien II, S. 282.) Gescheiterte Versuche russischer Landwirthe, ein Vierfeldersystem einzuführen: a. a. O. I, S. 273. Beispiele in den russischen Ostseeprovinzen, wo „gebildete" Gutsherren deutsche Bauern übersiedeln, um ein künstlicheres Feldsystem zu treiben, wo diese aber nachher verarmen, als Bettler heimkehren und der Speculant selber gewaltig verliert: Ausland 1847, Nr. 157. Zahlreiche verunglückte Urbarungen in der Campine von Brabant durch große Herren oder Actiengesellschaften, die, statt mit der landesüblichen Brennkultur, zu intensiv begannen: de Laveleye, p. 113 fg. Mecklenburgischer Versuch, die südschottische Kultur nachzuahmen, was zwar den Rohertrag steigert, aber doch wegen verminderten Reinertrages bald wieder aufgegeben wird: W. Jacob Tracts relating to the corntrade, p. 136 fg. Schon Bacon erzählt, man habe seiner Zeit in England angefangen, den Weizen zu pflanzen, es aber nachher, als zu kostspielig, wieder fallen lassen. (Sylva sylvarum V, §. 442.) Eins der wenigen wohlgelungenen Beispiele von solcher Uebersiedelung ist diejenige der Holländer, welche Christian II. nach Amak führte: sie gediehen, weil sie im höchstkultivirten Theile Dänemarks dicht bei der Hauptstadt und in voller bürgerlicher Freiheit ihre gewohnte gartenmäßige Wirthschaft allerdings fortsetzen konnten. (Vgl. Dahlmann Dänische Geschichte III, S. 323.) Tragikomisches Geschick eines wackern englischen Landwirthes, den Sinclair an Washington empfehlen, und der nun fast alle seine bisherigen Grundsätze in Amerika unanwendbar fand, ohne sich doch neue, passendere selbst bilden zu können: Parkinson A tour in America in 1798—1800, exhibiting a particular account of the American system of agriculture with its recent improvements. II, 1805.

§. 31.

Vom Gesichtspunkte der ganzen Volkswirthschaft aus verstehen wir unter **Productionskosten** diejenigen Opfer — Arbeitsmühen und Kapitalverwendungen — die zum Behufe einer Production gebracht werden, ohne den Mitgliedern des Volkes

unmittelbaren Genuß zu verschaffen. (Bd. I, §. 106.) Da gilt denn als Regel, daß jede landwirthschaftliche Operation, welche den Rohertrag vermehrt, auch größere Productionskosten verursacht.[1] Nur die jeweilig steigende Geschicklichkeit der agronomischen Kunst und Wissenschaft, z. B. durch neue Erfindungen rc., bildet hiervon Ausnahmen.[2] — So ist es anerkannt, wie der Düngerwerth des Mistes wesentlich mit der Güte der Nahrung zusammenhängt, woraus derselbe hervorgegangen. Milchende oder trächtige Kühe düngen weniger, als Ochsen unter sonst gleichen Umständen.[3] Das Tiefackern ist für Kohl, Rüben, Klee insgemein sehr vortheilhaft,[4] aber freilich auch mühsamer. Daß Ochsen, mehr noch Kühe, zur Arbeit wohlfeiler sind, als Pferde, läßt sich nicht allein hinsichtlich der Anschaffungs- und Erhaltungskosten,[5] sondern auch darum behaupten, weil jene außer ihrer Arbeit noch Milch- oder wenigstens Fleischthiere sind. Dagegen hat das Pferd unstreitig mehr Lenksamkeit und Arbeitsenergie (20 Proc. mehr, nach Chaptal); beides Vorzüge, die seine größere Kostspieligkeit aber nur da überwiegen, wo es sehr viel und fein zu arbeiten gibt: also auf großen Gütern, oder sonst bei sehr intensiver, maschinenreicher Bewirthschaftung, zumal wenn gute Straßen den eigenthümlichen Vortheil der größern Schnelligkeit des Pferdes in vollem Maße verwerthen lassen.[6] [7] — Beim Säen ist es „vortheilhaft," wenn man, nach Art der Zuchtthiere, die größten und schönsten Körner aussucht: aber welch neue Mühe![8] Die Wintersaat von Roggen, Rübsen rc. gibt bei mildem Klima um $1/3$ bis $1/2$ größere Ernten, als die Sommersaat, aber freilich mit einem fast doppelt so langen Kapitalvorschusse.[9] Beim Ernten mit der Sichel[10] fallen weniger Körner aus, als wenn mit der Sense gehauen wird; aber das Sichelmähen kostet wohl dreimal so viele Mühe. Auch muß man hierzu, weil es langsam geht, über sehr viele Hände gebieten, damit nicht einzelne Felder überreif werden. Beim Dreschen ist das Austreten durch Thiere freilich am bequemsten, aber das Stroh geht dabei großentheils verloren, und selbst von den Körnern bleibt eine Menge (bis 25 Proc.) in den Aehren.[11] Am vollkommensten wirkt eine gute Dreschmaschine, die wohl 3—5 Proc. mehr Körner liefert, als Handdrescher, aber auch eine große Kapitalanlage fordert.[12] — So ist eine tüchtige Viehrasse nur da zu halten, wo man die Fortpflanzung der Thiere, als einen sehr bedeutenden Theil der

Nutzung, spät eintreten läßt. Ein armes Landvolk mag nicht so lange warten.

Die Volkswirthschaft im Ganzen also wird zu den intensiveren Ackerbausystemen, die so viel höhere Productionskosten verursachen, erst dann übergehen, wenn sie muß: d. h. wenn sich die Bedürfnisse einer dicht gedrängten, durch Bildung und Reichthum luxuriös gewordenen Bevölkerung nicht anders befriedigen lassen.

[1] No cheap method of tillage can be a good one. (Burke.)

[2] Führte man die in Nordengland verbreiteten Pflüge durch das ganze Reich ein, so würden die meisten südlichen Grafschaften ein Drittel ihrer Pferde sparen; davon abgesehen, daß zwei Pferde, wo sie hinreichen, offenbar zweckmäßiger pflügen, als vier. Und die besseren Pflüge wären selbst in der ersten Anschaffung kaum theuerer. (Macculloch.) In dieser Hinsicht darf man namentlich von den weiteren Erfolgen unserer landwirthschaftlichen Chemie bedeutsame Emancipationen von der obigen Regel erwarten.

[3] Boussingault II, S. 80. Die Abtritte eines großen Restaurants geben wirksamern Dünger, als die einer Kaserne oder gar eines Zuchthauses. (II, S. 84.) Nach Scherzer (brieflich) wird zu Canton der von Europäern stammende Mist weit höher bezahlt, als der von Asiaten; ähnlich zu Nizza früher der von Protestanten höher, als der von Katholiken. (Smollet Reise in Italien, Brief 22.)

[4] Vgl. P. Kretschmer Ackerbauräthsel (1748) und Oeconom. Praktika. (1749.) Nach v. Thünens Versuchen steigerte die Vertiefung der Ackerkrume von 4 auf 6 Zoll, bei gleicher Aussaat, den Ertrag von 7 auf 9 Scheffel. Noch größere Vertiefung erhöhete das Plus langsamer. A. Young will gefunden haben, daß für den bloßen Kornbau, d. h. also die roheren Wirthschaftssysteme, die ganze Operation eher schädlich als nützlich sei. (Experimental agriculture II, p. 320.)

[5] Der Ochse braucht keinen Hafer, kann besser mit bloßer Weide, ja eine Zeitlang sogar mit Baumblättern auskommen; sein Geschirr ist wohlfeiler, kein Hufbeschlag nöthig 2c. Nach Thaer kostet die tägliche Arbeit von 2 Ochsen = 2·09, wenn die eines Pferdes = 2·58 kostet. Nach Hlubek reichen 2 Pferde so gut für 14—16 Joch aus, wie 2 Ochsen für 6—8 Joch. Das Relative schon sehr gut erkannt von Gasser Einleitung, S. 92.

[6] In Graubündten haben die Fuhrleute seit dem Aufkommen der Chausseen ihre Ochsen mit Pferden vertauscht, außer auf Nebenwegen: Röder und Tscharner C. Graubündten I, S. 351 fg.

[7] Es ist hiernach ganz vernünftig, wenn im Zeitalter der Leges Barbarorum fast nur mit Rindern, meist Kühen, gepflügt wurde. (L. Sal. III, 6. L. Rothar. 254; vgl. Anton Gesch. der deutschen L. W. I, S. 98 fg.) Noch unter Karl M. findet man auf einem Gute 26 Zugochsen und 1 Zugpferd. (Anton I, S. 244.) Auch in England hielt man früher den Gebrauch von Ochsen für nützlicher, jetzt schon lange nicht mehr. (Middleton Agriculture of Middlesex, p. 367 ff.)

[8] Glänzendes Beispiel von Marshall R. economy of Yorkshire II, p. 6 fg.

Wer umgekehrt z. B. durch Zerschneiden des Saatgutes an Kartoffeln sparen will, hat in der Regel einen geringern Ertrag. (Wolff Ackerbau II, S. 404.)

9 Der Nutzen des Drillens und Pferdehackens besteht in einer großen Ersparniß an Saatkorn, reichlicheren und besseren Ernten, guter Lockerung und Reinigung des Bodens für die nächste Saat. Aber der Landwirth muß bei dieser Methode mehr Zugvieh und Menschen, zumal im Frühjahre, zu seiner Verfügung haben; dieß macht den ganzen Haushalt verwickelter und kostspieliger. Auch muß er während der Vegetationszeit seine Felder beständig untersuchen, welches zuerst behackt werden soll, indem hier der geringste Verzug oft großen Schaden stiftet. Daher z. B. Thaer nur sehr hochkultivirten Gütern zu diesem Verfahren räth. Auch auf ärmerem Boden lohnt sich die Mühe wenig. — Wer umgekehrt von der wachsenden Saat gleich nehmen will, anstatt darauf zu verwenden, der schadet gewöhnlich der Ernte. So durch Abschneiden des Kartoffelkrautes, Abblatten der Runkelrüben &c. (Wolff Ackerbau II, S. 409 ff. 424.)

10 In England wurde das Stroh des Winterkornes meist in der Mitte des Halmes abgesichelt und hernach die Stoppeln noch besonders gemähet. (Thaer Englische Landwirthschaft II, 1, S. 214. 218.) Aehnlich bei den Römern: Columella II, 21.

11 Neigebaur Donaufürstenthümer, 1854, I, S. 59.

12 Im britischen Europa würde die allgemeine Verbreitung der Dreschmaschine ein Plus von $2^1/_2$ Mill. Quarter jährlich gewähren. (Macculloch Stat. account. I, p. 451.) In Frankreich schätzt man die Ersparniß nur zu 3 bis 4 Proc., d. h. aber doch bei allgemeiner Einführung soviel, wie zwei Drittel der ganzen Korneinfuhr von 1846—47. (Tracy im Journal des Econom. 1848, p. 32 fg.)

§. 32.

Auf dem privatwirthschaftlichen Standpunkte verstehen wir unter Productionskosten die Bezahlung aller zur Production verwandten Kräfte, sowohl derjenigen, welche der Unternehmer wirklich gekauft oder gemiethet hat, wie auch derjenigen, welche ihm zu Eigen gehören, die er selbst aber hätte verkaufen oder vermiethen können. Hier ist es natürlich Streben des Landwirthes, soviel er kann, die jeweilig theuerste Productivkraft durch die jeweilig wohlfeilste zu ersetzen. In der Ausführung muß sich ein solches Streben freilich auf viele Umstände einrichten, die nach Zeit, Ort, Persönlichkeit so tausendfältig wechseln, daß eine Formulirung derselben zu allgemeinen Regeln unpraktisch, weitläufig und verwirrend sein würde. [1] Dagegen läßt sich allerdings die strenge Regel aufstellen, daß mit dem Steigen der wirthschaftlichen Kultur die Grundstücke im Allgemeinen theuerer, Kapital- und Arbeitskräfte zusammen aber wohlfeiler zu werden pflegen. Dieß beruhet auf den einfachsten und allgemeinsten Elementen der Preisbestimmung.

In den meisten Ländern kann das Angebot von Grundstücken, wenn die Nachfrage nach ihnen auch noch so hoch steigt, wenig oder gar nicht vergrößert werden. Dagegen sind die Kapital- und Arbeitskräfte des Volkes einer fast unbeschränkten Vermehrung fähig; und gerade das Steigen der volkswirthschaftlichen Kultur vermehrt sie gewiß: die Kapitalien durch Ersparnisse, Maschinenverbesserung ꝛc., die Arbeitskräfte durch wachsende Volksmenge, Bildung und Arbeitsgliederung. Es liegt also im unzweifelhaften Interesse der Landwirthe, beim Fortschreiten der ganzen Volkswirthschaft immer mehr an Grundstücken zu sparen und verstärkte Kapital- und Arbeitsverwendungen dafür als Surrogat zu benutzen: mit anderen Worten, ihren Ackerbau immer intensiver einzurichten. [2] [3]

[1] Wo z. B. der Tagelohn hoch, der Zinsfuß niedrig und gute Maschinen leicht zu haben sind, wie in England, da wird es vortheilhaft sein, statt der Menschenhände Maschinen zu gebrauchen. In Gegenden mit wohlfeiler Arbeit (durch Leibeigene, Fröhner ꝛc.) und hohem Zinsfuße natürlich umgekehrt. Die flandrischen Pächterwohnungen pflegen einstöckig zu sein: bei gleichem Kubikinhalte offenbar ein größerer Kapitalaufwand, sowohl an Grundmauern, wie an Dach, aber für die Arbeit viel bequemer. Die Scheuern sind gleichfalls nicht hoch, und sowohl darum, als auch weil sie die Tenne der Länge nach haben, von großem Umfange. Dieß Letzte aber macht das Einfahren, namentlich mehrerer Wagen, bei Regenwetter ꝛc. bequemer; jenes Erste das Aufthürmen des Getreides und das classificirende Ausdreschen. (Schwerz Belgische L. W. II, S. 421 ff.) Hat man die Wahl zwischen ordinären Werkzeugen und ausgezeichneten, welche doppelt so viel kosten, aber auch doppelt so lange halten: so bedeutet die Anschaffung der letzten freilich einen größern Kapitalvorschuß, aber einen geringern Arbeitsaufwand. Sie wird also häufig nur bei hohem Arbeitslohne und niedrigem Zinsfuße räthlich sein; vorausgesetzt, der Landwirth ist überhaupt dazu reich genug. (Bd. I, §. 231.) So können auf niederer Wirthschaftsstufe Strohdächer für wohlfeiler gelten als steinerne; späterhin, wenn der intensiver gewordene Ackerbau viel Dünger braucht, umgekehrt.

[2] Der ökonomische Werth der Stallfütterung läßt sich am kürzesten so bestimmen, daß sie zwar an Arbeit und Kapital mehr kostet, als die Weidewirthschaft, aber an Boden spart. Mit einem Acker Mähklee reicht man, unter sonst gleichen Umständen, so weit, wie mit zwei Aeckern Weideklee; die Saaten gedeihen nach jenem besser. Bei der Stallfütterung werden Zäune, Hecken ꝛc. sehr geschont; alle Arbeitsthiere können sich von der Arbeit mehr ausruhen, als wenn sie ihr Futter auf der Weide selbst suchen müßten. (Sinclair Grundgesetze, S. 534 ff.)

[3] Es gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Statistik, die Größe des landwirthschaftlichen Kapitals in verschiedenen Ländern mit einander zu vergleichen. Freilich auch zu den schwierigsten, da man bei Reisebeschreibern selten

genau erfährt, was sie mit den Worten stehendes oder umlaufendes Kapital eigentlich ausdrücken wollen; auch die bloßen Zahlangaben, z. B. über den Viehstand, bei dessen so höchst verschiedener Güte, wenig Anhalt gewähren. Sehr oft sind die ersten Fortschritte von der halbwilden zur kultivirten Landwirthschaft gerade mit einer Verringerung der Viehzahl verbunden. v. Pabst Landwirthsch. Betriebslehre, §. 364 nennt ein Betriebskapital = dem fünf- bis sechsfachen der Bodenrente mittelgroß, = dem sieben- bis achtfachen groß, = dem vier- bis fünffachen gering. Ein Gebäudekapital = 20 Procent des Gutswerthes sehr wenig. (§. 271.) Nach Knaus (Tübinger Ztschr. 1844, S. 73 ff.) ist das Betriebskapital in England sieben bis neunmal so groß, wie der Pachtschilling, bei gewöhnlichen Weidepachten drei- bis fünfmal, wo die Viehrasse sehr edel ist, bis zehnmal (Sinclair Grundgesetze, S. 80 ff.), in Schottland (bei höherem Pachtschilling) viermal, im südwestlichen Deutschland vier- bis fünfmal. In der Poebene bloß das lebendige Inventar drei- bis fünfmal so groß. (Jacini, S. 262.) In Altenburg soll das umlaufende Kapital die Hälfte des stehenden betragen, beide zusammen wenigstens sechsmal so groß, wie die jährlichen Zinsen des zum Gutskaufe verwandten Kapitals. (Löbe Altenb. Landwirthsch., S. 329.) In Oesterreich Werth des Bodens 10000 Mill. fl., der Hausthiere 1106 Mill., der Gebäude und Geräthe 1271 Mill. (Amtl. Ethnogr. I, S. 533 ff.) Nach Hlubek (Oekonomische Neuigkeiten, 1850, Nr. 120) beträgt hier bei guter Wirthschaft das Inventar $^1/_4$, das umlaufende Betriebskapital $^1/_6$ vom Bodenwerthe. In Frankreich nahm A. Young (1787 ff.) durchschnittlich 40 Schill. pro Acre Pächterkapital an; Gasparin (Cours de l'agricult., 1845, I, p. 384) und Rau (Lehrbuch I, §. 215 a.) für viele Gegenden mit Brache 15 fl., für die bestkultivirten Gegenden des Südens 56—59 fl., für das Norddepartement 57 fl. (nach Cordier p. 479. 485 nur 40 fl.) pro pr. Morgen. Von 1818 f. Chaptal De l'industrie Française I, p. 217 ff. In Belgien Schwerz (Belg. Landw. (1807, II, S. 386 ff.) für die Hektare 114 bis 152 fl., Sinclair (1821) 15·4 Pfd. St., Laveleye (1862, p. 50. 159. 186. 285) im Condroz 200—250 Fr., im Hennegau 350—400 Fr., in Flandern 500—800 Fr. Das englische Pächterkapital schätzt A. Young 1770 zu 80 Schill. pro Acre, für Schottland zu 30, Irland zu 40 Schill.; Sinclair (1821) bei Ackerpachtungen 84 bis 200, ja 240 Schill., in Essex, wo Austrocknen und Kalken des Bodens nöthig war, bis 300 Schill.; M'Culloch (Stat. acc., 1837, I, p. 561) zu 6—7 Pfd. St. in England, 5—6 in Schottland. Ein Fall, wo bei früherer Kultur 1818 bis 1839 ein Gut von 200 Pfd. Pachtzins mit 726 Pfd. Pächterkapital bestellt worden war, seitdem mit 7829 Pfd. fixirtem Meliorationskapital und 4069 Pfd. Betriebskapital ein Pachtschilling von 564 Pfd. gezahlt wurde: Quart. Rev. LXXIII, p. 505 fg. Die Zahl der Arbeiter hatte sich gleichzeitig von 5 auf 20 (für 258 Acres) erhöhet. L. de Lavergne De l'agriculture Anglaise, p. 136 nimmt in England ein Pächterkapital von 8—15 Pfd. St. pro Acre an.

§. 33.

Jedes intensivere Ackerbausystem ist nur unter Voraussetzung eines höhern Preises der Producte

möglich. Der nachhaltig hohe Preis z. B. des Getreides liefert an sich schon den Beweis, daß die Volkswirthschaft im Ganzen ein dringendes Bedürfniß nach Getreide hat und alle die Opfer, welche zu dessen Befriedigung erfordert werden, bringen will und muß. (§. 31.) Aber auch der einzelne Landwirth kann berechnen, wie weit die Productionskosten einer gewissen Kornmenge ꝛc. gehen dürfen, um noch von dem zu erwartenden Marktpreise vergolten zu werden: (§. 32) zumal in Perioden, wo jede Arbeit, jede Boden- und Kapitalnutzung, aber auch jedes Product ihren Geldpreis haben. So z. B. ist es technisch wohl immer möglich, durch Stecken der Saat im Vergleich mit dem Säen gegen 70 Proc. zu ersparen; freilich mit einem bedeutenden Mehraufwande von Arbeit. Die ökonomische Möglichkeit eines solchen Verfahrens läßt sich aber nur da zugeben, wo das ersparte Getreide mindestens ebenso viel gilt, wie die mehr geleistete Arbeit.[1] — Ist die größere Intensität des Anbaues nicht sowohl auf Vermehrung, sondern auf Verbesserung des Productes gerichtet, so kann sie nur da im Preise vergolten werden, wo das Princip der Gebrauchstheilung (Bd. I, §. 207) hinlänglich entwickelt ist, um die bessere Qualität der Waare mindestens in demselben Verhältnisse, wie die Productionskosten gewachsen sind, höher zu schätzen. Eine solche Gebrauchstheilung aber, die für jede Besonderheit der Waare ein besonderes, genau entsprechendes Bedürfniß kennt, ist ebenso, wie die nah damit verwandte Arbeitstheilung, nur möglich, wenn bedeutende Fortschritte des Luxus, der Bildung und des Reichthums vorangegangen sind.[2]

Denken wir uns vier benachbarte Landgüter von gänzlich gleicher Naturbeschaffenheit, das eine S auf sibirische Weise bewirthschaftet, das zweite D nach dem alten Dreifeldersysteme, das dritte M in mecklenburgischer, das vierte F in flandrischer Weise. Es erzeuge hier

S	D	M	F
500 Scheffel roh	1200 Sch.	3000 Sch.	7000 Sch.[3]
mit 50 Thlr. Kosten	— 300 Thlr.	— 1000 Thlr.	— 3000 Thlr.;

so wird der reine Ertrag sein, wenn der Scheffel 1/4 Thaler kostet,

+ 75 Thlr.	0	— 250 Thlr.	— 1250 Thlr.

Also nur die sibirische Wirthschaft einträglich, die mecklenburgische oder gar die flandrische unmöglich. Lassen wir jetzt die Kornpreise steigen, so würde, falls die Productionskosten dadurch in demselben Grade zunähmen, das Reinertragsverhältniß der verschiedenen Wirth-

schaftssysteme unter einander gleichbleiben. Dieß kann aber nicht sein, weil nur einige Elemente der Kornproductionskosten durch das Steigen des Kornpreises entsprechend vergrößert werden, andere davon ganz unabhängig sind, wieder andere sogar in umgekehrter Richtung sich verändern. In die erste Klasse gehört das Saatkorn, auch das Viehfutter, obschon hier durch Arbeit und Kapital manche Ersparnisse möglich sind; in die letzte Klasse der Zins aller Landbaukapitalien, der von denselben Ursachen, welche den Kornpreis dauernd erhöhen, regelmäßig erniedrigt wird. (Bd. I, §. 185.) Vom Arbeitslohne mag derjenige Theil, welcher zu bloßer Ernährung der Arbeiter bestimmt ist, mit den Kornpreisen parallel steigen; der andere Theil, der ihnen Kleidung, Wohnung ꝛc. verschafft, wird das schon weniger thun. Auch ist die gewöhnlichste Ursache einer bleibenden Vertheuerung des Getreides, nämlich die Zunahme der Volksmenge, entweder (bei übrigens gleicher volkswirthschaftlicher Kultur), mit einem Sinken des Arbeitslohnes verknüpft, oder (wenn die volkswirthschaftliche Kultur im Ganzen wächst), mit einer solchen Steigerung der Arbeitsgeschicklichkeit, Arbeitsgliederung ꝛc., daß dieselbe Menge und Güte von Arbeit trotz des höhern Lohnes doch wohlfeiler zu stehen kommt. (Bd. I, §§. 40. 173.) Wir stellen deßhalb in der Fortsetzung unserer Tabelle neben jede Verdoppelung des Kornpreises nur eine Vermehrung der Productionskosten um das Anderthalbfache.[1] Beim Preise von ½ Thlr. pro Scheffel gestaltet sich das Verhältniß so:

	S		D	M	F
Rohertrag	250	Thlr.	600	1500	3500
Productionskosten	75	„	450	1500	4500
Reinertrag	175	„	150	0	— 1000

Beim Preise von 1 Thlr. pro Scheffel:

Rohertrag	500	Thlr.	1200	3000	7000
Productionskosten	112·5	„	675	2250	6750
Reinertrag	387·5	„	525	750	250

Beim Preise von 2 Thlr. pro Scheffel:

Rohertrag	1000	Thlr.	2400	6000	14000
Productionskosten	168·75	„	1012·5	3375	10125
Reinertrag	831·25	„	1387·5	2625	3875

Es sind also die extensiveren Ackerbausysteme ohne Zweifel auf den niederen Kulturstufen vortheilhafter, die intensiveren auf den höheren Kulturstufen.[5]

[1] Wegen der überaus schwierigen Controle ist das Saatstecken ohnehin gewöhnlich nur da zu empfehlen, wo der Landwirth seine Felder selbst besäet. Von den Säemaschinen urtheilt v. Münchhausen (im Hausvater) für seine Zeit und Gegend wohl mit Recht, der beste Gebrauch, den man von ihnen machen könne, sei der, sie auf die Vorrathskammer zu stellen.

[2] In Belgien wird der Flachs oft geländert: wenn er 4 bis 5 Zoll hoch ist, so steckt man am Rande der Beete Holzgabeln in die Erde, legt querüber Stangen und gittert diese wieder mit kleineren Querhölzern. Der Flachs wächst hindurch, wird nun vor dem Umlegen geschützt und drei- bis viermal so hoch bezahlt, wie der ungeländerte. (Schwerz Belg. Landw. II, S. 118.) Offenbar nur in solchen Gegenden möglich, wo die Landwirthe die erste, sehr bedeutende Auslage machen können, und wo es überdieß nicht an Abnehmern fehlt, welche ausgezeichneten Flachs auch ausgezeichnet bezahlen. So ist es eine Hauptregel, um guten Wein zu gewinnen, daß die Stütze des Rebstockes dem Boden keine Nahrung entziehen darf; also todte Stützen, d. h. kostspieligere! In vielen Gegenden von Italien würde aber der höchstmögliche Preis des Weines keinen Ersatz dafür gewähren.

[3] In Frankreich verschlangen die Kulturkosten des Ackerbaues nach Moreau de Jonnès

um	vom Rohertrage	pro Kopf der Bevölkerung
1700	35 Proc.	24 Franken
1760	37 "	21 "
1788	43 "	30 "
1813	60 "	61 "
1840	60 "	90 "

(Journal des Econom. 15. Octbr. 1850.) In der österreichischen Monarchie nimmt eine amtliche Schätzung von 1856 den mittlern Durchschnitt der Kulturkosten zu 33⅓ Proc. des Rohertrages an (?), im Königreich Sachsen 1840 zu 63 Proc. In Flandern spricht Schwerz (Belgische L. W. II, S. 398 ff.) von 72 Proc. In Amerika ist auf neugerodetem Lande eine Ernte, welche das 600- bis 700fache der Aussaat liefert, nicht unerhört; und doch pflegt der Ertrag, wenn man ihn mit der Größe der bestellten Fläche vergleicht, nichts weniger als bedeutend zu sein (Boussingault Landwirthschaft I, S. 319.) Boussingault erwähnt ein spanisches Feld, welches nur 5—6 Hektoliter Weizen pro Hektare lieferte, und daneben ein elsassisches, welches 17—20 producirte; aber die Aussaat wurde dort mit dem 60- bis 70fachen, hier nur mit dem 9- bis 10fachen vergolten. (I, S. 299 fg.)

[4] Auf die Ziffer kommt hierbei wenig an, wenn es nur sicher ist, daß die Hervorbringungskosten in einer geringern Progression zunehmen, als der Preis; und das erhellt schon aus der Thatsache, daß die Grundrente bei nachhaltiger Vertheuerung der Bodenproducte zu steigen pflegt.

[5] General Washington drückt sich dahin aus, in Nordamerika sei es vortheilhafter, viel Land schlecht zu bestellen, als wenig Land gut. (Letters of G. Washington to A. Young, containing an account of his husbandry, his opinions and various questions in agriculture and many particulars of the rural economy in the U. States. London 1802.) Schon Boisguillebert wußte, daß der Kornpreis bestimmt, wie weit man die Kultur ausdehnen

könne; vermittelst der Düngung sei fast beliebig viel auszurichten, wenn nur der Preis des Productes die Kosten decke. (Traité des grains II, 2.) Aehnlich Quesnay Fermiers und Grains: Oeuvres ed. Daire p. 231. 262. „Der hohe Kornpreis macht alle wüsten Oerter urbar 2c." (Philippi Vertheidigter Kornjude, 1765, S. 116.) Beccaria E. P. II, 2, 22. The lands of no country can ever be completely cultivated and improved, till once the price of every produce, which human industry is obliged to raise upon them, has got so high as to pay for the expense of complete improvement and cultivation. (Ad. Smith W. of N. I, Ch. 11: p. 358 fg. 345 ed. Bas.) Nach Thaer Engl. Landwirthschaft II, 2, S. 9 muß die Künstlichkeit der Wirthschaftssysteme steigen und fallen mit der Höhe der Pacht. Gut zeigt auch Schlözer, dem seine russische Beobachtung Ausnahmen von der Regel der hohen Kulturstufen lehrte, daß in Liefland edles Vieh, intensive Bearbeitung schädlich sein würden. (Anfangsgründe I, S. 30.) J. G. Koppe Revision der Ackerbausysteme, 1818: zu dessen Hauptverdiensten die „Polemik gegen die Fruchtwechselwirthschaft um jeden Preis und an allen Orten" (Fraas) gehört. Ferner Storch Handbuch I, S. 355 ff. Die schönen Bemerkungen von Rau Ansichten der Volkswirthschaft, 1821, Nr. 3 sind in dessen späteren Schriften wenig entwickelt. Sehr wichtig durch landwirthschaftliche Selbsterfahrung und mathematische Eleganz v. Thünen, Der isolirte Staat in Beziehung auf Landwirthschaft und Nationalökonomie I, 1826. (Zweite Auflage 1842.) Verallgemeinert, statistisch-historisch durchgeführt und als Grundlage der Agrarpolitik nachgewiesen von Roscher Ideen zur Politik und Statistik der Ackerbausysteme: Archiv der polit. Oek., 1845. 46.

§. 34.

Unter sonst gleichen Umständen ist die Einführung einer intensiven Landwirthschaft auf fruchtbaren Grundstücken weit früher möglich, als auf unfruchtbaren. Eine gegebene Kapital- und Arbeitsmenge muß um so einträglicher sein, je fruchtbarer der Boden, auf den sie verwandt worden. Nehmen wir an, auf dem Boden A = 10 Proc. Ertrag, auf dem Boden B nur = 4 Proc. Hier wird man, abstract theoretisch aufgefaßt, erst dann mit Vortheil Kapital und Arbeit auf B übertragen können, wenn A bereits so sehr damit versehen ist, daß jeder neue Zusatz auch nicht mehr als 4 Proc. Gewinn bringen würde. [1] — Hieraus erklärt es sich, weßhalb man in Ländern der höchsten wirthschaftlichen Kultur oft noch bedeutende Strecken unfruchtbaren Landes ganz öde sieht. Bei der dort herrschenden Wirthschaftsart würden diese Stellen positiven Schaden bringen, während sie, z. B. nach dem Dreifeldersystem bebaut, recht wohl rentiren könnten. Aber die extensive Bewirthschaftung hat man dort verlernt. [2] Auf der andern Seite ist nichts freier und namentlich

in Bezug auf die Intensität ungebundener, als der Anbau von gut entwässerten Marschgegenden. [3] — Freilich darf man auch hier wieder nicht vergessen, wie das Prädicat „fruchtbar" auf hoher Kulturstufe zum Theil ganz anderen Grundstücken gebührt, als auf niederer. Denn die gewöhnliche Ansicht, fruchtbar sei gleichbedeutend mit reich an unmittelbar pflanzennährenden Bestandtheilen, ist durchaus ungenügend. Bei rohen Völkern, überhaupt sehr extensiver Landwirthschaft, kommt es hauptsächlich darauf an, daß die von selbst im Boden gegebene Pflanzennahrung schon mit geringer Technik, unvollkommenem Geräth, schwachen Arbeitsthieren ꝛc. zugänglich werde. Darum Uebergewicht des leichten Ackerbodens, der sich freilich bald erschöpft, der natürlichen Wiesen ꝛc. (Bd. I, §. 154. Bd. II, §. 25.) So galten z. B. die südfranzösischen Haiden im Mittelalter verhältnißmäßig für gar nicht so schlecht, wie heutzutage. Eine Menge der angesehensten Adelsfamilien, die Captal de Buch, de la Teste ꝛc. hatten dort ihre Herrensitze. Späterhin aber zogen sich diese nach der Hauptstadt; das Land verfiel immer mehr und ward den Bauern von ihrem Grundherrn zu einem Spottpreise, oft ganz umsonst überlassen. [4] Auf hoher Kulturstufe, wo die unmittelbare Pflanzennahrung so leicht durch Kunst ersetzt werden kann, treten für den Begriff „Fruchtbarkeit" solche Eigenschaften des Bodens in den Vordergrund, welche leicht und sicher dessen Verbindung mit den Hülfsmitteln des allerintensivsten Anbaues ermöglichen. Hier steigen also die ursprünglich an Pflanzennahrung minder reichen oder zugänglichen Grundstücke oft relativ am auffälligsten im Preise; [5] freilich werden sie dann auch durch sinkende Kornpreise am auffälligsten von ihrer Höhe herabgedrückt. (Bd. I, §. 158.)

Unter den Begriff der Fruchtbarkeit ist namentlich auch das Klima zu setzen. Je wärmer das Klima (bei gehöriger Feuchtigkeit), desto weiter darf unter übrigens gleichen Umständen die Intensität der Wirthschaft getrieben werden. Wie bedeutsam ist nicht in dieser Hinsicht für warme Länder die Möglichkeit, innerhalb desselben Jahres auf demselben Boden mehrere Ernten zu halten; [6] oder in Tropengegenden Plantagenbau völlig ohne Viehzucht zu treiben! Dagegen ist z. B. in Ostpreußen, mit Ausnahme solcher Plätze, die einen vorzugsweise milden Boden haben, keine eigentliche Fruchtwechselwirthschaft möglich. Soll der Roggen hier durch-

wintern, so muß er Mitte Septembers gesäet sein; kann also nicht auf Bohnen oder Kartoffeln folgen, welche zu der Zeit gewöhnlich noch nicht geerntet sind. Weizen muß noch früher, Hanf und Flachs dagegen können oft erst nach Mitte Junius gesäet werden. [7] [8] — So wird sehr lockerer Sandboden bei hoher Kultur schon wegen der Wurzelunkräuter nicht leicht einer mehrjährigen Grasdreische entbehren können; sehr zäher Thonboden einer reinen Brache. [9] Auch der Klee gedeiht nicht auf dem letztern, weßhalb A. Young hier wenigstens ein Drittel in Gras zu halten räth. In Gebirgen, wo der Ackerbau doppelt schwierig, der Graswuchs doppelt leicht ist, wird man nicht füglich über die Feldgraswirthschaft hinausgehen können. Die Alpen sind größtentheils absoluter Weideboden. Bei sehr steiler Abhängigkeit sind keine Hackfrüchte rathsam, weil sonst die Ackerkrume leicht könnte weggeschwemmt werden. [10]

[1] Vgl. Bd. I, §. 33 fg. Bd. II, §. 19. Schon Dithmar Einleitung in die ökonomischen, Polizei- und Cameralwissenschaften (1731) S. 165 räth, nur auf gutem Boden, und wo es sonst „die Umstände zulassen", die Dreifelderwirthschaft in holsteinische zu verwandeln. Neuerdings ein Hauptgedanke v. Thünen's Der isolirte Staat, passim. Wie man, je unfruchtbarer der Boden ist, eine um so größere Quote desselben zur Futterproduction muß liegen lassen, s. Pabst Landw. Betriebslehre, §. 439. Je mehrschüriger eine Wiese, desto verhältnißmäßig wohlfeiler kommen Heuwend- und Heurechenmaschinen.

[2] v. Thünen a. a. O. I, S. 145. So haben z. B. die beträchtlichen Haiden, welche noch zu Anfang des 19. Jahrh. nahe bei London, in Warwick und Leicester existirten, meist ärmern, sandigen Boden. (Middleton Agriculture of Middlesex p. 98: von der 6308 Acres großen Haide zu Hounslow. A. Young Annals of agriculture Nr. 122, p. 200. Thaer Englische Landwirthschaft III, S. 60.) Den Belgiern hat es neuerdings mit dem Urbaren wüster Strecken viel minder glücken wollen, als im Mittelalter. (Schwerz Belgische L. W. I, S. 68 ff.) Wüste Plätze in Biscaya: Delaborde Itinéraire III, p. 138. Große Haiden in der Nähe von Peking: Barrow Travels in China, p. 567 ff. Ueberhaupt sind die Chinesen, obschon sie die Bearbeitung des von Natur fruchtbaren Landes vortrefflich ausüben, in der Verbesserung des unfruchtbaren nichts weniger als geschickt. Fast allenthalben liegt daher der höhere Theil der Gebirge, sowie die, Ueberschwemmungen ausgesetzten, Uferdistricte wüst, sogar am Kaiserkanal. (Davis The Chinese II, p. 386.)

[3] Archiv der polit. Oek. N. F. VII, S. 171. Inmitten der sicilianischen Landwirthschaft, die im höchsten Grade extensiv ist, bilden die Umgegend von Palermo und die niederen Theile des Aetnas ein Paar gleichsam Oasen des intensiven Ackerbaues. Bei Palermo ist die Nähe der großen Stadt, beim Aetna die, selbst für jenes Land ungewöhnliche, Fruchtbarkeit des Berges der Hauptgrund.

4 Constitutionnel 11 Juin 1843. Ganz ähnlich das Verhältniß zwischen Hoch- und Niederschottland im Mittelalter.

5 So betrug in vielen Gemeinden des Eure- und Oisedepartements die mittlere Grundrente pro Hektare von Grundstücken der

	ersten,	zweiten,	dritten,	vierten,	fünften Katasterklasse
1817	58 Fr.	48 Fr.	34 Fr.	20 Fr.	8 Fr.
1845	80 „	70 „	60 „	50 „	40 „

(Passy im Journal des Economistes X, p. 111.) Wenn in verschiedenen Ländern sich der Weideertrag so sehr verschieden zum Ertrage der Aecker verhält; wenn jener mit dem Steigen der Kultur gewöhnlich mehr steigt, als dieser: so rührt das hauptsächlich daher, daß die extensiveren Feldsysteme gewöhnlich nur das übelgelegene Land zur Weide nehmen. Nach Storch Handbuch übers. von Rau I, S. 359 ff. wäre das Verhältniß zu Anfang des 19. Jahrh. gewesen: in Oesterreich wie 1 : 2·5, Preußen wie 1 : 2, Frankreich wie 1 : 1·05.

6 Vgl. Schwerz Praktischer Ackerbau III, S. 91. Koppe Revision der Ackerbausysteme, 1818.

7 v. Haxthausen Ländliche Verfassung in den einzelnen Provinzen der preußischen Monarchie I, S. 104. Kreyssig Oekonomische und physikalische Beleuchtung der wichtigsten Wirthschaftssysteme, S. 87. In Bezug auf Liefland vgl. Friebe III, S. 39. In kalten Gegenden muß der Dünger schon zersetzt aufgebracht werden, weil die Zersetzung auf dem Acker selbst zu langsam erfolgte: hierbei geht aber viel verloren. (Boussingault II, S. 42.) Wilde Feldgraswirthschaft in den rauheren Theilen der Sommergetreideregion: Göriz Betriebslehre II, S. 79. So finden die Schotten das Drillsäen weniger rathsam, als die Engländer, weil dabei jeder Aufschub in der Bestellung so große Gefahr bringt. (Sinclair Grundgesetze, S. 413.) In warmen Ländern ist das Stroh weit nahrhafter und wohlschmeckender, kann also auch weit besser zum Viehfutter dienen.

8 Auch die Ungesundheit des Klimas zwingt zum Einschränken der Arbeit, Vorherrschen der Weide ꝛc.: so in der römischen Campagna, in gewissen Theilen Flanderns (de Laveleye, p. 24).

9 Die Schotten finden es unthunlich, die Sommerbrache abzuschaffen, während die englischen Theoretiker sie meist verwerfen. (Sinclair Grundgesetze, S. 310 fg.) Indessen ist auch der größte Theil von Middlesex ein so unartiger Thonboden, daß hier das Pflügen riskant wäre und Weiden sich schon aus natürlichen Gründen am meisten empfehlen. (Sinclair, S. 528.) Je milder übrigens der Boden, um so länger kann man im Brachfeld die Weidenutzung fortsetzen; desto näher steht schon an sich die Dreifelderwirthschaft dem Feldgrassysteme.

10 Ueber die von der Unfruchtbarkeit gebotene Dreifelderwirthschaft der Eifel s. Schwerz Rhein-westphäl. L. W. I, S. 209 ff. Prakt. Ackerbau I, S. 107. In Schaffhausen herrschte früher das Dreifeldersystem; nur auf dem Randen, einer Fortsetzung des Jura, eine noch viel rohere Landwirthschaft (2 Jahre Korn, darauf 6—12 Jahre Gras), weil man keinen Dünger hinaufführen konnte. Später hat die Gründüngung den Weg gebahnt, daß einige Haushaltungen sich oben ansiedelten, und nun eine intensivere Methode allgemeiner wurde. (Im Thurn C. Schaffhausen, S. 54.) Wie wäre es den Barbaresken am Fuße

des Atlas nur möglich, das System der ewigen Weide zu verlassen, da ihre Ebenen ja im Sommer eine wasserlose Wüste bilden, nur in der übrigen Jahreszeit schöne Weide, willkommene Zugabe zu ihrem Acker auf den Gebirgen?

§. 35.

Die im vorstehenden Kapitel erörterten Naturgesetze lassen sich ihren Hauptzügen nach schon im Alterthum als gültig nachweisen.

So erinnert z. B. an die eben geschilderte sibirische Wirthschaft jene Sage der griechischen Urzeit, wonach Herakles die Ställe des Königs Augeias vom lange aufgehäuften Mist reinigte, und zwar durch Hineinführung eines Flusses. [1] In der homerischen Zeit waren bereits Düngung und Brachpflügung üblich. [2] Hesiod, welcher dem Ausgange der hellenischen Ritterzeit angehört, schildert Wintersaat, Sommersaat und Brache, also Dreifeldersystem. [3] Dagegen lehrt Xenophon eine hochkultivirte Wechselwirthschaft. [4] Theophrast empfiehlt den Karst mehr, als den Pflug, weil er den Boden stärker zerpulvert. In hohem Grade rühmt er das Umgraben: die Megareer gruben ihr Land alle 5 bis 6 Jahre so tief um, wie der Regen zu dringen pflegt. [5] Dabei die sorgfältigste Auswahl der Saatkörner, Bejätung, sogar Behackung des Getreides. [6] Wie sehr die Griechen den Ackerbau theoretisch bearbeiteten, erhellt aus den 50 Schriftstellernamen, die Varro (de re rustica I, 1) aufbewahrt hat. — Bei den Römern ist die sprüchwörtliche Regel der ältesten Zeit: nihil minus expedire, quam agrum optime colere, auch werde der Acker am besten versehen malis bonis, (mit schlechtem, also wohlfeilem Inventare) [7], offenbar ein Grundsatz der extensiven Landwirthschaft; ebenso intensiv dagegen die spätere Lehre: foecundior est culta exiguitas, quam magnitudo neglecta. [8] Auch während ihrer kultivirtesten Periode haben sie in den abgelegenen Provinzen Dreifelderbau getrieben, [9] in Italien aber von Cato bis Palladius (vgl. Virgil. Georg. I, 71 ff.) eine Fruchtwechselwirthschaft, von welcher Dickson, der Zeitgenosse A. Youngs, urtheilt, daß sie seinen Landsleuten in vieler Hinsicht als Muster vorleuchten könnte. [10] Mehrere Häuser des vornehmsten Adels hatten einen ehrenvollen Beinamen, weil sie sich um die Einführung des Anbaues von Blattfrüchten 2c. verdient gemacht. [11] Sehr künstliche Mittel werden empfohlen, um die Consistenz des Bodens, seine Temperatur, Fettigkeit 2c. zu prüfen; selbst das Kosten, ob er salzig oder bitter schmecke. [12] Auch die Düngerlehre sehr genau

behandelt, nur ohne chemische Analysen. Am besten sei der Mist von Tauben, dann von Hühnern, nicht aber von Gänsen oder Enten; weiterhin der menschliche, dann der von Eseln ꝛc. [13] Wie hoch muß die Intensität einer Landwirthschaft gestiegen sein, worin der Vogeldünger eine große Rolle spielt! Gepflügt wurde bis neunmal, hernach große Sorgfalt, um das Wasser von der Saat abzuleiten, fast alle Gewächse bejätet, das Korn zweimal, ja dreimal behackt, an einigen Stellen zwischen dem Getreide mit Ochsen gepflückt. [14] Auch die Stallfütterung war beliebt. [15] Im Ganzen rechnet Columella (II, 13) auf jeden Pflüger drei gewöhnliche Arbeiter, d. h. für Kornfelder vier bis fünfmal so viel außerordentliche Hülfe, als die Engländer zu Dicksons Zeit (II, p. 79 ff.) auf demselben Flächenraume.

Schon im Alterthum sind Fälle beobachtet worden, daß Agronomen durch vorzeitige Uebertragung einer intensiven Landbaumethode auf eine niedrige Kulturstufe in Schaden geriethen. [16] [17]

1 Späteren, mehr pragmatisirenden Schriftstellern kam dieß so wunderlich vor, daß sie umgekehrt Herakles und Augeias zu Erfindern der Düngung stempelten: Plinius H. N. XVII, 6.

2 Homer Il. XVIII, 541 ff. Odyss. V, 127. XVII, 297 ff.

3 Hesiod. Opera 383 ff. (Sommersaat), 445 ff. (Wintersaat), 460 ff. (Brache).

4 Ein Jahr Getreidebau, das andere erst eine grüne Saat, die verfüttert oder roh untergepflügt wird, und dann gleich dahinter wiederholte Brachbearbeitung. (Xenoph. Oecon. 17. 18.) Zu Theophrasts Zeit pflügten selbst die Makedonier und Thessalier, also in weniger kultivirten Gegenden, blühende Bohnen als Dung unter. (Hist. plant. VIII, 9.)

5 Theophr. De causis plant. III, 25. 14.

6 Theophr. De causis plant. III, 17. IV, 12. III, 25. Geoponica II, 24.

7 Plinius erwähnt dieß mit sichtlicher Verwunderung: H. N. XVIII, 7. 8. Doch meint auch er noch: bene colere necessarium est, optime colere damnosum.

8 Vgl. Virgil. Georg. II, 410. Columella I, 3. IV, 3. Pallad. I, 6. Schon Mago, dem hochkultivirten Karthago angehörig, hatte verlangt, imbecilliorem agrum quam agricolam esse debere. (Columella l. c.) Der alte Cato steht in dieser Hinsicht zwischen den antiqui des Plinius und Virgil ꝛc. in der Mitte: ager, quamvis quaestuosus sit, si sumptuosus erit, relinqui non multum. (R. R. 1.) Summa omnium in hoc spectando fuit, ut fructus is maxime probaretur, qui quam minimo impendio constaturus esset. (Plin. H. N. XVIII, 6.)

9 Ganz schlechter Boden wurde auch in Italien nach dem Dreifeldersysteme bewirthschaftet: Plinius H. N. XVIII, 52.

10 Dickson The husbandry of the ancients. II. 1788. Vgl. besonders 1, p. 48. Eine fast unglaubliche Sorgfalt wurde nach Columella II, 11 auf das vornehmste perennirende Futterkraut, medica, verwendet.

11 So die Lentuli, Fabii, Pisones, (Claudii) Cicerones, Hortensii; vgl. Plin. H. N. XVIII, 3 und Rodbertus in Hildebrands Jahrbb., 1864, S. 213, der an den Adelsnamen Schubart von Kleefeld erinnert.

12 Virgil. Georg. II, 227 ff. Plin. H. N. XVII, 3.

13 Varro De re rust. I, 38. Colum. II, 15.

14 Virgil. Georg. I, 47. 68. Plin. H. N. XVII, 20. XVIII, 49. 50. Colum. II, 8. 11. 13. Varro I, 18. Cato 37; vgl. Virgil. Georg. II, 354 ff.

15 Columella VI, 3.

16 So ein Mann bei Theophrast (De causis plant. III, 25), der in Sicilien auf korinthische Art wirthschaften wollte. So verlor nach Plinius (H. N. XVIII, 6) ein reicher Mann sein ganzes Vermögen durch Ackerbau im Picenischen. Eine von Celsus empfohlene wohlfeilere Wirthschaftsart, die Columella für Italien verwirft, billigt er für Numidien und Aegypten. (II, 2.)

17 Die Geoponica, eine höchst merkwürdige Excerptensammlung aus allen landwirthschaftlichen Schriftstellern des Alterthums auf Befehl eines Kaisers Constantin (vermuthlich in der ersten Hälfte des 10. Jahrh.) veranstaltet, sind, wie jeder Eklekticismus, ein Beweis von der gesunkenen geistigen Productionskraft des Volkes. Die verschiedensten Länder, Zeiträume und Kulturstufen werden hier durcheinandergeworfen; die feinsten Klugheitsregeln, oft von einer bei uns unerhörten landwirthschaftlichen Menschenkenntniß, mit dem ärgsten astrologischen Unsinn oder sonstigen Aberglauben zusammengemischt. Ein solches Werk könnte dem noch nicht sehr geübten Praktiker weit mehr gefährlich, als nützlich werden. Wie die Juristen in der Pandektensammlung einen Verfall der echten römischen Rechtswissenschaft erblicken, so wir in den Geoponiken der echten römischen Landwirthschaft.

Anhang: Entwässerungen, Bewässerungen ꝛc.

§. 36.

Kann eine Vermehrung oder permanente Verbesserung der nutzbaren Länderei nur durch Kapitalaufwand erfolgen, so ist die Frage nach dem volkswirthschaftlichen Nutzen eines solchen Unternehmens fast nach denselben Regeln zu beantworten, wie die nach der Zweckmäßigkeit eines höhern Grades landwirthschaftlicher Intensität. Also namentlich, wo es sich um die Gewinnung ganz neuer Grundstücke durch Eindeichung einer Küste,[1] Austrockenung eines Sees[2] oder Sumpfes,[3] Geradeziehung eines Flusses[4] handelt; aber auch bei der Werthserhöhung schon vorhandener Grundstücke durch Entwässerung[5] oder Bewässerung,[6] sowie bei der vorzugsweise sog. Urbarung.[7] Jede solche Maßregel ist für die

Volkswirthschaft nützlich nur dann, wenn der von ihr herrührende Mehrertrag des Bodens nachhaltig größer ist, als der sonst wahrscheinliche Ertrag der aufgewandten Kapitalien: beides im weitesten Sinne verstanden, also z. B. die Möglichkeit, Arbeiter zu beschäftigen, Familienglück zu begründen, hier wie dort mitgerechnet. Je höher Grundrente und Preis der Bodenprodukte, je niedriger Zinsfuß und Gewerbeverdienst, um so wahrscheinlicher der Vortheil einer Unternehmung, die große Aehnlichkeit hat mit dem Ankauf eines Grundstückes: beides Hingabe von Kapital, um dafür Bodenkraft zu erlangen. Ebenso, wie für die intensivere Landwirthschaft, eigenen sich auch hierfür die (vor- oder nachher) besonders fruchtbaren und marktnahen Grundstücke am frühesten: so z. B. die großen Stromdeltas schon auf einer übrigens noch ziemlich niedrigen Kulturstufe. [8] Doch ist bei den meisten der vorerwähnten Operationen ein verschiedener Intensitätsgrad der Ausführung denkbar. Namentlich kann bei der Urbarung im engern Sinne das neue Land sowohl schon bestehenden Wirthschaftsgebäuden rc. zugelegt werden, als auch ein besonderes Wirthschaftsgut bilden, mit neuen Gebäuden rc. Im letzten Falle ist das Kapital weit bedeutender und fast unwiderruflich fixirt; im ersten die Gefahr weit geringer, da ein rechnender Wirth sehr bald darüber ins Klare kommt, wie viel laufende Kulturkosten er ohne Schaden aufwenden kann, ob er also wagen darf, entlegenes Feld unter den Pflug zu nehmen, oder nur als Weide, Wald rc. zu benutzen. [9] (Unten §. 83.) [10]

Es ist charakteristisch, daß Holland seine meisten Eindeichungen rc. in zwei Perioden seiner Geschichte vorgenommen hat: 1609 bis 1648, wo es seine welthistorische Blüthenzeit hatte, [11] und wieder seit 1815, wo die Fortschritte der Technik solche Arbeit am meisten erleichterten.

[1] Wohl das großartigste Deichsystem der Welt ist das am Hoangho, das jährlich eine Million Pf. St. zu erhalten kostet, aber auch ein Gebiet so groß wie England vor Ueberschwemmung sichert. (Barrow Travels in China, p. 514.) Der niederländische Waterstaat kostet jährlich 5—7 Mill. fl. Die durch Eindeichung neugewonnenen Strecken heißen Koog in Holstein, Groden in Oldenburg, Polder in Flandern und Holland. So wurde z. B. der holsteinische Kronprinzenkoog (1618 Morgen) zwischen 1785 und 1787 von Staatswegen mit einem Aufwande von 250000 Rthlr. eingedeicht, hernach in Erbpachtgüter zerschlagen; durchschnittlich mit 50 Rthlr. Erbbestandsgeld und jährlich 10 Rthlr. Kanon pro Morgen. (Hirschfeld Land- und forstwirthschaftlicher Wegweiser durch Schleswig-Holstein, 1847, S. 449.) Simons en Greve Verhandeling over de stoombemaling

van polders (1844) zählen 436 Polders in Holland auf, 194000 Hekt. groß und von 815 Mühlen trocken gehalten. Solcher Mühlen soll es dort im Ganzen 9000 geben.

2 Ostpreußen zählte im 12. Jahrh. 2037 Seen, gegenwärtig nur noch 300, und auch diese haben sehr an Umfang verloren. (v. Haxthausen Ostpreußen, S. 22.) Die Entwässerungen der Holländer sollen 200 Mill. Gulden gekostet haben; allein in Nordholland 1612—31 fünf Binnenseen von zusammen über 24000 Morgen trocken gelegt. (Rau Lehrbuch II, §. 103.) Die Austrockenung des Harlemer Meeres (1531 = 6585 Morgen, 1740 = 19500 Morgen groß), 1818 entworfen, ist 1840—1853 fertig geworden: Kosten 8 Mill. fl. In der Schweiz 1836 durch Verkleinerung des Lungernsees mit 100000 Fr. Kosten 500 Juchart gewonnen. Aus dem Alterthum ist die Ablassung des Fuciner Sees unter K. Claudius (Sueton. Cl. 20) und die des Kopais durch die Minyer, das zuerst reich gewordene Volk in Griechenland (Homer. Il. IX, 381; vgl. Fiedler Reise durch Griechenland I, S. 115) merkwürdig. Schwimmende Inseln auf den Gewässern Chinas.

3 Ob nicht schon die Sage von Besiegung der lernäischen Schlange durch Herakles auf Austrockenung eines Sumpfes hindeutet? Die pontinischen Sümpfe seit Corn. Cethegus (172 v. Chr.) wiederholt angegriffen: von Cäsar, Augustus, Trajan, Theodorich (wo der Unternehmer mit zwei Senatoren verbunden zur Belohnung das neugewonnene Land erhielt: Manso Gesch. der Ostgothen, S. 127 ff.), Martin V., Sixtus V. (Ranke Geschichte der Päpste I, S. 355. 365 ff. III, S. 512.) Die Hauptarbeit geschah unter Pius VI. mit 2 Mill. Scudi Kosten (1778—1788) und Napoleon (1811—1812). Vgl. Prony Description hydrograph. et hist. des marais Pontins, 1823. Preußische Trockenarbeiten im havelländischen Luch 1718—24 (ein 10·8 M. langer Hauptkanal, 6—30 F. breit, 4 F. tief), im Oderbruch 1746—53 (wo der die Oder rectificirende Kanal jetzt den Hauptstrom bildet), in den Warthe- und Netzebrüchen 1767—1785 (4½ Q.-M. gewonnen), im Drömling 1778—1792 (176800 Morgen gewonnen). Vgl. de Hertzberg in den Mém. de l'académie de Berlin, 27 Janv. 1785. Hannoversche Moorkolonien seit 1720, 96 in Bremen-Verden (1861 mit 16450 Einwohnern), 20 in Ostfriesland mit 13300, Papenburg (1859) mit 6071 Einwohnern. Holländische Vehnkolonien zum Theil schon im 17. Jahrh. Austrockenung des Donaumooses in Bayern seit 1778: vgl. Schrank Briefe über das Donau-M. 1795. v. Pechmann Geschichte der Austrockenung und Kultur d. D.-M. 1832.

4 Ueber die Rectification der Linth, 1807—1822, wodurch mit 682000 Gulden Kosten gegen 20000 Juchart gewonnen wurden, s. Rau Uebersicht der Entwässerungsarbeiten an der Linth, 1825.

5 Die Drainage durch unterirdische Thonröhren hat sich in England seit 1835 verbreitet; bis 1855 war etwa $^1/_{16}$ des nassen Bodens fertig. Ihre agronomische Wirkung, von Sir R. Peel mit der industriellen der Dampfmaschine verglichen, beruhet vornehmlich auch darauf, daß überflüssiges Wasser, welches durch Verdunstung entfernt wird, die Erde kältet. Im Durchschnitte von England, wo die tägliche Regenmenge pro Acre 18—19 Pfund beträgt, müßten

jährlich mindestens 8 Ctr. Steinkohlen pro Acre angewandt werden, um sie durch Feuer verdunsten zu lassen. Die Drainage, welche dergleichen erspart, eine frühere Bestellung und tiefere Lockerung des Bodens gestattet, überhaupt die Feuchtigkeit und Temperatur desselben gleichmäßiger macht, hat den Rohertrag schon kultivirter Grundstücke durchschnittlich um 20—30 Procent gesteigert, zumal sie, im Gegensatze der Entwässerung durch offene Gräben 2c., gar keinen Bodenverlust bewirkt und sehr wenig Reparaturen fordert. Die Kosten der Anlegung in Preußen durchschnittlich 7½ bis 12 Rthlr. pro Morgen, in Belgien 165 Fr. pro Hektare, in England 2⅕ bis 5 Pf. St. pro Acre; daher englische Pächter mit noch 6—7 Jahren Pachtzeit unbedenklich auf eigene Kosten drainirt haben. Vgl. E. Stöckhardt Die Drainage, 1852. Tooke-Newmarch History of prices V, p. 185 ff. Für den größten Theil Frankreichs meint freilich das Dictionnaire d'Economie politique, 1852, Art. Drainage, daß man die Landbaukapitalien vortheilhafter anlegen könnte.

6 Die künstliche Bewässerung ist am wichtigsten für warme Länder. Schon im Zendavesta als ein Gott besonders wohlgefälliges Werk empfohlen. (Anquetil I, 2, p. 280. 283 ff.) Die ursprüngliche Ackervertheilung in Iran scheint ganz nach den Bewässerungsverhältnissen geordnet zu sein. (Ritter Erdkunde VIII, S. 449.) So war der Wohlstand des alten Sabäerreichs an den großen Wasserbehälter von Mareb geknüpft: als später die Dämme zerfielen und das Wasser verrann, mußte die Bevölkerung größtentheils wegziehen. (J. 150—170 n. Chr. nach de Sacy: vgl. Ritter XII, S. 75 ff.) Aehnliche Vorgänge in Kaschmir, China (vgl. Fortune Wanderings in China, p. 301 ff.), Ceylon, Iran, Chusistan, Fars: Ritter III, S. 1091; IV, S. 527; VI, S. 37 ff. 93 ff.; VIII, S. 29. 860; IX, S. 185. Daß der Oxus nicht mehr ins kaspische Meer fließen kann, von Jenkinson den vielen Bewässerungskanälen zugeschrieben. Aegyptisches System der Entwässerung und Bewässerung zugleich, mit dem Mörissee als Behälter. Beispiele von Bewässerung im klassischen Alterthum: Hom. Il. XXI, 257 ff. Od. VII, 127 ff. Plutarch. Cim. 13. In der Lombardei ist der naviglio grande vom Ticino bis Mailand 1177 gebaut worden; alle Bewässerungskanäle zusammen haben dort wenigstens 1000 Mill. Fr. gekostet. (Jacini Grundbesitz in der Lombardei, S. 246.) Die Sommerwiesen können drei- bis viermal, die Winterwiesen sechs- bis neunmal jährlich gemähet werden, so daß die Kühe fast 11 Monate lang grünes Futter haben. In Spanien würde der Rohertrag überall, mit Ausnahme der höheren Gebirge, durch Bewässerung verdreifacht werden. (Jovellanos bei Delaborde IV, p. 267 ff.) Seine jetzigen B.-Anstalten rühren großentheils von den Mauren her; vgl. Jaubert de Passa Voyage en Espagne ou recherches sur les arrosages II, 1823. Doch auch theilweise aus der vormaurischen Zeit: L. Visig. VIII, 29. 31. Die Erhöhung des Reinertrages schätzt man in Piemont und Südfrankreich auf 50, in der Lombardei auf 76 Fr. pro Hektare. Vgl. Nadault de Buffon Des canaux d'arrosage de l'Italie septentrionale dans leur rapport avec ceux du midi de la France, III, 1843. Nahe bei Cadiz wird eine Hektare bewässerten Landes mit 4391 Fr. bezahlt, unbewässertes mit 380 Fr. (v. Lengerke Landwirthsch. Jahresschrift 1852, S. 256.) In anderen spanischen Landschaften, mit großen Gütern und dünner Bevölkerung, würde man freilich die Bewässerung wegen

ihrer Kostspieligkeit als eine Last betrachten. (Delaborde Itinéraire IV, p. 139.) In Deutschland, wo die Kunst der Bewässerung sich namentlich von Siegen (1750—1780) und Lüneburg aus verbreitet hat, kann ihr Spielraum wohl nie so bedeutend werden, da wir nicht so schöne natürliche Wasserbecken haben, wie die Lombardei, auch unser Klima Winterwiesen nicht in gleichem Maße gestattet. Doch besitzt Norddeutschland in seinen Seen viel Wasser, das nutzbarer gemacht und durch Bildung weniger Hauptrinnen selbst für den Handel zugänglicher werden könnte. Die Bewässerung der Wiesen läßt die eigentliche Düngung um so mehr entbehren, je reicher an pflanzennährenden Bestandtheilen das Wasser ist. Indessen gewinnt eine Schwemmwiese regelmäßig mehr an Menge, als Güte der Producte. In Hessen-Darmstadt wurden 1830 bis 1843 größere Flächen (von mindestens 30 M.) zum Belaufe von 14200 M. verbessert, wodurch ihr Werth um 2 Mill. Gulden stieg. (Zeller Wiesenkulturgesetz, S. 72.) Preußische Fälle, wo sich der Rohertrag im Verhältnisse von 3 zu 8 steigerte, oder die angewandten Kosten mit über 25 Procent jährlich verzinst wurden: v. Lengerke Landwirthsch. Statistik der deutschen Bundesstaaten II, 2, S. 235. Bau eines Kanals bei Olten allein zur Wiesenbewässerung schon 1537: Emminghaus Schweiz. Volkswirthsch. I, S. 103.

7 Wenn der vermehrte Landbedarf eines Volkes durch Urbarung befriedigt wird, so bleibt die bäuerliche Sitte erhalten; wogegen durch intensivern Anbau des schon bestellten Bodens der Bauer mehr und mehr verbürgert. (Riehl Deutsche Arbeit, S. 326.)

8 Das herrliche Weichseldelta, 36 Q.-M. groß, ist durch den 24 M. langen Damm gewonnen, den Meinhard von Querfurt als Landmeister 1288—94 aufschütten ließ. (Voigt Gesch. von Preußen IV, S. 33 ff.)

9 So könnte man bei Austrockenung eines Sees oder Sumpfes die schwierigsten Stellen fürs Erste noch übergehen. Von sehr verfehlten Urbarungen in den Yorkshirer Morelands, mit Angabe der richtigen Art, wie sie hätten geschehen müssen, s. Marshall Rural economy of Y. II, p. 287 ff. „Wenn man in Bayern mitten im Walde und auf dem herrlichsten Boden Trümmer von Dörfern aus der Zeit vor dem dreißigjährigen Kriege findet, so beklagt man um so mehr die Kapital- und Menschenkräfte, die in das elende Donaumoos gesteckt sind." (Aufzeichnungen eines nachgeborenen Prinzen, 1841, S. 178.) Eine halbvollendete Urbarung, die man nicht durchführen kann, schadet gewöhnlich positiv, auch abgesehen von dem verlorenen Kapital: vgl. Göriz Landw. Betriebslehre II, S. 170. Nach Thaer ist die Urbarung wüster Ländereien, selbst auf gutem Boden, weder für Unvermögende, noch für Anfänger paßlich; diese gehen dabei in der Regel zu Grunde. (Rat. Landw. III, S. 110.)

10 Vgl. schon Botero Ragion di Stato, p. 91.

11 Schon J. Bornitz spricht von den „tria miracula in Batavia: daß die Leuthe under dem Wasser wohnen, aus Wasser Land machen und ins Wasser säen." (De rerum sufficientia, 1625, p. 38.)

§. 37.

Es begründet für die Gemeinnützigkeit eines wirthschaftlichen Unternehmens gewiß eine sehr üble Präsumtion, wenn dasselbe

nicht auf dem Wege des Privatinteresses zu Stande kommen kann. Gleichwohl ist die Vornahme der Urbarung ꝛc. von Staatswegen da indicirt, wo die Vortheilhaftigkeit, wohl gar Nothwendigkeit der Maßregel außer Zweifel steht, und die Kräfte der Privaten ebenso unzweifelhaft nicht dafür reif sind. Also namentlich bei den meisten Völkern am Schluß ihres Mittelalters, wenn der Mittelstand noch wenig entwickelt ist, die Grundbesitzer theils zu ritterlich vornehm, theils zu bäuerisch gedrückt für landwirthschaftliche Speculationen. Dieß sind ja die Zeiten, wo auf dem eigentlich politischen Gebiete der monarchische Absolutismus wohlthätig schützend und bevormundend aufzutreten pflegt. In der vorliegenden volkswirthschaftlichen Frage wird eine ähnliche Stellung der Obrigkeit besonders da nöthig, wo noch ein sehr großer Theil der Grundstücke Domanium ist, oder auch wo dieselbe Maßregel außer dem agronomischen noch andere Zwecke verfolgt, wie z. B. Verbesserung des Klimas oder Bau einer Handelsstraße.[1] Je größer der Umfang, welchen die Maßregel, um überhaupt zu gedeihen, annehmen muß, desto weniger kann darauf gerechnet werden, daß Privatkräfte für diesen Zweck ausreichen. So unterscheidet man in Spanien, was die Bewässerung anbetrifft, die Flüsse mit hohem Ufer von solchen, deren Gewässer ziemlich im Niveau der Umgebung läuft: bei den ersteren, wo kostbare Schleusen, Durchstiche ꝛc. nöthig sind, genügt die Privatkraft selten.[2] In der Lombardei gehören die größeren, schiffbaren Kanäle dem Staate, die kleineren zum Theil Privaten. In den norddeutschen Mooren setzt das völlige Abtragen der Torfdecke einen Kanal voraus, der nicht allein zu beiden Seiten der neuentstandenen Vertiefung den übrigen Torf so austrocknet, daß er kein Wasser durchläßt, sondern auch die losgestochenen Massen zu Markte führt. Alle Betriebskapitalien der Landwirthschaft können für den Erlös des Torfes angeschafft werden; ebenso leicht knüpfen sich Schiffahrt, Seefischerei, weiterhin Gewerbfleiß und Handel an den Kanal an. Wenn nur für den ersten und nothwendigen Grund, den Kanal, gesorgt ist, so baut sich alles Uebrige darauf wie von selbst. Dieser Grund muß freilich durch einen sehr bedeutenden und langjährigen Vorschuß gelegt werden, wozu bei der abschreckenden Lebensweise in einer jungen Moorkolonie die Kolonisten selber kaum je im Stande seyn dürften. Ueberhaupt ist manche Kapitalverwendung zwar auf die Dauer nicht bloß gemeinnützig, sondern auch privat=

vortheilhaft genug; sie unterbleibt aber, weil sie keinen sofortigen Gewinn verspricht und die Kapitalisten nicht warten wollen. Hier können alsdann nur ewige Persönlichkeiten aushelfen; und wo es keine reichen Klöster,[3] Majorate, Gemeinden ꝛc. gibt, da bleibt für diesen Zweck in der Regel nur noch der Staat übrig.[4]

[1] Die orientalischen Reiche, bei der Gewöhnung des Volkes an Despotie, sowie bei der Stellung ihrer meisten Herrscher als Obereigenthümer alles Bodens, hätten die §. 36 erwähnten Bewässerungsanstalten schwerlich ohne Staatsbau erlangt. In Irland war es die wirthschaftliche Apathie der Gutsherren und Bauern, ferner die Scheu der englischen Kapitalisten sich zwischen diesen anzusiedeln, was 1847 Lord J. Russels Bill veranlaßte, daß Grundstücke, deren Ertrag unter $2^1/_2$ Schill. pro Acre ist, vom Staate expropriirt, geurbart, ausgetrocknet ꝛc. und dann in geschlossenen Besitzungen von 25—50 Acres verpachtet oder verkauft werden sollten. (Journal des Econ. XVI, p. 250.) Das Statute for the arterial drainage theilt von Staatswegen die Insel in 27 Districte, um die Flüsse als Hauptadern der Entwässerung zu vertiefen. Hierdurch sind zwischen 1846 und 55 120000 Acres unmittelbar ausgetrocknet worden. Gleichzeitig setzte die Land-Improvement-Act by works of drainage für Großbritannien 2 Mill. Pf. St. Darlehen aus, für Irland 1 Mill., rückzahlbar durch eine $6^1/_2$ procentige Zeitrente. (9 und 10 Vict., c. 101.) Im Ganzen soll der Staat bis 1852 6800000 Pf. St. für Drainirung vorgeschossen haben (H. Schulze Nationalökonomische Bilder aus England, S. 188), was zum Theil nothwendig schien wegen der mit Aufhebung der Korngesetze eingetretenen Muthlosigkeit der Landwirthe. Dieß hat mittelbar noch mehr genützt als unmittelbar, indem nun die Mehrzahl der neueren Verbesserungen doch aus Privatfonds bestritten ist. (Edinb. Rev., July 1857, p. 110 ff.) Wenn die kurhessische Domänenkammer zur Anlage von Kunstwiesen bereit ist, falls ihre Pächter das Kapital mit 4 Proc. verzinsen und die Anlage in gutem Stande halten, so thut sie freilich nur, was in England sehr viele Privatleute auf ihren Gütern auch gethan haben. Vgl. Schulze a. a. O., S. 189.

[2] Jovellanos bei Delaborde IV, p. 267 ff.

[3] Das nördliche Belgien beinahe ganz von den Klöstern aus kolonisirt. Allein die Abtei Tongerloo in der brabantischen Haide hat 70 Pfarrdörfer gegründet, indem sie jedesmal, wenn eine Strecke urbar geworden war, dieselbe einem Bauern verpachtete. (Schwerz Belgische Landw. I, S. 68 ff.)

[4] Wenn der französische Staat auf Privatboden Sümpfe austrocknet, so verlangt er aus der Werthserhöhung keinen Gewinn, sondern nur Deckung seiner Kosten: G. von 1807, Art. 20.

§. 38.

Muß also die Räthlichkeit der unmittelbaren Staatshülfe erst in jedem Einzelfalle besonders erwiesen werden, so ist doch andererseits die mittelbare Unterstützung durch den Staat von der Privatindustrie nur ganz ausnahmsweise zu entbehren.[1]

A. Zunächst muß das Eigenthumsverhältniß in vielen Stücken, die man sonst hierfür zu gering achtete, unzweifelhaft festgestellt werden.[2] Vornehmlich gilt dieß vom fließenden Wasser, dessen Benutzung in den flöß- und schiffbaren Flüssen regelmäßig dem Staate gehört, das hier also auch nur mit dessen Genehmigung aufgestaut oder abgeleitet werden kann;[3] in den Privatflüssen und Bächen den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke,[4] deren keiner davon auf solche Weise Gebrauch zu machen befugt ist, daß seine Ober- oder Untermänner am Mitgebrauche verhindert werden. So z. B. ist es eine sehr gewöhnliche Vorschrift, das abgeleitete Wasser noch innerhalb der Besitzung des Ableitenden wieder in sein natürliches Bette zurückzuführen. Am leichtesten darf man eine gemeinnützige Behandlung, die auch dem Bedürfnisse der Nichtadjacenten gerecht wird, da erwarten, wo das Wasser dem Staate gehört[5] und den Privaten Zuflüsse daraus nach einer festen Regel und Taxe abgelassen werden.[6]

B. Fast jede größere Bewässerung, Entwässerung 2c. bedarf einer Expropriation, wo natürlich der volle (vorgängige) Schadensersatz nicht bloß gerecht ist, sondern auch bei jeder wirklich gemeinnützigen Veränderung, die also mehr einträgt, als der frühere Zustand, leicht gewährt werden kann.[7] Um aber das Recht des Einen wenigstens keinem bloßen Fehlgriffe des Andern preiszugeben, thut der Staat wohl, die Expropriation nur in dem Falle anzuordnen, wo der überwiegende Vortheil der beabsichtigten Veränderung ihm selbst außer Zweifel steht. Für manche Fälle genügen bereits die ohnehin vorhandenen Gesetze wegen Theilung der Gemeinheiten und Ablösung der Weideservituten. (§§. 82. 87.) Bei Entwässerungen oder Bewässerungen wird man oft nicht umhin können, fremde Grundstücke mit Gräben zu durchziehen, auch wohl Stauwerke, Schöpfräder 2c. darauf zu errichten. Hier also wird bald theilweise oder völlige Abtretung, bald nur Begründung einer Servitut nöthig seyn.[8] Der Schaden, welchen bei Ablassung eines Sees die Fischereiberechtigten leiden, ist sehr leicht zu berechnen. Ungleich verwickelter hingegen die Frage, wenn es sich um die agronomische Benutzung eines schiffbaren Gewässers handelt, oder eines solchen, das zu Bergbau-, Mühl- oder sonstigen Fabrikzwecken diente. Auf das Genaueste muß hier nicht allein die jetzige Bedeutung der beiden Gegensätze mit einander verglichen werden, sondern auch ihre künftige

Ausdehnbarkeit.[9] Insgemein läßt auf höherer Kulturstufe die lebhaftere Concurrenz der Gewerbetreibenden, sowie die leichtere Ersetzbarkeit der Wasserkraft durch Dampfmaschinen &c. den Anspruch des Ackerbaues überwiegen; auf niederer Kulturstufe umgekehrt.[10] [11]

1 Bei der Bewässerung eigentlich nur in dem Falle, wo der Grundbesitzer zugleich unmittelbar Adjacent und ausschließlich Eigenthümer des zu benutzenden Flusses &c. ist; oder auch bei vollem Einverständnisse aller Betheiligten.

2 So z. B. ob die Moore, die ausgetrocknet werden sollen, dem Staate, dem Gutsherrn oder der Gemeinde zugehören. In Frankreich bis zur Revolution für den seigneur, seit 1792 für die Gemeinde präsumirt. Die Nutzbarkeit des Wassers zu Bewässerungen wird vom deutschen gemeinen Rechte, sowie vom preußischen A. L. R. so gut wie gar nicht berücksichtigt. Daher in Deutschland die öffentlichen Flüsse als schiff- und flößbare bezeichnet werden, bei den Römern als amnes perennes, was an Bewässerung denken läßt. Thatsächlicher Widerspruch zwischen Art. 640 und 644 des Code Napoléon.

3 In Frankreich jetzt Regel, nachdem die alten Ordonnanzen jede Wasserleitung aus den öffentlichen Flüssen verboten, der Code rural von 1791 aber ebenso allgemein erlaubt hatte.

4 Gehören die beiden Ufer verschiedenen Besitzern, so pflegt jeder ein Recht auf die Hälfte des Wassers zu haben. (Preuß. G. vom 28. Febr. 1843, §. 14.)

5 C. Schenck Zur Wasserrechtsfrage (1860) verlangt als obersten Grundsatz, daß alles fließende Wasser zum Gebrauche Aller bestimmt ist, je nach ihrem von der Staatsgewalt anerkannten Bedarfe. Die Siegensche Wiesenordnung von 1846 (§. 1. 5.) beschränkt das Nutzungsrecht durchaus nicht bloß auf die Anlieger, läßt vielmehr den Wasserbedarf entscheiden, welcher im Zweifel nach dem Flächenraume der Wiesen zu messen ist. In Darmstadt (G. vom 19. Febr. 1853) und Nassau (V. O. vom 27. Juli 1858) sind die Gemeinden Eigenthümer des Bachbettes.

6 In Piemont ist die Bezahlung nach Stunden pro Woche bemessen; im Mailändischen nach dem Durchmesser der Zuleitungsröhren. Der Gebrauch wird in Mantua nicht erblich verpachtet, was viele Meliorationen erschwert, bei welchen der Grundeigenthümer Steigerung des Wasserzinses fürchtet. Vgl. Romagnosi Ragion civile delle acque und Della condotta dell' acque. (Uebers. von Niebuhr, 1840.)

7 Manche Gesetze verordnen mehr als bloße Entschädigung: so das venetianische von 1455 den doppelten Werth des abzutretenden Landes, das mailändische von 1502 usque in duplum, das von 1541, sowie das französische von 1804 und das preußische von 1843 (§. 45) ein Viertel mehr, das sardinische Gesetzbuch von 1837 (Art. 627) ein Fünftel mehr.

8 Meist hat der Eigenthümer zu wählen, ob er sich eine Servitut gefallen lassen, oder Grund und Boden abtreten will. Vgl. preuß. G., §. 25 fg.; badisches G. von 1851, §. 3. Das bayerische G. über die Benutzung des Wassers von 1852, Art. 89, sowie das französische Bewässerungsgesetz von 1845 und Drainirgesetz von 1854 nehmen Häuser, Höfe, Gärten von der Servitutverbindlichkeit aus. Nach dem belgischen G. von 1851 braucht oft nur der

Durchgang bedeckter Abzüge verstattet zu werden. Zu A. Youngs Zeit (Travels in France etc. II, p. 167) war in Piemont nach einer gesetzlich taxirten Entschädigung das Ueberleiten des nöthigen Wassers über jedes fremde Feld erlaubt; nur mußte die Leitung, wenn sie eine frühere durchkreuzte, nicht unter, sondern über dieser weggeführt werden, um der letztern kein Wasser zu entziehen. (Mailänder Statuten von 1502, fol. 86.)

9 Ein Fluß, dessen Spiegel genau so weit erniedrigt wird, wie es die jetzige Schiffahrt gestattet, kann wenigstens keine Schiffe mit größerem Tiefgange tragen. Nach französischem Recht sind deßhalb Concessionen zur Wasserableitung aus schiffbaren Flüssen zwar gegen Beeinträchtigung durch spätere Concessionen ähnlicher Art geschützt, können aber im Interesse der Schiffahrt jederzeit widerrufen werden. (Block Dictionnaire de l'administr. Française, p. 1021.) Kann der wasserberechtigte Fabrikant rc. durch bessere Einrichtung seines Werkes an Wasser sparen, so würde der Landwirth, welcher dieß Ersparte benutzen will, ihm wenigstens die Kosten jener Einrichtung zu vergüten haben: vgl. preuß. G., §. 37.

10 In den Wasserordnungen des 16. Jahrh. pflegt den Wiesen bloß der Feiertag eingeräumt zu werden: vgl. J. Grimm Weisthümer II, S. 86. III, S. 892. Mailänder Statuten von 1502, fol. 86.

11 Vgl. Vogelmann Das Gesetz über die Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen in Baden, 1851, S. 17 ff. Ziemlich unjuristisch und parteiisch für die Gewerbe Volz Entwurf eines Gesetzes über die Benutzung der Gewässer für Landwirthschaft und Gewerbe, Tübingen 1843. Bei Orange ist das Wasser des Flusses so vertheilt, daß die Wiesen (258 Hekt.) wöchentlich einen Tag haben, die technischen Werke sechs. Diese letzteren haben kaum 30000 Fr. Ertrag, während man das von ihnen verbrauchte Wasser, zur Berieselung noch anderer Wiesen verwandt, auf jährlich 195000 Fr. Ertrag bringen könnte. (Gasparin Cours d'agriculture I, p. 482. Nach Rau nur etwa halb so hoch.) Rau Lehrbuch II, §. 150a nimmt an, daß ein Zufluß von einem Kubikfuß Wasser pro Secunde zur Bewässerung von 42—210 preuß. Morgen hinreicht, während bei einem Gefälle von 10 Fuß ein gleicher Zufluß im Gewerbfleiße rc. 1·2 Pferdekraft bedeutet. Um dergleichen parteilos abzuwägen, werden in Frankreich die Syndicate der Bewässerungsgesellschaften halb aus Wiesen-, halb aus Mühlenbesitzern unter Leitung eines unparteiischen Notabeln zusammengesetzt. In Preußen (§. 30 ff.) überwiegt das Interesse des Grundbesitzes. Dagegen erklärt es sich wohl aus dem Klima, wenn hier (§. 28) im Zweifel die Entwässerung der Bewässerung vorgehen soll.

§. 39.

C. Da die wichtigsten der fraglichen Unternehmungen nur im Großen ausgeführt und erhalten werden können, also gewöhnlich nur durch ein planmäßiges Zusammenwirken vieler Grundeigenthümer, so ist die Bildung corporativer Genossenschaften [1] Bedürfniß. Zu diesem Zwecke pflegt einer gewissen Mehrzahl [2] der Betheiligten das Recht der Beschlußfassung, woran auch die

Minderzahl gebunden ist, ertheilt zu werden. Für die späteren laufenden Geschäfte und die Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten ist namentlich die Organisation der spanischen Bewässerungsgesellschaften als Vorbild zu studieren.[3] Gerade in unseren Tagen, wo sich die alten Corporationen des platten Landes mehr und mehr auflösen, selbst die Dörfer als Wohnplätze der landwirthschaftlichen Bevölkerung, und zwar hauptsächlich im Interesse der höher entwickelten Landwirthschaft: gerade jetzt wäre (nach §. 5 ff.) der Keim neuer Corporationen, der sich in den hier besprochenen Genossenschaften zeigt, um so eifriger zu pflegen. Je vielseitiger dieselben werden, je mehr sie das ganze Land bedecken, von einer großartigen Politik in Freiheit erzogen, desto eher läßt sich hoffen, daß sie gleichzeitig allen Interessen gerecht sind: hier austrocknen, um dort mit demselben Wasser zu befeuchten,[4] ja durch planmäßige Benutzung aller Gewässer im Lande, womit das ganze Element gleichsam erst zum Dienste der Menschen gezwungen wird, selbst neue Triebkräfte und mehr noch Handelswege ins Dasein rufen.[5] — Wo die Grundeigenthümer völlig außer Stande sind, das Unternehmen selbst zu machen, ein Fall, der am Ersten bei großen Trockenarbeiten vorkommt, da kann eine Verbindung von Kapitalisten, zumal eine Actiengesellschaft, aushelfen. Hier pflegt die vom Unternehmen herrührende Werthserhöhung des Bodens nach einem gleich bei der Concessionirung festgesetzten Maßstabe zwischen Unternehmer und Grundeigenthümer getheilt zu werden: entweder in Form einer (ablösbaren) festen Rente, welche dem Boden als Reallast auferlegt wird, oder in Form einer Quote vom abgeschätzten Mehrwerthe, die dem Unternehmer durch Kapitalzahlung oder Landabtretung zu gewähren ist.[6]

D. Sehr wirksam läßt sich die Sache fördern, ohne das geringste positive Opfer des Staates, wenn die ganz neugewonnenen Ländereien eine Zeitlang von jeder Steuer, die verbesserten wenigstens von jeder Steuererhöhung frei bleiben.[7 8]

[1] In Preußen haben sich 1848—1859 138 Ent- und Bewässerungsgenossenschaften gebildet, mit 625470 Morgen Fläche und 3741200 Rthlr. Anlagskapital. (v. Viebahn Zollvereins-Statistik II, S. 532.)

[2] Von den Grundsätzen, wonach diese Mehrzahl billiger Weise zu berechnen ist, s. unten §. 78. Bei Wiesenbewässerungen in Hessen-Darmstadt die Besitzer des größern Theils der Wiesenfläche (G. von 1830, Art. 6. 9.), in Baden

(§. 11. 14.) und Bayern die Besitzer von zwei Dritteln, in Siegen (G. vom 28. Oct. 1846) schon ¼. In Bayern (G. über Bewässerung und Entwässerung von 1852, §. 17 fg.) muß die Majorität nöthigenfalls den Kostenantheil für die überstimmte Minorität vorschießen; auch kann die letztere, wenn das Unternehmen den erwarteten Vortheil nicht gewährt, Zurückerstattung der Kosten fordern. Das preuß. G. von 1843 nimmt §. 56 ff. auch die Bildung von Genossenschaften durch Zwang in Aussicht, während das französische Drainirgesetz von 1854 keine association forcée kennt. Im K. Sachsen kann das Ministerium d. J. schon auf Antrag Eines Betheiligten eine Genossenschaft bilden.

3 Die Gemeinden, welche an demselben Kanal liegen, bilden zusammen ein gremio. Ihre Gemeindevorstände ernennen den Syndicus, die Aufseher und Unterbeamten der Bewässerung. In Valencia ist das Wassergericht (seit 1239) aus den Syndiken der sieben großen Kanäle zusammengesetzt, meist einfachen Landleuten (Delaborde IV, p. 75), und hält wöchentlich einmal unter dem Portal der Hauptkirche Sitzung. (Jaubert de Passa a. a. O. II, p. 114. Willkomm in der Agron. Zeitung 1852, Nr. 1 ff.) In Frankreich stehen die Genossenschaften unter strenger Aufsicht des Präfecten. Vgl. Giovanetti Du régime des eaux et particulièrement de celles, qui servent aux irrigations, 1844.

4 Man hat von Ausbreitung der Drainage gefürchtet, daß sie der Gefahr eines plötzlichen Anschwellens der Flüsse großen Vorschub leisten würde. (Vgl. Jacobi Landwirthsch. und nationalökonom. Studien in der niederrheinischen Heimath, 1854, S. 16 ff.) Ein großartiges Berieselungssystem ist im Allgemeinen der beste Schutz dagegen.

5 Schöne Beispiele bei Jaubert de Passa Voyage en Espagne I, p. 51. 91. Ueberhaupt vgl. M. Niebuhr im Archiv der polit. Oek., N. F., II, S. 41 ff.

6 Preußisches G. von 1751 in Mylius N. Corpus Const. March. I, S. 146. Beim Donaumoose erhielt der Unternehmer nach dem G. von 1794, je nachdem der entwässerte Boden freies Eigenthum oder lehenbar war, von Aeckern und zweischürigen Wiesen ein Sechstel oder ein Drittel der Fläche (oder auch eine 10jährige Rente von ein oder zwei Gulden pro Morgen), von Weiden und einschürigen Wiesen ein Viertel oder die Hälfte der Fläche (oder auch eine 10jährige Rente von anderthalb oder drei Gulden). In Frankreich wird das Land vor und nach der Entwässerung abgeschätzt und der Ueberschuß nach Maßgabe der Concessionsurkunde vertheilt. Der Eigenthümer kann den Unternehmer entweder mit Land abfinden, das zum Taxwerthe der ersten Abschätzung genommen wird, oder ihm eine Rente zahlen, welche sein Guthaben bis zur Kapitaltilgung mit 4 Proc. verzinset. (G. von 1807.) Ein Extrem ist die schweizerische Linthconcession von 1804: die bisher ganz unter Wasser stehenden Ländereien wurden der Unternehmergesellschaft ganz zugesprochen, von den übrigen wenigstens die ganze Werthserhöhung.

7 Ueber die Privilegien der neueren Kooge in Dänemark s. Thaarup Dän. Statistik I, S. 185. Französ. G. vom 3. Frim. VII, daß neu entwässerte Grundstücke 25 Jahre lang nur 10 Cent. pro Hekt. steuern sollen. In Holland

1807 30jährige, 1809 sogar 50jährige Freiheit von Grundsteuer und Novalzehnten für alle Urbarungen.

[8] Ueberhaupt vgl. Glaß Die wasserrechtliche Gesetzgebung, 1856.

Drittes Kapitel.

Standort der einzelnen Landwirthschaftszweige.

§. 40.

Wir stellen uns mit v. Thünen [1] einen Staat vor, der von der ganzen übrigen Welt durch eine undurchdringliche Wildniß getrennt ist. Er soll kreisrund sein, überall von gleicher, und zwar guter Bodenbeschaffenheit, ohne schiffbaren Strom oder Eisenbahn. Die einzige Stadt, die aber von beträchtlicher Größe, liegt genau im Mittelpunkte. [2] Wie muß sich in diesem Staate die Landwirthschaft gestalten? — Offenbar wird die Stadt, in welcher alle nicht landbauenden Gewerbe vereinigt sind, für sämmtliche Bodenproducte, die nicht im Hause des Producenten selbst verzehrt werden, den einzigen bedeutenden Markt bilden. Alles Korn 2c. ist hier an seinem Erzeugungsorte für den Verkehr genau so viel werth, wie der städtische Marktpreis beträgt, nachdem man die Transportkosten bis zur Stadt davon abgerechnet hat. [3] Es nehmen folglich die Kornpreise 2c. am Erzeugungsorte, je mehr man sich von der Stadt entfernt, in concentrischen Ringen stufenweise ab. An dem Punkte, von wo aus die Transportkosten zur Stadt ebenso viel betragen, wie der städtische Marktpreis selber, sind sie = 0, d. h. von hier ab kann für den Verkauf in der Regel gar nicht mehr producirt werden.

Zunächst um die Stadt werden solche Productionen vorherrschen, die einen irgend weitern Transport gar nicht vertragen. Also Gemüse- und Blumenzucht, frische Milchwirthschaft u. dergl. m., deren Erzeugnisse in kleinen Quantitäten und sofort müssen abgesetzt, in der Regel auch zur Stadt mehr getragen, als gefahren werden. Hier ist man, bei der Möglichkeit, den Dünger in fast beliebiger Menge aus der Stadt kommen zu lassen, im Stande, Heu und Stroh, namentlich für die städtischen Pferde, zu verkaufen, während jede ferner gelegene Wirthschaft sie als Düngermaterial

behalten muß. Das Korn wird vielleicht nur um des Strohes willen, daher ungewöhnlich dick gesäet.[4] Denn solche Gegenstände, die, verglichen mit ihrem Werthe, ein großes Volumen haben, müssen dicht beim Markte gebaut werden. Durch den Ueberfluß an Dünger und Arbeit, letzteres wegen der dichten Bevölkerung, ist man der Nothwendigkeit überhoben, um des bloßen Wechsels willen Früchte zu bauen, die an sich ein unvortheilhaftes Preisverhältniß darbieten. Hier also herrscht die sog. freie Wirthschaft. — Je mehr wir uns nun von der Stadt entfernen, um so kostspieliger wird der Gebrauch städtischen Düngers, bis endlich ein Punkt eintritt, wo es vortheilhafter ist, allen Dünger auf dem Gute selbst zu produciren. Es folgen jetzt mithin Kreise, die hauptsächlich Kornbau treiben; und zwar zunächst ein Kreis mit sehr intensiver, etwa belgischer Wirthschaft, sodann mit einer schon extensivern, vielleicht nach Art der mecklenburgischen u. s. w. Denn weil, je weiter man sich von der Stadt entfernt, die Kornpreise am Erzeugungsorte immer mehr abnehmen, so müssen auch die Productionskosten stufenweise immer geringer werden, d. h. man muß zu immer extensiveren Wirthschaftssystemen schreiten.[5] — Ist man endlich an die Gränze gelangt, von wo ab gar kein Getreidebau für die Stadt mehr möglich, so werden doch immer noch andere Producte für den städtischen Markt erzielt werden können, deren Transportkosten im Verhältniß zum städtischen Marktpreise geringer sind. Dahin gehört vornehmlich das Vieh, das sich im magern Zustande fast ohne Kosten selber transportirt. Hier wird also das Jungvieh, weil es hier entschieden am wohlfeilsten producirt werden kann, auch für die inneren Kreise aufgezogen, die etwanige Mästung aber geschieht in diesen. Unser Viehzuchtskreis wird gerade nur so viel Korn bauen, wie zum Unterhalte der wenig zahlreichen Bevölkerung an Ort und Stelle nothwendig.[6] — Wird zuletzt die Entfernung vom Markte so groß, daß auch solche Viehzuchtsproducte nicht mehr dahin gebracht werden können, so muß die eigentliche Kultur aufhören. Jenseits von diesem Kreise werden daher bloß noch Fischer und Jäger etwa einzelne kostbare Felle ꝛc. für den städtischen Verkehr liefern.

[1] J. H. v. Thünen, Der isolirte Staat in Beziehung auf Landwirthschaft und Nationalökonomie, oder Untersuchungen über den Einfluß, den die Getreidepreise, der Bodenreichthum und die Abgaben auf den Ackerbau ausüben, 2. Aufl.

S. 1 ff. Schöne Keime des Thünenschen Gesetzes finden sich schon bei den alten Landbauschriftstellern: s. z. B. Varro De re rust. I, 16. Columella De re rust. VII, 9, 3. Bei den Neueren hat besonders die Landwirthschaft in der Nähe großer Städte zu den hierher gehörigen Beobachtungen und Erklärungsversuchen Anlaß gegeben. So Boisguillebert Traité des grains II, 4. Cantillon Nature du commerce, 1755, p. 202. Darjes Erste Gründe der Cameralwiss., 1768, S. 195 bestimmt sehr gut die Gründe, welche es jeweilig vortheilhafter machen, das Vieh jung, mager oder fett zu verkaufen. Ein Bild, das schon sehr an den Thünenschen Staat erinnert, bei Sir J. Steuart Principles, 1767, I, Ch. 20. J. Tucker Four tracts and two sermons, 1774, p. 28 mit seinem allgemeinen Gegensatze von reichen und armen Ländern, operose and complicated manufactures und raw materials. Ad. Smith W. of N. I, Ch. 11, 1. Büsch Geldumlauf II, 37, 1 führt selbst hier Alles auf die Geldmenge, den Umlauf des Geldes &c. zurück.

[2] v. Thünens Hypothese ist nichts weiter, als eine Abstraction von allen modificirenden Nebenumständen. Wie gestaltet sich die Landwirthschaft nach der bloßen Entfernung vom Markte? Um die Antwort rein zu haben, läßt man jede Concurrenz anderer Märkte, in- und ausländischer, jeden Einfluß der Bodengüte, der Transportmittel &c. aus dem Spiele. Die sinnlich-plastische Natur des Ausdruckes macht ihn leichter und allgemeiner verständlich.

[3] Nach nordamerikanischen Erfahrungen (v. Reden Deutschland und das übrige Europa, S. 206) wird der Weizenpreis (ein Bushel zu 1½ Dollars und 30 Pfund schwer) durch den Transport vertheuert pro preuß. Scheffel:

bei Entfernung von	auf Eisenbahnen um	auf Steinstraßen um
4 geogr. M.	0,6 Sgr.	5,9 Sgr.
10 " "	1,4 "	14,8 "
20 " "	3,0 "	29,6 "
30 " "	4,4 "	44,4 "
36 " "	5,3 "	53,3 "
44 " "	6,5 "	65,3 "
56 " "	8,2 "	83 "
62 " "	9,2 "	91,9 "
66 " "	9,8 "	

[4] In Fabrikgegenden pflegt man schon zum Einpacken der Waaren sehr viel Stroh zu gebrauchen. Der Ackerbau in der Nähe von Elberfeld nimmt hierauf entschieden Rücksicht. (v. Viebahn Beschreibung des R. B. Düsseldorf I, S. 138.) Sir J. Sinclair Grundgesetze, S. 471 ff. meint, je größer eine Stadt, um so höher steige der Werth des Strohes in ihrer Nachbarschaft. Bei Edinburg trägt der Acre an Weizenstroh gegen 6 Pfd. Sterl. ein, bei Aberdeen selten über 2 Pfd. Sterl. Bei London wird der Weizen so tief am Boden geschnitten, daß es den Strohertrag um 7 Schill. pro Acre steigert. Nahe bei großen Städten beträgt der Werth des Mähfutters 20—25 Pfd. Sterl. pro Acre, des Weidefutters nur 9—10 Pfd. Sterl. (a. a. O. S. 534 ff.).

[5] v. Thünen hat unter Voraussetzung eines gewissen Marktpreises, gewisser Productions- und Transportkosten, sowie einer gewissen Bodenqualität genau

die Gränze berechnet, wo die belgische Wirthschaft aufhören, die Koppelwirthschaft anfangen müsse rc. Nur sind natürlich die Uebergänge dazwischen sehr allmäliche.

6 Den Sommer hindurch ist das Vieh mit überflüssiger Weide versehen; die Schwierigkeit liegt darin, es gehörig zu durchwintern. Futterkräuter zu diesem Zwecke zu erbauen, ist nicht möglich, weil der niedrige Preis des Viehes die vermehrten Kosten nicht decken würde. Da sind nun die einzige Aushülfe natürliche Wiesen, welche durch ihr Winterfutter die Sommerweide allein erst recht benutzbar machen. Von ihnen hängt deßhalb die geringfügige Bodenrente fast gänzlich ab. Vgl. oben §. 25, 6.

§. 41.

Vergleichen wir das vorstehende Ideal mit der Wirklichkeit, so fällt zunächst in die Augen, daß es hier viele verschiedene Marktplätze gibt, die concentrischen Ringe also, die einen jeden derselben umgeben, tausendfach modificirt in einander laufen, obschon allerdings die kleineren Märkte von den größeren wesentlich abhängen. So hat auch jede besonders vortheilhafte Straße, zumal Wasser- oder Eisenstraße, großen Einfluß auf die Gestaltung der Ringe, indem sie geometrisch entfernte Grundstücke wirthschaftlich näher rückt. Es leuchtet ferner ein, daß alle dicht bevölkerten oder reichen, überhaupt alle hochkultivirten Länder, in welchen also nach Menge oder Güte ein starker Verbrauch von Bodenerzeugnissen stattfindet, den inneren Kreisen des v. Thünen'schen Staates verwandt sind, alle dünnbevölkerten oder armen, überhaupt alle niedrigkultivirten Länder den äußeren Kreisen. [1 2] In dem Bilde unseres isolirten Staates haben wir jedoch nicht bloß einen Schlüssel zur Statistik, sondern ebenso gut auch zur Geschichte der Landwirthschaft. Mit bloßer Occupation, womit der isolirte Staat endigte, fängt die Wirthschaft des Volkes im Allgemeinen an. Sie geht zur Viehzucht über, zum Ackerbau, im Ackerbau zu immer intensiveren Systemen. Städtischer Gewerbfleiß und Handel bilden hier den Gipfel der Entwickelung, sowie dort den Mittelpunkt des Bildes.

Wer in den äußeren Kreisen landwirthschaftliche Operationen vornehmen wollte, die nur für die inneren Kreise passen, der würde bald durch positiven Schaden belehrt werden; umgekehrt, wer in den inneren Kreisen auf eine bloß für die äußeren geeignete Art wirthschaftete, der würde einen empfindlichen Ausfall an dem sonst möglichen Gewinne erfahren. Es versteht sich von selbst, daß für einen Landwirth, der mit fremden, geliehenen Productivkräften arbeitet (so z. B. ein Pächter oder hypothekarisch hochverschuldeter

Eigenthümer), auch im letzten Falle der entgehende Vortheil ein positiver Nachtheil werden müßte.

Die großen Communicationsverbesserungen der neuesten Zeit, namentlich die vielen Eisenbahnen und Dampfschifflinien, [3] haben nicht sowohl einen ganz neuen Factor in die Rechnung gebracht, als nur die schon vorhandenen Factoren zum Theil bedeutend verändert. Offenbar kommen z. B. die Eisenbahnen verhältnißmäßig am meisten zu Gute den fernsten Gegenden und schwersten Waaren. Der Vorzug, welchen früher die marktnächsten Producenten besaßen, wird dadurch geschmälert. Es tritt zwischen ihnen und ihren fernerwohnenden Mitwerbern eine Art von Nivellirung ein. Die Kreise der Milch-, Mast-, Butterwirthschaft ꝛc. dehnen sich im höchsten Grade aus. [4] Während dieß nun die fernen Gegenden in Stand setzt, eine intensivere Landwirthschaft einzuführen, höhere Grundrenten und Bodenpreise zu erzielen ꝛc., kann sich vorübergehend die Landwirthschaft der nahen Gegenden zu allerlei Rückschritten an Intensität ihres Betriebes, sowie an Reinertrag und Preis ihrer Grundstücke gezwungen sehen. Nur vorübergehend, weil bei normaler Fortentwickelung der ganzen Volkswirthschaft die zu versorgenden Märkte selbst in Folge der erleichterten Zufuhr bald an Bevölkerung und Wohlstand sehr zunehmen werden, und dieß natürlich den zunächstwohnenden Landwirthen doch am meisten zu Gute kommen muß. [5] Ist die Uebergangskrise glücklich vorbei, so wird freilich fortan selbst der geringste Unterschied der Transportkosten von den Landwirthen bei der Wahl ihrer Betriebszwecke genau erwogen werden; — Eisenbahnen machen das ganze Volk pünktlicher und berechnender! — aber in zahllosen Fällen wird die specielle Bodenbeschaffenheit, die technische Geschicklichkeit des Wirthes, seine Kapitalmenge, die Größe seiner Wirthschaft, die Zollgesetzgebung ꝛc. den Ausschlag geben, wo bisher schon die Transportverhältnisse entschieden und solche Nebenrücksichten gebieterisch beseitigt hatten.

[1] Fast in keinem größern Staate der Welt lassen sich die theoretisch gewonnenen Resultate praktisch so scharf wieder aufweisen, wie in England. Um die Bedeutung von London als Centralmarkt für landwirthschaftliche Producte richtig zu würdigen, denke man u. A. daran, daß es reichlich 9·6 Proc. der gesammten britischen Volkszahl enthält (1861 = 2803000 auf 29064000 Einwohner überhaupt). Paris und Berlin müßten, um ein ähnliches Verhältniß zu ihrer Staatsbevölkerung darzubieten, jenes über 3½ Millionen, dieses über 1700000 Einwohner zählen. Außerdem enthält London wohl den reichsten Adel

und Mittelstand der Welt; es hat eine großartige Rhederei zu verproviantiren; die Zahl der steuerpflichtigen Pferde belief sich schon 1797 auf 30975. (Middleton Agriculture of Middlesex, p. 360.) Zunächst wird London von einem Kreise freier Wirthschaft umgeben, worin Gartenbau, Heuwerbung und frische Milchproduction vorherrschen. Dieser Kreis umfaßte schon gegen das Ende vorigen Jahrh. Middlesex und Surrey beinahe ganz. Ihren Kornbedarf, sofern er überhaupt vom Inlande befriedigt wurde, zog die Hauptstadt aus Kent, Sussex, Essex, Norfolk, Oxford ꝛc., welche schon damals nach einem sehr ausgebildeten Fruchtwechselsysteme bewirthschaftet wurden. In denselben Gegenden erfolgte nun auch vorzugsweise die Mästung des Londoner Schlachtviehes. Jenseits von diesem Kreise konnte das mittlere und nördliche England, sowie der Süden Schottlands im Großen und Ganzen als der zunächst folgende Kreis der Feldgraswirthschaft betrachtet werden, der Südwesten von England damals noch als ein Kreis der Dreifelderwirthschaft. Jetzt sind diese Gegenden mit wenig Ausnahmen zu intensiveren Feldsystemen übergegangen; doch steht im Ganzen die feinere Viehzucht, Graskultur ꝛc. von Schottland noch immer etwas hinter der von England zurück. (Macculloch Statist. acc. I, p. 480.) Während in England gute Weiden gewöhnlich einen höhern Pachtschilling abwerfen, als Aecker, ist es in Schottland meist umgekehrt. (Ibid. I, p. 535. 541.) Irland, Wales, die Hebriden ꝛc., wenn sie auch nicht eigentlich dem Dreifeldersysteme gehorchen, treiben doch größtentheils keine viel intensivere Wirthschaft, als dieses. — Uebrigens wird, so zu sagen, der große v. Thünen'sche Staat mit dem Mittelpunkte London durch mehrere kleinere, gleichsam inclavirte unterbrochen, welche Lancashire, das südwestliche Yorkshire, Birmingham, Bristol, Edinburg und Glasgow zu Mittelpunkten haben. In Lancashire z. B. und dem wirthschaftlich dazu gehörigen Chester sind Gemüse, Kartoffeln, Heu und Milch entschieden die Hauptgegenstände des Ackerbaues. Derby und Cumberland, seit dem Aufblühen der Dampfschiffahrt auch Irland, bilden vorzugsweise den Mastkreis für die Märkte von Liverpool und Manchester. (Macculloch Statist. acc. I, p. 159 ff. 153. 517.) Dagegen ist der Kornbau von Lancashire sehr unbedeutend: schon 1790 erzeugte die Grafschaft, wie ihr von einseitigen Landwirthen oft vorgeworfen wurde, nicht $^1/_{24}$ ihres Kornbedarfes selbst. Man tadelt auch wohl den Mangel jeder festen Fruchtfolge daselbst, die Ungeschicklichkeit des Chester'schen Kornbaues ꝛc. Vgl. schon Thaer Englische L. W. III, S. 141; neuerdings Macculloch Statist. acc. I, p. 159, 162. Der größte Theil hiervon mag auf Rechnung der sog. freien Wirthschaft zu stellen sein, welche dort gewiß angezeigt ist; man darf aber nicht vergessen, daß es auch eine absolute landwirthschaftliche Virtuosität gibt, die z. B. Norfolk und Kent in höherem Grade eigen ist, als Middlesex und Lancashire. Das ungeheuere städtische Interesse hat wirklich das ländliche hier etwas verdunkelt. — Während um Edinburg und Glasgow Milchwirthschaft, Obst-, Kartoffel- und Gemüsebau vorherrschen, sind Ost- und Westlothian gleichsam das schottische Norfolk; Ayrshire verhält sich zu Glasgow, wie Chester zu Liverpool und Manchester. Roxburg und Northumberland sind die vornehmsten Korndistricte sowohl für die schottischen Hauptstädte, als auch für die Fabrikgegenden im nördlichen England, so daß sich hier im kleinern Maßstabe fast der ganze landwirthschaftliche Organismus des Südens wiederholt.

2 Ein anderes, höchst merkwürdiges Segment der Thünen'schen Kreise läßt sich in der Capkolonie beobachten. Hier folgt zunächst auf die Capstadt ein Ackerbaudistrict, worin die ältesten Kolonistenfamilien wohnen, die freilich meist ihre Güter verpachtet haben; sodann im weitern Umkreise die sog. Boers mit vorherrschender Viehzucht; zuletzt einzelne halbwilde Jäger, Räuber 2c., welche mit den Buschmännern fast auf gleicher Kulturstufe leben. Vgl. Barrow, übersetzt von Sprengel, S. 381.

3 v. Thünen berechnet, daß sein isolirter Staat durch Einführung von Eisenbahnen einen Durchmesser wie von der Südspitze Calabriens bis zur Nordspitze Jütlands erhalten würde. Großartiger Plan, wie ein reicher Mann durch langes Reisen auf dieser Strecke die landwirthschaftlichen Wirkungen des Klimas studieren sollte: Isol. St. (Nachlaß, 1863) II, 2, S. 106 ff.

4 Jetzt senden Lincoln, Dorset und Somerset frische Milch nach London; Aberdeen und Devonshire fettes Vieh. (Edinb. R., Apr. 1858, p. 401.)

5 So beklagten sich im Anfange des vorigen Jahrh. die London zunächst gelegenen englischen Grafschaften, daß der Chausseebau ihnen den größten Schaden zufüge. Er hatte wirklich durch erleichterte Concurrenz der Ferne ihr thatsächliches Monopol auf dem Londoner Markte vernichtet. Ob nicht die sächsischen Landwirthe nach Vollendung der ungarischen, polnischen 2c. Eisenbahnen ähnliche Erfahrungen machen werden?

§. 41 a.

Mit diesen Folgerungen des Thünenschen Gesetzes laufen die des Liebigschen (§. 23) wesentlich parallel. Je ferner der Absatzort für die landwirthschaftlichen Producte, um so schwieriger die aus statischen Gründen nothwendige Rückgabe der darin enthaltenen Düngstoffe an den Boden. Producte also mit vielen werthvollen [1] Aschenbestandtheilen kann ungestraft nur eine Gegend ausführen, die im Vergleich mit ihrem Gesammtvorrathe solcher Bestandtheile noch sehr dünn bevölkert ist. Aehnliches gilt von Producten mit einer Menge solcher verbrennlichen Elemente, die nicht unmittelbar, sondern nur durch eigens für sie bestimmte Verwendung anderweitiger Grundstücke (als Brachland, Wiese, Futterfeld 2c.) aus der Atmosphäre entlehnt werden können; sowie von denjenigen, die aus irgend welcher andern Ursache zu ihrer Vollendung eines großen Flächenraumes bedürfen. Alle diese kann nur ein Land mit verhältnißmäßigem Ueberfluß an geeigneten Grundstücken ausführen. Andererseits wird das einführende Land durch solche Producte entweder in Stand gesetzt, eine Wiederausfuhr ohne entsprechende Bodenerschöpfung vorzunehmen, [2] oder aber, wenn keine Vergeudung von Düngstoffen herrscht, [3] seinen eigenen Boden fortwährend zu bereichern. Es liegt in diesem Hergange ein mächtig

centralisirendes Princip, weil vorzugsweise die sehr hochkultivirten, dichtbevölkerten und reichen Gegenden solche Einfuhr empfangen, da sie natürlich im Stande sind, die Gewerbs- und Handelsbedürfnisse der Gegenden mit überflüssiger Bodenkraft am wohlfeilsten zu befriedigen.

1 Dieser Werth bestimmt sich nach der Seltenheit ihres Vorkommens verglichen mit der Häufigkeit ihres Gebrauches. Hier spielt also namentlich die Phosphorsäure eine Rolle.

2 Daher z. B. die gewerbliche Verarbeitung von Thierhäuten, Knochen, Hörnern 2c. vorzugsweise in den großen Städten zu Hause ist, schon weil hier am meisten Thiere, zum Theil aus weiter Ferne her zur Schlachtbank geführt werden.

3 Wie z. B. in England, dessen Waterclosets jährlich die Mittel zur Reproduction von Nährstoffen für $3^1/_2$ Millionen Menschen vergeuden sollen. (Liebig Einleit. z. Agriculturchemie, S. 128.) Nach Johnstone beträgt die Vergeudung für jeden englischen Stadtbewohner ungefähr 1 Quarter Getreide jährlich.

§. 42.

A. Ein bedeutender Gartenbau wird in der Umgegend fast jeder großen Stadt betrieben,[1] und das gänzliche Fehlen desselben, wie bei Madrid und theilweise auch bei Rom, kann immerhin als ein Krankheitssymptom gelten. In der allernächsten Umgegend von London findet man Spatengärtner; weiterhin Pfluggärtner (farming gardeners), welche schon etwas minder intensiv zu Werke gehen. Die zahllosen Kunstgärtner dieser Gegend haben, durch die unermeßliche Bedeutung ihres nächsten Marktes überhaupt gefördert, eine solche Virtuosität erlangt, daß sie bis nach Spanien, Italien und Rußland verkaufen.[2] Die meisten Gemüse und Wurzelgewächse vertragen im frischen Zustande schon wegen ihres großen Wassergehaltes keinen weiten Transport; sodann aber auch, weil von ihrer Trockensubstanz ein so großer Theil aus unverbrennlichen Stoffen besteht.[3] Hierzu kommt die große Arbeitsmenge, die sie erfordern, und die ihnen regelmäßig nur bei dichter Bevölkerung gewährt werden kann. Aus ähnlichen Gründen wird die Kartoffel nicht gerne sehr fern vom Consumtionsplatze gebaut; daher sich meist um die großen Städte ein starker Kartoffelbau findet, ebenso in anderen dichtbevölkerten Gegenden.[4] In Bezug auf den Obstbau müssen wir die Hervorbringung von Cider und von Tafelobst unterscheiden. Jener steht zu diesem ökonomisch in einem ähnlichen Verhältnisse, wie Butter und Käse zu frischer

Milch (§. 177); das Tafelobst wird also näher beim Markte kultivirt werden müssen, ist aber da auch ungleich einträglicher.[5] Wo die Felder mit Obstbäumen besetzt werden sollen, wie in der nördlichen Schweiz, hat man wohl zu erwägen, ob der hierdurch bewirkte Ausfall am Getreide (bis 50 Proc.) von dem Obstertrage wirklich gedeckt wird. — Die starke Viehhaltung, welche in und bei jeder großen Stadt herrscht, muß natürlich desto mehr einen starken Anbau von Futterpflanzen in der Nähe herbeiführen, je schwerer dieselben, wegen ihres Wasser- und Aschengehaltes, aus weiter Ferne her transportirt werden könnten.[6] Die Geschicklichkeit der Heubereiter in der Nähe von London ist durch ganz England berühmt.[7] Da übrigens die Asche fast aller Sämereien mehr Phosphorsäure enthält, als die von sonstigen Theilen derselben Pflanze, so ist es ganz rationell, daß z. B. die Engländer ihren Bedarf an Kleesaat aus Gegenden mit extensiverer Landwirthschaft kommen lassen, wie Deutschland oder Nordamerika.[8]

Die „Freiheit" dieser vorstädtischen Wirthschaft beruhet nun hauptsächlich auf der großen Menge von Zuschußdünger, welchen die städtischen Kloaken, Ställe und Abtritte liefern.[9] Neuerdings hat der Handel mit künstlichen Dungstoffen auch solche Gegenden, welche keine große Stadt in ihrer Nähe haben, der freien Wirthschaft zugänglich gemacht. Die Einfuhr von Knochen, Oelkuchen, Guano 2c. ist gleichbedeutend mit der Einfuhr von „Bodenkraft," die man durch Hingabe von anderen Waaren und namentlich auch durch Aufwendung von Transportkosten erkauft. Offenbar können nur Länder auf einer sehr niedrigen Kulturstufe die Ausfuhr ohne Schaden gestatten. Wer nicht entschieden Ueberfluß an fruchtbaren Grundstücken und Mangel an Arbeitskräften hat, wird mit größerem Vortheil Getreide 2c., als Dungstoffe ausführen. Man hat im ersten Fall geringere Transportkosten, mehr Arbeitsverdienst, verwerthet seine Grundstücke besser und hält wenigstens einen Theil seiner Pflanzennährstoffe im Lande zurück.[10]

1 Einzelne Oasen eines blühenden Gartenbaues können nicht unmittelbar aus der Größe der nächsten Ortschaft erklärt werden; so Erfurt, Aschaffenburg, Bamberg (Reider Bambergs Gartenbau, 1821) und Evesham. (Marshall, Gloucester I, p. 87.)

2 Der Gemüseverbrauch in London beträgt 16 Schill. 9 Pence jährlich pro Kopf, in Edinburg nur 4 Schill. (Sinclair.) Die verschiedenen Blumenzuchtvereine Londons zusammen auf mehr als 30000 Pfd. Sterling jährlicher Einkünfte

geschätzt. (Athenaeum 7. Jun. 1851.) Herrliche Blumenzucht und Blumenausstellungen in Holland und Flandern, sowie auch an den Schaufenstern der Buchhandlungen dort blumistische Werke einen Hauptplatz einnehmen. Je reicher übrigens ein Markt ist, um so eher kann er auch aus entfernter Gegend kaufen, die eine örtliche oder herkömmliche Virtuosität im Gartenbau hat; so bezog Paris z. B. seine Melonen hauptsächlich von Harfleur an der Seinemündung. (A. Young.) Auf die englischen Märkte kommen jetzt frische Gemüse aus Westindien, nach Leipzig aus Algerien.

3 Mohrrüben und Weißkraut enthalten 86—87 Proc. Wasser; von der trockenen Masse jene 10, dieses sogar 12 Proc. Asche. Zuckerrüben 82—83 Proc. Wasser, vom Uebrigen 7—10 Procent Asche. Soll die Rübe als Rohstoff der Zuckerfabrik dienen, so kommt freilich in Betracht, daß Zucker, wie Gummi, Stärkemehl und Holzfaser nur aus der Atmosphäre stammen. Spargelsprossen haben getrocknet 6·4 Proc. Asche, wovon 18·3 Proc. Phosphorsäure; trockener Schnittsalat 23·8 Proc. Asche, wovon gegen 9 Proc. Phosphorsäure. (Liebig Agr. Chemie I, S. 350 ff.)

4 Die Kartoffel enthält 75—76 Proc. Wasser, in der Trockensubstanz 4·2 Proc. Asche, d. h. 4mal soviel wie trockenes Weizenmehl. Vgl. Wolff Naturgesetzl. Grundlagen des Ackerbaues II, S. 451 fg. Nach Engel bringt in Sachsen ein mit Kartoffeln bestellter Acker durchschnittlich 10mal so viele Scheffel und beinahe 12mal so viele Pfunde ein, als wenn er mit Roggen bestellt gewesen wäre. Der mittlere Preis der Kartoffelernte ist freilich nur etwas über 3mal so hoch, wie jener der Roggenernte, weil sich die trockene Substanz in beiden nur ungefähr wie 52 zu 14 verhält, die stickstoffhaltige Substanz sogar nur wie 52 zu 24. (Sächs. Statist. Jahrb. I, S. 419 ff.) Immerhin gehört der Kartoffelbau, der so viel Arbeit und Düngung (zumal auch wegen des geringen Strohwerthes) erfordert, zu den intensiveren Arten der Bewirthschaftung. Uebrigens zeigt v. Thünen (Isolirter Staat I, S. 210 ff.), daß die Kartoffeln, ihres schweren Transportes halber, in großen Städten viel theuerer sein müssen, als in kleinen; daher die stärkere Verwendung der Kartoffel zur menschlichen Nahrung ein Hemmniß gegen die Anhäufung der Menschen in sehr großen Städten ist.

5 In England sind die Hauptcidergegenden im Westen: Devon, Hereford, Gloucester, Monmouth und Worcester; dagegen wird in Kent, nahe bei London, einem klassischen Obstlande, nur der Ausschuß und Ueberfluß zur Bereitung von Cider gebraucht. (Marshall Southern counties I, p. 316 fg. West of England I, p. 224 fg. Gloucester II, p. 240. 380 fg.) Nach Sinclair wirft eine gleiche Obstmenge, für den Tisch verkauft, 8 Pfd. St. 16 Schill. ab, wenn sie als Cider nur 3 Pfd. St. 15 Schill. eingebracht hätte. In Frankreich ist die Bretagne das Hauptciderland.

6 Während im Königr. Sachsen der Centner Roggen 1832—52 durchschnittlich $2^1/_4$ Thlr. kostete, galt der Centner Heu im Durchschnitt der Jahre 1840 bis 1852 nur $^5/_6$ Thlr. (Engel.) Nach Wolff a. a. O. haben Rothklee, Weißklee, schwedischer Klee, Wicken, Esparsette, Lucerne im grünen Zustande 74 bis $82^2/_3$ Proc. Wasser, als Heu doch auch noch $16^2/_3$ Proc., und von der Trockensubstanz im Durchschnitt 8·8 Proc. Asche. Wiesenheu enthält im wasserfreien

Zustande 7·2 Proc. Asche. Und zwar besteht die Asche wieder z. B. von avena pubescens zu 10·8 Proc. aus Phosphorsäure, festuca duriuscula zu 12 Proc., lolium perenne zu 10 Proc., weißem Kleeheu zu 10 bis 12 Proc., Esparsettenheu zu 7·9 bis 9·3 Proc. (Liebig a. a. O. I, S. 372 ff. 392 ff.)

7 Middleton p. 237 fg. 253. In der Nähe von Birmingham ist die Heumacherkunst viel minder entwickelt (Marshall Midland counties I, p. 289), wahrscheinlich, weil es dort nicht so viele Equipagen gibt. Berlin zählte 1861 10285 Pferde.

8 Im Kleebau verhält sich die Samengewinnung ähnlich, wie in der Viehzucht die Production von Jungvieh. (Unten §. 178.) Vgl. übrigens dagegen Schwerz Prakt. Ackerbau II, S. 350.

9 In der Nähe von London erstreckt sich die freie Wirthschaft nicht allein über Middlesex und Surrey, sondern auch der Themse entlang bis nach Berkshire hinein und andererseits bis zur Insel Thanet, wo schon Marshall (Southern counties II, p. 12) gar keine regelmäßige Fruchtfolge wahrnehmen konnte. Der Einfluß des Stadtdüngers reicht tief nach Kent hinein. Viele Pachtcontracte haben die Clausel, daß der Pächter, wenn er seine Producte zur Stadt führt, städtischen Dünger zurücknehmen soll. (Sinclair Grundgesetze, S. 70.) Aberdeen verpachtete seinen Straßendünger zu 1500 Pfd. St. jährlich, d. h. 1 Schill. pro Kopf; Edinburg zu 2000 Pfd. St. (Sinclair); Paris 1823 zu 75000 Fr., 1831 zu 166000 Fr., 1845 zu 500000 Fr. (Ausland 1845, Nr. 129.) Belgien konnte in dieser Hinsicht schon lange zum Vorbilde dienen, wo man selbst an Kirchen, Rathhäusern &c. zahllose Trichter sah, um den flüssigen Dünger aufzunehmen. „Mannekenpis" eine Art Penate von Brüssel!

10 So führte z. B. England im Durchschnitt der Jahre 1858—62 ein: 1464860 Ctr. Knochen, 1998160 Ctr. Oelkuchen, 3596620 Ctr. Guano. Das Königr. Sachsen 1852 über 60000 Ctr. Guano. (Engel.) Auf der andern Seite ist der Guano Peru's vornehmster Ausfuhrartikel: 1863 für 16300000 Piaster bei einer Gesammtausfuhr von 33598000 P. Werth.

§. 43.

B. Der Handel mit Getreide hat solche natürliche Schwierigkeiten, daß kein bedeutendes Land und kaum irgend eine bedeutendere Provinz umhin kann, ihren Brotbedarf zum größten Theile durch eigenen Landbau zu befriedigen. [1] Auf der andern Seite können selbst die vornehmsten sog. Kornländer in der Regel nur eine geringe Quote ihrer Ernten zur Ausfuhr bringen. [2] Der internationale Kornhandel setzt einen sehr bedeutenden Preisunterschied zwischen dem aus- und dem einführenden Lande voraus. Eben deßhalb können bloß hochkultivirte Völker eine regelmäßige und bedeutende Korneinfuhr gebrauchen, [3] Völker also mit dichter Population, hohen Kornpreisen und Grundrenten, vielem Kapital und niedrigem Zinsfuße. Zwar pflegen solche Umstände zunächst

auch zu einer intensivern Gestalt des eigenen Kornbaues hinzudrängen; allein, wenn es irgend möglich ist, so nimmt man die Einfuhr aus Ländern mit extensiver, daher wohlfeiler Getreideproduction zu Hülfe und bezahlt dafür lieber mit Fabrikaten. Es ist (nach §. 19), rein ökonomisch betrachtet, gewöhnlich vortheilhafter für ein sehr hochkultivirtes Volk, seine neugebildeten Kapital- und Arbeitskräfte auf städtische Industrie, als auf eine unmäßig intensive Landwirthschaft zu verwenden. [4] [5] — Andererseits würde man sehr irren, wenn man glauben wollte, gerade ganz rohe Länder spielten in der Kornausfuhr die Hauptrolle. Soll die Ausfuhr eine regelmäßige sein und nicht bloß den zufälligen Ueberfluß einer reichen Ernte betreffen; soll dieser Ueberfluß selbst nicht aus Mangel an kaufmännischen Einrichtungen zum größten Theile verzettelt werden: so muß das Volk planmäßig darauf ausgehen, mehr Getreide zu produciren, als es selbst verbraucht. Dieß wird aber nur geschehen, wenn ihm die Gewerbeproducte, welche dafür eingetauscht werden können, zum Bedürfniß geworden sind; und das setzt jedenfalls schon etwas Kultur voraus. Man findet deßhalb oft in solchen Ländern, daß eine Zunahme ihrer eigenen Bevölkerung, weit entfernt ihre Kornausfuhr nothwendig zu verringern, sie bis zu einem gewissen Punkte sogar vermehrt. [6]

Der Kreis, welcher für einen bestimmten Markt Getreide baut, kann natürlich bedeutend erweitert werden, sobald es gelingt, das Getreide in eine besser transportable Form zu bringen. Durch Ausdreschen der Garben, Verwandlung der Körner in Mehl, zumal feines Mehl, oder gar Branntwein scheidet man jeweilig die im Verhältniß zu ihrem Gewichte wohlfeilsten Theile des Rohstoffes aus, und zugleich wird das Educt mit jedem folgenden Verarbeitungsstadium weniger aschereich. [7] Also größere Transportfähigkeit, sowohl im Sinne des Thünenschen, wie des Liebigschen Gesetzes! Jene muß den Kreis des „isolirten" Staates," welcher Getreide für den Verkehr baut, nach Außen erweitern, diese nach Innen. Die Zurückbehaltung von Stroh, Kleie und Schlempe verhütet die Bodenerschöpfung am liebsten durch das Mittel des von ihr getragenen Viehstandes. [8] So haben nach 1820 die deutschen Landwirthe trotz der niedrigen Kornpreise doch eine Menge Weiden urbar gemacht und gleichwohl ihren Viehstand vergrößert, eben durch Hülfe der Brennerei. [9] Es hängt aber hiermit zusammen, daß

neuerdings fast überall die Branntweinfabrikation auf dem Lande mehr Fortschritte gemacht hat, als in den Städten.[10]

[1] So bezieht das Königr. Sachsen in gewöhnlichen Jahren etwa 7,2 Proc. seines Getreideverbrauches vom Auslande her (Engel); die Schweiz hat auf ungefähr $9^3/_4$ Mill. Hektoliter Gesammtverbrauch 2 Mill. Zufuhr nöthig (Knies); endlich das britische Europa auf beinahe 60 Mill. Quarters im Durchschnitt der Jahre 1858—62 6101000 Q. Weizen, 6532000 Q. anderes Getreide und 5126000 Ctr. Weizenmehl.

[2] In Rußland sollen nach Tengoborski (I, p. 88) durchschnittlich 260 Mill. Tschetwert an Getreide geerntet werden; hiervon würden aber 65 Mill. als Saatkorn, 191 Mill. zum eigenen Bedarfe des Volkes verbraucht, so daß 1838 bis 1848 jährlich nur 4110000 zur Ausfuhr kamen. In Preußen berechnet Schubert die mittlere Ernte an Getreide und Hülsenfrüchten zu ungefähr 190 Mill. Scheffeln, wovon die Ausfuhr 1843 bis 1845 durchschnittlich $5^1/_3$ Mill. betrug. Auch die Vereinigten Staaten sind ein großes „Kornland", das hauptsächlich Weizen exportirt. Gleichwohl betrug die Weizenausfuhr (nach Abzug der Einfuhr) im Durchschnitt der Jahre 1840—48 nur wenig über $10^3/_4$ Mill. Bushel, während die mittlere Weizenproduction nach dem officiellen Census von 1840 und 1850 fast 95 Mill. erreichte.

[3] Eine unregelmäßige Kornzufuhr wird nach einer Mißernte wohl überall gewünscht; eine unbedeutende mögen selbst Nomaden regelmäßig verlangen. So z. B. die Beduinen, Arabiens wie Afrikas; ebenso die Kirgisen, deren Korneinfuhr aus Rußland während der Jahre $18^{46}/_{48}$ durchschnittlich 275000 Silberrubel werth war. (v. Reden.)

[4] Ich halte es für ganz illusorisch, wenn man so oft Rechnungen aufstellen hört, daß z. B. Sachsen durch allgemein eingeführte Guanodüngung bald ein kornexportirendes Land werden könnte, oder England durch fortgesetzte Drainirung aller Kornzufuhr entbehren. Man übersieht dabei nicht bloß (im ersten Falle) die große Preiserhöhung und rasche Erschöpfung des Guanos, die aus einer so gesteigerten Verwendung desselben folgen müßte, sondern namentlich auch, daß ein so großer Fortschritt der Landwirthschaft nicht gethan werden kann, ohne einen entsprechenden Aufschwung entweder der Volkszahl oder der Volksconsumtion hervorzurufen. So hat sich z. B. in England zwar auch die Kornproduction neuerdings vermehrt. Allein die Viehzucht ist sicher noch mehr gewachsen; während man zu Anfang dieses Jahrh. gern 50 Proc. des Bodens mit verkäuflichen Pflanzen, 50 Proc. mit Viehfutter bestellte, hat man jetzt in der Regel jene auf 40 Proc. vermindert, diese auf 60 Proc. vermehrt. (v. Weckherlin Englische L. W., S. 22.)

[5] Athen verbrauchte zu Demosthenes Zeit 2800000 bis 3 Mill. Medimnen Korn jährlich, wovon 800000 zur See eingeführt wurden. Kein anderer Staat hatte damals eine so starke Einfuhr. (Demosth. Leptin. §. 36 fg. Pro corona §. 108.) Die Hauptkornländer waren die griechischen Kolonien in Kleinasien, Unteritalien und Sicilien (Land der Ceres! vgl. Herodot. VIII, 158. Thucyd. VI, 20.), ganz besonders auf den Küsten des schwarzen Meeres. Für Rom wieder Sicilien, dann Aegypten und Afrika. Nach Dureau de la Malle Econ.

pol. des Romains I, p. 298 fg. betrug die jährliche Kornzufuhr nach Italien unter den Kaisern durchschnittlich 1000 Mill. Pfd., während das Land selbst 8—9000 Mill. erzeugte. Venedig kaufte sein Getreide früher in Apulien und Sicilien; seitdem aber 1269 diese Länder wegen eigener Mißernte die Ausfuhr untersagt und Venedig dadurch in große Noth gestürzt hatten, dehnte letzteres seine Nachfrage über Nordafrika, die schwarzen Meeresküsten 2c. aus.

6 Sehr oft in Kolonien nachzuweisen. Der Kornhandel des nördlichen Rußlands ist bedeutend geworden erst seit der westeuropäischen Theuerung von 1772; doch hatte Schweden sich bereits 1743 das Recht des Korneinkaufes dort zusichern lassen. Südrußlands gegenwärtige Stellung im Kornhandel datirt erst seit 1816. Jetzt bildet Getreide $^1/_3$ der russischen Gesammtausfuhr an Werth (1861 sogar 39 Proc.), während man vor 25 Jahren kaum $^1/_6$ rechnete. Wenn die preußische Küste schon im Alterthume Korn ausgeführt haben sollte (Strabo IV, 5. Tacit. Germ. 45), so mag dieß mit der frühzeitigen Kulturweckung daselbst durch den Bernsteinhandel zusammenhängen. Vgl. Roscher Kornhandel und Theuerungspolitik, 1852, S. 25 ff.

7 Nach den Erfahrungen des preußischen Landesökonomie-Collegiums (vgl. Engel Preuß. statist. Jahrbuch I. S. 250 ff.) beträgt in Preußen die mittlere Weizenernte pro Morgen 760 Pfd. Körner und 1756 Pfd. Stroh, die mittlere Roggenernte 680 Pfd. Körner und 1732 Pfd. Stroh. In den Körnern sind nach Wolff beim Weizen 1.75, beim Roggen 1·73 Proc. Asche enthalten, im Stroh hingegen 7·47 und 3·08 Proc. Beim Mahlen mögen etwa 80—85 Proc. des Gewichtes auf das Mehl, 10—20 Proc. auf die Kleie fallen. Das Weizenmehl enthält 0·82 Proc. Asche, die Weizenkleie 5·77 Proc.; Haferkörner 3·01, die Schalen derselben 6—7 Proc. Die Branntweinbrennerei versteht gegenwärtig aus 100 Pfd. Getreide, je nach der Art desselben, 18·9 bis 23·3 Pfd. Alkohol darzustellen; 100 Pfd. Kartoffeln reducirt sie auf 7·8 Pfd. Alkohol (Otto), die gar keine Aschenbestandtheile enthalten.

8 Nach Engel besitzt die Schlempe von 100 Pfd. Getreide einen Futterwerth = 100 Pfd. Heu; die von 100 Pfd. Kartoffeln = 25 Pfd. Heu. v. Lengerke rechnet, daß auf je 12—15 Pfd. Getreide oder 40—50 Pfd. Kartoffeln, die täglich zur Brennerei verbraucht werden, ein Schwein zu mästen ist.

9 So ist in Liefland die 1785 eingeführte Branntweinbrennerei die Hauptgrundlage der Mastwirthschaft geworden (Storch Handbuch I, S. 352).

10 So producirte Berlin 1822 noch über 5 Proc. aller preußischen Branntweine, 1842 nur 0·3 Proc. So wurden 1860 von den britischen Branntweinen nur 27·8 Proc. in England, 49·4 in Schottland, 22·8 in Irland producirt.

§. 44.

C. Die Mehrzahl der sog. **Handelsgewächse** — Oel-, Gespinnst-, Farbe-, Gewürzpflanzen 2c. — hat einen höhern specifischen Preis (bei gleichem Volumen), als der sonstige Durchschnitt der Ackerbauproducte. Dieß würde an sich einen Grund bilden, sie fern vom Markte hervorzubringen. Sodann aber fragt es sich natürlich, aus welchen Elementen die höheren Productionskosten

bestehen, worauf jener höhere Preis begründet ist. Ruhet ihre Kostbarkeit auf ansehnlichen Kapitalverwendungen, so werden die niedrigkultivirten Gegenden völlig außer Stande sein, mit den hochkultivirten zu wetteifern, weil in diesen regelmäßig der Zinsfuß niedriger steht. Ruhet sie auf einer großen, zumal geschickten Arbeitsmenge, die zur Production erforderlich ist, so wird diese in niedrigkultivirten Gegenden entweder gar nicht herbeigeschafft werden können, oder nur zu höherem Preise. [1] [2] Nur zu solchen Productionen ist hier bessere Gelegenheit, deren Kostspieligkeit auf einem großen Verbrauche von Pflanzennährstoffen im Boden ruhet. — Bei vielen Handelsgewächsen wiederholt sich die Erscheinung, daß die eigenthümlichen Productionsvortheile eines fruchtbaren, dünn bevölkerten und eben deßhalb noch beinahe jungfräulichen Bodens und die entgegengesetzten einer sehr kapital- und arbeitsreichen Gegend einander vertreten können. Hier wird gewöhnlich der Anbau sowohl in sehr hoch-, wie in sehr niedrigkultivirten Ländern getrieben; auf einer mittlern Kulturstufe dagegen fast gar nicht. [3] Ein Hauptgrund übrigens, warum die meisten Handelsgewächse besonders in hochkultivirter Gegend angebaut werden, ist mehr eine Sache der Nothwendigkeit als der Wahl. Es gibt hier in der Regel eine zahlreiche Menschenklasse, welche gezwungen ist, von ihrer Bodenarbeit, und zwar auf einem geringen Fleckchen Landes, zu existiren. Ihnen kommt es darauf an, ihre Arbeitsstunden möglichst voll und hoch zu verwerthen. Sie wählen deßhalb solche Productionen, wobei sie selbst, ihre Weiber und Kinder jeden müßigen Augenblick anbringen können. Vor allen Dingen müssen sie im Winter zu arbeiten haben, also auch Material. Dieß zu kaufen, haben sie meistens nicht Kapital genug; sie müssen es folglich selbst bauen. [4]

1 Dasselbe Quantum und Quale von Arbeit ist auf den höheren Kulturstufen regelmäßig wohlfeiler, als auf den niederen, mag der individuelle Arbeitslohn hier noch so geringfügig sein.

2 Nach Veit Handb. der Landgüterverwaltung II, S. 237 ff. beträgt pro Morgen der Arbeitsaufwand (in Bayern) für Sommerweizen 7 fl. 16 kr., Winterweizen 8 fl. 27 kr., Sommerroggen 7 fl. 16 kr., Winterroggen 8 fl. 5 kr., Sommergerste 6 fl. 37 kr., Wintergerste 7 fl. 43 kr., Mais 18 fl. 30 kr., Kartoffeln 11 fl. 28 kr., Runkelrüben 17 fl., Flachs 31 fl. 48 kr., Hanf 26 fl. 55 kr., Winterraps 8 fl. 31 kr., Sommerraps 7 fl. 38 kr., Mohn 13 fl. 36 kr., Tabak 23 fl. 24 kr., Hopfen 48 fl. 57 kr., überhaupt im Durchschnitt für mehlhaltige

Körner 7 fl. 16 kr., Wiesenheu 2 fl. 48 kr., Kleeheu 4 fl., Wurzel-, Knollen-, Kohlgewächse 15 fl. 24 kr., Handelsgewächse 13 fl. 25 kr.

3 So verlangt z. B. der Flachs einen sehr humusreichen, gepulverten und gereinigten Boden. Dieser wird ihm in Schlesien, dem böhmischen und mährischen Gebirge, dem nördlichen Westphalen, Osnabrück, dem lüneburgischen Wendlande, Flandern, Oberitalien, der spanischen Ost- und Nordküste durch ungemein starke Düngung und Bearbeitung gewährt. Aber auch das nordwestliche Rußland producirt vielen Flachs auf frisch abgebranntem Waldboden. Flachssamen hat mehr Aschenbestandtheile, und unter diesen wieder viel mehr Phosphorsäure, als Flachsstengel. (Jener 35—44, diese 10—11 Proc. der Asche.) Es ist daher begreiflich, daß die Flamänder, Deutschen rc. ihren Flachssamen gern aus Rußland beziehen, zumal die Pflanze, vor der vollen Reife geerntet, feinern Bast giebt. Je reiner man übrigens die Fasern aus dem Stengel präparirt, desto aschenfreier sind sie: feines Leinen z. B. nur mit 0·24 Proc. Daher ein in dieser Arbeit sehr geschicktes Industrieland, wenn es allen Abfall, Röstewasser rc. zur Düngung benutzt, den Spinn- und Webestoff ohne Bodenerschöpfung ausführen kann. Vgl. Kane in Erdmanns Journal f. prakt. Chemie, 1844, II, S. 354 ff. 1847, II, S. 434 ff. Aehnlich beim Hanf, dessen Blätter 22 Proc. Asche geben, der rohe Stengel 4·5 Proc., aber schon der geröstete und geschälte Stengel nur 1·77 Proc. — Der Tabak wurde bisher gern in sehr hochkultivirten Gegenden producirt, wie z. B. um Potsdam, Nürnberg, in der Pfalz, in Artois, Flandern und dem Elsaß. Die Arbeit ist namentlich dadurch so groß, weil die Pflanzen in Mistbeeten erzogen und dann versetzt werden. (Schwerz Rhein.-westphäl. L. W. II, S. 62 ff.) Dieß fällt in warmen Klimaten mit reichlichem Neubruchlande größtentheils weg. Wie wenig Arbeit z. B. in Cuba der Tabaksbau erfordert, sieht man daraus, daß er meist von Weißen und freien Negern betrieben wird. (Humboldt Cuba I, p. 243.) Daher denn auch Amerika, die Philippinen und das südliche Ungarn Haupttabakländer sind: gewiß mit Recht, weil das Blatt dieser, jetzt immer mehr verbrauchten Pflanze 18·9 bis 27·3 Proc. Asche enthält. — Der Hopfenbau paßt wohl nur für hochkultivirte Gegenden mit naher Consumtion, wie Böhmen, Bayern, Baden, Braunschweig, in England Kent und Worcester. Sinclair berechnet, daß pro Acre 50—60 Pfd. St. Kapital erforderlich seien. Die gleichfalls erforderliche große Arbeitsmenge läßt den Anbau meist nur im Kleinen zu; daher z. B. der größte Hopfengärtner von England nur 478 Acres besitzt, worauf aber in der Erntezeit mitunter 4000 Menschen beschäftigt werden. (Macculloch Statist. I, p. 475.) Die Blüthe hält 6·5 Proc. Asche. Jede Ernte nimmt dem Boden 87 Pfd. Aschenbestandtheile pro Acre, darunter 17 Pfd. Kali, 15 Pfd. 10 Unzen Kieselsäure, 12—13 Unzen Phosphorsäure. (Watts.) Ueber den ganz rohen Hopfenbau in Rußland s. Friebe Liefländ. Landwirthsch. III, S. 105 ff. 117. Ob es im Allgemeinen rathsamer ist, unsern Zuckerbedarf in den niedrigkultivirten Tropenländern oder mittelst Runkelrübenbaues im kapital- und arbeitsreichen Europa zu erzielen, s. Stölzel Die Entstehung und Fortentwickelung der Rübenzuckerfabrikation, insbesondere die Concurrenz zwischen Rohr- und Rübenzucker. 1851.

4 In England ist der Anbau von Handelsgewächsen unbedeutend, weil es

auch nur in einigen Provinzen einen Stand kleiner Bauern gibt. Am meisten blühet der Flachsbau noch in Yorkshire mit seiner weitgehenden Parcellirung des Grundbesitzes, sowie in den protestantischen Theilen von Irland. Auch der Tabaksbau wurde vor dem regiminellen Verbote in Yorkshire am stärksten getrieben. (Marshall Yorkshire II, p. 68 fg. 79 fg.)

§. 45.

D. Dieselben Naturgesetze lassen sich in der Geschichte und Statistik der tropischen Landwirthschaft nachweisen: nur daß hier, bei dem großen Ueberflusse an Boden, bisher das Liebigsche Gesetz noch viel weniger bemerklich geworden ist, als das Thünensche. Humboldt unterscheidet in Columbien eine Zone des Ackerbaues, eine der Weiden und eine der Urwälder; wer vom Meere ab ins Innere des Landes vordringt, „der durchwandert gleichsam im Raume die verschiedenen Stationen, welche das Menschengeschlecht in der Folge von Jahrhunderten auf der Bahn der Kultur und für Gründung der Staatsgesellschaften durchlaufen hat." [1] In den meisten Gegenden Westindiens, Brasiliens rc. ist die früheste Landwirthschaft hauptsächlich auf Production von Häuten und Talg gerichtet gewesen. [2] (§. 179.) Hiernächst pflegte der Anbau solcher Gewächse in den Vordergrund zu treten, die verhältnißmäßig wenig Kapital und Arbeit erfordern, die aber freilich auch von einer gegebenen Bodenfläche nur einen geringen Rohertrag liefern; namentlich Tabak und Baumwolle. (Hier und da Ingwer.) Beide Kulturen erschöpfen den Boden sehr und rücken deßhalb, wenn das Land im Ganzen fortschreitet, immer tiefer in dessen Inneres; um so mehr, als die Zubereitung des Productes, soweit sie nothwendig dem Erzeuger obliegt, ingleichen der Transport sehr leicht ist. [3] Schon auf einer entschieden höhern Stufe der Intensität, als diese recht extensive Form der Tropenwirthschaft, steht der Anbau des Indigos, Cacaos und Kaffees. [4] Aber diejenige Production, welche am meisten Arbeit und Kapital in Anspruch nimmt, freilich auch den größten Rohertrag abzuwerfen pflegt, ist der Zuckerbau, [5] der eben deßhalb in den höher kultivirten Gegenden vorherrscht: in denen also, wo es durch die Nähe großer Wasserstraßen oder durch politische Verbindung am leichtesten fällt, Kapitalien, Arbeiter und Absatz zu erlangen, d. h. namentlich an der Küste und in Westindien. Noch jetzt unterscheidet man in Cuba nach denselben Grundsätzen die Gegenden der Viehzucht, des Tabaks und Zuckers. [6]

[1] Ganz dieselben Zonen bietet die Barbareskenküste dar, nur würde hier den Urwäldern die große Wüste entsprechen.

[2] So in Jamaika während der ganzen spanischen und noch zu Anfang der englischen Besitzperiode. (Bryan Edwards History of the W. Indies I, p. 151.) Cuba hat bis zum 18. Jahrh. nichts als Viehproducte, namentlich Häute, ausgeführt; nachher zunächst Tabak und erst neuerdings, nachdem beträchtliche Kapitalien und technische Geschicklichkeiten herzugeströmt waren (durch Einwanderer aus St. Domingo), Zucker und Kaffee. (Humboldt Cuba I, p. 189 fg.)

[3] Fast auf allen kleineren Antillen war die früheste Stapelwaare Tabak. (Anderson Origin of commerce II, a. 1635. B. Edwards I, p. 423.) Auch in Louisiana haben fast alle späteren Zucker- und selbst Indigopflanzer mit Tabak angefangen, „als der raschesten und wenigst kostspieligen Production." (Forbonnais Finances de France I, p. 539.) Der Oberherr von Barbadoes, Graf Carlisle, hatte sich von den ältesten Kolonisten eine jährliche Naturallieferung von Baumwolle ausbedungen. (B. Edwards I, p. 336.) Die Baumwolle verlangt nur einen mäßig gereinigten Boden; nach dem Aufschießen der Saat wird allerdings gejätet, die Spitzen abgebrochen und die zu dicht stehenden Pflanzen ausgezogen, aber die sog. Sawgin zum Reinigen der Ernte ist eine sehr wohlfeile Maschine. Wie die brasilianischen Baumwollplantagen immer tiefer ins Innere gedrängt werden, s. Koster Travels in Brazil, p. 365 fg.

[4] Kaffee und Indigo erfordern zwar auch vieles Jäten, aber jener begnügt sich mit dürrem, magerem Boden, und beider fernere Verarbeitung ist, wenn schon beim Indigo riskant, doch nicht kostspielig. Der Indigo braucht wenig Gebäude und Maschinen, auch wenig Vorschuß, da er in einem Jahre vier Ernten liefert, saugt aber den Boden stark aus. (Wappäus, Republiken von Südamerika I, S. 172.) Der Cacao muß im Anfange mühsam gegen die Sonne geschützt werden, trägt auch erst vom dritten Jahre an, hernach aber oft bis zum 20. Jahre ohne Unterbrechung und mit so weniger Arbeit, daß ein Mann für tausend Bäume hinreicht. (Wappäus I, S. 165.) Er wurde deßhalb in der ersten Zeit der englischen Kolonisation auf Jamaika stark gebaut; nachher konnte man hier mit dem spanischen Continente nicht mehr Preis halten. (B. Edwards II, p. 302 fg.) Um 1673, wo es auf Jamaika nur 9504 Negersklaven gegen 7768 Weiße gab, führte die Insel hauptsächlich Häute, Indigo und Cacao aus. (B. Edwards I, p. 244.) Jetzt ist Guatemala das Hauptland für Indigo, Caraccas für Cacao, der sich aber auch hier mehr und mehr landeinwärts und in die unkultivirten Gegenden zieht. (Wappäus I, S. 168; vgl. schon Humboldt Relation hist. I, p. 450 fg. II, p. 119.) Alle diese Kulturen sind äußerst schwankend in ihrem Ertrage, was sie dem Charakter der roheren Wirthschaftssysteme nahe stellt. (B. Edwards II, p. 268 fg. 286 fg. 302 fg.)

[5] In Mexiko rechnet Humboldt, daß derselbe Boden, mit Zucker bestellt, 450 Fr. einbringt, mit Baumwolle nur 250 Fr. (N. Espagne IV, 10.) Der Zuckerbau verlangt einen sehr tiefen und reichen Boden. Außer dem Pflügen muß noch für jede Pflanze ein besonderes Loch gehackt, beim Wachsen der Stecklinge immer Erde nachgefüllt, häufig gejätet, auch die unteren Nebenzweige abgeschnitten werden. Dazu kommt, daß die Pflanze über ein Jahr zum Wachsen gebraucht,

und die sehr bedeutenden Kosten schon der ersten Verarbeitung. Da die weißen Aufseher, die Gebäude ꝛc. auf kleinen Plantagen nicht in gleichem Verhältnisse vermindert werden können, so hielt man auf Jamaika ein solches Unternehmen nur mit wenigstens 900 Acres (davon 600 für Wald und Weide) und 30000 Pfd. St. Kapital für recht einträglich. (B. Edwards I, p. 186. II, p. 204 ff.) Also 33 Pfd. St. pro Acre, während Baumwollplantagen 21, Kaffeeplantagen 26 Pfd. St. pro Acre bedurften; bei den letzten beiden Arten war auch der Betrieb im Großen weniger nöthig: für Baumwolle durchschnittlich 50, für Kaffee 300 Acres. (II, p. 268 ff. 300.)

6 Humboldt Cuba I, p. 230. Sonst hat Amerika im Ganzen natürlich ehedem, wo die Transportmittel noch schlecht waren, nur sehr kostbare Gegenstände auf die europäischen Märkte zu liefern vermocht; je mehr sich jene verbessert, mit desto gröberen und voluminöseren Producten kann es bei uns auftreten. Also anfänglich besonders Gold, Silber, Pelzwerk und feine Gewürze, dann sog. Kolonialwaaren, jetzt schon in bedeutendem Grade Lebensmittel.

§. 46.

E. Es gehört zu den anziehendsten Problemen der alten Geographie, die landwirthschaftlichen Absatzverhältnisse des **Alterthums** nach den Kreisen des v. Thünen'schen Staates zu gruppiren. Italien zur Zeit der römischen Weltherrschaft entspricht natürlich den innersten Kreisen desselben. Varro erklärt ausdrücklich den italienischen Ackerbau für den gebildetsten der Welt (I, 2.) In Rücksicht auf Einträglichkeit empfehlen die besten Schriftsteller jener Zeit den Italienern vor allen Dingen Garten- und Wiesenbau.[1] Getreide wurde fast nur noch auf schlechtem Boden producirt.[2] Es erinnert auch direct an die Nähe der Welthauptstadt, daß die römischen Ackerbauschriftsteller auf Blumenzucht ein so großes Gewicht legen; ebenso der zum Theil fast unglaubliche Ertrag, welchen die Geflügelhaltung abwarf, die großen Heerden von Pfauen, Krammetsvögeln ꝛc.[3] Die öffentlichen Abtritte waren zu Rom als Finanzquelle verpachtet.[4] Was dagegen die äußersten Kreise v. Thünens betrifft, so lieferte das waldreiche Gallien sehr viel eingesalzenes Fleisch, Speck und namentlich den besten Schinken nach Rom; die Ochsen kamen aus Epirus und Gallien, Schafe aus Apulien. Während früher die tarentinische Wolle als die feinste berühmt gewesen, hatte sich in Columellas Zeit die hochfeine Wollproduction in einen fernern District, nach Gallien, gezogen.[5 6]

Die Geschichte der Waarenpreise (Bd. I, §. 131 ff.) lehrt, daß alle jene landwirthschaftlichen Productionen, deren zweckmäßigsten Standort wir ökonomisch und statistisch in niedrigkultivirter Gegend

aufgewiesen haben, auch in der historischen Entwickelung der Volkswirthschaft besonders früh einen hohen, deßhalb zur Speculation auffordernden Preis erlangen.

1 Cato stellt an Einträglichkeit oben an gute Weinberge, dann bewässerte Gärten, hierauf Weidengebüsche (zum Anbinden der Weinstöcke rc.), Oelgärten, Wiesen, in sechster Linie Ackerfelder, zuletzt Waldungen. (De re rustica 1.) Ganz ähnlich Columella (III, 3.) während Varro (1, 7) Wiesen als das Vortheilhafteste nennt. Wohl kein eigentlicher Widerspruch, da Weinberge, Gärten rc. meist in zu geringer Ausdehnung vorkommen, als daß man bei ungefähren Angaben sie immer ausdrücklich erwähnen sollte. Cato selbst äußerte sich häufig als ein ganz entschiedener Lobredner des Wiesenbaues (9.) Auf die Frage, wodurch ein Landwirth am schnellsten reich werde, gab er wohl die Antwort, durch gute Viehzucht; zum zweiten durch mittelmäßige, zum dritten sogar noch durch schlechte Viehzucht. (Cicero De off. II, 25. Colum. VI praef.)

2 Wenn zu Columellas Zeit (III, 3) das Getreide in Italien meist nur das 4. Korn lieferte, so rührt das nicht von Erschöpfung des Bodens her, (vgl. Tacit. Ann. XII, 43) sondern weil nach dem Gesetze von §. 34 die suburbane Wirthschaft immer mehr alles bessere Land in Beschlag nahm. Vgl. Statius Sylv. IV, 3. 11 und Rodbertus in Hildebrands Jahrbb., 1864, S. 218.

3 Vgl. Varro I, 35 und III. Columella VIII. Umsatz italienischer Blumen gegen ägyptisches Korn: Martial. VI, 80. Einzelne Obstbäume trugen bei Rom bis 100 Rthlr. jährlich ein. (Plin. H. N. XVII, 8.)

4 L. 17, §. 5, Digest. XXII, 1. Vgl. Colum. De cultu hort. 81 ff. Von den Unternehmern, foricarii, s. Cuiac. Observatt. XXII, 34. Auch aus der Nähe anderer großen Städte ist uns manche Spur einer freien Wirthschaft überliefert. So z. B. der Verkauf des städtischen Düngers an die Gartenbesitzer um Jerusalem. (Winer Biblisches Realwörterbuch, Art. Kidron.) Die Phönikier bedurften regelmäßiger Kornzufuhr (I. Könige 5, 11. II. Chron. 2, 10), dagegen war ihr Gartenbau sehr berühmt. (Hosea 9, 13. Plin. H. N. XV, 21. XX, 16. Movers Phönikier II, 1, S. 225.) Ueber die vielen Gärten bei Karthago s. Appian. Bella ext. VIII, 117. Diodor. XX, 8. Im spätern Griechenland besaß übrigens nicht sowohl Athen, sondern Böotien den meisten Gartenbau. (Dicaearch. p. 143 ed. Fuhr.)

5 Strabo IV, p. 352. Varro II, 4. Plin. H. N. VIII, 70. Martial XIV, 155. Columella VII, 2. Für Galliens Kulturstufe ist es ungemein charakteristisch, daß Plinius den dortigen Käse übrigens rühmt; nur sei er nicht haltbar gewesen. (H. N. XI, 97.)

6 Vgl. die Fürstl. Jablonowskische Preisschrift von H. Wiskemann, Die antike Landwirthschaft und das v. Thünen'sche Gesetz, 1859.

Viertes Kapitel.

Große, mittlere und kleine Landgüter.

§. 47.

Wer die Größe eines Landwirthschaftsgutes nach dem bloßen Flächenraume schätzen wollte, der würde manchmal in rohen Jagdländern die souveränen Eigenthümer von mehreren Quadratmeilen, die aber in Wahrheit nackte Vagabunden sind, als Gutsbesitzer vom ersten Range bezeichnen müssen. Die volkswirthschaftliche Messung legt nicht sowohl einen geometrischen, sondern einen Werthsmaßstab an. Wir sprechen deßhalb von großen, mittleren und kleinen Landgütern je nach ihrem Ertrage, nach der gesellschaftlichen Stellung, welche sie dem Eigenthümer oder Wirthe gewähren; oder auch, was ziemlich gleichbedeutend ist, je nach der Kapital- und Arbeitsmenge, die zur Bewirthschaftung in dem landesüblichen Intensitätsgrade erfordert wird.[1] Demgemäß nennen wir A. groß ein solches Landgut, das einen Wirth der gebildeten, höhern Klasse schon mit der bloßen Direction des Betriebes voll beschäftigt. Hierzu gehören die meisten sog. Rittergüter. Sollte es so groß sein, daß Eine solche Persönlichkeit noch nicht ausreichte, sondern gebildete Unterdirectoren nöthig wären, so könnte man von einer „Herrschaft" reden (v. Sparre). B. Ein mittleres Gut beschäftigt seinen Wirth mit der bloßen Direction nicht vollständig; derselbe hat vielmehr Zeit übrig, um auch an den gröberen, ausführenden Arbeiten Theil zu nehmen, und gehört einer socialen und Bildungsstufe an, welche dieß keineswegs verschmähet. Aber die Mehrzahl der ausführenden Geschäfte wird durch Lohnarbeiter verrichtet. In dieser Klasse stehen die meisten größeren Bauergüter. C. Kleine Güter sind solche, die in der Regel nur von dem Wirthe selbst und dessen Familie bestellt werden, aber deren Arbeitskraft auch vollständig in Anspruch nehmen. D. Wo die Landwirthschaft zu gering ist, um auch nur Eine Familie ganz zu beschäftigen, da sollte man gar nicht mehr von Landgütern, sondern bloß von Parcellen reden. Für den Parcellenbesitzer ist der Anbau seines Grundstückes in der Regel Nebensache. Weit entfernt, einen Ueberschuß von Rohproducten für die nicht landbauenden Klassen zu

erzeugen, muß er vielmehr selbst auf die eine oder andere Weise von dem Ueberschusse der wirklichen Landgüter genährt werden.[2][3]

Man sollte übrigens bei jeder Frage nach der Bodenvertheilung eines Landes immer genau feststellen, ob man dabei **Grundeigenthums-** oder **Landwirthschaftsverhältnisse** meint (Estates — Farms). Diese beiden Begriffe sind durchaus nicht immer congruent. Es kann vorkommen, daß ein größerer Landwirth die Grundstücke vieler Parcellenbesitzer zusammenpachtet.[4] Weit häufiger noch zerschlägt ein bedeutender Gutsherr seinen Besitz in eine Menge kleiner Pachtungen; oder es gehören selbst mehrere große Güter, jedes mit seinem besondern Wirthe, einem und demselben Eigenthümer.[5] In Irland z. B. sind die Landbesitzungen durchschnittlich größer, als in England, die Landwirthschaften aber sehr viel kleiner.[6]

[1] Auf einer großen Villa der altfränkischen Zeit werden 30 Sklaven, 30 Sklavinnen, 1 Roß, 12 Stuten mit einem Beschäler, im Kuhstalle 12 capita cum tauro et armentario, 60 Schafe, 100 Ziegen, 90 Schweine mit ihren Hirten erwähnt. (Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte II, S. 189.) Heutzutage wäre dieß nicht viel; bei der Kapitalarmuth des damaligen Ackerbaues konnte aber nur ein sehr großes Gut ein solches Inventar aufweisen.

[2] v. Sparre Lebensfragen im Staate in Beziehung auf das Grundbesitzthum I, 1842, S. 211 ff. 82 ff.

[3] Rau Lehrbuch I, §. 368 unterscheidet kleine Güter, die ein Pferde- oder Ochsengespann beschäftigen; ganz kleine, wozu u. A. die sog. Kuhgüter gehören; mittlere G. mit mehreren Gespannen, wo aber der Wirth noch selber Hand anlegt; große G., deren Besorgung einen Verwalter so beschäftigt, daß er an den Verrichtungen der Hülfsarbeiter nicht Theil nehmen kann. Passy nennt kleine Güter diejenigen, die noch keinen vollen Pflug beschäftigen, mittlere, die mit ein bis zwei Pflügen, große, die darüber hinaus: also alle d'après l'importance des moyens de production, qu'elles concentrent aux mêmes mains. (Des systèmes de culture, 1846, p. 86, und im Journal des Economistes X, p. 348.) v. Bernhardi verlangt von einem großen Gute, daß es dem Besitzer und seiner Familie die Wohlhabenheit der höheren Stände sichert, auch wenn er es verpachtet, d. h. auf den landwirthschaftlichen Unternehmergewinn verzichtet. Ein Mittelgut macht den Besitzer nur dann wohlhabend, wenn er selbst Unternehmer der Landwirthschaft ist, ohne ihn doch zur Beziehung gemeinen Arbeitslohnes zu veranlassen. Bei kleinen Gütern bildet auch dieser gemeine Arbeitslohn einen Hauptpunkt im wirthschaftlichen Leben der Familie. (Versuch einer Kritik der Gründe, die für großes und kleines Grundeigenthum angeführt werden, 1848, S. 20 ff.)

[4] So zuweilen in Frankreich: Journ. des Econ. X, p. 116. XI, p. 452.

[5] Schon in der altfränkischen Periode wird von einem Herzoge berichtet, der

27 Villen gehabt; auch sonst Schenkungen erwähnt, die auf 28, 23, 27 verschiedene Güter des Donanten schließen lassen. (Waitz a. a. O. II, S. 189.)

6 In England und Wales kamen (1841) durchschnittlich 83, in Irland (1845) 711 Landwirthschaften auf die geographische Quadratmeile. Uebrigens gibt es auch in England Provinzen, wo die Gutsherrschaften groß, die Pachtungen sehr klein sind, wie z. B. Chester und der Ostriding von Yorkshire.

§. 48.

Je mehr Kapital und Arbeit auf den Boden verwendet wird, desto erschwerender muß das weite Hin- und Hergehen der Arbeiter, das weite Hin- und Herfahren des Düngers, der Ernte ꝛc. wirken, desto schwieriger die Beaufsichtigung einer großen Fläche werden. Es liegt deßhalb in der Natur des intensiven Ackerbaues ein schon an sich völlig ausreichender Grund, warum die großen, wie die mittleren und kleinen Landwirthschaftseinheiten beim Fortschreiten der ganzen Volkswirthschaft einen immer geringern Umfang einzunehmen trachten. So ist z. B. in Mecklenburg die durchschnittliche Größe der von Einem Hofe aus bewirthschafteten Rittergüter 2700 preuß. Morgen, und es kommen Güter sogar von mehr als 10000 vor, während im Königreich Sachsen die Mittelgröße des Rittergutes unter 950 M. beträgt. In Ostpreußen gibt es Landwirthschaftseinheiten von 20000 M.; in der Kurmark gelten Besitzungen unter 300 M. noch für klein (Thaer): während im Regierungsbezirke Coblenz Güter von 200 bis 400 M. schon zur ersten Klasse gerechnet werden.[1] In Frankreich hebt der Begriff einer großen Landwirthschaft mit 400 bis 1200 M. an.[2] Die mittlere Größe der Pachtungen schätzte A. Young (1771) im nördlichen England auf 458, im östlichen auf 546 preuß. M. Um 1821 meinte Sinclair, daß mit 319 M. (200 Acres) schon die großen Güter anfingen; während Macculloch (1847) den Durchschnitt der Pachtungen von ganz England zu 252 bis 269 M. angibt.[3] In Brabant haben die Güter selten mehr als 160 bis 240 preuß. M.; im französischen Flandern ist der Durchschnitt einer Pachtung beinahe 100 M., und im belgischen Flandern gibt es nur 562 Güter von mehr als 200 M., darunter nur 33 von 400 M. und darüber.[4]

Alle die besonderen Umstände, welche vorzugsweise früh und stark eine intensive Landwirthschaft möglich machen, pflegen auch diese Richtung auf verkleinerten Umfang der Landwirthschaften zu fördern. So z. B. ist die Umgegend der großen

Städte regelmäßig in besonders kleine Güter getheilt; aber die Kapital- und Arbeitskräfte, womit sie bewirthschaftet werden, auch die sociale Stellung der Wirthe sind keineswegs so unbedeutend. Nahe bei London kann eine Pächterfamilie auf 5 bis 20 Acres ebenso gut leben, wie im Durchschnitt des übrigen Englands auf 150—200.[5] Auch in der Nähe der großen Wasserstraßen bemerken wir oft neben anderen Symptomen hoher Kultur die größere Parcellirung, während der Wohlstand der Wirthe beweiset, daß diese letztere durchaus nicht zu weit getrieben. So ist z. B. in Frankreich das Garonnethal, in Deutschland das Rheinthal, in Spanien die Küste zugleich eine der parcellirtesten und eine der reichsten Gegenden. Auf fruchtbarem Boden ist die intensive Wirthschaft eher möglich, als auf unfruchtbarem. (§. 34.) Auch dieß läßt sich auf die Parcellirung übertragen. In Spanien z. B. zieht man für dürre Gegenden die großen Güter, für bewässerungsfähige die kleinen vor.[6] Namentlich je wärmer bis zu einem gewissen Punkte das Land ist, je länger also die Bauzeit, welche das Klima verstattet, desto geringer braucht unter übrigens gleichen Umständen der Flächenraum der Güter zu sein (Bd. I, §. 36). Endlich kann die Parcellirung auch da ohne Schaden sehr weit getrieben werden, wo der Anbau sich auf besonders köstliche Producte richtet, wenn nämlich deren Kostbarkeit von einem starken Arbeits- und Kapitalaufwande herrührt. In diese Klasse gehört z. B. der Flachs-, Tabaks-, Wein- und Seidenbau. So beschäftigen am Oberrhein oder in Südtyrol 7 bis 8 preuß. M. Weinland eine ganze Familie. (Rau.) Allein die Erntekosten werden in Frankreich zu 25 Proc. des Rohertrages angegeben, während sie bei Getreide und Heu nur 8 bis 9 Proc. betragen. (Chaptal.) Der Werth eines Weinberges liegt zum sehr großen Theile in der Bestockung und Bepfählung, den Terrassenmauern, Schleusen und anderen Gebäuden, überhaupt in den damit verbundenen fixen Kapitalien.[7] Freilich ist auch der Rohertrag so bedeutend, daß man z. B. in Frankreich wie in Portugal bis viermal soviel davon erwartet, wie vom Durchschnitt aller Bodenproductionen.[8] Der Tabaksbau erfordert mindestens 4 Tage Gespannarbeit und einige 30 Tage Handarbeit für den M. (Rau.) Weniger als 3 M. fruchtbaren Flachslandes können eine Familie nicht bloß ernähren, sondern auch zur Bezahlung eines Pachtschillings in Stand setzen. (v. Thünen.) In der Nähe von Valencia, wo hauptsächlich Seidenbau getrieben

wird, gilt man bei 40 M. Landbesitz schon für reich.[9] Wegen der Kostspieligkeit solcher Productionen kann man das hierzu benutzte Grundstück gewissermaßen als besonders fruchtbar ansehen; wegen des leichten Transportes der Producte als dem Markte besonders nah gelegen!

[1] Nach Engels Jahrb. f. d. amtl. Statistik Preußens I, S. 123 umfaßt ein Rittergut im R.-B. Königsberg durchschnittlich 2096 pr. Morgen, Köslin 3001, Bromberg 3291, Posen 3394, Marienwerder 3423.

[2] Lecouteux im Journal des Econom., Mars 1856, p. 360.

[3] A. Young Northern tour IV, p. 195. Macculloch Statist. I, p. 457 ff. Neuerlich scheinen viele Pachtungen wieder größer zu werden; so giebt Caird English agriculture, p. 482 den mittlern Umfang in Ostengland zu 430 Acres an, in Mittel- und Westengland zu 220 A.

[4] Schwerz Belgische L.-W. II, S. 363 ff. Cordier L'agriculture de la Flandre Française, p. 33. Horn Statist. Gemälde von Belgien, S. 175.

[5] Middleton Agriculture of Middlesex, p. 264 ff. In Argenteuil, nahe bei Paris, zerfallen 6200 preuß. M. in 39000 Parcellen, wovon über 8000 noch keinen vollen Are halten (vgl. Schulz, Bewegung der Production S. 29 fg.); und doch sind die Besitzer nicht arm. Die Zerschlagung der großen Güter durch die germanischen Eroberer hat in Afrika einen verminderten Ertrag bewirkt, in Italien einen vermehrten. (Papencordt Gesch. der Vandalen, S. 257. Manso Gesch. des ostgoth. Reichs, S. 81.)

[6] Delaborde Itinéraire déscriptif IV, p. 135. Jenes also namentlich in der Mancha, Andalusien, Estremadura.

[7] v. Flotow rechnet in Sachsen allein das Bestockungs- und Pfählungscapital zu wenigstens 184 Thlr. für den preuß. Morgen. (Archiv der polit. Oek. N. F. V, S. 54.) Die besten französischen Weinberge, z. B. in Medoc, haben pro Hektare ein Kapital von 2600 Fr. an Kellern, Pressen rc., 1400 Fr. an Wohnhäusern, 6000 Fr. an Rebstöcken (Pflanzung und Erhaltung für 7 Jahre). Der Rohertrag soll 2000 Fr. jährlich sein, die Kulturkosten 1000 Fr. Vgl. Guyot La culture de la vigne et la vinification, 1862. Revue des deux M., 15. Déc. 1862.

[8] Nach der französischen Official-Statistik umfaßte 1841 der Weinbau 1972000 Hekt. mit 478 Mill. Fr. Ertrag, der Cerealienbau 13900000 Hekt. mit 2055 Mill. Ertrag. Ebeling Portugal, S. 48. Es stimmt hiermit zusammen, daß z. B. in Serbien dasselbe Maß (motika) Weinland nur 200 Quadratklafter enthält, Acker-, Weide- oder Waldland 1000 Quadratklafter.

[9] Jaubert de Passa Voyage en Espagne II, p. 238.

§. 49.

Ueber die **Vorzüglichkeit** der **Landwirthschaft** im **Großen** oder im **Kleinen** (grande, petite culture) ist sehr viel gestritten worden, aber theilweise darum aus einem schiefen Gesichtspunkte, weil man den §. 47 besprochenen Unterschied mit

dem von §. 48 verwechselte. So z. B., wenn die meisten continentalen Schriftsteller den kleinen Gütern nachrühmen, daß sie auf einer gegebenen Fläche mehr Kapital, namentlich mehr Vieh anwendeten, als die großen:[1] so steht diese Kapitalmenge jedenfalls in keinem nothwendigen Zusammenhange mit jener Kleinheit der Güter, wie denn u. A. für England gerade das Gegentheil die anerkannte Regel bildet.[2] Oder man müßte eben die Thatsache von §. 48 im Auge haben, die aber ebenso wohl auf die kleinen Güter in unserem Sinne, wie auf die großen paßt. Wenn angeführt wird, daß z. B. in Rheinpreußen durchschnittlich 10—12 Scheffel Brotgetreide pro Morgen erzielt werden, oft sogar 18—19, während in den östlichen Provinzen Preußens 8—10 Scheffel schon für eine starke Ernte gelten:[3] so bezeugt dieß ohne Zweifel die sehr viel intensivere Landwirthschaft am Rheine. Aber die Frage, ob in derselben Gegend eine gleich große und gute Bodenfläche mit gleich viel Kapital und Arbeit vortheilhafter durch wenige große Landwirthe, oder viele kleine bestellt werden kann, wird dadurch gar nicht einmal berührt; und um diese eben handelt es sich.[4]

Die große Gutswirthschaft hat ohne Zweifel den Vorzug einer leichtern Theilung und Vereinigung der **Arbeit**. Sie kann insoferne mit einer gleichen Zahl von Arbeitern mehr, oder wie es sich gewöhnlich stellen wird, mit einer geringern Zahl ebenso viel ausrichten, wie die kleinen.[5] Arbeiter, welche sich in einem besondern Zweige **auszeichnen**, wie z. B. als Buchhalter, Fuhrleute, Schäfer, Milchmädchen ꝛc.,[6] kann nur ein großer Landwirth vollständig verwerthen. Am meisten gilt dieß von dem Vorsteher der Wirthschaft selbst: in der Regel darf man nur auf einem großen Gute einen wissenschaftlich gebildeten Oekonomen oder genialen Speculanten erwarten. Bei Veranschlagung dieser Vortheile ist aber nicht zu vergessen, daß im Landbau die menschliche Arbeit überhaupt, und somit auch deren Multiplicatoren, die Arbeitsgliederung und Speculation, keine so große Rolle spielen, wie im Gewerbfleiß. Es wird also der große Landwirth vor dem Bauern in dieser Hinsicht einen viel geringern Vorzug haben, als der große Fabrikant vor dem Handwerker. So stehen auch die kleinen Güter hinsichtlich der **gemeinen Arbeit** vielleicht ebenso hoch über den großen, wie hinsichtlich der qualificirten Arbeit unter denselben.[7] Tagelöhner arbeiten meist schlechter, als solche, die auf eigene Rech-

nung thätig sind. Je mehr ein Land nun in kleine Güter zerfällt, eine desto größere Quote der Arbeiter gehört der letzterwähnten Klasse an, zumal bei den kleinen Wirthen auch die Familienglieder in gleicher Weise mitarbeiten. Selbst das Gesinde hilft im Ganzen um so treuer, je mehr es sich als zur Familie gehörig betrachtet.[8] Die Arbeit der Aufseher kann bei der kleinen Wirthschaft geradezu erspart werden, und die liebevolle Kenntniß, womit der Wirth hier, zumal wenn er Eigenthümer ist, jedes Fleckchen Land, jeden Baum ꝛc. individuell umfaßt,[9] mag unter Umständen wohl den Mangel des rationalern Planes aufwiegen.

Was die Kapitalverwendungen betrifft, so hat die große Wirthschaft den Vorzug der bessern Gebrauchstheilung und Vereinigung. Umfassende Bewässerungs- oder Entwässerungsanstalten,[10] kostspielige Maschinen,[11] ausgezeichnete Viehexemplare, gewisse Nebengewerbe, die auf die Landwirthschaft so günstig zurückwirken können, aber auch ein bedeutendes Anlagekapital erfordern, wie Branntweinbrennerei, Rübenzuckersiederei ꝛc.: alles dergleichen ist in der Regel nur für große Wirthe möglich, oder setzt wenigstens, wenn die kleinen durch Association es auch haben wollen, die größte und eben darum seltenste Eintracht und Einsicht derselben voraus. Kann der kleine Wirth alle einzelnen Stunden völliger ausnutzen, — was treiben die Knechte eines großen Gutsherrn wohl am Winterabend viel Nützliches? — so kann der große weit mannichfaltigere Combinationen z. B. seiner Arbeitsthiere einrichten.[12] Daß alle Transport-, Magazin-, überhaupt alle Handelsgeschäfte des Landwirthes keineswegs in demselben Verhältnisse schwerer fallen, wie die Masse der behandelten Gegenstände zunimmt, ist besonders für solche Gegenden von Bedeutung, welche ihren Ueberfluß an Rohproducten ins Ausland führen. Auch an Gebäuden spart die große Wirthschaft gewiß, indem z. B. ein Stall für 100 Kühe bei Weitem nicht zwanzigmal so viel Mauersteine, Laternen ꝛc. kostet, wie ein ebenso guter für 5. Anleihen müssen einem großen Wirthe leichter werden, als zehn kleinen, die ebenso redlich sind und zusammen ebenso viel Vermögen besitzen, weil er in seiner Creditwürdigkeit regelmäßig weiter bekannt ist. Man findet deßhalb so häufig in Ländern großer Gutswirthschaft einen niedrigern landesüblichen Zinsfuß, als in Ländern kleiner Gutswirthschaft.[13] Auf der andern Seite werden außerordentliche Unfälle von kleinen Wirthen oft besser

getragen; nur dürfen diese natürlich nicht so arm sein, daß sie gar nichts zuzusetzen haben. So würde der Bauer z. B. in Kriegsnoth seinen und seiner Familie täglichen Verbrauch einschränken und dadurch einen großen Theil seiner Verluste decken; während der Rittergutsbesitzer seinen Knechten und Tagelöhnern die entsprechende Einschränkung gar nicht zumuthen darf, eben weil sie Miethlinge sind, und jeden Augenblick fortziehen können.[14]

1 Nach Dieterici kamen in Preußen 1849 auf die Quadratmeile:

	Einwohner.	Pferde.	Rinder.	Landwirthschaften.
Provinz Pommern . .	2077	262	800	129
„ Preußen . .	2111	401	833	140
„ Posen . . .	2520	294	935	174
„ Brandenburg .	2900	263	836	185
„ Sachsen . . .	3867	328	1053	379
„ Westphalen . .	3981	339	1476	566
„ Schlesien . .	4128	260	1286	337
„ Rheinpreußen .	5771	250	1706	1405
Durchschnitt. .	3204	310	1057	352

Rechnet man freilich die Schafe und Schweine mit, und reducirt alle Thiergattungen nach dem Werthe der Futterconsumtion auf Einen Nenner, so verhält sich der Viehstand pro Q.-M. in den gedachten Provinzen, wie 69·2, 74·1, 79·8, 68·6, 90·2, 93·9, 86·7, 100. (Reuning.)

2 Württemberg ist viel parcellirter, als K. Sachsen. Doch kommen hier 4643, dort nur 4568 Thiere (nach dem Futterwerthe zusammengerechnet) auf 10000 Acker landwirthschaftlichen Bodens. (Reuning.)

3 Dieterici Statistische Tafeln V, S. 1032. Genauer in Engels Jahrbuch I, S. 251. Auf einen landwirthschaftlichen Unternehmer kommen in den rheinischen R.-B. 0·49 bis 1·38 Gehülfen, in den pommer-, posen-, preußischen 2·55 bis 5·4. (I, S. 283.)

4 Sehr berühmt ist die Tabelle in Rau's Ansichten der Volkswirthschaft, 1821, S. 190 ff., wo A ein Gut bei Nürnberg von 8 Morgen, B ein Kolonistengut im Oderbruche von 18 M., C ein Gut in Sachsen von 108 M., D ein Gut im Oderbruche von 1100 M. nebeneinander gestellt werden. Schon Bernhardi Versuch &c., S. 469 macht übrigens darauf aufmerksam, daß nach R.s eigener Angabe A sein Vieh während des Sommers auf einer Gemeinweide erhält, B das fehlende Futter kauft; d. h. also beide haben dienende Grundstücke, mit denen zusammen sie erst ein Ganzes bilden.

	Rohertrag pro Morgen. Thaler.	Reinertrag pro Morgen Thaler.	Verkäufliche Producte pro Morgen. Thaler.	Die verkäufl. Producte betragen vom Verbrauche.	Die verkäufl. Producte betragen vom Rohertrage.	Kaufpreis pro Morgen. Thaler.	Der Reinertrag ist vom Rohertrage: Procent.
A	26	5	15	1·15	0·57	159 5/8	19 1/4
B	23 2/3	6 2/3	15	1·74	0·65	212 5/6	28 1/4
C	20	8 1/3	13 7/10	—	0·68	266 1/24	41 2/3
D	15	7 1/24	10	2·50	0·66	225 1/24	46 5/8

Nur B und D können hier, sofern sie derselben Gegend angehören, speciell mit einander verglichen werden, und auch diese nur, wenn man gleiche natürliche Fruchtbarkeit und gleiche Geschicklichkeit sowie Intensität des Anbaues voraussetzt.

5 Nach A. Young rechnete man in England

	auf einen Arbeiter	auf ein Pferd
bei Farms von 30 Acres	15 Acres	10 Acres
" " " 55 "	18⅓ "	11 "
" " " 88 "	22 "	14⅔ "

6 In Schleswig-Holstein wird die Butter von den großen Gütern 25 bis 30 Proc. höher bezahlt, als die von den Bauern. (Hanssen im Archiv IV, S. 437.)

7 Wie schwer hält es auf großen Gütern, in gedrängter Bestellungs- oder Erntezeit die gehörige Menge von Arbeitern zu beschaffen!

8 Es ist ein großer Unterschied, ob man gemietheten Arbeitern zuruft: „geht an euer Werk, oder: kommt an euer Werk." (W. Blacker Prize essay on the management of landed property in Ireland, 1837, p. 23.) Schon der alte Varro bemerkt, wie viel besser es im Ackerbau sei, vorzumachen als anzuordnen. (De re rust. I, 17.)

9 Die Mutter in Goethe's Hermann und Dorothea, die in Gedanken völlig andrer Art ihren Sohn aufsucht und dabei, wie mechanisch, einige Baumstützen zurechtstellt und Raupen ablieset („denn ein geschäftiges Weib thut keine Schritte vergebens": Gesang IV), war eben Eigenthümerin einer kleinen Wirthschaft.

10 Das Bewässerungssystem der Lombardei, welches die siebenschürigen Wiesen hervorgebracht hat, ist das Werk einer Vereinigung von großen Besitzern. (v. Rumohr Ursprung der Besitzlosigkeit der Kolonen in Toscana, S. 156.) Dagegen herrscht in den klassischen Gegenden des Wasserrechts, Valencia und Siegen, die kleine Kultur vor.

11 Schon zu Plinius Zeit waren die gallischen Latifundien durch ihre landwirthschaftlichen Maschinen ausgezeichnet: H. N. XVIII, 67. 72.

12 Gewöhnlich wird mit 2 Pferden gepflügt, der Sechsspänner kann daher 3, der Vierspänner 2 Pflüge halten, der Zweispänner einen. Auf sehr schwerem Boden aber, wo man 3 Pferde vorspannen muß, können 2 Pferde gar nichts Ordentliches leisten, 6 Pferde doppelt so viel, als 4, u. s. w. (Thaer Englische L.-W. II, 2, S. 91 ff.) Nach Block soll das Inventar bei kleinen Gütern 70 bis 99 Proc. des Rohertrages sein, bei großen nur 60 bis 80. Im Kgr. Sachsen findet man auf 100 Acker bäuerlichen Besitzes 3·3 Pferde, während die Rittergüter nur 1·5 halten. (Reuning Sächs. L.-W., S. 206. 190.) So zählte das stark parcellirte Belgien 1846 auf 100 Hektaren 10 Pferde, Großbritannien nur 6.

13 Ich erinnere nur an England verglichen mit Frankreich, oder Mecklenburg verglichen mit Württemberg; obschon nicht geleugnet werden kann, daß hier mehrere und sehr verschiedene Factoren zusammenwirken.

14 So hat das südwestliche Deutschland, wo im Ganzen die kleinen Wirthschaften (auch in unserem Sinne) mehr vorherrschen, den letzten großen Krieg weit besser ausgehalten, als das nordöstliche. (Lotz Staatswirthschaftslehre II, S. 33.) Nach Bülau (Staat und Landbau, S. 31) waren 1827 die Rittergüter der Kurmark (27 Mill. Thlr. Taxwerth) mit 21 Mill. Thlr. Hypothekschulden

belastet, die Bauergüter (31 Mill. Taxwerth) nur mit 6½ Mill. In Westpreußen 1825 von 262 Rittergütern 71 wegen Schulden sequestrirt. (Schüz Einfluß der Vertheilung des Grundeigenth., S. 68.) Wie die pommerschen Bauern den letzten Krieg weit besser ausgehalten haben, als die Rittergüter, s. Hering Ueber die agrarische Gesetzgebung in Preußen. 1837. Der Generalindult von 1807 in Preußen mit der schwierigen Lage der großen Grundbesitzer motivirt. In Mecklenburg waren 1849 die Rittergüter durchschnittlich mit 45 Proc. des Werthes verschuldet. (Boll Mecklenb. Geschichte II, S. 613.) Im K. Sachsen hält Engel eine Verschuldung des Grundbesitzes zu 40 Proc. für wahrscheinlich. (Hypothekenversicherung, 1858, S. 14.) In Frankreich kaum zu 17 Proc.

§. 50.

Ob nun für das praktische Endresultat die eben erwähnten Vorzüge der großen, oder aber der kleinen Landwirthschaft mehr ins Gewicht fallen, darüber läßt sich im Allgemeinen gar nichts entscheiden. Vieles kommt hier auf die Art des Productes an, welches für den Wirth selbst im Vordergrunde steht: ob diese mehr Kapital und höhere, zumal geistige Arbeit erfordert, oder mehr gemeine, aber in Menge und mit Sorgfalt geleistete Arbeit. [1] So gedeihet z. B. die Milch- und Mastwirthschaft, überhaupt die Viehzucht, [2] [3] ebenso die Forstwirthschaft unstreitig besser im Großen; dagegen solche Kulturen, die zwar viele Arbeiter beschäftigen, jeden einzelnen aber sehr unterbrochen und unregelmäßig, also mit größter Schwierigkeit der Aufsicht, wie Obst, Wein, die meisten Handelsgewächse 2c., viel besser im Kleinen. [4] Auch der Volkscharakter ist hier von Wichtigkeit. Wo die Nation ihre wirthschaftliche Hauptstärke im sorgfältigsten Zurathehalten jeder Kleinigkeit besitzt, da empfiehlt sich offenbar die kleine Landwirthschaft besonders; umgekehrt die große, wo ein flottes Speculiren, Maschinenbenutzung 2c. der Sinnesart und Fähigkeit des Volkes besser entspricht. Ohne Zweifel liegt in diesem Unterschiede ein wesentlicher Grund, weßhalb die meisten englischen Theoretiker für große Landgüter sind, die meisten französischen und italienischen für kleine. [5] Uebrigens wird die Verbesserung der Communicationsmittel, welche dem Handel weitern Spielraum verschafft, und die Ausbildung des landwirthschaftlichen Maschinenwesens die relative Vortheilhaftigkeit der großen Güter nur bedeutend steigern können.

[1] Hiermit hängt die Beobachtung von H. Passy zusammen, daß auf Thonboden die große Kultur vortheilhafter ist, auf leichtem die kleine. (Journal des Econom. X, p. 108 fg.) Ebenso in sehr ungesunder Gegend die große.

[2] In Flandern sind die sog. Schafgüter mindestens 160 bis 200 pr. M. groß.

[3] Die im Verhältniß zum Areal schafreichsten Departements von Frankreich sind nicht diejenigen, welche die dünnste Bevölkerung, sondern welche die meisten großen Güter haben: so Aisne, Isle de France. (Lavergne im Journal des Econ., Mars 1856.) So wurden im altgriechischen Chalkis die Adeligen schlechtweg Rossezüchter genannt (Herodot. V, 77), und das Hauptland der Pferdeproduction wie Reiterei, Thessalien, war zugleich das Hauptland der großen Güter. (Demosth. adv. Aristocr. p. 687; de syntax. p. 173.)

[4] Im Altenlande bei Hamburg sind die Obstbauern meist kleine, die Kornbauern große Wirthe.

[5] In Frankreich nennt Lullin de Chateauvieux solche Güter groß, welche durchschnittlich 56 Hekt. umfassen; Macculloch meint, in England könne dieser Ausdruck nur auf Besitzungen von mindestens 2500—3000 Acres gehen.

§. 51.

Sehr häufig wird der großen Landwirthschaft ein höherer Reinertrag, der kleinen dagegen ein höherer Rohertrag zugeschrieben. Die zweite Hälfte dieses Satzes beruht ohne Zweifel auf einer Verwechselung der intensiven Wirthschaft, die allerdings geometrisch kleinere Güter nach sich zieht, und der kleinen Landwirthschaft in unserem Sinne. Aber auch der ersten Hälfte liegt zum Theil dieselbe Verwechselung zu Grunde: da bei gleicher Geschicklichkeit der Technik jeder intensivere Anbau nicht bloß absolut, sondern auch verhältnißmäßig größere Productionskosten zu erheischen, also eine geringere Quote des Rohertrages rein zu gewinnen pflegt. Hierzu kommt aber noch die verwirrte Ansicht vom Wesen des reinen Einkommens, welche die meisten Nationalökonomen hegen. Wenn der Privatwirth die Bezahlung seiner Leute mit Recht als einen Theil seiner Productionskosten betrachtet, so bildet sie doch, vom Standpunkte der ganzen Volkswirthschaft angesehen, ebenso gut einen Theil des Reinertrages, wie das Einkommen des Grundherrn, oder der Kapitalzins und Industriegewinn des Unternehmers. (Bd. I, §. 106. 145 ff.) Wer möchte den Unterhalt der großen Mehrzahl im Volke bloß im Lichte eines Mittels für irgend welche ökonomische Zwecke der höheren Klassen betrachten? Wenn Rau meint,[1] selbst der Reinertrag der kleinen Güter sei relativ höher, als derjenige der großen, und dieß vornehmlich damit beweisen will, daß kleine Güter verhältnißmäßig theuerer verpachtet und verkauft werden: so erklärt sich die Thatsache wohl schon genügend aus der in jeder Hinsicht größern Concurrenz, welche unter den Käufern wie Pächtern kleiner Güter stattfindet. Hier also handelt

es sich nicht sowohl um die Größe des nationalen Vermögens und Einkommens, sondern bloß um dessen Vertheilung unter die verschiedenen Volksklassen. In dieser Beziehung ist überhaupt ein sehr bedeutender Unterschied zwischen der großen und kleinen Landwirthschaft. Da jene so vielfach gemeine Arbeit durch qualificirte Arbeit und Kapital ersetzt, müssen natürlich auf gleicher Fläche, bei gleicher Intensität des Anbaues und gleichem Rohertrage, weniger Arbeiter von ihr beschäftigt werden. Sind ferner die vielen kleinen Landwirthe schon durch die Natur ihres Haushaltes beinahe gezwungen zu heirathen, so wird der eine große, der gleichen Flächenraum kultivirt, seinem Gesinde wahrscheinlich das Heirathen ganz verbieten, seinen Tagelöhnern es wenigstens erschweren. Auf diese Art ist unter übrigens gleichen Umständen die ackerbauende Bevölkerung eines Landes mit lauter großen Gütern bei Weitem weniger zahlreich, als da, wo kleine Güter vorherrschen; eben deßhalb auch der Ueberschuß von Bodenproducten, welcher dem Verbrauche des Landvolkes entzogen werden kann, im ersten Falle weit bedeutender. Ist im Lande noch gar kein ordentliches Städteleben erwacht, so kann dieser Ueberschuß eigentlich nur der Ausfuhr zugewendet werden und Luxusartikel der höhern Stände eintauschen. Bei mehr entwickelten Völkern wird namentlich die städtische Population davon erhalten, welche hier eben deßhalb auch eine größere Quote der Gesammtbevölkerung auszumachen pflegt, als beim Vorherrschen der kleinen Güter.[2] Die Gesammtbevölkerung selbst mag im einen Falle ebenso groß sein, wie im andern. Sie wird aber, wo kleine Güter vorherrschen, mehr auf dem platten Lande wohnen und hier zum Theil eine Wirthschaft treiben, welche zwischen Ackerbau und Gewerbfleiß in der Mitte steht, (Production und Verarbeitung von Handelsgewächsen 2c.) Die Arbeitsgliederung ist hier, wie überhaupt, so namentlich auch zwischen Stadt und Land weniger entwickelt. In Großbritannien kamen 1851 auf je 100 männliche Einwohner über 20 Jahre nur 26 Landwirthschafttreibende; in Belgien dagegen waren 1846 über 51 Proc. der Bevölkerung mit Ackerbau beschäftigt, in Rheinpreußen 1858 über 46 Proc. Alles drei hochkultivirte Länder mit einem sehr intensiven Ackerbau; aber das erste mit einem durchschnittlichen Umfange der Landwirthschaftsgüter von 277 preuß. Morgen, das zweite von $20\frac{1}{2}$, das dritte von 57.[3] Die Anzahl der Städtebewohner in Großbritannien (1851) beträgt

50 Proc. der Gesammtbevölkerung, in Belgien (1846) 25 Proc., in Rheinpreußen (1858) 32·8 Proc.[4] Nun ist es freilich eine Uebertreibung, wenn man diese Thatsache oft so formuliren hört, als wenn ein englischer Feldarbeiter beinahe drei, ein belgischer oder rheinpreußischer kaum einen Nichtlandwirth ernähre. Die belgischen und rheinpreußischen Landwirthe befriedigen nicht bloß den Bedarf ihres Volkes an Nahrungsmitteln, sondern auch an Holz, Wein, mancherlei Fabrikstoffen, während sich die englischen fast ausschließlich mit der Production von Nahrungsmitteln beschäftigen. Ueberdieß hat England auch von letzteren viel stärkere Zufuhr nöthig, zumal wenn man die aus Irland kommende mitrechnet, also aus einem Lande, wo 66 Proc. der Bevölkerung zum Ackerbaustande gehörten. Ihre Hauptstärke hat die englische Landwirthschaft bekanntlich in der Viehzucht, für die ja, wie oben gezeigt wurde, große Güter besonders passen. Dagegen verarbeiten die Städte verhältnißmäßig sehr wenige einheimische Handelsgewächse. Die Intensität der englischen Landwirthschaft beruhet viel mehr auf Kapital-, als auf Arbeitsverwendungen.[5]

Verstehen wir unter freiem Einkommen denjenigen Theil des reinen, welcher nach Befriedigung der unentbehrlichen Bedürfnisse des Producenten verfügbar ist: so muß dieser Betrag für das Landvolk allein offenbar in einem Lande mit großen Gütern bedeutender sein, als in einem sonst gleichen mit kleinen Gütern; ob für die Volkswirthschaft im Ganzen, läßt sich freilich erst nach Hinzurechnung der Städte beurtheilen. Ueberdieß kann die Vermehrung des freien Volkseinkommens nur insofern erfreulich genannt werden, als sie durch absolute oder relative Verminderung der genußlosen Productionskosten, d. h. also durch Vermehrung des reinen Volkseinkommens erfolgt. (Bd. 1, §. 147.)

1 Rau Lehrbuch I, §. 371. Wenn die Verkleinerung der Güter einen gewissen Punkt überschreitet, so wird fast allgemein zugegeben, daß ihr Reinertrag abnimmt. Gleichwohl dauert die Steigerung der Kauf- und Pachtschillinge auch hier gewöhnlich noch fort, indem die Bebauer einen Theil ihres Arbeitslohnes hingeben, um nur Spielraum zur Benutzung ihrer Arbeitskraft zu erlangen. So wenig darf man aus der Preishöhe (Nothpreise!) allemal auf die Ertragshöhe schließen.

2 Dieser Ueberschuß des Ackerbaues über den persönlichen Nahrungsbedarf der Landleute, verbunden mit Ahnungen von der Grundrente, ist der Kern, woran sich die physiokratische Lehre vom produit net anschloß. Die Physio-

kraten sind deßhalb, im Gegensatze der meisten übrigen Franzosen, warme Lobredner der grande culture.

3 Immer die Anzahl der selbständigen Landwirthe mit dem ganzen Flächenraume verglichen.

4 Im schweizerischen Mittellande gelten Feldgüter schon bei mehr als 70 Juch. Flächenraum für groß, im Gebirge sogar schon bei mehr als 20 Juch. Dafür kommen aber auch in der Schweiz auf 100 Haushaltungen 79 mit Grundeigenthum. (Emminghaus Schw. Volkswirthsch. I, S. 13. 3.)

5 So erklärt schon Thaer die Schönheit des englischen Graswuchses vornehmlich dadurch, daß man das Land noch in voller Dungkraft zur Begrasung niederlegt. Ueberall eine sehr künstliche Steigerung des Bodenreichthums. Statt der Hirten lebendige Hecken, oft mit Eisenthüren, die von selbst wieder zuschlagen. Sehr viele Maschinen, zumal kleine bewegliche Dampfmaschinen, die hernach mit Dresch-, Häckselschneide-Vorrichtungen ꝛc. verbunden werden können. Uebrigens hat die englische Localvertheilung der Einwohner unstreitig sehr zu der dort üblichen Vergeudung städtischen Düngers beigetragen.

§. 52.

Es gibt ohne Zweifel Güter, welche für den besten, übrigens möglichen Betrieb der Landwirthschaft zu groß sind. Man erkennt dieß am unzweideutigsten, wo die abgelegeneren Theile des Gutes einer weniger intensiven Kultur unterzogen werden, als die näheren, und zugleich, als im Allgemeinen landesüblich ist.[1] Hier können sehr leicht die Verhältnisse von §. 47 mit hereinspielen. Ein Gut mag für eigentliche Bauern zu groß sein, aber für die vollständige Beschäftigung eines rationellen Landwirthes genügt es noch nicht.[2]

Auf der andern Seite gibt es Parcellen, die zu klein sind, um eine Durchschnittsfamilie zu ernähren, geschweige denn sie voll zu beschäftigen. Rau hat in dieser Hinsicht treffend das Unterhaltsminimum von dem Arbeitsminimum unterschieden. Die zum Unterhalt gerade hinreichende Fläche ist natürlich kleiner, als die zur Beschäftigung hinreichende; auf der letzten würde selbst eine kapitallose Pächterfamilie wenigstens ohne Schaden bestehen, während die erste den allein von ihr lebenden Wirth nur in dem Falle vor Elend sichert, daß gar kein Theil des Ertrages braucht als Grundrente, Reallast, Schuldzins oder Steuer abgegeben zu werden.[3] Anders gestaltet sich die Sache, wo Nebenverdienste möglich sind, etwa durch Tagelohn, Miethfuhren,[4] oder häuslichen Gewerbfleiß. Dieser letzte ist namentlich in vielen deutschen Leinwandgegenden, in den Cantonen St. Gallen, Zürich, Appenzell a. Rh., im französischen

und belgischen Flandern, sowie in den westlichen und nördlichen Theilen von Yorkshire mit einer ländlichen Parcellenwirthschaft verbunden; und es mag eine solche Combination und Abwechselung für die Gesundheit, Nahrungssicherheit und Lebensfreude des Arbeiterstandes in hohem Grade wohlthätig sein.[5] Wo aber kein solcher Nebenverdienst möglich ist, da sieht der Wirth eines zu kleinen Landgutes einen Theil seiner Arbeitskräfte geradeswegs zum Müßiggange verdammt: ein Schaden, welcher mittelbar und sittlich fast noch schlimmer wirkt, als unmittelbar.[6] Auch eine Menge Land geht durch die vielen Wege und Gränzen verloren.[7] An eine irgend individualisirende Benutzung der verschiedenen Bodenarten und Lagen,[8] an zweckmäßige Fruchtfolge, überhaupt an einen ordentlichen Landwirthschaftsplan ist hier nicht zu denken. Ebenso wenig an die gehörige Intensität der Kapitalverwendungen. Von einem gewissen Grade der Wirthschaftsverkleinerung an wird man die Pferde, auch wenn sie an sich die zweckmäßigsten Arbeitsthiere waren, mit Ochsen vertauschen müssen, die Ochsen wieder mit Kühen, das Zweigespann mit dem Einspänner.[9] Auch dieser wird bei weiterem Fortschreiten in derselben Richtung nicht mehr die gehörige Nahrung finden. Zuletzt verwandeln sich alle Milchthiere in Ziegen, alle Fleischthiere in Schweine, alle Pflüge in Spaten und Hacke, alle Wagen in Tragkorb und Schiebkarre. Nun kann aber Niemand lange Zeit hindurch maschinenmäßige oder thierische Arbeit verrichten ohne Gefahr, daß er zu thierischer Rohheit oder maschinenmäßigem Stumpfsinn herabgedrückt werde.[10] „Hütten schießen wie Pilze auf, aber die alten ehrwürdigen Wirthschaftsgebäude verschwinden." (Schwerz.) Die Schwierigkeit, auf solche Güter Kapital geborgt zu erhalten, liegt namentlich darin, daß hier die Einschreibungs-, Aufsichts-, Proceßkosten rc. der Schuld verhältnißmäßig viel zu hoch sind.[11] Diese Zwergwirthe, die rein von der Hand in den Mund leben, können freilich für höhere Bedürfnisse, wie zur Aufrechthaltung des Staates durch Abgaben, keine Mittel schaffen; der geringste Unfall macht sie zu Bettlern, oder bringt sie wenigstens in Concurs.[12] Hier gilt das Sprüchwort: „Kleine Güter zehren sich selbst auf, große nähren ihren Mann."[13]

1 Oft können die entfernteren Theile eines solchen allzugroßen Gutes nur mittelst der Frohndienste umliegender Bauerschaften, also eines fast mittelalterlichen Institutes, bebaut werden. Auf der Versammlung deutscher Landwirthe zu Schwerin

(1861) wurde geklagt, daß in Mecklenburg die Sommerstallfütterung viel häufiger sein würde, wenn nicht die Größe der Güter und der Arbeitermangel sie erschwerten.

2 Der schottische Landwirth Robertson erklärt 40 Acres für die angemessene Gutsgröße, wo der Pächter selbst mit Hand anlegt; 200 Acres, wo er bloß die Aufsicht führt. Mittelstufen zwischen diesen beiden Gegensätzen wünscht er nicht. (Minutes of evidence on the occupation of land in Ireland, 1845, Nr. 294.)

3 Vgl. Rau, Ueber das Minimum eines Bauergutes im Archiv der polit. Oek., N. F., IX, S. 145 ff. Tübinger Zeitschr. 1856, S. 213 ff. Viele Angaben, meint derselbe (Lehrb. der polit. Oekon. I, §. 372), lassen die Größe der Unterhaltsfläche zu $^3/_5$ bis $^2/_3$ der Arbeitsfläche annehmen. Hier ist jedoch keine allgemein gültige Proportion möglich: sie hängt vielmehr ab von der größern oder geringern Productivität der Arbeit (Fruchtbarkeit des Bodens, Fleiß und Geschicklichkeit der Arbeiter &c.), verglichen mit dem durchschnittlichen Consum der Arbeiterfamilien. In Irland rechnet man, daß sich auf gutem Boden eine Pächterfamilie mit 10 irischen Acres ($25^3/_4$ pr. M.) gut durchbringen könne; einzelne Sachverständige verlangen nur 6 Acres, während in anderen Gegenden keine Wirthschaft unter 20 Acres einen Pachtschilling bezahlen kann. (Evidence on the occupation of land, passim.) Nach J. G. Koppe muß im nordöstlichen Deutschland die geringste Fläche des fruchtbarsten Bodens 6—7 preuß. M. betragen, wenn sie bei gewöhnlichem Ackerbau zur selbständigen Ernährung einer Familie ausreichen soll; voll beschäftigt kann die Familie damit noch nicht werden. Auf Mittelboden, und wenn die Spannarbeit von Kühen verrichtet wird, seien 24 pr. M. gerade hinlänglich. Um Wohlstand zu erlangen, braucht die Bauerfamilie auf gutem Boden 50, auf mittlerem 60—80 pr. M. (Beiträge zur Beantwortung der Frage, sind große oder kleine Landgüter zweckmäßiger für das allgemeine Beste? 1847.) Für den Durchschnitt des Kgr. Sachsen hält Reuning 3 Acker = $6^1/_2$ pr. M. für das Ernährungsminimum. (Entwickelung der sächs. L.-W., S. 22.) Im südwestlichen Deutschland hat Rau an sehr vielen fruchtbaren und wohlangebauten Stellen die minimale Arbeitsfläche zu 14 bis 17 preuß. M. ermittelt, ihren Preis (ohne die Gebäude) zu 3000 bis 5000 Gulden. Auf die Größe der minimalen Ernährungsfläche wirkt natürlich das Vorhandensein von Gemeinweiden bedeutend ein; so bei dem schweizerischen Gegensatze von Mittelland und Gebirge die Alpen. (Oben §. 51, 4.)

4 Zu Lohnfuhren wird ein Bauer, dessen Grundstücke für seine Arbeitsthiere zu klein geworden sind, noch am ersten bereit sein; auch zum Pflügen für die benachbarten kleinen Wirthe, die gar kein Gespann besitzen. Gegen Handarbeiten um Lohn sträubt sich der Stolz gewöhnlich weit länger, es müßte denn auf Chausseen oder in Waldungen &c. des Staates sein.

5 v. Riedesel, Ueber parcellenweise Verpachtung größerer Güter (1846) nimmt an, daß zur gartenmäßigen Bestellung von 2 Morgen Acker und 1 M. Wiese jährlich 858 Arbeitsstunden nöthig sind. Hat eine Familie nun die Arbeitskraft von drei Erwachsenen, so erheischt dieß in den 175 Werkeltagen vom April bis September täglich $1^2/_3$ Stunden für die Person. Wie oft wären solche „Nebenstunden" ohne Ackerbau vergeudet worden! Man begreift hiernach, daß Parcellen-

pächter oft einen nicht unbedeutenden Pachtschilling zahlen können, wo die Selbstbewirthschaftung im Großen vielleicht gar keinen Reinertrag abwerfen würde.

6 Wo eine Stadt von lauter Zwergwirthen umgeben ist, da wimmeln die Wochenmärkte von Verkäufern mit winzigem Vorrathe, was dann in jeder Hinsicht die schädlichste Zeitverschwendung ist.

7 Schiefwinkelige Parcellen! Oft werden Grundstücke, wenn sie zur Realtheilung handgreiflich zu klein geworden sind, von mehreren Eigenthümern alternirend benutzt.

8 Wie oft wird von Zwergwirthen selbst der unbedingte Weidegrund, z. B. im Gebirge, umgebrochen!

9 In der Umgegend von Heidelberg sollen 2 Pferde für Güter von weniger als 42 pr. Morgen Ackerland nur dann räthlich sein, wenn Gelegenheit zu Lohnfuhren vorhanden ist. Auf 2 Ochsen rechnet man 28 bis 35 pr. M. Am untern Neckar werden auf jedes Paar Pferde wohl 2 bis 6 Kuhgespanne gehalten. (Rau a. a. O., S. 154 fg.) Doch „kann man die Kuh nicht am Euter melken, wenn man sie an den Hörnern gemolken hat.“

10 „Ein kleiner Bauer ohne Gespann ist viel schlimmer daran, als ein Tagelöhner: er muß auch tagelöhnern, und ist neben seinem Brotherrn noch von dem Pflugbauern abhängig, der ihm die Gespannarbeit leistet. Daher dient er recht eigentlich zween Herren.“ (Schwerz Rheinisch-westphäl. L.-W. I, S. 12 ff. 313 ff. S. schon Meerwein Schaden einer willkürlichen Verkleinerung der Bauergüter, 1798, S. 102 ff.) Alles, was irgend auf Gespannarbeit rechnet, Bestellung, Saat, Ernte geschieht hier zur unpassenden Zeit. Wollen zwei Einspänner gemeinschaftlich pflügen und fahren, welche Menge von Zwistigkeiten!

11 Helferich zeigt sogar, daß die bloße Unterhaltsfläche vernünftiger Weise ganz außer Stande ist, einen Realcredit zu begründen. (Tübing. Ztsch. 1856, S. 553.)

12 Furchtbare Menge der Concurse in Württemberg während der Jahre 1850—52, und zwar am wenigsten in den Gegenden mit großem bäuerlichem Besitze, am meisten in den Gegenden mit Zwergwirthschaft. Das ganze Land hatte binnen zwei Jahren eine Vergantung auf je 195 Einwohner; einzelne besonders stark parcellirte Aemter sogar auf 103, 94 und 75. Das mehrjährige Mißrathen des Weins und der Kartoffeln, sowie das Darniederliegen des Holzhandels waren die Stöße, welche so viele, bereits verschuldete kleine Wirthe zum Fall brachten. Hier und da hatte man das Gefängniß für Holzfrevler ꝛc. nicht als Schreck-, sondern als Lockmittel wirksam gefunden: so groß und so demoralisirend war die Noth! (Helferich in der Tübinger Zeitschrift 1853, S. 203 ff.) Bei Zwergwirthen kommen am meisten wucherische Geschäfte vor, als z. B. im Verkauf der Früchte auf dem Halme. Ebenso eine Menge von unzeitgemäßen Naturalwirthschaftsoperationen: so z. B., daß Handwerker, da sie von ihren Schuldnern kein Geld bekommen, nun mit großer Arbeitszersplitterung Parcellen pachten, welche die Schuldner bestellen müssen.

13 Ein klassischer Boden für Zwergwirthschaft ist Irland. Hier gab es 1845
135314 Pächter von weniger als 1 irischen Acre, (1859 82647 unter 3 A.)
181950 „ „ 1—5 Acres, (1859 157609 über 30 A.)

187909 Pächter von 5— 10 Acres,
187582 „ „ 10— 20 „
187213 „ „ 20—100 „
25047 „ „ über 100 „

Dazu noch 25789 associirte Pächter und 4431, die nicht classificirt waren. (Evidence on the occupation of land in Ireland, 1845.) An Fruchtfolge, Turnips- oder Kleebau ꝛc. war aber nur bei größeren Wirthen und gegenüber der englischen Küste zu denken. Sonst wurden mehrere Jahre nach einander Kartoffeln gebaut, dann mehrere Jahre Hafer, bis der Boden, gänzlich erschöpft, eine Zeitlang in Ruhe blieb, sich erst mit Unkräutern, dann mit Gras bedeckte und so zur Wiederholung derselben „Tortur" vorbereitete. Alle Kapitalverwendungen im traurigsten Zustande. Es ist noch gar nicht lange her, daß die schlechten Pflüge 4 oder mehrere Pferde und 3 bis 4 Menschen erforderten; daß die Karren statt der Räder auf Scheiben oder Schleifen gingen, das Geschirr von Stroh war; ja noch 1810 wurden die Thiere wohl zuweilen mit dem Schwanze an den Pflug gespannt. Vieler Orten gab es gar keine Scheuern, das Korn ward auf der Straße gedroschen. Die Pächterwohnungen so schlecht, daß selbst die wohlhabenderen oft keine Fenster- und Heerdsteuer zu bezahlen brauchten. Die Hütten der kleineren oft bloß von Torf oder Lehm, den man aus dem Hausplatze selbst genommen; daher lag die Wohnung tiefer, als ihre Umgegend, und es floß, auch abgesehen von der Undichtigkeit des Daches, alles Wasser hier zusammen. Zuweilen in der Mitte ein Loch gegraben, um besser auszuschöpfen. Kamine selten; auch als Lichtöffnung diente gewöhnlich nur die Thür oder ein Loch in der Wand, das mit einem Bündel Stroh verstopft wurde. Das Volk hatte allmälich selbst den Sinn für etwas Besseres verloren: „gäbe man jetzt einem Bauer das hübscheste Haus, nach einem Jahre würde es doch wie ein Schweinestall aussehen." Vgl. Newenham View of Ireland, 1808. Wakefield An account of Ireland, II, 1812. Bicheno Ireland and its economy, 1820. Clements On the poverty of Ireland, 1838.

§. 53.

Soviel kann für ausgemacht gelten, daß eine Mischung von großen, mittleren und kleinen Gütern, wobei die mittleren vorherrschen, das national und wirthschaftlich heilsamste Verhältniß ist. Gerade wie im Volksleben überhaupt durch ein gewisses Gleichgewicht der großen, mittleren und kleinen Vermögen, wobei aber das mittlere vorherrscht, Entwickelung und Festigkeit, Freiheit und Ordnung am besten berathen sind. [1] Namentlich wird es ohne alle großen Güter schwer fallen, sich auf die Dauer vor Zwergwirthschaft zu hüten, indem eine zahlreiche Menschenklasse, wenn sie keine Beschäftigung als Tagelöhner findet, beinahe gezwungen ist, kleine Bodenparcellen käuflich oder pachtweise an sich zu bringen. Diese Concurrenz treibt aber den Preis solcher Parcellen

dergestalt in die Höhe, daß eine mittlere Wirthschaft daneben nicht mehr hinlänglich rentabel scheint, während die Theuerung doch lediglich auf immer größere Entbehrungen der ländlichen Proletarier begründet ist. Die großen Wirthe sind auch am besten geeignet, dem Landbau die Hülfe der Wissenschaft zuzuführen, ja diese letztere durch Experimente selbst zu erweitern. Veredelte Viehrassen, bessere Maschinen und Geräthe, rationale Wirthschaftsplane finden sich bei ihnen gewöhnlich zuerst: [2] daher sie gar häufig, ohne dafür bezahlt zu sein, die Rolle von Lehrern ihrer trägen und mißtrauischen Umgebung spielen. Ueberdieß sind speciell die großen Eigenthümer, wenn sie aufgehört haben, die Knechtung ihrer Nachbaren (in der Weise des spätern Mittelalters!) zu wünschen, die natürlichen Stützpunkte der landwirthschaftlichen, überhaupt ländlichen Interessen gegen städtische Neuerungssucht und büreaukratischen Hochmuth. Man sieht in der jüngsten französischen Geschichte, wie wenig ein bloßes Bauernthum sich gegen das eine dieser Uebel wahren kann, ohne dem andern zur Beute zu werden! Auch in Bezug auf die unmittelbare und rein materielle Production können die großen und kleinen Wirthe einander vortrefflich ergänzen, indem sich jede Klasse vorzugsweise auf diejenigen Zweige wirft, für welche sie eben die besten Anlagen hat. Also die großen (zum Theil auch die mittleren) auf Viehzucht, [3] namentlich Schaf- und Pferdezucht, ferner auf Forstwirthschaft, Getreide- [4] und Oelbau; die kleinen auf Anbau von Obst, Gemüsen, Handelsgewächsen, auf Geflügelzucht 2c. So wird die landwirthschaftliche Production am vielseitigsten, die Vertheilung des Productes am billigsten, auch die Sicherheit der Volksernährung am größten, weil die großen Wirthschaften förmliche Kornmagazine bilden, und zwar ohne die Schattenseiten der obrigkeitlichen Magazinirung. [5] — Auf den mittleren Gütern beruhet der eigentliche Bauernstand, diese Wurzel des ganzen Volkes und namentlich Hauptquelle seiner militärischen Kraft. [6] Nur wo sie überwiegen, scheint ein freies Gemeindeleben mit seinen unschätzbaren Segnungen möglich. [7] Aber auch eine mäßige Anzahl bloßer Parcellen ist wünschenswerth, da nichts den Taglöhner zufriedener und eben darum zuverlässiger macht, als der Besitz einer Scholle Boden. [8] Dieß wird immer wichtiger, je mehr es die großen Wirthe in ihrem Interesse finden, wie früher von Gesinde zu Hoftagelöhnern, so jetzt von diesen zu selbständigen Accordarbeitern überzu-

gehen. (Bd. I, §. 39. 76.) Das Vorhandensein von kleinen Gütern ist besonders dadurch nützlich, daß auf solche Art die Lücke zwischen Taglöhner und Großbauer durch eine unabgebrochene Stufenleiter ausgefüllt wird. Die hierdurch gebotene Aussicht auf Beförderung, wenn man fleißig, geschickt und sparsam ist, hat ebenso viel Anspornendes wie Beruhigendes. [9] Auf diese Art können selbst Anfänger und wenig Vermögende zu landwirthschaftlicher Selbständigkeit gelangen, was für persönlich Untüchtige freilich kein Segen ist, für Tüchtige dagegen und durch sie für die ganze Volkswirthschaft ein um so größerer. [10] [11] [12]

[1] Vgl. Bd. I, §. 203 ff. Schwerz Rhein-westphäl. L. W. I, S. 17 ff. erklärt es für die beste Hofgröße, wenn auf Sandboden 2, auf gewöhnlichem Lehmboden 4, auf schwerem Lehmboden 6 Pferde oder Ochsen voll beschäftigt werden. Ein Land, in lauter solche Hufen getheilt, würde eine glückliche Genügsamkeit darstellen. Wäre aber die ganze Welt so eingetheilt, so würde jeder District sich isolirt entwickeln, keiner sich auf etwas Ausgezeichnetes legen, jeder Verkehr wegfallen. Mit Recht setzt er hinzu, die allzugeringe Parcellirung sei insoferne besser, als die allzugroße, weil sie leichter geheilt werden könne.

[2] Die mecklenburgischen Bauern sind größtentheils erst während der letzten Jahrzehnte vom Dreifeldersysteme zur Koppelwirthschaft übergegangen. Im östlichen Deutschland haben die Fruchtwechselwirthschaften auf großen Gütern lange Zeit förmliche Oasen inmitten der fortgesetzten Dreifelderwirthschaft auf den Dörfern gebildet. Vgl. Sismondi Etudes I, p. 366.

[3] Die holsteinischen Hufner produciren Jungvieh, die großen Güter Butter. (Hanssen.)

[4] Für die Befruchtung des Getreides scheint der Anbau in großen zusammenhängenden Flächen, welche den Blüthenstaub vor dem Verwehen schützen, günstig zu sein. (Schwerz.)

[5] Wo es freilich nur große Wirthschaften gibt, und mehr noch wo sie von den Eigenthümern selbst, ohne Zwischenkunft eines tüchtigen Mittelstandes von Pächtern, besorgt werden, da reicht ein Grundstück, welches bei guter Kultur zehn Familien reich machen könnte, gewöhnlich nur zum „standesmäßigen Auskommen" einer Adelsfamilie hin. Dieses Wort „standesmäßig" schließt aber ewige kleinliche Wirthschaftssorgen, Schulden, beständiges Gebundensein an Juden, Mangel guten Umganges ꝛc. nicht immer aus. Die Mehrzahl der Nation ist hier von Wenigen vollkommen abhängig, ohne Interesse für den Staat, in welchem sie nichts zu verlieren hat, und häufig überhaupt ganz abgestumpft. Auch die Gewerbe können hier nicht blühen, weil es an Abnehmern fehlt. Vgl. List, die Ackerverfassung, Zwergwirthschaft und Auswanderung. (Deutsche Vierteljahrsschrift, 1842, Nr. IV.)

[6] Die großen Gutsbesitzer haben so viel natürliche Unabhängigkeit, daß, wo sie allein im Volke zählen, der Staat nicht leicht auch nur die nothdürftigste Centralisation erlangt. Also ein ewiges Mittelalter! Die Bauern dagegen sind zu schwach, um eines starken Mittelpunktes entrathen zu können. In einem bereits

entwickelten Staatsleben werden freilich z. B. Steuern viel leichter bei großen, als bei kleinen Gütern verwaltet. Doch findet man im Kriege leichter Vorspann und Einquartierung bei den letzten.

7 Schönes Bild, was ein großes Bauernhaus, seit hundert Jahren im Besitz derselben Familie, zumal wenn gute Bäuerinnen darin walten, für die ganze Gegend ist, wie eine vielhundertjährige Schirmtanne auf hoher Weide für die Kühe: Jer. Gotthelf Uli der Pächter, Kap. 3.

8 In England und Wales trifft die provinziale Häufigkeit der Verbrechen merkwürdig zusammen mit der größern oder kleinern Zahl der Feldarbeiter, die auf einen Landwirth kommen. Es wurden auf je 100000 Einwohner jährliche Verbrechen beobachtet in denjenigen Grafschaften, welche pro Landwirth hatten

höchstens 2 Feldarbeiter	. . . .	37
2—3 „	. . . .	104
3—5 „	. . . .	117
5—7 „	. . . .	142
über 7 „	. . . .	184.

(Athenaeum 1849, Nr. 1124, nach J. Barton.) In Frankreich soll die Mortalität derjenigen Departements, wo durchschnittlich 15·6 pr. M. auf den Grundbesitzer kommen, jährlich 1 : 46 gewesen sein; derjenigen, wo der mittlere Grundbesitz 27·3 pr. M. beträgt, 1 : 33. (Schüz Ueber den Einfluß der Vertheilung des Grundeigenthums, 1836, S. 85.) Wie sehr der Tagelöhner mit ein wenig Landeigenthum dem bloßen Heuermanne überlegen ist, s. Schwerz Rhein.-westphäl. L. W. I, S. 336 ff. „Selbst das kleinste Grundeigenthum gewährt Freuden, welche an solider Dauer und ewiger Jugend dem Boden selbst ähnlich sind. Daher ist sein moralischer Einfluß viel tiefer, als der eines gleichgroßen Kapitalbesitzes.“ (Baudrillart.)

9 Sobald im Waeslande ein Bursch soviel Geld hatte, sich eine Kuh und etwas Ackergeräthe anzuschaffen, so pflegte er zu heirathen, eine Hütte mit 3—5 preuß. M. zu pachten und hier Spatenbau zu treiben. Er selbst hatte die Tagelöhnerei, seine Frau die Spinnerei als Nebenerwerb. Nach einiger Zeit konnte er 16 bis 20 M. pachten u. s. w. (Schwerz Belgische L. W. II, S. 363 ff.) Sinclair Grundgesetze des Ackerbaues, S. 494 erzählt einen Fall, wo ein Pächter mit einer Farm von 50 Pfd. St. anfing und es zuletzt auf 2700 Pfd. St. brachte. Aehnlich im Südosten der Lombardei. (Jacini, S. 295.)

10 A. Winter vergleicht die Landwirthschaft des ganzen Volkes mit einer Pyramide: die der Grundlage parallelen Durchschnitte müssen um so kleiner werden, je höher man sich in das aristokratische Gebiet versteigt. Wenn sich deßhalb der Umfang eines kleinen, mittlern und großen „Hofes“, dann ferner eines kleinen, mittlern und großen „Gutes“, wie 1 : 2 : 4 : 8 : 16 : 32 verhalten, so muß der Gesammtumfang der Besitzungen, welche zu diesen 6 Klassen gehören, das umgekehrte Verhältniß bilden: also 32 : 16 : 8 : 4 : 2 : 1. (D. Vierteljahrsschrift 1849, I, S. 290 ff.)

11 In Preußen gibt es (1858) 18302 Güter von mehr als 600 pr. M., 15079 von 300—600 M., 391596 von 30—300 M., 617420 von 5—30 M. und 1099333 Besitzungen unter 5 M. Nach einer Rede des Ministers von

Manteuffel (I. Kammer 21. Nov. 1849) zählte der Staat nur 490 Grundbesitzer mit wenigstens 8000 Thlr. schuldenfreier Einkünfte. Eine amtliche Mittheilung im Herrenhause 10. März 1859 stellt das Flächenverhältniß der großen, mittleren und kleinen Güter in den 6 östlichen Provinzen und Westphalen folgendermaßen dar:

	Rittergüter.		spannfähige Bauergüter.	nichtspannfähige Bauergüter.
Pommern (ohne Neuvorpommern und Rügen)	55	Procent	41	4
Posen	53		42	5
Brandenburg	38½		58	3½
Preußen	29		68	3
Sachsen	23½		66	10½
Schlesien	51		38	11
Westphalen	8		68	24
Insgesammt	37½		55	7½

In der Rheinprovinz kommen 22·6 Proc. des Bodens auf die Güter von 600 und mehr Morgen, 6·7 Proc. von 300—600 M., 33·7 von 30—300 M., 26·6 von 5—30 M., 10·2 unter 5 M. (Engel Jahrbuch I, 155.) Vgl. unten §. 143. Von den übrigen deutschen Staaten sind Mecklenburg, Hannover und Württemberg hauptsächliche Vertreter eines überwiegenden Groß-, Mittel- und Kleinbesitzes, wogegen das Kgr. Sachsen eine glückliche Mischung aller drei Güterklassen darbietet. In Württemberg fanden sich 1853 2737 Güter von 50—100 M., 1163 von 100—200 M., 1032 von 200 M. und darüber. Von je 35 landbauenden Familien waren beinahe 34 in der Bewirthschaftung von weniger als 50 Morgen begriffen. (Seubert Statist. Skizze des Kgr. Württemberg, 1855, S. 6.) Vom gesammten Acker- und Wiesenlande Hannovers waren 1831 im Besitze größerer Güter 11·4 Proc. (Domänen 4·3, Rittergüter 5·5); die Bauerhöfe zu 120 Morgen und darüber nahmen 20·9 Procent ein, die von 60—120 M. 32·1, die von 30—60 M. 16·4, die von 15—30 M. 8·1, die unter 15 M. 8·7 Proc. (Zur Statistik des Kgr. Hannover, Heft II, 1851.) In Mecklenburg-Schwerin gab es 1852 998 sog. Hauptgüter, denen mit Ausnahme der Städte alles Grundeigenthum gehörte; nur 6 von diesen waren im Besitze von Bauerschaften. Von den 244 Q.-Meilen des Landes umfassen die Domänen über 105, die Ritter-, Klostergüter ꝛc. über 111, die städtischen über 27. (Amtl. Statist. von 1859.) Als Vertreter eines beschränkten und bloß nießbräuchlichen Bauernbesitzes können hauptsächlich nur die Erbpächter gelten. (1283 auf dem Domanium.) Die gesammte kleine Wirthschaft, einschließlich der Mühlen, Krüge, Schmieden, Pfarrländereien, umfaßt vom Domanialboden etwa 50 Proc., davon ⅓ erbpachtlich, ⅔ zeitpachtlich besessen. Vom ritterschaftlichen Boden gehört nur etwa $^1/_{15}$ den Erbpächtern und Bauern. Im Kgr. Sachsen gehören vom Privatgrundbesitze fast 13 Proc. den Rittergütern, fast 24 Proc. den städtischen und fast 63 Proc. den bäuerlichen Eigenthümern. Und es haben von den Grundbesitzern, die mehr als 3 Acker bewirthschaften, 36·67 Proc. je 3—10 Acker, 60·97 Proc. je 10 bis 100 Acker, 2·36 Proc. je über 100 Acker (Reuning a. a. O., S. 26).

12 In Frankreich empfehlen die große Landwirthschaft eigentlich nur die Physiokraten und einige Neuere, die theils mehr englisch als national gebildet sind, theils zur Partei mittelalterlicher Restauration gehören. Quesnay Maximes générales du gouvernement, Nr. 12. 15: Que les terres employées à la culture des grains soient réunies autant qu'il est possible en grandes fermes exploitées par de riches laboureurs. Seine Vorliebe für Maschinen, starke Viehzucht 2c. (Nr. 14 fg.) hängt hiermit zusammen. Plus on emploie de richesses à la culture, moins elle occupe d'hommes, plus elle prospère et plus elle donne de revenu. (Nr. 12.) Selbst der Bevölkerungsdichtigkeit soll die kleine Landwirthschaft nachtheilig sein, da eine wahrhaft sichergestellte und für die verschiedensten Arbeiten (Arbeitstheilung!) disponible Bevölkerung nur auf Grund eines großen produit net der Rohproduction möglich ist (Nr. 15). Die Ausfuhr roher Producte hält Q. für nützlicher, als die verarbeiteter von gleichem Werthe. (Oeuvres éd. Daire, p. 289.) Vgl. Encyclopédie v. Fermiers. Ferner Turgot Formation et distribution, §. 65, und Denkschrift an den Staatsrath, 1766. Oeuvres I, p. 541 ff. éd. Daire. Herrenschwand Discours fondamental sur la population, 1786. d'Ivernois Matériaux pour aider à la recherche des effets du morcellement de la propriété foncière en France, 1826. de Bonald De la loi sur l'organisation des corps administratifs, 1829, der besonders vor Uebervölkerung als Folge der kleinen Kultur warnt. Mounier De l'agriculture en France d'après les documents officiels, avec des remarques par Rubichon, II, 1846. Dagegen z. B. Mirabeau Ami des hommes, 1755, p. 41: le territoire d'un canton ne sçaurait être trop divisé etc. Aehnlich die Ansicht der meisten Belgier: vgl. Mém. de l'académie de Bruxelles, 1792, Vol. VI; wie auch z. B. die Hennegau'schen Stände 1760 jede Pachtung von über 150 Aeckern verbieten wollten. Sismondi Tableau de l'agriculture Toscane, 1801, entwickelt besonders den Gedanken, als wenn die großen Güter mehr Rein-, die kleinen mehr Rohertrag gäben. Ein Volk im Ganzen soll aber nur den Rohertrag schätzen. (Nouv. Principes III, Ch. 4.) Daher ist S. gegen Majorate (N. P. III, Ch. 11), wie er auch gegen große Pächter eifert (Ch. 8) und es im Zweifel räthlicher findet, Grundstücke zu veräußern, als zu verschulden (Ch. 10). Der Staat muß wünschen, daß jeder Landmann Grundeigenthum erhält, weil dieß am sichersten vor Uebervölkerung schützt (VII, Ch. 8.) Vgl. noch Études d'économie politique, 1836 ff., Nr. 3. A. de Gasparin Des petites propriétés, 1821. Barante Des communes et de l'aristocratie, 1821, rühmt der kleinen Kultur nach, daß sie die ruhige Landbevölkerung gegenüber den unruhigen Städtern vermehrt. Unter den Lobrednern der mittelgroßen Güter (20—30 Hekt.) s. Cordier L'agriculture de la Flandre française, 1823. Droz Economie politique, 1829, II, 3 will keinen der beiden Gegensätze unbedingt loben: die große Landwirthschaft sei unter Voraussetzung des gehörigen Kapitals ökonomisch ergiebiger, nur im Gebirge nicht; die kleine hingegen biete große moralische Vortheile dar. — Für Italien ist das lombardische Sprüchwort bezeichnend: „der Pflug hat eine Schar von Eisen, der Spaten eine Schneide von Gold.“ Man rechnet dort, daß sich der Ertrag eines gegrabenen Ackers zu dem eines gepflügten, ceteris paribus, wie 66 zu 28 verhalte. (Jacini Grund-

besitz ꝛc. in der Lombardei, S. 191.) Verri zieht die Art des Anbaues vor, welche die größte Menschenzahl beschäftigt. (Meditazioni 27, 1.) Je gleichmäßiger die Reichthümer vertheilt sind, (statt der prammatiche ꝛc.) desto besser, weil die kleinen Güter sorgsamer verwaltet werden, als die großen. (Opuscoli, p. 334. Cust.) Vasco lobt in seiner Felicità pubblica considerata nei coltivatori di terre proprie (Custodi, Parte mod. XXXIV) nicht bloß die Selbstwirthschaft, sondern ebenso wohl den mittlern und kleinen Grundbesitz. — Ein Hauptvertreter der englischen Vorliebe für große Wirthschaften ist schon A. Young: deduct from agriculture all the practices, that have made it flourishing in this island, and you have precisely the management of small farms. Vgl. Eastern tour, 1771, II, p. 161. Travels in France, 1794, I, p. 409 fg. II, p. 152. Dagegen Mortimer Elements of commerce, politics and finance, 1774, p. 40, welcher die englische Landwirthschaft sehr tadelt, weil sie der Pferdevermehrung günstiger sei, als der Menschenvermehrung. A. Smith (W. of N. III, Ch. 2): a great proprietor is seldom a great improver. Nach Bell On scarcity, 1802, wären Farms von 600 A. die besten. Die neueren Lobredner der kleinen Kultur gehören meist Richtungen an, welche das Nationalenglische der Pitt'schen Zeit gering schätzen. So der Socialist Godwin On population, 1821, V, 6: ein Freund des Spatens, der auch die Weiden aufzugeben und alle Fleischnahrung durch vegetabilische zu ersetzen räth. J. S. Mill möchte vornehmlich darnach fragen, ob die kleine Landwirthschaft mehr ein Sporn oder Zügel proletarischer Volksvermehrung ist. (R. Jones On the distribution of wealth, 1831, p. 68. 146 hatte von der Kleinkultur ganz sicher Uebervölkerung erwartet.) Warmes Lob der peasant proprietors (Principles II, Ch. 6. 7), gestützt auf continentale Beobachtungen. Aehnlich Thornton A plea for peasant proprietors, 1848. Enthusiastisches Lob selbst des chinesischen Bauernglücks bei Fortune Wanderings in China, 1847, p. 202. — In Deutschland ist z. B. Dithmar Einleitung in die ökonom. Polizei- und Cameralwissensch., 1731, die ganze Frage nach der wünschenswerthen Größe der Landwirthschaften noch völlig fremd. Seit dem 7jährigen Kriege wird von den meisten Theoretikern die Kleinkultur bevorzugt, hauptsächlich weil sie der Volksvermehrung günstiger sei; daher Zerschlagung der Domänen empfohlen. So z. B. Süßmilch Göttliche Ordnung ꝛc., 1761, Kap. 11, 15. Philippi Vergrößerter Staat, 1759, S. 97 und Vertheidigter Kornjude, 1765, S. 71 ff. v. Sonnenfels Grundsätze, 1765, Handlung §. 69 ff. 94 ff. H. Jung Grundlehre der Staatswirthschaft, 1792. Uebrigens warnen die meisten dieser Schriftsteller auch vor zu großer Zersplitterung: „große Güter sind dem Staate ebenso schädlich, als wenn Handwerker und Taglöhner ein paar Aeckerchen Feld besitzen." (Schubart von Kleefeld Oekon. cameralist. Schriften, 1786, IV, S. 15.) Für große Landgüter u. A. v. Münchhausen Hausvater, 1764 ff., IV, §. 261. Reimbold Ueber Vereinzelung der Domänen, 1792. Thaer hatte sich Englische Landwirthsch. II, 2, S. 91 ff. im Ganzen mehr für die großen Güter entschieden; dagegen Ration. Landwirthsch. I, S. 92 und IV, S. 208 erklärt er jeweilig die Art von Gütern für die vortheilhafteste, welche nach den Umständen mehr begehrt und bezahlt wird, nimmt auch sein früheres Urtheil förmlich zurück. Gr. Soden Nat.-Oek. I, S. 258. 284. III, S. 63. 102. IV, S. 60; Gr. Buquoy

Theorie der Nat.-Wirthsch., 1815; Lotz Revision der Grundbegriffe IV, S. 52 ff. sehr für Kleinwirthschaft. Rau Ansichten der Volkswirthschaft, 1821, Nr. 7 läßt die Kleingüter, bis zu einem gewissen Minimum herab, sowohl am Rein- wie am Rohertrage den Großgütern überlegen sein. Vgl. auch Reichensperger Agrarfrage, 1847, S. 51; wogegen Ad. Müller Elemente der Staatskunst, 1809, I, S. 89 meint, die großen Güter begründen ein für Nothfälle mehr haltbares Einkommen. Unbedingte Lobredner der Großwirthschaft gibt es in Deutschland kaum: nur die Zwergwirthschaft und was dazu führen könnte, wird bestritten. S. v. Sparre's 50 Gründe gegen Zwerg- und Gemengewirthschaft: Lebensfragen im Staate in Beziehung auf das Grundbesitzthum, 1842, I, S. 279 ff. v. Rumohr zieht die großen G. auf weiten Ebenen und bei guten Verkehrsmitteln vor; umgekehrtenfalls die kleinen. (Besitzlosigkeit der Kolonen in Toskana, 1830, S. 159 fg.) Sehr umsichtige und vorurtheilsfreie Erörterung in Schüz Ueber den Einfluß der Vertheilung des Grundeigenthums auf das Volks- und Staatsleben, 1836. Treffliche Einsicht in das Relative der hier zu Grunde liegenden Begriffe bei Hanssen im Archiv der polit. Oekon. IV, S. 401 ff. Mit tiefen Untersuchungen über das Wesen des Roh- und Reinertrags: v. Bernhardi Versuch einer Kritik der Gründe, welche für großes und kleines Grundeigenthum angeführt werden, 1848. Meine obige Darstellung im Wesentlichen schon vorgetragen von Roscher in der Ztschr. für deutsche Landwirthe, VIII, S. 129 ff. — Das Pro und Contra der Großkultur vom Standpunkte des Privatmannes bei Plin. Epist. III, 19.

Fünftes Kapitel.

Verhältniß des Grundeigenthümers zum Landwirthe.

Leibeigenen- und Fröhnerwirthschaft.

§. 54.

Wo sich ein übrigens noch rohes Volk doch schon zu Ackerbau und Leibeigenschaft entwickelt hat, da pflegen die reicheren Grundbesitzer, alle eigene wirthschaftliche Thätigkeit verschmähend, sich ausschließlich dem Kriege, Staate und Lebensgenusse hinzugeben. Sie vertheilen ihr gesammtes Ackerland unter ihre Leibeigenen, und bestreiten ihren Haushalt von deren Abgaben. So war es bei den alten Spartiaten;[1] wie es scheint, auch bei den Deutschen in Tacitus Zeit.[2] Eine sehr ähnliche Wirthschaft herrschte im eigentlichen Rußland noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts fast allgemein, wo die meisten Gutsherren, in der Stadt lebend, auf

dem Lande weder Wohnhäuser noch Wirthschaftsgebäude hatten, und ihre Grundstücke gegen Zahlung eines jährlichen Kopfgeldes (Obrok) den Bauergemeinden zu völlig freier Benutzung überließen.[3] — Die Landwirthschaft ist natürlich bei diesem Verfahren höchst unvollkommen. Die vornehmste, reichste und gebildetste Klasse des Volkes bekümmert sich gar nicht darum;[4] und solches Nichtbekümmern ist sogar noch der günstigere Fall, indem alle außerordentlichen Eingriffe der Gutsherren fast nur darin bestehen würden, das ohnehin so kleine Betriebskapital der hörigen Bauern noch mehr zu schmälern. Diese letzteren werden zwar um so eher ein Interesse finden, sparsam und thätig zu sein, je mehr sie die Früchte ihrer Wirthschaft vor der Willkür des Herrn gesichert wissen;[5] aber ganz entgehen können sie den entmuthigenden Einwirkungen der Unfreiheit niemals. (Bd. I, §. 71.)

In den letzten Jahrhunderten des römischen Reiches, wo wir uns, namentlich in den Provinzen, die große Mehrzahl der ländlichen Bevölkerung, statt der frühern Sklaven, als leibeigene Colonen zu denken haben, wird eine ähnliche Wirthschaftsart die vorherrschende gewesen sein.[6] Sie bildet überhaupt einen der wichtigsten Unterschiede zwischen Leibeigenschaft und Sklaverei.[7]

1 Γεωργίαι ἐκδεδομέναι δούλοις, ἀπαρχὴν τῶν ἐκ τῆς γῆς ἀποτελοῦσιν. (Plato de Legg. VII, p. 806.) Nach Tyrtäos (Fr. 7 ed. Bergk) scheint die Abgabe der Heloten gewöhnlich die Hälfte der Ernte gewesen zu sein. Späterhin fixirt: vgl. K. O. Müller Dorier II, S. 34 ff.

2 Quoties bella non ineunt, non multum venatibus, plus per otium transigunt dediti somno ciboque, fortissimus quisque ac bellicosissimus nihil agens. (Tacit. Germ. 15.) Frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis colono iniungit, et servus hactenus paret (25). Nach der Edda (Simrock S. 98 fg.) verrichten die Gemeinfreien edle, die Unfreien unedle Feldarbeiten; die Adeligen aber „zähmen Hengste, hetzen Hunde, schleifen Pfeile und schälen den Eschenschaft."

3 v. Haxthausen Studien I, S. 114. III, S. 46. Auf Privatgütern betrug der Obrok durchschnittlich 10 Silberrubel pro Revisionsseele; auf den k. Apanagegütern ward deren Kapitalwerth je nach den Gouvernements auf 60—150, in den meisten auf 90—120 S.-R. geschätzt. Die Hypothekenbanken liehen 50—75 Silberrubel pro Seele. (P. Storch Der Bauernstand in Rußland, 1850, S. 71. 102.)

4 Insofern ist die Sklavenwirthschaft unserer Pflanzungskolonien oder diejenige, welche die früheren römischen Latifundienbesitzer nach dem Vorbilde Karthagos eingeführt hatten, vom rein materialistischen Standpunkte aus betrachtet, ungleich vortheilhafter.

[5] In Sparta war es verboten, die Abgabe der Heloten zu erhöhen. (Plutarch. Inst. lacon. 40.) Dagegen mochte der russische Obrok beliebig gesteigert werden. (Jakob Ueber die Arbeit leibeigener und freier Bauern, 1815, S. 27 ff.)

[6] Nach Rodbertus (in Hildebrands Jahrbb. 1864, I, S. 206 ff.) ist der Colonat nicht bloß durch Aufnahme von Barbaren (vgl. L. 3 Cod. Th. V, 4) und Verarmung in Folge des Steuerdruckes ꝛc. (Salvian. De gubern. Dei V) zu erklären, sondern zugleich durch innere Bedürfnisse des Landbaues in Italien selbst, welcher seit Plinius II. wegen hoher Intensität und gestiegener Sklavenpreise das Latifundiensystem mit kleineren Wirthschaften vertauschen mußte. (Vgl. Palladius De re rust. I, 1.) Die glebae adscriptio der Feldsklaven erfolgte zunächst schon thatsächlich durch das Interesse der Pfandgläubiger, dann seit 325 n. Chr. durch Gesetze, welche erst die Steigerung der Abgabe an den Gutsherrn (L. 1. 2 Cod. Just. XI, 49. L. 23 Cod. Just. XI, 47), nachher die Versetzung der Gutssklaven in eine andere Provinz (L. 2 Cod. Th. XI, 3), zuletzt sogar die Versetzung vom Gute weg untersagten. (L. 2 Cod. Just. XI, 47.) Vgl. Epist. Gregor. M. I, 44.

[7] Vgl. Savigny Verm. Schriften II, S. 1 ff. A. W. Zumpt Entstehung des Colonats, 1843.

§. 55.

Es muß darum für einen großen Fortschritt gelten, wenn die Grundherren anfangen, einen Theil ihrer Feldmark, gewöhnlich den fruchtbarsten und zunächst am Mittelpunkte gelegenen, zu eigener Bewirthschaftung vorzubehalten. Man unterscheidet jetzt ein Hofgut und die Güter der Hintersassen.[1] Da es noch keine Tagelöhner gibt, so werden die zur Bestellung des ersten erforderlichen Arbeiten durch Frohndienste beschafft, welche den letzten als eine Art von Reallast obliegen. Und zwar ist es sehr gewöhnlich, daß ein Drittel des urbaren Landes für Hofgut erklärt wird,[2] auf welchem die Hintersassen drei Tage wöchentlich arbeiten müssen.[3] Die übrigen zwei Drittel des Ackers und drei Arbeitstage der Woche behalten diese letzteren für sich. Da nicht bloß Hand-, sondern auch Spanndienste verlangt werden, außerdem noch mancherlei Naturalabgaben,[4] so müssen die Hintersassen einen großen Theil der Betriebskapitalien für das Hofgut stellen. — In Deutschland hat diese Fröhnerwirthschaft bereits unter den alten Volksrechten begonnen, und scheint im 9. Jahrhundert sehr verbreitet gewesen zu sein.[5] Sie bildet in West- und Mitteleuropa bis an die Gränze des eigentlichen Rußlands[6] die noch jetzt erkennbare Grundlage, worauf sich die Mehrzahl der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse gestaltet hat. Auch in den höher kultivirten Theilen von Rußland hatte sich

dieselbe Wirthschaftsart neuerdings immer mehr verbreitet: im Süden, auf der üppigen „schwarzen Erde," pflegte sich der Gutsherr dann bis zur Hälfte des Bodens vorzubehalten; in den wenig fruchtbaren, aber dicht bevölkerten Gegenden nördlich von Moskau oft nur ein Viertel. [7] Die jetzt vollzogene Emancipation der russischen Leibeigenen schlägt diesen Weg im größten Stile ein, wobei sie dann zugleich schon die baldige Ablösung der damit verbundenen bäuerlichen Lasten in Aussicht nimmt. [8]

So sehr auch die Fröhner an Güte der Arbeit hinter eigentlichem Gesinde und freien Tagelöhnern zurückstehen; so wenig ferner das von ihnen gestellte Betriebskapital zur vollen Disposition des Gutsherrn steht: so ist der letztere nun doch wenigstens interessirt, seine eigene Thätigkeit und die von ihm selber gesparten Kapitalien der Landwirthschaft zuzuwenden, und der Bauer mag den ihm verbliebenen Rest seines Bodens und seiner Arbeitstage als sicher ihm gehörig betrachten. Sollte die Ausscheidung von Hofgut und Hintersassengut auch zunächst eine ganz widerrufliche sein, mit der Zeit kann sie doch zu einem wahren bäuerlichen Eigenthume führen und somit die völlige Befreiung der Leibeigenen vorbereiten. Indessen läßt sich auch andererseits ein Stand von kleinen, aber freien Grundeigenthümern, wenn die allgemeinen Verhältnisse ihm ungünstig sind, viel unmerklicher und deßhalb leichter zu solchen Frohnbauern herabdrücken, als zu Leibeigenen im Sinne von §. 54. Gerade auf diesem Wege ist in Deutschland zwischen dem 9. und 12. Jahrhundert die Bildung des vorzugsweise sog. Bauernstandes erfolgt, indem die kleineren Unfreien gehoben, die kleineren Freien erniedrigt wurden. [9] [10]

1 Das Herrengut (Frohnhof) heißt im M.-Alter hoba dominicalis, terra salica (was von der sala oder curtis, d. h. dem Herrenhause, aus bewirthschaftet wird), mansus indominicatus, m. dominicus; im Gegensatze der hintersässigen mansi serviles, litiles, oder ingenuiles, je nachdem (ursprünglich) sie einem leibeigenen, hörigen oder freien Bauern übergeben waren. Vgl. Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte II, S. 190. Dess. Altdeutsche Hufe, S. 48 ff. Bei den Angelsachsen hieß das Salland inland, später manerium, manor, demesne lands im Gegensatze der tenemental lands (Kemble Saxons in England I, p. 320.)

2 v. Haxthausen Studien I, S. 285 ff.

3 So schon L. Alamann. XXII. L. Baiuvar, I, 14, 6; vgl. die anderen Stellen bei Waitz D. Verfassungsgesch. II, S. 155.

[4] Man unterscheidet wohl ausdrücklich mansi carroperarii und manoperarii. Nach L. Alamann. l. c. hatten die Unfreien von ihrer Hufe noch 15 Maß Bier, 1 Schwein, 5 Hühner, 20 Eier und 2 Malter Brot zu liefern. Oft waren übrigens den hörigen Colonen Leibeigene als Inventar mitgegeben. (Maurer Geschichte der Frohnhöfe, 1862, I, S. 335.)

[5] J. Grimm D. Rechtsalterthümer, S. 560 fg.

[6] In Esth-, Lief- und Kurland war die Obrokwirthschaft gar nicht üblich. (Storch II, S. 607.)

[7] v. Haxthausen Studien II, S. 8 ff. Tegoborski Forces product. I, p. 314 ff. Insgemein leistete jedes arbeitsfähige Mitglied der Bauernfamilie zwischen 18 und 55 Jahren 3 Tage wöchentlich Frohndienst. Der Uebergang zur Fröhnerwirthschaft bestand gewöhnlich darin, daß zwar der Gutsherr noch keinen Hof, keinen Verwalter, kein Inventar ꝛc. hielt, aber doch, statt des Obroks, die Ernte von $^1/_4$ oder $^1/_3$ des bestellten Ackers empfing, welche die Bauern ohne sein Zuthun (nur das Saatkorn lieferte der Herr) producirt, eingeheimst, gedroschen und gefahren hatten. (v. Haxthausen I, S. 126.) Auf den Domänen dauert die Obrokwirthschaft noch ungeschmälert fort, ebenso bis vor Kurzem in den minder fruchtbaren und zugleich abgelegenen Provinzen; obwohl schon zu Jakobs (S. 27 ff.) Zeit die Einführung der Fröhnerwirthschaft allgemein für einen Fortschritt galt.

[8] Vgl. unten §. 123. Die Landauseinandersetzung wird zwar in verschiedenen Gegenden nach einem sehr verschiedenen Maßstabe vor sich gehen. Doch ist in solchen Gegenden, wo der Bauer zeither weniger Land, als das vorgeschriebene Minimum besaß, dem Gutsherrn ein Drittel, auf der Steppe die Hälfte der Feldmark vorbehalten.

[9] Das Polyptychon Irminonis (um 812) führt unter den vom Kloster abhängigen Hintersassen nur 8 Freie auf, neben 2080 Colonen, 35 Liten und 220 Leibeigenen. (Guérard, p. 892.) Namentlich die Verheirathung Freier mit Unfreien, wo die Kinder nachher „der ärgern Hand folgten", muß zur Verschmelzung beigetragen haben.

[10] Die Auflösung namentlich der großen Frohnhöfe in Deutschland seit dem 12.—14. Jahrh. ist ganz besonders dem Drucke zuzuschreiben, welchen die den Herrn vertretenden villici nach Oben wie nach Unten zu ausübten. Seitdem wird die Verpachtung auch der Hofländereien immer beliebter. Vgl. Maurer Frohnhöfe IV, S. 465. 470. 480.

Selbstverwaltung.

§. 56.

Je mehr sich die Naturalwirthschaft im Volke zur Geldwirthschaft umgestaltet, je mehr zugleich die Grundrente steigt, und der Landbau den Charakter eines speculativen Gewerbes annimmt, um so vortheilhafter scheint den **Grundeigenthümern** die **Selbstverwaltung** ihrer Güter. Wir finden deßhalb fast in jeder

Periode, wo die erwähnten Umstände zusammentreffen, [1] ein lebhaftes Bestreben der größeren Gutsherren, ihre an kleine Landwirthe ausgethanen Grundstücke wieder einzuziehen, vornehmlich wenn die Gegenleistungen der letzteren bei steigendem Bodenwerthe doch unveränderlich bleiben. [2] Diese „Legung der Bauerhöfe" (clearing of estates) war um so leichter möglich, als die Mehrzahl der früheren Verleihungen aus einer Zeit herrührte, wo urkundlicher Abschluß der Verträge noch keineswegs allgemein für nothwendig galt. (§. 103 ff.) — Wenn das Gut nicht allzugroß ist, um von dem Kapitale oder Credite des Eigenthümers befruchtet zu werden; wenn dieser zugleich persönlich die nöthige Fähigkeit und Lust zur Bewirthschaftung hat: so muß der Umstand schwer ins Gewicht fallen, daß kein anderer Wirth solche Freiheit der Verfügung und Speculation und so starkes, zumal so nachhaltiges Interesse an Verbesserungen durch Kapitalanlage hat, wie der Eigenthümer. „Selbst ist der Mann!" „Das Auge des Herrn macht die Pferde glatt; die Fußstapfen des Herrn düngen den Boden!" [3] So gelten auch die socialen und politischen Vortheile, die wir §. 53 der großen, mittlern und kleinen Landwirthschaft nachrühmen konnten, vorzugsweise von deren Betriebe durch Eigenthümer. Das klassische Gemeindeleben der norddeutschen Marschgegenden, welches so großartige Deiche gebaut und die Freiheit der Bauern selbst in den gefährlichsten Zeiten des Mittelalters bewahrt hat, steht im engsten Zusammenhange mit dem Vorwiegen der mittleren Grundeigenthümer daselbst. Andererseits wird die englische Landwirthschaft durch nichts mehr gehoben, als durch die Sitte der meisten großen Gutsbesitzer, eine ansehnliche Farm in der Nähe ihres Schlosses auf eigene Rechnung zu kultiviren, [4] wo sie es dann für Ehrensache halten, daß Alles in mustergültiger Weise geschieht. Ist England bisher noch frei geblieben von jedem Uebermaße der Centralisirung; ist das Verhältniß zwischen den Hauptklassen seiner ländlichen Bevölkerung meist freundlich gewesen; hat das Gesammtinteresse des platten Landes, bei aller Riesenhaftigkeit der Städte, doch immer noch eine kräftige Vertretung gefunden: so hängt dieß Alles mit der Selbstresidenz der Großen auf ihren Gütern zusammen, welche das Land mehr, als die Hauptstadt, zu ihrem eigentlichen Wohnsitze macht. [5] [6] — Der höhere oder niedrigere Grad dieser Neigung ist zum Theil eine Folge des Nationalcharakters; wie z. B. die romanischen Völker, namentlich Spanier und

Italiener, besonders wenig davon zu besitzen scheinen.[7] Aber auch die Staatsform thut hier viel. So hat der monarchische Absolutismus zu Anfang der neuern Zeit die Selbständigkeit sowohl des Adels, wie auch der Provinzen mit am wirksamsten dadurch gebrochen, daß er die Großen des Reichs an den Hof zu fesseln wußte. Jene spanischen Granden, deren Vorfahren der Krone zuweilen Krieg erklärt, setzten im 17. und 18. Jahrhundert ihren Stolz darein, sich in Gegenwart des Königs bedecken zu dürfen, für ihre Gemahlin ein Kleid der Königin oder für sich eine königliche Mundtasse zu erhalten.[8] Wo selbst die öffentliche Meinung der Standesgenossen den Hofmann hoch über den „Krautjunker" stellt,[9] da werden alle Reize des Landlebens wenig Anziehungskraft besitzen. In Frankreich lebte vor der Revolution kaum ein Zehntel der Gutsherrn auf dem Lande; es galt dem Edelmanne für eine Art von Exil, auf seine Güter geschickt zu werden, und selbst die Schönheit eines Parks wurde in dessen möglichste Annäherung an die städtische Architektur gesetzt.[10] [11] [12]

1 Mittelrheinische Beispiele, wonach man im 16. Jahrh. den Selbstbau der Herrengüter zu kostspielig fand: Mone Beitr. zur Gesch. der Volkswirthsch. aus Urkunden, 1859, S. 107.

2 Auch in Rußland ist Jakob sehr dafür, die Bauerländereien zu größeren Gütern zusammenzulegen, die der Herr entweder selbst verwalten, oder in Erbpachtvorwerke zertheilen soll. Einige Bauern mögen alsdann gegen Obrok in die Städte ziehen, die übrigen wahre Taglöhner werden. (Ueb. die Arbeit Leibeigener 2c., S. 57 ff.)

3 Vgl. schon Xenoph. Oecon. 12, 20. Aristot. Oecon. I, 6. Ferner Plin. H. N. XVIII, 6. 7. Geopon. II, 1. Auch Cato De re rust. 4 hält die Selbstresidenz für so wünschenswerth, daß er zur Förderung derselben schöne Gebäude auf dem Gute empfiehlt. Die vorzugsweise sog. freie Wirthschaft weder bei Verwaltern, noch bei Zeitpächtern recht möglich. (Göriz Betriebslehre II, S. 82.) Vasco La felicità pubblica considerata nei coltivatori di terre proprie. (Custod. P. M. XXXIV.)

4 Gewöhnlich etwa 1500 Acres groß und mit der Hülfe eines geschickten Bailiff. (Schulze Nat.-ökon. Bilder aus England, 1853, S. 123 ff.)

5 Ausbildung des sog. Landscape gardening durch Will. Kent († 1748). Von hier aus hat sich der geistig und körperlich so heilsame Luxus, einen Theil der schönen Jahreszeit auf dem Lande zu verbringen, auch über die Mittelklasse verbreitet. Dagegen die nationalen Folgen des Absenteeismus in Irland! A man of family and estate ought to consider himself as having the charge of a district, over which he is to diffuse civility and happiness and to give an example of good order, virtue and piety. (Johnson.)

6 Auch die alten Athener wohnten lieber auf ihrem Landgute, als in der

Stadt (Thucyd. II, 14); daher die Häuser dort prächtiger waren, als hier. (Thucyd. II, 65. Isocr. Areop. 20.)

7 Wie schlimm in Spanien die Nichtresidenz der Granden wirkt, konnte man am deutlichsten aus dem elenden Zustande ihrer Besitzungen, verglichen mit den Klostergütern, wahrnehmen. Vgl. Bourgoing Tableau III, p. 32. I, p. 66. Townsend Journey I, p. 230 ff. In Catalonien sah A. Young auf einer Fahrt von mehr als 200 engl. M. gar nichts, was einem gutsherrlichen Sitze geähnelt hätte. (Travels in France etc. II, p. 318 ff.) Der geringe Sinn der Italiener für die Reize des Landlebens zeigt sich u. A. in der verhältnißmäßig wenig entwickelten Landschaftsmalerei und Gartenkunst. Während es in London auffallend wenig Privatpaläste gibt, sind in Italien oft die unbedeutendsten Oerter reich daran. Ein grelles Beispiel, was sicilianische Große mitunter an die Stelle des Parks zu setzen lieben, s. Goethe's Ital. Reise. (Werke von 1840, XXIII, S. 301.) Dieselbe, fast gänzlich städtische, Geselligkeit auf dem Lande, welche Boccaccios Decameron schildert, ist in Italien noch immer vorherrschend: vgl. Sismondi Tableau de l'agriculture Toscane, p. 179; Rom im Jahre 1833, S. 88 ff.

8 L. Ranke Fürsten und Völker I, S. 143 ff.

9 Nach Coler Oekonomia (1601) Vorrede galt es damals in Deutschland noch für eine Ehre des Adels, ein guter Hauswirth zu heißen.

10 Ganz anders noch unter Heinrich IV: vgl. dessen Verordnung von 1598 bei Delabergerie Histoire de l'agriculture Fr., p. 94. Schönes Lob der Selbstresidenz, welche beim französischen Adel immer geherrscht habe, im Schlußworte von Oliv. de Serres Théâtre d'agriculture, 1600. Dieß ganze klassische Werk ist unter Voraussetzung der Selbstresidenz geschrieben. Botero schildert es als einen Hauptunterschied zwischen Frankreich und Italien, daß die Barone dort vornehmlich auf dem Lande wohnten, hier in der Stadt. (Delle cause della grandezza delle città, 1598, L. II.) Erst seit Richelieu beginnt der große Umschwung, (Chaptal De l'industrie Fr. I, p. 100) und es ist noch jetzt ungemein selten, daß ein gebildeter und wohlhabender Mann seine Güter selbst bewirthschaftete, oder gar fremde in Pacht nähme. (Journal des E., Mai 1855, p. 199.) Nur die Bretagne mit ihren südlichen und südöstlichen Gränznachbaren hat immer eine starke Neigung der Gutsherren zur Selbstresidenz gehabt, (Frau von Sevigné!) was die Anhänglichkeit des dortigen Landvolkes zur Zeit der Revolution wesentlich miterklärt. (l. c., Avril 1857.)

11 Wie es in England überhaupt keinen eigentlichen Absolutismus gegeben hat, so erließen Jakob I, (1617) und Karl I. zu wiederholten Malen Gesetze, welche den Adel zur Sommerresidenz auf seinen Gütern zwingen sollten. Heinrich VIII. hatte den irischen Großen die Selbstresidenz zur Pflicht gemacht, worauf der Herzog v. Norfolk u. A. ihre dortigen Güter lieber an die Krone abtraten. (Edinb. Rev., Novbr. 1825.)

12 Das Extrem der Abneigung wider Selbstresidenz auf dem Lande finden wir da, wo selbst der Landbesitz für die Reichen keinen Reiz mehr hat. Hierauf deuten in der römischen Kaiserzeit die zahlreichen Gesetze, welche den Großen zur Pflicht machen, einen Theil ihres Vermögens in Grundbesitz anzulegen: Sueton.

Tiber. 48 fg. Tacit. Ann. VI, 17. Plin. Epist. VI, 19. Capitol. V. Antonini Phil. 11.

§. 57.

Wenn freilich der Eigenthümer das zur Bewirthschaftung seiner Grundstücke nöthige Kapital nicht zur Verfügung hat, so pflegt sich die Selbstverwaltung unvortheilhaft genug durch einen viel geringern Intensitätsgrad auszuzeichnen, als übrigens zeitgemäß wäre. Man findet dieß um so häufiger, als gerade in den vornehmsten Klassen besonders wenig Kapitalien neu erspart werden. Schlimmer noch, wenn die persönliche Thätigkeit des Eigenthümers durch einen Beamten vertreten wird; und das ist doch für alle sehr großen Eigenthümer die gewöhnlichste Form der Selbstbewirthschaftung. Die hier unvermeidlichen Instructionen, Genehmigungsvorbehalte und Controlemaßregeln müssen den geschickten und redlichen Verwalter ebenso sehr fesseln, wie sie den ungeschickten und unredlichen zügeln. Je intensiver die Landwirthschaft, desto lähmender jene Fesseln.[1] Selbst der beste Verwalter hat weder die volle Freiheit, noch das volle Interesse des Eigenthümers; und der Grundsatz: Noblesse oblige, der gerade bei wirklich vornehmen Herren so viel Hartes mildert, läßt sich schwer auf einen Stellvertreter übertragen. Am ersten noch da, wo auch die Verwalter durch eigenthümliche Vorbildung und sichere Lebensstellung einen Stand mit wirklichem Standesgeiste ausmachen.[2] Ihre positive Thätigkeit mag dann am besten dadurch angespornt werden, daß ihre Besoldung wenigstens zum Theil in einer Quote des von ihnen bewirkten Ertrages besteht.

1 Vor Kurzem soll ein ungarischer Magnat sein Einkommen dadurch verzehnfacht (?) haben, daß er seine Wirthschaftsbeamten sehr niedrig pensionirte und hiernächst zu Pächtern machte. (v. Schwarzer Geld und Gut N. Oesterreichs, 1857, S. 40.) Von der gräulichen Wirthschaft der spanischen Verwalter, deren Herren „es unter ihrer Würde glaubten, sich nach der Wahrheit oder Falschheit ihrer Berichte zu erkundigen," s. Gräfin d'Aulnoy Reise von 1679 in der Auswahl kl. Reisebeschr. IX, S. 80.

2 Dieß gilt namentlich von den höheren Domänenverwaltern des Staates. Schon in der altfränkischen Zeit, wo die Kirche fast regelmäßig ihr Land gegen Zinsen und Frohnden an ihre Hörigen austhat, war die Verwaltung der Staatsgüter auf eigene Rechnung durch Beamte nichts Seltenes. Vgl. Waitz D. Verfassungsgeschichte II, S. 154.

§. 58.

Die Erblichkeit des Grundbesitzes wird nationalökonomisch

desto nothwendiger, je künstlicher berechnet, also weiter aussehend die Wirthschaftspläne, je größer das zu ihrer Ausführung erforderliche Kapital und je unwiderruflicher dasselbe dem Boden einverleibt werden muß. (Vgl. §. 63 fg.) So ist in unseren mittelalterlichen Städten die Verleihung von Grundstücken zum Häuserbau schon mit Beginn der städtischen Entwickelung eine erbliche geworden.[1] Auf einer sehr niedrigen Kulturstufe, wie z. B. im frühern Mittelalter, findet nicht so sehr der Bauer ein Interesse daran, erblich mit dem Grundstücke verbunden zu bleiben, — seine Arbeitskraft würde überall willkommen sein! — sondern der Gutsherr ist bemühet, ihn festzuhalten. Hier thut es daher viel weniger Noth, dem Bauernstande seinen Grundbesitz zu versichern, als seine Freizügigkeit.[2] Auch wo die eigentliche glebae adscriptio beseitigt worden, dauern dieselben Tendenzen lange noch in der Bestimmung fort, daß die freie Abfahrt des Bauern nur gegen Stellung eines tüchtigen Ersatzmannes gestattet ist. Bei großen Gütern wird die Erblichkeit natürlich eher Bedürfniß. Hier sind die Kapitalverwendungen, wo nicht relativ, so doch absolut viel eher bedeutend. Sie würden unterbleiben, wenn das Besitzrecht unsicher wäre. Kein Wunder also, daß schon aus ökonomischen Gründen, ganz abgesehen von aller Politik, die großen Beneficien bereits im 9. Jahrhundert den Vasallen nicht ohne Gefahr willkürlich entrissen werden konnten. Die gesetzlich anerkannte Erblichkeit der Lehen seit der Mitte des 11. Jahrhunderts hat ganz besonders zu dem großen Aufschwunge der Volkswirthschaft beigetragen, der zur Zeit der Kreuzzüge in Deutschland und Italien bemerkbar ist.[3] Was die gutsunterthänigen Bauerhöfe betrifft, so waren die Leibeigenen schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts großentheils im erblichen Besitze derselben.[4] Den freien Meyern hat besonders die Staatsgesetzgebung seit dem 16. Jahrhundert zur Erblichkeit verholfen, namentlich indem sie die Erhöhung der Lasten bei Ansetzung eines neuen Colonen verbot, und hiermit den vornehmsten Grund, weßhalb der Gutsherr sie hätte vertreiben mögen, beseitigte.[5]

Durch eine Erbfolgeordnung, welche dem natürlichen Gefühle des Besitzers widerstreitet,[6] werden die guten Folgen der Erblichkeit mehr oder weniger aufgehoben.

[1] Vgl. Arnold Zur Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten, 1861, S. 176.

[2] Wie sich der Rentekauf zum kündbaren Darlehn verhält, so die Hausgrundstückleihe zur Miethe, die Landgrundstückleihe zur Pacht. (Vgl. Arnold a. a. O., S. 89.) Immer hält Anfangs der Boden Kapital und Arbeit wo möglich fest, während er später eine Kündigung glaubt durch Ersatz pariren zu können.

[3] Wie durchaus nicht erblich, sondern ganz persönlich die Beneficien der merovingischen Zeit waren, s. Waitz Deutsche Verf.-Gesch. II, S. 211 fg. Ein deutlicher Anfang der Erblichkeit in Karls des Kahlen Capitular von 877. (Walter Corp. Juris Germ. ant. III, p. 210. 215.) In Italien hat Konrad II. 1037 den Streit der valvasores et gregarii milites adversus dominos suos durch ein Gesetz über vollständige Erblichkeit geschlichtet. (Wippo V. Conradi Sal., p. 272 ed. Pertz. V. Feud. pr.) Nach I. Feud. 1, 1 waren die Lehen ursprünglich ganz precär; späterhin wurden sie nach und nach für ein Jahr, für die Lebensdauer des Vasallen, schließlich für seine Nachkommenschaft gesichert. In Deutschland sagt Wippo (p. 262) von Konrad II: antiqua beneficia parentum nemini posterorum auferri sustinuit. Die Erblichkeit für Seitenverwandte freilich erst durch das longobardische Lehenrecht durchgesetzt, das sich eben schon in einem früher kultivirten Lande entwickelt hatte. Auch von den Dienstgütern der Ministerialen versichert Eichhorn (D. St. und R. G. II, §. 363), daß sich in allen Dienstrechten, die bis ins 11. Jahrh. hinaufgehen, Spuren der Erblichkeit finden.

[4] Sachsensp. II, 59. Schon im 9. Jahrh. kommen Urkunden vor, daß ihre Lasten nicht erhöhet werden sollen. In Frankreich dringt dieß bäuerliche Erbrecht gleichzeitig mit dem der Beneficien durch, also zwischen dem 9. und 11. Jahrh. (Guérard Polypt. I, p. 502.) Wenn somit die unfreien Gutsunterthanen früher zum erblichen Besitzrechte durchgedrungen sind, als ein großer Theil der freien, so erklärt sich dieß A. daraus, daß jede Aristokratie solchen Personen, die ganz auf ihre Gnade verwiesen sind, ohne einen Gedanken von Opposition, mehr „patriarchalische" Milde zu bezeugen pflegt, als solchen, die ihr zwar abhängig, aber doch mit contractlichen Rechten gegenüberstehen; B. auch aus dem wirthschaftlichen Bedürfnisse, weil unfreie Landleute, die also mit ihrem Leibherrn keine förmlichen Contracte schließen können, mindestens auf andere Art gesichert werden müssen, wenn nicht ihre ganze Wirthschaft total entmuthigt bleiben soll.

[5] In Niedersachsen, wie es scheint, konnten die Meyer noch zu Anfang des 16. Jahrh. willkürlich entsetzt werden. Vgl. jedoch Eichhorn D. Staats- und Rechtsgesch. IV, §. 545. In Calenberg Verbot der willkürlichen Abmeyerung, sowie jeder Lastenerhöhung 1542; Lüneburgisches Gesetz von 1557, daß ein Meyer, der seine Schuldigkeit thut, nicht entsetzt und selbst dem Abgemeyerten der Werth seiner Gebäude vergütet werden soll. (Struben De iure vill., p. 141. 292 ff.) In Wolffenbüttel war die Erblichkeit 1578 bereits anerkannt. Hier, wie in Calenberg, durfte der Herr den Meyerhof nur einziehen, wenn er selber dessen dringend benöthigt war. (Landtagsabschiede von 1597 und 1601.) Im Falle rechtmäßiger Abmeyerung mußte dem Meyer stets nach mittlerer Abschätzung durch drei Schürze von Sachverständigen der Werth der Gebäude und Instrumente 2c. vergütet werden. (Struben, p. 350 ff. 366 ff.) Eben darum hat

nichts die Erblichkeit der Meyer wirksamer befördert, als die Errichtung von Gebäuden ꝛc. auf ihre eigenen Kosten. Im Göttingischen, wo die Gebäude meist vom Gutsherrn aufgeführt waren, bedurften die Meyercontracte jedes 3., 6. oder 9. Jahr der Erneuerung. (Struben Access. ad comm. de iure vill., p. 161 ff.) In Hildesheim drang die Erblichkeit erst 1781 vollkommen durch.

6 So z. B., wenn die eigenen Töchter einem entfernten Agnaten nachstehen müssen.

Theilbau.

§. 59.

Beim System des Theilbaues (in seiner gewöhnlichsten Form Halfenwirthschaft) [1] pflegt der Gutsherr außer den Grundstücken noch einen Theil des Inventars zu liefern, der Bauer die Arbeit; und der Rohertrag wird in einem festen Verhältnisse, gewöhnlich zur Hälfte, unter beide getheilt. [2] Die jeweilige Dauer des Contractes kann sehr verschieden sein, [3] oft gar nicht urkundlich festgestellt; weil aber die Bedingungen nicht Sache der Concurrenz, sondern der Gewohnheit sind, pflegt die Erneuerung Menschenalter hindurch sich wie von selbst zu verstehen, und der Bauer thatsächlich für eine Art von Miteigenthümer zu gelten. — Dieß System, ursprünglich durchaus der Naturalwirthschaft angehörig, wurde sehr natürlich da eingeführt, wo die Gutsherren ihr Land weder selbst zu bauen, noch an Frohnbauern ꝛc. zu veräußern Lust hatten, wo es aber gleichwohl noch gänzlich an Landwirthschaftscandidaten fehlte, die zur Uebernahme einer Pachtung im engern Sinne fähig waren. Also namentlich, wo nur befreite Leibeigene, [4] überzählige Bauernsöhne und verarmte Bauern zur Wirthschaft auf fremden Grundstücken sich bereit fanden. Hier kann der Theilbau die Vorstufe des Zeitpachtsystems bilden, anderswo die Form von dessen Ausartung durch Verarmen des Pächterstandes. Besonders angezeigt wird er da sein, wo perennirende Kulturpflanzen (Oel- [5] oder Maulbeerbäume, Weinstöcke ꝛc.) und deren Hülfsanlagen (Terrassen, Pfähle ꝛc.) den Hauptbestandtheil des Gutswerthes bilden; wo der Eigenthümer also mit Recht Bedenken trüge, ein so bedeutendes und leicht zerstörbares Kapital bloßen Pächtern anzuvertrauen. Es hängt vornehmlich mit der klimatischen Nothwendigkeit der Bewässerung zusammen, daß in ganz Südeuropa, im Süden Frankreichs und in Vorderasien der Theilbau so weit verbreitet ist. [6] [7]

1 Halbbau, Sackbau, in Flandern ad helfwinning, métayage, champars (campi pars), mezzeria; im Englischen weiß Ad. Smith (W. of N. II, p. 182

ed. Bas.) kein eigenes Wort dafür. Der Bauer heißt colonus partiarius, medietarius, métayer, mezzajuolo.

2 Während des 13. Jahrh. waren die Theilbauern auf den venetianischen Gütern in Palästina meist so gestellt, daß sie $^1/_4$—$^1/_3$ der geernteten Früchte abgeben mußten, dazu alles Stroh; dann um Weihnacht, Fastnacht und Ostern Käse, Hühner und Eier, für das geliehene Saatkorn ein Füllen, Geld für den Holzbedarf und einen Tag wöchentlich Frohndienst. (Wilken Gesch. der Kreuzzüge VII, S. 376 ff.) In der römischen Campagna früher oft und auch jetzt noch zuweilen Bau a la quinta, wo der Bauer $^4/_5$ der Ernte behält; vom Weizen empfängt der Herr meist $^1/_4$, von Mais, Bohnen rc. $^1/_3$, vom Wein $^1/_2$, vom Oel bis $^3/_4$. (Sismondi Etudes II, p. 31. 107.) Im toskanischen Hügellande muß der Bauer für die Hälfte des Saatkorns und Düngers sorgen; nur wo die Arbeit wegen sehr großer Steilheit rc. besonders mühsam ist, der Gutsherr allein. Urbarungs- und Reparaturkosten fallen immer dem letzten zur Last. Dafür gibt der Bauer die halbe Ernte (in Lucca meist $^2/_3$), den halben Ertrag des Rindviehes, für das Geflügel eine bestimmte Menge Hühner und Eier; vom Oel und Wein über die Hälfte, weil die Pressen dem Herrn gehören. (Sismondi Tableau de l'agriculture Toscane, p. 127 ff. G. Capponi Cinque lettere di economia Toscana, 1845.) Die Weinbauer von Madeira geben dem Grundeigenthümer gewöhnlich $^4/_{10}$, dem Staate und Klerus $^1/_{10}$ der Ernte. (Ebeling Portugal, 1808, I, S. 211.) Vgl. noch die Reise der Novara (1861) I, S. 65. Die catalonischen Metayers, die freilich alle Unkosten tragen müssen, behalten $^2/_3$ für sich. (A. Young Travels in France etc. II, p. 313.) In Sologne beträgt die Abgabe $^1/_3$ des Getreides, die Hälfte des Zuwachses und der Wolle vom Vieh; statt der Milch und des Geflügels, wo keine genaue Controle möglich wäre, bestimmte kleine Butter- und Eierlieferungen. Heu und Stroh gehören dem Bauern, doch muß er sie auf dem Hofe selbst verfüttern. Steuern, sowie Feuer- und Hagelschaden trägt der Herr, die Viehsterbegefahr Herr und Bauer zu gleichen Theilen. (Journal des Econom., Juill. 1854.) Von der großen Verschiedenheit der Contractsbedingungen in den verschiedenen Provinzen Frankreichs s. A. Young Travels I, p. 404.

3 In Frankreich werden die Metayerverträge meist auf je 3 Jahre geschlossen; in der Lombardei und Toscana auf ein Jahr. Zur hohenstaufischen Zeit durften um Ravenna die Theilbauern, welche sich 10 Jahre lang gut betragen hatten, weder in ihren Abgaben höher gesetzt, noch ohne Grund vertrieben werden, freilich auch nicht ohne Grund fortziehen, soferne sie dem Herrn eidlich verpflichtet waren. Verkaufen durften sie ihr Anrecht nicht. (Fantuzzi Monum. Ravenn. IV, passim. v. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen V, S. 118.)

4 So empfiehlt Sismondi (Etudes I, p. 430 ff.) Einführung des Theilbaues im englischen Westindien, um die emancipirten Sklaven zu Bauern, nicht bloß zu schwarzen Proletariern zu machen. Um so mehr, als sich der Anbau dort ja vorzugsweise auf perennirende Pflanzen richtet. In Croatien führen seit Abschaffung der Frohnden Gutsherren mit zerstreutem Besitz gerne den Theilbau ein.

5 Ein erwachsener Oelbaum hat in Portugal oft 20 Pfd. St. Werth. (Halliday Present state of P., 1812, p. 311.) Auch die Taglöhner der Lombardei bei Kulturen, die sehr viele Sorgfalt erheischen, gern in einer Quote

bezahlt. (Burger, Reise II, S. 208.) Sehr gut bewährt sich der Halbbau in den Weingegenden von Beaujolais, wo die Güter meist 4 Hekt. Weinberg, 2—4 Hekt. Acker und 2—4 Hekt. Wiese enthalten. Aehnlich am Genfersee. (Rev. des deux M., 15 Déc. 1862.)

6 In der Lombardei wird die Alpengegend von kleinen Eigenthümern bewirthschaftet, die südlichen Marschdistricte mit Wiesen- und Reiskultur größtentheils von bedeutenden Zeitpächtern mit Taglöhnern; dagegen herrschen im mittlern Hügellande die Theilbauern vor, im Dienste reicher städtischer Kapitalisten. Vgl. Jacini, La proprietà fondiaria e le popolazione agricole in Lombardia. (Milano 1854. Deutsch von P. Franco, 1857.) Je mehr indessen die Landwirthschaft zu jährlich wechselnden Kulturen übergeht, um so mehr weicht der Theilbau der Naturalienpacht. (Massari und pigionanti: vgl. Jacini, S. 210 ff.) In Frankreich war zu Türgots Zeit für den ganzen Süden der Theilbau ebenso vorherrschend, wie für den Norden die Zeitpacht. (Formation et distribution, §. 29.) Ad. Smith nimmt an, daß 1/7 des französischen Bodens von Theilbauern bestellt wurde. Dasselbe System auf den jonischen Inseln (Macculloch Commercial dict. v. Jonian Islands), in Syrien (Macgregor Commercial statist. II, p. 131 ff.), Persien (Chardin VI, p. 125 ff. Morier Second voyage I, p. 333. K. Ritter Asien IX, S. 466.), Bukhara. (Meyendorff p. 199.) Aber auch in England kommen bis zu Anfang des 18. Jahrh. Beispiele vor (Eden State of the poor I, p. 55), in Norwegen (Thaarup Dänische Statistik I, S. 422 fg.). In Flandern schon 1220 (de Laveleye Ec. rur. de la B., p. 272. 126). In Holstein während des 14. Jahrh., wenn ein Bauer einen andern Hof neben dem seinigen erworben hatte: beide zusammenzuziehen ging nach der alten Dorfverfassung nicht wohl an, eine Bewirthschaftung durch Leibeigene hätte zu große Aufsichtsschwierigkeiten verursacht. Von Theilbauverhältnissen am Oberrhein während des 14. Jahrh. s. Mone Beiträge, S. 129. 150 ff. (Pars aratro debita = medietas fructuum;) in Trier bei erblichen Winzern schon 1136. (Maurer Frohnhöfe II, S. 434.) In Sachsen (Oeconomia Churf. Augusti, S. 18) und Franken während des 16. Jahrhunderts. (K. H. Lang Gesch. v. Baireuth II, S. 86.) Am mittlern Rhein seit dem 14. Jahrh. (Bodmann Rheingauische Alterth., S. 769), aber auch noch im 18. (Gasser Einleit. zu den ökonom., polit. und Cameralwissensch., S. 114) und jetzt (v. Sparre Lebensfragen I, S. 200). In Schwaben: Memminger, Beschr. des O.-A. Cannst., S. 77. In Rußland scheint ein ähnliches Institut, der sog. Polownitipacht, während des 11. Jahrh., also vor Ausbildung der Leibeigenschaft, üblicher gewesen zu sein, als gegenwärtig. (v. Haxthausen Studien I, S. 286 ff.)

7 Daß im Alterthume die Heloten eine Art leibeigener Halbbauern waren, s. oben §. 54. In Attika Bauern, die 1/6 der Ernte an ihre Gutsherrschaft abgeben mußten (Plutarch Solo 13; vgl. Schoemann De comitiis Ath., p. 362; Böckh Staatsh. I, S. 643); anderswo Bauern mit 25 Procent Abgabe. (Pollux VII, 152; Hesych. v. ἐπίμορτος und τετραχίζω.) Nach Polyb. I, 72 scheint der Halbbau im karthagischen Gebiete zur Zeit Hamilkars verbreitet gewesen zu sein. Von römischen partiariis s. L. 39, Digest. VII, 1. L. 52,

D. XVII, 2. L. 25, D. XIX, 2. L. un. D. XLIII, 10 und Rudorff im Berliner Lectionskatalog von 1846. Plinius kam auf Halbpächter, weil seine Zeitpächter zu tief in Rückstände gerathen waren. (Epist. IX, 37.) Den Uebergang hiervon zum spätern Mittelalter bilden die germanischen Eroberer, welche dem besiegten Volke einen Kanon von $^1/_3$ der Ernte auflegten. (Tertiatores — hospites.) Vgl. Muratori Antiquitt. II, p. 79. V, p. 753. Script. rer. Ital. VI, p. 1127. Hegel Gesch. der lombard. Städte I, S. 404. Dieß waren erbliche Verhältnisse; als freier Contract auf Zeit ist der Theilbau in Italien erst während des 13. Jahrh. bedeutend geworden. Im byzantinischen Reiche scheint aber das Verhältniß der *γεωργοὶ μορτῖται, ἐφημιόϛειοι* ununterbrochen fortgedauert zu haben: vgl. Justinians II. Gesetze in Meermann. Thesaur. Suppl., Hagae 1730, p. 386.

§. 60.

Der ökonomische Hauptfehler des Theilbaues liegt darin, daß weder Bauer noch Gutsherr für eine Wirthschaft erhebliche Opfer bringen mögen, wenn deren Früchte zur Hälfte vom andern Theilnehmer geerntet werden, der seinerseits zu den Opfern gar nichts beigetragen. Daher die Klage, daß der Gutsherr eine höchst lähmende Aufsicht über das ihm gehörige Inventar führt, während der Bauer z. B. das Zugvieh lieber zu Frachtfuhren auf eigene Rechnung, als zum Ackerbau verwendet. Alle intensiveren Wirthschaftsoperationen werden hierdurch in derselben Weise, aber in viel höherem Grade erschwert, wie durch den Zehnten. [1] So bildet sich im Allgemeinen ein Geist des Schlendrians, der allen Fortschritten der Technik und selbst Kapitalersparnissen des Landvolkes, das sie ja doch nicht auf dem nächstliegenden Platze anlegen könnte, zuwider ist. [2] Dagegen hat das Theilbausystem große sittliche Vorzüge, indem es Gutsherr und Bauern durch Gemeinsamkeit des Interesses zusammenhält. Namentlich ist der Gutsherr veranlaßt, seine Bauern gegen Steuerdruck ebenso zu schützen, wie sich selbst; [3] und der Bauer wird kein Proletarier. Freilich setzt diese ganze Wirthschaftsart große Ehrlichkeit des Bauern schon voraus. [4] Das auf Wetteifer beruhende System der wahren Zeitpacht ist für die Production sehr viel günstiger. [5] Was hingegen die Rücksicht auf menschliches Glück betrifft, so kommt das unruhige Fortschrittswesen der Zeitpächter zwar dem Grundherrn sehr handgreiflich zu Gute, der Pächter muß aber fast bei jedem Ablaufe seines Contractes gleichsam wieder von Neuem anfangen, und die Arbeiter nehmen gar zu leicht einen proletarischen Charakter an. [6] Uebrigens hält es gewöhnlich schwer, vom Theilbau zum Pachtsystem fortzuschreiten.

Zwar wünschen es unter den Bauern die speculativeren Köpfe regelmäßig; aber ein unglückliches Jahr, das ihre Ersparnisse verzehrt, läßt sie leicht wieder zurückfallen. [7] Andererseits werden städtische Kapitalisten, welche dem Gutsherrn eine feste Geldrente versprechen, wenn unter ihnen der Theilbau noch fortdauert, gewöhnlich unfruchtbare Mittelsmänner. [8] Am heilsamsten scheint es, wenn statt der wechselnden Erntehälfte lieber eine feste Naturalrente bedungen wird, [9] (für den Gutsherrn unstreitig bequemer zu controliren und zu Gelde zu machen!) insbesondere wenn der Theilbauer dadurch in den erblichen Besitz der Pachtung kommt. [10]

1 Ad. Smith W. of N. II, p. 184. Gesetzt, eine Haf露ernte lieferte pro Hektare 125 Fr. Rohertrag mit 45 Fr. Productionskosten, und eine Weizenernte 250 Fr. mit 120 Fr. Kosten, so wird der eigentliche Pächter die letzte vorziehen, der Metayer durchaus die erste. (Dictionnaire de l'économie polit., v. Agriculture.)

2 Destutt de Tracy erzählt, er habe 1846 statt des 11—12fachen der Aussaat, wie gewöhnlich, nur das 8—9fache geerntet; die meisten Halbbauern in seiner Umgegend kaum das Doppelte. (Journal des E. 1848, p. 37.) Nach Bastiat fehlt dem Metayer zu landwirthschaftlichen Verbesserungen sowohl das savoir und pouvoir, als das vouloir. (Journal des E. XIII, p. 225 ff.) Sismondi hat Recht, den Theilbau selbst ökonomisch über die Sklavenwirthschaft zu stellen: l'esclave est secrètement l'ennemi de son maître, le métayer en est l'associé (Etudes I, p. 430 ff.) Wenn er ihn aber auch der Fröhnerwirthschaft vorzieht, weil diese den Arbeiter ganz uninteressirt lasse (N. P. III, Ch. 5 fg.), so vergißt er, daß solches nur von den Frohntagen auf dem Gute des Herrn gelten kann, daß aber in seiner übrigen Arbeitszeit und auf seinen eigenen Grundstücken der Fröhner voll interessirt ist, der Theilbauer in Allem, was er thut, nur halb.

3 J. Möser, Patr. Phant. III, Nr. 63. In der Rheinprovinz lieben den Theilbau Prediger, welche Rückstände vermeiden und doch nicht gerne hart sein wollen. (Schwerz Rhein. westphäl. Landwirthschaft II, S. 174.)

4 In der Lombardei gab es früher sehr viele Vereine von mehreren Bauerfamilien unter Leitung eines Hausvaters, die gemeinsam wirthschafteten. Ihre Auflösung hat die Garantien für den Herrn offenbar vermindert. (Jacini, S. 199 ff.) Als die Mezzeria erst aufkam, waren mehrjährige Rückstände nicht selten; und gegen das Verschweigen eines Theils der Ernte wurde wohl durch Conventionalstrafe, das Doppelte zu liefern, vorgekehrt. (Urkunden bei v. Rumohr Ursprung der Besitzlosigkeit der Colonen in Toscana, S. 140 ff.)

5 A. Young behauptet, es sei in Italien der Ernteertrag, wo Theilbauern sitzen, überall viel geringer, als bei Geldpächtern. (Travels in France etc. II, p. 217.)

6 Vgl. Bastiat l. c. — Die meisten Nat.-Oekonomen des vorigen Jahrh. und noch immer viele eigentliche Smithianer, welche über den Sachen zuweilen

die Menschen vergessen, hegen deßhalb einen unbedingten Widerwillen gegen den Theilbau. So versichert A. Young, selbst die Tagelöhner in den mit großen Pachtgütern versehenen Bezirken der Lombardei stünden sich ungleich besser, als die Theilbauern und kleinen Eigenthümer in den übrigen. (Travels II, p. 287.) Er weiset darauf hin, daß die agrarischen Tumulte der französischen Revolution hauptsächlich in den Metayergegenden stattgefunden haben. (II, p. 151 ff. I, p. 404 fg.) Sofern dieß begründet ist, möchte die wahre Ursache durch §§. 65 fg. und 119 angedeutet sein. Vgl. ferner Destutt de Tracy Econ. polit., 1823, p. 189 fg. J. B. Say Traité II, 9. Passy Systèmes de culture, p. 35. Jones Distribution of wealth, p. 102 ff. Die englischen Beurtheiler haben den Metayer oft einseitig mit ihrem Farmer, nicht zugleich mit ihrem Landtagelöhner verglichen. Burger Lombard. R. II, S. 201 ff. meint, beim Theilbau halte der Herr den Meyer für einen Dieb, der Meyer den Herrn für einen Unterdrücker. In neuerer Zeit sind die guten Seiten mehr hervorgehoben worden. So schildert Sismondi Etudes Nr. 6, das Glück der toskanischen Theilbauern, die freilich dem Städter wenig zu verdienen geben, aber durch Hausarbeit ihrer Weiber und Kinder z. B. eine so reiche Garderobe sich zu verschaffen wissen, daß eine gewöhnliche Braut 28 Hemden und alles Uebrige in gleichem Verhältnisse besitzt. (p. 297.) Vgl. auch N. Principes III, Ch. 5. In seinen früheren Schriften, vor Ausbildung seiner halbsocialistischen Ansichten hatte freilich derselbe Schriftsteller ein grelles Bild von der Armuth der Theilbauern gegeben, unter denen z. B. in Toscana $^9/_{10}$ ihrem Herrn verschuldet seien. (Tableau de l'agriculture Toscane, p. 127 ff. 212.) Ebenfalls für den Theilbau ist J. S. Mill Principles II, Ch. 8.

7 In Lyonnais wurden 1816 und 1817 sehr viele Metayers Pächter, konnten sich aber in der Zeit der niedrigen Kornpreise, 1823 ff., da sie zu theuer gepachtet hatten, nicht halten und mußten wieder Metayers werden. (Gasparin im Journ. des E. XIV, p. 213 fg.) Auch in Deutschland gleichzeitig manche Pächter zu Antheilswirthen gemacht: vgl. Zeller Landwirthsch. Verhältnißkunde II, S. 89 ff. Von italienischen Verträgen, wonach Zeitpächter im Fall eines Krieges medietatem bladae et vini statt des festen Pachtschillings geben sollten: v. Rumohr a. a. O. S. 131. In der Lombardei will man sogar bemerkt haben, daß Theilbauern, welche von ihrem Gutsherrn testamentarisch zu freien Eigenthümern gemacht waren, gewöhnlich doch wieder zu Grunde gingen. (v. Rumohr Lombard. Reise, S. 173.) Aehnliche Erfahrung im Alterthum: Auctores rei agrar. ed. Goësius, p. 54.

8 In Frankreich spielen häufig Notare, Steuereinnehmer rc. diese Rolle. (Journal des E. 1848, p. 355.) Auch in den hügeligen Gegenden der Lombardei haben große Besitzer, Hospitäler rc. zuweilen die Verpachtung im Großen versucht; es sind aber gewöhnlich nur Mittelsmänner im irischen Sinne daraus geworden. (Jacini a. a. O.)

9 In der Lombardei wird es nach Jacini immer üblicher, daß der Gutsherr sich z. B. zur Lieferung einer bestimmten Menge von Maulbeerblättern verbindlich macht, der Bauer dagegen eine bestimmte Menge von Cocons verspricht.

10 In Toskana viele Unfreie zu Theilbauern gemacht (im 14. Jahrh.), später

zu Erbpächtern, denen endlich Großherzog Leopold die Ablösung des Obereigenthums gestattete. (Crome Staatsverwaltung von T. III, S. 418.) Burger Lombard. N. II, S. 220 räth dringend, die Theilbauern zu Erbpächtern zu machen. In Frankreich das Aufhören des Theilbaues vorausgesagt von Baudrillart Manuel, p. 173.

Zeitpacht.

§. 61.

Die Verpachtung größerer Landgüter auf Zeit gegen eine feste, zumal Geldrente pflegt eine bedeutende Rolle nur in höher kultivirten Volkswirthschaften zu spielen.[1] Nur in solchen ist die Grundrente bedeutend, welche doch regelmäßig den Kern des Pachtschillings bildet; nur hier der Unternehmerlohn recht ausgebildet, also das wirthschaftliche Hauptziel des Pächters. So findet sich auch nur hier ein Mittelstand, welcher Einsicht und Kapital genug besitzt, um einer größern Landwirthschaft vorzustehen. Dieser Mittelstand ist ja überhaupt keine sehr alte Bildung. Zuerst pflegt er sich in den Städten und städtischen Gewerben, wo er entstanden ist, auch für seine neuen Kapital- und Arbeitskräfte ein Unterkommen zu suchen; erst wenn diese natürlichsten Anlagsplätze gleichsam gesättigt sind, wird der Ueberschuß dem platten Lande zuströmen. Einige Sicherheit des letztern vor ritterlichen Fehden und junkerhaften Anmaßungen wird dabei immer vorausgesetzt. Daher die Kirche so viel früher zu Verpachtung ihrer Güter schreiten konnte, als die meisten weltlichen Besitzer.[2] In einzelnen Theilen von England hat sich ein tüchtiges Pächterwesen bereits gegen Schluß des Mittelalters gebildet;[3] in Deutschland, zumal dessen nördlichen und westlichen Gegenden, vornehmlich seit dem Ende des 17. Jahrhunderts:[4] zuerst bei den Staatsdomänen, wo die Beamtenaristokratie zur Einleitung diente, nachmals bei den Rittergütern. Daß England in dieser Hinsicht vorangegangen ist, mag zum Theil auf seiner vielhundertjährigen Freiheit von Invasion beruhen.[5] Dagegen hängt die so bedeutend geringere und spätere Ausbildung des Pächterwesens bei den meisten romanischen Völkern gewiß mit derselben Ursache zusammen, welche die Eigenthümerverwaltung großer Güter hier so selten gemacht hat: sie schätzen den Ackerbau national minder hoch, als die Germanen.[6] [7]

[1] Pacht von pactum. Kleinere Landgüter sind freilich fast auf allen Entwickelungsstufen des Mittelalters verpachtet worden. (Mansi absi.) Vgl. II.

Feud. 9, §. 1. Deutsche Beispiele aus dem 9. Jahrh. bei Maurer Gesch. der Frohnhöfe I, S. 316; aus dem 13. und 14. Jahrh. bei Struben De iure villicorum p. 27. Anton Geschichte der deutschen Landw. III, S. 89 ff. 193. (Pachtungen auf 1, 2, 3, 5, 6, 10, 33 Jahre, Lebenszeit.) Mone Beiträge, S. 133 ff. Die niederländischen Kolonisten scheinen in dieser Hinsicht einen wohlthätigen Anstoß gegeben zu haben. Sehr interessanter Pachtvertrag über ein großes Gut mit Bauern 2c. in Flandern vom J. 1239 bei Warnkönig Flandr. Staats- und Rechtsgesch. III, 1, S. 109. Ueber angelsächsische Pachtverträge s. Turner History of the A. Saxons II, p. 344 ff. Der Pachtschilling besteht z. B. in jährlichen 15 Salmen, oder 2000 Aalen für ein Moor; oder 60 Fudern Holz, 12 F. Kohlen, 6 F. Torf, 2 Tonnen Bier, 2 geschlachteten Rindern, 600 Broten, einem Pferde, 30 Schillingen und einem Nachtlager jährlich. Gutentwickelte Pachtverträge, z. B. auf 10 Jahre lautend, in Italien schon während des 13. Jahrh.: vgl. die Urkunden bei v. Rumohr Ursprung der Besitzlosigkeit der Colonen in Toskana, S. 122 ff.

2 Von der Häufigkeit der kirchlichen Pachtverträge unter Innocenz III. s. c. 6, X, II, 22. Alexander III. bestimmt, daß alle bona fide gemachten Meliorationen dem Pächter vergütet werden sollten. (c. 1, X, I, 41.)

3 Farmer oft gleichbedeutend mit Landwirth gebraucht! Schon die Luxusgesetze und Vermögensteuern Eduards IV. ergeben 4 Klassen von Pächtern, deren letzte ungefähr $^1/_7$ so hoch geschätzt wurde, wie die erste.

4 Schon im Dithmarscher Landrecht von 1567 (S. 75 ff.) gute Bestimmungen über Pachtwesen. v. Seckendorff, Teutscher Fürstenstaat, S. 342. Add. S. 176 fg. Die preußischen Domänen sind dem Pachtsysteme seit 1684, mehr noch seit 1700 unterworfen. In Hannover waren sie um 1650 noch sämmtlich von Beamten verwaltet, um 1674 schon viele verpachtet; obschon bis 1719 auch noch viele Administrationen fortdauerten. In Kursachsen, meint der Statistiker Wabst (1732), sei „vor Kurzem" die Verpachtung aufgekommen. In Oesterreich Anfänge schon vor 1700, obschon z. B. in Böhmen die Beamtenregie bis 1776 währte. Vgl. Hüllmann Geschichte der Domänenbenutzung in Deutschland, 1807.

5 In Belgien werden $65^3/_4$ Procent der landwirthschaftlich benutzten Fläche von Pächtern besorgt, $34^1/_4$ Procent von Eigenthümern oder Nutznießern. Und zwar je dichter die Bevölkerung, je werthvoller der Boden und je höher im Allgemeinen die Kultur ist, um so mehr hat die Verpachtung über die Selbstbewirthschaftung das Uebergewicht. Vgl. Horn Statist. Gemälde, S. 175.

6 Noch 1560 wird in einer französischen Ordonnanz verfügt, daß Bewirthschaftung fremder Grundstücke den Verlust des Adels nach sich ziehen soll. (Recueil des anciennes lois XIV, 93.) Dagegen sagt die Glosse zum Sachsenspiegel II, 22, daß man „viele Leute findet, die Ritters Art sind und doch auf Pacht- oder Zinsgütern sitzen."

7 Zu Heinrichs IV. Zeit waren in Frankreich eigentliche Pachtungen auf den Gütern des Königs, der Prinzen, Gemeinden und Pupillen häufig; aber Ol. de Serres widerräth sie Privaten doch entschieden. Celui son bien ruinera, qui par autrui le maniera. Ein reicher Pächter wird nur mit übergroßem Profite wirthschaften wollen, dazu seine Grobheiten 2c. Ein armer

verspricht zwar viel, kann es aber oft nicht halten. Regelmäßig wird das Gut vom P. ausgesogen, zumal wegen seines Geizes, der lieber ein Haus verfallen läßt, als ein Dach ausbessert. Hat der P. eigene Grundstücke in der Nähe, so meliorirt er diese auf Kosten der gepachteten. Er verleumdet immer die letzteren, um Concurrenz abzuschrecken. Von Verschönerungen hält ihn die Furcht ab, den Herrn dadurch zur Selbstresidenz zu verlocken. (Théâtre d'agriculture, 1600, I, 8.) Noch Leopoldt Einleitung in die Landwirthsch. der Deutschen (1750), S. 877 ff., ist gar nicht sehr für Zeitpachten; eigentlich auch Schreber Lehre von den Cammergütern (1754), S. 90 ff. nur bei sehr großem Gutsbesitze.

§. 62.

Ein wohl indicirtes und zweckmäßig eingerichtetes Pachtsystem ruft viele Kapitalien in den Landbau, welche sonst draußen geblieben wären. Man denke sich einen Kapitalisten, der Landmann werden möchte. Pachtet dieser ein Gut, so kann er sein ganzes Kapital der Landwirthschaft zuwenden; ist er statt dessen genöthigt, das Gut zu kaufen, so wird der Betrag des Kaufschillings der Landwirthschaft regelmäßig entzogen. Nun ist es bei intensivem Anbau dringend zu wünschen, daß der Pächter mit eigenem Inventar handthiere.[1] Dieß bildet nicht bloß eine treffliche Sicherheit für den Verpächter (Türgot), sondern gewährt auch dem Pächter eine viel größere Freiheit, als bei der Uebernahme eines sog. eisernen Inventars. Außerdem ist ein vom Grundherrn gestelltes eisernes Inventar gewöhnlich kein ausgezeichnetes, und pflegt mit jeder neuen Verpachtung noch schlechter zu werden. Die bei der Annahme und Wiederabgabe vorzunehmende Taxation durch „Sachverständige" mag solchen Inventarstücken, die auf dem ortsüblichen Durchschnitte stehen, gerecht werden; alles Ueberdurchschnittliche pflegt sie zu unterschätzen, also demjenigen, der es angeschafft hat, zu schaden.[2] Wer aber gar nicht nach dem Ausgezeichneten strebt, wird in der Regel nicht einmal das Mittelmäßige erreichen! Ebenso läßt sich viel eher darauf rechnen, daß der Pächter eines großen Gutes wirklicher Mann von Fach ist, als der Eigenthümer. Schon die Nothwendigkeit, über die reine Grundrente hinaus, die ja dem letztern muß entrichtet werden, einen Unternehmerlohn zu gewinnen, spornt ihn zur Thätigkeit wie Sparsamkeit an. Zu niedrige Pachtschillinge sind in dieser Rücksicht ebenso gemeinschädlich, wie zu hohe.[3] Letztere machen den Pächter muthlos, würdigen ihn zum Supplicanten herab und berauben ihn, weil der Erlaß eine Gnade ist, aller nöthigen Sicherheit; wogegen die ersteren

ebenso leicht ihn schlaff machen.[4] Die richtige Pachthöhe muß die ganze Grundrente und den landesüblichen Zins der mit dem Boden zugleich überlassenen Kapitalien umfassen. Der Eigenthümer pflegt, wenn er arm ist, knauseriger zu wirthschaften, als der Pächter; wenn er reich ist, verschwenderischer. (Sinclair.)[5] — Eine Schattenseite des Zeitpächterwesens liegt in den Schlußjahren des jeweiligen Contractes, wo der Pächter unstreitig ein Interesse hat, auf Kosten der Nachhaltigkeit Raubbau zu treiben.

Das Ideal eines Pachtcontractes würde also diesem letzterwähnten Uebel steuern, zugleich aber dem Pächter, so viel wie möglich, dieselbe Sicherheit der Kapitalverwendung und dieselbe Freiheit und Würde der Arbeit gewähren müssen, wie sie der selbstwirthschaftende Eigenthümer besitzt.[6]

1 Bei den englischen Pächtern immer eigenes Inventar. (Thaer Englische Landwirthsch. II, 2, S. 63 ff.) Ebenso in der Rheinprovinz. (Schwerz Rhein. westphäl. Landwirthsch. II, S. 7.) Hübsches Verfahren in Holstein, arme Pächter das eiserne Inventar allmälich einlösen zu lassen: Hanssen Aufhebung der Leibeigenschaft, S. 134 ff.

2 So meint Thaer, daß selbst redliche Taxatoren sehr viel zu thun glauben, wenn sie da, wo eine Landkuh 15 Thlr. kostet, eine edle Kuh von 40 Thlr. Werth auf 20 Thlr. schätzen. (a. a. O.)

3 Non agendum cum colonis summo jure: summum jus summa crux. Neque remissius agendum: bona enim nomina non compellendo mala fieri. (Columella I, 7.)

4 Beispiele bei A. Young Tour in the North of England IV, p. 376; Statist. account of Scotland I, p. 258. Ein großmüthiger Herr in Südwales verwandte binnen 17 Jahren über 20000 Pfd. St. zur Melioration seiner Güter, ohne den Pachtschilling zu erhöhen; sein Nachfolger verdoppelte diesen, und der Druck hatte mehr Einfluß auf Hebung der Wirthschaft, als früher die Güte. (Davis Survey of S. Wales I, p. 165.) Aehnlich in Schleswig-Holstein: Hanssen Archiv der polit. Oek. IV, S. 429. Umgekehrt gibt es in England sehr viele zu hohe Pachten, die regelmäßig remittirt und nur bei ungewöhnlich guter Ernte rc. voll eingetrieben werden. Vgl. Thornton On overpopulation, p. 293.

5 Wenn die Römer (Columella De re rust. I, 7) eine Gutsverwaltung durch Sklaven, falls der Herr nicht gar zu weit entfernt war, der Verpachtung an freie coloni vorzogen, so erkennt man schon hieraus, wie wenig diese letzten als ein tüchtiger Pächterstand in unserem Sinne gelten können.

6 Vgl. A. Young Polit. arithmetic I, 3. Fast in allen Stücken das grellste Gegentheil dieses Ideals bildeten die posenschen Zeitpachten zu Anfang des 19. Jahrh. Der Contract selten auf mehr als 3 Jahre geschlossen, oft nur auf ein Jahr. Der Pächter zahlte seinen Pachtschilling häufig für die ganze Zeit

voraus, konnte nun aber auch das Gut aussaugen, wie er wollte. Betriebskapital hatte er fast gar nicht nöthig, weil die Frohndienste der Bauern hinreichten. Die Pächter meist verarmte Edelleute, oder auch Gutsherrnsöhne, die sich zur eigenen Wirthschaft vorbereiten wollten. Diese Verhältnisse haben sich namentlich seit Ablösung der bäuerlichen Lasten sehr gebessert. (Klebs Landeskulturgesetzgebung in Posen, 1856, S. 94 ff. 242 fg.) In Portugal noch jetzt gewöhnlich bloß auf 1—2 Jahre verpachtet; daher fast gar keine ordentlichen Fruchtfolgen. (Journ. des Econ., Oct. 1859, p. 80.)

§. 63.

A. Je intensiver der Landbau, desto häufiger und nothwendiger bedarf er auch solcher Kapitalverwendungen, die sich durch ihren Mehrertrag nur langsam tilgen. Ein Pächter kann sie nur dann vornehmen, wenn die Dauer seines Contractes hinreichend lang ist. [1] Etwas Aehnliches gilt von jedem feiner entworfenen Wirthschaftsplane. Soll der Pächter bei seinem Abzuge das Gut weder auf seine Kosten besser, noch auf Kosten des Eigenthümers schlechter zurücklassen, als er es vorgefunden hat, so muß er den angefangenen Wirthschaftsturnus zu Ende führen. [2] Also beim Dreifeldersystem hat die Zahl der Pachtjahre, mit drei dividirt, aufzugehen, bei einer siebenschlägigen Feldgraswirthschaft mit sieben dividirt u. s. w. Man erkennt, wie die zunehmende Intensität des Landbaues auch von dieser Seite her auf Verlängerung der Pachtdauer hinwirkt. Nur bei langer Pachtzeit ist es recht ausführbar, die Pächter mit eigenem Kapitale arbeiten zu lassen. Diese werden oft nicht umhin können, ihr Inventar erst nach Antritt der Pachtung allmälich zu vervollständigen, oft auch schon vor gänzlichem Ablaufe derselben einzelne Inventarstücke zu verkaufen, damit nicht durch plötzliche Ueberschwemmung des Auctionsmarktes ihr Preis allzu sehr gedrückt werde. Je länger nun die Pachtzeit dauert, eine desto kleinere Quote machen die Jahre aus, in welchen nicht mit vollem Inventar gearbeitet wird. Ganz dasselbe gilt von der gefährlichen Schlußperiode jeder Pachtzeit, wo Raubbau im Interesse des Pächters, halbe Fesselung des letztern im Interesse des Eigenthümers liegt. [3] Freilich muß der Pächterstand schon ein sehr zahlungsfähiger und geachteter sein, wenn man ihm große Güter auf lange Zeit anvertrauen soll. [4] Auch ist bei jedem sehr langen Pachtvertrage die Gefahr, daß eine mehrjährige Preisveränderung der Bodenerzeugnisse die Voraussetzungen durchkreuzt, unter welchen die Contrahenten ihn geschlossen hatten; dem läßt sich aber

durch Ansetzung des Pachtschillings in einer Combination von Geld und Naturalien vorbeugen. (Bd. I, §. 129.) [5] [6]

[1] In der südlichen Lombardei selten auf weniger als 9—12 Jahre gepachtet. (Jacini l. c.) In den hochkultivirten Provinzen Spaniens, Catalonien, Galizien, Asturien, Navarra, sehr lange Pachten, in dem überhaupt so öden Andalusien kurze. (Bourgoing Tableau de l'Espagne III, p. 164. Townsend Journey III, p. 328 ff. Campomanes Educacion popolar I, p. 73; App. III, p. CXLIX.) Die schottischen Leases seit Mitte des vorigen Jahrh. fast immer auf 19 oder 21 J. geschlossen. (Macculloch Succession to property, p. 186.) Es ist hier nichts Ungewöhnliches, daß ein solcher Pächter auf 250 Acres 1800 Pfd. St. für Drains verwendet. (R. H. Grey Ackerbau in den Lothians, übers. von Schreibers, 1843.) Ueberhaupt gehen die meisten sog. improvements, mit Ausnahme der Gebäude, von Pächtern aus. Wo keine solchen Leases bestehen, da erkennen die schottischen Surveys häufig an, daß der Ackerbau noch in demselben Zustande ist, wie vor 100 Jahren. In England werden die Leases nur selten auf mehr als 7—14 Jahre geschlossen; eine Hauptursache, weßhalb der englische Ackerbau dem schottischen so nachsteht. (Macculloch Statist. account I, p. 452 fg.) Northumberland, Cornwall, Surrey und Middlesex bilden hiervon Ausnahmen. Im Ganzen aber setzt die jetzige Einkommensteuer voraus, daß sich der Gewinn der schottischen Pächter durchschnittlich zum Pachtgelde verhält, wie 50 zu 100; derjenige der englischen Pächter wie 75 zu 100. So vortheilhaft sind die langen Pachtzeiten für den Gutsherrn! In Deutschland gibt Dithmar (Einleitung, 1731, S. 78) 6 Jahre als die gewöhnliche Dauer der Pachtverträge an; ähnlich Schreber (Cammergüter, S. 36); v. Justi (Staatswirthsch., 1755, II, S. 124) wünscht höchstens 9 Jahre: während gegenwärtig z. B. die Domänen in Baden auf 9 Jahre, in Hannover und Kurhessen auf 12, in Württemberg auf 18 Jahre verpachtet zu werden pflegen, die mecklenburgischen Rittergüter selten auf weniger als 14 Jahre; die cleveschen Domänen schon gegen Schluß der Regierung Friedrichs I. auf 12 Jahre. (Stenzel Preuß. Gesch. III, S. 195.) In Flandern zu Anfang des 19. Jahrh. meist 9 bis 18jährige Pachtungen. (Schwerz III, S. 146.) Jetzt im Hennegau 9jährige. (de Laveleye, p. 289.)

[2] Vgl. schon Sachsensp. III, 77. Am liebsten mehr als einmal, um günstige mit ungünstigen Jahren zu compensiren.

[3] Nach Thaers Ausdrucke sieht der Eigenthümer das Gut wie eine Gattin an, der Pächter wie eine Mätresse. Je länger die letztere Verbindung währt, um so ähnlicher wird sie der erstern. (Vgl. schon Philippi Vertheidigter Kornjude, 1765, S. 109 ff.) Mit dieser Beobachtung hängt die Maxime zusammen, daß man bei der neuen Verpachtung eines Gutes den frühern Pächter, wenn er sich bewährt hat, seinen Mitbewerbern vorziehen solle. So schon Columella 1, 7. L. 4. Cod. Justin. XI, 70. Marshall räth, daß jede Pacht, lang oder kurz, immer 3 Jahre vor ihrem Ablaufe gekündigt und dann sogleich dem neuen Meistgebot unterworfen werde. Mit Ausnahme der 3 letzten Jahre gehen die Interessen des Pächters und Verpächters ganz parallel. (Southern counties II, p. 212 ff.) Lord Cames Verfahren, welches den Pächtern contractlich verspricht, entweder ihre Pacht zu verlängern, wenn sie ein zusagendes Mehr-

gebot thun, oder ihnen die mehrgebotene Summe, mit einer gleich Anfangs verabredeten Ziffer multiplicirt, als Abstandsgeld auszuzahlen, ist von Knaus lebhaft empfohlen. (Tübinger Zeitschrift Bd. I, S. 79 ff.) Auch von Jacini a. a. O., S. 269 ff. S. dagegen Seelig im Rau-Hanssenschen Archiv, N. F., IX, S. 55.

4 Kurfürst August, der vor Raubbau des Pächters ungemein ängstlich war (Oeconomia Churf. Augusti, S. 15), scheint nur bei sehr bewährten Pächtern statt 3 Jahren 6 bewilligt zu haben. (Schreber, S. 158. 163.)

5 Vgl. Gr. Soden N. Oek. IV, S. 154. Sinclair Code of agriculture, p. 61 ff.

6 In Südschottland ist es sehr gewöhnlich, zwar die Geldrente nach den Kornpreisen schwanken zu lassen, aber doch nur innerhalb einer contractlich festgestellten Maximal- und Minimalgränze.

§. 64.

B. Die Pachtungen bedürfen einer dreifachen Sicherheit: gegen willkürliche Zurücknahme von Seiten des Verpächters selbst, oder auch seiner Nachfolger, oder endlich gegen sonstige Zufälle, welche das Verhältniß auflösen könnten. In der ersten Rücksicht ist beliebige Kündbarkeit des Pächters offenbar das größte Hinderniß aller festen Kapitalverwendungen. Wenn die sog. tenancy at will, die im westlichen und mittlern England so weit verbreitet ist, bisher den englischen Ackerbau nicht noch viel mehr gefesselt hat, so beruhet dieß darauf, daß ein gewisses patriarchalisches Verhältniß zwischen Gutsherren und Pächtern die ganz beliebige Kündigung thatsächlich in Schranken hielt.[1] Doch wurde immer geklagt, daß ungewöhnlich strebsame Pächter viele Anfeindung ihrer trägeren Standesgenossen zu erdulden hatten, weil diese fürchteten, der Gutsherr möchte nun auch von ihnen zunächst mehr Thätigkeit und hernach mehr Pachtgeld fordern. Gegen die zweite Rücksicht streitet das Recht des Nachfolgers, die von seinem Vorgänger abgeschlossenen Pachtverträge zu widerrufen, welches sich namentlich bei Familienfideicommissen lange erhalten hat;[2] ebenso die Grundsätze: „Kauf oder Concurs brechen Miethe."[3] Wenn auch ein sog. Abstandsgeld in solchen Fällen üblich ist, so kann doch gerade ein besonders geschickter Pächter für Durchkreuzung seiner besonders wohlberechneten Wirthschaftspläne eigentlich nie ganz entschädigt werden; und auch insofern hat gerade er am meisten zu fürchten, als sein wohlbestelltes Gut am leichtesten Käufer anzieht. Endlich sind alle Pachtungen auf eine oder mehrere Lebenszeiten für die sehr weitaussehenden Wirthschaftspläne und Kapitalanlagen des

intensivsten Ackerbaues zu unberechenbar, wenn sie gleich zur Befestigung rein persönlicher Verhältnisse wohlthätig beitragen mögen.[4] So bei der Vitalpacht vieler früheren Domänenpächter, welche in der Niedrigkeit ihres Pachtschillings die Hauptbesoldung ihres Polizei- und Richteramtes empfingen. Eine große Beruhigung beider Contrahenten liegt darin, wenn gleich im Contracte ein Schiedsgericht für alle etwanigen Streitigkeiten über dessen Auslegung bestellt ist.[5][6]

[1] Einem Zeitpächter kann der Zins, wenn sein Contract abgelaufen ist, nach Umständen plötzlich gesteigert werden; einem tenant at will nur sehr allmälich, weil das ganze Verhältniß auf Vertrauen beruhet. (Marshall Rural economy of Yorkshire I, p. 26 ff.) Die englischen tenants at will stehen meist auf halb- oder ganzjährige Kündigung. (Vgl. schon 13 Henry VIII, c. 15. 16.) Nach Thornton gründen sie jetzt ihre Sicherheit viel weniger auf die Milde ihres Gutsherrn, als auf ihre eigene Vorsicht, ja kein dauerndes Kapital in den Boden zu stecken. (Overpopulation, p. 293.) Jedenfalls wird der so unsicher gestellte Pächter seine Mittel eher auf Viehzucht, als auf Ackerbau verwenden. Macculloch schreibt das Sinken des Ackerbaues in so vielen Theilen von England hauptsächlich der häufigen Verdrängung von leaseholders durch tenants at will zu. (Statist. account I, p. 449.) Bayersche „Herrengünstler". Von holsteinischen „Wirthen bis weiter" s. Hanssen Aufhebung der Leibeigenschaft, S. 17. Das Sprüchwort rieth ihnen, ihr Bett erst am Abend zu machen, da sie Morgens nicht wüßten, ob sie noch darin schlafen würden. Früher gab es im Lüneburgischen viele sog. Schillingsgüter, welche der Bauer gegen einen Schilling empfangen hatte, und deßhalb gegen Rückgabe des Schillings jederzeit wieder verlassen mußte; letzteres in der Cellischen Polizeiordn. (1618) 44, §. 8 aufgehoben. Unbedenklich ist dieß Princip fast nur bei Wiesen, die keiner Düngung bedürfen.

[2] In Schottland schon 1449 selbst die längsten Leases gegen den Nachfolger gesichert, was freilich auf Fideicommissen keine Geltung hatte. (Vgl. §. 91.) In England 21 Henry VIII, c. 15. In Frankreich haben erst die Physiokraten durchgesetzt, daß der Pächter 27 Jahre lang seinen Contract sichern konnte. Besser Code Napoléon, Art. 1743. Früher mort et mariage rompent tout louage. (Warnkönig Franz. Staats- und Rechtsgeschichte II, S. 581.)

[3] Vendage passe louage. Doch ist es schon bei Beaumanoir Coutumes XXXIV, 13 möglich, sich durch den Gutsherrn dagegen sichern zu lassen. Nach dem österreichischen Gesetzbuch, §. 1095 wird das Recht des Miethers ein dingliches, wenn der Vertrag im Hypothekenbuch eingetragen ist. Vgl. Preuß. Allgemeines Landrecht 1, 21, 358.

[4] Die im südwestlichen England sehr verbreiteten Pachtungen auf drei Leben werden gewöhnlich auf den Pächter selbst und zwei seiner Kinder gestellt; wenn eins von diesen früh stirbt, so darf der Vater meist ein anderes einschieben. Durchschnittliche Dauer eines solchen Verhältnisses 54 Jahre. (Journal des E. XVI, p. 118; nach Quarterly, Rev. LXXXV, p. 532 nur 40 Jahre.) In

West-Devon pflegte man den Pachtschilling als Kapital vorauszuzahlen, mit Ausnahme eines kleinen jährlichen Kanons: der Pächter hatte dann fast gar kein Kapital zu Meliorationen übrig, und der Gutsherr war in der gehässigen Lage, durch rasches Absterben seiner Leute zu gewinnen. (Marshall West of England I, p. 44 ff. 71. II, p. 226.) Generationserbbestände auf den kurpfälzischen Domänen, auf drei Generationen verliehen, wo aber selbst die Ernte verloren ging, sobald der Enkel vor deren Einheimsung starb. (Cotta'sche Vierteljahrsschrift, 1845, IV, S. 4 fg.) Schupflehen (bona vitalitia) in Schwaben, Leibgedingsgüter in der Kurpfalz (Vogelmann im Archiv der polit. Oek. V, S. 137 ff.), meist nur im Kleinen üblich. Wie die dänischen Festegüter allmälich von einjähriger Pacht zu lebenslänglicher kamen, s. Falcks N. Staatsb. Magaz. VI, S. 227 ff.

5 In England großentheils durch die sehr ausgebildete Ortsgewohnheit ersetzt; vgl. H. Schulze, Nationalök. Bilder aus Englands Volksleben, S. 100 fg.

6 Ueber die belgischen Localbräuche, wie der abziehende Pächter für zurückgelassenes Inventar entschädigt wird, s. de Laveleye, p. 291 ff. Von einer Kalkdüngung z. B. wird angenommen, daß sie binnen 5 Jahren sich verzehrt: nach einer Ernte sollen noch $^{15}/_{21}$, dann $^{10}/_{21}$, $^{6}/_{21}$, $^{3}/_{21}$ und $^{1}/_{21}$ des ursprünglichen Werthes im Boden stecken.

§. 65.

C. Nach älterem deutschen Recht begründet jede Verleihung von Land zugleich eine persönliche Abhängigkeit des Empfängers, eine Freiheitsminderung oder wenigstens Verlust der Staatsunmittelbarkeit ꝛc. Je mehr sich dagegen das neuere Pächterwesen ausbildet, um so ausschließlicher pflegt das Verhältniß zwischen Pächter und Verpächter auf ganz bestimmte und rein ökonomische Verpflichtungen beschränkt zu werden.[1] Wenn bis vor Kurzem so häufig, und hier und da noch gegenwärtig, dem Pächter in seinem Contracte mancherlei kleine Naturaldienste, Lieferungen und Quartierungen auferlegt wurden: so pflegte der Gutsherr diese Annehmlichkeiten nicht bloß durch einen Minderbetrag des Pachtschillings überaus theuer bezahlen zu müssen.[2] In der Regel mußte auch das Bedientenähnliche dieses Verhältnisses dem Selbstgefühle des Pächters ebenso drückend erscheinen, wie dem des Verpächters schmeichelhaft; und wie mancher vorzugsweise gebildete und wohlhabende Mann, der auch am Ersten zu einem hohen Pachtschillinge bereit gewesen wäre, der aber keinen Privatherrn wünscht, ist dadurch vom Pächterberufe abgeschreckt worden! Dieß gilt in besonderem Grade von der socialen Ehrerbietung und politischen Unterwürfigkeit, welche der englische Gutsherr von seinem tenant at will fordert. Nach Sinclair zahlen diese letzteren für denselben Boden

nur halb so viel Pachtschilling, wie der auf 21 Jahre gesicherte Zeitpächter.[3] Uebrigens findet man in England fast regelmäßig, daß auch die landwirthschaftlichen Taglöhner sich da am wohlsten fühlen, wo die Pächter gute Contracte haben.[4]

D. „Wenn ein ganzes Collegium der geschicktesten Oekonomen und Juristen vier Wochen lang an einem Pachtcontract arbeitete, so würde dieser das Gut einem recht habgierigen und schlauen Pächter gegenüber doch nicht schützen, oder er müßte so abgefaßt sein, daß er einen guten Pächter vollständig lähmte." (Thaer.) Gleichwohl ist es ebenso nützlich wie unbedenklich, wenn Pächter und Verpächter vor Antritt der Pacht gemeinsam einen Wirthschaftsplan festsetzen, welcher dann später nicht ohne beiderseitigen Consens geändert werden kann.[5] In der Regel darf auch das herkömmliche Verbot, Heu, Stroh und Dünger zu verkaufen, als ein Mittel gelten, welches die Statik der Wirthschaft erhält, ohne die Freiheit des Wirthes zu beeinträchtigen.[6 7 8]

1 Sehr beklagt von Ad. Müller. Am frühesten kam das neuere System (rente foncière statt des cens seigneurial) in den Städten auf: s. die Genter Urkunde von 1259 in Warnkönig Flandr. Staats- und Rechtsgeschichte II, 2, Urk. 89. III, 1, S. 76.

2 Nach Sinclair Grundgesetze des Ackerbaues, S. 53, kauft der Gutsherr dabei z. B. die schlechtesten Hühner um den höchsten Preis, zahlt für schlechte Arbeit mehr, als für die beste u. s. w. — Bei vielen Naturallasten liegt das Angenehme für den Verpächter großentheils eben in ihrer Unbestimmtheit, so daß er z. B. jederzeit auf seinem Eigenthum Obdach und Beköstigung finden kann rc. Indessen gerade diese Unbestimmtheit wird der Pächter, der genauer rechnet, als der große Herr, wahrscheinlich hoch über ihrem mathematischen Werthe veranschlagen. Anders, wenn Pächter und Verpächter gleichmäßig bei einer Leistung interessirt sind: wie z. B. in Schottland die Armentaxe von beiden je zur Hälfte getragen wird (Sinclair a. a. O., S. 65 ff.), oder wie Thaer anheimgibt, bei allen Reparaturen das Material vom Gutsherrn, die Arbeit vom Pächter besorgen zu lassen. (Rationelle Landw. I, S. 87.) In England ist dieß selbst bei Meliorationen, wie z. B. der Drainage, das gewöhnliche Verfahren. (Quart. Rev. LXXIII, p. 484.)

3 Eintheilung der englischen Pächter in petty farmers, simple f. und gentlemen farmers. (Thaer Englische Landwirthsch. I, S. 19 ff.) Nur wo gute Pachtcontracte üblich sind, werden die größeren Pächter von den Geistlichen und kleineren Country-Squires für ihres Gleichen angesehen, wie z. B. in Norfolk. (Marshall Norfolk I, p. 38.) Zum tenant at will gibt sich ein Gentleman schwerlich her, und man kann deßhalb sagen, daß die Pächter mit wissenschaftlich tadelnswerthen Contracten im größten Theile von England ein Analogon des deutschen Bauernstandes bilden. Nach A. Young: „wird man unmöglich lange

in ihren Häusern sein, ohne sich zu überzeugen, daß nirgends mehr Spuren von wahrem Glück und weniger Spuren von moralischen Leiden anzutreffen sind." (Annals of agriculture, Nr. 97.) Was die Fortdauer dieser Klasse vornehmlich stützt, ist die sog. Chandosclausel (18. August) der Parlamentsreform von 1831, daß Pächter von 50 und mehr Pfd. St. Pachtschilling auch ohne allen sichernden Contract zum Parlamente mitwählen sollen. Die Aufhebung dieser Clausel wäre nach Thornton der größte Dienst, welchen man der Landwirthschaft leisten könnte, weil dann bessere Pachtcontracte sehr zunehmen würden. Freilich könnte dieß, bei der nationalen Vorliebe der Engländer für große Gutswirthschaften (§. 50. 53.), wohl in sehr vielen Fällen nur der Uebergang sein zur Verdrängung der kleinen bauerähnlichen Pächter durch gentlemen-f., d. h. also zu einer abermaligen Schmälerung der ohnehin so precären bäuerlichen Elemente. Schon jetzt hat das Aufkommen der gentlemen-f. sehr dazu beigetragen, das am Tische des Pächters beköstigte Hausgesinde zu früh verheiratheten Taglöhnern zu machen. (Thornton Overpopulation, p. 218.)

4 So in Lincoln, Rutland, Northumberland, Norfolk, Suffolk, Südschottland und den Bauerndistricten Cumberland und Westmoreland; wogegen Dorset, Wilts, Sommerset und ein großer Theil von Hochschottland das entgegengesetzte Extrem bilden. (Thornton, l. c., passim.)

5 Hoffmann in der Tübinger Ztschr. 1848, S. 724 fg. Den Pächter in seiner Fruchtfolge ꝛc. gar nicht zu beschränken, gilt in England allgemein für devastirend; sehr oft wird im Contracte verboten, altes Grasland umzubrechen und auf eine Brache mehr als 2 Kornernten folgen zu lassen. (Macculloch Statist. account I, p. 173 ff.)

6 In der Nähe einer großen Stadt oder Fabrik, wo der Pächter leicht andern Dünger haben könnte, mag dieß Verbot des Strohverkaufes ꝛc. freilich sehr lästig und unbegründet sein. Vgl. schon Colerus Oeconomia ruralis (1609) IX, 7. — Meiningisches Verfahren, wonach der Verpächter oder Pachtnachfolger die Bestellung, Düngung und Aussaat im letzten Jahre durch einen verpflichteten Mann vornehmen oder doch beaufsichtigen lassen kann. (Rau-Hanssen, Archiv, N. F., IX, S. 76.)

7 Schon die alten Israeliten gestatteten einem Pächter auf 7 Jahre, nur einmal Flachs zu bauen; einem Pächter auf kürzere Zeit gar nicht. (Mischna, Tit. de Damnis II, 9.) In Griechenland schildert Theophr., De causis plant. II, 15 große Vorsichtsmaßregeln, um gegen Erschöpfung im letzten Pachtjahre vorzukehren, namentlich Beschreibungen des Felderzustandes, der nachmals ebenso zurückgegeben werden mußte. Einen Pachtcontract auf 40 Jahre, mit einer Menge Clauseln, um sowohl gegen Ueberlastung des Pächters, wie gegen Aussaugung des Gutes zu sichern, aus dem Jahr 345 v. Chr. s. in Boeckh Corpus Inscriptt. Gr. I, p. 32. Vgl. K. F. Hermann Griech. Privatalterth., §. 66. Von Düngvorschriften für Zeitpächter im 14. Jahrh. s. Mone Beiträge, S. 145: im 16. Jahrh.: Heresbach De re rust. I, p. 187.

8 In Großbritannien gab es 1851 Farmholdings unter 5 Acres 18975, von 5—10 A. 25299, von 10—50 A. 93025, von 50—100 A. 53274, von 100—200 A. 52912, von 200—300 A. 20603, von 300—400 A. 9031, von 400—600 A. 6311, von 600—1000 A. 2816, von 1000 A. und mehr 1132.

§. 66.

Auch der bestorganisirte Pächterstand wird von denselben Gefahren bedrohet, wie der blühende Mittelstand überhaupt: nämlich einerseits von proletarischer Auflösung in Zwergpächter, andererseits von geldoligarchischer Zusammenziehung in Riesenpächter.

Eigentliche Bereicherung in ihrem Geschäfte kann bei Zeitpächtern immer nur selten vorkommen.[1] Auf die Dauer vielmehr ist ihre Standeslage insofern keine günstige, als die Menge der zu verpachtenden Grundstücke dieselbe bleibt, während die Anzahl der pachtlustigen Menschen wächst. Ein Pächter kann seines Berufes wegen kaum umhin zu heirathen; und die Reize des Landlebens sind gerade für junge Leute so groß, daß seine Söhne leicht kastenmäßig den Beruf des Vaters fortsetzen.[2] [3] Wird somit die Concurrenz größer, so finden es die Grundeigenthümer häufig in ihrem Interesse, den Umfang der einzelnen Pachtungen noch mehr zu verkleinern, als die steigende Intensität der Wirthschaft nöthig machte. Denn der Mitbewerb um ein kleines Pachtgut pflegt nicht allein ausgedehnter, sondern auch eifriger zu sein, als um ein großes: wohl aus demselben Grunde, weßhalb in der Regel ordinäre Waaren nicht bloß absolut, sondern auch relativ mehr Kauflustige finden, als kostbare. (Bd. I, §. 104.)[4] Und doch ist die Zerschlagung der Wirthschaften von einem gewissen Punkte an nichts weniger als eine Förderung des reinen, oder gar des freien Ertrages, wovon ja eigentlich die Grundrente gezahlt werden sollte. Es wird also der höhere Pachtschilling in zahllosen Fällen eben nur darauf beruhen, daß der Pächter von seinem Unternehmerverdienste abbricht, wohl gar von seinem Kapitalzinse und gemeinen Arbeitslohne. Ueberschätzung vermeintlicher Selbständigkeit (des sog. eigenen Heerdes!) nicht genaue Berechnung der Producte und Arbeiten, welche man selbst im Hause verbraucht und leistet, können hier so leicht Irrthumspreise bewirken; ja Verzweiflung, eine anderweitige Arbeitsgelegenheit zu finden, wahre Nothpreise.[5] Daß der Landbau, somit die Volkswirthschaft und das Volksleben im Allgemeinen hierunter leiden müssen, versteht sich von selbst: alle Vortheile, welche der Ueberlassung von Land an gebildete und wohlhabende Pächter nachzurühmen sind, haben sich hier in ihr Gegentheil verwandelt. Und selbst der bloße Privat- und Standesnutzen der Grundeigenthümer wird durch eine solche Degradation der eigent-

lichen Landwirthe gewiß auf die Dauer sehr schlecht befördert.[6] Man muß nur versprochene und wirklich bezahlte Rente unterscheiden. Ist der absolute Ertrag der Landwirthschaft bedeutend gesunken, so wird selbst die größte, quälendste Relativsteigerung des an die Gutsherren zu entrichtenden Theiles (rack-rent) nicht immer Gewinn für diese bleiben.[7]

[1] Die englischen Pächter pflegen selten mehr vor sich zu bringen, als to live respectably and to bring up a family, welche dann in derselben Weise fortlebt. Die wenigen, die reich werden, verdanken dieß einem ungewöhnlich großmüthigen Pachtcontracte, oder sind Korn- und Viehhändler, oder haben durch Preisveränderung des Geldes gewonnen; (Loudon Encyclop. of agriculture, p. 719) zuweilen auch durch einen großen Aufschwung der Landwirthschaft binnen sehr kurzer Frist. (Macculloch Statist. account I, p. 563.) Wie sehr die belgischen Pächter darunter leiden, daß ihre Verpächter zu klein sind, um großmüthig sein zu können, s. de Laveleye, p. 234 fg.

[2] In England wird das Pachtrecht (als personal property) beim Tode des Pächters unter seine Kinder gleich vertheilt, wenn nicht der Verpächter im Contracte dagegen vorgekehrt hat, oder aber gegen tenants at will noch unmittelbarer einschreiten kann; in Schottland vererbt es sich (als real property) ungetheilt nach der Primogeniturfolge. Dieser letzte Gebrauch zwingt die jüngeren Pächtersöhne, an eine städtische ꝛc. Laufbahn zu denken. Können die Pächter ihre Wirthschaft vertheilen, so ist kaum zu hindern, daß sich nicht zu viele Söhne diesem Berufe widmen, oder gar auch Schwiegersöhne, die nicht einmal immer vom Landbau etwas verstehen. (Oliver bei Macculloch Succession to property vacant by death, p. 185 ff.) So in Irland, wo mancher Pächter, wenn er seine älteste Tochter verheirathet, dem Schwiegersohne die Hälfte seiner Pachtung abtritt, bei Vermählung der zweiten Tochter wiederum die Hälfte des Uebrigen. Oft findet der Gutsherr sein Land, das er einem Einzelnen auf bestimmte Frist gegeben, nachher beim Ablaufe derselben von 20—50 Menschen besetzt, die er nun doch nicht füglich hinauswerfen kann. (Wakefield Account of Ireland, 1812. Macculloch Statist. account I, p. 377. 521.) Freilich konnten hier auch selbst Pächter von 40 Acres zuweilen binnen 3 Jahren kein Schwein für sich schlachten! (Irish poor inquiry, I. Report, Append. A., p. 415 ff.) und die tenants at will standen sich meist besser, als die leascholders, weil sie durch größere Abhängigkeit vor Uebertheilung sicherer waren. Vgl. §§. 52. 67.

[3] Das eigene Einkommen der Pächter wurde von der Pitt'schen Einkommensteuer in England zu $^3/_4$, in Schottland zur Hälfte ihres Pachtschillings veranschlagt; von der Peel'schen Einkommensteuer nur resp. zu $^1/_2$ und $^1/_3$. Bis jetzt haben sich übrigens die für den Pächterstand ungünstigen Concurrenzverhältnisse in England nicht sowohl durch Verkleinerung der Wirthschaften oder Höhe des Pachtschillings geäußert, — man rechnete 1750, daß der Pächter durchschnittlich $^1/_3$, jetzt nur $^1/_4$ bis $^1/_3$ seines Rohertrages abgeben müßte, (Macculloch Statist. I, p. 560) — sondern durch Verminderung ihrer politischen und socialen Unabhängigkeit. Fast in allen Grafschaften bemerkt M'Culloch:

leases less frequent, so daß folglich die tenancy at will sich mehr und mehr ausbreitet.

4 In Jülich betrug der Pachtschilling größerer Güter durchschnittlich 2½ Thlr. pro Morgen, einzelner Grundstücke 4 Thlr. (Schwerz Rhein. westph. Landw. II, S. 75.) In Irland wurden nach der Inquiry von 1833 die großen Pachtungen durchschnittlich um 10—15 Proc. wohlfeiler gelassen, als unter sonst gleichen Verhältnissen die kleinen. Fall, wo ein Grundstück, das 50 Pf. St. jährlich werth war, zu 450 Pfd. verpachtet wurde, bei J. S. Mill Principles II, Ch. 9, 2. Nach Garnier ward ein französisches Gut von 4—5000 Fr. Pachtschilling mit dem 25fachen erkauft; war es dagegen in Parcellen getheilt, mit dem 40fachen (Trad. d'Adam Smith, 1822, VI, p. 179.)

5 Im protestantischen Nordosten von Irland wird die rasende Concurrenz durch das sog. tenants right beschränkt, indem sich der neue Pächter nicht allein mit seinem Grundherrn, sondern auch mit seinem Pachtvorgänger verständigen muß. Die Abtretung von Seiten des letztern hat mitunter wohl 100 Pfd. St. gekostet, bei einem Grundstücke, das 7 Pfd. St. Pacht geben mußte: gewöhnlich 10 Pf. St. pro Acre. (Binn Miseries and beauties of Ireland, I, p. 85. 114 ff.) Freilich ist das Verhältniß ein durchaus unjuristisches, und der Vorgänger kann einer Weigerung seines Nachfolgers in den meisten Fällen bloß Gewalt und Drohung entgegensetzen. Wie wenig dieß wirkliche Meliorationen des Pächters befördert, s. Campbell Foster Letters on Ireland, Nr. 9. M'Culloch Statist. acc. I, p. 520 ff. Vgl. Troplong De l'échange et du louage, 1841, p. XXIII.

6 Vor 1848 zerschlug man in Isle de France viele große Pachtungen, um die Rente zu steigern. Als aber die Preise fielen, machten die kleinen Pächter Concurs, die Eigenthümer mußten ihr Land zurücknehmen und wieder an größere Kapitalisten-Pächter austhun. (Journal des E., Mars 1856, p. 341.) Von den ungefähr 8000 größeren Gütern Irlands kamen zwischen November 1849 und September 1851 1945 vor dem Encumbered-Estates-Court zum Concurse. Ihr Werth betrug, mit 5% kapitalisirt, 22821800 Pfd. St., ihre Schuldenlast 22458576 Pfd. St. (Quarterly Rev. XC, p. 190 fg.) Wie andererseits die Zersplitterung der Pächter auf die Lohnarbeiter wirkt, mag u. A. daraus erhellen, daß in Mayo von 46000 Farms 44000 unter 15 Acres hielten, und ihre Pächter zu arm waren, um fremde Arbeiter zu miethen; neben ihnen gab es daher 67000 männliche „Feldarbeiter“ über 15 Jahren, die kaum von je 4 Tagen einen vollbeschäftigten Arbeitstag hatten. (Thornton Overpopulation, p. 99.)

7 Bei den südschottischen Pächtern kommen gewöhnlich 33% des Rohertrages auf den Pachtschilling, 20% auf den Kapitalzins und Unternehmerlohn des Pächters, 47% auf die Kulturkosten. (Knaus in der Tübinger Ztschr. 1844, S. 73 ff.) In England auf leichtem, aber gut bestelltem Mittelboden, 20·8% Grundrente (einschließlich der Steuern, Zehnten, Armentaxen), beinahe 4% Pächterlohn, über 74% Kulturkosten und Kapitalzins. (Thornton Overpopulation, p. 317.) Der Pachtschilling ist also relativ bei Weitem niedriger, als der gewöhnliche des Theilbausystems, oder gar als der irische, „wo dem Gutsherrn der ganze Ertrag des Bodens gegeben wird mit Ausnahme der Kartoffelnahrung für die Familie des Wirthes.“ (Revans.) Und doch, wo sind die Gutsherren besser gestellt?

§. 67.

Der Geschäftsverkehr mit einer Menge von Zwergpächtern hat für den großen Gutsbesitzer natürlich so viel Unangenehmes, daß Mittelspersonen, welche ihn dieser Last überheben, sehr erwünscht sind. Es liegt deßhalb nahe, die herrschaftlichen Aufseher, wofern sie nur das zum Vorschießen gehörige Kapital erworben haben, zu Oberpächtern zu machen, die hernach an die eigentlichen Landwirthe (meist auf sehr kurze Frist, oder gar auf beliebige Kündigung) verafterpachten. In Irland standen zuweilen drei, ja vier Mittelspersonen zwischen Gutsherr und Bauer.[1] Dieß ist nun, von allen übrigen Seiten betrachtet, gewiß keine Verbesserung. Ein Pächter, der in Afterpacht geben will, kann schwerlich Meliorationskapital verwenden, da er nicht weiß, ob seine Abnehmer die Auslage vergüten werden, zumal bei solchen Meliorationen, die wenig ins Auge fallen. Auch wird kein Speculant sein Betriebskapital einem andern von geringerer Bildung und Vermöglichkeit anvertrauen wollen. Ebenso wenig findet die landwirthschaftliche Einsicht, welche der Mittelsmann etwa besitzt, hier einen angemessenen Spielraum. Desto wahrscheinlicher, daß er seine Kräfte zu wucherischen Künsten aufbieten wird, um einerseits dem Grundherrn, durch Vorschüsse und sonstige Gefälligkeiten, andererseits den Bauern durch gesteigerte Concurrenz und rücksichtslose Härte, so viel wie möglich abzugewinnen.[2] Solche Schmarotzerpflanzen sind leicht das größte Hinderniß für das Aufkommen eines wirklich guten Pächterwesens, dessen karrikatürlichen Stellvertreter sie bilden.[3] Dem irischen Volke schien die Afterpacht so zur andern Natur geworden, daß selbst die Tagelöhner so viel wie möglich in Afterpachtungen bezahlt wurden:[4] freilich ein System, welches die Frohndienste und Naturallöhne bei dichtester Bevölkerung und nichts weniger als patriarchalischen Gesinnungen festhielt.[5]

[1] Zur Zeit Gregors M. bediente sich auch die Kirche auf ihren sicilischen Gütern solcher Mittelspersonen, conductores, über ihre zahlreichen Colonen (Epist. Gregor. M. I, 44; ed. Paris, 1705, p. 533—536.)

[2] Wakefield Account of Ireland I, p. 299 erzählt von einem Gutsherrn, der seinem Middleman 20000 Pfd. St. abgeborgt, und diesem nun auf die Frage, wie er wirthschaften solle, die Antwort gegeben habe: get all, you can. Was kann da selbst eine lebenslängliche oder 31jährige Dauer des Verhältnisses, wie sie häufig vorkommt, nützen? (Journal des E. XVI, p. 318 ff.) Oft wurde ein großer Theil des Pachtschillings in der Form von Geschenken an die Frau,

Kinder, Mätresse des Gutsherrn bezahlt. Andererseits Beispiele, wo der Middleman auf einer Besitzung von 400 Acres 600 Menschen zusammenhäufte. (Edinburgh Rev. XLVII, p. 233 ff.) Fallirte er, so konnte sich (vor 1826) der Gutsherr an die Ernte der Afterpächter halten, auch wenn diese dem Middleman richtig gezahlt hatten. (Edinburgh R. XLIII, p. 67 ff.) Diese lähmende Unsicherheit wächst natürlich mit der Zahl der Personen, welche zwischen Eigenthümer und Landwirth stehen. Daher nennt A. Young die Middlemen the most oppressive species of tyrant, that ever lent assistance to the destruction of a country. Der „Liberator" O'Connell trieb als Mittelsmann dreimal so viel von seinen Bauern ein, als er dem Grundherrn bezahlte. (C. Forster l. c. p. 394.) Das Parnell'sche Gesetz von 1826 verbietet jede Afterpacht ohne ausdrückliche Genehmigung des Eigenthümers und macht die Pachten zum real property nach schottischer Weise. Durch die Renewable-Leasehold-Conversion-Act von 1849 ist die Entstehung neuer Middlemen für die Zukunft verhindert, sowie die Ablösung der bisherigen erleichtert.

3 Seit A. Young in Irland reiste (1776 ff.), haben sich die Pächterverhältnisse bis zum großen Exodus von 1846 ff. unstreitig verschlechtert; insbesondere die Verkleinerung der Pachtgüter nach dem amerikanischen Kriege sehr zugenommen. (Macculloch Statist. account I, p. 371. 380. 382.) Vgl. Edgeworth Castle Rackrent (1799), Thackeray Irish Sketchbook (III, 1845) und Quart. Rev. LXXXV. Uebrigens darf man nicht glauben, als wenn in jedem einzelnen Falle die Güter mit Middlemen schlechter besorgt wären, als die unmittelbar vom Eigenthümer verpachteten. (Bicheno Ireland and its economy, p. 106.) Aehnliche Verhältnisse bisher auf den Hebriden, wo die tacksmen den middlemen entsprechen; auf den großen sicilianischen Gütern, wo der Oberpächter in Geld zahlt, seine Afterpächter, gabilotti, in Naturalien. (Rehfues N. Zustand von Sicilien I, S. 156 fg. Bartels Briefe über Kalabrien und Sicilien II, 17. III, 36.) Verhältniß der Regierung als Gutsherr, der Zemindars und Ryots als General- und Afterpächter im größten Theile von Indostan.

4 Sehr verbreitet ist das sog. Conacresystem, wo dem Arbeiter eine Parcelle, gewöhnlich schon gedüngt, oder gutes Weideland nur für eine Ernte überlassen wird. Der in Arbeit zu entrichtende Pachtschilling ist hier mitunter 4-, ja 8mal so hoch, als der sonst übliche; (7—15 Pfd. St. pro Acre!) (Minutes of evidence on the occupation of land in I., Dublin 1845, passim.) Die meisten Kenner stimmen darin überein, daß schon die bloße Einführung des Geldlohnes, anstatt dieser Löhnung in Kartoffelland, ein großer Fortschritt sein würde. (Quarterly R. LXXXV, p. 536 ff.)

5 Die Kränklichkeit der irischen Land- und Volkswirthschaft kann im letzten Grunde auf die Verdrängung der einheimischen Aristokratie durch englische Grundbesitzer und Geistliche zurückgeführt werden. „Die „sächsischen" Fremdlinge fühlten sich Menschenalter hindurch viel zu wenig heimisch, um ihre neuen Besitzungen selbst zu bewirthschaften. Viele betrachteten sich geradezu wie Landspeculanten, die nur für den Augenblick den größtmöglichen Ertrag herauspressen wollen. An ordentlichen Pächtern großer Güter fehlte es um so mehr, als die rein keltischen Völker ohnehin zur Bildung eines Mittelstandes wenig Anlage haben, und der

normalste Weg dazu, nämlich der Absatz von Gewerbeproducten an die höheren Klassen, schon durch deren Vorliebe für englische Waaren, mehr noch durch den Absenteeismus versperrt wurde. So bildete sich ein Junkerthum in der schlimmsten Bedeutung des Wortes, und als natürliche Folge, aber auch Förderungsmittel desselben, das Unwesen der Mittelsmänner. Denn um die Bauern, etwa nach Art des continentalen Mitteleuropas, festzustellen, war die Gesinnung sowohl der Gutsherren ꝛc., wie auch der Staatsgewalt im 17. und 18. Jahrh. viel zu wenig patriarchalisch. So konnten selbst die günstigsten äußeren Umstände, wie z. B. die Aufhebung der Zwischenzölle gegen England, verbunden mit der Continentalsperre, nur die Anzahl der fieberhaft concurrirenden Pächter und den nominellen Reichthum der Gutsherren steigern. (Vgl. d'Ivernois Effets du blocus continental sur le commerce etc. des îles Britanniques. 1810.) — Man hat, zumal von Seiten der Torypartei, alle Uebel J.s durch angeborene Fehler der keltischen Rasse zu erklären versucht; und es scheint wirklich nicht unbegründet, „daß in der irischen Atmosphäre etwas liegt, was dem growth of commonsense hinderlich ist.“ (Lady Chatterton.) Anspannen der Zugthiere mit dem Schweife: oft geht der Führer den ganzen Tag rückwärts vor seinem Pferde her und schlägt es beim Antreiben ins Gesicht! (A. Young I, p. 170. 174. 209 und öfter.) Auf den Hebriden Aderlässe des Viehes im Winter, um das Blut zu nützen! (Edinb. Rev., Nr. 216, p. 474.) Auch die furchtbare Menge von Unkraut, welche die irische Landwirthschaft kennzeichnet (Skilling Agriculture of I., p. 162), kann weder auf die „sächsische Tyrannei“, noch auf den Mangel an Kapital zurückgeführt werden. So lange aber die Concurrenz der Pächter zu unerschwinglichen Folterrenten treibt, hat J. S. Mill Recht, daß ein irischer Cottier von Sparsamkeit, Selbstbeherrschung (in Bezug auf das Kinderzeugen) und Fleiß gar nichts zu hoffen und vom Gegentheil nichts zu fürchten habe. Im ersten Falle gewinnt, im zweiten verliert eben nur sein Gutsherr. So fallen die Motive des freien Mannes weg, und die des Sklaven treten doch auch nicht an die Stelle. (Principles II, Ch. 9, 3.) — Die wichtigsten Vorschläge zur Heilung der irischen Noth lassen sich in zwei Gruppen ordnen. A. Einführung der englischen Wirthschaftsmethode mit Kapital und höherer Technik, wo dann Zusammenlegung der vielen Zwergpachtungen in solche von wenigstens mittlerer Größe und Verwandlung der bisherigen kleinen Wirthe in Tagelöhner einträte. Freilich müßte man, als Vorbedingung hierzu, mehrere Millionen Menschen, die nun im Landbau überflüssig geworden, anderswo unterbringen. Im Gewerbfleiß möchte das schwerlich angehen. Also entweder vermittelst einer großartigen, vom Staate unterstützten und geleiteten Auswanderung (Torrens The budget: on commercial and colonial policy, 1844); oder auf den urbar zu machenden Haiden und Mooren von Irland selbst, wo die Ansiedler Erbpächter oder kleine Eigenthümer werden müßten. (Thornton Overpopulation, p. 429 ff.) Sismondi räth, beide Auswege zu vereinigen und in der ersten Zeit nachher durch gesetzliche Untheilbarkeit der neuen Bauerhöfe, sowie durch Heirathserschwerungen, bis sich die Volkssitte günstig verändert hat, die Wiederkehr des Uebels zu verhindern. (Etudes I, Nr. 7.) B. Umwandlung der Zeitpachten in Erbpacht, wo der Kanon (quitrent) nicht dem bisher nominellen, sondern nur dem wirklichen Pachtschilling gleich wäre. (Conner True political economy of I, und Letters on the

rack-rent oppression of I. Auch Beaumont L'Irlande sociale, politique et religieuse, 1839.) Hiermit stimmen nicht bloß die sog. Repealers überein, sondern für den äußersten Fall auch J. S. Mill Principles II, Ch. 10, welcher die Stein-Hardenberg'sche Emancipation der Bauern damit vergleicht. Andere würden sich schon mit einer gesetzlichen Ausdehnung des Ulsterschen tenants-right über ganz Irland begnügen. — Neuerdings hat die große Auswanderung jeden Versuch der Reform wesentlich erleichtert. In Munster nahm durch sie und durch andere unmittelbare Folgen der Kartoffelseuche zwischen 1846 und 51 die Bevölkerung um 26·5 Procent ab, in Connaught sogar um 30·4 Procent. (Quarterly R. XC, p. 191 fg.) Seitdem hat sich bis 1849 die Anzahl der ganz kleinen Pachtungen

unter 1 Acre um 30 Procent vermindert,
von 1— 5 Acres „ 20 „ „
von 5—15 Acres „ 11 „ „

(Economist, Aug., 1850.) Diejenigen über 30 A., welche 1841 nur 7% der Gesammtzahl bildeten, stiegen bis 1855 auf mehr als 26%, und umfaßten über 3/4 alles Bodens. Der irische Viehstand wurde 1841 auf 19400000 Pfd. St. geschätzt, 1855 (bei gleichem Schätzungsmaßstabe) auf 33 1/2 Mill. (Edinb. R., July 1857, p. 121.) Seit 1852 allein stieg die Zahl der Pferde um 30448, der Rinder um 461549, der Schafe um 984528, der Schweine um 101566. (Farmers Magaz., 1855, II, p. 433.) Die Anzahl der bloßen Lehmhütten hat zwischen 1841 und 1851 um 355689 abgenommen.

§. 68.

Die Zusammenlegung vieler kleinen Pachtungen zu wenigen riesenhaften, wie sie namentlich in der Campagna von Rom und im schottischen Hochlande vor sich gegangen ist, setzt einmal voraus, daß sich auch das Grundeigenthum zu wenigen ungeheueren Latifundien concentrirt hat; sodann aber, daß die Eigenthümer, welche in der Regel keine Spur von patriarchalischem Sinne mehr besitzen, an der Entwickelung oder Wiederherstellung eines mittlern Pächterstandes verzweifeln.[12] Der Riesenpächter sucht die gemeinen Arbeiter, wo er kann, durch Kapital und Geschicklichkeit zu ersetzen; ihre Beaufsichtigung würde ihm gar zu lästig fallen, zumal die bisherigen Theilbauern oder Zwergpächter äußerst selten gute Arbeiter und durch ihre Gewöhnung an eine zweideutige Selbständigkeit für Lohndienste noch mehr verdorben sind. Daher die Vorliebe der Riesenpächter für Viehzucht; daher aber auch die große Entvölkerung des platten Landes, welche dem Uebergange zu dieser Wirthschaftsmethode zu folgen pflegt. Wenn es gelingt, die im Landbau entbehrlich gewordenen Arbeitskräfte in anderen Gewerben productiver zu beschäftigen, also aus schlechten Bauern gute Bürger zu machen;

wenn gleichzeitig der Landbau selbst durch Kapital und Geschicklichkeit des einen großen Wirthes mehr an Intensität gewinnt, als er durch das Ausscheiden der vielen kleinen Wirthe verloren hat: so ist die Veränderung als ein wohlthätiger Fortschritt des ganzen Volkes zu betrachten, insbesondere als eine verbesserte Arbeitstheilung unter seinen verschiedenen Klassen und Provinzen. Hier wird sich auch das bittere Gefühl der Einzelnen, welche das altgewohnte Haus und Leben verlassen mußten, wenigstens für die folgende Generation in Wohlgefallen auflösen. [3] Unglücklicherweise dürfen jene beiden Punkte keineswegs immer vorausgesetzt werden. Sobald aber der Verlust der abgesetzten Bauern (Verlust an Einkommen, unbrauchbar gewordenen Häusern, Fähigkeiten rc.) größer ist, als der Gewinn des Grundherrn und speculirenden Großpächters, so leidet die Volkswirthschaft, auch abgesehen von der sittlichen und socialen Verwüstung, selbst berechenbaren Schaden. [4] Ja, sind die Grundherren erst recht träge und zu eigener Bewirthschaftung unfähig geworden; ist gleichzeitig die Anzahl der kapitalbesitzenden Speculanten in recht geldoligarchischer Weise zusammengeschmolzen, so kann es kommen, daß jene selbst persönlich theuer für ihre Bequemlichkeit zahlen müssen. [5] Denn bequemer ist es freilich, Menschen zu beseitigen, als zu erziehen!

1 In der römischen Campagna besaßen allein die Colonnas während des 15. Jahrh. mehr gut bewohnte Dörfer, als die ganze Provinz gegenwärtig Pächter zählt. (Sismondi Gesch. der ital. Republiken im M. A. XII, S. 43.) Schon gegen Mitte des 15. Jahrh. fingen die großen Besitzer an, ihr Land lieber als Weide zu benutzen. Sixtus IV. († 1484) verordnete, $^1/_3$ des Ganzen sollte jährlich bestellt werden; ähnlich wieder Clemens VII. 1523, Pius VI. 1783. Gegen den letzten wiesen Grundherren und Großpächter nach, daß ein Kapital von 8000 Scudi, auf 2500 Schafe verwandt, einen jährlichen Gewinn von 1972 Sc. abwürfe; auf 100 Rubbi Kornland nur 30 Sc. Freilich erforderte die erste Verwendungsart 10—12mal so viel Land! Gegenwärtig bauen die Pächter nur so oft Korn, wie zur Verjüngung der Weide nöthig ist; denn für sich allein betrachtet, pflegt der Kornbau Verlust zu bringen, obwohl die Arbeiten, von Gebirgsbewohnern verrichtet, nach einem sehr geschickten Arbeitstheilungssystem erfolgen. Der letzte Grund jener Verödung liegt nach Sismondi in der Bequemlichkeit, einen großen Pächter statt vieler kleinen zu haben. (Etudes II, p. 39 ff. 45 ff. 76 ff.) Pius VII. entwarf den Plan, zunächst um jede Stadt einen Kreis von Anbau im Kleinen wiederherzustellen, der sich hernach immer weiter ausdehnen sollte; das Mittel hierzu war eine höhere Besteuerung des innerhalb der vorgeschriebenen Zone auch ferner unbebaut liegenden Landes (1802). Sismondi meint, die Steuer sei zu niedrig gewesen, empfiehlt aber sonst in der Abhandlung,

Comment repeupler la campagne de Rome, denselben Weg. (Etudes II, p. 67 ff. 80 ff. Vgl. schon N. P. II, p. 339 ff.) Fürst Rospigliosi hat dieß mit dem besten Erfolge versucht (p. 122). Von der ganzen Campagna gehörten zu Anfang des 19. Jahrhunderts 40 Proc. Klöstern, geistlichen Brüderschaften 2c., 60 Proc. etwa 100 weltlichen Gutsherren. (Bonstetten Reise in die klassischen Gegenden, bearb. von Schelle, 1805, II, S. 68.) Jetzt besitzen 64 Corporationen 75000 Hektaren, 113 Familien 126000; davon Borghese 22000, Sforza 11000, Pamfili und Chigi je über 5000. (Fulchiron.)

2 In Hochschottland begann die Vertreibung der kleinen Pächter sehr bald nach Auflösung des alten Clanwesens (unten §. 103), während in Irland noch im zweiten Drittel des 19. Jahrh. der umgekehrte Proceß vorherrschte, Zerschlagung der großen grass-farms und Aufnahme von Cottiers. (Macculloch Stat. account I, p. 379.) Die abgesetzten größeren tenants wanderten aus Schottland häufig nach Amerika, die kleineren cottiers theils an die Küste, um Fischer zu werden, oder als Arbeiter in die südöstlichen Fabrikgegenden. Einzelne mit hervorragender Speculationsgeschicklichkeit wurden in ihrer alten Heimath große Viehpächter. (Lord Selkirk Observations on the present state of the highlands of Scotland, 1806.) Neuerdings hat besonders die Umgestaltung der Güter des Herzogs von Sutherland Aufsehen gemacht, die seit den Zukäufen von 1829 fast 1½ Mill. Acres umfassen. (Dazu noch in England die Güter der Gower-Levesonschen Familien und das Eigenthum des Bridgewater-Kanals! Vgl. Quart. Review 69, p. 421.) Zwischen 1811 und 1820 wurden in Sutherland 3000 Familien, etwa 15000 Menschen, ausgetrieben, die vorher meist nur einige Schillinge, Hühnerlieferungen und Frohndienste jährlich an den Grundherrn geleistet hatten, und allerdings sehr rohe und träge Landwirthe auf sehr unfruchtbarem Boden gewesen waren. Lebhafter Angriff gegen solche improvements von Sismondi Etudes I, p. 136 ff.; eine ebenso warme Lobrede im Quarterly R. a. a. O. und James Loch An account of the improvements on the estates of the Marq. of Stafford, 1820. Ganz Sutherland ist seitdem eine ungeheuere Schafweide, unter 29 große Pächter vertheilt, wo man 40 engl. Meilen gehen kann, ohne einen Baum oder eine steinerne Mauer zu erblicken. Neuerdings haben viele hochländische Grundherren die Benutzung des neben ihrer rationellen Schafzucht vorkommenden Wildstandes an englische Jagdliebhaber verpachtet, zum Durchschnittspreise von 1 Pfd. St. pro 50 Acres. (Quart. Rev. 77, p. 72 ff.) Wo ein eigentlicher deer-forest möglich war, hat er beinahe 3mal so viel eingetragen, wie unter jedem andern Systeme; auch die Landbevölkerung weniger vermindert, als ein sheep-walk, welcher letztere das urbare Land zur Gewinnung von Winterfutter in Anspruch nimmt. (Edinb. Rev. Oct., 1857, p. 467 ff.)

3 Goldsmiths Deserted village (1770) hat diesem Gefühl unvergängliche Worte geliehen. In Sutherland mußten die Hütten zum Theil niedergebrannt werden, um die Bewohner zum Abzuge zu nöthigen!

4 Le capitaliste, par une conséquence nécessaire de la centralisation, se propose d'abord d'épargner sur les frais de la production; puis de diminuer le nombre des hommes, qui concouraient auparavant à ses travaux, et enfin de diminuer la masse des choses, qu'il portait auparavant

sur le marché. (Sismondi Etudes II, p. 76.) Trostlose Lage der Städte, welche einer solchen Riesenpachtung inclavirt sind: Sismondi N. Principes III, Ch. 8.

[5] In Sutherland betrug die bei der incometax versteuerte Grundrente 1815 = 33878 Pfd. St., 1861 = 52922. Die benachbarte Grafschaft Caithneß mit ihren vielen kleinen Pächtern von je 20 Acres hat sich gleichzeitig von 35000 auf 107561 Pfd. St. Grundrente erhöhet. Uebrigens darf man nicht sagen, daß Hochschottland in Folge dieser Maßregeln entvölkert wäre; die Population hat sich nur aus dem Innern großentheils an die Küste gezogen. Es betrug die gesammte Bevölkerung

	von allen 5 hochländ. Grafschaften	Caithneß	Sutherland
1755	155301	22215	20774
1801	175361	22609	23117
1841	237614	36348	24782
1851	243000	38709	25793
1861	236651	41111	25246

In Sutherland gab es vor den clearances kaum einen Kaufmannsladen, jetzt allein 50 Gewürzkrämer. (Edinb. R., l. l., p. 486.) Auf den Hebriden hat sich neuerdings gezeigt, daß eigentlich jede bedeutende Volksvermehrung zu großem Elend führte. Es scheint also ihre Natur, welche der nordschottischen so ähnlich ist, keinen sehr ausdehnungsfähigen Nahrungsspielraum mehr darzubieten. Vgl. Quart. R., N. 179.

Erbpacht.

§. 69.

In der Mitte zwischen Zeitpacht und gänzlichem Verkauf eines Landgutes steht die **Erbpacht**. Von den Leistungen des Erbpächters entspricht jener ersten Seite der periodisch wiederkehrende Kanon, dieser letzten das Erbbestandsgeld, welches ein für alle Mal beim Anfange des Verhältnisses gezahlt wird. Der Kanon muß um den Zinsenbetrag des Erbbestandsgeldes niedriger sein, als ein Zeitpachtschilling; das Erbbestandsgeld um den kapitalisirten Betrag des Kanons niedriger, als ein Kaufschilling. Sehr gewöhnlich ist den Erbpächtern verboten, ihr Gut ohne Genehmigung des Obereigenthümers, dessen Kanon ja sonst gefährdet wäre, zu verpfänden oder zu theilen; auch pflegt bei Veräußerungen der Obereigenthümer ein Vorkaufsrecht zu haben. [1] — Dieß Verhältniß war in den Provinzen der spätern römischen Kaiserzeit unter dem Namen Emphyteuse verbreitet, zumal auf Staats-, Gemeinde- und Kirchengütern: eins der wichtigsten in der Reihe der Institute, welche das sinkende Alterthum unmerklich in das Mittelalter der neueren Völker herüberleiten. [2] Unter den mannichfaltigsten Formen kommt es im

Mittelalter vor, sowohl bei Freien wie bei Unfreien.[3] In Deutschland galt bei der sog. Erbleihe während des 13. Jahrh. der Oberherr noch als rechtlicher Eigenthümer, und der Beliehene hatte bloß einen abgeleiteten Besitz. Während des 14. Jahrh. ging dieß Verhältniß in ein getheiltes Eigenthum über; und am Schlusse des Mittelalters erscheint das Eigenthum in der Hand des Beliehenen, der Herr besitzt nur ein Zinsrecht, das später sogar abgelöst werden konnte. Je früher sich eine Gegend wirthschaftlich kultivirte, um so eher pflegte diese Entwickelung durchzudringen: hauptsächlich deßhalb, weil um so eher die Kapitalverwendungen des Beliehenen über den ursprünglich dargeliehenen Boden ein Uebergewicht erlangten. Die Aufhebung der Hörigkeit ist ebenso sehr von der Ausbreitung dieser Erbleihe begünstigt worden, wie umgekehrt.[4] Späterhin wurden, besonders im 18. Jahrh., viele Domänen zerschlagen und an Erbpächter ausgethan, wobei die Regierungen vornehmlich die Vermehrung des militär- und steuerpflichtigen Bauernstandes im Auge hatten.[5] In der Regel nämlich sind es nur Bauerngüter, welche dem Erbpachtsysteme unterworfen werden. Großen Landwirthen gegenüber möchte sich ein, bloß auf privatrechtlichen Grundlagen beruhendes, Obereigenthum allerdings nicht lange behaupten lassen.[6]

1 Ein ökonomisch der Erbpacht nahe stehendes Verhältniß ist der Erbenzins; juristisch freilich behandelt z. B. das preuß. Landrecht die erstere als ein Nutzungsrecht an fremdem Eigenthume, den letztern unter der Rubrik „getheiltes Eigenthum." Der jährliche Kanon des Erbenzinsmannes pflegt sehr niedrig zu sein, eigentlich nur eine fortlaufende Anerkennung des Obereigenthumsrechtes zu bezwecken; vgl. das österreich. bürg. Gesetzbuch, Art. 1122 ff. Beim Wechsel des Besitzers wird gewöhnlich ein Laudemium gezahlt. Der Erbenzins am häufigsten bei Verleihung von Grundstücken, die erst urbar gemacht werden sollen. Wie günstig man im Mittelalter bei solchen Gelegenheiten die Anbauer zu stellen pflegte, zeigt die Urkunde von 1161 in Warnkönig Flandr. St. und R. G. III, 1, S. 61 ff. II, Urk. 157.

2 Schon den Griechen bekannt: Aristot. Oec. II, 4.

3 Beispiele von italienischen Erbpachten aus dem 6. bis 13. Jahrh. (libellarii) in Marini Papiri diplomatici und Mabillon Diplomat.; vgl. auch Cassiodor. Epist. V, 7, Gregor. M. Epist. II, 1. VIII, 34. X, 64. XI, 20. Deutsche Beispiele aus den Jahren 1209, 1299, 1322 :c. (Anton Gesch. der deutschen L. W. III, S. 97 ff.) Sehr gewöhnlich bei der Ansetzung niederländischer Kolonisten: vgl. die Urkunde bei Lindenbrog Privil. Hamburg., p. 153 (§. 43.) Urkunde von 1237, wonach ein bisher freier Pächter sein Gut erblich empfängt, dafür aber leibeigen wird: J. Möser Osnabr. Gesch., Werke VII, 2, S. 130. Vgl. Sachsenspiegel III, 79.

4 Vgl. Arnold Zur Geschichte des Eigenthums, S. 55. 113. 258.

5 Kursächsische Domänenzerschlagung, um Erbenzinsgüter zu bilden, im 16. Jahrh.: vgl. Böttiger Gesch. von Sachsen II, S. 49. Von Gesellschaften, ja ganzen Gemeinden, die Erbpächter wurden, im 16. und 17. Jahrh. s. Mone Beiträge, S. 119 ff. In Preußen stellte man seit 1701 den Grundsatz auf, Zeitpacht müsse der Erbpacht weichen; 1704 und 1707 Verbot, von der Erbpacht übel zu reden. Doch wurden 1711 die meisten Erbpachtungen wieder eingezogen. (Histor. Beiträge die preuß. Staaten betreffend II, 1, S. 8 ff. Stenzel Preuß. Gesch. III, S. 175 ff. 195.) Friedrich M. zerschlug und vererbpachtete meist nur in dünnbevölkerter Gegend und übelgelegene Domanialpertinenzen; Friedrich Wilhelm II. im Oderbruche, Friedrich Wilhelm III. in Ostpreußen. Große Vererbpachtung von Domänen in Anspach (1757), Baireuth (1763), Schleswig-Holstein und Dänemark (1763 und 1787), Hessen-Darmstadt (1773), Böhmen (1776) und Toscana (1791). Vgl. Hüllmann Gesch. der Domänenbenutzung, S. 93 ff.

6 Nach Sismondi gleichen die Erbpächter, wenn sie nicht Bauern sind, hartverschuldeten Eigenthümern und gedeihen fast nie. (Etudes I, p. 288 fg.)

§. 70.

Ein Erbpächter hat an der Schonung und Verbesserung seines Gutes kein geringeres oder weniger nachhaltiges Interesse, als ein förmlicher Eigenthümer. Für das Gefühl der meisten Menschen ist es doch ein großer Unterschied, ob ein Verhältniß auf immer eingegangen wird, oder nur auf eine lange Reihe von Jahren, selbst wenn der mathematisch genaue Werth im letzten Falle nur unmerklich geringer sein sollte. Die Beschränkungen der Veräußerlichkeit, Theilbarkeit und Verpfändbarkeit sind beim Erbpächter auf dieselbe Art zu beurtheilen, wie beim Eigenthümer. (§. 93 ff.) Die Verpflichtung zum Kanon zieht freilich die Gränze enger, bis wohin das Gut verschuldet werden kann; aber dafür ist sie auch eine Schranke, um den Wirth von gar zu großer Trägheit und Verschwendung abzuhalten. Ebenso wird die häufig ausgemachte Befugniß des Obereigenthümers, gegen üble Wirthschaft des Erbpächters einzuschreiten, bei zweckmäßiger Formulirung gegen Mißbrauch sichern, ohne den rechten Gebrauch der wirthschaftlichen Freiheit zu fesseln.[1] So läßt sich zur Wiederherstellung eines gefallenen Bauernstandes, welcher sein Grundeigenthum verloren hat, kaum ein besseres Mittel denken, als die Verleihung von Erbpachtgütern an bewährte (§. 149) Feldarbeiter. Daß die Grundherren ihr Land verschenken sollten, ist in größerer Ausdehnung schwerlich zu erwarten; bei der Vererbpachtung hingegen können sie für immer auf ein Einkommen

gleich ihrem bisherigen,[2] und zwar mit realer Sicherheit rechnen; ebenso auf die Fortdauer des socialen Vorzuges, welchen die Gutsherrlichkeit gewährt. Also eine große Wohlthat ohne positiven Schaden und oft genug selbst ohne entgehenden Gewinn![3] Freilich setzt dieß voraus, daß die Verpflichtung des Erbpächters nie gegen den Willen des Obereigenthümers abgelöst werden kann. Und doch pflegen strebsame Erbpächter, sobald sie das erforderliche Kapital erschwingen können, wenigstens in Zeiten, wie die unserige, solche Ablösung zu wünschen. Der Gedanke einer Schuldenlast, welche nie getilgt werden kann, hat gerade für den guten Wirth sehr viel Drückendes. Und nach dem Gefühle der Meisten verwandelt sich binnen wenig Menschenaltern der Erbpächter in einen beschränkten Eigenthümer, der Obereigenthümer in einen unvordenklichen Pfandgläubiger. Widerwille gegen lebenslängliche oder gar erbliche Abhängigkeit, sowie gegen alles Wirthschaftliche, das nicht jederzeit klar auseinandergesetzt werden kann (nur etwa mit Ausnahme des Verhältnisses zum Staate im Allgemeinen), ist mit den guten wie bösen Eigenschaften der höheren Kulturstufen unzertrennlich verwachsen. Darum wird das Erbpachtsystem bei schon entwickelten Völkern so leicht durch Zwistigkeiten vergiftet,[4] und die neuere Gesetzgebung hat unter die abzulösenden bäuerlichen Lasten auch dieß Verhältniß aufgenommen.[5] Regelmäßig in dem Sinne, daß nur der Erbpächter den andern Theil hinauszahlen darf.[6] Offenbar wird das eigentliche Wesen der Erbpacht durch solche Ablösbarkeit verwischt; bis jetzt aber scheint es leider noch nicht gelungen, für die obenerwähnte regeneratorische Bedeutung dieser Wirthschaftsart einen genügenden Ersatz zu finden.[7]

1 Schwerz Landwirthschaft des Nieder-Elsasses, S. 33 ff. Stelzner in den Mögeliner Annalen, Bd. XXX.

2 Das Bedürfniß, die Leistung in einer unveränderlichen Werthgröße festzusetzen, ist bei Erbpachten natürlich noch dringender, als selbst bei den langwierigsten Zeitpachten. (Bd. I, §. 127 ff.) In Ostpreußen ward der Kanon halb in Gerste, halb in Roggen angesetzt und nach dem Durchschnittspreise einer 30jährigen Periode für die folgenden 30 Jahre zu Gelde gerechnet. (Krug Nationalreichthum des preuß. Staates II, S. 42.)

3 Wie man in Holstein durch Erbpacht meist eine höhere Nettoeinnahme der Gutsherren erzielt hat, als vorher die Bruttoeinnahme an Pachtgeld und Nebenleistungen gewesen war, s. Hanssen Aufhebung der Leibeigensch., S. 189. In Pommern wurden kurz vor 1806 viele Domanialbauern zu Erbpächtern gemacht und ihre Frohnden abgelöst. Diese haben sich alsdann während des Krieges wohl

erhalten, obschon sie auf die jährlichen Remissionen von etwa 31000 Thlr. verzichtet, für die Frohnden jährlich 35800 Thlr. gezahlt und 736000 Thlr. Erbbestandsgeld aufgebracht hatten. Gleich nach dem Kriege entrichteten sie noch 220000 Thlr. rückständige Erbbestandsgelder. In den adeligen Districten verödeten mittlerweile 650 Hufen! (Hering Agrarische Gesetzgebung in Preußen, S. 103.) Ob nicht in Mecklenburg die Erbpacht der einzige Weg zur Wiederherstellung eines tüchtigen Bauernthums ist? Auch für die Hebung einer gesunkenen Landstadt kann die Zerschlagung der benachbarten Domänen unter Erbpächter höchst wohlthätig wirken.

4 Ueber solche Zwistigkeiten in den vormals geistlichen Territorien s. Knaus Tübinger Ztschr. 1844, S. 60 fg. Ueberhaupt Sismondi N. P. III, Ch. 9. In einzelnen lombardischen Dialekten bedeutet livello = Verdruß. (Jacini, S. 113.)

5 Als Preußen 1811 alle Erbpachtkanons ablösbar machte, drohte der Staat sogar einzuschreiten, wenn nicht binnen zwei Jahren in Güte abgelöst wäre; 1816 widerrufen. Im K. Sachsen wird der Erbpächter durch Erhöhung seines Kanons um 5 Proc. freier Eigenthümer, der Erbenzinsmann durch Erhöhung um 3 Proc. (1832). Sehr viele Gesetze verbieten für die Zukunft jede Constituirung unablösbarer Grundlasten, das k. sächsische und bayerische (1848) wenigstens jede Verleihung von Grundstücken mit Vorbehalt des Obereigenthumsrechtes. Aehnlich in Hannover 1833. Vgl. unten §. 124.

6 In Frankreich suchten sowohl die Obereigenthümer, wie die Erbpächter den andern Theil hinauszuzahlen, und in den Processen hierüber gewannen bald jene, bald diese. (Schwerz a. a. O.)

7 Neuerdings berechnet in Frankreich die kais. Ackerbaugesellschaft die Zahl (einschließlich ihrer Familien) der

Grundeigenthümer		zu 7159284
Pächter		„ 2588311
Metayers		„ 1412037
Taglöhner	auf dem Lande	„ 6122747
Dienstboten	auf dem Lande	„ 2748263
Holzhauer	auf dem Lande	„ 320986.

Sechstes Kapitel.

Das Grundeigenthum und die Gemeinden.

§. 71.

Sehr viele Nationen [1] haben ihren Ackerbau mit einer Einrichtung begonnen, die man füglich als **Feldgemeinschaft** bezeichnen kann. Denken wir uns ein Hirtenvolk, das sein bisheriges Wanderleben mit Ackerbau und festen Wohnsitzen vertauscht. Jedes

Geschlecht desselben (Stamm, Clan ꝛc.) hält als solches innig zusammen, und die Mitglieder sind, vielleicht mit Ausnahme des Häuptlings, einander gleich. Hier macht es sich natürlich, daß die Landschaft, welche sie besetzen, als Gemeingut betrachtet wird. Im bestgelegenen Theile baut man das Dorf (town von Zaun, adelbye = Geschlechtsdorf), dessen Häuser, Höfe und Gärten in gewissem Sinne das erste unbewegliche Privateigenthum bilden.[2] Auch die Form der ältesten Dörfer pflegt in deutlichem Zusammenhange mit den Zwecken der Feldgemeinschaft zu stehen.[3] Alles Acker- und Wiesenland wird in so viel Kämpe (Wannen, Gewande, dän. aas) getheilt, wie es nach Bodenart, Lage, etwaniger Gefahr durch Ueberschwemmungen ꝛc. agronomisch verschiedene Klassen der Grundstücke in der Flur gibt. Jeder Kamp zerfällt in so viel schmale, vom Wege auslaufende Streifen (dän. deele, engl. oxgangs), wie die Gemeinde Hufenbesitzer zählt, so daß jeder von nahem und fernem, gutem und schlechtem Lande genau gleich viel erhält.[4] Auf die Art der Vertheilung wirft der Name Loos (sors) für die Güter der Gemeindegenossen (consortes) hinlängliches Licht. Alles, was noch nicht in Kämpe ausgelegt ist, bleibt Gemeingut. Bei einer späterhin etwa nöthigen Ausdehnung des Anbaues werden Filialdörfer angelegt auf neugeurbarten Kämpen.[5] In der Bestellungsart, schon wegen des Durcheinanderliegens der Parcellen, muß sich jeder Einzelne nach den Anderen richten:[6] es entstehen Dorfwillküren darüber, oft Jahrhunderte lang unveränderlich, weil z. B. eine neue Fruchtfolge beim Grundgedanken der Feldgemeinschaft lauter neue Vermessungen ꝛc. nöthig machen würde. Das ganze Verhältniß erinnert an eine Actiengesellschaft mit gleichen Actionären. Nach altnordischen Rechten konnte die ursprüngliche Gleichheit der einzelnen Landstellen von Zeit zu Zeit durch das sog. Reebningsverfahren wieder hergestellt werden. In der allerfrühesten Periode mag der Antheil der einzelnen Loosbesitzer an der Feldmark, ja der Gemeinden am ganzen Lande ein bloß idealer gewesen sein, wie Cäsar dieß von den Sueven berichtet.[7] — Noch in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters sind Dörfer auf gutsherrlichem Boden ganz nach den vorstehenden Grundsätzen angelegt worden.[8] Zu den gewöhnlichsten Folgen dieses Verhältnisses gehört die sog. Marklosung, wonach beim Verkaufe von Grundstücken in der Gemeinde immer die Gemeindegenossen ein Vorkaufs- oder Retracts-

recht besitzen.[9] (Beispruchsrecht.) Selbst noch heutzutage finden wir ähnliche Zustände bei den nichtgermanisirten Slaven,[10] sowie in vielen anderen Ländern, welche auf einer mittelalterlichen Kulturstufe beharren,[11] hier und da sogar als merkwürdigen Ueberrest inmitten eines hochkultivirten Volkes.[12]

1 Sismondi Etudes sur l'économie politique, 1837, I, p. 234.

2 Diese Hofraithe, dän. toft, schwed. tompt, wurde gern als der Repräsentant des ganzen Gutes sowohl in Bezug auf die Rechte, wie auf die Abgaben ꝛc. betrachtet: fundus dignior. „Der Tompt ist des Ackers Mutter; nach ihm wird der Acker abgetheilt, der Ackertheil bestimmt den Wiestheil, der Wiestheil den Waldtheil, der Waldtheil den Rohrtheil, der Rohrtheil scheidet das Wasser nach den Netzen." (J. Grimm D. Rechtsalterthümer, S. 539 fg.)

3 So besonders bei der Rund- oder Hufeisenform der altslavischen Dörfer, mit einem einzigen Zugange, auf der entgegenstehenden Seite gern noch durch Gräben, Hecken ꝛc. abgeschlossen und somit leicht zu vertheidigen. Aber auch die uralt deutsche Form, wo die Häuser planlos durch einander liegen (Tacit. Germ. 16), bezeugt wenigstens, daß sich die individuell freie Wahl des Hausgrundstückes nicht durch viele Rücksicht auf die Lage der dazu gehörigen Aecker ꝛc. zu binden hatte. Vgl. Landau im Correspond. Blatt der histor. Vereine, Beil. I. zu 1857/8.

4 Der sog. Anwandacker in jedem Kampe für die Unbequemlichkeit seiner Lage wohl durch größern Flächenraum entschädigt. (J. Grimm Weisthümer III, S. 627.)

5 Torp im Gegensatze von Adelbye. Das Urdorf behauptete dabei eine gewisse Hegemonie, konnte z. B. das Filial in den ersten drei Jahren wieder aufheben ꝛc. (Jütisches Gesetz.)

6 Die Erntezeit alljährlich von der Dorfobrigkeit zu bestimmen, nach einem schweizerischen Weisthume von 1536: J. Grimm Weisthümer I, S. 132. Oft auch der Verkauf von Stroh und Dünger aus dem Dorfe hinaus verboten: Maurer Gesch. der Frohnhöfe III, S. 217.

7 Caesar Bell. Gall. IV, 1: privati ac separati agri apud eos nihil est; VI, 22: nec quisquam agri modum certum aut fines habet proprios, sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum iis et quo loco visum est agri attribuunt, atque anno post alio transire cogunt. Die zum Theil mehrdeutigen Worte des Tacitus (Germ. 26) lassen eine ähnliche Auslegung wenigstens zu. Ein starkes Zeugniß von der Feldgemeinschaft auch des bebauten Landes gibt der Zusatz zur Lex Salica bei Pertz Leges II, p. 4. Vgl. Waitz Deutsche Verfassungsgesch. II, S. 269. Uebrigens kommt in der L. Salica selber sowohl Gemeinland vor, wie auch pratum alienum (27, 10), campus alienus (27, 8. 24. 25); Häuser, Zäune, Ernten sind Privateigenthum. (Waitz a. a. O. II, S. 21. Ders. Salisches Recht, S. 124 ff.) In einem Gesetze Chilperichs vom Jahr 574 (Pertz Leges II, p. 10) wird den Töchtern ein Erbrecht am Boden zugesprochen, welches dem der Nachbaren vorgeht; dieß war also früher nicht der Fall. Feldgemeinschaft der preußischen Kolonisten: v. Haxthausen Ländl.

fassung Preuß. I, S. 230 ff. In Westphalen: Derselbe, Agrarverfassung in Norddeutschland, 1829, S. 86 ff. Ueberreste jener gleichmäßigen Vertheilung noch jetzt in Thüringen sichtbar: Langethal Gesch. der deutschen Landw. I, S. 12. In Ostfriesland: Wiarda Asegabuch, S. LI. Vom alten Skandinavien und Dänemark: Olufsen in Falcks N. staatsbürgerl. Magazin III, S. 77 ff. Hanssen ebendaselbst VI, S. 1—50. Die Normandie wurde den Normannen zuerst als Gesammtbesitz abgetreten, da sie sich unter einander alle für gleich achteten. (Lappenberg Engl. Gesch. II, S. 17.) Uebrigens gibt es auch im Norden schon früh Privatwiesen und Wälder: vgl. Jütisch. L. I, 53. 55. II, 48. 73 ff. Gulathings- L. 360. 368. Feldgemeinschaft der alten Briten, so daß von Neuem getheilt wurde, falls eine Partie durch Ueberschwemmung 2c. verloren gegangen war. (Heidelb. Jahrbb. 1831, I, S. 64.) Vgl. Walter Das alte Wales, S. 200 ff. vom sog. Registerlande, S. 323 von der gemeinsamen Bestellung. Der Kelten überhaupt: s. Lappenberg a. a. O. I, S. 578. II, S. 413. Bei den Angelsachsen war ursprünglich alles eroberte Land Gemeingut (folkland), aus welchem eigentlich nur auf Lebenszeit an Einzelne verliehen werden sollte, gegen Abgaben, kriegerischen oder geistlichen Dienst 2c. Allmälich aber wurde immer häufiger ganz freies Eigenthum (bokland von bok = Urkunde) daraus abgesondert, und hernach von den Großen als länland an kleine Leute gegen Frohnden, Geld- und Naturalabgaben ausgethan. Zahlreiche Proben hiervon bei Kemble The Saxons in England I, p. 315 ff. und in den Rectitudines singularum personarum, ed. Leo, 1842. Von späteren englischen Zuständen s. Fitzherbert Book of husbandry (1534) und Book of surveying. Marshall Yorkshire I, p. 48 ff. In Irland und Hochschottland, sowie an der schottisch-englischen Gränze (Smallholm Survey of Roxburgh) war bis tief ins 18. Jahrh. das System des runrig (partnership-tenure) verbreitet, wo mehrere Personen, auch wohl eine ganze Gemeinde eine Feldmark pachten, und dem Eigenthümer solidarisch dafür haften. Sie theilen das Land nach dem oben geschilderten Principe, oft jährlich neu mit Verloosung. Die Arbeit, zumal das Pflügen, möglichst in Gemeinschaft; auch die Weiden gemein. (Macculloch Statist. I, p. 295 ff. 523 ff.) In Bezug auf Grundeigenthum hatten die Iren dieß System nur bis auf Jacob I. befolgt. (Hume History of England, Ch. 46.) Ueber die französischen communautés im Mittelalter s. Maurer Gesch. der Frohnhöfe IV, S. 290. Von alten Völkern läßt sich bei den Illyriern (Strabo VII, p. 315) und Vaccäern (Diodor. V, 34) Aehnliches nachweisen. Von Aegypten s. Herodot. II, 168. Spuren bei den ältesten Römern: Mommsen Römische Gesch. I, S. 124. Puchta Institutionen I, §. 40. Ob die zwei Jugera der altromulischen Hufen (Varro De re rust. I, 10) alles Ackerland ausgemacht haben können, s. Hildebrand im Jenaischen Antrittsprogr. 1862. Syssitien der ältesten italienischen Bauern, welche Aristot. Polit. VII, 9 den kretischen vergleicht. Von der spartanischen Feldgemeinschaft s. Aristot. Polit. II, 6 und 7; K. O. Müller Dorier II, S. 189 ff.

8 Vgl. Maurer Gesch. der Markenverfassung, S. 169 fg. Einleitung S. 252 fg. 263 ff.

9 J. Grimm D. Rechtsalterth., S. 531. Schon nach Lex Burgund. 84, 2 hatte selbst der hospes Romanus ein Näherrecht vor dem Ausmärker.

Nach der Lex Sal. XLV. (Cod. Mon.) bedurfte es zur Aufnahme eines neuen Gemeindegliedes Einstimmigkeit aller bisherigen.

[10] Im eigentlichen Rußland waren bis auf Peter M. die Dienstgüter streng genommen Staatseigenthum, und selbst an den sog. Erbgütern (Herrmann Russ. Gesch. III, S. 715 ff.) das Privateigenthum wenig durchgebildet. (Possevin. De Moscov. p. 291: nemo vere dicere possit, sibi quidquam esse proprii.) Hierunter liegt nun, ebenso wie auf den Domänen, eine ganz ausgebildete Feldgemeinschaft der Bauern. Jedes männliche Gemeindeglied ist zu einem gleichen Antheile berechtigt; die Grundstücke eines Verstorbenen fallen zurück an die Gemeinde, so daß ein Familienerbrecht für Immobilien nicht besteht. Wald, Weide, Jagd und Fischerei bleiben gemeinsam; die Aecker werden auf die im Text beschriebene Weise in gleiche Streifen getheilt und verloost. Bei Kämpen von sehr unregelmäßiger Form läßt man wohl einen Rest ungetheilt und benutzt ihn hernach als Reservefonds. (v. Haxthausen Studien I, S. 124 ff.) Die Kronbauern pflegen erst bei der nächsten Revision, also alle 10—15 Jahre, zu einer Neutheilung zu schreiten; manche Privatgemeinden alljährlich. Hier und da haben die Gutsherren eine Theilung für immer durchgesetzt, was sonst nur die besseren Wirthe wünschen. (Kavelin in der Tübinger Ztschr., 1864, I.) Fall einer Gemeinde, welche ihrem bankerotten Leibherrn das Gut abkauft, und immer noch die alte Feldgemeinschaft beibehält, mit jährlicher Neutheilung des Brachfeldes ꝛc. (v. Haxthausen II, S. 34.) Selbst die deutschen Gemeinden in Saratow haben es von der Regierung erbeten, ihr deutsches Recht mit diesem russischen vertauschen zu dürfen (II, S. 134). Aehnlicher Fall, wo die Kolonisten alle 6 Jahre neu theilen: II, S. 36. Vgl. III, S. 125 fg. 157 ff. Das ganze Institut eine Folge des altslavischen Familienrechts (unten §. 89); denn die Gemeinde ist nach russischer Fiction eine Familie. Daher auch Palacky Gesch. von Böhmen I, S. 169 und Schafarik Slavische Alterthümer I, S. 537 die slavischen Dörfer aus erweiterten Höfen hervorgehen lassen. In Serbien (pozaymicza oder moba), Croatien ꝛc. sogar die Bestellung oft gemeinsam vorgenommen, und erst die Ernte unter Leitung der Aeltesten getheilt. (C. Robert Slaven der Türkei I, S. 54 fg.) Aehnlich bei mehreren russischen Secten. Besonders großartige Feldgemeinschaft der uralischen Kosaken. (v. Haxthausen Studien III, S. 153 ff.) Hauscommunionen der österreichischen Militärgränze. In Lowicz bestand noch zu Anfang des 19. Jahrh. kein wahres Grundeigenthum, sondern jährliche Neuvertheilung der Ländereien. (Krug Gesch. der staatswirthsch. Gesetzgebg. Preußens I, S. 187.) In Böhmen nur bis ins 16. Jahrh. (Palacky Böhm. Gesch. I, S. 169 fg.)

[11] Feldgemeinschaft und jährlich neue Vertheilung der Grundstücke auf der Insel Sardinien. (Schubert Staatskunde I, 4, S. 269.) Bei den Tscheremissen alle Feldarbeiten gemeinsam verrichtet; Niemand darf zu Hause bleiben oder allein ausruhen. Die Ernte häuserweise gleich vertheilt. (v. Haxthausen Studien I, S. 443 ff.) Zehnjährige Verloosung der Aecker bei mehreren Afghanenstämmen. (Elphinstone Cabul II, p. 17 ff.) Aehnlich hier und da in Madras. (Mill History of Br. India I, p. 315.) Feldgemeinschaft der ackerbauenden Creek-Indianer (Wappäus N. Amerika S. 993), wie schon die alten Mexikaner und Peruaner etwas Aehnliches gehabt hatten.

[12] In einzelnen Theilen von Norwegen hat das periodische Verloosen der

Aecker durch die gesetzliche Androhung einer doppelten Grundsteuer noch 1821 bekämpft werden müssen. (Blom Statistik von N. I, S. 143.) Runrig noch jetzt in Argyle, auf den Hebriden, sowie hier und dort in Irland. (Macculloch l. c.) Von Frankreich s. Merlin Répertoire de Jurispr., Art. Duché de Bouillon. Journ. des Econ., Jan. 1859, p. 49. Duchatelier L'agriculture et les classes laborieuses de la Bretagne, 1863. Periodische Neuvertheilung im Trierischen Hochlande. (Schwerz: Mögelin. Annalen XXVII, S. 29.) Bei den Trierischen Gehöferschaften scheint das Privateigenthum durch allmäliches Abkommen des Neuverlosens entstanden zu sein. (Hanssen: Abhh. der Berliner Akad., 1863.) Ein besonders wohlerhaltenes Analogon der alten Feldgemeinschaft sind die Siegenschen Hauberge, wo jeder Genosse bloß einen ideellen Antheil hat und dem entsprechend einen Anspruch auf Holzhieb und Kornbau in dem jährlich abzutreibenden Gebiete. Dieß hängt einerseits mit der gewerblichen Nothwendigkeit vieler Holzkohlen dort zusammen, und führte andererseits zu den schönen Siegenschen Bewässerungsvereinen. (Achenbach Haubergsgenossenschaften des Siegerlandes, 1863.) Dörfer der Altmark, wo die Hausväter jeden Abend unter Vorsitz des Schulzen beschlossen, was den folgenden Tag geackert werden sollte ꝛc. (v. Haxthausen Ländliche Verf. I, S. 237.) Aehnlich hier und da auf der jütischen Haide (Hanssen im Archiv der pol. Oek. IV, S. 408), Sylt (Hanssen in Falcks Schleswig-Holstein. Archiv IV, S. 351) und Lolland. (Dahlmann Dänische Gesch. III, S. 82.)

§. 72.

Eine Verbindung ähnlicher Art, wie die Feldgemeinschaft, aber von loserem Zusammenhange, ist die **Markgenossenschaft**, wo nur die unurbaren Ländereien, namentlich Wald und Weide, Gemeingut, die Aecker hingegen ausgeschiedenes Privateigenthum bilden. Solche Markgenossenschaft konnte sowohl zwischen gut arrondirten Einzelhöfen stattfinden, [1] wie zwischen ganzen Dörfern. Die Mark ist ursprünglich das wilde, ungeurbarte Gränzland zwischen den Ansiedelungen: hierin liegt die richterlich-priesterliche Heiligkeit derselben, sowie ihr gemeinbesitzlicher Charakter, aber auch ihr allmäliches Hinschwinden begründet. [2] Die zu einem Urdorfe gehörige Mark zerfiel gewöhnlich später durch Anbau von Nebendörfern in mehrere Marken: mochte nun dieser Anbau von der überschüssigen Bevölkerung des Urdorfes oder von Fremden ausgehen. [3] In den meisten Marken war jeder selbständige Hausbesitzer zur Theilnahme an der Marknutzung berechtigt. [4] Lange Zeit übrigens haben die Marken eine förmliche Communalverfassung gehabt, mit geborenen oder gekorenen Markvögten an ihrer Spitze, mit eigenen Märkergerichten, [5] überhaupt einer Stellung des Ganzen, welche die Mark als Keim vieler Staaten oder wenigstens Provinzen erscheinen läßt.

1 In Westphalen sowohl Höfe als Marken am häufigsten. (Waitz D. Verfassungsgesch. I, S. 30.) Verzeichniß der 118 Marken im Stifte Osnabrück von Lodtmann Acta Osnabr. I, p. 15 ff.

2 Vgl. Kemble Saxons I, p. 42 ff. In England bilden die Ortsnamen mit den, holt, word, falt, hurst, die auf Waldrodung hindeuten, förmliche Umkreise, in deren Mitte die Ortsnamen auf ham (heim), stede (städt), tun (Zaun) liegen. Jene sind auf altem Markboden, diese auf uraltem Ackerboden. (Kemble I, p. 480.)

3 Landau Die Territorien in Bezug auf Bildung und Entwickelung, 1854, S. 111 ff. In Schweden sind allenthalben die Weideplätze des ältern Dorfes gleichsam die Vorposten. Diese werden alsdann von jüngeren Söhnen rc. zu Ackerland (boland) gemacht, gelten aber lange noch als Zubehör der alten Höfe. Allmälich werden die neuen Anlagen (nybyggen) zu neuen selbständigen hemmans, deren Selbständigkeit nach längerem Streite zuletzt durch den Staat, die Kirche (eigenes Kirchspiel) anerkannt wird. Vgl. Geijer Schwedische Gesch. I, S. 79.

4 Rauch, Feuer und Flamme! Vgl. Grimm Weisthümer II, S. 174. III, S. 291. 413. 417. 491. Maurer Gesch. der Markenverfassung, S. 79.

5 Zu den schwersten Strafen gegen einen ungehorsamen Genossen war die Ausweisung zu rechnen: „daß ihm sein Brunnen gefüllt und sein Backofen zerschlagen würde" (aqua et igni interdicere). Vgl. J. Grimm D. Rechtsalterth., S. 494 ff. Gegen „Ausmärker" war man ursprünglich auf Selbsthülfe, Pfändung rc. beschränkt; daher es die Mark oft gerne sah, wenn der Markrichter ein mächtiger Mann war. Freilich mußte dieß später auch ihre eigene Unterwerfung befördern. Wie dieß in der für die Bauern überhaupt so ungünstigen Zeit des 16. und 17. Jahrhunderts geschah, s. bei v. Löw Markgenossenschaften, S. 112. Kindlinger Münst. Beitr. II, S. 121. Die meisten Feld- und Markgenossenschaften später durch Grundherrschaften verschlungen. (Maurer Gesch. der Frohnhöfe I, S. 287.)

§. 73.

Noch heutzutage lassen sich die Rangstufen der ländlichen Bevölkerung an sehr vielen Orten auf die uralte Institution der Feldgemeinschaft und Markgenossenschaft zurückführen. Wir theilen hiernach die Landleute am einfachsten in drei Klassen. [1]

A. Solche, die über das Niveau der Feld- oder Markgenossenschaft hinausgewachsen sind, größere Landbesitzer. Dazu gehören die Einzelhöfe, die entweder mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung der Genossenschaft, oder auch wohl ganz eigenmächtig auf dem noch wenig oder gar nicht benutzten Boden angelegt wurden. [2] Lange Zeit haben die Hufenbesitzer ohne viel Beschränkung im Gemeinwalde roden dürfen, eine Befugniß, welche natürlich von den wirthschaftlichsten am meisten benutzt

wurde.[3] Aehnliche größere Besitzungen mochten sich dadurch bilden, daß auf dem Erb- oder Kaufwege mehrere Hufen in eine Hand zusammenfielen. Auch hier konnte der Eigenthümer, zumal wenn ihm durch Austausch eine bessere Abrundung seiner Grundstücke gelungen war, auf die mit so vieler Unbequemlichkeit verbundenen Vortheile der Gemeinschaft verzichten; und ein besonders tüchtiger Wirth gewann dadurch Spielraum, sich ungleich kräftiger zu entwickeln, als seine früheren Genossen. Ein großer Theil des dänischen Adels hat sich erweislich auf diese Art aus dem Bauernstande emporgearbeitet.[4]

B. Solche, die noch jetzt auf den uralten Ackerloosen der Feldgemeinschaft (mansus, Hufe, hyde, dän. bool) sitzen: Vollbauern, Vollerben, Hüfner, Vollspänner (westphäl. Howelinge).[5] Oft freilich sind im Laufe der Zeit sowohl die Aecker und Wiesen, als auch die Gemeindeberechtigungen (correlativ die Gemeindelasten) der Bauergüter in 2, 3, 4 und mehr Theile getheilt worden: Halbbauern, Halbspänner, Halbhüfner 2c.[6] Und später hat namentlich das Contributionswesen des dreißigjährigen Krieges die Verwischung der alten Höfe sehr gefördert, wo man sich im Drange der Noth an den augenblicklichen Wohlstand der Besitzer hielt, ohne den juristischen Charakter des Hofes zu beachten.[7]

C. Solche, die sich unter dem Niveau der Feldgemeinschaft angesiedelt haben, wobei man vorzugsweise an unbeerbte Bauernsöhne, freigewordene Leibeigene, zugewanderte Fremdlinge zu denken hat. Bald sind es I. Eigenthümer von Häusern mit einer kleinen Ackerwirthschaft daneben: Kossaten, Kötter, Käthner[8] im nördlichen, Söldner im südwestlichen Deutschland, Schupposen in der Schweiz, Gärtner, Hintersättler, Hintersassen in Sachsen genannt; bald auch II. Eigenthümer von bloßen Häusern, die sich von der Bewirthschaftung eines gepachteten Grundstückes, von Tagelohn, Dorfhandwerken 2c., und namentlich auch von usurpirter Mitbenutzung des Gemeinlandes ernähren: Häuslinge oder Büdner. Noch unter diesen stehen III. die Unansässigen, welche Hausgenossen, Heuerleute, Einlieger heißen.[9] Die Zahl der Häuslinge pflegt da verhältnißmäßig am kleinsten zu sein, wo der eigentlich bäuerliche Besitz am meisten zerstückelt ist. Ihre persönliche Lage mag am einfachsten danach bemessen werden, ob sie ihr Pachtland selber düngen und bestellen, oder ob sie nur schon

gedüngtes und bestelltes Land pachten können. — Viele ältere Gesetze haben die Vermehrung solcher kleinen Landleute besonders um deßwillen zu erschweren gesucht, damit die Gemeindenutzungen nicht allzu sehr von, streng genommen, unberechtigten Theilnehmern ausgebeutet würden.[10]

[1] Im K. Sachsen zeigen schon die frühesten Urkunden Ungleichheit des bäuerlichen Besitzes in demselben Dorfe: Gersdorf Cod. Dipl. Sax. II, p. XXXVI.

[2] Proprisi, aprisiones (von prendere), Bifänge (von bifahan = einzäunen), septa, dänisch ornum, häufig curtes, Höfe genannt. Vgl. Maurer Einleitung, S. 181 ff. Merkwürdige Analogien hierzu im nördlichen Rußland: v. Haxthausen Studien (franz. Ausg.) I, p. 233.

[3] J. Grimm D. Rechtsalterth., S. 525. Maurer a. a. O., S. 157 ff. Waitz Die altdeutsche Hufe, (1854) S. 39.

[4] Dahlmann Dänische Gesch. I, S. 139. Schon Karl M. hatte die persönliche Verpflichtung zum Kriegsdienste auf die Besitzer von 3 bis 5 Hufen beschränkt. (Capit. Aq., a. 807, c. 2.) Nach Sachsenspiegel II, 54 und Schwabensp. 213 (ed. Laßberg) durften nur die Besitzer von wenigstens 3 Hufen einen eigenen Hirten halten, d. h. aus der Feldgemeinschaft heraustreten. Im Norden scheint es Jedem freigestanden zu haben, wenn nur den Genossen daraus kein Schaden erwuchs. (Jütisch. L. I, 48. 51. Erich Seel. Ges. II, 56.) Schon die L. Longobard. II, 36, 3 spricht vom Austausche der Ländereien und Ausbau der Häuser darauf. Je weiter man in der Geschichte hinaufsteigt, desto mehr Grundherren findet man in einer Dorfschaft: Maurer Frohnhöfe III, S. 97.

[5] Mansus (von manere) bedeutet eigentlich die Wohngebäude, überhaupt die Hofraithe; Hufe dagegen das Pflugland. (Landau Territorien, S. 4 ff.) Die Größe einer Hufe gewöhnlich zu 30 Morgen angegeben; bei den Angelsachsen zu 33 Acres. (Kemble Saxons in England I, p. 114.) Es sollte eben Land sein, welches zur Beschäftigung eines Pfluges, zur bäuerlichen Ernährung einer Familie hinreichte. Dabei muß aber einerseits an die große Extensität der mittelalterlichen Wirthschaft, andererseits an die Menge der Nebennutzungen vom Gemeinlande erinnert werden. Die Zahl der Hufen in einem Dorfe mag ursprünglich selten über 50 betragen haben. (Waitz Die altdeutsche Hufe, S. 51.)

[6] Schon 808 findet man Hufen, die in 3 Theile zersplittert sind (Zeuss Traditt. Wizenberg., Nr. 19), 797 in 6 Theile (Lacomblet Urkundenbuch zur Gesch. des Niederrheins I, S. 6), 1141 in 16 Theile. (Guden Cod. Dipl. I, p. 26.) Im Polypticon Irminonis bis 12 Bauern auf einem Mansus, 16 focos auf 6 mansis, 182 f. auf 81 m., 90 f. auf 70 m. u. s. w. (Guérard I, p. 595.) Daher so oft in den Urkunden ausdrücklich: hoba integra.

[7] Die nachherigen Steuern bauten alsdann auf dieser juristisch mangelhaften Grundlage weiter. Vgl. Stüve Wesen und Verfassung der Landgemeinden, besonders in Niedersachsen und Westphalen, 1851, S. 124.

[8] Casati von casa, Kötter von cot, engl. cottage, cottier. In Hannover ist Kothsasse daraus geworden. Hier und da unterscheidet man Erb- und Markkötter, jene auf Splittern einer Hufe, diese auf Gemeinländereien angesiedelt.

Die Mehrzahl der letzteren scheint in Niedersachsen aus dem 16. und 17. Jahrh. herzurühren. (Stüve a. a. O., S. 34.) Nach J. Möser gehen 6, 8, ja 16 Markkotten auf ein Vollerbe. (Osnabrück. Gesch. I, 1, §. 2.) Nach westphälischen Localrechten ist das Verhältniß zwischen Erben und Kötter wohl = 12:6 (1500), oder 5:3 (1603), oder 6:1½ (1697): vgl. J. Grimm Weisthümer III, S. 61. 141. 103. Im Königr. Sachsen werden bei Vertheilungen rc. 4 Gärtner oder 8 Häusler gleich einem Hüfner gerechnet: Haubold Sächs. Privatrecht, S. 525.

[9] Häuslinge, Einläuftige, solivagi, (nach Kindlinger Münst. Beiträge II, Urk. S. 3 schon zu Karls M. Zeit) inquilini, Kobler, Kebler. Oft wird die ganze Klasse C. mit dem Gesammtnamen „ungewahrte Leute" bezeichnet. Die meisten Benennungen haben provinziell viel Schwankendes: „Linnéische Mannichfaltigkeit" in der juristischen Bezeichnung der Bauern. (Spittler.) Im Königreich Sachsen z. B. hießen die Häusler auch Kossaten (Haubold a. a. O.); in Bayern mitunter Seldner. (Kreittmayr z. Cod. Bavar. civ. V, 28, §. 3.) Die Ausdrücke Neubauer und Brinksitzer gehen sowohl auf unsere I. wie II. Abtheilung der Klasse C.

[10] Kursächsisches Gesetz, daß nur Vollhüfner Zugvieh zur Arbeit für Andere halten dürfen (1661); nur Voll- und Halbhüfner Tauben (1788); kein Unterthan mehr als zwei Hausgenossen aufnehmen, die er dann vertreten muß rc. (Klingner Sammlungen z. Dorf- und Bauernrecht, 1749, I, S. 147.) Nach der gothaischen Landesordnung durften pro Hufe nicht über 8 Schafe und 8 Paar Tauben gehalten werden; von Nichtgrundbesitzern gar keine. (Klingner II, S. 195. 140.) Nach der bayerischen Polizeiordnung von 1516 war die Viehzahl auf den Durchwinterungsmaßstab eingeschränkt. (XIV, 2.) Vgl. unten §. 82, 7. Wer in Altenburg, ohne Grundstücke zu bewirthschaften, einen Feld- oder Gartendiebstahl begeht, darf in der Regel für längere Zeit gar kein Nutzvieh mehr halten. (Löbe Altenb. Landwirthsch., S. 195 fg.) Schon J. Möser Patr. Phant. I, 42. II, 1 hebt hervor, wie das Aufkommen solcher ländlichen Proletarier neben den Hufen das Strafsystem anstatt des Bußsystems habe einführen, die alte Gastfreundlichkeit, Nachbarlichkeit, sowie die gemeine Freiheit aber schmälern müssen.

Dorfsystem, Flurzwang — Hofsystem, Verkoppelung.

§. 74.

So lange der Ackerbau noch sehr extensiv, die Volkswirthschaft überhaupt noch sehr roh ist, muß das Zusammenwohnen der Landleute in **Dörfern** und das hiermit verbundene **Durcheinanderliegen ihrer Grundstücke** (Gemengewirthschaft, Flurzwang) wesentlichen Vortheil darbieten. Zunächst den Vortheil größerer Sicherheit: gegen Ueberschwemmungen, [1] wilde Thiere, [2] Räuber, feindliche Heere. [3] Da beim Dreifeldersystem sämmtliche Arbeiten des Dorfes gleichzeitig und in derselben Flur geschehen, so können sich die Arbeiter eben darum auch leichter vertheidigen.

Auf den Gemeinsinn, diese Grundlage alles Staatlichen, der aber im Anfange natürlich schwach ist, muß der Umstand sehr förderlich einwirken, daß beim Durcheinanderliegen aller Besitzungen kein Angreifer dem Einen schaden kann, ohne den Anderen mitzuschaden. Wo die Gründung eines Dorfes vom Gutsherrn, wohl gar Leibherrn ausgeht, da erklärt sich das Zusammenwohnen noch einfacher: „wie der Schäfer seine Schafe einpfercht, sowohl um sie gegen den Wolf besser schützen, als auch um sie besser scheeren und melken zu können.“ (List.)

Ebenso sehr wird ein dörfliches Zusammenleben auf niederer Kulturstufe durch die wesentlich erleichterte Arbeitstheilung 2c. empfohlen, welche damit verbunden ist. So schlagen noch jetzt bei der Kolonisation gesellschaftliche Niederlassungen viel leichter Wurzel, als bloße Robinsonshütten. [4] Wie sehr müssen der Kirchen- und Schulbesuch, die ersten Anfänge der Polizei 2c. durch das Dorfsystem gewinnen! Auf einer recht niedrigen Kulturstufe kann selbst die bildende Kraft der winterlichen Spinnstube, der abendlichen Zusammenkünfte unter der Linde, ja im Wirthshause nicht gering veranschlagt werden. [5] Man setze nur nicht ohne Weiteres unsere Verhältnisse in jener frühen Periode voraus. Bei uns hat jeder Bauer schon durch den Besuch des städtischen Marktes, die Leichtigkeit des Reisens, die Presse (wenigstens doch Kalender 2c.), die Conscription eine Menge Verbindungen mit der Welt. Jetzt kann die „Vereinödung“ der Höfe ein treffliches Mittel sein, dem übergroßen Getümmel zu entgehen, sich zu sammeln, in der unmäßigen Complicirung des Lebens wieder etwas einfacher und selbständiger zu werden. Vergessen wir aber nicht, daß der halbwilde Mensch gerade Sammlung, Einfachheit, Selbständigkeit im Uebermaße besitzt; daß die erste Bildung gerade darin bestehen muß, jene Eigenschaften zu beschränken. — Und was die besonderen Verhältnisse der Landwirthschaft angeht, welche Arbeitsersparniß muß es nicht gewähren, daß man durch das Beisammenliegen alles Brach-, alles Winterkornlandes 2c. die ganze Brachweide, hernach die Stoppelweide 2c. unter einem gemeinsamen Hirten benutzen kann. Wo das Hofsystem ohne Stallfütterung besteht, da wird nur allzuleicht durch das bloße Viehhüten ein Kind auf jedem Hofe der Schule entfremdet und zum Müßiggang erzogen. [6] [7]

1 In den Nordseemarschen wurden die Dörfer anfangs auf einem künstlichen

Hügel (Warft) zusammengebaut; erst nach Errichtung der Winterdeiche konnte man daran denken, sie aufzulösen und jedes Haus inmitten seiner Grundstücke anzulegen. Vgl. Ahrends Ostfriesland und Jever I, S. 108. Archiv der polit. Oek., N. F., VII, S. 166.

2 In Bengalen wird das Dorfleben schon wegen der Tiger nothwendig; die Dörfer oft mit Dornhecken verschanzt. (Colebrooke Remarks on the husbandry of Bengal, 1806.)

3 Eine Schilderung der verwüstenden Folgen des mittelalterlichen Fehdewesens von Landau in der Hessischen Ztschr. f. Gesch. und Landeskunde, 1858, VII, S. 382 fg. Wegen der ewigen Kriege (Cavalcaden) im 14. und 15. Jahrh. gab es in Oberitalien fast gar keine Höfe. Der Bauer wohnte in ummauerten Burgflecken, meist auf Hügeln, wohin nach einer Kriegserklärung alle werthvollere Habe geflüchtet wurde. Die Häuser oft besser, als heutzutage die der Mittelklasse; auch verband sich ein äußerst tüchtiges Gemeindeleben mit dieser Wohnart. Freilich war kein Anbau hiermit zu vereinbaren, der Kapitalverwendungen lange im Boden ließ; und wenn das Dorf ja einmal zerstört wurde, so knüpfte sich leicht völlige Verödung daran. So in der Campagna von Rom, in den Maremmen von Siena nach der spanischen Verwüstung um 1554. (Sismondi Gesch. der italienischen Republiken VIII, S. 55. XII, S. 41 fg. XIII, S. 80 fg. XVI, S. 170.) In Frankreich war die Sicherheit des platten Landes erst unter Heinrich IV., eigentlich erst unter Richelieu so groß, daß die Dörfer nicht mehr hauptsächlich mit fortificatorischen Rücksichten angelegt zu werden brauchten. (Journal des Econ., Novbr. 1853, p. 203.) Am meisten ausgebildet sind Dorfbau und Gemengewirthschaft in der Champagne, wo die Franzosen am häufigsten Invasionen zu bekämpfen hatten. (Ebendaselbst, Mai 1856, S. 165.) Extrem solcher Rücksichten in Kurdistan, wo nicht bloß die Thore und Straßen der Dörfer zum Kampfe eingerichtet sind, sondern häufig sogar ein Thurm noch eine förmliche Citadelle bildet. (K. Ritter Asien IX, S. 643.) — Bei den alten Griechen wurde die uralte Sitte, *κατὰ κώμας* zu wohnen (Thucyd. I, 10. Plutarch. Quaest. Gr. 37. Pausan. IX, 5.), durch die später noch wachsende Unsicherheit zu einem fast allgemeinen Stadtleben gesteigert. Nur die Eleer hatten ein ordentliches Landleben, weil hier die Heiligkeit des olympischen Festes den Landfrieden schützte. (Polyb. IV, 73.) Ebenso die Epiroten „nach barbarischer Weise" (Scylax Peripl. 28 ff.) und vor Epaminondas ein großer Theil der Arkadier: (Pausan. VIII, 27, 2 ff. Aristot. Polit. II, 1, 5) also zwei gebirgige und wenig fruchtbare Landschaften. Städtische Concentration des Ackerbaues im ältesten Italien (Livius I, passim), mit kleinen villae rusticae zur Erleichterung der Feldarbeiten. (Liv. II, 23.)

4 F. Lacroix De la colonisation en Algérie (Journ. des Econ., Mai 1851) will als Hauptbedingung des Gedeihens, daß die Ansiedelung in Dörfern, und zwar möglichst großen Dörfern erfolge: selbst die Dörfer sollen nicht isolirt, sondern gruppenweise liegen.

5 Wie noch jetzt in wenig bevölkerter und kultivirter Gegend das Einzelwohnen auf Höfen als ein großes Hinderniß der geistigen Bildung betrachtet wird, s. Schwerz Rheinisch-westphäl. Landwirthsch. I, Anhang.

6 Sibirische Sitte, den Acker 8, 10, ja 20 Werste vom Dorfe anzulegen, damit das Vieh, das ohne Aufsicht oder Einfriedigung weidet, ihn nicht beschädige. (Pallas Südrussische Reise II, S. 389.)

7 Gute Vergleichung des Hof- und Dorfsystems bei Chr. Wolf Oeconomica (1755) II, §. 865. Noch v. Justi Staatswirthschaft, 1755, I, S. 525 empfiehlt das Dorfsystem, das er für das jüngere hält, als der guten Ordnung dienlicher, obschon eine Vermischung desselben mit dem Hofsysteme ökonomisch das allerbeste sei. Bergius hält die Vorzüge der beiden Systeme schon für gleichwiegend. (Cameral- und Polizeimagazin, 1767, II, S. 232 ff.) Vgl. Lotz Revision der Grundbegriffe IV, S. 70. Historische Ansicht bei Gr. Soden Nat.-Oek. I, S. 302. F. List Ackerverfassung, Zwergwirthschaft und Auswanderung: D. Vierteljahrsschr. 1842, IV, S. 139 ff.

§. 75.

Ich glaube deßhalb, daß auf den niederen Wirthschaftsstufen das Hofsystem nur Ausnahme ist: namentlich da angezeigt, wo die Fruchtbarkeit des Bodens zu gering, die fruchtbaren Stellen zu dünn zerstreut sind, um ohne Gewerbfleiß eine dichtere Bevölkerung zu nähren. [1] Kleine Dörfer stehen in dieser Hinsicht zwischen großen Dörfern und Einzelhöfen in der Mitte. [2] Ebenso die sog. Uebergangsdörfer, lange einstraßige Ansiedelungen, wo die Häuser um die ganze Breite des zugehörigen Ackers von einander getrennt sind, und alle Grundstücke in einem langen Streifen beisammen liegen. [3] Umgekehrt finden wir das Maximum des Dorfbaues in solchen Ländern, wo üppige Fruchtbarkeit und lange Fortdauer mittelalterlicher Unsicherheit zusammentreffen. [4] Uebrigens hat das Hofsystem insofern einen freiheitlichen Charakter, als in Zeiten der Leibeigenschaft die größeren Gutsherren dadurch gezwungen werden, ihre Knechte zu zerstreuen. Dieß macht alsdann zunächst ihre unmittelbare Besteuerung, hernach ihre Befreiung durch den Staat natürlich, während sich beim Dorfsysteme sowohl die Ansprüche, wie die Sorgen des Staates leicht nur an den Leibherrn wenden. [5]

1 Hofsystem in den meisten Hochgebirgen, wie z. B. den Alpen, Norwegen, dem spanischen Gallizien, Asturien, Biscaya, auch in Finnland, überhaupt bei den tschudischen Stämmen in Nordrußland. (v. Haxthausen Studien III, S. 141.) Die ältere (vgl. Ulr. Hutten Inspicientes und Seb. Münster Cosmograph., 1550, p. 324), neuerdings namentlich von J. Möser und Kindlinger vertheidigte Ansicht (vgl. aber auch Barthold Gesch. der deutschen Städte I, S. 8 fg.), als wenn in Deutschland die Einzelhöfe ursprünglich und die Dörfer aus deren Zusammenziehung oder Entwickelung hervorgegangen wären, ist nur für gewisse

Gegenden begründet. So z. B. für Westphalen, wo Schwerz Rhein. westph. Landwirthsch. II, S. 3 fg., die Scheidelinie zwischen der Hof- und Dorfgegend bezeichnet. Nördlich hiervon sind die Dörfer meist jung, haben ihr Land gegen einen Worthzins von den benachbarten Höfen gepachtet, und bestehen aus Krämern, Handwerkern rc. Aehnlich in Flandern und Brabant. Daß Tacit. Germ. 16 auf Höfe zu deuten sei, haben Möser Osnabrück. Gesch. I, 3, Wenck Hessische Gesch. II, S. 105, Eichhorn D. Staats- und Rechtsgesch. I, §. 14 angenommen. Landau Territorien, S. 77 zeigt aber sehr gut, daß es auf Dörfer gehen müsse, nur Dörfer mit unzusammenhängenden Straßen; der Ausdruck in vices (?) (Germ. 26) bezöge sich dann auf Gemengewirthschaft. (Landau, S. 51.) Zu Tacitus Zeit müssen Dörfer und Höfe vorgekommen sein; von Dörfern s. Germ. 12. 16. 19. 26. Annal. I, 50. 56. XIII, 57. Caesar B. G. IV, 19. Zur Zeit der Lex Salica wohnte das Volk regelmäßig in Dörfern (Tit. 45), welche durch die Endsylbe „heim“ bezeichnet werden. Oft entstanden übrigens auch Dörfer aus größeren Einzelhöfen, und führen alsdann gerne Personennamen. (Waitz D. Verfassungsgesch. II, S. 21. Ders. Salisches Recht S. 124. 53.) Ueber deutsche Ortsnamen s. Friedemanns Zeitschrift II, S. 145 ff.

[2] In Ost- und Westpreußen zählten sieben Achtel der Dörfer nicht über 30 Häuser und die mittlere Bewohnerzahl war 106. (v. Haxthausen Ländl. Verf. I, S. 66 ff.)

[3] Meist liegen die Häuser im Thale, dahinter in einem langen Streifen bergan erst der Acker, dann die Weide, zuletzt der Wald, vor dem Hause in der Tiefe Wiesen. So vielfach im Schwarzwalde, Odenwalde, Oberbayern (Landau Territorien, S. 22 fg.), der obern Pleiße- und Muldegegend (Archiv der polit. Oek. V, S. 32 ff.), dem Lande zwischen der Lippe und Lüneburger Haide (Schaumann Niedersächs. Gesch., S. 145) und Angeln. (Jansen Angeln, S. 68.) Solche sog. Königs- oder Hagenhufen sind vielfach seit dem 12. Jahrh. auf Waldboden entstanden. (Landau im Corresp.-Blatt, Beil. 9. Sept. 1859.)

[4] In Ungarn hat ein Dorf (Csaba) mehr als 20000 Einwohner. Der Bauer lebt in solchen Ortschaften zu Hause nur Festtags und während sonstiger Mußezeiten; die Arbeitszeit bringt er in einem Hüttchen auf seinem Felde zu, sammt Knechten und Mägden. Das südliche Rußland besitzt wenig Dörfer unter 2000 Seelen, oft mit 7—8000 (Kohl Reise II, S. 68. 71. 299), während im Norden z. B. das unfruchtbare Gouvernement Jaroslaw durchschnittlich nur 13 Häuser und 91 Einwohner pro Dorf zählt. Dort sind die Dörfer so dicht zusammengebaut, daß oft sogar alle Strohdächer in Eins geflochten. Die Aecker liegen bisweilen 20—25 Werste entfernt; da nicht gedüngt wird, brauchen die Bauern bloß zur Saat und Ernte hinauszuziehen, wo sie dann unter Zelten wohnen. Weil die Räubergefahr längst aufgehört, so räth v. Haxthausen, nach der nächsten Feuersbrunst (die alle 30 Jahre einzutreten pflegt) diese Dörfer umzubauen. (Studien II, S. 10 fg. I, S. 195.) Vgl. schon Pallas Sibirische Reise III, S. 610 und neuerdings Tegoborski Forces productives I, p. 335. Manche spanische Dörfer haben ein Gebiet von 14 Leguas im Umfange; andalusische Städte ein Gemeinland von 200000 Acres. (Brougham Colonial policy I, p. 406.) Aehnlich im südlichen Portugal wegen der Maurenkriege (Ebeling Portug. Ortsbeschreibung, S. 158 fg.) und in Sicilien.

5 Jenes in Westphalen, dieses in Mecklenburg, der Lausitz, Böhmen, Liefland zu bemerken. (J. Möser Patr. Phant. III, Nr. 41.)

§. 76.

Auf höherer Kulturstufe sind Dorfsystem und Gemengewirthschaft das größte Hinderniß, zu einem intensiven Ackerbau fortzuschreiten.[1] Welche Bodenverschwendung durch die vielen Gränzen[2] und Feldwege, welcher Zeitverlust durch das Hin- und Hergehen! Dazu die Erschwerung der Aufsicht, die Unmöglichkeit der meisten Kapitalverwendungen im Großen, wie Entwässerungen, Bewässerungen ꝛc.,[3] falls nicht ein seltener Grad von Einsicht und Eintracht alle Nachbaren beseelt.[4] Wie schwer muß die Vertilgung der Mäuse, Unkräuter ꝛc. sein, wenn ein einziger träger Landmann durch seine Nachlässigkeit alle Anstrengungen der Umwohner vereitelt! Kann der Einzelne sein Brachfeld anbauen, wenn die Nachbaren rings umher noch fortfahren Brachweide zu halten? Der mit Recht sog. Flurzwang ist auch ein Zwang, beim Dreifeldersysteme zu verharren.[5] Wie die Menschen einmal sind, so pflegt jede bedeutende Verbesserung dadurch zu erfolgen, daß ein ausgezeichneter Mann vorausschreitet. Der Haufe der Gewöhnlichen folgt dann nach, mehr oder weniger langsam und widerstrebend. Wo nun die Gemengewirthschaft besteht, da bleibt der letztere nicht allein für sich selber zurück, sondern zieht auch wie ein Bleigewicht alles Aufstreben höherer Naturen zu Boden.[6]

1 Schon Colerus Oeconomia ruralis et domestica IV, 10 räth deßhalb, beim Kauf eines Landgutes hauptsächlich mit auf das Beisammenliegen der Grundstücke zu achten.

2 Ist die Zerstückelung bis auf $^1/_4$ Morgen vorgeschritten, so läßt sich von $5^0/_0$ Verlust an nutzbarer Fläche reden.

3 In Bukhara lauter Dörfer, weil der Landbau ohne stete Bewässerung, d. h. ohne einen Kanal bis zum Flusse gar nicht möglich wäre. (Meyendorff Voyage, p. 151 fg.)

4 Dalekarlische Bauerhöfe von 300 Parcellen, die auf einer schwedischen Quadratmeile zerstreut sind, und nur dem Senior der Familie vollständig bekannt. (Forsell Statist. v. Schweden, S. 104 ff.) Rheinische Besitzungen von 21 Morgen, die aus 118 Parcellen bestehen. (Rau Lehrbuch II, §. 97.) So erzählt Schwerz Belg. Landw. II, S. 419 von einem jülichischen Pächter, der 18 Pferde brauchte, um ein Fuder Mist auf einen abgelegenen, durch einen Bergrücken getrennten Theil seines Gutes zu schaffen. Darmstädtischer Fall, wo 10 Parcellen, die ein Auswanderer als unverkäuflich zurückgelassen, von der Steuerbehörde, um einen Contribuenten zu erlangen, für zusammen $2^1/_2$ fl. verkauft wurden. (Landw.

Ztschr. f. d. Großh. Hessen, 1856, Nr. 31.) — Uebrigens können die oben erwähnten Bedenken auf jeder niedrigen Kulturstufe gar nicht schwer ins Gewicht fallen. Die vielen Wege ꝛc. schaden noch nicht, weil der Boden gleichwohl im Ueberfluß vorhanden ist. Größere Kapitalverwendungen wären ohnedieß nicht zweckmäßig u. s. w. (Roscher im Archiv der polit. Oek., N. F., III, S. 319.) Berechnungen, wie von Block (Landw. Mitth. III, S. 373), wonach auf Boden achter Klasse der Reinertrag durch eine Entfernung des Ackers vom Wirthschaftshofe um 960 Ruthen, auf Boden zehnter Klasse schon durch 420 R. Abstand = 0 wird, können nur unter Voraussetzung eines gewissen Intensitätsgrades richtig sein.

[5] Selbst in der Nähe von Köln hat die Gemengewirthschaft solche Folgen. (Schneer im Archiv der polit. Oek., N. F., III. S. 33.) Vgl. Schenk Volkswirthschaft II, S. 621 ff. Knaus Der Flurzwang in seinen Folgen und Wirkungen. (D. Vierteljahrsschrift, 1843, II, S. 243 ff.) Perennirende Futterkräuter beim Flurzwange kaum möglich.

[6] Daß früher so viele in Hohenheim gebildete Württemberger sich lieber in anderen Gegenden niederließen, kam hauptsächlich daher: sie waren zu gebildet, um eine mit Flurzwang verbundene Wirthschaft zu ertragen. Welcher gebildete Landmann wird sich ankaufen wollen, „wenn ihn sein Besitz, in hundert Theilchen zerstückelt, mit hundert ungebildeten, zänkischen Menschen in die engste Berührung bringt?" (List.) Ueberhang der Aeste, Abfall der Früchte ꝛc. Sprüchwort der lombardischen Gebirgsgegend: Chi ha terra, ha guerra.

§. 77.

Das Ideal der Verkoppelung[1] besteht darin, daß auf dem Wege freiwilligen Austausches jeder eigentliche Landwirth seine Grundstücke beisammen und seinen Hof in deren Mitte bekäme. („Vereinödung" in Bayern.) In dem bisherigen Dorfe blieben alsdann nur die Kirche, Schule, Schenke, überhaupt die Locale für einen gemeinsamen Zweck, sowie die Wohnungen der Landhandwerker und Tagelöhner. Von einer schädlichen Isolirung der Höfe kann bei der gedrängten Bevölkerung der höheren Kulturstufen kaum die Rede sein.[2] Unzählige Klatschereien, Zwistigkeiten, kleine Diebstähle[3] werden dadurch verhütet, das Wirthshausleben weniger verführerisch, Gastfreundlichkeit, Familiensinn[4] und Gesindezucht[5] befördert. Für die Polizei wirkt das Hofsystem wohl erschwerend; auf den höheren Kulturstufen läßt sich dieß aber verschmerzen, weil die Mittel der Polizei in jeder andern Hinsicht viel stärker sind. Feuersbrünste, ansteckende Krankheiten finden einen beschränktern Spielraum. Den heutigen Kriegsheeren würde selbst das größte Dorf nicht widerstehen; jetzt kann es dem platten Lande nur darauf ankommen, sich ihnen zu entziehen, und das

thun die Einzelhöfe ohne Frage leichter. [6] Welche Haltpunkte sie unter Umständen auch für die Landesvertheidigung sein können, bezeugt die Vendee, Asturien, Biscaya. Die großen ökonomischen Vortheile des Hofsystems lassen sich in England erkennen, wo es nur ganz wenige zusammenhängende Dörfer mehr gibt; ferner in Flandern, [7] Deutschlands Nordseemarschen und den kultivirtesten Provinzen Spaniens und Portugals. Nichts befördert mehr die Einführung eines ordentlichen Wirthschaftsplanes, sowie dessen Festhaltung gegen Zersplitterungsgelüste. (Unten §. 144.) Schon das ist ein Sporn, daß man auf den zusammenliegenden Feldern jedes Bauern sofort erkennt, welche Gemeindemitglieder schlecht oder gut wirthschaften. [8] Während die Städter vermöge der gewerblichen Arbeitstheilung ununterbrochen auf ihre Nachbaren angewiesen sind, also möglichst nahe bei einander wohnen müssen, hat der Bauer gewöhnlich dasselbe Geschäft, denselben Ueberfluß und Mangel, wie seine Standesgenossen. — Selbst wo das obenerwähnte Ideal nicht vollständig erreicht wurde, haben sich die Bauern oft bloß durch Verkoppelung in wenig Jahren schuldenfrei gemacht, ihre Bestellungs- und Erntearbeiten auf die Hälfte vermindert und den Reinertrag ihrer Höfe mindestens um 25 Procent [9] erhöht. Eine Schattenseite dieses Vorganges liegt darin, daß sich die Lage der ländlichen Proletarier oft sehr dadurch verschlimmert. [10] Je vollständiger die Verkoppelung durchgeführt ist, um so größer die Erleichterung, welche sie einem sehr intensiven Ackerbau gewährt. Aber auch ihre Kosten pflegen entsprechend zu wachsen, durch die Entwerthung so vieler bisherigen Dorfgebäude, die nun anderswo durch Neubau ersetzt werden müssen. Und wie oft beträgt der Werth der ländlichen Gebäude halb so viel, wie der Bodenwerth! Viel ist schon erreicht, wenn man die Anzahl der Parcellen vermindert, ihre Form verbessert, so daß namentlich der Umfang im Verhältniß zur Fläche kleiner und das Querpflügen leichter wird; [11] wenn alle Parcellen an Flurwege anstoßen, und diese gepflastert werden, um das Zerfahren der Seitenfelder zu verhüten. [12]

1 Zusammenlegung, Arrondirung, Schiftung, Consolidation, Commassation (Ungarn), Separation (Preußen) genannt.

2 Manche kleine Bedürfnisse, wie z. B. Wagenschmiere, Hufeisen rc., werden jetzt freilich entweder in größerem Vorrathe gehalten, oder mit größerem Zeitaufwande befriedigt werden müssen. Daher meint die D. Vierteljahrsschrift,

1844, IV, S. 312 ff., die großen Bauern mögen sich vereinöden, die kleinen beisammen bleiben.

3 Auf den asturischen Höfen sind die Ställe und Vorrathshäuser oft unverschlossen, selbst an der Landstraße. (Ausland 1843, Nr. 251.)

4 Den großen Segen, welchen das Zusammenleben mehrerer Generationen auf demselben Hofe mit sich führt (führen kann!), s. bei Riehl, Die Familie, S. 156.

5 Der von J. Möser Patriot. Phant. III, Nr. 37 so schön dargestellte Vortheil des „sächsischen Bauernhauses" (im Gegensatze des fränkischen und des sehr ähnlichen skandinavischen), daß die Wirthin Alles vollkommen übersehen kann, gilt auch von dem verkoppelten Hofe. Ueber das Gesinde auf Höfen siehe Löbe Altenb. Landw., S. 229 ff.

6 „Ein feindliches Truppencorps zieht den Straßen und Thürmen nach, während es die Einzelhöfe nicht ohne Gefahr aufsuchen kann." (J. Möser Osnabr. Gesch. I, 2, §. 13; vgl. Patriot. Phant. I, Nr. 40.)

7 Schwerz Belgische Landw. I, S. 52. In Belgien lassen sich viele Hufen, die aus einem Stücke bestehen, schon während des 9. Jahrh. nachweisen. (Landau Territorien, S. 91.) Im nordöstlichen Frankreich herrschen Dörfer, dagegen nördlich von Rouen und in Caux die Höfe vor.

8 In Amerika pflegen die Einsiedeleien, wenn der erste, sehr schwere Anfang überstanden ist, besser fortzukommen, als die gesellschaftlichen Ansiedelungen. (Fr. List a. a. O., S. 143.)

9 So zu Kleingladebach, wo die Ackerparcellen von durchschnittlich $\frac{1}{12}$ Morgen auf $\frac{1}{2}$ M. gebracht und aus je 7 Wiesenparcellen eine gebildet wurde. (Ztschr. des landwirthsch. Vereins von Hessen, 1840, Nr. 16.) Vgl. Schlözer Staatsanzeigen III, 129. IV, 359. Im Oderbruche ließ Friedrich M. ein Dorf militärisch zur Separation zwingen, dessen Höfe, je 170 bis 200 Morgen haltend, um 1770 nicht einmal die Steuern hatten bezahlen können. Um 1790 wurden sie zu 30—40000 Thlr. verkauft. (Krause National- und Staatsökonomie I, S. 357.) In Posen viele Bauerhöfe gleich nach der Separation um 50, ja 100% theuerer bezahlt, als vorher. (Klebs, S. 345.) Andere Fälle: Deutsche Vierteljahrsschr. Nr. 82, S. 81 ff. In einigen nassauischen Gemeinden wurde der Wiesenertrag von 14700 auf 31000 Ctr. Heu gesteigert. (Rau, Lehrbuch II, §. 98.) Wißmann Ueber das Consolidationswesen in Nassau, 1853, S. 10, schätzt die Erhöhung des Bodenwerthes durch die Verkoppelung auf $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, ja noch mehr.

10 Nach der Verkoppelung können die Häuslinge meistens keine Parcellen mehr pachten, sind also bloß noch auf Tagelohn verwiesen. So lange die Bauern noch mit der Umänderung ihrer Wirthschaft zu thun haben, pflegt die Nachfrage nach Tagelöhnern groß zu sein; späterhin aber gering, weil die Verkoppelung namentlich an Arbeit spart. Dazu gewöhnlich der Verlust der bisherigen Gemeinweide für die Häusler. (Stüve Wesen und Verfassung der Landgemeinden, S. 213 ff.) Fürst Wallerstein berichtet von einer Zusammenlegung, welche den Dienstbotenstand um beinahe $\frac{2}{3}$ verminderte. (Drei Vorträge über die bayerische Landwirthschaft, 1840, S. 71.)

11 Ein Grundstück von 10000 Q.-Ellen kann, je nach der Form, 400 Ellen Gränze haben (100 × 100), oder auch 2020 (1000 × 10). An der Gränze wird u. A. fast immer schlecht gedüngt &c. In der Pfalz gibt es Grundstücke, worauf die Pferde eine halbe Stunde brauchen, um eine Furche auf- und abzuziehen. (Schwerz Landwirthsch. der Pfalz, S. 116.) Zu kurz dürfen die Beete auch nicht sein. Nach englischen Versuchen gehen beim Pflügen auf eine achtstündige Arbeit durch Umwenden &c. verloren bei einer Länge von 78 Yards 4 Stunden 39 Minuten, von 274 Yards nur 1 St. 19 M. (Sinclair.)

12 In Wiblingen bei Heidelberg wurden zwar die Parcellen nur von 3400 auf 3107 vermindert; aber die 147 Anwandäcker (die quer vor den Parcellen herliegen) hörten ganz auf, und statt 227 Gewannen blieben nur 65. (Burger Ueber Umwandlung unregelmäßiger in regelmäßig abzutheilende Felder, 1825.) Schwedisches Gesetz von 1802, wonach jeder Hof sein Land in 2—3 Abtheilungen erhalten soll.

§. 78.

Am leichtesten erfolgt diese wohlthätige Operation, wo Staat oder Gutsherr die Eigenthümer der gesammten Feldmark sind. [1] In allen übrigen Fällen macht das erklärbare Mißtrauen der Bauern und ihre, an sich gewiß lobenswerthe, Anhänglichkeit an die von den Vätern ererbten Grundstücke überaus viele Schwierigkeiten. Gerade auf den höchsten Kulturstufen sind diese am größten, weil sich hier die Individualität jedes Grundstückes am meisten entwickelt hat, und selbst geringe Fehler in der Abschätzung sehr empfindlich werden. [2] — Ein Verkoppelungsgesetz muß nun

A. die Größe der Majorität bestimmen, welche selbst gegen den Willen der Minorität die Verkoppelung herbeiführen kann. Denn auf Einstimmigkeit darf man nie rechnen; man sollte aber auch keine gar zu ängstliche Rücksicht auf die „Freiheit des Privateigenthums" nehmen, da beim Vorherrschen des Flurzwanges eben noch ein gutes Stück vom mittelalterlichen Obereigenthum der Gemeinde fortdauert, und erst durch die Verkoppelung mit dem vollständigen Privateigenthume vertauscht werden soll. [3] Andererseits würde ein Zwang zur Verkoppelung selbst gegen den Willen der Gemeinde (Nassau-Dietz 1784) nach §. 74 nicht einmal ökonomisch zu billigen sein. [4] Eine gute Mitte hält das hannoversche Gesetz von 1842, nach welchem die einfache Mehrzahl der Betheiligten zur Fassung des Beschlusses genügt, wofern sie an Flächenraum und Steuerwerth mindestens zwei Drittel der Feldmark besitzen. [5] Die erste Bestimmung schützt gegen das tyrannische

Ueberwiegen der großen Grundeigenthümer, die letztere gegen das der kleinen Leute.[6]

B. Die Abschätzung aller Parcellen, welche den einzelnen Theilnehmern gehören, erfolgt nach dem Reinertrage, wie bei einem zweckmäßigen Grundsteuerkataster; und zwar scheint es rathsam, zur Ausmittelung des Aequivalentes in anderen Grundstücken nur die bleibenden Eigenschaften zu berücksichtigen, die vorübergehenden Unterschiede aber der Bestellung, Bepflanzung ꝛc. mit Gelde auszugleichen. (Sachsen.) Wo es verschiedene Klassen von Grundstücken gibt, sollte jeder Interessent, soweit es angeht, solche wieder bekommen, die seinen bisherigen ähnlich sind, um nachtheilige Sprünge seiner Wirthschaft zu vermeiden.[7] Zum völligen Ausbau, entfernt vom Dorfe,[8] eigenen sich am besten die Höfe, welche die schlechtesten Gebäude, aber die fähigsten Wirthe haben. Die besondere Entschädigung, welche dafür gebührt, mag bei der vereinfachenden Gleichheit und Nachbarschaft der Betheiligten oft am zweckmäßigsten durch Naturalgewährung von Baumaterialien und Baudiensten erfolgen.

C. Die Kosten pflegen auf die Theilnehmer je nach dem Schätzungswerthe ihres Grundbesitzes repartirt zu werden.[9] Es liegt gewiß im Interesse des Staates, sie durch Erlaß der Sporteln, Stempelgebühren ꝛc. so viel wie möglich zu vermindern.[10] Gegenüber den Agnaten, Gutsherren, Hypothekengläubigern, in der Regel auch den Pächtern, pflegt das Gesetz zu bestimmen, daß die eingetauschten Grundstücke das Rechtsverhältniß der abgetretenen fortsetzen.

D. Das Ganze verbindet sich am einfachsten und heilsamsten mit den verwandten Operationen der Gemeintheilung und Servitutenablösung,[11] weßhalb auch die Leitung gewöhnlich derselben Commission übertragen wird, die juristische und landwirthschaftliche Kenntnisse, staatliche und communale Gesichtspunkte vereinigen sollte.[12]

1 Uebrigens könnten selbst in Mecklenburg die Gutsherren Millionen gewinnen, indem sie übelgelegene Parcellen unter einander austauschten. (v. Thünen Isolirter Staat I, S. 105.) Glänzendes Beispiel bei v. Lengerke Landw. Statistik der deutschen B. St. II, 1, S. 339.

2 Noch 1843 lehnte der mecklenburgische Landtag den Regierungsvorschlag, die städtischen Feldmarken zu verkoppeln, mit dem Bedenken ab, „diese an sich wohl nützliche Umgestaltung könne Zustände herbeiführen, die außer aller Berechnung lägen!" (Boll Mecklenb. Gesch. II, S. 385.)

3 Beispiele, wo die Feldgemeinschaft factisch in Privateigenthum übergegangen ist, und man nun das Uebermaß des Gemengebesitzes durch Erneuerung des periodischen Verloosens heilt: Hanssen Gehöferschaften (Berl. Akad. 1863), S. 16.

4 Manche Feldmark ist in ihren Theilen so verschieden, daß kein Bauer wünschen kann, seinen ganzen Besitz in Einem Stücke zu haben: es würden sonst Ueberschwemmungen, schlechtes Wetter ihn ohne alle Assecuranz zu Grunde richten. Oft eignen sich einzelne Theile ausschließlich für gewisse Kulturen, die jeder Bauer zu betreiben wünscht. Vgl. v. Rumohr Ursprung der Besitzlosigkeit der Colonen im neuern Toscana, 1830, S. 116 fg. Löbe Altenb. Landwirthsch. S. 136 fg. Wo man den Flurzwang beseitigt, ohne doch zu Stallfütterung oder Einhägung überzugehen, da verschlechtert sich gewöhnlich die Lage. (Hanssen Histor. statist. Darstellung von Fehmarn, 1832, S. 209 ff.)

5 Die Besitzer von 2 Morgen Land oder noch weniger stimmen nicht mit; dafür behalten sie entweder, was sie haben, oder bekommen den Ersatz in einer gleich günstigen Lage. Vgl. Seelig Die Verkoppelungsgesetzgebung in Hannover, 1852. Seit 1856 genügt schon die Hälfte, nach Fläche und Steuerkapital berechnet. Sehr weit geht in dieser Richtung Hanssen (Tübinger Ztschr. 1857, S. 67 ff.), welcher den Widerspruch der kleinen Besitzer nicht selten daraus erklärt, daß ihnen durch Verkoppelung die Gelegenheit zu Felddiebstählen geschmälert werden möchte. Selbst wo die Zusammenlegung den Widersprechenden erweislich schaden wird, soll deßhalb nur Entschädigung erfolgen. Ja, H. meint, daß in den meisten Gegenden eine amtlich befohlene Maßregel dieser Art für die Bauern weniger Anstößiges haben würde, als eine von der Mehrzahl beschlossene für die Minderzahl.

6 Die Majorität von $^2/_3$ in sehr vielen Gegenden maßgebend. So schon in Kempten: Einwilligung der Eigenthümer von $^2/_3$ der Feldmark. (Nachmals 10, zuletzt sogar 1 Provocant hinlänglich, wenn nicht die übrigen den Gegenbeweis führten!) In Schleswig (1766) $^2/_3$ nach der Grundsteuerlast berechnet, späterhin nach dem Grundbesitze; doch kann auch der Antrag von weniger als $^2/_3$ ausgeführt werden, falls die Localbehörde ihn für sehr zweckmäßig hält, und selbst einzelne Interessenten können ihr Land ausgeschieden verlangen; in Dänemark (1781) mit dem Zusatze, daß die übrigen Interessenten, die in Gemeinschaft bleiben wollen, gleichwohl nach Verhältniß ihres Steuersatzes zu den Kosten beitragen müssen. In Holstein genügte schon die Hälfte der Interessenten. (1771.) In Nassau (12. Sept. 1829) $^2/_3$ der stimmfähigen Gemeindemitglieder, welche mindestens $^1/_2$ der Feldmark besitzen. Im K. Sachsen, 14. Juni 1834, $^2/_3$ der Interessenten (vgl. unten Anm. 11), deren Stimmrecht nach Zahl und Größe der in den Zusammenlegungsplan gezogenen Parcellen gemessen ward; indeß konnte die Behörde selbst gegen eine solche Mehrzahl ihr Veto geltend machen. (§. 11 fg.) Seit 1861 genügt die einfache Mehrzahl. Von Preußen s. §. 82, 3. In England (1836) $^2/_3$ nach Zahl und Besitzstand; in Ungarn (2. März 1853) $^2/_3$ des Flächenraumes.

7 Dieß gilt besonders von den Wiesen, die sich nur selten leicht in Aecker verwandeln oder aus Aeckern bilden lassen. Man thut auch wohl, Teiche, Obstgärten, Weinberge von der Umtauschpflicht auszunehmen. In Hannover darf die Abweichung im Flächenraume des abgetretenen und wieder empfangenen Landes ohne Einwilligung des Betheiligten nicht über 10 Proc. betragen.

8 Im Allgäu wurden ungefähr 10 Proc. der Höfe hinausgebaut, zumal die der größten Bauern. (Amann Vortheilhafte Behandlung der Bauergüter im Allgöw, 1804.) In den seeländischen Aemtern Frederiksborg und Cronborg etwa 350 Bauerhöfe und 300 Häuslerwohnungen. (Hanssen im Archiv der polit. Oek., N. F., II, Heft 1.) In Posen mehr als 25, hier und da sogar über 50 Proc., was mit der größern Provocationsbefugniß des Gutsherrn (seit 1823), falls er die Kosten des Umbaues tragen wollte, zusammenhängt. (Klebs, S. 249 ff.)

9 Bei 20 Zusammenlegungen im Leipziger Kreise betrugen die Kosten pro Acker durchschnittlich 1 Thlr. 2·4 Sgr., höchstens 2 Thlr. 5·1 Sgr., mindestens 16·9 Sgr. (Schober Ueber Zusammenlegung rc., S. 13.) In Nassau pro preuß. Morgen durchschnittlich 2 fl. 36 kr., mindestens 48 kr., höchstens 11 fl. (Knaus a. a. O., S. 270.) In einer hannoverschen Gemeinde 2½ bis 2⅔ Thlr. pro Morgen. (Seelig a. a. O.) Bei der Zusammenlegung in Dalekarlien haben die Vermessungsbücher des Kirchspiels Laksand 8½ Rieß Papier gekostet, 35—38 Zeilen auf der Seite. (Forsell Schwed. Statistik S. 105.)

10 Frankreich hat 1834 die Ermäßigung des Enregistrements für Grundstücksvertauschungen (seit 1824) aufgehoben! Dagegen empfiehlt es sich bei sehr armen Gemeinden, falls die Kosten einen gewissen Betrag überschreiten, das Plus auf die Staatskasse zu nehmen, auch für die nachher nöthigen Wirthschaftsänderungen Staatsvorschüsse zu gewähren. So im preußischen Eichsfelde. Denn ein hoher Grad von Elend macht unempfindlich.

11 Sollte die Verkoppelung mit der Gemeintheilung und Servitutenablösung verbunden werden, so genügte in Sachsen schon seit 1834 die einfache Mehrzahl der Interessenten, sie zu beschließen. (§. 3.)

12 In Oberitalien schon 1199, 1210 und 1225 Verkoppelungsgesetze: Affo Storia di Parma III, p. 33. Muratori Scriptt. rer. Ital. VII, p. 646. Muratori Antiq. Ital. II, p. 340. Die Auflösung der Landgemeinden wesentlich befördert von der immer stärkern Vorherrschaft der demokratisirten Städte. (v. Rumohr a. a. O., S. 115 ff.) Verkoppelungen in Kempten seit Ende des 30jähr. Krieges, fast ohne Beihülfe des Staates. (v. Hazzi Ueb. Güterarrondirung, 1818, S. 250 ff.) Schottisches Gesetz über Inclosures von 1665. In Dänemark seit 1758; um 1800 war schon die Hälfte aller Feldgemeinschaften beseitigt. Schleswig seit 1766, Holstein seit 1771, nachdem in Angeln schon seit dem 16. Jahrh. privatim unter den nächsten Nachbarn viel zusammengelegt war. (Hanssen Aufhebung der Leibeigensch., S. 71.) Braunschweig seit 1755. (Schreber N. Sammlung VII, S. 523.) Schweden sehr behutsam seit 1749. (Archiv der polit. Oek., N. F., V, S. 328 ff.) In Nassau seit 1772 nach holländischem Vorbilde: bis 1806 waren 148 Gemeinden consolidirt, am frühesten in den höheren, minder fruchtbaren Gegenden; 1806 bis 1820 Stillstand, seit 1830 neuer Aufschwung. (Schlettwein Archiv d. M. VIII, S. 323 ff. D. Vierteljahrsschr. 1853, IV, S. 99 ff.) Leider ist die Zusammenlegung hier und da wieder rückgängig geworden. (v. Lengerke Landw. Statistik II, 2, S. 228 fg.) Joseph II. begünstigte sie eifrig. Von Wetzlar s. v. Sparre Lebensfragen I, S. 353. In Sachsen breitet sich die Verkoppelung, durch das autoptische Beispiel fortgepflanzt, langsam von der Leipziger Gegend her in immer größeren Kreisen aus;

1848 stand die Bewegung still, seit 1851 aber schreitet sie wieder mächtig fort. Im Leipziger Kreise 1854 schon 37·6 Procent der gesammten Fluren beendigt. (Reuning Entwickelung der sächs. Landwirthsch., S. 17 ff.) Von Braunschweig s. D. Vierteljahrsschr. 1858, IV, S. 105 fg. In Hannover waren 1852 1201 Gemeinden ganz, 155 theilweise verkoppelt, 391 hatten sich dazu vorbereitet. (Offic. Statistik III, S. 57.) Zusammenstellung der neuesten deutschen Gesetze und ihrer Resultate in den landw. Vorlagen des III. volksw. Congresses, S. 80 ff. 92. Von Frankreich, wo noch fast nichts geschehen ist, s. doch Observations des commissions consultatives sur le projet de code rural. Paris 1811, III, p. 263. — Wie Deutschland übrigens während des 16. Jahrh. fast in jeder Beziehung höher stand, als während der folgenden anderthalb Jahrhunderte, so hat es namentlich auch vor dem dreißigjährigen Kriege viel mehr kleinere Dörfer, gemischt mit einzelnen Höfen, gehabt, als nachher. Logau spricht von einer förmlichen Völkerwanderung in die Städte, wo doch etwas mehr Sicherheit war. Vgl. von der Pfalz Schwerz Ackerbau der Pf., S. 107; von Hessen v. Rommel Hess. Gesch. I, S. 265; von Norddeutschland v. Haxthausen Ländl. Verfassung I, S. 66 ff. Im halbstündigen Umkreise um Leipzig liegen jetzt 17 Dörfer, (davon 2 unter 200 Jahre alt) während des 13. Jahrhunderts 20. (Gersdorf Cod. dipl. Sax. II, p. XII.)

Gemeinweiden.

§. 79.

Die **Gemeinweiden** stehen gleichsam in der Mitte zwischen dem Jäger- und Nomadenleben, wo das ganze Land eine große Gemeinweide bildet, und der Stallfütterung der höheren Kulturstufen. Im Winter Stallfütterung, im Sommer Nomadie![1] Ist der Gemeindesinn recht lebendig, so dünkt es die Einzelnen leicht, gemeinsam zu nutzen. Auch würde, bei überflüssig großer Weide, selbst der Egoismus des einen Nutznießers für die anderen immer noch genug übrig lassen; zumal wo noch kein lebhafter Verkehr besteht, an welchen der Landmann bedeutende Ueberschüsse über seinen Hausbedarf absetzen könnte.[2] Bei extensiver Landwirthschaft muß doch Jeder ansehnliche Weiden besitzen. Wie **erwünscht** nun, wenn er diese mit dem Weidelande der Uebrigen zusammenliegen hat! So läßt sich an Hirten, Einfriedigungen, Zuchtthieren beträchtlich sparen; auch ist es nur auf diese Art möglich, das fernste und überhaupt zum Ackerbau untauglichste Land der ganzen Flur als Weide zu verwenden.[3] Freilich geht auf Gemeinweiden ein großer Theil des Düngers verloren; allein die niederen Wirthschaftsstufen bedürfen davon auch weniger. Einen wohlthuenden Eindruck macht die Liberalität, womit fast überall bei nicht sehr

gedrängter Bevölkerung die Mitbenutzung der Gemeinweide auch solchen gestattet wurde, die streng genommen kein Recht darauf hatten. [4]

[1] Bei den kleinasiatischen Turkomanen liegt das Ackerfeld oft 1½ Meilen von der Weide entfernt; ein Theil der Familie, namentlich die Weiber, Kinder, Greise, bleibt zurück bei den Heerden, während die Männer den Acker besorgen. Einzelne hüten bewaffnet nachher die Saat. Ist die Ernte vollbracht, so kommen Alle wieder zusammen und ziehen des Winters in tiefer liegende Ebenen. (Ausland 1843, Nr. 185.)

[2] Früh schon Verbot, fremdes Vieh aufzutreiben, auch wo für die Anzahl des eigenen Viehes gar keine Gränze vorgezeichnet war: vgl. die bei v. Löw Ueber die Markgenossenschaften, S. 172 citirten Urkunden.

[3] Damit die Entlegenheit für die Arbeitsthiere nicht allzu hinderlich werde, hält man für diese mancher Orten eine besondere kleine Gemeinweide zunächst hinter dem Haus- und Gartenlande: hierauf folgen die Aecker, dann erst die eigentliche Gemeinweide. (Hanssen in Falcks N. Staatsbürg. Magazin VI, S. 46.)

[4] Im alten Rom durften nicht allein die Plebejer, sondern auch die Isopoliten, die sich in der Stadt niederließen, die Gemeinweide benutzen. (Walter Röm. Rechtsgesch., S. 43.) Ueber griechische Gemeinweiden s. Böckh Corpus Inscr. I, p. 745; über die finanzielle Bedeutung der ältesten römischen: Plin. H. N. XVIII, 3.

§. 80.

Diese Nützlichkeit der Gemeinweiden dauert so lange, wie aus allgemeinen Gründen die Wirthschaftssysteme mit ewiger Weide räthlich sind. Nachher wird offenbar die Gemeinweide ein Haupthinderniß, zu den intensiveren Feldsystemen fortzuschreiten.

Ihr Rohertrag ist regelmäßig nur klein. [1] Welcher Theilnehmer wird schonen, geschweige denn verbessern wollen, da hundert andere den Erfolg seines Opfers theilen, ohne dasselbe mitgetragen zu haben? Im K. Sachsen wurden bei der Grundsteuerregulirung Gemeinweiden bloß zur Hälfte des gewöhnlichen Weidewerthes geschätzt. Sobald nun ihr Futter nicht mehr überflüssig zureicht, wird der Egoismus jedes Theilnehmers versucht, die anderen in der Zahl des aufgetriebenen Viehes zu überbieten. Jetzt findet die Heerde keine genügende Nahrung mehr. Das unstete Suchen danach mattet sie ab; eine Menge Pflanzen wird von den hungerigen Thieren mit der Wurzel ausgerauft, unendlich viel mehr, als nöthig wäre, zertreten. [2] Die Kühe zur Arbeit zu verwenden, (für den kleinen Bauern so höchst nützlich!) scheint bei der Gemeinweide kaum möglich, weil sie zu wenig Kraft gibt. Auch ist hier

gar nicht zu vermeiden, daß die Thiere vorzeitig ihrem Geschlechtstriebe folgen. Am ärgsten wirkt die große Entfernung der meisten Gemeinweiden vom Hofe, wobei der meiste Dünger, die meiste Milch 2c. geradezu verloren gehen. Daher Schwerz urtheilt, nichts nähre die Trägheit mehr und sei dem Ackerbau hinderlicher, für den Besitzer selbst verderblicher, als große Gemeinweiden. Dörfer, die um dieser willen von allen Nachbaren beneidet werden, zeichnen sich gewöhnlich durch Indolenz, Rohheit und Armuth aus.[3] Im Elsaß haben manche größere Wirthe der Gemeinweide lieber entsagt und auf dem Stalle gefüttert, um nur den Dünger zu behalten![4] Eine der schlimmsten Seiten dieses Verhältnisses bildet der große Vorschub, den es dem Aufkommen eines ländlichen Proletariates gewährt. Auf den niederen Kulturstufen mochte dieß wohlthätig sein: man gewann dadurch Taglöhner, an welchen es so dringend fehlte. Jetzt aber sind Müßiggang und Diebstahl die gewöhnlichsten Folgen, wenn „kleine Leute," die auf ehrliche Weise kein Vieh durchwintern, kaum durchsommern können, doch in Rechnung auf die Gemeinweide Vieh halten (§. 73).[5] In England schätzt man den heutigen Gesammtertrag der vertheilten Gemeinweiden mindestens 4 bis 5mal so hoch, wie vor der Theilung.[6]

1 Sweliche wise ist gemeine, Der gras ist gern kleine, sagt schon Frigedank 10 b. Vgl. auch Cod. Iust. X, 34, 2.

2 Die Gänse, deren Unrath allen größeren Viehgattungen die Weide zum Ekel macht, thun bei freiem Umherstreifen leicht mehr Schaden, als ihr Fleisch, ihre Federn 2c. nützen können. Aehnlich die Schweine. Aber Niemand hindert dieß, so lange der Nachbar es nicht thut; der einsichtsvolle Wirth ist Sklave der Mehrzahl.

3 Schwerz Rheinisch-westphälische Landwirthschaft I, S. 148. 155. 193. 319 ff.

4 Schwerz Landwirthschaft des N. Elsasses, S. 39. Das Städtchen Brilon unterhielt früher bei 3000 Einwohnern 3000 Kühe, 10000 Schafe und 2000 Ziegen. Die Kühe mußten zu ihrer Weide täglich 2—3 Stunden hin- und zurückgehen. Da gab es Leute, die 6 Kühe hielten und doch ihre Frühstücksmilch zukaufen mußten. Ein Kaufmann setzte in dem kleinen Orte 9000 Pfund Butter während eines Jahres ab. Wegen der Ziegen traute sich Niemand, lebendige Hecken und Obstbäume anzupflanzen. (Schwerz Rhein.-westphäl. Landw. I, S. 404.)

5 In England wurden früher die Gemeinweiden, zumal in der Nähe der Hauptstadt, von einer Menge Zigeuner benutzt, deren Vieh hier weidete und aus denen sich ganz besonders die vielen Räuber zu Fuß und zu Pferde (footpads — highwaymen) recrutirten. (Middleton Agriculture of Middlesex, p. 104.)

[6] Vgl. Macculloch Statist. account I, p. 556 fg. Andere sprechen von einer Steigerung des Rohertrages auf das 40fache, des Reinertrages auf das 15fache. (Rau Lehrbuch II, §. 85.)

§. 81.

Aus diesen Verlegenheiten führt ein zwiefacher Ausweg. Entweder man vertheilt das Gemeinland als freies Privateigenthum an die bisherigen Nutznießer; oder es wird zwar der Rechtsstand als Gemeingut auch ferner behalten, dessen Bewirthschaftung aber zeitgemäß umgestaltet. Der erste Ausweg ist bei Weitem früher und häufiger betreten worden; er enthält auch unstreitig die gründlichste Reaction gegen die Mißbräuche der Gemeinbenutzung, und jener Widerwille gegen alle Corporationen, jene Ueberschätzung des Individuums und Augenblicks, wodurch sich namentlich die zweite Hälfte des 18. Jahrh. charakterisirt, mußten von selbst darauf führen. Erst in der neuesten Zeit, und als Reaction gegen die jüngst vorhergehende Richtung, sind schriftstellerische und gesetzgebende Stimmen für den zweiten Ausweg laut geworden.[1] Während z. B. in Oesterreich 1768 befohlen wurde, binnen Jahresfrist alle Gemeinweiden zu theilen (wiederholt 1780), beschränkte man sich 1808 auf bloßen Rath und Erleichterung durch die Behörden, und das Gemeindegesetz von 1849 verbietet sogar die Theilung ohne besondern obrigkeitlichen Consens.[2] — Wo alles Gemeindeland aufgetheilt ist, muß offenbar der ganze Haushalt der Gemeinde durch Steuern ihrer Mitglieder bestritten werden. Also ähnlich, wie beim Staatshaushalte nach Veräußerung aller Domänen! Doch bleibt immer der große Unterschied, daß der Staat eine unvergleichlich stärkere und nachhaltigere Macht über seine Mitglieder ausübt, als die Gemeinde wenigstens auf den höheren Kulturstufen. Wollte man deßhalb alle Bedürfnisse dieser letztern auf Besteuerung anweisen, so ist namentlich vom platten Lande zu fürchten, daß viele und wichtige lieber vernachlässigt würden. Ein solcher Vermögensstamm für die Nachwelt scheint besonders zur Fundirung des Gemeindecredites, zur Ausstattung von Pfarren, Schulen, Gemeindeämtern,[3] auch zur Aushülfe bei Wegbauten, Arrondirungen &c. sehr wohlthätig.

Man unterscheidet die generale und speciale Theilung von Gemeinheiten: jene zwischen ganzen Gemeinden, diese zwischen den einzelnen Interessenten derselben Gemeinde.[4]

[1] Schon Heinrich der Erlauchte gestattete 1280 den Bürgern von Guben, ihre Viehweide zu anderen Zwecken besser zu nutzen. (Anton Gesch. der deutschen Landwirthsch. III, S. 351.) Städte sind regelmäßig eher reif, als Bauerschaften! — Auch das alte schonische Gesetz erlaubt unter Befolgung gewisser Vorschriften der Minderzahl der Interessenten ihren Antheil an der Gemeinweide ausgeschieden zu verlangen. (Hanssen im N. Staatsbürg. Magazin III und IV; Olussen im ersten Bande der Abh. der Kopenh. Gesellsch. der Wissensch.) Waadtländische Theilung zwischen Communen seit 1591. (Pillichody: vgl. §. 87.) In England wurden unter Anna 1439 Acres getheilt, unter Georg I. 17660, unter Georg II. 318778, unter Georg III. bis 1797 = 2804000, seitdem bis 1832 wieder etwa 2800000 Acres. (Macculloch Stat. account I, p. 556 fg.) Und wie waren diese Operationen durch das Fehlen eines Gemeintheilungsgesetzes erschwert! Alles mußte gerichtlich festgestellt werden; erhob nur ein einziger Interessent Widerspruch, so war eine besondere Parlamentsacte nöthig, deren Kosten, einschließlich der Hecken, Wege &c., bei einer Fläche von 800 Acres wohl 2485 Pfd. St. betragen konnten. (Thaer Englische Landw. II, 2, S. 324 ff.) Ein allgemeines Gesetz erst 1845 darüber gegeben: 8 und 9 Vict., c. 118. In Schottland bereits 1665. In Deutschland forderte namentlich Friedrich M. zu Gemeintheilungen auf. (Oeuvres Posthumes V, p. 151 ff.) Schlesische G. Th.-Ordnung 14. April 1771. Für die alten Provinzen 21. Oct. 1769. Späterhin Allg. L. R. I, 17, 311 ff.; allgem. Gerichtsordnung I, 43. Neuere preußische Gesetze vom 7. Juni 1821, 2. März 1850 und (für Rheinpreußen und Neuvorpommern) 19. Mai 1851. Der mailändische Statthalter unter Maria Theresia und Joseph II., Firmian, befahl jeder Commune, ihr wüstes Gemeinland jedem Meistbieter, der urbaren wollte, gegen Kaufschilling oder ewige Rente zu überlassen, gleichviel zu welchem Preise. Dessenungeachtet enthielt noch vor Kurzem u. A. die Provinz Sondrio 6 Mill. O. Ruthen, wovon bloß 426000 volles Privateigenthum. Daher ein G. vom 16. April 1839 wieder auf Grundsätze, wie die Firmianschen, zurückkommt. (Jacini, S. 144 ff.) Spanisches Gebot der Veräußerung an Private: 1813. (Toreno Historia V, p. 156 fg.) Das bayerische Kulturmandat von 1723 erklärt alle öden Strecken als bona vacantia für Staatseigenthum und lädt Jedermann zur Besitznahme und Urbarung ein. Das von 1762 nimmt mehr die Verwandlung der Weiden zu Wald und Wiesen in Aussicht. Neuere bayersche Gesetze vom 25. Febr. 1803, 11. Mai 1814, viel gemäßigter im Gemeindeedict von 1834, welches u. A. einen Grundzins an die Gemeinde vorbehält. Hannover begann 1768 damit, Gemeintheilungen von den Gerichten an die Verwaltungsbehörde zu verweisen. Später Ges. für Lüneburg 25. Juni 1802, Osnabrück 25. Juni 1822, das ganze Land 30. Juni 1842. Von 1834—58 sind in Hannover fast 1900000 M. Gemeinland zu Privateigenthum gemacht worden. Baden Gemeindeordnung vom 31. December 1831 (Abschn. V), K. Sachsen Ablösungsordnung vom 17. März 1832 (Abschn. V).

[2] Vgl. schon Oesterreich. bürgerl. Gesetzb., §. 841. In Preußen will das Allgem. L. R. (§. 311) jede gemeinsam ausgeübte Benutzung so viel als möglich aufheben. Aehnlich noch die G. Th. O. von 1821. Dagegen 26. Juli 1847 erklärt, daß weder solches Gemeindevermögen, welches zur Bestreitung der Gemeindeausgaben dient (Kämmereivermögen), noch dasjenige, dessen Nutzung den

Gemeindegliedern als solchen zusteht (Bürgervermögen), durch Theilung in Privatvermögen umgewandelt werden soll. In Frankreich 21. Februar 1838 jede Theilung der Communalgüter verboten, qui comprendrait la propriété du fonds et qui serait définitif. Vor der Revolution hatte man hier und da so unvorsichtig getheilt, namentlich auch von der Gemeinweide verkauft, daß viele Gemeinden bei der Nationalversammlung um Zurücknahme nachsuchten. (A. Young Travels in France I, p. 394 ff.) Als literarischen Vertreter dieser neuern Richtung vgl. Knaus, die Gemeinde als Grundeigenthümerin: Tübinger Zeitschrift Bd. I. Zu den jüngsten Gesetzen, welche unter Umständen zum Verkauf der Gemeinweiden an urbarende Unternehmer zwingen, gehört das belgische vom 25. März 1847; vgl. Loi sur le défrichement des terres incultes: recueil des documents et des discussions, 1848.

3 Vgl. schon Jung Lehrbuch der Cameralpraxis, S. 243, sowie das preußische Landeskulturedict von 1811, §. 44. (Für Schulen.) Bei preußischen Gemeintheilungen oft eigene Schulzengrundstücke vorbehalten, um diesen Dienst lockender zu machen; statt des überflüssig gewordenen Dorfhirten Nachtwächterposten fundirt rc. (Klebs a. a. O., S. 312.) Knaus empfiehlt, wo die Höfe gerade hinlänglich viel Land besitzen, die Gemeinweiden zu Erbpachtgütern zu verwenden. (S. 443 ff.)

4 In Bezug auf die Generaltheilung sind die meisten Gesetze, auch der neuesten Zeit, viel unbedenklicher, als bei der Specialtheilung. Vgl. M. Block Dictionnaire de l'administration Française, p. 1210 fg.

§. 82.

Ein Gemeintheilungsgesetz hat namentlich folgende Fragen zu beantworten:

A. Wer soll die Theilung beschließen? Da Einstimmigkeit aller Interessenten kaum je zu hoffen ist,[1] so wird die statt dessen ausreichende Majorität bald nach der Kopfzahl bestimmt, (Darmstadt 1814) bald nach der Größe der Nutzungsrechte oder Grundbesitzungen. (Hannover.) Am billigsten auch hier eine Combination beider Maßstäbe (§. 78). Einige Gesetzgebungen lassen schon bei Stimmengleichheit für die Theilung entscheiden (Hannover, K. Sachsen), während andere zum Schutze der Minderzahl nur einer Mehrzahl von drei Vierteln das Provocationsrecht zugestehen. (Bayern, Baden, Gotha.)[2] Außerordentlich weit in Begünstigung der Individuen gegenüber der Corporation geht die preußische Vorschrift, wonach jeder zu dauernder Nutzung Berechtigte auf Theilung antragen darf.[3] Am wenigsten Zwang wird dem freien Entschlusse aller Einzelnen angelegt, wo zwar jeder Interessent, aber nur seinen Antheil ausgeschieden verlangen kann. (K. Sachsen.)[4] Dieß verkennt zwar den corporativen Sinn der Feldgemeinschaft,

läßt aber den ausgezeichneten Individuen am meisten Spielraum. Nur ist hier Sorge zu tragen, daß die übrigen Berechtigten, welche ihre Gemeinbenutzung noch fortsetzen wollen, ein hierzu passendes Areal behalten, so namentlich im ununterbrochenen Zusammenhange. Allerdings sind auch die Kosten jener Ausscheidung von Einzelnen verhältnißmäßig groß, und die so wünschenswerthe Vereinigung dieser Operation mit den verwandten der Zusammenlegung 2c. würde sehr dadurch erschwert werden.

B. Nach welchem Maßstabe wird getheilt? Wo das Nutzungsrecht außer Zweifel steht, natürlich hiernach; und zwar wird in den meisten solcher Fälle zwischen Miteigenthümern des Gemeindegutes und bloßen Servitutberechtigten, die gegen Entschädigung abgelöst werden können, zu unterscheiden sein. Gewöhnlich aber ist das strenge Recht nur annäherungsweise zu ermitteln; daneben muß auf die Billigkeit und auf den volkswirthschaftlichen Nutzen gesehen werden. Völlige Gleichheit der Antheile [5] würde zwar die technische Ausführung sehr leicht machen, in den meisten Fällen aber gegen die großen Bauern, die Besitzer der ursprünglich allein berechtigten Hufen, eine unleugbare Rechtsverletzung enthalten. Wollte man umgekehrt nach Größe und Werth des Privatgrundbesitzes theilen (Höfefuß), [6] oder nach derjenigen Viehzahl, welche die Interessenten von ihren eigenen Grundstücken durchwintern können: [7] so läge hierin oft die größte Unbilligkeit gegen die kleinen Landwirthe, die verhältnißmäßig den stärksten Viehstand zu halten pflegen. Auf Städter, Häuslinge, überhaupt alle diejenigen, welche Viehzucht ohne Ackerbau treiben, sind beide Maßstäbe nicht anwendbar; sie werden auch, wo nicht schon ein sehr gutes Grundsteuerkataster vorhanden ist, eine Menge der mühsamsten Vermessungen und Abschätzungen nöthig machen. [8] Hier und da ist die Theilung nach dem Beitragsverhältnisse der Interessenten zu den Gemeindelasten empfohlen worden. [9] Am bequemsten und billigsten scheint es aber, nach dem wirklich vorhandenen Viehstande zu theilen. Dieser Maßstab entspricht der wirklich stattgehabten Benutzung des Gemeinlandes: tantum praescriptum, quantum possessum! Auch ist die Ermittelung hier sehr leicht: man ruft alle Interessenten zusammen und läßt einen jeden im Beisein der übrigen declariren; nur wo diese Einspruch thun, ist nähere Untersuchung nöthig. [10] Für den Fall, daß Einzelne durch Viehsterben oder

sonstiges Unglück zeitweilig auf einen geringern Viehstand herabgekommen wären, als sonst; oder daß Andere durch Zufall, auch durch Speculation auf die bevorstehende Gemeintheilung einen unverhältnißmäßig großen Viehstand besäßen: muß das Gesetz ein Verfahren anordnen, solche Schwankungen auf ihren normalen Durchschnitt zurückzuführen, etwa mit Hülfe des Durchwinterungsmaßstabes oder einer Classification der Landleute.[11] Ebenso bedarf es einer gesetzlichen Norm, die verschiedenen Arten des Viehes in Rücksicht ihres Futterbedarfes unter einen gemeinsamen Nenner zu bringen.[12]

Bei den mancherlei Bedenken, welche der consequenten Durchführung jedes einzelnen Theilungsmaßstabes entgegenstehen, hat man oft eine Mischung verschiedener Maßstäbe angewandt, namentlich in der Absicht, zwar keine volle Gleichheit der Antheile herauskommen zu lassen, aber auch keine so große Ungleichheit, wie in den bisherigen Verhältnissen des Grundbesitzes.[13] Ohne solche besonderen Rücksichten würde sich allerdings die Lage der ländlichen Proletarier fast durch jede Gemeintheilung verschlechtern, selbst wenn ein völliges Geldäquivalent für ihre, bisher wenigstens thatsächlich ausgeübte, Mitbenutzung der Gemeinweide bezahlt würde. Man kennt die Unvorsichtigkeit, womit Proletarier zugefallenes Kapital zu bewirthschaften pflegen.[14] Deßhalb sollte auch die Ablösung der bloßen Servitutberechtigten, wenn sie Landleute sind, so viel wie möglich in Grundstücken erfolgen.[15]

C. Soll die ganze Gemeinweide aufgetheilt werden? Auch abgesehen davon, ob es gerathen wäre, einen Theil der Gemeinweide für die Gemeindekasse zurückzubehalten,[16] ist häufig die Benutzung einzelner Plätze, entweder von besonderer wirthschaftlicher Eigenthümlichkeit, oder zu außerwirthschaftlichen Zwecken, auch nach der Theilung des Uebrigen eine gemeinsame geblieben. So z. B. Sand-, Mergel-, Flachsröstegruben, Feuerteiche, Viehtränken, Begräbnißplätze ꝛc.[17] Alles dieß um so unbedenklicher, je weniger die Benutzung fixes Kapital und langwierige, zumal planmäßige Arbeit erfordert.

D. Von den Behörden, welche die Gemeintheilung zu leiten haben, siehe §. 78.[18] Die Kosten des Geschäftes pflegen nach der Größe der empfangenen Theile umgelegt zu werden;[19] ebenso die Kosten der Wege, Brücken, Gräben, welche nöthig sind,

um jedem einzelnen Theile gehörigen Zugang zu verschaffen. Durch Aufhebung des Novalzehntrechtes,[20] welches dem Landesherrn so häufig zustand, wird die intensivere Benutzung der getheilten Fläche ungemein befördert, ja oft erst möglich gemacht. (Unten §. 115.)

1 Noch Eichhorn (D. Privatrecht, §. 373) war der Meinung, daß die von Einzelnen benutzten Gemeindegüter, selbst bei voller Entschädigung nicht gegen deren Widerspruch vermittelst eines Gemeindebeschlusses zur Theilung gebracht werden könnten, außer wo ein besonderes Gesetz dieß verstattet.

2 In Bayern mit dem Zusatze, daß sich die Großbegüterten und Schäfereiberechtigten unter diesen $^3/_4$ befinden müssen: G. von 1834. Das G. von 1803 hatte überhaupt nur Einwilligung von $^2/_3$ der Großbegüterten verlangt.

3 Nach dem Allg. Landrecht muß das einzelne Mitglied, welches auf Theilung provocirt, nachweisen, daß auch die übrigen Interessenten Vortheil davon haben werden. (a. a. O. §. 316.) Diese Bedingung ist im Gesetze von 1821, §. 24 aufgehoben. Ebendaselbst heißt es §. 16: bei Gegenständen des gemeinschaftlichen Eigenthums ist jeder Miteigenthümer die Auseinandersetzung zu verlangen befugt; §. 17: bei Grundstücken, deren Eigenthum einer Gemeinde zusteht, deren Nutzungen aber den einzelnen angesessenen Mitgliedern gebühren, ist jedes zur Benutzung berechtigte Mitglied für die seinem Grundbesitz anhängenden Theilnehmungsrechte auf Auseinandersetzung anzutragen berechtigt. Späterhin wenigstens bei solchen Theilungen, die einen allgemeinen Grundstücksumtausch erfordern, soweit beschränkt, daß in der Regel die Besitzer von $^1/_4$ der betreffenden Grundstücke zustimmen müssen. (28. Juli 1838.) Das schlesische G. von 1771 hatte die Theilung „von Amtswegen ohne Zeitverlust" angeordnet.

4 Nach der Lüneburgischen G. Th. O. §. 25 darf der einzelne Interessent in besonderen Fällen, wo eine bedeutende Kulturverbesserung zu erwarten ist, die Ausscheidung seines Antheils verlangen.

5 Vgl. Marshall Rural economy of Yorkshire I, p. 48 ff. So in Bayern, freilich gegen den Widerspruch der Landstände, nach der Verordnung vom 4. Juli 1805; schon die G. von 1723 und 1762 wollten beim Anbau öder Strecken zunächst die „Leerhäusler" berücksichtigt wissen. Baden 1810; auch nach dem badischen Gemeindegesetz von 1831, „wenn von der Gemeinde nichts Anderes bestimmt ist" (§. 99. 106). Im K. Sachsen nur da, wo die Ländereien der Gemeinde bloß oder größtentheils in walzenden Grundstücken bestehen, Gleichheit der Theilnahmsberechtigung nach den Baustellen angenommen (§. 154).

6 In den Alpengegenden Oberitaliens versuchten 1796 die altpatricischen Gemeindeglieder, den Umsturz ihrer Vorrechte voraussehend, die Gemeindegüter unter sich allein aufzutheilen. Das k. italienische Gesetz vom 25. November 1806 machte dieß aber rückgängig. (Jacini, S. 145 fg.)

7 Das schottische G. von 1665 läßt nach dem Werthe der Grundbesitzungen theilen. Höfefuß schon in einer Markentheilung von 1303 (iuxta modum domus suae) bei Kindlinger Münst. Beitr. II, Nr. 50. Neuerdings Oesterreich (1768), im Neuburgischen (1771), wo ein ganzer Hof einen Antheil haben sollte, ein halber Hof $^1/_2$, ein Viertelshof $^1/_4$, ein Söldner $^1/_8$ Antheil; im Osnabrückischen

G. von 1822. Durchwinterungsfuß im preuß. Landrecht I, 22, §. 90; aber auch schon von vielen älteren Gesetzen für die Benutzung der Gemeinweiden zu Grunde gelegt: so z. B. Jülicher Landrecht von 1532 („so viel Thiere einer von seinem Gewächs kann wintern, mag er auch sömmern;") ebenso in England (Blackstone Comm. II, Ch. 3) schon zu Anfang des 16. Jahrh. (Fitzherbert Book of husbandry und Book of surveying.)

8 Was zumal den Durchwinterungsmaßstab angeht, so kann die bei Einzelnen größere oder kleinere Relativbedeutung der Privatwiesen und des künstlichen Futterbaues, sowie die Verschiedenheit im Begriffe des Durchwinterns, bald reichlicher, bald kärglicher, zu einer Menge von Streitigkeiten führen.

9 Commissionsgutachten der bayerischen II. Kammer 1822, Beil. IV, 161. In Schleswig-Holstein wurden die städtischen Gemeindeländereien seit 1779 nach der Häusersteuer vertheilt.

10 Vgl. Meyer Ueb. Gemeinheitstheilungen I, S. 23. Runde Beiträge zu Erörterung rechtlicher Gegenstände I, Nr. 1. In Preußen und Hannover fragt man nach dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre. Unglücksjahre in Preußen ausgeschlossen.

11 Die lüneburgische G. Th. O. §. 105 und die preußische von 1821, §. 34 ff. legen den Durchwinterungsmaßstab nur da an, wo der wirkliche Viehstand nicht auszumitteln ist. Nach §. 33 der letztern soll der Viehstand verarmter Leute auf das in ihrer Klasse gewöhnliche Maß erhöhet, ein unverhältnißmäßig großer Viehstand herabgesetzt werden. Uebrigens wäre auch darauf Rücksicht zu nehmen, wenn Jemand zwar wenig, aber vorzüglich edles und wohlgenährtes Vieh hielte.

12 Reuning Entwickelung der sächs. L. W., S. 184 schätzt 3 Rinder = 2 Pferden = 30 Schafen = 12 Schweinen. Nach der preußischen G. Th. O. von 1821 §. 1 Ochsen, Kühe und Pferde gleich, 8 Schafe, Ziegen oder Schweine = einer Kuh, 4 Fohlen oder Rinder unter 2 Jahren = 3 Kühen. In Hannover werden 2 Pferde, welche nur bei Tage weiden, = 3 Kühen gerechnet; 8 Schweine, 10 halbedle oder 7 edle Schafe = einer Kuh. Vgl. Göriz Landw. Betriebslehre I, S. 176. Ein westphälisches Weisthum von 1603 rechnet ein Pferd = 3, eine Kuh = 2, ein Schaf oder Schwein = 1. (J. Grimm Weisth. III, S. 142).

13 Marshall (a. a. O.) findet es am billigsten, halb nach dem Grundbesitze, halb nach den Häusern zu theilen. Nach der bayerischen Bestimmung vom 19. Oct. 1795 sollen die ganzen, Dreiviertels und halben Höfe je 3 Antheile, Viertels- und Achtelshöfe je 2, kleinere Güter je einen Antheil bekommen. Vgl. Rau Lehrbuch II, §. 93.

14 Die lüneburgische G. Th. O. §. 85 ff. stellt für diejenigen bisher Weideberechtigten, welche gar kein oder nicht genug Land besitzen, um ihr Vieh zu ernähren, den Maßstab des für ihre Haushaltung nöthigen Viehstandes auf. In Preußen (G. Th. O. von 1821, §. 41 fg.) wird dieser Betrag zu 1½ Kuhweiden gerechnet. Im K. Sachsen jeder Häusler oder Gärtner, der weniger als 2 Acker besitzt, gleichwohl bei der Gemeintheilung zu 2 Acker geschätzt. (§. 154.)

15 Englischer Grundsatz, daß der Lord of the manor Eigenthümer aller commons sei, die übrigen Interessenten bloße Servitutberechtigte. Jener kann

so viel urbar machen, wie er will; nur muß er für diese noch genug übrig lassen. Hausbesitzer ohne Ackergrundstücke haben gar kein Mitbenutzungsrecht. (Blackstone Comment. II, Ch. 3.) Das Gesetz von 1845 erleichtert die Theilungen sehr, während vorher die Ungewißheit, ob der Lord of the manor die übrigen Interessenten bloß zu entschädigen, oder mit ihnen zu theilen habe, manchen Antrag verhinderte. In jedem Kirchspiel aber muß für jeden armen householder $^1/_4$ Acre angewiesen werden; diese allotments stehen unter eigenen allotment-wardens, welche das Land, wenn die zunächst damit beliehene Familie es nicht halten kann, einem andern Armen übertragen. J. S. Mill's Vorschlag, alles Gemeinland, nach Entschädigung der bisherigen Interessenten, zur Gründung kleiner Bauerhöfe zu verwenden: Principles II, Ch. 13, 4. Aehnliches schon von alten Demagogen versucht: Herodot. V, 77. VI, 100.

16 Außer den §. 81 berührten Finanz- und Armenzwecken gehört hieher noch der Verkauf von Baustellen, überhaupt der Verkauf, um damit Gemeindeschulden zu tilgen rc.

17 Nach dem englischen G. von 1845 müssen bei jeder Theilung 4—10 Acres for the exercise and recreation of the inhabitants übrig bleiben. In Oesterreich 1770 als Regel aufgestellt, daß ein Tummelplatz für das Vieh im Gemeinbesitze erhalten werden sollte.

18 In Hannover besteht die Theilungsbehörde aus einem richterlichen Beamten und einem Landesökonomie-Commissarius, unter denen ein Feldmesser fungirt. Streitigkeiten über Rechte, welche auch ohne die Theilung hätten entstehen können, und dann vor die Gerichte gehört hätten, durch das Gesetz von 1842 überhaupt an diese verwiesen.

19 Die Kosten betrugen in Preußen, einschließlich der Vermessung und Abschätzung, $8^3/_{12}$ Sgr. pro Morgen der getheilten Fläche; ohne dieselben $5^1/_6$ Sgr. (Klebs Landeskultur-Gesetzgebung in Posen, S. 204.)

20 In Preußen 1769, in Hannover 1800 für Gemeintheilungen aufgehoben. In Bern haben es viele Bauern seit 1834 dazu gemißbraucht, auch die übrigen Zehnten zu eludiren, indem sie ihre Aecker allmälich zur Weide machten und dafür ebenso viel Neubruch kultivirten. (Rau-Hanssen Archiv IV, S. 60.)

§. 83.

Aber nur ja kein blindes Schwärmen für Urbarung der bisherigen Weidefläche! Sein Ackerland vermehren, während man Dünger verloren hat, ist in der Regel Raubbau treiben.[1] Eine Gemeintheilung daher meist nur dann wirklicher Fortschritt, wenn man überhaupt im Stande und Willens ist, eine neue, intensivere Wirthschaft zu beginnen.[2][3] Jede vorzeitige Gemeintheilung ist Grausamkeit gegen die „kleinen Leute.“! In Provinzen, die für Pferdezucht im Großen geeignet sind, kann durch unvorsichtige Theilung dieser vortheilhafte Erwerbzweig völlig ruinirt werden.[4] Wie überhaupt durch Unfruchtbarkeit des Bodens die Einführung der intensivern Landwirthschaft verzögert oder unmöglich wird, so

gilt dieß namentlich auch von der Abschaffung ewiger Weiden, d. h. also (nach §. 80) von der Theilung der Gemeinweide.[5] Ebenso wenig darf man da urbaren, wo steile Abhänge durch Umpflügen den Schutz der Grasnarbe verlören,[6] oder wo jährliche Ueberschwemmung nicht zu vermeiden steht. Aehnliches gilt von einem großen Theile der höheren Alpweiden. Auch bei übermäßiger Zersplitterung des Grundbesitzes, wo alle Bauern „kleine Leute" sind, vielleicht nur vom Anbau der Handelsgewächse leben, wird man die Gemeinweide nicht leicht entbehren können.[7] In solchen Fällen sollte man sich deßhalb an einer bessern Gemeinbenutzung genügen lassen: Eintheilung in Schläge, Trennung der verschiedenen Vieharten von einander, damit nicht z. B. das Schaf dem Rinde Alles vorwegnimmt, Entfernung der stehenden Wässer, der wuchernden Unkräuter, Ebenung der Maulwurfshügel, Vertheilung des Weidemistes u. s. w.[8]

1 Westphälisches Sprüchwort: „Anbau ohne Abbau ist Todtbau!" Auch sonst muß die Urbarung allmälich geschehen, den Kräften der Wirthschaft entsprechend. Einem Münsterschen Bauern von durchschnittlicher Größe räth Schwerz, nicht über einen Morgen jährlich urbar zu machen. (Rheinisch-westphäl. L. W. I, S. 222 fg.)

2 Wo dieß geschieht, kann die Lage der Tagelöhner durch eine Gemeintheilung verbessert werden. In Somerset war das Antheilsrecht an der Gemeinweide, welches dieselben verloren, 12 Schill. werth; ihr Tagelohn aber stieg nachher von 4 auf 6 Pence. (Thaer Engl. L. W. II, 2, S. 324 ff.) Ob für immer? In Belgien wenigstens schreibt man die im Osten viel bessere Lage der niedern Bevölkerung als im Westen großentheils der Thatsache zu, daß es dort noch allerlei Ueberreste der Gemeinheiten gibt. Personne ne se sent complètement déshérité. (de Laveleye, p. 213.)

3 Schwerz a. a. O. II, S. 185 räth, wo die Gemeinweiden getheilt sind, die Stallfütterung zu erzwingen! Indessen mag in Oesterreich gerade das Gesetz von 1768, daß die getheilten Weidestücke bei Strafe des Verlustes binnen 2 Jahren zu Wiese oder Feld gemacht sein müßten, ein Hauptgrund gewesen sein, weßhalb noch 1818 so wenig Gemeintheilungen wirklich erfolgt waren. (Burger Ueb. Zertheilung der Gemeindeweiden, S. 45.)

4 Wie in Schaffhausen durch Aufhebung des Weideganges die Haltung von Zuchtstieren erschwert und die Rindviehrasse verschlechtert ist, s. Im Thurn C. Schaffhausen, S. 61.

5 In vielen Gegenden der Eifel wurde aus diesem Grunde die Gemeintheilung für unmöglich gehalten; Nothwendigkeit der Haideplaggen zur Viehstreu. (Schwerz Rhein-westph. Landw. I, S. 209 ff. II, S. 133 ff.) Vgl. schon Graßmann Plan z. Auseinandersetzung, S. 23 ff.

6 Hausmann De rei agrariae et saltuariae fundamento geologico, p. 47

räth eine gesetzliche Maximalbestimmung des Neigungswinkels an, über welche hinaus kein abhängiges Land mehr geackert werden sollte.

7 Schwerz Landwirthsch. des N. Elsasses, S. 42. Wie im Göttingischen das Nutzungsrecht am Gemeindelande oft der einzige Halt gegen völliges Versinken des Bauernstandes gewesen, s. Sander im Gött. Journal f. Landwirthsch., Febr. 1859. Nach dem k. sächsischen Gesetze (§. 144) braucht nicht getheilt zu werden, falls nicht wenigstens die Hälfte der Interessenten je 10 Q. Ruthen erhalten kann. Aehnlich schon im österreich. G. vom 23. August 1770, §. 7.

8 Das österreich. G. von 1768 nimmt Schafweiden und Rindviehalpen von der Theilung aus.

§. 84.

Kein geringeres Hinderniß für jede intensive Bewirthschaftung, als der gemeinsame Weidegebrauch, ist der alternirende Gebrauch von Ländereien (sog. Wandelgütern) zwischen Gemeindegliedern oder sonstigen Miteigenthümern. „Gesammtgut, verdammt Gut!" [1] [2]

Die sog. Allmendgüter (im Gegensatze der Kämmereigüter) sind zwar Eigenthum der Gemeinde, (oft geurbarte, jedoch nicht als Privateigenthum vertheilte Gemeinweiden,) werden aber zur privaten Benutzung bald den jeweilig ältesten, bald den ärmsten Gemeindegliedern statt sonstiger Unterstützung, bald auch nach Entscheidung des Looses oder einem bestimmten Turnus allen Gemeindegliedern überlassen; alles dieß entweder ganz unentgeltlich, oder zu einem Pachtzinse, welcher niedriger ist, als er bei freier Concurrenz sein würde. [3] Jede dieser Benutzungsarten ist insofern ein Hinderniß der sehr intensiven Landwirthschaft, als die Zeitdauer des jeweiligen Besitzes in der Regel zu kurz oder zu wenig bestimmt ist und die Persönlichkeit des (oft armen, ja altersschwachen!) [4] Wirthes nicht von der Art, um eine gute Bestellung erwarten zu lassen. Vom Standpunkte des bloßen materiellen Einkommens betrachtet, würde es gewöhnlich am vortheilhaftesten sein, die betreffenden Grundstücke in größeren Complexen und auf längere Zeit zu verpachten, worauf man den Pachterlös in derselben Weise vertheilen könnte, wie bisher die Selbstbewirthschaftung. Indeß bei Gemeindegliedern, welche dann ihre Arbeitskraft nicht mehr voll zu verwerthen im Stande wären, treten andere Rücksichten entgegen. [5] [6] [7]

1 In England gilt jetzt die Joint-tenancy schon lange für ein gehässiges Verhältniß, während sie im Mittelalter wegen mancher Bequemlichkeiten für den Lehnsherrn begünstigt wurde. (Blackstone Comment., 17. ed., II, p. 193.)

[2] Westphälische Böhden, welche der Besitzer 4—6 Jahre lang beackern darf; nachher liegen sie ebenso lange der Gemeinde oder einzelnen Berechtigten als Weide offen. Hier ist der Besitzer fast gezwungen, eine Art von Raubbau zu treiben; oft kommen die Aecker dadurch so tief herab, daß sie nicht einmal die Bestellung mehr vergüten. Ebenso leicht stört das Böhdewesen alles Gleichgewicht in der Wirthschaft. Zwar haben die meisten Dörfer je zwei Böhdefluren, oft genug aber der Einzelne seinen Antheil bloß in der einen. Da muß er denn 4 bis 6 Jahre hindurch 2 Pferde halten, während er in den nächsten 4—6 Jahren kaum mit 6 Pferden ausreicht. Also ewiger Wechsel von Ankauf und Verkauf des Viehes, Ungleichheit des Düngers rc. (Schwerz Rhein.-westphäl. L. W. I, S. 22 fg.) Aehnlich die Wildfelder im Spessart (Behlen Speßhart II, S. 20), das Schiffelland in der Eifelgegend (Schwerz a. a. O. II, S. 151 ff.), die Torffelder in Waldeck (Curtze Beschreib. von Waldeck, S. 279), die Egarten in der Schweiz, Salzburg, Schwaben (Göriz Beitr. zur württemb. Landw., S. 39 fg.). Im Münsterlande besitzen oft mehrere Bauern eine Wiese gemeinsam; was vielleicht nothwendig sein mochte, um bei der ersten Ansiedelung mehrere Hufen in dieser Hinsicht vollkommen gleich zu stellen. Nun wird sie in Parcellen getheilt, und deren Benutzung wechselt um. Natürlich mag hier keiner Meliorationen vornehmen; gierige Nutznießer mähen das Gras so tief ab, daß sie die Narbe fast mit weghauen, und sich der Platz erst nach mehreren Jahren erholen kann. (Schwerz a. a. O. I, S. 208.) Eine Wiese, die weder mittelst Bewässerung noch Düngung Ersatz bekommt, sinkt endlich im Beharrungszustande auf etwa 25 Proc. des frühern Ertrages herab. (v. Thünen Isolirter Staat I, S. 80.)

[3] In Deutschland fast nur im Südwesten üblich. In mehreren Ortschaften der pfälzischen Rheinebene haben die älteren Bürger 3—4, ja 9 Morgen Allmendgenuß, wofür der Pachtschilling bis 300 fl. beträgt. (Rau L. W. der Heidelb. Gegend, S. 287 ff.) Vgl. Archiv der polit. Oek., N. F., IX, S. 176.

[4] Hier und da werden die vollen Antheile „die Schlüssel zum Kirchhofe" genannt. (Rau.)

[5] Bei den spanischen Allmendgütern oft ein jährlicher Besitzerwechsel eingeführt. (Ausland 1845, Nr. 96.) Dagegen vgl. Pombals Gesetz über bessere Nutzung der Gemeindegüter vom 23. Juli 1766. Auch Jovellanos rieth dringend, solche Güter zu verkaufen oder zu vererbpachten und für den Erlös Brücken und Straßen zu bauen. In Baden früher nichts Ungewöhnliches, die Aecker auf 3 Jahre, die Wiesen jährlich zu vertheilen. (Rau Lehrbuch II, §. 84.) Nach Bergius Cameralmagazin IV, S. 46 Verloosung auf 1—3 Jahre. In den holsteinischen Städten wurde 1779 das getheilte Gemeinland den Häusern als untrennbare Pertinenz beigelegt, damit jeder Bürger seine Lebensmittel selbst hervorbringen könnte. Ein gewaltiger Rückschritt der Arbeitstheilung! (Hanssen im Archiv IV, S. 427.)

[6] In Baden ist eine Vertheilung zu Eigenthum nur dann erlaubt, wenn zuvor 1 Morgen Acker oder Wiese für jeden Bürger zu lebenslänglichem Genusse vorweggenommen (G. Ordnung §. 92.) Knaus a. a. O., S. 443 ff. räth, dem Gemeinlande eine zweckmäßige Fruchtfolge zu geben und nach dieser Regel die einzelnen Stücke jährlich zu verpachten, ja nicht zu verloosen. Zwischendurch

Weidejahre, und das Ganze mit Obstbäumen versehen. So brauchte die Gemeinbenutzung keine schlechte Benutzung zu sein.

7 Kawelins Idee, für Rußland dieses Allmendsystem in großem Stile neben den freies Privateigenthum gewordenen Ländereien zu entwickeln, wodurch Proletariernoth ꝛc. verhütet werden soll. (Tübinger Ztschr., 1864, Hft. I.) Dagegen s. Helferich a. a. O., S. 40 ff.

Weideservituten.

§. 85.

Das Recht der Weide auf fremden Grundstücken geht in der Regel, sofern es die Gemeindeglieder unter einander üben (Koppelweide),[1] aus der Mark- oder Feldgemeinschaft hervor; sofern es einseitig dem Gutsherrn zusteht, aus dem gutsherrlichen Obereigenthume. Von den Arten dieses Rechtes sind am wichtigsten die Brach- und Stoppelweide auf den Aeckern,[2] die Frühlings- und Herbstweide auf den Wiesen[3] und das ganze Jahr hindurch im Walde. (Unten §§. 191. 195.) Ferner das Recht des Uebertriebes zum Weideplatze (Triftrecht) und des nächtlichen Hürdenschlages für Schafheerden (Pferchrecht), welches letzte gewöhnlich nur dem Gutsherrn zusteht.[4] An vielen Orten bedurfte es vormals eines eigenen „Gartenrechtes," um seine Felder einzäunen zu können.

Bei sehr extensiver Landwirthschaft, wo an künstlichen Futterbau noch gar nicht zu denken ist, muß der natürliche Zuwachs im Stoppel- und Brachfelde sorgsam zu Rathe gehalten werden. Je ungründlicher und später gebracht wird, desto werthvoller die Brachweide.[6] Ebenso ist der Weidgang unstreitig die bequemste Form der Düngung für's kommende Jahr. Bei der Pferchservitut, namentlich auf schwer zu befahrenden Aeckern, mochte man oft zweifelhaft sein, ob sie mehr eine Last, oder ein Recht des dienenden Grundstückes zu nennen.[7] [8]

1 Copelweida in einer Urkunde von 1018. (Anton Geschichte der deutschen Landw. II, S. 293.) Vgl. aber schon L. Visigoth. VIII, 5, 5. Allgemeine Ausdrücke für alle Weideservituten sind: wilder Hirtenstab, Weidgang; Wonne und Weide bezieht sich nur auf den Wald, sowohl die sommerliche Blumenhut, wie die winterliche Masthut darin. (J. Grimm D. Rechtsalterth., S. 521.)

2 Die Stoppelweide (schon Sachsensp. II, 48) dauert gewöhnlich den August und September hindurch, wo „St. Michael alle Gränzen vernichtet." (Polnisches Sprüchwort: Klebs Landeskulturges. in Posen, S. 81.) Die Brachweide pflegt mit dem 24. Juni aufzuhören.

3 Die Wiesenweide (von Thaer bei einschürigen Wiesen = 12% des Rohertrages geschätzt, bei zweischürigen = 7%; von Koppe = 15 und 10%,) beginnt

nach der ersten oder zweiten Heuernte und schließt häufig erst mit dem „alten Maitage", d. h. 1. Mai des julianischen Kalenders. Oft von Michaelis bis Georgi. Hier und da Recht der Mittelhut, gleich nach der ersten Heuwerbung auf 8 bis 14 Tage. (Schwerz Rhein.-westph. L. W. I, S. 325.) Kleefelder gerne während des ganzen Winterhalbjahres behütet, so lange der Boden trocken und gefroren ist.

4 Vgl. Ducange Glossarium v. Faldarium. Fall, wo der Gutsherr eine steinerne Brücke baut und die Gemeinde ihm dafür die Schafhürde von Walpurgis bis Bartholomäi bewilligt: Klingner Sammlungen z. Dorf- und Bauernrechte II, S. 120. Der Berechtigte hat dadurch außer anderen Vortheilen auch den, weil die Heerde nun der Weide ganz nahe ist, den übrigen Theilnehmern dieser letzten Morgens zuvorkommen zu können. (Klingner II, S. 117.)

5 Fritsch De iure hortorum, 1670.

6 Eine Einpferchung von 3000 Schafen hält Weckherlin für eine mittelstarke Düngung eines württemb. Morgens pro Nacht, (Engl. L. W., S. 71) während die cellische Amtsordnung v. 1650 (§. 18) und die calenbergische v. 1674 (§. 29) nur 1200 Schafe rechnen. Nach Schwerz Prakt. Ackerbau I, S. 97 und Boussingault II, S. 81 düngt ein Schaf pro Hürdennacht 1 bis $1^1/_3$ Q. Meter; 400 Schafe pro Nacht = 20 Ctr. Stallmist. (Göriz Landw. Betriebslehre II, S. 20.)

7 Württembergisches Landgefährt seit dem 16. Jahrh., ein förmliches Schafweideregal von Martini bis Georgi. (Wächter Gesch. des württ. Privatrechts I, S. 134 ff.) Aufgehoben 1828.

8 In Spanien hatte die Corporation der vereinigten Schäfereibesitzer (mesta) seit 1556 das Recht, ihre Merinoheerden alljährlich aus den warmen Ebenen in die kühlere Gebirgsgegend (Ende April) und wieder zurück (Ende September) wandern zu lassen. Der Marsch von 120—140 Lieues wurde in 30—35 Tagen vollendet. Unterwegs hatten die Heerden freien Zutritt auf allen Gemeinweiden; zu beiden Seiten der Straße mußte ungefähr 40 Klafter breit jede Einhägung unterbleiben und die Weide am Hin- wie Rückziele wurde tief unter dem wahren Preise bezahlt. Nur die westlichen Provinzen waren diesem Privilegium unterworfen, dieser gewaltigen Consolidation der Gemeinweiden und Schäfereiservituten, welche deren Nutznießer, über halb Spanien in Eine große Körperschaft zusammengefaßt, dem vielfach getheilten Interesse des Grundeigenthums gegenüberstellte. Neuerdings hat das Ganze mit Recht für eine Hauptfessel des spanischen Landbaues gegolten. Namentlich wurden Baumpflanzungen und Bewässerungsanlagen dadurch verhindert. Die Feldschäden um so größer, als der Frühlingsmarsch in die Zeit des schon ziemlich herangewachsenen Kornes fiel, der Herbstmarsch dicht vor die Weinlese. Da die Schäfer nur vor der Mesta selbst zu Gericht standen, kam es oft zu den ärgsten Gewaltthätigkeiten; einst im Verlaufe weniger Jahre 200 Morde! (Townsend Journey II, p. 284.) Welche Schwierigkeiten hat es nicht gefunden, als 1788 die Einfriedigung der Gemüsegärten und Weinberge verstattet wurde! Vgl. die Schriften von Campomanes, Ustariz, Ponz in seiner großen Beschreibung von Spanien, ja schon Cervantes; Bourgoing Tableau de l'Espagne I, p. 75 ff.; Townsend Journey II, p. 61 ff.; Jovellanos bei Delaborde Itinéraire déscriptif de l'Espagne IV, p. 46 ff. 132. 140. 155 ff. Und doch läßt sich auch von dieser Anstalt behaupten,

daß sie in früheren Zeiten nur ein wirkliches Bedürfniß befriedigt hat. Auf einer Kulturstufe, wie die von Spanien im 14. und 15. Jahrh., ist die Schafzucht gewiß passend, namentlich bei der großen Entvölkerung, welche die Pest von 1348 bewirkt hatte. Will man aber im westlichen Spanien Schafe halten, so scheint das Wandersystem ziemlich nothwendig: ein asturischer Winter dürfte ihnen ebenso gefährlich sein, wie ein Sommer in Estremadura. Vieles erklärt sich daraus, daß diese Provinzen Schritt für Schritt den Mauren abgenommen waren: ein aus Heerden bestehendes Vermögen konnte man schlimmsten Falls noch am leichtesten wieder flüchten. Bei der Unsicherheit des Landfriedens in jedem Mittelalter war die große Verbindung der Schäfereibesitzer ein Hauptmittel, den spätern geordneten Rechtszustand herbeizuführen, ähnlich, wie die heilige Hermandad um dieselbe Zeit in den Städten. Wirklich haben sich die Privilegien der Mesta ganz von selbst gemacht, allmälich, durch Gewohnheit. Erst als sie durch Gesetze fixirt wurden, seit 1544, wo man eigentlich ihre Abschaffung hätte vorbereiten müssen, fingen sie an, aus „Vernunft und Wohlthat Unsinn und Plage" zu werden. Neuerdings aufgehoben durch die Cortes von 1813 und 1820, die freilich mit doctrinärer „Energie" die nöthigen Uebergangssorgen verabsäumten. (Borrego Spaniens Nationalreichthum ꝛc. übers. v. Kottenkamp, S. 112 fg.) Ueber den jetzigen Zustand s. v. Minutoli Spanien, 1852, S. 437 ff. Ausland 1856, Nr. 1 fg. — In Neapel führten die Spanier zwischen Apulien und den Abbruzzen ähnliche Wanderungen privilegirter Heerden ein: Sismondi Italien. Republiken im Mittelalter XII, S. 415; Sismondi Hist. des Français XV, p. 232 ff.; Galanti N. descrizione delle Sicilie II, Cap. 19. (Vgl. jedoch schon Varro De re rust. II, 1.) Auch in Persien besteht etwas Aehnliches: J. Morier Account of the wandering tribes of Persia im Journal of the geogr. society VII, p. 237; K. Ritter Asien VIII, S. 382 ff.

§. 86.

Sowie man aber anfängt, einer intensivern Landwirthschaft zu bedürfen, muß die Fortdauer der Weideservitut dem Verpflichteten mehr Schaden bringen, als dem Berechtigten Vortheil. Die Brachweide ist ein förmliches Verbot, die reine Brache aufzugeben, d. h. also zur vollkommensten Art der Fruchtwechselwirthschaft überzugehen; ja, sie kann unter Umständen sogar wie ein Zwang zur Beibehaltung des Dreifeldersystems wirken.[1] Mit der Stoppelweide vertragen sich alle diejenigen Kulturen nicht, welche das Feld länger in Anspruch nehmen, als Korn: d. h. also die meisten Handelsgewächse. Die Wiesenhut im Frühlinge stört den Graswuchs in seiner vegetativsten Periode;[2] im Herbste verhindert sie es, ein- oder zweischürige Wiesen zwei- oder dreischürig zu machen. Auf feuchten Wiesen zertritt das Vieh mehr, als es abfrißt. Ueberhaupt ist die Verwüstung, namentlich wenn mehrere Dorfheerden dasselbe Land beweiden, beim Mangel der Einzäunungen furchtbar groß und kaum

zu hindern. Es wird jetzt ein viel häufigeres Düngen der Wiesen nothwendig, und dieß erfolgt gewöhnlich zur ungeschickten Zeit.[3] — Wenn man so oft besorgen hört, es möchte die Schafzucht nach Aufhebung der Weideservituten abnehmen,[4] so ist das zwar insofern begründet, als namentlich die Brachweide fast nur für Schafe noch brauchbar. Indessen kann nicht bloß der künstliche Futterbau hierfür in der Regel mehr als Ersatz bieten,[5] sondern es pflegt ja auch die Schafzucht im Allgemeinen bei steigender Kultur einen relativ immer geringern Platz zu behaupten. (§. 179.) Nur wo die Schafe dem Grundeigenthümer selbst gehören, läßt sich erwarten, daß ihre Zahl in demselben Verhältnisse abnimmt, wie das volkswirthschaftliche Interesse gebietet.

[1] Nicht einmal das Feldgrassystem mit seiner reichlichern Dreeschweide mag Jemand einführen, dessen Felder einer Weideservitut unterliegen.

[2] Thaer gewann auf gleicher Wiesenfläche und innerhalb derselben Zeit bei zweiwöchentlichem Mähen 90 Pfd. Heu, bei sechswöchentlichem Mähen 600 Pfd. (Rat. Landwirthsch. IV, S. 343.)

[3] Auf bestem Ackerlande schätzt Block Landwirthsch. Erfahrungen III, S. 410 die Brachweide vom preußischen Morgen = 3 Ctr. Heuwerth; führt man statt der Brache Kleebau ein, so gewährt der Morgen wenigstens 21 Ctr. Selbst mit dem Feldgrassysteme verglichen, ist der Minderertrag der Weideservitut immer noch bedeutend: Thaer schätzt die Brachweide = 0·4, Meyer die Stoppelweide = 0·1 vom Ertrage des zur Dreeschweide niedergelegten Ackers. Vgl. Göriz Landw. Betriebslehre I, S. 183. In einer württembergischen Ortschaft rechnete man, daß in Folge der Ablösung dem Acker jährlich 1333 Roßlasten Dünger = 1333 fl. mehr zugeführt werden könnten. Dazu ein Mehrgewinn = 800 fl. am Kleebau, und daß man reichlich 200 Morgen mehr in der Brache anbauen könnte. Zusammen 3000 fl. jährlich, während die Communalschäferei jährlich kaum 700 fl. einbrachte. (Moser Bäuerl. Lasten der Württemberger, S. 43.)

[4] Die frühere hannoversche Gesetzgebung legte solches Gewicht auf die Fortdauer der Schäferei, daß thatsächlich die Ablösung der Weiderechte dadurch meist unmöglich wurde. (Seelig Ablösung der Weideberechtigung, 1851, S. 9 ff.) Im gleichen Sinne O. v. Münchhausen Hausvater IV, 260. F. v. Münchhausen Vom Lehnsherrn und Dienstmann, 1793, S. 56. Uebrigens pflegt bei intensiverem Ackerbau die Schäfereigerechtigkeit auch absolut weniger einzutragen: oft auf gleichem Felde jetzt nur für 2—300 Schafe, wo früher 500 sich nähren konnten. (Seelig, S. 35.)

[5] Rau Lehrbuch II, §. 72 rechnet auf den bad. Morgen Klee 1875 Tagesrationen für Schafe, Brach- und Stoppelweide höchstens 250. Von einem preußischen Dorfe, welches vor Ablösung der Weideservitut 2687 Schafe gehalten hatte, nachher 5829, s. Karbe und Knaus Zwei gekrönte Abh. über Schafweideablösung (1840), S. 52.

§. 87.

Die neuere Gesetzgebung hat deßhalb entweder völlige Abschaffung oder Ablösbarkeit der Weideservituten eingeführt, oder sie doch auf ein für die Volkswirthschaft minder schädliches, freilich auch für den Berechtigten minder vortheilhaftes Maß beschränkt.[1] Eine Kündigung des bisherigen Verhältnisses pflegt zwar beiden Parteien freizustehen; auf Seiten der Pflichtigen aber darf gewöhnlich nur die Gesammtheit (oder Majorität) hiervon Gebrauch machen, weil in der Regel beim Ausscheiden Einzelner die Uebrigen, auch wenn sie wollten, ihre bisherige Wirthschaft nicht mehr fortsetzen könnten. Wo die wechselseitigen Rechte gleich sind, empfiehlt sich ein wechselseitiger Verzicht als das Einfachste. Wo hingegen das Recht des Einen, etwa des Gutsherrn,[2] größer ist, als seine Pflicht, muß der Ueberschuß abgelöst werden. Der Umfang dieser Rechte und Pflichten wird nach denselben Grundsätzen ermittelt, wie bei der Gemeinweide (§. 82); der Werth nach Erfahrungssätzen, die mit der Güte des pflichtigen Bodens schwanken.[3] Die Entschädigung erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie bei Ablösung der gutsherrlichen Reallasten (§. 121 ff.), wie denn auch manche Staaten beide Gegenstände in Einem Gesetze behandelt haben.[4] Weil das gegenseitige Beweidungsrecht verschiedener Gemeinden (parcours)[5] am schädlichsten wirkt, so haben viele Gesetze dessen Ablösung am frühesten und meisten begünstigt.[6]

Zu den schädlichsten Servituten gehören auf höherer Kulturstufe die vielen überflüssigen Wege, oft bloß durch indolente Gewohnheit entstanden,[7] die allerdings früher, bei extensiver Landwirthschaft und Ueberfluß an Boden, wenig schaden konnten. Ueberhaupt darf eine Menge von Anstalten der neuern Feldpolizei[8] als Maßregeln charakterisirt werden, das landwirthschaftliche Privateigenthum gegen früher gewohnte, damals auch unbedenkliche Uebergriffe der Gemeinde-, ja Volksgenossen zu beschützen.[9]

1 So befreiet schon das Preuß. Landrecht I, 22, §. 112 nasse, durchbrüchige Wiesen ganz, während eine Verordnung vom 19. Mai 1770 u. A. die Frühlingswiesenhut gegen Entschädigung aufgehoben hatte, und die Separation auf den pommerschen Domänen seit 1752, auf den übrigen seit 1763 eingeleitet war. Die badische Verordnung vom 12. Mai 1818 schränkt die Ackerweide auf die Zeit von der Ernte bis zur neuen Bestellung ein, die Wiesenweide vom 11. November bis 1. April, unter Umständen sogar nur bis zum 1. März.

2 Die gutsherrlichen Felder oft sogar ausnahmsweise eingezäunt.

[3] Nach der Lüneburger G. Th. O. §. 122 soll die einseitige Frühlings- und Herbstwiesenweide in der Regel = $^1/_6$ der Wiese selbst gerechnet werden.

[4] So Oesterreich für seine deutschen und slavischen Provinzen 1848 ff. In Ungarn seit 1836 „Segregation" auf Antrag, seit 2. März 1853 von Amtswegen. Besondere G. für Ablösung der W. S. in Baden 3. Juli 1848, Bayern 28. Mai 1852. In England empfahl schon Fitzherbert, (a. a. O.) Richter unter Heinrich VIII., die Einzäunung der Aecker und Wiesen als ein Hauptmittel der Melioration. Mit dem Worte Inclosure bezeichnet man dort Aufhebung der Feldgemeinschaft, der Weideservitut und Theilung der Gemeinweide zusammen. Dagegen ist z. B. in Sicilien die Brachweide noch fast allgemein; einige Vieharten haben sogar das Recht, zu gewisser Zeit alle Aecker zu beweiden. (Diritto della pastura: Rehfues N. Zustand I, S. 179.) Auch in Frankreich noch 1840 der vaine pâture $^9/_{10}$ aller Grundstücke unterworfen. (Dombasle Calendrier du bon cultivateur, p. 307 fg.) Ein Gesetz vom 28. Sept. 1791 erlaubt jedem armen Familienvater, 6 Schafe und eine Kuh nebst Kalb auf die vaine pâture zu schicken, was dann in einzelnen Gemeinden von 2000 Menschen durch 500 geübt wird! Dazu die Servituten der glanage, râtelage (für das Heu), grapillage (in den Weinbergen): was zusammen dem Eigenthumsrechte der Landleute furchtbaren Eintrag thut. (Journal des Econ. XIV, p. 221 ff. XVI, p. 366 ff.) Die Revolution trat eben nur solchen Hindernissen der intensiven Landwirthschaft, die auf dem Lehnwesen beruheten, kräftig entgegen! Und doch hatten schon im 16. Jahrh. B. Pallissy, Bellon und Olivier de Serres gegen die Weideservituten geeifert, 1765 eine Preisschrift der Akademie von Besançon; und in den letzten Jahrzehnten vor der Revolution war die Provinzialgesetzgebung hier und da zur Aufhebung geschritten. 1781 die Frühlingswiesenhut allgemein verboten.

[5] In Bearn entro terso viela, d. h. bis zum dritten Thurme. Dem parcours kann sich jeder Grundbesitzer durch Einzäunung entziehen, der vaine pâture nur gegen Entschädigung. (Dictionnaire d'Economie polit., v. Vaine pâture.)

[6] Durch das preußische Gesetz vom 2. März 1850 werden auch die Servituten der Schilf-, Binsen-, Rohr-, Torfnutzung, Gräserei, des Stoppelharkens rc. ablösbar gemacht.

[7] Westphälische Leichenwege, zuweilen dicht neben der schönsten Heerstraße. Aber die Seele des Verstorbenen genießt keine Ruhe, wenn die Leiche nicht den herkömmlichen Weg gefahren. (Schwerz Rhein.-westphäl. L. W. I, S. 29.)

[8] Vgl. v. Hazzi Ueber Feldpolizei als die Grundfeste der L. W., 1831.

[9] Zu den frühesten Schriftstellern, welche die Ueberreste der Feldgemeinschaft bekämpfen, gehört (1718) Einige Gedanken von der Bevölkerung des platten Landes, S. 11. 20. Späterhin eiferte Berch (1747) Einleitung z. allg. Haushaltung (übers. von Schreber, 1763), S. 174 gegen den Flurzwang; Leopoldt Einleit. zur Landwirthschaft, 1750, S. 17 für die Sommerstallfütterung. v. Justi erklärt alle Bemühungen, der Landwirthschaft aufzuhelfen, für „bloße Spielerei," wenn man „den Hauptfehler, Beweidung der Wiesen und Felder," nicht in der Art abgeschafft hat, daß der Landmann frei über seine Güter verfügen kann. (Oekonom. Schriften, 1760, I.) Preisschriften der Göttinger Gesellschaft über

Gemeintheilung: Hannov. Magazin 1764. J. J. Reinhard Vermischte Schriften (1765) S. 21 ff. sehr für Stallfütterung, Umwandlung der Weiden zu Wiesen und Futterfeldern; S. 723 ff. für Anlage von Höfen und kleinen Dörfern statt der großen; S. 811 ff. (1769) für Theilung aller Gemeinweiden, alternirenden Güter ꝛc. Oest Oekonom. Abhandlung vom Ackerumsatz, Flensburg 1765. Wöllner Die Aufhebung der Gemeinheiten in der M. Brandenburg nach ihren großen Vortheilen ökonomisch betrachtet, 1766. (So gut er S. 83 ff. die Gründe seiner Gegner zu formuliren weiß, so rechnet er die Gemeinheiten S. 4 doch zum „Bösen überhaupt".) Bergius Polizei und Cameralmag., 1767, II, S. 234 hält den Ackertausch noch für unmöglich; dagegen IV, S. 388 ff. schon recht gute Ansichten darüber. Schreiben eines Landwirthes an die Bauern wegen Aufhebung der Gemeinheiten, Berlin 1769. (Auf Befehl Friedrichs M. verfaßt.) Graßmann Plan z. Auseinandersetzung ganzer Gemeinden in Gegenden, wo das Erdreich von verschiedener Beschaffenheit ist, 1774. (Sehr wichtig, um vor doctrinärer Uebertreibung zu schützen.) Gedanken eines geübten Auseinandersetzungscommissars, Berl. 1774. Aeußerst umsichtige Erwägungen bei J. Möser P. Ph. II, 41. Besonders wirksam Schubarts v. Kleefeld Schriften, ganz im Geiste Josephs II.; Abhandlung über die verschiedenen Eigenschaften und den vortheilhaftesten Anbau der Futterkräuter, 1783. Hutung, Trift und Brache die größten Gebrechen und die Pest der Landwirthschaft, 1784. (Auf seinem eigenen Gute ließ sich S. für Aufhebung der gezwungenen Brache nie bezahlen: Oekonom.-cameral. Schriften II, S. 42.) — Die anonyme Schrift Des prairies artificielles (Lyon 1762), p. 20 ff. Bertrand in den Mém. de la société économique de Berne IV, 2, p. 43 ff. 3, p. 107 ff. 4, p. 5 ff. 197 ff. Pilichody Serait-il utile de convertir en fonds clos ou particuliers les communes? Yverdon 1766. Duhamel Eléments d'agriculture, 1771, II, L. 12. An inquiry into the connection between the present price of provisions and the size of farms. By a farmer. (London 1773.) A. Young Political arithmetic, 1774, I, Ch. 8. Howlett Inclosures a cause of improved agriculture, 1787. Filangieri Delle leggi II, 12 fg. — Von neueren Schriften vgl. noch Gönner Ueber Kultur und Vertheilung der Gemeinweiden, 1803. Burger und Schachermaier Preisschriften über Zertheilung der G. W. 1818. Klebe Grundsätze der Gemeintheilung, 1821.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Schriftsteller, welche das Privateigenthum an Grundstücken vom Gemeindeobereigenthum befreien wollen, regelmäßig Hand in Hand gehen mit den Widersachern des Obereigenthums der Familie (§. 101), des Standes und Gutsherrn (§. 125). Ebenso hängt die Reaction von §. 81, 2 mit der von §. 139 zusammen. In der Praxis aber ist es leider nicht weniger natürlich, daß von allen diesen Ueberresten des Mittelalters die Gemeinweiden am frühesten beseitigt wurden. Hier waren es vorzugsweise nur die untersten Schichten des Landvolkes, die an Erhaltung des Bestehenden ein Interesse hatten!

Siebentes Kapitel.

Das Grundeigenthum und die Familien.

Gebundenheit der niederen Kulturstufen.

§. 88.

Ein tiefer Gegensatz von Grundstücken und Kapitalien, unbeweglichem und beweglichem Vermögen durchzieht das Rechtsleben aller wenig entwickelten Völker.[1] Das bewegliche Vermögen ist überall weit früher und vollständiger ins Privateigenthum übergegangen. (Bd. I, §. 87 ff. Bd. II, §. 71 ff.) Im engsten Zusammenhange steht hiermit der gleichfalls uralte Gegensatz von Erbe (gewöhnlich bloß auf Immobilien bezogen, weil die Mobilien nur ausnahmsweise in die folgende Generation reichen,) und Errungenschaft. (Propres - acquêts.) Was ich selbst erworben, darüber darf ich in der Regel frei verfügen; was ich aber von meiner Familie geerbt habe, was ich also nicht meiner eigenen Thätigkeit und Sparsamkeit, sondern ganz allein dem Umstande verdanke, daß ich eben dieser Familie angehöre, und zwar eben unter dieser Erbordnung, das darf ich in der Regel auch weder aus der Familie, noch aus der Erbordnung willkürlich hinausbringen.[2]

[1] Real — personal property, liegende — fahrende Habe. „Jene kann nach altstrengem Rechte nur Freien, diese auch Unfreien zustehen, jene nur feierlich, diese auch unfeierlich auf Andere übergehen, jene nur von Männern, diese auch von Frauen ererbt werden.“ (J. Grimm.)

[2] Adquisitiones suas det, cui magis velit; si bocland autem habeat, quam ei parentes sui dederint, non mittat eam extra cognationem suam. (Henrici I. regis Angl. Leges, Nr. 70.) Die Coutumes de Paris, Art. 326 ff. machen sogar einen Unterschied von anciens propres und propres naissants, letzteres die acquêts von Vater und Mutter. In den Städten des italienischen Mittelalters hat der Gegensatz von erworbenem und ererbtem Gute fast gar keine Bedeutung mehr, obschon die Weiber dort in der Erbfolge sehr benachtheiligt waren, um das Vermögen in keine fremde Stadt gelangen zu lassen. (Gans Erbrecht III, S. 322.)

§. 89.

Daß die Germanen bereits in der ersten Hälfte des Mittelalters am freien Allodialeigenthume nicht bloß ein Recht des jeweiligen Besitzers, sondern ebenso wohl der ganzen Familie[1] anerkannten, erhellt besonders aus folgenden Bestimmungen.

A. Testamente kennt das älteste Recht noch gar nicht.[2] Sie wurden erst üblich durch den Verkehr mit Römern,[3] und zwar zuerst, lange Zeit sogar ausschließlich, bei den Geistlichen und zu Gunsten der Kirche. (Seelgeräthe.) Doch sind jene Fluchformeln, welche die Testamente noch lange wider etwanige Anfechter zu enthalten pflegten,[4] der klarste Beweis, wie wenig sie eigentliche Rechtskraft besaßen. Uebrigens liegt der Thatsache, daß Schenkungen unter Lebenden, wo also der Geber selbst das Opfer mitzubringen hatte, viel früher bestimmte Geltung erhielten,[5] ebenso viel richtiges Gefühl, wie richtige Berechnung zu Grunde. Seit Heinrichs I. und Otto's M. Testamenten wird die letztwillige Verfügung auch im höhern Laienstande immer gewöhnlicher, wogegen das Familieninteresse durch Häufigkeit der Erbverträge zu reagiren suchte. Doch kamen noch gegen Schluß des 15. Jahrhunderts bei Personen dritten Standes Testamente sehr selten vor.[6]

B. Um das Grundvermögen so lange wie möglich in der Familie zu erhalten, pflegten die Weiber nicht vor dem Aussterben des Mannsstammes darin zu folgen.[7] Offenbar nach der Ansicht, daß Töchter entweder unvermählt bleiben, oder sich in ein anderes Haus verheirathen, also in der Regel die väterliche Familie nur sehr unvollkommen fortsetzen.[8] Allmälich ward übrigens diese impia consuetudo[9] mehr und mehr durch die Einwirkungen des Christenthums und römischen Rechtes beschränkt, zumal in den immer häufigeren Testamenten, aber auch durch ausdrückliche Staatsgesetze, wie z. B. das Edict K. Chilperichs.[10]

C. Veräußerung von Grundstücken, die sich im echten Eigenthume befanden,[11] war in der Regel nur dann gültig, wenn der nächste Erbe dazu eingewilligt hatte.[12] Bloß die Veräußerung aus „echter Noth", so z. B. um den Unterhalt des Eigenthümers zu fristen, ihn aus der Gefangenschaft loszukaufen ꝛc., bedurfte keines solchen Consenses.[13] Doch mußte auch in dergleichen Fällen das Grundstück, ehe man es anderweitig verkaufen durfte, dem nächsten Erben zum Vorkauf angeboten werden.[14] Waren diese Bedingungen nicht erfüllt, so konnte der Erbe das veräußerte Grundstück vindiciren, woraus sich später durch mildernde Gewohnheit das Retractsrecht gegen Rückgabe des Kaufpreises entwickelte. (Retractus gentilitius, Erblosung, retrait lignager.) Noch im 16. Jahrh. galt dieß für Deutschland als gemeinrechtliche Regel;[15]

in anderen Ländern viel länger, bis endlich im Interesse des wachsenden Verkehrs mit Grundstücken auch hier das Retractsrecht auf einen immer engern Verwandtenkreis beschränkt, einer immer kürzern Verjährungsfrist unterworfen, zuletzt völlig aufgehoben wurde.[16] — Für Schulden des Erblassers haftete in der Regel nur dessen fahrende Habe. Verpfändung von Grundstücken fiel dagegen unter den obigen Begriff der Veräußerung.[17] Alle diese Beschränkungen waren um so mehr begründet, je mehr noch von der uralten Haftverbindlichkeit der Familie für die Streitigkeiten, ja sogar die Verbrechen ihrer Glieder fortdauerte. (L. Sal. 61.)

D. Untheilbarkeit der Familiengüter scheint nicht gesetzlich gewesen zu sein, auch ein Vorrecht des einen Sohnes bei der Theilung nur hier und da bestanden zu haben.[18] Factisch aber, läßt sich annehmen, wird die Theilung nicht häufig vorgekommen sein, so lange Auswanderung, Ansiedelung auf noch ungeurbartem Lande ꝛc. einen Ausweg darboten. Wie sehr wäre sonst auch die alte Verfassung zerrüttet, welche bei Franken, Allemannen, Angelsachsen, Skandinaviern so wesentlich auf der Hundertzahl der Hufen ꝛc. beruhete![19] Späterhin freilich, als jene Auswege sich mehr und mehr schlossen, und das alte Gemeindewesen ohnehin verfiel, mochte die Gleichberechtigung der Erben zu großer Zersplitterung führen.[20] Wir sehen auf diese Art schon vor der eigentlichen Ritterzeit das Obereigenthumsrecht der Familie von einer Menge individualistischer Richtungen durchlöchert. Es bedurfte eines wesentlich neuen Anstoßes, um wieder einen Damm gegen diese letzteren aufzuführen.[21]

1 Auch hierfür Caesar B. G. VI, 22. Eine Spur davon noch L. Alamann. 84. Wenn Eichhorn aus der Successionsordnung bei Tacitus (Germ. 20.) schließt, daß wenigstens in ältester Zeit das Erbrecht nicht sowohl auf einem Gesammteigenthume, sondern auf dem gegenseitigen Schutze der Familie beruhet habe, („wie konnte sonst auch der Mutterbruder succediren?") so erinnere ich an Bd. I, §. 251, 4.

2 Nullum testamentum, sagt Tacitus (Germ. 20), der sonst doch so wenig vom Privatrechte der Germanen spricht. J. Grimm will dieß allerdings nicht ganz buchstäblich genommen wissen. (D. Rechtsalterth. S. 482.) Das Testiren als ein greller Act der Feindseligkeit gegen die natürlichen Erben betrachtet: L. Rothar. 360.

3 So ist z. B. im Edict des Theodorich fortwährend von Testamenten die Rede (z. B. Cap. 23. 26); ebenso in der Lex Visigoth., wo z. B. nach IV, 2, 20 wer keine Descendenten hat, ganz beliebig testiren darf.

4 Vgl. Marculf. Form. II, 1. 3. 4. 6. 7. 10. 11. Auch in Portugal die ältesten Testamente mit solchen Flüchen und umgekehrtenfalls Segnungen verbunden: so die von Alfons I. und II. (Gans Erbrecht III, S. 469.) Aehnlich bei den Vermächtnissen, welche in den isländischen Sagas vorkommen. (Dahlmann Gesch. v. Dänemark II, S. 259.)

5 So schon L. Alam. 1. 2. L. Bajuv. I, 1. L. Angl. et Wer. 13.

6 U. Zasius Intellect. juris singul., p. 33 ff. Wie gewöhnlich dagegen schon zu Heinrichs des Löwen Zeit das testamentarische Erben und Vererben der Geistlichen war, s. bei Leibnitz Scriptores I, p. 748. In Skandinavien, Dänemark, Island vor dem 12. Jahrh. Schenkungen auf den Todesfall unerhört, mit Ausnahme des Seelgeräthes, welches seit Kanut M. üblicher wurde; indessen scheint auch dieß lange Zeit durch Consens der Erben bedingt gewesen zu sein. (Kolderup-Rosenvinge Dänische Rechtsgesch. übers. von Homeyer, §. 22. 54.) Die isländische Graugans kennt von Testamenten bloß den Zehnten für milde Stiftungen. Von Frankreich s. Warnkönig Franz. Staats- und Rechtsgesch. II. Bd., IV, 3 und V. In England verstatten schon die Leges Canuti 68 testamentliche Verfügung über Mobilien; über Immobilien erst ein Gesetz Heinrichs VIII., doch nur für eine gewisse Quote desselben. Die heutige volle Testirfreiheit erst unter der stuartischen Restauration gesetzlich. (Blackstone Commentaries II, p. 83. 12.)

7 De terra nulla in muliere hereditas: L. Sal. LIX, 5. L. Ripuar. 56. Nach L. Angl. et Wer. 6 geht die Erbschaft nach dem 5. Grade ad fusum a lancea über. L. Burgund. XIV, 1. 2; L. Saxon. VII, 1. 5. 8; Liutpr. I, 1 lassen die Weiberfolge schon früher zu. L. Visig. IV, 2, welche Töchter und Söhne gleichstellt, ist einer von den vielen Romanismen dieses Gesetzes. In Dänemark hat der völlige Ausschluß der Frauen bis Anfang des 11. Jahrh. gewährt (Saxo Gr. X, p. 187); in Schweden setzte Erich der Heilige († 1160) es durch, daß Töchter doch ein Drittel des männlichen Erbtheils erhielten, was Birger Jarl († 1266) auf die Hälfte erhöhete. (Geijer Schwed. Gesch. I, S. 141. 263 ff.) Bei den Angelsachsen war das Bokland (Allod) in beschränkter Weise auch den Frauen zugänglich, das Folkland aber streng nur für Männer. (Lappenberg Engl. Gesch. I, S. 598 fg.)

8 Filiae faidam levare non possunt: L. Longob. Liutpr. II, 7.

9 Marculf. Form. II, 12. Vgl. Laboulaye De la condition des femmes, p. 93 fg.

10 C. 3 bei Pertz Leges II, p. 10. (Aus dem J. 574.)

11 Terra sortis titulo acquisita: L. Burgund. I, 1. Zimmerle Deutsches Stammgutssystem, 1857, S. 86. 104 ff. will diese Beschränkung ursprünglich auch auf die selbstgewonnenen Immobilien bezogen wissen. Im Norden Odelsland, d. h. Land, welches in derselben Familie bis zum 6. Gliede in gerader Linie vererbt, oder als Mannbuße erworben, vom König geschenkt, oder gegen anderes Odelsland eingetauscht worden ist. Andere Immobilien werden wie Mobilien behandelt. (Dahlmann Dänische Gesch. II, S. 297 ff.)

12 Wer Söhne hatte, mußte sich erst mit diesen auseinandersetzen, und konnte nun über seinen Antheil freier verfügen. (L. Burgund. I, 1. 2. LI. L. Bajuv. I, 1.) In Greyerz wurde ein Ueberrest dieses Abschichtungsrechtes

zu Anfang des 15. Jahrh. abgeschafft. (J. Müller Schweiz. Gesch. III, S. 582.) Nach dem Sachsenspiegel I, 52: ane erven gelof unde echt ding en mot en man sin güt, noch sine lüde geven; wohl aber die varende have. Uebrigens mag die Stellung des nächsten Erben, wie sie in den alten Volksrechten erscheint, wohl der Ueberrest eines noch viel weiter gehenden Rechtes der ganzen Familie (wie im Norden) gewesen sein. Vgl. Eichhorn D. Staats- und Rechtsgesch. I, §. 57 der 4. Ausgabe.

13 L. Saxon. XV, 3. Aehnlich im alten seeländischen Gesetze. (Dahlmann Dän. Gesch. I, S. 137.) In Schweden war die Veräußerung von Stammland ohne Familienconsens nur insofern möglich, als sich der Eigenthümer persönlich zum Sklaven mitverkaufte. (Geijer Schwed. Geschichte I, S. 263 ff.) Französische pauvreté jurée: doch wird schon in den meisten französischen Rechtsbüchern des 13. Jahrh., außer Artois und Picardie, kein großer Unterschied mehr zwischen nothwendiger und willkürlicher Veräußerung gemacht. (Warnkönig Franz. Rechtsgesch. II, S. 568 ff.) In Deutschland erkannte während des 13. und 14. Jahrh. beim Widerspruche der Erben das Gericht, ob „echte Noth“ zu einer Veräußerung treibe: gewöhnlich indem es dem Veräußerer einen Eid auflegte, daß er z. B. seine Schulden sonst nicht bezahlen könne. (Arnold Zur Gesch. des Eigenthums, S. 132.)

14 L. Sax. 17. Sachsensp. I, 52. 21. Schwabensp. 312. Wormser Dienstrecht Art. 2, Lübecker Stadtrecht von 1266, Hamburger Stadtrecht von 1270 b. Eichhorn a. a. O. II, §. 359. Für Schweden s. Geijer I, S. 263 ff.

15 Eichhorn a. a. O. IV, §. 571. Am frühesten natürlich durch die Bedürfnisse des städtischen Verkehrs beseitigt. So kennt z. B. das Nürnberger Stadtrecht aus der letzten Hälfte des 15. Jahrh. die Erblosung gar nicht mehr. Vgl. Eichhorn III, §. 451. Zimmerle a. a. O., S. 184 ff. Wie sich der Verkehr schon früher privatlich gegen Mißbrauch derselben zu schützen suchte, s. bei Zimmerle S. 68 ff. 177 ff.

16 In Norwegen durfte Odelsgut nie unter der Hand verkauft werden, und auch nur, nachdem es zuvor den Verwandten angeboten war. Wer das Rückkaufsrecht geltend machen wollte, brauchte nur durch drei Odelsbauern desselben Districtes zu bezeugen, daß das fragliche Grundstück einem seiner Vorfahren bis zum 6. Gliede mit Odelsrecht gehört habe. K. Magnus (1263 ff.) beschränkte dieß insofern, als jedes Grundstück, wenn es 60 Jahre lang in derselben Familie gewesen, für diese Odel werden und das frühere Familienrecht erlöschen sollte. (Dahlmann II, S. 347. 297 ff.) Die Verjährungsfrist 1771 auf 10 Jahre herabgesetzt, später auf 5 J. Aber noch die Constitution von 1814, §. 107 verbietet, das Odelsrecht aufzuheben. Im Waeslande besaßen die propinqui schon 1241 nur binnen drei Wochen nach der gerichtlichen Auflassung eines Grundstückverkaufes ein eigentliches Vorkaufsrecht, nachher bloß, wenn der fremde Käufer noch keine festucatio erhalten. (Warnkönig Flandrische St. und R. Gesch. II, Urkunde 220.) Ungarische Aviticität, mit allen Consequenzen erst 29. Nov. 1852 aufgehoben.

17 Sachsensp. I, 6. 21. Lübecker Stadtrecht a. a. O.

18 Von Theilung des Hofes unter mehrere Söhne spricht L. Sal. LIX, 2. 5. L. Alam. 88. Bei den Angelsachsen erbte der Grundbesitz eines Than vorzugsweise auf den Erben dieser Würde fort, welche ein Gut von wenigstens 5 hydes

voraussetzte. (Lappenberg Engl. Gesch. I, S. 573.) In Schweden hatte der älteste Sohn das Recht, die jüngeren abzulösen; oft wies der Vater diese letzteren „auf die See," oder man verfuhr, um Theilung zu vermeiden, nach dem Sprüchworte: „Beisammen wohnen Brüder am besten." (Geijer I, S. 263 ff.)

19 Vgl. Waitz D. Verfassungsgesch. I, S. 41 ff. Auch in Dänemark stand nicht das Gesetz, aber das Herkommen der Theilung im Wege. (Dahlmann I, S. 137.) Verbote, einzelne Grundstücke nicht ohne die sella zu veräußern: Maurer Frohnhöfe I, S. 337.

20 Vgl. oben §. 73. L. Burg. LXXXIV, 1. Das Edictum Pistense, c. 30 verbietet 864 das beliebige Zerschlagen von mansis des Fiscus und der Gotteshäuser; mindestens müsse der Besitzer noch zur Bezahlung des auf seinem Gute liegenden Zinses fähig bleiben. Bei den Angelsachsen scheint der Druck einer weit verbreiteten Zwergwirthschaft die normannische Eroberung sehr erleichtert zu haben: vgl. Kemble Saxons in England I, p. 315 ff., und die Rectitudines singularum personarum, passim.

21 Auch bei den Slaven ehedem aller Grundbesitz Gesammtgut der Familie. In Böhmen bis zum 17. Jahrh. Spuren davon (Palacky Böhm. Geschichte I, S. 169 fg.), bei den Südslaven noch jetzt. Der sog. Starossina leitet alle Arbeiten und Verkehrsgeschäfte des Hauses, führt die Kasse, zahlt die Abgaben 2c.; er braucht nicht immer der Aelteste zu sein, und die Familie kann ihn absetzen. Solche Familien sind auf der österreichischen Militärgränze wohl 20—50, ja 100 Köpfe stark. Was sich der Einzelne durch eigenen Handel oder Gewerbfleiß erwirbt, ist von der Gütergemeinschaft des Hauses ausgeschlossen. (v. Csaplovics Slavonien und Croatien I, S. 105 ff.) Aehnlich in Serbien. (D. Vierteljahrsschrift 1856, I, S. 63.) Von den ältesten Russen s. Ewers Aeltestes Recht der R., S. 17 ff. Jaroslaws Gesetze (1020 ff. n. Chr.) schrieben Untheilbarkeit der Landgüter und Minoratsfolge vor. (Karamsin Russ. Gesch. II, S. 49.) Ueberall standen nur die Söhne in dieser Erbgemeinschaft der Slaven. Die polnischen Verhältnisse den oben geschilderten germanischen am ähnlichsten: Röpell Polnische Gesch. I, S. 83 ff. 599 ff. Verwandte Einrichtungen der Kelten s. bei Walter Das alte Wales, S. 143. 439.

§. 90.

Nach seinem ursprünglichen Sinne war das Lehnwesen ein rein persönliches Verhältniß, ein Verhältniß gegenseitiger Treue, welche den Lehnsherrn zu Gewogenheit und Schutz, den Vasallen zu Ergebenheit und Dienst, namentlich Kriegsdienst verpflichtete.[1] Mit der Zeit aber, wie es immer üblicher wurde, Landgüter als beneficium an die Vasallen zu verleihen;[2] wie die Erblichkeit dieser Verleihungen Regel (§. 58) und selbst die Auftragung freien Grundeigenthums an einen Oberherrn, um es lehnweise von diesem zurückzuempfangen, häufig wurde: entwickelte sich daraus ein dingliches Verhältniß, welches in der Höhezeit des Mittelalters bei den meisten romanischen und germanischen Völkern die weit überwiegende

Mehrzahl der großen Landbesitzungen umfaßte.[3] Im Zeitalter der Kreuzzüge hatte das wohlgegliederte Lehnsheer, auf Ritterdienst und Burgenbau gestützt, den unbehülflichen alten Heerbann so gut wie verdrängt; und hiermit parallel war das Allodialeigenthum durch den Lehnbesitz so gut wie verschlungen worden. Die Grundgedanken des Feudalstaates, daß alle öffentliche Macht von Oben verliehen sei und wie Privat-, namentlich Grundeigenthum besessen werde, führten auf agrarpolitischem Gebiete zur Aufstellung des Ideals: nulle terre sans seigneur.[4] — Als die Erblichkeit der Lehen schon dermaßen anerkannt war, daß in einzelnen Rechtsquellen iure feudi possidere so viel bedeutete, wie „erblich besitzen," war doch immer die Verfügung des Besitzers hinsichtlich ihrer Dauer und Freiheit durch die Rechte des Verleihers beschränkt, der sich außer gewissen Ehrendiensten[5] und Abgaben noch für gewisse Fälle das Einwilligungs- und Rückziehungsrecht vorbehalten hatte, überhaupt streng genommen Eigenthümer blieb. Durch eine Combination der Interessen des Lehnsherrn mit denen der Vasallenfamilie wurden nun zum Theil sehr ähnliche Beschränkungen des jeweiligen Besitzers, wie §. 89, wieder hergestellt.

A. Auch im Lehn galt eine streng geordnete, durch testamentliche Verfügungen sehr wenig[6] modificirbare Erbfolge. Selbst das Legiren an Fremde verboten. Die Eventualbelehnungen und Exspectanzen vermehrten die Zahl der Fälle, wo die Vererbung auf eine, dem persönlichen Gefühl des Erblassers widersprechende Weise erfolgte.

B. Mit dem ursprünglich militärischen Sinne des Lehnsverhältnisses hängt es zusammen, daß die Weiber von der Lehnsfolge entweder ganz ausgeschlossen waren, oder wenigstens den männlichen Nachkommen des ersten Erwerbers mehr oder minder nachstanden.[7]

C. Veräußerungen des jeweiligen Besitzers hatten zwar für dessen Nachkommen bindende Kraft. Aber Agnaten, Gesammtbelehnte und Lehnsherr konnten sie revociren, sobald an sie die Reihe zum Besitze des Lehns kam; außer wenn sie selbst oder ihre lehnbetheiligten Ascendenten dazu eingewilligt hatten. Aehnlich verhielt es sich mit den Schulden des jeweiligen Besitzers, nur die genau bestimmten gesetzlichen Lehnsschulden ausgenommen.[8] Einzelne Arten der Veräußerung waren von vorn herein ungültig und als Felonie mit dem Verluste des Lehns bedroht; so namentlich die Verpfändung.[9]

Bei erlaubten Veräußerungen[10] hatten nicht allein der Lehnsherr, die Gesammtbelehnten und Agnaten, sondern selbst die Nachkommen des Veräußerers ein Vorkaufs- und Retractsrecht.[11]

D. Theilung des Lehns unter mehrere Erben war im Allgemeinen zulässig.[12] Auch ein Vorzug des Erstgeborenen findet sich nur in vielen Particularrechten, von welchen das neuere englische die Primogeniturfolge im Grundbesitz als subsidiäre Regel mit dem freien Testirungsrechte des Erblassers auf das Glücklichste verbunden hat.[13] So lange der Kriegsdienst noch als Kern des ganzen Lehnsverhältnisses galt, und nur ausnahmsweise mit Geld abgekauft wurde,[14] verbot sich eine sehr weitgehende Theilung des Lehns von selbst.[15] Nach dem ältern deutschen Lehnrechte wäre sie auch für die Vasallenfamilie sehr gefährlich gewesen, da beim kinderlosen Abgange eines Theilbesitzers dessen Lehn an den Lehnsherrn zurückfiel. In allen diesen Rücksichten drängte sich gegen Schluß des Mittelalters, mit dem Verfalle des eigentlichen Lehnwesens und ganz besonders im Gefolge des römischen Rechts, der Individualismus wieder mehr und mehr in den Vordergrund. An vielen Orten schien sogar eine schwindelhafte Beweglichkeit des Verkehrs mit Grundstücken zu drohen,[16] als eine abermalige Reaction zu Gunsten des Familienprincips erfolgte.

1 Sacramentum drückt sich Tacitus aus, wo er das Verhältniß zwischen princeps und comitatus schildert. (Germ. 13. 14.)

2 Während es früher oft vasalli beneficio carentes gegeben hatte, wurde seit dem 10. Jahrh. der Besitz eines Beneficiums zu einem wesentlichen Stücke des Lehnsverhältnisses, und selbst der Eid des Vasallen wohl mit dem Zusatze geleistet: quamdiu beneficia a domino habuerit. (Vetus auctor de benef. I, 8.)

3 Selbst die kleinen Grundbesitzungen nehmen den verwandten Charakter von sog. Feudastern (feudum servile) an, wie sich überhaupt das Hofrecht der Gutsunterthanen vielfach dem Lehnrechte analog entwickelte. In Frankreich besonders während des 13. Jahrh. (Beaumanoir Coutumes, Ch. 48.) La spurienne emphyteuse, que contemne la noble gent. (Giraud Droit français au moyen âge, p. 208.) Fief — censive.

4 Am meisten im normannischen England verwirklicht. (Blackstone Comment. II, Ch. 4.) Aber auch in Deutschland nannten sich große Allodialgüter wohl Sonnenlehen!

5 Was den Vasallen vom Hörigen unterschied, war nicht allein die ehrenvollere Natur seiner Dienste, sondern mehr noch sein Refutationsrecht, daß er unter Aufgebung des Lehns jederzeit das Verhältniß kündigen durfte.

6 Eigentlich nur in Bezug auf die Descendenten. Die englische Lehnzeit hat den Grundsatz: solus Deus heredem facere potest, non homo. (Glan-

villa VII, 1. Fleta VI, 1, 4. Bracton II, 29, 1.) Uebrigens durfte schon im 13. Jahrh. nach den meisten französischen Coutumes der Erblasser nicht bloß über sein Mobiliar und erworbenes Vermögen, sondern auch über $^1/_5$, ja $^1/_3$ seines Erbgutes frei testiren. (Warnkönig und Stein II, S. 489 ff.)

7 I. Feud. 6, 1. Nach dem sächsischen Lehnrecht Art. 2 „darben die Weiber Lehnrechtes." Schon Rudolf I. erklärte alle Kyburger Lehen für Weiberlehen. (J. Müller Schweiz. Gesch. I, S. 542.) In Mecklenburg 1218 zur Begünstigung der eingewanderten Lehnsleute sogar die gleiche Erbtheilung unter Söhne und Töchter gestattet, und daß in Ermangelung jener diese allein erben sollten. (v. Rudloff Mecklenb. Gesch. I, S. 228.)

8 Hierher gehören z. B. Anleihen, vermittelst welcher das Lehngut erkauft oder meliorirt worden ist; ferner im Nothfalle die Unterhaltungskosten der Wittwe und Töchter des verstorbenen Vasallen, dessen Begräbnißkosten 2c.

9 II. Feud. 55. I. Feud. 5 pr. II. Feud. 8, 2.

10 Es ist für die mittelalterliche Volkswirthschaft charakteristisch, daß halbe und unkündbare Veräußerungen, wie die Afterbelehnung, die Einräumung eines dominium utile und die Errichtung einer Servitut so viel weniger beschränkt waren, als der Verkauf oder die Verpfändung. Vgl. Eichhorn Deutsches Privatrecht, §. 227.

11 Wie das longobardische Lehnrecht die Erblichkeit mehr entwickelt hat, als das deutsche, so hat es auch die Retractsrechte 2c. der Verwandten viel weiter ausgedehnt. Das Eine folgt nach den Ideen des Mittelalters mit Nothwendigkeit aus dem Andern.

12 Nach I. Feud. 1, 1. 8 pr.; II. Feud. 55, 1 theilen gleichberechtigte Successoren das Lehn in der Regel. Nur ihre freie Verabredung kann gemeinsamen Besitz, oder Ueberlassung an Einen unter ihnen bewirken (II. F. 26, 7). „Ob es auch Lehnrecht sei, daß der Herr nur einem Sohne seines Vaters Lehen verleihe, so ist es doch Landrecht, daß dieser seinen Brüdern ihren Antheil vergüte." (Sachsensp. I, 14.) Bei den mit Hofämtern 2c. verbundenen Dienstgütern findet sich natürlich, so lange das Amtsverhältniß lebendig blieb, Untheilbarkeit. (Eichhorn D. St. und R. G. II, §. 363.)

13 Liegt kein Testament vor, so erbt im heutigen England der Erstgeborene das real property allein, vom personal property eine volle Kindesportion, und die etwanigen Schulden jenes werden von diesem zuvor abgezogen. In Schottland ist sein Erbrecht auf das Immobiliarvermögen beschränkt, und er kann bei Verschuldung desselben nur durch Verzicht auf seinen Vorzug einen Antheil am Mobiliarvermögen erhalten. (Macculloch On the succession to property vacant by death, 1848, p. 42.) Die Primogeniturfolge erst durch die Normannen eingeführt: unter Heinrich II. hatten fees of knights Erstgeburtsrecht, während soccage-land unter die Söhne getheilt wurde; unter Heinrich III. war dieses jenen schon gleichgestellt. (Blackstone II, p. 215. Glanvilla De legg. et consuett. Angliae VII, 3.) In Kent besteht die gleiche Theilung der Söhne (gavelkind succession) noch jetzt, in Wales durch 34 et 35 Henry VIII, c. 26 aufgehoben. Sie scheint bei den Kelten, wie noch jetzt in Irland, national zu sein. (Vgl. Robinson On gavelkind.) — In Neapel unterschied man zur normannischen Zeit longobardische Lehen und fränkisch-normannische: jene mit

gleichem Erbrecht der Kinder, diese mit Untheilbarkeit und Erstgeburtsrecht. (v. Raumer Hohenstaufen III, S. 477.) Erstgeburtsrecht in Burgund et paene omnibus Galliae provinciis: Otto Frising. II, 29. Dagegen erhielt im 13. Jahrh. der älteste Sohn das chief manoir und von jedem andern Lehngute $^2/_3$; das letzte Drittel unter die Brüder und Schwestern getheilt, die aber Vasallen des ältesten werden mußten. (Beaumanoir Cap. 14, p. 79.) Vgl. Warnkönig und Stein Franz. Rechtsgesch. I, S. 237. II, S. 449. 454 ff. 478 ff. 489 ff. Zuweilen erhielt der Erstgeborene das Schloß mit Zubehör und so viel Land voraus, wie ein Hahn, ohne zu ruhen, durchfliegen könnte. Die Länder des droit écrit stützten sich schon damals auf Justinians Novell. 118. Im östlichen Deutschland oft beneficium taxae für den Aeltesten; im westlichen das sog. adelige Voraus, bestehend im Wohnhause mit Umgebung, Patrimonialgerichtsbarkeit, Jagdrecht ꝛc. Vgl. das Jülicher Landrecht von 1537, XXIX, 1. Es erinnert an die Gedanken von §. 91, wenn der piemontesische Adel zu Anfang des 18. Jahrh. Primogeniturfolge in allen Lehen und Beschränkung der Apanagen auf höchstens $^1/_3$ der Einkünfte erhielt. (v. Keyßler Reise I, S. 246.)

14 Sächs. L. R. IV, 3. Schwäb. L. R. 8. Schon im 16. Jahrh. wurde die Naturalleistung des Lehnkriegsdienstes immer seltener; nach dem 30jährigen Kriege wohl nirgends mehr gefordert. Kursächsische Ritterpferdgelder seit 1563 5 fl. pro Pferd, im 17. Jahrh. 15 Thlr., 30 Thlr., später 50 fl.

15 Ebenso die Vereinigung mehrerer Lehen in derselben Hand. Vgl. namentlich die Assises de Jérusalem ed. Kausler I, No. 334 fg. Uebrigens hatten schon Lothar II. und Friedrich Barbarossa gegen theilweise Veräußerung von Lehen, welche deren Kriegsdienstfähigkeit beeinträchtigte, ernstlich einschreiten müssen. (II. Feud. 52. 55.) Vgl. die englische Magna Charta von 1224, Art. 32.

16 Vgl. v. Treuer Geschlechtshistorie der von Münchhausen, S. 121. Stüve Lasten des Grundeigenthums im K. Hannover, S. 46. Sugenheim Geschichte der Leibeigenschaft, S. 363. Die großen Landkäufe der Städte im 15. und 16. Jahrh. meist bei verarmten Edelleuten gemacht. In Oberhessen allein verschwanden gegen Ende des M. Alters an 200 Ritterfamilien. (Maurer Frohnhöfe IV, S. 470.)

§. 91.

Die Familienfideicommisse wollen den Reichthum der Familie, ungefährdet durch ökonomische Mißgriffe der einzelnen Mitglieder, für die Zukunft, und zwar vermittelst eines Privatstatutes, besser sichern, als die gesetzlichen Einrichtungen der uralten Stamm- und der späteren Lehngüter zu thun vermochten.[1] Zu diesem Behufe ist das mit Fideicommiß belegte Vermögen[2] unveräußerlich. Für die Schulden seines frühern Besitzers haftet es nur in ganz bestimmten Noth- und Meliorationsfällen. Und zwar pflegt in beiderlei Rücksichten selbst die Einwilligung der lebenden Anwärter die später geborenen Nachfolger nicht zu binden.

Eine Hauptsache ist gewöhnlich die Untheilbarkeit, verbunden mit Primogenitur-, Majorats- oder Senioratsfolge.[3] Man sieht, das Familienprincip hat in dieser neuen Bildung ebenso viel an Schärfe gewonnen (successio ex pacto et providentia maiorum!) wie an Ausdehnung verloren, schon dem Lehnwesen gegenüber und noch weit mehr im Vergleich mit den alten Volksrechten, wo nur der nächste Erbe gefragt zu werden brauchte, wo aber eigentlich alles echte Grundeigenthum dieser Beschränkung unterlag. — Die übrigen Mitglieder der Familie pflegen mit Witthümern, Aussteuern, Apanagen bedacht zu werden. Ubi primogenitura, ibi apanagium.[4] Hier ist der Gedanke maßgebend, z. B. die jüngeren Söhne auch nach des Vaters Tode so zu stellen, daß sie für ihre Person die im väterlichen Hause gewohnte Lebensweise fortsetzen können. Wollen sie freilich eine eigene Familie gründen, so müssen sie für diese auch durch eigene wirthschaftliche Thätigkeit sorgen.

Je höher die Stellung einer Familie ist, um so leichter pflegt sie für die Ideen des Familienglanzes und der Familienmacht zugänglich zu sein, und für diese nöthigenfalls den Einzelnen Opfer aufzulegen. Wir finden hiernach am frühesten und regelmäßigsten beim hohen Adel, am spätesten und seltensten bei den unadeligen Ständen Familienfideicommisse.[5] Nachdem in Deutschland die goldene Bulle (1356) für diejenigen Territorien, auf welchen die Kurstimme haftete, Untheilbarkeit und Primogeniturfolge eingeführt hatte, ahmte die Mehrzahl der übrigen Reichsfürsten dieß während des 14. und 15. Jahrh. nach, vermittelst sog. Hausgesetze, die namentlich im 16. Jahrh. außer den obigen Bestimmungen noch Unveräußerlichkeit, und zwar in der Regel für den ganzen Umfang ihres Territoriums, festsetzten.[6] [7] — In vielen neueren Gesetzen ist die Errichtung eines Fideicommisses durch Genehmigung des Staates, wohl gar speciell des Staatsoberhauptes[8] bedingt; und es liegt wirklich im Interesse der allgemeinen Sicherheit, daß wenigstens Anzeige bei der Obrigkeit, Prüfung durch letztere, ob keine Gläubiger, Notherben 2c. bei der Fideicommittirung des betreffenden Vermögens widerrechtlich Schaden leiden, endlich Eintragung in ein öffentliches Register zur Gültigkeit erfordert werden.[9] — Wie sehr übrigens und wie lange das Fideicommiß die Einzelwirthschaft binden soll, ist in verschiedenen Ländern sehr verschieden. Das Extrem der Gebundenheit war früher

in Spanien;[10] wogegen die englische Gesetzgebung sowohl den Fortschritten der Landwirthschaft, als den persönlichen Gefühlen der Familienglieder am freiesten Spielraum läßt, und überhaupt das unnatürliche Streben verhütet, augenblickliche Willensacte zu ewigen Fesseln zu machen.[11][12] (Unten §. 100.)

1 Vgl. schon Knipschildt De fideicommissis familiarum nobilium sive de bonis, quae pro familiarum nobilium conservatione conduntur, 1626. Den F. C. ziemlich gleichzeitig sind die sog. adeligen Stammgüter, welche die uralte Beschränkung der Veräußerungsbefugniß des Eigenthümers mit Bevorzugung des Mannsstammes bei der Succession verbinden. (Zimmerle a. a. O, S. 263 ff.)

2 In der Regel sind es Grundstücke oder Realberechtigungen, welche zum Fideicommiß gemacht werden; es kommen aber auch Kapitalfideicommisse vor, so z. B. in England. (Tübinger Ztschr. 1854, S. 130.) Ueber den Nutzen dieser letzteren vgl. Deutsche Vierteljahrsschr. October 1848, Abth. 1. Bülau Staat und Landbau, S. 121 ff., würde gern sehen, daß die Grundfid. in Kapitalfid. verwandelt würden.

3 Während Primogenitur und Majorat in wirthschaftlicher Hinsicht ungefähr denselben Charakter haben, ist das reine Seniorat mit einer guten Wirthschaft kaum vereinbar. Die Verwaltung wird hier nicht selten von altersschwachen Greisen geführt, die noch dazu häufig wechseln und an Verbesserung, oder auch nur Schonung des Gutes um so weniger denken, je ferner sie dem präsumtiven Nachfolger verwandt oder befreundet sind. In Portugal waren bis vor Kurzem die sog. herdades nicht selten: große untheilbare Landgüter, die im Gesammteigenthum Mehrerer standen, aber nur von Einem derselben, gegen Ablieferung einer Ertragsquote an die Uebrigen, verwaltet wurden. Ohne Zweifel in der Regel sehr schlecht! (Ebeling Portugal, Ortsbeschr., S. 159.)

4 In Italien muß der F. C. Erbe den jüngeren Brüdern meist nur den sog. piatto gewähren. In Sicilien meist 400 Unzen jährlich. (Bartels Briefe III, S. 659.) Gesetz Karls V., daß die 8 größten Adelshäuser von Aragon kein Witthum über 12000 Ducaten errichten sollten. (Fueros y observancias del reyno de A. I, fol. 122.) In England entsprach das Pelham'sche Testament von 1569, welches der Tochter jährlich 10 Pfd. St. bis zur Vermählung, dann zur Aussteuer 500 Mark und einen Brautschmuck aussetzte, dem Herkommen für die jüngeren Töchter der Gentry. Vgl. N. H. Nicolas Testamenta vetusta etc. from the reign of Henry II. to the accession of Elizabeth, II, 1826.

5 Von Gesetzen, welche das Recht der F. C. Gründung auf den Adel beschränken, s. Beilage VII z. Bayerschen Verfassungsurkunde von 1818 und das Gesetzbuch von Neapel, Art. 948.

6 So z. B. durch Verträge der noch einstweilen neben einander regierenden Glieder eines Hauses in Lüneburg 1356, Pfalz 1368, 1378, Württemberg 1482, Bayern 1506; durch väterliche Anordnung mit Consens der Söhne in Brandenburg 1473, Sachsen Albert. Linie 1499, Oesterreich 1587. Schon seit dem 13. Jahrh. war es zumal beim hohen Adel gewöhnlich, daß die heirathenden Töchter auf das väterliche Erbe verzichteten, mindestens zu Gunsten ihrer Brüder

und deren männlicher Descendenz. Von einer Verbindung der Ritterschaft, daß Streitigkeiten wegen der Aussteuer nicht an die gewöhnlichen Gerichte kommen sollten, s. J. Möser Patr. Phant. IV, 52. Eigentliche F. C. beim deutschen niedern Adel vor dem 17. Jahrh. schwerlich nachzuweisen. Das erste Gesetz darüber ist das bayersche von 1672. (Beseler D. Privatrecht III, S. 51.)

7 In Castilien kommen vor dem 14. Jahrh. gar keine F. C. vor; seit dem Ende des 15. Jahrh. aber, wo die Cortes von Toro, auf mißverstandene römische und feudale Grundsätze gestützt, alle Schranken weggeräumt hatten, wurde eine förmliche F. C. Wuth national. Selbst Personen von sehr mäßigem Vermögen errichteten F. C., ohne irgend die Obrigkeit zuziehen zu müssen. Hierdurch haben sich factisch so viele in den Adel eingedrängt, daß Jovellanos (bei de Laborde IV, p. 185 ff.) gerade im Interesse des Adels Beschränkung forderte. In Aragon war es schon 1307 dem Adel, 1311 den Bürgern erlaubt, ihr ganzes Vermögen einem einzigen Kinde zuzuwenden. (Fueros y observancias I, fol. 127.) Auch in Frankreich sind die substitutions ein aus römischrechtlichen Grundsätzen gebildetes Institut der Praktiker. Daher noch die meisten Coutumes davon schweigen. Zahlreiche Controversen, welche durch Gesetze entschieden werden mußten, am vollständigsten durch das Gesetz Ludwigs XV. von 1747. Vgl. Warnkönig und Stein II, S. 508 ff. In England wurden die entails auf Andringen der Barone, welche ihr Vermögen vor Confiscation sichern wollten, durch 13 Edward I, c. 1 gestattet; die bis vor Kurzem gewöhnliche Form datirt aus der Zeit Heinrichs VIII. Das erste schottische entail von 1648; die Furcht vor der Tyrannei Jacobs II. beförderte seit 1685 (1 James VII, c. 22) ihre Zunahme sehr; vgl. Macaulay History of England, Ch. 5, p. 224. (Tauchn.) In den je 20jährigen Perioden zwischen 1685 und 1845 wurden in Schottland neue gegründet: 79, 125, 158, 138, 272, 360, 459, 400. Während um 1764 reichlich $^1/_5$ des schottischen Bodens mit Entail belegt war (Ad. Smith II, p. 177 Bas.), um 1811 ungefähr $^1/_3$ (Sinclair), soll dieß neuerdings auf die Hälfte gestiegen sein. (Macculloch Succession to property, p. 55 ff.) In Ober- und Mittelitalien wurden F. C. erst durch die allgemeine Reaction gegen das frühere republikanische Wesen nach der Mitte des 16. Jahrh. üblich, eine Nachahmung spanischer Vorbilder. Gleichzeitig hiermit verbreitete sich für die jüngeren Söhne die Unsitte des Cicisbeats. (Sismondi Gesch. der italienischen Republiken XVI, S. 253 fg.) Als der ungarische Adel 1682 die Wahlmonarchie aufgeben mußte, bedang er sich dafür das Recht aus, F. C. zu gründen. In Rußland wollte Peter M. 23. März 1714 beim Adel F. C. mit Erstgeburtsrecht einführen; die jüngeren Söhne sollten Erbgüter nicht einmal kaufen, bevor sie längere Zeit im Staatsdienst oder Gewerbfleiß zugebracht. Doch rief dieß zahllose Familienzwiste hervor; daher 1728 die alte Erbfolgeordnung bloß mit Vorzug der Männer wiederhergestellt. (Die Töchter erben nur $^1/_{14}$, doch bekommt die Wittwe $^1/_7$ mit Veräußerungsbefugniß: v. Cancrin Oekonomie der menschl. Gesellsch., S. 80 fg.) Jetzt nur in ganz wenigen großen Familien F. C. (v. Haxthausen Studien III, S. 47.) In Dänemark wurden die F. C. unter Christian V. (1699—1730) eingeführt, um den Adel für die verlorene Aristokratie zu entschädigen; sie umfaßten 1846 reichlich $^1/_5$ vom Grundwerthe des ganzen Landes. (Rau-Hanssen Archiv, N. F., V, S. 263 fg.)

8 Vgl. das österreichische Gesetzbuch §. 627, Beil. VII zur bayerschen Verf. Urkunde und die hannoversche Verordnung vom 14. Nov. 1837. In Preußen nur, wenn der Reinertrag über 10000 Thlr. beträgt. (A. L. R. II, 4, §. 56.) Im K. Sachsen hatte sonst der Lehnsherr, oder bei Allodialgütern der iudex rei sitae zu bestätigen; jetzt bloße Eintragung im Hypothekenbuche nöthig.

9 In Schottland muß seit 1685 jedes entail with all its provisions and clauses intabulirt werden, um gültig zu sein. Aehnlich in Oesterreich seit 1674: Cod. Austr. I, S. 336. Wie nachtheilig das Fehlen einer solchen Bestimmung in England für die Gläubiger, ja sogar die Käufer eines Grundstückes werden kann, s. Macculloch On taxation, p. 282 ff.

10 Die Spanier folgerten aus dem römischen Rechte, daß kein F. C. Besitzer über seinen Tod hinaus verpachten dürfe. Ebenso bestimmt ein Gesetz von Toro, daß die übrigen Erben die Auslagen für Gebäudereparaturen nicht vom F. C. wiederfordern sollen; dieß hat die Praxis hernach auf aller Art Meliorationen erweitert, vor denen sich also der zeitige Inhaber möglichst in Acht nahm. Welche Folgen, bei der Ausdehnung des spanischen F. C. Bodens! (Jovellanos a. a. O.) In der gewöhnlichen Definition der spanischen Juristen von mayorazgo steht der Begriff vinculacion perpetua oben an.

11 Während die schottischen entails bis 1848 ewige sein konnten, ist es in England seit 3 et 4 Will. IV, c. 74 und 1 et 2 Victor., c. 110 nur möglich, ein sog. settlement auf die Lebensdauer von einer oder mehreren genannten Personen, die aber schon am Leben sein müssen, und noch 21 Jahre länger zu machen. Durch Bestellung sehr vieler und junger nominees (die nicht selbst Erben zu sein brauchen), wäre es allenfalls möglich, das settlement auf ein Jahrh. zu erstrecken; es dauert aber selten länger, als 50—60 J. (Macculloch On succession, p. 51), worauf es dann erneuert zu werden pflegt. Will der präsumtive Erbe (tenant in tail) heirathen, so kann er in Gemeinschaft mit dem jetzigen Inhaber (tenant in possession) Schritte thun, das bei ihm ablaufende F. C. in freies Eigenthum zu verwandeln. Dann wird ein neues settlement für die noch ungeborenen Kinder des Erben gemacht, mit Bestimmungen für die etwanige Wittwe, jüngeren Söhne ꝛc. Alles dieß setzt ein freundliches Einverständniß zwischen Vater und Sohn voraus. (Quart. Review 83, p. 183 fg.) Wenn 5 George IV, c. 87 dem Entailbesitzer gestattet, sein Gut mit Renten für die Wittwe und jüngeren Kinder so hoch zu belasten, daß dem Nachfolger bis $^2/_3$ der jährlichen Einkünfte entzogen werden, so hält es Macculloch (l. c. p. 75 fg.) für ungleich besser, dergleichen auf Privatersparniß von den Einkünften zu verweisen, etwa mit Hülfe von Lebensversicherungen. Vgl. dagegen Quart. Rev. a. a. O., p. 194. Durch 10 George III, c. 51 sind die schottischen Entailbesitzer ermächtigt, Verpachtungen auf 14 J. und ein vorhandenes Leben, unter Umständen auch auf 31 J. vorzunehmen, ebenso zu Bauzwecken Grundstücke von höchstens 5 Acres für die Person auf 99 J. zu verpachten. Daneben mancherlei Anleihen zur Melioration gestattet. Durch 3 et 4 Vict., c. 55 besonders zu Drainirungszwecken, wo hernach die Tilgung mittelst einer 18jähr. Rente geschieht. Den englischen settlements entsprechen die preußischen fideicommissarischen Substitutionen für 3 Successionsfälle (Allg. L. R. I, 12, §. 55 ff.), bisher freilich sehr wenig praktisch geworden.

12 Französisches Gesetz, daß kein F. C. (seit 1771 nur die Duchés-Pairies ausgenommen) über 2, höchstens 4 Grade, ausschließlich des Onerirten, ausgedehnt werden sollte.

§. 92.

Die nämlichen Staatsgesetze, die seit dem 16. Jahrh. für Erblichkeit der Bauerhöfe und Erhaltung derselben im Besitze des Bauernstandes wirkten (§. 58. 103), haben regelmäßig auch die Verfügung des zeitigen Besitzers über sein Gut in hohem Grade beschränkt. Das Interesse der bäuerlichen Familie war jedoch hiebei viel weniger maßgebend, als dasjenige des Gutsherrn oder Staates, [1] welchen es wegen ihrer eigenen Ansprüche an den Bauerhof nicht gleichgültig sein konnte, wenn derselbe leistungsunfähig wurde. Wie sehr dem Gesetze gegenüber die bauende Familie hinter dem Bau selbst in Schatten trat, sieht man am klarsten aus der so häufig vorkommenden Bestimmung, daß der jeweilige Bauer, sowie seine körperliche Arbeitstüchtigkeit nachläßt, z. B. mit dem Eintritte ins 60. Lebensjahr, „auf den Altentheil ziehen" muß. (Auszug.) Offenbar ein Grundsatz, der für den Familienfrieden ebenso gefährlich ist, wie für die Ackerbestellung wohlthätig! [2] Auch das ebenfalls häufige Verbot der sog. Zubaugüter, wonach kein Bauer mehr als Einen Hof besitzen darf, [3] kann unmöglich im Interesse der Bauernfamilie selbst erlassen sein. Am auffallendsten spricht sich dieser Gedanke darin aus, daß vieler Orten nur die auf dem Hofe geborenen Familienglieder ein Erbrecht an denselben hatten, wohl gar der zweite Ehemann einer Bauernwittwe und die mit ihm erzeugten Kinder allen Nachkommen der ersten Ehe vorgingen. [4]

Zu diesem Ende war das mit Reallasten beschwerte Bauergut in der Regel untheilbar, [5] und zwar gingen bei der Erbfolge die Söhne meistens den Töchtern vor. Den sog. Anerben hatte bald der Gutsherr zu bestimmen, vornehmlich bei unfreien Leuten; bald der Vater, was eine große Stärke der väterlichen Auctorität anzeigt und befördert. [6] Hier und da entschied das Loos, welcher von den Söhnen den Hof übernehmen und seine Miterben abfinden sollte. [7] Am gewöhnlichsten aber war durch Herkommen oder Gesetz ein Vorzug bald des ältesten, bald des jüngsten Sohnes angeordnet, (Majorat — Minorat) [8] [9] was mancher Zwistigkeit in der Familie vorbeugt, aber oft auch für die persönliche Thätigkeit des allzu sichern Anerben von keinem günstigen Einflusse ist. Das

Minorat pflegt man damit zu empfehlen, daß ja die älteren Geschwister schon bei Lebzeiten des Vaters so manche Beihülfe aus dem Hofe empfangen können; wie denn auch wirklich in Ländern mit starker innerer Kolonisation die älteren Kinder gewöhnlich beim Tode des Vaters schon ihren eigenen Hausstand begründet haben.[10] Dagegen sind als Schattenseiten des Minorats die lange Ungewißheit des Anerben,[11] sowie die Häufigkeit minderjähriger Anerbschaften, welche der Familie noch lange nicht zur Stütze dienen können, unleugbar. Jedenfalls trifft beim Minorate die Arbeitsreife des Nachfolgers mit der Invalidät des Vorgängers leichter zusammen;[12] die Fortpflanzung der Bauern wird langsamer, was bei Abgaben, deren Fälligkeit sich nach der Lebensdauer des Wirthes richtet, ein Vortheil der pflichtigen Familie ist, aber die Volksvermehrung erschwert. Die bei Minderjährigkeit des Anerben gewöhnliche Interimswirthschaft unterscheidet sich von der Verpachtung bis zur Volljährigkeit[13] namentlich durch ihren familienhaftern und stabilern Charakter, bei dem sogar Anklänge von glebae adscriptio vorkommen. Der Interimswirth, meist ein naher Verwandter oder auch der Stiefvater des Anerben, schießt sein eigenes Vermögen unwiderruflich in die Wirthschaft ein, und ist eben darum zu einem lebenslänglichen Unterhalte von Seiten des Hofes (Leibzucht), eventuell sogar zur Erbfolge berechtigt. So lange die Interimswirthschaft dauert, stehen ihm alle Befugnisse des Bauern selbst zu; nicht einmal Rechnung braucht er abzulegen: wohl mit Rücksicht auf den Oberherrn, welcher sein eigenes Verhältniß zum pflichtigen Hofe durch keine Mittelsperson will verwickeln lassen. — Die nichterbenden Geschwister pflegten auf dem Hofe beschäftigt und erhalten zu werden. Schieden sie aus, zumal durch Heirath, so bekamen sie eine Abfindung (Auslobung, Aussteuer, Abgüterung), die sich zwar in späterer Zeit aus „Billigkeitsrücksichten" mehr und mehr einer Erbportion näherte, ursprünglich aber nicht allein den Hof selbst, sondern auch das sog. untrennbare Allod (Wirthschaftsinventar) so wenig wie möglich schmälern sollte.[14] Wie die bäuerlichen Abfindungen der Apanage des Familienfideicommisses entsprachen, so die Leibzucht der Bauernwittwe dem dortigen Witthume.[15]

Veräußerung einzelner Theile des Bauerngutes, sowie Verschuldung, wofür das Gut selbst oder dessen Wirthschaftsinventar

haften sollte, bedurfte in der Regel des oberherrlichen Consenses.[16] Wegen schlechter Wirthschaft, zumal Deterioration des Gutes, unerlaubter Veräußerung oder Verpfändung, konnte der Bauer gewöhnlich entsetzt (abgemeyert, abgestiftet) werden. Bei der erlaubten Veräußerung wiederum die gewöhnlichen Näherrechte der Erben, sowie der Gemeindeglieder und des Gutsherrn.[17]

1 Aeltere Steuerverfassungen, welche die einzelnen Güter als geschlossene Complexe behandelten. Vgl. hessisches Hufenedict vom 28. Febr. 1535; mecklenburgische Polizeiordnung von 1562; württembergische P. O. von 1585, Tit. 16; herz. sächsische P. O. von 1589, Tit. 38; schaumburgische P. O. von 1615, Kap. 28; lüneburgische P. O. von 1618, Kap. 44 (erneuert 1. Juli 1699); magdeburgische P. O. von 1652, Kap. von Bauerngütern, §. 27; noch preußisches Gesetz von 1702 (Mylius C. C. M. V, 3, 1, 32) und kursächsisches v. 26. Jan. 1732. Vgl. J. Mösers geistvolle, obschon nicht streng historische Geschichte der Bauerhöfe, wo er nach Analogie der Deichverbände zeigt, wie der Staat um seiner Interessen willen die Höfe ökonomisch habe fesseln müssen. (Patr. Phant. I, Nr. 56.)

2 Vgl. Bergius Polizei- und Cameralmagazin I, S. 187 ff. Desselben Sammlung deutscher Landesgesetze II, S. 381. III, S. 31. Calenberg. Meyerordnung IV, 6.

3 Pfeiffer Deutsches Meyerrecht, 1848, S. 211. 309; vgl. schon J. Grimm Weisthümer I, S. 706 und neuerdings noch das preußische Circular vom 24. Dec. 1764, österreichisches G. vom 16. Mai 1788.

4 So steht auch die gleichfalls sehr übliche Bestimmung, daß der nicht leibeigene Bauer wegziehen durfte, wenn er nur einen tüchtigen Nachfolger an seine Stelle schob, zu der oft etwas gesuchten Zartheit des Lehnsverhältnisses in schroffem Gegensatze. Uebrigens kann die Unsitte eines zu frühen Auszuges für die ganze Volkswirthschaft großen Arbeitsverlust bewirken. So gab es 1847 in 8 Ortschaften des badischen Odenwaldes mit 2900 Einwohnern auf 538 Bürger 122 Auszügler! (Rau Lehrbuch II, §. 77.)

5 Bei den französischen vilains herrschte schon im 13. Jahrh. völlig gleiche Erbtheilung vor: Etablissements de St. Louis I, 23. 32. Beaumanoir XIV, 6. In Deutschland wurde bei der Erbleihe von Gütern, Zehnten &c. selbst in städtischer Gemarkung während des 12. und 13. Jahrh. meist Untheilbarkeit vorbehalten. (Arnold Gesch. des Eigenth., S. 181.) Vgl. die Urkunden bei Kindlinger Hörigkeit, S. 472. Ein Hauptmittel, die Untheilbarkeit zu empfehlen, bestand darin, daß jeder etwanige Theil sämmtliche Lasten des Ganzen tragen mußte, oder doch alle Theile solidarisch dafür hafteten. (Maurer Frohnhöfe IV, S. 323. 327.) Abgesehen von dem Verbote der Zertheilung ohne herrschaftlichen Consens, haben sich z. B. in Wolfenbüttel die Herzoge selbst dergleichen unmöglich gemacht. (1553: Rehtmeyer Chronik III, Kap. 61, S. 928.) Die hildesheimische Dienstordnung gestattet dem Herrn, Halbmeyer zu bilden, aber nicht den Hof unter 4 Kothsassen zu zerschlagen. Daß der Meyer nicht unter seine Kinder vertheilen darf, ist in Lüneburg 1618, Hoya 1697 ausdrücklich bestimmt. (Struben De iure villicorum, p. 89, 99.) In Bremen sucht erst eine Verordnung von

1777 die freie Theilbarkeit, die hier und da sogar durch Privilegien verbürgt war, zu hemmen, obschon mit wenig Erfolg. (Stüve Landgemeinden, S. 17.) Bayersche Polizeiordnung von 1516, XII, 8. Münstersches Edict de non dismembrandis praediis von 1680. Die pfälzische Landesordnung von 1700, sowie die badische von 1715 wiederholen in dieser Hinsicht ältere Vorschriften. Dänisches Untheilbarkeitsgesetz von 1539. (Kolderup Rosenvinge, §. 139.) Bei Errichtung des preußischen Cantonsystems wurden nur Unansässige und jüngere Bauernsöhne zum Militär ausgehoben. (Ranke Preuß. Geschichte I, S. 442.)

6 Letzteres häufig in Bremen und Verden. (Hagemann Prakt. Erörterungen VI, S. 380.) Stüve empfiehlt dieß sehr, allenfalls mit Zuziehung eines Familienrathes, wo dann Majoratsfolge, Minoratsfolge ꝛc. nur subsidiär gölten. (Wesen und Verfassung der Landgemeinden, S. 239 ff.) In Meiningen bestimmen die Aeltern den Anerben sowie die Höhe der Abfindungen. Aehnlich in Dänemark. (Archiv der polit. Oek., N. F., V, S. 267. VI, S. 257.)

7 So im Göttingischen: Schaumann Gesch. von Niedersachsen, S. 169.

8 Minorat z. B. im Schwarzwalde vorherrschend (der jüngste Sohn, oder die älteste Tochter), Altenburg, Wolfenbüttel, Oldenburg, vielen Gegenden von Bremen-Verden, fast ganz Westphalen, Grubenhagen, Diepholz, dem Emmenthale (Struben De iure vill., p. 303 ff.), in der O.-Pfalz. (Bavaria II, S. 317.) Droit du juveigneur früher in der Bretagne, Herzogth. Rohan (Chatellier De quelques modes de la propriété en Bretagne, 1861); unter dem Namen borough English in Lincolnshire (Macculloch Stat. account I, p. 157. 179. 187) schon zu Glanvillas Zeit. Majorat oft dicht daneben: so in Lüneburg und Hoya (Gesetz von 1702), in Osnabrück bei den Freien, während die Eigenen Minorat hatten. (J. Möser Osnabr. Gesch. I, 2, §. 11.) Majorat in Oesterreich, im Ried, im Odenwalde ꝛc.; überhaupt bei den neueren Gesetzgebungen beliebter. In Rußland früher zuweilen Minorat: „der Jüngste bleibt auf der Wurzel.“ (v. Haxthausen III, S. 11.)

9 „Der älteste Sohn in der Regel der reifste, der Vice-Vater, der jüngste das Schooßkind.“ (Hugo Naturrecht, §. 258.) Vgl. v. Ramdohr Juristische Erfahrungen, 1809 fg., III, S. 185.

10 So in Neuengland: Ebeling Geschichte und Erdbeschr. von N. Amerika I, S. 47; vgl. dagegen Tocqueville Démocratie aux États Unis II, p. 199. Aehnlich bei den Tartaren nach Duhalde.

11 Hat sich ein Sohn bereits an den Gedanken, der Anerbe zu sein, gewöhnt, und es wird nun unerwarteter Weise noch ein jüngerer geboren, so gestaltet sich das Verhältniß dieser Brüder wohl nicht so leicht freundlich, wie im Falle des Majorats, wo die Nachgeborenen nie etwas Anderes gekannt haben.

12 „Das jüngste Kind erbt, damit die älteren aus dem Neste sind, wenn der Erbe wieder brüten will.“ (J. Möser Patr. Phant. III, Nr. 55.) M. entschieden für das Minorat; vgl. Patr. Phant. IV, S. 338 und Osnabr. Gesch. a. a. O. Pufendorff bei vornehmen Familien für die Primogenitur, bei Bauern für das Minorat. (Jus nat. et gentt. IV, 11, 8.)

13 In einigen neueren Gesetzen statt der Interimswirthschaft eingeführt: Mecklenb. Verordnung vom 1. Novbr. 1808 und 3. Decbr. 1810. Vgl. über-

haupt: Runde Abhandlung der Rechtslehre von der J. W. auf deutschen Bauergütern, 1796.

[14] Oft mußte die Abfindung gerichtlich erfolgen, und der Gutsherr pflegte gegen unmäßige Höhe derselben einschreiten zu dürfen. (Pfeiffer D. Meyerrecht, S. 266.) Töchter bekamen häufig ein Bett, einiges Hausgeräth und doppelten Mägdelohn. (Ulmenstein Ueb. unbeschränkte Theilbarkeit, 1827, S. 28.) Eine westphälische Bestimmung von 1697 gewährt vom vollen Bauerhofe 80 Thlr. (J. Grimm Weisthümer III, S. 105.) Die neuere Tendenz, alle Abfindungen zu Erbportionen zu steigern, ist vieler Orten dadurch ermäßigt worden, daß man dem Anerben die Uebernahme des Hofes zu einer unter dem wahren Preise stehenden Taxe erlaubte. So durfte in Baden (Gesetz v. 23. März 1808) der „kindliche Anschlag" nicht über 90 und nicht unter 75 Proc. des Werthes betragen. (Vortelsberechtigung.) Es kommen aber Fälle vor, daß Güter beim jüngsten Vererbungsfalle zu 4700, 6700 und 5000 fl. übernommen und nachher zu 29000, 97000 und 185000 fl. verkauft wurden! (Tübinger Ztschr. 1853, S. 449.) Natürlich muß dem Anerben der Kapitalwerth der Leibzuchten zu Gute gerechnet werden. J. Möser verlangt bei jedem Hofe einen bestimmten Freistamm ausgemittelt, der allenfalls ohne Schaden der Wirthschaft entbehrlich wäre. Nur auf diesen Freistamm dürfte der Bauer Schulden machen, der Richter Schuldklagen verstatten; nur aus ihm die Abfindungen erfolgen. Sonst wäre es gerade so, als wenn ein Soldat zur Ausstattung seiner Kinder oder zur Auslösung seines versetzten Tornisters Gewehr und Säbel hergeben und mit einem Knittel ins Feld ziehen wollte. (Patr. Phant. III, S. 264 ff.) Diesem Ideale entsprechen z. B. die schaumburg. Polizei-O. von 1615, die Detmold. P.-O. von 1620, die Wolfenbüttelsche Landes-O. von 1647.

[15] Die sog. Unbeweglichkeit der dos, die allerdings in den meisten Fällen mit dem Hofe zusammenwuchs, hat die Erb- und Leibzuchtsrechte der Wittwe sehr befördert. Am meisten entsprach es dem Wunsche des Anerben, wenn er durch die Mitgift seiner Frau, sowie die von den Hochzeitsgästen eingesammelte „Brauttafel" den vollen Ersatz für die Abfindung seiner Geschwister bekam. Vgl. Wigand Provinzialrecht v. Paderborn I, S. 144. Provinzialrecht v. Minden I. S. 264.

[16] Testamente der Bauern oft nur zu Gunsten der Genossen des Hofverbandes gestattet. (Maurer Frohnhöfe IV, S. 341.) Die osnabrückischen Hörigen durften über ihr Mobiliar inter vivos nur zur Hälfte verfügen, auf den Todesfall gar nicht; ihre Bürgschaft war null; unbewilligte Schulden brauchte der Herr bei der Abäußerung nur mit 5 Schill. zu vergüten. Oft war auch die Umwandlung von Wald in Acker und umgekehrt an oberherrlichen oder verwandtschaftlichen Consens gebunden: Maurer IV, S. 319.

[17] Vgl. J. Grimm Weisthümer III, S. 346. I, S. 8.

§. 93.

Man darf indeß nicht glauben, als wenn jemals die sämmtlichen Grundstücke von den obenerwähnten Beschränkungen wären gebunden gewesen. Da mit Consens der zum Widerspruche berechtigten Personen immer getrennt werden konnte, läßt sich die

Entstehung einer Menge walzender Grundstücke leicht erklären.[1] — Aber auch sonst wähne Keiner, daß jene Beschränkungen auf einer sehr niedern Kulturstufe großen Druck hätten ausüben müssen. Vielfach haben sie nur einer Sache, die sich ohnedieß von selber gemacht haben würde, gleichsam die juristische Weihe gegeben. Veräußerungen wären doch selten möglich gewesen, bei der Seltenheit beweglichen Kapitals, bei dem Ueberflusse an Grundstücken, die nur durch Gewißheit der Bearbeitung, d. h. oft nur durch glebae adscriptio des Arbeiters, höhern Werth erlangen konnten. In den meisten Ländern ist es gar nicht lange her, daß ein mit den gewöhnlichen Reallasten des Mittelalters beschwerter Bauerhof im Concursfalle schwer einen Käufer fand. Die Städter hatten gemeiniglich keine Lust, die Bauern kein Geld dazu. Es lag deßhalb im Interesse des Gläubigers, lieber stückweise zu verpachten; und die Kinder des Schuldners behielten immer noch einige Hoffnung, in den Besitz ihres Gutes zurückzukehren. An bedeutende Verschuldung konnte übrigens kaum gedacht werden, nicht bloß wegen des Kapitalmangels, sondern auch wegen der extensiven Natur jeder mittelalterlichen Landwirthschaft, die keine größere Kapitalanlage verträgt. Dieselbe extensive Landwirthschaft, die also einen verhältnißmäßig (§. 48) bedeutenden Umfang der Güter voraussetzt, mußte jede weitgehende Theilbarkeit verbieten. „Große Güter nähren ihren Mann, kleine zehren sich selbst auf": ein Bauernsprüchwort, das für niedere Kulturstufen sehr viele Gültigkeit besitzt. Wo keine städtischen Gewerbe den Ueberschuß der Landbevölkerung aufnehmen und gleichzeitig durch neue Kapitalbildung und Absatzgelegenheit einen intensivern Betrieb des Ackerbaues ermöglichen: da kann die immer fortgesetzte Erbtheilung zuletzt nur in den Abgrund völliger Zwergwirthschaft auslaufen.[2] Wie schon Möser bemerkt, so konnte der Bauer ehemals auch ohne gesetzliches Verbot nicht viel mehr verzehren, als seine Ernte; den Gutsherrn bezahlte er in Naturalien; Abfindungen der nichterbenden Geschwister konnten nicht viel anders erfolgen, als in einem Rinde, Pferde ꝛc.[3]

[1] Ein großer Theil der walzenden „Ueberländer" stammt aus Sonderbesitzungen, welche die Bauern außerhalb des Hofverbandes haben konnten. (Maurer Frohnhöfe III, S. 149.) Hier und da freilich, so z. B. in Osnabrück bei den Hörigen, wurden die zugekauften Ländereien unveräußerlicher Bestandtheil des Hofes, sobald ein Sterbefall darüber gegangen war. Vgl. auch J. Grimm Weisthümer III, S. 151. (J. 1363.) Pfeiffer a. a. O., S. 74.

[2] Hier gilt in der That das Sprüchwort: „getheiltes Gut kommt nicht auf die vierte Brut." (Schwerz Rheinisch-westph. L. W. I, S. 9 ff.) Wie zweifelhaft u. A. in Schleswig-Holstein der Nutzen des eigenen Grundbesitzes für Tagelöhner ist, s. bei Hanssen im Archiv f. polit. Oek. IV, S. 443: sie können ihre Arbeit darauf nicht so hoch verwerthen, wie im Tagelohn, bauen ihr Korn theuerer, als sie es kaufen würden ꝛc.

[3] J. Möser Patr. Phant. III, S. 264 ff.

§. 94.

Wie die vorerwähnten Gebundenheiten des Grundbesitzes mit den aristokratischen Zwecken des Lehnwesens und der Gutsherrschaft zusammenhängen, leuchtet von selbst ein. Aber auch der eigenthümliche Familiensinn der niederen Kulturstufen, dem sie entsprechen, hat einen aristokratischen Charakter. Daß im Mittelalter die zu einer Familie gehörenden Personen durchschnittlich einander mehr geliebt hätten, als heutzutage, wird Niemand behaupten können;[1] aber für das Ganze der Familie fühlten sie gewiß durchschnittlich mehr Interesse, zuweilen sogar auf Kosten der einzelnen Mitglieder. Es hat Zeiten gegeben, wo die Familie sich selbst wie einen kleinen Staat, ihr angestammtes Gut wie ein Territorium ansah,[2] von dem sie ebenso wenig geneigt war, des größern wirthschaftlichen Gewinnes halber Stücke dem Verkehr zu überlassen, wie gegenwärtig ein Staat ganze Provinzen verkauft. Wollte eine bloß ackerbauende Familie ihr Land beliebig theilen und veräußern lassen, so hätte sie freilich, da nun ihre nachgeborenen Söhne regelmäßig heirathen würden, Aussicht, im Laufe der Zeit viel zahlreicher zu werden, als bei gebundenem Grundbesitze. Wahrscheinlich aber wären unter dieser zahlreichen Nachkommenschaft einzelne schlechte Wirthe, die ihre Landparcelle aus der Familie herausbringen und für ihre Person zu Proletariern herabsinken würden. Nun wird wohl jeder Familienvater, welchem die fernere[3] Zukunft am Herzen liegt, sich lieber wenige, aber gutgestellte Nachkommen wünschen, als viele proletarische. Der Platz, welchen die Familie des Grundbesitzers in Gemeinde und Staat einnimmt, als eigenthümlich erkennbarer Stein des Gebäudes, wird durch Gebundenheit des Besitzes zwar an weiterer Ausdehnung verhindert, aber doch auch sicherer gestellt; und es liegt im Sinne des Mittelalters, die Sicherheit gegen Verfall noch höher zu veranschlagen, als die Möglichkeit des Wachsthums. Gerade wie noch heutzutage bei vorsichtigen, aber wenig speculativen Menschen!

zum Hauptstamme der Familie können die abgetrennten Zweige in der Noth eher ihre Zuflucht nehmen, als umgekehrt.[4] Dieß erkennen die nichterbenden Glieder bäuerlicher Familien noch jetzt in vielen Gegenden an. Die Familie, denken sie, muß den Hof behalten; Einer von uns kann ihn nur bewirthschaften und dieser Eine muß gut gestellt werden. Leicht mögen bei gleicher Erbtheilung auf den Bauerhöfen mehr Processe und tiefschneidende Feindseligkeiten der Geschwister vorkommen, als ehedem, wo nur eine geringe Abfindung üblich war.[5] Ohnehin ist das Vorrecht des Anerben auf niederer Kulturstufe weniger drückend, weil der geringe Betrag der Grundrente und der im Boden fixirten Kapitalien durch die Reallasten des Hofes leicht aufgewogen wird.[6]

[1] Empörung des Sohnes gegen den Vater, dessen Politik dem Hausesinteresse nicht zu entsprechen schien (Otto M., Heinrich IV., Friedrich II., Ottokar von Böhmen!), hat im Mittelalter viel weniger sittlich Anstößiges für die Zeitgenossen gehabt, als etwas Aehnliches heutzutage haben würde.

[2] Wie sich Staatsbürgerrecht und Grundeigenthum in ältester Zeit wechselseitig bedingten, ersieht man u. A. aus den Worten terra Salica bei den Franken, arimannia (von arimannus) bei den Longobarden. Abstufung des Wergeldes nach dem Grundbesitze: vgl. Kemble Saxons in England I, p. 88. 275. Waitz D. Verf.-Gesch. II, S. 186.

[3] In Bezug auf die Geburt und Vermählung der eigenen Kinder mögen persönliche Rücksichten und Leidenschaften zur entgegengesetzten Alternative führen; in Bezug auf die noch ungeborenen Generationen schwerlich. Und im spätern Mittelalter gedachte man dieser letzteren eben mehr, als heutzutage. Selbst die Häuser waren in vielen Städten des Mittelalters unveräußerlicher Familienbesitz, gleichsam Pfand für die Leistung der Bürgerpflichten. (Cibrario Economia polit. del medio evo III, p. 64 fg.)

[4] J. Möser (Osnabr. Gesch. I, 2, §. 11) meint, der siebenjährige Krieg habe recht klar die Nothwendigkeit gezeigt, nur geringe Abfindungen zu geben. Da hätten die Güter Alles tragen müssen, und die Abgefundenen seien geflüchtet gewesen.

[5] Von Schleswig-Holstein s. Hanssen im Archiv IV, S. 442; von Hannover Fachtmann Gebundenh. od. freie Veräußerung des bäuerl. Grundeigenth., S. 60; von Altenburg den amtlichen Bericht der Versammlung deutscher Landwirthe daselbst 1844, S. 255 ff. Sehr merkwürdige Untheilbarkeit und Primogenitur (ohne Rücksicht auf das Geschlecht des ältesten Kindes) der Stockgüter in der Eifelgegend, wo die Sitte lange Zeit hindurch das Inslebentreten des (französischen) Gesetzes verhindert hat. Die jüngeren Geschwister, die nun oft zeitlebens unverheirathet blieben und ihrem Erstgeborenen als Knechte dienten, knauserten wohl mit ihrer schmalen Abfindung, um das Ersparte nach ihrem Tode wieder an den Stammhalter zurückfließen zu lassen. (Schwerz Rhein. westph. L. W. II, S. 129 ff.)

Neuerdings abgekommen. (Reichensperger Agrarfrage, 1847, S. 323.) Von dem pfälzer Dorfe Gerhardsbrunn s. Riehl Familie, S. 148.

6 Vgl. den wendisch-rügianischen Landgebrauch (aus der ersten Hälfte des 16. Jahrh.), Titel 123.

§. 95.

Bei den großen Familienfideicommissen ist zwar das Opfer der nichterbenden Kinder,[1] aber auch ihr Gewinn aus der allgemeinen Stellung ihres Hauses bedeutender. Mit wenig Ausnahmen z. B. haben diejenigen Familien des deutschen hohen Adels, welche sich am frühesten zur Untheilbarkeit ꝛc. ihrer Güter entschlossen, an ihrer Spitze heutiges Tages die mächtigsten Souveräne.[2] In Staatsverhältnissen, wie die des 17. und theilweise auch des 18. Jahrh., hatten die jüngeren Söhne des Fideicommißadels manche politischen Aussichten zu ihrer Entschädigung. Aus ihnen wurden in der römischen und anglikanischen Kirche vorzugsweise die hohen geistlichen Aemter besetzt. Seitdem sich der Adel wieder innig mit der Krone befreundet hatte (§. 103), waren sie im Staats-, Hof- und Kriegsdienste die Begünstigten.[3] In den ständischen Aemtern hatten sie immer den Vorzug gehabt. (Englisches Unterhaus!) Andererseits aber sind die Familienfideicommisse wieder eine mächtige Stütze der Adelsherrschaft. Soll diese nicht ganz illusorisch werden, so müssen die erblichen oder kastenmäßigen Inhaber der Staatsmacht auch an Reichthum der angesehensten Klasse ihrer Unthanen wenigstens gleich stehen. Und zwar muß ihr Reichthum ein ererbter sein, da sich das eigentlich aristokratische Wesen (auch im besten Sinne des Wortes!) nur durch Gewöhnung von Jugend auf bildet. Jenen Reichthum etwa von der Amtsgewalt selber zu entnehmen, würde ebenso entsittlichend für die Herrscherklasse, wie aufreizend für die Unterthanen sein. Alle Staatskenner haben der Aristokratie im Interesse ihrer eigenen Lebensdauer die unbesoldeten, ja mit Aufwand bekleideten Aemter empfohlen![4] Der auf Handel und Gewerbfleiß beruhende Reichthum ist zu großen Schwankungen unterworfen, gestattet auch in der Regel zu wenig Muße für politische Thätigkeit. In beiden Rücksichten ist eine ansehnliche Grundrente, die ohnedieß mit dem Steigen der Bevölkerung und des Volkswohlstandes von selbst absolut zu wachsen pflegt, unstreitig die brauchbarste Unterlage der aristokratischen Stellung, und durch Fideicommißqualität wird sie auf die Dauer am sichersten mit der

einzelnen Familie verbunden.[5] Soweit nämlich von Sicherheit und Dauer bei schwachen Menschen die Rede sein kann! — Die fideicommiß-ähnlichen Einrichtungen der Bauergüter lassen das aristokratische Princip auch in den unteren Schichten des Landvolkes einwurzeln. Alle Anerben sind in gewisser Hinsicht natürliche Bundesgenossen der Aristokratie. Ueberhaupt aber gehört es zu den obersten Grundsätzen der mittelalterlichen Aristokratie, das Volk in kleine, streng abgeschlossene Kreise aufzulösen, jeden wo möglich mit besonderen Privilegien. Der Horizont jedes Einzelnen wird dadurch verengert, jede Aenderung des Bestehenden erschwert, indem unzählige Menschen fürchten, durch die Oeffnung ihres eigenen Kreises für die bisher Draußenstehenden mehr Einbuße zu leiden, als durch die Oeffnung anderer Kreise für sich selbst Gewinn zu ziehen. So hat die mittelalterliche Selbständigkeit der kleinen Staaten im Staate (§. 2. ff.) einen wesentlich aristokratischen Charakter, und die Geschlossenheit der Familien ist unstreitig die wichtigste aller hierher gehörigen Erscheinungen.[6]

[1] Bei wirklichen Stammgütern sollten die jüngeren Söhne, welche gegen das Majorat eifern, doch wohl bedenken, daß ohne dasselbe ja auch ihr Vater viel weniger gehabt und hinterlassen hätte. Mit Recht spottet Hugo darüber, wenn die Abzufindenden sich nur mit dem Anerben vergleichen, und es naturrechtswidrig nennen, nicht daß sie doch viel mehr bekommen, als die meisten anderen Menschen, sondern nur weniger als der Anerbe. (Naturrecht, §. 258.) Unter Voraussetzung einer Apanage, welche dem Nachgeborenen für seine Person das im Vaterhause gewohnte Leben fortzuführen gestattet, hat auch J. S. Mill Principles II, Ch. 2, 3 und V, Ch. 9, 4 gegen die Billigkeit des Majorates keine Einwände.

[2] Ich erinnere nur daran, daß Brandenburg schon seit 1473, Bayern seit 1579, Sachsen-Weimar erst seit 1719, die vier Linien von Sachsen-Gotha noch später zur Primogenitur durchgedrungen sind.

[3] In der Regel war diese Versorgung der nachgeborenen Adelssöhne doch mit gesetzlichem oder thatsächlichem Cölibat verbunden.

[4] Vgl. Aristot. Polit. V, 7, 9 ff. Montesquieu Esprit des loix V, 8.

[5] In Venedig wurden freilich keine Majorate rc. geduldet, weil der Staat gegen das Hervorragen einzelner Familien (auf dem Festlande!) zu mißtrauisch war. Aber die Söhne pflegten nach dem Tode ihres Vaters im älterlichen Hause beisammen zu bleiben, theilten die Erbschaft nicht, sondern ließen sie durch einen gemeinsamen Intendanten verwalten. Machte ein Sohn Schulden, so wurden sie von seiner Dividende abgezogen; dagegen legte man die Kosten der Aemterbekleidung rc. gewöhnlich auf das Ganze. — Die Wirkung solchen Familiensinnes läßt sich im größten Maßstabe an den Erfolgen des Hauses Rothschild beobachten.

6 Vgl. W. Roscher Umrisse zur Naturlehre der drei Staatsformen, in der Berliner Allg. Zeitschrift f. Geschichte, 1848, S. 381 ff.

Mobilisirung der höheren Kulturstufen.

§. 96.

Durch die Umwandlung des Kriegswesens in neuerer Zeit, namentlich seit Anfang des 17. Jahrh.,[1] hat die Lehnsverfassung allen höhern Inhalt verloren: sie ist, seitdem man sich längst gewöhnt hat, den Vasallen thatsächlich für den Eigenthümer des Lehngutes zu halten, zu einer leeren, oft lästigen, für Familien ohne männliche Nachkommenschaft selbst gefährlichen Form herabgesunken.[2] Sobald ferner die Ablösung der bäuerlichen Dienste und Abgaben vollzogen ist, kann dem Gutsherrn an der Fortdauer seines Obereigenthums und der hiermit zusammenhängenden Aufsichtsrechte wenig mehr liegen. Ohnehin setzen diese Ablösungen, wie auch die Gemeinheitstheilungen und sonstigen nothwendigen Tendenzen der neuern Ackergesetzgebung sämmtlich bereits eine freiere Verfügung auf Seiten des Gutsherrn voraus, z. B. Unnöthigkeit des agnatischen Consenses 2c. Ueberhaupt aber, je mehr sich neuerdings Bildung, Wohlstand und Kriegstüchtigkeit auch in den mittleren und niederen Klassen verbreitet haben, desto mehr hat die frühere halbaristokratische Einrichtung des Staates verschwinden müssen. Wo die jüngeren Söhne des Adels in öffentlichen Aemtern gar keinen Vorzug mehr haben, da wird leicht gerade von ihnen der lebhafteste Widerwille gegen das Vorrecht der Fideicommißerben ausgehen.[3] Wünscht einer derselben als Landwirth, Gewerbetreibender oder Kaufmann einen selbständigen Haushalt zu begründen, so läßt sich aufs Genaueste berechnen, wie viel ihm an der Höhe seiner Abfindung gelegen sein muß. Nun gehören aber gerade das Hinausstreben über einmal Vorgefundenes, das Trachten nach persönlicher Selbständigkeit und das Berechnen aller Lebensverhältnisse zu den wesentlichsten Charakterzügen jeder höhern Kulturstufe. Zahllose Versuchungen liegen hierin gewiß, aber auch jene heilsame Unzufriedenheit, welche die Mutter aller Verbesserungen ist. Da hört man wohl fragen: Sollen die sämmtlichen Geschwister zu Proletariern herabsinken, damit der Erstgeborene durch Reichthum glänzen kann![4] Freilich muß eben durch solche Gesinnung, was noch von aristokratischen Grundlagen vorhanden ist, bald

vollends aufgelöst werden; wie sich denn überhaupt die welthistorisch bedeutenden Aristokratien vornehmlich durch officielle Mäßigung, welche den Mitgliedern des herrschenden Standes große persönliche Opfer aufnöthigte, so lange erhalten haben.[5]

In der Regel wirken zwei große politische Parteien, welche schließlich durchaus nicht denselben Zweck verfolgen, doch zur Auflösung der mittelalterlichen Gebundenheit des Familiengrundbesitzes zusammen, nämlich die demokratische und die plutokratische Partei: jene um den Vorzug der Anerben zu beseitigen und die aristokratischen großen Güter zu sprengen; diese um schrankenloser speculiren zu können.

1 In England bilden Karls I. „Cavaliere" die letzte Vertretung des alten Feudalkriegswesens; die Truppen Cromwells hingegen sind schon ganz im Geiste der neuern Zeit. Die meisten deutschen Staaten haben denselben Uebergang während des 30jährigen Krieges vollzogen. In Frankreich überwiegt unter Heinrich IV. das ständisch-feudale Element der Heeresbildung noch entschieden, während es unter Ludwig XIV., zumal durch Louvois Reformen, so gut wie beseitigt wurde.

2 Der bekannte Grundsatz des Lehnrechtes, allen Vermögens- und Machtbesitz im Lichte einer Verleihung von Gott und zu Gottes Dienste zu betrachten, enthält unstreitig eine dauernde Wahrheit. Vgl. Ad. Müller Elemente der Staatskunst II, S. 79. Nur ist nicht einzusehen, weßhalb dieß vom Grundbesitze und der politischen Macht irgend mehr gelten soll, als z. B. vom beweglichen Vermögen und jedem andern Einflusse auf das Wohl oder Wehe des Nächsten. Ueberhaupt ist es eine Gewissens-, keine Rechtspflicht, um die es sich hier handelt; und es heißt beide, Recht wie Gewissen, gleich sehr gefährden, wenn man ihre Gebiete mit einander vermengt.

3 Um ihrer jüngeren Kinder willen auch von den jeweiligen Fideicommißinhabern selbst, welche gerade mit ihrem präsumtiven Nachfolger so häufig auf keinem guten Fuße stehen.

4 Schon diese Frage setzt allerdings voraus, daß sich das Gefühl des Familienganzen im bedauerlichsten Grade verloren hat. Nur sollte man die Schuld hiervon nicht bloß auf Seite der nachgeborenen Kinder suchen. Wo bei großer Ausbildung und gewohnter Erbtheilung des Kapitals die Gebundenheit des Grundbesitzes fortdauert, da werden leicht die nach- oder vorgeborenen Kinder „schmerzlich den Zufall beklagen, der ihre Aeltern gerade zu Grundbesitzern gemacht." (Bülau in der D. Vierteljahrsschr. 1840, IV, S. 171.) Schlimme Folgen des englischen Immobiliarerbrechtes, wenn ein Bürger mit Aufopferung seines beweglichen Vermögens, wohl gar unter Contrahirung von Schulden, Grundbesitz erkauft hat: Locke King Injustice of the law of succession to the real property of intestates. London 1854. Auch bei den Bauern darf nicht immer ein sentimentales Hangen an der alten Scholle vorausgesetzt werden: wie Mancher heirathet gerne bei Lebzeiten seines Vaters auf einen fremden Hof und überläßt den

väterlichen Hof einem abermal aufgeheiratheten Schwager! (Bülau a. a. O., S. 158.)

[5] Ich erinnere an die strengen Luxusverbote zu Sparta und Venedig, an die Staatsdisciplin dort, welche alle Häuslichkeit vernichtete, an die Polizei hier, welche selbst im herrschenden Stande kein freies Gespräch, keine politische Persönlichkeit aufkommen ließ, an den Cölibat der römischen Priesteraristokratie u. dgl. m. Es ist ein auffallender Beleg zu der selbstsüchtigen Blindheit der dänischen Adelsherrschaft, welche deren Untergang vorbereitete, daß 1547 die Edelleute das Recht erhielten, ihre Grundstücke ohne vorheriges Angebot an die Verwandten zu verkaufen. (Kolderup Rosenvinge, §. 131.) Vgl. Roscher Umrisse z. Naturlehre der drei Staatsformen in der Berliner Ztschr. f. Geschichtswissenschaft, 1848, S. 394 ff.

§. 97.

Auf den höheren Stufen der Volkswirthschaft bedarf natürlich der Landbau mit seiner wachsenden Intensität immer größerer Kapitalmengen, welche doch nur ausnahmsweise von den Grundeigenthümern selbst erspart sein können. Dagegen vermehrt sich bei den übrigen Volksklassen das bewegliche Kapital, das gerne zum Ankauf oder zur Verbesserung von Grundstücken hergegeben wird. Selbst der hohe Preis des Bodens reizt die Eigenthümer sowohl zum Veräußern als zum Verpfänden an. Im Mittelalter wäre das letztere gewöhnlich nur eine Methode gewesen, den Grundstock des bäuerlichen oder gutsherrlichen Vermögens anzugreifen; jetzt kann es der beste Weg sein, dieß Vermögen zu mehren. Wie lästig also nach allen Seiten hin müßte jetzt die Fortdauer der alten Verpfändungshindernisse wirken! — Je mehr sich ferner die Landwirthschaft zur Wissenschaft und Kunst entwickelt, um so weniger kann man darauf rechnen, daß ein Landmann schon deßhalb, weil er Sohn eines andern Landmannes ist, sie gehörig versteht. Es würde also die Unverkäuflichkeit der Landgüter im Ganzen oft gerade die fähigsten Personen von ihrer Bewirthschaftung abhalten.[1 2] Und was die erschwerte Veräußerung einzelner Theile betrifft, so wird nach §. 48 mit jedem verschiedenen Grade landwirthschaftlicher Intensität, welchen die Umstände gebieten, auch eine entsprechend verschiedene Größe der Landwirthschaftsgüter die beste. Konnten vormals die Güter für eine zeitgemäße Bestellung sehr leicht zu klein werden, so ist es heutzutage mindestens ebenso möglich, daß sie zu groß bleiben. Wie oft mag es hier gerathen sein, durch Verkauf eines schlecht gelegenen Theils die fehlenden Kapitalien herbeizuschaffen, womit das Uebrige meliorirt werden soll![3] Ueberdieß

erfordert beinah jedes andere Wirthschaftssystem auch eine andere Combination der verschiedenartigen Grundstücke; so daß eine Gestalt des Gutes, welche für das bisherige System gerade recht passend war, eben darum, wenn sie unwandelbar fortdauern soll, den Uebergang zu höheren Systemen gewaltig erschweren kann. — Fragt man bei Erbtheilungen, ob es räthlicher ist, ein großes, aber tief verschuldetes Landgut zu bewirthschaften, oder ein kleines, aber schuldenfreies: so liegt auf höherer Kulturstufe ganz regelmäßig die zweite Entscheidung im Interesse der Volkswirthschaft.[4] Es wird alsdann viel eher möglich sein, bedeutende Meliorationskapitale in den Landbau zu locken; und der dritte Factor jeder landwirthschaftlichen Production, die Arbeitskraft, muß durch Zerschlagung sehr großer Güter und deren Folge, Populationszunahme, bald von selbst wachsen.[5][6]

1 In Spanien war die ungeheuere Ausdehnung der Fideicommiß- und Stiftungsgüter Ursache, daß Kapitalisten, welche sich ankaufen wollten, ein Grundstück in der Regel mit dem 66fachen des jährlichen Ertrages bezahlen mußten (Jovellanos bei Delaborde p. 130), obschon das Land absolut gewiß kein kapitalreiches war. (Bourgoing Tableau I, p. 248.)

2 Selbst vom Standpunkte der einzelnen Familie betrachtet, hat die Unverkäuflichkeit der Landgüter, wenn man ihre Verschuldung nicht mehr hindern kann, schwere Bedenken. Mir ist ein Fall bekannt, wo eine adelige Familie zu Grunde ging, weil das Lehnrecht sie erhalten wollte, und deßhalb der Verkauf ihres Gutes bis zur Volljährigkeit der nachgelassenen Kinder verschoben werden mußte. In Irland wirkten früher die vielen Entails, wodurch verschuldete Grundbesitzer in ihrem fast bloß nominellen Eigenthume gehalten wurden, ähnlich wie Gesetze, die etwa bankerotte Kaufleute durchaus vor dem Concurse zu schützen beabsichtigten. (Tuke Visit to Connaught, 1848, p. 39.) Vgl. unten §. 126.

3 So wurde z. B. vor 1830 im württembergischen Oberlande von den Behörden fast einstimmig über die Größe der Bauerhöfe geklagt. Der Wirth konnte gar oft nicht genug Vieh, Gebäude &c. dafür anschaffen, weil ihm Veräußerungen und Pfandanleihen verboten waren. Daher nur ein kleiner Theil des Ganzen bestellt wurde; das Meiste blieb als Weide liegen, auch wenn es den übrigen Umständen nach viel höher genutzt werden konnte. (Moser Bäuerliche Lasten der Württemberger, 1832, S. 21 ff.) Aehnlich im Hohenloheschen: Tübinger Ztschr. 1845, S. 339 fg.; früher in Pommern: Waldeck Unzertrennlichkeit der Bauergüter, 1784, S. 231. Ueber die landwirthschaftliche Nothwendigkeit eines dem Gutsumfange entsprchenden Kapitals s. Gasparin Revue des deux Mondes, Janv. 1843, p. 73 ff.; vgl. schon Cato De re rust. 3. Columella I, 4. v. Riedesel Ueber parcellenweise Verpachtung größerer Landgüter, 1846, S. 59 berechnet, daß auf seinem Gute (von 640 pr. Morgen) ein Theil der Grundstücke gar keinen Reinertrag abwarf und nur durch Parcellenverpachtung recht genutzt werden konnte.

4 Umgekehrt nur in dem Falle, wo ein ausgezeichneter Wirth auf eine ungewöhnliche Wirksamkeit der Unternehmerleistungen rechnen läßt. Hier wird dann auch für den Standpunkt der Privatwirthschaft die größere Gefährlichkeit der ersten Alternative durch größere Gewinnaussichten überwogen.

5 Hinterläßt ein Bauer drei Söhne mit einem Hofe von 30000 Thlr. Werth, so werden sich bei gleicher Realtheilung des letztern alsbald drei landwirthschaftliche Arbeiterfamilien bilden, und jede derselben für ihren Grundbesitz von je 10000 Thlr. Werth bedeutende Kapitalien aufborgen können. Uebernimmt ein Sohn den ganzen Hof und belastet denselben mit 20000 Thlr. Schulden, um seine zur Stadt ziehenden Brüder hinauszuzahlen, so kann er schwerlich außerdem noch Meliorationskapitalien aufborgen, und es bildet sich nur eine neue Arbeiterfamilie auf dem Lande. — Rau Archiv IV, S. 452, erzählt von einem mäßigen Gute bei Heidelberg, das unter drei Söhne vertheilt worden, und wo nun der eine Sohn auf seinem Drittel mehr erntet, als der Vater ehedem auf dem Ganzen. Aehnlich im Thurgau nicht selten. (Pupikofer C. Thurgau, S. 72.) Ein noch auffallenderes Beispiel: Columella IV, 3. Uebrigens springt der Nachtheil zu kleiner Güter mehr in die Augen, als der zu großer, „da man hier die fehlende Bevölkerung nicht sieht, dort hingegen die dürftige sieht.“ (Bülau Staat und Landbau, S. 49.)

6 Obschon das mecklenburgische Lehnrecht verhältnißmäßig wenig bindet, wurden doch 1815—1855 die allodialen Rittergüter pro Hufe durchschnittlich 19·8 Proc. theuerer verkauft, als die lehnbaren. Noch 1770—1814 waren umgekehrt die Lehngüter durchschnittlich 9·7 Proc. theuerer gewesen. (Amtl. Beitr. z. Statist. Mecklenb. I, 2, S. 7.)

§. 98.

So hat denn auch die Gesetzgebung der meisten Völker beim Uebergange zu den höheren und höchsten Kulturstufen jene Fesseln des Agrarverkehrs entweder ganz aufgehoben, oder doch wesentlich erleichtert.[1] Das Extrem dieser Richtung, wo man die Grundstücke juristisch nicht anders behandelt, als Mobilien, heißt Mobilisirung des Bodens.[2] Völlig hat sie in der Regel nur während großer Kriegs- oder Revolutionsbewegungen durchgesetzt werden können, welche die tausendfältig dagegen streitenden Gewohnheiten, Familien- und Standesinteressen vorübergehend zum Schweigen brachten. — In England hatte schon Heinrich VII. angefangen, die großen aristokratischen Gütercomplexe zu lockern.[3] Heinrich VIII. gestattete, über alles Allodialland (soccage) frei zu verfügen (32 Henry VIII. c. 1); und da die Revolution unter Karl I. (1646, bestätigt 1656), sowie später, nach Wiederherstellung des Thrones, Karl II. alle Lehen in Allodialland verwandelten (12 Charles II. c. 44) so war damit eigentlich die Mobilisirung

des Grundbesitzes, wiefern sie vom Staate abhing, vollzogen.[4][5] — In Frankreich hob die Revolution nicht allein die Lehnsherrlichkeit auf (11. Aug. 1789), so wie alle Standesverschiedenheit der Grundstücke und alle Vorrechte des Alters und Geschlechtes bei der Erbtheilung (28. März 1790): sondern ihr Bestreben ging auch sehr bald dahin, durch große Einschränkung der Testamentsfreiheit das Gegentheil der früheren Ideale von Gebundenheit des Familieneigenthums zu erzwingen.[6] Der Code Napoleon verbindet mit einem Eigenthumsbegriffe, der keine anderen Schranken, als die Gesetze und Verordnungen des Staates kennt (Art. 544), die ausdrücklichen Bestimmungen, daß weder Natur noch Herkunft der Vermögenstheile auf deren Vererbung Einfluß haben (732), daß Niemand gezwungen ist, seine Erbschaft mit Anderen ungetheilt zu behalten (815), daß Substitutionen im Allgemeinen verboten sind (896).[7] — In Preußen hatten die Versuche Friedrich Wilhelms I., die Lehen zu allodificiren (1717), nur den Zweck, statt des Ritterdienstes eine Geldzahlung durchzusetzen; Familienrecht und Erbfolge blieben dabei unberührt. Friedrich M. drang nur auf Theilung der unmäßig großen Bauerhöfe.[8] Aber in der Verjüngungsperiode von 1807—1813, wo durch Entfesselung aller Volkskräfte der niedergeworfene Staat wieder aufgerichtet werden sollte, bestimmten schon das Edict vom 9. Oct. 1807 und das Landeskulturedict vom 14. Sept. 1811, „daß jeder Grundbesitzer ohne Ausnahme befugt ist, über seine Grundstücke insoferne frei zu verfügen, als nicht Rechte, welche Dritten darauf zustehen und aus Fideicommissen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen, Servituten u. dgl. m. herrühren, dadurch verletzt werden.“ In der Regel daher unbeschränkte Disposition hinsichtlich der Vergrößerung, Verkleinerung, Uebertragung und Theilung der Güter.[9] Auch sollte jede Familien- und Fideicommißstiftung durch einen Familienschluß beliebig abgeändert oder ganz aufgehoben werden können. Seit 1850 ist die Verwandlung der Lehen in freies Eigenthum verfassungsmäßig in Aussicht gestellt.[10][11][12][13]

[1] In einzelnen Gegenden, welche besonders früh entwickelt, namentlich auch für den Verkehr wohl gelegen waren, läßt sich ein gewisser Grad von Mobilisirung auffällig früh nachweisen. So z. B. in Flandern schon während des 12. und 13. Jahrh. (Warnkönig Flandr. Staats- und Rechtsgesch. III, 1, S. 97. 93 fg.); in den niederländischen Kolonien, welche gleichzeitig so viele Samenkörner der

höhern Kultur im nördlichen Deutschland verbreitet haben. (Lusser Vom flämischen Recht in der goldenen Aue, §. V.) Ueber die Hinneigung alles Koloniallebens zur Mobilisirung: W. Roscher Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung, S. 81 ff. 89 ff. 99 ff. 112 ff. Schon im ersten isländischen Landrechte, 50 Jahre nach Gründung der Kolonie, war das nordische Odelsrecht wesentlich beschränkt. (Dahlmann Dänische Gesch. II, S. 116 ff.) In manchen Gegenden der deutschen Nordseeküste schon 1181 und 1312 gleiche Erbtheilung zwischen Brüdern und Schwestern, sowie freie Verkäuflichkeit der hereditas. (J. Grimm Weisthümer III, S. 218.) Während des ganzen spätern Mittelalters zeigt das fränkische Recht eine viel größere Beweglichkeit des Grundbesitzes, als das sächsische, was zum Theil der Verschiedenheit des Stammcharakters, zum Theil aber auch gewiß der frühern Kultur des Rheinthals, Belgiens 2c. zugeschrieben werden muß.

2 Ein merkwürdiger Gegensatz, daß man im M. Alter selbst die Arbeiten und Kapitalien zu immobilisiren strebte (glebae adscriptio, Rentenkauf), neuerdings selbst die Grundstücke zu mobilisiren!

3 Vgl. Baco Sermones fideles, Cap. 29. 34. Die richterliche Proclamation des Verkaufes bewirkte nach fünf Jahren Unanfechtbarkeit der dadurch begründeten Eigenthumsverhältnisse. (Hallam Constitutional History, Ch. 1. Reeves History of the English law IV, p. 133.)

4 Schon Jacob I. hatte den Plan, das Lehnwesen gegen eine jährliche Rente abzulösen. (Blackstone Commentaries II, p. 77.) Karl II. verzichtete auf die feudalen Einkünfte (namentlich aus Veräußerungsgebühren) und Ansprüche der Krone gegen Bewilligung einer immerwährenden Bier- und Branntweinaccise. Nur die früheren Jagd- und Fischbannrechte wurden wiederhergestellt. Blackstone erklärt dieß Gesetz für wichtiger als die Magna Charta. (Comment. II, 5.)

5 Helferich in der Tübing. Ztschrft. 1854, S. 124 ff. In den V. Staaten wurde zwar gleich nach dem Abfalle von England das Erstgeburtsrecht aufgehoben, aber Substitutionen sind nicht verboten, und viele Staaten beschränken die Testirfreiheit nur insofern, als man der todten Hand nicht beliebig vermachen darf. Andere haben im Wesentlichen das englische G. von 1833 eingeführt. (Tocqueville Démocratie aux E. Unis I, p. 321 ff. Kent Commentaries IV, p. 1—22.)

6 Am 7. März 1793 jedes Testament verboten. Selbst nach dem C. C. Art. 913 ff. darf z. B. der Vater eines Kindes nur über die Hälfte seines Vermögens frei testiren, bei zwei Kindern nur über 1/3, bei mehr Kindern nur über 1/4. Das Gesetz vom 6. Jan. 1794 hatte sogar von der kleinen portion disponible = 1/6 nur zu Gunsten eines Nichtverwandten Gebrauch zu machen verstattet! Erst Napoleon auch zu Gunsten von Intestaterben: 4. Germ. VIII.

7 Nach den G. vom 25. Oct. und 14. Nov. 1792. Früher waren die Substitutionen bloß im Bezirke von 10 Coutumes, d. h. ungefähr in einem Fünftel des Reiches, verboten oder wesentlich beschränkt gewesen. Napoleons Majorate sollten das höhere Stockwerk des neuen Verdienstadels bilden, wozu die Ehrenlegion den Grund gelegt. Indessen durfte nach dem G. vom 1. März 1808 der F. C.stifter von seinem Vermögen nur ein Kindestheil und die portion disponible binden. Erbliche Titel gab Napoleon bloß auf Grund eines Majorats. Vgl.

dessen Brief an seinen Bruder Joseph 3. Juni 1806: „Durch den Code Civil werden alle Reichthümer bald zerstreut; nur die Familien bleiben groß im Lande, welche Du durch F. C. erhalten willst.“ Allein wie schon Napoleon selbst die Bildung eines wirklich unabhängigen neuen Standes gewiß nicht geduldet hätte, so verlor seine Schöpfung bald dadurch ihren Grund, daß viele der vornehmsten Majorate, aus polnischen (1807 28 M. zum Werthe von 20 Mill. Fr. gestiftet), deutschen, italienischen Domänen bestehend, mit der französischen Weltherrschaft zugleich fielen. (Insgesammt 3081 mit fast 29 Mill. Fr. Einkünften.) Die Restauration suchte 5. März 1819 die Pairie auf F. C. zu begründen; allgemeiner 6. Febr. 1824. Ausdehnung der Majoratsbefugniß 17. Mai 1826; Beschränkung 12. Mai 1835 (dem Staate die Gründung neuer Majorate verboten), mehr noch 11. Mai 1849, wo die schon im zweiten Grade vererbten M. für frei erklärt wurden. Am 1. März 1834 gab es in Frankreich 529 M. von Privatgütern (212 aus der Kaiserzeit, 242 aus der Restauration) mit 3911857 Fr. jährlich. Ferner 78 mit Pairien verbundene von jährlich 926092 Fr., 1889 aus dem kaiserlichen Domaine extraordinaire von jährlich 3739627 Fr. (Journ. des Econ., Juill. 1857, p. 7 ff.)

8 Die Instruction an das Generaldirectorium (1748) erklärt es für eine Hauptsache, die Bauerhöfe von 5, 6 oder mehr Hufen unter 2, 3 oder mehr Söhne zu theilen. Jährlich sollen dem Könige Listen der neuangesetzten Bauern vorgelegt werden. (Preuß. Jahrbücher, 1862, October, S. 346.)

9 An Verpfändungsfreiheit wurde fürs Erste noch nicht gedacht: vgl. Edict von 1807, §. 8. Vielmehr hebt das Landeskulturedict §. 1 unter den guten Folgen der freien Parcellirung namentlich auch die Bewahrung der Güter vor Schulden hervor.

10 Art. 40 fg. der Verfassung; vgl. Ablösgs-G. vom 2. März 1850, §. 2. Das Verbot der Verfassung, neue F. C. zu gründen, wobei die Umwandlung der bisherigen zu freiem Eigenthum in Aussicht gestellt war, durch ein G. vom 5. Juni 1852 außer Kraft gesetzt.

11 Wie der aufgeklärte Absolutismus im 18. Jahrh. consequenter Weise nicht umhin konnte, die Zerschlagung der (geometrisch wie ökonomisch) großen Güter zu begünstigen, so verordnet das bayerische Mandat vom 24. März 1762, Pkt. 15, daß nicht nur die größeren, sondern auch die Güter, welche mehr Boden haben, als mit dem Viehe beschlagen werden kann, ex officio zertrümmert werden sollen, doch nicht unter ein Achtel der bisherigen Größe. Auch bei Concursverkäufen soll parcellirt werden, falls sich kein Käufer des Ganzen findet. Gutsbesitzern, die sich ohne merkliche Schuldenlast behaupten, ist Zertrümmerung wider ihren Willen nicht zuzumuthen; haben sie jedoch mehrere Kinder, so soll ihnen die Obrigkeit zur Theilung unter diese nachdrucksam zusprechen. (3. Aug. 1772, Pkt. 3 fg.) „Gebundenheit der Güter zieht die schädlichsten Folgen nach sich.“ (Neuenburg. Landtagsabsch. 23. Dec. 1782.) Noch 1805 sollte „die Güterzertrümmerung nach den bestehenden Normen auf jede mögliche Art befördert werden.“ Trotzdem gab es in Bayern 1853 nur 879550 Privatbesitzer landwirthschaftlichen Areals, auf deren jeden durchschnittlich 14·5 Tagewerk = 19·2 preußische M. kamen. (Oberbayern hatte 1387000 Parcellen mit 2711000 Tagw., Unterfranken 4046000 P. mit 1388000 Tagw.) Vgl. die amtl. Beiträge z. Statistik v. Bayern, Heft VII.

Allodificirung der Lehen vorbereitet 5. Juli 1802, durchgeführt im L. Edicte von 1808 (§§. 7 ff. 200 ff.) und im L. Ablös.-G. vom 4. Juni 1848. — Für die Rheinbundszeit ist charakteristisch die Gemeintheilungs-Ordnung Hessen-Darmstadts vom 9. Juli 1808, welche schon eine beschränkte Theilbarkeit zur Bildung kleiner Wirthschaften verstattet; sodann aber die Verordnung vom 5. Nov. 1809, worin die Leibeigenschaft aufgehoben, das Kolonatrecht in volles Eigenthum verwandelt, die Untheilbarkeit der Güter nebst dem Anerbenrechte abgeschafft werden. Aufhebung des Lehnsverbandes: 2. Mai 1849. So verbot Württemberg 4. Juli 1809 jede Errichtung neuer Bauerlehen; 6. Juli 1812 bestimmt, daß Allodification der Bauerlehen auf jede Art begünstigt werden sollte, doch immer noch mit freiem Consens beider Parteien; 1817 alle Erblehen zu frei veräußerlichen und theilbaren reinen Zinsgütern gemacht, bei Falllehen die Allodification erleichtert. (§. 142.) Alle älteren F. C. 1812 aufgehoben, nachdem schon 22. April 1808 alle Successionsbestimmungen, welche dem Landrechte widersprächen, selbst bei den früher Reichsunmittelbaren, verboten worden. In Hannover Ablösbarkeit der Lehnsrechte nach dem G. vom 13. April 1836, 19. Juli 1848 und 24. Jan. 1851; nur die dem Heimfalle sehr nahen Lehen sind ausgenommen. Allodificirung in Baden: G. von 1802, §. 3, neuerdings 19. April 1856; in Westphalen G. vom 28. März 1809. In Oldenburg Aufhebung des Lehnsverbandes und der Fideicommisse: 28. März 1852. Vgl. Deutsche Grundrechte §. 39.

11 Maßregeln des italienischen Absolutismus gegen die F. C.: del Re Descrizione di Napoli, 1830, I, p. 160. Crome Staatsverwaltung Toscanas unter Leopold, I, S. 204 ff. Die spanischen Majorate schon von der Josephinischen Verfassung aufgehoben; abermals 27. Sept. 1820 und 19. Juni 1821.

12 Sogar Oesterreich, wo noch seit 1749 wiederholte Gesetze die bäuerliche Untheilbarkeit festhielten, hat durch Hofdecrete von 1773, 1780, 1786 und 87 die Parcellirung zu großer Bauergüter erlaubt und gewünscht; nur sollte ein, nach der Steuer bemessen, ganzer Bauerngrund höchstens in vier Theile zerfallen. Auch die Abtrennung von Grundstücken herrschaftlicher Güter an deren Unterthanen mit obrigkeitlicher Genehmigung erlaubt. (1. Sept. 1798.) Allodificationsgesetz vom 8. Jan. 1789. Gleichwohl sprechen Gesetze von 1790, in Tyrol 1795, die Erstgeburtsfolge der Bauergüter als strenge Regel aus. (Stubenrauch Handbuch II, S. 451 fg.) Am 7. Jan. 1813 und 29. Mai 1816 ward die Allodification wieder verboten. Auch die V. vom 12. Jan. 1853 läßt die Lehngesetze unverändert fortdauern.

§. 99.

Jede Freiheit ist ein Segen nur insofern, als die guten Kräfte dadurch zu höherer Entwickelung kommen. Auch die freie Veräußerung, Theilung und Verschuldung des Bodens kann so lange gewiß, aber auch nur so lange für einen Fortschritt der ganzen Volkswirthschaft gelten, wie sie zu höherer Intensität des Landbaues führt. Es ist der Wahlspruch

jeder echten Reform: „Ich bin nicht gekommen aufzulösen, sondern zu erfüllen!" Wenn die Landgüter durch Theilung zwar geometrisch kleiner werden, aber im Sinne von §. 47 mindestens gleich bleiben; wenn die Veräußerung nur dazu dient, geschicktere Wirthe und nachhaltigere Wirthschaftspläne auf den Boden zu bringen; wenn die Verschuldung Meliorationen bewirkt, welche den Reinertrag mehr steigern, als der Zins des geborgten Kapitals beträgt: so wird das Landvolk nicht allein zahlreicher, sondern auch gebildeter und wohlhabender. Außer dem Rohertrage der Landwirthschaft wächst auch ihr Ueberschuß über die nothwendigsten Bedürfnisse der Producenten, wovon die Nichtlandwirthe ernährt werden. Sinken einzelne Familien, so steigen wieder andere, und zwar in größerer Zahl und zu höherer Bedeutung. Das Verhältniß der landwirthschaftlichen Stände unter einander braucht sich wenigstens nicht nothwendig zu verändern, weil die großen, mittleren und kleinen (nach §. 47) Güter in gleichem Maße zunehmen können. Freilich geschieht dieß nur da, wo die wachsende Intensität des Anbaues mit einiger Gleichmäßigkeit auf Kapital und Arbeitzusätzen beruhet. Einseitige Kapitalvermehrung im Landbau würde ebenso leicht eine Latifundienwirthschaft herbeiführen, wie einseitige Arbeitsvermehrung eine Zwergwirthschaft.[1] Es hängt aber gewiß mit der Mobilisirung zusammen, wie viel rascher sich Frankreich von den Napoleonischen Kriegen erholt hat, als von denen Ludwigs XIV.

Wer die rechtzeitige Lockerung der alten agrarischen Verkehrsfesseln aus „conservativem"[2] Grunde verzögert, sollte wohl bedenken, daß eben dadurch alle neugebildeten Kapitale und Talente fast gezwungen werden, sich der Stadtwirthschaft zuzuwenden. Diese letztere folglich, ohnehin schon zu rascherem Wachsthume geneigt,[3] muß bei solcher künstlichen Förderung noch viel mehr der Landwirthschaft über den Kopf wachsen. Und doch ist es eine ebenso verbreitete, wie begründete Annahme, welche der Stadtwirthschaft im Allgemeinen mehr progressiven, der Landwirthschaft mehr conservativen Charakter zuschreibt.[4] (Oben §. 20.)

1 Von den Störungen dieses wohlthätigen Gleichschrittes zwischen Mobilisirung des Grundbesitzes und Intensivirung der Landwirthschaft, ferner zwischen Kapital- und Arbeitsvermehrung in der letztern, s. unten §. 139 ff. Ebenda von den Heilmitteln gegen diese schwere Krankheit der Volkswirthschaft.

2 Solche conservativen Gründe fallen mit den aristokratischen doch nur theilweise zusammen.

3 Man vergesse nicht, daß bei steigender Kultur die Grundstücke ohnehin eine immer kleinere Quote des Volksvermögens zu bilden pflegen.

4 In Portugal gehörten zu Anfang des 19. Jahrh. drei Viertel aller Grundstücke, und zwar vorzugsweise die besseren, dem Domanium, den Ritterorden, Klöstern und Mannlehen (morgados). Daher waren zwei Drittel des Landes unbebaut; während im 13. Jahrh. regelmäßig Kornausfuhr stattgefunden hatte, soll der Staat um die Mitte des 18. Jahrh. nicht für sechs Monate seinen eigenen Brotbedarf producirt haben. (Ebeling Beschreibung von P., S. 44 fg.) Dieses Mißverhältniß begann seit den großen Seefahrten, schon vor König Manoels Gesetzen, daß unbebautes Land dem Urbarer gehören sollte. (Sesmaria). Vergl. Schäfer Port. Gesch. III, S. 29. V, S. 388. Offenbar, weil die Volkswirthschaft im Ganzen jetzt wuchs, aber die Agrargesetze das entsprechende Wachsen der Landwirthschaft hinderten. Erst 1834 bedeutende Reformen, die auch alsbald eine Production des Landes über seinen Bedarf ermöglicht haben.

§. 100.

Aber auf der andern Seite auch ja keine Mobilisirung vor der Zeit![1] Nichts ist drückender, furchtbarer, als mittelalterliche Personenverhältnisse verbunden mit den Güterverhältnissen der höheren Kulturstufen. Hier finden sich alle Härten der niedern und hohen Kultur beisammen, welche gewöhnlich doch, bei mehr naturgemäßer Gesetzgebung, einander ausschließen: unfreie Concurrenz auf Seite der Schwachen, Beweglichkeit, Rast- und Rücksichtslosigkeit der Speculation auf Seite der Starken. Es ist schwer zu sagen, ob jener alte Prokrustes die kleinen Reisenden mehr verletzt hat, die er im langen Bett ausreckte, oder die großen Reisenden, welche über das kurze Bett amputirt wurden![2][3] Bei stationären Völkern würde gesetzliche Fixirung eines an sich zeitgemäßen Landtheilungsverhältnisses Wirthen von mittlerer Tüchtigkeit gleichgültig sein, die unterdurchschnittlichen aber ebenso viel stützen, wie die überdurchschnittlichen fesseln. Und jeder Historiker weiß, daß eine Zeit so gewaltigen Wachsthums, wie es die Hauptvölker Europas während der letzten hundert Jahre gehabt haben, nicht Regel, sondern Ausnahme ist. Freilich darf auch der Praktiker nicht übersehen, wie mächtig die volle agrarische Gebundenheit dazu beitragen kann, ein übrigens mögliches Wachsthum der Volkswirthschaft zurückzuhalten. — Aber eine mäßige[4] Zahl von juristisch wohl eingerichteten (§. 91) Familienfideicommissen, gut vertheilt im Lande und Besitzern gehörig von solchem Reichthume, daß sie auch ohne Anleihen[5] mit der gehörigen Intensität bauen und ihre jüngeren Kinder schon aus ihren Einkünften reichlich versorgen

können: dieß Verhältniß braucht selbst auf der höchsten Kulturstufe kein unwirthschaftliches zu sein.[6 7] Und politisch ist es die beste, wenn nicht einzige Möglichkeit, in unseren constitutionellen Staaten eine erste Kammer zu begründen, welche mit wahrhaft aristokratischer Unabhängigkeit zwischen Krone und Volk vermittelt, beide Gegensätze, wo sie Recht haben, schirmt, wo sie Unrecht haben, einschränkt. Während ein zahlreicher verarmter Adel nur allzu leicht entweder Hofschranzen im Sinne von Montesquieu (E. des L. III, 5) oder Catilinas hervorbringt, kann ein selbständig reicher und durch würdigen Corpsgeist getragener Stand von Majoratsherren, die kein anderes Vorrecht haben, als den Sitz im Oberhause, wie ein Salz der Freiheit und Ordnung wirken.[8]

[1] Es hängt mit dem Gesetze von §. 34 zusammen, daß auf fruchtbarem Boden unter sonst gleichen Verhältnissen die Mobilisirung viel eher zeitgemäß wird, als auf unfruchtbarem. Vgl. Vogelmann im Archiv IV, S. 10.

[2] So war bisher in Rußland die Bestimmung, daß nur der Adel Güter mit Bauern erwerben durfte, bei der großen Leichtigkeit den Adel zu erlangen eine wenig beschränkende. Mit Geld konnte sich der Wucherer dort über Tausende von Leibeigenen eine fast unbegränzte Herrschaft erkaufen. (Vgl. v. Haxthausen Studien II, S. 72.) Der alte Erbherr fühlte doch immer einiges Interesse für die alten Dienstboten, die Gespielen seiner Kindheit ꝛc., der neue Käufer oft gar nicht. Nur das war gesetzlich verboten, daß kein vormals Leibeigener das Eigenthum seines Geburtsortes erkaufe. Aber selbst das Gesetz, keine Bauern ohne Land zu veräußern (also kein wahrer Sklavenhandel!) ward häufig genug umgangen, indem man nur Scheines halber ein paar Dessätinen mit in Kauf gab. Vgl. Custine La Russie en 1839, II, p. 314 ff. Turgeneff La Russie et Les Russes, 1846, II, p. 111. 146. 188. Bei der großen Bedeutung des Gemeindebandes in Rußland erklärt es auch v. Haxthausen (II, S. 126) für eins der schlimmsten Uebel, daß ein Dorf unter die Erben des Gutsherrn getheilt werden kann. Ein Dorf von 260 Bauern unter 83 Herren! (III, S. 59.) Das Intelligenzblatt von Moskau bringt wohl an einem Tage 63 Feilbietungen von Landgütern (III, S. 49.)

[3] Hiermit wird es zusammenhängen, daß in der Auflösungszeit sowohl des alten Stammgütersystems, wie des spätern Lehnwesens ein so harter Druck des niedern Landvolkes bemerklich ist. Im 15. Jahrh. vermehrten sich bei der Verpachtung und Verpfändung von Gutsherrschaften die Lasten der Unterthanen besonders auch dadurch, daß sich die Eigenthümer noch einige Dienste ꝛc. vorbehielten. (Maurer Frohnhöfe II, S. 506.)

[4] Das Zuviel beginnt da, wo der F. C. mehr werden, als nach §. 53 große Güter wünschenswerth sind.

[5] Nach Sismondi N. P. III, Ch. 11 wird bei F. C. durch jeden Besitzerwechsel eine neue Trennung von Boden und Kapital bewirkt, da es doch wünschenswerth ist, diese beiden Productionsfactoren so viel wie möglich zu verschmelzen.

treffliche Schilderung des unökonomischen Sinnes, welchen die F. C. bewirken, der glänzenden Armuth und lästigen Personalverschuldung, worin der Besitzer lebt, seiner Conflicte mit dem Nachfolger um der jüngeren Kinder willen, wie eben deßhalb der Werth der F. C. leicht abnimmt 2c. Kapitalanleihen erschwert die F. C.-Eigenschaft unstreitig; wer aber hinlänglich eigenes Kapital besitzt, kann sie entbehren. Vgl. auch §. 189.

6 Das in so vieler Hinsicht musterhafte Hausgesetz der Grafen von Giech (Tüb. 1858) will namentlich auch für die übrigen Familienglieder ein bedeutendes Kapitalfideicommiß bilden und dieß im Stammgute zinsbar anlegen. So wird gleichzeitig der vornehmste ethische und ökonomische Nachtheil der F. C. gemildert.

7 Der Acre Weizen trägt im entailreichen England und Wales in guten Jahren nicht unter 30 Bushel durchschnittlich, in Frankreich kaum 14, selbst in den reichsten Departements wenig über 20. (M'Culloch On succession to property, p. 117.)

8 Es ist hierfür sehr charakteristisch, daß dieselbe Regierung, die in Sicilien 1818 die F. C. aufhob, sie 1822 in Neapel wieder gestattete.

§. 101.

Aehnliche Gebundenheiten des Landbesitzes, wie im Mittelalter der neueren, lassen sich auch bei den wichtigsten Völkern des Alterthums in der entsprechenden Lebensperiode nachweisen. Dem ganzen mosaischen Landwirthschaftsrechte liegt der Gedanke unter, daß Palästina gleichsam ein Lehn Jehovas an Abraham sei. Nicht allein jeder Stamm hatte sein geschlossenes Territorium, sondern auch die Güter jeder einzelnen Familie konnten nur auf höchstens 50 Jahre (bis zum Eintritte des jeweilig nächsten Jubeljahres) verkauft oder verpfändet werden.[1] Dazu der auf allen früheren Kulturstufen gewöhnliche Vorzug des Mannstammes,[2] und eine sehr genau bestimmte Erbfolge. — Bei den Lakedämoniern, also der ersten conservativen Macht im griechischen Staatensystem, wachten die sog. lykurgischen Gesetze mit der größten Sorgfalt darüber, daß die 9000 Ritter- und 30000 Bauergüter, worin das Land zerfiel, weder veräußert, noch zerstückelt, noch mehrere vereinigt würden.[3] Mitgiften waren ganz verboten.[4] Erst im 4. Jahrh. v. Chr., wo die Geldwirthschaft mehr und mehr das altspartanische Wesen auflöste, erfolgte ein Gesetz, wonach zwar die Unverkäuflichkeit der Immobilien beibehalten, aber durch Schenkung und Testament, vermuthlich auch durch Mitgift, freie Verfügung darüber gestattet wurde.[5] Bei den Athenern hat erst Solon die Unveräußerlichkeit des Grundbesitzes dadurch abgeändert, daß er Kinderlosen erlaubte, an außerhalb des Geschlechtes Stehende mittelst

einer Art von Adoption zu vermachen. Das Ankaufen blieb noch immer beschränkt, und auch die Ausstattung der Töchter war keineswegs frei;[6] Erbtöchter mußten den nächsten Verwandten zum Mann nehmen. — Im ältesten Rom waren Testamente nur calatis comitiis möglich, d. h. also wenigstens unter Mitwirkung der gesetzgebenden Gewalt.[7] Wenn übrigens nicht geleugnet werden kann, daß die Römer ganz ungewöhnlich früh zur juristischen Mobilisirung des Grundeigenthums fortgeschritten sind, so hängt dieß wesentlich mit der Kolonialnatur des römischen Staates zusammen, welche der Volkswirthschaft regelmäßig schon früh einen nicht bloß rationalen, sondern auch städtischen Charakter gibt.[8] Dessenungeachtet läßt sich aus wohl verbürgten Thatsachen der Schluß ziehen, daß mehr als hundert Jahre nach Gründung der Republik wenigstens kein lebhafter Verkehr mit Grundstücken geherrscht haben kann, weil sonst bei der großen Verschuldung der Plebejer fast alles Grundeigenthum in patricische Hände übergegangen wäre.[9] [10] (Vergl. unten §. 141.)[11]

1 Daß dieses Jubeljahr lange Zeit praktisch gegolten, bezweifelt Ewald Gesch. des Volkes Israel II, 2, S. 388, durchaus nicht: er setzt den Verfall des Institutes unter Salomon. Interessante Ansichten J. Mösers darüber: Patr. Phant. I, 23. M. schlägt vor, daß auch unsere geschlossenen Höfe in Concursfällen je nach 8 Jahren ganz schuldenfrei werden sollen; wo die achtjährige Nutzung dem Gläubiger nicht genügen kann, müsse Abmeyerung des Besitzers erfolgen. Ad. Müller Elemente der Staatskunst II. pr. erkennt sehr richtig, daß das (altjüdische!) mosaische Recht unserem Mittelalter viel näher verwandt ist, als das (neuere!) römische Recht (das freilich eben deßhalb unseren höheren Kulturstufen mehr entspricht).

2 Die Töchter sollen nur in Ermangelung der Söhne erben, und selbst die Erbtöchter nur innerhalb ihres Geschlechtes heirathen. (IV. Mose 27, 8 ff. 36 pr.) Daß der Erstgeborene doppelt so viel bekam, wie ein jüngerer Bruder (V. Mose 21, 17), scheint der spätern, mit Bewußtsein restaurirenden Zeit anzugehören. Uebrigens waren Häuser in ummauerten Städten dem Jubeljahre nicht mit unterworfen. (III. Mose 25, 29 ff.)

3 Die Veräußerung von Grundstücken galt in Sparta überhaupt für schimpflich, die der alten Familienloose war verboten. (Heracl. Pont. Pol. II, 7.) Mehrere Brüder pflegten gemeinsam zu wirthschaften. (Polyb. XII, 6. Mai.) Nur wer zu den gemeinschaftlichen Mahlzeiten seine Naturalbeiträge liefern konnte, blieb vollberechtigter Staatsbürger. Vgl. C. F. Hermann Antiquitt. Lacc., p. 178 ff.

4 Athen. XIII, 2. Justin. III, 3. Aelian. V. H. VI, 6.

5 Aristot. Polit. II, 6, 10 fg. Plutarch. V. Agid. 5. Unveräußerlichkeit der Familiengüter in mehreren Aristokratien des frühern griechischen Alterthums: Arist. Pol. II, 4, 4. (Lokri, außer in Nothfällen.) II, 9, 7. (Philolaos.) VI,

2, 5. Uraltes Gesetz (des mythischen Oxylos), daß Niemand sich über eine gewisse Quote seines Immobiliarvermögens verschulden solle. (Arist. Pol. VI, 2, 5.)

6 Plutarch. Solon 20 fg. Arist. Pol. II, 4, 4. Die Beschränkungen der Mitgift waren in der Zeit der Redner schon ganz abgekommen. (Meier und Schömann Attischer Proceß, S. 416.) Beim Vorhandensein von Söhnen erbten die Töchter in Athen gar kein Grundeigenthum. Dagegen scheint ein Erstgeburtsrecht in Griechenland nicht vorzukommen. Schon in der Ritterzeit gleiche Erbtheilung der Söhne: Homer. Odyss. XIV, 209; vgl. dagegen Ilias XV, 204. Ueber die Möglichkeit testamentlicher Verfügung s. K. F. Hermann Griech. Privatalterthümer, §. 64. (Von Mobilien kennt schon Homer eine donatio mortis causa: Odyss. XVII, 78.) Uebrigens hat die große Anhänglichkeit der Griechen an das Grab ihrer Voraltern, das gewöhnlich auf ihren Landgütern war, lange Zeit wie eine Art von Familienfideicommiß gewirkt. (Demosth. in Callicl. 4.) Solon hatte das Beisetzen in einem fremden Grabe verboten. (Cicero De legg. II, 26.) Plato De legg. XI, p. 923 empfiehlt sehr ausführlich die Untheilbarkeit der Landgüter.

7 Wie selten hiervon Gebrauch gemacht wurde, beweiset der Umstand, daß ursprünglich solche calata comitia zu Testamentszwecken nur zweimal im Jahre gehalten wurden. (Gaius II, 101. Theophil. ad Inst. II, 10, 2.) Vermuthlich geschah die Erbeseinsetzung in Form der Adoption, also nicht gegen das Familienprincip, sondern nach Analogie desselben.

8 Aus Varro De re rust. I, 10, welcher die romulischen Hufen heredium nennt, quod heredem sequerentur, läßt sich die Gebundenheit dieses ältesten Grundeigenthums wohl schwerlich folgern. Auch die beschränkte Erbfähigkeit der Weiber ist erst im J. 169 v. Chr. (Lex Voconia) als Maßregel der Luxuspolizei durchgesetzt worden. Nach den XII Tafeln scheint das Erbrecht der Weiber, abgesehen von ihrer lebenslänglichen Vormundsbedürftigkeit, dem der Männer gleichgestanden zu haben. (Ulpian. Fr. 29, 4.) Wenn man irgend zuverlässige Spuren hätte, daß die ältesten Römer Grundstücke und Mobilien rechtlich verschieden behandelt, so wäre die Testirfreiheit der XII Tafeln: Uti legassit super pecunia tutelave suae rei, ita ius esto, vielleicht nur von den letzteren zu verstehen. Ueber die factischen Hindernisse beliebiger Landveräußerungen im ältesten Rom s. Mommsen Röm. Gesch. I, S. 125. Auch die religiöse Unverrückbarkeit der limites gehört dahin. Daß die einzelnen fundi als ein Ganzes betrachtet wurden, auch wenn sie unter mehrere Eigenthümer vertheilt waren (nach dem Uncialfuße), hat sich bis ins 10. Jahrhundert n. Chr. erhalten: vgl. Niebuhr R. G. II, S. 709 ff. Gregor. M. Epist. XIII, 3. Hegel Gesch. der ital. Städteverfassg. I, S. 183.

9 Vgl. Livius IV, 48 aus dem J. 414 v. Chr. Am leichtesten erklärt sich die Thatsache, wenn man voraussetzt, daß plebejische Ländereien wenigstens vor der XII Tafelgesetzgebung nicht in patricische Hand kommen durften. Vgl. Niebuhr R. G. (ed. 1830) II, S. 317. 178.

10 Nach den altindischen Gesetzen sind zwar Erbtheilungen erlaubt, wobei die Männer und Erstgeborenen ein Vorzugsrecht haben. Es gilt jedoch für besser, wenn die Söhne auch nach dem Tode ihres Vaters unter Leitung des ältesten in ungetheilter Wirthschaft beisammen bleiben. (Laws of Menu IX, 104 ff.) Der

Koran gibt den Söhnen doppelt so viel, wie den Töchtern. (Sure 4; später genauer ausgeführt: v. Tornauw Moslem. Recht, S. 205 ff.) Iberisches Geschlechtseigenthum an Grundstücken mit Verwaltungsrecht des Aeltesten. (Strabo XI, p. 501.)

[11] Was die Dogmengeschichte des Familiengrundeigenthums betrifft, so empfiehlt Bodinus ein mäßig gebundenes Familieneigenthum als ein Hauptmittel, den schlimmen Extremen von Armuth und Reichthum vorzubeugen. Sehr strenge Familienfideicommisse findet er jedoch nur in Aristokratien passend. (De republ. V, 2, p. 823 ff.) Lord Bacon steht auf einem ähnlichen Standpunkte, wie die gleichzeitigen deutschen Landesherren. Indem er jede allzugroße Vermögensanhäufung in derselben Hand tadelt (Sermones 34. 15. 39), ist er entzückt von dem Gesetze Heinrichs VII., welches die ungeschmälerte Erhaltung der Bauerhöfe von mindestens 20 A. befahl. (Hist. Henrici VII, 1622; vgl. De dign. et augm. scientt. VIII., 3 und Serm. 29.) Harrington nimmt zwar bei seiner, für die Staatsverfassung nothwendigen, balance of property hauptsächlich Rücksicht auf die Grundeigenthumsverhältnisse: die Demokratie muß sich vor zu großer Anhäufung, die gemischte Monarchie vor zu großer Zersplitterung hüten. Allein durch gänzliche Unveräußerlichkeit der Familiengrundstücke werden die Besitzer allzu sicher, die Nichtbesitzenden allzu hoffnungslos, was dem Fleiße des Volkes schadet. (Prerogative of popular government I, 11. Art of lawgiving I, 3.) Daher für die Praxis sehr gemäßigte Vorschläge: Oceana, p. 102 ff. Zu den frühesten theoretischen Gegnern des Familiengrundeigenthums gehört Sir J. Child Discourse of trade, zu Anfang, welcher die Aufhebung des Erstgeburtsrechtes als einen der vornehmsten Gründe holländischer Handelsblüthe nachgeahmt wissen will. Späterhin fragt Berkeley (1735) Querist Nro. 330: What right an eldest son has to the worst education? Steuart mißbilligt die Entails wenigstens bei zu großer Unbeweglichkeit des Volksvermögens. (Principles II, Ch. 27.) Entschiedener meint Ad. Smith, daß Erstgeburtsrecht und Entail zwar in solchen Zeiten wohlthätig sein konnten, wo nur der große Landbesitz einiger Sicherheit genoß, übrigens aber sei nichts dem wahren Interesse einer zahlreichen Familie mehr zuwider, als ein Recht, welches, um ein Kind reich zu machen, alle anderen Bettler werden läßt; und das Entail gründe sich auf die verkehrteste aller Voraussetzungen, daß die folgenden Menschengeschlechter nicht ebenso viel Recht auf die Erde hätten, wie ein früheres. (W. of N. III, Ch. 2.) Gleichzeitig verkündet Lord Kames (Sketches of the history of man, 1774. Append.), Schottland werde durch seine vielen Entails bis zur Vernichtung von Landbau und Industrie herunterkommen. Auch Bentham ist gegen alle Gesetze, welche den Verkauf von Grundstücken erschweren. (Traités de législation I, p. 273 ff.) Dagegen empfiehlt er gleiche Erbtheilung zwischen Kindern und Pflichttheilsberechtigung neben sonst freiem Testamente. (II, 2, Ch. 4.) Im Ganzen aber ist die englische Theorie mit der praktisch dort herrschenden Combination von Gebundenheit und Freiheit des Grundeigenthums wohl zufrieden. So meint schon Sir M. Hale Hist. of the common law of England (1700) 1713, Ch. 11: die gleiche Erbtheilung würde zur Herabdrückung der ländlichen Familien unter das Maß wahrer Steuerfähigkeit, überhaupt to a low kind of country living führen; dagegen treibe das Primogeniturrecht im Grundvermögen die jüngeren

Kinder zu eigener Thätigkeit im Gewerbfleiß und Handel an. Für Entails als Grundlage der englischen Pairie ist Temple On popular discontents: Works, ed. 1814, III. Ferner Dalrymple On the policy of entails in a nation, 1765. Malthus erklärt das englische Erstgeburtsrecht für ein unentbehrliches Fundament jener Verfassung, die, „was immer ihre Mängel sein mögen, praktisch doch mehr Freiheit einer größern Zahl von Menschen für eine längere Zeit gesichert hat, als irgend eine andere, deren die Geschichte erwähnt." In dem französischen Erbfolgerecht erblickt er die wahrscheinliche Unterlage eines künftigen Militärdespotismus. (Principles of polit. E. II, 1, 7.) Chalmers Polit. economy, 1832. Vgl. selbst noch den unhistorischen Macculloch On the succession to property vacant by death, 1848. Erst in neuester Zeit scheint die entgegenstehende Ansicht wieder mehr Verbreitung zu finden: so H. Martineau, Illustrations of polit. E., 1832 ff., Nr. 3. J. S. Mill Principles II, Ch. 2, 4. The best system of landed property is that, in which land is most completely an object of commerce. (V, Ch. 9, 3.) Aehnlich Carey, Past, present and future, Ch. 5. — In Spanien hatte das handgreifliche Uebermaß der Majorate, Stiftungsgüter ꝛc. schon früh die Mißbilligung einzelner Theoretiker gefunden: Saav. Faxardo Idea principis christiano-politici, 1649, Symb. 66. Unter den zahlreichen französischen Gegnern derselben Institute s. Montesquieu Lettres Persannes, Nr. 119, obschon er später (Esprit des loix V, 5. 8. 9) wenigstens für monarchische Staaten das Erstgeburtsrecht, die Substitutionen ꝛc. zugibt. Mirabeau Ami des hommes, 1756, p. 41. (Houdart) Les interêts de la France mal entendus, Amst. 1757, gegen die sehr großen Güter, die todte Hand, auch die Majorate, die gleichsam eine künstliche todte Hand schaffen. (I, p. 33 ff.) Mirabeau II. De la monarchie Prussienne, 1788, V, p. 260 ff. Die Italiener und Spanier des 18. Jahrh. stehen in dieser Hinsicht fast sämmtlich auf den Schultern der Franzosen, bald mehr gestützt auf das physiokratische laissez faire, laissez passer, bald mehr dem Ideale der Volksvermehrung nachstrebend. So Genovesi E. civile I, 5, 22; Filangieri Delle leggi II, 4; Beccaria E. P. II, 1, 10. Merkwürdige Ausnahmen von dieser Regel bilden Vasco und Ortes. Jener (La felicità pubblica considerata nei coltivatori di terre proprie: Custodi P. M. XXXIV.) nimmt auf die Freiheit der Privatwirthschaft fast gar keine Rücksicht. Freie Theilung würde zuletzt eine übermäßige Zersplitterung herbeiführen, daher ein untheilbares Minimum (manso) empfohlen. Niemand soll mehr als 8—9 mansi (Unverheirathete höchstens 4) besitzen. Der Adel ganz unnütz; jedenfalls könnte er auch ohne große Güter durch Staatsbesoldung ꝛc. erhalten werden. Um die großen Güter zu zerschlagen, soll die Testamentsfreiheit ernstlich beschränkt werden. Ortes Dei fidecommissi a famiglia e a chiese e luoghi pii (Custodi P. M. XXVII), schildert die Nothwendigkeit der F. C. für Adel, Klerus und Volk, dieß letzte vertreten durch die Armenanstalten (!): also für alle Elemente der Nation (p. 80). — In Deutschland gehört zu den frühesten Lobrednern mäßiger Gebundenheit: Besold Vitae et mortis consideratio, 1623, p. 22 ff. Noch Thomasius (Zum Testament des Melch. v. Osse, 1717, S. 203) meinte, daß die Gleichstellung der Töchter mit den Söhnen namentlich durch Vermehrung der Geldheirathen sehr geschadet habe. Den schwedischen Gesetzen einer sehr

weitgehenden Theilbarkeit (1747) entspricht die Theorie von A. Berch Einleitung zur allgem. Haushaltung (1747, übers. v. Schreber 1763) II, 2, §. 5: „daß es besser ist, wenn die Leute Mangel an Land, als wenn das Land Mangel an Leuten leidet." Jenes führt zu Fleiß und Kolonien, dieß zu Faulheit und Verwüstung. Zu den frühesten national-ökonomischen Gegnern des Lehnwesens gehört v. Justi Staatswirthschaft (1755) II, S. 404 ff. Späterhin gegen Retractrechte ꝛc.: Gundlach Verbesserungen im Justizwesen (1782), S. 114 ff. Gegen Primogenitur, Fideicommisse ꝛc. die Verfasser des Allg. Landrechts: vgl. v. Kamptz Jahrb. f. preuß. Gesetzgebung XLI, Heft 81. Zu dem Gedanken voller Mobilisirungsfreiheit erhoben sich die meisten Deutschen noch lange nicht. So empfiehlt Bergius Polizei- und Cameral-Mag. (1767) I, S. 189 ff. zwar Verkleinerung der Bauergüter; wenn diese jedoch erfolgt ist, wieder strenge Geschlossenheit. Polizeiliche Bevormundung der Bauern sei unerläßlich. Schlettwein Grundfeste der Staaten (1777), Vorrede und S. 92, ist schon für ganz freie Benutzung der Grundstücke, um sie dadurch zum höchsten Ertrage zu bringen. Das in hohem Grade schädliche Uebermaß der Parcellirung soll zunächst nur durch Belehrung verhütet werden, bis dadurch ein Landesgesetz vorbereitet ist, welches 24, mindestens 12 Morgen als Minimum feststellt. (S. 200 ff.) Autenrieth Ueber die uneingeschränkte Vertrennung der Bauergüter, 1779, Populationist, der freilich immer ideale Wirthe voraussetzt. Schubart v. Kleefeld Oekon.-cameral. Schriften I, S. 165. III, S. 54. 140 ff. Waldeck Ueber die Unzertrennlichkeit der deutschen Bauergüter, 1784. Winkler Ueber die willkürliche Verkleinerung der Bauergüter, 1794. Uebrigens fand auch das Alte noch fortwährend Vertheidiger. Von J. Möser s. oben §. 92 fg. v. Beneckendorff Oeconomia forensis, 1775 ff., VII, §. 8 ff. findet die Lehnsfolge zur Erhaltung des Adels nicht einmal genügend, will sie erst mit strengem Primogeniturrecht verstärken. Für große, geschlossene Bauergüter besonders Guden: Nachrichten der L. W. Gesellsch. zu Celle III, Bd. 2, S. 231 ff. v. Wedel-Jarlsberg Von der Eintheilung der dänischen Landgüter ꝛc., 1783. Jung Lehrbuch der Cameralpraxis, 1790, S. 160, meint, das dominium directum nütze dem Bauern nichts, schade sogar, weil er nun um so leichter verschleudern könne. Meerwein Ueber den Schaden, der aus einer willkürl. Verkleinerung der Bauergüter für alle und jede Staaten nothwendig entstehen muß, 1798. Aehnlich selbst der Gegner der Frohnden: Wiegmann Ueber die Mittel die F. aufzuheben, 1798, S. 48. 190. Eine Hauptauctorität für „volle Freiheit des Zerstückelns und Zusammenziehens der Grundstücke", von ähnlichem Gewichte wie Ad. Smith, ist Thaer Landw. Gewerbslehre, §. 150. Annalen IV, S. 41. Zerstückelung in gar zu kleine Theile ist in einem industriellen Staate weder zu wünschen, noch zu besorgen. Um die zu große Anhäufung zu vermeiden, mag Corporationen und Majoraten der wirkliche Besitz verboten sein; wo sie der Staatsverfassung angemessen sind, können ihre Einkünfte in fester Rente bestehen. So meint Hazzi Ueber Güterarrondirung, 1818, S. 365, daß Gelehrte und Staatsmänner die bayerschen Kulturgesetze (§§. 81. 98) einstimmig als Muster betrachteten. — Die Fortsetzung der Controversenliteratur unten §. 139.

Achtes Kapitel.

Das Grundeigenthum und die Stände.

§. 102.

Die ritterliche Aristokratie, welche bei den meisten später hochkultivirten Völkern die zweite Hälfte des Mittelalters beherrscht, könnte ebenso gut Landaristokratie genannt werden. Oekonomisch beruhet sie auf dem Uebergewichte des großen Landbesitzers über diejenigen, welche von seinem Boden leben wollen. Um dieß recht zu würdigen, muß man sich daran erinnern, wie auf niederer Kulturstufe der Volksreichthum so ganz vorzugsweise in Grundstücken besteht. Kapitalien gibt es noch sehr wenig; eben deßhalb kann auch die Arbeit gewöhnlich nur insofern ernähren, als sie unmittelbar auf den Boden gewendet wird. Hat Jemand selber kein Grundstück, kann auch keins geliehen bekommen, so muß er entweder Knecht eines Grundbesitzers werden, oder verhungern (Bd. I, §. 67). — Aber auch abgesehen von der größern Zahl der Leibeigenen, welche dem großen Landbesitzer gehörten, so mußte derselbe seinen kleineren Nachbarn fast noch mehr dadurch überlegen sein, daß er allein im Stande war, ein sog. Dienstgefolge zu halten. Im Kriege freilich mochte sich dieß letztere durch Beute und Eroberungen selbst ernähren; während des Friedens aber, wo sich die Abenteuerlust nur in Jagden und Zweikämpfen austoben konnte, war es nach der Natur der Sache unvermeidlich, die Getreuen für ihre strenge Subordination wenigstens durch Unterhalt aus Küche und Keller des Herrn zu entschädigen. Welcher kleine Grundbesitzer hätte dazu die Mittel gehabt? [1] — Hierzu kommt endlich noch, daß sich in der militärischen Entwickelung beinah jedes Volkes eine Stufe wiederholt, wo die nöthige Beweglichkeit nur in der Reiterei, die nöthige Festigkeit nur in der schweren Rüstung und den Mauern einer Burg zu finden ist. So bei den romanischen und germanischen Völkern seit dem 10. Jahrh., als die Kämpfe mit Ungarn und Normannen, später mit Saracenen nur durch Ritterdienst und Burgenbau glücklich geführt werden konnten. Offenbar sind dieß Elemente, zu deren privater [2] Beschaffung allein der große Landbesitz fähig macht. [3] Ueberall aber wird derjenige Stand, welcher das Volk allein vertheidigt, es auch beherrschen. [4]

Entstanden war dieser mächtige Landbesitz vornehmlich durch Eroberung, aber an vielen Orten auch auf wirthschaftlichem Wege, indem geschickte und glückliche Wirthe, zumal unter Verlassung der Feldgemeinschaft, die schlechteren und minder glücklichen ausgekauft hatten.[5] Wie nun dergleichen Verhältnisse aus einzelnen Familienthatsachen zu einem Standesbewußtsein fixirt waren, mußte sich das natürliche Streben jeder Aristokratie zeigen, die Grundlage ihrer Macht so ausschließlich wie möglich dem herrschenden Stande vorzubehalten. Hieraus erklärt sich die weite Verbreitung und lange Dauer des Verbotes, daß keine großen Landgüter ins Eigenthum der niederen Stände übergehen sollten.[6] Ein Verbot, welches zwar dem Bürgerstande gegenüber nur in wenig Ländern vollkommen durchgeführt, in der Regel schon früh durchlöchert wurde, gegenüber den Bauern jedoch seine Geltung ebenso regelmäßig bis vor Kurzem behauptet hat.[7] Sehr oft verband sich hiermit das sog. Landsmannsvorrecht, wonach die Güter nicht ohne besondere landesherrliche oder landständische Erlaubniß an Fremde veräußert werden sollten: eine Folge der sich entwickelnden juristischen Persönlichkeit der Provinzen ꝛc. (§. 2), wonach selbst Länder wie Ober- und Niederösterreich einander für Ausland hielten.[8]

Wären die großen Güter fortwährend auf die höheren Stände beschränkt geblieben, ohne daß entsprechende Maßregeln für die Erhaltung der kleinen Güter im ausschließlichen Besitz der niederen Stände gesorgt hätten: so würden jene unstreitig zuletzt alles Grundeigenthum in ihre Hände gebracht haben.[9]

1 Von der großen politischen Bedeutung solcher Dienstgefolge auf niederen Kulturstufen s. Bd. I, §. 226. Aehnlich die Hauskerle Kanuts M., die russischen „Bojarensöhne“, die Momken im neuern Serbien ꝛc.

2 Eine andere Beschaffung, als auf privatem Wege, damals eben nicht möglich!

3 Ein gutes Schlachtroß war noch im 14.—16. Jahrh. ein ziemlich seltenes Besitzthum, der Preis daher z. B. im südwestlichen Deutschland gegen Silber nur ungefähr 1/3 niedriger, als jetzt, mithin absolut viel höher. (Vgl. Mone Beitr. z. Geschichte der Volkswirthsch., 1858, S. 54.) In einer frühern Zeit, wo eine gute Kuh 1 Solidus werth war, galt eine vollständige Rüstung 33 Sol. (L. Ripuar. XXXVI, 11.) Wer die heutigen Rüstkammern aus dem M. Alter durchmustert, wird selten eine Rüstung unter 90 Pfd. Gewicht finden; die meisten wiegen 100—200 Pfd. Um mit einer solchen Last fechten zu können, mußte man von Jugend auf in ritterlicher Muße geübt sein: daher die vielen Kinderrüstungen aus dem M. Alter. Durch die Ritterburgen wurde das platte Land

ebenso sehr beherrscht, wie geschützt. In einer städtearmen Zeit mußten sie besonders gewaltig hervorragen. Die Größe des zur schweren Rüstung (brunia) verpflichtenden Besitzthums wird Capitul. 2 a. 805, c. 6 auf 12 mansi bestimmt. Vom Roßdienste s. Capitul. a. 807, c. 6; Edict. Pist. a. 864, c. 26. In England fordert 3 Edward I. zu einem Ritterlehn einen Umfang von mindestens 12 ploughlands; nach Blackstone Comment. I, p. 64 damals = 20 Pfd. St. jährlich. Vgl. zur Geschichte der französischen chatellenies: Raepsaet Origine des Belges II, p. 365 ff.

4 Schon Aristot. Polit. IV, 3 bemerkt, daß die meisten Länder, in welchen die Reiterei überwiegt, oligarchisch regiert werden.

5 Vgl. oben §. 73. Die Frohn-, Sedel-, Sal- oder Sattelhöfe sind uralte Hufen im Dorfe, deren Besitzer nicht zur Unterwerfung unter einen Gutsherrn genöthigt worden waren; ihre Ritterlichkeit einfach Bewahrung der alten Volksfreiheitsrechte. (Maurer Geschichte der Markverfassung I, S. 237.) Dagegen brachten die Immunitätsprivilegien wirklich höhere Rechte. Emunitas (= non communitas, nach dem Glossar. Lindenbrog. aus dem 10. Jahrh.) ist Austritt aus der Feldgemeinschaft, von dessen ökonomisch günstigen Folgen §. 73. Selbst die Freiheit von vielen Steuern beruhete auf diesem Austritte, weil sonst noch die öffentlichen Lasten eben nach der Quote der Feldgemeinschaft vertheilt waren. (Maurer I, S. 239. 209.) Daher z. B. in Schweden 1456 das Zusammenkaufen von Bauerland verboten. (Geijer Schwed. Gesch. I, S. 281 fg.) In Norwegen diejenigen Bauern vorzugsweise geachtet, sogar mit einem höhern Wergelde beschützt, welche nachweisen konnten, daß ihr Grundbesitz von Vater- und Mutterseite her immer in gerader Linie vererbt worden, niemals bei Seitenverwandten oder gar verkauft gewesen. (Dahlmann Dänische Gesch. II, S. 85. 303.)

6 Noch im 13. Jahrh. gehörte in den deutschen Städten alles Grundeigenthum Klerus, Rittern oder Patriciern; die Handwerker wohnten nur auf geliehenem Boden. (Arnold Gesch. des Eigenthums, S. 31 ff. 38 ff. 192.)

7 Nach II. Feud. 10, verglichen mit I. Feud. 1 pr. und 7, scheint die Lehnbesitzfähigkeit der plebeji in Oberitalien erst gegen die Mitte des 12. Jahrh. aufgekommen zu sein, d. h. also in einer Zeit, wo die Städte schon mächtig waren. Französisches G. von 1275, daß Roturiers Lehnland kaufen dürfen, wenn sie 3 Lehnsherren wegen ihres Einziehungsrechtes entschädigt haben. (Ordonnances I, p. 303.) Das sächs. Lehnrecht, Art. 2 läßt Alle, die nicht von Vater und Aeltervater her ritterbürtig, insbesondere Bauern und Kaufleute, Lehnrechts darben. Vgl. schwäb. Lehnrecht, Art. 1 und Vetus auctor de benef. I, §. 4 ff. Uebrigens darf man unter jenen Kaufleuten durchaus nicht alle Bürger verstehen, wie denn z. B. das Formularbuch des Riederer, (1493) fol. 84 von „Burgern" spricht, welche Ritterlehen besitzen. Während der Sachsenspiegel (I, 3) noch keinen 7ten Heerschild der Nichtritterbürtigen anerkennt, ist dieß im Schwabenspiegel (2) bereits halb und halb der Fall. Die meißnischen und thüringischen Bürger nach altem Herkommen (Gersdorf Cod. dipl. Sax. II, p. XLII.) durch kaiserliche Privilegien von 1329 und 1350 ausdrücklich für lehnbesitzfähig erklärt: ein Vorrecht, welches die Ritterschaft auf den Landtagen von 1555, 1595, 1622 und 1681 fruchtlos bekämpfte. (Haubold K. sächs. Privatrecht, S. 437.) Den Baselern verlieh Heinrich VII. die Lehnsfähigkeit. (Trouillat Monuments de

l'histoire de Basle I, 510.) Seit Reception des longobardischen Lehnrechts ist in Deutschland gemeinrechtlich jeder Freigeborene lehnbesitzfähig. Nur zum Erwerbe der mit Hoheitsrechten versehenen feuda maiora bedurfte ein Unadeliger besonderer landes- oder lehnsherrlicher Genehmignng. Particular hat es aber viele Beschränkungen bis in ziemlich neue Zeiten herab gegeben, namentlich seitdem das 17. Jahrh. in dieser Hinsicht stark reagirt hatte. (Oberlausitz 1617, Bayern 1672.) Vgl. Ledderhose De iure ingenuorum adquirendi feuda in Zepernick Analecta iuris feudalis II, p. 181 ff. Eine besonders merkwürdige Particularität das Retractsrecht der Reichsritterschaft seit 1590. (Gerstlacher Corp. Juris Germ. IV, p. 388 ff.) Nach dem preuß. L. R. (II, 9, §. 37 fg.) ist nur der Adel zum Besitze adeliger Güter berechtigt; welches adelige Güter sind, hängt von der besondern Verfassung jeder Provinz ab. Doch können nach §. 50 fg. mit Erlaubniß des Landesherrn auch Unadelige dergleichen Güter erwerben. Vgl. Friedrichs M. Cabinetsordres vom 12. Febr. 1762, 18. Febr. 1775 und 14. Juni 1785: adelige Güter nur mit Genehmigung des Königs zu verkaufen. In Oesterreich sollten landtäfliche Güter nur vom Adel oder von den privilegirten Städten erworben werden, von den letzteren entweder nur als Körperschaften, oder auch von jedem einzelnen Bürger. Dieß höhere Privilegium besaßen in Böhmen bloß 7 Städte und die weltlichen Facultäten der Prager Hochschule. Im eigentlichen Oesterreich und Steiermark mußten nichtadelige Erwerber doppelte Gült zahlen. Vgl. Schwabe Versuch des österreichischen Landadelrechts, 1782. In Ungarn hatten die kön. Freistädte auch in dieser Hinsicht als Corporation die Rechte eines Edelmanns. Erst 1844 das Vorrecht des Adels abgeschafft. Dem liefländischen Adel sagte Peter M. 1709 den Alleinbesitz adeliger Güter zu. In Rußland hat erst der Ukas vom 12. Decbr. 1801 jedem Freien den Ankauf von Grundstücken erlaubt; doch blieb nach dem U. vom 18. Octbr. 1804 nur der Erbadel befugt, Grundstücke mit Bauern, d. h. größere Landgüter, zu besitzen. Den sog. Einhöfnern schon 25. Mai 1786 der Ankauf von Leibeigenen untersagt.

8 Oesterreichische Gesetze von 1559, 1565, 1572, 1588, sowie im 17. Jahrh. wiederholt: Cod. Austr. I, S. 736 ff.

9 Nach Genovesi Economia civile (1769) I, 22, 1 besaß in Neapel $^1/_{60}$ der Familien alle Grundstücke ausschließlich, die übrigen 59 nicht so viel, daß sie auf eigenem Boden hätten begraben werden können.

§. 103.

Die unteren Schichten des Volkes gegen Uebergriffe der höheren zu schützen, liegt ebenso wohl im Interesse, wie im Berufe der Staatsgewalt.[1] Am wenigsten konnte es dieser gleichgültig sein, wenn sich durch solche Uebergriffe das steuerfreie Vermögen auf Kosten des steuerpflichtigen vergrößerte.[2] Nun sind die Gegensätze von Steuerfreiheit und Steuerpflicht aus persönlichen seit dem Schlusse des Mittelalters allmälich reale geworden.[3] Der alte Grundsatz: „frei Mann, frei Gut," für das Privatinteresse der

Ritter unstreitig sehr vortheilhaft, mußte nach langen Kämpfen dem Staatsinteresse weichen, das für den Kriegsdienst auf eine bestimmte Anzahl Rittergüter, für den Spatendienst und Geldbedarf auf eine bestimmte Anzahl Bauergüter wollte rechnen können.[4] Zu diesem Zwecke war es nothwendig, den Rittern ebenso wohl die Einziehung der Bauergüter zu verbieten, wie den Bauern ohnehin der Erwerb von Rittergütern unmöglich war. Freilich konnte im 16. und 17. Jahrh., wenn man den Bauernstand erhalten wollte, ein positiver Staatsschutz um so weniger entbehrt werden, als die Juristen beinah alles Verständniß deutschen Rechts eingebüßt hatten, und jeden abhängigen Bauern, der nicht genau unter den Begriff der römischen Emphyteusis paßte, für einen bloßen Zeitpächter zu erklären geneigt waren.[5 6] Gegen dergleichen Angriffe kann sich der Bauernstand wegen seiner localen Zerstreuung und geringen Muße ohnehin schwer vertheidigen, falls er nicht entweder von Seiten des Staates, oder aber durch die öffentliche Meinung des Mittelstandes organisirt und gestützt wird. Um wie viel schwerer noch im 16. Jahrhundert, wo der niedergeschlagenen Revolution des Bauernkrieges die entsprechende Reaction folgte! zumal die Gutsherren jener Zeit durch das rasche Sinken des Geldwerthes (Bd. I, §. 137) zu einiger Veränderung ihrer Contractsverhältnisse beinah gezwungen waren. Aber selbst die Gesetzgebung mochte den einzelnen Bauern wirksam nur insoferne schützen, als sie dem Gutsherrn jede Hoffnung benahm, die dem Bauernstande einmal angewiesenen Grundstücke für sich einträglicher, als bisher, zu benutzen.[7 8] Uebrigens konnte freilich nur eine starke Regierung den Bauernstand so vertreten. Wo die Entwickelung des absolut-monarchischen Staates seit dem Schlusse des Mittelalters vorübergehend durch eine aristokratische Reaction unterbrochen wird, z. B. unter einem persönlich schwachen Herrscher, da finden wir regelmäßig, daß auch die Schranke zwischen adeligem und bäuerlichem Grundbesitze fällt und die „Legung der Bauerhöfe"[9] oft in furchtbarster Weise um sich greift. Das Steigen der Grundrente, verbunden mit dem Abkommen des Ritterdienstes, war eine zu große Lockung für die Gutsherren! So in Mecklenburg, Pommern und vielen anderen Gegenden bereits vor dem 30jährigen Kriege,[10] mehr noch während desselben, wo allerdings zahlreiche Bauerschaften auch ohne Schuld des Gutsherrn verödeten, und in der nächsten Zeit nachher.[11] — Auch die

englische Krone hat zwar unter den Tudors, wo sie der absoluten Monarchie ziemlich nahe kam, Versuche gemacht, den Bauernstand durch Gesetze zu erhalten.[12] Auf die Dauer jedoch konnte sie dem Parlamente gegenüber, in welchem die großen Gutsherren überwogen, ihre Absicht nicht durchsetzen, zumal der Adel keine Steuerfreiheit in Anspruch nahm. So ist der Bauernstand in England und Südschottland großentheils auf dem Wege friedlichen Auskaufes beseitigt worden, im katholischen Irland durch Bürgerkrieg, in Nordschottland durch juristisches Mißverständniß, welches einen gewaltigen socialen Umschwung begleitete.[13] Weder Pächter, noch Häuslinge haben die Bauern völlig ersetzen können. Hat uns Deutschen der Absolutismus des 17. und 18. Jahrhunderts gewiß viel bittere Früchte getragen, zumal durch die Unterbrechung unserer staatsrechtlichen Tradition; so hat er doch andererseits durch Erhaltung des Bauernstandes einen wirthschaftlich-politischen Stamm von der größten Entwickelungsfähigkeit zu erhalten gewußt.[14]

Wenn auch der Bürgerstand vom Besitze bäuerlicher Güter ausgeschlossen war,[15] so ertrug er dieß in der Regel um so leichter, je mehr das Vorherrschen der Gemengewirthschaft, Gemeinweide, Realbelastung 2c. für den gebildeten und wohlhabenden Städter Abschreckendes haben mußte. Ohnehin wird sich der in der Stadt Geborene zur eigentlichen Bauernwirthschaft äußerst selten hingezogen fühlen.[16]

1 Schon Karl M. gegen die Legung der Bauern (mansi absi: Maurer Frohnhöfe I, S. 347); vgl. Cap. de vill. 67. Im spanischen Amerika hielt das Mutterland um so strenger auf große Majorate, je entlegener die Provinz war. Man wollte damit die Entstehung eines creolischen Bauernstandes verhüten. In Chile nur an der Gränze eine Ausnahme gemacht, wo sich deßhalb noch jetzt die tüchtigste, zumal kriegstüchtigste Bevölkerung findet. (Pöppig Reise I, S. 108 fg.)

2 In der Lausitz, wo der Gutsherr für die Steuern des Dorfes einstehen mußte, kein gesetzlicher Schutz gegen Legung der Bauern.

3 Auch der Unterschied der mansi ingenuiles und serviles, der früher ein persönlicher gewesen, wurde mit der Zeit ein realer, (Guérard Polypt. I, p. 582 ff.) was im Kleinen auf ähnlichen Bedürfnissen ruhen mochte. In Preußen wurden erst 1663 die kölmischen Güter, die bis 1612 von Adeligen besessen waren, zu Rittergütern erklärt.

4 Schöne Betrachtungen über persönliche und reale Steuerfreiheit bei J. Möser Patr. Phant. II, 42. Ein Hauptgrund, weßhalb die Landesherren der ersten abgeneigt waren, lag in den vielen willkürlichen Steuerbefreiungen durch den Kaiser. In Hannover galt noch unter Erich I. († 1540) das Personalprincip

entschieden, (Spittler I, S. 211) während man es in der Schweiz 1421 schon bestritt. (Joh. Müller III, S. 314 ff.) Gegen Schluß des 17. Jahrh. setzten die großen Katastrirungen das Realprincip vollkommen durch; man suchte damals zu guter Letzt noch eine Menge von „Jägerhäusern" 2c. realfrei zu machen. — Mainzer Verbot an steuerfreie Personen Güter zu verkaufen (1574) bei Lang Gesch. Entwickelung der deutschen Steuerverf., S. 239. Aehnlich noch ein nassauisches Gesetz vom 7. Decbr. 1763. In Frankreich, wo es weniger „Ausländer" gab, haben nur einige südliche Provinzen den Unterschied der steuerfreien Güter zu einem realen gemacht. (Turgot Oeuvres II, p. 273.) Uebrigens waren die Grundsteuern der römischen Kaiser Reallast (L. 7 pr. Dig. XXXIX, 4), und ebendaher scheinen es auch die karolingischen, aus der Römerzeit überkommenen, gewesen zu sein. (Capitul. III, 15. 86.)

5 Vgl. Wehner Pract. Observ. v. Leibeigenschaft, Zinsgut. Mevius Bedenken über die Fragen, so vom Zustande der Bauersleute bei jetz. Zeiten entstehen, 1645. Und doch weiset im M. Alter selbst der Ausdruck „Pacht" nicht immer auf ein unvollkommenes Besitzrecht des Wirthes hin: Eichhorn D. Privatrecht §. 252, Note i. So hatte auch der wirklich große Romanist U. Zasius die deutschen Bauern, in Ermangelung besonderer Verträge, immer nach der Ortsgewohnheit beurtheilt wissen wollen. (Stintzing Zasius, S. 148 ff.) Aber schon das bayerische Landrecht von 1518, XXIV, Art. 8 erkennt nur solchen herrschaftlichen Bauern Erbrecht oder Leibgeding an ihrem Hofe zu, die einen urkundlichen Beweis dafür beibringen. Vgl. Eichhorn D. R. G. IV, §. 545. Ein ähnlich verhängnißvoller juristischer Mißgriff, wie derjenige, welchen Lord Cornwallis beging, als er in Bengalen die erblichen Steuereinnehmer (zemindars) für große Gutsherren und die Bauern (ryots) für deren Pächter ansah (J. Mill History of British India VI, Ch. 5.)

6 Aehnliche Gefahren des hellenischen Bauernstandes im 6. Jahrh., welche durch Solon, mehrere Tyrannen 2c. gehoben wurden: Plut. Quaest. graec. 18. Plut. Solon. 13. Solon. fragm. 36 ed. Bergk.

7 Nur wenn der Gutsherr den Bauerhof zu eigener Nothdurft gebrauchte, war ihm dessen Einziehung hier und da gestattet: Calenberg. Privilegien von 1526, 1542, 1576. (Benecke Kurbraunschweig. Meyerrecht, S. 93.) Aehnlich in der Mark Brandenburg 1540.

8 Der Gedanke, daß der Fürst die Hintersassen des Adels auch in geschlossenen Patrimonialgerichten doch als völlig seine Unterthanen betrachtete, in Hannover erst unter Heinrich Julius (1589—1613) recht entwickelt. Doch schon 1542 die willkürliche Entsetzung oder Lastenerhöhung der Meyer verboten. (Spittler Gesch. Hannovers II, S. 44. I, S. 113 fg.) Kursächsische Verordnungen für Amtsdörfer, daß Bauergüter nur von Bauern besessen werden sollen, seit 1623; allgemein 1683. (Cod. Aug. II, p. 361.) Verpflichtung der Gutsherren, die leergewordenen Höfe binnen Jahresfrist wieder zu besetzen: Osnabrück. Verordnungen von 1670 und 1720, Braunschweig-Lüneburgische vom 6. Febr. 1656. Aus demselben Gesichtspunkte zwang der Staat bei unverschuldeten Unfällen des Meyers den Gutsherrn zur Remission: Wolfenbüttelsche V. von 1682 und 1718; Calenberg. Meyerordnung III, 7; Lüneburg. M. O. VII, 1; Magdeburg. Polizei-O. von 1652, Kap. 4; Preußische Edicte vom 29. Juni 1714, 14. März 1739,

12. Aug. 1749. 1709 und 1717 verordnet, daß alle eingegangenen und zerrissenen Bauerstellen auf den Fuß von 1624 zurückgeführt werden sollten. (Mylius C. C. M. V, 3, 2, 20. 74.) Friedrich M. befahl 1764, die während des Krieges wüstgewordenen Bauerhöfe in Jahresfrist wieder zu besetzen, bei 1000 Rthlr. Strafe für jeden Hof, 400 Rthlr. für jeden Kossaten. (Stenzel Preuß. Gesch. IV, S. 295.) Noch das Allg. L. R. II, 7, 14 ff. will „die Anzahl der Bauerstellen weder durch Einziehung noch durch Zusammenschlagung vermindert" wissen. In den deutschen, slavischen und ungarischen Provinzen Oesterreichs durfte der Bauer nur in gesetzlich bestimmten Fällen „abgestiftet" werden, meist nur unter Genehmigung des Kreisamtes; Einziehung seines Gutes war dem Herrn überhaupt untersagt. (Vgl. namentlich das Hofdecret v. 11. Mai 1789.) Doch hatten noch unter Leopold I. in Böhmen große Bauerlegungen stattgefunden.

9 In den russischen Ostseeprovinzen „Dörfersprengung."

10 Das letzte Drittel des 16. und der Anfang des 17. Jahrh. charakterisirt sich fast in allen europäischen Ländern, welche keinen ausgezeichneten Herrscher auf ihrem Throne hatten, durch ein Wiederaufleben der geistlichen und weltlichen Aristokratie. In Bezug auf die erstere, bei Katholiken wie Protestanten, ist dieß bekannt genug; in Bezug auf die letztere gedenke ich nur der französischen Parteikämpfe unter den letzten Valois, der schwedischen vor Karl IX., der österreichischen unter K. Rudolf II. und Matthias, des Junkerthums im Allgemeinen. (§. 56.) Der Johanniterorden verlangte nicht lange vor 1650, der deutsche Orden seit 1606 den Nachweis von 16 Ahnen bei der Aufnahme. Ebenso wurden erst damals von sehr vielen Hochstiftern die Unadeligen ausgeschlossen: z. B. in Brandenburg 1621.

11 In Mecklenburg, wo früher selbst die unfreien Bauern meist auf erblichen Feudastern gesessen hatten, (vgl. jedoch Coler. Oeconomia IV, 8) ward ihre Entsetzbarkeit 1621 förmlich anerkannt. (Reversal., Art. 16.) Auch der Erblandesvergleich von 1755 verbietet die Legung der Bauerhöfe nur „in der Regel"; der Gutsherr soll zuvor dem engern Ausschusse und durch diesen der Regierung Anzeige davon machen. Vornehmlich hatte das „Abschlachten" der Bauern die Einführung der Schlagwirthschaft in den 30er und 40er Jahren des 18. Jahrh. begleitet. Indessen fehlt es bis in die neueste Zeit herein nicht an Beispielen. Das gänzliche Verbot vom 16. August 1849 ist am 17. Nov. 1851 wieder aufgehoben! Auf ritterschaftlichem Boden gab es 1628 noch 12000, 1794 nur 1953 Bauern. Vgl. Boll Gesch. Mecklenb. I, S. 312. 350. II, S. 537 ff. 596 ff.; Dannwardt M. Bauernrecht, 1862, und des Ministers von Stein Brief vom 2. April 1802. — In Pommern war der Bauer zu Anfang des 16. Jahrh. gegen feste Abgaben und Dienste, Laudemien ꝛc. erblicher Besitzer, außer wenn der Gutsherr selbst den Hof dringend bedurfte. Seit der Mitte des 16. Jahrh. viele Einziehungen, bis die Bauerordnung von 1616 Leibeigenschaft, ungemessene Frohnden und doch Nichterblichkeit der Höfe als Regel aufstellte. Während die Ritter meist zur völligen Einziehung schritten, begnügten sich Domanium, Städte, Kirchen und Universität, ihre Bauern in Zeitpächter zu verwandeln. Vgl. E. M. Arndt Versuch einer Gesch. der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen (1803) und Erinnerungen aus dem äußern Leben (1840), S. 89 ff. Barthold Gesch. von Pommern I, S. 511 ff. Gäde Die gutsherrlich-bäuerlichen Besitzverhältnisse

in N. Vorpommern und Rügen (1853). — Von Schleswig-Holstein s. Hanssen Aufhebung der Leibeigensch., S. 8 ff. In Dänemark läuft die Legung der Bauerhöfe genau parallel mit der Ausbildung der Adelsherrschaft, zumal zwischen 1530 und 1660. Die Bevölkerung war deßhalb um 1700 noch nicht wieder so hoch wie im 13. Jahrh. (Hanssen im Archiv IV, S. 410.) Die Güter des Adels wuchsen auf diese Art von 80 bis 100 Tonnen auf 500—1500; und oft erinnert nur noch der Name „Hofkoppeln" an das frühere Verhältniß. Die absolute Monarchie hat 1682, 1725, 1731, 1740, 1769 und 1790 die in Deutschland gewöhnlichen Schutzmaßregeln eingeführt.

12 Schon das Parlament von 1487 klagte über die Abnahme der yeomanry, indem tenances for years, lives and at will in demesnes verwandelt würden. (Bacon History of Henry VII.) Oft geschah dieß auch durch boshafte Processe, wovon Massinger in seinem New way to pay old debts handelt. Rebellionen des Landvolkes gegen dieses clearing of estates, die vielen inclosures ꝛc.: 1549 in Norfolk, 1607 in Northampton und öfter. Schon Heinrich VII. gebot, daß jeder neu errichteten cottage mindestens 4 Acres Land beigelegt werden sollten. (Erst um die Mitte des 18. Jahrh. aufgehoben: Thornton Overpopulation, p. 366.) Heinrich VIII. untersagte, mehr als zwei Höfe zusammenzupachten (25 Henry VIII, c. 13); 2 Jahre nachher bestimmt, daß von allem zur Weide niedergelegten Ackerlande 50% des Ertrages confiscirt werden sollten, bis man es dem Anbau zurückgegeben. Aehnlicher Urbarungszwang durch 5 et 6 Edward VI, c. 5. Vgl. auch 4 Henry VIII, c. 5 und 5 Henry VIII, c. 1.

13 In England hat namentlich der große Aufschwung der Volkswirthschaft seit der Mitte des 18. Jahrh. viele free- und copyholders bestimmt, ihre Grundstücke zu verkaufen und sich dann entweder im Gewerbfleiße, oder auch als Pächter in größeren Landbauspeculationen zu versuchen. (Vgl. Marshall Rural economy of Norfolk I, p. 7 ff.) Ein wirkliches Bauernthum gibt es nur noch in wenigen Gegenden. So herrscht in Cumberland und Westmoreland der kleine Besitz vor, 10—150 Pfd. St. jährlich, vom Eigenthümer (statesman) selbst und zum Theil in sehr unspeculativer Weise bebaut, vor 50 Jahren noch mit Hausindustrie. Auch in Nord- und West-Yorkshire, Durham, Derby, Lancaster, in der Nähe der wallisischen Gränze, Lincoln, Oxford, Kent, den zunächst um London gelegenen Provinzen, der südwestlichen Halbinsel, auf der Insel Man und der Kanalinseln ist der Grundbesitz ein sehr getheilter. Das Domesdaybook Wilhelms I. (1086) zählt gegen 275000 Grundbesitzer auf, ohne Wales und die 5 nördlichsten Grafschaften: darunter mehr als 9000 Vasallen und fast 250000 Bauern. Gegen Schluß des 17. Jahrh. nimmt Davenant 160000 freeholders an, die mit ihren Familien reichlich $^1/_7$ der Bevölkerung ausmachten und im Durchschnitte 60—70 Pfd. St. jährliches Einkommen hatten. Ihre Zahl galt für größer, als die der Pächter fremden Bodens. Beeke (1800) rechnet für ganz England mindestens 200000 Grundeigenthümer. Seitdem hat sich bis Macculloch (1837) die Zahl in den Ackerbaugegenden vermindert, in den Fabrikgegenden vermehrt. Die Angabe des Census von 1851, 19989 männliche und 14638 weibliche Eigenthümer engaged in growing grains, fruits, grasses, animals, umfaßt nur diejenigen, welche sich bei der Zählung als solche declarirt; aber die von Macculloch Statist. account I, p. 441 ff. = 200000 Grundeigenthümer,

schließt gewiß unzählige städtische Villenbesitzer, halbproletarische Kartoffelgärtner ꝛc. ein. Doch glaubt M., die größere Hälfte des Bodens gehöre Eigenthümern, die unter 1000 Pfd. St. jährlicher Rente zögen. — Schottland zählt gegenwärtig nur 7800 Grundeigenthümer. Die frühere hochschottische Clanverfassung beruhete auf zwei Gedanken: daß sämmtliche Mitglieder des Clans eine große Familie bildeten unter dem Clanhäuptlinge als Patriarchen, und daß diese Familie das Clangebiet als eine Art von Gesammteigenthum benutzte. Hieraus erklärt sich die Geringfügigkeit der Rente, welche die tenants dem „großen Manne des Clans" zahlten; die Hingebung, womit sie dessen Fehden auskämpften; die Mittelstellung der tacksmen, welche größere Güter mit Hülfe von cotters bewirthschafteten, im Kriege ein Untercommando führten und meistens nähere Verwandte des Häuptlings waren. Nach Unterdrückung des stuartischen Aufruhrs von 1745 fg. wurde das Land entwaffnet. Auf den neugebauten Heerstraßen zog überhaupt die englische Kultur ein, welche das patriarchalische Mittelalter zersetzen mußte. Die Clanhäupter suchten englische Lords zu werden. So konnte das Mißverständniß englischer Juristen Eingang finden, welche sie mit großen englischen Grundeigenthümern, ihre Clangenossen mit bloßen Pächtern verwechselten. Vgl. oben §. 68. Von Irland s. Sir J. Davie (unter Jacob I.) Historical tracts. Im ganzen V. Königreiche soll es 1850 250000 Grundeigenthümer gegeben haben, wovon 2000 ein Drittel des Bodens inne hatten. (Disraeli.)

14 Bei der Emancipation der russischen Leibeigenen wird es die Hauptaufgabe sein, wirkliche Bauern zu gewinnen, nicht bloß, wie bei der mecklenburgischen, eine Unzahl landwirthschaftlicher Proletarier.

15 Mitunter wandten die Bürger dagegen Retorsion an: vgl. Eichhorn D. St. und R. G. IV, §. 571.

16 Mago begann sein Werk über Landwirthschaft mit der Vorschrift: Qui agrum parabit, domum vendat (Columella De re rust. I, 1); was freilich Plinius tadelt. (H. N. XVIII, 7.)

§. 104.

Wie auf den mittleren Kulturstufen solche standesmäßige Abschließung des Grundbesitzes die natürliche Folge der gleichzeitigen politischen Standesunterschiede ist (§. 2): so läßt sich schon vermuthen, daß die **Nivellirung** dieser letzteren bei steigender Kultur (§. 4) zu entsprechenden Erscheinungen auf dem agrarischen Gebiete führen mußte. Sind alle Geburtsstände hinsichtlich der Wehr- und Steuerpflicht,[1] sowie der Staatsunmittelbarkeit und Landtagsfähigkeit gleich gestellt, so pflegt der Staat an der Fortdauer der alten Standesgrundbesitzungen wenig Interesse mehr zu haben.[2 3] Ja, nach ganz vollzogener Ablösung der bäuerlichen Lasten und ritterschaftlichen Vorrechte kann der juristische Unterschied zwischen Bauer- und Rittergütern als verschwunden gelten, so daß nur noch der ökonomische, freilich in stetem Wechsel begriffene zwischen kleinen

und großen Besitzungen übrig bleibt.[4] Aehnlich muß nach Aufhebung der Zunft- und Bannrechte die frühere juristische Schranke zwischen Bürger und Landwirth fallen. Darf und will sodann ein Grundbesitzer sein Land überhaupt verkaufen, so haben regelmäßig alle Betheiligten ein Interesse daran, daß ohne sonstige Rücksichten der an Geschicklichkeit und Kapital beste Wirth dasselbe übernimmt; und je intensiver der Landbau, desto weniger kann vorausgesetzt werden, daß sich die Eigenschaft eines besten Wirthes kastenmäßig fortpflanze. Das Volk im Ganzen, also auch der Staat, muß die Uebernahme durch den besten wünschen, weil dieß unstreitig die größte Production erwarten läßt; der Verkäufer, dessen Familie und Gläubiger, weil der beste Käufer den höchsten Preis zahlen kann, und um so eher zahlen wird, je weniger die Concurrenz beschränkt ist; der Stand des Verkäufers, weil auch ihm daran liegen muß, die entstehenden Lücken durch die tüchtigsten Personen ausgefüllt zu wissen.[5] Namentlich gibt es nichts, was im Interesse der noch vorhandenen aristokratischen Elemente mehr zu wünschen wäre, als der Kauf großer Landgüter durch reichgewordene Personen des Mittelstandes. Hierdurch wird der Widerspruch vermieden zwischen materieller und formeller Vornehmheit, der für die erste so aufreizend, für die letzte so gefährlich ist (§. 53).[6] [7]

1 Schon 1489 wollte Albrecht von Bayern allen persönlichen Dienst der Unterthanen in Geldhülfen verwandeln; die Ritterschaft jedoch widersetzte sich. (Rudhart Gesch. der Landstände in Bayern I, S. 257 ff.)

2 Den Staatsconsens zum Uebergange eines Rittergutes an Bürgerliche gab Friedrich M. fast nie, Friedrich Wilhelm II. leicht durch Connexion, Friedrich Wilhelm III. immer. (v. d. Marwitz Nachlaß II, S. 257.) Mirabeau in seinem Glückwunsch an Friedr. Wilh. II. räth dazu sehr ernstlich. (Oeuvres, 1825, VI, p. 416.) Preuß. Edict vom 9. Oct. 1807, §. 1: „Jeder Einwohner ist ohne alle Einschränkung in Bezug auf den Staat zum eigenthümlichen und Pfandbesitz von Grundstücken aller Art berechtigt.“ Nur bei solchen Einwohnern, welche durch ihre Religion verhindert werden, ihre Bürgerpflichten ganz zu erfüllen, bleibt es bei den früheren Gesetzen.

3 Die Majorate, welche in vielen Staaten das aristokratische Element der neuern Verfassung stützen sollen, pflegen doch nur an die Familie, nicht aber an den Stand gebunden zu sein. Also z. B. kein Vorkaufsrecht der Standesgenossen mehr.

4 „Wo auch der Bauer landtagsfähig ist, wo Zehnten, Frohnden ꝛc. aufgehoben sind, hat der Begriff des Bauergutes keine Bedeutung.“ (Mittermaier D. Privatrecht II, §. 429.)

5 Eine bedeutende Ausnahme von dieser Regel ist also vorhanden, wenn das Gut einen Käufer findet, welcher niemals demselben Stande, wie der frühere Besitzer, angehören kann. So z. B. beim Verkaufe von Rittergütern, die zerschlagen werden, von Bauergütern zur Latifundienbildung.

6 In Mecklenburg gab es 1590 noch gar keine bürgerlichen Rittergutsbesitzer, 1703 nur erst 30, (auf 680 adelige,) 1793 = 111, 1833 = 241, (auf 289 adelige,) 1844 = 294, (Boll Mecklenb. Gesch. I, S. 349. II, S. 323. 390.) 1858 = 316 (auf 294 adelige, die aber 423 Güter besaßen, jene bloß 368.) Zwischen Coblenz und Düsseldorf schon vor der französischen Revolution gar kein juristischer Unterschied von Ritter- und Bauergütern 2c. mehr. (Schwerz Rhein.-westphäl. L. W. II, S. 170.)

7 Melchior v. Osse hielt es für billig, da sich der Adel der bürgerlichen Gewerbe enthalten soll, daß nun auch die Bürger 2c. keine Rittergüter an sich bringen dürfen. (Testament gegen Herzog Augusto, 1556, S. 508 fg.) Auch Thomasius in seiner Note dazu (1717) „sieht nicht ein, wie man mit Vernunft darauf antworten könne."

Todte Hand.

§. 105.

Der unermeßliche Grundbesitz der Kirche (Schule 2c.) im Mittelalter[1] hängt als Wirkung und Ursache mit jener Priesteraristokratie zusammen, welche fast bei allen Völkern die Zeit- und Bundesgenossin der Ritteraristokratie ist.[2] Namentlich war es die wohlfeile Freigebigkeit der Sterbenden, angespornt durch die von jeder Priesteraristokratie behauptete Macht der Sündenvergebung, welche den Reichthum der Kirche begründete.[3] Keine Regierungsform besitzt eine solche Stetigkeit, wie die Priesteraristokratie. Da nun außerdem selbst die einzelnen geistlichen Körperschaften einer Art von juristischer Unsterblichkeit genießen, so hat ihr Grundbesitz den Charakter der Unveräußerlichkeit noch viel mehr entwickelt, als der weltlich-aristokratische. (Todte Hand!)[4] — Auf den niederen Kulturstufen war dieß nicht schädlich. Damals konnte an Dotation der Kirchen, Schulen, Universitäten, milden Stiftungen kaum anders gedacht werden, als durch Grundstücke,[5] abgesehen von der größern Sicherheit, welche diese, verglichen mit Kapitalien oder Renten, gewähren. Auch läßt sich in dem Hergange, daß die Kirchengüter zuerst diöcesenweise vom Bischof, dann von eigens bestellten Verwaltern administrirt, zuletzt aber den einzelnen Pfarren 2c. zugetheilt wurden, eine stufenweise Annäherung an die Privatverwaltung nicht verkennen. Eine ganz sorgfältige Bestellung des

Bodens, welche durch die höheren Amtsverrichtungen des Geistlichen ꝛc. verhindert wäre, erheischte jenes Zeitalter noch nicht. Desto mehr war es nöthig für den Landmann, durch einen Anflug allgemeiner Bildung gehoben zu werden: nur diese, mit ihren vermehrten Bedürfnissen aber auch Hülfsmitteln, konnte ihn selbst im Ackerbau weiter führen. Darum ist aller gebildetere Ackerbau des Mittelalters so vorzugsweise von den Kirchen und Klöstern ausgegangen: wie sie Pflanzschulen geistlicher Bekehrung waren, so auch wirthschaftlicher Kultur.[6] In den Klöstern stellte sich die erste feinere Arbeitstheilung ein.[7] Auch die verhältnißmäßig friedliche Stellung der Kirchengüter mußte in rechtsunsicherer Zeit ihr verhältnißmäßiges Aufblühen fördern,[8] so daß für niedrig kultivirte Völker das Sprüchwort: „unterm Krummstabe gut wohnen,“ allerdings eine Wahrheit ist. Ueberdieß hatten zu Anfang des Mittelalters die vielen Schenkungen an die Kirche den Nutzen, die strenge Abgeschlossenheit des alten Grundeigenthümerstandes zu sprengen, und, da die Kirche viel einzelne Grundstücke zu verwalten hatte, einer Menge Besitzloser Land zu verschaffen.[9] Man darf eben nicht übersehen, daß eigentlich bei jedem Volke die ersten Samenkörner der höhern Kultur, sowohl der materiellen wie der geistigen, von Priestern gestreut worden sind.[10] Die Priesteraristokratie beruhet mindestens ebenso sehr hierauf, wie auf der Befriedigung des religiösen Volksbedürfnisses.

[1] Schenkungsbücher (codices traditionum) so vieler Klöster! In Gallien besaß die Kirche vor Karl Martel ungefähr ein Drittel alles Grundeigenthums. (Roth Gesch. des Beneficialwesens, S. 248 ff.) Aehnlich wieder gegen Schluß des 13. Jahrh. in der Lombardei, was Cibrario Econ. politica del medio evo III, p. 72 damals für das allgemeine Verhältniß ansieht. In England nach der normannischen Eroberung von den 60215 Ritterlehen 28015. (Spelman Glossar. v. Manus mortua.) Zu Anfang des 14. Jahrh. soll fast die Hälfte des Bodens in geistlichem Besitze gewesen sein. (Eccleston English antiquities, p. 146.) In Neapel und Sicilien gegen Schluß des 18. Jahrh. wieder ein Drittel aller Grundstücke. (del Re Descrizione etc., 1830, I, p. 159.) Gleichzeitig gehörten in Spanien $^{9}/_{55}$ des bebauten Landes der todten Hand. (Borrego Spaniens Nationalreichthum ꝛc., übers. v. Kottenkamp, S. 25.) Die französische Kirche hatte kurz vor der Revolution 130 Mill. Livres Grundeinkünfte, ($^{4}/_{23}$ aller Privat-Grundeinkünfte; von den Zehnten s. unten §. 111); während das Staatsbudget 1789 475 Mill. nachwies. (Necker Administr. des finances, 1784, II, Ch. 9 und Compte général, 1. Mai 1789, p. 201.) Dem gesammten römischen Klerus der Welt schrieb man damals ein Einkommen von

1800 Mill. Livres zu, meist aus Grundstücken (André Zahlenstatistik, S. 26), d. h. also mehr als viermal so viel wie die gleichzeitige britische Staatseinnahme. (1788—1792 durchschnittlich 16⅓ Mill. Pfd. St.) Die Güter des russischen Klerus zählten 1760 910886 Bauern, (Herrmann Russ. Gesch. V, S. 329;) zu Anfang des 17. Jahrh. ein Drittel alles Bodens. (III, S. 477.)

2 Kastenwesen der Aegyptier und Indier; enge Verbindung zwischen Sparta und Delphi, zwischen dem gallischen Adel und den Druiden. Die Befugnisse der Pontifen, Auguren &c. waren Jahrhunderte lang eine hauptsächliche Schutz- und Trutzwaffe der römischen Patricier. So ward in Deutschland der guelfisch-ghibellinische Kampf nicht bloß zwischen Kaiser und Papst, sondern ebenso wohl zwischen Krone und aristokratischen Großen geführt. Der enge Zusammenhang der Kirche mit dem Ritterthume liegt am klarsten vor in den Kreuzzügen und geistlichen Ritterorden, neuerdings in der selbst von Luther (an den Adel teutscher Nation: Werke ed. Walch X, S. 369) anerkannten Thatsache, daß alle sehr reichen Pfründen vorzugsweise vom Adel bekleidet wurden. (Hochstifter, anglikanische Kirche.) Kein Wunder also, wenn die Grundlagen der abendländischen Ritter- und Priesteraristokratie zu gleicher Zeit durch zwei verwandte Erfindungen erschüttert werden mußten: jene durch das Schießpulver, diese durch die Buchdruckerei. Vgl. Roscher Umrisse zur Naturlehre der drei Staatsformen in Schmidts Zeitschr. für allg. Gesch., Berlin 1848, S. 304 ff.

3 Vgl. schon die Ermächtigung Constantins M. von 321: L. 4. Cod. Theod. XVI, 2. Niemand soll nach L. Alamann. 1. einen freien Mann abhalten, seine Güter oder sich selbst der Kirche zu übergeben; s. auch L. Baiuvar. 1. Der noch jetzt in England übliche Ausdruck administration für Intestaterbschaft rührt daher, daß ursprünglich der König, späterhin der Pfarrer das testable Vermögen eines Verstorbenen, worüber dieser gleichwohl nicht verfügt hatte, an sich nahm, um es „zu frommen Werken" zu verwenden. Vgl. Innocenz III. in c. 42, X, V, 3. Erst 13 Edward I, c. 19 beschränkte dieß wenigstens so weit, daß der Administrator zunächst die Schulden des Erblassers tilgen sollte. Dann 31 Edward III, c. 11 bestimmt, der Pfarrer sollte den nächsten Freunden des Todten die Sache überlassen. Vgl. Blackstone II, p. 32.

4 Das Verbot, Kirchengüter zu veräußern, ausdrücklich auch auf Verpfändung, Tausch, Erbenzins ausgedehnt: c. 5, X, III, 13.

5 Noch heutzutage wird in den V. Staaten bei Vertheilung unurbarer Unionsländereien $^{1}/_{36}$ für Schul- und Armenzwecke vorbehalten. (Roscher Kolonien, S. 307.)

6 Im Domesdaybook sieht man klar, daß die geistlichen Besitzungen besser angebaut waren, als die weltlichen. (Turner History of the A. Saxons, II, App. IV, Ch. 1.) Klosterländereien im englischen Mittelalter oft schlechtweg cultura genannt; vgl. Eden State of the poor, I, p. 50. Die britischen Missionare, die unseren Ahnen das Kreuz brachten, sind auch die Apostel eines feinern Ackerbaues gewesen. Selbst in Norwegen fast aller Obstbau von den Klöstern eingeführt. (Blom Statistik von Norwegen I, S. 52.) So rühren die lombardischen Bewässerungsanstalten größtentheils von Geistlichen her. (A. Young Travels in France etc. II, p. 170.) Aehnliches noch jetzt in der Umgegend

der orientalischen Klöster beobachtet. Bei den Alten mag die Sage von Demeter, Triptolem, Dionysos eine verwandte Bedeutung haben.

7 Gesetz K. Edgars, daß jeder Priester zur Vermehrung der Kenntnisse ein Handwerk lernen sollte: Wilkins Leges Angl. Sax. 83.

8 In der Türkei ist es noch jetzt üblich, daß viele der Sicherheit wegen ihr Land Moscheen übertragen, und es dann von diesen als eine Art Erbpacht zurückempfangen. Nach Ubicini De la Turquie I, p. 189 wären drei Viertel des Bodens auf solche Weise in geistlichem Besitze. (?) — Vom Kriegsdienste waren die Hintersassen der Geistlichkeit im M. Alter sehr oft befreiet: vgl. Waitz Schlesw. Holst. Gesch. II, S. 110 fg.

9 Vgl. Arnold Z. Gesch. des Eigenthums, S. 57.

10 Wie fast alle Wissenschaften und Künste zuerst von Priestern gepflegt sind, ja sich nur allmälich aus dem Gottesdienste entwickelt haben, so war namentlich bei den Neueren die Kirche „die Arche Noäh, worein sich aus der Sündfluth der Völkerwanderung von jeder Art Kultur so viel rettete, daß sie fortgepflanzt werden konnte." (W. Schulz.) Aber auch die ersten Keime des Landfriedens (griechische und slavische Tempelamphiktyonien, mittelalterliche treuga Dei ꝛc.), der Reichstage, des Civildienstes, Strafrechtes sind geistliche gewesen. Verbindung der Märkte mit Kirchenfesten, der Wallfahrten mit Handelsreisen, der Missionen mit Kolonisationen, der Tempelschätze mit Banken: so bei Heiden und Moslem wie bei Christen. (Vgl. Roscher a. a. O., S. 300 ff.) Sobald diese Kulturüberlegenheit der Priester aufhört, ist ihre Herrschaft gefährdet.

§. 106.

Bei raschem Anwachse der Kirchengüter konnte die große Gefahr ihrer Unveräußerlichkeit nicht lange verborgen bleiben, daß zuletzt durch sie aller Verkehr mit Grundstücken aufhören und alles Privatgrundeigenthum von der todten Hand verschlungen werden müßte.[1] Deßhalb sehen wir schon ziemlich früh diejenigen politischen Mächte, welche ein der Priesterherrschaft widerstreitendes Interesse haben, der Veräußerung, zumal Vererbung von Grundstücken an die todte Hand gesetzliche Hindernisse in den Weg stellen.[2] Der letzte Punkt ist besonders dringend, weil gerade Erbschleichereien viel eher gelingen, wenn sie zu angeblich himmlischem, als zu eingeständlich irdischem Zweck unternommen werden.[3] Hier kann übrigens schon die Pflichttheilsberechtigung der Kinder ꝛc. viel Böses verhüten.

Beim Steigen der Kultur, wo nicht bloß die Wissenschaft, Seelsorge ꝛc., sondern auch der Landbau mit seiner höhern Intensität immer größere Ansprüche machen, wird es immer weniger möglich, in Einer Person diese verschiedenen Fächer gut zu treiben. (Arbeitstheilung!)[4] Ohnehin pflegt der jeweilige Pfründner weder

die volle Dispositionsfreiheit noch das volle Interesse des Eigenthümers zu besitzen; die Unsicherheit seiner Amtsdauer hindert sowohl gute Verpachtungen, wie eigene weitaussehende Wirthschaftspläne, so daß Pfründengüter mit ihren Arbeits- und Kapitalverwendungen meist hinter der Zeit zurückbleiben. Sie werden bald schlaff, bald aussaugend bewirthschaftet. Die großen Secularisationen der neuern Zeit beruhen deßhalb nicht bloß auf religiösen und politischen, sondern ebenso wohl auf ökonomischen Veränderungen.[5] Solche Secularisationen hat jede Kirche ꝛc. zu fürchten, deren Reichthum in auffälligem Grade über ihre Würdigkeit und Vertheidigungsmacht hinausgewachsen ist.[6] Sie müssen, wenn sie eine materielle Beraubung der Kirche ꝛc. enthalten, ganz wie Revolutionen beurtheilt werden (Bd. I, §. 24).[7] „Brautschatz der Revolution" in Frankreich! Das Princip der Reform würde verlangen, daß ohne Minderung des Vermögenswerthes nur die unpassend gewordene Benutzungsart mit einer zeitgemäßen vertauscht würde. Man hat dieß am häufigsten so versucht, daß Gemeinde oder Staat die Kirchengüter einzogen und dafür äquivalente Besoldungen, Unterhalt der Gebäude, Feste ꝛc. versprachen. Dieß hat jedoch erfahrungsmäßig der nothwendigen Unabhängigkeit des geistlichen Amtes von bureaukratischer Willkür oder wechselnden Gemeindestimmungen sehr geschadet. Man darf nicht vergessen, daß geistige, zumal geistliche Bedürfnisse dann am dringendsten, ja am schreiendsten sind, wenn sie am wenigsten gefühlt werden![8] Eine Dotation der Kirche in Grundstücken macht es möglich, beim Steigen der Bevölkerung durch die mitsteigende Grundrente die Zahl der Geistlichen ꝛc. entsprechend zu vergrößern, auch ohne daß neue gehässige Steuern aufgelegt werden. Ebenso dauern manche Umstände, welche im Mittelalter den geistlichen Grundbesitz empfahlen, in der Stille des platten Landes noch jetzt einigermaßen fort.[9] [10]

[1] Als Pombal 1766 und 1769 die Vermehrung des Grundbesitzes der todten Hand verbot, und daß namentlich Ordensleute weder ab intestato, noch aus einem Testamente erben sollten, gab es in Portugal so viele Seelmessen, daß alle Bewohner des Reiches, zu Geistlichen gemacht, nicht den dritten Theil wirklich hätten lesen können. In einer kleinen Provedoria bestanden 12000 Kapellen und jährlich mehr als 500000 Seelmessen. „Es müsse bald dahin kommen, daß die Seelen in der andern Welt die Herren alles Bodens in dieser würden." Daher sollten künftig dergleichen pia opera nur mit Geldkapitalien, nicht mit Reallasten fundirt werden. (Schäfer Port. Gesch. V, S. 461 ff.) Kapital

ist in dieser Hinsicht viel unbedenklicher, weil dessen Gesammtbetrag im Volksvermögen keine so festen Gränzen hat. So gelten die englischen Beschränkungen der Vermächtnisse for charitable or public purposes nur für Land, hypothekarische Kapitalien und Geld, das zum Landkaufe bestimmt ist. (Quart. Rev. Oct. 1860, p. 465.)

2 Karls M. Capit. a. 805, c. 17. Gesetz Friedrichs II. in Neapel (Const. III, 29). Mailänder G. von 1370, (Statuti di 1480: fol. 61.) Venetianisches G. von 1605, berühmt durch P. Sarpi. In England verbietet 1224 die Magna Charta (Art. 36) das Auftragen von Lehen an die Kirche, 4 Edward I. jede Landabtretung an die todte Hand ohne Erlaubniß des Königs. Ziemlich gleichzeitig in Flandern. (Warnkönig Flandr. Staats- und Rechtsgesch. II, 1, Urk. 97.) In Frankreich seit Philipp dem Kühnen oft wiederholt. Neuerdings Edict von 1749. Code Napoléon, Art. 910. In Portugal unter K. Diniz 1291, was Philipp II. erst wieder aufhob. (Schäfer a. a. O. I, S. 331 ff.) Lübecker Stadtrecht von 1266 bei Dreyer Sammlung z. Erläuterung der deutschen Rechte I, S. 466. Cölner Statut von 1385, Art. 64. Oesterreichische Amortisationsgesetze seit Karl IV. häufig wiederholt, selbst unter Leopold I. (Cod. Austr. I, S. 410), namentlich unter Joseph II. 1780 und 1781. (v. Stubenrauch Handb. der öst. Verwaltungsgesetzkunde II, S. 445 ff.) Bayersche seit 1672. Edict Friedrichs M. vom 21. Juni 1753. Allg. Landrecht II, 11, §. 194. Russisches G. von 1535. (Herrmann Russ. Gesch. III, S. 362.)

3 Bestimmungen des kanonischen Rechts entbinden Vermächtnisse ad pias causas von den gewöhnlichsten Vorsichtsmaßregeln, welche sonst zum Schutze gegen leichtsinniges, ja zweifelhaftes Testiren getroffen sind: Cap. 10. 11. 13, X, III, 26. Cap. 4, X, III, 28. Und doch hat der Heiland gerade diesen Mißbrauch des göttlichen Namens (II. Mose 20, 7) mit den allerausdrücklichsten und schwersten Worten gestraft: Matth. 23, 14. Mark. 12, 40. Lukas 20, 47. — In England fordert 9 George II, c. 36 zur Gültigkeit eines solchen Vermächtnisses, daß der Legant die für ihn unwiderrufliche Erklärung mindestens zwölf Monate vor seinem Tode gemacht, und gerichtlich hat eintragen lassen. Eine viel zu weit gehende Beschränkung liegt wohl darin, daß der englische Staat ermächtigt ist, wenn er den Zweck eines Legates mißbilligt, einen andern dafür zu substituiren; so wurden 1200 Pfd. St., die ein Jude zur Gründung einer besondern Art von Synagoge bestimmt hatte, für ein Findelhaus verwandt! (Macculloch On succession etc. by death, p. 155.)

4 Schon im M. Alter kann seit der großen religiösen Bewegung der Kreuzzüge, Bettelorden 2c. eine Abnahme der geistlichen Thätigkeit für materielle Kulturverbesserung wahrgenommen werden. (Wachsmuth Europ. Sittengesch. III, 1, S. 360.)

5 Abgesehen von der sehr dunkeln Secularisation Karl Martels, denke ich hier besonders an die englische unter Heinrich VIII., der übrigens schon zu Wykliffes Zeit Vorschläge des Parlaments vorangegangen waren, die Kirchengüter pachtweise an Adel und Gentry zu vertheilen. Die von Heinrich VIII. 1536 und 1538 eingezogenen Klöster hatten 500000 Ducaten jährlicher Einkünfte, während alle Lords nur zu 380000 jährlich geschätzt wurden. (L. Ranke Reformationsgeschichte IV, S. 61.) Die schwedische Secularisation von 1527 war fast

gleichmäßig zu Gunsten der Krone und des Adels, die dänische von 1536 fast nur zu Gunsten des letztern. Demokratische Secularisation in Frankreich 14—17. April 1790, in Spanien 1820, (früher schon 18. Aug. 1809.) Nachmals die spanischen Klostergüter Jul. 1837, die des weltlichen Klerus Spt. 1841 eingezogen. Portugiesische Secularisation 1834 und 1853. In Rußland 1764 die Güter der griechischen Kirche confiscirt (Vorstufen dazu von Iwan IV. 1581, Peter M. 1704, Peter III. 1762). Die deutschen Reformationsfürsten haben das römische Kirchengut meistens der (protestantisch gewordenen) Kirche belassen, oder (vom Klostergute) damit Unterrichtsanstalten dotirt. Der Reichsdeputationsschluß von 1803, §. 35, erlaubt, in den alten wie neugewonnenen Territorien die katholischen wie protestantischen Stiftsgüter einzuziehen, die Mönchsklöster unbedingt, die Nonnenklöster im Einvernehmen mit dem Bischof. Nur die noch vorhandenen Pfründner sollten lebenslänglich pensionirt werden. Preußen benutzte jene Ermächtigung erst in größter Finanznoth. (30. October 1810.) Als Joseph II. von den mehr als 2000 Klöstern, die es 1780 in Oesterreich gab, etwa 700 für den Religionsfonds einzog, wurden mehrere hundert neuer Pfarren und Caplaneien daraus fundirt. (Dohm Denkwürdigkeiten II, S. 298.) Württembergische Secularisation vom 2. Jan. 1806.

6 Türgot meint in der Encyclopédie v. Fondations, daß alle Stiftungen früher oder später ausarten müssen und dann schädlich werden. Vgl. schon J. Becher Polit. Discurs ed. Zinken I, S. 175.

7 Der Fiscus hat sich bei solchen Secularisationen äußerst selten auf die Dauer bereichert; „wie gewonnen so zerronnen!" In Spanien kam der Verkauf der Klostergüter auch dem Landvolke zunächst wenig zu Gute. Manche Familien hatten in den verjagten Mönchen und Nonnen Verwandte zu ernähren, auch die Armenlast wurde gesteigert. Die Güter rissen sofort städtische Kapitalisten, Staatsgläubiger ꝛc. an sich, die nun mit großer Härte wegen alter längst eingeschlafener Gerechtsame processirten. (V. A. Huber Spanische Skizzen III, S. 247 ff.) Von Frankreich s. v. Sybel Gesch. der Revolutionszeit I, S. 208.

8 So bemerkt Tocqueville L'ancien régime et la révolution II, Ch. 11, die Vertauschung der französischen Kirchengüter mit Staatsbesoldungen habe nur dem Papste und der Regierung genützt. Die Cahiers der Geistlichen zur ersten N.-Versammlung bewiesen, daß im Grundbesitze der Kirche ein starkes freiheitliches Element gelegen. — Fast noch trauriger ist der Abstand der heutigen theologischen Bildung in Frankreich von der vor der Revolution.

9 Vgl. Bülau Staat und Landbau, S. 112 ff. Wenn z. B. der Pfarrer in Ermangelung des Marktes seinen Haushaltsbedarf selbst erzielen muß, oder für amtliche Zwecke Gespann halten, das nun ohne sonstige Beschäftigung zu theuer käme. Uebrigens hat mancher Pfarrer noch im vorletzten Menschenalter durch sein Vorbild sehr zur Hebung der Bauernwirthschaft beigetragen. (Proben in Salzmanns Volksschriften: Ernst Haberfeld und Constant.)

10 Die sonderbare Vertheidigung des Todtenhandbesitzes durch den Mönch G. M. Ortes Errori popolari considerati sulle presenti controversie tra i laici ed i chierici in ordine al possedimento de beni (vgl. auch die §. 101 citirte Schrift), beruhet ökonomisch auf einer gewaltigen Ueberschätzung der Consumtion (p. 78 ff. 107 ff. Cust.), Unterschätzung der Grundstücke (p. 39: gegen

die Physiokraten!) und einer Abwälzungstheorie, die jede Steuer und ebenso Steuerfreiheit schließlich Alle gleich treffen läßt. (p. 135 fg.) Sehr schön in formaler Hinsicht und reich an tiefen psychologischen und politischen Einzelblicken ist Burke's Vertheidigung: Reflections on the revolution in France, 1790, am Schlusse des ersten Theils.

Neuntes Kapitel.

Bäuerliche Lasten.

Naturalwirthschaft der niederen Kulturstufen.

§. 107.

Das bunte Chaos der bäuerlichen Lasten [1] wird am einfachsten überschaut, wenn man sie nach dem Grunde ihrer Entstehung in solche eintheilt, welche dem Privatrechte und dem öffentlichen Rechte (Staats=, Kirchen=, Gemeinderechte) angehören. Diese können als Steuern betrachtet werden, jene zum Theil als Leibeigenschaftsgefälle, zum Theil als Pachtschillinge oder Kapitalzinsen. [2] Wo dieser Unterschied zweifellos feststeht, da ist er für die Praxis wichtig. Die staatsrechtlichen 2c. Lasten werden regelmäßig auf administrativem Wege eingetrieben, die privatrechtlichen durch das Gericht. Jene beruhen auf Gesetz und Herkommen, weßhalb sie durch Gesetze vermehrt und vermindert werden, nicht aber durch gewöhnliche Verjährung erlöschen können; diese insgemein auf speciellen Titeln, Vertrag, Verjährung 2c., und das Herkommen vermag nur ihre Modalität zu bestimmen. Bei Spanndiensten z. B. der ersten Art erfolgt die Leistung, wie der Bauer bespannt ist; bei denen der zweiten Art, wie er bespannt sein soll. Im Zweifel ist natürlich zu vermuthen, daß eine Last staatsrechtlichen 2c. Ursprunges sei. (Vgl. unten §. 124.) [3] [4]

[1] Nach dem Specimen breviarii rerum fiscalium Caroli M. hatten zwar die Leibeigenen ziemlich gleiche Lasten, namentlich jeder wöchentlich drei Frohntage (sog. plenum servitium; vgl. Registr. Prum., p. 415; Böhmer Fontes III, p. 397 fg.), wie auch die Geldabgabe von sechs Denarien wohl als Rechnungseinheit gebraucht wird (Anton Gesch. der deutschen L. W. I, S. 245 fg. 343); auf den mansis der Freien aber waren die Frohnden und Abgaben fast für jeden Einzelnen verschieden. Der Sachsenspiegel III, 42 verzichtet geradezu darauf, das Recht der Dienstleute zu beschreiben, so provinzial und mannichfaltig

sei es. In Neapel gab es noch 1806 beinahe 1400 verschiedene „Lehns- und Baronialgerechtigkeiten." (Winspeare Storia dei abusi feudali, 1811, Note p. 152 ff.)

2 Die Namen Zins, Gülte, Rente lassen meist auf privatrechtlichen Charakter schließen, die Namen Schoß, Bede, Schatz auf Steuerqualität.

3 Die besseren Wirthe fühlten natürlich schon im M. A. das Bedürfniß, ihre wirthschaftlichen Rechte und Pflichten durch Registrirung liquid und übersichtlich zu erhalten. Um so nothwendiger, je mehr sich die alte Hofverfassung mit Gleichheit der Höfe rc. („ganze" und „halbe Lasten!") aufgelöst hatte. Ebenso nach Zeiten großer Veränderung in den bäuerlichen Verhältnissen. Von den Polyptychen des 9. Jahrh., zumal auf geistlichen Gütern s. Guérard Polyptiques d'Irminon, I, p. 16 ff.; vgl. schon Capitul. a. 807, c. 7; a. 812, c. 5 ff. Sehr wichtig für Deutschland sind das Registrum bonorum et proventuum abbat. Corbiensis (1053—1071) hinter Falke Codex traditt. Corbiensium, das Urbarium (1120) und die Hofordnung (1144) von Mauromünster bei Schoepflin Alsatia dipl. I, p. 197 ff., 225 ff.; das Registrum (1222) antiquum bonorum eccl. Prumiensis bei Leibnitz Collectanea, p. 409 ff.; endlich das Habsburger Urbar aus dem Anfange des 14. Jahrh., herausgeg. von Pfeiffer Stuttg. 1850. Vgl. noch Anton Geschichte der deutschen L. W. III, S. 54 ff. Viele gutsherrliche Flur- und Lagerbücher bald nach dem 30jährigen Kriege aufgesetzt, während früher die betreffenden Verhältnisse auf einer Tafel, die hinter dem Altare hing, verzeichnet waren; vgl. J. Möser Patr. Phant. II, 84. Ein merkwürdiges Beispiel, wie im M. Alter Vertragsurkunden oft völlig vergessen werden und dann zufällig bei Durchsuchung eines alten Gewölbes zum Erstaunen der Berechtigten wieder auftauchen: Behrens Steinbergische Geschlechtshistorie, S. 100. Offenbar ist die Aufzeichnung aller Reallasten schon an sich ein Fortschritt der Wirthschaft, ganz entsprechend dem Aufkommen der Lehn- und Leihebriefe (letztere, bei Bauergütern, schon Schwabenspiegel Art. 36 Lassb. erwähnt; vgl. Eichhorn D. St. und R. G. II, §. 368), sowie neuerdings der wohlredigirten Pachtverträge. (Oben §. 65.)

4 Wie ähnlich selbst in Portugal die bäuerlichen Lasten den mitteleuropäischen waren, s. Schäfer Port. Gesch. I, S. 267 ff. Andererseits bei den angelsächsischen ceorls (Lappenberg Engl. Gesch. I, S. 574) bis zu den neueren englischen copyholders herab: Blackstone Comm. II, p. 97. 424 fg. Von Frankreich s. Renauldon Traité hist. et prat. des droits seigneuriaux, 1765.

§. 108.

In der Geschichte der Leibeigenschaftslasten herrscht unverkennbar die Tendenz, mit dem Fortschreiten der wirthschaftlichen Kultur im Ganzen leichter zu werden. Ursprünglich hatte der Leibherr unumschränkte Befugniß über die ganze Zeit und den ganzen Erwerb des Knechtes.[1] Allmälich regelte dieß die Sitte. (Hofrecht!) Der Hörige ward auf bestimmte Arbeiten am Grundstücke des Herrn, bestimmte Abgaben seiner eigenen Grundstücke

gesetzt (Bd. I, §. 73), besonders früh bei geistlichen Herren, welche durch Fixirung die Willkür ihrer Beamten einzuschränken suchten. Die sehr alten Abgaben von verarbeiteten Producten konnten beim Wachsthume der Arbeitsgliederung und des feinern Luxus immer weniger Angenehmes für den Empfänger selbst haben; sie wurden also größtentheils schon früh mit rein landwirthschaftlichen Abgaben von mehr fungibler Natur vertauscht. [2] Starb der Hörige, so hatte sein Herr wohl ursprünglich ein Erbrecht an dem gesammten Mobiliar- und Immobiliarvermögen. Allmälich aber wurde jenes zur Auswahl eines einzigen Stückes oder einer Quote vom Nachlasse (Mortuarium), [3] dieses zur Abgabe einer Quote vom Gutswerthe bei jeder Veränderung des Besitzers (Laudemium). [4] Die Bekenn- und Consensgebühren waren für eine wenig schreibselige Zeit allerdings oft nothwendig, um Rechtsverhältnisse liquid zu erhalten; und es findet sich deßhalb gerade hier das harte Princip des Rutscherzinses [5] am häufigsten. An sich aber pflegten sie von sehr mildem Betrage zu sein. [6] [7] — Was ferner die Frohnden [8] betrifft, so können selbst die sog. ungemessenen, gegenüber der vollen Leibeigenschaft, immerhin als eine Fixirung, ja Milderung gelten, wie z. B. in Frankreich die meisten Frohnden im 13. und 14. Jahrh. bei Gelegenheit der Freilassung von Leibeigenen vorbehalten sind. [9] Die häuslichen Dienste, welche ihrer Natur nach am wenigsten Gemessenes haben, wurden schon früh, weil die Hörigen im Ackerbau vollbeschäftigt waren, mit dem zeitweiligen Dienstzwange ihrer Kinder vertauscht. Ebenso mußten die Handwerksfrohnden, deren Organisirung in vielen, zumal königlichen und bischöflichen Städten den ersten Keim des Zunftwesens bildet, [10] ihrerseits schon eine wichtige Milderung der frühern Sklavinnenarbeit in den sogen. Genitien, mit dem Aufblühen des Gewerbfleißes und Luxus beinah von selbst abkommen. Etwas Aehnliches gilt von den Handelsfrohnden, [11] welche dem Berechtigten selbst mit der Zeit nicht mehr genügen konnten. Die Hauptsache blieben deßhalb die Spann- und Handdienste zu landwirthschaftlichen Zwecken. [12] [13] [14] Wenn einzelne leutselige Herren wohl angefangen hatten, zur Aufmunterung ihrer Fröhner eine Ergötzlichkeit in Speise, Trank oder Geld zu verabreichen, [15] so wurde auch dieß mit der Zeit eine Pflicht; wogegen freilich auf der andern Seite ein mäßiges Züchtigungsrecht des Herrn sich von selbst verstand. [16]

Am meisten hob sich die Lage der Hörigen dadurch, daß man ihr Hofrecht mehr und mehr als Analogie des edlern Lehnrechts aufzufassen begann, und vielfach nach diesem umgestaltete.

1 Der anglonormannische Jurist Bracton (13. Jahrh.) lehrt, daß die Besitzthümer des Leibeigenen jederzeit von seinem Herrn weggenommen werden können. Auch nach deutschem Recht waren die Haus- und Hofdienste der Hörigen ursprünglich alle ungemessen, nicht bloß der Zeit, sondern auch der Art nach. (Maurer Frohnhöfe III, S. 290.)

2 Ueber die Abgaben von sarciles, camsiles und ähnlichen Manufacten s. Guérard Polypt. I, p. 717 ff.; Böttiger-, Schmiedearbeiten: p. 471 ff.; Ackergeräthe, Schindeln, Fackeln: p. 729 ff. Vgl. schon Tacit. Germ. 25. Gregor. Tur. IV, 14. Oft kommen, außer den verschiedenen Kornarten und Vieh, Zwiebeln, Senf (Mostartsgüter), Oel, Honig, Wachs, Fische, Steine, Salz, Bier, irdene Waaren, hölzerne Schüsseln und Teller, ja selbst Hosen und Tücher als Abgabe vor, zumal bei Stiftsherren. (Reg. Prum., p. 423.) Nach einem Züricher Weisthume aus der Mitte des 14. Jahrhunderts sollen fünf ehrbare Männer eidlich schätzen, ob die Zinskäse gut genug sind. (Grimm Weisth. I, S. 4.) Das Habsburg. Urbar fügt bei derlei Abgaben meist hinzu, wie viel Geld sie werth sein sollen. (S. 92. 208.) Bei sehr entlegenen Bauern verwandelt man wohl im 9—12. Jahrh. die Fruchtgülten in Abgaben von Manufacten und in Frohndienste. (Mone Beitr., S. 170.) Die femoralia in Werden schon während des 12. Jahrh. in Geld abgelöst. (Lacomblet Niederrhein. Urkundenb. II, S. 262.) Wenn Klöster häufig ihr Vieh den Bauern nicht bloß zu durchwintern geben, sondern als eisernes Vieh gegen bestimmte Abgabe (sog. Immerkühe), so liegt darin wohl meist ein Darlehnsverhältniß. Vgl. Reg. Prum., p. 461. 538. Habsburg. Urbar, S. 219. Einer viel spätern Zeit gehört es an, wenn bayersche und schlesische Bauern ihrem Gutsherrn (nur nicht zum Wiederverkaufe!) Eier, Hühner, Butter, Milch rc. zum billigen Vorkaufe anbieten mußten. (Klingner Sammlungen z. Dorf- und Bauernrecht I, S. 75.)

3 Das Mortuarium (Sterbefall, Baulebung, Köhr, Kurmede, span. mortura, loitosa, englisch heriot, catallum) betraf bald das beste Stück Vieh (Besthaupt, Hauptfall), bald das beste Kleid. (Gewandfall.) Vorkommen dieser Abgabe schon in einer lothringischen Urkunde vom J. 765. (Grimm D. Rechtsalterth., S. 365.) Regino De discipl. eccl. II, 39 erwähnt sie im J. 906 als etwas Althergebrachtes. In Flandern erst 1252 allgemein eingeführt, nachdem früher der ganze, dann der halbe Nachlaß des Unfreien von seinem Leibherrn eingezogen war, und man hiernächst angefangen hatte, das Besthaupt einzelnen Hörigen und Bezirken als Vorrecht zu gestatten. (Warnkönig Fl. St. und R. G. I, S. 244. Urk. I, 96.) Im Amte Brügge schon 1232 ganz aufgehoben. (a. a. O. II, 1, Urk. 42.) Maurer macht den Unterschied der Leibeigenen, deren ganzer Nachlaß dem Herrn zufiel, und der Hörigen, welche nur das Besthaupt entrichteten. (Frohnhöfe II, S. 86. IV, S. 361.) Als Milderung findet man wohl, daß das sterbfällige Vieh zum halben oder drittel Werthe an den Bauerhof zurückgelöst werden darf (Stiffer Einleitung, S. 434); daß sich der Herr mit dem

zweitbesten Pferde begnügen muß (Grimm Weisth. III, S. 8. 102; Habsburg. Urbar, S. 25: daz beste houbt ân eins); daß er nur rücklings wählen soll. (Westphäl. Weisthum von 1569, bei Grimm III, S. 162.) Hin und wieder freilich betrug noch vor Kurzem der Sterbefall beim Tode des Mannes wie der Frau die Hälfte des Mobiliars. (Hoya: Stüve Lasten des Grundeigenth. in Hannover, S. 132.)

4 Das Laudemium, Lehnwaare, lods et ventes, betrug in Frankreich meist ein Zwölftel, zuweilen ein Achtel oder ein Sechstel vom Werthe des Bauerhofs. (Warnkönig und Stein Französ. R. G. II, S. 389.) In Bayern nicht über fünf Procent, nach der Magdeburger Polizeiordnung von 1652 nur 2, in Schlesien während des ganzen 17. Jahrh. 10 Procent. (Klingner IV, S. 70 ff.) In Württemberg nahm der sog. Ehrschatz meistens 10—15, ausnahmsweise 5—30 Procent in Anspruch. (Moser Bäuerl. Lasten der Württ., S. 255 ff.) In Kärnthen gewöhnlich 14 2/7, Niederösterreich, Salzburg, Mähren 5, Oberösterreich, Steiermark 10 Procent. Dazu in denselben Provinzen noch ein Abfahrtsgeld von 5 Procent und ein auch vom unbeweglichen Vermögen erhobenes Mortuarium = 5 Procent. (Springer Statistik von Oesterreich, 1840.) In Schaumburg 4 Thlr. pro Hufe, Calenberg 6—12 Groschen pro Morgen, Lüneburg 1—2 Gulden pro Hof, 1/2 Gulden pro Kathe, in Bremen der halb- oder ganzjährige Zins. (Struben De iure vill., p. 344 ff.) Vgl. Mone Beiträge, S. 116. Bei den englischen copyholders müssen die fines in Verkauf- und Sterbefällen reasonable sein, d. h. nicht über den zweijährigen Reinertrag des Gutes hinausgehen. (Blackstone II, p. 97. 424 fg.) In der Regel wurde die Abgabe nur bei Veränderungen in der dienenden Hand fällig. Von einem Laudemium höherer Dienstleute, welches der Form nach ganz dem Mortuarium entspricht, s. das bambergische Dienstrecht aus der Mitte des 11. Jahrh. bei Eichhorn D. St. und R. G. II, §. 363.

5 Gezeuchnisspennink, dat hie in den hoeff gehorig iss ind underworpen. (Grimm Weisth. III, S. 61.) Der census promobilis rutschte mitunter so, daß er mit jedem versäumten Jahre oder Tage, oder gar mit jeder versäumten Stunde auf das Doppelte wuchs. (Grimm D. Rechtsalt., S. 387 fg.) Princip des Rutscheus ganz allgemein für Zinsleute ausgesprochen: Sachsensp. I, 54. Grimm Weisth. III, S. 129. Beaumanoir Coûtumes, Ch. 30.

6 Hierher gehören vornehmlich die Hühnerlieferungen, (Leib-, Hals-, Rauch-, Heerdhühner, nach der Lieferungszeit Fastnachts-, Ernte-, Martinshühner ꝛc.) bei Unfreien so verbreitet, daß man den Aufseher derselben wohl Hühnervogt nannte. Wenn der Pflichtige zu Haus eine Kindbetterin hatte, so wurde zuweilen bloß der Kopf des Huhnes verlangt, das Uebrige sollte der Wöchnerin zukommen. (Bodmann Rheingauische Alterth., S. 381.)

7 Das ius primae noctis hat für das eigentliche Deutschland in historischer Zeit nur den Sinn einer Abgabe für Ertheilung des leibherrlichen Heirathsconsenses. Vgl. schon L. Salica XXIX, 4. (Maritagium, Bedemund, Brautschilling, Frauenzins, Bumede, Bunzengroschen, cunnagium.) In Westphalen früher meist in einem Bockfelle bestehend: Kindlinger Gesch. der Hörigkeit, S. 116. Doch sind allerdings Spuren vorhanden, welche die Abgabe als Milderung eines unsittlichen Frohndienstes erscheinen lassen: Grimm Weisth. I,

S. 43. Schlimmer in Wälschtyrol. (Sugenheim Aufhebung der Leibeigensch., S. 192.) Französische marquette, braconnage, cuissage, wo es in einer Guyenner Urkunde von 1302 sogar heißt: maritus femora aperiet, ut dominus primum florem primitiasque delibet facilius. Vgl. Michelet Origines, p. 263 ff.; dagegen Raepsaet Oeuvres I, p. 200 ff. Aehnlich in Catalonien. (Sugenheim, S. 35.) In Schottland waren der Abgabe, marcheta, selbst Edelfräulein unterworfen: Chalmers I, p. 499. Spuren in England unter Heinrich II.: Blount Fragmenta antiquit. (1679); dagegen Blackstone Comment. II, p. 83. Nach Walter Das alte Wales, S. 184 wäre die wallisische merch dem Könige als Schützer der Jungfrauen gezahlt! Italienische scozzonaria. In Rußland das „fürstliche Recht" von Olga abgeschafft. (Ewers Aelt. Recht der Russen, S. 70 fg.) — Außer dieser herrschaftlichen Abgabe kommt noch ein kirchliches ius primae noctis vor, eine Abgabe für Dispensation von dem Gebote, daß junge Eheleute die ersten drei Nächte in Gebet und Enthaltsamkeit zubringen sollten. (Nach Tobias VIII, 4 schon auf dem karthagischen Concile von 398 verordnet.) Vgl. Veuillot Le droit du seigneur au moyen âge, 1854.

[8] Frohnde von frô = Herr, Scharwerk von scara = Dienst (schon im Breviarium rerum fiscal. Caroli M.); im südöstlichen Deutschland Robot von dem slavischen robotat = arbeiten (rab = Sklav!), corvées von curvada.

[9] Stein-Warnkönig Franz. Staats- und Rechtsg. II, S. 391 ff. Neuerdings hat man auch bei ungemessenen F. dem Pflichtigen regelmäßig eine Klage wegen Ueberlastung verstattet: also die Ungemessenheit keine willkürliche Ausdehnbarkeit! Wie die ungemessenen F. durchaus nicht immer härter sind als die gemessenen, s. Möser Patr. Ph. V, S. 12 ff. Die französische Justiz nahm die corvées à merci gewöhnlich zu 12 Tagen im Jahre an, höchstens 3 Tage monatlich. (Pastoret Ordonnances XVI, préf. p. CXIV.)

[10] Maurer Frohnhöfe I, S. 395. III, S. 325. Eichhorn in der Ztschrft. f. geschichtl. Rechtswissensch. I, S. 243 ff.; II, S. 195 ff. K. H. Lang Gesch. des deutschen Steuerwesens, S. 70 fg.

[11] Registr. Prum., p. 500. So mußten wohl die Bauern eines Klosters bei Helmstedt Korn nach Bardewick bringen, dort verkaufen und Fische dafür zurückholen. (Havemann Geschichte der Lande Braunschw. und Lüneburg I, S. 311. 329.)

[12] Die mansi wohl in carroperarii und manoperarii getheilt: Guérard Polypt. I, p. 586. Karl M. rechnet für Leute ohne alles Zugvieh drei Handtage gleich einem Spanntage. (Pertz Leges I, p. 82.) Auch Fußdienste (für Boten) kommen vor: scara pedestris; vgl. Regist. Prum., p. 495. 499 fg. Gewöhnlich durfte der Fröhner nur so weit geschickt werden, daß er Nachts wieder zu Hause schlafen konnte. In unfruchtbarer Gegend waren deßhalb die Frohnden meist weniger entwickelt, weil die langen Wege zu viel absorbirt hätten. (Rau-Hanssen Archiv V, S. 246 fg.)

[13] Oben §. 55. Auch bei Handwerksdiensten kommt die Bestimmung vor, daß die Arbeitsfrüchte zu gleichen Theilen zwischen Herrschaft und Fröhner getheilt werden: vgl. Grimm D. Rechtsalt., S. 352. Oft sind zeitlich und gegenständlich bemessene Frohnden (Zeit- und Stückf.) mit einander vermengt: so z. B. daß jeder mansus fiscalis einen Tag Heu mähen, einen Tag Heu rechen, einen

Tag Korn schneiden und fünf Karren einfahren muß (Schöpflin Alsatia dipl. I, p. 199); oder vier Joch tanquam sua bestellen und einen Mäher ins Winter- und Sommerfeld schicken (Ibid. p. 225 fg.); oder im April und Mai vier Wochen lang vollen Dienst thun, hernach bis Johannis täglich Nachmittags. (Anton Gesch. d. d. L. W. II, S. 209.) Die Frohn des Zäunemachens gern Ackerweise bestimmt, die des Säens nach dem Maße des Saatkorns, welches der Fröhner zuweilen selbst liefern mußte. (Regist. Prum., p. 421. 384. 539.) Eine bedeutende Milderung liegt darin, daß alle F. am Tage vorher angesagt werden mußten und nicht nachgefordert werden konnten.

14 Die Härte mancher Frohnden zeigt sich freilich in dem Beschlusse der Trierschen Kirchenversammlung von 1225, daß die Bauern Sonntags nicht dazu gezwungen werden sollten.

15 Pröven (praebenda), Lieferungen, Litlohn (von litus.) So z. B. Fröhnersemmel, F.-hafer, F.-bier, F.-tanz. Auch wohl sog. Wagenschillinge, ein Beitrag zu den Kosten des Geschirres. Bischof Meinwerk von Paderborn unter den Urhebern der Pröven genannt. (Vita Meinw., c. 44.) In Frankreich waren sie nicht sehr häufig, aber auch die Frohnden geringer. (Stein-Warnkönig II, S. 403 ff.) In Spanien die Frohnden leicht und die Pröven gleichwohl sehr allgemein. (España Sagrada XXXVI, Apend. 60.) Anmuthige Analogie der Pröven bei Lieferungen: Maurer Frohnhöfe III, S. 340.

16 Einige Frohnden ohne recht wirthschaftlichen Charakter, wie z. B. das in Deutschland, Frankreich und Italien vorkommende „Stillen der Frösche“ (Grimm Rechtsalterth., S. 355), das Flöhesuchen im Bette der Herrschaft (Klingner I, S. 138) 2c., sind wohl mehr aus alterthümlicher Symbolik, als durch Uebermuth zu erklären.

§. 109.

Alle diese Lasten konnten nun auch bei Freien (Pächtern, Schuldnern 2c.) vorkommen, wofern sie contractlich bedungen waren. [1] Wie viele Dörfer sind vom Grundherrn vornehmlich aus dem Gesichtspunkte angelegt worden, um Naturalabgaben, mehr noch um Frohndienste zu erhalten! Wegen der Spannfrohnden große, wegen der Handfrohnden kleine Bauerstellen. [2] Es ist darum nur selten möglich, aus Art oder Umfang der Last einen sichern Schluß zu machen auf die unfreiheitliche oder freiheitliche Natur ihrer Entstehungsgründe.

Hauptsächlich jedoch sind es die Zeiten des beginnenden Ritterthums, welche die Mehrzahl der freien, aber kleinen Grundbesitzer genöthigt haben, sich die Auflegung solcher privatrechtlichen Lasten von Seiten ihrer größeren Nachbarn gefallen zu lassen. Entweder als Aequivalent der Stellvertretung im Kriegsdienste, zu welchem sie selbst, nach den ganz veränderten Ansprüchen der Zeit, keine Fähigkeit mehr besaßen; oder auch nur, um widerrechtlicher Ge-

waltthat zu entgehen.[3] In der Zeit vom 10. bis 12. Jahrhundert geschah jene Mischung der alten Stände: Frei und Unfrei, woraus sich dann wieder drei völlig neue Stände bildeten, mehr auf Grundlage damaliger Waffenfähigkeit, als vormaliger Abkunft. Wie die größeren Freien mit den größeren Unfreien zum Ritterstande zusammenschmolzen, die hinter städtischen Mauern lebenden Freien und Unfreien zum Bürgerstande, so die freien und unfreien kleineren Grundbesitzer zum Bauernstande. Und wie gering oftmals die Unterschiede zwischen den beiden Hauptelementen dieses Standes waren, sieht man am deutlichsten aus dem später so weit verbreiteten Irrthume der Juristen, als wenn im Mittelalter sämmtliche Bauern unfrei gewesen.[4] — In aristokratischen Zeiten, wo es gleichwohl an schriftlicher Aufzeichnung der Rechtsverhältnisse noch sehr fehlt, kann die persönlichste Einzelleistung, ja Gefälligkeit des Bauern zu einer Reallast ausarten.[5]

1 So z. B. schon im 8. Jahrhundert bei den longobardischen libellarii: vgl. Hegel Gesch. der Städteverfassung in Italien I, S. 433 fg. Mortuarium im Zürichschen 1461, wo die Meyer entschieden noch nicht erblich geworden waren: Grimm Weisth. I, S. 54. Ebenso bei ritterlichen Dienstleuten und vielen Arten der Vogtei: J. Möser Patr. Phant. III, 67. Eichhorn D. St. und R. G. II, §. 368. Beispiel eines Butterzinses, den 1170 ein flandrisches Kloster einem andern für ein Gelddarlehn zum Ankauf eines Grundstückes verspricht: Warnkönig Flandr. St. und R. G. III, 2, Urkde. 66. Forsthühner, Weidehafer ꝛc. für die Mitbenutzung fremder Grundstücke; vgl. Landbuch der Mark Brandenburg, S. 22. Laudemien konnten bei allen Arten der Vogtei vorkommen, selbst in Fällen, wo die Abgabe nur auf militärischer Vertretung durch den Vogt beruhete. (Eichhorn II, §. 306.) Oft diente der Ehrschatz geradezu nicht bloß dem Herrn zum Beweise seines Eigenthums, sondern auch dem Inhaber des pflichtigen Grundstücks, um ihn als nicht hofrechtlich Unterworfenen zu bezeugen. (Lacomblet Urkundenbuch I, 337. Arnold Gesch. des Eigenth., S. 74.) Dazu die häufigen Analogien des Laudemiums im Lehnrecht. Nach einem Wolfenbüttler Landtagsabschiede von 1597 sollen die Vollmeyer zwei Tage wöchentlich Spanndienst leisten, die Halbmeyer einen Tag; ferner die Kothsassen zwei, die Brinksitzer einen, die Häuslinge einen halben Tag Handdienst. Bisweilen wird im Mittelalter zwischen freien und hörigen Fröhnern der Unterschied gemacht, daß jene z. B. den Mist fahren, diese ihn aufladen, jene den Wein bis zur Kelter bringen, diese ihn keltern. (Guérard Polypt. I, p. 792.)

2 Schon im 9. und 10. Jahrhundert: Maurer Gesch. der Markenverfassung, S. 265. Im 12. Jahrh. z. B. Johannisberg und Rauenthal: Bodmann Rheingauische Alterth., S. 113. 122. Schlesische und brandenburgische Beispiele aus dem 13. und 14. Jahrh.: Stenzel und Tzschoppe Urkundensammlung, S. 145 ff. Wohlbrück Gesch. des Bisthums Lebus I, S. 200 ff. 402 ff. Von den Käse-,

Obst=, Wein=, Semmel=, Fisch=, Viehlehen in Bayern s. Maurer Frohnhöfe III, S. 242. In neuerer Zeit die vielen Erbdrescher, Erbschnitter 2c., welche für die ihnen verkaufte Wohnung und einen Quotenlohn zu arbeiten verpflichtet sind; vgl. Koch Schles. Arch. f. prakt. Rechtswissenschaft I, Heft 1, Nr. 12. (1837.) Klingner I, S. 119.

[3] Unter Karl M. hatten von den ärmeren Heerbannspflichtigen je zwei, drei oder mehrere einen aus ihrer Mitte zum Kriege stellen und ausrüsten müssen. (Capit. a. 807.) Nun gibt es in jedem Dorf Leute, welchen der Krieg Vergnügen macht, welche die mit wildem Genuß unterbrochenen Strapazen des Krieges dem ruhigen Tagewerke des Friedens vorziehen. Was war natürlicher, nach dem Gesetze der Arbeitstheilung, als daß mit der Zeit solche Kriegslustige die permanenten Stellvertreter der Friedlichen, und von diesen nicht allein mit Waffen, Proviant 2c. ausgerüstet, sondern auch durch Bestellung ihres Ackers während ihrer Abwesenheit entschädigt wurden? Jede Bequemlichkeit macht abhängig. Waren also die Bauern erst ganz von den Waffen entwöhnt, so mochte das Verhältniß gar leicht auch gegen ihren Willen ein kastenmäßiges werden. — Daß viele kleine Grundbesitzer vom Adel, Klerus 2c. geradeswegs genöthigt wurden, ihre Grundstücke abzutreten, beklagt schon Capit. 3 a. 811, c. 2 ff.; vgl. Theogan. V. Ludovici c. 13. (Pertz II, p. 593.) Namentlich übertrugen Manche der Kirche ihr Land, um dadurch vom Heerbanne loszukommen. (Capitul. a. 805, II, 15. L. Long. II, 44, 2. III, 9, 3.) Solche pflegten alsdann von ihrem neuen Herrn besonders milde behandelt zu werden: Cerocensualen!

[4] Vgl. u. A. Beneckendorff Oeconomia forensis VIII, §. 201 ff. Hiermit hängt es zusammen, daß z. B. Struben de iure vill., V, §. 1 und Leyser Jus georg. III, 27 bei deutschen Bauern für Gutsfrohnden präsumiren und für die Freiheit immer erst einen speciellen Beweis verlangen.

[5] Eine Klage vom J. 1440, daß oft eine ganz freiwillige Dankesbethätigung der Bauern von dem „Edeln" sofort „ins Salbuch geschrieben" werde: bei Maurer Frohnhöfe IV, S. 524. Bäuerlicher Aberglaube, daß ein Wirth, unter welchem der Hof mit neuen Lasten beschwert wird, ewig darauf spuken muß. (J. Möser Patr. Phant. III, 63.) Vgl. den anmuthigen Scherz Mösers a. a. O. II, 84. Friedrich Wilhelm I. gründete in Preußen auf einer Domäne eine Musterholländerei. Von den anderen Aemtern sollten ordentliche Bauermädchen auf zwei Jahre zur Lehre hierher geschickt werden; jede bekam alsdann 24 Thlr. zum Brautschatze. Schon unter Friedrich M. war hieraus durch Mißbrauch des Pächters ein neuer Gesindezwang entstanden! (Stenzel Preuß. Gesch. III, S. 397.)

§. 110.

Von den staatsrechtlichen Lasten rühren die ältesten schon aus der Steuerverfassung der frühesten mittelalterlichen Monarchien her: so die Verpflichtung, reisende Fürsten, Beamten, Krieger fortzuschaffen und zu beköstigen, mancherlei jährliche Gaben, die zwischen Geschenk und Steuer in der Mitte standen 2c.[1] Wer unfähig war,

den Kriegsdienst zu leisten, mußte statt dessen Weg-, Burg- und Wachfrohnden thun,[2] oder auch Naturallieferungen, später Geldabgaben übernehmen.[3] Mit dem Entstehen der Landeshoheit verloren diese Leistungen ihren steuerartigen Charakter mehr und mehr: sie wurden zu einer Pertinenz der landesherrlichen Domänen, häufig sogar an Privatpersonen veräußert.[4] — Zu gleicher Zeit kamen neue Lasten auf, welche dem Landesherrn als solchem für seine Vogtei gezollt wurden.[5] Außer den verschiedenen Beden gehören hierher namentlich die mancherlei Kriegs-, Burg-, Straßen- und Polizeifrohnden, die unter der Bezeichnung Landfolge zusammengefaßt werden (Gerichtsfolge).[6] Wie andere Steuern, so wurden auch diese Lasten in den Bereich der landständischen Bewilligung gezogen, wobei nicht bloß Prälaten, Ritterschaft und Städte gewöhnlich frei blieben, sondern selbst die unfreien Bauern von ihrer Gutsherrschaft mehr geschützt wurden, als die freien, die weder unmittelbar, noch durch mitinteressirte Patrone auf dem Landtage vertreten waren.[7] Auch von diesen Abgaben sind viele nachmals in Privathände übergegangen, vornehmlich an solche Personen, die einen Theil der landesherrlichen Gerichtsbarkeit als Patrimonialgericht empfangen hatten.[8] — Hierher gehören schließlich noch die Gemeindefrohnden (Nachbarspflichten). Selbst Unansässige konnten zu dergleichen Frohnden verpflichtet werden als Vergütung für den Mitgenuß der Gemeinweide 2c.

1 Mansio = Einquartierung, paratae und pastus = Unterhalt, veredi und paraveredi = Vorspann zur Fortschaffung der Beamten 2c. Die letzte Pflicht wird angariae und parangariae genannt, wenn außer den Pferden auch Wagen zu stellen waren. Viel ist hier römischen Einrichtungen nachgebildet, die allmälich Reallast wurden. (Maurer Frohnhöfe I, S. 391. 433.) Die Hörigen waren ihren Herren regelmäßig zu solchen Diensten verpflichtet; aber auch die Freien dem Staate. Was die reisenden Beamten auf Grund einer sog. evectio oder tractoria zu fordern hatten, zeigt ein Diplom Chilperichs II. von 716 bei Bréquigny p. 411, sowie Marculfs Formelbuch I, 11. — Geschenke bei den Märzfeldern, auch wohl zu Weihnachten, die sog. Osterstuophe (Waitz D. Verfassungsgesch. II, S. 507). Die den Franken unterworfenen Völker, wie Allemannen, Friesen 2c. zu besonderen Tributen verpflichtet. Auch die römischen Grund- und (für Nichtgrundbesitzer) Kopfsteuern dauerten zunächst fort, scheinen jedoch allmälich immer mehr durchlöchert zu sein, die meisten Pflichtigen sich davon befreiet zu haben, bis endlich nur Ueberreste in der Form von Zins und Rente existirten. (Waitz II, S. 528.)

2 Im altfränkischen Reiche s. das Capitular von 828, c. 7 und Edict.

Pist. von 864, c. 27. Aber schon Legg. Liutpr. VI, 29 gestattet den longobardischen Beamten, für arme Freie den Kriegsdienst mit drei Tagen wöchentlicher Frohn zu vertauschen.

3 Die Geistlichen mußten im Frankenreiche dem Heere außer der sonstigen Requisition von Holz, Gras und Wasser noch Fleisch (carnaticum) und Fuhren (hostilitium) gewähren. S. Waitz II, S. 554 ff. Guérard Polypt. I, p. 661 ff.

4 Fälle solcher Veräußerung öffentlicher Abgaben schon in der altfränkischen Zeit: Audoenus V. Eligii I, 15. Bouquet. Rer. Gall. scriptt. IV, p. 649.

5 Vgl. schon die Const. de expeditione Romana in Lünig. Corp. Jur. Feudal. I, p. 15. Am deutlichsten wird das Aufkommen der landesherrlichen Bauerlasten in den Bisthümern wahrgenommen: sobald der Bischof, nach Theilung der Stiftsgüter mit dem Kapitel, an die Kapitelbauern derartige Ansprüche macht, kann es nur in seiner Eigenschaft als Landesherr geschehen. So im Hildesheimischen während des 14. Jahrh. Vogthühner in Zürich erst um die Mitte des 15. Jahrh. aufgekommen, um die Vögte freundlicher zu stimmen. (J. Müller Schweizer Gesch. V, S. 406.) In Bayern kennt die Landesordnung und das Landrecht von 1516 und 1518 eine auf der Vogtei beruhende Frohnpflicht noch nicht; wohl aber die Landesordnung von 1553 (II, 29), mehr noch das Landrecht von 1616, Tit. 22. Vgl. Eichhorn D. St. und R. G. IV, §. 545.

6 Die Kriegsfrohnden, durch die landesherrliche Vogtei oft viel weiter ausgedehnt, als in der karolingischen Zeit üblich gewesen war: so das servitium curruum im brandenb. Landbuche. (Eichhorn D. St. und R. G. II, §. 304.) In Preußen lagen die Burgfrohnden selbst den Freilehen ob, die sonst von Zehnten und Reallasten ganz frei waren. (Voigt Geschichte von Preußen III, S. 439.) Englische trinoda necessitas (expeditio contra hostes, arcium constructio, pontium et itinerum reparatio), wovon keiner frei sein sollte. Schwedische Postfrohnden. Russische Postbauern, die aber vom Staate mehr und mehr zu gewöhnlichen Steuerzahlern gemacht werden: nach Tegoborski I, p. 318 schon in 32 Gouvernements. Ueber das Wachsthum der staatsrechtlichen Lasten parallel der weitern Entwickelung des neuern Staatswesens vgl. Stüve, S. 175 ff.

7 Noch 1829 erhielt das hildesheimische Dorf Sellenstedt, welches zwei Tage wöchentlich Gutsfrohnden hatte, außerdem Befehl, zwischen Saatzeit und Ernte vier Tage wöchentlich zum Wegbau zu dienen! (Lüntzel Bäuerliche Lasten im F. Hildesheim, S. 27.)

8 Vgl. v. Rudloff Mecklenburg. Gesch. II, 1 und 2, S. 382. Schon im 13. Jahrh. kommt es vor, daß grundherrliche und vogteiliche Lasten vermischt worden. (Maurer Frohnhöfe III, S. 553.) Die bayerische Gesetzgebung hat dieß 1808 ff. ganz allgemein gethan. (a. a. O. III, S. 353. 451.)

§. 111.

Unter allen bäuerlichen Lasten ist die wichtigste der **Zehnte**:[1] eingetheilt in den großen (von Korn), den kleinen oder Krautzehnten (von Gemüse, Wurzelgewächsen und Obst), endlich noch den

Fleisch- oder Blutzehnten (von landwirthschaftlichen Thieren).[2] Es gibt sowohl privatrechtliche Zehnten, wie solche, die dem öffentlichen, zumal Kirchenrechte angehören. Die Kirche hat zwar schon früh behauptet, daß mit dem übrigen A. T. auch der Levitenzehnte (III. Mose 27, 26 ff. IV. Mose 18, 11 ff.) vom Christenthum übernommen sei;[3] und es ist ihr auch wirklich gelungen, während ihrer größten mittelalterlichen Macht in den meisten römisch-katholischen Ländern ihren Anspruch erst bei der öffentlichen Meinung, hernach sogar bei der Staatsgesetzgebung geltend zu machen.[4][5] Doch konnte sie nirgends völlig damit durchdringen.[6] In ganzen Ländern scheint der bereits eingeführte Kirchenzehnte wegen unbesiegbaren Widerwillens der Bevölkerung wieder aufgehoben zu sein.[7] Und fast überall war die Kirche genöthigt, den Weltlichen, die theils ihre Vertretung dem Staate gegenüber (Kirchenvögte), theils auch die Verwaltung ihrer Güter besorgten (Kastenvögte), mancherlei nachzusehen, wenn sie allmälich einen Theil dieser Güter an sich rissen. Gerade herrschende Kirchen bedürfen der weltlichen Aristokratie nur zu sehr![8] — Doch hat man sich vor dem Irrthume zu hüten, als wenn alle in Laienhand befindlichen Zehnten solche verloren gegangene Kirchenzehnten wären.[9] Es gibt eine Menge von Spuren, daß schon im frühern Mittelalter, lange vor Ausbreitung der kirchlichen Zehntideen, rein privatrechtliche Zehntverhältnisse bestanden. Insbesondere haben sich in vielen, ehemals römischen, Provinzen tief ins Mittelalter herein Ueberreste des altrömischen Possessionswesens erhalten, wo die precären Besitzer von Grundstücken dem Eigenthümer, zumal dem Staate auf dessen Domänen (agri vectigales), einen einfachen oder Doppelzehnten zu geben hatten.[10][11]

1 In Baden vor der Ablösung der jährliche Werth der Zehnten auf 2545000 fl. geschätzt (Rau Archiv I, S. 289 fg.); in Württemberg 1839 die Staatszehnten auf 1212000 fl. jährlich (Hoffmann Württ. Domanialverwaltung, S. 103), die Privatzehnten auf 70 Mill. fl. Kapitalwerth (Allg. Ztg. 1845, Nr. 188). Vom Grundeinkommen in England und Wales, das man 1813 fast auf $29^1/_2$ Mill. Pfd. St. schätzte, waren 7904000 Pfd. St. zehntfrei, 1356000 geringer belastet, alles Uebrige zehntpflichtig. (Macculloch Taxation, p. 176.) Der französische Kirchenzehnte 1581 zu 25—30 Mill. Livres geschätzt, d. h. 65—75 Mill. Franken. (Le secret des finances. 1581.) Um 1760 zu $164^3/_4$ Mill. (Mirabeau), ebenso 1779 (Letrosne); die constituirende N. V. nahm ihn zu 133 Mill. an.

2 Diese Eintheilung rührt wohl von der Zersplitterung des Zehntrechtes unter verschiedene Berechtigte her. (Eichhorn Kirchenrecht II, S. 821.) Hier und da gehört zum großen Z. Alles, was Halm und Stengel treibt (Weishaar Württemb. Privatrecht II, S. 59); oder alle Früchte, die zum Handel im Großen geeignet sind, so z. B. der Wein. (Badisches L. R. §. 710.) In Frankreich theilte man die Zeit ein in dîmes des gros fruits, d. menues et vertes, d. de charnage. Außerdem noch d. novale (Neubruchz.), d. sacramentaire (bloß für den Pfarrer) ꝛc. In England predial tithes (wie von Korn, Holz, welches letztere anderswo meistens zehntfrei war), personal t. (von Fischereien ꝛc.) und mixed t. (von Vieh ꝛc.) Bei der ersten und dritten Klasse wurden 10 Proc. vom rohen Ertrage genommen, bei der zweiten nur vom reinen Ertrage. (Blackstone II, p. 24.) In Flandern betraf die Abgabe nicht selten außer der 10. Garbe noch das 12. Brot. (Schwerz Belg. L. W. III, S. 48 fg.) Da es beim Z. sehr auf Gleichmäßigkeit der zu decimirenden Gegenstände ankommt, so wurde wohl den Bauern gestattet, vor Hebung des Blutzehnten von je 6 Thieren 2, von je 9 Thieren 3 bei Seite zu stellen. (Sachsensp. II, 48.) Hypothese von der Entstehung des Blutzehnten: Schaumann Gesch. des niedersächs. Volkes, S. 406. Der Heuzehnte kommt sehr selten vor.

3 Vgl. schon Augustin im Corp. Jur. Canon., Caus. XVI, Qu. 7. Cap. 8. Um 567 forderte die Synode von Tours alle Christen zur Zehntreichung an die Kirche auf; 585 bedrohte das Concil von Macon die Widerspänstigen mit der Excommunication. Daß der Z. als allgemeine Christenpflicht angesehen wurde, obschon als drückend, beweiset ein Brief Alcuins an Karl M. bei Bouquet V, p. 612.

4 Für das fränkische Reich s. Othlo V. S. Bonifacii bei Pertz II, p. 358; ferner die Capitularien a. 779, c. 7: a. 801, c. 6; a. 803, c. 11. 19; a. 809, c. 4; a. 817, c. 12; a. 823, c. 9; a. 825, c. 9. In England empfahl schon Gregor M. den Z. (Beda Hist. eccl. I, 27); die ältesten Staatsgesetze darüber datiren zwar erst seit 786, allein dem Volke war die Nachahmung des Levitenzehnten bereits lange von seinen Priestern eingeschärft. (Kemble Saxons in England II, p. 476 ff.) Den Iren zwang erst die englische Eroberung unter Heinrich II. den Kirchenz. auf. (Pauli Engl. Gesch. III, S. 94.). In Dänemark führte Kanut der Heilige (1076—1086) den Z. ein, lange Zeit unter heftigem Widerstande (Saxo Gr. XI, p. 215. XV, p. 366 ff.); in Norwegen schon 1035 n. Chr. (Dahlmann Dänische Geschichte II, S. 129); in Schweden erst zu Anfang des 13. Jahrh. (Geijer Schwed. Gesch. I, S. 282.) In Portugal seit dem Schlusse des 11. Jahrh. (Schäfer Portug. Gesch. I, S. 167); in Spanien gesetzliche Einführung unter Alfons X. (1252—1284.) Das lateranische Concil von 1215 hatte den Pfarrzehnten allgemein befohlen.

5 Als älteste Urkunde, wo ein Z. als Zubehör einer bestimmten Kirche genannt wird, gilt Waitz D. Verf.-Gesch. II, S. 533 eine vom Jahr 702. Seitdem sehr häufig neue Kirchen mit einem Z. von den Besitzungen des Erbauers dotirt.

6 Sie verlangte ja eigentlich auch von allem Arbeitslohne und Gewerbverdienste 10 Proc.! (Decimae personales.)

7 Von Friesland s. Oude vriessche Wetten I, p. 116; auch die Wenden haben mit ihrer Bekehrung zum Christenthume zugleich den Z. erhalten, und er ist doch später sehr selten bei ihnen: vgl. Helmold. Chron. Slav. I, 91, 4.

8 Um dieser Entfremdung wenigstens von Kirchenzehnten gründlich vorzubeugen, untersagte das lateranische Concil von 1179 jede Uebertragung von Zehnten (selbst Laienzehnten) in Laienhände. Freilich erkannte der Reichstag zu Gelnhausen dieß Concil nicht an.

9 Wie z. B. J. Möser Patr. Phant. III, 25 meint; vgl. auch Selden Opp. III, p. 1096 ff. J. H. Boehmer Jus eccl. Prot. III, 3, 30. Montesquieu Esprit des lois XXXI, Ch. 12. Die Ansicht, als wenn alle Z. kirchlichen Ursprungs wären, vergleicht sich aufs Genaueste mit der ebenfalls mittelalterlichen, als wenn alle Staatsgewalt von der Kirche übertragen worden. Der Novalzehnte von Neubrüchen ist vieler Orten durchaus regalen Ursprunges: in Württemberg 1552 eingeführt. Luther hält Z.-rechte für heiliger, als Frohn-, Zins-, Jagdrechte rc., obschon er, wie Melanchthon, sie nicht aus dem A. T. herleitet, sondern für Sache der Obrigkeit erklärt. (Werke von Walch XVII, S. 46. 85; vgl. III, S. 9. 677. 928.) In charakteristischem Gegensatze hierzu verwarfen die Puritaner des sog. Barebone-Parliament jeden Z. als jüdisch. (Hume Hist. of England, Ch. 60, Note G. Ch. 61.)

10 Von Zehnten, die auf gutsherrlicher Landverleihung beruhen, s. schon L. Visig. X, 1, 19. Decimae dominicales, salicae. L. Baiuv. I, 14. Vgl. Boehmer Jus eccl. III, 3, 30, §. 17. Struben Nebenstunden V, 35. Schweinezehnten für die Mast in fremden Wäldern: L. Visigoth. VIII, 5, 1—4. K. Chlotar erließ 560 Z., welche die Kirchen dem Könige hatten entrichten müssen. (Pertz Monum. III, p. 3.) Zehntbauern bei den heidnischen Wenden, die u. A. auch den Kaufschilling ihrer veräußerten Grundstücke verzehnten mußten. (Giesebrecht Wend. Gesch. I, S. 41.) Vgl. Sachsenspiegel I, 2. II, 48. 58.

11 Gut ausgeführt, nur mit vielen Uebertreibungen, von Birnbaum Rechtliche Natur des Z., 1831. (S. dagegen v. Savigny Zeitschr. f. gesch. Rechtswissensch. XI, S. 34.) Früher schon d'Outrepont Essai historique sur l'origine des dixmes (1780) und Défense de l'essai historique etc. (1784.) Raepsaet Défense de Charles Martel. (1806.) Selbst Z., welche noch immer im Besitz einer Kirche sind, können privatrechtlicher Natur sein. Von Holland und Belgien weiset H. Grotius Inleiding t. holl. regtsgel., p. 392 nach, daß fast alle Kirchenzehnten urkundlich auf weltlicher Schenkung beruhen. Wie mancher Besitzer von Laienzehnten mag, eingeschüchtert durch den lateranischen Concilbeschluß, sein Recht aufgegeben oder von der Kirche per oblationem zu Lehen genommen haben! Ueber die Bedeutung der nona et decima s. die verschiedenen Ansichten von Birnbaum a. a. O., S. 159 ff. Roth Gesch. des Beneficialwesens, S. 361 ff. Guérard Polypt. I, p. 560.

§. 112.

Ueberall ist die Naturalwirthschaft älter als der Geldverkehr.[1] Wo Arbeitstheilung, Gebrauchstheilung und Handel noch sehr

geringfügig sind, da müssen Naturalabgaben für den Geber die leichtesten, für den Empfänger die angenehmsten sein. Um Geld zu bekommen, würde jener mit unendlicher Mühe einen Absatz für seine Producte erst aufsuchen müssen, oft gar nicht finden. Dieselbe Unbequemlichkeit, nur umgekehrt, würde sich hernach auf Seiten des Empfängers wiederholen.[2] Ist doch im Mittelalter der Luxus vorzugsweise auf die Ernährung zahlreicher Gefolge, d. h. auf die Consumtion einheimischer Bodenerzeugnisse gerichtet. (Bd. I, §. 226.) Da es noch wenig Centralisation gibt, so wünscht nicht leicht Jemand, seine Einkünfte in weiter Entfernung verzehren zu können.[3] — Insbesondere muß der Zehnte auf jeder niedern Wirthschaftsstufe als eine vorzugsweise geschickte und leichte Form der Besteuerung angesehen werden. (Oben §. 31 ff.) Auf einer Südseeinsel, „wo das Brot nur vom Baume gepflückt wird," bestehen die Productionskosten der Lebensmittel fast bloß im Ernteaufwande: man wird von etlichen 90 Procent Reinertrag sprechen können, so daß ein Zehnte noch nicht einmal den neunten Theil dieses Reinertrags verschlänge. Bei schlechten Ernten gibt der Pflichtige wenig, bei guten viel; er gibt gerade in der Zeit und Art, worin er am besten kann. Remissionen sind nicht nothwendig, Rückstände kaum möglich: diese beiden Hauptklippen jedes Abgabensystems! Der Zehnte bedarf keines Katasters, und empfiehlt sich in roher Zeit auch dadurch, daß er die Empfänger, also die Großen und Mächtigen, für das Gedeihen der Pflichtigen handgreiflich mitinteressirt.[4] Wir finden deßhalb auch fast bei jedem Volke auf entsprechender Kulturstufe Zehnten oder sonstige aliquote Naturabgaben.[5] [6] [7]

1 Tausch — Kauf, Domänen und Regalien — Steuern, Beneficien in Grundstücken — Geldbesoldungen!

2 v. Cancrin Weltreichthum ꝛc., S. 161 gibt Fälle an, wo die russischen Bauern, um ihre Geldsteuern bezahlen zu können, ihr Heu um ein Drittel des Preises verkauften, zu welchem es der Staat nachmals für seine Truppen wiederkaufen mußte.

3 So klagten die Schweden vornehmlich deßhalb über die Union mit Dänemark, weil die Könige Erich, Christian II. ꝛc. nach ihrer weitentlegenen Hauptstadt Geldsteuern verlangten. (Geijer Schwed. Gesch. I, S. 199. Dahlmann Dänische Gesch. III, S. 154.) Gustav Wasa forderte statt dessen wieder Naturalabgaben: Jedermann steuerte in den Waaren, die ihm besonders zur Hand lagen. Sein Nachfolger Erich versuchte 1561, die Frohnfuhren und Naturalbewirthungen reisender Beamten in Geld abzulösen, klagte jedoch bald, hiermit nicht auszureichen. Außerordentliche Kriegssteuer in Waaren unter Johann und

Karl IX. (Geijer II, S. 46. 158. 255.) Noch vor Kurzem scheinen die Rebekkaunruhen in Wales (1839—1843) wesentlich mit dadurch veranlaßt zu sein, daß die Verwandlung der Zehnten und Armentaxen aus Naturalien in Geld so drückend empfunden wurde. (Quart. Rev. LXXIV, p. 144.) So meinte v. Heintl (Landwirthsch. des österreichischen Kaiserth. I, S. 293), ein wohlhabender Pächter würde sich zum Anbau der ungarischen Pußten nicht entschließen; man müsse deßhalb für den Anfang mit armen, aber fähigen Wirthen zufrieden sein, die ihren Pachtschilling in Natura zahlten.

4 Vgl. J. Möser Osnabr. Gesch. I, 5, §. 19. Von der Bedeutung der Naturalabgaben als Versicherungsanstalt gegen Hungersnoth s. unten §. 155.

5 Aegyptische Doppelzehnten: I. Mose 47, 24 ff. Jüdische Zehnten und Erstlinge; selbst unter Salomon der größere Theil des Staatsbedarfes durch Naturalabgaben und Frohnden gedeckt: I. Kön. 4, 22 fg. 5, 11 ff. 9, 12 fg. 11, 28. 12, 3 ff. Vgl. I. Samuel 8, 11 ff. Bei den Kanaanitern, Phönikiern rc. war der Z. uralt, daher schon Abraham und Jacob ihn bezahlten: I. Mose 14, 20. 28, 22. Indische Abgaben von $1/_{12}$ bis $1/_6$ der Ernte, je nach Verschiedenheit des Bodens und Bestellungsaufwandes, $1/_{50}$ des Viehes, $1/_6$ des Obstes rc.: Menu VII, 130 ff. Nach Strabo XV, p. 1068 zahlten im alten Persien die inneren Provinzen ihre Abgaben in Natura, die äußeren in Geld: theils weil jene dem Hofe näher lagen, theils und hauptsächlich, weil sie niedriger kultivirt waren. Von den Naturalabgaben der griechischen Bauern §§. 54, 59. Kapitalzinsen in Natura bei Hesiod. Opp. 647. Von den römischen Zehnten rc. s. Niebuhr R. G., II, S. 155 ff.; von arabischen v. Hammer Länderverwaltung des Kalifats, S. 113 ff. Noch im heutigen Griechenland spielt der an den Staat gegebene Zehnte eine große Rolle; vgl. jedoch die lebhafte Polemik dagegen von Soutzos im Journ. des Économ., Mars 1861, p. 385 und Senior Journey in Turkey and Greece, p. 272 ff. (Gefahren der Magazinverwaltung, Unmöglichkeit des Privatkornhandels daneben rc.)

6 Von der Leichtigkeit der Laudemien und Mortuarien auf niederer Kulturstufe unten §. 115.

7 Luther war sehr entschieden für die Form der aliquoten Abgaben, Zehnten, Neunten, ja Sechsten; sie liege statt der fixen Abgaben durchaus im Interesse des Pflichtigen. (Anhang z. großen Sermon vom Wucher: Werke XXII, S. 163, Leipz. Ausg.) Aehnlich Zwingli Werke II, S. 416: „weil sonst der arme Mann geben müsse, was ihm nicht gewachsen."

§. 113.

Was die Frohnden betrifft, so forderte die extensive Landwirthschaft des mittelalterlichen Bauern noch wenig Arbeit; er hatte folglich Arbeitskraft viel eher im Ueberflusse, als Geld. Umwandlung der Naturaldienste in Geldabgaben würde ihm nur dann vortheilhaft sein, wenn er nachmals in der freigewordenen Zeit mehr Geld verdienen könnte, als seine Ablösungssumme beträgt. Wir sehen deßhalb noch im spätern Mittelalter die Pflichtigen oft

bemühet, ihre wenigen Geldabgaben mit Frohnden zu vertauschen.[1] In Dänemark waren unter Bernstorff nur wenige Bauern im Stande, die für Aufhebung der Frohnden angesetzte Geldleistung zu tragen. Noch vor Kurzem hat man sich in Schweden veranlaßt gefunden, bei vielen Bauern die Hufensteuer in eine Anzahl Frohnfuhren zu Gunsten benachbarter Fabriken zu verwandeln.[2][3] — Die große Landwirthschaft kann der Frohnden offenbar in der Zwischenperiode gar nicht entbehren, wo sie keine Sklaven mehr und gleichwohl noch keine Tagelöhner zu ihrer Verfügung hat. Wir sahen früher, daß bei sehr rohen Völkern, mit ihrer Bedürfniß- und Verkehrsarmuth, der völlig kapital- und landlose Arbeiter schwerlich im Stande ist, seine Freiheit zu behaupten. (Bd. I, §. 67 fg.) Hiergegen muß aber der Frohndienst, welcher doch wesentlich ein gemessener ist, immer schon als bedeutende Milderung gelten. Die Freilassung war in der altfränkischen Zeit regelmäßig verbunden mit Verleihung abhängigen Landes.[4][5] — Staats- und Gemeindearbeiten können schließlich, wo noch kein Tagelöhnerstand und Geldverkehr existirt, gar nicht anders verrichtet werden, als durch Reihedienst der einzelnen Genossen. Will z. B. der Staat auf niederer Kulturstufe den Wegbau nicht ganz vernachlässigen, so muß er ihn durch Frohndienste der Umwohner betreiben lassen.[6] Von den meisten Burgbau-, Wach- und Jagdfrohnden sah im Mittelalter selbst der Blindeste ein, daß sie in der Regel einem Jeden zu Gute kamen, weil auf ihnen die Sicherheit gegen Feinde, Räuber und wilde Thiere beruhete.[7]

1 Als die Rheingauer 1488 dem Kurfürsten von Mainz anstatt eines persönlichen Zuges nach Flandern Geld bewilligen, muß er ihnen doch stark reversiren, daß sie dazu nicht verbunden seien. (Kindlinger Geschichte der Hörigkeit, S. 625 fg.) Fall in Corvey 1558, wo der Abt von seinen erblich gewordenen Meyern wegen Kriegsschaden eine Hülfe erbittet, und diese lieber eine Vermehrung der Frohnden, als Geld bewilligen. (Wigand Die Dienste, ihre Entstehung rc., S. 55.)

2 Forsell Statistik von Schweden, S. 125.

3 So ruhet das holländische Kolonialsystem in Ostindien vorzugsweise auf den Frohndiensten der Eingeborenen, welche zu diesem Zwecke in Corporationen getheilt sind und, bei dem Monopole der Regierung, äußerst wohlfeil arbeiten. Als die Engländer in den Besitz von Java gelangten, vertauschten sie diese Frohnden mit der in Vorderindien gewöhnlichen Grundsteuer. Wohlgemeint war dieß; in der Praxis aber litten die Finanzen dadurch ein beständiges Deficit, der Landbau sank und die Eingeborenen fühlten sich gleichwohl dermaßen beschwert, daß sie

in offene Rebellion ausbrachen. Vgl. Ausland, Junius 1841. v. d. Bosch Nederlandsche Bezittingen in Azie. 1818.

4 Waitz D. Verf.-Gesch. II, S. 161. Das Concil. Agath. von 506 (Cap. 7) gebietet dieß sogar. Wenn heute, fragt Birnbaum, die nordamerikanischen Pflanzer ihren Negersklaven Freiheit und Grundbesitz mit dergleichen Reallasten verliehen hätten, wollte man diese nun auch als einen „Zins der Sklaverei", als „heilloses Unrecht" (v. Rotteck) brandmarken?

5 Wie Frohndienste auf niederer Wirthschaftsstufe in Folge wechselseitigen Bedürfnisses entstehen können, davon bietet Mittelamerika noch jetzt häufig Beispiele dar. In den tiefer gelegenen Theilen von Yucatan ist die tägliche Benutzung großer Wasserbehälter fast Lebensbedürfniß. Solche Behälter anzulegen, haben die Indianer weder Kapital, noch Kunst, nicht einmal Voraussicht genug. Die Gutsherren übernehmen es, und lassen sich dafür insgemein wöchentlich einen Frohntag leisten (Stephens). In jenem Lande, wo zwei Tage wöchentlicher Arbeit hinreichen, eine Familie zu ernähren (Humboldt N. Espagne IV, 9), so viel, wie bei uns drei Tage. Oft gibt es auf einer Hacienda bis 1500 Fröhner. — Will sich der größere Landwirth in Ostpreußen für den kurzen Sommer die gehörige Zahl Hände sichern, so muß er die Arbeiter auf's ganze Jahr annehmen. Er gibt ihnen Haus und Garten 2c., wofür sie dann gegen einen verabredeten Lohn (beim Dreschen meist den 10. Scheffel) dienen müssen. Einige Herren lassen sich auch Spanndienste versprechen. Das Verhältniß unterscheidet sich von dem alten Frohnwesen hauptsächlich nur darin, daß es freiwillig und für bestimmte Fristen eingegangen wird, auch dem Arbeiter mehr Vortheil bringt. (v. Haxthausen Ländl. Verf. I, S. 106 ff.)

6 In Pennsylvanien Wegfrohnden für alle Landleute über 16 Jahre noch 1786 befohlen; in Neuyork 1784, 1786 und 89. (Ebeling N. Amerika VII, S. 463. II, S. 843.) Von freiwilligen Naturaldiensten der Bauern im westlichen Nordamerika bei Errichtung einer Mühle s. List System der polit. Oekonomie I, S. 355. In weniger kultivirten Theilen von Frankreich haben die Gemeinden wohl freie Wahl, ob sie ihren Beitrag zu den Vicinalstraßen lieber durch Zulagscentimen oder Wegfrohnden leisten wollen; im Charentedepartement hat die Mehrzahl das letztere vorgezogen. (Journal des Débats, Mars 1840.)

7 Noch in Mösers Zeit war es „der größte Ehrgeiz freier Heuerleute, so viel zu erwerben, daß ihre Kinder einmal leibeigen werden könnten. Denn weil das Leibeigenthum erblich Haus und Hof gibt, so ist es beliebter und angesehener, als die Freiheit solcher Flüchtlinge." (Osnabr. Gesch. I, 1. §. 10.) Neuere Fälle aus dem Bremischen und Osnabrückischen, wo verschuldete Freien ihr Land einem Rittergute oder einer Kirche zu Meyerrecht auftragen, um den Concurs zu erschweren, Anleihen zu erleichtern 2c. (Stüve Lasten des Grundeigenthums in Hannover, S. 74.) Westphälische Zeitpächter, die mit voller Freiheit die mittelalterlichen Formen beibehalten. (Schwerz Rhein.-westph. L.-W. I, S. 247 ff.)

Geldwirthschaft der höheren Kulturstufen.

§. 114.

Schon das rechtliche Fundament, welches im Mittelalter die bäuerlichen Lasten getragen hatte, ward mit der Zeit untergraben. Je mehr die Leibeigenschaft in Schatten trat, die Bauergüter erblich wurden, um so weniger konnte der Verstand des gemeinen Mannes den Grund seiner Belastung im Gedächtniß behalten. Was ursprünglich Milderung eines strengen Herrschafts-, eines kündbaren Pachtverhältnisses war, das erschien jetzt als unrechtmäßige Bedrückung des Eigenthums.[1] Es war natürlich keine solche; aber die Fortdauer eines Zustandes wird immer sehr gefährdet, wenn die Mehrzahl der Betheiligten ihn für unrechtmäßig hält. Wie ferner die Bildung des Landvolkes zunahm, wurde jene Bevormundung, welche im gutsherrlichen Verhältnisse liegt, immer entbehrlicher; und jede entbehrliche Vormundschaft ist eine drückende Fessel![2] — So ging es mit den privatrechtlichen Lasten. Die staatsrechtlichen aber wurden in der That ungerecht. Wozu bedarf in heutigen Rechtszuständen der Bauer noch eines gutsherrlichen Schutzes? Vordem hatten Ritterschaft und Städte anstatt der Frohnden und Naturallieferungen Kriegsdienst gethan, was selbst in Bezug auf den Kostenpunkt wohl für ein Aequivalent gelten mochte; die Städte waren auch meist nur allmälich und in demselben Verhältnisse frei geworden, wie ihre Kriegsdienstfähigkeit mehr und mehr ausgebildet wurde.[3] Seit Einführung des neuern Kriegswesens nahm der Bauernstand ebenso gut an der Waffenpflicht Theil. Vieler Orten, wo sich die Anfänge der Conscription einstellten, wurde er sogar vorzugsweise dazu genöthigt. Es war also jetzt kein Grund mehr, die Staatslasten so ungleich zu vertheilen.[4]

[1] Vgl. Thaer Annalen der niedersächs. L.-W. II, S. 24 ff. Wenn bäuerliche Abgaben aus unkündbaren Darlehen (Gültebriefen) hervorgegangen sind, so war der sog. Verkauf von Gültebauern in der That nur eine Form, die Forderung zu cediren. Er schien aber an Sklavenverkauf zu erinnern. (D. Vierteljahrsschr. 1853, IV, S. 79 ff.)

[2] Immerhin würde sie, dem Geiste der neuern Zeit gemäß, lieber von den Gerichten ertragen werden.

[3] Die bekannten XII Artikel des Bauernkrieges haben gegen die Steuerfreiheit der Ritter ꝛc. noch keine Einwendung.

4 Turgot Oeuvres éd. Daire II, p. 275. Seine Gegner hatten gemeint, die Beschränkung der Wegfrohnden allein auf roturiers trüge durch Begünstigung des Adels dazu bei, die französische Nation zu einer kriegerischen zu machen! Sehr wahr verlangt J. Möser (Patr. Phant. IV, 67), eine in Privatbesitz übergegangene Steuer habe wenigstens nie mehr zum Schaden des Pflichtigen erhöht werden dürfen.

§. 115.

Nicht weniger hatte sich gleichzeitig die wirthschaftliche Grundlage verändert. Was ehemals die bequemste Form gewesen war, das wurde nun die allerdrückendste. Für Naturalabgaben wird der Berechtigte, bei irgend höherer Gebrauchs- und Arbeitstheilung, in der Regel den baaren Werth lieber nehmen, wodurch ihm eine ebenso kostspielige wie unbequeme Verwaltung erspart wird. Fixirte Naturalabgaben erfolgen regelmäßig in schlechter Qualität,[1] nicht bloß wegen verjährter Betrügerei des Pflichtigen, sondern weil sie auch den Redlichsten veranlassen, die Menge seiner Production auf Kosten ihrer Güte zu steigern.[2] Ueberdieß können Naturalfixa, wenn sie einer irgend hohen Grundrente entsprechen, in jedem Mißjahre unerschwinglich werden!

Bei weitem übler noch wirken die Zehnten 2c. auf jeder höhern Kulturstufe. Nach §. 31 ff. muß eine aliquote Besteuerung des Rohertrages mit dem Fortschreiten der landwirthschaftlichen Intensität regelmäßig nicht bloß absolut, sondern auch relativ immer drückender werden. Bei einer belgischen Wirthschaft, die einen Rohertrag von 3460 fl. mit 2504 fl. Productionskosten erzielt, würde der Zehnte mehr als ein Drittel des Reinertrages verschlingen.[3] Hat also der Pflichtige Kapital und Arbeit, oder kann er sie zu billigen Bedingungen herbeischaffen, so wirkt der Zehnte förmlich wie ein Verbot, sie auf den Landbau anzuwenden.[4] Dieß gilt namentlich vom Novalzehnten.[5] — Mancher Zehntherr ist schon deßhalb gegen jede Veränderung der Fruchtfolge, weil die Gleichmäßigkeit seines Einkommens dadurch verringert, die Erhebung desselben erschwert werden möchte.[6] Von Handelsgewächsen wird er einen Naturalzehnten meist nicht gebrauchen können; er fordert also ein Zehntsurrogat. Wie dann aber, wenn die (so riskanten!) Handelsgewächse mißrathen?[7] — Durch den Garbenzehnten wird der Pflichtige gezwungen, die erste Regel der landwirthschaftlichen Statik zu verletzen, indem er einen Theil seines Düngerstrohes abgibt.[8] Und der gutsherrliche Acker gewinnt hiebei

nicht voll, was die bäuerlichen verlieren! Fast regelmäßig haben solche positive Begünstigungen, die außerhalb der selbstverdienten Statik des Landbaues wurzeln, eine sorglose Wirthschaft zur Folge: ähnlich wie Contributionen auswärtiger Besiegten für das Staatsvermögen, oder Spielgewinnste für den Privathaushalt. — Ganz reiner Verlust endlich für die Volkswirthschaft ist der mancherlei Zwang in der Bestellung ꝛc., welchen die Controle des Zehnten dem Pflichtigen auflegt. Wie oft wird z. B. die Einheimsung des schon gemäheten Kornes beim gefährlichsten Wetter durch die Zehnterhebung verzögert! [9]

Laudemien, Mortuarien ꝛc. unterscheiden sich von Pachtschillingen volkswirthschaftlich besonders dadurch, daß sie nicht in regelmäßigen, sondern ganz zufälligen Terminen gezahlt werden müssen. Ursprünglich sollte dieß eine Erleichterung sein, indem nur der Erbe, der vorher gar nichts gehabt, damit belastet wurde. So lange es auf den Bauerhöfen noch sehr wenig Kapital gab, auch nur sehr wenig Kapital zum Ackerbau erforderlich war, konnte es die Wirthschaft nicht allzusehr stören, wenn das Mortuarium vielleicht ein Drittel des Inventars hinwegnahm. Ganz anders heutzutage, wo das Inventar so unendlich viel bedeutender und zum Ackerbau nothwendiger ist. Wird nun auf einmal eine solche Quote desselben weggenommen, so muß die Wirthschaft außer Ordnung gerathen, zumal es in einem Zeitpunkte geschieht, wo der Erbe ohnehin durch Abfindung seiner Geschwister ꝛc. bedrängt ist. [10] Das Laudemium als Quote des Hofwerthes schreckt von Meliorationen ab; als Veräußerungsabgabe verhindert es die gegenwärtig so wünschenswerthen Zusammenlegungen. Und dem Gutsherrn auf der andern Seite nützen diese Einnahmen wenig, wegen ihres unsichern Fälligwerdens. Je intensiver die Wirthschaft, desto mehr ist es nothwendig, alle Einnahmen wie Ausgaben im Voraus berechnen zu können. [11] — Die Unabkäuflichkeit der Gülten, d. h. Kapitalzinsen für mittelalterliche Darlehen, sollte ursprünglich eine Gunst für den Schuldner sein. (Unten §. 127.) In neuerer Zeit jedoch haben nicht bloß der Geldwerth und Zinsfuß ab-, sondern zugleich der Werth der Naturalien sehr zugenommen. Jetzt kann die einjährige Last größer sein, als anfänglich das ganze Darlehn. Welche furchtbare Last wird nun für den Schuldner die Fortdauer der Unkündbarkeit!

[1] „Mager wie ein Zinshahn." Das Zinskorn durchschnittlich 7—10 Proc. wohlfeiler verkauft, als das von den Bauern selbst zu Markt gebrachte. (v. Flotow Anleitung zu Fertigung der Ertragsanschläge I, S. 65. 77.) Im Rheingau der Zinswein seit Jahrhunderten durch bloßen Aufguß auf die Träber gewonnen. (Riehl Land und Leute, S. 137.)

[2] Im Veltlin führen die vielen Erbpachtungen mit fixer Naturalrente z. B. zur Anpflanzung schlechter Weinsorten, weil diese am ergiebigsten sind; verhindern den Maulbeerbau, weil dann nicht mehr die gehörige Menge Rebfrüchte wachsen würde ꝛc. (Jacini, S. 178 fg.) Ist die Rente in Korn bedungen, so nöthigt sie bei irgend hohem Betrage den Pflichtigen zu übergroßer Ausdehnung des Kornbaues; wollte man sie statt dessen in allen möglichen Producten des heutigen Ackerbaues ansetzen, so würde sie für den Berechtigten allzu schwer zu behandeln sein. (Ebendaselbst, S. 210 ff.)

[3] Decimae solvendae sunt expensis non deductis! (Decret. Greg. III, 30, 22.) Auch auf schlechtem Boden verschlingt der Z. unter sonst gleichen Umständen mehr vom Reinertrage, als auf gutem. Vieler Orten wird er deßhalb auf schlechtem Boden zweimal so hoch verpachtet, wie das Grundstück selber. (Meyer Ueber Gemeinheitstheilungen I, §. 128 fg.) Englischer Fall, wo der Z. von einem Acre Möhrensaat 6—8 Guineen Werth hatte, wogegen der Eigenthümer kaum 20 Schill. davon bezog. (Howlett Inquiry concerning the influence of tithes, p. 3.) Während sich die englische Grundrente seit 1685 auf das 4fache erhoben hat, ist der Z. auf mehr als das 7fache gestiegen. (Macaulay Hist. of England, Ch. 3.) Wenn Senior Outlines, p. 126 ff. die Ansicht bekämpft, daß der Z. rascher zu wachsen tendire, als die Grundrente, so hat er in Bezug auf die Grundrente im engsten Sinne des Wortes Recht. Um so mehr aber gilt jene Ansicht von den im landwirthschaftlichen Reinertrage steckenden Arbeitslöhnen und Kapitalzinsen: d. h. also denjenigen Elementen, deren Vertreter am meisten auf Erweiterung der Production zu dringen pflegen. — In der ostindischen Landschaft Jhoudpur ist sehr zweckmäßig die aliquote Naturalsteuer von bewässerten Grundstücken am niedrigsten, weil diese die meisten Auslagen fordern; dagegen steigt sie mit der (nicht von der Thätigkeit des Eigenthümers herrührenden) Annäherung an die Hauptstadt. (K. Ritter Asien VI, S. 968.)

[4] Vgl. Thaer Engl. L.-W. III, S. 93. Am auffallendsten bei solchen Kapitalverwendungen, die nur auf wenige Jahre wirken, bei welchen also der Z. nicht bloß den Zins angreift, sondern auch den nothwendigen Kapitalersatz.

[5] Fall in Württemberg, wo eine Dorfschaft ihre zu Wiesen gemachte Communalweide lieber in den frühern Zustand rückversetzen will, als dem Staat einen Novalzehnten einräumen: Moser B. Lasten der Württ., S. 287.

[6] So wurde im Elsaß die Einführung des Kleebaues durch den Z. ungemein erschwert. Man wollte von diesem Gewächse unmittelbar den Z. erheben, da es doch unmittelbar fast gar keinen Ertrag abwirft, und von dem mittelbaren Ertrage durch das Plus der Getreideernten, der Zehntherr schon Vortheil genug hatte. (Schwerz L.-W. des Niederelsaßes, S. 346.)

[7] Mehrere Beispiele, wie künstlichere Kulturarten, als Hopfenbau, Kälbermast ꝛc., durch den Naturalzehnten zerstört wurden, s. Middleton Agriculture

of Middlesex, p. 59. Der englische Krappbau erst nach Ablösung des Naturalzehnten aufgeblühet.

8 Während früher in Calenberg die Gutsherren das 8. bis 9. Korn ernteten, bekam der Bauer durchschnittlich nur das 5. bis 6. Korn. (v. Lenthe in den Annalen der Braunschw. Lüneb. Kurlande, 1793, Stück I.) In Nassau haben die Pflichtigen selbst ihren Z. oft gepachtet, auf gutem Boden zu 15 bis 16 kr. pro Morgen, auf schlechtem wohl zu 1 fl. 10 kr., weil hier das Stroh noch viel weniger entbehrt werden konnte. (Rau-Hanssen Archiv, N. F., II, S. 325.) Braunschweigische Gesetze von 1564, 1597 und öfter, daß die Z. nur innerhalb desselben Dorfes oder wenigstens derselben Markgenossenschaft verpachtet werden sollen, damit das Düngerstroh nicht wegkomme. (Klingner Sammlung z. Dorf- und Bauernrecht II, S. 367.)

9 Nach den Halberstädter Ernteartikeln von 1712 sollte Niemand vor 3 Uhr, noch weniger Abends und Nachts Korn aufladen. Auch war streng befohlen, die Brache einzuhalten, die Stoppeln 10—14 Tage lang ungepflügt zu lassen rc. (Klingner II, S. 359.) Doch kommen früh Bestimmungen vor, um den Pflichtigen gegen allzu langes Säumen des Zehntherrn sicher zu stellen: so Grimm Weisth. III, S. 48. 67. Kursächsische Gesetze, daß ein Besitzer von zehntfreien und zehntpflichtigen Grundstücken beide gleich gut düngen soll. (Klingner II, S. 356 fg.) Der Weinzehnte, um Betrügerei zu verhindern, meist in der ganzen Flur gleichzeitig erhoben, ohne Rücksicht auf die verschiedene Reifezeit der verschiedenen Gattungen. Besonders schwere und deßhalb gehässige Controle beim Obstzehnten. Ueberhaupt klagen die Praktiker, wie leicht der kleine Z. das persönliche Verhältniß zwischen Pfarrer und Gemeinde trübt. The tithe-system made the clergymans income fall with his virtues and rise with his bad qualities, just as it made the parishioner loose by being ingenuous and save by dishonesty. (Grattan.) Z. oft von Wucherern sehr theuer gepachtet, um durch Chicane bei der Erhebung die Pflichtigen auspressen zu können: Thaer Landwirthsch. Gewerbslehre, §. 170.

10 Erbpachtgüter in Ostfriesland, die außer dem Kanon jedes 8. Jahr eine sog. Maide zahlten, hierzu noch bei Veräußerungen die Auf- und Abfahrt: so daß mitunter wohl in einem Jahre das Vierfache des gewöhnlichen Zinses entrichtet werden mußte. (Stüve a. a. O., S. 139.) Leopold I., der alle behausten Unterthanen auf dem Lande als robotpflichtig (Cod. Austr. I, S. 591), und alle Brachfelder als zehntpflichtig präsumiren ließ (I, S. 592), hob doch 1679 das Besthaupt auf. (I, S. 587.)

11 Dagegen scheint im französischen Canada das Laudemialverhältniß noch immer nicht als Druck empfunden zu werden.

§. 116.

Je intensiver die Landwirthschaft, um so weniger kann der Bauer zwei, drei Tage wöchentlich Gespann und Arbeiter zur Frohnde hergeben, zumal diese vorzugsweise beim schönsten Wetter gefordert zu werden pflegt. Sinclair verlangt, daß jeder gute Landmann seine Fruchtfolge auf 3 bis 4 Jahre voraus ent-

werfen soll, seine Spannarbeiten auf 3 bis 4 Monate, seine Handarbeiten auf 3 bis 4 Wochen. Die Frohnpflicht muß dieß noch mehr durch die Schwankungen ihres Termins erschweren, als durch die Größe ihres Betrages. Wollte auf höherer Kulturstufe der Frohnbauer seiner eigenen Wirthschaft gerecht werden, so müßte er für den Frohnherrn eigene Extrapferde, Knechte &c. halten. Und wie viel zweckmäßiger thäte der Herr (auch der Staat, die Gemeinde &c.), dieß selbst, nachdem er das vom Bauern hiefür bestimmte Geld &c. in seine eigene Hand genommen! So würde, wenn Lohnarbeiter zu haben sind, mit einer gleichen Zahl von Arbeitstagen und selbst einem gleichen Betrage von Arbeitslohn ungleich mehr und besseres geleistet. [1] Denn bei solchen Frohnden, die nach der Zeit bemessen sind, hat der Arbeiter von größerer Anstrengung nur größern Nachtheil zu erwarten. Regelmäßig arbeitet er deßhalb verdrossen, schlecht. [2] Gegen jede Veränderung der altherkömmlichen Frohnweise, auch wenn sie mit gar keiner größern Anstrengung für den Pflichtigen verbunden ist, pflegt sich dieser zu sperren. [3] Durch die Aufhebung der Leibeigenschaft, des Züchtigungsrechtes von Seiten des Herrn &c., lauter Gottlob unwiederherstellbare Dinge, hat sich der ökonomische Werth der Frohndienste abermals verringert. [4] Sie können seitdem als eine große Volksschule der Faulheit bezeichnet werden. Wenn der Bauerknecht von seinem nächsten Brotherrn systematisch angewiesen ist, den Frohnherrn zu betrügen, unter dem Scheine des Fleißes möglichst wenig zu leisten: wie lange wird es dauern, bis er auch gegen jenen auf dieselbe Weise handelt? [5] Welch unermeßliche Vergeudung von Menschen- und Thierarbeit, zumal bei der großen Zahl der Fröhner und Frohntage! Im Mittelalter ging das an: es war damals, für eine dünne und wenig bedürfende Population, auch dem Boden nur wenig abzugewinnen. Heutzutage müssen alle Kräfte angespannt sein. [6]

Man hat wohl vorgeschlagen, die bestimmte Zahl von Frohntagen lieber in eine bestimmte Menge von Frohnleistungen zu verwandeln, wo der Frohnherr alsdann bloß über deren Güte zu wachen hätte. Doch ist diese Maßregel fast nur bei Fuhren allgemein anwendbar, z. B. im Wegbau; wollte man bei intensiver Landwirthschaft auch den Acker in der angegebenen Weise bestellen lassen, so würde der Eigenthümer insgemein erst bei der

Ernte, dann aber auch fast gewiß die Oberflächlichkeit der Arbeit merken.[7]

[1] Türgot berechnet die wahren Kosten der französischen Wegbaufrohnden mindestens 2—3mal so hoch, als wenn man freie Arbeit verwendete. (Oeuvres éd. Daire II, p. 287 ff.) Viel weiter noch geht Bülau Staat und Landbau, S. 181. Ein holsteinisches Gut hatte früher zugleich 72 Frohnpferde mit 72 Frohnarbeitern gehabt, daneben 20 eigene Pferde mit 3 Knechten; nach der Ablösung bestritt es mehr Arbeit mit 36 Pferden und 14 Knechten. (Hanssen Aufhebg. d. Leibeigensch., S. 39.) Aehnlicher Fall bei Schwerz Rhein.-westphäl. L.-W. I, S. 28. Nach den schönen Beobachtungen Zachariäs v. Lingenthal sind Rittergüter mit Frohnrechten seit dem Anfange des 18. Jahrh. fast gar nicht im Preise gestiegen, pflichtige Bauerhöfe auch nur wenig, dagegen freie Güter ohne Frohnrecht ganz außerordentlich.

[2] v. Flotow Anleitung z. Fertigung von Ertragsanschlägen I, S. 80 rechnet 4 Handfröhner gleich 3 Tagelöhnern, im Spanndienste sei das Verhältniß wie 3 zu 2. An sich würde natürlich die Unlust des Fröhners bei Handdiensten noch directer hindern, als bei Spanndiensten; oft jedoch steht diesem Resultate der Umstand entgegen, daß die handdienstpflichtigen, d. h. kleineren Bauern vom Gutsherrn abhängiger sind, als die großen. Klebs Landeskulturgesetzgebung in Posen, 1855, S. 96 rechnet die Spanndienste 50—75 Proc. niedriger, als die entsprechende freie Arbeit, Handdienste nur $16^2/_3$—25 Proc. niedriger. Während sich jetzt in Deutschland der Werth eines Handtages zu dem eines Spanntages wie 1:4—8 verhält, nach Colerus (Oecon. IV, 16) = 1:2, in Frankreich sonst = 5:20 (Encyclopédie v. Corvée), soll das Verhältniß in Rußland nur = 15:22 sein. (v. Haxthausen Studien II, S. 472.) In Ungarn nach dem Ablös. G. von 1853 wie 1:2. Vgl. §. 108, 12. Trotz oder Gewissenhaftigkeit der Fröhner sind eben local, persönlich und klassenweise verschieden, doch scheint sich im Ganzen die obige Regel darin zu bestätigen, daß mit dem Steigen der Kultur der Werth der Handdienste noch mehr sinkt, als der der Spanndienste. Vgl. §. 121, 3.

[3] Schon nach Capitul. a. 864, c. 29 weigerten sich frohnpflichtige Colonen, Mergel zu fahren, weil dieß erst gegen Schluß des 8. Jahrh. aufgekommen war. Wie noch heute von den russischen Fröhnern jede Verbesserung des Landbaues z. B. das tiefere Pflügen, als Quälerei betrachtet wird, s. v. Haxthausen Studien II, S. 511.

[4] Dänischer Fall, wo die Fröhner nach Abschaffung des gutsherrlichen Strafrechtes durch verabredete Schlechtigkeit ihrer Leistungen einen sehr niedrigen Ablösungspreis erzwingen. (Sugenheim Gesch. der Leibeigensch., S. 527.) In Posen konnte man früher bei Abschätzung eines Rittergutes die F. so hoch annehmen, „wie der Herr wollte und der Bauer konnte." (Klebs a. a. O., S. 74.)

[5] Vgl. Thaer Rat. Landw. I, S. 64.

[6] Gerade so wie ein Mensch, der nur im Zimmer zu gehen braucht, sich immerhin durch knappe Schuhe und Kleider mag beengen lassen; ein Wandersmann, Bote, kriegführender Soldat nicht.

[7] Vgl. Elsner Politik der L.-W. I, S. 178 ff. In der Bretagne schon

vor 1769 das Abkommen getroffen, daß jeder Wegbaupflichtige höchstens 2 Lieues von seinem Kirchthurm entfernt eine Toise Weg pro Livre der capitation zu bauen habe. (Sismondi Histoire des Français XXIX, p. 353 ff.) In Rußland hat sich auch beim Ackerbau Aehnliches wohl bewährt: vgl. Jakob Ueber die Arbeit leibeigener und freier Bauern, S. 4 ff. v. Haxthausen Studien II, S. 86. Dänische Versuche: Rau-Hanssen Archiv, N. F., V, S. 246.

§. 117.

Es ist hiernach begreiflich, daß bei den meisten Völkern die Ablösung der bäuerlichen Naturaldienste und Naturalabgaben, als Ursache und Wirkung, mit den höheren Kulturfortschritten parallel läuft, insbesondere mit dem Uebergange zum intensivern Ackerbau. Die am frühesten gereiften Völker haben insgemein ihren Bauernstand auch auf diesem Felde am frühesten emancipirt. In den Städten des Mittelalters wurden die Grundzinse von Häusern schon zu ältester Zeit gerne in Geld entrichtet. Die damit verbundenen Frohndienste pflegten aufzuhören, seitdem aller Boden der Grundherren mit Häusern bebaut und die Hausarea oft getheilt worden war. [1] [2] Auch auf dem Lande finden wir schon während des spätern Mittelalters viele Frohnden zu Gelde geschätzt, wo es freilich nur dem Berechtigten freistand, zwischen der Geld- und Naturalleistung zu wählen. [3] Gleichzeitig oft sog. Zehntpfunde, d. h. ideale Werthseinheiten, welche der Pflichtige nach einer festen Taxe beliebig in Körnern, Mehl, Flachs oder anderen Producten entrichten konnte. So kamen auch Verpachtungen des Zehnten an die pflichtige Gemeinde selbst immer häufiger in Gebrauch. (Sackzehnten.) [4] Besonders früh empfahlen sich die Viehabgaben zu Ablösung, wegen der großen Unbestimmbarkeit ihrer Qualität. [5] — Solche Dinge würden bei ganz **normaler Entwickelung** der landwirthschaftlichen Verhältnisse in den meisten Theilen von Deutschland immer mehr zur Regel geworden sein, und während des 15. und 16. Jahrhunderts wohl zur völligen Ablösung der bäuerlichen Naturallasten geführt haben, wie dieß in Ober- und Mittelitalien, [6] der freien Schweiz [7] und auch zum Theil in den Niederlanden [8] wirklich der Fall war.

1 Arnold Gesch. des Eigenth. in den deutschen Städten, S. 65. 68. In Speyer und Worms hob Heinrich V. das Mortuarium sogar ohne Entschädigung auf. Daß in den Landschaften der deutschen Reichsstädte so wenig Bauernaufstände vorkommen, hängt mit der frühen Ablösung daselbst zusammen.

2 In Mailand 1147 untersagt, von neugeurbartem Lande Zehnten zu

fordern. (A. Young Travels in France, Italy etc. II, p. 271.) Während des 13. Jahrh. lassen sich auch in Mittel- und Unteritalien viele Frohnablösungen nachweisen, obschon Verkauf, und selbst mehrjährige Verpachtung der Zehnten aus kirchlichen Rücksichten verboten blieb. Vgl. v. Raumer Gesch. der Hohenstaufen III, S. 492. V, S. 120. Petr. de Vineis Epist. VI, 9. Dagegen z. B. Decret. Gregor. III, 19, 9. 30, 15.

3 Maurer Frohnhöfe II, S. 331. III, S. 284 fg. 309. 320. (Zum Theil aus dem 12. Jahrh.) Wigand Die Dienste, S. 87 fg. Preußische Ablösungen von Frohnden gegen Zinserhöhung und von Zehnten gegen fixe Renten im 14. Jahrh. (Voigt Preuß. Gesch. V, S. 660. VI, S. 658.) Hannoversche Dienstgelder nach den (seit 1395 vorhandenen) Registern der Domänenbehörde schon zu Anfang des 15. Jahrh. üblich. (Schaumann Niedersf. Gesch., S. 333 ff.) Meist im einseitigen Interesse der Dienstherren: vgl. Wiegmann Ueber die natürlichsten Mittel die Frohndienste aufzuheben, S. 214 ff. Zum Theil führte der augenblickliche Geldbedarf der Berechtigten zu solcher Ablösung. (Stenzel Preuß. Gesch. I, S. 71.) So schon redemtio servitii vom J. 1036 bei Falke Trad. Corb., p. 661 fg. Noch frühere Fälle in Guérard Polypt. I, p. 689. 778. Wie wohl bei großer Theuerung der Zehnte ausnahmsweise in Geld entrichtet wird, s. von Meißen 1275 in Gersdorf Cod. dipl. Sax. II, p. 184 fg.

4 Zehntpfunde oder Zehntschillinge in osnabrückischen Urkunden schon aus dem 11., 12. und 13. Jahrh. nicht selten. (Möser Osnab. Gesch. I, 4, §. 5.) Die Bischöfe zahlten ihre Dienstleute gern durch Anweisung von Zehntpfunden. (II, 2, §. 8.) Der Sackzehnte (pactum) östlich von der Elbe schon während der Kreuzzüge sehr üblich. (Wohlbrück Gesch. des Bisthums Lebus I, S. 235.) Sehr gewöhnlich im Habsburg. Urbar, S. 19. 29 fg. und öfter. In Tyrol nach der Landesordnung von 1536, Tit. 6 allgemein. Ueber den Ursprung und das im Osnabrückischen hohe Alter desselben s. Möser Osnabr. Gesch. II, 2, §. 9. Patr. Phant. IV, 67. Sehr empfohlen durch Bergius Cam. und Polizei-Magazin IX, S. 167 ff. Eine Verschwörung der Bauern von 1472, um ihr Pachtgeld für den Zehnten zu erniedrigen, s. bei Mone Beitr., S. 113.

5 Ein Beispiel aus der altfränkischen Zeit, wo eine Kuhabgabe mit 2 Solidis pro Stück abgelöst wird: Waitz D. Verfass.-Gesch. II, S. 503. Fälle aus dem 12. Jahrh., doch mit freier Wahl des Berechtigten zwischen Geld und Natural: Anton Gesch. d. d. L. W. III, S. 396 fg. Registr. Prum., p. 419. Ablösungen des Besthauptes im 13. Jahrh.: Anton III, S. 167 fg. v. Raumer Hohenst. V, S. 450. Miraei Opp. dipl. I, Urk. 85. Im Habsburg. Urbar wird bei Viehabgaben fast immer gesagt, wie viel Geld sie werth sein sollen.

6 Schon sehr bald nach dem Anfange der Kreuzzüge, als die italienischen Städte politisch und wirthschaftlich immer bedeutender wurden, hielten vorsichtige Besitzer von gutsherrlichen Rechten diese mit Grund für bedrohet, und suchten sich dagegen zu schützen, durch Abfassung genauer schriftlicher Verzeichnisse statt des bloßen Herkommens, durch Verwandlung herkömmlicher Leistungen in contractlichen Erbzins, oft auch durch völlige Freilassung ihrer Colonen gegen Land- oder Kapitalentschädigung. (Urkunden bei v. Rumohr Ursprung der Besitzlosigkeit der Colonen in Toscana, 1831, S. 42 ff.) Man war ängstlich bemühet,

das Abhängigkeitsverhältniß der Colonen rein und bis auf den letzten Anknüpfungspunkt für Rechtsstreitigkeiten aufzuheben (a. a. O., S. 71 ff.), weil man die Widersetzlichkeit des Landvolkes und die Parteilichkeit der städtischen Behörden fürchtete. Ein Florentiner Statut von 1289, gleich nach Besiegung des ghibellinischen Adels erlassen, verbietet jede künftige Beschränkung der persönlichen Freiheit durch Lehnspflicht oder auf lange Zeit übernommene Frohndienste. Bald nachher wird die Ablösung der schon bestehenden Rechte dieser Art vollendet; so daß (abgesehen von Sklaven) nach Statuta populi et communis Florentiae (redigirt 1415) L. III, Rubr. 90 nur freie Leute, liberi et absoluti, bleiben sollten. Mailändisches G., daß Laienzehntherren dem Grundeigenthümer auf Verlangen ihr Zehntrecht verkaufen sollen, für das 20fache des von obrigkeitlichen Taxatoren ermittelten jährlichen Betrages. (Stat. Mediol. a. 1502, fol. 149.)

7 Merkwürdige Ablösung in Glarus zu Ende des 14. Jahrh. (Joh. Müller Schweiz. Gesch. II, S. 593 ff.) Aehnlich in Appenzell 1421. (III, S. 320 ff.) Um die Mitte des 15. Jahrh. forderten die Appenzeller, der noch vorhandene Zehnte sollte in Geld verwandelt werden; der Abt hingegen machte sogar auf Neubruchzehnten Anspruch. Die Schiedsrichter verwarfen beides als unbillig. (IV, S. 398.) Ablösbarkeit der Zinsen in Zürich 1480, wo die jährliche Last mit dem Multiplicator 20 oder 23 kapitalisirt wurde. (V, S. 371.) Gleichzeitige berner Ablösungen von Leibeigenschaft, Frohnden und Naturalabgaben (V, S. 357); ähnlich in Schaffhausen. (V, S. 332.) Solothurn machte 1525 wenigstens die Leibeigenschaft ablösbar. (Strohmeier C. Solothurn, S. 6). In Appenzell a. Rh. waren 1556 mit Ablösung des Mortuariums alle mittelalterlichen Bauerlasten beseitigt. (Rösch C. Appenzell, S. 152.) In Basel Rathsschluß von 1441, daß keine unabkäuflichen Gülten mehr constituirt werden sollten; 1488 kaiserliches Privilegium, alle Zinsen abzulösen; 1527 förmliches Ablösungsgesetz, das jedoch 1537 im Interesse der Kirchen ꝛc. wieder aufgehoben wurde. (Arnold Z. Gesch. des Eigenth., S. 302 ff.) Weitere Ablösung erst gegen Schluß des 16. Jahrh., nach dem Sturze der Bischofs- und Patricierherrschaft. (Burckhardt C. Basel I, S. 136.) Hoher Wohlstand der schweizer Bauern im 18. Jahrhundert (Sugenheim, S. 530 ff.) Anders in den unterthänigen Landschaften, wie z. B. im Thurgau 1804—1835 für 905500 fl. abgelöst worden waren, und doch noch für 2280000 fl. Reallasten existirten. (Pupikofer C. Thurgau, S. 76.)

8 In den Niederlanden waren schon seit Philipp dem Guten die meisten Hörigkeitsverhältnisse durch Loskauf erloschen. Seit dem 16. Jahrh. alle census constitutivi ablösbar. Doch haben viele drückende Zehnten bis in die neueste Zeit fortgedauert. (v. Lengerke's Annalen der Landw. XVII, S. 286 ff.) Die Frohnden sind in den meisten Provinzen 1631—1657 aufgehoben worden, in Geldern und Overyssel erst 1778. (Sugenheim, S. 539 ff.) Von niederrheinischen Rentablösungen im 16. Jahrh. s. Scotti Gesetzsamml. f. Cleve und Mark I, S. 51. 174. In Württemberg untersagen Gesetze des 16. Jahrh. die Constituirung wenigstens bedeutender unabkäuflichen Bodenlasten: vgl. Wächter Gesch. des württ. P. R. I, S. 166.

§. 118.

Allein selbst eine durchaus gerechte Ablösung, welche den vollen derzeitigen Werth der bäuerlichen Lasten fixirt und mit Gelde abkauft, ist den aristokratischen Interessen im Volke ungünstig. Der Gutsherr verliert damit die eigentliche Grundlage seiner Gutsherrschaft, welche dem wahren Edelmanne theuer.[1] Er vertauscht die sichere, mit der Zeit gewöhnlich an Werth steigende Naturalberechtigung gegen das unsichere Geldkapital, dessen Sachwerth und Zinsfuß beim Fortschreiten der Volkswirthschaft regelmäßig sinken.[2] Hierzu kommt, daß jede Realbelastung der einen Klasse von Grundstücken, während die andere frei bleibt, ähnlich wirken muß, wie eine geringere Fruchtbarkeit jener. Sie vermehrt die Productionskosten darauf, und erhöhet die Grundrente des freien Bodens. — So läßt sich denn am Schlusse des 15. Jahrhunderts, auch abgesehen von mancherlei rechtswidriger Steigerung der bäuerlichen Lasten,[3] in vielen Theilen von Deutschland eine lebhafte Reaction der Gutsherren gegen die früheren Fixirungs- und Ablösungsversuche bemerken,[4] die bald nachher von der beginnenden Entwerthung des Geldes noch mehr gespornt wurde. Wer aber ein wirkliches Bedürfniß nicht durch rechtzeitige Reformen befriedigt, der muß gewärtig sein, daß sich der Organismus entweder in zerstörenden Explosionen Luft macht, oder aber verkümmert. Der Bauernkrieg[5] hatte den gewöhnlichen Erfolg gescheiterter Revolutionen, den Druck, welchen man abzuschütteln versucht, nur noch härter, einiger und systematischer zu machen. Um 1550 sagt Sebastian Münster von den deutschen Bauern: nihil est quod servilis et misera gens dominis debere non dicatur; nihil quod iussa facere absque periculo recusare audeat. Das allgemeine Sinken deutscher Volkswirthschaft, welches die religiöse Spaltung und namentlich der dreißigjährige Krieg bewirkten, mußte die alte Naturalform der bäuerlichen Abgaben wieder fast ebenso zeitgemäß erscheinen lassen, wie sie Jahrhunderte früher gewesen. Nur wurden vielfach, seit dem Aufkommen der großen Gutswirthschaften, (§. 103) Naturallieferungen, ja selbst Geldabgaben, mit Frohnden vertauscht, und diese Frohnden, wenn die Intensität des Landbaues zunehmen sollte, in drückendster Weise gesteigert.[6] [7] [8]

[1] Dieß unstreitig der tiefere Grund, weßhalb Ad. Müller so sehr an der mittelalterlichen Naturalform hängt: „Besitzverhältnisse gegen Dienste," und zwar

nicht „jeden Augenblick nach den Regeln der Societätsrechnung auseinandersetzbar." (Elemente II, S. 76 ff.) Vgl. noch Ad. Müllers Agronomische Briefe in Schlegels deutschem Museum, Bd. I und II; ferner desselben Gewerbepolizei in Beziehung auf den Landbau, 1824. v. Schütz in Schlegels Museum II, S. 166 ff. charakterisirt sich am besten damit, daß er die Dreifelderwirthschaft als eine fromme Nachbildung der göttlichen Dreieinigkeit verehrt. Ungleich ernster und nationalökonomischer v. Aretin Die grundherrlichen Rechte in Bayern, eine Hauptstütze des öffentlichen Wohlstandes, 1819. Noch 1840 meinten Graf Seinsheim und Moy auf dem bayerischen Landtage, die Ablösung möge wirthschaftlich großen Nutzen bringen, politisch aber habe sie den Nachtheil, die „persönliche Wechselbeziehung von Gnade und Ergebenheit" durch ein bloßes Rechnungsverhältniß zu ersetzen.

2 Als in England 1660 die Feudalrechte der Krone abgelöst werden sollten, zog der Hof eine Accise vom Bier ꝛc. einer permanenten Landtaxe von den befreiten Grundstücken vor, weil er von jener einen mit der Zeit wachsenden Ertrag voraus sah. (Hallam Constitutional Hist., Ch. 11.) So wurden in Dänemark bei der Zehntablösung zum Taxwerthe 10 Proc. hinzugefügt, um den Berechtigten für die sonst wahrscheinliche Werthsteigerung der Naturaleinnahme zu entschädigen. (Rau-Hanssen Archiv V, S. 266.)

3 Fälle aus dem 15. Jahrh., wo freie Bauern durch List und Gewalt unfrei gemacht wurden, bei Sugenheim, S. 364 ff. Ein klassisches Beispiel von Erschleichung und Ertrotzung gutsherrlicher Rechte um die Mitte des 15. Jahrh. s. Lisch Maltzansche Urkunden, III. S. 141 ff. Zasius Klagen über widerrechtliche Frohnsteigerung in Schwaben bei Stintzing U. Zasius, S. 150.

4 Vgl. Unger Gesch. der Landstände II, S. 393 fg. In Brandenburg fängt dieß schon unter den schwachen luxemburgischen Fürsten an. In Mecklenburg, wo man 1456 einen Auslieferungsvertrag gegen flüchtige Bauern mit Pommern schloß, 1498 mit Rostock, wurden sehr viele Geld- und Kornrenten mit härteren Frohnden vertauscht. (v. Rudloff Mecklenb. Gesch. II, 1 und 2, S. 407; 3 und 4, S. 943.)

5 Bauernaufstände in Kempten (1491), Flandern (Käsebröter 1492), Pfalz (Bundschuh 1502), Württemberg (armer Konrad 1514), (Ungarn 1514), Kärnthen (1515), Windischmark (1517), Hegau (1522). Die XII Artikel des großen Bauernkrieges wollen den Viehzehnten wegen I. Mose 1, 26 ganz abgeschafft wissen. Der Kornzehnte soll fortdauern zur Erhaltung der Pfarrer, weiterhin der Armen, und, wenn noch etwas übrig bleibt, um Steuern damit zu ersparen. Z. in weltlicher Hand, die aber von einem Dorfe titulo oneroso erworben sind, sollen abgelöst werden. (Art. 2.) Auch der Fischbann und das Waldeigenthum, soferne sie auf speciellem Titel beruhen, sind abzulösen. (4. 5.) Frohnden nicht zu erhöhen (6. 7.), Gülten nach dem Gutachten ehrbarer Leute auf ein erträgliches Maß zurückgeführt. (8.). Das Mortuarium soll ganz weg, als eine Plünderung der Wittwen und Waisen (11), ebenso die Leibeigenschaft (3), weil sie den von Christo Erlösten nicht ziemt. Gemeindegüter, die nicht ordentlich erkauft, sind der Gemeinde zurückzugeben (10.) Luther hält diese Forderungen zum Theil für billig und recht, obschon er später meinte, der gemeine Mann müsse hart beladen werden: sonst würde er muthwillig. (Opp. ed. Altenb. III,

p. 114 ff. Walchsche Ausg. XVI, S. 63 ff. 128.) Zwingli für die Rechtmäßigkeit des Zehnten rc., die aber, um Mißbräuchen zu wehren und Aufruhr zu verhüten, abgelöst werden möchten. (Opp. ed. Tug. 1530, I, p. 320.) In dem Heilbronner Verfassungsentwurfe für das deutsche Reich von Wendel Hipler wurde Ablösung aller Bodenzinse um den 20fachen Jahresbetrag verlangt. (Art. 3.)

6 In Brandenburg wurde schon 1541 den Ständen erlaubt, „nach Gelegenheit etliche Bauern auszukaufen." Um 1550 die bisher übliche gerichtliche Bemessung der Frohnden, sowie die Prövenpflicht der Frohnherren abgeschafft, und ein Gesindezwang eingeführt. (Mylius C. C. M. V, I, 1. 2.) Aehnlich in der Oppeln-Ratiborschen L. O. von 1562. So scheint sich in vielen Gegenden die Erbunterthänigkeit, diese mildere Analogie der Leibeigenschaft, nach der Mitte des 16. Jahrh. aus dem Dienstzwange und Abzugsgelde entwickelt zu haben. (Eichhorn D. St. und R. G. IV, §. 545.) Wie die Juristen gegen Schluß des 16. Jahr. für Ungemessenheit der Frohnden präsumirten, s. Scheplitz Consuet. March. II, p. 15; aber selbst noch den bayerschen Cod. Max. von 1756: II, 11, §. 14. Vgl. oben §. 103. Ganz vornehmlich aber hat während des 30jährigen Krieges und gleich nach demselben die große Zahl der leergewordenen Bauerstellen dazu geführt, ihre Lasten auf die noch besetzten Höfe zu übertragen, sowie dem fernern Arbeiterverluste durch eine Art von glebae adscriptio vorzubeugen. In den pommerschen Bauerordnungen von 1616, 1646, 1670 gelten Leibeigenschaft, ungemessene Frohnden und Nichterblichkeit der Höfe als Regel. Im Münsterschen 1577 Freie zur Eigenhörigkeit gezwungen. (Kindlinger Gesch. der Hörigkeit, Urk. Nr. 224.) In Ravensburg amtliche Erklärung der Drosten um die Mitte des 17. Jahrh., daß die leibeigenen und freien Colonen einander völlig gleich stehen; nur würden jene vom Gutsherrn völliger beerbt. (Wigand Provinzialrecht von Minden rc. II, S. 300.) Brandenburgisches Verbot fremde Unterthanen aufzunehmen (1655); Edicte, daß der Unterthanen Kinder schuldig sind, den älterlichen Hof zu übernehmen, bei mehreren Kindern eins noch einen verwüsteten Hof außerdem (1670); daß kein Bauer sich außerhalb seiner Jurisdiction niederlassen soll (1670), die ante subjectionem gezeugten Kinder doch in der Regel auch unterthänig sind u. s. w. (1670.) Noch die Gesindeordnung von 1735 enthält scharfe Drohungen wider das „Entlaufen der Bauern." (Cap. ult., Tit. 1.) Große Ausdehnung der Laudemien in Schlesien während des 17. und 18. Jahrh. (Stenzel Beitr. z. Gesch. der Laud., 1848.) Vgl. über die einzelnen Provinzen des preußischen Staates Dönniges Landeskulturgesetzgebung Preußens I, S. 222 ff. Lette und v. Rönne Landeskulturgesetzgebung des preuß. Staates I, Einleit., S. XV ff. Am auffallendsten ist dieselbe Entwickelung in Dänemark, seitdem Christians II. Versuch, mittelst Hebung der niederen Klassen eine tyrannische Monarchie zu gründen, gescheitert war. Obschon kein adeliges Gut in unadelige Hände kommen durfte, war es dem Adel gestattet, bäuerliches Land zu erwerben, ja durch diesen Erwerb sofort steuerfrei zu machen. Um die Mitte des 17. Jahrh. besaß er deßhalb $^9/_{10}$ alles Grundes und Bodens, und hatte über seine Bauern „Hals und Hand." Nur etwa 5000 dieser letzteren waren, noch dazu sehr beschränkte, Eigenthümer. Vgl. Dahlmann Dänische Gesch. III, S. 85. Von Schleswig und Holstein s. Waitz Schleswig-

Holst. Gesch. II, S. 404 fg. Hanssen Aufhebung der Leibeigensch., S. 11 fg. Auch in Polen wurden seit dem Wahlreiche, mehr noch seit dem Tode Sigismunds II. die Frohnden sehr erhöhet und fast ganz von der Willkür des Herrn abhängig. (Dönniges Landeskulturges. I, S. 314 ff. Lelewel Hist. de Pologne II, p. 294.)

6 In England hatten die Könige schon seit Heinrich I. manche Naturalabgaben zu Gelde gemacht, bald aus Finanzverlegenheit, bald um der leichtern Centralisirung willen. Der Aufruhr Wat Tylers (1381) bezweckte u. A. Abschaffung der Hörigkeit, freien Verkehr mit den Marktstädten, Ablösung der Frohnden gegen fixe Renten. Obwohl er zunächst scheiterte, hat der Geist jener Zeit (Wykliffe!) doch bald eine wesentliche Erleichterung des Bauernstandes herbeigeführt. (Eden State of the poor I, p. 53 ff.) Die Zehntrechte waren in den letzten Jahrhh. des M. Alters gegen Landentschädigung ablösbar, woferne Bischof, Kirchenpatron, Pfarrer und Gutsbesitzer einwilligten. Heinrich VII. dachte ernstlich an Erleichterung der Frohnden. Wenn auch Elisabeth wegen der immer merklicher gewordenen Depretiation des Geldes die Ablösungen beschränkte (auf 21 Jahre oder three lives: 13 Elizab. c. 10), so ward doch factisch der Zehnte schon im 18. Jahrh. selten mehr in Natura erhoben. Die zeitigen Inhaber pflegten mit den Pflichtigen einen Vergleich zu schließen, daß sie ihn während ihrer Lebensdauer in Geld oder einem fixen Naturalbetrage annehmen wollten. Freilich war der Nachfolger nicht hieran gebunden, hätte sich aber durch Abänderungen sehr verhaßt gemacht. Wo man noch am Schlusse des 18. Jahrh. Naturalzehnten erhob, oder die Entschädigung von Jahr zu Jahr behandelte, war die Wirthschaft in der Regel sehr elend. (Thaer Engl. L.-W. III, S. 83 ff.) Von copyholders mit Frohnden, Natural- und Veränderungsabgaben 2c. s. Thaer II, 2, S. 49. III, S. 139. Ablösungsgesetze 6 und 7 Will. IV, c. 71, 4 und 5 Vict. c. 35. — In Schottland wurden alle Z. schon unter Karl I. (1629—33) mit fixen Naturalrenten vertauscht, höchstens 20 Proc. des damaligen Reinertrages, und auch diese unter Georg III. vielfach durch Geldbesoldung der Geistlichen abgelöst. (Macculloch On taxation, p. 185.) Wie günstig diese frühe Ablösung dem schottischen Ackerbau gewesen, s. Macculloch Statist. I, p. 477. Dagegen haben die irischen Naturalzehnten bis 1833 gedauert.

7 In Frankreich erhielt 1441 die Stadt Paris das Recht, alle auf Häusern liegenden rentes foncières mit dem 12fachen des Jahresbetrages abzulösen; 1539 und 1553 erlangten Städte und Vorstädte überhaupt dasselbe Recht, aber mit dem Kapitalisirungsmultiplicator 15. (Recueil des anciennes lois Fr. VIII, p. 690. XII, p. 645. XIII, p. 359.) Auch kommen frühzeitig dixmes abonnées vor, die freilich, um über das Leben des jeweiligen Zehntherrn hinaus zu gelten, derselben erschwerenden Voraussetzungen bedurften, wie eigentliche Veräußerungen der Kirchengüter. Im Ganzen auch hier während der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. Verschlimmerung in der Lage der Bauern. (Sugenheim, S. 143.)

§. 119.

Erst der „aufgeklärte" Absolutismus des 18. Jahrh. nahm den Faden der bäuerlichen Lastenablösung wieder auf. [1]

Wenn es der höchste Zweck dieser Staatsform ist, ohne Rücksicht auf alte Formen und „Vorurtheile" nach den scharfsinnigsten Regeln der Theorie aus ihren Unterthanen möglichst zahlreiche, wohlhabende und aufgeklärte Werkzeuge des Willens zu machen, welcher die „Staatsmaschine" lenkt: so lag es ihr freilich besonders nahe, gerade den Bauernstand, ihre zugänglichste und ergiebigste Recruten- wie Steuerquelle, gegen unwirthschaftlichen Privatdruck zu schützen; um so mehr, als die Gutsherren andererseits die selbständigste Unterthanenklasse bildeten.[2] Uebrigens war die Reform, etwa mit Ausnahme der fürstlichen Domänen, keine leichte; der Widerstand der unter sich engverbundenen geistlich und weltlich aristokratischen Elemente ein äußerst zäher. Namentlich konnten diese, bei ihrem tausendfachen Zusammenhange mit der Hof- und Beamtenwelt, jedes augenblickliche Erschlaffen des reformatorischen Herrscherwillens benutzen,[3] während auf der andern Seite die Bauern völlig unorganisirt waren, und eine öffentliche Meinung in Wirthschaftsfragen sich erst langsam zu bilden anfing. Es hat darum in den meisten Ländern großer politischen Stürme bedurft, um die Ablösung der bäuerlichen Lasten ganz durchzusetzen. So in Frankreich die Revolution von 1789 ff.,[4] in Preußen die Katastrophe von 1806,[5] in Spanien der Nationalkrieg von 1811 ff., in den meisten kleineren Staaten von Deutschland die Aufhebung des Reiches, oder die Bewegungen von 1830 und 1848,[6] in Oesterreich die Katastrophe von 1848.[7] Wo die Bewegung nicht gleich so kräftig war, allen Widerstand zu entwurzeln, ist das Ablösungswerk nach einiger Zeit oft ins Stocken gerathen;[8] obschon durchaus nicht zum Vortheil derjenigen Berechtigten, welche die Ebbe zum Aufschube der Ablösung benutzten. Denn die nächste Fluth brachte regelmäßig wieder einen neuen Aufschwung, und zwar mit Gesetzen, welche den Berechtigten übler stellten, als vorher![9] Auch sollten gerade Aristokraten nicht übersehen, daß die frühere Gutsherrlichkeit nach dem Wegfall der Gesinnungen und Umstände, welche sie berechtigten, doch in ihrer alten Form nie wieder hergestellt werden kann. Die einzige zeitgemäße Form, wie sich aristokratische Verhältnisse auf dem platten Lande bewahren oder neubilden lassen, beruhet darauf, daß man die großen Gutsbesitzer allgemein für die eifrigsten und geschicktesten Vertreter des landwirthschaftlichen Berufes halte, für die sichersten Stützen der

gebildeten und wohlhabenden Landleute gegen Staatsdruck und Volksbewegung, für die menschenfreundlichsten Patrone des ländlichen Proletariats. Aber alles dieß kann sich zu voller Reinheit und allgemeiner Anerkenntniß erst entwickeln, wenn durch vollendete Ablösung ꝛc. jedes Mißtrauen verschwunden ist, der große Besitzer möchte ein der übrigen Landbevölkerung entgegenstehendes Interesse haben. (Oben §. 53.) [10] [11]

[1] Ich theile die absolut-monarchische Entwickelung der letzten drei Jahrhh. in drei Perioden ein: zuerst den confessionellen Absolutismus (Philipp II. — Ferdinand II.) mit dem Wahlspruche: Cuius regio, eius religio; hierauf den höfischen Absolutismus (Ludwig XIV.) mit dem Wahlspruche: L'état c'est moi; endlich den aufgeklärten A. (Peter M., Friedrich M., Joseph II.) mit dem Wahlspruche: Le roi le premier serviteur de l'état. Der confessionelle A. hat sich den weiteren Uebergriffen der aristokratischen Reaction gegen die Bauern zum Theil sehr kräftig entgegengestellt, positiv aber nur wenig für diese letzteren thun können. Der höfische A. war zu „vornehm," sich in dergleichen Verhältnisse viel einzumischen.

[2] Kemptensche Ablösungsvergleiche: 1732 und 1737. Auf den bayerischen Domänen 1779 alle Grundbarkeiten in Erbrecht, alle Laudemien in jährliche Geldrenten verwandelt. — In Preußen hatte schon Friedrich I. den Plan, die Bauern gegen Abschaffung der Frohnden zu einer Landmiliz zu organisiren; ebenso die Lehnpferde mit Geld abzulösen. (Ranke Preuß. Gesch. I, S. 139. 451.) Ablösungsgesetz für die Leibeigenschaft auf den Domänen, 1702. Friedrich Wilhelm I. verbot streng, ohne seinen ausdrücklichen Befehl Vorspann zu requiriren; auch war es sein Grundsatz, wo irgend möglich, statt der Naturalfrohnden ein Dienstgeld zu nehmen. (Stenzel Preuß. Gesch. III, S. 400.) Aufhebung der Leibeigenschaft auf den ostpreußischen und litthauischen Domänen, 1718 bis 1723. In Pommern scheiterte sie am Widerstande der Bauern selbst. (Sugenheim, S. 378 f.) Vgl. noch die Gesetze vom 22. März 1719, 18. März 1736. Friedrich M. verbot die Lasten der Bauern zu erhöhen; ein Beamter, der einen Bauern schlüge, sollte sechs Jahre Festungshaft bekommen. Praktisch hatte alles dergleichen wenig zu bedeuten. (Stenzel IV, S. 311.) — Urbarium Maria Theresias, welches die bäuerlichen Lasten wenigstens fixiren sollte, 1767 und 1773 dem ungarischen Reichstage vorgelegt, aber 1791 erst angenommen und auch dann weder ganz noch allenthalben ausgeführt. Große Bauernunruhen in Böhmen (1774) und Siebenbürgen (1784). In den slavischen und deutschen Provinzen Oesterreichs wurden 1769 alle in die Brache gebauten Futterkräuter vom Zehnten befreiet; späterhin die Frohnden auf den Staats-, Kirchen- und Gemeindegütern nach dem Patente vom 1. März 1777 abgelöst. (Vgl. Beidtel in den phil. hist. Sitzungsberichten der Wiener Akademie, Bd. IX, 1853.) Ebendaselbst nach den Hofdecreten von 1784 und 1786 die Laudemien aufgehoben, soferne die „systemmäßigen" Einkünfte ohnehin gedeckt wären. Für die Privatgüter waren 1771—1786 gesetzliche Maxima aufgestellt. Joseph II. befahl 20. April 1785, von jedem Bauerhofe sollte nach Selbstangabe des

Besitzers der Reinertrag ausgemittelt werden, und von diesem durchschnittlich $12\frac{2}{9}$ Proc. für Steuern, höchstens $17\frac{7}{9}$ Proc. für gutsherrliche Rechte abgehen dürfen. (Aufgehoben von Leopold II.) Er wies sogar auf eine strenge Prüfung des Ursprungs der gutsherrlichen Rechte hin. Robotabolitionspatente von 1784 und 1786, die freilich keinen großen Erfolg hatten. Das G. vom 1. Sept. 1798 behält für alle Ablösungen obrigkeitliche Confirmation vor, damit keine Rechte Dritter &c. verletzt werden. Die Reaction dagegen erreicht ihren Gipfel durch das Verbot (1. Oct. 1812) jeder immerwährenden Ablösung von unterthänigen Urbarialgiebigkeiten. In Böhmen wurden 1814 wegen der Entwerthung des Papiergeldes viele in Geld zahlbare Abgaben von den Gutsherren wieder in Natura erzwungen. (Springer Oesterreich. Gesch. I, S. 260.) — In Frankreich, wo sich überhaupt der aufgeklärte Absolutismus vor der Revolution wenig geltend machen konnte, gehört fast nur Türgots Ablösung der Wegfrohnden hieher, in Limousin gegen eine Geldabgabe der bisherigen Fröhner, nachmals für das ganze Reich gegen eine allgemeine Grundsteuer. Der Widerstand des Parlements ließ die Ausführung des letztern Edictes (Febr. 1776) nicht vor 1787 zu. Vgl. Turgot Oeuvres éd. Daire II, p. 237 ff. Schon früher in einzelnen Provinzen die Frohn des Militärtransportes durch Uebertragung an Unternehmer abgeschafft. (Turgot II, p. 98 ff.) — In Dänemark hat die Königin seit 1761 die Ablösung der Frohnden nebst Aufhebung der Feldgemeinschaft auf ihren Chatoullgütern eingeleitet. (Ländl. Denkmal, dem Grafen von B. von seinen Bauern errichtet, 1784.) In Toscana unter Leopold II. (1765—1790) Aufhebung aller Grundvorkaufs- und Retractsrechte, Erschwerung der Fideicommißgründung und der Vermächtnisse an die todte Hand, Verkauf oder Theilung der Gemeindegüter, Abschaffung der Weideservituten und Frohnden, Umwandlung der Zehnten in feste Geldrenten. (Crome Staatsverwaltung von Toscana unter Leopold II., 1795, I, S. 204. 208 ff. 218. 326 ff.)

3 Schon einen Monat nach dem Leipziger Siege befahl Friedrich Wilhelm III. eine Revision des Edicts von 1811! Von dem Widerstand der südwestdeutschen Mediatisirten s. Sugenheim, S. 455 fg. In Coburg erschien das 1821 „des Nächsten“ verheißene Ablösungsgesetz wirklich erst 1849.

4 Nach den enthusiastischen Verhandlungen der Nacht vom 4. August 1789 („Bartholomäusnacht der Mißbräuche, aber auch des Eigenthums!“), die freilich in der Hauptsache nur Dinge betrafen, welche factisch von der Revolution schon beseitigt waren (v. Sybel Gesch. der Revolut. I, S. 28 ff.), wurde am 11. August folgendes beschlossen, und am 13. vom Könige genehmigt. Alle bäuerlichen Lasten (tant féodaux, que censuels), die von der Leibeigenschaft herrühren, werden ohne Entschädigung aufgehoben; die übrigen abgelöst. Die Privilegien der Jagd- und Taubenhaltung fallen ohne Entschädigung weg, ebenso die gutsherrliche Gerichtsbarkeit. Alle geistlichen Zehnten werden aufgehoben, sobald für die Bedürfnisse der Kirche &c. anderweitig gesorgt ist, die übrigen Zehnten, sowie die Natural- und Geldgrundzinsen abgelöst. Die Art und das Maß aller solchen Ablösungen näher bestimmt in den G. vom 28. März und 9. Mai 1790. Doch schon im August 1792 unentgeltliche Aufhebung aller Grundrenten erklärt, die nicht als Kapitalzinsen nachgewiesen würden.

[5] In Preußen Edict, den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend (9. Oct. 1807); Aufhebung der Erbunterthänigkeit auf den Domänen (28. Oct. 1807); Verleihung des Eigenthums von Grundstücken an die Immediateinsassen der Domänen in Preußen und Litthauen (27. Juli 1808); Ablösung der Domaniallasten (16. März 1811); Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse (14. Sept. 1811); Edict zur Beförderung der Landeskultur (14. Sept. 1811).

[6] Westphälische Gesetze vom 28. Jan. 1808, 18. Aug. 1809; bayerische vom 28. Juli 1808, 26. Mai 1818, 4. Juni 1848; württembergische vom 18. Nov. 1817, 27. Oct. 1836 (Beden ꝛc.), 28. Oct. 1836 (Frohnden), 18. April 1848, 19. Juni 1849 (Zehnten); badische vom 5. Oct. 1820 (Gülten, Zinse und Veränderungsabgaben), 14. Mai 1825 (Schutzgelder), 28. Dec. 1831 (Frohnden), 15. Nov. 1833 (Zehnten); hannoversche vom 10. Nov. 1831, 23. Juli 1833; k. sächsische vom 17. März 1832, 21. Juli 1846, 11. Nov. 1850; kurhessische vom 23. Jun. 1832, 20. Jun. 1850; darmstädtische G. vom 13. März 1824, 25. Jan. 1831, 27. Jun. 1836; nassauische G. vom 1. Sept. 1812, 8. April 1826, 24. Dec. 1848.

[7] Oesterreich erlaubte 1819 wieder Ablösungen, doch nur unter denselben Einschränkungen, wie 1798. Ein Antrag der ungarischen Stände auf ein Ablösungsgesetz 1833 vom Kaiser abgelehnt. Zehnt- und Robotablösungsgesetz vom 18. Dec. 1846. Neuere G. vom 7. Sept. 1848, 4. und 7. März 1849, worauf dann für die einzelnen Kronländer besondere Ablösungsordnungen folgten: Böhmen und Mähren 27. Juni, Schlesien 11. Juli. Tyrol 17. August, Steiermark, Kärnthen und Krain 12. Sept., Istrien 17. Sept., Oberösterreich 4. Oct. 1849, Niederösterreich 13. Febr. 1850, Galizien 28. Juli 1850, Bukowina 23. Oct. 1853. Zum Theil mit großer provinzieller Verschiedenheit. In Ungarn April 1848 der Urbarialverband und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit aufgehoben; die Entschädigung regulirt 2. März 1853. In Siebenbürgen 21. Juni 1854.

[8] Zwischen 1815 und 1830 schritt die deutsche Ablösung fast nur in solchen Gegenden fort, wo ein blühender Bauernstand existirte, wo man ihrer folglich in mancher Hinsicht am wenigsten bedurfte. So zeigt sich in den preußischen Ablösungsgesetzen nach 1815 (Declaration des Edicts von 1811, am 29. Mai 1816, Ablösungsordnung für die eigenthümlichen, Erbzins- und Erbpachtgüter vom 7. Juni 1821, sowie eine Menge provinzialer Gesetze), verglichen mit der Zeit von 1807—11, eine unverkennbare Reaction zu Gunsten der Berechtigten, zu Ungunsten der völligen Ablösung selbst, namentlich indem man Regulirungen wie Ablösungen auf die sog. Ackernahrungsstellen (im Gegensatze der Dienstfamilienstellen) beschränkte; wogegen wiederum das G. vom 2. März 1850 die Pflichtigen auffallend begünstigt.

[9] Auch in Bern während der langen Dauer des Ablösungswerkes (1798—1846) zu beobachten: Sugenheim, S. 535 ff.

[10] Schlesien hatte 1848 von agrarischen Unruhen besonders viel, Pommern besonders wenig zu leiden. Hier waren bis Ende 1846 (bei fast 2000 Rittergütern) 1870 Lastenablösungen, 1435 Grundbesitzregulirungen, 3087 Gemeintheilungen vollendet, und es restirten noch resp. 178, 20 und 801 (Schubert

Staatskunde von Preußen II, 1, S. 16.) Dagegen hatte sich Schlesien verhältnißmäßig am wenigsten auf diese Agrarreformen eingelassen.

11 Eine gründliche Zusammenstellung der neueren deutschen A. Gesetze von Judeich, Grundentlastung in Deutschland, 1863. Was den bisherigen Erfolg der Ablösungen betrifft, so waren bis 1853 in Hannover von den Domanial- und Klostergefällen (37—38 Mill. Thlr. an Werth) etwa 54—55 Prc. abgelöst, von denen der übrigen Berechtigten (auch 37—38 Mill. werth) kaum die Hälfte. (Lehzen Hannov. Staatshaush. II, 2, S. 500 fg.) Im K. Sachsen bis Ende 1846 bei der General-Commission anhängig geworden 10547 Abl., davon 9042 ganz, 1041 halb erledigt. Die Landrentenbank hat bis 1859 über 28½ Mill. Thlr. vermittelt, wovon 797661 bereits getilgt. (Judeich, S. 76.) In Baden bis 1846 von 5781 Zehnten 4300 abgelöst. Die österreichische Grundentlastung war nach einer amtlichen Mittheilung an den statistischen Congreß zu Wien (1857) mit Feststellung eines Obligationskapitals von 307100810 fl. für die deutschen und slavischen Kronländer, 243 Mill. für die ungarischen geschlossen. In Preußen bis Ende 1860 82855 neue Eigenthümer mit fast 5½ Mill. Morgen Land angesetzt, die Leistungen von 1180133 anderen Pflichtigen regulirt, 6319352 Spann- und 23444396 Handdiensttage aufgehoben. Die Entschädigung betrug 34210962 Thlr. Kapital, 5347323 Thlr. Geldrenten, 1630055 M. Land und 298605 Scheffel Getreide. (Engel Preuß. statist. Jahrbuch I, S. 170 ff.)

§. 120.

Der Geist eines Ablösungsgesetzes charakterisirt sich am einfachsten danach, wie es folgende Fragen beantwortet.

A. Wer soll die Ablösung beschließen? — Wollte man in jedem einzelnen Falle den Consens beider Theile verlangen, so würde sicher das Ablösungswerk einen sehr langsamen Fortgang haben.[1] Bald möchten aristokratische Ansichten des Gutsherrn im Wege stehen, bald auf Seiten des Bauern ängstliches Hangen am Hergebrachten. Umgekehrt würde ein allgemeiner Zwang, abzulösen, für alle die Fälle schädlich sein, wo die alte Naturalform der bäuerlichen Abgaben wirklich noch zeitgemäß ist.[2] Oder es müßte der Staat vielleicht die Fortdauer des bisherigen Verhältnisses zwischen Gutsherr und Bauer für einen so gefährlichen Zündstoff halten, daß er nicht früh genug beseitigt werden könnte.[3] Manche Gesetze räumen bloß dem Pflichtigen das Provocationsrecht ein;[4] wie denn auch wirklich oft dem Bauern die Aufbringung eines Geldkapitals viel größere Schwierigkeiten verursacht, als dem Gutsherrn, selbst im ungünstigsten Falle, die Wiederunterbringung desselben.[5] Wo freilich die Ablösung nur darin besteht, eine schwankende Last zu fixiren, oder eine außerordentliche in regelmäßige Jahresleistungen zu verwandeln; da ist die Aenderung,

welche sie in den betheiligten Wirthschaften hervorbringt, zu geringfügig, als daß ein beiderseitiges Provocationsrecht vielen Bedenken unterläge.[6] Durch Bestimmungen, welche dem Kündiger gewisse Nachtheile, dem Gekündigten entsprechende Vortheile zuweisen, muß der ohnehin oft schwierige Anfang der Ablösung noch mehr erschwert werden.[7] — Sind die Leistungen mehrerer Pflichtigen von der Art, daß sie nur im Zusammenhange recht benutzt oder verwaltet werden können, so fordert die Gerechtigkeit, daß man sie entweder alle zugleich, oder gar nicht ablöst.[8] Hier muß daher eine Majorität der Pflichtigen Beschlüsse fassen können, welche auch die Minoritat binden. (Oben §. 78.) Je geringer verhältnißmäßig die Zahl ist, mit welcher sich das Gesetz begnügt, um so rascher, aber freilich auch um so rücksichtsloser wird die Ablösung fortschreiten.[9]

1 Bayerisches G. von 1818, §. 6 ff. Oesterreichische G. von 1819 und 1846. Aehnliche Erfahrung bei den Laudemien im K. Sachsen: G. von 1832, §. 90. Englisches Ablösungsgesetz für die Lasten der copyholders von 1841.

2 Kortheuerung hier und dort in Böhmen als Folge der Robotaufhebung: Springer Oesterreich. Gesch. I, S. 66.

3 Nach der österreichischen Gesetzgebung von 1848 ff. mußte abgelöst werden; nur bei der dritten Klasse der bäuerlichen Lasten (vgl. unten §. 124, 3) am 2. Febr. 1850 beiderseitiges Provocationsrecht anerkannt. Sonst geschah alle Werthsermittelung von Amtswegen und die Parteien erhielten nur „Ausweise" darüber. Ob indeß nicht manche Ablösung, die in Niederösterreich, Böhmen ꝛc. schon vor Menschenaltern räthlich gewesen wäre, in den abgelegeneren Theilen von Galizien oder Ungarn immer noch zu früh kommt? Vgl. v. Czörnig Ethnographie der österr. Monarchie I, S. 533. Andererseits könnte freilich durch vollendete Ablösung das früher so leichte Divide et impera des österreichischen Staates zwischen Adel und Bauern in mancher zweifelhaften Provinz erschwert werden! — Das preußische Edict von 1811 (§. 5. 41) stellte obrigkeitliches Einschreiten in Aussicht, wenn nicht binnen zwei Jahren gütliche Verständigung erfolgt wäre. Durch die Declaration vom 29. Mai 1816 (Art. 9. 90) aufgehoben. In Darmstadt fand man bei Aufhebung der Herrendienste zuerst von Staatswegen die Berechtigten ab, und ließ hernach die Pflichtigen gegen den Staat ablösen. (Goldmann Gesetzgebung des Großh. Hessen, 1831, S. 121.) Vgl. Lotz in Raus Archiv I, S. 293. Das bayerische G. von 1848 (§. 8) befiehlt bei unständigen Gefällen, Besitzänderungsabgaben und Zehnten die sofortige Fixirung. Nach dem württemb. G. von 1848 (§. 7) hören grund- und lehnsherrliche Gefälle an Privatberechtigte sogleich auf gegen Verzinsung der Ablösungssumme. Beim englischen Zehnten durfte die Behörde, wenn bis 1. Oct. 1838 keine Einigung der Parteien erfolgt war, unter Umständen von Amtswegen die Ablösungsrente festsetzen.

4 So im hannoverschen G. von 1833, §. 4. 11. 63. Nur bei Mortuarien, Laudemien kann auch der Berechtigte die Umwandlung in eine fixe Rente fordern.

(§. 35.) In Bayern darf bei der eigentlichen Ablösung (im Gegensatze der Fixirung) nur der Pflichtige provociren. (G. von 1848, §. 23.) Aehnlich in Preußen nach dem G. von 1821, welches nur bei Frohnden und Zehnten das Kündigungsrecht des Herrn fortdauern ließ. (§§. 6. 31.)

5 Wenn bei der Ablösung durch ein Geldkapital der Gutsherr die Provocation hätte, so könnte er dem ganzen Dorfe zugleich kündigen: die Concurrenz der Verkäufer würde jetzt den Bodenpreis erniedrigen, zumal wo die Reallasten etwa die Hälfte des Hofwerthes betragen; und der Gutsherr könnte sich in einer creditarmen Gegend durch Einverständniß mit den benachbarten Kapitalisten für ein Spottgeld der ganzen Feldmark bemächtigen.

6 Beiderseitiges Kündigungsrecht in Preußen (Declaration von 1816 a. a. O., G. von 1850, §. 94); K. Sachsen, (§. 23 fg.), hier jedoch mit Ausnahme der Erbpacht- und Erbzinsverhältnisse, auch der Lasten von Häuslern und Unangesessenen, (auf deren Ablösung nur der Pflichtige provociren darf;) Württemberg (G. von 1848, §. 8 bei Gefällen, welche dem Staate oder Körperschaften zustehen;) Baden (G. von 1820). Das badische Zehntablösungsgesetz forderte bis 1838 Consens beider Theile; von 1838 an konnte die pflichtige Gemeinde, von 1842 an auch der Zehntherr einseitig provociren. (§. 23 fg.)

7 So z. B. wenn der provocatus das Recht erhält, zwischen den verschiedenen Arten des Ersatzes zu wählen: preuß. G. von 1821, §. 14. Das badische G. von 1820 läßt mit dem 18fachen des jährlichen Betrages ablösen, wenn der Pflichtige kündigt; bei Kündigungen durch den Berechtigten nur mit dem 9 bis 16fachen. Nach dem kurhessischen G. vom 20. Juni 1850 bei Provocation des Pflichtigen 25fache Entschädigung, des Berechtigten nur 18fache.

8 So würde z. B. der Zehntherr, wenn die Hälfte seiner Pflichtigen abgelöst hätte, nichts desto weniger seine Z.-scheuer, Z.-knechte &c. beibehalten müssen. Vgl. Mailänder Statuten von 1502, fol. 149. Frohndienste bilden für den Berechtigten in der Regel ein Ganzes, welchem die Abtrennung einzelner Theile unverhältnißmäßig schaden würde. In Meiningen (G. vom 23. März 1846) können Spannfrohnden landwirthschaftlicher Art nur vom ganzen Dorfe &c. zusammen abgelöst werden. Sonstige Spannfrohnden, sowie Handfrohnden aller Art mag auch der Einzelne ablösen.

9 Die Mehrheit gewöhnlich nach ihrem Antheile an der Gesammtlast berechnet. So in Preußen (G. vom 20. Juni 1817, §. 82), Hannover (G. von 1833, §. 223 fg.), K. Sachsen, wo bei Stimmengleichheit für die Ablösung entschieden wird. (§. 7.) In Württemberg bei persönlichen Frohnden (welche meist für Leibeigenschaftsreste gelten,) nur die einfache Majorität der Pflichtigen erfordert, bei sonstigen Frohnden und Beden zwei Drittel, nach der Last berechnet. (Bedeg. §. 6. Frohng. §. 20 fg.) Das badische Zehntgesetz verlangt den Beschluß von über einem Drittel der Pflichtigen, welche die Hälfte der zehntbaren Grundstücke besitzen. Der Wiesen-, Garten-. Obstzehnte kann auch im Einzelnen abgelöst werden; andere Z. eines und desselben Z.-Herrn nur in einer ganzen Gemeinde oder auf einem geschlossenen Hofgute. (§. 21 fg.) In England Zweidrittel-Majorität, sowohl auf Seiten der Zehntpflichtigen, wie der etwa mehreren Z.-Herren (Art. 17.)

§. 121.

B. Nach welchem Maßstabe wird entschädigt? — Für den Berechtigten ist jede gezwungene Ablösung eine Expropriation. Die Gerechtigkeit fordert also, daß ihm der volle jetzige Werth des Opfers, das er bringen soll, vergütet werde.[1] Ob dieser Werth in Zukunft noch hätte steigen können, muß bei der gänzlichen Unberechenbarkeit aller Zukunft unberücksichtigt bleiben. In Bezug auf den jetzigen Betrag aber ist jede positive Gunst für die eine Klasse ein Raub an der andern; und es würde eine sehr schlechte Befriedigung des öffentlichen Rechtsgefühles sein, wollte man die früher wohl vorgekommenen, aber längst verjährten, durch zahllose Käufe ꝛc. verwischten Usurpationen der Gutsherren gegen die Bauern jetzt durch eine umgekehrte Usurpation vergelten.

Zunächst kommt es darauf an, den jährlichen Rentenwerth der abzulösenden Last festzustellen. — I. Wo Fälligkeitstermin und Naturalbetrag der Leistung ohnehin fixirt sind, braucht das Gesetz nur die Weise anzugeben, wie der mittlere Geldpreis bestimmt werden soll. Bei Naturallieferungen geschieht dieß nach dem Durchschnittspreise einer hinreichend langen Periode auf dem nächsten Markte;[2] bei gemessenen Frohnden nach dem Preise, welchen dieselbe Arbeit im freien Verkehre hat.[3] Wegen der bekannten Schlechtigkeit der bäuerlichen Naturalleistungen pflegt aber hiervon ein gesetzlicher Abzug gemacht zu werden.[3] Man könnte dieß unbillig finden, weil jene Schlechtigkeit doch im Grunde auf absichtlicher Pflichtversäumniß beruhe. Doch ist nicht zu bezweifeln, daß mit dem Steigen der volkswirthschaftlichen Kultur alle Producte wie Arbeiten des Landbaues vollkommener werden; und es mag daher eine Leistung, welche tief unter dem gegenwärtigen Durchschnitte steht, immer noch recht wohl dem Durchschnitte jenes rohern Zeitalters entsprechen, wo der zu Grunde liegende Vertrag abgeschlossen wurde. — II. Bei Lasten, die zwar fixen Termin, aber je nach der Ernte schwankenden Betrag haben, wie z. B. der Zehnte, wird die Rechnung dadurch verwickelter, daß zuvor aus einer hinlänglichen Reihe von Jahren der mittlere Naturalbetrag gesucht werden muß.[4] Bei der Entschädigung sollte die Eigenthümlichkeit der aliquoten Naturalabgaben, daß sie vor Rückständen sicher sind, nicht vergessen werden.[5] — III. Ist der Fälligkeitstermin, wie bei Mortuarien, Laudemien ꝛc. ein schwankender, so muß entweder

aus der Specialgeschichte des einzelnen Gutes, oder lieber nach gesetzlich ausgesprochenen Durchschnitten [6] der Gesammtwerth ermittelt werden, der etwan im Laufe eines Jahrhunderts auf diesem Wege den Berechtigten zugeflossen ist. Der hundertste Theil hiervon bildet die Rente eines Jahres. [7] Dasselbe Verfahren läßt sich auf die Ablösung der Heimfallsrechte anwenden, die vom Staate noch dadurch befördert werden kann, daß er den Großen bei Allodification der Lehen dieselbe Nachsicht gewährt, die er für die Kleinen bei Erblichmachung der Feudaster 2c. wünscht. [8] Wo bisher schon jede Einziehung auch der nichterblichen Bauergüter und jede Erhöhung ihrer Lasten dem Gutsherrn verboten war, da ist rechtlich die Erklärung des Obereigenthums zu einem ablösbaren Verhältnisse nicht mit einer Expropriation des Verpächters durch seinen Pächter zu vergleichen. [9] Oekonomisch aber muß die Erhebung des Bauern zum Eigenthümer in allen den Fällen, wo sich der Gutsherr bisher um die Wirthschaft nur durch Einziehung gewisser Abgaben kümmerte, als ein großer Fortschritt gelten. (Oben §. 58.) — Ungemessene Frohnden werden entweder nach dem Herkommen fixirt, und dann wie oben geschätzt; [10] oder man erforscht, wie viel Kosten die Erreichung ihres technischen Zweckes auf dem Wege freier Arbeit verursachen würde. [11]

Nach dem obigen Grundsatze müssen pflichtmäßige Gegenleistungen des Berechtigten, die nunmehr wegfallen, auch ihrerseits zu Gelde geschätzt und von der Entschädigungsrente abgerechnet werden. So namentlich die Pröven der Frohnpflichtigen; mehr noch die Beiträge zur Unterhaltung der Kirche, Schule, welche dem Zehntherrn obliegen. [12] Auch die Erhebungs- und Verwaltungskosten, welche der Berechtigte durch die Ablösung erspart, sollten billig dem Pflichtigen zu Gute kommen, dieser jedoch zur Uebernahme der Zehntscheuern, Zehntkeltern 2c., welche dem erstern jetzt nicht mehr nützen können, verpflichtet sein. [13]

Soll die Rente schließlich vermittelst einer Kapitalzahlung ganz abgelöst werden, so verlangt die Gerechtigkeit, daß der bei guter, insbesondere hypothekarischer Sicherheit landesübliche Zinsfuß zu Grunde gelegt wird. [14] Der Berechtigte soll ja eine Einnahme von ähnlicher Sicherheit aufopfern. Nur wo diese Einnahme aus sehr vielen kleinen, also unbequemen Posten besteht, mag die Berechnung nach einem höhern Zinsfuße geschehen, wie ja auch

Darlehen von sehr kleinem Betrage höher verzinst zu werden pflegen.[15]

[1] Vortrefflich zeigt Bentham, welcher innere Widerspruch in dem Satze liegt, que l'intérêt des individus doit céder à l'intérêt public. (Tr. de législation, Code civ. I, 15.)

[2] Preußen legt bei Getreideabgaben die 24jährigen Martinipreise zu Grunde, wobei aber die 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre abgezogen sind. Martinipreis = der Durchschnitt der 15 Tage, deren Mitte Martini bildet. (G. von 1850, §. 19 ff. 30. 67. ff.) Sachsen die Martinipreise der letzten 14 Jahre, wieder mit Auslassung der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten. (§. 94.) Hannover den Mittelpreis von November und December der letzten 24 Jahre. (§. 13 fg.) Die Kornpreise pflegen im Spätherbste niedriger zu stehen als im Durchschnitt des ganzen Jahres; daher bestimmt das badische Zehntgesetz (§. 32 fg.) genauer den Mittelpreis vom 1. November bis 1. März d. J. 1818—1832, mit verhältnißmäßigen Ab- oder Zuschlägen, wenn der Preis des nächsten Marktortes für einzelne Gemeinden, z. B. wegen Entfernung, Bedenken hat. In Württemberg (Bedegesetz §. 12, G. von 1848, §. 11) feste Preise, außer für Wein und Holz. Wenn Oesterreich die Preise des sehr wohlfeilen Grundsteuerregulirungsjahres 1824 zu Grunde legt, so ist dieß ein bedeutendes Geschenk an die Pflichtigen.

[3] In Sachsen bei allen dergleichen Naturalabgaben 5 Proc. (§. 97 fg.); während die meisten anderen Gesetzgebungen nur beim Getreide solchen Abzug kennen: Hannover 3 (§. 18), Preußen 5 Proc. Bei Frohnden soll in Oesterreich nie mehr als $^1/_3$ vom Werthe der freien Arbeit gerechnet werden! Die Spanndienste schätzt Württemberg zu $^4/_5$ der freien Arbeit, die Handdienste nur zur Hälfte, oder wenn sie dem Gegenstande nach bemessen sind, zu $^3/_5$ (§. 11); Sachsen alle Frohnden zu $^2/_3$. (§. 71.) In Altenburg $^1/_3$ oder $^1/_6$ gekürzt, je nachdem die Frohnden der Zeit oder dem Gegenstande nach gemessen waren. (Löbe Altenburg. L.W., S. 88 fg.)

[4] Durch gute Zehntregister sehr erleichtert. Auch die Geldverpachtung des Zehnten, wo sie besteht, kann einen Haltpunkt bieten. In Preußen sollen Sachverständige nach dem Zustande der pflichtigen Grundstücke zur Zeit der Ablösung begutachten, auf welche Quantität von Korn 2c. der Zehntherr, ein Jahr ins andere gerechnet, sich Hoffnung machen konnte. (G. von 1850, §. 33.)

[5] Nach darmstädtischem Gesetze (1824, §. 19) muß die ablösende Gemeinde solidarisch für die Entschädigungsrente haften: eine Verbindlichkeit, die, wie alles solidarische Haften für schlechte Wirthe, den guten Wirthen furchtbar drückend sein kann. Badische Bestimmung (§. 16), daß der Berechtigte sofort wieder zum Naturalzehnten greifen darf, wenn die Ablösungsrente in Rückstand kommt. Freilich könnte dieß in sehr wohlfeilen Jahren absichtlich von der Gemeinde mißbraucht werden!

[6] In Baden alle 30, in Württemberg alle 25 Jahre ein Laudemium angenommen. In Preußen (Ablösgs.-O. von 1821, §. 33) 3 Erb- und 2 Kauffälle pro Jahrh., neuerdings (G. von 1850, §. 42) höchstens 3 Fälle. In Hannover (§. 37 fg.) 3 Erb- und ein Kauffall pro Jahrh. In Sachsen (§. 84), wie im preußischen G. von 1821. In Oesterreich 4 Fälle pro Jahrh. (Böhm. A. O.,

§. 65.) Wo die Abgabe in einer Quote vom Guts- oder Mobiliarwerthe besteht, da muß natürlich auch von diesem Werthe ein Durchschnitt gesucht werden. In Sachsen (§. 86) und Preußen (G. von 1850, §. 44) 4/5 des jetzigen Preises; bei Gebäuden und Inventarstücken in Preußen die Hälfte.

7 Ein nicht geringes Hinderniß der Ablösung liegt darin, daß der jetzige Bauer sein Mortuarium und Erblaudemium bereits hinter sich hat; und oft keine Lust haben möchte, für die Befreiung seiner Erben Opfer zu bringen. Das preußische G. von 1821 berücksichtigt dieß insofern, als die Ablösungsrenten erst vom Eintritte des nächsten Falles an bezahlt werden, alsdann aber Nachzahlung für die seit dem letzten Entrichtungsfalle verstrichenen Jahre erfolgt. (§. 37.) Das letztere im G. von 1850, §. 48 aufgehoben. Vgl. das sächs. G., §. 89.

8 Die preuß. Declaration vom 29. Mai 1816 läßt das Heimfallsrecht erblicher Güter mit 5, nichterblicher mit 7½ Proc. ihres Werthes ablösen (§§. 69. 82). Das G. von 1850 (§ 2) hebt es unentgeltlich auf; deßgleichen das Obereigenthumsrecht des Gutsherrn, Erbverpächters ꝛc. Unentgeltliche Aufhebung in den österreichischen Gesetzen nach 1848; in Bayern, G. von 1848, §. 15, nachdem früher (8. Juli 1818, §. 16 ff.) zwar die Caducität der Zinsgüter beseitigt, dem Gutsherrn aber in den betreffenden Fällen eine Klage auf Schadloshaltung eingeräumt war. In Hannover beträgt die Entschädigungsrente ½ Proc. vom Reinertrage des Gutes, wenn die Wiederverleihung ohne Erhöhung der Lasten erfolgen mußte; 1 Proc., wenn die Lasten erhöhet werden konnten, oder gar die Wiederverleihung nicht zu erfolgen brauchte. Hatte der Gutsherr auch in Concursfällen das Einziehungsrecht, so steigt die Rente auf das Doppelte (§. 50). Im K. Sachsen erlangt der Erbzinsmann das Eigenthum durch Erhöhung seines Zinses um 3 Proc., der Erbpächter um 5 Proc. (§§. 77. 82). In Württemberg hob der Staat sein Obereigenthumsrecht schon 18. November 1817 unentgeltlich auf. Das bayerische G. vom 4. Juni 1848 läßt Weiberleben durch Zahlung von 1 Proc. des Lehnfassionswerthes allodificiren, Mannsleben durch Zahlung von 3 Proc., heimfällige Lehen durch 10 Proc. Aufgetragene oder dem Lehnsherrn abgekaufte Lehen werden unentgeltlich frei. In Darmstadt (G. vom 2. Mai 1849) wird der Lehnsherr, wenn nur ein Lehnserbe lebt, mit 10 Proc. des Lehnswerthes entschädigt; bei 2 Erben mit 5 Proc., bei 3—5 Erben mit 2 Proc.; beim Vorhandensein von mehr als 5 Erbberechtigten erfolgt keine Entschädigung.

9 Von J. S. Mill Principles II, Ch. 10, 4 und M'Culloch On succession, p. 137 wohl übersehen!

10 Dänemark begnügte sich 1791—1795 mit einer bloßen Fixirung der bisher ungemessenen Frohnden. In Hannover Durchschnitt der letzten 18 Jahre, bei Baudiensten 30 J. (§. 98 ff.); in Sachsen 6jähriger Durchschnitt (§. 74). Vgl. schon das preuß. A. Landrecht II, 7, 314 ff.

11 So im preuß. G. von 1850, §. 11. K. sächsisches G., §. 72. Die badischen Gesetze machen auffallender Weise auch hier den sonst üblichen Abzug wegen Schlechtigkeit der Frohnarbeit, während Hannover (§. 109) und Württemberg (Frohnabl. G. von 1836, §. 11) solche Leistungen, die von der Unlust des Fröhners gar nicht leiden können, wie Transporte, Holzhieb nach der Klafterzahl ꝛc. hiervon ausnehmen.

12 Mit dem Blutzehnten ist oft die Pflicht verbunden, den Gemeindehirten,

Gemeindestier ꝛc. zu stellen. In Baden schätzte man die Staats- und Privatzehntrechte = 2545000 fl. jährlich mit einer Belastung von beinahe 375000 fl., namentlich an Baukosten über 74000 fl., Pfarr- und Schulbesoldungen über 263000 fl., Unterhalt von Faselvieh 22410 fl. (Rau Archiv I, S. 289 ff.)

13 Die Einheimsungskosten beim Zehnten gewöhnlich etwa 15—18 Proc.; in Baden mit den Steuern, die auf dem Z. liegen, 30 Proc. Vgl. Rau Lehrbuch II, §. 68 fg. (2. Aufl.) In Oesterreich ⅓ abgerechnet. Der Abzug von 25%, welcher 1838 bei Verwandlung des irischen Z. in eine feste Rente gemacht wurde, scheint sehr mäßig, weil die Zehnterhebung wegen der Menge armer Pflichtigen (eine Gemeinde in Londonderry mit 1243 Pflichtigen, die nur 6 Pence durchschnittlich zahlten!) und des religiös-nationalen Odiums dieser Last äußerst schwierig sein mußte. Das englische G. (§. 37) rechnet die Kosten der Einsammlung, Zurichtung zum Verkaufe und des Verkaufes selbst ab. In Darmstadt (G. von 1824, §. 9 ff.) vergütete man den Privatzehntherren außer dem Reinertrage noch die Hälfte der Erhebungskosten.

14 In dieser Beziehung haben viele neuere Gesetze den Bauernstand besonders auffallend begünstigt. So berechnet das badische G. von 1820 die Ablösungskapitalien nach einem Zinsfuß von 5½ bis 9 Proc., während der landesübliche Zinsfuß nur 4—5 Proc. war. Als bei der spätern Zehntablösung ein ähnlicher Begünstigungsplan der II. Kammer am Widerstande der I. scheiterte, rief v. Rotteck aus: „Soll eine Handvoll Junker die gerechten Wünsche des Volkes zernichten?" Selbst Regenauer spricht von 4% als dem landesüblichen Zinsfuße (Rau Archiv I, S. 318), während er den gesetzlichen Maximalzinsfuß = 5% als Maßstab der Ablösung empfiehlt. In Preußen 1821 (§. 16 fg. 26) das 25fache der Rente als Kapital bestimmt; 1850 (§. 64) das 18fache, selbst für die Zinsen der früher verabredeten, aber noch ungetilgten Ablösungskapitalien, sofern dieselben ausschließlich von Seiten des Pflichtigen gekündigt werden konnten (§. 52)! In Bayern 1826 und 1832 das 25fache, 1848 das 18fache; Oesterreich, Reuß ä. L. und beiden Lippen das 20fache; Hannover, K. Sachsen, Braunschweig (1834), Kurhessen, Altenburg, Gotha, Waldeck, Anhalt, Reuß j. L. das 25fache. In Württemberg G. von 1848, §. 9) das 16fache, ja bei Besitzveränderungsgebühren und Blutzehnten nur das 12fache. In Nassau 1848 und 1849 das 16 und 18fache. Eine förmliche Selbstkritik solcher Gesetze liegt darin, daß man so oft nöthig gefunden hat, die geistlichen Berechtigten mit einem günstigern Maße zu messen. So nahm in Sachsen der Staat die den Kirchen ꝛc. zukommenden 3⅓ Proc. Rentenbriefe an sich und verzinste sie mit 4 Proc. Baden versprach, die geistlichen Ablösungskapitalien mit 5 Proc. zu verzinsen, weil der Kapitalisirungsmultiplicator 20 war. Vgl. das preuß. G. von 1850, §. 65, das österreich. vom 2. Febr. 1850, oder gar das preuß. G. vom 15. April 1857, wonach feste Kornrenten an Kirchen ꝛc. in der Regel gar nicht abgelöst, feste Geldrenten mit dem 25, ja 33⅓fachen kapitalisirt werden sollen.

15 Das württemb. Bedegesetz von 1836, §. 11 läßt die Abgaben unter 5 fl. mit dem 20fachen Betrage ablösen, die größeren mit dem 22½fachen.

§. 122.

C. In welcher Form wird entschädigt? — I. Eine feste Naturalien-,[1] zumal Getreiderente[2] läßt zwar die productionhemmenden Uebelstände der aliquoten Abgaben sowie der Naturaldienste vermeiden; sie kann dagegen leicht, bei der großen Wandelbarkeit der Ernten und Kornpreise, bald für den Nehmer, bald für den Geber höchst drückend werden. Die Verwaltungskosten, welche der erste hier nicht erspart, bringen es mit sich, daß der letzte immer etwas theuerer ablöst, als bei einer Geldrente nöthig wäre.[3] Am meisten empfiehlt sich diese Methode, wo der Verkehr noch gering, der Bauernstand roh ist, und doch abgelöst werden soll. Nur müßte dann über die bei Mißernten nöthige Remission gesetzliche Bestimmung getroffen, und die Aussicht auf eine solche Möglichkeit dem Berechtigten bei Ermittelung der Rentenhöhe zu Gute gerechnet werden. — II. Die Ablösung durch eine feste Geldrente setzt einen regelmäßigen Geldabsatz der Landbauproducte voraus. In diesem Falle braucht man sich aber vor Schwankungen des allgemeinen Erntebetrages viel weniger zu fürchten, als bei der vorigen Methode. Für Unglücksfälle, die bei übrigens wohlfeilem Preise locale und individuale Mißernten herbeiführen könnten, mag das wohlentwickelte Assecuranzwesen der höhern Kultur sorgen. Nur die Möglichkeit einer Preisveränderung des Geldes selbst wäre bedenklich. Doch läßt sich auch dieser Uebelstand durch (Bd. I, §. 129) Combination von Geld mit anderen Waaren heben: Zahlung von so viel Geld, wie namentlich eine bestimmte Getreidemenge im Durchschnitt der letzten 10 oder 20 Jahre gegolten hat.[4] Je schneller man voraussetzt, daß auch die Ablösungsrente wieder mit einer Kapitalzahlung wird abgelöst werden, um so leichter darf man sich mit der, an sich natürlich bequemern, Ansetzung einer festen Geldrente begnügen. Aller Abkauf durch Renten hat übrigens den Vortheil, sowohl in der gutsherrlichen wie in der bäuerlichen Wirthschaft die mindest sprungartige Veränderung zu bilden. — III. Die Ablösung durch eine Zeitrente, worin der Pflichtige außer dem jährlichen Betrage seiner Last allmälich auch den Kapitalwerth derselben tilgt, hat für ihn den Vortheil, daß eben dieß Verfahren im höchsten Grade zu Ersparnissen reizt. Für den Empfänger läge darin freilich eine große Unbilligkeit, sofern es ihm oft unmöglich fallen würde, die kleinen Raten, durch welche sein

Recht zur Tilgung käme, sofort wieder fruchtbar anzulegen.[5] Dann müßte die Volkswirthschaft auf dieser Seite leicht ebenso viel wieder verlieren, wie auf der ersten gewinnen! Etwas anders verhält sich die Sache beim Domanium, überhaupt sehr großen Herrschaften, die gleichzeitig von so vielen Bauern Theilzahlungen empfangen, daß sich jeweilig ein wohl zu behandelndes Kapital daraus bildet. Das Zwischentreten einer Ablösungsbank (§. 123) macht es auch den übrigen Gutsherren möglich, ohne eigenen Schaden diese, für die Bauern gewiß vortheilhafte, Ablösungsmethode zu gestatten. — IV. Durch Abtretung von Grundstücken abzulösen,[6] dürfte nur ausnahmsweise räthlich sein, wo die Bauergüter für eine zeitgemäße Bewirthschaftung zu groß sind,[7] und gleichzeitig ein lebhafter Verkehr mit Ländereien den Gutsherrn in Stand setzt, die erhaltenen Grundstücke preiswürdig zu verkaufen, verpachten rc. Ohne solche Umstände würden nach der Abtretung für den Bauern seine Wirthschaftsgebäude zu groß, mitunter wohl gar ein Theil seiner Arbeitskräfte zum Müßiggange verurtheilt sein. Fast noch übler wäre der Gutsherr daran, der Land hinzubekommen, aber nicht einmal für sein bisheriges Land Kapital und Arbeit genug hätte.[8] — V. Die Ablösung durch ein Geldkapital ist vortrefflich, wenn der Bauernstand ererbte, erheirathete, ersparte Kapitalien dazu übrig hat.[9] Der Gutsherr wird das Empfangene meist gebrauchen können, um die nach der Ablösung nothwendigen Veränderungen seiner Wirthschaft daraus zu bestreiten.[10] Muß der Pflichtige aber zu diesem Behuf seine Wirthschaft von Inventar entblößen oder Kapital borgen, so ist der Schaden leicht größer, als der Nutzen; ausgenommen, wenn er von einem Creditinstitute zu niedrigeren Zinsen, als der Gewinn aus der Ablösung für ihn beträgt, und von Seiten des Gläubigers unkündbar geliehen bekäme. Sonst wird der Bauer nur eine gewohnte Last mit einer ungewohnten vertauschen; aus der Hand des Gutsherrn wohl gar in die völlig theilnahmlose des Wucherers gerathen. Der hypothekarisch verschuldete Landmann ist in der Regel weit übler gestellt, als der zu gleicher Höhe mit fixen Renten belastete. Jenem wird fast bei jedem Steigen des landesüblichen Zinsfußes auch sein Zins erhöhet; selbst ohne solches Steigen kann er durch ungelegene Kündigung zum Verkauf von Grundstücken gezwungen werden. Ungewöhnlich günstige Zeiten, wo er ein Sinken des Zinsfußes zur

Erleichterung seiner Schuld benutzen könnte, werden ihm in der Regel weit später klar, als das Gegentheil dem Kapitalisten.[11 12]

Haben also die verschiedenen Arten der Entschädigung höchst verschiedene Voraussetzungen und Folgen, so ist es am besten, daß sich beide Parteien über die Wahl dazwischen verständigen. Wollte man freilich eine solche Verständigung zur unerläßlichen Bedingung des Ablösens machen, so würde in zahllosen Fällen gar nichts zu Stande kommen.[14] Einer Partei ausschließlich das Wahlrecht einräumen, hieße unter Umständen zu schwerer Verletzung der andern Partei ermächtigen. Deßhalb muß in jedem Ablösungsgesetze ein eventueller bestimmter Entscheid getroffen sein, wozu sich unstreitig die drei Arten von Rente, zumal die Zeitrente am allgemeinsten eignen.[15]

1 Der Weinzehnte läßt sich nicht füglich durch eine feste Weinrente ablösen, wegen der nach den Sorten, Jahrgängen 2c. so höchst verschiedenen Beschaffenheit des Weines.

2 In Darmstadt Verwandlung des Zehnten in feste Getreiderenten: 15. Aug. 1816. Aehnlich in Bayern bei den Zehnten des Domaniums: 8. Febr. 1825.

3 Die württembergischen Oberämter (bei Moser a. a. O.) sprachen meist die Befürchtung aus, daß Geldrenten den kleinen Bauer, bei seiner gewöhnlichen Unvorsichtigkeit, zur Verschuldung führen möchten. — Sehr träge Bauern würden durch Verwandlung ihrer Frohnden in fixe Kornrenten genöthigt sein, die ersparten Arbeitstage auf bessere Bestellung ihres eigenen Hofes zu verwenden. Der Gutsherr litte dann selbst in dem Falle nicht, daß er aus Mangel an Arbeitern sein ganzes Feld zur Weide liegen lassen müßte. Sonst könnte die Volkswirthschaft leicht einen großen Rückschritt machen, die Städte Hungersnoth leiden, wenn nach Aufhebung der Frohnden auf dem gutsherrlichen Acker weniger, und auf dem bäuerlichen doch nicht mehr gearbeitet würde, als zuvor!

4 Der bequemern Rechnung halber wird meistens nicht der Durchschnitt der jeweilig letzten Jahre, sondern für eine ganze Reihe von Jahren der Durchschnitt der letztvorhergegangenen gleichlangen Reihe genommen. Vgl. preuß. Declaration von 1816, §. 46. Rau Lehrbuch II, §. 59 empfiehlt, einen Theil der zu Grunde gelegten Kornmenge nach dem langjährigen Durchschnittspreise, das Uebrige nach dem Marktpreise des laufenden Jahres in Geld vergüten zu lassen.

5 Die preußische Bestimmung, daß sich die Berechtigten Abschlagszahlungen von 100 Thalern gefallen lassen mußten, hat von jeher als eine sehr drückende gegolten. (G. von 1821, §. 16.)

6 Von A. Young Polit. arithmetics, Ch. 4 sehr empfohlen. In England ist der Zehnte oft durch 1/5 alles Acker- und 1/8 alles Wiesenlandes abgelöst worden. (Marshall Rural economy of Gloucester II, p. 11.) Auch bei den Ablösungen der copyholders seit 1852 bildet Landabtretung die Regel. (Gneist Engl. Verwaltungsrecht I, S. 481 fg.) Das preuß. Edict von 1811, §. 10. 37.

(Declaration von 1816, §. 15 ff.) gestattet als Regel jedem nichterblichen Bauern durch Abtretung der Hälfte, jedem erblichen Bauern durch Abtretung von 1/3 seiner Ländereien das Uebrige zum freien Eigenthum zu machen. (Ausnahmsweise Getreiderente.) Dönniges (Landeskulturgesetzgebung Preußens III, S. 233) meint, es sei beim damaligen Vermögenszustande der Bauern keine andere Art der Ablösung möglich gewesen. Warum dieß Verfahren im östlichen Deutschland vortheilhafter ist, als im westlichen, s. Stüve Lasten des Grundeigenth., S. 95 ff.

7 In Preußen war diese Ablösungsmethode auf Bauergüter von mindestens 50 M. Mittelboden beschränkt. (G. von 1811, §. 21.) In Hannover (G. von 1833, §. 87) soll höchstens 1/6 des Landes abgetreten werden. Vgl. Haussen im Archiv IV, S. 441.

8 In Ostpreußen schwere Klagen hierüber! Offenbar sollte man dem Gutsherrn sein Entschädigungsland wo möglich in größeren zusammenhängenden Flächen geben, d. h. also am bequemsten gleichzeitig mit einer Zusammenlegung 2c.

9 Stüve Lasten des Grundeigenthums, S. 167 empfiehlt den bäuerlichen Creditanstalten, nur solche Pflichtige zu unterstützen, die einen Theil der Ablösungssumme aus eigenen Mitteln zahlen können. — Oft haben dergleichen Mittel, bei der Indolenz und mißtrauischen Unwissenheit der Eigenthümer, vorher todt im Kasten gelegen. Daher sich z. B. in Hannover der Zinsfuß durch die Ablösungen erniedrigte.

10 Wenn Lehenbesitzer zuweilen geklagt haben, daß sie die Ablösungskapitalien nicht wohl lehnmäßig wieder unterzubringen wissen (vgl. Oberndorfer Theorie der Wirthschaftspolizei, 1840, S. 325), so ist es freilich eine Halbheit, neben der Ablösung das ganze Lehnwesen fortdauern zu lassen.

11 Uebler Zustand vieler ostpreußischen Bauern, als nach geschehener Geldablösung die Kornpreise für längere Zeit sanken: Allg. Ztg. 1840, Nr. 20 ff.

12 F. B. W. Hermann zeigt sehr gut, wie viel Aberglauben in dem gewöhnlichen Begriffe der „Freiheit des Grundeigenthums“ mit unterläuft. Das Verlangen, daß kein Boden angebaut werde, als von demjenigen, der ihn allein und ohne Anspruch Anderer im Vermögen hat, würde zur äußersten Zerstückelung des Grundbesitzes führen, und zugleich alle Nichtkapitalisten, selbst die geschicktesten und fleißigsten, von der Landwirthschaft ausschließen. (Münchener gelehrte Anzeigen 1837, IV, S. 649.) Doch hat auch Rau Lehrbuch II, § 53 mit Recht hervorgehoben, daß schon der bloße Wunsch des Bauern, seinen Hof „gänzlich frei“ zu besitzen, als ein kräftiger Sporn wohl berücksichtigt werden muß. Das sächsische Gesetz läßt feste Geldrenten nur mit beiderseitigem Consense durch Kapitalzahlung ablösen (§. 52).

13 Uebrigens hat die Vertauschung der bäuerlichen Rentenlast mit einer Hypothekenschuld für die Landwirthschaft im Allgemeinen immer den Vortheil, bedeutende städtische 2c. Kapitalien den Gutsherren zur Verfügung zu stellen, welche sie mehr oder weniger zur Verbesserung ihrer eigenen Güter benutzen werden.

14 So in Bayern nach dem G. von 1818. Die Privatablösungen rückten seitdem fast gar nicht vor, während von den Aerarialzehnten 1846 95·4 Proc. ganz, 2·41 theilweise in feste Geld- oder Getreiderenten verwandelt waren.

15 In Sachsen hat der Pflichtige die Wahl zwischen Kapital und Geldrente,

bei Dienstbarkeiten außerdem noch Landabtretung (§. 29 ff.). Andere Entschädigungsarten bedürfen des beiderseitigen Consenses. Uebrigens kann der Berechtigte, wenn er zugleich Provocat ist, Kapitalablösung fordern, um die vom Aufhören der bisherigen Rechte bedingte neue Wirthschaftseinrichtung davon zu bestreiten (§. 33 b). In Hannover setzen Landabtretung und Naturalrente beiderseitigen Consens voraus; auf Kapitalzahlung kann nur der Pflichtige, auf Geldrente auch der Berechtigte provociren (G. vom 10. Nov. 1831, §. 10 ff.) In Württemberg (1817) konnte der Pflichtige zwischen Kapital und Rente (halb Geld, halb Frucht) wählen. Das badische Zehntgesetz hat nur Kapitalzahlungen, die neueren preußischen, württembergischen und bayerischen Gesetze Geldrente und Kapitalzahlung. In Oesterreich erhält der Berechtigte sofort verkäufliche Rentenbriefe, die binnen 40 Jahren getilgt werden sollen. Die Verpflichteten dagegen müssen dem Entlastungsfonds ihres Kronlandes binnen 20 Jahren das Kapital ihrer Schuld einzahlen. Landabtretung in Ungarn ꝛc. nur beim Einverständniß beider Theile (Ungar. Abl. G., §. 13.)

§. 123.

Die Beihülfe des Staates zum Geschäfte der Ablösung pflegt im Folgenden zu bestehen.

A. Erlaß der Ablösungsgesetze. Und zwar ist hier, wie auf allen Gebieten der Landwirthschaft, deren Speculation immer so viele Jahre zu umfassen sucht, eine gewisse Stabilität der Gesetzgebung, so daß selbst nöthige Veränderungen nur Entwickelung der anerkannten Principien und von jedem Kenner dieser letzteren vorauszuberechnen sind, fast noch dringender nothwendig, als im Gewerbfleiß und Handel. [1] — B. Einsetzung der Ablösungsbehörden, welche ebenso, wie die §§. 78. 82 erwähnten, juristische und landwirthschaftliche Tüchtigkeit vereinigen müssen. [2] [3]

C. Errichtung von Ablösungscreditanstalten als Darlehnsvermittler zwischen Kapitalist und Bauer. Die notorische Creditwürdigkeit dieser Anstalten, gewöhnlich vom Staate verbürgt, oft selbst vom Staate übernommen, macht es dem Gläubiger möglich, auch ohne Kündigung durch den Verkauf des Rentenbriefes wieder zum freien Gebrauch seines Kapitals zu kommen. (Unten §. 133 ff.) Er kann sich deßhalb Unkündbarkeit der Schuld gegen planmäßige Amortisation wohl gefallen lassen. Während der Pflichtige durch diese letzte den Vortheil der Ablösung mittelst einer Zeitrente gewinnt, kann der Gutsherr durch sofortige Kapitalzahlung befriedigt werden. [4] Schwerlich mag der Staat mit geringerem Opfer größern Vortheil stiften, als durch Uebernahme oder Garantie solcher Ablösungscreditanstalten. [5] [6]

[1] In Preußen viele Beispiele des Gegentheils, wodurch zuweilen selbst die richtigsten Plane scheitern mußten: vgl. Hering Ueber die agrarische Gesetzgebung in Preußen, 1837. Namentlich wirkt es leicht demoralisirend, wenn durch Aenderung des Entschädigungsmaßstabes diejenigen, die früher abgelöst haben, zur Reue veranlaßt werden: Reue darüber, daß sie den Willen des Gesetzgebers so früh wie möglich ausgeführt!

[2] Preußische Generalcommissionen in jeder Provinz (G. vom 20. Juni 1817); nur im eigentlichen Preußen, der Neumark und Rheinprovinz vertreten die Regierungen ihre Stelle. Die Generalcommissionen (ursprünglich ein vorsitzender Generalcommissär, ein technischer und ein juristischer Beisitzer) nehmen die Anträge an; sie ernennen die Specialcommission, welche alles dasjenige verfügt, was ein Gericht ohne Erkenntniß verfügen dürfte; sonst aber die Rolle des Instruenten spielt, worauf die G. Commission entscheidet, exequiren läßt rc. Alle diese Behörden verfahren nach der Inquisitionsmaxime; sie besorgen im Namen des Staates die Geschäfte, welche das Landespolizeiliche auf ihrem Gebiet, sowie die Aufsicht über Corporationen rc. betreffen. Mancherlei Klagen über die Specialcommissarien: daß sie zu wenig Landwirthschaftskenner seien, wegen ihrer Besoldung bloß in Diäten das Geschäft in die Länge zu ziehen suchen rc., bei Hering a. a. O. Als höhere Instanz dienten früher die Revisionscollegien in jeder Provinz, aus Mitgliedern der Regierung und des O. Landesgerichtes zusammengesetzt; bis 1845 ein gemeinsames Revisionscollegium für den ganzen Staat gebildet wurde. — In Hannover erste Instanz ein rechtskundiger Districtscommissar (Staatsbeamter), dem jede Partei einen (nicht nothwendig juristischen) Beisitzer geben kann; diese Commission wählt sich alsdann einen technischen Beirath. Zweite Instanz die Landdrosteien; dritte eine aus Richtern und Verwaltungsbeamten zusammengesetzte Abtheilung im Ministerium des Innern. Im K. Sachsen: 1) Specialcommissionen aus je einem Juristen und einem Oekonomen bestehend; 2) eine Generalcommission von einem Präsidenten, 2 juristischen und 2 ökonomischen Räthen; 3) die Appellationsgerichte. In Oesterreich für jedes Kronland eine Landeskommission, bestehend aus einem Ministerialcommissar als Vorsitzer, einigen anderen (Polizei-, Justiz-, Finanz-) Beamten und doppelt so vielen Beisitzern cum voto, von denen eine Hälfte das Interesse der Pflichtigen, die andere das der Berechtigten vertreten soll. In der untern Instanz Bezirkscommissionen von ähnlicher Zusammensetzung. Als oberste Instanz das Ministerium des Innern. Nach v. Czörnig Oesterreichs Neugestaltung, 1858, S. 525 war die Mehrzahl der Commissionen schon mit ihrer Arbeit fertig und wieder aufgelöst.

[3] Die Kosten der Ablösung betrugen durchschnittlich in Preußen: bei einseitigen Diensten und Naturalabgaben 106 Proc. des jährlichen Nutzungswerthes, bei zweiseitigen 69, bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen 69, bei Naturalzehnten 50, bei einseitigen Servituten 120, bei zweiseitigen 59 Proc. (Klebs Landeskulturg. in Posen, S. 204.) Sie werden halb vom Gutsherrn getragen, halb von den Pflichtigen nach der Größe ihrer Besitzungen. (G. von 1850, §. 106.) In Hannover regelmäßig vom Provocanten (§. 329), in Württemberg früher größtentheils vom Pflichtigen (G. von 1836, §. 43), jetzt größtentheils vom Staate. (Instruct. vom 20. Nov. 1848, §. 59.) Ebenso in Oesterreich.

[4] Hierauf beruhet es, daß sich z. B. die sächsischen Berechtigten freiwillig Rentenbriefe zu $3^1/_3$ Proc. gefallen lassen, während der jährliche Betrag ihres Rechts zu 4 Proc. kapitalisirt worden ist.

[5] Die Garantie der k. sächsischen Rentenbank hat dem Staate bei 11 Mill. Thlr. Schuld in 14 Jahren nur 70 Thlr. gekostet. (Tübinger Zeitschr. 1848, S. 19.) Nach Abwickelung des ganzen Geschäftes denkt der Staat sogar an einen Ueberschuß von vielleicht einer Million. (Judeich Landrentenbank im K. Sachsen, 1862, S. 123.)

[6] Ob der Staat lieber eine Ablösungskasse garantirt, oder (wie in beiden Hessen) selbst zwischen Kapitalisten und Bauern vermittelt, ist an sich ziemlich gleichgültig. Desto bedeutsamer der Unterschied, ob die Berechtigten sich Rentenbriefe mit ein für allemal bestimmtem Zinsfuße zum Nominalwerthe müssen aufdrängen lassen (preuß. G. von 1850, §. 64; österreichische G. über den Grundentlastungsfonds in jeder Provinz vom 25. Sept. 1850 und 11. Apr. 1851;) oder ob sie ein festes Geldkapital empfangen, das von Seiten des Vermittlers zum jeweilig marktüblichen Zinsfuße aufgebracht worden ist. Jenes kann eine große Ungerechtigkeit gegen den Empfänger sein, während dieses dem Pflichtigen keinen Schaden thut. Die Anstalt fordert gewöhnlich einen höhern Zins, als den sie selbst entrichtet: der Ueberschuß dient alsdann sowohl für die Verwaltungskosten, als auch zur allmälichen Tilgung. Man kann die Verwaltung dadurch sehr vereinfachen, daß alle ganz kleinen Ablösungskapitalien von der Anstalt ausgeschlossen bleiben. Vgl. Stichling in der Tübinger Ztschrft. 1848, S. 6 ff. 360 ff. Im K. Sachsen (Landrentenbank — G. vom 17. März 1832) tragen die Rentenbriefe $3^1/_3$ Proc.; $^2/_3$ Proc. sollen für die Verwaltung und Tilgung dienen. Bei der badischen Zehntschuldentilgungskasse, die vom Personal der Staatsschuldentilgungskasse verwaltet wird, zahlen die Pflichtigen 2 % mehr als die Kasse, $^1/_4$ zur Deckung der Kosten, $1^3/_4$ zur Tilgung. In Darmstadt (G. vom 27. Juni 1836) 3 % Zinsen, 1 % Tilgung; Kassel 3 bis $3^3/_4$ % Zinsen, mindestens $^1/_2$ % Tilgung; Hannover (G. vom 8. Septbr. 1840) $3^1/_2$ % Zinsen, $^1/_4$ % Kosten, mindestens $^1/_2$ % Tilgung. Preußen hatte schon seit 1836 für einzelne Provinzen dergleichen Kassen errichtet; das G. vom 2. März 1850 ordnet sie für alle an. Der Berechtigte empfängt 4 % Rentenbriefe zum 20fachen Betrage des jährlichen Lastenwerthes; der Pflichtige hat $^9/_{10}$ dieses Werthes 56 Jahre 1 Monat lang fortzuentrichten, wodurch er alsdann frei wird. Zahlt er die ganze Rente, so tritt seine Freiheit 15 Jahre früher ein. Zahlt er sogleich das 18fache des jährlichen Lastenwerthes, so wird er sogleich frei, das Kapital zur Staatsschuldentilgung benutzt; der Berechtigte empfängt wie oben seine Rentenbriefe, die alsdann mittelst einer Staatszahlung an die Rentenbank getilgt werden. In Rußland soll nach der Gesetzgebung vom März 1861 der jährliche Lastenwerth zu 6 Proc. kapitalisirt werden: $^1/_5$ davon zahlen die Bauern dem Herrn direct; $^4/_5$ zahlt ihm der Staat, theils in 5proc. Inhaberobligationen, theils in 5proc. garantirten Certificaten, die auf Namen lauten, nur durch Umschrift in einem Register zu übertragen sind, jedoch binnen 15 Jahren mit Inhaberobligationen vertauscht werden sollen. Die Bauern tilgen den Vorschuß des Staates durch eine 49jährige Rente von 6 Proc.

§. 124.

D. Aufhebung einiger, wohl gar aller bäuerlichen Lasten durch den Staat ohne Entschädigung ist Revolution statt der Reform. Mag dieß unter verzweifelten Umständen nothwendig sein, ein ungeheueres Unrecht und Unglück wird es immer bleiben.[1] — Gesetze, die ohne Rücksicht auf die Größe der Last den Betrag der Entschädigung höchstens eine gewisse Quote vom Gutswerth erreichen lassen, charakterisirt man am besten, indem man dasselbe Princip auf Hypothekschulden überträgt. Der „arme" Bauer, dessen Hof 20000 Thaler werth, aber mit Frohnden, Abgaben ꝛc. von jährlich 400 Thaler Werth belastet ist, mag sich eben nur als Besitzer eines Grundvermögens von 10000 Thalern betrachten.[2] — Wenn der Staat seinen Domanialbauern ganz oder theilweise die Entschädigung erläßt, so wirft dieß nicht allein viel Odium auf die Privatgutsherren, sondern ist auch ein Zwang für die Steuerpflichtigen, die oft viel ärmer sind, als der lastenpflichtige Bauernstand, diesem letzten ein sehr bedeutendes Geschenk zu machen. Ganz dasselbe gilt von dem Falle, wo der Staat einen Theil der Privatablösungen aus seiner Kasse bestreitet.[3] Nur bei unzweifelhaft staatsrechtlichen Lasten, deren Fortdauer neben den übrigen Steuern also an sich ungerecht sein würde, ist es gerecht, von Seiten des Domaniums gar keine Entschädigung zu fordern, den Privatempfängern aber die Entschädigung, worauf sie unstreitig Anspruch haben, aus Staatsmitteln zu gewähren. Etwas Aehnliches gilt von solchen Lasten, die zwar auf einem privatrechtlichen Grunde beruhen, deren Grund aber dem Rechtsgefühle, ja wohl Gewissen der höheren Kulturstufen widerspricht. Hier würde es ebenso ungerecht sein, dem Gutsherrn, der ja nur ein bisher gesetzlich erlaubtes Verhältniß fortgeführt hat, dessen Aufopferung ohne Ersatz anzusinnen, wie unbillig, seine Entschädigung von dem so lange gemißhandelten Pflichtigen zu begehren. Die Schuld trägt offenbar der Staat, dessen bisherige Gesetzgebung dem höher entwickelten Rechtsgefühle und Gewissen des Volkes so wenig entsprach. Der Staat also mag auch den Schaden tragen.[4]

E. Um die Nothstände, welchen die Ablösung steuern wollte, nicht abermals eintreten zu lassen, verbieten die meisten neueren

Gesetzgebungen für die Zukunft jede Constituirung unablöslicher Reallasten.[5]

[1] Aufhebung der spanischen Zehnten ohne Entschädigung durch Cortesbeschluß vom 29. Juli 1837; der bayerischen Frohnden, Blut- und Kleinzehnten, Mortuarien, rein persönlichen Abgaben an die Gutsherren durch das G. vom 4. Juni 1848, Art. 2 ff. In Oesterreich machte das Ministerium im August 1848 das Entschädigungsprincip zur Cabinetsfrage. Gleichwohl sind z. B. in Oberösterreich 21, in Böhmen und Mähren noch mehr gutsherrliche Rechte 2c. ohne Entschädigung aufgehoben, namentlich solche, die mit abgeschafften politischen Zuständen (persönlicher Gutsunterthänigkeit, Patrimonialgerichtsbarkeit 2c.), oder vorzugsweise gehässig wordenen Verhältnissen zusammenhängen (wie z. B. die Jagdfrohnden, die meisten Jagd- und Fischereirechte). Das preußische G. von 1850 hebt 24 gutsherrliche Rechte ohne Entschädigung auf, u. A. die Heimfalls- und Obereigenthumsrechte, Mortuarien, Jagdfrohnden und Dienste zu persönlichen Bedürfnissen des Gutsherrn, alle Abgaben Nichtangesessener, sowie überhaupt alle steuerartigen Abgaben an den Gutsherrn (§. 2 fg.). Außerdem noch Laudemien 2c. bei den Besitzveränderungen in herrschender Hand; wie auch von keinem Grundstücke mehr als Eine Art Besitzveränderungsabgabe vergütet wird (§. 36 ff.). Vgl. Teutsche Grundrechte, §. 35.

[2] So durften in Preußen nach dem G. von 1811 (§. 8 ff.) die Lasten erblicher Bauerhöfe nicht mehr als $^1/_3$, nichterblicher nicht mehr als die Hälfte des Reinertrages wegnehmen. Man ging von der Ansicht aus, daß jede höhere Belastung die (vom Gutsherrn zu verbürgende) „Contributionsfähigkeit" des Bauern störe, obschon der hier fehlende Werth sehr wohl hätte mit einer Gefällsteuer bei dem Berechtigten getroffen werden können. Das G. von 1816 hebt jene frühere Beschränkung auf, das von 1850 aber stellt wieder ein unüberschreitbares Maximum der abzulösenden Lasten = $^2/_3$ des Reinertrages auf (§. 63). Vgl. Württemb. G. von 1817, Nr. III, §. 14.

[3] In Baden übernahm der Staat von der Ablösungssumme des Blutzehnten die Hälfte, beim Kornzehnten $^1/_5$. In Waadt erließ man die dem Staate geschuldeten Lasten unentgeltlich und verkaufte Domänen, um damit die Privatpflichtigen zu unterstützen. (Sugenheim, S. 538.) Besonders weit ist auf diesem Wege Oesterreich vorgegangen. Man unterscheidet hier drei Klassen von gutsherrlichen Rechten: solche, die ohne Entschädigung wegfallen; solche, die auch sofort wegfallen, aber eine nachträgliche „billige Entschädigung" erhalten; solche die ordentlich abgelöst werden. In die dritte Klasse gehören nur feste Abgaben an Kirchen, Schulen und zu anderen dauernden Gemeindezwecken (keine Zehnten), sowie Abgaben (keine Frohnden) aus emphyteutischen und anderen Verhältnissen des getheilten Eigenthums; so daß folglich die große Mehrzahl der bäuerlichen Lasten der zweiten Klasse zugewiesen ist. Hier wird $^1/_3$ des Lastenwerthes von dem Pflichtigen, $^1/_3$ vom Kronlande abgelöst (in Ungarn Alles aus Landesmitteln); bei der ordentlichen Ablösung trägt der Pflichtige die $^2/_3$ aus eigenen Mitteln, wobei der Staat ihn nur insofern unterstützt, als die Ablösungssumme 40% des Hofwerthes übersteigt. — Man übertrage diese Grundsätze auf den Ankauf eines Hauses durch den bisherigen Miethbewohner!

4 Sehr rein von England durchgeführt, als 1834 die Negersklaverei aufgehoben, den Pflanzern aber 20 Mill. Pfd. St. aus der Staatskasse zur Entschädigung gezahlt wurden. Schon 1747 waren die schottischen Patrimonialgerichtsbarkeiten mit 164000 Pfd. St. vom Staate abgelöst worden. Jedoch hat derselbe Grundsatz bei Ablösung der staatsrechtlichen und Leibeigenschaftslasten auch mehreren deutschen Staaten vorgeschwebt, nur ohne rechte Consequenz, indem bald zu viel, bald zu wenig gethan wurde. So tragen z. B. in Württemberg bei mehreren steuerähnlichen Reallasten die Pflichtigen das 10- bis 16fache des jährlichen Werthes an die Staatskasse ab, wogegen diese den Berechtigten das 20—22½fache vergütet. (G. von 1836, §. 5. 11.) Bei persönlichen Frohnden gibt der Staat die Hälfte der Entschädigung (G. von 1836, §. 14), bei solchen, die erweislich von der Leibeigenschaft herrühren, sogar das Ganze. (G. vom 29. Oct. 1836.) In Baden erhält der Berechtigte bei Personalfrohnden den 12fachen Jahreswerth (warum so wenig?) halb aus der Staats-, halb aus der Gemeindekasse. (G. vom 28. Decbr. 1831, §. 2. 4.)

5 Schon der Code civil, Art. 530, 1911; ferner das württemb. Edict von 1817, die meisten schweizer. Verfassungen seit 1830 (Züricher, Art. 16; Luzerner, Art. 8; Berner, Art. 22 rc.), das k. sächsische Ablösungsgesetz, §. 54 fg., die deutschen Grundrechte, §. 36, die preußische Verfassung, Art. 40. Das preuß. Ablösungsgesetz von 1850, §. 91 verbietet sogar, mit Ausnahme fester Geldrenten, die neue Constituirung ablösbarer Reallasten. Auch die Geldrenten höchstens für 30 Jahre unkündbar. Die wenigen noch vorhandenen Ausnahmen s. bei Judeich, S. 7. In Hannover auf ausdrücklichen Wunsch der Landstände, 23. Juli 1833, unablösbare Renten von festem Geld- oder Naturalbetrage auch ferner zu bestellen erlaubt; jedoch muß der Pflichtige voller Eigenthümer des Grundstückes sein. Aehnlich preußisches G. vom 31. Jan. 1845, nassauisches G. vom 18. Juni 1853. Vgl. Bening im Archiv, N. F., X, S. 202 ff., welcher die ökonomische Unschädlichkeit solcher Renten und den Grundsatz hervorhebt, daß man nur im Nothfalle die Verfügungsbefugniß des Eigenthümers beschränken sollte. S. dagegen oben §. 69.

§. 125.

Die große Allgemeingültigkeit der §. 115 ff. erörterten Naturgesetze leuchtet am hellsten ein, wenn man auch im Alterthume sieht, daß die Naturalabgaben, Zehnten rc. auf den höheren Wirthschaftsstufen lästig und deßhalb mit Gelde abgelöst worden sind.[1 2 3] Aehnlich bei den höher kultivirten Völkern des Orients.[4] — Wie so viele mittelalterliche Institute, so pflegen auch die Naturalabgaben und Frohnden bei gesunkenen Völkern wiederzukehren. Namentlich wo die Zwergwirthschaft vorherrscht, da kann der ländliche Proletarier immer noch eher Naturalien, als Geld, und eher Frohnden, als andere Naturalien hergeben. Wie ja auch die alte Form der Reallasten den kleinen Bauern meist länger zusagt, als

den großen.[5] — Bei allen Völkern pflegt im Kriege das System der Frohnden und Naturallieferungen wieder in Gang zu kommen: Fouragiren, Kriegerfuhr, Schanzengraben 2c. Der Krieg ist ja gleichsam ein zeitweiliges Wiederaufleben des mittelalterlichen Fehdewesens im größten Maßstabe.[6] [7]

[1] Bei den Israeliten handeln schon III. Mose 27, 29 ff. IV. Mose 18, 15 ff., dann V. Mose 14, 25 ff. von der Ablösung des Zehnten in Geld. Der Fleischzehnte war unablösbar, weil die Priester ihn zu ihren Opfern nicht entbehren konnten; der Kornzehnte durch Zuzahlung eines Fünftels abgekauft. Nach Salomo wurden Rückstände und Betrügereien immer häufiger: V. Mose 26, 12 ff. 12, 6. 11. 17. Maleachi 3, 8 ff. Nehem. 10, 36 ff. 12, 44 ff. 13, 12. Aber auch vom Fleischzehnten ist im Deuteronomion keine Rede mehr. (Ewald Gesch. von Israel II, 2, S. 314 ff.)

[2] Karthagisches System, ihren Unterthanen statt der römischen Zehnten 2c. feste Geldabgaben aufzulegen; vgl. Mommsen R. G. I, S. 497.

[3] Gegen das Ende der römischen Republik bestanden die Grundsteuern der Provinzialen meist in einem Zehnten von Getreide, einem Fünften von Wein und allen Baumfrüchten. (Vectigal incertum.) Zur Rechtfertigung dieser Form s. Cicero Verr. III, 6. 8. 63. 86. Auch die unermeßlichen Einkünfte der Statthalter größtentheils in Naturalien angesetzt. Dagegen zahlte u. A. die Umgegend von Karthago schon in Ciceros (Verr. III, 6) Zeit feste Geldabgaben, vectigal certum. Dieß wurde seit dem Aufkommen der Monarchie mehr und mehr auch den übrigen Provinzen zugestanden: vgl. Hygin. De limit. const., p. 198. ed. Goës. Theod. Cod. VIII, 4, 30 fg. Den Zehnten Asiens legte schon Cäsar in eine Pauschzahlung um, worauf die Provinz zu ihrer Entschädigung sich an die Einzelnen hielt. (Appian. Bell. civ. V, 4. Dio Cass. XLII, 6.) Die großen Katasterarbeiten unter Augustus (Dio Cass. XLIII, 22. Evang. Lukas 2 pr.), sowie die geodätischen Unternehmungen des Agrippa stehen hiermit in Zusammenhang. (Plin. H. N. III, 3.) Einigen besonders kornreichen Gegenden, wie Aegypten und Afrika, wurden wenigstens feste Kornrenten aufgelegt. (Tacit. Ann. VI, 13. XII, 43.) Nicht minder gereichte es zum Segen der Provinzen, daß ihre Statthalter jetzt fixe Geldbesoldung erhielten. (Sueton. Aug. 36. Dio Cass. LIII, 15.) Columella räth auch Privatleuten, von ihren Colonen lieber Geld zu fordern, als Arbeit. (De re rust. I, 7.)

[4] Selbst in der Türkei wurden die Zehnten der Rajahs an die Spahilehen ziemlich früh schon durch eine feste Familiensteuer abgelöst, ebenso die Naturallieferungen an die Paschas in Geldrenten verwandelt. Auch von den Frohnden, bis 100 Tage jährlich, wozu u. A. die Serben nach Constantinopel entboten wurden, hört man gegen Schluß des 18. Jahrh. nichts mehr. (L. Ranke Serb. Revolution, S. 38 ff.)

[5] Vgl. Cod. Theod. XIII, 5 ff. VIII, 5. So werden fast alle chinesischen Steuern, mit Ausnahme der Salz- und Einfuhrzölle, in Natura bezahlt; daher auch die Beamten fast alle in Natura besoldet. Von den Staatsfrohnden daselbst s. Barrow Travels in China, Ch. 4. Die Gesandtschaft unter Macartney

wurde vermittelst solcher Frohnden weiter befördert. Man bot dazu Leute auf, die zum Theil ihr Schiffergewerbe längst niedergelegt hatten und in wohlhabender Ruhe lebten. Eine Barke geräth auf den Grund; die Mannschaft muß bei strenger Kälte die ganze Nacht hindurch im Wasser stehen, um sie wieder flott zu machen. Da läßt der Mandarin den Eigenthümer und alle seine Leute durchprügeln: die einzige Bezahlung! Als etwas früher das Gepäck einer holländischen Gesandtschaft durch Bauern war getragen worden, starben 8 von diesen vor Anstrengung in zwei Nächten.

6 Die französischen Wegfrohnden hauptsächlich in den letzten Kriegen Ludwigs XIV. verbreitet, wo man guter Wege dringend bedurfte, sie aber nicht bezahlen konnte. (Turgot Oeuvres, éd. Daire, II, p. 253.)

7 Abneigung wider die Natural- und Dienstform der bäuerlichen Lasten war noch zu Anfang des 18. Jahrh. bei den Theoretikern nichts weniger als verbreitet. Wie Sully gerathen hatte, den Staatshaushalt vorzugsweise auf Zehnten und Eingangszölle zu stützen (Economies royales, L. XXI), wie Besold für aliquote Steuern in Früchten (De aerario, 1620, p. 87), Ab. Contzen (Politicorum, 1629, VIII, 7 fg.) für Naturalsteuern und Staatsfrohnden gewesen war, so meinte noch Boisguillebert, es liege im Interesse sowohl des Fürsten wie der Steuerpflichtigen, die Abgaben in Natura zu erheben; dann sei es auch gewiß nicht möglich, ihre Last zu einer so erdrückenden Höhe zu steigern und so ungleich zu vertheilen, wie jetzt. (Sur la nature des richesses, de l'argent et des tributs, Ch. 3. 5, p. 416 Daire.) Vauban Projet d'une dixme royale, 1707, preiset den Kirchenzehnten, der ganz ohne Klagen, Processe ꝛc. eingehe, als Vorbild der Staatsfinanzen (p. 41, Daire); die Gemeindebeamten sollen echt mittelalterlich in Ehrenrechten und Lieferung eines Huhns von jedem Hause besoldet werden (p. 140). Aehnlich Bandini Sopra la maremma Sienese, 1737, p. 248 ff. (Cust.) Gasser Einleit. z. d. ökonom., polit. und Cameralwissensch., 1729, S. 231 ist noch gar nicht sehr für Ablösung der Frohnden, weder vom gutsherrlichen, noch vom bäuerlichen Standpunkte. Nach Stisser Einleit. z. Landwirthschaft und Polizei der Teutschen, 1735, S. 306 wäre „ein Gut ohne Frohndienst, ein Vogel ohne Flügel, ein Fuhrmann ohne Pferd." Doch räth er bereits, bei den Frohnden nicht das ganze Herkommen beizubehalten. — Entschieden für Ablösung der Frohnden, Zehnten ꝛc. sind u. A. Les intérêts de la France mal entendus. Par un citoyen, Amst. 1752, p. 42 ff. Mirabeau Lettres sur les corvées, 1760. Des inconvénients des droits féodaux, 1776, zu Paris durch Henkershand verbrannt. A. Young Polit. arithmetics, 1774, I, Ch. 4. 5. Filangieri Leggi politiche ed economiche, 1780, II, 13. Berch Einleit. z. allg. Haushaltung, 1747, S. 172. v. Justi Abhandlung von den Hindernissen einer blühenden Landwirthschaft. (Oekonom. Schriften, 1760 fg., II, S. 226.) v. Sonnenfels Grundsätze ꝛc., 1765, Handlung §. 103. Bergius Polizei- und Cameralmagazin, 1767, I, S. 191 (doch vorsichtiger, als Justi, zumal was die Möglichkeit einer Ablösung wider Willen der Berechtigten angeht: II, S. 186). Graf Rantzau Antwort eines alten Patrioten auf die Anfrage ..., wie der Bauernstand und die Wirthschaft der adeligen Güter in Holstein zu verbessern sei. (1766.) Sehr geistvoll die Christian VII. gewidmete

Schrift von Oeder: Bedenken über die Frage, wie dem Bauernstande Freiheit und Eigenthum in den Ländern, wo ihm beides fehlet, verschaffet werden könne. (Frankfurt und Leipzig 1769.) J. Möser P. Ph. III, S. 321 ff. eifert besonders für Ablösung der unbestimmten Gefälle durch feste Renten. Schlettwein Wichtigste Angelegenh. für das ganze Publicum, II, 1776. Büsch Geldumlauf, 1780, III, §. 88. 96. (Echt praktische Bedenken gegen zu plötzliche Aufhebung: III, 97.) Dagegen warnt noch v. Münchhausen Hausvater, 1764 ff., IV, §. 261 vor Geldablösung der Frohnden: frohnpflichtige Bauern seien kaum übler gestellt, als freie. Nach v. Beneckendorff Oeconomia forensis, 1775 ff., sind ungemessene Dienste, welche ohne bestimmte Tagezahl das ganze Gut bestellen, für Herr und Bauer sehr nützlich. (VIII, §. 657 ff.) Der Bauer hat genug, kann sogar wohlhabend werden, sobald er nur $1/3$ seiner Arbeitszeit für sich behält (§. 619). Der Herr darf ihm in dieser Hinsicht nicht das Geringste nachgeben. (I, §. 76 ff.) v. B. leitet aus „Vernunft und Naturrecht" ab, daß der Unterthan seinem Gutsherrn so viel Dienste schuldig, wie er, ohne selbst zu Grunde zu gehen, leisten kann. (Gesetzbuch der Natur für d. Landmann, 1786, III, S. 494.) Westfeld Ueber die Abstellung des Herrendienstes, Gött. Preisschr. 1778, will fast nur die Vortheile der Berechtigten erhöhen. Sehr philanthropisch gegen Frohnden ist Wiegmann Ueber die natürlichsten Mittel, den Frohndienst ohne Nachtheil der Grundherren aufzuheben, 1795. Vgl. auch die sonst streng aristokratischen F. v. Münchhausen Vom Lehnsherrn und Dienstmann, 1793, S. 22 ff. 31. 44 ff. und v. Haxthausen Agrarverfassung in Norddeutschland, 1829, I, S. 251 ff. Die historische Ansicht besonders vorbereitet von Sir F. M. Eden State of the poor, 1797, I, p. 11 und öfter. v. Cancrin Weltreichthum, 1821. Oberndorfer System der N. Oek., 1822, S. 224 ff.

Zehntes Kapitel.

Landwirthschaftlicher Credit.

§. 126.

Auf jeder niedern Kulturstufe können die Landwirthe von der Hülfe des Credites nur in sehr geringem Maße Gebrauch machen. Nicht genug, daß es hier nur wenig verleihbare Kapitalien gibt, und die extensiv betriebene Landwirthschaft derselben wenig bedarf: sondern es kommt auch selten vor, beim Ueberflusse des Bodens und der mannichfachen Gebundenheit des Grundeigenthums, daß zum Ankaufe von Landgütern oder zur Hinauszahlung von Miterben Kapital geborgt würde.[1] Da bleibt dann für gute Wirthe fast nur

die eigentliche Noth als Beweggrund zu Anleihen übrig; und bei irgend weitverbreiteten Unglücksfällen versagt diese Aushülfe, weil es noch keinen Kapitalistenstand neben dem Grundbesitzerstande gibt. Wie spät das in den Städten gebildete Kapital sich dem Landbau zuwendet, zeigt das Factum, daß die Pfandbriefe gegen 4 Jahrhunderte jünger sind, als die Wechsel. (Neumann.) — Späterhin freilich muß die steigende Kultur mit der Zunahme des Kapitalreichthums, der landwirthschaftlichen Intensität und der Bodenmobilisirung diese Hindernisse der Creditbenutzung in ihr Gegentheil verwandeln. [2] Aber das zweischneidige Wesen des Credites zeigt sich auch hier: er kann ebenso wohl dem Verschwender, wie dem guten Wirthe dienen. [3] Ob es, bei gleichem Vermögen, vortheilhafter ist, ein großes, aber verschuldetes Gut zu besitzen, oder ein kleines, aber unverschuldetes, läßt sich unmöglich allgemein sagen. [4] Ist das Gut noch ohne angemessenes Wirthschaftskapital, so würde seine Verschuldung, zum Zwecke des Ankaufs oder gegenüber den Miterben, die Möglichkeit schmälern, auf dem Wege der Anleihe Kapital zu bekommen; und die Wirthschaft müßte demnach extensiver bleiben, als übrigens erwünscht wäre. Alles natürlich um so mehr, je größer der Umfang des Gutes im Vergleich mit dem wirklichen Vermögen des sog. Eigenthümers. Wenn dagegen für das nöthige Wirthschaftskapital schon auf andere Weise gesorgt ist, so entscheidet sich die Frage nach den Grundsätzen über die Vortheile der Landwirthschaft im Großen oder im Kleinen. Ebenso wenn es sich darum handelt, ob das noch fehlende Wirthschaftskapital durch Anleihen, oder aber durch Verkauf eines Theiles der Grundstücke herbeigeschafft werden soll. [5] Während dieß vom Gesichtspunkte der ganzen Volkswirthschaft aus gilt, kommen freilich für den Privatvortheil des Einzelnen noch viele andere Rücksichten in Betracht. So wird insbesondere ein voraussichtliches Steigen der Grundrente, Fallen des Zinsfußes oder Geldwerthes mehr die Anleihe, als den Verkauf empfehlen, und umgekehrt. — Wenn übrigens die Schuldenlast eine solche Höhe erreicht, daß ihre Zinsen der Grundrente beinah gleichkommen, so lähmt sie die Wirthschaft in einer privat- und gemeinschädlichen Weise. Der juristisch sog. Eigenthümer befindet sich dann ökonomisch, zumal was die Sicherheit und Nachhaltigkeit seiner Pläne betrifft, in der Lage eines Pächters, dessen Contract beliebig gekündigt werden kann. [6] [7]

[1] Vgl. oben §§. 93. 97. In Ungarn existirten vor Kurzem noch, mit Ausnahme des Faustpfandes, gar keine Pfandrechte. Gewaltsames Verdrängen aus dem Besitze war in manchen Fällen gesetzlich erlaubt, und begründete sodann gewisse Rechte. Ein und dasselbe Wort bedeutete Eigenthum, Besitz, Nutznießungsrecht und bloßes Innehabungsrecht. (Allg. Ztg., Febr. 1850.)

[2] Den Werth des ganzen französischen Grundbesitzes schlägt eine amtliche Schätzung von 1851 auf 83744 Mill. Fr. an. (Revue des deux M., 1 Août 1857.) Die gesammte Hypothekenschuld betrug 1820 = 8863 Mill. Fr., 1832 = 11233 Mill., 1840 = 12544098600 Fr., 1852 = 14501 Mill. (Chégarny Rapport fait au nom de la commission de la réforme hypoth., 29 Avril 1851), wovon aber 1250 Mill. bloß eingetragene Cautionen für Staat, Gemeinde, Mündel ꝛc. waren. Ungefähr $^1/_{10}$ fällt auf das Depart. der Seine, $^4/_{10}$ auf die übrigen Städte zweiten und dritten Ranges, so daß kaum die Hälfte landwirthschaftlicher Art ist. (Journal des E., Févr. 1858, p. 277.) Im Durchschnitt der Jahre $18^{40}/_{42}$ wurden jährlich über 500 Mill. hypothekarisch geliehen, aber auch viel getilgt. Im J. 1841 kamen vor Anleihen unter 400 Fr. für 36640000 Fr., von 400—1000 Fr. für 62421000 Fr., über 1000 Fr. für 392513000 Fr. (Journal des E. IX, p. 193 ff.) Der Zinsfuß im Durchschnitte fast 6 Proc. (Journal des E. XIII, p. 322.) Nach Lavergne beträgt die französische Hypothekenschuld durchschnittlich 16 Proc. des Bodenwerthes, in der Bretagne nur 8, in einzelnen anderen Gegenden bis 80 Proc. (Journal des E., Avril 1857, p. 31.) Der Grund der Verschuldung weit mehr im Zukaufen, als im Melioriren von Boden zu suchen: Enquête du conseil d'état sur le crédit foncier, Juin 1850, p. 16. Die Grundstücke der Lombardei schätzt Jacini (S. 130) auf 2424 Mill. österr. Lire, die Hypothekenschuld auf 601 Mill., welche durchschnittlich mit $4^1/_2$ Proc. verzinst werden. (S. 127.) Im deutschen Oesterreich beträgt die Verschuldung 21·7 Proc. vom Bodenwerthe: max. in Oberösterreich (58·8), min. in Tyrol (6·2). In Ungarn nur 4·3 Proc. (Neumann: Oest. Revue, 1864, IV, S. 99.)

[3] Zu Anfang des J. 1842 waren von den 11 Millionen russischer Privatbauern 876000 bei der Reichsbank, 4718000 bei den Lombards versetzt. (v. Harthausen Studien III, S. 49.) Storch meinte früher, daß die Errichtung dieser Anstalten, um das Aufborgen der Gutsherren zu erleichtern, zwar die Verschuldung sehr, aber die Melioration der Güter nur wenig befördert habe. (Handbuch II, S. 295.) Aehnlich noch Tegoborski Forces productives de la Russie I, 348.

[4] In Deutschland äußert sich der Gegensatz des fränkischen und sächsischen Stammes oft auch auf diesem Gebiete. Der sächsische Bauer nimmt den väterlichen Hof ungetheilt an, muß ihn aber verschulden, um seine Miterben hinauszuzahlen, und tilgt allmälich die Schuld mit seinen Ersparnissen. Der Franke hingegen theilt mit seinen Geschwistern in Natura, beginnt deßhalb klein, aber schuldenfrei, und verwendet seine Ersparnisse auf den allmälichen Zukauf von Grundstücken.

[5] Haussen meint, die Anleihe sei hier fast immer vorzuziehen. Gesetzt, ein Bauer hat 100 Morgen Land von 10000 Thlr. Werth, die jährlich 700 Thlr. einbringen. Borgt er nun 5000 Thlr. zu 4 Proc., statt 50 Morgen für

5000 Thlr. zu verkaufen, so behält er die 300 Thlr. Unternehmerlohn vollständig, die er im andern Falle zur Hälfte verlieren würde. Auch die Gebäude, Betriebsmittel ꝛc. könnten auf dem halbirten Gute schwerlich in gleichem Maße verringert werden. (Archiv IV, S. 441.) Offenbar gilt dieß nur unter der Voraussetzung, daß die Güter für das zweckmäßige Wirthschaftssystem wenigstens nicht zu groß sind. (§. 97.) Aehnlich in den Fällen, wo der Landwirth Kapital braucht zu nichtlandwirthschaftlichen Zwecken (unproductive Consumtion, Aussteuer eines wegziehenden Kindes ꝛc.).

[6] Dieß natürlich nur, wenn die Schuld von Seiten des Gläubigers kündbar ist.

[7] Darum schadet fast nichts der Landwirthschaft mehr, als Gesetze oder Gerichtsverhältnisse, welche überschuldete Eigenthümer im Besitz ihrer Grundstücke festhalten. Der große Aufschwung des irischen Landbaues in neuester Zeit hängt wesentlich zusammen mit der von Peel erleichterten Subhastation solcher Güter. Bei dem Encumbered-estates-court sind vom October 1849 bis Mai 1857 4109 Anträge auf Veräußerung oder Theilung von Landgütern gestellt worden: 1195 von Seiten der verschuldeten Eigenthümer selbst, 2914 durch ihre Gläubiger. Die Verschuldung hatte durchschnittlich über 24 years purchase der Grundrente betragen! Verkäufe sind 3197 erfolgt, an 7216 Käufer, wovon 6902 Iren. (Edinburgh R., July 1857, p. 117.) Bis 1861 Verkäufe für 31130000 Pfd. St. (Beaumont.)

§. 127.

Je circulationsfähiger die Güter sind, welche die Unterlage des Credites bilden, welche namentlich für das geborgte Kapital angeschafft worden sind, um so leichter mag sich der Schuldner die Kündigung seiner Schuld gefallen lassen. Hierauf beruhet der Unterschied zwischen dem Mobiliar- und Immobliarcredite des Landwirthes.[1] So beweglich wie der Handelscredit, wird auch der erste nie werden; indem selbst die umlaufenden Kapitalien des Landbaues zum größten Theile nicht vor der Ernte, d. h. also jährlich nur einmal und in einem durch menschliche Kunst fast gar nicht zu beschleunigenden Zeitpunkte, vom Boden getrennt werden können.[2] Auch der Umstand ist hinderlich beim „Discontiren" der landwirthschaftlichen Vorräthe, daß sie meist viel schwerer transportirt werden und viel stärker im Preise schwanken, als die Producte anderer Gewerbe. Hauptsächlich aber spielt das Immobiliar in der Landwirthschaft eine besonders überwiegende Rolle. Kapitalien, welche zu dauernder Verbesserung des Bodens angelegt sind, verwachsen gewöhnlich so mit diesem, daß sie gar nicht unmittelbar wieder „herausgezogen," nur allmälich durch den Mehrertrag des Grundstückes „getilgt" werden können. Die zum Ankauf oder Erbschafts-

antritte des Gutes verwandten Kapitalien sind offenbar im Besitze des Landwirthes gar nicht mehr vorhanden. In all diesen Fällen muß die wirkliche Kündigung, wofern sie nicht durch ein neues Anlehn gleichsam parirt werden kann, den Landwirth in die größte Verlegenheit setzen. Er wird in der Regel nur die ewige Verzinsung oder Tilgung durch eine Zeitrente sicher versprechen können.[3]

1 Crédit agricole — crédit foncier nach Wolowski: Journal des E. XXII, p. 19 ff.

2 So z. B. das Saatkorn. Die zur Düngung verwandten Kapitalien bedürfen gewöhnlich sogar mehrerer Jahre, um wieder eingezogen zu werden. Nur das Vieh und dessen Producte sind beliebiger umzusetzen.

3 Die mittelalterlichen Darlehnsformen des Weddeschatzes und Rentekaufes, mit ihrer Unkündbarkeit von Seiten des Gläubigers (Bd. I, §. 191), haben dieß Bedürfniß für ihre Zeit ganz wohl befriedigt. Alte Versetzung des Landes „auf Todsaat", wo der Gläubiger durch den Bezug der Früchte allmälich auch das Kapital getilgt erhielt: vgl. J. Möser Patr. Phant. II, 18. 19. Das holländische Gesetzbuch von 1834 (Art. 1815) kennt den Rentekauf noch immer.

Hypothekengesetze.

§. 128.

Daß der Gläubiger vollkommen sicher gehe, muß der redliche Schuldner selbst im eigenen Interesse wünschen. (B. I, §. 91.) Solche Sicherheit aber ist bei Darlehen auf verpfändete Grundstücke nur unter zwei Bedingungen vorhanden, abgesehen von der allgemeinen Voraussetzung guter Schuldgesetze und Schuldgerichte.

A. Der Werth des Pfandes muß wenigstens den Betrag der Schuld decken. Also Abschätzung des verpfändeten Gutes im Augenblicke der Darleihe; Erwägung aller Möglichkeiten, welche dessen Preis in Zukunft ändern können;[1] Vorsicht, lieber zu wenig, als zu viel zu wagen.

B. Sodann aber muß der Gläubiger gewiß sein, daß keine, bei Gewährung des Darlehns unvorhergesehenen Ansprüche Anderer an das Pfand seine Rechnung durchkreuzen. Also namentlich, daß der Schuldner (als Eigenthümer 2c.) wirklich befugt ist zu verpfänden; daß ihm keine früheren Gläubiger verschwiegen, keine späteren gleichgestellt oder gar vorgezogen werden können.

Während die Prüfung des Verhältnisses A. eine rein ökonomische ist, kann die Sicherheit B nur durch Gesetze verschafft werden: Gesetze, daß jede Uebertragung und dingliche Belastung, zumal

Verpfändung von Grundeigenthum nur durch einen öffentlichen Act gültig wird, (Publicität;) daß jedes Pfandrecht in bestimmter Größe an einem bestimmten, unzweifelhaften Gegenstande haftet, (Specialität;) endlich daß jede frühere Verpfändung desselben Gutes der spätern beim Concurse vorgeht (Priorität.) Denn Verpfändungen des Gesammtvermögens (Generalhypotheken) würden nicht allein mit den Specialhypotheken auf einzelne Bestandtheile desselben leicht in gefährlichen Conflict gerathen, sondern auch, bei der Unbestimmtheit des Pfandgegenstandes, die unter A. beschriebene Erwägung nie zu einer ganz sichern werden lassen.[2] Eben dasselbe gilt von dem Falle, wo ein früher bestelltes Pfandrecht auf keine genau bestimmte Forderungssumme lautet.

[1] Wenn z. B. in Zeiten allgemeiner Creditnoth zum gerichtlichen Verkauf müßte geschritten werden.

[2] Etwas minder bedenklich ist das österreichische „Simultanprincip", wonach dem Gläubiger für dieselbe Forderung mehrere Grundstücke zugleich verpfändet werden können.

§. 129.

Die vornehmsten Völker, des Alterthums wie der neuern Zeit, haben auf den früheren Entwickelungsstufen ihrer Landwirthschaft ein Creditsystem gehabt, welches den eben erwähnten Forderungen recht wohl entsprach. Als bei den Germanen im Mittelalter Verpfändungen üblich wurden,[1] geschah dieß immer in der Weise, daß der Gläubiger selbst in den Besitz des Pfandes kam: also bei Mobilien in der Form des Faustpfandes, bei Immobilien entweder als eine Art Verkauf an den Gläubiger, der aber durch Wiederzahlung des Kaufschillings rückgängig wurde, (Satzung) oder so, daß eine Rente als Reallast auf das verpfändete Grundstück gelegt und eine Art von Gutsherrlichkeit des Gläubigers damit verbunden wurde. (Rentekauf.)[2] In beiden Fällen also die vollkommenste Specialität des Pfandrechtes. Prioritätsstreitigkeiten mehrerer Pfandgläubiger waren kaum denkbar;[3] und dem Grundsatze der Publicität dadurch genügt, daß jede Eigenthumsübertragung und Pfandbestellung an Immobilien[4] vor der als Gericht versammelten Volksgemeinde vom Richter verkündigt[5] werden mußte, und erst hierdurch nach einer kurzen Verjährungsfrist Unanfechtbarkeit gegen die Ansprüche Dritter gewann. — Viel Aehnliches hiermit findet sich im ältern römischen Rechte, wo die lange Zeit allein üblichen Formen der Verpfändung

im Faustpfande und Fiduciarverkaufe[6] bestanden. Dem Grundsatze der Specialität widersprach es freilich, daß seit der Lex Poetelia das ganze Vermögen verpfändet werden konnte. (J. 314 v. Chr.) Dagegen war der Vertrag (lex commissoria) erlaubt, wonach der Gläubiger im Falle der Säumigkeit das Pfandobject sofort für sich behalten durfte. Wie jede Eigenthumsübertragung, so konnte auch die Verpfändung ursprünglich nur in der Volksversammlung geschehen, woraus sich später, den 5 Centurienklassen gemäß, die 5 klassischen Zeugen unter Vorsitz des libripens entwickelten.[7 8]

[1] Vgl. schon L. Alam. 86, 2. L. Fris. Add. 9. L. Longob. II, 21, 1.

[2] Auch das englische mortgage, mortuum vadium bedeutet ursprünglich einen Verkauf auf Wiederlösung (Littleton Of tenures, trad. par Honard, Sect. 332), weßhalb Glanvilla De legg. Angliae X, 6 Verkauf und Verpfändung wesentlich gleichstellt. Vom gleichzeitigen französischen Rechte s. Merlin Répert. V, p. 411; vom dänischen Kolderup Rosenvinge, §. 23. 61. Da die älteren Rechte des Mittelalters den Erben nur aus dem Mobiliarvermögen zwingen die persönlichen Schulden seines Erblassers zu bestreiten, so waren Satzung, Rentekauf ꝛc. sehr nöthige Formen, das Darlehn über den Tod des Schuldners hinaus sicher zu stellen.

[3] Beim Concurse verschiedener Rentekäufer mußte der jüngste, wenn er sein Recht nicht verlieren wollte, „sich der Sache unterwinden"; that er dieß nicht, so lag es dem vorjüngsten ob, der aber nur für die älteren Renten haftete u. s. w. So daß jede neue Rente die Sicherheit der älteren vergrößerte.

[4] Von den erschwerenden Förmlichkeiten dieser Auflassung beim „Eigen", die auch nur im „echten Ding" erfolgen konnte, s. Sachsensp. I, 52; Schwabensp. 22 Lassb. Bej fahrender Habe viel weniger umständlich: vgl. Eichhorn D. St. und R. G. II, §. 358.

[5] In schreibseligen Zeiten wurde aus dieser Proclamation die Intabulation vor Gericht in ein öffentliches Buch (Hamburgisches Stadterbebuch aus dem 13. Jahrh.), was dann freilich nicht immer die Gültigkeit der Pfandbestellung absolut bedingte. Vgl. Wächter Gesch. des württ. P. R. I, S. 86.

[6] Die mancipatio (oder in iure cessio) sub fiducia wurde mittelst Zahlung der Schuld wieder rückgängig, entspricht also ganz der germanischen Satzung. Pignus a pugno! Die Hypotheken hat erst (nach griechischem Vorbilde) das prätorische Recht aufgebracht. Indessen spielt noch in Ciceros Werken der Fiduciarverkauf eine viel bedeutendere Rolle; vgl. ad. Fam. XIII, 56 mit VII, 12; de Off. III, 17; de nat. Deorum III, 30; pro Rosc. com. 6; pro Caec. 3; pro Flacco 21.

[7] In Griechenland war es schon vor Solon sehr gewöhnlich, an den Eingang der Grundstücke sog. ὅρους zu setzen, steinerne Pfeiler, worauf alle Hypothekschulden verzeichnet standen. Vgl. Solon. Fragm. 28 ed. Bergk, Suidas v. ὅρος, Böckh Staatshaush. der Ath. (2. Aufl.) I, S. 180. (Aehnliches noch jetzt in Rom: Rom im J. 1833, S. 51.) Sehr häufig war der Fiduciarverkauf,

χωρίον πεπραμένον ἐπὶ λύσει. (Hermann Griech. Privatalterthümer, §. 66, 9 fg.) Von Gesetzen, um jede Uebertragung des Grundeigenthums nur durch obrigkeitliche Publication gültig werden zu lassen, s. Theophrast. b. Stobaeus Serm. XLIV, 22 und Hermann a. a. O. §. 65, 5 ff. Etwas der lex commissoria Aehnliches: Demosth. adv. Spud., p. 1030 und Bekker Anecd. p. 249. Ein förmliches Hypothekenbuch im neuern Sinne wird zu Chios erwähnt (Aristot. Oecon. II, 13). Nach Theophrast a. a. O. scheint dieß etwas Seltenes gewesen zu sein; doch zählt Aristoteles die Führung ähnlicher Bücher unter den wesentlichen Zweigen der Beamtenthätigkeit auf. (Polit. VI, 4, 4.)

8 Landverkäufe bei den Juden ursprünglich nur auf dem Markte und in Gegenwart von 10 Aeltesten erlaubt (I. Mose 23. Ruth 4, 1 fg.); später mit einer doppelten schriftlichen Urkunde, deren eines Exemplar unter Aufsicht der Obrigkeit stand. (Jeremia 32, 9 ff.) Von Fiduciarverkäufen der Grundstücke s. III. Mose 25, 24 ff.

§. 130.

Seit dem Antritte der Weltherrschaft hat sich das römische Immobiliarcreditwesen merkwürdig verschlechtert. Es kam allmälich eine Unzahl sog. stillschweigender oder gesetzlicher Pfandrechte auf, von welchen die meisten das ganze Vermögen des Schuldners umfaßten,[1] viele sogar, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung, vor allen nichtprivilegirten Pfandrechten den Vorrang hatten.[2] Beides zusammen mußte die Sicherheit des gewöhnlichen Hypothekengläubigers um so leichter illusorisch machen, als die für den Credit so wohlthätige lex commissoria von Constantin M. verboten war.[3] Und es ist gerade dieß entartete Pfandrecht des sinkenden Alterthums, welches die meisten romanischen und germanischen Völker am Schlusse des Mittelalters mit dem übrigen römischen Rechte angenommen haben.[4] Nicht ohne Widerspruch, zumal von Seiten der Landtage;[5] doch aber im Ganzen durch das Zusammenwirken der Fürstenmacht, des Juristenstandes und der neuern Bildung überhaupt, welche mehr und mehr auf das Alterthum zurückdrängte, (Renaissance!) unwiderstehlich.[6] — Uebrigens kann die Ausartung des Immobiliarcreditwesens im spätern Alterthume wie Mittelalter auf dieselben drei Ursachen zurückgeführt werden. Die alte volksthümliche Form der Publicität hatte mit dem Untergange der volksthümlichen Gemeindeverfassung ihren Boden verloren. An zeitgemäße Verjüngung derselben war um so weniger zu denken, je mehr das centralisirte Beamtenthum, welches jetzt überwog, seine bevormundende Gewalt auszudehnen suchte, ohne dabei doch von richtiger Einsicht in das Ganze der Volkswirthschaft geleitet zu

werden.[7] Im römischen Weltreiche war nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil der Grundstücke wirkliches (quiritisches) Eigenthum, die Mehrzahl bloß (in bonis) besessen, also den altcivilrechtlichen Geschäften, wie z. B. dem Fiduciarverkaufe, unzugänglich. Im spätern Mittelalter mußte gleichfalls die überwiegende Ausdehnung der Lehen, Feudaster und Todtenhandgüter ein gewaltiges Hinderniß bilden für die zeitgemäße Fortbildung des landwirthschaftlichen Credites. Endlich aber suchten die römischen Privaten ihren orbis terrarum viel mehr durch Steuerpachten, Bankiergeschäfte, überhaupt durch Handel auszubeuten, als durch Landwirthschaft. Dem egoistisch kurzsichtigen Kaufmanne ist aber ein schlechtes Hypothekenwesen gar nicht unlieb, weil die vorhandenen Kapitalien dadurch weniger aus der Stadtwirthschaft herausgelockt werden. Auch dieß wiederholte sich am Schlusse des Mittelalters, wo der Gewerbfleiß und Handel ungleich energischer aufblüheten und theils darum, theils auch wegen ihrer bequemern Steuergiebigkeit vom Staate viel mehr begünstigt wurden, als der Landbau. (Mercantilsystem!)[8]

1 Ein solches Generalpfand hatte die Wirkung, daß auch die einzelnen Sachen, welche der Schuldner aus seinem Vermögen veräußerte, dem Pfandnexus unterworfen blieben. (Just. Cod. VIII, 14, 15. 26, 10; vgl. L. 15, §. 1, Digest. XX, 1.)

2 Schon unter August muß ein privilegium exigendi des Fiscus und der Ehefrau bestanden haben; vor Trajan erhielten Städte oder ganze Provinzen durch besonderes Edict ähnliche Rechte. (Zimmern Römische Rechtsgesch. III, S. 260 ff.) Stillschweigendes Pfandrecht des Fiscus am Vermögen der Steuerpflichtigen und derer, welche Verträge mit ihm geschlossen hatten, seit Antoninus. (L. 1. 2, Cod. Just. VIII, 15.) Fiscus semper habet ius pignoris. (L. 46, §. 3, Dig. XLIX, 14.) Seit M. Aurel stillschweigendes Pfandrecht dessen, welcher zur Ausbesserung eines Hauses Geld verliehen hat, an diesem Hause. (L. 1, Dig. XX, 2.) Constantin M. gab den Mündeln ein gesetzliches Pfandrecht am Vermögen des Vormundes (L. 20, Cod. V, 37); Justinian den Legataren an der Erbschaft (L. 1. 2, Cod. VI, 43), den Ehefrauen wegen ihrer dos am Vermögen des Mannes (Cod. V, 13). Statt unserer Hypothekenbücher hatte man nur etwa Strafgesetze für den sog. Stellionat (L. 3, Dig. XLVII, 20) und Bevorzugung derjenigen vertragsmäßigen Hypotheken, die in ordentlicher Urkunde bestellt waren. (L. 11, Cod. VIII, 18.)

3 L. 3, Cod. VIII, 35.

4 Generalpfandrechte zuerst bei Geistlichen und von geistlichen Gerichten eingeführt. (Arnold Gesch. des Eigenth., S. 128.) Die römischen „verschwiegentlichen" Pfandrechte kommen bereits im Stuttgarter Stadtrechte von 1492, im Freiburger Statut von 1520 u. A. m. vor. Die lex commissoria durch

Reichs-Polizei-O. von 1577 (XX, 5) verboten. Von ihrer frühern Ueblichkeit s. Riccius Num pactum comm. in Germania invalidum, Jenae 1743.

5 In Württemberg ist das römische Hypothekenwesen erst bei der dritten Revision des Landrechtes durchgedrungen: Wächter Gesch. des württ. P. R. I, S. 560 ff.

6 Wenn auch das Institut der gerichtlichen Intabulation vieler Orten bestehen blieb (in Württemberg vgl. Weishaar Württ. Privatrecht III, §. 478), so konnte es dem Credite doch wenig nützen, weil die zahllosen stillschweigenden und Generalpfandrechte, die gestatteten Privathypotheken, Eigenthumsvorbehalte ꝛc. damit concurrirten. England ist vom römischen Hypothekenwesen, wie überhaupt vom römischen Rechte frei geblieben, obschon die mittelalterliche Publicität und Specialität auch hier verloren ging. Dagegen erhielt sich hier durch eine merkwürdige Entwickelung des Prioritätsgrundsatzes der Credit in leidlichem Zustande. Es kann nämlich der erste Hypothekengläubiger auch seinen später entstandenen Forderungsrechten dieselbe Priorität sichern, was offenbar alle übrigen Gläubiger sehr lose stellt. Wenn ein Grundeigenthümer deßhalb neue Darlehen braucht, so wendet er sich gewöhnlich wieder an seinen ersten Gläubiger, oder es übernimmt der neue Darleiher auf dem Wege der Cession auch die Rechte der früheren. Vgl. Edinb. R., April 1830; July 1857, p. 103. In Norwegen unabgebrochene Fortdauer des altgermanischen Pfandrechtes: vgl. II. Report of the commissioners to inquire into the law of real property, 1830, App. p. 464 ff.

7 Dem bloßen Juristen wird das Pfandrecht am ganzen Vermögen des Schuldners meist gerechter dünken, als das an einzelnen Vermögensbestandtheilen. Ist er überdieß von polizeilicher Bevormundungssucht erfüllt und kurzsichtig genug, immer nur an das Nächste zu denken, so wird er auch für die stillschweigenden und privilegirten Pfandrechte viel anführen können. Wie es noch jetzt manchem französischen Juristen bedenklich scheint, Ehefrau und Mündel auf Eintragung einer Specialhypothek am Vermögen des Ehemannes und Vormundes zu verweisen, s. Troplong Des privilèges et hypothèques I, Préf. p. LXII. Der Redacteur des Code Napoléon war gegen das neuere Hypothekenwesen, dem er vorwarf, die Seele alles Credites, das persönliche Vertrauen in Schatten zu stellen. (Journ. des Écon., Nov. 1850.)

8 Eine treffende Schilderung des neuern Hypothekenwesens vor der Reform s. Reck Das deutsche Credit- und Hypothekenwesen, 1830. 32.

§. 131.

Das immer zunehmende Kapitalbedürfniß der Landwirthschaft, der natürliche Wunsch jeder höhern Kulturstufe, alle tauschwerthen Güter auch umlaufsfähig zu machen, endlich der furchtbare Einfluß der allgemeinen Creditkrisen, welche den verschuldeten Grundbesitz nach großen Kriegen ꝛc. zu treffen pflegten (§. 137.): alles dieß zusammen hat die neuere Hypothekenreform herbeigeführt. Das Wesentliche derselben liegt in der Wiederbelebung und zeitgemäßen Verwendung der uralten Grundsätze von Publicität, Specialität und Priorität.[1 2] Wo die Reform consequent durchgeführt

ist, da pflegt jeder Bezirk sein Hypothekenbuch und in demselben jede Immobiliareinheit [3] ihr besonderes Folio zu besitzen. In der einen Rubrik stehen Name und Erwerbtitel des Eigenthümers, in der zweiten alle Reallasten ꝛc., welche den Werth des Pfandes schmälern können, in der dritten die Pfandschulden. [4] Alles, was im Hypothekenbuche enthalten ist, gilt zu Gunsten der gleichfalls darin verzeichneten Gläubiger als unanfechtbare Wahrheit; [5] und kein privatrechtliches Verhältniß, [6] das nicht im Buche steht, kann gegen ihre Ansprüche geltend gemacht werden. Namentlich ist nur der im Hypothekenbuche als Eigenthümer genannte zur Aufnahme von Pfandschulden berechtigt, daher sich nach jedem Verkaufe der Käufer, nach jedem Erbfalle der Erbe erst eintragen lassen muß. Solange dieß nicht geschehen ist, haben sie überhaupt noch kein dingliches Recht an dem Grundstücke, sondern nur einen persönlichen Anspruch auf Eintragung. [7] Verjährung wird gegen das Hypothekenbuch gar nicht zugelassen. Auch kann von gesetzlichen Pfandrechten nur noch insofern die Rede sein, als gewisse Verhältnisse zur Eintragung einer bestimmten Forderungssumme an einem bestimmten Grundstücke berechtigen oder verpflichten. [8]

In vielen Staaten ist der Hypothekenbehörde neben der juristischen auch die ökonomische Sicherung der Gläubiger anbefohlen, sofern sie die Grundstücke abschätzen und nicht jenseits einer gewissen Quote dieses Schätzungswerthes Darleihen darauf gestatten soll. (Taxationssystem.) [9] Hiergegen streitet aber nicht bloß der Grundsatz, daß Privatpersonen, wenn sie ihr eigenes Interesse überhaupt wahrnehmen können, dasselbe in der Regel besser wahrnehmen, als bevormundende Staatsbehörden, sondern mehr noch die große Wandelbarkeit der Bodenpreise. [10] Auch die stärkste Caution der Hypothekenbeamten würde bei allgemeinem Sinken der Grundrente oder Steigen des Zinsfußes nicht von ferne zur Deckung des Schadens reichen. Und selbst eine eventuelle Haftverbindlichkeit von Gemeinde oder Staat mindestens dazu führen, daß nun die Abschätzung in der Regel viel zu niedrig geschähe, die Grundbesitzer also in ihren Creditoperationen statt gefördert nur gehemmt würden. [11] [12]

[1] Vgl. Sir J. Steuart Principles III, 2, Ch. 7. IV, Ch. 2.

[2] Venedig hatte schon seit Anfang des 13. Jahrh. officielle Beglaubiger, esaminatori gehabt; 1258 förmliche Hypothekenbücher (notatorio delle notificazioni) gestiftet, worin alle Anrechte, Forderungen ꝛc. an Grundstücke mit Vorzugskraft

eingetragen werden sollten. (v. Raumer Gesch. der Hohenst. V, S. 236.) Im 17. Jahrh. war das holländische Hypothekenwesen berühmt: vgl. J. Child Discourse of trade, p. 67. Petty Several essays, p. 119 ff. Frankreich stellte 1553 in jedem bailliage einen greffier an, um alle Kauf- und Pfandverträge für Grundstücke zu registriren. (Keim der jetzigen Hypothekenbewahrer!) Doch beschränkte sich die Maßregel wirklich fast nur darauf, Zwangsanleihen des Staates vorzubereiten. (Sismondi Hist. des Fr. XVII, p. 519 ff.) Colberts Edict von 1673 mit Publicität und Specialität (ausgenommen die gesetzlichen Pfandrechte von Ehefrau und Mündel), schon 1674 widerrufen. Versuch einer Reform im Junius 1771, weit consequenter durch die Gesetze vom 9. Messidor III. und 11. Brum. VII., gegen welche das System des Code C., Art. 2114 ff. in vieler Hinsicht wieder einen Rückschritt bildet. In Deutschland hob die kursächsische Proceßordnung von 1724 (Tit. 44 ff.) die gesetzlichen, General- und Privat-H. auf, die jedoch 1734 wiederhergestellt wurden. Dagegen hat Preußen schon früh dem Reformgrundsatze gehuldigt: Concurs- und Hypothekenordnung 1722, schlesische Hypoth. O. 1750, Hypoth. O. von 1783, neues H. Gesetz vom 24. Mai 1853. Oesterreichisches bürgerliches Gesetzbuch von 1811, Art. 321, nachdem in Böhmen und Mähren 1642, in anderen Provinzen seit 1730 Landtafeln (für die Rittergüter), nachmals auch Grund- und Stadtbücher eingeführt waren, in Ungarn erst seit 1850. Bayersches H. Gesetz 1822 (mit dem Commentare von Gönner II, 1823), württembergisches 1825, mecklenburgisches 1829, weimarisches 1839, k. sächsisches 1843, nassauisches 1851, hessen-darmstädtisches 1852, belgisches 1851. Wichtige kritische Auszüge von Mittermaier im Archiv f. civilist. Praxis, Bd. XVIII, XIX, XXVIII, XXIX, XXXIII — XXXVIII. Salmour Notizie sopra le istituzione del credito agrario, Torino 1845.

[3] Außer eigentlichen Grundstücken, Häusern 2c., können auch Zehnten, Erbpachtungen u. dgl. m. (Holland), ferner Realbankgerechtigkeiten (k. sächsisches Gesetz, §. 49) ein Folio erhalten. Vgl. preuß. H. O. I, 14. Von selbst leuchtet ein, wie sehr die beliebige Theilbarkeit der Grundstücke ein gutes Hypothekensystem erschwert. In Preußen gab es 1852 2020509 H. Folien, im Bezirke Halberstadt eins auf je 3 Bewohner, im Bezirke Ehrenbreitstein auf je 67. (Amtl. Tabellen, 1853, IV, S. 601.) In Frankreich sollen bei Immobiliarconcursen die Gläubiger durchschnittlich nur 60 Proc. ihrer Forderung erhalten. Zum Theil eine Folge der hohen Gerichtskosten, welche 1850 bei den Concursverkäufen

unter	501 Fr.	112 Proc.	betrugen,
zu	501— 1000 „	45	„
„	1000— 2000 „	25—26	„
„	5000—10000 „	10—11	„

(Piogey De l'influence des lois de procédure civile sur le crédit foncier en France, 1854.) — Wo es keine geschlossenen Güter gibt und bei schon vorhandener starker Parcellirung mag das französische System der Personalfolien zweckmäßig sein, obschon es sonst dem realen Charakter des ganzen H. Wesens offenbar widerspricht. Andererseits bilden allgemeine Vermessungen, Kartirungen und Abschätzungen der Grundstücke zu Steuer-, Assecuranz, Gemeintheilungs-, Zusammenlegungszwecken 2c. auch für die H. Reform eine vortreffliche Unterlage.

4 So namentlich in Preußen schon 1783, in Bayern, Mecklenburg u. A. m. Zur zweiten Rubrik gehören u. A. die Altentheilsberechtigungen.

5 Nach dem neuen preuß. Gesetze §. 15 können einem Dritten, welcher bona fide über eine im H. Buche eingetragene Post mit dem als Cessionar, Erben oder sonstigen Erwerber eingetragenen Inhaber der betreffenden Urkunde sich eingelassen hat, keine die Berechtigung seines Auctors betreffenden Einwendungen entgegengesetzt werden, welche nicht aus der Urkunde oder dem H. Buche erhellen.

6 In Mecklenburg (§. 38) haben den Vorrang im Concurse vor den H. Buchschulden nur die Concurskosten, sowie von den Landessteuern und Reallasten die aus dem laufenden Jahre und den beiden letztvergangenen.

7 Bluntschli Deutsches Privatrecht I, S. 302 nennt deßhalb die Intabulation die moderne Form der Eigenthumsübertragung von Grundstücken. Es gibt indeß zwei verschiedene Systeme, deren Bequemlichkeit sich umgekehrt verhält, wie die Sicherheit. Nach der in Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Mecklenburg, Weimar rc. herrschenden Ansicht muß die H. Behörde die Rechtmäßigkeit aller eingetragenen Acte verbürgen, was dann oft zu Bedenklichkeiten, Verzögerungen rc. führt. Nach dem französischen Systeme (wofür sich auch in Preußen kürzlich viele Stimmen ausgesprochen haben), verbürgt die Eintragung nur, daß dem Willen der Eintragenden gemäß verfahren worden. Freilich wird nun in Frankreich geklagt, daß häufig Nichteigenthümer (Pächter, gewesene Eigenthümer rc.) ein Grundstück betrügerischer Weise mit Hypotheken beschweren. Vgl. Troplong Des privilèges et hypothèques, I. Préf.; Wolowski Revue de législation et jurispr., 1834, I; die Gutachten der Gerichtshöfe in Documents relatifs au régime hypothécaire publiés par ordre du Garde des Sceaux, III, 1844. G. vom 17. Jan. 1855 über die Nothwendigkeit der Transscription bei Eigenthumsübertragungen. Die neuen englischen Hypothekenbücher kennen zwar den Vorrang der intabulirten Schulden vor den nichtintabulirten. Aber die Eigenthümer können den Namen des Grundstückes wechseln, und dann auf dasselbe Pfand mehrere Anleihen machen. (Cane On the registration of deeds in Ireland, 1861.) Die Gefahr, durch unbedingte Geltung aller H. Bucheinträge das formale Recht über das materielle zu setzen, will Mittermaier dadurch beseitigen, daß die Eintragung entweder wahrhaft öffentlich sein, oder erst nach Jahr und Tag unanfechtbar werden soll. (Archiv f. civilist. Pr. XXXIV, S. 256.) Wirklich sind durch die neueren Entwickelungen der Presse, Verkehrsmittel rc. die sehr langen Verjährungsfristen ebenso überflüssig geworden, wie sie es im Mittelalter durch die locale Natur der meisten Geschäfte waren.

8 Wie sehr die Hypothekenreform den Credit befördert, sieht man z. B. aus dem württembergischen G. vom 28. Nov. 1833, welches die früher nöthige dreifache Versicherung bei der Anlage pflegschaftlicher Kapitalien auf eine doppelte, ja anderthalbfache herabsetzt.

9 In Württemberg Schätzung „nach den laufenden Preisen": G. von 1825, §. 184. Schätzung in Bayern (Art. 132), Frankreich (Art. 2165) und allen übrigen Ländern des französischen Rechts. In Nassau dürfen Mündelkapitalien nur da hypothekarisch angelegt werden, wo das Unterpfand wenigstens doppelten

Schätzungswerth hat; dispositionsfähige Gläubiger sind in dieser Hinsicht frei. (G. von 1851, §. 11.) Hier und da ist das Taxsystem ein Ueberrest des Lehnwesens, wo dem Vasallen die Verpfändung seines Gutes ohne lehnsherrlichen Consens verboten war, dieser Consens aber in gewisser Rücksicht eine Garantie enthielt. (Lotz Revision der Grundbegriffe II, S. 267.)

10 Besonders in kornausführenden Ländern. In der Provinz Preußen wurden Güter, die 1817 150—180000 Thlr. gekostet hatten, 1825 zu 30—40000 Thlr. verkauft. In den holsteinischen und hannoverschen Marschen sank der Preis gleichzeitig um 50 Proc. (Gülich Gesch. Darstellung II, S. 400.)

11 In Schaffhausen haftet der taxirende Gemeinderath solidarisch für 50 Proc. des Schätzungswerthes; die Haftverbindlichkeit dauert 6 Jahre, innerhalb dieser Zeit aber geht sie auch auf die Erben über. (Im Thurn C. Schaffhausen, S. 53. 150.) Die thurgauischen Gemeinderäthe haften nur 3 J. lang für ihre Taxation; nach Ablauf dieser Frist begehrt aber der Pfandgläubiger meist eine neue Schätzung, so daß der Gemeinderath von seiner Haftverbindlichkeit nie recht loskommt. Daher sind die Schätzungen meist so niedrig, daß die Mehrzahl der Gläubiger und Schuldner gar nicht darauf anträgt. (Pupikofer C. Thurgau, S. 209.) — Ganz unbedenklich ist es, wenn der Gläubiger auch die Steuerkataster- und Brandversicherungstaxe des Grundstückes im H. Buche notirt findet, nur ohne materielle Verbürgung der buchführenden Behörde.

12 Zu einem guten H. Beamten gehört namentlich dreierlei; nationalökonomisch wohlverstandenes Interesse an der Hebung des Realcredites in seinem Bezirke; juristische Bildung, um die Rechtmäßigkeit der einzutragenden Acte zu beurtheilen; genaue Localkenntniß, die um so schwieriger ist, je parcellirter der Grundbesitz. Das zweite und dritte Erforderniß umfaßt natürlich desto mehr, je weiter die causae cognitio und Haftverbindlichkeit des Beamten reicht. Am ersten läßt sich Alles vereinigt erwarten bei Gemeinderäthen größerer Communen, wie sich denn bei solchen auch die mittelalterlichen Formen des Realcredites am meisten fortentwickelt haben. Die Sprengel der französischen H. Bewahrer (oft 100 bis 150000 Menschen), sind gewiß zu groß. Wo hingegen ein kleines Land wenig parcellirt ist, und kein Taxationssystem herrscht, kann das H. Wesen verhältnißmäßig centralisirt werden. So hat in Mecklenburg die Lehnkammer für alle Lehngüter die H. Buchführung.

§. 132.

Eine mittelbar wie unmittelbar so tiefgreifende Reform kann nie ohne Widerstand vor sich gehen; und es ist eben die Mannichfaltigkeit und Stärke der gegnerischen Kräfte, weßhalb in den meisten Ländern noch keine völlig consequente Durchführung gelungen. Zunächst opponirten sich gewöhnlich viele Juristen, und zwar nicht allein aus blinder Anhänglichkeit an römische Begriffe, oder gar aus Furcht, die Vereinfachung des Hypothekenwesens möchte ihnen die einträglichsten Kapitalvermittelungen und Schuldprocesse nehmen; sondern weil in der That eine große Menge

von anderen Rechtsverhältnissen durch die Hypothekenreform mitumgestaltet wird.[1] — Auch den großen aristokratischen Grundbesitzern war sie häufig unlieb, weil fast immer einzelne hervorragende Mitglieder dieses Standes beim Scheine des Reichthums hochverschuldet sind, und das Licht der Oeffentlichkeit scheuen.[2] Wer aber durch Aufdeckung seines wahren Zustandes fürchten muß, seine Kaste zu verlieren, der kann im Ernst unmöglich ein aristokratisches Element, sondern nur ein Parasit der Aristokratie genannt werden. So läßt sich allerdings auch nicht leugnen, daß jede Verbesserung des Immobiliarcredites dem leichtsinnigen Edelmanne gestattet, sich und sein Haus früher zu Grunde zu richten. Allein Werkzeuge, die für den schlechten Wirth gar nichts gefährliches haben, würden auch dem guten Wirthe nicht viel nützen können.[3] Die Macht des Credites, wie überhaupt des Kapitals, hängt wesentlich mit dem Bürgerthume zusammen. Wäre deßhalb noch gar kein Credit vorhanden, so möchte das für die relative Stellung der Aristokratie ersprießlich sein. Nun aber thut sie wohl, das neue, unwiderruflich vorhandene Gebiet nicht blindlings zu verschmähen, sondern sich desselben wo möglich vor Anderen zu bemächtigen.[4] Wo kein gutes Hypothekenwesen, da werden die bürgerlichen Gewerbe dem adeligen Landbau leicht noch rascher über den Kopf wachsen! Viel eher könnte sich der gewerbliche und kaufmännische Credit beschweren, daß ihm durch die Hypothekenreform das gewohnte Angebot von Kapitalien verkürzt werde; und in der That ist es nothwendig, sobald man unnatürliche Einseitigkeit der volkswirthschaftlichen Entwickelung vermeiden will, dem guten Hypothekenrechte ein gutes Wechselrecht parallel gehen zu lassen. — Endlich dürften auch, wenigstens gegen die Oeffentlichkeit des neuern Hypothekenwesens, manche Bedenken der Freiheit erhoben werden. Jedes Grundbesitzers Vermögen liegt nun dem Auge der Behörde offen, was bei einem schlechten Steuersysteme, wohl gar Brandschatzungen durch Krieg oder Aufruhr, entsetzlich gemißbraucht werden kann.[5] Mit einem Worte, nur wo die Freiheit gesichert ist, kann die volle Oeffentlichkeit ertragen werden. Ohne jene ist diese nur eine neue Verschärfung der Staatsallmacht.[6]

1 So z. B. das Recht der Uebertragung von Grundeigenthum, das eheliche Güterrecht, Vormundschafts-, Verjährungs-, ja Erbrecht.

2 Für Publicität der H. waren Sülly und Türgot, wie Colbert; alle drei

aber scheiterten am Widerwillen des Adels, obschon Colbert in seinem Aufhebungsedicte des Edictes von 1673 den Krieg als Vorwand benutzte. Auch Daguesseau meinte, die Oeffentlichkeit der H. werde viele Familien zu Grunde richten. Noch vor Kurzem wurde in England Lord Campbells Plan, alle Landcontracte ꝛc. registriren zu lassen, durch die unwissende Zähigkeit der Grundbesitzer mit großer Majorität verworfen. Vgl. J. S. Mill Principles V, Ch. 8, 3.

3 Als in preuß. Polen das neue preußische H. Wesen eingeführt wurde, sank der Zinsfuß plötzlich von 8 auf 6 Proc. (v. Schlözer Anfangsgründe II, S. 76.) Im J. 1830 bereitete Fürst Czartoryski den polnischen Aufstand namentlich dadurch vor, daß er seine in Rußland belegenen Güter mit mehreren Millionen hypothekarisch belastete. (Bluntschli-Brater Staatswörterbuch II, S. 643.)

4 Das Schießpulver hat bekanntlich das Ritterwesen gestürzt, und der Buchdruck die Hierarchie untergraben. Wollte man deßhalb dem restaurationslustigen Adel rathen, wieder mit Lanze und Armbrust zu Felde zu gehen? oder den Jesuiten, auf die Presse zu verzichten?

5 Wie leicht kann die obrigkeitliche Intabulation, zumal wo das Abschätzungsprincip mit Garantie besteht, in willkürliche Ertheilung oder Versagung eines Consenses ausarten?

6 Im Zeitalter des vorzugsweise sog. Absolutismus war die Unvollkommenheit der Staatsmaschinerie das vornehmste Sicherungsmittel der Freiheit.

Creditvereine und Hypothekenbanken.

§. 133.

Wie die Zettelbanken den Gipfel des mobiliaren Credites bilden, so die landwirthschaftlichen Creditvereine und Hypothekenbanken den Gipfel des immobiliaren. In allen diesen Fällen wird der Credit des Einzelnen dadurch beweglicher gemacht, daß ein größerer Schuldner mit einer mehr notorischen Creditwürdigkeit zwischen ihn und den Gläubiger tritt.

Die landwirthschaftlichen Creditvereine sind eine Schöpfung Friedrichs M. [1] Es waren ursprünglich die Rittergutsbesitzer einer Provinz, die unter Aufsicht des Staates [2] zum Vereine zusammentraten. Der Verein sollte wo möglich die einzige Mittelsperson zwischen seinen Mitgliedern und den Hypothekgläubigern bilden. [3] Er stellte also die Schuldurkunden (Pfandbriefe) in seinem eigenen Namen aus, [4] wie auch die Verzinsung und Tilgung durch seine Kassen erfolgte. Die Aufnahme der Anleihen durch Verkauf der Pfandbriefe an die Kapitalisten geschah entweder von Seiten des Vereins, oder aber durch die kapitalbedürftigen Mitglieder selbst, [5] gewöhnlich mit festem Zinsfuße, aber schwankendem Kapitalcurse. [6] Zur Sicherheit der Gläubiger und zunächst

der Vereinskasse hafteten alle Güter hypothekarisch und solidarisch. Keinenfalls durfte die Summe der Pfandbriefe die Summe der Hypothekforderungen übersteigen. Jedes Gut wurde von den Vereinsbehörden abgeschätzt,[7] und nur bis zu einer gewissen Quote des Schätzungswerthes, gewöhnlich bis zur Hälfte,[8] Darlehen darauf gestattet. Offenbar müßte die Taxation in diesem Fall nur solche Preiselemente berücksichtigen, die untrennbar mit dem Gute verbunden sind; also z. B. einträgliche Realrechte wohl, nicht aber Waldbestände, Inventarstücke oder Eigenschaften, die mit der Person des Wirthes zusammenhängen.[9] Blieb ein Mitglied mit seinen Zahlungen an die Vereinskasse im Rückstand, so wurde zu schleuniger Execution, Sequestration[10] und gerichtlichem Verkaufe geschritten. Dagegen hatte Niemand bei pünktlicher Innehaltung seiner Verbindlichkeiten eine Kündigung von Seiten des Vereins zu fürchten. Kündigten die Gläubiger, so mußte der Verein sie durch anderweitige Anleihen 2c. zufrieden stellen.

1 Große Creditnoth der schlesischen Rittergutsbesitzer nach dem siebenjährigen Kriege. Dieser hatte sie zu einer Menge von Anleihen genöthigt, die in schlechtem Gelde aufgenommen waren, jetzt aber in gutem Gelde verzinst und getilgt werden sollten. Die Einziehung des schlechten Geldes verminderte zunächst die Masse der umlaufenden Kapitalien, von welchen überdieß viele zum Wiederaufbau städtischer Häuser, zur Etablirung bürgerlicher Ehepaare 2c abgerufen wurden. Auch das Sinken der Kornpreise mußte die Gutsherren in Verlegenheit setzen. Man konnte nicht leicht unter 10 Proc. jährlicher Zinsen und 2—3 Proc. Maklergebühr Kapital bekommen. (v. Struensee Abhandl. üb. wichtige Gegenstände der Staatswirthsch., 1800, I, pr.) Den ersten Plan des C. V. legte der Berliner Kaufmann Büring vor, ward aber 31. März 1767 damit abgewiesen. Doch kam die wirkliche Errichtung der schlesischen „Landschaft" 1769 im Wesentlichen darauf zurück. Vgl. Beitrag zur Gesch. der landschaftl. Creditsysteme, in den schlesischen Provinzialblättern, 1803. — Spätere Anstalten derselben Art sind für die Kur- und Neumark 1777, Pommern 1780, Hamburg 1782, Westpreußen 1787, Ostpreußen 1788, Lüneburg 1791, Esthland, Liefland und Curland 1803, Schleswig-Holstein 1811, Mecklenburg 1818 (neu 1840), Posen 1822, Groningen 1823, Polen 1825 (neu 1838), Württemberg 1825, Calenberg, Grubenhagen und Hildesheim 1825, Bremen und Verden 1826, Galizien 1841, K. Sachsen (erbländische Kreise) 1844, Dänemark 1850 errichtet. Mehrere ältere Statuten abgedruckt in v. Berg Handbuch des teutschen Polizeirechts, Bd. V, S. 494 ff.

2 Nach dem märkischen Statute, §. 20, „hoffen die Stände, der König werde ihnen erlauben, den kön. Commissarius vorzuschlagen." Uebrigens gab in Preußen der Staat einen Beitrag zum Reservefonds.

3 Wenn ein Besitzer eintrat, dessen Gut schon mit früheren Hypotheken belastet war, so liebte man diese von Seiten des Vereins zuvor abzulösen.

4 Hier und dort war es Sitte, jeden Pfandbrief mit einem einzelnen Gute in Verbindung zu setzen. Da jedoch subsidiär alle übrigen Güter des Vereins mithafteten, so wollte dieß wenig bedeuten.

5 Beim Verkaufe durch die Mitglieder selbst kann der Curs leicht stärker gedrückt werden, als wenn die kaufmännisch meist geübteren Vereinsbeamten dieß besorgen.

6 Die Frage, ob man beim Steigen des landesüblichen Zinsfußes lieber unmittelbar auch den Zinsfuß der neuen Schuldurkunden erhöhen, oder aber diese Urkunden mit festem Nominalzinsfuße unter dem Nominalkapitalwerthe losschlagen soll, beantwortet sich für Pfandbriefe ebenso, wie für Staatsanleihen. Im ersten Falle ist die Verwaltung mühsamer, die Tilgung aber (gewiß ein Hauptaugenmerk jedes guten Wirthes!) leichter, und man bleibt im Stande, jedes neue Sinken des Zinsfußes in kurzer Frist zu benutzen.

7 Der hamburgische C. V. von 1782 ließ die Abschätzung alle 5 Jahre wiederholen. (§. 57.)

8 Von den preußischen Creditvereinen beleihet nur der ostpreußische bis $^2/_3$ des Taxwerthes. Von Schlesien vgl. Heinrich Ueb. den Einfluß der neuern Gesetzgebung auf die landwirthsch. Verhältnisse Schlesiens, 1842, S. 1 ff. Der hamburgische C. V. ging bis zu $^3/_4$ (§. 36); der esthländische bis $^2/_3$. (§. 69.)

9 Eine richtige Werthschätzung von Landgütern wird je nach dem Zwecke, der sie veranlaßt, zu ganz verschiedenen Summen führen. Der Verpächter hat dabei den mittlern Ertrag für die nächste Zeit im Auge, der Verkäufer den mittlern Ertrag überhaupt, der hochbegabte Pächter oder Käufer den höchstmöglichen Ertrag für die nächste Zeit oder für immer, der Hypothekengläubiger den geringsten sichern Ertrag. (Rau Lehrbuch III, §. 122.) Der französische Crédit foncier beleihet Forsten und Weinberge nur bis zu $^1/_3$ ihres Taxwerthes. v. Bülow-Cummerow, Ueb. Preußens landw. C. V. (1843), klagt mit Recht darüber, daß man bei der Abschätzung viel zu viel auf den augenblicklichen Stand der Wirthschaft gesehen (vgl. schon Thaer Landw. Gewerbslehre, §. 112), während gerade bei zurückgebliebener Wirthschaft productive Anleihen noch den weitesten Spielraum haben können. Kleine Forsten, die keine geregelte Bewirthschaftung zulassen, möchte B. C. gar nicht berücksichtigen.

10 Die Sequestration, bis zur vollen Befriedigung des C. V. fortgesetzt, hat nur zu häufig den Ruin des Besitzers zur Folge. (Weidemann Krit. Beleuchtung des schlesischen Landschaftssystems, 1835, S. 21 ff.) Uebrigens war es im M. Alter nicht selten, daß eine verschuldete Familie sich einen Mönch erbat, um ihr Vermögen einstweilen von diesem sequestriren zu lassen. (Bodmann Rheingauische Alterth., S. 760.)

§. 134.

So bedeutsam der politische Halt ist, welchen die ritterschaftlichen Creditvereine dem Stande großer Landbesitzer geben können, [1] so hat sich die Hoffnung, daß sie unmittelbar dessen Schuldenlast verminderten, doch in der Regel nicht bewährt. [2] Selbst wo die Amortisation durch die Statuten erzwungen wird, kann sie jeden

Augenblick durch neue Anlehen, welche der Creditverein bis zur statutenmäßigen Quote des Schätzungswerthes nicht verweigern darf, eludirt werden. Und es liegt namentlich in einem Steigen des Pfandbriefcurses über Pari die stärkste Versuchung für den Leichtsinn, auch ohne sonstigen Grund sich zu verschulden, und damit in glücklicher Zeit die für Nothfälle bestimmte Wirksamkeit des Creditvereins zu erschöpfen. — Ebenso wenig darf man sagen, daß die Sicherheit des Gläubigers durch den Verein absolut verstärkt würde. Ob hundert Güter vereint 10 Mill. Thlr. Werth und 5 Mill. Thlr. Schuld haben, oder jedes einzelne 100000 Thlr. Werth und 50000 Thlr. Schuld: in beiden Fällen ist das Verhältniß des Pfandes zur Forderung dasselbe.[3] Dagegen wird bei gleicher Sicherheit die Lage des Vereinsgläubigers unstreitig eine sorg- und mühlosere, als wenn er mit einem Privatschuldner zu thun hätte. Die sachkundigen Beamten des Vereins, welcher doch selber interessirt ist, daß kein einzelnes Gut zu hoch verpfändet werde, überheben ihn der gefährlichen Abschätzungsarbeit; sollten ja Irrthümer dabei vorkommen, so gleicht die Menge wieder aus. Die tausend Plackereien des Wartens, Mahnens, Processirens, welche bei Privatschuldnern so häufig sind, werden durch die Organisation des Vereins und dessen Machtvollkommenheit gegenüber seinen Mitgliedern erspart. — Die Schuldner haben gleichzeitig den Vortheil, in so kleinen Abschlagsraten, wie sie kein Privatgläubiger sich gefallen ließe, tilgen zu können.[4] Ueberhaupt ist es durch solche Vereine am ersten möglich, die entgegengesetzten Ansprüche der Grundbesitzer und Kapitalisten zu versöhnen. Diese begehren außer der völligen Sicherheit ihres Zinsengenusses noch die Freiheit, ihr Kapital, sobald sie es brauchen, zu eigener Verfügung zurückzunehmen; jene hingegen sind zwar sicher genug, aber zur Annahme einer beliebigen Kündigung fast gar nicht im Stande.[5] Nun ist natürlich, auch abgesehen von den obigen Bequemlichkeiten, ein großer Creditverein in seinen creditwürdigen Eigenschaften viel weiter bekannt, als selbst die reichsten und ehrlichsten seiner Mitglieder. Es wird also der Vereinsgläubiger seinen Pfandbrief in der Regel nicht zu kündigen brauchen, sondern schon durch Verkauf desselben wieder zu seinem Kapitale kommen, ungleich prompter und bequemer, als ein gewöhnlicher Hypothekengläubiger durch Cession seines Titels im Hypothekenbuche.[6] Am liebsten also Unkünd-

barkeit der Pfandbriefe auf Seiten des Gläubigers, aber Ausstellung auf den Inhaber.[7] Die Anstalten des Realcredites sollen zwischen Gläubiger und Schuldner dieselbe Zwischenstellung haben, wie die Staatskasse zwischen Staatsrentner und Steuerpflichtigen. Dieß wird für den Landbau um so nothwendiger, je mehr sich die Kapitalisten an die Bequemlichkeit der Staatsschuldscheine auf den Inhaber (mit Zinsscheinen, Zinsleisten 2c.) gewöhnt haben. Freilich erhält hierdurch auch das Reich der Agiotage einen schlimmen Zuwachs!

[1] Friedrich M. versichert, daß in Schlesien 400 angesehene Familien durch den C. V. erhalten seien. (Oeuvres Posthumes V, p. 145.) Noch bestimmter läßt sich dieß von dem posenschen Adel behaupten, dessen nationaler Leichtsinn durch die strenge Ordnung des C. V. gewiß vor mancher Ueberschuldung bewahrt worden ist.

[2] Die schlesische Pfandbriefschuld betrug unter Friedrich M. 10 Mill. Thlr. (v. Struensee) bis 20 Mill. (Oeuvres Posthumes l. c.), 1805 über 24 Mill., 1815 über 30½ Mill., 1825 fast 38 Mill., 1835 über 40½ Mill., 1845 fast 37 Mill., 1860 über 45 Mill. Zwischen 1815 und 1848 wurden für 18694490 Thlr. neue Schulden eingetragen, für 13681308 Thlr. alte Schulden getilgt; in der Zeit nach 1835 überwog die Tilgung, dagegen war die Zeit vor 1825 besonders reich an neuen Verschuldungen. Bei allen altpreußischen C. V. zusammen war die Schuld 1805 = 53891638 Thlr., 1848 = 85291708 Thlr., mit Posen 1860 = 137236878 Thlr. (Engel.) Freilich stieg in demselben Zeitraume auch der Güterwerth bedeutend!

[3] Ja, es fällt im C. V. wegen der Correalverhaftung alle persönliche Nachsicht des Gläubigers weg, die für beide Parteien so wohlthätig sein könnte. Auch weiset Kohlschütter (Rau-Hanssens Archiv I, S. 231) mit Recht auf die juristische Anomalie hin, daß die Gläubiger bei eintretender Zahlungsunfähigkeit des Vereins nur gegen diesen klagen können, während die Mitglieder, falls ihre jährlichen Beiträge nur ordentlich geleistet werden, unangreifbar sind. — Die rückständigen Zinsen, für die ein Reservefonds gesammelt werden sollte, betrugen in Schlesien 1815 = 619802 Thlr., 1825 = 285940 Thlr., 1835 = 297290 Thlr., 1845 = 14924 Thlr., 1848 = 124106 Thlr., wovon bloß 541 Thlr. alte Reste, 123565 Thlr. neue Rückstände im Johannistermine. Der niedrigste Pfandbriefcurs war in Schlesien 1812 58 Proc., Brandenburg 1812 64½ Proc., Pommern 1812 69½ Proc., Westpreußen 1812 34½ Proc., Ostpreußen 1812 33½ Proc., Posen 1848 68 Proc., während 1848 die übrigen nur auf 73½ bis 84 Proc. sanken.

[4] v. Struensee Abhandlungen, 1800, I, S. 52 fg.

[5] Vgl. oben §. 127 und J. Möser Patr. Ph. II, 18. Bei Landleuten wurde deßhalb das Kündigungsrecht des Gläubigers nicht vor Ende des 17. Jahrh. üblich. (a. a. O. IV, 56.)

[6] Wegen dieser Bequemlichkeit für den Gläubiger steht der Zinsfuß der Pfandbriefe meist niedriger, als der von gewöhnlichen Hypotheken: nach v. Bülow-

Cummerow, a. a. O., S. 21 durchschnittlich um ½ Proc. Die Verwaltungskosten betragen im Durchschnitt ¼ Proc.

7 Viele C. V. haben die Umlaufsfähigkeit ihrer Pfandbriefe dadurch zu steigern versucht, daß ihre Mitglieder, wenn sie tilgen wollen, dieß in Pfandbriefen thun müssen. Offenbar etwas Aehnliches, wie der Befehl manches Staates, einen Theil der Steuern in Papiergeld abzuführen.

§. 135.

Die neueren Creditvereine unterscheiden sich von den ältesten besonders in folgenden Punkten:

A. Sie sind weniger aristokratisch. (§§. 102 ff.) Während fast alle älteren Creditvereine bloß für Rittergutsbesitzer als Theilnehmer bestimmt waren, haben die meisten neueren auch den vollfreien bäuerlichen Besitz von einer gewissen Größe zugelassen.[1] Um so nothwendiger, als die Gewöhnung der Kapitalisten an den Creditverein alle von diesem ausgeschlossenen Grundbesitzer positiv in ihren Creditgeschäften hemmen kann.

B. Weniger corporativ. (§§. 3 fg.) Während die altpreußischen Vereine (nur den märkischen ausgenommen,) in der Art ständische Anstalten waren, daß jedes Rittergut der Provinz, auch das unverschuldete, eintreten und mithaften mußte,[2] sind die neueren freiwillige Associationen.[3] Selbst die solidarische Haftverbindlichkeit der Mitglieder ist in Württemberg (1831) auf die Entrichtung von zwei Jahresrenten über den eigentlichen Tilgungsplan hinaus beschränkt worden. — Man hatte anfänglich die Gründung eines Creditvereins für sehr viel schwieriger gehalten, als sich hernach wirklich zeigte, und deßhalb die Vorstandsbehörden mit so weitgehender Vollmacht über die Wirthschaft der Einzelnen versehen, daß ein irgend hochverschuldetes Mitglied kaum besser gestellt war, als „ein Verwalter der Güter der Landschaft." (Weidemann.)[4] Die neueren Statuten sind von dieser unnöthigen Belästigung wieder abgegangen, und beschränken sich meistens auf eine beschleunigte Execution wegen Zinsenrückstandes.

C. Weniger privilegirt. Nach dem ältern Systeme ging die Landschaft im Falle des Concurses allen übrigen Gläubigern vor, ohne nur einmal ihre Forderung besonders anmelden oder zu den Concurskosten beitragen zu müssen. Sie behielt einfach das sequestrirte Gut und lieferte erst nach ihrer eigenen vollen Befriedigung den Ueberrest an die Concursmasse.[5] Die neueren Statuten

haben dieß in der Regel darauf beschränkt, daß die Zinsen der Pfandbriefschulden auch während des Concurses von den Einkünften des Gutes fortgezahlt werden müssen.

D. Technisch vollkommener eingerichtet. So hat man fast allenthalben die günstige Zeit eines Kapitalüberflusses dazu benutzt, sich von den Gläubigern Unkündbarkeit der Pfandbriefe einräumen zu lassen, wogegen die Schuldner zu einer planmäßigen Tilgung durch Zeitrente verpflichtet wurden.[6] [7]

1 So gestattet schon das revidirte ostpreußische Landschaftsreglement vom 24. Decbr. 1808 den Eintritt aller zu vollem Eigenthume besessenen Grundstücke von wenigstens 500 Thlr. Taxwerth. In Württemberg (§. 3) waren außer den Guts- und Gefällherren auch die Gemeinden und Körperschaften unbedingt eintrittsfähig; kleine Grundbesitzer, bis auf 1000 fl. Taxwerth herab, nur unter Verbürgung ihrer Gemeinde. Seit 1831 können diese auch direct eintreten; jedoch wird in der Regel kein Darlehen unter 2000 fl. bewilligt, nur bei Verbürgung der Gemeinde geht man bis auf 500 fl. Der calenbergische C. V. steht den gutsherrnfreien Bauerhöfen von mindestens 6000 Thlr. Werth seit 1836 offen; der bremen-verdensche den Bauerhöfen von 5000 Thlr. Werth schon seit 1826; der sächsisch-erbländische den Bauerhöfen von mindestens 1000 Steuereinheiten.

2 Ueber die sonderbaren juristischen Folgen hiervon s. Rabe Darstellung des Wesens der Pfandbriefe in den preuß. Staaten, 1818, II, S. 11 ff.

3 So schon der lüneburgische, §. 2. Wo auch der Wiederaustritt freiwillig ist, muß allerdings Bedacht darauf genommen werden, daß nicht am Ende zu wenig Güter im Vereine zurückbleiben, um einander wie den Gläubigern die gehörige Assecuranz zu gewähren. Vgl. Rau Lehrbuch II, §. 118.

4 Nach dem ältern preußischen Systeme kann die Landschaft bei Zinsrückständen, außer in bestimmten Unglücksfällen, alsbald, ohne erst den Richter zu fragen, sequestriren, das in schlechtem Zustande gefundene Gut wiederherstellen und bis zu ihrer vollen Befriedigung den Sequester fortsetzen; sie kann dem Eigenthümer bei schlechter Wirthschaft deren Aenderung befehlen, wieder mit Androhung der Sequestration, gegen Widersetzliche Geldstrafen, ja selbst persönlichen Arrest verfügen u. dgl. m. Der lüneburgische C. V. forderte bei neuen Anleihen nicht bloß die Angabe des Zweckes, sondern auch die Controle über zweckmäßige Verwendung (§. 61 fg.)

5 Vgl. Rabe a. a. O. I, S. 20 ff.

6 Gerade wie neuerdings bei den Staatsschuldscheinen. In Preußen 1838 bei Gelegenheit der Zinsreduction. Das lüneburgische Statut verbindet schon 1790 die planmäßige Tilgung mit beiderseitiger Kündbarkeit. In Posen jährlich 4 Proc. Zinsen und 1 Proc. Tilgung, womit die Schuld in 41 Jahren abgelöst wird. Mit Recht nennt Wolowski den Gedanken schön, daß die französischen Hypothekenschuldner, die 1846 12 Milliarden Kapital mit 700 Millionen jährlich verzinsen mußten, durch Zwischenkunft eines C. V. und beim Zinsfuße

von 4¼ Proc. dreimal in jedem Jahrhundert ihr Kapital tilgen, also dreimal mit gleichem Kapitalaufwande melioriren könnten.

7 Vgl. die treffliche Abhandlung von Kohlschütter im Archiv der polit. Oek., N. F., I, S. 210 ff. Außerdem noch (Hagen?) Ueb. die Errichtung eines C. V. der Grundbesitzer in Bayern, von einem Preußen. (Nürnberg 1825.) v. Voß das Creditsystem der kur- und neumärk. Ritterschaft, 1835. Wolowski De la mobilisation du crédit foncier, 1839.

§. 136.

Die §. 133 geschilderte Entwickelung erreicht ihren Höhepunkt in den Hypothekenbanken. Hier sind die Abschätzung der Grundstücke, die verhältnißmäßige Höhe der Beleihung, die Tilgung der Schuld vermittelst einer Zeitrente ganz ähnlich wie bei den Creditvereinen. Aber die Anstalt ist das Organ der Gläubiger, [1] also entweder des Staates oder einer Actiengesellschaft, welche den Kern der zum Ausleihen bestimmten Kapitalien hergibt. [2] A. Hier kann deßhalb von keinem aristokratischen, sondern nur von einem entweder bureaukratischen, oder kapitalistischen [3] Charakter die Rede sein. — B. Der corporative Zusammenhang, welchen die Creditvereine doch immer noch beibehielten, wird hier aufgelöst zu einem ganz freien, auf augenblicklicher Speculation beruhenden Kaufe und Verkaufe der Actien. Auch die solidarische Haftung der Schuldner fehlt. Eben deßhalb kein Grund mehr, die Kapitalien der Bank weniger auf städtische, als auf ländliche Anlagsplätze zu verwenden, [4] oder sich in Bezug auf die Gewährung von Darlehen im Kleinen andere Gränzen vorzuschreiben, als das Verhältniß der Administrationskosten zur Größe des Pfandes gebietet. [5] — C. Statt aller sonstigen Privilegien pflegen sich diese Banken durch Scheine zu sichern, worin der Schuldner auf alle noch bestehenden juristischen Hindernisse einer wirklich guten Schuldjustiz Verzicht leistet. [6] Ohnehin wird ihr ganzer Betrieb durch die neuere Hypothekenreform wesentlich erleichtert. — D. Der technische Vorzug der Hypothekenbanken vor den Creditvereinen beruht darauf, daß ihre städtische und Bankiernatur sie ungleich beweglicher macht. Sie haben von ungelegener Kündigung weniger zu fürchten, weil sie durch anderweitige Geschäfte immer Geld bereit halten, namentlich durch Verbindung mit dem Staate leicht über dessen Baarvorräthe verfügen, auch Papiergeld bieten können. [7] Sie mögen deßhalb ohne Bedenken auch den landwirthschaftlichen Mobiliarcredit mit in

ihren Bereich ziehen, was um so wünschenswerther, als der sehr gute Grundeigenthümercredit sonst die Pächter rc. gar leicht in ihren Creditoperationen hindern könnte.[8]

Aber niemals darf man den unaustilgbaren Unterschied vergessen zwischen Mobiliar- und Immobiliarcredit. Keine Bank wird ohne Gefahr Kapitalien, die von ihr selbst auf kurze, wohl gar beliebige Kündigung entlehnt worden sind, auf lange Kündigung oder gar unkündbar wieder ausleihen. Dieß gilt namentlich vom Papiergelde, dessen ganzer (Credit-) Werth auf der Sicherheit beruhet, es jederzeit gegen selbständige Werthe[9] umsetzen zu können. Wollte man dem Banknoteninhaber, welcher die versprochene Einlösung fordert, nur eine immerhin sichere Hypothek dafür bieten, so würde das Papiergeld eben die wesentlichste Eigenschaft jedes Geldes, nämlich die völlige Circulationsfähigkeit verlieren. Darum ist die Ausdehnbarkeit der Notenemission bei einer landwirthschaftlichen Bank nach der Größe und Sicherheit, nicht ihrer hypothekarischen Forderungsrechte, sondern ihrer durchschnittlichen Baarbestände und sogleich verkäuflichen Waarenvorräthe zu messen.[10] [11]

1 Eine merkwürdige Ausnahme hiervon bildet die landständische Bank zu Bautzen, seit 13. August 1844. (Revidirtes Statut vom 17. April 1850.) Eigentlich ein ritterschaftlicher C. V. mit Bankeinrichtung, sogar Notenausgabe, der aber seine Darlehen auch auf Nichtmitglieder ausdehnt. Von den württembergischen Leihkassen seit 1824 s. den Bericht der Forst- und Landwirthschafts-Versammlung zu Nürnberg, 1853.

2 Russische Reichsbanken „für den Adel" zu Moskau und Petersburg, 1754—1768, deren Stammkapital von 750000 allmälich bis auf 6 Mill. Rubel gesteigert wurde. Reichsleihbank seit 1786 mit 33 Mill. R. Kapital, wovon ²/₃ an den Adel, ¹/₃ an Städter verliehen werden soll. Sie leihet mindestens 1000 R. aus und nur Beträge, die in 1000 R. aufgehen. Tilgungsfrist 15, 26 oder 37 Jahre. Kleinere Darlehen gewähren die Collegien der allgemeinen Fürsorge in den Gouvernements, sowie (seit 1824) die Bauernbanken (für Bauern unter solidarischer Haftung der Gemeinde). Die polnische Staatsbank verleihet seit 1845 auf dortige Güter noch hinter dem C. V. Dänische Staats-Creditkasse seit 1786, mit 750000 Thlr. Fonds, später 3 Mill. (1798). Aufgehoben 1816. Sie verlieh an Grund- und Bergwerksbesitzer zu 2 bis 4 Proc. (Vgl. Thaarup Dänische Statistik I, S. 129 ff. Eggers Memoiren über die dän. Finanzen I, S. 63 ff.) Oft sind Staatscreditbanken im Zusammenhange mit der Ablösung der bäuerlichen Lasten errichtet worden, theils um diese zu befördern (§. 123), theils auch um die von den Domanialbauern eingehenden Ablösungskapitalien anzulegen. So z. B. ist die 1841 gestiftete hannoversche Ablösungs-Creditkasse schon 1842 für anderweitige Darlehnszwecke erweitert,

jedoch nur in Bezug auf solche Güter, die nicht in die schon bestehenden C. Vereine aufnahmsfähig sind. Zu Ablösungszwecken beleihet sie bis $^3/_4$, sonst nur bis $^1/_2$ des Grundsteuerwerthes. Die Anstalt wird von Staatsbeamten unter Oberaufsicht des Ministeriums des Innern geleitet; auch hat die Staatskasse bis zu 500000 Thlr. die Gewähr übernommen und ist zu Vorschüssen bis 100000 Thlr. verpflichtet. Die der Anstalt zum Ausleihen anvertrauten Domanial-Ablösungsgelder betrugen 1848 gegen $2^1/_2$ Mill. Thlr. Uebrigens läßt sie sich Kündigung von Seiten der Kapitalisten gefallen. (Vgl. Archiv der polit. Oekon., N. F., IX, S. 273 ff.) Die nassauische Landesbank ist 1849 auf ähnliche Weise aus einer Ablösungscreditkasse (seit 1840) hervorgegangen. K. sächsische Landeskulturrentenbank seit 26. Nov. 1861. — Unter den Actiengesellschaften verdienen besondere Erwähnung die französische Caisse hypothécaire von 1824 (30 Mill. Fr. Actienkapital), die nachmals wieder einging; die belgischen von 1836: Caisse hypothécaire (12 Mill. Fr.), Caisse des propriétaires (2 Mill.), und Banque foncière (25 Mill.) Ferner auf Grund des französischen Gesetzes vom 28. Febr. 1852, welches Bodencreditgesellschaften sowohl von Gläubigern wie von Schuldnern regelt, die Banque foncière de Paris (30. Juli 1852), sowie die kleineren Banken zu Marseille und Nevers, alle drei zusammen durch 10 Mill. Fr. Staatsvorschuß unterstützt. Viele privilegirte Handelsbanken verwenden einen Theil ihres Kapitals auf hypothekarische Darlehen. So muß die bayerische Hypotheken- und Wechselbank zu München (1. Juli 1834) mindestens $^3/_5$ ihres Actienkapitals hypothekarisch auf Grundstücke verleihen. Am 1. Jan. 1852 betrug dieß 15277244 fl. in 6045 Posten, und es kamen im Laufe desselben Jahres neu hinzu 1144 Posten mit 2184486 fl., während 1270401 fl. getilgt wurden. Auch die berner Cantonalb. (seit 1833), die waadtländische B. (seit 1846, nicht über $^1/_4$ ihres Kapitals), die griechische Nationalb. zu Athen (seit 1841), das braunschweigische Leihhaus (seit 1842), die weimarische B. (seit 1854, bis 1500000 Thlr. zur Darleihung von Ablösungskapitalien verpflichtet), sowie die älteren Institute der schwedischen reichsständischen B. (1761 über 30 Mill. Thlr. hypothekarischer Darlehen, seit 1851 höchstens $6^1/_2$ Mill.) und dänischen Nationalb. (1852 = 3897991 Rbkthlr.) machen hypothekarische Darlehen. Die österreichische Nationalb. ist seit 12. Oct. 1855 ermächtigt, eine H. Anstalt von 40 Mill. fl. Kapital zu gründen, welche bis 200 Mill. fl. Pfandbriefe ausstellt. (Reglement vom 16. März 1856). Um 1863 waren über 50 Mill. fl. auf größere, nur $1^1/_3$ Mill. auf kleine Güter geliehen. Vor 1848 hatten die herrschaftlichen Waisenämter ein Surrogat der Hypothekenbanken gebildet, denen wegen ihrer Solidität auch andere Menschen Kapital anvertrauten, um es gegen Mündelsicherheit hypothekarisch zu belegen. (Neumann: Oest. Revüe III, S. 143. 117 ff.)

3 Die in Frankreich beliebte Centralisation hat dem ursprünglich kapitalistischen Crédit foncier sehr bald einen ganz bureaukratischen Zuschnitt gegeben. Schon 10. Decbr. 1852 wurde die Pariser Gesellschaft für 7 Departements zum Crédit foncier de France erklärt, mit einem Monopole für 80 Dptmts. Der Staat ernennt seitdem den Gouverneur; statt der Provinzialagenten die Generaleinnehmer der Departements benutzt. Offenbar ein großes neues Feld für den Regierungseinfluß, aber ein ebenso großer Schaden für die Entwickelung des landwirthschaftlichen Credites, der schon wegen der nothwen-

digen Abschätzungen sehr local verwaltet werden muß. Trotz der Unterstützung von 500000 Fr. für je 10 Mill. bewerkstelligter Darlehen, welche der Staat dem C. f. gewährt, hat derselbe doch vom 26. November 1852 bis Ende 1855 nur 66903550 Fr. verliehen, wovon 4684618 Fr. zurückgezahlt waren. (Journ. des Econ, Juill. 1854. Horn Creditwesen in Fr., 1857, S. 101.) Ueber die Nachtheile der neuerdings beliebten Verbindung des Darlehugeschäftes mit einem Lotteriespiele s. Tooke History of prices VI, p. 102 fg.

4 Immer jedoch mit der Rücksicht, daß städtische Grundstücke mehr im Preise schwanken, als ländliche. Schon nach dem preuß. Landrechte (I, 14, §. 188) und der preuß. allg. Gerichtsordnung (I, 47, §. 17) sollen Cautionen auf Häusern nur innerhalb der Hälfte, auf Grundstücken innerhalb $^2/_3$ des Werthes für gesichert gelten. Die schwedische B. verleihet auf städtische Grundstücke nur bis $^1/_3$, auf ländliche bis $^1/_2$ des Schätzungswerthes.

5 Daher z. B. die hannoversche Landescreditanstalt seit 1846 selbst Grundstücke von nur 60 Thlr. jährlichen Ertrages beleihet. Die Pariser Landb. gewährt höchstens 1 Mill., mindestens 300 Fr. an einen Schuldner.

6 So müssen die Schuldner der bayerischen Hypothekenbank u. A. auf die Rechtswohlthaten der amtlichen Fristen, der Competenz, der Nachlaßregulirung, der Güterabtretung und des Moratoriums, sowie auf die Suspensivwirkung aller Rechtsmittel verzichten. Die französischen Crédits foncier haben Sequestrationsbefugnisse ähnlich den deutschen Creditvereinen.

7 Vgl. schon Oberndorfer Nationalökonomie, S. 251.

8 Die preußische Seehandlungsgesellschaft hat öfters Landleuten, deren Producte vorübergehend im Preise gesunken waren, gegen deren Verpfändung Geldvorschüsse gemacht. Darlehnkasse der schlesischen Landschaft seit 1848. Vgl. Dünnwald Das Wesen der Creditgesellschaft Ceres. (Berlin 1857.) Viehanschaffungsleihkassen, wo das Vieh bis zur Tilgung der Schuld Eigenthum des Gläubigers bleibt: s. Rau Lehrbuch II, §. 120 b. Die belgische Union de crédit (seit 1848) ist hauptsächlich für den Crédit agricole bestimmt und beruhet streng auf Gegenseitigkeit. Sie hat sich bis 30. Juni 1856 von 228 auf 1333 Mitglieder und von 2049600 Fr. Creditsumme auf 12827900 Fr. gehoben. S. die Verhandlungen des Congrès international de bienfaisance zu Brüssel, 1856.

9 Bei einem Silberthaler ist die Inschrift nur der Ausdruck seines Werthes, bei einem Papierthaler hingegen der Grund desselben.

10 Die Münchener B. soll für $^1/_4$ ihrer Noten mit einem gleichen Baarvorrathe gedeckt sein, für die anderen $^3/_4$ mit dem doppelten Werthe an Hypotheken. Dieß würde freilich für kritische Zeiten schlecht genügen. Allein das Statut schreibt außerdem vor, daß auch die letzterwähnten $^3/_4$ durch leicht umzuwandelnde, in der Bankkasse befindliche Valuten gedeckt sein müssen. Zum Ueberflusse werden die Noten von allen Staatskassen wie baares Geld angenommen, und ihnen dadurch innerhalb gewisser Gränzen Umsetzbarkeit gegen Steuerquittungen, Staatsdienstleistungen und ähnliche selbständige Werthe gesichert.

11 Unter den vielen Projecten, die Noten einer B. auf Grundeigenthum zu fundiren, wobei man wohl an dessen Unzerstörbarkeit und Nothwendigkeit, nicht aber an seine geringe Circulationsfähigkeit dachte, sind einige der frühesten schon unter Cromwell aufgetaucht: so W. Potter The tradesmans jewel, or

a safe, easie, speedy and effectual means for the incredible advancement of trade and multiplication of riches by making bills become current instead of money, 1659. (Vgl. Anderson Origin of Commerce, a. 1651.) R. Murray A proposal for a national bank, consisting of land etc., 1695. H. Chamberlen The constitution of the office of land-credit, 1698. Dasselbe ist der Grundgedanke des Law'schen Systems: vgl. J. Law Trade and money considered (1705), wo p. 158 gezeigt wird, daß Grundstücke noch besser zu Geldzwecken passen, als edle Metalle. Berkeley Querist, Nr. 275. 277. 314. 316. 459. Gr. Soden N. Oekonomie (1806) II, S. 460 ff., der sogar annimmt, man könne den Werth des Grundeigenthums hierdurch unveränderlich machen. (S. dagegen Lotz Revision der Grundbegriffe II, S. 276 ff. und Soden selbst II, S. 423.) Le seul nom d'une banque foncière indique qu'elle fait une fausse opération. (Sismondi Etudes I, p. 409.)

Creditkrisen.

§. 137.

Ein schuldenfreier Grundeigenthümer kann durch Kriegsschaden, Mißernte, Sinken der Kornpreise rc. für den Augenblick sehr belästigt, aber nicht wohl aus seinem Eigenthume verdrängt werden. Bei einem verschuldeten hingegen ist dieß letztere durch jeden Unfall möglich, welcher den freien Ertrag seiner Wirthschaft unter die Höhe seiner Zinsenlast herabdrückt. Also namentlich auch durch ein Steigen des Zinsfußes, welches der Gläubiger mittelst Kündigung benutzen kann; ebenso durch ein Steigen des Geldwerthes überhaupt: beides Umstände, welche den Werth des schuldenfreien Grundbesitzes wohl nominell, aber nicht reell vermindern. [1] Treten solche Vorgänge in einem Lande ein, dessen Grundbesitzer allgemein und hoch verschuldet sind, so kann eine Creditkrisis entstehen, welche den größten Theil des Grundes und Bodens in andere Hände bringt, und dadurch nicht allein der Landwirthschaft ungeheuer schadet, sondern auch zwei der politisch wichtigsten Klassen ruinirt: denn aus einem großen oder kleinen städtischen Kapitalisten, der Grundstücke kauft, wird schwerlich schon im ersten Menschenalter ein wahrer Landedelmann oder Bauer. Am leichtesten kommt es zu einer solchen Krise, wenn unmittelbar vorher die landwirthschaftliche Production über alles nachhaltige Maß der Consumtion hinausgetrieben war. Die Speculanten haben da gewöhnlich auch die flüchtigste Conjunctur wie eine dauernde, unerschöpfliche behandelt; die Wirthschaft ist zu einem Raubbau der augenblicklich marktgängigsten Artikel geworden; die Wälder sind überhauen, die

nöthigsten Ausbesserungen versäumt, die Pacht- und Kaufschillinge der Güter auf eine schwindelige Höhe gestiegen, von welcher namentlich die letzteren um so leichter herabstürzen, als eine Menge armer Speculanten bloß in der Hoffnung baldigen Wiederverkaufes (Landjobberei!) weit über ihr Vermögen hinaus gekauft haben.[2] Auch der große Luxus, welchen der lotterieähnliche Gewinnst so Vieler in der Zeit des Anschwellens mit sich führt, muß natürlich die Zeit des Collapsus noch drückender machen. — Wie im Gewerbfleiß, so haben auch im Landbau die auf Ueberproduction beruhenden Creditkrisen weit mehr für den Mittelstand verderbliche Folgen, als für die sehr reiche Klasse. Sind die Pachtschillinge auf eine übermäßige Höhe getrieben, von der sie alsdann durch irgend einen Stoß herabstürzen, so gehen freilich die Pächter zu Grunde, aber die Gutsherren sind in der Regel nicht schlimmer daran, als zuvor. Ebenso bei Schwindeleien im Güterkaufe: stürzt der neue Erwerber, so gelangt in der Regel derjenige zum Besitze des Gutes, welcher die vom Käufer schuldig gebliebenen Summen vorgestreckt hatte, d. h. also entweder der frühere Eigenthümer selbst, oder irgend ein großer Kapitalist.[3]

[1] Der schuldenfreie Grundbesitz kann einem Baume verglichen werden, der sich beim Sturme beugt, hernach aber wieder aufrichtet, der verschuldete Grundbesitz einem abbrechenden Baume. — So hart Mecklenburg im dreißigjährigen und nordischen Kriege gelitten hatte, so waren die Landgüter doch wenig dadurch verschuldet. Im siebenjährigen Kriege hatte es nicht an Credit gefehlt, aber 1775 befand sich $^1/_8$ aller Rittergüter im Concurse, wegen schlechter Kornpreise und Viehseuchen. (Vgl. Zimmermann Ueb. Mecklenburgs Creditverhältnisse, 1804.) Die Mäkler, die einem Gutsherrn Kapital verschafften, nahmen den 15. Thaler für sich, wobei sie oft noch am Schlusse des Jahres Kündigung veranlaßten, um von Neuem bezahlt zu werden. (Büsch Geldumlauf VI, 4, 21.)

[2] Die mecklenburgischen Güterpreise schon 1792 fast doppelt so hoch, wie 1772, zum Theil wegen der starken Getreideausfuhr nach England seit dem Abfalle der V. Staaten. Die französische Revolution vermehrte wiederum die Kornausfuhr, sowie das Aufblühen der (seit 1796) neutralen Hansestädte durch Zwischenhandel. Beides offenbar ziemlich unsichere Grundlagen! Zahllose Güterkäufe von Officieren, Kaufleuten, Advocaten 2c. Zwischen 1800 und 1804 betrug der Preis aller mecklenburgischen Rittergüter an 89 Mill. Thlr., worauf mindestens halb so viel Schulden; an den jährlichen zwei Zahlungsterminen kamen höchstens 3—500000 Thlr. zum Vorschein. (Vgl. Zimmermann a. a. O. und die amtl. Beitr. z. Statist. Meckl. I, 2.) Kein Wunder also, wenn die erste kriegerische Invasion, verbunden mit Unterbrechung der Kornausfuhr (1806—1807), eine furchtbare Krisis einleitete. (Zwischen 1810 und 1814 galten sämmtliche

Rittergüter kaum 49 Mill.) In Preußen sollen zur nämlichen Zeit Güter während eines Mittagsmahles ihren Besitzer mehrfach gewechselt haben. (v. Haxthausen Ländl. Verfassg. der preuß. Provinzen I, S. 184.) Von älteren englischen und schweizerischen Landbaukrisen im 17. und 18. Jahrhundert s. Bd. I, §. 157. Ueberaus häufig und großartig sind die Krisen in Nordamerika, wo, gleich allen Kolonien, Landwirthschaft und Credit eine verhältnißmäßig besonders große Rolle spielen. (Vgl. Roscher Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung, 1856, S. 112 ff.) Die Krise von $18^{19}/_{20}$ war eine Folge der Ueberproduction, welche die europäische Theuerung von $18^{16}/_{17}$ hervorgerufen und die große Ausdehnbarkeit der amerikanischen Bankoperationen nur zu sehr begünstigt hatte. Die Krise von $18^{36}/_{39}$ mag u. A. danach beurtheilt werden, daß der Verkauf unurbarer Staatsländereien der Union einbrachte: 1834 = 4857000 Doll., 1835 = 14757000, 1836 gegen 23 Mill. In Michigan und Mississippi allein 1836 über 8 Mill., 1838 nur 250000. Vgl. Kosegarten und Rau im Archiv der polit. Oek. IV, Heft 3.

3 Von landwirthschaftlichen Creditkrisen im Alterthum s. Cicero pro Roscio Com. 12; Sueton. August. 41; Tacit. Ann. VI, 17.

§. 138.

Unter den Heilmitteln, welche der Staat gegen diese schwere Wirthschaftskrankheit anwenden kann, scheint am nächsten zu liegen

A. eine Geldunterstützung der bedrängten Grundeigenthümer aus der Staatskasse.[1] Wo jedoch Steuern nöthig sind, da enthält jedes Geschenk des Staates an eine Volksklasse einen Druck auf alle übrigen, obschon diese letzteren, wenigstens im Fall des Krieges, nicht minder bedrängt zu sein pflegen, als die Grundbesitzer. Auch lehrt die Erfahrung, daß Geschenke meist ebenso unwirthschaftlich benutzt werden, wie Lotteriegewinnste.[2]

B. Die Generalmoratorien (Generalindulte,) der neuern Zeit, gewöhnlich nach großem Kriegsunglück erlassen,[3] pflegen die Schuldgesetze nur hinsichtlich der Kapitalrückforderung zu suspendiren.[4] Hierdurch wird freilich der Eingriff ins Recht der Kapitalisten gemildert. Es bleibt jedoch immer noch genug revolutionärer Charakter der ganzen Maßregel übrig, um sie nur unter verzweifelten Umständen ergreifen zu lassen. Jedenfalls kann sie bei verschuldeten Grundbesitzern eher gebilligt werden, als bei anderen Schuldnern, wegen der besondern Natur des Immobiliarcredites;[5] sowie auch, verglichen mit der häufigen Gewährung von Specialmoratorien, die Generalmoratorien wenigstens den Vorzug haben, daß sie auf keiner persönlichen Gunst beruhen.[6]

C. Fast in jeder landwirthschaftlichen Creditkrise tauchen

Vorschläge auf, die Grundstücke von Obrigkeitswegen abzuschätzen, bis zum Belaufe des Schätzungswerthes **Papiergeld darauf zu fundiren** und dieses den Eigenthümern zur Verfügung zu stellen. Also Mobilisirung des Bodens im höchsten Sinne! [7] Namentlich mögen die Grundbesitzer mit diesem Papiergelde ihre früheren Schulden abtragen. — Ist dasselbe verzinslich, und zwar zu demselben Zinsfuße, wie die bisherigen Schulden, auf Verlangen des Inhabers auch ebenso einlösbar in Metallgeld, wie jene kündbar: so wird die Lage der Gläubiger dadurch allerdings nicht verschlechtert, aber die der Schuldner auch nicht verbessert. Fehlt hingegen auch nur das Geringste an der bisherigen vollen Zinsbarkeit, so wäre die ganze Maßregel keine rechtswidrige Gewaltthat nur unter der Voraussetzung, daß man das Papiergeld jeden Augenblick zum vollen Nennwerthe anbringen kann. Solche Voraussetzung trifft bekanntlich nur bei sofortiger Einlösbarkeit zu. Soll in dieser Hinsicht jeder einzelne Grundbesitzer für seinen Theil der Noten unmittelbar stehen, so wäre das ziemlich damit gleichbedeutend, seine ganze Hypothekenschuld beliebig kündbar zu machen: denn die Verschreibung eines einzelnen, meist unbekannten, fernen Grundbesitzers wird Niemand so leicht als baares Geld nehmen. [8] Durch Vermittelung einer Bank oder Staatskasse würde freilich wohl mit einem verhältnißmäßig geringern Einlösungsfonds zu reichen sein. Vergessen wir aber nicht, daß bei irgend hoher Verschuldung des Grundbesitzes der Gesammtbetrag aller Hypotheken leicht doppelt so groß ist, wie der Gesammtbetrag aller Umlaufsmittel in demselben Lande. Eine so große Vermehrung der letzten, wie zu einer fühlbaren Erleichterung der ersten erforderlich wäre, könnte gar nicht umhin, den Preis aller Umlaufsmittel im Lande tief herabzudrücken, also eine Geldausfuhr zu bewirken, und weil diese schwerlich in Papiergeld erfolgen kann, einen gewaltigen Zudrang an die Einlösungskassen hervorzurufen. Also immer nur die Alternative: entweder man nützt den Grundbesitzern auf diesem Wege sehr wenig, oder Bankerott! [9]

D. Das beste, wenn auch nur langsam wirkende Heilmittel bleibt immer die juristische und kaufmännische **Vervollkommenung der Grundlagen jedes Realcredites**. Wie denn auch wirklich in den meisten Ländern gerade solche Krisen der Hauptanstoß gewesen sind, um die Gründung landwirthschaftlicher Credit-

vereine, die neuere Hypothekenreform &c. durchzusetzen.[10][11] Leider fehlt immer noch viel daran, daß ein Realgläubiger sein Recht überall mit derselben Pünktlichkeit verfolgen könnte, wie ein Wechselgläubiger.[12] Auch die Verkäuflichkeit der Schuldurkunden wird gewiß im beiderseitigen Interesse so weit getrieben, wie die nothwendig bleibende Rücksicht auf Kenntniß des Pfandes und Ueberwachung des Schuldners gestattet.[13] Zu diesem Zwecke empfiehlt sich die Bestimmung, daß ohne Beibringung des Hypothekenscheins die bezügliche, im Hypothekenbuch eingetragene Forderung auf keine Weise alterirt werden kann, während zugleich die Cession einer hypothekarischen Forderung, um gegenüber dem Schuldner gültig zu sein, bloß die Uebergabe des Hypothekenscheins an den Cessionar erforderte.[14] Außerdem könnte durch eine Hypothekenversicherungsanstalt der weiteste Umsatzkreis für Hypothekenscheine geöffnet werden.[15] Daß sich freilich auf demselben Pfande die schlechteren und besseren Hypotheken wechselseitig versicherten, ist nicht denkbar, weil jene bereits verloren sind, wenn diese gefährdet zu werden anfangen. Wohl aber ist eine wechselseitige Versicherung der Hypotheken möglich, die auf verschiedenen Pfändern ruhen. Und wenn eine solche schwerlich im Stande sein wird, eine allgemeine und starke Entwerthung der Grundstücke zu bestehen, so kann sie die Gläubiger doch über viele Schwierigkeiten der Pfandabschätzung und Rechtsverfolgung, sowie über die Gefahr örtlicher und selbst provinzialer Creditkrisen ganz wohl hinwegheben.

[1] Friedrich M. schenkte nach dem siebenjährigen Kriege den pommerschen Rittergutsbesitzern $4\frac{1}{2}$ Mill. Thlr.; so daß sie von den Zinsen dieses Kapitals ihre Grundsteuer (185000 Thlr.) hätten bezahlen können. Vgl. Hering Ueber die agrarische Gesetzgebung in Preußen, 1837. Auch nach 1815 soll der Staat den Rittergutsbesitzern viel geschenkt haben (D. Vierteljahrsschr. 1842, III, S. 225), in der Provinz Preußen 1824, 1826 und 1832 bis 3 Mill. Thlr. Vorschuß, wovon nur wenig zurückgezahlt worden. (Hansemann Preußen und Frankreich, S. 95.) Dänemark vermehrte 1814 seine schon so gewaltige Staatsschuld, um den Gutsherren Darlehen zu machen. (Rau Archiv IV, S. 115.)

[2] Ein pommersches Gut empfing zur Einführung des Rübenbaues und der Rübenzuckersiederei 30000 Thlr., ohne daß jemals eine Rübe zu Stande gekommen wäre. Ein anderes Gut, das 1777 bis 1785 nach und nach 12000 Thlr. zur Melioration bekommen hatte, ward 1785, während hoher Kornpreise, um 10000 Thlr. verkauft. (Hering a. a. O.)

[3] Nach dem dreißigjährigen Kriege (vgl. schon den westphälischen Frieden VIII, 5) beschloß der R. A. von 1654 eine dreijährige Suspension aller Kapital-

rückforderungen; die aus dem Kriege rückständigen Zinsen (vieler Orten seit 1623, wegen der damals urplötzlich erfolgten Einziehung des schlechten Geldes) sollten bis auf 1/4 erlassen werden, und fürs Erste kein Schuldner jährlich mehr, als einen laufenden und einen rückständigen Jahreszins bezahlen müssen. Der Reichstag hatte vorher den Consens aller Landstände und beider Reichsgerichte eingeholt, sowie sich auch die bedeutendsten Juristen beifällig äußerten. Brandenburgisches Generalindult von 1643 (in der Neumark schon 1633), allmälich bis 1654 verlängert, auf unablässiges Andringen der Landstände, welchem der große Kurfürst gern widersprochen hätte. (Stenzel Preuß. Gesch. II, S. 66.) Schlesisches Generalindult von 1763—1766, pommersches und neumärkisches von 1763 bis 1768, mecklenburgisches von 1768—1775. Neuerdings preußisches von 1807 bis 1818 (in der Provinz Preußen bis 1821); mecklenburgisches von 1806 bis 1828, ungarisches für die Grundbesitzer, deren Frohnrechte aufgehoben worden, von 1849—1858. Von ähnlichen Maßregeln des 16., ja in Oberitalien sogar des 13. Jahrh.: Bd. I, §. 94. Die vielen „Brieftödtungen" des Mittelalters beruhen doch auf anderen Grundlagen: sittlich-religiöser Mißbilligung des sog. Wuchers (Bd. I, §. 190) und national-religiösem Hasse gegen die Juden. — Dagegen verordnete Cäsar in der großen Creditkrise während des Bürgerkrieges (nummorum caritas nach Cicero ad Att. VII, 18. IX, 9. X, 11), daß die verschuldeten Grundbesitzer ihren Gläubigern an Zahlungsstatt Ländereien abtreten durften zu dem Preise, welchen diese vor Ausbruch des Krieges gehabt. Die rückständigen Zinsen niedergeschlagen, oder, wenn sie in der schlimmen Zeit gleichwohl gezahlt worden, vom Kapitale abgezogen. Das letztere kostete den Gläubigern ungefähr 1/4 ihrer Forderung. Um neue Darlehen zu befördern, verbot man den Baarbesitz von mehr als 15000 Denaren. (Caesar De bello civ. III, 1. Sueton. Caes. 42.) Cäsar war eben Führer der sog. Volkspartei gegen die Optimaten! Vgl. Drumann Gesch. Roms &c. III, S. 471 fg. VI, S. 397. Mommsen Röm. Gesch. III, S. 492 ff.

4 In Mecklenburg war selbst wegen der rückständigen Zinsen Klage und Execution gestattet. Falls der Schuldner nicht einmal die laufenden Zinsen bezahlen konnte, oder sonst insufficientia bonorum nachgewiesen wurde, sollte das Indult nicht gelten. (G. vom 10. Jan. 1812.) Preußens G. Indult vom 19. Mai 1807 geht in Bezug auf die Zinsen bedenklich weit (§. 5); die späteren Verlängerungen haben es jedoch in diesem Stücke sehr gemildert.

5 „Das Versprechen, welches der Borger (in der Landwirthschaft) gibt, das Kapital auf Kündigung wieder zu zahlen, kann er in der Regel nur auf die vorausgesetzte Möglichkeit eines andern Anlehens gründen. Diese muß also bei erheblichen hypothekarischen Darlehen als stillschweigende Bedingung angesehen werden. Wenn sie unter besonderen unerwarteten Umständen wegfällt, so wird dadurch die Gerechtigkeit eines Moratoriums begründet, selbst eines allgemeinen, ... weil es sonst recht eigentlich hieße: fiat justitia, pereat mundus. Doch würde sich der gewöhnliche Weg Rechtens nach einigen unglücklichen Opfern bald von selbst versperrt haben." (Thaer Landw. Gewerbslehre, §. 56.) In Mecklenburg waren kaufmännische Wechsel, Pachtvorschüsse, sowie alle nichtverzinslichen Darlehen vom Generalindulte ausgeschlossen. (G. vom 13. Decbr. 1806.)

[6] Was sich für und gegen allgemeine Indulte sagen läßt, vortrefflich erörtert von J. Möser Patr. Phant. III, 68.

[7] Vgl. die Projecte einer Leihbank (§. 136), die sämmtlich während großer Kriege oder Revolutionen entstanden sind. Die Assignaten der französischen Revolution sollten zwar anfänglich bei der Caisse de l'extraordinaire mit Silber einlösbar sein; gar bald aber suchte man sie nur dadurch zu fundiren, daß sie beim Verkaufe der Nationalgüter an Zahlungsstatt genommen wurden. Ihre Inschrift lautete: Domaines nationaux, assignat de .... francs. Nach der Februarrevolution Antrag von Türck und Proudhon, unter Vermittelung einer Staatscreditanstalt 2000 Mill. Fr. bons hypothécaires gegen mäßigen Zins an die Grundbesitzer auszugeben. Bekämpft von Thiers, Faucher u. A., verworfen 11. Dec. 1848. Vgl. Journal des Econ. XXI, p. 401. Wolowski Revue de législat., 1848, II, p. 193. Von heutigen russischen Projecten s. Preuß. Jahrbücher, Jan. 1862.

[8] Daß man für Geldzwecke den Mangel der Einlösbarkeit nicht durch Zinsversprechen aufwiegen kann, ist eine der bestconstatirten Thatsachen aus der Bank- und Finanzgeschichte.

[9] Tabulae novae, wonach seit Alexander M. die griechischen, seit den Gracchen die römischen Revolutionsmänner zu trachten pflegen! — Mancher Versuch gelingt im Kleinen, der im Großen scheitern würde. So darf man aus der Möglichkeit, eine geringe Masse hypothekarischen Papiergeldes ohne entsprechende Curserniedrigung auszugeben, ja nicht zu weit schließen. Ein tüchtiges Gebäude kann wohl einen Erker tragen, der nur in der Mauer hängt; wollte man aber auf diese „Erfahrung" hin den Erker zehnmal so groß machen, so würde er das Gebäude einreißen.

[10] Schon bei den alten Aegyptiern wegen einer Creditkrise (ἀμιξίη χρημάτων) eine bedeutende Verbesserung des Pfandrechtes eingeführt: Herodot. II, 136.

[11] Daß Creditvereine viel besser taugen, die allmäliche Erholung eines Landes vom Kriegsdrucke ꝛc. zu beschleunigen, als große Krisen zu verhüten, bezeugt u. A. der schleswig-holsteinische C. V. von 1811, der sich nach bedeutenden Verlusten wenig Jahre später wieder auflösen mußte.

[12] So hat (noch 1864) im K. Sachsen der Käufer eines schuldenhalber subhastirten Grundstückes das Recht, einen Theil seines Kaufschillings 10 Jahre lang schuldig zu bleiben. (G. vom 26. Aug. 1732.)

[13] Französische Streitigkeiten über Cession der Hypothekenbriefe durch bloße Indossirung: Archiv f. civilist. Pr. XXVIII, S. 437 ff. Vgl. noch v. Kamptz Jahrbücher des preuß. Rechts, Heft 74; ganz besonders G. Lehmann Die Mobilisirung des Hypothekenbriefes, 1863.

[14] Ein Institut, wie die bremischen Handfesten, wird immer einen sehr localen Charakter behalten. Dort können Grundstücke mit gerichtlichen Hypotheken belastet und dem Eigenthümer H. Briefe in passenden Apoints ausgefertigt werden, ohne daß ein bereits vorhandener Gläubiger namhaft gemacht würde. Oft behält der Eigenthümer solche Instrumente einer bloß möglichen Verpfändung Jahrelang in seinem Pulte. Für Kaufleute ꝛc. besteht der Vortheil dieses Verfahrens darin, daß sie nun jederzeit ihren Immobiliarcredit benutzen können, ohne durch die Vorbereitungsmaßregeln Aufsehen, wohl gar Zweifel an ihrer

mobiliaren Creditwürdigkeit zu erregen. Andererseits müssen wieder beim Verkauf eines Grundstückes Vorkehrungen getroffen werden, um die vom bisherigen Eigenthümer etwan ausgestellten H. Scheine entweder ausdrücklich auf den neuen zu übernehmen, oder einzuziehen. Dieß erheischt eine fortgesetzte Ueberwachung des Grundstückverkehrs durch die Kapitalisten, wie sie nur auf einem kleinen Gebiete mit Einheit des Annoncenwesens 2c. möglich ist. Vgl. D. Vierteljahrsschr. Nr. LXXX. Auch die reichen Hamburger verhypothecirten ihre Häuser, um das Kapital im Handel zu belegen. (Büsch Geldumlauf VI, 4, 21.) Schweizerische H. Briefe (Zettel), die von Seiten des Gläubigers unkündbar sind, aber im Innern des Cantons eine sehr currente Waare bilden, zuweilen 11 Proc. über dem Nennwerthe: s. Businger C. Unterwalden, S. 48 fg. Rüsch C. Appenzell, S. 156 ff. In Zürich Aehnliches schon unter Karl IV. (J. Müller Gesch. der Schweiz II, S. 306.)

15 Vorschlag zur Gründung einer Hypotheken-Assecuranz-Bank für Deutschland von B. Miller, Dresden 1856. (Mscpt.) E. Engel Denkschrift über Wesen und Nutzen der H. Versicherung, 1857. Die sächsische Hypothekenversicherungsanstalt hat den Unterschied von Friedens- und Kriegsversicherung (bis 80 und nur bis 66²/₃ Proc. des Werthes) fallen lassen, da bloß für den Frieden fast keine Versicherungen begehrt wurden. Sie geht jetzt allgemein bis 70 Proc. des Pfandwerthes, wobei sie aber auf den persönlichen Ruf des Eigenthümers großes Gewicht legt. Sie versichert sowohl einzelne Darlehen, als den Schätzungswerth eines Grundstückes überhaupt und die Zinszahlung, die alsdann durch sie erfolgt.

Eilftes Kapitel.

Mißbrauch der Mobilisirung und Mittel dagegen.

§. 139.

Nachdem seit der Mitte des 18. Jahrhunderts die große Mehrzahl der Volkswirthe, praktischer wie theoretischer, sich an der fortschreitenden Mobilisirung des Grundbesitzes rein gefreuet hatten, wird ziemlich bald nach dem Ausbruche der französischen Revolution bei Staatsmännern wie Schriftstellern eine entgegengesetzte Strömung bemerklich. Ein Ereigniß, wie die französische Revolution, mußte nicht bloß den großen Haufen principloser Freunde der neuen Freiheit durch die zahlreichen mit ihr verbundenen Leiden und Frevel irre machen, sondern schon an sich die Anhänger des Alten zu doppelter Vorsicht, Entschiedenheit und Systematik anspornen. Politisch waren es natürlich zunächst die weltlichen und geistlichen Aristokraten, welche der alten Gebundenheit des Grund-

besitzes wieder laut das Wort redeten (§§. 94 fg. 105 fg. 118. 132); bald aber auch die Vertreter monarchischer Grundsätze, weil die einsame Höhe des Thrones, gar nicht umgeben von einer Schutzmauer aristokratischer Elemente, wie z. B. des Erstgeburtsrechtes in den Familien, gefährdet schien. Oekonomische Gründe kamen hinzu. Bei dem tiefen Mißtrauen gegen die Einsicht und den Charakter der Massen, welches an die Stelle der frühern Majoritätsvergötterung getreten war, glaubte man überzeugt sein zu müssen, daß der Mißbrauch der Mobilisirung fast immer den rechten Gebrauch überwiege. Die im Gefolge derselben eintretende Volksvermehrung hielt man regelmäßig für eine proletarische (Bd. I, §. 239), die vermehrte Regsamkeit der Production für eine Art von Raubbau. [1] [2]

[1] Es sind zunächst die Freunde mittelalterlicher Adels- und Priestermacht, die solche Besorgniß hegen. So z. B. schreibt Ad. Müller den Grundstücken eine Art von Persönlichkeit zu, im Gegensatze der rein sachlichen Instrumente &c. Scharf gerügt, wenn man Grundstück und Ertrag von der Willkür des Besitzers gleich abhängig denkt; unser sog. Eigenthum gehört ebenso wohl, ja noch mehr, als uns selbst, jener unsterblichen Familie an, deren vergängliche Glieder wir sind. Namentlich der Adelige soll sich nur als zeitigen Vertreter der Familienfreiheiten, zeitigen Nießbraucher der Familienrechte ansehen. (Elemente I, S. 221. 229. 259.) M. eifert gegen die rationale Landwirthschaft, die im Arbeiter nur die Kraft, im Boden nur den Humus erblicke. Sehr gut beweiset er gegen Ad. Smith, das von diesem vorausgesetzte Gleichgewicht der verschiedenen Privatinteressen brauche Jahrhunderte, um sich zu vollziehen. (Nothwendigkeit einer theolog. Grundlage &c., 1819, S. 48. 66.) Ueber die Opposition der Junkerpartei gegen Hardenberg, der „aus dem alten ehrlichen brandenburgischen Preußen einen neumodischen Judenstaat" machen werde, s. Voß Zeiten XXVII fg.; v. d. Marwitz Nachlaß I, S. 313 ff. II, S. 230 ff.; Ad. Müllers Eingabe in Dorow's Denkschriften III, S. 217 ff. Ferner Essai politique et historique sur le partage et la transmissibilité de la propriété territoriale d'après le principe de la stabilité en Russie et dans quelques autres pays. (Leipzig 1839.) v. Sparre Lebensfragen I, S. 182. 185. 279 ff. 355. Kosegarten Betrachtungen über die Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundbesitzes, 1842. Marcard Der Bauernschinder, eine Geschichte, wie es viele gibt. 1844. Dazu die §. 101 genannten Schriftsteller und eine Menge Journalartikel im Berliner polit. Wochenblatte (1831 ff.) und der N. preußischen Zeitung. (1848 ff.) — Aber auch viele echt historisch oder praktisch gebildete, volksfreundlich gesinnte, zum Theil wahrhaft große Männer haben ähnliche Ansichten. So meint z. B. Stein (Denkschriften herausg. von Pertz, 1848, S. 186), „von Erhaltung der Bauerhöfe und adeligen Güter in Massen von verhältnißmäßiger Größe hängt die Erhaltung eines tüchtigen Standes von Landbewohnern ab, auf welchem

Wehrhaftigkeit, Sittlichkeit und Tüchtigkeit jeder Art beruhet. Durch gränzenlose Theilbarkeit löst sich der Bauernstand in Tagelöhner, Gesindel, der Adel aus einem selbständigen Güteradel in einen Dienst- und Hofadel auf." Nach W. v. Humboldt „wäre die Aufhebung der Schranken .... bäuerlicher Grundstücke, da wo sie bestehen, auf jeden Fall unzweckmäßig. Der Staat hat bei der Wiederherstellung offenbar Interesse. (Stein Denkschr., S. 129.) Aehnlich Niebuhr Briefe 17. Nov. 1823, 4. Febr. 1824; vgl. jedoch 21. Mai 1819. v. Vincke Ueber die Zerstückelg. der westphäl. Bauerngüter, 1824, läßt den gesunden Menschenverstand längst dagegen sein; nur für die Theoretiker mit der Feder sei die Frage noch zweifelhaft. E. M. Arndt Erinnerungen, S. 284 ff. 302 erwartet von der Mobilisirung ein „Volk von Bettlern und Streumern." Vgl. noch Stüve Wesen und Verfassung der Landgemeinden, S. 210 ff., v. Bernhardi Kritik des großen und kleinen Grundeigenth., S. 474 ff. und eine Reihe von Aeußerungen Hanssens und Rennings. Von Malthus und Mohl s. unten §. 142 fg.

[2] Zu den bedeutenden Männern, die noch jetzt, also theoretisch gewiß auf einem höhern Standpunkte als im 18. Jahrh., an der Mobilisirungsfreiheit festhalten, gehört u. A. Rau Ansichten der Volkswirthschaft, 1821, Nr. 7. Lehrbuch II, §. 77 ff. Bülau Handbuch der Staatswirthschaft, 1835, S. 242 ff. Riedel N. Oe. II, S. 52 ff. Koppe Beitr. z. Beantwortung der Frage, sind große oder kleine Landgüter zweckmäßiger, 1847. Reichensperger Agrarfrage, 1847. Lette Vertheilung des Grundeigenthums, 1858. — Chaptal De l'industrie Fr., I, p. 152 ff. Morel de Vindé Sur le morcellement de la propriété territoriale en Fr., 1826. Dunoyer Liberté du travail X, 3. Selbst Villeneuve-Bargemont Economie polit. chrétienne (1834), I, 10. Tissot Du morcellement du sol, 1842. Dombasle bei Tissot, p. 72. Gasparin in der Revue des deux M., Janv. 1843 und Wolowski ibid., Août 1857. Außerdem Troplong, Ch. Dupin, de Tracy, Rossi, überhaupt die Mehrzahl der französischen Auctoritäten. Nur Fourier bethätigt mit seinem großen Widerwillen gegen die agrarische Zerstückelung, wie nah verwandt in negativer Hinsicht die Zukunftsutopisten mit den Schwärmern für die Vergangenheit sind. (Traité de l'association domestique-agricole. II, 1822.)

Gefahren.

§. 140.

Man warnte also davor, oft in mystischer Unklarheit, aber doch im Grunde mit Recht, die unaustilgbar großen Unterschiede zwischen Ländereien und beweglichen Gütern zu verkennen. Grundstücke werden im engern Sinne des Wortes weder producirt, noch consumirt; sie können weder aufgespeichert noch transportirt werden: lauter Punkte, welche sie jedenfalls von allen übrigen Gegenständen des Verkehrs wesentlich abweichen lassen. — Wenn die Vertheidiger der Mobilisirung gemeint hatten, daß jeder vernünftige Mensch,

was ihm persönlich frommt, besser verstehen müsse, als der Staat, und daß die Summe aller Privatnutzen im Volk eben den Gesammtnutzen bilde: so verwarf man die letztere Vorstellung als atomistisch. Wohl muß das wahre und nachhaltige Interesse aller einzelnen Volksglieder, auch die unmündigen, ja die ungeborenen mitgerechnet, dem Interesse des Volkes im Ganzen gleich sein. Aber es ist recht gut denkbar, daß z. B. die heutigen Grundbesitzer für ihre Lebenszeit durch Ueberschuldung oder Raubbau ihren selbstsüchtigen Genuß erhöhen, zum schwersten Nachtheile für die Zukunft sowohl ihrer Familien, wie des ganzen Volkes. Gerade beim Landgebiete macht dessen völlige Unentbehrlichkeit und zugleich Unvermehrbarkeit es dem Staate unmöglich, schlechte Bewirthschaftung mit derselben Ruhe anzusehen, wie bei Kapitalien und Gewerbfleiß. Das unstreitige „Recht der Lebenden, ihr Haus nach ihrem eigenen Bedürfnisse und Geschmacke einzurichten," kann nur zum Verderben so weit ausgedehnt werden, daß sie der Nachwelt eine bloße Ruine zurücklassen.[1] Ein solches Recht würde zwar scheinbar der grellste Gegensatz, in Wahrheit aber der nächste Geistesverwandte des Anspruches sein, daß die bloße Laune z. B. eines Majoratsstifters alle kommenden Jahrhunderte sklavisch binden soll. — Endlich halten die neueren Gegner der Mobilisirung, auch wo es sich nur um die richtige Schätzung des Privatnutzens auf diesem Gebiete handelt, die Mehrzahl der Bauern eigentlich für zeitlebens unmündig. Bei voller Aufhebung der mittelalterlichen Schranken, behaupten sie, wird die Abneigung der Aeltern, ein Kind im Testamente zu bevorzugen, und das Streben der Kinder, ein eigenes Haus zu gründen, früher oder später, auf die Länge jedoch unvermeidlich zu einer Uebertheilung und Ueberschuldung führen, welche guten Anbau unmöglich macht und den Bauernstand in lauter Proletarier auflöst. Wirklich müßte der schönste Hof, der in jedem Menschenalter z. B. neu geviertheilt würde, sehr bald dahin kommen, daß auf keiner Parcelle mehr ordentliches Vieh gehalten oder eine zweckmäßige Arbeitstheilung behauptet werden könnte.[2] Der Gartenbau, Anbau von Handelsgewächsen rc. (§§. 48. 50) wird als bloßes Luxusgewerbe, das eine überwiegende Production von Korn, Fleisch rc. voraussetzt, für ganze Völker auch im günstigsten Falle nur einen sehr kleinen Theil des Gebietes in Anspruch nehmen.[3] Wenn die Freunde der Mobilisirung hiergegen erinnern, daß gerade bei völliger

Freiheit des Verkehrs unwirthschaftlich klein gewordene Grundstücke sehr bald von ihren Eigenthümern aufgegeben und wieder zu größeren Gütern zusammengekauft würden,[4] so übersehen sie nur allzu leicht die schweren persönlichen Leiden der Uebergangszeit, bis sich der Zwergwirth entschlossen hat, die von ihm so hochgehaltene Scholle wirklich fahren zu lassen. Wie oft macht auch gerade das Elend selbst gedankenlos und zu den nothwendigsten Entschlüssen unfähig! Dazu die großen Kapitalverluste, welche der rasche Wechsel von Zerstückelung und Zusammenkauf mit sich bringen muß. Die Gebäude werden jetzt für den Hof bald zu groß, bald zu klein: so verfallen sie dann im ersten, und werden kümmerlich angeflickt im zweiten Falle.[5] Ueberhaupt, weil die Landwirthschaft gerade in hochkultivirten Ländern so vieler und stark fixirter Kapitalien, so weit aussehender Pläne bedarf, muß ein rascher Besitzwechsel der Grundstücke schon an sich höchst schädlich sein. Bei Pächtern gibt dieß Jeder zu; warum nicht ebenso wohl bei Grundeigenthümern?[6] — Soviel ist freilich sicher, daß Grundstücke, die in guten Mitteljahren zur Ernährung des Zwergwirthes nur eben hinreichen, zuletzt verkauft werden müssen, wenn eine Reihe außerordentlicher Unfälle (z. B. Kriegsschäden)[7] das kleine Kapital des Eigenthümers verzehrt hat.[8] Ob sich dann aber durch Zusammenkauf neue Güter von erwünschter Größe bilden, also namentlich große und kleine Bauerhöfe, das hängt ganz von dem Nochvorhandensein eines tüchtigen ländlichen Mittelstandes ab.[9] Ist also das Uebel der Zwergwirthschaft bereits epidemisch geworden; hat wohl gar schon das ganze Volksleben diejenigen Kräfte verloren, welche den Mittelstand schaffen und erhalten: so bleibt eben nur noch die Bildung von Latifundien übrig, die für eine wahrhaft intensive Landwirthschaft ebenso zu groß sind, wie die Zwerggüter zu klein. Also ein Extrem an der Stelle des andern, beide unter sich ebenso verwandt, wie Geldoligarchie und Pauperismus! Am raschesten würde dieser Proceß vor sich gehen, wenn die großen Güter, bei Zersplitterung der kleinen, künstlich, etwa durch Familienfideicommiß zusammengehalten würden.[10]

1 Burke Reflexions on the revolution in France (1790), passim; dem gegenüber Payne Rights of man (1791), passim.

2 Vgl. §. 52. Wird die Mobilisirung überhaupt gemißbraucht, so liegt darin allerdings ein Princip der Abschüssigkeit, soferne die Väter, je kleiner und

verschuldeter ein Gut ist, den Vorzug des Anerben selbst relativ immer geringer sein lassen; es käme sonst auf die anderen Kinder „gar zu wenig!" Altenburgische Fälle, wo der Anschlagswerth zu Gunsten des übernehmenden Kindes bei großen Bauerngütern 57, bei kleinen 72 Proc. des wahren Werthes betrug; im Schwarzwalde 44 und 71 Proc. (Rau Lehrbuch II, §. 77.) Bei sehr kleinen Gütern wird das Antreten eines Erben mit Abfindung der übrigen auch schon durch den verhältnißmäßig enormen Kaufpreis der kleinen Güter verhindert. (Oben §. 51.) Mit Recht übrigens erinnert Rau Lehrbuch II, §. 79, daß die Zerstückelung nicht füglich von Geschlecht zu Geschlecht in geometrischer Progression wachsen kann, sondern nur in demselben Verhältnisse, wie die Bevölkerung.

3 In Württemberg kommen auf den Gartenbau 1·96 Proc. der Gesammtfläche, auf den Weinbau 1·34. (Sick Beiträge z. Statist. der Landwirthsch. in W., 1853, S. 3 ff.) In Baden 0·92 und 1·41 (Amtl. Beitr. z. Statist. d. badischen Finanzen, S. 3), in Bayern 1·12 und 0·42 Proc. (v. Lengerke), in Sachsen 2·84 und 0·12. (Amtlich.) In Preußen auf beides zusammen 1858 1·5 Proc. des pflanzentragenden Bodens; min. im R. B. Stettin: 0·8, max. im R. B. Düsseldorf: 3·5 Proc. (Engel Jahrb. I, S. 257.) In Frankreich Weinland 4·06, Gärten, Maulbeerplantagen ꝛc. 2·43 Proc. (Statist. Off. 1855.) In Griechenland wurde 1850 der Ertrag des Wein- und Obstbaues ꝛc. zu 22 Mill. Drachmen geschätzt, der des Kornbaues, der Hülsenfrüchte ꝛc. zu 27386000 Drachmen. Auch kommt es vor, daß z. B. der Tabaksbau dem Acker seinen nöthigen Dünger entzieht; wie z. B. im Amte Duderstadt eben deßhalb 1/3 der Brache unbesömmert bleibt, trotz der starken Bevölkerung. Vgl. schon Schlettwein Grundfeste der Staaten, 1777, S. 274 fg.

4 Gegen Bülau (Staat und Landbau, S. 21), „daß im Zustande freier Concurrenz durchaus die Gesetze der Güterwelt herrschen müssen, einzelne Ausnahmen ungewöhnlicher Thorheit oder Einsicht abgerechnet;" mehr noch gegen Passy Systèmes de culture, p. 76 ff. und Journ. des Ec. X, p. 112 ff., der mit der größten Ruhe davon spricht, wie herabgekommene Zwergwirthe schließlich ausgekauft werden, s. Hanssen Archiv N. F. V, S. 241. Wer möchte sich auch z. B. im Falle der Uebervölkerung mit der Gewißheit trösten, daß die zu viel geborenen Kinder bald wieder sterben?

5 Daher sich die Dörfer, wo man die Mobilisirung mißbraucht, durch unordentliches Aussehen charakterisiren. Welche Gefahr der Brandstiftung, wenn das Restgut für die Wirthschaftsgebäude eines geschlachteten Hofes viel zu klein geworden ist!

6 Nach einem Commissionsberichte der preuß. II. Kammer v. 8. Mai 1851 ist ein nicht unbedeutender Theil der großen Güter in den östlichen und mittleren Provinzen so sehr Gegenstand des Handels geworden, daß sie durchschnittlich nur 10—15 Jahre lang in derselben Hand blieben. Also nur einem einigermaßen befriedigenden Zeitpächterverhältniß entsprechend!

7 Das bekannteste Beispiel, wie ein Bauernstand durch Mißernte zum Verkauf seines Landes gezwungen werden kann, s. I. Mose 47. Von Viehseuchen s. Archiv der polit. Oek., N. F. V, S. 276.

8 Württembergische Fälle, wo bei der Subhastirung von Grundstücken nicht

die Hälfte, 1/4, ja kaum 1/8 des frühern Werthanschlages erlöst wurde: Tübing. Zschr. f. Staatsw., 1853, S. 424 fg.

9 Kleine städtische Kapitalisten werden schwerlich Bauern!

10 Während die meisten Gegner der Mobilisirung nur an die unmäßige Zerstückelung denken, weiset M. Niebuhr (Archiv, N. F. V, S. 292 ff.) auch auf die hinter jener liegende Latifundienbildung hin. Für Deutschland um so wichtiger, als Art. 14 der Bundesacte die F. C. des hohen Adels jedenfalls aufrecht hält. Sehr günstig ist der Latifundienbildung das häufige Vorkommen von Erbtöchtern. So im alten Sparta. (Aristot. Polit. II, 6, 7. 11.) Aber auch in den gewaltigen Familiengütern des mittelalterlichen Sachsens bemerkbar, gegenüber der fränkischen Zersplitterung, da in Sachsen die Töchter vor den Stammvettern erbten. (Eichhorn D. Staats- und Rechtsgesch. I, §. 65. II, §. 235.)

§. 141.

Leider ist die Geschichte gar nicht so arm an Beispielen, daß hochkultivirte Völker, nach Abstreifung der im Mittelalter gewöhnlichen agrarischen Gebundenheit, ihren Bauernstand verloren haben. So ruft bei den Israeliten Jesaias (5, 8) ein Wehe über die, „welche ein Haus an das andere ziehen und einen Acker zum andern bringen, bis daß sie allein das Land besitzen.“ [1] Die Geschichte von Sparta schließt mit einem Zustande, wo die ursprünglichen 9000 Ritter- und 30000 Bauergüter in 100 große Herrschaften aufgegangen, und selbst von der auf 700 zusammengeschmolzenen Zahl der Edlen 6/7 bloße vornehme Proletarier waren. [2] Kein Wunder, wenn solches Extrem die letzten Könige zu socialistischen Heilversuchen trieb, auf deren (unvermeidliches!) Scheitern bloß noch ein Wechsel von demagogischer Militärtyrannei und auswärtiger Unterjochung folgte. In Attika scheint die Zerstückelung des Grundbesitzes während des peloponnesischen Krieges einen ziemlichen Grad erreicht zu haben. [3] Dagegen waren schon zu Demosthenes Zeit wieder sehr große Güter entstanden, und Polybios fand bei seiner Heimkehr in ganz Griechenland das Latifundienwesen vorherrschend. [4] Bei den Römern ging schon früh eine Hauptrichtung der demokratischen Partei auf Verkleinerung der großen Güter, namentlich durch Verbot der Lehen über 500 Jugera und durch Anträge auf Vertheilung der Staatsländereien. [5] Aber gleichzeitig waren, bei der in Rom so früh entwickelten Verkehrsfreiheit, mächtige Tendenzen wirksam, den Bauernstand in seinen Grundlagen zu unterhöhlen. Der ewige Kriegsdienst mußte den kleinen Grundeigenthümer in Schulden stürzen, während sich der große leicht durch Sklaven konnte vertreten, sowie durch Bevorzugung hinsichtlich des

Beutekapitals entschädigen lassen.[6] In den letzten Zeiten der Republik ward dieser Gegensatz immer greller.[7] Der Kriegsdienst, in immer größere Ferne gehend, immer häufiger zum Lebensberuf erhoben, entfremdete immer gründlicher von der alten Bauerhufe. Seit der Weltherrschaft zogen die speculativsten Köpfe des Mittelstandes den Geldhandel in den Provinzen vor. Die wachsende Centralisirung des italienischen Staatslebens mußte eine Menge Landvolk, zumal von den Bundesgenossen, nach Rom locken. In einer Zeit, wo auch die Landwirthschaft immer commercieller wurde, hatten gleichwohl die Zweige derselben, wofür der kleine Besitz am besten geeignet ist, wenig Spielraum. An Handelsgewächsbau war kaum zu denken, weil die Sklaverei den Gewerbfleiß verkümmerte. Dem Gartenbau in der Nähe der Hauptstadt war der Umstand hinderlich, daß gerade hier vorzugsweise der altpatricische Adel seine Güter hatte. Die Städte zweiten Ranges waren durch Roms Anschwellen zum Sinken verurtheilt. Selbst der Getreidebau verfiel durch den Mitbewerb der unentgeltlichen Naturallieferungen aus den Provinzen.[8] Dem gegenüber machten die großen Güter durch Ausbildung der landwirthschaftlichen Theorie,[9] sowie durch gewaltige Kapitalvermehrung, zumal an Sklaven, die raschesten Fortschritte. Wie mußte unter solchen Umständen der Auskauf der kleinen Besitzer durch die großen um sich greifen, zumal nach Kriegen, wie der Hannibalische und Bundesgenossenkrieg, und nach dem Verschwinden jedes rechtlichen Unterschiedes zwischen patricischen Lehen- und plebejischen Eigenthumsgütern![10] Die tüchtigsten, noch übrig gebliebenen Bauerschaften wurden in den späteren Revolutionskämpfen zertreten; so namentlich die samnitische unter Sulla. Siegreiche Feldherren besetzten die leergewordenen Hufen mit Veteranen, welche größtentheils vom städtischen Pöbel ausgegangen, im Kriege verwildert waren und niemals ordentliche Bauern werden konnten.[11] Ebenso rasch verdarben gewiß die Proletarierkolonien, die seit Gracchus bei den Demagogen beliebt waren. So haben schließlich „die Latifundien Italien, wie die Provinzen zu Grunde gerichtet.“ (Plinius.) Denn im ganzen Orbis terrarum finden wir die nämliche Entwickelung, schon deßhalb, weil die Römer im Parteienkampfe zwischen Arm und Reich überall für die letztere Seite eintraten, und weil ihr raubähnliches Steuersystem natürlich am härtesten auf die Schwachen drückte.[12] [13]

1 Bildliche Auffassung des mosaischen Jubeljahrs bei Jesaias 61, 1 ff. Jerem. 11, 23. 23, 12. 48, 44. Hesekiel 7, 12. 46, 16 ff. Ueber die wirklichen Zustände vgl. Amos 3, 9 ff. Hosea 5, 1 ff. und öfter. Micha 2, 2. II. Chron. 26, 10.

2 Plutarch V. Agid. 5. Die spartanische Latifundienbildung wurde namentlich durch den Umstand begünstigt, daß an der militärisch-politischen Ausbeutung der auswärtigen Verhältnisse nur die Angesehensten Theil nehmen konnten. Daneben war jeder Gewerbfleiß ꝛc. eines Mittelstandes vom Staate selbst so gut wie unmöglich gemacht; und doch wurde Jeder, der nicht zu den Tischgenossenschaften beitragen konnte, aus seiner Kaste gestoßen. (Vgl. Grote History of Greece, Ch. 73.)

3 Das Erbgut des reichen Alkibiades betrug nur etwa 120 pr. Morgen. (Platon. Alcib. I, p. 123.) Selbst nach dem Friedensschlusse, welcher so vielen Athenern ihre auswärts gelegenen Grundstücke gekostet hatte, waren doch nur 5000, also ungefähr 1/4 der Bürgerzahl, ohne Immobiliareigenthum. (Dionys. de Lysia 32.)

4 Nach Demosth. in Phaen., p. 1040 war eine Besitzung von über 40 Stadien Umfang noch keine solche, deren Besitzer unter die 300 Reichsten gerechnet wurde. Vgl. K. W. Nitzsch Polybius, S. 63 ff. In Ciceros Zeit gehörte u. A. die ganze Insel Kephallenia einem großen Gutsherrn. (Strabo X, 2, 15.)

5 Leges agrariae seit 486 v. Chr., ja schon dem alten halbmythischen Plebejerfreunde Servius Tullius zugeschrieben. Das Licinische Gesetz hatte auch die Benutzung der Gemeinweide auf höchstens 100 Stück großen und 500 Stück kleinen Viehes für einen Heerdenbesitzer eingeschränkt (Appian. B. C. I, 7 fg.), deßgleichen, zur Vermeidung des Latifundienthums, jedem Grundherrn aufgegeben, eine verhältnißmäßige Zahl freier Arbeiter zu beschäftigen.

6 Vgl. Livius VI, 36. II, 23. Dionys. A. R. VI, 26.

7 Sallust. Iug. 41. De rep. ord. II, 5.

8 Varro De re rust. II, praef. Es war gewiß zur Aufrechthaltung des italischen Bauernstandes, wenn 160 v. Chr. die Einfuhr fremder Weine verboten, und ebenfalls vor Sulla der transalpine Oel- und Weinbau unterdrückt wurde: Cicero De rep. III, 9. (Mommsen R. G. II, S. 373.) Leider hatte man sich aber seit Cato daran gewöhnt, in Italien selbst die Wein- und Oelernte fremden Sklavenbesitzern in Accord zu geben. (Cato R. R. 144 ff.) Ueber die Verödung der Latifundien s. Lucan. VII, 395 ff.

9 Magos Bücher auf Befehl des Senates vom Karthagischen ins Lateinische übersetzt. (Colum. R. R. I, 1.) Dazu die vielen, zum Theil vortrefflichen scriptores rei rusticae. Von der höchst genauen Buchführung auf solchen Gütern s. schon Cato R. R. 2.

10 Tib. Gracchus soll durch den Anblick der menschenleeren Weidegüter von Etrurien zu seinen Reformplanen veranlaßt worden sein. „Die vernunftlosen Thiere besitzen ihre Lager und Ställe; aber die Krieger, welche für Italien kämpfen und sterben, nichts weiter als Luft und Licht, so daß sie mit Weib und Kind obdachlos umherirren. Die Anrede der Feldherren, pro aris et focis zu kämpfen, klingt wie Hohn. Die sog. Herren der Welt haben keine Scholle zu eigen, sie sterben für den Reichthum und die Schwelgerei Anderer." (Plutarch.

T. Gracch. 8. 9.) Sallust. Cat. 12. Vom Untergange des volskischen und äquischen Bauernstandes s. Livius VI, 12. Vgl. noch Bd. I, §§. 79. 205.

11 T. Gracchus hatte deßhalb die neugeschaffenen Kolonistenhöfe, je von 30 Morgen, als unverkäufliche Erbpachtungen bestellt, was Livius Drusus aber wieder aufhob. Auch Sulla verbot jedes Zusammenlegen seiner Veteranenhufen. Cäsar machte die seinigen bloß für die ersten 20 Jahre unveräußerlich. Vgl. Mommsen R. G. II, S. 81. 114, 332. III, S. 497. Alles umsonst.

12 Auch K. Tiber nennt unter den Uebeln seiner Zeit die villarum infinita spatia, familiarum numerum et nationes zuerst. (Tacit. Ann. III, 53.) Von der Größe dieser Latifundien sagt M. Seneca: arata quondam populis rura nunc singulorum ergastulorum sunt, latiusque nunc villici, quam olim reges imperant. (Contr. V, 5.) Vgl. L. Seneca De benef. VII, 10 und Epist. 89. Petron. 37. 48. Ammian. Marcell. XXVII, 11. Unter Nero besaßen 6 Eigenthümer die Hälfte der Provinz Afrika. (Plin. H. N. XVIII, 7.) Aggenus De contr. agr., p. 71, ed. Goës. Von sicilischen Latifundien s. Florus III, 19. Diodor fr. L. XXXIV. Horat. Od. II, 16. Horazens Gut schien selbst einem Sklaven sehr klein, obschon es 5 ehemalige Bauerhöfe umfaßte. (Horat. Epist. I, 14.) Ueber den verhältnißmäßig geringen Ertrag der Latifundien s. Columella I, 3, 6.

13 Von den traurigen Folgen der gemißbrauchten Mobilisirung in Ostindien s. Edinb. Rev. 1840, p. 405. In Malabar sind größtentheils städtische Kapitalisten durch Verschuldung der Grundeigenthümer in den Besitz des Bodens gekommen. (Ritter Asien V, S. 772.) Aehnlich in Bengalen, während bei den kräftigen Mahratten dünne Bevölkerung und gebundener Landbesitz vorherrschen. (Sykes im Journ. of the R. geogr. Society, 1835, N. IV.) Auch bei den kräftigen Sihks hat die Mobilisirung mindere Fortschritte gemacht: in vielen Familien Erstgeburtsrecht, in allen wenigstens Ausschließung der Weiber. (Ritter VI, S. 415 ff. VII, S. 131.)

§. 142.

Im größten Theile von Ober- und Mittelitalien gibt es schon seit Jahrhunderten fast gar keine bäuerlichen Grundbesitzer mehr. Die Hauptmasse der Landbevölkerung ist entweder zu kündbaren Halbmeyern, oder zu Taglöhnern auf großen Pachtungen herabgesunken; der Boden selbst aber gehört alsdann städtischen Kapitalisten, Adelsfamilien von ziemlich städtischem Charakter oder geistlichen Stiftungen. Auch dieser Zustand schließt sich großentheils an die Mobilisirung an, welche in der Blüthenzeit des italienischen Gewerbes und Handels von den meist demokratisch gewordenen Städten auf das platte Land überging. Bei der Ablösung der auf Leibeigenschaft (Bd. I, §. 73) oder Lehnwesen beruhenden Colonatsverhältnisse (Bd. II, §. 117) machten zwar viele Bauern ihr Land frei, viele andere hingegen überließen es dem Gutsherrn für eine

Entschädigung und wurden Zeitpächter, Tagelöhner oder Stadtbürger.[1] Die Gutsherren selbst zogen mehr und mehr in die Städte, freiwillig oder gezwungen,[2] und verschmolzen ganz mit dem bürgerlichen Leben. Von der gleichzeitigen Auflösung vieler alten Dorfgemeinden und Zusammenlegung der zerstreuten Grundstücke in sog. poderi, welche für den Ankauf städtischer Kapitalisten höchst bequem sein mußten, s. §. 78. Theilung von Landgütern, kleinen wie großen, war schon längst üblich gewesen, aber meist im Wege der sog. consorteria, wo die Theilnehmer gemeinschaftlich besaßen, ihre etwanigen Lasten unter sich repartirten &c.[3] Wie schädlich dieß am Ende für die Landwirthschaft werden mußte, leuchtet ein. Daher bewirkte der Einfluß des römischen Rechts, daß man im 14. Jahrhundert die Auseinandersetzung auf Antrag eines Theilnehmers begünstigte. War die reale Auseinandersetzung nicht möglich, so mußte der kleinere consors an den größern verkaufen.[4] Wie leicht konnte nun, bei der Abwesenheit jedes rechtlichen Speculationshindernisses, der reichere, geschicktere oder glücklichere Wirth zusammenkaufen! Zumal wenn die in jener Zeit so häufigen Kriege, Hungersnöthe &c. die Verlegenheit der kleinen Grundbesitzer sehr gesteigert hatten.[6][7] — Viele Gegenden Württembergs haben die unbeschränkte Theilbarkeit, welche dort seit dem 16. Jahrhundert allmälich durchgedrungen ist,[8] zur Ausbildung einer solchen Zwergwirthschaft gemißbraucht, daß R. Mohl von einem „Krebsschaden" redet, „welcher mit den schrecklichsten Verheerungen droht, falls nicht durch eine heroische Cur geholfen wird."[9][10]

1 Vgl. die Urkunden bei v. Rumohr Ursprung der Besitzlosigkeit der Colonen, S. 71. 74. 81.

2 Vix aliquis nobilis tam magno ambitu inveniri queat, qui civitatis suae non sequatur imperium. (Otto Frising. Vita II, 13.)

3 Urkunden bei v. Rumohr a. a. O., S. 49 ff. 112. Selbst einzelne Häuser konnten auf diese Art gemächerweise getheilt sein. Die sortes durften verkauft, verschenkt werden &c., blieben aber doch pro indiviso in der Gemeinschaft. Vgl. K. Hegel (dem ich auch schöne briefliche Mittheilungen hierüber verdanke) Gesch. des italienischen Städtewesens I, S. 490. Muratori Antiquitt. Diss. XI. v. Allod. Ein Beispiel schon vom J. 757 bei Troya Condizione dei Romani vinti, p. 356. — Es waren somit die beiden Haupthindernisse, welche sonst gewöhnlich die Zerschlagung von Bauerhöfen erschweren, in Italien beseitigt: das Interesse der Gutsherren durch die Ablösung; das der bäuerlichen Familie, weil sie ja in der consorteria immer noch glauben konnte, beisammen zu bleiben.

4 Statuta Florent. a. 1415, II, Rubr. 38.

5 Schon 1289 zu Florenz jedes Abhängigkeitsverhältniß untersagt, welches contra libertatem personae et conditionem personae alicuius in civitate Florentiae stritte.

6 Vgl. Ranke Gesch. der Päpste III, S. 64 fg. So wurde z. B. die Umgegend von Aricia während der Theuerung von 1590 durch die Häuser Savelli und Chigi ausgekauft. (Niebuhr R. Gesch. II, S. 317. Briefe II, S. 325. 404.) Rumohr beobachtete 1817 Aehnliches (a. a. O., S. 154); früher Bonstetten (Reise II, S. 75) bei Erbpächtern.

7 Ob die heutige Landbevölkerung von Ober- und Mittelitalien viel unglücklicher ist, als ihre Vorfahren bis zum 13. Jahrh.? Wenn die letzteren gewöhnlich nur $^1/_3$ ihrer Ernte an den Gutsherrn geben mußten (§. 59), jene die Hälfte: so ist zu bedenken, wie sehr doch auch die Production selbst in den meisten Gegenden Italiens zugenommen hat. Wenn jene sehr kurzwährende Contracte hat, wogegen diese meist erblich waren, so darf man dem heutigen freiern Verkehr und mehr gesicherten Rechtszustande im Allgemeinen doch gewiß auch für das individuelle Wohlbefinden nicht allen Werth abstreiten. Niebuhrs Wort: „in den Städten Pfuscher und Krämer, auf dem Lande zeitpachtendes und taglöhnerndes Lumpengesindel,“ ist für manche Gegend von Italien gewiß eine große Uebertreibung.

8 Das dritte Landrecht (1610) erklärt sogar die sog. Zinsgüter für theilbar, wenn nur ein Theilnehmer als sog. Träger bestellt wird, die Abgaben auf seine Gefahr zu erheben und dem Berechtigten abzuliefern. (Gewöhnlich erhielt ein solcher Träger von den übrigen Theilnehmern 10 Proc. Zuschlag als Vergütung.) Auch hatten die Theilnehmer bei Verkäufen eines Theils ein Näherrecht unter einander. (III. Landrecht II, 1. 6. Gesetz von 1708 bei Wächter Gesch. des württ. P. R. I. S. 309. 526 fg.) Weil in Württemberg keine Ritterschaft vorhanden war, und die Bauern sich von den kleinstädtischen Bürgern, selbst auf dem Landtage, wenig unterschieden, mußte das im 16. Jahrh. eingedrungene römische Recht auch auf diesem Gebiete sehr wirksam werden. Seit Anfang des 18. Jahrh. erlaubte sowohl Kammer wie Kirche gegen eine Gebühr die Zertheilung von Bauerlehen gern, insbesondere nach dem Aufkommen des Bevölkerungsenthusiasmus. Vgl. Fallati Tübing. Ztschr. 1845, S. 320 ff. Von der völligen Allodificirung der Bauerlehen im 19. Jahrh. s. oben §. 98. Trauriges Umsichgreifen der „Hofmetzgerei“ seitdem: vgl. die amtlichen Berichte bei Fallati a. a. O., S. 353 ff. Auf 3 Höfen, zusammen 152 M. groß, siedelten sich statt 3 Familien 13 an: der Viehstand kam dadurch von 68—74 auf 16—17 Stück herunter (S. 332). v. Varnbüler Annalen der württ. Landwirthsch. I, Heft 1. Nach Knaus wären auch in Oberschwaben $^7/_8$ der vollzogenen Allodificationen von Bauerlehen zum Zwecke der Dismembrirung erfolgt, und hiervon wiederum die größere Hälfte nur im Interesse der Hofmetzgerei. (D. Vierteljahrsschr. 1845, IV, S. 17.)

9 R. Mohl, sonst gewiß kein Freund patriarchalischer oder polizeilicher Gebundenheit, erklärt die obige Ansicht für die in Württemberg allgemein herrschende. (Polizeiwissenschaft II, §. 99.) Aehnlich Fallati und Helfferich in der Tüb. Ztschr., 1845, 1853, 1854. Schon Meiners Reisebeschr. (1801) II, S. 299 zeigt, daß in Schwaben das Gebirge an zu großen, die Ebene an zu kleinen Bauerngütern litt.

[10] In der Schweiz gibt es viele Gegenden mit einer Zwergwirthschaft, die nur durch das Vorhandensein so großer, niemals zu urbarender und eben deßhalb gemeiner Weiden erträglich wird. Knies erwähnt eine Gemeinde, wo es Brauch ist, jedem Kinde von jeder Parcelle seinen verhältnißmäßigen Theil zu vererben. (Tüb. Ztschr. 1854, S. 655.) Von einem Nußbaume, der 60 Eigenthümer hatte, s. Kasthofer Bemerkungen über die Wälder, 1818, S. 143. Stellenweis Aehnliches im preuß. Thüringen. (Wißmann im Archiv für preuß. Landeskunde III, 3, 1856.) — Unzweifelhafter Mißbrauch der Parcellirungsfreiheit in Göttingen und Grubenhagen. (Nach der amtlichen Statistik kam 1852—56 jährlich ein criminell Verurtheilter im ganzen K. Hannover auf 375 Menschen, im Bezirk Göttingen auf 212; speciell wegen Eigenthumsverbrechen dort auf 481, hier auf 240.) Auch in Dalekarlien, also dem ursprünglichen Hauptsitze des freien Bauernthums in Schweden. (Forsell Statistik von Schw., S. 104 fg.) Wales hat unter Herrschaft des gavelkind eine sehr übertriebene Parcellirung bekommen, späterhin nach Aufhebung desselben große Anhäufung des Grundbesitzes, die um 1700 ihr Maximum erreichte, seitdem etwas zurückgegangen ist. (Davies N. Wales, p. 76.)

Beruhigungsgründe.

§. 143.

Zum Glück aber fehlt es auch andererseits nicht an Beispielen, wo die Grundbesitzer eines Volkes während ganzer Menschenalter, wohl gar Jahrhunderte selbst die volle Freiheit des Bodenverkehrs nur in rechter Weise (§. 99) gebrauchen. Hier also muß auch der Bauernstand seiner großen Mehrzahl nach Einsicht und Selbstherrschaft genug besitzen, um solche Güter, deren Umfang den wirthschaftlichen Verhältnissen gerade angemessen ist (§§. 48. 97), als ein untheilbares Ganzes zu betrachten, wie Pferde, Schiffe, Häuser, Edelsteine, deren Werth durch Zerschlagung nur verringert würde. Man erkennt es dort vollständig an, „daß nicht jeder Seemann Capitän werden könne, daß es auch Matrosen und Schiffsjungen geben müsse.“ Ehe die Kinder den Hof ihres Vaters zersplittern, verkaufen sie ihn lieber. Ohnehin ist bei stationärer Bevölkerung doch zu vermuthen, daß Erbschaften und Töchteraussteuern ebenso sehr zur Vergrößerung, wie zur Verkleinerung der Grundbesitzeinheiten beitragen werden. — So ist namentlich in den meisten norddeutschen Küstenmarschen die seit dem Mittelalter freie Theilbarkeit von der Einsicht und Familiensitte des Volkes noch immer dermaßen beschränkt geblieben, daß notorisch der blühendste bäuerliche Wohlstand nicht darunter gelitten hat. [1] Aehnlich in vielen anderen Gegenden, wo ein vorzugsweise musterhaftes Bauernthum

gerühmt wird: so z. B. in einem großen Theile der Schweiz und Kurpfalz, in Altenburg und im Allgäu. [2] — Das heutige Frankreich wird von den Gegnern der Bodenmobilisirung oft als Popanz gebraucht. [3] Auch ist gar nicht zu leugnen, daß manche Theile sehr an Zwergwirthschaft leiden, zumal die mindest gewerbfleißigen, und die am meisten dem Metayersystem huldigen: [4] obschon selbst hier die unmäßige Zerstückelung des Bodens durchaus nicht erst, wie Manche glauben, von der Gesetzgebung der großen Revolution herrührt. [5] Im Ganzen aber hat sich von 1815 an der mittlere Umfang der französischen Landwirthschaften verhältnißmäßig weniger verringert, als die Bevölkerung gewachsen ist; [6] obwohl doch zu gleicher Zeit das unverkennbare Steigen des Volksreichthums auch von der andern Seite her eine größere Intensität des Landbaues erforderte. Die lästige Zerstreutheit der Parcellen, welche zusammen eine Landwirthschaft bilden, ist zwar wenig besser geworden, bei dem Mangel eines guten Verkoppelungsgesetzes; hat sich aber noch weniger in Folge der Mobilisirung verschlimmert. [7] Der Gesammtwerth und Ertrag des französischen Bodens, an Gebrauchs- wie an Tauschwerth, ist bedeutend gewachsen, [8] und die Gesammtverschuldung beträgt kaum $1/_{6}$ des Bodenwerthes. (§. 126, 2.) Weit entfernt, daß sich der ländliche Mittelstand seit der Revolution in Proletarier aufgelöst hätte, ist er gerade seitdem erst bedeutend geworden. [9] Und auch an großen Landbesitzthümern fehlt es um so weniger, als die großen Kapitalbildungen schließlich sehr oft zu Landgüterkäufen tendiren. [10] So daß im Ganzen gerade Frankreich als Beweis dienen kann, wie bei voller und stark benutzter [11] Freiheit des Bodenverkehrs doch während zweier Menschenalter der Gebrauch den Mißbrauch zu überwiegen vermag. [12] [13] — Auch in Preußen ist die Frage, ob zeither die Mobilisirung des Grundeigenthums mehr zum Segen oder Fluch der Volkswirthschaft gedient habe, noch immer ein Streitpunkt der politischen Parteien. An einzelnen Stellen mag der Mißbrauch der Freiheit überwiegen. [14] Im Ganzen aber scheint aus den statistischen Ziffern, soweit sie vorliegen, [15] doch während des nunmehr fünfzigjährigen Bestehens der Mobilisirungsfreiheit eine günstige Entwickelung hervorzuleuchten. Zwar haben sich einerseits die Großgüter, andererseits die Parcellen wie an Menge, so auch an Durchschnittsgröße stärker vermehrt, als die zwischen diesen Extremen in der Mitte liegenden Güterklassen.

Allein jener Zuwachs ist doch nicht auf Kosten dieser letzteren vor sich gegangen, da (zum Theil in Folge bedeutender Urbarungen) [16] auch die mittleren Güter zahlreicher und größer geworden sind. Die von der starken Vermehrung der Parcellen herrührende Verkleinerung des Durchschnittsumfanges aller landwirthschaftlichen Besitzungen ist kaum so bedeutend, wie es die wachsende Intensität der Landwirthschaft rechtfertigen würde. [17] Alle Parcellen bis 5 Morgen Größe zusammen umfaßten 1858 nur 2·38 Proc. der Gesammtfläche Preußens. (Engel.)

1 Von Dithmarschen s. Waitz Schleswig-Holst. Geschichte II, S. 341; von den Vierlanden: Kosegarten Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundbesitzes, S. 11. Von Ostfriesland: Arends Ostfr. und Jever, III, 1819 fg. passim; vgl. jedoch III, S. 391; in Ostfriesland beträgt die Armenlast freilich fast 25 Gr. jährlich per Kopf, auch in den bremischen Marschen viel Armuth, während Lüneburg und die bremische Geest kaum baare Almosen kennen. Dafür aber ist in Ostfriesland das Verhältniß der unehelichen Geburten zu den ehelichen wie 1 : 18, im ganzen K. Hannover = 1 : 8·84. (Fachtmann, S. 48 fg. 69.) Von einer Ausnahme auf Pelworm: Hanssen im Archiv der polit. Oek. IV, S. 444. Wie aber auch in den holsteinischen Adelsdistricten die Sitte Untheilbarkeit der Bauergüter freiwillig festhält, s. Hanssen Aufhebung der Leibeigensch., S. 158.

2 Vgl. Emminghaus Schweiz. Volkswirthschaft I, S. 25 fg. Löbe Altenb. L.-W., S. 310 ff. 321. Nachrichten über das Kreisamt Altenburg, 1843. (Festgabe der VII. deutschen Landwirthe-Versammlung.) Tübinger Ztschr. 1845, S. 338. Seit der kurpfälzischen Landesordnung von 1700 (XI, 2) war die Zertheilung des bäuerlichen Besitzes thatsächlich fast unbeschränkt, und doch heute noch keine unmäßige Zersplitterung. Am wenigsten im Odenwalde, wo der Boden kräftige Gespanne fordert. (Rau L.-W. der Heidelb. Gegend. S. 296. 391 ff.) In Hanau und Gelnhausen besteht die freie Theilbarkeit seit Jahrhh. und ist die Durchschnittsgröße der Güter jetzt ebenso wie vor 100 J. (Arnd.) Von Görz und Krain s. Hlubek Oek. Neuigkeiten 1849, S. 259. Flandern konnte noch im Anfange des 19. Jahrh. gewiß zu derselben Kategorie gerechnet werden: s. Schwerz Belgische L.-W. passim. Allein die vielen sehr kleinen Wirthe, die sich nur mit Aushülfe des Spinnens und Webens erhielten, sind neuerdings, wo solche Haus- und Nebengewerbe durch die großen Fabriken immer mehr überholt werden, zu der unglücklichsten Art von Zwergwirthen herabgesunken. Die mittlere Größe einer Landwirthschaft beträgt in Ostflandern nur 2·76 Hekt., in Westflandern 3·4 Hekt.; die Mittelzahl der unterstützten Armen belief sich aber 18$^{40}/_{47}$ in O. F. auf 13 Proc. der Bevölkerung, in W. F. sogar auf 17 Proc. (Horn Statist. Gemälde, S. 97. 175.)

3 Malthus sagt voraus, daß Frankreich, bei ungestörter Fortdauer seiner jetzigen Erbtheilungsgesetze, nach 100 Jahren ebenso auffallend arm, wie vermögensgleich sein werde. Bloß die vom Staaate Besoldeten möchten alsdann

hervorragen. (Principles of polit. E., II, 1, 7.) Selten hat ein Zeitungsartikel so viele zum Theil so gelehrte Nachsprecher gefunden, wie die Aeußerung des Journal des Débats (18. Mai 1839): la division du sol a été poussée à l'infini; la France semble tomber en poussière. Vgl. dagegen 15. Decbr. 1842, 6. Jan. 1844 und öfter. Aus Unkenntniß der Einrichtung des französischen Grundsteuerkatasters, wonach außer den landwirthschaftlichen Grundstücken auch alle bloßen Häuser, deren Eigenthümer nicht zugleich in derselben Gemeinde Landbesitz haben, als côtes foncières verzeichnet sind, haben sich manche Schriftsteller nicht entblödet, von 12 Mill. Grundeigenthümern zu reden, während es doch (1851) nur 9022921 ménages in Frankreich gab. Der oft citirte G. L. W. Funke (Die heillosen Folgen der Bodenzersplitterung, 1854, S. 77) schreibt ohne Bedenken Bernhardi's Druckfehler nach, daß in ganz Frankreich nur 20000 Hekt. von ihren Eigenthümern selbst bewirthschaftet würden!

4 Große Parcellirung im Yonnedepartement und auf der elsassischen Ebene, wo die Mittelgröße der Wirthschaften unter 4 Hekt. beträgt. La terre y est literalement découpée en lamières, qui se vendent à des prix fous. (Lavergne im Journ. des Econ., Mai 1856, p. 181.) Vgl. Baudrillart Manuel, p. 150. Anderswo konnten 13 Cavaleriereginenter, über 22 Departements zerstreut, binnen 6 Monaten bloß 2 gute Remontepferde in ihrem Bezirke auftreiben. (Mounier et Rubichon II, p. 103.) Der Präfect der Niederalpen brachte noch 1835 seinen Steuerpflichtigen ein bestehendes Gesetz in Erinnerung, daß der Grundbesitzer, der keine Steuern zahlen kann, sein Land gegen eine Schreibgebühr zu derelinquiren und dann sein Mobiliar mitzunehmen berechtigt ist. (Ibid. I, p. 102.) Hier und da blieben Aecker, etwa im Besitz einer Wittwe, ganz wüst liegen, weil sie zu klein sind, um verpachtet zu werden, oder Gesinde darauf zu halten. (Bernhardi, S. 551.)

5 Schon A. Young in seiner Reise (1787—89) bemerkt an vielen Stellen die übergroße Parcellirung des Bodens. Von geheimen Intendanturberichten, welche große Besorgniß in dieser Hinsicht aussprechen, s. Tocqueville L'ancien régime et la révolution I, Ch. 1.

6 Die französische Bevölkerung 1815 officiell = 29400000 geschätzt, 1851 = 35783170: also durchschnittliche Zunahme pro Jahr 0·6 Proc. der Anfangssumme. Die Zahl der côtes foncières betrug

1815	10083751	1842	11511846
1826	10296693	1851	12549954,
1835	10893528		

also durchschnittliche Zunahme pro Jahr 0·68 Proc. Nun muß ein großer Theil der inzwischen geurbarten Grundstücke (1821—1851 über 420000 Hekt.) neue Katasterfolien gebildet haben: nämlich alle, die nicht Eigenthum von Personen geblieben sind, welche ohnedieß eine Katasternummer in derselben Gemeinde besaßen. (Noch 1827 war über 1/7 des französischen Bodens mit Wald bedeckt, und ungefähr 1/7 als Haide, Bergland ꝛc. im unurbaren Zustande.) Ganz dasselbe gilt von den neugebauten Häusern, die bei dem starken Zuwachse der französischen Großstädte doch zu einem sehr bedeutenden Theile der obigen Kategorie angehören müssen. (Das Seinedeptmt. zählte 1831 = 935108 Menschen, 1851 = 1422065.) Dieß zusammen wird den geringen Ueberschuß der Katasterfolienzunahme über die

Volkszunahme gewiß mehr als aufwiegen. Seit 1851 hat sich das Verhältniß allerdings verändert. Während die Bevölkerung 1856 nur 0·7 Proc. größer war, als 1851, der jährliche Zuwachs folglich 0·14 Proc. der Anfangssumme: stieg die Zahl der côtes foncières bis 1855 (1. Januar) auf 13122758, also mit einem jährlichen Zuwachse von 0·92 Proc. gegen 1851. Indessen mag sich ein Theil auch dieses Vorganges auf den immer stärkern Zudrang der Bevölkerung in die großen Städte zurückführen lassen. (Seinedeptmt. 1856 mit 1727419 Einwohnern.)

7 Von 1840—45 hat man in vielen, vorzugsweise ländlichen, Cantons aus allen Theilen Frankreichs das Kataster von 1809—10 revidirt. Man fand hier in denjenigen, wo nur die Zahl der Parcellen bekannt ist, 1809 = 1341881, 1840 = 1331109 Parcellen. In denjenigen, wo man die Zahl der côtes foncières wie der Parcellen weiß,

1809	154266 Cotes,	1594874 Parcellen;
1840	163277 „	1688916 „

(Passy im Journ. des Econ. XV, p. 1 ff.) Also eine Vermehrung der Cotes um 5·7, der Parcellen um 5·9 Proc., während die Bevölkerung um beinahe 19 Proc. wuchs. Nach Wolowski (ibid., Août 1857, p. 270) gab es in ganz Frankreich

	1821	1851
propriétés bâties	6577000	7578000
petites parcelles formant la dépendance des maisons	16442000	18945000
propriétés non bâties	102981000	100477000

(Verkoppelungen sollen in ganz Frankreich nur 7 stattgefunden haben: Journ. des Econ., Janv. 1859, p. 43.)

8 Der Werth des französischen Immobiliarvermögens officiell abgeschätzt 1821 auf 39514 Mill. Fr., 1851 (mit Zugrundlegung eines niedrigern Zinsfußes) auf 83744 Mill. Der jährliche Ertrag 1821 auf 1580597000 Fr., 1851 (nach ganz gleichen Grundsätzen) auf 2643366000 Fr. (Wolowski im Journ. des E., Nov. 1856, p. 209.) Und man wird kaum berechtigt sein, mittlerweile an eine Depretiation des Geldes als Erklärungsgrund zu denken. Was die Viehzucht betrifft, so gab es nach amtlicher Zählung (1789 nach der Schätzung von Lavoisier)

	1789	1812	18 15/29	1840	1855
Pferde	2048000	2285000	2453000	2818000	2801667
Rinder	7089000	7726000	9130000	9936000	9883050
Schafe	20000000	27338000	28930000	32151000	31864247
Schweine	4000000	4655000	4968000	4910000	4852824

Vgl. Moreau de Jonnès Statist. de l'agriculture Fr., 1848, p. 414. Dieterici Statist. Mitth. 1856, S. 103. Von den Fortschritten der Pferdezucht gerade in der jüngsten Zeit s. Journ. des Econ., Déc. 1860, p. 434. Die oft gehörte Behauptung, daß der französische Fleischconsum gegenwärtig pro Kopf geringer sei, als vor der Revolution, beruhet wesentlich darauf, daß man 1789 und 1812 das Pariser Gewicht des Schlachtviehes zu Grunde legte, welches gegen 40 Proc. höher ist, als das im übrigen Frankreich durchschnittliche. (Moreau de Jonnès, l. c., p. 492 fg.) Vgl. Journ. des E., Mars 1856, p. 438 ff. Der Cerealienbau lieferte jährlich im Durchschnitte

	Hektoliter überhaupt	Hektol. pro Hektare	Litres pro Kopf
1788 (nach Lavoisier und Tolosan)	115000000	8	484
1813 (amtlich)	132000000	8	441
1840 (nach Moreau de J.) . .	182000000	13·14	541

Dazu kommen jetzt noch 96 Mill. Hekt. Kartoffeln, während nach A. Young „unter 100 Menschen 99 sie nicht anrühren mochten.“ Von 1827—31 bis 1847—51 ist die vierjährliche Durchschnittsproduction des französischen Weizens nach amtlicher Angabe um 48 Proc. gestiegen, die Bevölkerung nur um 9·8 Proc. Vgl. Becquerel in den Mém. de l'acad. des sc. morales et polit., 14. Nov. 1853. — Wenn die Abnahme der Viehzahl seit 1840 und die immer raschere Vermehrung der côtes foncières gegenüber der Bevölkerung ein Symptom gemißbrauchter Mobilisirungsfreiheit in neuester Zeit bilden sollten, so vertrüge sich dieß mit unserer Theorie nur allzu wohl. Alle Parteien werden darin übereinstimmen, daß der Gesammtzustand des französischen Volkslebens seit 1845 nicht immer gesund gewesen.

9 Vgl. v. Sybel Gesch. der Revolutionszeit I, S. XXXII ff. Die sehr kleinen Eigenthümer besitzen jetzt, wie 1831, 1815 und vor der Revolution, ungefähr $^1/_3$ des angebauten Landes. Während aber die übrigen $^2/_3$ um 1788 fast nur großen Eigenthümern gehörten, gab es 1848 ungefähr 183000 große mit 18 Mill. Hekt. und 700000 mittlere mit 15 Mill. Hekt. (Cochut in der Revue des d. M., 1848.)

10 Nach Lavergne zählt Frankreich jetzt 40—50000 Grundeigenthümer von durchschnittlich 12000 Fr. Jahreseinkommen. (Revue des deux M., Nov. 1855.)

11 Nach Mounier et Rubichon I, p. 111 ff. gingen 1826 bis 1835 59 Proc. des französischen Grundeigenthums in andere Hände über: und zwar zur Hälfte durch Verkauf, Tausch 2c., $^4/_{10}$ durch Erbschaft, $^1/_{10}$ durch Schenkung. Die onerosen Eigenthumsübertragungen von Immobilien betrafen 1831 nach dem Enregistrement (also in der Wirklichkeit ungefähr $^1/_4$ höher zu rechnen) einen Werth von 1097 Mill. Fr., 1841 = 1520 Mill., 1840—49 durchschnittlich 1387 Mill. (Annuaire d'E. P., 1852, p. 192 ff.) Unter den Verkäufen waren 1841 1250 Mill. amiables, 35·6 Mill. gerichtlich sur saisie immobilière, 96·2 Mill. gerichtlich ohne saisie immob. Ferner 169·2 Mill. in Verkäufen bis zu 600 Fr., 141·8 Mill. je zwischen 601 und 1200 Fr., 1071·3 Mill. je über 1200 Fr. (Journal des E. IX, p. 204. 227. XIII, p. 401.) Gerichtliche Immobiliarverkäufe 1841 9733, $18^{41}/_{45}$ 13895 (durchschnittlich), $18^{46}/_{50}$ 19261 (durchschnittlich), 1850 24903, $18^{53}/_{57}$ 18817 (durchschnittlich).

12 Rossi Cours d'économie polit. II, p. 64 ff. versichert, es bedürfe nur des unbefangenen Augenscheins, um die Besorgnisse vor übermäßiger Parcellirung im heutigen Frankreich zu beschwichtigen. Aehnlich Dieterici's Beobachtungen im nördlichen Theile. (Lengerke Annalen der L.-W. VIII, 2, S. 274 ff.) Wirklich enthalten Isle de France, Normandie, Picardie und Flandern zusammen die Hälfte der Katasterfolien über je 1000 Fr. Steuerbetrag, beinahe die Hälfte zwischen 500 und 1000 Fr. (Lavergne im Journ. des Ec., Mars 1856, p. 344.) Aber auch im Allgemeinen versichert Passy, daß der französische Bauer eifrig strebt, sein Gut zu vergrößern, und die Kinder oft lieber

verkaufen, als theilen. Im Cantal halten die Besitzer von Käsegütern, welche nicht wohl unter 20 Kühen gut bewirthschaftet werden können, ihr Land auch testamentlich in der Regel zusammen. (Journ. des Econ. 1857, p. 310.)

12 Unstreitig leidet der französische Landbau an vielen socialen Gebrechen, und es würde gewiß kein reiner Fortschritt sein, wenn Dombasle's Prophezeihung sich erfüllte: que la terre doit aller à celui, qui l'exploite. (Legoyt im Journ. de Statist. 1863, p. 129.) Für unsere Frage jedoch kommt es nicht sowohl auf deren absolute Größe an, sondern vielmehr darauf, ob sie unter Herrschaft der Mobilisirungsgesetze ab- oder zugenommen haben. Nur zu viele Schriftsteller übersehen dieß! Indessen wird auch in der ersten Beziehung oft merkwürdig übertrieben. Am 1. Jan. 1851 gab es in Frankreich 7846000 Grund- oder Hauseigenthümer, von denen ungefähr 3 Mill. gar keine Grundsteuer zahlten, 600000 nicht über je 5 Cent. jährlich. Da die Hektare durchschnittlich 3 Fr. steuert, so hatten diese 600000 zusammen höchstens 10000 Hekt. Man darf also nicht sagen: „Frankreich ist bedeckt mit Zwergwirthschaften," sondern: „eine große Menge französischer Taglöhner 2c. hat das Glück, einen Immobiliarnothpfennig zu besitzen." (Wie dasselbe schon 1738 von St. Pierre bemerkt worden ist.) Um 1842 zahlten die kleinen Cotes bis zum Steuerbetrage von je 20 Fr. kaum 1/5 der gesammten Grundsteuer; es scheint also, daß 4/5 des französischen Bodens zu Besitzungen von 7 Hekt. (27·4 pr. M.) und darüber gehören. (Legoyt im Journ. des Econ., Juill. 1857, p. 12 fg.) Nach einer amtlichen Mittheilung des Justizministers 1825 und H. Passy Des systèmes de culture (1846) gab es côtes foncières

	1815	1825	1835	1842
von unter 5 Fr. Steuer			5205411	5440580
„ 5— 10 „ „			1751994	1818474
„ 10— 20 „ „			1514250	1614897
„ 20— 30 „ „	8 Mill.	8880000	739206	791711
„ 30— 50 „ „			684135	744911
„ 50— 100 „ „			553230	607956
„ 100— 500 „ „			398714	440104
„ 500—1000 „ „	23000	46000	33916	36862
„ über 1000 „ „	17000		13361	16346

Und zwar hat sich die Grundsteuer einschließlich der Zulagscentimen nur von 241 Mill. (1821) auf 259 Mill. F. (1841) gehoben.

14 Auf dem VI. rheinischen Landtage (1841) wurden Parcellen geschildert, im Ahrthale, deren Gränzfurche 5 Proc. des Flächenraums betrüge; am obern Rhein sollten sogar viele Parcellen „herrenlos umherschweben." (Köln. Ztg. 1841, Nr. 234 ff.) v. Sparre Lebensfragen I, S. 285 erwähnt Fälle, wo bis zu 1/2 Q. Ruthe getheilt worden, und die Grundsteuer einzelner Schollensplitter nur 1 Pfennig betragen hätte. Daß man aber ja nicht die ganze Provinz nach solchen Ausnahmen beurtheilen dürfe, hat nicht bloß der Landtag (mit 49 gegen 8 Stimmen) erklärt, sondern es ist auch von der Regierung wiederholt in amtlichen Denkschriften anerkannt, wie die Freiheit des Grundbesitzes in der Rheinprovinz überwiegend günstige Folgen gehabt habe. (Reichensperger Agrarfrage, 1847, S. 408 fg.) Bei der Katasterrevision in 4 Cantonen des R. B.

Coblenz 1836 ff. hatte sich die Parcellenzahl sogar um 20 Proc. verringert. (Reichensperger Freie Agrarverfassung, 1856, S. 55.) Nach Niebuhr im Archiv der polit. Oek., N. F., V, S. 294 hätte jedoch Rheinpreußen fast 47 Proc. weniger Pferde, als es, nach seiner Einwohnerzahl berechnet, zu militärischen Zwecken haben müßte. Von Westphalen s. v. Bodelschwinghs Erklärung auf dem V. Landtage 12. Mai 1847.

15 Uebrigens darf bei der Vorliebe der Regierung Friedrich Wilhelms IV. für Rückschritte von der vollen Verkehrsfreiheit schon aus dem bloßen Nichtbekanntsein ungünstiger Daten manches Günstige geschlossen werden. Die „conservativen" Klagen, die so häufig in der allgemeinen Ständeversammlung ertönt sind, lassen jede exacte Ziffergrundlage nur zu gewöhnlich vermissen, oder verwechseln auch wohl Gemengewirthschaft und Zwergwirthschaft.

16 Von 1849—1858 hat sich vergrößert

das Gartenland ꝛc.	von	1307700	auf	1420582	preuß. Morgen
das Ackerland	„	45872268	„	50473252	„
die Wiesen	„	8089466	„	8788255	„
die Weiden	„	8296678	„	8144720	„
die Forsten	„	19795854	„	24913335	„

während sich das öde Land 18⁴⁹/₅₂ von 1203·8 auf 999·3 Q. M. verkleinerte. (Engel Jahrbuch I, 114. Amtliche Tabellen V, S. 1049.)

17 Im ganzen Staate außer der Rheinprovinz, Neuvorpommern und Rügen gab es

	1837	1858
Rittergüter	12015	12827
spannfähige Bauergüter . . .	355454	359668 (1851)
nicht spannfähige	459345	556104 (1851).

Die mittlere Größe eines Rittergutes betrug 1832 = 2085 M., 1858 = 2148; die eines spannfähigen Bauergutes 1837 = 101 M., 1851 = 102 M.; die eines nichtspannfähigen 1837 = 8·6 M., 1851 = 8·7 M. Von 1849—1858 haben sich im ganzen Staate außer Hohenzollern und Jahdegebiet die Güter

von 600 und mehr pr. M.	300—600 M.	30—300 M.	5—30 M.	unter 5 M.
um 23·9	11·5	5·3	17·2	24·8 Proc.

vermehrt. Die Mittelgröße aller Besitzungen betrug 1849 = 46·5 M., 1858 = 44 M. Unter 100 landwirthschaftlichen Besitzungen gehörten zu denen von

	600 und mehr M.	300—600 M.	30—300 M.	5—30 M.	unter 5 M.
1849	0·82	0·75	20·67	29·06	48·69
1858	0·86	0·71	18·38	28·76	51·29

Am meisten wuchsen die Güter über 600 M. in der Rheinprovinz (1849 bis 1858 um 70·6 Proc.), am wenigsten in Posen (8·6 Proc.). Die kleinen Besitzungen unter 5 M. nahmen am stärksten zu in Posen (37·7 Proc.), am schwächsten in Schlesien (10 Proc.) Vgl. Engel Jahrbuch I, S. 157. Der Viehstand betrug (Dieterici Statist. Mitth. 1856, S. 273 ff. Engel Zeitschr. des statist. Bureaus, Mai 1861. Jahrb. I, S. 268 ff.)

	1816	1831	1843	1852	1861
Pferde	1243261	1374000	1564000	1564000	1679655
Rinder	4013912	4446000	5042000	5334000	5634337
Schafe	8260396	11751000	16235000	16539000	17436865
Ziegen	143433	214000	394000	588000	806008
Schweine	1494369	1736000	2115000	2034000	2689693

Es kam	1816	1861
ein Pferd auf	8·3 Menschen,	11·01
" Rind "	2·6 "	3·2
" Schaf "	1·2 "	1·06

Eine Kuh allein 1816 auf 4·8, 1831 auf 5·2, 1849 auf 5·3, 1861 auf 5·4 Menschen. Alle Vieharten nach Engels Methode auf Rinder zurückgeführt, 1816 eins auf 1·40, 1861 auf 1·75 Menschen. Gleichzeitig wird aber die Güte des Viehstandes beträchtlich zugenommen haben; wie denn z. B. 1801 ein Ochse gesetzlich zu 250—400 Pfd. angenommen wurde, ein Kalb zu 24—30 Pfd. (Dieterici Volkswohlstand im preuß. Staate, S. 10 ff.) Ohne diese Voraussetzung würden die obigen Ziffern manches Bedenkliche haben. Aber Lette bemerkt sehr richtig, daß die Klagen über den Mißbrauch der Grundeigenthumsfreiheit meist nur aus den Provinzen kommen, wo dieselbe noch ziemlich jung ist. (Vertheilung des Grundeigenthums, S. 166.) Gerade in den parcellirtesten und dichtest bevölkerten Provinzen wohnen die Menschen am geräumigsten (S. 173), gewiß ein günstiges Symptom. (Vgl. Bd. I, §. 254.) In Westphalen erfolgt die Zerschlagung von Landgütern fast nur aus Gründen des Gewerbfleißes oder Bergbaues. (Lette a. a. O., S. 165.) Von Brandenburg s. das wichtige Lob von Koppe auf der III. Versammlung deutscher Landwirthe und in der Schrift (1847): Sind große oder kleine Landgüter zweckmäßiger, S. 100 ff. Einigermaßen selbst zugegeben von dem Anonymus: Vorschläge zur Beschränkung der Parcellirungen in Preußen. (Berlin 1857.) — Auch die Verschuldung des preußischen Grundbesitzes scheint sich nicht zu verschlimmern. Die Rittergüter in 6 Mittelkreisen der 6 östlichen Provinzen waren 1837 zu 90 Proc. ihres Taxwerthes verschuldet, 1847 zu 87, 1857 zu 81 Proc.; oder, nach dem wirklichen Werthe gerechnet, zu 69, 68 und 66 Proc. In den Jahren 1854 bis 1856 wurden von 11549 Rittergütern (außer Rheinpreußen und Neuvorpommern) jährlich 22 subhastirt, von etwa 500000 Bauergütern jährlich 678. (Justiz-Minist. Blatt, März 1858.)

§. 144.

Das Räthsel dieser entgegengesetzten Entwickelungen auf derselben gesetzlichen Grundlage wird gelöst, indem wir den Begriff des **Volkslebens** überhaupt zu Hülfe nehmen. Eine übertriebene Verschuldung, Zerstückelung ꝛc. des Bodens kann nicht ausschließlich als Ursache, sondern muß zunächst schon als Symptom des nationalen Sinkens betrachtet werden. [1] Der Bauernstand ist der Zahl nach eine solche Quote des Volkes und gegenüber den anderen

Ständen von solcher specifischen Bedeutung, daß eine wirkliche Blüthen- und Reifezeit der Nation (Bd. I, §. 14) gar nicht gedacht werden kann, wo nicht auch er im Allgemeinen Vorsicht und Selbstherrschaft genug besitzt, um nach den Grundsätzen von §. 99 zu handeln. Was bei den unreifen Völkern die patriarchalische oder polizeiliche Bevormundung, das thut hier und viel besser die freie Selbstbestimmung der Einzelnen. [2] Hier muß denn auch die Staatsthätigkeit, welche den Mißbrauch der Mobilisirungsfreiheit verhindern will, nicht sowohl in einzelnen Anläufen specieller Gesetzgebung, sondern vielmehr in einer allgemeinen und dauernden Richtung bestehen, einer Volksdiätetik im Ganzen. Die höchsten Güter des Lebens wollen auch durch die größte Arbeit des Lebens errungen, mehr noch durch die ausdauerndste Arbeit erhalten sein. Auf diese Art können die scheinbar fernstliegenden Vorgänge mittelbar günstiger auf den Bodenverkehr einwirken, als die unmittelbarsten Maßregeln der Landwirthschaftspolitik. So z. B. eine edle und erfolgreiche auswärtige Politik, welche das Volksgefühl im Allgemeinen hebt; eine rechtzeitige Ausdehnung des Landtagsrechtes, welche dem Bauern das volle Staatsbürgerthum verschafft, mit seiner Selbstachtung und Selbstverantwortlichkeit; eine wahrhafte Kirchenreform, welche das Gewissen für Zukunft und Familie schärft.

Zur wirthschaftlichen Gesundheit eines hochkultivirten Volkes gehört namentlich ein harmonisches Verhältniß von Land und Stadt, von Ackerbau und Gewerbfleiß. Wo dieß besteht, da findet der Ueberschuß der Landbevölkerung einen bequemen Abfluß in die Städte. Hat ein Bauer vier Söhne, so gehen vielleicht zwei davon zum Gewerbfleiß über, und machen es durch ihre Nachfrage nach Rohproducten den beiden anderen möglich, eine intensivere Wirthschaft zu treiben und somit das väterliche Gut ohne Schaden zu theilen. [3] — Ein zweiter Hauptpunkt ist die schon bestehende günstige Mischung der großen, mittleren und kleinen Güter, die in sich selbst eine höchst bedeutende Bürgschaft ihrer Fortdauer trägt. [4] Ganz besonders endlich gehört zur agrarischen Gesundheit ein gutes Beisammenliegen der Wirthschaftsgrundstücke. Als ein Hauptmittel gegen unwirthschaftliche Dismembration muß daher die Verkoppelung gelten; während sich beim alten Gemengesystem nicht bloß die Beziehung der Gebäude zu den Grundstücken schwer übersehen läßt, sondern

auch nur allzu leicht der Mißbrauch einreißt, in Geldverlegenheit einzelne Aecker ꝛc. ohne Rücksicht auf das Ganze loszuschlagen, wohl gar bei Erbtheilungen jede Parcelle besonders zu theilen. [5] — Uebrigens darf man die pädagogisch wohlthätigen Folgen der Freiheit eben nur von der ganzen Freiheit erwarten. Sollte z. B. der Grundbesitz mobilisirt werden, aber im Gewerbfleiße noch der alte Bann- und Zunftzwang fortdauern, so wäre der obenerwähnte Abzug der ländlichen Ueberschußbevölkerung in die Städte kaum möglich. [6] Die Nothwendigkeit, nicht sprung-, sondern schrittweise zu reformiren, bleibt; aber jeder gesetzgeberische Fortschritt sollte gleichmäßig auf allen Gebieten des Volkslebens gethan werden. Ein Volk ist eben kein Gebäude, woran sich Grundlage, Mauer und Dach scharf unterscheiden lassen! [7]

[1] Nur wer das Leben atomistischer Weise aus lauter isolirten Aeußerungen zusammensetzt, wird behaupten können, daß die §. 141 fg. erwähnten Völker deßwegen verfallen seien, weil ihre Bodenzerstückelung unmäßig geworden und hernach in das entgegengesetzte Extrem übergeschlagen; wer organisch verfahren will, muß die Erklärung umdrehen, das Minderwichtige und Besondere aus dem Wichtigern und Allgemeinern herleiten. Freilich gilt in der politischen Welt ebenso gut, wie in der physiologischen, daß die Symptome eines Zustandes den Zustand selber meist wieder befördern.

[2] Wie wenig allmächtig auf diesem Gebiete die Staatsgesetzgebung ist, kann wie auf einer Musterkarte in den verschiedenen Provinzen Hannovers beobachtet werden. Dieselbe Freiheit der Parcellirung, welche für die südlichsten Gegenden so schlimme Früchte getragen, hat in den nördlichen Marschen der Fortdauer eines wahrhaft klassischen Bauernthums nicht geschadet. In der Mehrzahl der alten Provinzen Gebundenheit mit den, gewöhnlich davon erwarteten, günstigen Folgen. Dagegen hat sich in Osnabrück unter Herrschaft derselben Gebundenheit ein Proletariat der Heuerleute gebildet, welches $^2/_3$ der ländlichen Bevölkerung umfaßt. Hier finden sich die Schattenseiten der Aristokratie und des Proletariats beisammen: die Colonate zu groß, die Heuern zu düngerarm für eine recht intensive Landwirthschaft. Die Anerben jener hochmüthig im Extrem und doch ohne specielle Fachbildung, weil sie das Lohndienen bei anderen Wirthen verschmähen. Die Taglöhnerdienste der Heuerlinge, gerade weil sie eine Art factischer Erblichkeit haben, kaum besser, als Frohndienste. Vgl. Seelig in der Tüb. Ztschr. 1851, S. 564 ff. — Könnten einzelne gute Gesetze ein ganzes Volk retten, so könnten einzelne schlechte ebenso wohl seinen Untergang herbeiführen!

[3] Eine local eingerissene Zwergwirthschaft läßt sich deßhalb oft am besten durch positive Hebung der Industrie heilen. (Vgl. jedoch Bernhardi Kritik der Gründe ꝛc., S. 450.) In Württemberg, wo man in gründlichst verkehrter Weise die Lösung der agrarischen Fesseln Jahrhunderte früher, als die der gewerblichen, hat eintreten lassen, ist die neuerdings bemerkbare Verbesserung der

Zwergwirthschaft vornehmlich dem Aufgeben der lange herrschenden „Feindschaft gegen alles Fabrikwesen" zuzuschreiben. (Vgl. Tübinger Ztschr. 1856, S. 546.) In der Provinz Preußen wuchs die ländliche Bevölkerung 1819 bis 1843 um 53 Proc., die städtische nur um 27. Die traurige Lage der gewerbarmen Provinz, herbeigeführt durch den Krieg von 18¹²/₁₃, die niedrigen Kornpreise von 1820—25, die russisch-polnische Gränzsperre 2c., ließ 1820—30 gegen ⁴/₅ der Rittergüter zur Subhastation kommen. (v. Lavergne-Peguilhen im Commissionsbericht der II. Kammer 8. Mai 1851.) Gleichzeitig eine Menge von Bauerhöfen ausgeschlachtet, und große Zunahme der eigentlichen Proletarier auf dem Lande. (Losleute.) Seit 1845 haben sich alle diese Verhältnisse gebessert, die städtische Bevölkerung wächst doppelt so rasch, wie die ländliche, und das Auskaufen der Bauern hat aufgehört. Vgl. Schubert: Archiv f. preuß. Landeskunde IV, 4.

[4] In Osnabrück war die Parcellenverpachtung so einträglich, daß kein sog. größerer Haushalt mehr daneben fortdauern konnte, seitdem sich über 4000 Neubauern im Stifte niedergelassen hatten. (J. Möser Patr. Phant. I, Nr. 15. Vgl. oben §. 53.) Wo es noch viel Ueberreste mittelalterlicher Grundbesitzverhältnisse gibt, als Domänen, Gemeinweiden 2c., da kann sie der Staat sehr wirksam zur Aufrechthaltung oder Herstellung des Gleichgewichtes zwischen großen, mittleren und kleinen Gütern benutzen. In Mecklenburg z. B. ließe sich durch Gründung vieler mittleren und kleinen Erbpachtungen auf Domanialboden der verloren gegangene Bauernstand wiederherstellen; während z. B. in Hannover die wünschenswerthe Zahl von Großgütern nur durch Zusammenhaltung der Domänen als großer Wirthschaften zu erhalten scheint.

[5] So in mehreren Theilen des Eichsfeldes und Thüringens: Beck und Wißmann im Archiv f. preuß. Landeskunde, Bd. III. Auch in Württemberg hat ja der Flurzwang besonders tiefe Wurzeln geschlagen. Im Hennegau schreiten die Kinder viel häufiger zur Realtheilung, als in Flandern, was Laveleye (Econ. rurale de la B., p. 162) der unregelmäßigern Form der Güter und größern Mannichfaltigkeit der Bewirthschaftung dort zuschreibt. Hanssens Idee, eine ganze Landschaft, welche unmäßig zerstückelt ist, von Amtswegen nach Einem Plane und auf einmal zu verkoppeln. (Beilage z. d. Protokollen der hannoverschen landwirthschaftlichen Gesellsch., Sommer 1858.)

[6] Wo Kauflaudemien bestehen, aber keine Erblaudemien, da werden sich die Erben oft zur Realtheilung gezwungen glauben, auch wenn Verkauf im Ganzen und Theilung des Erlöses an sich viel zweckmäßiger wäre: vgl. Stüve Wesen und Verfassung der Landgemeinden, S. 212. Lette Vertheilung des Grundeigenthums, S. 135. Ebenso wenn die Verschuldung gesetzlich erschwert ist. Daher man in Preußen die Vorschrift des Regulirungsedictes von 1811, §. 29, daß Bauerhöfe nicht über ¹/₄ ihres Werthes verschuldet werden sollten, am 29. Decbr. 1843 aufgehoben hat. Auch im Göttingischen verschuldete Höfe seltener getheilt, als unverschuldete, wegen der Schwierigkeit, die Hypotheken auf die Theile umzuschreiben.

[7] Nur zu oft von „Conservativen" übersehen, obwohl eben diese, mit ihrer „organischen" Auffassung, am wenigsten zu solchen Fehlern hinneigen sollten. Nach Ringseis kann die Bewegung der Volkswirthschaft nur auf dem Grunde von etwas Unbeweglichem vor sich gehen. Vgl. schon Ad. Müller Elemente I, S. 88 ff.

Vorbeugungs- und Heilmittel.

§. 145.

Glaubt der Gesetzgeber, daß sein Volk noch nicht reif ist zur Mobilisirungsfreiheit, so würde gleichwohl die volle Beibehaltung der frühern Gebundenheit eine Politik sein, welche das Kind zeitlebens in Windeln und Wiege fesselt, damit es sich selbst und Andere nicht beschädigen kann. Solche thatsächliche Voraussetzung ewigen Unreifseins verhindert nicht nur das Reifwerden im Allgemeinen, sondern auch speciell jede höhere Intensität des Landbaues, und macht es unmöglich, daß er dem Wachsthume des Gewerbfleißes entsprechend wachse. — Es sind nun vornehmlich drei Wege versucht worden, um zwar einige Freiheit des Bodenverkehrs zu gestatten, aber doch immer noch so viel Gebundenheit beizubehalten, daß jene Freiheit nicht erheblich gemißbraucht werden könne. [1]

A. Man läßt die bisher geschlossenen Güter als solche fortbestehen, erlaubt aber die Abtrennung einzelner Theile bis zum Belauf einer gesetzlich bestimmten Quote des Ganzen. Dieß Verfahren setzt, um unbedenklich zu sein, das Zusammentreffen mehrerer, gewiß nicht oft vorkommenden Bedingungen voraus. Eine schon vorhandene glückliche Mischung von großem, mittlerem und kleinem Grundbesitze: denn eine Verbesserung derselben, etwa durch neuzubildende große Wirthschaften, wo es bisher an diesen fehlte, ist doch schwer damit zu erreichen. Ferner im ganzen Lande, wofür das Gesetz erlassen ist, ein wesentlich gleichförmiges Verhältniß zwischen den Wirthschaftsflächen und Betriebsmitteln: sonst könnte leicht eine Verkleinerung jener, die an einer Stelle genau den Forderungen der steigenden landwirthschaftlichen Intensität entspricht, an einer andern zu weit, oder nicht weit genug gehen. Endlich muß jedes solche Gesetz den stillschweigenden Vorbehalt machen, daß bei fernerem Anwachse der Bevölkerung und des Nationalreichthums, wenn also die Landwirthschaft eine abermalige Intensitätserhöhung fordert, auch eine abermalige entsprechende Abtrennung von Grundstücken erlaubt werden soll. Freilich wird diese gesetzliche Erlaubniß, und wenn man noch so zeitgemäß reformiren will, in vielen einzelnen Fällen zu spät, in anderen zu früh kommen. [2]

B. Man läßt übrigens den Verkehr mit Grundstücken frei,

stellt aber gesetzlich ein untheilbares Minimum fest, entweder ein Besitz- oder ein Parcellenminimum. (Güterschluß—Stückschluß.) Während jenes unmittelbar der Auflösung der Grundbesitzerfamilien in Zwergwirthschaften vorbeugen will, tritt dieses zunächst bloß dem Uebermaße des Gemengesystems entgegen, wirkt jedoch mittelbar immer etwas auch in der ersten Richtung. Das Besitzminimum wird natürlich höher angesetzt. Geometrische Maßstäbe würden hier durchaus unpaßlich sein, weil mit jeder Verschiedenheit der Bodengüte, Marktnähe und landwirthschaftlichen Intensität auch der Flächenraum sowohl des zum Unterhalte, wie des zur Beschäftigung einer Familie gerade hinreichenden Landes schwankt.[3] Eher schon könnte man den augenfälligsten Theil des landwirthschaftlichen Kapitals zu Grunde legen, die Bespannung,[4] wenn nicht auch hier die Begriffe: Qualität, Durchwinterung und Vollbeschäftigung des Gespannes so dehnbar wären.[5] Den sichersten Maßstab gewährt eine bestimmte Größe des Reinertrages, wie derselbe ja schon aus Steuerzwecken durch ein gutes Grundkataster angezeigt wird.[6] Aber selbst bei vollkommen richtiger Abmessung des Besitzminimums würde ein Landvolk, das entschieden verlumpen will, dadurch wenig geschützt werden. Garantie für den Fortbestand einer wünschenswerthen Zahl von Groß- und Mittelgütern liegt gar nicht darin, ebenso wenig Schutz gegen Latifundienbildung. Denn wo die Landwirthschaft aus lauter solchen Minimalgütern besteht, ist das Volk offenbar in so jämmerlicher Lage, daß man den Zusammenkauf gewiß nicht unbedingt wird verhindern wollen. Andererseits kann einem völlig reifen Landvolke, dessen Bevormundung also überflüssig, die Vorschrift des Besitzminimums doch in manchen Fällen auch zur Last werden; so z. B. wenn es auf Ansiedelung von Tagelöhnern, Errichtung von Gewerbegebäuden 2c. ankommt. — Für ein Parcellenminimum reichen geometrische Maßstäbe aus, da es sich hier bloß um Zugänglichkeit und Raum zu den nöthigen Geschäften handelt.[7] [8]

[1] Schüz Ueber den Einfluß der Vertheilung des Grundeigenthums auf das Volks- und Staatsleben, 1836, S. 165 ff. nimmt als genügend an, wenn die Hälfte des Privatbesitzes aus untheilbaren Gütern besteht. So würden die entgegengesetzten Principien versöhnt, von welchen das eine die freieste Entwickelung des Individuums und Zeitgeistes fordert, das andere die Herrschaft der Allgemeinheit und Continuität. (S. 151).

[2] Die beiden ersten Bedingungen im K. Sachsen mehr vorhanden, als in den meisten anderen Staaten. Ueberdieß waren hier die Umgebungen der zahlreichen Städte schon lange reich an walzenden Grundstücken. G. vom 30. Nov. 1843, wonach von Rittergütern und anderen geschlossenen Besitzungen ländlicher Gemeinden in der Regel nicht mehr als 1/3, nach dem Steuerkataster mit Ausschluß der Gebäude berechnet, abgetrennt werden soll. Reuning (Entwickl. der sächs. L.-W., S. 20) wünscht im Interesse der Arrondirung, daß man die solchergestalt abtrennbaren Flächen aus der ganzen Gemeinde an einer Stelle und zwar möglichst nah beim Dorfe anweisen, die ganze Flur also in eine geschlossene und eine walzende theilen soll.

[3] Nassauisches G. von 1700, daß bei Erbtheilungen 6 Morgen Feld und 4½ M. Grasland zur Nahrung einer Familie nothwendig sind. Une limite quelconque possède un caractère essentiellement local et se déplace sans cesse. (Wolowski.) Pombals G. v. Juli 1773, nach den Provinzen verschieden und sichtlich mit dem Bestreben, das Staats- und Privatinteresse zu vereinigen. Noch Hlubek Oekon. Neuigkeiten, 1850, Nr. 88 fordert als Minimum 8 Joch Mittelboden.

[4] In Schweden ist das Minimum 1827 so bestimmt, daß es noch 1 Pferd oder 2 Ochsen und 3 Arbeiter muß beschäftigen, außerdem 3—4 Kühe und 5—6 Schafe oder Ziegen das ganze Jahr hindurch ernähren können. (Nach dortigen Verhältnissen 9—15 Tonnen Land: Forsell Schwed. Statistik, S. 103.) Ehemals ging auch beim gutsherrlichen Consense, wenn ein Bauerhof getheilt oder verkleinert werden sollte, die Hauptrücksicht dahin, ob die Spannfrohnden darunter nicht leiden würden. — Uebrigens sollten nach Rau Lehrbuch II, §. 81 c. mindestens zwei Klassen unterschieden werden, Güter mit Anspannung und kleinere: jene nicht unter den zur Haltung eines Gespannes erforderlichen Umfang herabzubringen, diese nicht unter den zur Beschäftigung einer Familie hinreichenden.

[5] Fälle, wo ein Bauer das Fracht- oder Kohlenfahren zu seinem Hauptgewerbe macht, demgemäß Grundstücke verkauft und für den Erlös mehr Pferde anschafft.

[6] Auf Antrag der böhmischen Stände 29. Oct. 1790 ein Minimum von 40 Metzen Aussaat bestimmt; vgl. Hofdecret vom 16. Juni 1787 und G. vom 23. März 1850. Bayerisches G. vom 11. Sept. 1825, daß jedes Gut bis auf ein Steuersimplum von 45 kr. verkleinert werden darf, ludeigene Güter noch weiter, grundbare nur mit Genehmigung des Grundherrn. Durch Gesetz vom 11. Juli 1834 ist das Minimum auf 1 fl. Steuersimplum erhöht worden. (1852 von der Regierung zum Kapitalwerthe von 1200 fl. veranschlagt.) Der schleswig-holsteinische Generalverein wünschte 1850 ein Minimum von 12 Tonnen Weizenboden. v. Vincke a. a. O., S. 36 hält jede allgemeine Festsetzung des Minimums für unthunlich, und räth deßhalb, den untheilbaren Kern jedes einzelnen Hofes (Sohlstelle) besonders zu normiren. Nichts kann die große Schwierigkeit der ganzen Maßregel deutlicher ins Licht setzen, als dieser Vorschlag eines der angesehensten Freunde gebundenen Grundbesitzes.

[7] Namentlich auch darum, daß die Feldwege, die Gränzfurchen ꝛc. keine gar zu große Quote bilden. Verbot der Quertheilungen hier oft noch wichtiger, als bloße Aufstellung eines Minimums. Schon A. Young hielt es in Frankreich

für nöthig, jede Theilung unter 1 Arpent zu verbieten. Badische Verordnungen von 1760 und 1771, speiersche von 1753 und 1772, daß Aecker und Gärten nicht unter 1/4 Morgen (bei vorzüglicher Bodengüte allenfalls bis 1/8), Weinberge nicht unter 1/8 getheilt werden sollen. Nassauische V. O. vom 26. Juni 1777: Aecker und Wiesen nicht unter 1/2, Gärten nicht unter 1/4 Mg.; neuere V. O. vom 12. Sept. 1829, 18. Juli 1837, 16. Aug. 1839 bestimmen für Aecker das Minimum von 50, Wiesen 25, Gärten 15 Q. Ruthen. Darmstädtische V. O. vom 8. Decbr. 1834: für schlechte Aecker 400 Q. Klafter, gute Aecker 200, Wiesen 100, Wein- und Obstgärten 50, Gärten 20, Pflanzgärten 15. Weimarisches G. von 1862: Felder nicht unter 1, Wiesen 1/2 Acker. Der Fall muß natürlich ausgenommen sein, wo ein Stück von den beiden Nachbaren getheilt wird, um sich zu arrondiren.

8 Aeltere Minimalvorschläge s. bei v. Justi Polizeiwissenschaft (1756) I, §. 419 und Polit. und Finanzschriften (1761) Bd. II. Schlettwein Archiv IV, S. 452 ff. Leopoldt in den Oek. Nachrichten XI, S. 682. Meerwein (vgl. §. 101, 11.) S. 61 ff.

§. 146.

C. In jedem Einzelfalle entscheidet die Behörde über die Zulässigkeit der Theilung. So zweckmäßig dieß scheint unter Voraussetzung idealer Beamten, so würde es doch in der Wirklichkeit auch solchen kaum möglich sein, jeden einzelnen Fall gründlich von allen Seiten zu prüfen. Ueberhaupt aber empfindet es die Privatwirthschaft noch viel lästiger, ihre richtigen oder für richtig gehaltenen Pläne von unberechenbarer Willkür durchkreuzt, als von allgemeinen Gesetzen gehemmt zu sehen. Deßhalb sinkt auf die Länge der Beamtenconsens gewöhnlich zur bloßen Formsache herab, die selbst eine wirklich unmäßige Parcellirung nicht mehr hindert.[1] Schon darum, weil man nie erwarten kann, dieselben Verwaltungsgrundsätze Menschenalter hindurch befolgt zu sehen; aber auch, weil im Zweifel jeder Beamte lieber die Verantwortlichkeit eines zu leicht ertheilten, als eines zu streng versagten Consenses auf sich nimmt. Im letzten Falle trifft der Schaden sofort Einzelne, wird also augenblicklich bemerkt und laut beklagt; während er sich im ersten Falle unmerklicher auf das Ganze und die Zukunft vertheilt. — Wollte man die Gemeinden selbst, oder auch nur die Gemeindebehörden mit dem Consense beauftragen,[2] so hätte man freilich von zu leicht gemachter Parcellirung sehr wenig zu fürchten, schon aus Gründen weitsichtiger Armenpolizei; desto mehr aber von kleinlicher Dorfaristokratie, welche um

so drückender ist, je näher sich die Gegenstände des Neides und der Geringschätzung bei einander finden.

D. Sehr unbedenklich, aber auch zum Guten von geringer Wirksamkeit sind diejenigen Gesetze, welche nur den äußersten Leichtsinn im Verkehr mit Grundstücken zur Besinnung bringen wollen. [3] Dagegen hat der Abscheu, womit die neueste Zeit das sog. Hofmetzgen [4] brandmarkt, nur allzu viel Aehnlichkeit mit der frühern Verfolgung des „Kornwuchers." Der gewerbmäßige Ankauf von Landgütern, um kleinere Güter oder Parcellen daraus zu machen und auf deren Preiserhöhung zu speculiren, [5] kann sehr gewinnreich nur in zwei Fällen sein. Einmal, wenn bei übrigens gesundem Volksleben die Parcellirung bisher durch Gewohnheit oder Gesetz hinter dem landwirthschaftlichen Bedürfnisse zurückgeblieben war. In diesem Falle ist die gewerbmäßige, also vorzugsweise sachkundige Befriedigung des Bedürfnisses eine Wohlthat, und ihr überlandesüblicher Gewinn dauert nur so lange, wie sie das ist. Sodann aber auch in dem Falle, wenn ein zahlreiches Proletariat um Landschollen wetteifert, mit den hier so leicht vorkommenden Irrthums- und Nothpreisen, wenn zugleich die bisherigen Landeigenthümer zu bequem oder ungeschickt sind, um selbst zu wuchern. Hier spielt der Hofmetzger beim Verkauf eine ganz ähnliche Rolle, wie oben (§. 67) der Mittelsmann bei der Verpachtung. Er schadet nicht allein dadurch, daß er Güter zerschlägt, die volkswirthschaftlich besser ein Ganzes geblieben wären, und daß er mit wucherischen Künsten [6] die Preisirrthümer des ländlichen Proletariates zu steigern sucht, sondern namentlich auch durch den schonungslosesten Raubbau in der Zwischenzeit zwischen Kauf und Verkauf. Uebrigens pflegt auch diese Art von Hofmetzgerei doch noch mehr Symptom, als Verschlimmerungsgrund eines traurigen Verhältnisses zu sein. Allgemeine Verbote [7] leiden nicht bloß an der Schwierigkeit einer gesetzlichen Begriffserklärung, wo die Geschlossenheit der Landgüter aufgehoben ist, sondern mehr noch daran, daß sie die zuerst erwähnte, durchaus nützliche Art von Geschäften mit verhindern. Am wenigsten bedenklich ist die indirecte Erschwerung, wenn der Käufer eines Landgutes nicht vor Ablauf einer bestimmten Frist zum parcellirenden Wiederverkaufe schreiten darf. [8]

[1] In Württemberg ist den Behöreen 1567, 1610, 1735 aufgegeben, jede

schädliche Parcellirung zu verhüten. Gesetzlich besteht dieß noch, aber ohne allen praktischen Werth. (Helferich Tübinger Ztschr. 1853, S. 242 fg.) In Sachsen Dismembrationen seit 1628 an Genehmigung der Steuerbehörde geknüpft. (Haubold Sächs. P. Recht, S. 196 ff.) Hannoversches G. vom 23. Juli 1833, wonach das Consensrecht zu Theilungen, Verschuldungen ꝛc. der lastenfrei gewordenen Höfe von dem Gutsherrn auf den Staat übergeht; G. vom 17. Juni 1857 über die Bestätigung der Höfecontracte. Aehnlich in Oesterreich 23. März 1850. Wo man, wie hier (auch in Braunschweig 1834, Lippe-Schaumburg 1845), die frühere Gebundenheit als Regel beibehält, da ist natürlich ein Ausarten der causae cognitio zur bloßen Formsache nicht zu erwarten. Uebrigens sind auch die hannoverschen Landdrosteien seit längerer Zeit mit ihrem Consense immer liberaler geworden, haben z. B. der Gemeinde, statt des frühern Widerspruchsrechtes, nur noch ein Gutachten zuerkannt: Fachtmann a. a. O., S. 24 ff.

2 Stüve Verfassung der Landgemeinden, S. 233 ff. Da die ganze Frage eng zusammenhängt mit der Ansiedelungs- und Heirathsfreiheit auf dem Lande, so vgl. Bd. I, §. 258.

3 Nach den preußischen G. vom 3. Jan. 1845 und 24. Mai 1853 (für die 6 östlichen Provinzen) sollen Verträge über Zertheilung von Grundstücken bei Strafe der Nichtigkeit nur vor dem Hypothekenrichter abgeschlossen werden. Wenn die Zertheilung auf dem Wege des Meistgebotes erfolgt, so müssen vorher die Staats-, Gemeinde- und sonstigen Reallasten, ebenso die Hypothekschulden gehörig auf die zu veräußernden Trennstücke repartirt sein, und die Licitation selbst kann nur im Beisein des Richters geschehen. Nach dem württembergischen G. vom 23. Juni 1853 alle Kauf- und Tauschverträge von Grundstücken nur schriftlich, mit Nennung aller Contrahenten und nicht im Wirthshause abzuschließen.

4 Warum eifern unsere Conservativen so viel mehr gegen das „Ausschlachten" von Bauerhöfen, als gegen das „Einschlachten", d. h. Zusammenkaufen zu Latifundien?

5 Außer den oben §. 139 erwähnten Schriften vgl. Lette und v. Rönne Landeskulturgesetzgebung des preuß. Staates II, 1, S. 152 ff.

6 Selbst mit Vertheilung von geistigen Getränken wird die an sich schon so leichte Erhitzung der Licitanten gesteigert.

7 Bayersches G. vom 28. Mai 1852, daß gewerbmäßig betriebene parcellenweise Veräußerung landwirthschaftlicher Gutscomplexe, ja sogar jede gewerbmäßige Vorschubleistung hierzu mit Gefängniß bis zu 3 Monaten und Geldbuße von 100—1000 fl. bestraft werden soll.

8 Nach dem preußischen G. vom 24. Mai 1853 darf der Käufer nur nach wenigstens einjährigem Besitze parcelliren, außer wenn er seinen Besitztitel im Hypothekenbuche hatte eintragen lassen. Das württembergische G. vom 23. Juni 1853 verbietet bei Grundstücken über 10 M. in der Regel den Wiederverkauf von mehr als 1/4 vor Ablauf von 3 Jahren ohne Genehmigung des Staates. — Ein sehr wirksames Hinderniß würden hohe Veräußerungsabgaben sein, die also bei der Hofmetzgerei zweimal zu entrichten wären. Doch ist diese Art der Besteuerung für höhere Kulturstufen aus demselben Grunde verwerflich, wie Laudemien ꝛc. (§. 115); sie würde am schwersten auf Solche drücken, die zu Nothverkäufen gezwungen wären.

§. 147.

Wenn übrigens die Staatsgesetze der ganzen oder halben Gebundenheit auch bei Weitem haltbarer und durchführbarer wären, als sie wirklich sind: was hülfen sie einem Landvolke, das gar nicht selbst im Stande ist, seine Wirthschaft und Volkszahl im rechten Gleichgewichte zu halten? Hier könnten sie höchstens die Entstehung einer Klasse von Zwergeigenthümern verhüten, keineswegs aber von Zwergpächtern. Oder man müßte jede Freiheit des ländlichen Privathaushaltes gegen die unbedingteste Bevormundung von Staatswegen vertauschen. Zwergpächter aber sind noch viel schlimmere Proletarier, als Zwergeigenthümer: [1] viel heimathloser, viel eher durch einen Unfall ins Elend gestürzt, viel abhängiger von den Reichen. Auch tendirt jede Menschenklasse sich um so stärker zu vermehren, je weniger nach ihren Standesbegriffen zur Ansässigmachung einer Familie gehört. Hat sich das Landvolk nun gewöhnt, ein wenn auch noch so winziges Grundeigenthum als zum Leben nothwendig zu betrachten, so werden immer doch viele da sein, welche dieß nicht besitzen, also das Heirathen unterlassen. Den Zwergpächtern steht in dieser Hinsicht eigentlich gar keine Schranke im Wege. [2] Unter solchen Umständen wird von den landwirthschaftlichen Zwecken, die für Zusammenhaltung des Grundeigenthums sprechen können, offenbar nicht einer erreicht; und der einzige wirkliche Erfolg ist der gewiß nicht wohlthätige sociale, daß die Aermeren, wie eine Pariakaste, für alle Zukunft von der Theilnahme am Steigen der Grundrente, welches mit dem Steigen der Kultur von selbst eintritt, ausgeschlossen werden. [3] — Ebenso, was helfen alle Verbote der Realtheilung, wenn es dem Eigenthümer freisteht, durch Verpfändung seines Grundstückes eine fast beliebige Werthstheilung zwischen Gläubiger und Schuldner vorzunehmen? Wohl könnte man im Concurse einen gewissen Werthbetrag als Competenz freilassen; aber die Creditlosmachung aller kleinen Grundbesitzer, welche factisch hierin läge, würde heutzutage fast sicher dem Bauernstande mehr schaden als nützen. [4] So muß auch Alles, was die Verpfändung von Grundstücken erschwert, in demselben Grade entweder die Realtheilung, oder den Uebergang durch Verkauf in andere Hände befördern; außer wo man das ganze alte System der Gebundenheit, namentlich auch mit der aristokratischen Familienverfassung, beibehält. Uebrigens verschlimmert jede weit-

gehende polizeiliche Bevormundung fast unfehlbar den Geist der Unselbständigkeit, welcher den Uebeln der Zwergwirthschaft doch eigentlich zu Grunde liegt. (Helferich.)

1 Es ist insoferne kein gutes Zeichen, wenn die Kaufpreise von Grundstücken viel tiefer stehen, als die Pachtpreise vermuthen ließen.

2 Erinnerung an Irland, wo die Gebundenheit des Grundeigenthums wahrlich groß genug war! In den Regierungsbezirken Coblenz, Trier und Düsseldorf wurden von 225 Rittergütern nur 65 vom Eigenthümer selbst oder einem Großpächter bewirthschaftet, 160 parcellenweise verpachtet. (Reichensperger Agrarfrage, 1847, S. 86.) Aehnlich in der westphälischen Mark. Die Pächter pflegen ½ bis höchstens 10 preuß. Morgen zu nehmen und jährlich 12—20, ja 30—40 Thlr. pro M. Pacht zu geben. (Lette Vertheilung des Grundeigenthums, S. 155.) In Oldenburg Klagen, daß die großen Bauern ihre Güter verpachten und dann müßig in der Stadt leben. (Monatsschr. für deutsches Städte- und Gemeindewesen, 1857, XII, S. 1184.)

3 Lette a. a. O. S. 158. Englische Stadtgründe im unveräußerlichen Eigenthume von Lords.

4 Vgl. Helferich: Tübinger Ztschr. 1853, S. 441 ff.

§. 148.

Ein Staat also, der zur rechten Zeit die Freiheit des Verkehrs mit Grundstücken eingeführt hat, und in großem Sinne der Politik von §. 144 huldigt, kann gegen später einreißenden Mißbrauch jener Freiheit namentlich folgende Maßregeln anwenden.

A. Eine ununterbrochen genaue statistische Kenntnißnahme aller Thatsachen, die auf den Besitz und Verkehr der Ländereien Bezug haben. Jede Freiheit bedarf, um nachhaltig bewahrt und würdig benutzt zu werden, eines entsprechenden Grades von Selbsterkenntniß. So kann auch die Volksfreiheit, die Vertauschung der polizeilichen Vormundschaft mit dem Selfgovernment, nur bei voller Oeffentlichkeit gedeihen; [1] und ich zweifle gar nicht, wenn unser Volksleben noch wahrhaft höher steigt, daß im Geschäftskreise unserer landwirthschaftlichen Behörden ꝛc. mehr und mehr die Prämienpolitik (§. 171) zurück-, die Agrarstatistik vortreten wird. Bisher freilich sind auch auf diesem Gebiete selbst die Leistungen unserer besten statistischen Bureaus nur ein Anfang dessen, was Noth thut. Man müßte wenigstens von der Anzahl und Klassification der ländlichen Bevölkerung, der Grundeigenthums- und Landwirthschaftseinheiten, der Parcellen ꝛc., von der Ziffer- und Werthgröße der landwirthschaftlichen Gebäude, des Viehstandes, aller Haupterntezweige, endlich von der Ab- und Zunahme der

Hypothekenschuld eine fortlaufende Uebersicht haben. Und zwar für jede eigenthümliche Gegend besonders, weil sonst nur allzu leicht aus einer Gegend mit Pulverisirung des Grundbesitzes und einer andern mit Latifundienbildung der trügerische Durchschnitt eines gesunden Beharrungszustandes herauskäme.

B. Zeigt sich nun statistisch unzweideutig,[2] daß irgendwo im Großen die Mobilisirung gemißbraucht wird, so ist für die heilende und erziehende Einwirkung des Staates die Prognose desto günstiger, je mehr die gesund gebliebenen Districte oder Volksschichten über die kranken das Uebergewicht haben. Vorübergehend mag alsdann eine gesetzliche Suspension des freien Verkehrs mit Ländereien gute Dienste thun; etwa so, daß man ein Besitz- oder Stück-Minimum vorschreibt, welches nur mit obrigkeitlicher Genehmigung dürfte unterschritten werden.[3] Aber ja sollte man sich hüten, auch die gesunden Theile des Landvolkes derselben Einschränkung zu unterwerfen![4] Eine allgemeine Wiederherstellung der alten Gebundenheit wird von den wärmsten Vertheidigern der letzten da für unmöglich gehalten, wo die Freiheit einmal zur Volkssitte geworden ist.[5] Man ruft deßhalb wohl den Individualismus zu Hülfe, wenigstens der jetzt lebenden Generation. Also Gesetze, die es den Grundeigenthümern entweder überhaupt erst möglich, oder doch leichter machen, ihr Land mit einer fideicommißähnlichen Gebundenheit zu belegen. Es bedürfte alsdann nur des Zufalles, daß in einer einzigen Generation das Familienhaupt von den älteren, heutzutage wieder beliebten Standes- und Hauseideen erfüllt wäre, um alle künftigen Generationen derselben Familie daran zu binden.[6] Leider wird man von der Ermächtigung eines solchen Gesetzes wohl nur da lebhaften Gebrauch machen, wo keine Gefahr der Bodenzersplitterung drohet. Gerade ein wirklich verlumpendes Bauernthum pflegt jenen aristokratischen Zukunfts- und Familiensinn, worauf das Gesetz rechnet, gar nicht zu besitzen. Viel eher die großen Landeigenthümer; wo der ganze Versuch dann eben nur auf eine beschleunigte Bildung und hernach Befestigung von Latifundien hinausläuft.[7] — Oft ist versucht worden, zur Einführung fideicommißähnlicher Gebundenheit dadurch aufzumuntern, daß man politische Vorrechte, gleichsam als Prämie, daran knüpfte.[8] Aber auch hier pflegt der Sporn für diejenigen Klassen am wenigsten empfindlich zu sein, die seiner am meisten bedürften.[9] Ungleich mehr

läßt sich auf Anklang rechnen, wenn das Gesetz die Testirfreiheit der Grundeigenthümer, sofern sie zu Gunsten eines der nächstberechtigten Intestaterben ausgeübt wird, mehr oder weniger von den Schranken des Pflichttheils entbindet.[10] Am gewöhnlichsten so, daß der Vater nur Einem Kinde sein Landgut vermacht, und zu einer Taxe tief unter dem wahren Werthe anrechnet. Hier wird die väterliche Gewalt mit ins Interesse gezogen, und wenn deren Steigerung über das zeitherige Maß zu Familientyrannei und Intrigue führen kann, so unterliegt doch ein irgend weitgehendes Pflichttheilsystem wenigstens ebenso großen Bedenken der entgegengesetzten Art.[11] Es wäre sehr zu wünschen, daß jeder irgend vermögliche Familienvater sein Testament bestellte: dem größern Einflusse auf die Zukunft der Seinigen würde alsdann bei wohlgesinnten auch ein höheres Gefühl der Verantwortlichkeit für diese Zukunft entsprechen.[12] Man hat empfohlen, die Testirfreiheit nach englischer Weise mit einem Vorzugsrechte etwa des Erstgeborenen für alle Intestatfälle zu verbinden, um so, bei vollster Freiheit des Verkehrs wie des jeweiligen Besitzers, nur wenn der letztere gar keinen eigenen Entschluß fassen will, gegen die Zersplitterung präsumiren zu lassen.[13] Wo sich eine solche Einrichtung unmittelbar anknüpft an die frühere, gesetzlich oder doch in der Sitte begründete volle Untheilbarkeit, da kann sie gewiß für den zweckmäßigsten Uebergang zur Freiheit gelten. Hat sich hingegen die Volkssitte schon dermaßen in die gleiche Erbtheilung unter Geschwistern eingelebt, daß jeder persönlich unbegründete Vorzug als unbillig erscheint, so wird das Gesetz, welches die Intestatfolge ändert, von dem an Testamente nicht gewöhnten Landvolke leicht als eine Art von Erschleichung aufgefaßt werden und den Frieden zahlreicher Familien aufs Gründlichste verderben. Oft erreicht der Gesetzgeber nicht bloß verhältnißmäßig, sondern selbst absolut mehr, wenn er weniger beansprucht.

[1] Demokratie ohne Offentlichkeit ist immer nur Factionsherrschaft; von der Oeffentlichkeit selbst aber gilt, wie von der Freiheit, daß sie wahrlich kein bloß negativer Begriff ist.

[2] Freilich sind auch hier Aengstlichkeit und Vorsicht wohl zu unterscheiden. Jeder menschliche Zustand muß nicht nach der absoluten Größe seiner Schattenseiten beurtheilt werden, sondern nach dem Verhältnisse derselben zu den Lichtseiten. „Ein Baum, von dem viele wurmstichige Aepfel fallen, ist insgemein fruchtbarer, als ein anderer, worunter keiner liegt. Wer bloß auf die Erde

und nicht in die Höhe sieht, der wird leicht unrichtig urtheilen und nicht erkennen, daß jener mehr Früchte habe, als dieser." (J. Möser.)

3 Daß ein solches Gesetz von den Beamten durchlöchert würde, hat man wenigstens in der ersten Zeit nach dem Erlasse wohl nicht zu fürchten.

4 Also z. B. in einem großen Staate, dessen Provinzen die Mobilisirung sehr verschieden gebraucht haben, ja keine allgemeine Suspension! Wo die Bauerhöfe zu zersplittern drohen, sollte man die Rittergüter nicht binden, welche noch am Ersten das Material zur Bildung von neuen Bauergütern hergeben könnten.

5 Vgl. Stüve Wesen und Verfassung der Landgemeinden, S. 210. Das Extrem eines unausführbaren Gesetzes wäre vermuthlich der kurhessische Entwurf von 1856 geworden, wenn ihn die zweite Kammer nicht abgelehnt hätte. Das preußische G. über die bäuerliche Erbfolge in Westphalen vom 13. Juli 1836, das 18. Decbr. 1848 aufgehoben wurde, sollte mit seinen Vorschriften über Untheilbarkeit, Vorrecht des Anerben auf den halben Gutswerth ꝛc. nur insoferne gelten, als der Eigenthümer selbst keine anderweitige Bestimmung getroffen. (§. 4.)

6 Nach dem bayerschen G. vom 22. Febr. 1855 kann jeder freie Eigenthümer eines Gutes von mindestens 6 fl. Steuersimplum daraus unter gerichtlicher Bestätigung ein „Erbgut" bilden. Ein solches darf alsdann nur mit Genehmigung der Anerben aus der nächsten Successionsklasse, unter Umständen auch schon des Gerichts, verkleinert, über $^1/_3$ des für den Besitzer disponibeln Werthes verpfändet, oder sonst nachhaltig belastet werden. Den Nachfolger hat der jeweilige Besitzer aus der nächsten Successionsklasse zu wählen; sonst gesetzliche Erbfolgeordnung. Das Präcipuum des Anerben soll mindestens $^1/_3$ des schuldenfreien Gutswerthes betragen. Verpflichtung des Besitzers, die Wittwe und minderjährigen Kinder seines Vorgängers nöthigenfalls zu alimentiren. Gleichzeitig ist das Recht, Familienfideicommisse zu gründen, auch den Nichtadeligen zuerkannt. Aehnliche G. in Hessen-Darmstadt 1858 über Gründung von Fideicommissen zu mindestens 75000 fl. schuldenfreien Werthes und Erbgütern von wenigstens 60 Morgen kultivirten Landes oder 15000 fl. Werth.

7 Von Bayern sagt Maurer (Deutsches Staatswörterbuch, Art. Erbgüter), das Gesetz habe den gewünschten Erfolg bisher noch nicht einmal zu erreichen begonnen. (Obschon Art. 28 dem Stifter des Erbgutes Widerruf vorbehalten!) Vorausgesagt von Helferich: Tübinger Ztschr. 1854, S. 137 ff. Aehnlich in Darmstadt: Landwirthsch. Vorlagen des III. volkswirthsch. Congresses, 1860, S. 53. In Württemberg haben selbst die Bauern seit Jahrhunderten ein wenig beschränktes Recht der Fideicommißgründung, nur ohne je davon Gebrauch zu machen. (Helfferich a. a. O. 1853, S. 190.)

8 So verlangte der Herzog von Levis in der französischen Pairskammer 1820, daß domaines électoraux mit Untheilbarkeit und Erstgeburtsfolge die Grundlage des Wahlrechts zur Deputirtenkammer bilden sollten. Zur erblichen Pairswürde gehörte wirklich nach dem G. vom 24. Aug. 1815 ein Majorat von mindestens 10000 Fr. jährlich in Grundstücken. Die bayersche Verfassung (VI, 3) fordert zur Würde eines erblichen Reichsrathes den Besitz eines Majorates von 300 fl. Steuersimplum; die württembergische von 6000 fl. Reinertrag. (§. 130.) Im preußischen Herrenhause hatte (1858) der „alte und befestigte Grundbesitz" 77 Mitglieder zu präsentiren, gegenüber 89 anderen auf Lebenszeit ernannten. Für alt

galt der Besitz eines Rittergutes, der seit wenigstens 100 Jahren derselben Familie zugestanden; für befestigt derjenige, dessen Vererbung in der männlichen Linie durch eine besondere Erbordnung gesichert ist. (Lehn, Majorat ꝛc., Fideicommiß ꝛc.) Uebrigens konnten in der Provinz Preußen 1860 von den 9 landschaftlichen Verbänden des alten Grundbesitzes 5 ihr Präsentationsrecht nicht ausüben, weil nicht einmal je 3 Wahlberechtigte vorhanden waren! (Preuß. Wochenbl. 29. Juni 1861.) Im ganzen Staate gehören von 12543 Rittergütern nur 937 zum befestigten, außerdem noch 394 zum alten Grundbesitze. (Allg. preuß. Ztg. 9. August 1861.)

9 Murhards Vorschlag (Ideen über wichtige Gegenstände aus dem Gebiete der N. Oe., S. 300), der Zwergwirthschaft durch höhere Besteuerung der ganz kleinen Güter entgegenzuwirken, widerspricht dem ersten Grundsatze jedes guten Steuersystems, Verhältnißmäßigkeit nach den Vermögenskräften der Pflichtigen, zu grell, um in Zeiten, wie die unserige, praktisch zu sein.

10 In Preußen hatte die Declaration vom 29. Mai 1816, Art. 72, das nach dem Allg. L. R. II, 7, §. 280 bestehende beneficium taxae für den Annehmer eines Hofes ausdrücklich beseitigt. Uebrigens darf man nicht vergessen, daß leichtsinnige Wirthe gerade durch die ermäßigte Taxe leicht verlockt werden, ihr Gut einem Hofmetzger, der natürlich viel mehr bietet, zu überlassen. Dem ließe sich vorbeugen, wenn etwa beim Verkauf innerhalb der 10 ersten Jahre der Ueberschuß des Preises über den Taxwerth unter sämmtliche Miterben vertheilt würde.

11 Das Pflichttheilrecht ist ein wohlthätiges Bollwerk der Familie gegen Selbstsucht (Bd. I, §. 86.), Ehrsucht und Aberglauben (Bd. II, §. 106) eines lieblosen Hauptes. Bleibt aber das Vermögen jedenfalls in der Familie, so ist der Staat nach meinem Gefühle nur insoferne dabei interessirt, sich der zurückgesetzten Mitglieder gegen das bevorzugte anzunehmen, als etwa durch das Testament unerzogene Kinder oder Arbeitsunfähige ihm zur Last fielen. (Vgl. J. S. Mill Principles II, Ch. 2, 3.) Nur in diesem Falle kann ich der französischen Ansicht beitreten, daß ein Vater, wenn er dazu im Stande ist, auch nach seinem Tode für standesgemäße Alimentirung seiner Kinder sorgen müsse. (So Portalis im Journ. des Econ., Oct. 1855, p. 119.) Wer wollte ihn rechtlich hindern, wenn er in böswilliger oder leichtsinniger Weise noch bei Lebzeiten Alles durchbrächte?

12 Preußische V. vom 21. Jan. 1837, wornach die Häupter derjenigen rheinischen Adelsfamilien, welche dasselbe Recht vor der französischen Occupation besessen haben, auch jetzt wieder unter ihren Kindern und sonst gleich nahen Intestaterben frei testiren dürfen, ohne durch Pflichttheil ꝛc. gebunden zu sein. G. vom 4. Juni 1856, daß in Westphalen die landwirthschaftlichen Güter von wenigstens 25 Thlr. katastrirten Reinertrages, wenn sie einem Descendenten oder dem Ehegatten des Erblassers vermacht sind, bei Berechnung des Pflichttheils nur zum 16fachen ihres Katasterertrages abgeschätzt werden sollen. Im preußischen Herrenhause 1853 wiederholte Anträge, dieß auch auf die übrigen Provinzen auszudehnen. Auch Leplay Les ouvriers européens: études sur les travaux, la vie domestique etc. des populations ouvrières (1855) ist für unbeschränkte Testirfreiheit in englisch-amerikanischer Weise, um den Ausartungen der landwirthschaftlichen Verkehrsfreiheit zu steuern. Vgl. selbst Lette Vertheilung des Grundeigenthums, S. 193 ff.

13 Also wohl Freiheit, aber keine Gleichheit, deren ungehörige Verallgemeinerung wirklich oft die schlimmste Feindin jener ist! Sehr gut empfohlen von

Helferich Tübinger Ztschr. 1854, S. 153 ff. Das preußische Herrenhaus meinte 1856, daß in Ermangelung jeder letztwilligen Disposition der Gutsannehmer unter den Miterben durch freiwillige Uebereinkunft oder nöthigenfalls auf dem Wege des Looses bestimmt werden möchte. In Frankreich 1826 Villeles Vorschlag abgelehnt, bei Grundeigenthümern von wenigstens 300 Fr. jährlicher Grundsteuer den erstgeborenen Erben, wenn kein Testament gemacht wäre, durch Zuschlag der quotité disponible zu seinem Erbtheile zu begünstigen. Es hatten sich u. A. Pasquier, Molé, Broglie, Siméon, Daru, Lainé und Roy dagegen erklärt.

§. 149.

C. Der Uebergang von Zwergwirthschaft zu Latifundiensystem darf ja nicht ausschließlich als eine Steigerung des vorhandenen Uebels angesehen werden. Viel eher als ein Heilversuch der Natur selbst, der aber zum Theil mißlingt. Er kann nicht eher im Großen betrieben werden, ehe nicht das Landvolk zu völligen Proletariern herabgesunken ist. Zuvor steigt ja der Kaufschilling der Grundstücke meistens so hoch, daß ihn der Pachtschilling nur sehr schlecht verzinset. Daher die städtischen Kapitalisten, die nicht selbst den Acker bauen mögen, ihr Geld lieber auf andere Weise anlegen. Erst wenn die Kleinen ihre Scholle gar nicht mehr halten können, pflegt der Zusammenkauf eine vortheilhafte Speculation zu werden.[1] — Wie nun, wenn im schlimmsten Falle der Staat selber den Proceß der Latifundienbildung übernähme?[2] So könnten die ökonomischen Vorzüge, welche die Riesenwirthschaft unstreitig vor der Zwergwirthschaft hat (mehr Plan und Kapital, mehr Arbeits- und Gebrauchstheilung), erreicht, ihr socialer Nachtheil aber (noch tiefere Herabdrückung der Mehrzahl) durch den Gemeinsinn eben dieses Riesenwirthes vermieden werden. Auch wäre die Neubildung eines Bauernstandes, wo sie möglich würde, nur so recht wahrscheinlich. Zu diesen Zwecken dürfte sich wohl am besten die Gründung von Erbpachtgütern eignen, die freilich nur an Proletarier von bewährter persönlicher Wirthschaftstüchtigkeit gegeben werden können. Denn im Allgemeinen ist leider bei Zwergwirthen, die sich nicht einmal haben als Eigenthümer halten können, sondern zu Tagelöhnern herabgesunken sind, noch viel weniger zu vermuthen, daß sie gute Erbpächter werden.[3] Hängt der Verfall des Bauernstandes mit Uebervölkerung zusammen, so würde eine großartige, massenhaft auf einmal erfolgende Auswanderung von Staatswegen die beste Hülfe leisten (Bd. I, §. 262). Freilich bleibt immer die Schwierigkeit, daß dieselben auserlesenen Personen, die

zur Gründung neuer Bauerhöfe passen, auch fast die einzigen sind, welche man mit gutem Gewissen zur Kolonisation ausschicken könnte (Bd. I, §. 259). Hier bestände zunächst also die Verbesserung nur darin, daß die Zurückbleibenden zwar als bloße Lohnarbeiter auf den Latifundien des Staates, aber unter milder, wohlwollender Leitung beschäftigt würden, und daß man hernach, sowie einzelne zur wirthschaftlichen Selbständigkeit reif schienen, sie alsbald mit neuen Bauerhöfen ansetzte. [4] [5]

[1] Vgl. Schwerz Rheinisch-westph. L.-W. II, S. 175.

[2] Helferich Tübinger Ztschr. 1853, S. 429 ff. empfiehlt namentlich für Württemberg, einen Theil der Domanialablösungsgelder auf diesen Zweck zu verwenden. Die §. 69 erwähnte Zerschlagung so vieler deutschen Domänen im 18. Jahrh., um Erbpachtungen zu bilden, kann als etwas Aehnliches gelten.

[3] Unbewährten von Staatswegen, d. h. auf Kosten der Steuerzahler, das nöthige Land und Kapital zu schenken oder schenkweise zu leihen, würde recht eigentlich auf Stein säen heißen.

[4] Die englischen Land-Societies, zunächst von den Gegnern der Kornzölle gegründet, um die Grafschaftswähler ihrer Partei (40-shilling-freeholders) zu vermehren, hatten 1843—1853 schon 310 große Güter gekauft und 19500 allotments daraus gebildet. Der politische Zweck ist neuerdings mehr zurück-, der Zweck einer Landsparkasse mehr vorgetreten. Vorzüglich nehmen die besten Arbeiter Theil daran. (Journ. of the Statist. Society XVI, p. 338.)

[5] Im spätesten Rom gesetzgeberische Versuche, dem Mißbrauche der Mobilisirung entgegenzutreten. Vorkaufsrecht der proximi et consortes gegen Ende des 2. Jahrh. nach Chr. eingeführt, aber 391 wegen vieler Beschwerden wieder aufgehoben. (Cod. Just. IV, 38, 14. Cujacii Opp. ed. Fabrot. X, p. 366. 742.) Die fundi limitrophi, erblich gegen Kriegsdienst an Soldaten verliehen, waren steuerfrei und unveräußerlich (Cod. Just. XI, 59, 3), aber die Söhne mußten bei schwerer Strafe den väterlichen Beruf fortsetzen. (Cod. Theod. de veteranis, de filiis veteran.) Letzteres ein Zug jener trostlosen Politik, welche (vielleicht nicht ohne Grund) voraussetzte, daß alle Unterthanen davongehen würden, falls man sie nicht durch polizeilich-kastenmäßige glebae adscriptio festhielte! Schon früher begünstigte man die Untheilbarkeit der Emphytheusen. (Digest. X, 3, 7.) Die Fideicommisse schränkte erst Justinian (Nov. 159) auf 4 Generationen einschließlich des Stifters ein, während sie früher in universum tempus möglich gewesen. (Digest. XXXI, 88, 15.) Wie sich übrigens seit Plinius II. aus rein ökonomischen Gründen eine rückläufige Bewegung der Latifundien, wenigstens in Bezug auf die Wirthschaft, nicht auf das Eigenthum, scheint vollzogen zu haben, s. Robbertus in Hildebrands Jahrbb., 1864, I, S. 206 ff.

Zwölftes Kapitel.

Kornhandel und Theuerungspolitik.

§. 150.

Je kultivirter eine Volkswirthschaft ist, je höher namentlich Arbeitslohn und Arbeitstüchtigkeit der niederen Klassen, desto reichlicher im Allgemeinen die Nahrung (Bd. I, §§. 40. 173. 230.). Indessen pflegt gerade ein sehr blühender Volkswohlstand mehr die Fleisch-, als die Brotconsumtion zu fördern. Auch die neuerdings fast überall so sehr gesteigerte Verzehrung von Gemüsen, Kartoffeln, Obst, gewissen Kolonialwaaren, als Reis ꝛc., verringert den Kornbedarf, welcher andererseits wieder erhöhet wird durch Gewöhnung des Volkes an Bier und Kornbranntwein, durch ansehnliche Zahl und gute Ernährung der Pferde ꝛc. Je feiner endlich das vorherrschende Brotkorn ist, mit einer desto geringern Menge desselben läßt sich ausreichen. [1] Alles zusammengerechnet, wird man in der gemäßigten Zone die Kornverzehrung von einer Million Menschen auf jährlich 5 bis 10 Millionen preuß. Scheffel anschlagen müssen. [2] Für unsere Verhältnisse ist das Getreide unstreitig die wichtigste Waare der ganzen Volkswirthschaft; [3] jeder Ausfall daher an seinem gewohnten Absatze oder Angebote eine schwere wirthschaftliche Krankheit.

[1] Nach Ch. Smith Tracts on the corntrade (1765) soll jeder englische Weizenesser jährlich 1 Quarter verzehren, jeder Roggenesser $1^1/_8$, Gerstenesser $1^3/_8$, Haferesser $2^7/_8$.

[2] Dithmar Einleitung (1731), S. 83 rechnet, daß jeder Einwohner durchschnittlich 10 Sch. Roggen jährlich zur Mühle bringt. F. G. Schulze (Der deutsche Kornhandel und die Volksbildung, 1848) überhaupt 10 preuß. Sch. auf den Kopf. Das preußische Landesökonomiecollegium bloß an Speisebedarf: 0·75 Sch. Weizen, 3·25 Roggen, 0·03 Hafer (als Grütze ꝛc.), 0·41 Hülsenfrüchte, 10 Kartoffeln. Rau (Lehrbuch II, §. 136) im südwestlichen Deutschland bloß an Speisebedarf 5·5 pr. Sch. Knies nimmt für die Schweiz überhaupt 7·27 Sch. Getreide und Hülsenfrüchte an. (Tübinger Ztschr. 1854, S. 667.) Für England Ch. Smith, Colquhoun (1814) und Macculloch (1834) ziemlich übereinstimmend 2·06 bis 2·2 Quarters (10·89 bis 11·6 pr. Sch.), während parlamentarische Untersuchungen nur 7·953 pr. Sch. rechnen. In Frankreich Schnitzler (1842) 7·82 pr. Sch., früher Necker (1776) 5·66, Paucton (1780) 6·36. In Schweden Forsell 7·5, in Norwegen Blom 7·6 pr. Sch. Nach Dureau de la

Malle Econ. polit. des Romains I, p. 277 soll der Brotverbrauch in denjenigen Gegenden Frankreichs und Italiens, die fast nur von Getreide leben, täglich 1 Pfd. 8 Unzen für jedes Mitglied einer ländlichen Familie betragen. Die tägliche Brotportion eines Soldaten ist in Frankreich 750 Grammen (Weizen), Belgien 775 Gr. (W.), Sardinien 737 Gr. (W.), Spanien 670 Gr. (W.), Süddeutschland 900 Gr. (1/6 Weizen, 4/6 Roggen, 1/6 Gerste), Norddeutschland 1000 Gr. (Roggen). Dieß letzte würde pro Jahr 8·2 preuß. Sch. entsprechen, den Scheffel Roggen durchschnittlich zu 94 Pfund Brot gerechnet.

[3] In England und Schottland berechnete Peel 1846 die jährliche Weizenproduction auf 22 Mill. Quarters. Dazu kamen 1848—1855 durchschnittlich über 4½ Mill. Q. vom Auslande (einschließlich der Einfuhr von Weizenmehl). Nach dem Mittelpreise von 1848—57 = 54 Schill., ist dieß ein jährlicher Werth von beinahe 72 Mill. Pfd. St. Dagegen betrug z. B. der Werth der gesammten Roheisenproduction 1848 unter 5 Mill. Pfd. St. (2093000 Tonnen zum Durchschnittspreise von ungefähr 25 Schill.); der Steinkohlenproduction 1850 etwa 6—7 Mill. (31 Mill. Tonnen zu 4 Schill. an der Grube.) Ferner 1854—57 der Durchschnittswerth aller eingeführten Rohbaumwolle 24 Mill. Pfd. St. Und zwar ist von allen drei zuletzt erwähnten Artikeln ein sehr bedeutender Theil für die auswärtige Consumtion bestimmt gewesen.

§. 151.

Von allen Arten des Handels ist der Kornhandel eine der schwierigsten und kommt deßhalb mit am spätesten zu voller Entwickelung. Schon für den bloßen Transport ist das Getreide wegen seines, mit dem Werthe verglichen, bedeutenden Volumens eine sehr ungünstige Waare. [1] Soll der Kornhandel blühen, so müssen folglich die Communicationsmittel jeder Art, Straßen, Kanäle, Frachtgewerbe ꝛc. in hohem Grade ausgebildet sein. Auch setzt jeder weitere Korntransport einen sehr starken Unterschied voraus zwischen den Preisen der ein- und ausführenden Gegend. [2] Die früher so bedeutenden Kosten und Schwierigkeiten der Getreideaufspeicherung [3] sind neuerdings vermindert worden, seitdem man angefangen hat, getrocknetes Mehl in Fässern aufzubewahren. Aber die großen Preisschwankungen, die gerade Korn als unentbehrlichste Waare der Volkswirthschaft durchmacht (Bd. I, §. 103); die gar nicht voraus zu berechnende Unregelmäßigkeit der Ernten, weßhalb nur so wenige Länder einer steten Korneinfuhr bedürfen, und wohl kein einziges in jedem Jahre Korn ausführen kann; [4] der Widerwille des Volkes gegen alle Formen des Kornhandels, woran es nicht gewöhnt ist, und den bis vor Kurzem noch die meisten Gesetzgebungen theilten: alles dieß macht den großen, zumal internationalen Korn-

handel in hohem Grade gefährlich. Wer mit einem solchen Geschäfte nicht Lotterie spielen will, der muß ihm eine Ausdehnung geben, wobei die Menge der Operationen jede einzelne assecurirt. Auch kann nur ein ganz kolossales Haus in aller Welt Correspondenten haben; und es gehört großer Reichthum dazu, wenn mehrere gute Ernten unmittelbar auf einander folgen, sein Kapital Jahrelang ohne Verzinsung ausstehen zu lassen. Am frühesten werden alle diese Schwierigkeiten und Gefahren überwunden in großen Hafenplätzen hochkultivirter Staaten, wo ein regelmäßig bedeutender Localverbrauch auswärtigen Kornes die Grundlage bildet, wo Zu- und Abfuhr die wohlfeile Wasserfracht benutzen können, und eine Ueberfülle von Handelsreichthum das lange Ausstehen und späte Zinsbringen der Kapitalien erträglich macht. Hier wird selbst die eigenthümlich schwierige Aufgabe, das voluminöse Korn zu transportiren, als ein Beförderungsmittel der Seemacht willkommen geheißen. So im Alterthume namentlich Tyrus, Athen und Rhodos,[5] in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters Venedig, dessen Marktverhältnisse den Kornpreis über ganz Italien bestimmten,[6] seit Anfang der neuern Zeit Holland. In unseren Tagen wird England mehr und mehr der Markt des Weltkornhandels. Uebrigens war bis vor Kurzem die Masse des im Völkerverkehr umlaufenden Getreides verhältnißmäßig sehr gering,[7] und erst die neueste Entwickelung der Eisenbahn- und Dampfcommunication hat dieß erheblich zu ändern begonnen.[8]

Der innere Kornhandel pflegt sich in vier Stufen zu entwickeln, die am einfachsten danach charakterisirt werden können, welche Personen jeweilig vorwiegend als Kornhändler auftreten. A. Die Landwirthe selbst, bei denen man freilich schon großen Wohlstand voraussetzt, wenn man verlangt, daß sie immer ebenso viel auf dem Boden haben sollen, wie sie durchschnittlich von jeder Ernte verkaufen.[9] B. Gewerbtreibende, welche sich mit technischer Verarbeitung des Getreides beschäftigen, als Müller, Bäcker, Bierbrauer rc. Im Vorrathhalten sind diese dadurch günstig gestellt, daß sie fortwährend ihre Bestände aufarbeiten, also erneuern können. C. Kaufleute, die auf kurze Frist speculiren, gewöhnlich auch nur in kleinen Quantitäten. So die Fuhrleute, welche auf den Dörfern umherfahren und das Korn in der Stadt absetzen; die vorzugsweise sog. Auf- oder Vorkäufer, welche das von den Landleuten zu

Markt geführte Korn erhandeln und bald, oft schon vor dem nächsten Markttage, wieder losschlagen. Lieferanten auf Zeit, welche für Gemeinden, Militärverwaltungen ꝛc. oder Kaufleute gegen einen vorausbestimmten Preis Vorräthe zusammenbringen. D. Kaufleute, die auf lange Frist, etwa von Jahr zu Jahr, von Land zu Land, und im Großen speculiren. [10] [11]

[1] Bei den in Deutschland gewöhnlichen Transportpreisen (für den Zollcentner 10 Pfennige pro Meile Landfuhr, 5 Pf. pro M. Eisenbahn) vertheuert ein Weg von 10 Meilen die Baumwolle um 0·74 oder 0·37 Proc. ihres Durchschnittswerthes, Eisen um 13·33 oder 6·66, Roggen um 16·66 oder 8·33 Proc.

[2] Eigenthümliche Gefahren des Korntransportes durch Hitze, Insecten, in theuerer Zeit durch Unruhen ꝛc.

[3] Besonders große, feste und wohlgelüftete Magazine, häufiges Umstechen der Vorräthe: in Paris früher 10 Proc. Kosten jährlich, ohne die Zinsen des im Getreide selber steckenden Kapitals (J. B. Say), in Hannover jährlich 8 Pfenn. pro Himten (= 0·567 pr. Scheff.) Verwaltungskosten.

[4] Schon Galiani Dialogues sur le commerce des bleds (1770), Nr. 7 vergleicht den Kornhandel in dieser Hinsicht mit dem Weinhandel. Für seine Weine kann der französische Kaufmann z. B. in Schweden ganz regelmäßige Abnehmer und Correspondenten halten. Da in Schweden gar kein Weinbau getrieben wird, so ist der Einfuhrbedarf in jedem Jahre fast derselbe. Man kann für den Transport die bequemste Zeit und Gelegenheit abwarten. Beim Kornhandel fast Alles umgekehrt. — Obschon Sachsen regelmäßiger Kornzufuhren bedarf, haben doch im Februar 1847 französische Agenten versucht, daselbst (Lommatzsch) Getreide zu kaufen!

[5] Vgl. Movers Phönicier II, 2, S. 492. II, 3, S. 324 ff. Andocid. ed. Reiske IV, p. 85 fg. Xenoph. De rep. Ath. 2, 7. Polyb. XXXVIII, 2. Noch in später Zeit konnte Athen an Rom abgeben: Livius XLIII, 6.

[6] Daru Histoire de Vénise, Livre XIX.

[7] Vgl. schon Sir J. Steuart Principles I, Ch. 17; während noch der Anonymus Advantages and disadvantages of France and Gr. Britain, Art. Grain gemeint hatte, eine gute Ernte in England bringe Vorrath genug für 5 Jahre. Letrosne (éd. Daire p. 988) schätzt um 1775 die ganze internationale Bewegung des europäischen Kornhandels in mittleren Jahren auf 8 Millionen Setiers. England führte in den Theuerungsjahren 1800 und 1801 wenig über $^1/_{12}$, 1817 und 1818 kaum $^1/_{15}$ seines Bedarfes ein (Tooke), 1847 schon fast $^1/_4$; Frankreich 1817 nur den Bedarf für $2^1/_2$ Tage (Lagrange), 1846 etwas über 5, 1847 gegen 9 Proc. seines jährlichen Bedarfes. Jacob fand kurz vor der Ernte von 1827 in allen Speichern von Bremen bis Petersburg nur so viel, daß England 10 Tage davon hätte leben können; und in den Jahren 1816 bis 1827 exportirten Preußen, Mecklenburg, Dänemark, Hamburg und Bremen durchschnittlich nur etwas über einen 3tägigen Bedarf des britischen Reiches. (Jacob Reports on the trade in foreign corn. 1826. 1828.)

8 Im Februar 1862 ging das erste Kornschiff von Australien nach England. (Ausland 1862, Nr. 20.) Californien hatte 1860 eine Kornflotte nach England geschickt.

9 So F. G. Schulze. Die alte Regel, jeder Landwirth solle immer drei Ernten im Vorrath haben: eine auf dem Felde, eine auf dem Boden, eine in der Tasche, ist nicht bloß unausführbar, sondern auch im Ernste gar nicht einmal ausführungswerth, da sie eine viel zu große Kapitalmenge zum müßigen Daliegen verurtheilen würde. Selbst in England schätzt Tooke zur neuen Erntezeit den Ueberrest der früheren Jahre äußerst selten höher, als einen dreimonatlichen Bedarf des Landes.

10 Also Großhändler in Korn, während die Klasse C den Kleinhändlern, ja Hausirern entspricht.

11 Ol. de Serres Théâtre d'agriculture, 1600, II, 7 räth den Landleuten, vor Weihnachten gar nichts zu verkaufen (weil es doch immer viele personnes nécessiteuses gibt, die gleich verkaufen müssen), dann $^1/_3$ ihres Vorrathes zum Marktpreise, hernach bis zur Ernte immer nur kleine Quantitäten. Ausfuhr aus der Provinz bloß nach sehr reichen Ernten zu empfehlen. Aufs nächste Jahr Vorräthe zu sparen, nach Josephs Beispiele, kann sehr einträglich und nützlich sein; doch widerräth S. es in der Regel.

Korntheuerungen.

§. 152.

Abgesehen von Krieg und Aufruhr, welche das gewohnte Angebot von Getreide stören, die gewohnte Nachfrage plötzlich steigern, [1] ist die vornehmste Ursache von Theuerungen die Schlechtigkeit der Ernte. Ein ziemlich geregeltes Schwanken des Ernteertrages [2] kann nur heilsam wirken. Hätten wir immer reiche Ernten, so würde bald eine gestiegene Volksmenge jeden Einzelnen doch wieder nur in dieselbe Nahrungslage versetzen, wie gegenwärtig in Mitteljahren. Stehen jetzt die Preise niedrig, so vermehrt der Landmann seine Viehzucht auf Kosten des Getreidebaues; dieß aber ist die Grundlage, worauf nach schlechten Ernten wieder ein ausgedehnter Kornbau getrieben und so die höheren Preise recht benutzt werden. [3] Auch sind schlechte Ernten dem Landmann oft unmittelbar ebenso vortheilhaft, wie gute dem Städter. [4] Leider gibt es aber sehr viele Beispiele, wo auf eine ganze Reihe von guten Jahren, an die sich das Volk bereits zu gewöhnen angefangen, eine eben solche Reihe von Mißernten folgt. [5] Unter den Ursachen des Mißwachses stehen obenan: zu große Nässe während der Beackerung, Blüthe und Ernte, zu große Dürre in der Saatzeit und während des Wachsthums, endlich zu früher, zu später

oder zu harter Frost ohne die schützende Decke des Schnees.[6] Uebrigens ist die Production des Getreides, wenigstens in mittlerem Klima, glücklicherweise von allen Rohstoffen die regelmäßigste.[7]

[1] Hungersnoth im nördlichen England 1067—1070 als Folge der normannischen Eroberung: Thierry Hist. de la conquête des N. I, p. 321. Böhmische Hungersnoth 1280—82, hervorgerufen durch die innere Anarchie, welche die Ackerbestellung verhinderte: Palacky Böhm. Gesch. II, S. 335. In Deutschland hängt die 10jährige Theuerung von 1525 ff. mit dem Bauernkriege zusammen: vgl. Seb. Frank Chronik, S. 724 ff. 759. Auch ohne alle Verwüstung ist es klar, wenn 100000 Männer und 20000 Pferde, die sonst über das ganze Reich verbreitet waren, jetzt an der Gränze als Heer vereinigt stehen, so wird schon hiermit der Kornvorrath des Landes zu einer Menge von Transporten genöthigt, was den Preis im Allgemeinen sehr erhöhen muß.

[2] In Schweden rechnet man unter 5 Ernten durchschnittlich eine gute, eine schlechte und 3 mittelmäßige (Forsell); in Frankreich unter 10 eine sehr schlechte, 2 sehr mittelmäßige, 5 mittlere und 2 sehr reiche. (Herbert.)

[3] Auch unmittelbar wirken schlechte Ernten, wegen der zurückbehaltenen Aschenbestandtheile rc., auf den Ertrag des folgenden Zeitraums ähnlich, wie Brachjahre. (Liebig Agricultur-Ch. II, S. 200.)

[4] Cherté foissonne: weil die Kornpreise gewöhnlich viel mehr steigen, als im einfach umgekehrten Verhältnisse des Ernteertrages. (Bd. I, §. 103.)

[5] Mit I. Mose 41 vergleicht sich die 7jährige dänische Mißernte bei Saxo Gr. XII, pr., oder die „50jährige Theuerung" der Schweiz vor dem 30jährigen Kriege. Im größten Theile des nordwestlichen Europas waren die Jahre 1684 bis 1691 ununterbrochen gut, 1692—1699 und 1765—76 schlecht; zwischen 1730 und 64 nur 2 Mißjahre. England hatte von 1793—1812 nur 3 gute, 6 mittelmäßige und 11 schlechte Ernten. Vgl. Tooke History of prices I, p. 21 ff. In Frankreich 1815—21, 1828—32, 1843—47 Perioden der Theuerung, dagegen 1822—27, 1833—37, 1848—52 des Ueberflusses. (Becquerel in der Akademie 14. Nov. 1853.)

[6] Ueber den volkswirthschaftlichen Unterschied der nassen und trockenen Mißjahre s. Roscher Kornhandel und Theuerungspolitik, S. 50 ff. Jene schaden mehr an Güte, diese mehr an Menge der Ernte; bei diesen tritt die Preiserhöhung plötzlicher ein als bei jenen, hält sich alsdann aber auch stetiger auf dem Anfangspunkte. Das Uebel der Auswinterung pflegt am Allgemeinsten zu schaden. (1565, 1709, 1740, 1770, 1816.)

[7] Das Habsburg. Urbar zu Anfang des 14. Jahrh. rechnet eine schlechte Ernte zu $^2/_3$ einer guten. (S. 66 ff.) In Frankreich gilt ein Ausfall von 4 Proc. am Durchschnittsbetrage der Ernte schon für einen Mißwachs. Nach Schnitzler verhält sich das Product eines Hektars an Weizen in guten, mittleren und schlechten Jahren, wie 127 : 100 : 87. (Création de la richesse I, p. 34.) An der Ernte von 1788 soll der Bedarf von 50 Tagen gefehlt haben, 1801 = 50, 1811 = 58, 1816 = 122, 1828 = 33, 1831 = 47 (Hipp. Dussard), 1846 ungefähr 60 Tage. In Deutschland mag die größte Verschiedenheit der Ernten zwischen 3 und 5 schwanken (F. G. Schulze); nach Jacob

im südlichen Europa zwischen 10 und 5, im mittlern Europa (45° bis 55° N. Br.) zwischen 7 und 5. Das K. Sachsen berechnete 1846, daß gegen eine Durchschnittsernte am Weizen 8 Proc. fehlten, am Roggen 22—23, an der Gerste 9, am Hafer 6, an den Erbsen und Wicken 23 Proc. In England soll sich die sehr reiche Ernte von 1820 zu der Mißernte von 1816 wie 16 zu 9 verhalten haben; während der Theuerung von 1800 fehlten am Durchschnitt der Weizenernte = 9 Mill. Q. ungefähr 2 Mill., oder wenn man die Zufuhren, Surrogate ꝛc. mit in Anschlag bringt, nur 1/2 Mill. (Tooke.) Dagegen schwankt z. B. der Ertrag des Buchweizens als erster Frucht zwischen 13 und 43, als zweiter Frucht sogar zwischen 0 und 26. (Burger.)

§. 153.

Wie bei jeder Krankheit, so muß auch bei der Korntheuerung wohl unterschieden werden zwischen dem Wesen des Uebels, dessen Symptomen und secundären Wirkungen.

Das Wesen besteht im Getreidemangel und der von diesem herrührenden Hungersnoth, deren Größe man am besten danach mißt, wie sehr die Anzahl der Trauungen und Geburten durch sie gemindert, die der Todesfälle gemehrt wird, in der Regel auch die Eigenthumsverbrechen zunehmen.[1] Dagegen sind die hohen Kornpreise durchaus nur Symptom, und zwar wohlthätiges, eine heilsame Krise.[2] Es muß im Innern von der bisher gewöhnlichen Kornverzehrung abgebrochen und von Außen Korn zugeführt werden. Der großen Mehrzahl aber läßt sich die Sparsamkeit nur durch theuern Preis einschärfen, sehr theuern, weil es sich um eine so schwer entbehrliche Waare handelt. Auch können nur diese theueren Preise zur Ueberwindung der großen Schwierigkeiten befähigen, welche sich dem Korntransport aus weiter Ferne entgegenstellen. Darum ist es im höchsten Grade wünschenswerth, daß die Preise jeder Schwankung von Bedarf und Vorrath genau entsprechen, beides vom Standpunkte einer weisen Vorsicht aus beurtheilt. — Im Ganzen übrigens sind Kornmangel wie Korntheuerung mit dem Steigen der volkswirthschaftlichen Kultur immer seltener und milder geworden. Während beim reinen Dreifeldersysteme recht wohl dieselbe Ungunst des Wetters alle Nahrungsquellen zugleich verstopfen konnte, wird beim Systeme des Fruchtwechsels eine solche Mannichfaltigkeit von Gewächsen neben einander gebaut, so verschieden an Zeit, Ort und Bedingungen der Kultur, daß eine förmliche Selbstassecuranz des Ackerbaues darin liegt. Das tiefere Pflügen,[3] die künstliche Entwässerung und Bewässerung ꝛc. läßt einen großen Theil

der üblen Folgen von Nässe und Dürre verschwinden. Hierzu kommt nun vor Allem die auf niederer Kulturstufe so geringe Ausbildung des Kornhandels, welcher den Ueberfluß reicher und den Mangel schlechter Ernten von Jahr zu Jahr und von District zu District ausgleichen soll.[4] Selbst in gewöhnlichen Jahren hatte das Mittelalter nicht selten kurz vor der neuen Ernte Hungersnoth.[5] So wenig ein armes Individuum große Kornvorräthe aufspeichern kann, ebenso wenig ein armes Volk. Es ist noch gar nicht lange her, daß die Ueberschüsse reicher Ernten der osteuropäischen „Kornländer," nicht am Erzeugungsorte, sondern in Holland magazinirt wurden.[6] (Bd. I, §. 115.)

Unter den secundären Wirkungen, die im Ganzen umgekehrt mit dem Steigen der Kultur und Arbeitstheilung immer peinlicher zu werden pflegen, sind am wichtigsten: A. Handelskrisen. Durch den geringern Ertrag der Ernte, sowie durch die vielen, sonst nicht nothwendigen Korntransporte und Handelsoperationen wird das Nationaleinkommen überhaupt vermindert: das Volk im Ganzen, also z. B. fremden Völkern oder auch einheimischen Kaufleuten mit Vorrath gegenüber, kann weniger kaufen, als gewöhnlich. Ebenso weniger sparen, was die Banken, diese großen Reservoirs der nationalen Ersparnisse außer Stand setzt, dem Handel rc. die gewohnten Vorschüsse zu leisten.[7] Dazu die Erschütterung aller Preisgewohnheiten. Die Nichtlandwirthe, die jetzt für Korn und Kornsurrogate so viel zahlen müssen, schränken ihre Nachfrage nach allem Ueberflüssigen[8] ein; und daß die Landwirthe ihren Gewinn gerade zur Mehrnachfrage nach denselben Waaren benutzen, wovon jene sich zurückgezogen haben, ist sehr unwahrscheinlich.[9] — B. Jede Korntheuerung hat eine Tendenz, den Arbeitslohn zu drücken, obschon gerade jetzt ein hoher Lohn besonders nöthig wäre.[10] (Bd. I, §. 164). — C. Große politische Gefahr. An sich freilich kann die Theuerung höchstens locale Aufstände rc. veranlassen; aber was irgend an sonstigen Brennstoffen vorhanden ist, wird durch sie ungemein viel entzündlicher. Umwälzungspläne finden mehr willige Hände. Daher sind die großen Revolutionen in der Geschichte gar oft durch große Theuerungen vorbereitet worden, Revolutionen der verschiedensten Art: es wird eben jedes Bestehende dadurch erschüttert.[11]

1 Vgl. Bd. I, §§. 240. 242. Fast jede große Theuerung hat Seuchen im

Gefolge, die aus mangelhafter oder naturwidriger Nahrung entstehen; so z. B. soll die Hungersnoth von 1771—72 in Kursachsen 150000, in Böhmen 180000 Menschen weggerafft haben. Die von 1125 in Deutschland mehr als $^1/_3$ der Volkszahl. (Chron. Ursperg. s. a.) Vgl. Langsvert Historia medica anni 1771—72. (Prag. 1775.) S. G. Osborne Gleanings from the west of Ireland. (1850.) Frankreich hatte in den theueren Jahren 1828—32 95810 Diebstähle zu bestrafen, in den wohlfeilen Jahren 1826—27 und 1833—35 nur 88351. Auf niederen Kulturstufen nimmt durch Theuerung die Zahl der Räubereien sehr zu.

2 Ce que l'on appelle cherté, c'est l'unique remède à la cherté. (Dupont de Nemours.)

3 Die russischen Fehlernten rühren meist von Trockenheit, und diese wieder großentheils vom ungründlichen Pflügen her. (Pallas.)

4 Schon das Aufblühen der italienischen Städte macht in Europa die Hungersnoth seltener: Depping Histoire du commerce etc. I, p. 62. In Preußen standen die Kornpreise 1855 durchschnittlich ebenso hoch, wie 1817; aber die provinziellen Abweichungen von diesem Durchschnitte waren 75 Proc. kleiner. (v. Viebahn Zollvereins-Stat. II, S. 957.)

5 Bis tief ins 13. Jahrh. war kurz vor der Ernte der Kornpreis regelmäßig doppelt so hoch, wie nachher. (Arnold Gesch. des Eigenth. S. 226.)

6 Furchtbare Intensität der Hungersnöthe im Mittelalter, wo z. B. 1030 bis 1032 ein Franzose hingerichtet wird, nachdem er 48 andere getödtet und gefressen. (Sismondi Histoire des Français IV, p. 216 ff.) In Ungarn Jemand 60 Kinder und 8 Mönche schlachtet. (Wachsmuth Europ. Sittengesch. III, 1, S. 522.) In Spanien noch unter Karl II. Aehnliches! (Buckle Gesch. der Civilisation II, S. 75.) Selbst in Toscana pflegten die Städte, mit Ausnahme von Florenz, bei Theuerung ihre Armen auszuweisen. (Villani.) Bengalische Theuerung von 1770, die $^1/_3$ der Bevölkerung wegraffte. (Mahon Hist. of England, Ch. 67.) — Da bei der geringen Arbeitstheilung wenig Korn für den eigentlichen Markt gebaut wurde, so standen in guten Jahren die Preise viel tiefer, in schlechten viel höher als gegenwärtig. Die Mißernte von 850 brachte einen 30mal höhern Kornpreis, als unter Karl M. durchschnittlich. (Langethal Gesch. der deutschen L.-W. I, S. 164. II, S. 15.) Der Q. Weizen galt in England 1238 = 14 Sch. 11 Pence, 1246 = 158 S. 9 P., 1315 = 198 S. 5 P., 1316 = 317 S. 5 P., 1317 = 436$^1/_2$ S. (Stowe.) In Böhmen der Strich 1316 = 30 Groschen, 1362 = 1 Gr., durchschnittlich = 3 Gr. (Palacky.) In Andalusien die Fanega Weizen 1488 = 50 Maravedi, 1505 bis 600 M., 1508 = 306 M., 1509 = 85 M. Am geringsten war das Schwanken in Oberitalien, was auf hohe Kultur deutet: zu Turin kostete der Sestario Weizen zwischen 1289 und 1379 höchstens 11·86 Lire heutigen Geldes, mindestens 2·03. (Cibrario Economia polit. del medio evo III, p. 241 ff.) Im Innern Rußlands schwanken noch jetzt die Kornpreise wohl von 4$^1/_2$ bis 64. (v. Haxthausen Studien II, S. 73.) In England war der Eton-Preis des

Bushels Weizen	höchstens	mindestens
1700—1750	11 Schill. 6 Pence	2 Sch. 11 P.
1751—1800	16 „	3 „ 9 „
1801—1835	15 „ 4 „	4 „ 11 „

[7] Nothwendigkeit außerordentlicher Baarsendungen, um ausländisches Korn zu kaufen. In England stehen die Staatspapiere nach Mißernten 2—3 Proc. tiefer, als in guten Jahren, weil viele Besitzer, um baares Geld zu haben, dieselben losschlagen müssen.

[8] In sehr reichen Ländern, die einen zahlreichen Mittelstand besitzen, kann auch das Fleisch als eine Art von Brotsurrogat betrachtet werden, und steigt deßhalb ähnlich im Preise wie Korn. So z. B. in der Schweiz: Knies Tübing. Ztschr. 1854, S. 669. Dagegen hob sich in vielen Theilen Deutschlands 1846 das Rindfleisch nur um 5—6 Proc., während der Getreidepreis verdoppelt war. Eben darum steigt, bei gleichem Grade von Mißwachs, Roggen mehr im Preise, als Weizen.

[9] Bankerotte kamen in Belgien 1841—50 durchschnittlich 155 vor, 1846 = 196, 1847 = 211. In ähnlichem Verhältnisse nahmen die gerichtlichen Theilungen, Beschlagnahmen rc. durch die Theuerung zu. (Horn Statist. Gemälde S. 126 ff.)

[10] Selbst bei der ganz localen Pariser Theuerung, welche von der Belagerung durch Heinrich IV. herrührte, war die Arbeitslosigkeit eine der schlimmsten Plagen. (Sismondi Hist. de Fr. XXI, p. 70 fg.)

[11] Vgl. schon I. Mose 47. Der mehrjährige Mißwachs vor 1095 hat zur Begeisterung des ersten Kreuzzuges (Wilken) sehr beigetragen, die englische Theuerung von 1257—58 zu dem Baronenaufruhr von 1258 (Lingard), die russischen Fehlernten im Anfang des 17. Jahrh. zum Sturze des Boris durch den falschen Demetrius (Karamsin). Englische Theuerung von 1646—50, französische von 1788—89, westeuropäische von 1846—47! Vgl. noch oben §. 142.

§. 154.

Das natürlichste und wirksamste **Heilmittel** gegen Theuerung ist ein lebhafter, intelligenter und kapitalreicher **Kornhandel**. Uebernimmt der Staat selbst oder der Grundeigenthümer neben ihren sonstigen Geschäften die gegenseitige Ernte-Assecuranz der Districte und Jahre, so thun sie es eben auch als Kornhändler, und zwar, nach dem Principe der Arbeitstheilung, in der Regel weit unvollkommener und theuerer, als Personen, welche den Kornhandel zu ihrem Lebensberufe gemacht haben. Wie mangelhaft werden sich ohne geeignete Mittelspersonen Angebot und Nachfrage begegnen! Die Noth, hier vielleicht des Producenten, dort des Consumenten, wird die Preise oft zur Sache des barsten Zufalls machen, ohne irgend Rücksicht auf Bedarf und Vorrath im Allgemeinen. Welche Unzahl vergeblicher Wege und Transporte wird dem ganzen Geschäfte dadurch aufgebürdet, was den Preis der Waare bedeutend steigern muß, wenn nicht nominell, in Gelde ausgedrückt, so doch reell. [1] — Selbst nach einer Mißernte läuft der wahre Nutzen des

Kornhändlerstandes mit dem des Publicums in derselben Richtung.[2] Beide sind gleichmäßig dabei interessirt, daß immer die geeigneten Kornmassen auf den Markt kommen und zum geeigneten Preise vertheilt werden. Was „geeignet" ist, beantwortet sich aus dem Verhältnisse des Vorrathes zum augenblicklichen und künftigen Bedarf. Brächte der Kaufmann aus irriger Speculation oder mißverstandener Menschlichkeit mehr auf den Markt und zu wohlfeileren Preisen, so hätte das Publicum zwar augenblicklich mehr Genuß davon, würde nachher aber statt der Theuerung eine Hungersnoth leiden; der Kaufmann zugleich verlöre an seinem Gewinn. Käme zu wenig auf den Markt und zu theuer, so behielte der Speculant einen zu großen Theil seines Vorrathes für sich, der in Folge der nächsten guten Ernte fast preislos werden könnte.[3] Selbst das „Aufkaufen" während der Theuerung braucht nicht gemeinschädlich zu sein. Die Preise stehen zwar hoch, aber nach der Ansicht des Speculanten noch nicht so hoch, wie es die wahre Lage des Marktes fordert. Er kauft nur, weil er ein Steigen erwartet, d. h. weil er vorauszusehen glaubt, daß die Fortdauer des gegenwärtigen Verbrauches die Noth verschlimmern würde. Der Verkäufer hegt die entgegenstehende Ansicht. Wer bei dieser Disputation über die wahre Lage des Marktes Recht gehabt, wird sich unzweifelhaft erst am Schlusse der Nothzeit herausstellen. Die falsche Speculation rächt sich alsdann bei jenem durch positiven Verlust, bei diesem durch entgangenen Gewinn. Für das Publicum ist es, wenn Irrthümer ja unvermeidlich, gewiß besser, daß zu viel, als zu wenig Vorsicht geübt werde: ein Fehler im ersten Falle beschwert es freilich mit unnöthigen Entbehrungen, aber im zweiten Falle möglicherweise mit Hungertod.[4] — Alle diese Regeln sind um so maßgebender, je mehr der Kornhandel nicht allein rechtlich frei, sondern auch thatsächlich von lebhafter Concurrenz gespornt und gezügelt ist. Verschwörungen der Kornhändler, um durch Zurückhaltung, wohl gar Vernichtung eines Theils der Vorräthe die übrigen in noch höherem Grade zu vertheuern, sind freilich denkbar wegen der besondern Unentbehrlichkeit des Kornes. Zu diesem Zwecke müßten jedoch alle nicht bloß Kornhändler, sondern Kornhandelsfähigen des ganzen Marktgebietes zusammenwirken: d. h. sie müßten gleiche Fähigkeit haben, mit dem Verkaufe zu warten, und gleiche Ansicht von den Marktverhältnissen, da von dieser die Wartelust abhängt.[5] Früher mochte

das oft genug vorkommen, so lange die Marktgebiete sehr klein und von einander abgesperrt, der Kornhandel auf eine geringe Zahl von zünftigen Gewerbetreibenden eingeschränkt,[6] auch kaufmännische Bildung im Publicum wenig verbreitet war. Auf den höchsten Kulturstufen ist aber die **Furcht vor dem Kornwucher** in der Regel eben nur eine Abart der Gespensterfurcht.[7] Ihre Schädlichkeit in diesem Falle sehr einleuchtend. Jedes nothwendige Gewerbe, das von der Volksmeinung beschimpft, wohl gar durch Pöbelaufstände gefährdet wird, verlangt und erhält unfehlbar einen höhern Arbeitslohn und Kapitalzins. Auch ist es gewiß nicht gleichgültig, wenn Rücksicht auf die irre geleitete öffentliche Meinung die ehrenhaften Kaufleute aus einem hochwichtigen Gewerbe vertreibt, und nur die ehrlosen darin zurückläßt.[8][9]

1 Und doch hat bis vor Kurzem die große Mehrzahl der Gesetzgebungen eigentlich jeden Kornhandel, der kauft, um (natürlich zu höheren Preisen) wieder zu verkaufen, als Wucher („Aufkäuferei") verpönt! (Vgl. Sprüchw. Salom. XI, 26.) So Digest. XLVII, 11, 6. Preuß. A. Landrecht II, 20, §. 1292; erst 20. Nov. 1810 aufgehoben. In England 5 et 6 Edw. VI, c. 14; selbst 15 Charles II, c. 7 erlaubt den Kornhandel nur mit der Beschränkung, daß bei einer gewissen Niedrigkeit des Preises gekauft und nicht vor Ablauf von drei Monaten auf demselben Markte wieder verkauft werden soll. Umgekehrt unterschied man in Oesterreich den erlaubten Kornhandel, welcher sogleich nach dem Kaufe wieder verkauft, und den verbotenen, der für eine Theuerung aufspart (1709): Cod. Austr. III, S. 597.

2 In Frankreich seit 1567, 1577 und 1599 bloß solche zum Kornhandel befugt, die vom Richter concessionirt und beeidigt waren. Verspottung dieses Eides bei **Mirabeau** Phil. rurale, Ch. 11. Nachher ließ man im 17. und 18. Jahrh. für gewöhnliche Zeiten den innern Kornhandel ziemlich ungestört; während der Theuerung aber mußten Polizeicommissarien alle Kornvorräthe auf den Markt führen, wobei den Eigenthümern nur so viel zurückblieb, wie deren eigener Hausbedarf bis zur nächsten Ernte verlangte.

3 Zahlreiche Bankerotte von Kornhändlern, wenn die erste gute Ernte nach der Theuerung gesichert scheint; so im Frühjahr 1856.

4 Gerade wie ein Schiffscapitän, welcher bei geringem Proviantvorrathe von einer Windstille überfallen wird und nun seine Mannschaft auf kleinere Portionen setzen muß, trotz alles Murrens besser thut, eine zu lange, als eine zu kurze Dauer der Noth zu veranschlagen. Die unnöthiger Weise gesparten Vorräthe kommen ja nach dem Eintritt einer bessern Zeit demselben Publicum wieder zu Gute. Ein wahres Unglück an sich können die hohen Preise nur genannt werden, falls die Regeln von §. 156 hinsichtlich der Armenpflege und Arbeitverschaffung unbeachtet bleiben.

5 Hiernach bildet gerade das lebhafte Speculiren der Kaufleute während der

Theuerung selbst ein Hauptschutzmittel gegen solche Verschwörungen. Der Zufrüh-Irrthum des Einen wiegt den Zuspät-Irrthum des Andern auf. Ob man wohlthut, die Differenzgeschäfte im Kornhandel zu verbieten? Unfruchtbar sind sie durchaus, und können leicht über die wahre Lage des Marktes täuschen. Zwar ist es falsch, daß sie die Preise im Allgemeinen steigerten: der fictiven Erhöhung der Nachfrage tritt eine ebenso große fictive Erhöhung des Angebots entgegen. Freilich selten mit völlig gleicher Intensität: steigen die Kornpreise im wirklichen Handel, so überwiegt auch im Differenzgeschäft die Hausse, umgekehrtenfalls die Baisse. Das wahre Ergebniß also besteht in einer gemeinschädlichen Verstärkung des Preisschwankens, das jedoch an und für sich mehr Ursache, als Folge der Neigung zu Scheingeschäften ist. Aehnlich bei der Stocksjobberei &c. Leider zeigt die Erfahrung in allen solchen Fällen, daß es unmöglich ist, den Scheinhandel zu verhindern, ohne zugleich den wahren Handel zu knebeln. (Evang. Matth. 13, 24 ff.) Das beste Mittel, jenen unschädlich zu machen, ist volle Ausbildung des Börsenverkehrs. Vgl. Roscher in der Heidelb. Germania 1856, Nr. 23.

6 Von der gerade für Theuerungen so höchst nöthigen Befreiung des Müller- und Bäckergewerbes im Gegensatze der mittelalterlichen Gebundenheit s. Roscher Kornhandel, S. 95 ff.

7 Die römischen XII Tafeln verboten das Bezaubern fremder Kornfelder. (Seneca Quaest. nat. IV, 7.) Aehnlicher Aberglauben unter Karl M. (Capit. I, p. 267 Baluz.), bei den Russen des 11. Jahrh. (Karamsin Russ. Gesch. II, S. 17.)

8 Kann der Wundarzt einen Kranken recht verbinden, wenn dieser, ihn für die Ursache seiner Schmerzen haltend, immerfort auf ihn schimpft und nach ihm schlägt? Kann der Kaufmann auswärtiges Korn rechtzeitig bestellen, wenn die Zeitungen (wie 1846) jeden als Kornwucherer bezeichnen, der schlechte Ernteaussichten in ihrem wahren Lichte darstellt? Als Jacob 1825 die Kornländer im nordöstlichen Europa bereiste, hörte er fast von jedem Landwirthe, daß für mehrere Jahre Vorrath da sein müßte: selbst freilich hatte keiner bedeutende Kornmassen, nur setzte jeder sie bei seinen Nachbaren voraus!

9 Während Luther in dieser Hinsicht noch ganz den alten Aberglauben theilt (Tischreden I, 263 fg.), finden sich schöne Ahnungen vom Nutzen der „Kornwucherer" bei Seb. Frank Weltbuch fol. 63a und Sprüchwörter gemeiner tütscher Nation. Zu den frühesten Vertheidigern des freien Kornhandels gehört D. Graswinkel Aanmerkingen onde Betrachtingen &c. (1651): je mehr Kornwucherer im Lande, um so weniger Monopol; man soll in der Theuerung die Last nicht allein den Kornbesitzern aufbürden, sondern mittelst Armensteuer &c. gleichmäßig allen Wohlhabenden. Aehnlich de la Court Politike Discoursen (1662) I, 4. Sir J. Child New discourse of trade, 1690, p. 272 ff. nach holländischem Beispiele. Davenant Works II, p. 226 fg. ist der Ansicht, daß die Assecuranz eines Volkes gegen Hunger am besten durch Privatpersonen besorgt wird; er gönnt diesen ihren Gewinn „in Gottes Namen." Boisguillebert sehr entschieden für Kornhandelsfreiheit: die ungehemmte Ausfuhr in gewöhnlicher Zeit ist das einzige Mittel, sich für ungewöhnliche Nothfälle zu assecuriren. (Traité des grains II.) Polizeibefehle, daß die Kornbesitzer den Markt reichlich versehen sollen, können die Angst des Publicums und damit die Noth nur vergrößern. (II, 5. 6.) Magazine soll die Natur schaffen, nicht

die Auctorität und Gewalt. La nature ne manque jamais de punir l'outrage qu'on lui fait par disettes et désolations. (II, 8.) Aehnlich Melon Essai politique sur le commerce, 1734, Ch. 2. (Nur bei sehr großer Theuerung Ausfuhrverbote.) Herbert Essai sur la police générale des grains, 1755. Mirabeau Ph. rurale, Ch. 9 meint, jeder Staatseinfluß auf den Kornhandel ist entweder nach den Naturgesetzen, und dann unnütz, oder gegen dieselben, und dann erfolglos. Genovesi Economia civile, I, 8, 7 fg. 17, 12. 18, 21. Auch Verri Meditazioni, 1771, VIII, 4. IX, 2 leugnet, daß bei freiem Handel jemals das einem Lande Nöthige werde ausgeführt werden. Vergl. Riflessioni sulle leggi vincolanti principalmente nel commercio dei grani (geschr. 1769), 1796. Einen auffallenden Rückschritt gegen das Laissez faire et laissez passer der Physiokraten bildet der Kornwucherglaube selbst von Sir J. Steuart Principles II, Ch. 7. 18. Necker De la législation et le commerce des grains (1776), mit seiner mercantilischen Abneigung gegen Kornausfuhr, seiner polizeilichen Sucht den Handel zu maßregeln, seiner Unterscheidung der guten Kornhändler von den bösen (die bei hohen Preisen speculiren). Aehnlich Arco Dell' annona, 1775. — Für Kornhandelsfreiheit im größten Stile Ad. Smith W. of N. IV, Ch. 5. In Deutschland Philippi Der vertheidigte Kornjude, 1765. Reimarus Von der freien Aus- und Einfuhr des Getreides (1771), und Freiheit des Getreidehandels. (1791.) v. Münchhausen Der freie Kornhandel 1772. Bei J. Mösers streng historischer Richtung ist es besonders anzuerkennen, daß er Patr. Ph. II, 3. 7 so schön für den freien Kornhandel streitet. Als Vorläufer einer geschichtlichen Behandlung der Kornfragen besonders Galiani Dialogues sur le commerce des bleds, 1770; (dagegen Morellet Refutation des dialogues etc., 1770.) Carli (1771) bei Custodi P. M. XIV, p. 365 ff. Beccaria E. P. II, 4, 43 ff. Neuerdings Roscher Zur Pathologie und Therapie der Korntheuerungen, in D. Vierteljahrsschr. 1847; 3. Auflage Ueb. Kornhandel und Theuerungspolitik, 1852. (S. 160 ff. mit einem ausführlichen Verzeichnisse der Literatur.) Die meisten Schriften über diesen Gegenstand knüpfen sich gruppenartig an einzelne große Theuerungen: in England glaubte noch 1799—1800 Wilberforce (gegen Pitt), daß nur die Bosheit der Pächter an den hohen Preisen Schuld sei, während 1816—17 dergleichen Irrthümer „nicht einmal von den Schulknaben mehr gehört wurden." (Edinb. Rev. 1818.)

§. 155.

Wo der Privatkornhandel zur Erfüllung seiner Aufgabe noch unreif ist,[1] da mag der Staat einstweilen aushelfen. Gleich so vielen anderen Staatsanstalten, sind auch die Staatskornmagazine von Kirche und Stadt vorbereitet worden.[2] Gefüllt wurden sie späterhin vornehmlich aus den Ueberschüssen des Domaniums, das nicht verpachtet, sondern nur verwaltet werden konnte, sowie aus den Naturalabgaben des pflichtigen Bauernstandes; ihr nächster Zweck war gewöhnlich ein militärischer.[3] In der That scheint die

Versicherung des Volkes gegen Hungersnoth eine Staatsaufgabe zu sein, welche dem polizeilichen, domanialen und soldatischen Wesen der absoluten Monarchie im 17. und 18. Jahrh. vollkommen entspricht. Und doch haben sich, wegen der großen Kosten und Schwierigkeiten, nur sehr wenige ausgezeichnete Herrscher, wie z. B. Friedrich M., mit Erfolg derselben angenommen. [4] Daß eine Regierung durch Einkauf in wohlfeilen, Verkauf in theueren Jahren kaufmännisch ein gutes, oder auch nur selbständiges Geschäft machen sollte, ist schwer zu glauben. Behandelt man statt dessen die Magazinirung als Gemeindesache, so mag sie allerdings wohlfeiler sein, aber nur auf Kosten der Planmäßigkeit. Leicht könnte so ein allgemeiner Sperrekrieg der Gemeinden unter einander entzündet werden, der alle Uebel der Theuerung verdoppelte, und wobei die ärmsten, also hülfsbedürftigsten Gegenden am meisten bedrängt würden. [5] Natürlich müssen die bedeutendsten Magazine da sein, wo die Zufuhr, namentlich zu Wasser, am schwierigsten. [6] — Will übrigens der Staat dem so dringend nöthigen Heranwachsen des freien Privatkornhandels nicht in den Weg treten, so darf er aus seinen Magazinen bloß zum laufenden Marktpreise verkaufen. [7] Wer hat Lust zu dem so schon gefährlichen Kornhandel, wenn er jeden Augenblick fürchten muß, die richtigsten Speculationen durch falsche, aber von überlegener Macht begleitete Staatsmaßregeln durchkreuzt zu sehen? Und nur allzu leicht werden Mangel an kaufmännischer Einsicht, falsche Großmuth, Streben nach augenblicklicher Popularität den Staat veranlassen, einen zu niedrigen Kornpreis (§. 154) zu stellen, um so mehr, als seine Kasse für jeden Verlust sich am Beutel des Volkes schadlos halten kann. [8] — Wie es indessen kränkliche oder schwächliche Körper gibt, die man in gewissen Punkten der Medicin und Diätetik zeitlebens wie Kinder behandeln muß, so auch Volkswirthschaften, die vielleicht niemals der Staatskornmagazine entbehren können. Dahin gehören ganz kleine Handelsstaaten ohne Ackerbau, aber doch mit einer eigenen Politik; wo Privatspeculationen wohl die Möglichkeit einer Mißernte gehörig berücksichtigen könnten, aber schwerlich die einer Belagerung. [9] Ferner unfreie Staaten, nach dem Grundsatze, je mehr wir die Freiheit eines Wesens beschränken, desto mehr und detaillirter müssen wir für dasselbe Sorge tragen. In tyrannischen Monarchien wie Aristokratien ist es gewöhnlich, denjenigen Theil des Volkes, den die

Regierung fürchtet, also namentlich die tumultuirende Menge der großen Hauptstädte, auf Kosten der übrigen, zumal des platten Landes, bei guter Laune zu erhalten.[10] Noch unmittelbarer in tyrannischen Demokratien, wo jede vorübergehende Stimmung der Massen als Gesetz gilt.[11] Uebrigens wird auch eine gute Regierung, wo es sich um die Brotzufuhr ganz kolossaler Städte handelt, oft nicht umhin können, dieselbe neben dem freien Verkehr auch polizeilich für alle Fälle sicher zu stellen. Hier könnte ja die geringste Stockung die gefährlichsten politischen Krämpfe herbeiführen. Wie, wenn einzelne große Staatsverbrecher durch ein Opfer von 100000 Thlr. im Kornhandel die Verfassung umstürzen wollten? Je ungleicher die Vertheilung des Besitzes, desto leichter möglich diese Gefahr.[12]

1 Das unzweideutigste Zeichen solcher Unreife liegt darin, daß auch in gewöhnlichen Jahren die Größe und der Preis der zu Markte gebrachten Vorräthe sehr schwanken. In Chile steigert ein Regen, welcher die Landleute vom Besuche der Stadt zurückhält, die Kornpreise wohl um 75 Proc. (Pöppig Reise I, S. 122.)

2 Schon die Zehntrechte bildeten eine Art Kornspeicher. Hierzu die Unsicherheit des Landfriedens, weßhalb im spätern M. Alter jede wichtige Stadt Magazine halten mußte, zunächst gegen Belagerungen, dann auch gegen Theuerungen. Karls IV. Gesetz, daß Städte und Klöster magaziniren sollten: 1362. (Palacky Böhm. Gesch. III, S. 362 ff.) Von den vortrefflich geleiteten Stadtmagazinen zu Nürnberg (auch für andere Lebensmittel): C. Celtes De origine cett. Norimb. in Pirkheimer Opp. p. 130 ff. 155. In Frankreich noch kurz vor dem siebenjährigen Kriege den communautés religieuses die Haltung eines Kornvorrathes auf je 3 Jahre befohlen. (Forbonnais Eléments du commerce I, p. 147.)

3 Von der Abgabe zur Bildung solcher Militärmagazine, „Kriegsmetze", s. Bergius P. und C. Magazin VI, S. 300 ff.

4 Vgl. schon Luther, der an Josephs Vorbild erinnert: Werke ed. Walch X, S. 1110. II, S. 1993 ff. Von Becher Discurs von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte und Länder, 1668 (S. 196 ff.), ein großartiges Staats-Magazinsystem gerathen, um den Gefahren sowohl der Monopolien, wie der Polypolien zu entgehen. Aehnlich v. Schröder F. Schatz- und Rentkammer, S. 312 ff., der jedoch bemerkt, so viel bisher darüber geschrieben, so hätte doch eigentlich noch kein Fürst dazu gethan, nur einige Städte, wie Straßburg, Venedig ꝛc. Vgl. dagegen von Hessen zu Anfang des 17. Jahrh. Lather. De censu III, 7, 105 und Besold. De aerario, p. 7. Für das heutige Preußen berechnet F. G. Schulze, wenn auch nur $^1/_8$ des Bedarfes magazinirt werden sollte, die jährlichen Kosten auf 2400000 Rthlr. Zinsen und 3 Mill. für Gebäudeerhaltung, Beamtensold, Verluste ꝛc. Von Friedrichs M. Magazinverwaltung s. Oeuvres Posth. V, p. 148. VI, p. 80; v. Struensee Staatsw. Abhandlungen II, S. 165 ff. Ursprünglich nur für das Heer bestimmt, galt sie ihm später als ein Hauptgegenstand jeder guten Politik. Der

Preis des Sch. Roggen sollte dadurch immer zwischen 18 ggr. und 1 Thlr. gehalten werden. (Instr. f. d. Generaldirectorium, 1748, Art. 4. 16.) Die hannoverschen Landes-Kornmagazine (1726—36, 1740—1810, 1818—40) sollten eigentlich immer 40000 Malter enthalten; 1830 ff. bemerkte man, daß man wohlfeiler aus den Seestädten her, als aus den eigenen Magazinen unterstützen konnte. Den Gesammtverlust des Landes, abgesehen von Zinsen und Baukosten, schätzt Lehzen (Hannovers Staatshaushalt I, S. 60 fg.) auf mehr als 1 Mill. Thlr. England hat nie Staatsmagazine versucht. (Burke Thoughts and details on scarcity, 1795, p. 28 ff.) In Rußland wollte schon Peter M. Magazine errichten; wirklich that es Katharine II., aber nur in den Städten und auf den Domänen. Von den Dorfmagazinen seit K. Paul gestand ein officieller Bericht 1804, daß sie großentheils nur Rechnungen und Restantenverzeichnisse enthalten hätten. Seit 1828 vielfach auf Gemeindeäcker basirt, die mittelst Gemeindefrohn bestellt worden.

5 Von den verschiedenen Arten der Magazinirung eignen sich die Silos, birnförmige, luftdicht verschlossene Gruben, nur für trockene Gegenden mit zusammenhaltendem Boden, wie Spanien, Italien rc. (Varro De re rust. I, 57. 63. Colum. I, 6. Boussingault L.-W. I, S. 306.) Sie sparen alsdann nicht bloß an Grundrente und Baukosten, sondern können auch in rechtsunsicherer Zeit Räubern rc. leicht verborgen bleiben. Daher im Oriente und bei halbnomadischen Völkern beliebt: Plin. H. N. XVIII, 73. Curt. VII, 4, 24. Tacit. Germ. 16. Korngruben in Frankreich: Constitutionel 6 Juin 1827. Terneaux Das beste Mittel gegen zu niedrige Kornpreise (1822) räth, daß sie vom Staate erbaut und Privaten vermiethet werden sollen. Die Aufspeicherung wohlgetrockneten Mehls in Fässern setzt nur ein gutes Mühlenwesen voraus und erleichtert die Administration sehr: vgl. Reuning in Rau-Hanssens Archiv der pol. Oek., N. F., VI, S. 173 ff. Roquefort Hist. de la vie privée des Fr. I, p. 45. v. Bujanovics Ueb. die verschiedenen Methoden der Aufbewahrung des Getr. (Pesth 1846.)

6 Kornmagazine für den hannoverschen Harz, dessen Bevölkerung ohnehin großentheils zur Regierung stand, wie Fabrikarbeiter zu ihrem Fabrikherrn.

7 So im K. Sachsen $18^{46}/_{47}$ (Roscher a. a. O., S. 128 ff.), einigermaßen auch früher in Hamburg. (Reimarus Freiheit des Getreidehandels, S. 133.)

8 Der Staat als Kornhändler will häufig Bankerott machen, und treibt damit jeden andern Verkäufer vom Markte weg. (Burke.)

9 So Genf, das immer 90000 Ctr., d. h. einen zweijährigen Bedarf, vorräthig hielt (Keyßler Reise I, S. 147); ähnlich auch Malta in der Zeit der Ordensherrschaft.

10 Kornlieferungen der Provinzen und Vertheilung von Brot rc. an den Pöbel der Hauptstadt sowohl in der spätern römischen Republik, wie unter den Imperatoren. In der Türkei mußten bis 1832 die Moldau und Wallachei ihren Weizenüberschuß an den Sultan liefern, welcher die Bäcker von Constantinopel damit versorgte. (v. Hammer Verfassung und Verwaltung des osmanischen R. I, S. 153.) Aehnlich selbst in Wien 1816—17. (Springer Gesch. v. Oesterreich I, S. 300.) Von Kornmagazinen der Berner Patricier s. Keyßler Reise I, S. 127. Aehnlich in Venedig; vgl. Hipp. a Collibus Incrementa urbium (1600), Cap. 21.

[11] In Athen war es mit Todesstrafe bedroht, wenn man über 50 Trachten Korn zugleich aufkaufte; die Kornausfuhr untersagt; kein Athener durfte fremdes Korn anderswohin führen, als nach Athen. Stapelrecht Athens für alle dort eintreffenden Kornschiffe. Dazu Getreidemagazine der Regierung: vgl. Lysias Dard. §. 5 ff. Böckh Staatsh. der Ath. I, S. 63. 79. Die Florentiner pflegten während des spätern M. A. in Theuerungsfällen das vorhandene Korn von Staatswegen zu kaufen und dann gegen Zettel aus diesem Magazine zu vertheilen. (Cibrario Econ. polit. del medio evo III, p. 49.)

[12] So ist in den ersten Jahren der französischen Revolution fast jeder Aufruhr in Paris entweder durch absichtlich ausgesprengte Gerüchte von Brotmangel oder künstlich bewirkte Preiserhöhungen vorbereitet worden. (Vgl. Tacit. Ann. XII, 43; aber auch schon Cicero Pro lege Manil. 15, Plutarch. Pomp. 26: lauter Zeiten des Latifundienwesens!) Dagegen mag die Regierung durch regelmäßige Polizeiverträge mit Bäckern, Müllern rc., oder durch kleine Reservemagazine einer vorübergehend bedenklichen Entblößung des Marktes vorbeugen. Die Pariser Bäcker z. B. mußten zur Zeit der Restauration immer einen Vorrath bereit halten, der für ungefähr einen Monat hinreichte; dazu die öffentlichen Vorräthe im Grenier de réserve für etwa 1½ Monate. Am 18. Nov. 1858 befohlen, daß jeder Bäcker in allen Städten, wo das Gewerbe reglementirt ist, für drei Monate Vorrath halten soll, nöthigenfalls mit Unterstützung der Gemeinde. Von 1812—1823 und wieder seit 1853 herrscht in Paris das System, daß die Bäcker in theuerer Zeit für einen künstlich erniedrigten Preis verkaufen müssen, dafür aber bei gesunkenen Kornpreisen durch eine entsprechend zu hohe Taxe entschädigt werden. (A. A. Ztg. 1862, Nr. 307.) Offenbar setzt dieß geschlossene Zünfte mit vererblichen Stellen, Brottaxen rc. voraus. Annona im Kirchenstaate und Neapel seit dem 16. Jahrh., ursprünglich eine Polizeianstalt, um die großen Städte auf Kosten des Landes mit wohlfeilem Getreide zu versorgen. Jeder Landwirth mußte seine Ernte declariren; Ausfuhr, Transport im Lande selbst, ja Kauf über den eigenen Hausbedarf waren ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß verboten. Der Staat konnte zu einem von ihm festgestellten Preise für seine Magazine (abondanze) requiriren, aus denen eigentlich ohne Gewinn oder Schaden wiederverkauft werden sollte. Mit der Zeit aber ward ein sehr gewinnreiches Regal hieraus. Vgl. u. A. die Constitut. Ducat. Urbin I, p. 322 ff. 354. 357 ff.; Bartels Briefe aus Sicilien II, S. 176. III, S. 169 ff. und die Schriften von Cantalupo, Caraccioli und Scrofani im 40. Bande der Economisti classici Italiani, P. mod. Während der Theuerung von 1764 stieg die Volkszahl der Stadt Neapel von 350000 auf 500000, und 600000 Andere holten ihr Brot daher!

§. 156.

Je weniger die Regierung durch den, für sie immer verlustvollen, Selbstkornhandel ihre Mittel vergeudet, um so kräftiger kann sie den **secundären Folgen der Theuerung** entgegen treten. Also namentlich der Handelskrise durch Kapitalvorschüsse an die bedrängten Gewerbtreibenden, der Lohnerniedrigung durch

außerordentliche Vornahme von Arbeiten.[1] Die eigentliche Armenpflege sollte während der Theuerung intensiv und extensiv thätiger werden, als gewöhnlich. Das Ideal wäre, durch freiwillige Opfer der Wohlhabenderen die Last der Theuerung über das ganze Volk gleichmäßig zu vertheilen. Nur darf die Mildthätigkeit nie vergessen, daß ein Mangel an Korn vorhanden ist, also an Korn gespart werden muß, namentlich von der ärmern Klasse, welche die große Mehrzahl der Consumenten bildet. Daher sind (gegen die gewöhnliche Regel) in theuerer Zeit Geldalmosen den Brotalmosen vorzuziehen: weil die Meisten mit gekauftem Brote sparsamer haushalten, als mit geschenktem; mehr noch, weil zu wünschen ist, daß sich das Verhältniß zwischen Bedarf und Vorrath auf dem Markte völlig ungetrübt darstellt.

Die volle Oeffentlichkeit in Bezug auf Ernten und Vorräthe ist das beste Mittel, sowohl die zu günstige Ansicht des Publicums zu verhüten, die aus dem Mangel eine Hungersnoth machen könnte, als auch die zu ungünstige, wodurch ohne Grund die Preise übertrieben würden. Freilich darf man sich auf die Ergebnisse der Kornstatistik nur da verlassen, wo die Kornbesitzer das feste Zutrauen haben, es werde ihr Eigenthum der Regierung ebenso heilig sein, wie jedes andere wohlerworbene.[2]

[1] In Irland beschäftigte der Staat während des Sept. 1846 = 30135 Menschen mit öffentlichen Arbeiten, Dec. 440687, zuletzt 1/2 Mill. Der Lohn betrug im Dec. 605000 Pfd. St. (Journ. des Econ. XVI, p. 244 ff.), bis 25. Jan. 1847 überhaupt beinahe 2 1/2 Mill. Andererseits wirkt diejenige Wohlthätigkeit, die an Arbeit spart, um sich die Mittel zu Almosen zu verschaffen, im höchsten Grade unsittlich. Sowie man zu Rom die gracchischen Kornspenden einführte, hörten die großen Staatsbauten auf! (Mommsen Röm. Gesch. II, S. 372.)

[2] Einrichtung der Erntestatistik in Hessen-Darmstadt: Rau-Hanssen Archiv, N. F., Bd. IX, S. 369 ff. Vorschläge von Tocqueville Recherches sur les moyens de prévenir le retour des crises en matière de subsistances, 1847. Hier können gute landwirthschaftliche Vereine sehr nützen. In England scheint nach Tooke Hist. of prices V, p. 81 ff. das Wünschenswerthe schon durch den Handel selbst ziemlich erreicht zu sein.

§. 157.

Außer diesem Curplane, welcher die Heilkraft der Natur selbst wirken läßt und sie von Staatswegen nur unterstützt, sowie die Schmerzen des natürlichen Heilganges lindert,[1] ist von den Praktikern noch eine Menge Einzelmittel gebraucht worden. Unter

diesen sind am unbedenklichsten, ja nach Umständen wohl gar nützlich diejenigen, welche das Wesen der Krankheit bekämpfen, am nachtheiligsten die, welche nur auf die hohen Preise loscuriren.

A. Künstliche Vermehrung des Vorrathes. Einfuhrprämien sind insgemein ziemlich unnütz. Wen der Handelsgewinn vielleicht von 100 Proc. nicht lockt, auf den wird auch die Staatsprämie von schwerlich viel über 20 Proc.[2] keinen großen Reiz üben. Dasselbe Volk, welchem der Preis erniedrigt werden soll, muß ja zuletzt auch die Prämie zahlen. Dagegen läßt sich, wo Gefahr im Verzuge, durch eine Prämie auf die ersten Einfuhren der Handelsstand zu wetteifernder Schnelligkeit anspornen.[3] — Aufhebung der Einfuhrzölle auf Lebensmittel muß sehr rechtzeitig erfolgen, wenn sie den Handel wahrhaft beleben soll.[4] — Auswärtige Korneinkäufe der Regierung können für ein Land, welches keine regelmäßige Korneinfuhr und wenig Großhandel besitzt, ungemein wohlthätig sein.[5] Freilich bedarf es hier einheitlichen Verfahrens, um sich nicht selbst den Preis zu verderben.[6] — Verbote der Kornausfuhr, ehemals bei großer Provinzialselbständigkeit sogar zwischen Provinzen desselben Staates gewöhnlich,[7] werden vom Auslande meist erwidert. Welche neue Last für den ohnehin so schwierigen Kornhandel, wodurch beiderseits die Kornbedürftigen von ihrem natürlichen Versorgungsplatze gewaltsam abgetrennt, zu den lästigsten Umwegen gezwungen werden können![8] In ein Land, welches die Ausfuhr untersagt, wird sich jeder Kaufmann einigermaßen scheuen Getreide einzuführen. Er könnte ja zu spät kommen oder sonst Absatzhindernisse erfahren! Am sichersten vor Hungersnoth sind immer solche Länder, welche sich zu regelmäßigen Sitzen des Zwischenhandels mit Korn eingerichtet haben.[9] Ueberhaupt je größer die Sphäre des freien Verkehrs, desto sicherer die Assecuranz der Theile unter einander, desto ansehnlicher die Ersparung, Magazinirung, Arbeitstheilung, desto geringer das Risico des Kaufmanns, der nun auch mit einem geringern Profite vorlieb nehmen kann. Aber nur die sehr kapitalreichen, handelsklugen, zumal seemächtigen Völker würden sich bei dem ganz freien Weltkornhandel unbedingt wohl befinden. Die minder entwickelten sähen dadurch oft ihre Nahrungssicherheit zu Gunsten jener wesentlich verschlimmert. Da in armen Ländern der absolute Kornpreis nie so hoch steigen kann, wie in reichen, so haben jene, unter sonst gleichen

Verhältnissen, weit eher eine bedeutende Ausfuhr, als Einfuhr an Getreide zu erwarten. Folgten also die Grundbesitzer z. B. von Dänemark ausschließlich ihrem Egoismus, so würden sie bei einer Mißernte, welche Dänemark und England gleich sehr betroffen hätte, ihren ganzen Vorrath nach England führen, und nur etwa für den Bedarf ihres Hauses zurückbehalten.[10] Selbst ein Irrthum der Kornbesitzer kann dieselbe Folge haben, wie überlegte Selbstsucht; und man pflegt in hochkultivirten Ländern viel eher vom wahren Zustande der Ernte ꝛc. unterrichtet zu sein, als in niedrigkultivirten. Besonders wichtig für solche Völker, deren Häfen im Winter durch Eis gesperrt sind, oder wo die Ströme durch raschen Fall die Wiedereinfuhr erschweren.[11]

B. Künstliche Verminderung des Bedarfs. Das vornehmste Mittel hierzu ist die Suspension der Luxusgewerbe, die Korn als Rohstoff verarbeiten: so der Branntwein-, Bier-, Stärke-, Puderfabrikation.[12] Eine gesetzliche Anordnung dieser Art jedoch nur da nöthig, wo die Mehrzahl der Unterthanen wirklich außer Stand wäre, in der Alternative zwischen unnützem Sinnenrausch und nothwendiger Nahrung freiwillig das Rechte zu wählen. Sonst werden die Producenten jener Luxuswaaren schon von selbst, wenn die Noth wahrhaft schwer ist, zur Einstellung ihres Gewerbes angehalten, durch die Vertheuerung ihres Rohstoffes und die verminderte Nachfrage nach ihrem Fabrikate.[13] Zwingt der Staat sie dazu, so kann er nicht umhin, sie zu entschädigen; oder er hat eine Last, welche dem Ganzen unerträglich scheint, wider das Recht auf die Schultern Einzelner gewälzt.[14] — Ganz unbedenklich und wohlthätig ist dagegen das an die Bäcker gerichtete Verbot, kleieloses Mehl zu verbacken und frisches Brot zu verkaufen.[15]

Jede außerordentliche Staatsmaßregel, welche das Vorhandensein der Noth proclamirt, pflegt eine Bestürzung hervorzurufen, wodurch die wahre Lage des Marktes nur verdunkelt werden kann.[16] Man vermeidet dieß, indem statt besonderer Verfügung für jeden einzelnen Fall ein allgemeines Gesetz erlassen wird, daß von einer gewissen Preishöhe an die Kornausfuhr, Branntweinbrennerei ꝛc. verboten sein sollen.

1 Praktische Muster von Theuerungspolitik: Toscana 1766 ff. (Confronto dei paesi che godono libertà nel commercio frumentario etc., Firenze

1793.) Türgot in Limousin 1770—71. (Turgot Oeuvres ed. Daire II, p. 1—98.) K. Sachsen 1846—47. (Vgl. Roscher a. a. O., S. 128 ff.)

2 England setzte 1795 eine Prämie von 16—20 Schill. pro Q. Weizen aus, der im August 102 Schill. gegolten hatte. — Will man übrigens nicht bloß einen Korntransit bewirken, so muß man ein Ausfuhrverbot damit verbinden.

3 Ein päpstliches Beispiel von 1591 s. bei Frankenberg Europ. Herold, 1705, I, S. 87.

4 Der Zollverein hat auf diesem Wege seinen Consumenten einen Erlaß gewährt: 1846 von 1012237 Rthlr., 1847 = 1544875, 1848 = 120930. Französische Aufhebung der Hafenzölle für alle Kornschiffe 1853.

5 Die italienische Theuerung von 1588 ward besonders geheilt durch Zufuhren aus Hamburg und Danzig. Da man hieran gar nicht gewöhnt war, gingen die Regierungen von Toscana und Venedig voran, bald aber folgten auch Privatkaufleute in Menge nach. (Ph. Honorii Thes. polit. V, 2, p. 284 ff. Muratori Annali d'Ital. X, p. 524.)

6 Von Necker 1788 sehr verkannt. Vgl. noch v. Sybel Gesch. der Revolution I, S. 214. II, S. 22. Frankreich hat 1847 den Kornschiffen Kriegsdampfer als Remorqueurs bewilligt. Die römische Regierung nahm wohl die Seegefahr in solchen Fällen auf sich. (Liv. XXIII, 49. Suet. Claud. 18.)

7 In Spanien fand man deßhalb gegen die Mitte des 17. Jahrh. auf einer Reise von 20 engl. Meilen Brotpreise, die bis 300 Proc. verschieden waren. (Willoughby in Harris Collect. II, p. 202.) In Frankreich wurden die Provinzialsperren erst 1763 aufgehoben, während sie für Neapel schon K. Friedrich II. verworfen hatte. (Raumer Gesch. der Hohenstaufen III, S. 532 ff.) Deutscher Reichsschluß vom 20. Febr. 1772, daß wenigstens die Kreise in dieser Hinsicht ein Ganzes bilden sollten. Doch waren noch 1804 und 1817 Landessperren eine der ersten Theuerungsmaßregeln, 1846—47 in sehr viel geringerem Grade. (Roscher a. a. O., S. 103 fg.)

8 So waren 1804 die Bewohner des Erzgebirges genöthigt, ihr Korn statt aus dem nahen Altenburg, wohin der Holzhandel bequeme Rückfrachten bot, aus dem entlegenen Norden des Kurstaates zu holen. Ebenso 1847 die Tyroler aus Böhmen, statt aus Bayern, nachdem Oesterreich die Ausfuhr aus Böhmen verboten und Bayern retorquirt hatte.

9 Représentations contenants l'exposition raisonnée des faits relatifs à la liberté du commerce des grains, 1769, p. 16.

10 Vgl. Scialoja Principii dell' economia sociale, 1840, p. 230 ff. Mehemet Ali veranstaltete 1833 starke Ausfuhren von Getreide, obschon Aegypten selbst eine Hungersnoth hatte. (Macgregor Comm. Statist. II, p. 235.)

11 Weßhalb in mittelalterlich vertheilten und bewirthschafteten Ländern unter übrigens gleichen Umständen lieber auswärtiger, als einheimischer Absatz des Getreides erstrebt wird, s. Eiselen Volkswirthschaft (1843), §. 754 ff. Brandenburgisches G. von 1563, daß vor Lichtmeß kein Bauer Korn ausführen sollte.

12 In Frankreich zum Theil schon 1236. Bayersches Verbot der Bierbrauerei 1317. (Mone Beitr. z. Gesch. der Volkswirthsch., S. 47.) England verbot die Korndestillation u. A. 1795—97, 1800—02, 1808—11. Das deutsche Verbot 1847 hatte nach Hildebrand Statist. Mitth. aus Kurhessen, S. 141 ff.

den Erfolg, daß der tägliche Durchschnittsverbrauch an Roggen und Kartoffeln (auf Roggenbrot reducirt) in den letzten $2^2/_3$ Monaten vorher 1·745 Pfd. Brod pro Kopf betrug, in den ersten zwei Monaten nachher nur 1·25 Pfd. Uebrigens enthält z. B. die Schlempe des Kartoffelbranntweins gegen $^5/_{12}$ des Heuwerthes, welchen die unmittelbar verfütterten Kartoffeln gehabt hätten. (Weckherlin.) Auch sind viele sonst unbrauchbaren Körner ꝛc. zur Brennerei noch sehr wohl zu brauchen. Welchen großen Nutzen die Branntweinbrennerei im Allgemeinen für die Volksernährung hat, indem sie Kartoffeln zu Fleisch umwandelt, s. Liebig Chem. Briefe II, S. 74. Engel Sächs. Statist. Jahrb. I, S. 411 ff. Ueber die gleichfalls darin liegende Assecuranz: oben Bd. I, §. 232.

13 Im mittlern Deutschland stieg 1816—17 der Kornpreis auf 4—500 Proc., Bier höchstens auf 200, Branntwein auf 150. (Lotz.) In Preußen verminderte sich 1846 ohne Verbot die Verzehrung von Kornbranntwein um 16, von Kartoffelbranntwein um 14 Proc. gegen 1844. Von den zollvereinsländischen Branntweinbrennereien gingen 1854 813 ein; es wurden 103872 Sch. Korn und 2161855 Sch. Kartoffeln weniger verarbeitet, als 1853.

14 Bell Inquiry into the policy and justice of the prohibition of the use of grains in the distilleries, 1808. Anderer Ansicht J. Möser Patr. Ph. I, S. 304 ff.

15 In England sollte 1801 höchstens erlaubt sein, 4 Pfd. Kleie vom Bushel Korn auszusieben; 1847 genoß selbst die Königin bloß Mehl zweiter Klasse. Von Liebig Chemische Br. II, S. 164 ff. sehr empfohlen. Das Verbot (1800), frisches Brot vor 24 Stunden zu verkaufen, soll nach Tooke den Bedarf von 2 Wochen pro Jahr erspart haben. Theils wegen der größern Verdaulichkeit, theils wegen des geringern Appetitreizes von altem Brote.

16 In Deutschland begannen 1771 und 1816 die sehr hohen Preise fast überall am Tage der Ausfuhrsperre. In England steigerte die Sperre 1789 den Preis ganz plötzlich um 20 Proc.

§. 158.

Ein Staatsmann, welcher die Preise künstlich zu drücken sucht, statt das Verhältniß zwischen Bedarf und Vorrath günstiger zu gestalten, ist genau in demselben Sinne Quacksalber, wie ein Arzt, welcher heilsame kritische Ausscheidungen mit roher Gewalt zurückdrängt: so bei den Hämorrhoiden z. B. die Blutergüsse, beim Podagra die Gichtknoten ꝛc. Insgemein wird selbst der nächste Zweck, Erniedrigung der Preise, durch solche Maßregeln vollständig verfehlt. Am grellsten beim sog. Maximum. Setzt die Regierung vorsichtshalber diesen Preis höher an, als der laufende Marktpreis: so pflegt der letztere sofort bis zur Gränze des Erlaubten emporzuschnellen. Ist aber das Maximum darauf berechnet, die Preise schon jetzt herabzudrücken, so halten sich alle Kornbesitzer möglichst vom Markte zurück. Nun werden neue Gesetze nöthig,

daß Niemand Vorrath halten darf ꝛc., und ein Schreckenssystem von Inquisitionen und Strafen, um sie durchzuführen. Gleichwohl ist man doch zuletzt außer Stande, der vielen Privaten, die nur ihr Eigenthum schützen wollen, Herr zu werden. Die Märkte bleiben leer. [1] Die meisten Korngeschäfte werden heimlich abgeschlossen, zu dem höhern natürlichen Preise, welcher nun aber noch durch die Assecuranzprämie für den Fall der Entdeckung und Bestrafung gesteigert wird. [2] — Ebenso gewiß verfehlen ihren nähern und fernern Zweck alle übrigen Polizeimaßregeln, welche den Kornhandel nicht durch Concurrenz, sondern durch Fesselung in die Schranken von §. 154 zu bannen suchen. Beschränkt man die Zahl der Kornhändler, so macht man das Geschäft immer monopolähnlicher. Je unfreier ein Marktplatz, desto mehr wird er von den Landleuten, wenn diese wählen können, gemieden. Verbietet man, das zu Markte geführte Korn unverkauft wieder zurückzunehmen, so zwingt man die Verkäufer, jeden Markt lieber zu kärglich, als zu reichlich zu befahren. Dürfen sie während des Marktes von ihrer anfänglichen Preisforderung wohl ablassen, aber nicht aufschlagen, so müssen sie im Zweifel lieber zu hoch, als zu niedrig beginnen. Weit entfernt, den Kornhandel in theuerer Zeit zu belästigen, sollte ihn der Staat gerade dann auf das Sorgfältigste beschützen. Hiermit ist es durchaus vereinbar, wenn alle die Polizeianstalten, welche der geflissentlichen Herbeiführung von Irrthumspreisen beim Lebensmittelverkehr steuern sollen, jetzt besonders kräftig gehandhabt werden. (Bd. I, §. 113.) [3]

Das halbofficielle Depotsystem sucht zugleich und unmittelbar die Vorräthe und Preise günstiger zu gestalten. Man verpflichtet Gutsherren, Bauern, Brenner ꝛc. zur Haltung gewisser Vorräthe, die alsdann im Nothfalle zu gewissen Preisen vom Staate können requirirt werden. [4] Leider ist ein Gesetz, daß die Landleute vielleicht 100000 Scheffel immer vorräthig haben sollen, ebenso lästig, als wenn ihnen eine Geldersparniß von etlichen hunderttausend Thalern ohne Zinsen befohlen würde. Ja, noch lästiger, wegen der großen Aufbewahrungskosten des Getreides. Hat man deßhalb keine ganz tyrannische Controle, wie in einer belagerten Stadt, so werden die Meisten das Gesetz umgehen. Tritt alsdann Theuerung ein, so findet der Staat zwar reiche Gelegenheit zu Strafen ꝛc., aber die Vorräthe, auf die er gerechnet, existiren gar

nicht. Der freie Privathandel hat neben einem solchen Systeme natürlich verkümmern müssen. Warum sollen auch die Grundbesitzer allein die Last der Theuerung tragen?[5]

[1] Hat ja die Noth oder Angst einen Kornbesitzer zum öffentlichen Verkaufe gezwungen, so profitiren gewöhnlich die reichen Käufer weit mehr von der unverhofften Wohlfeilheit, als die armen. Vgl. das Beispiel des Commodus (Lamprid. V. Comm. 14), Julians in Antiochia: Gibbon History of the Roman Emp., Ch. 24. Socrat. Hist. eccl. II. Amm. Marc. XXII. 14.

[2] Beispiele bei Fabroni Dei provedimenti annonari, p. 24 ff. Das merkwürdigste der französischen Schreckenszeit: Thiers Hist. de la révolution Fr. V, Ch. 3. 6. VII, Ch. 1. Revolutionärer Vorschlag zu einem Maximum für Brot und Wein von Eberlin v. Günzburg: vgl. Hagen Gesch. der Reformationszeit II, S. 336.

[3] So die Aufsicht über Maß und Gewicht auf den Kornmärkten, über die Redlichkeit der Müller ꝛc. Die Versuchung ist hier in theuerer Zeit besonders groß. Bemühungen der Kornhändler, höhere Kaufpreise anzugeben, als wirklich gezahlt worden sind, den Producenten mehr zu bieten als diese fordern ꝛc., mögen stets als Wucher gestraft werden. In England verhieß der Staat 1764 eine Prämie von 100 Pfd. St. für den Nachweis einer unlawful combination in the sale of provisions of any kind.

[4] Oesterreichische Contributions-Schüttböden seit 1779, welche binnen 3 Jahren den Jahressaatbedarf als eisernen Bestand enthalten sollten; 1793 sehr gemildert, 1799 für kornarme Gegenden mit einer Geldabgabe vertauscht, wofür dann in wohlfeiler Zeit Vorräthe gekauft werden sollten. Seit 1848 abgeschafft. (Stubenrauch Handbuch II, S. 203 ff.) Aehnlich die spanischen Positos, gegen Schluß des 18. Jahrh. in mehr als 5000 Gemeinden. Preußische Asservationsanstalt in Hildesheim 1803: vgl. Crome Ueb. Ackerbau, Getreidehandel, Kornsperren und Landmagazine, 1808. Gr. Soden Die annonarische Gesetzgebung (1828) empfiehlt begeistert solche „idealische Kornmagazine."

[5] Vgl. schon B. Franklin's Werke, übers. von Wenzel, 1780, III, S. 60 ff. Anders in solchen Ländern, wo die Gutsherren entweder die Staatsgewalt in ihrer Hand haben, oder doch eine strenge Vormundschaft gegen die Mehrzahl des Volkes, zumal auf dem platten Lande, ausüben. So in Esthland 1763, nachdem 1762 der Kornhandel übrigens freigegeben war; ähnlich in Mecklenburg 1800, wo nur die starke, für die Gutsherren sehr gewinnreiche Ausfuhr die Theuerung bewirkt und die sogenannte Butterrevolution hervorgerufen hatte. (Boll Meckl. Gesch. II, S. 333 fg.)

Internationale Beschützung des Kornbaues.

§. 159.

Zu den beliebtesten Maßregeln, welche das Aufsteigen des Volkes von einer mittlern Kulturstufe zu den höheren und höchsten fördern sollen, gehört bekanntlich die Unterstützung der Ge-

werbtreibenden gegen auswärtige Concurrenz. Also Verbot oder Zollbelastung der Fabrikateneinfuhr, sowie der Ausfuhr von Rohstoffen;[1] dagegen Prämien oder wenigstens Zollfreiheit für die Fabrikatenausfuhr, sowie für die Einfuhr von Rohstoffen. Zwar die einsichtigsten Vertheidiger solcher Schutzpolitik verkennen nicht, daß dem Volksvermögen dadurch zunächst Opfer aufgelegt werden. Die Consumenten sehen sich gezwungen, ihr Bedürfniß theuerer oder schlechter im Inlande zu befriedigen, als auf dem Wege der internationalen Arbeitstheilung. Und doch gewinnen die Producenten, so lange sie eben schutzbedürftig sind, keineswegs so viel, wie jene verloren haben. Durch die Umleitung der Productivkräfte aus den nichtbegünstigten in die begünstigten Productionszweige[2] muß die ganze Volkswirthschaft zunächst diejenigen Leistungen, worin sie dem Auslande gewachsen, ja überlegen ist, einschränken, und dafür diejenigen erweitern, worin sie dem Auslande nachsteht. — Man behauptet aber, daß sich der Gewerbfleiß noch unentwickelter Völker im Kampfe mit den großen Prioritätsvortheilen der schon entwickelten schwerlich pflanzen lasse, wofern ihm nicht, wenigstens bis zur Festwurzelung, ein genügender Absatz garantirt werde.[3] So könne denn bei einem zweckmäßig geleiteten Schutzsysteme das augenblickliche Opfer der Volkswirthschaft die Bedeutung von Erziehungskosten haben, wodurch fürs ganze Leben gewinnreiche Kräfte und Verhältnisse geschaffen werden. Am meisten scheint ein vorübergehender, sich selbst mit der Zeit wieder entbehrlich machender Gewerbeschutz da angezeigt, wo von den drei großen Factoren jeder Production (Natur, Arbeit und Kapital) zwei reichlich vorhanden sind, aber in Ermangelung des dritten, welcher sich wegen der übermächtigen ausländischen Concurrenz gar nicht bilden kann, müßig liegen. Eine wirkliche Blüthe der ganzen Volkswirthschaft ist nicht denkbar ohne blühendes Gewerbe- und Städtewesen (§. 21 fg.) Sollte deßhalb eine blühende Industrie nur dadurch zu erlangen oder doch sehr zu beschleunigen sein, daß der im Mittelalter jedes Volkes so einseitig überwiegende Landbau genöthigt würde, einen Theil seiner Kapital- und Arbeitskräfte jener abzugeben, so wäre dieß nicht allein für das Ganze, sondern mittelbar auch für ihn selbst nachhaltige Wohlthat.[4]

[1] Im Mittelalter war die Kornausfuhr selbst nach guten Ernten regelmäßig verboten. Hatte dieß zunächst wohl den Zweck, die Kornpreise zu erniedrigen,

so konnte der einzige dauernde Erfolg doch nur der sein, daß die verringerte Nachfrage auch ein verringertes Angebot, ein Sinken also der Kornproduction bewirkte. Hierdurch wurden Kapitalien und Arbeiter, die sich ohne Zwang mit dem Ackerbau beschäftigt hätten, zur Aufsuchung anderweitiger Anlagsplätze, namentlich im Gewerbfleiße, genöthigt. Vgl. v. Schröder F. Schatz- und Rentkammer, S. 307 ff. Freilich ist gerade dieß Mittel, den Gewerbfleiß künstlich zu heben, ein besonders unglückliches, weil es die Hauptverbindung roher Völker mit dem (sie belehrenden!) Auslande abbricht. Auch wird die Assecuranz gegen Hungersnoth dadurch sehr verschlechtert: in Ländern mit einem stehenden Verbote der Kornausfuhr sind zwei oder mehr gute Ernten hintereinander, weil sie den Landwirth gänzlich entmuthigen, fast sichere Vorboten der Theuerung. (Macculloch.)

[2] Ein „gleichmäßiger Zollschutz zc. für alle Productionszweige" ist ungereimt: die Bevorzugung des einen setzt nothwendig eine entsprechende Benachtheilgung anderer voraus. Wollte man sich dagegen auf das preußische und (bis 1849) englische Zollsystem berufen, so vergißt man, daß factisch in dem kornausführenden Preußen der Korneinfuhrzoll für gewöhnlich null ist, ebenso in England der Einfuhrzoll auf die meisten Fabrikate, die doch Niemand einführen würde. Vgl. auch Bd. I, §. 200.

[3] Wo die Unternehmer noch ängstlich sind, und über keine großen Kapitalien verfügen, (beides Mängel, die sich erst auf höherer Wirthschaftsstufe verlieren!) da werden oft auch die hoffnungsvollsten Geschäfte unterbleiben, wenn keine solche Garantie sie ermuthigt. So könnte ein Land durch seine bloße Posteriorität verurtheilt sein, mit Ausnahme weniger groben Industriezweige, ewig nur Rohproducent zu bleiben: es wäre gleichsam das platte Land, seine vorangeeilten Nebenbuhler die Fabrik- und Handelsstädte. Alles dieß um so leichter, je mehr im Gewerbfleiße die Maschinen überwiegen, je vollkommener die Transportmittel, je geringer der Unterschied des Nationalcharakters. Denn um so weniger kommt nun den Producenten des jüngern Staates ihr wohlfeilerer Arbeitslohn, ihre größere Marktnähe und eigene Nationalität zu Gute.

[4] Ausführlich hierüber im dritten Bande. Vorläufig vgl. Roscher Recension des List'schen Systems in den Göttinger gelehrten Anzeigen, 1842, Nr. 118 ff. Grundriß der Staatswirthschaft, 1843, S. 62 ff. Ueber Kornhandel und Theuerungspolitik, 1852, S. 133 ff.

§. 160.

Bei allen hochkultivirten Völkern sind manche Zweige des Ackerbaues ebenso wenig im Stande, die freie Concurrenz der minder entwickelten auszuhalten, wie bei den letzteren die meisten Zweige des Gewerbfleißes die freie Concurrenz jener. Eine hohe Grundrente ist volkswirthschaftlich ein Symptom, privatwirthschaftlich zugleich eine Ursache, daß alle diejenigen Ackerbauzweige unzeitgemäß sind, welche einer großen Bodenfläche bedürfen, ganz besonders wenn ihre Producte zugleich einen sehr weiten Transport vertragen. Einigermaßen gehört aber auch der Kornbau mit zu

dieser Klasse. Für den Privatwirth läßt sich die Unvortheilhaftigkeit einer solchen Production freilich aufwiegen, selbst überwiegen: durch Verhinderung des ausländischen Mitbewerbes, positive Staatsprämien ꝛc. Aber dieß läuft doch immer nur darauf hinaus, daß Andere den Verlust übernehmen: die einheimischen Consumenten oder die Steuerpflichtigen ꝛc. Es fragt sich nun, ob die volkspädagogischen und volksdiätetischen Vortheile, die (§. 159) am Schlusse des Mittelalters von rechtzeitigem und wohleingerichtetem Industrieschutze erwartet werden können, auf höchster Kulturstufe auch dem Ackerbauschutze nachzurühmen sind.[1 2 3]

[1] Die englische Gesetzgebung hat schon im 15. Jahrh. versucht, einen, wie sie glaubte, Normalpreis des Getreides künstlich zu sichern: wenn der Q. Weizen auf 6²/₃ Schill. gesunken war, sollte die früher verboten gewesene Ausfuhr gestattet (1436), hingegen die Einfuhr verboten sein. (1463.) Im 16. und 17. Jahrh. wiederholte Veränderungen des gesetzlichen Normalpreises, bald nur gemäß den veränderten Münz- und Geldwerthverhältnissen, bald aber auch, weil sich die Ansicht des Staates von der wünschenswerthen Höhe des Kornpreises änderte. So z. B. erlaubt das Gesetz von 1670 die Ausfuhr gegen Zoll beim Preise von 53¹/₃ Sch. oder darunter; die Einfuhr war bei einem so niedrigen Preise verboten, beim Preise von 80 Schill. oder mehr ganz frei, unter 80 Sch. mit einem Zolle von 8 Sch. belastet. Wilhelm III. schaffte die Ausfuhrzölle ganz ab, und führte statt dessen Ausfuhrprämien (5 Sch. pro Q. Weizen) ein, sobald der Preis nicht über 48 Schilling stände. Von 1740 bis 1751 ist an Ausfuhrprämien die Summe von 1515000 Pfd. St. bezahlt worden. Vgl. Johnson On corn-laws: Works ed. 1823, X, p. 402 ff. Das G. von 1773 erniedrigte den Normalpreis, wobei die Ausfuhrprämien wegfallen und der Einfuhrzoll nur ¹/₂ Sch. betragen sollte, auf 44 Sch. Das G.

von	erlaubt die Einfuhr zu einem bloß „nominellen" Zolle (¹/₂, später 1 Sch.) beim Preise von	legt einen verbotähnlichen Zoll (24¹/₄, später 23²/₃ Sch.) auf beim Preise von	verzollt dagegen bei einem Stande des Preises zwischen der Ober- und Untergränze mit
1791	54 Sch.	50 Sch.	2¹/₂ Sch.
1804	66 „	63 „	2¹/₂ „
1822	85 „	70 „ (Einfuhrverbot).	Sliding scale, vgl. §. 163.
1828	73 „	64 „	
1842	73 „	51 „	

Inzwischen waren 1814 zwar die Ausfuhrprämien abgeschafft, aber die Ausfuhr bei jedem Preise gestattet, die Einfuhr hingegen (seit 1815) erst beim Preise von 80 Sch. Wenn somit das landed interest (in England, beim Vorherrschen der großen Gutswirthschaft, entschieden aristokratisch!) schon seit 1828 Concessionen gemacht hatte, brachte das monied interest doch erst 1838 die Anti-cornlaw-league zu Stande, (Handelskrisen von 1836 und 1839!) hauptsächlich unter Leitung von R. Cobden und literarisch vertreten durch die Zeitschriften Anti-

bread-tax-circular und league. Vgl. Bastiat Cobden et la ligue, 1845. Die Bewegung wurde sehr verschärft durch die Kartoffelkrankheit von 1845, die Getreidemißernte von 1846. Daher Peel das Gesetz von 1842, welches den Kornschutz hauptsächlich nur gegenüber den englischen Kolonien fallen ließ, nicht lange festhalten konnte. Am 26. Juni 1846 bestimmt, daß vom 1. Febr. 1849 an nur 1 Schill. pro Q. Weizen erhoben werden soll; bis dahin ein Uebergangszustand mit höchstens 10 Sch. Doch wurde wegen der Theuerung von 1846—47 ein höherer Zoll als 1 Sch. nur vom 1. März 1848 bis 1. Febr. 1849 erhoben. Der mittlere Jahrespreis des Q. Weizen war 1816—30 durchschnittlich 66 Sch. 7 P. gewesen, 1831—1840 56 Sch. 10 P., 1841—48 56 Sch. 1 P., 1849—57 54 Sch. 4 P. Obschon Peel 1842 gemeint hatte, daß nur ein Preis von 56 Sch. dem britischen Landbau genügen könnte, so haben doch gerade seit 1848 die unzweifelhaftesten Fortschritte stattgefunden. Der mittlere Ertrag des Acre Weizen stieg von 35·06 (1815—45) auf 45·7 (1846—55). Vgl. Tooke Hist. of prices V, p. 127 ff.

2 In Frankreich ist der Getreidebau erst seit 1819 durch Zölle beschützt. Man wollte damals auf jede Art eine Landaristokratie gründen. Nach dem G. vom 15. Apr. 1832 zerfiel die Gränze in vier Gruppen von Departements: 1) die am Mittelländ. Meere; 2) die an die Schweiz, Italien, Spanien anstoßenden und die am atlantischen Meere bis zur Gironde; 3) die am Rhein, Kanal bis Calvados und atlantischen M. von der Gironde bis zur Loiremündung; 4) die an der nordöstlichen Land-, sowie nordwestlichen Seegränze. Für jede Gruppe gewisse Marktplätze vorgeschrieben zur Ausmittelung des Preises. Der vom Staate gewünschte Normalpreis, um den sich der Zoll mit Steigen oder Fallen bewegte, war in jeder folgenden Gruppe um 2 Fr. pro Hekt. Weizen tiefer angenommen, als in der vorhergehenden. Stand der Marktpreis in der ersten Gruppe auf 26 Fr. oder mehr, so betrug der Zoll nur ¼ Fr.; sank jener um 1 Fr., so stieg der Zoll um ebenso viel, ging der Preis unter 23 Fr. herab, so trat jedem Fr. Preisabschlag ein Zollaufschlag von 1½ Fr. gegenüber. Beim Steigen der Preise über die Normalhöhe war die Ausfuhr mit einem Zolle von je 2 Fr. für 1 Fr. Preisaufschlag beschwert. Das ganze System aufgehoben am 15. Juni 1861, nachdem man schon 1853 die Scala einmal suspendirt hatte. — Portugiesisches G. vom 14. Sept. 1837, welches die Kornzufuhr, außer in Mißjahren, verbietet. Die Niederlande führten 1823 im Interesse des belgischen Ackerbaues einen Kornzoll ein, der eben darum nach der Lostrennung Belgiens aufgehoben, aber doch 1835 bis 1860 gegen den Protest der Amsterdamer Kaufleute wieder hergestellt wurde. Dagegen können die Korneinfuhrzölle von Oesterreich (1853 für den Ctr. Weizen und Kernen 20 kr., Mais, Roggen und Hülsenfrüchte 15 kr., Gerste und Hafer 10 kr.) und dem Zollverein (für den preuß. Sch. Mehlfrüchte 5 Sgr., an der sächsisch-böhmischen Gränze noch weniger) kaum als Schutzzölle betrachtet werden.

3 Der hohe englische Zoll auf fremde Rohwolle (½ Sch. pro Pfund) wurde 1824 auf 1 Penny herabgesetzt, 1845 ganz aufgehoben. Auch die Zölle von lebenden Thieren, Fleisch, Häuten am 26. Juni 1846 abgeschafft, während die von Butter (5 Sch. pro Ctr.), Käse (2 Sch.), Talg (1½ Sch.), Holz blieben. Frankreich legte 1820 einen Zoll von mindestens 33 Proc. des Werthes auf

fremde Schafwolle, 1834 bis 20 Proc. ermäßigt. Der hohe Viehzoll (50 Fr. pro Ochsen, 25 Fr. pro Kuh ꝛc.) 1853 provisorisch fast ganz beseitigt. (3 Fr. pro Ochsen.) Früher Bugeauds Wort: que l'invasion des Cosaques serait un moindre mal, que l'invasion du bétail étranger.

§. 161.

A. Oekonomisch. Jede rechte Erziehungsmaßregel beruhet auf dem Streben, mit der Zeit ihren Zögling selbständig zu machen. Erreicht sie dieß nie, so muß entweder sie selbst unzweckmäßig gewesen sein, oder ihr Zögling jeder höhern Erziehung unwürdig. Nun ist aber nicht anzunehmen, daß ein Ackerbauschutz, den man wegen hoher Grundrente ꝛc. eingeführt hat, ohne völligen Principwechsel jemals gemildert oder aufgehoben werden könnte. Im Gegentheil, er muß steigen mit jedem Wachsthume der Bevölkerung und Consumtion, weil in demselben Grade auch die Schwierigkeit wächst, auf eigenem Boden die erforderliche Menge von Rohproducten zu erzielen.[1] Während nach §. 19 der Gewerbeschutz denjenigen Zweig der Volkswirthschaft begünstigt, welcher auf die Dauer des stärksten Wachsthums fähig ist, verhält sich beim Ackerbauschutze die Sache umgekehrt.[2] Dort können, bei passender Leitung, eine Menge von industriellen Talenten, Mußestunden, selbst von Naturkräften, die bisher schlummerten, aufgeweckt werden; hier ist das Alles überflüssig, kaum möglich. Denn der hohe Preis der Grundstücke, welcher bei jedem hochkultivirten Volke Regel ist, verbietet ohnehin schon das müßige Liegenbleiben derselben auf das Wirksamste. Auch fehlt es hier, bei dichtgedrängter und hochgebildeter Bevölkerung ohnedieß nicht an der Rührigkeit, welche jedes Hülfsmittel, jede Einnahmsquelle zu benutzen strebt. Den eigentlichen Landwirthen als solchen, z. B. den Pächtern, nützt ein Kornschutzzoll bloß vorübergehend; nachhaltig nur den Grundeigenthümern durch Steigerung der Rente.[3] [4]

[1] Denkbar ist es wohl, daß die fortwährend nöthige Productionserweiterung durch gesteigerte Güte der landwirthschaftlichen Technik beschafft würde; allein für solche geistigen Fortschritte pflegt der Ausschluß fremder Concurrenz doch ein sehr übler Sporn zu sein. Gewöhnlich also wird man in Folge der erkünstelten Sicherheit nur eben mehr Kapital auf den Boden verwenden und damit den Landbau immer noch schutzbedürftiger machen.

[2] Vgl. Ricardo Principles, Ch. 22.

[3] Hat ein Volk die Gränze erreicht, wo jede Kapitalvermehrung im Ackerbau relativ einen bedeutend geringern Ertrag liefert, so ist die Gewerbeproduction

für fremde Ackerbauländer, die gleichsam das Territorium jenes durch ihre fruchtbareren, minder ausgebeuteten Grundstücke vergrößern, unstreitig die bequemste Art noch ferner zu wachsen. Dieser Weg nun wird durch Korneinfuhrzölle verengt, durch Einfuhrverbote ganz abgeschnitten.

4 Da Malthus, obschon im Allgemeinen freetrader, doch in so vielen Stücken gegen das 18. Jahrh. reagirt, so mußte ihn seine Ansicht von der besonders großen Productivität der Landbaukapitalien und der hierauf beruhenden Grundrente leicht zur Vertheidigung der englischen Korngesetze führen. (Observations on the effects of the cornlaws, 1815. The grounds of an opinion on the policy of restricting the importation of foreign corn, 1815. Auch die 1817 erschienenen Additions zum Essay on the principle of population, B. III, Ch. 8. 12. Principles of polit. economy, p. 217 ff.) Vgl. dagegen Bd. I, §§. 66. 159. Roscher Kornhandel, S. 139 ff. — Andererseits hat F. List, der bedeutendste Schutzzolltheoretiker des 19. Jahrh., den englischen Korngesetzen nachgesagt, daß sie ganz ähnlich, nur etwas langsamer wirkten, als das Napoleonische Continentalsystem. Die einzige vernünftige Hebung des Ackerbaues erfolge durch vermehrte Nachfrage von Seiten der Industrie. (System der polit. Oek. I, S. 505.)

§. 162.

B. **Politisch.** Setzt jede gesunde Reife des Volkes ein gewisses Gleichgewicht zwischen Stadt und Land, Gewerbfleiß und Ackerbau voraus, so muß es Bedenken erregen, wenn auf den höheren Kulturstufen die Relativbedeutung der letzterwähnten Elemente gewöhnlich eine abnehmende ist.[1] Einigermaßen freilich wirkt schon die Natur selbst dem entgegen. Wie viele reich gewordene Handels- und Gewerbemänner lieben es, sich endlich mit Grundbesitz anzukaufen! So ist auch sehr vielen Fabrikarbeitern nichts erwünschter, als der Besitz eines Stückchens Land neben ihrem Gewerbe. Hierzu kommt nun das Steigen der Grundrente, die zwar regelmäßig auf jeder höhern Kulturstufe eine immer kleinere Quote des Rohertrages vom Ackerbau und mehr noch des gesammten Volkseinkommens bildet, aber doch absolut immer höher wird. Ob es dann im wahren Interesse des Grundeigenthümerstandes liegt, den natürlichen Tribut, der ihm in Form der Grundrente bezahlt wird, künstlich ja zwangsweise durch einen allgemeinen Ackerbauschutz zu verdoppeln?? Partielle Schutzmaßregeln für einzelne Ackerbauzweige haben ohnedieß, bei der Unvermehrbarkeit der Grundstücke im Lande, gar nicht den Erfolg, die Gesammtheit des Ackerbaues zu vergrößern, sondern nur den einen Zweig auf Kosten des andern. Sie verlocken die Landwirthschaft namentlich dazu, die für die inneren Kreise des Thünenschen Staates geeigneten Productionen mit solchen

zu vertauschen, die naturgemäß nur den äußeren Kreisen angehören. Der Verlust also der Consumenten (§. 159) schlägt nicht zum Gewinne, sondern nur zur Umgestaltung der Landwirthschaft aus! [2] — Doch könnte gerade hierin ein diätetischer Vortheil liegen. Wie in der nächsten Umgebung einer großen Stadt, so hat überhaupt die Landwirthschaft der höchsten Kulturstufen eine entschiedene Vorliebe für solche Zweige, die fast ausschließlich Kapital (Viehzucht), oder fast ausschließlich Arbeit (Spatenbau), erheischen; sie vernachlässigt hingegen solche, die Kapital und Arbeit mehr gleichmäßig vereinigen (Kornbau). Offenbar eine Richtung, welche mit der größten Gefahr der freien und hochgebildeten Völker, nämlich dem Schwinden des Mittelstandes, als Symptom und Ursache im engsten Zusammenhange steht. (Vgl. Bd. I, §. 201.) Mit der Viehzucht werden sich vorzugsweise die kapitalreichen großen Landwirthe, mit der Spatenkultur (Kartoffelbau) die kleinen Parcellisten beschäftigen. Hier scheint es, könnten Getreidezölle zur Aufrechthaltung des mittlern Bauernstandes beitragen. Leider ist das Mittel kein unfehlbares, könnte für die Landleute den gewünschten Erfolg nicht haben, während es unter den übrigen Volksklassen das befürchtete Uebel gewiß verstärken würde. [3] — Wenn schließlich selbst Ad. Smith von der Regel der Handelsfreiheit insofern Ausnahmen zugesteht, als die politische Sicherheit des Volkes sie fordert, so läßt sich nicht verkennen, daß ein ausreichender Kornbau zu den wesentlichsten Bedingungen der Staatssicherheit gehört. Bei regelmäßigem Verkehr zwischen einem Ackerbau- und einem Industrievolke ist das letzte allerdings abhängiger vom ersten, als umgekehrt; jenes hätte von einer Unterbrechung des Handels nur etwa bedeutende Störungen der gewohnten Einkommensvertheilung im Innern zu fürchten, ebenso daß es gewisse Annehmlichkeiten eine Zeitlang theuerer und schlechter bezöge: aber dieses liefe Hungersgefahr. [4] Was sollte aus England werden, wenn jemals eine zweite Continentalsperre einträte, wenn der Staat zugleich mit Amerika in Krieg verwickelt wäre, vielleicht eine Niederlage zur See erlitten hätte?! [5] Wie wenig übrigens darum etwa in England eine nachhaltige Wiederherstellung der Korngesetze erwartet werden kann, ist am klarsten einleuchtend, wenn man die Bedingungen einer solchen Maßregel scharf formulirt. Sie würde voraussetzen, daß sich ein Volk mit seiner Populationsvermehrung freiwillig innerhalb der Gränzen hielte, wo die Ernährung durch

den heimischen Boden noch völlig gesichert ist. Auch ist gerade bei regelmäßiger Zufuhr von Getreide, woneben sich die einheimische Landwirthschaft hauptsächlich auf Viehzucht wirft, eine solche Schonung, ja Vermehrung der pflanzennährenden Bodenbestandtheile möglich, daß man im Falle der Noth auf solcher Grundlage den Kornbau fast beliebig steigern könnte. Nur müßten natürlich die Magazinvorräthe stark genug sein, um die Uebergangszeit aushalten zu lassen.[6]

[1] Oben §. 21; vgl. aber schon Aristot. Polit. IV, 6.

[2] Mageres Vieh ist offenbar für den Mastwirth ein Rohstoff, den er veredeln soll; ebenso Leinsamen für den Flachsbauern, Oelkuchen für jeden Viehhalter, Knochenmehl und Guano für jeden Landwirth überhaupt. Viel eher läge es im Interesse des ausführenden Landes, einen solchen Handel zu erschweren, wie u. A. Boussingault Landwirthschaft II, S. 98 fg. räth, die Ausfuhr von Düngmitteln zu untersagen. Vgl. Liebig Chemische Briefe, 1858, Nr. 47 fg. Wirklich scheint es weniger irrational, wenn ein Volk die Naturgaben seines Landes für die eigene Verarbeitung ausschließlich vorbehält, als wenn es sich gegen die Benutzung fremder Naturgaben absperrt. Vgl. §. 42.

[3] Die künstlich erhöheten Kornpreise drücken, mindestens in einer langwierigen Uebergangszeit, sehr hart auf den Arbeitslohn; und ist endlich die Abwälzung auf den Kapitalzins erfolgt, so erschwert wieder jede Erniedrigung des Zinsfußes die Concurrenz der kleinen Unternehmer mit den großen.

[4] Von Malthus in den obenerwähnten Schriften stark betont, daß der Verkehr zwischen Mächten, die oft mit einander Krieg führen, die jeden Augenblick den Handel sperren können, doch in mancher Hinsicht anders beurtheilt werden muß, als zwischen Provinzen desselben Staates. Der Gewerbfleiß, der über die Basis des einheimischen Ackerbaues hinausgewachsen ist, mag zunächst wohl Reichthum und Volksmenge steigern; doch wäre dieser Zuwachs durch Unsicherheit der Kornversorgung zu theuer erkauft. (Vgl. auch Ganilh Théorie de l'E. polit., 1822, II, p. 254.) Wenn M. noch weiter hinzusetzt: „durch stärkere Schwankungen des Arbeitslohnes, größere Ungesundheit und Sittenlosigkeit des Volkes, endlich die stete Gefahr des Sinkens durch das Steigen der fremden Landbaunationen, die selbst Gewerbe treiben wollen;" so ist der erste dieser Punkte durch die größere Regelmäßigkeit der Kornpreise in Korneinfuhrländern ziemlich aufgewogen, der zweite überhaupt zweifelhaft, und vom dritten läßt sich fragen: soll man deßhalb jede Erweiterung meiden, um nicht die Unannehmlichkeiten einer künftig denkbaren Wiederverengerung zu riskiren?

[5] J. S. Mill findet es zwar lächerlich, das Zusammentreffen solcher Umstände für möglich zu halten. (Principles V, Ch. 10, 1.) Wirklicher Eintritt solcher Gefahr in Griechenland: Demosth. adv. Dionysiod. p. 1285; in Italien: Claudian. De bello Gildon., mehr noch, als die Vandalen Nordafrika besetzt hatten. Continentalsperre K. Ottos II. gegen Venedig (983 n. Chr.) In den Niederlanden wüthete zu Karls V. Zeit jedesmal Hungersnoth, wenn ein Streit

mit Dänemark die Ostsee verschloß. Aehnlich in Norwegen 1807 ff., als England die gewohnte Kornzufuhr aus Dänemark unterbrach. Wie oft hat Mailand durch Kornsperre die Graubündner genöthigt, ihm zu Willen zu sein! Die Schweiz mußte gegen das revolutionäre Frankreich dieselben Prohibitivmaßregeln anordnen, wie Deutschland 2c., um nicht selber mit abgesperrt zu werden; vgl. auch schon J. Müller Gesch. der Schweiz III, S. 482.

6 v. Thünen Isolirter Staat III, 2, S. 228 ff.

§. 163.

Als bloße Steuer betrachtet, verstößt der Korneinfuhrzoll gegen zwei Hauptgrundsätze jedes guten Steuersystems: einmal, weil er ein nothwendiges Lebensmittel vertheuert; dann auch, weil ein großer Theil des von den Consumenten gebrachten Opfers nicht dem Fiscus, sondern den Grundeigenthümern zufließt. Nur wenn der einheimische Landbau härter mit Steuern beschwert ist, (nicht als der ausländische, [1] sondern) als die übrigen Zweige der einheimischen Volkswirthschaft, so bedarf es eines ausgleichenden Zolles auf fremde Landbauproducte. Er würde sonst zum großen Theil aufgegeben werden, das Volk bei freier Einfuhr sich die betreffenden, im Inlande unmäßig kostbaren, Producte von Außen her kommen lassen und mit den minder besteuerten, also günstiger zu producirenden bezahlen. [2] — Das sog. Scalasystem, welches den Zoll beim Steigen des Kornpreises fallen, beim Fallen des Kornpreises steigen läßt, [3] um die Preise gleichmäßiger zu machen und auf der Höhe des Normalpreises einigermaßen zu fixiren, hat diesen Zweck erfahrungsmäßig verfehlt. Jeder Kornimporteur hat nun ein doppeltes Interesse, seine Vorräthe erst nach der höchsten Preissteigerung auf den Markt zu bringen: er gewinnt dann einmal am Preise, und außerdem noch am Zolle. Wie sehr muß durch ein solches Abwarten der höchsten Preise die Gefahr des Kornhandels vergrößert werden; ebenso die Schiffahrt in den nachtheiligsten Wechsel von Ueberspannung und Abspannung versetzt, je nachdem die Speculanten bald plötzlich ungeheuere Frachtmittel gebrauchen, um die Niedrigkeit des Zolles rasch zu benutzen, bald wieder mit den höheren Zöllen die tiefste Stille im Einfuhrhandel zurückkehrt. [4] Dieser nothwendige Erfolg des Scalasystems muß dann auch die Staatseinnahme vom Zoll ebenso wohl verringern, als schwankender machen. [5] Daher man es neuerdings, auch wo die Politik des Ackerbauschutzes im Allgemeinen fortdauert, lieber mit dem System fester Zölle vertauscht hat. [6]

[1] Ist das Inland im Allgemeinen höher besteuert, als das Ausland, aber in allen Wirthschaftszweigen gleichmäßig, so kann dieß im internationalen Handel keine Störungen hervorbringen. Es ist dann ungefähr ebenso, als wenn die ganze Volkswirthschaft unter einem ungünstigen Klima litte, und trifft die Producte, womit das fremde Korn bezahlt werden soll, nicht weniger, als das einheimische Korn.

[2] Da in England die Kirchenzehnten ganz und die Armentaxen größtentheils dem Ackerbau zur Last fallen, so empfahl selbst M'Culloch einen mäßigen festen Kornzoll. (On taxation, 1845, p. 187 ff.) Früher hatten Sinclair und Ricardo auch die Ausfuhrprämien als bloße Rückzölle betrachtet.

[3] In England wurde die Scala besonders consequent 1828 (9. George IV, c. 60.) Hiernach war die Einfuhr jederzeit erlaubt, der Zoll beim Preise von 66 Sch. pro Quarter Weizen $20^2/_3$ Sch. Mit jedem Sch., um welchen der Preis sank, stieg der Zoll um einen Sch. Stieg andererseits der Kornpreis, so fiel der Zoll in einem stärkern Verhältnisse, so daß er

beim Preise von	nur betrug
67 Sch.	18 Sch. 8 P.
68 „	16 „ 8 „
69 „	13 „ 8 „
70 „	10 „ 8 „
71 „	6 „ 8 „
72 „	2 „ 8 „
73 „	1 „ 0 „

Das G. von 1841 machte die Sprünge in der Ab- und Zunahme des Zolles geringer: derselbe war beim Preise von 73 Sch. zwar gleichfalls nur 1 Sch., beim Preise von 50 Sch. aber, statt $36^2/_3$ Sch., nur 20 Sch. Der holländische Zoll von 1835 betrug pro Hektol. Weizen beim Preise von 9 fl. oder mehr = $^1/_4$ fl., über 8 fl. = $^1/_2$ fl., über 7 fl. = 1 fl., über 6 fl. = $1^1/_2$ fl. u. s. w., bei 5 fl. und darunter = 3 fl. Empfohlen schon durch Beccaria E. P. II, 5, 58 ff.

[4] In England betrug der jährliche Durchschnittspreis 1835 nur 39 Sch. 4 P. Und bei der ersten Mißernte nachher, als der wöchentliche Mittelpreis im August 77 Sch. erreicht hatte, der sechswöchentliche im September 73 Sch. 2 P., wurde nicht früher Korn eingeführt, ehe nicht der Zoll, in Folge dieses hohen Preises, auf 1 Sch. gesunken war; dann aber in einer einzigen Woche 1513113 Q. Andererseits wurden 1842, als die Preise kurz vor einer reichen Ernte im vollen Sinken begriffen waren, dessenungeachtet große Massen Korn, die in den Häfen lagen, eingeführt, bloß um einem noch stärkern Sinken zuvorzukommen. Vgl. Salomons Reflections on the operation of the present scale of duty on foreign corn.

[5] Die englische Korneinfuhr betrug 1841 2300898 Q., 1842 2667944 Q., die Zolleinnahme 389000 Pfd. St. und 1112000 Pfd. St., weil im ersten Jahre zu hohen, im letzten zu niedrigen Preisen eingeführt wurde.

[6] In Holland 1847 ein fester Zoll von 8 fl. pro Last Weizen verordnet, in Belgien 1850 von 1 Fr. pro 100 Kilogr.

Dreizehntes Kapitel.

Kapitalversicherung, insbesondere landwirthschaftliche.

§. 164.

Der Gedanke wechselseitiger Unterstützungsvereine, welche Unfälle, die einem Einzelnen unerschwinglich sein würden, auf Viele repartiren, ist uralt. Von der großen Stärke der mittelalterlichen Gemeinden und Körperschaften (§. 2 fg.) war die Assecuranz der Mitglieder gegen Verarmungsursachen aller Art ein Hauptelement.[1] Halten wir diese Versicherungsanstalten des Mittelalters mit denen der Gegenwart zusammen, so treffen wir den bekannten Unterschied von Corporation und Association. Dort stehen die Mitglieder als Personen zusammen, welche deßhalb in der einen Verbindung ihr ganzes Leben zu garantiren suchen; hier nur als Vertreter bestimmter Kapitalien und gegenüber einer bestimmten, im Durchschnitte genau zu berechnenden Gefahr. Jene sind deßhalb von geringem Umfange, meist local; diese können sich über große Reiche, ja über den ganzen Erdkreis erstrecken. Jene haben regelmäßig nur gleiche Mitglieder, diese umfassen Menschen der verschiedensten Klassen. Während jene sich daher ganz einfach selbst regieren, oft nur bei ihren festlichen Zusammenkünften, haben diese ein genaues Statut, einen künstlichen Tarif und ein eigenes Beamtenpersonal. — Wie überhaupt der absolut-monarchische Polizeistaat die gewöhnlichste Brücke zwischen Mittelalter und neuerer Zeit bildet, so ist auch der Uebergang aus dem mittelalterlichen zum neuern Versicherungswesen vielfach durch Staatsassecuranz eingeleitet worden.[2] Sehr natürlich, als die Gilden 2c. des Mittelalters ihre Bedeutung verloren hatten, die Privatindustrie aber zur Ausfüllung der Lücke noch nicht reif war. Namentlich kann eine Staatsregierung, welche geistig viel höher steht, als die Mehrzahl der Unterthanen, durch Zwang zur Theilnahme das wohlthätige Bedürfniß der Versicherung anerziehen und sofort die zur wahren Sicherheit nöthige Ausdehnung der Anstalt beschaffen.[3] Ist freilich die Privatconcurrenz reif geworden, so pflegt sie das Bedürfniß rascher, vielseitiger und wohlfeiler zu befriedigen, als die Staatsindustrie. Auf dem Gebiete des Versicherungswesens wird namentlich die Abstufung der Gefahr

durch Privatanstalten meist viel schärfer berücksichtigt. (Ein bedeutender Theil des Hauptzweckes!)[4] So hat die Privatversicherung neuerdings einen immer größern Spielraum gewonnen, meist auf Grund einer obrigkeitlichen Prüfung ihrer Statuten, hier und dort auch unter sonstiger Polizeiaufsicht ihres Betriebes.

1 Isländische Repps, in der Regel von je 20 steuerfähigen Bürgern, die sich gegenseitig gegen Viehsterben (von wenigstens ¼ des Bestandes), und Brandschaden versicherten. Bei jedem Brande wurden 3 Gemächer von jeder Wohnung ersetzt; ebenso der Verlust an Kleidern und Lebensmitteln, nicht aber an sonstigen Waaren und Schmuck. (Dahlmann Dänische Gesch. II, S. 281 fg.) Skandinavische Gemeindepflicht der Hülfe gegen Brandschaden: Wilda Gesch. des deutschen Strafrechts I, S. 142. Aehnlich Capitul. a. 779 bei Pertz Leges I, p. 37. In den Gilden, woraus ein so großer Theil der älteren Städte hervorgegangen, spielt dieser Punkt eine wichtige Rolle: vgl. Wilda Gildenwesen im M. Alter, S. 123.

2 Vorschlag einer Landesbrandversicherung, indem jeweilig mehrere Dörfer zu einem Verbande zusammentreten, dessen Ueberschüsse dem Aerarium zufließen, dessen Mangel aber auch von diesem gedeckt werden soll: Georg Obrecht Fünf unterschiedliche Secreta politica (Straßburg 1617), Nr. 3. Ein ähnlicher Vorschlag, aus Finanzgründen empfohlen, 1609 in Oldenburg zurückgewiesen. (Beckmann Beitr. z. Gesch. der Erfind. I, S. 219 ff.) In unseren Tagen hängt der zuweilen auftauchende Gedanke, das Versicherungswesen zum Regal zu machen, sowohl mit der Centralisationssucht, als mit dem Socialismus zusammen. Vgl. das belgische Bulletin de la commission de statist. IV, p. 210. Oberländer Die Feuerversicherungsanstalten vor der Ständeversammlung des K. Sachsen, 1857.

3 Gegen Seeschaden ist die Privatversicherung weit älter, als gegen Landschaden: die holländischen Anstalten zu Karls V. Zeit scheinen bereits lange vorher bestanden zu haben. (Richesse de Hollande I, p. 81 ff.) Von flamändischen, portugiesischen und italienischen Seeassecuranzen des 14. Jahrh. s. Sartorius Gesch. der Hanse I, S. 215, Schäfer Portug. Gesch. II, S. 103 ff. und F. Bald. Pegolotti, Trattato della mercatura in Della decima etc., della moneta e della mercatura dei Fiorentini (1765.) Der Seehandelsstand ist eben vorzugsweise früh kapitalreich, speculativ und berechnend.

4 Wenn die Staats-Brand-V. geringere Administrationskosten aufweiset, (vgl. Rau Lehrbuch II, §. 25, Anm. a) so ist das oft nur scheinbar, indem ein Theil derselben von anderen Staatskassen getragen wird. Dagegen findet sich die Klage der hochkultivirten Landestheile, daß sie durchschnittlich mehr in die Brandkasse zahlen müßten, als daher empfingen, mithin zu Gunsten der niedriger kultivirten und feuergefährlicheren Gegenden schwer besteuert würden, fast nur bei Staatsanstalten. (Unten §. 166.)

§. 165.

Staats-, wie Privatversicherungsanstalten zerfallen in zwei Klassen: A. gegenseitige, wo die Versicherten zugleich (als Ge-

sellschaft) die Versicherer sind, welche den gesammten Schaden z. B. eines Jahres unter sich repartiren; B. Prämien-Anstalten, wo ein Unternehmer, gewöhnlich eine Actiengesellschaft, gegen vorausbestimmte feste Vergütung (Prämie) die Gefahr übernimmt.[1] Ein absoluter Vorzug darf wohl keiner dieser Klassen zugeschrieben werden, weder an Sicherheit noch an Wohlfeilheit. Die gegenseitige Versicherung braucht schon einen bedeutenden Geschäftsumfang,[2] um wirklich starken Schäden gewachsen zu sein. Auch muß selbst bei unbeschränkter Zahlungsverbindlichkeit der Mitglieder wohl unterschieden werden zwischen dem juristisch und factisch Möglichen.[3] Das Actienkapital einer wohleingerichteten[4] Prämiengesellschaft bietet gleich Anfangs in dieser Hinsicht genügende Sicherheit: aber das Verhältniß ihres Sicherungsfonds zur Größe der übernommenen Verbindlichkeit pflegt mit der Ausdehnung des Geschäftes ungünstiger zu werden, falls man den Fonds nicht vergrößert.[5] Auch kann die gegenseitige Versicherung etwas dem Actienfonds Aehnliches dadurch erreichen, daß sie, schon um das lästige Schwanken der Jahresbeiträge zu mildern, durch Vorauszahlung der letzteren eine Reserve sammelt.[6] An Wohlfeilheit scheint die gegenseitige Versicherung überlegen sein zu müssen, weil sie keinen Gewinn beabsichtigt. Dagegen ist die Verwaltung der Prämienanstalten leichter zu vereinfachen, und eben deßhalb eines größern Geschäftskreises fähig:[7] was an sich die Generalkosten vermindert und das eigentlich assecurirende Princip verstärkt. Jedenfalls setzt die Prämienversicherung mehr Entwickelung des speculirenden Kapitalismus voraus, als die gegenseitige. Doch bleibt auch auf höchster Kulturstufe der Mitbewerb einiger Gegenseitigkeitsanstalten wünschenswerth, um die Versicherten vor allzuhohem Gewinnsatze der Versicherer zu schützen.[8 9 10]

Der volkswirthschaftliche Nutzen der Versicherung beruhet darauf, daß ein unter Viele repartirter Schaden, welcher also jeden Einzelnen nur leicht berührt, wahrscheinlich nicht durch Anbruch der noch vorhandenen Kapitalien, sondern durch Ersparnisse vom Einkommen ersetzt wird. Unbedingt freilich gilt dieß nur bei denjenigen Schäden, welche vom menschlichen Willen gar nicht abhängen, wie z. B. Hagelschäden. Andererseits liegt namentlich in der Feuer- und Seeversicherung ein großer Reiz zu culposen oder gar dolosen Zerstörungen, letzteres, wenn der versicherte Gegenstand

zu hoch geschätzt worden. „Speculationsbrände!“ [11] Und es ist schwer zu sagen, ob dieser Nachtheil, oder jener Vortheil größer. Dagegen hat jede Art der Versicherung gute Folgen für den Credit des Volkes. Schon für den Personalcredit, weil sie plötzliches Armwerden verhütet; aber noch bei Weitem mehr für den Realcredit, dessen Pfänder sie, bei aller Zerstörbarkeit der Form, ihrem Werthe, d. h. ihrem ökonomischen Wesen nach erhält. [12] [13] [14]

1 Uneigentlich könnte man noch eine dritte Klasse, die Selbstversicherung hinzufügen, die in der richtigen Vertheilung eines großen Kapitals auf verschiedene Punkte liegt. Wenn z. B. ein größerer Staat seine Gebäude assecurirt, so scheint das doch ein überflüssiges Bezahlen von Verwaltungskosten an Privatgesellschaften. Oder gibt etwa England auch seine Kriegsschiffe in Seeassecuranz?!

2 Nach Brüggemann (D. Allg. Ztg. 1846, Nr. 75 ff.) wenigstens 100 Mill. Thlr. Versicherungssumme.

3 Viele gegenseitige Gesellschaften beschränken sich daher selbst auf ein Maximum der Verbindlichkeit. So verlangt z. B. die Gothaer Feuer-V. von jedem Mitgliede einen Schein, daß nöthigenfalls der 4fache Betrag des vorausbezahlten Präsumtivbeitrages nachgezahlt werden soll; in Altona ist das 6fache der Jahresprämie maximal.

4 In Frankreich muß jede Prämien-V.-Anstalt obrigkeitlich genehmigt sein (Cod. de comm., Art. 37), und diese Genehmigung erfolgt erst, nachdem $^1/_5$ des Actienkapitals deponirt worden. (Block Dictionn. de l'administr. Fr., p. 153.)

5 Die Aachen-Münchener F.-V. erhöhte nach dem Brande Hamburgs ihr Actienkapital von 1 auf 3 Mill. Thlr.

6 Gewöhnlich so, daß der „ordentliche“ Jahresbeitrag höher ist, als der Durchschnitt der Schäden und Verwaltungskosten; das Plus wird alsdann in Form einer Dividende zurückgegeben, entweder gleich beim Schlusse der Jahresrechnung, oder, was noch mehr sichert, erst nach mehreren Jahren. Bei der Stuttgarter Privat-Feuer-V. muß der Reservefonds 1 Proc. der Versicherungssumme betragen, ehe die Prämienüberschüsse zurückgezahlt werden. Die gothaische Feuer-V. hat von 1821—1842 durchschnittlich 46 Proc. zurückerstattet, und selbst 1842 (Hamburger Brand!) war nur eine Nachzahlung von 96 Proc. nöthig. Dieses Voraussammeln eines Schatzes für ungewöhnliche Nothjahre ist offenbar viel sichernder, als das Borgen im Nothfalle, um hernach in guten Jahren wieder abzutragen. So hatte z. B. die badische Landesbrandkasse 1837 eine Schuldenlast von 800000 fl. (Rau im Archiv III, S. 320 ff.) Bei gegenseitigen Anstalten mit freiem Aus- und Eintritte wird dergleichen kaum möglich sein.

7 Die gegenseitigen Anstalten haben sich bei großer Ausdehnung oft in mehrere gespalten: wie z. B. die Feuer-V.-Gesellschaften zu Lübeck, Güstrow, Schwedt und Greifswald Töchter der zu Neubrandenburg sind.

8 Der Gründer der wechselseitigen F.-V. zu Gotha sprach die Hoffnung aus, daß man bei ihr um 60 Proc. billiger würde versichern können, als bei den damaligen Actiengesellschaften. Beim Hofsysteme sind kleine gegenseitige V.

möglich, die dann sehr wohlfeil sein könnten. So im Düsseldorfschen für die Heu- und Strohvorräthe: Entschädigung meist in Natura; Kosten durchschnittlich nur $^1/_2$ Promille jährlich, während die meisten gewöhnlichen Feuer-V. 2 Promille rechnen. (v. d. Goltz Ueb. landwirthschaftl. Associationen, 1863, S. 22.)

9 Gefahr der gegenseitigen V. durch allzu leicht gewährten Eintritt, wenn die Beamten nach Maßgabe des von ihnen geleiteten Umsatzes bezahlt werden. Bei der Prämien-V. haben die Beamten gewöhnlich ebenso viel Interesse, die zu große „Liberalität" wie die zu große „Sprödigkeit" zu vermeiden.

10 Für die Prämien-V. Bernoulli Ueber die Vorzüge der gegenseitigen Brandassecuranzen vor Prämiengesellschaften, 1827. Dagegen Masius Lehre der Versicherung und statistische Nachweisung aller V.-Anstalten in Deutschland, 1846.

11 Französische Beobachtung, daß während einer Handelskrise mehr Feuersbrünste in kaufmännischen Speichern vorzukommen pflegen, als sonst; während schlechter Zuckerconjuncturen besonders viele Zuckerfabriken aufbrennen ꝛc. (Dictionnaire d'Econ. polit. I, p. 88.) Die Bauart der Häuser und die Feuerlöschanstalten pflegen doch mit dem Steigen der wirthschaftlichen Kultur immer besser zu werden, daher z. B. in Mecklenburg von 1651—1799 72mal Städte ganz oder größtentheils aufgebrannt sind, 1800—1850 nur einmal. (Boll Gesch. von Mecklenb. II, S. 618 ff.) Gleichwohl haben sich in vielen Ländern gerade neuerdings die Brandschäden sehr vermehrt: in Baden z. B. jährlich auf 100000 fl. Versicherungskapital 1809—1818 65 fl., 1819—1828 128 fl., 1829—1836 152 fl. (Rau Archiv III, S. 322.) Aehnlich in der Schweiz: Pupikofer C. Thurgau, S. 66. Schon im Alterthume hat man denselben schlimmen Erfolg der Freigebigkeit bemerkt, womit nach Feuersbrünsten Ersatz geschenkt wurde; vgl. Juvenal III, 215 ff. Martial. III, 52. In England kamen auf 128 Schadenfeuer am farming stock 49 aus Brandstiftung, großentheils um Rache zu üben. Daher man hier wohl in den versicherten Gebäuden ein Placat der Versicherungsgesellschaft anheftet: this farm is insured; the fire-office will be the only sufferer in event of a fire. In London rechnet man von 7 Feuersbrünsten unter der kleinern Krämerklasse je eine angelegte. Eine der größten englischen Assecuranzgesellschaften konnte behaupten, daß ihr die Einführung der Zündhölzchen jährlich für 10000 Pfd. St. Schaden thue. Von 9345 Feuersbrünsten wurden zugeschrieben: 932 der Gasbeleuchtung, 89 der gewissen, 76 der ungewissen Brandstiftung, 127 Zündhölzchen, 8 Gewittern, 100 der Sorglosigkeit, 80 der Trunkenheit, 2511 dem Anbrennen von Vorhängen, 1178 Lichtern, 1555 Essen, 494 Oefen, 1323 unbekannten Ursachen. (Quarterly Rev., Dec. 1854, p. 14 ff.) Am häufigsten pflegen dolose Brände vorzukommen, wenn eine neue Entwickelungsstufe der Volkswirthschaft eingetreten, welcher die aus früheren, niedrigeren Stufen herrührenden Gebäude nicht mehr genügen.

12 v. Justi's Vorschlag, die Häuserassecuranz gegen Feuer mit einer Leihbank für Häuser zu verbinden. (Polizeiwissenschaft, 1756, I, §. 718 ff.) In Rußland war 1815 die Leihbank die einzige F.-V., die aber nur steinerne Gebäude zu $^3/_4$ ihres Werthes gegen 15 Promille jährlicher Prämie annahm. (Storch Handbuch I, S. 229.)

13 Dieser Creditnutzen der A. wird sehr befördert durch die Bestimmung, daß Pfandgläubiger eines versicherten Gegenstandes nicht unter einer Verschuldung

des Eigenthümers mitleiden sollen, welche diesem gegenüber den Versicherer von seiner Entschädigungspflicht entbindet. So z. B. schon Calenberg-Grubenh.-Brandsocietätsverordnung von 1803, Art. 48. Gewöhnlich tritt alsdann die Versicherungsanstalt dem Eigenthümer gegenüber an die Stelle des von ihr befriedigten Gläubigers.

14 Es trifft die Schattenseite jeder höchsten Kultur, wenn Spittler Politik, S. 441 den Assecuranzen vorwirft, daß sie die Wohlthätigkeit vermindern und der Gütergemeinschaft nahe stehen.

§. 166.

Eingeleitet ist die heutige **Brandversicherung** an sehr vielen Orten durch Errichtung sog. Domanial-Brandgilden, welche das Landvolk auf den Kammergütern zu wechselseitiger Hülfe mit Dachstroh, Spann- und Handdiensten ꝛc. beim Wiederaufbau der abgebrannten Häuser verpflichteten. Was dann noch fehlte, ward durch unentgeltliche Holzlieferung aus den Staatsforsten, durch Ertheilung obrigkeitlicher Brand-Bettelbriefe, Gestattung von Kirchencollecten ꝛc. [1] beschafft. Der nächstfolgende Schritt war gewöhnlich die Errichtung einer Landes-Assecuranz, nur für Häuser, [2] für diese aber gerne mit Beitrittszwang. Man rechtfertigte solchen Zwang durch das Interesse des Staates an ununterbrochener Fortzahlung der Haussteuer ꝛc., ebenso durch das Interesse der etwanigen Gutsherren oder Hypothekengläubiger. [3] Die Mobiliarversicherung ist im Ganzen jünger, sowohl um des Gegenstandes willen, der später bedeutend wird, als auch wegen der viel größern Schwierigkeit in der Ausführung. [4] An Uebernahme auf den Staat, sowie an Zwang zum Beitritte ist hier selten gedacht worden. — Zu einem guten Feuerversicherungswesen gehört namentlich Folgendes:

A. Bei der Annahme von Versicherungen **Maßregeln zur Verhütung dolosen Mißbrauches** durch die Versicherten. Niemand soll vom Aufbrennen seiner versicherten Güter Vortheil haben. [5] Also Taxation streng nach dem wirklichen Tauschwerthe, [6] bei Häusern mit Abrechnung der unverbrennlichen Werthselemente, wie des Bauplatzes und seiner günstigen Lage, der etwanigen Realgerechtsame ꝛc. Gleichzeitige Versicherung desselben Gegenstandes bei mehreren Anstalten, ohne gehörige Anzeige davon, pflegt unbedingt verboten zu sein. Die Controle über alles dieß wird namentlich dadurch erleichtert, daß ausländische Anstalten nur auf Grund einer besondern Erlaubniß und durch Vermittelung inländischer verantwortlicher Agenten Versicherungen übernehmen dürfen. [7] Von

der Mobiliarversicherung schließen die meisten Anstalten solche Gegenstände aus, welche sehr leicht verheimlicht werden können, wie Juwelen, baares Geld, Urkunden ꝛc.

B. Richtiges Verhältniß der Assecuranzprämie zur Gefahr. Hier kommt es nicht bloß auf die Bauart der Häuser selbst und ihrer Nachbaren,[8] sowie auf die Lage an, deren allzu große Complicirung ebenso wohl die Brandschäden ausbreitet, wie allzu große Isolirung die Hülfe erschwert;[9] sondern auch auf die Natur der Geschäfte, welche darin getrieben werden,[10] und auf die locale Ausbildung der Feuerpolizei. Hochkultivirte Gegenden, zumal große Städte, haben wirklich eine viel geringere Feuersgefahr.[11] Wollte man hierauf keine volle Rücksicht nehmen, so wäre das nicht bloß ein erzwungenes Almosen an die ärmeren Volksklassen und niedriger kultivirten Landestheile,[12] sondern auch ein mittelbares Hinderniß, zu massiver Bauart, guten, d. h. in der Regel doch kostspieligen Löschanstalten ꝛc. überzugehen. Andererseits muß die Verwaltung durch Annahme sehr vieler Gefahrstufen höchlich erschwert werden, zumal sich eine statistisch unanfechtbare Grundlage des hiernach abzustufenden Tarifs doch fürs Erste kaum hoffen läßt.[13] Wollte man die besonders gefährdeten Gegenstände völlig ausschließen, oder nicht zum vollen Werthe versichern lassen,[14] so wäre die Gemeinnützigkeit der Anstalt sehr geschmälert, und die minder gefährdeten Theilnehmer hätten gleichwohl im letztern Falle noch über einen verhältnißmäßig zu hohen Beitrag zu klagen. Wollte man jede eigenthümliche Gefahrklasse als ein selbständiges Ganzes behandeln, so litte das eigentlich versichernde Princip.[15]

C. Sicherheit der Entschädigung. Die obrigkeitliche Prüfung der Statuten muß namentlich darauf gerichtet sein, daß die Anstalt nicht mehr verspricht, als sie vermöge ihres Actienfonds und ihrer Prämienhöhe leisten kann.[16] Der gute Wille, ihr Versprechen gründlich einzuhalten, wird dann bei ausländischen Anstalten am besten gesichert, wenn sie gleich bei der Concessionirung sich verbindlich machen, ihre Streitigkeiten vor inländischen Gerichten entscheiden zu lassen. Sie selber decken sich gegen die Gefahr sehr großer Versicherungen durch das Institut der Rückversicherung, indem sie einen Theil der Prämie, sowie der Gefahr auf eine oder mehre andere Versicherungsanstalten übertragen.[17]

D. Wie fast alle hochkultivirten Gegenden in Bezug auf ihr

Löschwesen neuerdings angefangen haben, von dem fast bloß freiwilligen Systeme des „Feuerlandsturmes" zu dem schon mehr geregelten der „Feuerlandwehr" überzugehen,[18] so scheint der Gipfel dieses Fortschrittes, Errichtung gleichsam eines „stehenden Feuerheeres," am einfachsten zu erreichen durch Anknüpfung an das Feuerversicherungswesen. Dieß entspräche sowohl dem Grundsatze der Arbeitstheilung, wie auch der Thatsache, daß gewöhnlich das lebhafteste Interesse zur größten Thätigkeit anspornt.[19]

1 So in Oesterreich noch nach der Mitte des 18. Jahrh.: Schopf L. W. des öst. Kaiserstaates I, S. 175. In Kursachsen Mandat vom 7. Dec. 1715; aber auch die Feuerkasse von 1729 sollte, außer einigen Staats- und Kirchenbeiträgen, nur auf freiwillige, obschon regelmäßige Collecten verwiesen sein, und es war denen, welche gar nichts gäben, nur angedrohet, daß auch sie in Brandfällen wenig oder gar nichts daraus erhalten würden. Wer massiv wiederaufbauen wollte, hatte besonders viel zu erwarten. (Cod. August. Forts. I, S. 538.) Die Statuten der ältesten deutschen Landesbrandkassen bestimmen gewöhnlich, daß in Zukunft keine Brandcollecten mehr gestattet werden sollen.

2 Das englische Hand-in-Hand-Fire-Office für Häuser 1696 gestiftet, das Union-Fire-O. für Häuser und Mobilien 1714: beides gegenseitige Anstalten. Die Prämienanstalt Sun-F.-O. 1710. Frankenberg Europ. Herold (1705), II, S. 181 führt die Brandversicherung noch als besondere Merkwürdigkeit von England an. Brandenburgische Feuerkasse 1705, mit freiem Zutritt aller Häuser und festem Verhältniß der Jahresbeiträge zum Versicherungskapital. War ein Brand erfolgt, so entschädigte die Kasse, soweit ihr Vorrath gestattete. (Mylius Corp. Const. March. V, 1, S. 174 fg.) Schon 1706 mußte verboten werden, gegen die Anstalt zu sprechen; daher später aufgehoben. Aehnlich ging es der ersten württembergischen Privat-F.-V., 1754 nach gleichen Grundsätzen errichtet, die noch 1768 bestand (Bergius Polizei- und Cameralmag. III, S. 40 ff.), aber 1773 mit einer gegenseitigen Landes-V. vertauscht wurde. In Berlin gegenseitige V. 1718 (Bergius Cameralistenbibliothek, S. 151), Dänemark 1731 (Thaarup Dän. Statist. II, S. 173 fg.); Schlesien 1742, Calenberg-Grubenhagen 1750, Baden 1758, Kurmark 1765, Hildesheim 1765, Hessen-Darmstadt 1777. In Frankreich gilt die Pariser A. von 1745 für die älteste. (Beckmann Beitr. z. Gesch. d. Erfindd. I, S. 218.)

3 In Calenberg-Grubenhagen waren nur die den gemeinen Lasten unterworfenen Bauerhöfe zum Eintritt verpflichtet, in Hildesheim alle steuerpflichtigen Häuser, in Darmstadt alle Hausbesitzer, denen bloß ein dominium utile zustand. In der Kurmark durften die Gutsunterthanen von ihrer Obrigkeit wohl zum Beitritte gezwungen, aber nicht davon abgehalten werden. Von den preußischen V. waren 1846 nur noch die in Ostpreußen und Posen mit Zwangsbeitritt. In Württemberg Zwang seit 1773, bestätigt 14. März 1853. Auch in Zürich 24. Januar 1832, Schaffhausen 27. Nov. 1835. In Bern nur für Staats-, Communal- und verpfändete Häuser, wofern es bei den letzten nicht ausdrücklich

vom Gläubiger erlassen ist. In Baden 1807 eingeführt, nachdem sich die meisten Gemeinden schon freiwillig angeschlossen, 1840 bestätigt. Die Vorschrift, daß wenigstens keine gerichtliche Hypothek auf ein nichtversichertes Haus gegeben werden soll, enthält u. A. das darmstädtische G. von 1777, §. 13 und das kurmainzische von 1780, Art. 1, 15. Rau Lehrbuch II, §. 25 a. findet den Zwang für gemeinschaftliches Eigenthum, sowie Verwalter eines fremden Vermögens (Vormünder ꝛc.) ganz angemessen.

4 Noch Bergius Polizei- und Cameralmag. III, S. 80 (1768 ff.) bezweifelt die Möglichkeit der Mobiliar-V.! Kurmärkische M. V. der evangelischen Prediger 1769, wobei freilich jedes Mobiliar zu 400 Thlr. gerechnet wurde. Damit fiel die Hauptschwierigkeit weg, die Veränderlichkeit des Gegenstandes, welche den Betrug so sehr erleichtert. Hamburgische Mobiliar-V.-Actiengesellschaft 1779. Kursächsische Mobiliar-Brandkasse von 1784—1818, die jedoch in der Regel nur 25 Proc. des Schadens vergütete.

5 Die ältesten V.-Statuten pflegen die Gefahr der Ueberschätzung noch wenig zu beachten. Auch Krünitz Oekonom. Encyklopädie (1778) XIII, S. 175 hält es für unwahrscheinlich, daß Jemand sein Haus allzu hoch einschreiben lasse.

6 Wollte man bei der Abschätzung den Ankaufpreis oder aber die Wiederanschaffungskosten zu Grunde legen, so wäre selbst dieß bei nicht sehr rechtlichen Menschen immerhin einige Versuchung. Das badische G. von 1840 schreibt darum ausdrücklich den Verkaufpreis vor; das G. v. 1852 (§. 17) die mittleren Baukosten der verbrennlichen Theile, nach Abrechnung des durch Alter ꝛc. eingetretenen Minderwerthes. Wegen der Abnutzung müßte bei Häusern ꝛc. die Taxation von Zeit zu Zeit wiederholt werden. Nach dem calenb.-grubenh. G. von 1803 (§. 21) alle 10 Jahre. Nach dem badischen G. von 1852 (§§. 28. 33.) und dem württembergischen von 1853 (§. 12) soll der Gemeinderath jährlich untersuchen, wo eine neue Schätzung nöthig ist. Je sicherer die Ueberschätzung vermieden wird, um so weniger bedarf es der Vorsicht einer ziemlich rohen Assecuranzpolitik, daß nur ein Theil des Werthes vergütet werden soll. (In Preußen 1705 nur $^2/_3$, in Ostfriesland 1827 $^3/_4$, in Baden $^4/_5$: doch ist hier seit 1852 erlaubt, das letzte $^1/_5$ bei einer andern Anstalt nachzuversichern.) Die Mobiliar-V. Phönix in Baden hat das Recht vorbehalten, durch ihre Agenten sich von dem Vorhandensein und Werthe der versicherten Güter zu überzeugen, und jeder Zeit nach ihrer Ansicht die Versicherungssumme herabzusetzen. Sehr oft kommt die Bestimmung vor, daß die Ortsobrigkeit entweder selbst die Abschätzung machen, oder sie doch genehmigen soll. In Sachsen (G. vom 14. Nov. 1835) genehmigt z. B. der Leipziger Rath ohne Weiteres, sobald er die Versicherungssumme den Verhältnissen des Antragstellers ungefähr angemessen findet, und keinen Verdacht gegen dessen Rechtlichkeit hegt. Zu welchen Uebelständen eine minder liberale Auffassung führen kann, s. Masius a. a. O., S. 85. Die Vorschrift, daß für abgebrannte Häuser die Entschädigungssumme sofort zum Neubau verwandt werden soll, erklärt sich zum Theil aus der Rücksicht A., zum Theil aus derselben Polizeibevormundung gegen vorausgesetzten Leichtsinn, welche den Versicherungszwang einführte.

7 Vgl. Brüggemann Die Mobiliar-V. in Preußen nach dem G. von 1837.

8 Eine Assecuranz ohne Klassificirung der Gefahr nennt Oberländer (a. a. O. S. 108) eine „gegenseitige Wohlthätigkeitsanstalt“; eine streng nach der wahr-

scheinlichen Abbrennungsperiode klassificirte eine „Vorschußanstalt." In Baden noch 1837 kein Unterschied zwischen einem massiven Gebäude und einem Schwarzwälder Blockhause mit Strohdach! (Rau Archiv III, S. 324.) Die landständische Commission empfahl wenigstens 4 Klassen; 1) S M, 2) F M, 3) S H und B M, 4) F H und B H; wo S, F und B Wände von Stein, Fachwerk und Balken, M ein steinernes Dach, H ein Holz oder Strohdach bezeichnet. In Württemberg hatten vor 1843 die Eigenthümer versicherter Mobilien in Häusern mit Strohdach während derselben Zeit 22, in Häusern mit Ziegeldach 8 bis 9 Promille Entschädigung erhalten. In Bern während 23 Jahren die Häuser mit Strohdach 252351 Fr. mehr empfangen, als beigetragen; die Steingebäude mit Ziegeldach 177350, die Holzgebäude mit Ziegeldach 47758, die Gebäude mit Schindeldach 28912 Fr. mehr beigetragen als empfangen. (Rau Lehrbuch II, §. 26 a.)

9 Während die meisten englischen Assecuranzen nur 3 Klassen haben: common, hazardous, doubly hazardous, unterscheidet man in Rheinpreußen 7 Klassen nach der Bauart, und in jeder Klasse noch 2 Unterabtheilungen nach der Lage.

10 Nach einem 15jährigen englischen Durchschnitte kommt jährlich ein Brandschaden auf Procent der betreffenden Häuser bei

Zündholzfabriken . . .	30·00,	Logierhäusern	16·5,
Hutmachern	7·7,	Lichtziehern	3·8,
Tuchmachern	2·6,	Schmieden	2·4,
Zimmerleuten	2·2,	Oel- und Farbenhändlern	1·5,
Buchhändlern	1·1,	Kaffeehäusern	1·2,
Bierhäusern	1·3,	Bäckern	0·75,
Weinhändlern	0·61,	Gewürzkrämern	0·34,
Speisewirthen	0·86,		

(Quart. Rev., Dec. 1854, p. 23.) Freilich ist in der Intensität dieser Brände wieder ein Unterschied, wie z. B. die Wirthshäuser zwar viele, aber meist unbedeutende Schäden haben.

11 Zu Paris hatten die versicherten Häuser 1850 einen Werth von 2730 Mill. Fr., aber nur 44620 Fr. Brandschaden: 0·016 Pomille! (Dictionn. d'Econ. polit. I, p. 89.) Im Durchschnitte von ganz Frankreich betragen die Prämien jährlich 0·85 Promille. In Preußen 1845 und 1846 durchschnittlich: Posen 5·76, Preußen 5, Schlesien 3·42, Pommern 3, Westphalen 2·38, Sachsen 1·98, Brandenburg 1·64, Rheinprovinz 1·11 Promille. In Oesterreich 1848 und 49: Mähren 5, Böhmen 4·98, Niederösterreich 4·16, Steiermark, Kärnthen, Krain 2·75, Tyrol 2·27 Promille. In Baden hat der Seekreis 1845—49 durchschnittlich aus der Brandkasse mehr empfangen, als dazu beigetragen 80 Proc., der Mittelrheinkreis weniger empfangen als beigetragen 37. Der bayersche Rezatkreis empfing 1828—29 nur 11·4 Proc. aller Entschädigungen, und zahlte 19 Proc. aller Beiträge; der Unterdonaukreis 10 und 8·8 Proc. (Rau Lehrbuch II, §. 28. 26.)

12 Selbst die Prämienanstalten haben oft sehr verschiedene Sätze für die nämliche Gefahr, je nachdem sie mehr oder weniger Concurrenz fürchten, ihr Geschäft in einer Gegend erst empfehlen wollen ꝛc. Dazu die Geheimnißkrämerei der meisten in Bezug auf ihren Tarif.

13 In Württemberg dürfen Theater, Pulvermühlen, Ziegel- und Kalkbrennereien

Porzellanfabriken, Eisenwerke ꝛc. gar nicht versichert werden. In Calenb.-Grubenh. und Bremen-Verden Häuser mit Schindeldach bloß zu ⅔ ihres wahren Werthes.

[14] So trägt z. B. in der Kurmark seit 1825 jede der 4 Häuserklassen die in ihr vorgefallenen Schäden allein. Zur 4. Klasse gehören u. A. Schmieden, Ziegeleien, Gebäude mit Dampfmaschinen ꝛc. Das badische G. von 1852 belastet zwar an demselben Orte die mehr und minder gefährdeten Häuser gleich, macht aber 4 Gemeindeklassen mit verschiedener Beitragshöhe, und läßt alljährlich jede einzelne Gemeinde nach der verhältnißmäßigen Größe der letztjährigen Brandschäden einer dieser Klassen zutheilen. Wie bedenklich es für große Städte werden kann, sich wegen der gewöhnlichen Kleinheit ihres Brandschadens zu einer besondern Versicherungsanstalt abzuschließen, bezeugt Hamburg im Jahre 1842, wo drei Actienversicherungen nur 75—80 Proc., die Biebersche gegenseitige Gesellschaft sogar nur 20 Proc. gewähren konnte.

[15] Bei Gebäuden wird die höhere Gefahr meist in der Weise berechnet, daß man den Versicherungswerth entsprechend multiplicirt, im Falle des Brandschadens jedoch bloß einfach vergütet.

[16] Von den bei Masius a. a. O., S. 176 verzeichneten Gesellschaften verhielt sich der Gesammtbetrag ihrer Versicherungen zu dessen Deckung mittelst Prämieneinnahme, Reservefonds und Actienkapital zusammen:

bei der Leipziger F. V. wie	100 : 1·87
„ „ Triester Azienda wie	100 : 1·80
„ „ Elberfelder F. V. wie	100 : 1·19
„ „ Aachen-Münchener F. V. wie	100 : 1·15
„ „ Cölner Colonia wie	100 : 2·44
„ „ Karlsruher Phönix-G. wie	100 : 3·7
„ „ Berliner F. V. wie	100 : 6·3
„ „ Gothaer (einschließlich des 4fachen Nachschußscheines) ungef. wie	100 : 2·6

Bei denselben Gesellschaften hatte der letztjährige Schäden- und Kostenbetrag auf 100 Thlr. Versicherungssumme 46 Pfennige (à $^1/_{300}$ Thlr.), 44, 29, 48, 57, 55, 35, 42 oder im Durchschnitte 45 ergeben, d. h. 1½ Promille. Uebrigens kommt es noch sehr darauf an, welchen Grad von Verwendbarkeit das Actienkapital besitzt. In Berlin z. B. auf je 1000 Thlr. 200 baar eingezahlt, für die übrigen 800 ein Solawechsel zahlbar 2 Monate nach Aufkündigung. Wo der nicht eingezahlte Actienrest bloße Buchschuld ist, wohl gar durch Verzicht auf die Actie selbst zu eludiren, da begründet er freilich sehr wenig Sicherheit.

[17] Gegen Brandschäden, welche durch Aufruhr, Krieg, Erdbeben veranlaßt werden, nehmen vorsichtige Anstalten gar keine Versicherung an.

[18] Vgl. Volz in der Tübinger Zeitschrift, 1847, S. 349 ff.

[19] Seit langer Zeit schon finden sich Vorstufen dieses Ideals. So z. B. daß die Immobiliar-A. für besonderes Verdienst beim Löschen Prämien gewähren, (z. B. Calenb.-Grubenh. 1803, §. 35.) die Mobiliar-A. das Retten aus einem brennenden Hause durch ihre Leute besorgen, daß fast überall nicht bloß für die verbrannten, sondern auch für die beim Löschen ꝛc. beschädigten Gegenstände Ersatz gegeben wird.

§. 167.

Daß die Hagelversicherung so viel später aufgekommen [1] und weniger verbreitet ist, als die Feuerversicherung, rührt gewiß nicht her von der geringern Empfindlichkeit jenes Schadens, [2] sondern von seiner größern Unberechenbarkeit. Wirklich sind die Verschiedenheiten sowohl der Jahre als der Länder, ja der einzelsten Landstriche in Bezug auf ihren durchschnittlichen Hagelschaden merkwürdig groß; [3] und wenn auch im Ganzen die südlichen Theile von Europa mehr ausgesetzt scheinen, als die nördlichen, die gebirgigen und gebirgsnahen Gegenden mehr, als die Ebenen, [4] so bleibt hier doch im Einzelnen immer noch sehr Vieles unerklärt. Weil der Hagelschaden reines Naturgeschick ist, durchaus nicht wie der Feuer- und Seeschaden von menschlicher Thätigkeit zu verhüten oder auch nur in seinen Wirkungen zu beschränken: so theilt er die unberechenbare „Zufälligkeit" aller bloßen Naturacte. [5] Wegen dieser Unberechenbarkeit haben sich bisher auch fast nur wechselseitige Gesellschaften zur Uebernahme der Hagelversicherung entschlossen; [6] und die natürliche Schwerfälligkeit der Verwaltung solcher wird noch sehr gesteigert durch die große Schwierigkeit, den Werth sowohl des versicherten Gegenstandes, wie seiner Beschädigung durch Hagel unzweifelhaft zu ermitteln. [7] Ueberschätzung der Aussaat ist in der Regel verboten, weil man kein Glücksspiel unter der Maske der Versicherung haben will. [8] Es muß aber der Anstalt immer frei stehen, wenn der wirkliche Bestand des Feldes unmittelbar vor Eintritt des Hagelwetters geringer war, als der beim Abschlusse der Versicherung angenommene, [9] jenen zu Grunde zu legen. Denn eine Versicherung ist nur gegen Hagel, nicht gegen Mißwachs im Allgemeinen beabsichtigt. [10] Wie schwierig aber in solchen Fällen das Rechte zu treffen, zumal ohnehin schon die Abschätzung eines Hagelschadens zu den zweifelhaftesten Aufgaben der Landwirthschaft gehört! [11] Die Taxatoren müssen nach beiden Seiten hin das größte persönliche Vertrauen genießen: [12] ein neuer Grund, weßhalb die Hagelversicherung local weit beschränkter ist, als die Feuerversicherung. Wie sehr das eigentlich versichernde Princip unter dieser Localisirung leidet, erhellt am besten daraus, daß die vorzugsweise vom Hagel heimgesuchten Länder, welche also der Hagelversicherung am meisten bedürften, aus den vorhandenen Anstalten nur sehr ausnahmsweise zu einer vollen Entschädigung kommen. [13] Gegen die

Ungleichmäßigkeit der Jahrgänge, welche den wechselseitigen Versicherungsgesellschaften besonders gefährlich, hilft es am besten, wenn die Mitglieder je für mehrere Jahre zusammentreten und hiermit die Bildung eines Reservefonds möglich machen.[14] Auch die so dringend nöthige Abstufung des Prämiensatzes nach der verschiedenen Gefahr der verschiedenen Fruchtarten stößt bei der einfachsten Form der gegenseitigen Versicherung, wo die Beiträge schließlich eingezogen werden, auf große Hindernisse.[15] Je mehr heutzutage die Aufhebung der Gemengewirthschaft, der aliquoten Naturalabgaben, der patriarchalischen Pachtverhältnisse rc. das Bedürfniß der Hagelversicherung breiter und tiefer machen, desto mehr verdient die Frage erwogen zu werden, ob nicht bei erweislich unzureichenden Kräften der Privatassecuranz der Staat einhelfen sollte.[16]

1 Mittelalterliche Gegenzauberer, defensores (gegen die sog. tempestarii), die sich dann mit einer Quote der Ernte bezahlen ließen: vgl. Agobard. Contra insulsam vulgi opinionem de grandine et tonitruis, ed. Baluz I, p. 145 ff. Uebrigens gab es im Mittelalter weniger Hagelschäden wegen der mehreren Wälder. v. Justi Staatswirthschaft I, S. 287 empfahl 1758 die Hagelversicherung dringend. Gleichzeitig französische Versuche, die während der 80er Jahre in Schottland Nachahmung fanden. Auf deutschem Boden erst 1797, wo die mecklenburgische H.-V.-Gesellschaft zu Neubrandenburg ihre Wirksamkeit begann. Die zweite deutsche Gesellschaft ist die Cöthensche seit 1812. In Preußen wurden vom durchschnittlichen Bruttoertrage versichert: 1845 nur 0·5 Proc., dann immer mehr bis 1852 = 5·81 Proc. (Dieterici Statist. Mitth. 1854, S. 209 ff.)

2 Im südwestlichen Deutschland sind die Prämien der H.-Versicherung, selbst mit dem Kapitalwerthe des Bodens verglichen, oft viel höher, als die der Feuer-V. (Helferich.) Ein französischer Hagelschaden vom 13. Juli 1789 wurde auf 25 Mill. Fr. berechnet. (R. Mohl.)

3 In Württemberg war zwischen 1831 und 1846 das Minimum des Hagelschadens 0·33 Proc. vom versicherten Werthe (1833), das Maximum 6·34 Proc. (1846.) So gab die Schwedter Gesellschaft in Preuß. Sachsen pro 100 Thlr. Versicherungssumme 1839—40 durchschnittlich 201 Sgr. 10 Pf. Entschädigung, 1843—44 nur durchschnittlich 1 Sgr. 9 Pf. (Masius a. a. O., S. 244.) Die Leipziger Gesellschaft in 20jährigem Durchschnitte pro 100 Thlr. nach Kreis Wittenberg jährlich 24 Pf., Kr. Sangerhausen 19 Pf., Erfurter Stadtkr. 33 Pf., Mansfelder Seekr. 38 Pf., Mansfelder Bergkr. 800 Pf., Amt Voigtsberg westlich 32 Pf., Amt Chemnitz und Frankenberg 41 Pf., Amt Schwarzenberg 39 Pf., Camenz 696 Pf., Pirna jenseits der Müglitz 875 Pf. (Masius, S. 218 ff.) Norddeutschland leidet vom Hagel weniger, als Süddeutschland, Großbritannien sehr wenig, desto mehr Italien, zumal Toscana. (Sinclair Grundgesetze des Ackerb., S. 449.) In einigen Provinzen von Südfrankreich verhagelt jährlich im Durchschnitt $^1/_{10}$ des Ertrages. (A Young Travels in France I, p. 297.)

4 Der württembergische Neckarkreis hatte in 15 Jahren durchschnittlich $^1/_{78}$, der Jaxtkreis nur $^1/_{204}$ seiner Fläche verhagelt. So litt die bayersche Gesellschaft in 13 Jahren durchschnittlich 1·73, die sächsische in 19 J. 0·89 Proc. Schaden. (Rau.) In Baden betrug der ausgemittelte Schaden durchschnittlich 2·49 Proc. vom versicherten Werthe, in Württemberg 2·92, während in Thüringen 1·2 bis 1·3 Proc. schon für sehr ungünstige Jahre gelten. (Helferich: Tüb. Ztschr. 1847.) In der allgemeinen Schweizer H. V. hatte Waadt 1831 binnen 4 Jahren $^1/_3$ mehr gezahlt als empfangen, und trat deßhalb aus. Hingegen Thurgau bis 1834 über doppelt so viel empfangen als gezahlt. (Pupikofer C. Thurgau, S. 116.)

5 Vgl. Bd. I, §. 38. 47. 112. 131. Bd. II, §. 7 fg. 24.

6 Eine Ausnahme hiervon bildet die auf Prämien und Actien beruhende H. V. zu Berlin (1822—1830), die sich aber, obschon ihre Prämiensätze fortwährend erhöhet wurden, zuletzt mit über 24000 Thlr. Verlust auflöste. Bei der neuen Berliner H. V. (seit 1832) ist das Actienprincip durch ansehnlichen Staatszuschuß verdunkelt. Vgl. Masius a. a. O., S. 348 ff.

7 Namentlich ist es bei ausgedehntem Hagelschaden kaum möglich, die Taxation sofort eintreten zu lassen.

8 In Schleswig-Holstein declarirt der Versicherte nur den Flächenraum des besäeten Landes und den nach der Bodenart ꝛc. von ihm zu hoffenden Ertrag; der Geldwerth desselben wird erst im November aus den Kieler oder Hamburger Marktpreisen berechnet, und danach sowohl die Entschädigungssummen, wie die Kostenbeiträge repartirt. (Masius, S. 234 ff.)

9 Ist der wirkliche Bestand unmittelbar vor dem Eintritte des Schadens größer, als der versicherte, so kann freilich der letztere, für den allein bezahlt worden ist, nachträglich nicht mehr gesteigert, sondern es muß so angesehen werden, als habe der Versicherte eben nur einen Theil seiner Ernte versichern wollen.

10 Vorschläge von Assecuranzen gegen Hagel und Mißwachs: Bergius P. und C. Magazin I, S. 71 ff. Gegen wirklich allgemeinen Mißwachs liegt die natürlichste Versicherung in den hohen Preisen der Bodenproducte, welche dessen Folge sind: vgl. Walz im Archiv der polit. Oe., N. F., X, S. 12.

11 Die meisten Statuten schreiben vor, daß die Abschätzung des Schadens — welche Quote des sonst zu hoffenden Ertrages verhagelt worden — in den ersten Tagen nach dessen Eintritte geschehen soll. Freilich muß, falls die Frucht sich nachher wiederum erholen sollte, kurz vor der Ernte zu einer neuen Abschätzung geschritten werden. Je ansehnlicher der Schaden, um so zweifelloser dessen Constatirung, daher die meisten Gesellschaften ihn gar nicht berücksichtigen, wenn er nicht einmal $^1/_{12}$ der Ernte zerstört hat. Auf der D. landwirth. Versammlung zu Schwerin 1861 sogar $^1/_8$ als Minimum verlangt.

12 In Neubrandenburg 3—4 Mitglieder der Gesellschaft, die mit dem Beschädigten nicht verwandt, auch nicht gleichzeitig selber vom Hagel beschädigt sind. Nach Masius, S. 249 sollte ein Theil der Schätzungscommission von dem Beschädigten ernannt werden.

13 Die Freiburger Anstalt vergütete 1834—46 durchschnittlich nur 30 Proc. des Schadens (einmal 80, aber 6mal nur 20—30 Proc.); die württembergische 1831—46 nur 27 (einmal 100, 6mal nur 10—20); die bayersche 1840—1846 nur 40, 1833—44 etwas über 60 Proc. Einer Gegend, die mehr als durch-

schnittlich verhagelt ist, wird in Württemberg der Prämiensatz für einige Jahre gesteigert. Andere Vereine setzen eine solche dauernd in eine höhere Prämienklasse, was minder gerecht ist und leicht abschreckt.

14 In Leipzig beträgt (außer der Prämie) das Eintrittsgeld ²/₃ Promille von der Versicherungssumme, ohne Rücksicht auf die Zeitdauer der Versicherung; also für die längstjährig Versicherten am wenigsten. Nach dem Erfurter Statut (1845) haben nur die ordentlichen Mitglieder (auf 5 Jahre versichert) einen Anspruch auf die Vertheilung der Ueberschüsse. Helferich a. a. O. räth, die Versicherung auf mindestens 7 Jahre durch einen niedern Satz zu begünstigen. Auch sollte das garantirte Maximum (damit nicht die Contribuenten von zu starken Nachschüssen bedrohet sind), und Minimum der Vergütungen möglichst dicht neben einander stehen: ein Verein z. B., der im Durchschnitte 50 Proc. des Schadens ersetzen kann, jenes auf 60, dieses auf 40 stellen.

15 Masius, S. 249. In Gotha 4 Klassen der Gefahr: 1) Halm- und Hülsenfrüchte; 2) Oelfrüchte; 3) Wein und Obst; 4) Hopfen und Tabak. In Mailand verhält sich die Prämie der untersten Klasse (Gras in der Ebene) zur höchsten (Wein und Oelbäume im Gebirge), wie 3 zu 16. Die Güstrower Anstalt schließt die besonders gefährdeten und die besonders gefahrlosen Früchte (Kartoffeln, Klee, Gras) aus, die Neubrandenburger nur die letztern.

16 Für Württemberg schon entschieden bejahet von Walz a. a. O. Dagegen Theuerle Die H.-V.-Anstalt für das K. Württemberg. 1847. Seit 1843 gibt der Staat hier einen jährlichen Zuschuß von 15000 fl. In Frankreich Zulagscentimen zur Grundsteuer (seit 29. März 1797), die aber fast nur den Aermeren zu Gute kommen, also die reicheren Beschädigten noch mehr drücken. (Journal des Econ. IX, p. 349 ff.) Der belgische Unterstützungsfonds im Ministerium des Innern gewährt höchstens 20 Proc. Entschädigung.

§. 168.

Bisher ist es noch wenig gelungen, die Viehversicherung gegen einzelne Unglücksfälle und gegen Viehseuchen derselben Anstalt zu übertragen. Für große Landbesitzer kann nur die letzte erwünscht sein, da sich übrigens ihr zahlreicher Viehstand „selbst versichert". Dergleichen Anstalten sind z. B. 1765 in Schlesien errichtet worden, von Staatswegen und mit Zwangsbeitritt, um der Gefahr einer aus dem Nachbarlande eingeschleppten Viehseuche durch sofortige Tödtung aller angesteckten Heerden aufs Gründlichste begegnen zu können.[1] Die Versicherung gegen sporadische Unfälle scheint nur in Form der Wechselseitigkeit und innerhalb eines sehr engen Kreises recht zu gedeihen.[2] Bei der halbfungibeln Natur der meisten Hausthiere, deren Werth und Zahl außerdem so rasch wechselt, können Betrügereien aller Art, ebenso Nachlässigkeiten in der Pflege der versicherten Thiere kaum verhütet werden

ohne beständige Controle durch die nahestehenden und selbstinteressirten übrigen Vereinsglieder.[3] Gegen Viehseuchen schützt eine solche Anstalt freilich nicht.[4] Sie bewahrt aber den kleinen Viehbesitzer vor wucherischen Darleihern, die er sonst zum Behufe des Neukaufs angehen müßte. Auch werden ihm dadurch Anleihen möglich unter Verpfändung seines Viehes, das sonst ein zu unsicheres Pfand gewesen wäre. Man hat diese Versicherungsanstalten daher einerseits mit Sparkassen verglichen, die allmälich ein Kapital zur Erneuerung des Viehstandes bilden, andererseits mit Vorschußbanken.[5 6 7]

1 Bergius Sammlung deutscher Landesgesetze zum Polizei- und Cameralwesen III, S. 20 ff. Vgl. Schreber Sammlung XV, S. 207 ff. Die Entschädigung für einen Ochsen betrug 10, für eine Kuh 6 Thlr. Die neue Einrichtung dieser Anstalten (30. Juni 1841), für jeden schlesischen Regierungsbezirk einer, hat vornehmlich die Werthsangabe mehr entwickelt. Aehnliche Versicherung in Holland ebenfalls gleich nach dem siebenjährigen Kriege begründet, in Anhalt seit Anfang des 19. Jahrh. In Belgien zahlte das Ministerium des Innern 1841—50 für Thiere, die wegen ansteckender Krankheit getödtet waren, über 1600000 Fr. Vergütung, d. h. ungefähr 27 Proc. des Schadens. (Horn Statist. Gemälde, S. 172.)

2 Kuhgilden in Schleswig-Holstein (seit 1799: v. Lengerke Annalen der Landwirthsch. X, S. 342), und Mecklenburg, meist aus Tagelöhnern bestehend. In Hannover gab es 1852 474 solcher Gesellschaften, Kuhsterbekassen rc. (Nachrichten über Wirksamkeit und Einrichtung kleiner V.-V.-Vereine im K. Hannover. 1853); in Baden schon 1846 über 60. (Masius a. a. O., S. 410.)

3 Gegen Betrug von Seiten der Versicherten pflegt man durch folgende Maßregeln vorzukehren. Jeder Theilnehmer darf nur seine *sämmtlichen* Thiere derselben Art versichern, weil sonst die Identität der gefallenen Exemplare schwer auszumachen wäre. Stirbt ein Thier binnen 30 Tagen nach Abschluß der Versicherung, so wird nur die Prämie zurückgezahlt, namentlich wenn der Tod von einer Krankheit herrührte, die zu ihrer Entwickelung beträchtliche Zeit braucht. Die Entschädigung wird danach bestimmt, welchen Werth das gefallene Thier unmittelbar vor Eintritt seiner Todesursache gehabt hat. Junges Vieh, ebenso der Viehstapel der Fuhrleute, Viehhändler, Pferdeverleiher rc., gewöhnlich von der Versicherung ausgeschlossen. Gegen Sorglosigkeit der Eigenthümer ist die Bestimmung gerichtet, daß nur etwa $^2/_3$ des Werthes vergütet werden sollen. Ein Musterstatut von *Masius* selbst in dessen Lehre der Versicherung, S. 439 ff.

4 Viele Versicherungsgesellschaften lösen sich daher beim Ausbruch einer Viehseuche auf.

5 Vgl. Ueber den Werth der V. Assecuranzen von einem Mitgliede des Eifelvereins: Cöln 1835.

6 Assecuranz gegen das Entlaufen der Sklaven zu Babylon unter Alexander M. gebildet; man zahlte jährlich 8 Drachmen pro Kopf. (Aristot. Oeconom. II.)

7 Von den Seeversicherungen tiefer unten in der Nationalökonomik des

Handels; von den Lebens- und Todesversicherungen in der Lehre von den Verhütungsmitteln der Armuth.

Vierzehntes Kapitel.

Landwirthschaftlicher Unterricht.

§. 169.

Die Steigerung des Landbaues zu einer Wissenschaft und Kunst, die nur mühsam erlernt werden können, ist eine der wichtigsten Erscheinungen jener höhern Intensität des Betriebes, welche ausschließlich für die höheren Stufen der Volkswirthschaft paßt. Die mittelalterlichen Landbausysteme sind viel zu einfach, um sehr qualificirte Arbeit, oder einen sehr künstlichen, auf besondere Umstände speciell berechneten Wirthschaftsplan gebrauchen zu können.[1] Wie auf allen Gebieten des Lebens, so leisten im Mittelalter auch hier örtliche Ueberlieferung und persönliche Uebung, überhaupt Gewohnheiten, was heutzutage die wissenschaftliche Einsicht. Andererseits gilt es von ganzen Völkern, wie von Einzelnen, daß zwar schon die Jugend handeln kann, aber erst das reifere Alter sich über die Gründe dieser Handlungen methodische Rechenschaft ablegt. Und zwar sind es gerade die Vorgänge des alltäglichen Lebens, welche am spätesten wissenschaftlich klar werden: man hat viel eher die Bewegung der Himmelskörper studiert, als die einfachsten Processe des Kochens, Düngens 2c. Wie die Nationalökonomik, so ist auch die Landwirthschaftslehre besonders spät in den Kreis der Wissenschaften eingetreten. Im spätern Mittelalter konnte bei der armseligen Rohheit des Bauern, der übermüthigen Rohheit des Ritters, der grundsätzlichen Feindschaft des Klerus gegen alles rationale Wesen an eine landwirthschaftliche Theorie erst gedacht werden, als das Bürgerthum anfing sich damit zu beschäftigen.

1 Kolonien hochentwickelter Mutterländer bilden auch in diesem Stück eine Ausnahme von der Regel niederer Kulturstufen. Ihre Landwirthschaft muß zwar lange Zeit extensiv verfahren, aber speculativ ist sie von vorn herein, und da es an leitenden Gewohnheiten fürs Erste noch fehlt, so kann nur die Wissenschaft den Kolonisten ohne das gefährlichere Probieren zum Herrn der so ganz neuen Umstände machen. Vgl. Roscher Kolonien, S. 89 ff. 107 ff. Auch in

einem rein mittelalterlichen Lande wird die rechte Wissenschaft ökonomisch nie schaden; daraus folgt aber noch nicht, daß sie hier ökonomisch unmittelbar nützlich oder gar nothwendig sein müßte.

§. 170.

Der Staat ist ebenso wohl ein Hauptfactor, wie ein Hauptresultat der Volksthätigkeit; und es müßte eine sehr schlechte Regierung sein, die so gar nicht über dem Durchschnitt ihrer Unterthanen stände, daß sie keinerlei Versuch machte, ihr Volk erziehend weiter zu fördern. So finden wir denn auch im Stadium des Polizeistaates, welcher gewöhnlich die höheren Kulturstufen einleitet, ein reges Streben, die landwirthschaftliche Aufklärung von Staatswegen zu verbreiten.[1] Der Umstand trug wesentlich hierzu bei, daß in jener Zeit die Regierungen meist auch unmittelbar die größten Landbesitzer waren: wie denn z. B. in Deutschland bis tief ins 18. Jahrhundert vornehmlich die Domänenkammern und deren Pachtbeamten solche Landwirthschaftspolitik zu besorgen hatten. Was den Grad der Bevormundung angeht, so pflegt sie im Beginn jeder pädagogischen Staatsthätigkeit am weitesten zu greifen. A. Entweder befiehlt die Polizei geradezu, gewisse vermeintlich vortheilhafte Operationen vorzunehmen, andere nachtheilige zu unterlassen; oder aber der Staat begnügt sich damit, auf seinem speciellern Gebiete, wie Domänen, öffentlichen Straßen 2c. ein Beispiel zu geben, und fördert dessen Nachahmung von Seiten der Privatindustrie nur durch Beihülfe, Prämien 2c. B. Auf den höchsten Entwickelungsstufen der Volkswirthschaft tritt gewöhnlich die freie Lehre an die Stelle der Erziehung: also Förderung der Wissenschaft selbst und Ausbreitung ihrer Resultate durch Unterricht, beides zum Theil auf Kosten des Staates, aber mit unerzwungener Benutzung durch die Privaten. — Die Behörden, welche dieser Staatsthätigkeit als Organ dienen, haben sich im Laufe der Zeit fast überall nach Maßgabe folgender zwei Naturgesetze umgestaltet. Sie sind A., nach dem Gesetze der Arbeitsgliederung, wenigstens in der obern Instanz mehr und mehr centralisirt und aus specielleren Fachmännern zusammengesetzt worden. Nur in den unteren Instanzen, wo es weniger auf technische Virtuosität, aber wegen der großen Zahl von örtlichen und provinzialen Behörden mehr auf Wohlfeilheit des Dienstes ankommt, pflegte man die frühere Mischung verschiedenartiger Geschäfte in Einer Hand beizubehalten.[2]

B. Sie haben ferner, bei wachsendem Sinne des Volkes für persönliche Selbständigkeit und Theilnahme am Staatsleben mehr und mehr volksthümliche Elemente aufgenommen. Wie durch die gewerblichen, so ist auch durch die landwirthschaftlichen Vereine heutzutage ein großer Theil der Volkswirthschaftspolitik in die Hände des Volkes selbst gekommen, d. h. derjenigen Privaten, welche sich frei und sachkundig besonders für den Gegenstand interessiren.[3] Solche Landwirthschaftsvereine, mit ihren Zeitschriften,[4] ihren Büchersammlungen und Lesecirkeln, ihren Modellsammlungen, Ausstellungen und Festen, ihren öffentlichen Sitzungen und großen Wanderversammlungen,[5] haben einen zwiefachen Nutzen: einerseits die Regierung und andererseits die gewöhnlichen Landwirthe zu belehren. Der Staat mag deßhalb nicht allein Gutachten von ihnen fordern, sondern auch einen großen Theil der von ihm zur Hebung der Landwirthschaft bewilligten Summe durch sie verwenden lassen.[6] So können sie ein Mittel werden, auf die zeitgemäßeste Art den größeren Landbesitzern die Vertretung des platten Landes zuzuführen. Als Vorsitzer eignet sich am besten eine hochstehende Person, während bei den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsausschusses periodische Wahl am wirksamsten beiträgt, frisches Blut im Vereine selbst und frisches Interesse von unten her zu erhalten. Freilich bedarf man daneben eines Elementes, worauf ununterbrochen gerechnet werden kann: eines beständigen Secretärs, der sich ausschließlich diesem Berufe widmet, vollendeter Techniker und sehr viel auf Reisen, also fest und gut besoldet sein müßte.[7 8 9] Wie bei allen freien Vereinen, so ist auch hier das Erkalten des ursprünglichen Eifers die Hauptgefahr; daher man zufrieden sein muß, wenn sie den Uebergang zu einer höhern Stufe der Landwirthschaft und die Beschaffung einer landwirthschaftlichen Statistik erleichtern.

1 Schon die Oeconomie Churf. Augusti (ed. Kasp. Jugel, S. 37) räth, von jedem Getreide, welches in Kuhmist, Pferch, ungedüngtem, gesommertem ꝛc. Felde gewachsen ist, einige Schocke besonders zu legen und zu probieren, „was jedes an Körnern gebe, Alles zur Nachrichtung."

2 In kleinen Staaten wird die Landwirthschaftspolitik meist nur von einer besondern Abtheilung, oder auch nur einem besondern Referenten im Ministerium des Innern besorgt. (Vgl. die Naturgesetze oben Bd. I, §. 51 fg.) Aber selbst Rußland hat nur eine „Expedition der Staatsökonomie" im M. des Innern. Das französische M. de l'agriculture, du commerce et des travaux publics (der Hauptsache nach seit 1828 vom M. des Innern abgezweigt) entspricht dem

Ideale eines M. der Volkswirthschaft in seiner Organisation mehr, als das irgend eines andern Staates. Die Abtheilung desselben: Direction de l'agriculture umfaßt drei Bureaus: 1) Enseignement agricole et vétérinaire (écoles impériales d'agriculture, fermes écoles, vacheries, bergeries, colonies agricoles, écoles imp. vétérinaires, exercice de la médecine vétérinaire, épizooties.) 2) Encouragements et secours (conseil général d'agr., chambres consultatives d'agr., associations agricoles, missions agronomiques, concours d'animaux, concours de produits agricoles, dessèchements, drainages, irrigations, police rurale, mise en culture des landes, déboisement, secours pour pertes de grêle, d'incendies etc.) 3) Législation des subsistances. Daneben noch eine besondere Divisions des haras. In Preußen eigenes M. für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, das zunächst die Rentenbanken, landwirthschaftlichen Lehranstalten, Landgestüte, das Landesökonomiecollegium und das Revisionscollegium für Landeskultursachen unter sich hat. Ein solches bloß landwirthschaftliches M. wird freilich an Größe des Geschäftskreises, mithin auch an durchschnittlichem Einflusse den übrigen Ministerien sehr nachstehen. Oesterreich hat deßhalb 1853 sein M. für Landeskultur und Bergwesen (seit 1848) aufgehoben und dessen landwirthschaftliche Arbeiten dem M. des Innern zugetheilt. Das englische Board of agriculture, (1793—1817) auf Sinclairs Vorschlag errichtet, stand ungefähr in der Mitte zwischen einem Landw. Ministerium und einem Landw. Vereine. Eine Menge hoher Beamten, z. B. die Erzbischöfe, der Sprecher des Unterhauses, der Präsident der k. Gesellschaft der Wissenschaften, waren geborene Mitglieder; 30 andere wurden vom König ernannt, großentheils aus der Opposition. Später sollte sich das Collegium selbst ergänzen. Eine Hauptaufgabe war die landwirthschaftliche Statistik des Reiches; daneben Experimente im größten Maßstabe, sowie Correspondenz mit dem Auslande über die beiderseitigen Fortschritte der Landwirthschaft. Vgl. Account of the origin of the B. of A. and its progress for three years, 1796. Thaer Engl. Landw. II, 2, S. 268 ff. Heutzutage entspricht die vereinigte Tithe, copyhold and enclosure commission (1851 aus 3 Einzelcommissionen von 1836, 1841 und 1845 zusammengesetzt) einigermaßen den deutschen Revisionscollegien, zugleich aber durch Verwaltung der Staatsvorschüsse für Meliorationen unseren landwirthschaftlichen Ministerien. (Gneist Engl. Verfassungs- und Verwaltungsrecht I, S. 480 ff.)

3 Landwirthschaftsvereine schon zu Anfang des 18. Jahrh. warm empfohlen durch Joh. Ad. Hoffmann Observatt. politicae s. de republica, p. 180 ff. Herbert Police des grains, 1755, verlangt ein Ackerbaucollegium nach Art der Académie Française, des Conseil de commerce ꝛc. Sehr gut entwickelt durch Beccaria E. P. II, 3, 25 ff. Vgl. Zanon Dell' utilità delle accademie dell' agricoltura etc. in Custodi Scritt. classici, P. M. Vol. XIX. Praktisch in Schottland seit 1723, Irland seit 1736, Royal society of agriculture zu London seit 1753, Bretagne seit 1757. Société royale d'agr. zu Paris seit 1761. Gleich nach dem 7jährigen Kriege fand die Sache in Deutschland großen Anklang: thüringische L. W. G. gestiftet 1763, Leipziger 1764, Celler 1764, fränkische zu Anspach 1765, österreichische auf kais. Befehl zu Wien, Prag, Gratz, Laibach, Innsbruck, Linz, Brünn, Klagenfurt seit 1767, preußische

in Breslau, Potsdam und Hamm seit 1770. Petersburger freie ökonomische G. 1767. Neuerdings bayersche L. W. G. 1810, badische 1819, kurhessische 1821.

4 Die Wissenschaft durch neue Forschung zu erweitern und sie zu popularisiren sind freilich so verschiedene Zwecke, daß sie nicht leicht auf die Dauer vor demselben Publicum, also in derselben Zeitschrift verfolgt werden können. Eine Hauptsache bleibt immer die zu Nachdenken und Nacheiferung anreizende Publication örtlicher Erfahrungen, wie dieß früher das Board of agriculture, jetzt die Royal agricultural Society in England gethan haben.

5 Die großen Versammlungen dürfen ja nicht bloß in Städten vom ersten Range, am allerwenigsten bloß in der Hauptstadt gehalten werden, falls sie von allen Theilen des Landes Kulturelemente anziehen und dahin abgeben wollen. Oft besteht ihr Hauptnutzen in der Anregung, welche sie den besuchten Wirthschaften gewähren. Vgl. D. Vierteljahrsschr. 1843, III. Beckedorff in den Preuß. Annalen der L. W. 1843, II. Die allgemeinen Versammlungen der deutschen Land- und Forstwirthe (seit 1837) sind ein nicht unwichtiges Nationalitätsband. Man hat sie deßhalb mit den olympischen rc. Spielen der Griechen verglichen. In Frankreich könnte dergleichen umgekehrt den Nutzen haben, das Provinzialleben gegen Uebergewicht der Hauptstadt zu schützen. (Schulze N. Oek., S. 301 fg.) Große englische Wandergesellschaft der Landwirthe seit 1838; daneben kleinere Versammlungen von Farmers bei Gelegenheit der Schafschur zu Woburn, Holkham rc., wo hochstehende Gönner des Ackerbaues wohnen. (Quart. Rev. LXXIII, p. 483.)

6 Die Verwendungen für Zwecke der Landeskultur, zumal durch landwirthsch. V., betrugen im J. 1852 in: Preußen 368335 Rthlr. (davon 45250 aus Vereinsmitteln, 321900 aus Staatskassen), Oesterreich 18027 Rthlr. (1920 St.), Bayern 134857 Rthlr. (111428 St.), K. Sachsen 42500 Rthlr. (37000 St.), Württemberg 82802 Rthlr. (68774 St.), Hannover 86632 Rthlr. (81284 St.), Baden 50826 Rthlr. (46608 St.), Kurhessen 25460 (alles St.), H. Darmstadt 23930 (22057 St.), Nassau 17028 (13028 St.), Mecklenb.-Schwerin 66007 (62669 St.). Vgl. D. Vierteljahrsschr. 1853, IV.

7 Dieser Secretär vermittelt am besten den Verkehr des Staates mit den Vereinen, daher gewöhnlich ein Staatsbeamter. (Reuning in Sachsen, Zeller in Darmstadt!) Ein solcher Posten schon von Schenk Volkswirthsch. II, S. 698 für ein dringendes Bedürfniß erklärt.

8 Im K. Sachsen gab es (1844 nur 55) 1854 137 landwirthsch. Localvereine mit 6913 Mitgliedern. Die 5 Kreisvereine bestehen aus den sämmtlichen Localvereinen ihres Sprengels; die Vorsteher der letzteren bilden, mit Hülfe eines selbstgewählten ständigen Secretärs, den Verwaltungsausschuß jener. Als Schlußstein dient der Landeskulturrath, aus den Vorsitzern und sonstigen Abgeordneten der Kreisvereine, sowie einigen Specialsachverständigen zusammengesetzt und als berathende Kammer mit dem Ministerium des Innern verkehrend. Der Anm. 7 erwähnte Generalsecretär ist zugleich Regierungscommissär für den Landeskulturrath und sämmtliche Kreisvereine. Ueber das Verhältniß der landwirthsch. Vereine zum Landesökonomiecollegium in Preußen s. Cab. Ordre vom 16. Jan. 1842, Regulativ vom 25. März 1842. Vgl. noch Zeller Die Wirksamkeit der landw. V. im Großh. Hessen und deren Centralbehörde von 1831—1856. In Belgien

117 locale comices agricoles; je ein Mitglied von diesen sitzt in der commission provinciale d'agriculture, und das conseil supérieur d'agr. wird von je 2 Abgeordneten der letzteren gebildet. (Horn Statistisches Gemälde, S. 171 ff.)

[9] Besondere Weinbau-, Gärtner-, Obstbau-, Schafzüchter-, Pferdezüchter-, Bienenwirthevereine 2c.

§. 171.

Eine positive oder negative Bevormundung der Landwirthschaft durch die Polizei [1] ist um so weniger drückend, je seltener die Handlungen vorkommen, welche sie gebietet oder verbietet, je mehr sie bloß mittelbar den Privatwillen beschränkt, je mehr sie endlich mit Vortheilen verbunden ist, welche schon auf den ersten Blick einleuchten. [2] Das letzte zeigt sich besonders auf solchen Gebieten, wo die Interessen vieler in dem Grade solidarisch sind, daß die Nachlässigkeit eines einzigen alle Sorgfalt der übrigen vereiteln würde. Also z. B. im Kampfe gegen Unkräuter, [3] schädliche Thiere, [4] ganz vornehmlich aber gegen Viehseuchen. Jedenfalls, je kleiner, unwissender und ärmer die Landwirthe sind, um so mehr vertragen sie und bedürfen wohl gar die Vormundschaft des Staates. [5] Wo es gar keine großen Landeigenthümer gibt, oder wenigstens keine solchen, die sich um den Landbau kümmern, da kann der volkspädagogische Dienst der Großwirthschaft (§. 53) lange Zeit nur durch den Staat geleistet werden. [6] Also z. B. in der Weise, daß der Staat Sachverständige ausschickt, um der auswärtigen Landwirthschaft einen bessern Häuserbau, Wiesenbau, zweckmäßigere Geräthe 2c. abzulernen, und hernach ihre Kenntnisse dem eigenen Landvolke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Oft muß dabei förmlich missionirt werden, um den trägen mißtrauischen Bauern zu seinem eigenen Vortheile zu bereden. [7] Ob eine an sich unzweifelhaft nützliche Neuerung „von selbst" eintreten wird, sobald „es Zeit ist," hängt viel zu sehr von der Empfänglichkeit und Initiative der Betheiligten ab, als daß man die Frage für Bauern allgemein bejahen könnte. [8] Die zeitgemäße Form landwirthschaftlicher Polizeimaßregeln möchte jetzt in der Regel die Genossenschaft sein, die sich für gesetzlich begünstigte Zwecke freiwillig, unter Umständen aber mit Beitrittszwang für die Minorität, zu bilden, und dann nach einem gesetzlichen Statute zu richten hätte.

Die Aussetzung von Prämien, um dadurch Verbesserungen der Landwirthschaft hervorzurufen, sollte den natürlichen Gang der Dinge nie durchkreuzen, sondern nur von den Hindernissen befreien, welche

Vorurtheil oder Trägheit in den Weg legen. Wenn die Prämie zur Einführung einer Methode, eines Apparates verlockte, die nicht schon selbst ihre Kosten decken, so würde sie, je glänzendern Erfolg sie unmittelbar hätte, der Volkswirthschaft im Ganzen um so mehr schaden.[9] Jede wohlgelingende Prämienpolitik pflegt nach einander zwei Stufen durchzumachen. Auf der ersten will sie nur die schlummernde Landwirthschaft erst wecken, intensivere Wirthschaftsmethoden anregen, zu denen alle übrigen Erfordernisse vorhanden sind, nur noch der rechte Geist und Muth der Wirthe nicht.[10] Hat sich das Volk auf solche Art in die Reihe der ersten vorhandenen Landbaunationen emporgearbeitet, so ist es Zeit, durch neue Prämien zu einem absoluten Fortschritte der landwirthschaftlichen Kunst und Wissenschaft anzuspornen. Diese müssen dann freilich einen ganz andern Charakter haben, als jene alten, vorzugsweise für Bauern berechneten[11] Prämien. Die richtige Politik der ersten Stufe hängt überwiegend nur davon ab, daß die volkswirthschaftlichen Naturgesetze von §. 33 ff. 40 ff. beobachtet werden; auf der zweiten dagegen bedarf es der speciellsten naturwissenschaftlichen Einsicht, da in solchen Dingen die richtige Fragstellung schon der halbe Weg und Antwort zu sein pflegt. Aber in beiden Fällen ja keine zu niedrigen Prämien! Wenn sie nicht hoch genug sind, um wirklich zu reizen, Versuchskosten zu vergüten 2c.; wenn sie nur von solchen eingesteckt werden, die auch ohne sie dasselbe geleistet hätten:[12] so ist die vermeintliche Sparsamkeit doch in Wahrheit Verschwendung.

1 Wie die meisten Physiokraten und Freihändler, so verwirft schon Mirabeau Phil. rurale jede Staatsleitung des Ackerbaues: entweder ist sie gemäß den Naturgesetzen und dann überflüssig, oder gegen die Naturgesetze und dann erfolglos.

2 Wenn z. B. im 18. Jahrh. so gern befohlen wurde (in Preußen von 1685 — 1721: Mylius C. C. M. I, 2', 37. 120.), jeder Landbewohner sollte bei seiner Verheirathung eine gewisse Anzahl Obstbäume pflanzen: so traf dieß nur einen einzigen, ohnedieß gewöhnlich heitern, Augenblick im Leben. Wenn man die Gemeinden anwies, ihre Straßen, wüsten Plätze 2c. mit Obst zu besetzen, so ward hier der Zwang durch Mittelbarkeit erträglich. Noch mehr, aus dem dritten Grunde, wenn die Stämmchen und Pfropfreiser zu Schenkpreisen aus einer Staatsbaumschule geliefert, die an den Chausseen gepflanzten dem Eigenthümer des anstoßenden Landes übergeben, auf den Schullehrerseminarien Unterricht im Obstbau ertheilt wurde. Württemberg ist durch solche Maßregeln seit 100 Jahren zu einem der ersten Obstländer geworden. Ganz anders erscheint z. B. die von Domitian verfügte Einschränkung des Weinbaues, um theils den Kornbau zu erweitern, theils auch den Wein im Preise zu erhöhen. (Sueton.

Dom. 7. 14. Philostr. V. Apoll. VI, 42.) Verbot des Weinbaues an vermeintlich unpassenden Stellen: französ. Staatsrathsbeschluß von 1731; badische Gesetze von 1730 und 32. Verbot Küchengewächse in Weinbergen zu bauen, vor einer gewissen Zeit Weinlese zu halten rc. Speiersche Verordnung von 1783, solche Rebsorten, die viel, aber schlecht tragen, auszurotten.

3 Hannoversche V. O. gegen die Wucherblume von 1737. In Rheinpreußen hier und dort eine Geldbuße von 9—10 gGr. auf das Vorkommen eines Exemplars gesetzt. (Schwerz Rh.-westph. L. W. II, S. 162.)

4 In Frankreich besteht seit der Raupennoth von 1732 die Verpflichtung aller Grundeigenthümer und deren Stellvertreter, jährlich vor März ihre Bäume, Hecken und Sträucher abzuraupen und die Raupennester zu verbrennen. (Nicht in Forsten, wo der Schaden meist nur den Nachlässigen selbst träfe.) Die früher so beliebten Vorschriften, wonach jeder Landhaushalt jährlich eine gewisse Zahl Sperlingsköpfe rc. (vgl. Philippi Vertheid. Kornjude, S. 30) abliefern, oder für Ablieferung von Eulen-, Krähenfängen rc. belohnt werden soll, neuerdings mehr abgekommen. Es ist eben wohl zu unterscheiden zwischen Thieren, die regelmäßig und die nur ausnahmsweise den Zwecken menschlicher Wirthschaft entgegenhandeln. Eulen z. B. nützen viel mehr durch Mäusefang, als sie durch Hasenfang schaden. So verbieten schon Gesetze des 18. Jahrh. die Beschädigung der raupenfressenden Vögel. (Berg D. Polizeirecht VII, S. 275 fg.) Vgl. Snell in Stöckhardts Ztschr. f. deutsche Landw., 1859. Gloger Ermahnung zur Schonung nützlicher Thiere, 1858.

5 Bei zwergwirthschaftlichen Zuständen mitunter wohl gar auf die Dauer. So z. B. wo bedeutender Obstbau und zugleich weitgehende Bodenzerstückelung herrschen, da muß ein Raum vorgeschrieben sein, wie weit man höchstens seine Bäume dem Nachbar nähern darf. Sonst werden leicht zu viele gepflanzt, die sich gegenseitig verkümmern. Schwerz Rhein.-westph. L. W. II, S. 187 räth 16 Fuß.

6 Ein großer Unterschied zwischen England und Deutschland!

7 Kurmärkische Kreisgärtner zum Unterricht der Bauern seit 1770. Die k. sächsische Regierung ließ im Bunde mit den landwirthsch. Vereinen 1845 einen Lehrer der Flachsbereitung aus Belgien kommen, welchen sie den Vereinen zur Verfügung stellte; 1853 gründete sie eine Warmwasserröste, um sie nach völliger Einrichtung zum Kostenpreise in Privathände zu verkaufen. (Reuning, S. 160 ff.) Aehnliche Maßregeln in Bezug auf Kunstwiesenbau und Drainirung, wobei die Kosten der Projection für kleinere Wirthe vom Staate getragen wurden. (S. 86 ff. 146 ff.) Die Prüfung neuer Pflüge rc. sollte stets durch Sachverständige und sehr gründlich vorgenommen werden; das öffentliche Wettpflügen rc. dient hernach zur Bekanntmachung.

8 Wie Rußland seit Elisabeth den Seidenbau erzwingen will, die Landleute Recrutenweise dazu aushebt rc., wie diese aber, klüger als die Regierung, tausendfach dagegen petitioniren, die Maulbeerbäume und Raupen zu vernichten suchen rc.: s. Pallas Südrussische Reise I, S. 154 ff. Dagegen ist in Piemont der Seidenbau wirklich durch Polizeimaßregeln eingeführt! Als im Saanenlande die Obstbäume erfroren waren, geriethen die Bauern nicht von selbst auf deren Wiederpflanzung. Wie gut wäre es gewesen, bei solchen Leuten die Bienenzucht polizeilich einzuführen! (v. Bonstetten Briefe über ein schweiz. Hirtenland, S 51.59.)

[9] Thaer will durch Prämien keine glänzenden, außerordentlichen, sondern allgemein anwendbare Proceduren gefördert wissen: Alles stufenweise, z. B. nicht eher Drillen ꝛc., ehe man nicht gut pflügen kann. (Engl. L. W. III, S. 100 ff.) Darum eifert er gegen die englischen Prämien auf überfette Ochsen, wobei alle diejenigen Bewerber Schaden leiden, welche nicht die Prämie selbst gewinnen. Lord Somerville empfahl, das beste Paar Ochsen mit einem Preise zu belohnen, das gearbeitet habe, um menschliche Nahrungsmittel hervorzubringen, ohne selbst dergleichen zu verzehren. (a. a. O. III, S. 723 ff.) Vgl. Schwerz Belg. L. W. II, S. 214 fg.

[10] So betreffen die kursächsischen Prämien seit der Mitte des 18. Jahrh. die Aufhebung gemeinschaftlicher Weiden, Gestattung einen Theil der weidepflichtigen Grundstücke zu besäen, Anpflanzung von Waldblößen, Errichtung gemeinsamer Backöfen ꝛc. Seit 1832 Preise für den Anbau neuer Korn- und Grasarten, Auffindung von Kalk- und Mergellagern, Einführung eines rationalen Fruchtwechsels, Anlegung besserer Dungstätten ꝛc. Alles dieß in der Regel keine Concurrenzpreise, sondern für jede Ausführung der gewünschten Dinge bestimmt. (Reuning a. a. O., S. 43 ff.) Hiermit verwandt ist das schöne englische Prämiensystem für Taglöhner und Dienstboten auf dem Lande. (H. Schulze N. Oek. Bilder aus England, S. 166 fg.)

[11] Die Cellesche Marktordnung von 1679 verheißt den Gärtnern Prämien von 1 Thlr. für die ersten Kohlköpfe, Erbsen, junge Tauben ꝛc., die sie zu Markte bringen. Prämien der zweiten Art „dürfen keine Trinkgelder sein" (Thaer): in England bewarben sich Lords, selbst der König mit darum. (a. a. O. III, S. 100 ff.)

[12] Vgl. Reuning a. a. O., S. 46. Delaborde Itinéraire de l'Espagne IV, p. 99. Dagegen Kohl Reise in Schottland II, S. 209 fg.

§. 172.

Wie der Staat bei Weitem später angefangen hat, für die Landwirthschaft unmittelbar zu sorgen, als für den Gewerbfleiß, so sind auch die landwirthschaftlichen Lehranstalten meist jünger, als die gewerblichen. Am jüngsten die Anstalten für den Bauernstand, der überall am spätesten aus dem Schlendrian des Mittelalters zu erwachen pflegt; [1] älter schon die für große Landwirthe; [2] am ältesten die für Staatsforstbeamte, [3] wie denn überhaupt, wenigstens in Deutschland, die ersten Keime des landwirthschaftlichen Unterrichts in den cameralistischen Vorlesungen auf der Universität liegen, welche als Nebenstudien für Juristen gehalten wurden. [4] — Jene praktischen Griffe, deren Kenntniß dem großen Wirthe ebenso nöthig ist, wie dem Bauern, werden gewiß am besten erlernt in einem Lebensalter, wo man zur eigentlichen Theorie noch unreif. Auch pflegen mittlere Köpfe nur auf Grund einer solchen praktischen Unterlage rechtes Interesse für die Theorie zu gewinnen. [5] Ich würde hiernach einem jungen Städter, [6] der sich

für die große Landwirthschaft ausbilden will, folgenden Studiengang empfehlen: A. Besuch eines guten Gymnasiums wenigstens bis Prima, weil die beste allgemein menschliche Bildung für durchschnittlich gute Köpfe auch die beste Vorbildung jedes besondern Faches ist. B. Praktische Einführung ins Detail durch einen geschickten, denkenden und mittheilsamen Wirth, der Zeit genug besitzt, um jeden Schüler individuell zu behandeln, und keine Wirthschaft, deren Arbeitstheilung einseitig ausbilden müßte. C. Wissenschaftliches Studium auf einer Lehranstalt vom ersten Range, worauf dann allmälich, mit immer wachsendem Risico, [7] die eigene Wirthschaft beginnt. Die landwirthschaftliche Akademie verbindet sich am zweckmäßigsten mit der Universität. Bei der großen, immer noch steigenden Wichtigkeit des Standes rationaler Landwirthe ist es für die Hochbildung des Volkes überhaupt dringend zu wünschen, daß ihre vornehmsten Mittelpunkte auch von jenen benutzt und geachtet werden. [8] Hierzu die ansehnliche Ersparniß an Lehrmitteln [9] und Lehrkräften; mehr noch die Thatsache, daß eine von Anfang an einseitig praktisch zugeschnittene Physik, Chemie rc. niemals die volle Frucht bringen kann, wozu die Wissenschaft bestimmt ist. Verbindung mit einer Musterwirthschaft [10] mag wohlthätig sein, wenn der Lehrer nicht allzu sehr dadurch von der Wissenschaft und Lehre abgezogen wird, und die Schüler so viel geistige Freiheit besitzen, um nicht in blinde Nachahmung zu verfallen. Doch halte ich, wenn man wählen muß, die Verbindung mit einer Universität noch für wichtiger, als mit einer Musterwirthschaft. Eine Versuchstation [11] in Verbindung mit der Lehranstalt kann dem Lehrzwecke ebenso wenig schaden, wie auf einer Universität die Verbindung mit einer Akademie der Wissenschaften: es ist nur eine Ausnahme, wenn Forsch- und höhere Lehrtüchtigkeit nicht in derselben Person vereinigt sind. [12] — Der niedere landwirthschaftliche Unterricht darf niemals die Eigenthümlichkeit des Bauern vergessen, für Gesehenes empfänglicher zu sein, als für Gehörtes. [13] Landwirthschaft auf der Volksschule zu lehren, käme gewöhnlich zu früh, und schadete somit nur der wirklichen Elementarbildung. In einer wohleingerichteten Bauernschule pflegen die Zöglinge sämmtliche Arbeiten selbst zu verrichten, aber mit steter Anleitung, Erklärung, Vergleichung rc. durch die Lehrer. Vorträge zusammenhängender Art beschränken sich auf diejenigen Tages- und Jahreszeiten, wo

die Landwirthschaft pausirt. Solche Anstalten thun wohl, des Beispieles und Rufes halber, auf ökonomischen Reinertrag hinzuwirken; nur die Sammlungen 2c. für den eigentlichen Unterricht, ferner die für den Lehrzweck erforderliche größere Vielseitigkeit des Betriebes machen Zuschüsse nothwendig. [14] [15] [16]

Als ein nicht unbedeutendes Mittel des Unterrichts sind noch die Ausstellungen landwirthschaftlicher Geräthe und Producte zu erwähnen: [17] sowohl die beständigen, am liebsten in einer großen Stadt, welche bald mehr vom Charakter eines Museums, [18] bald mehr von dem eines Marktes haben; als auch die periodischen, welche an Volksfeste erinnern, und, wie die Wanderversammlungen, ihren Ort zweckmäßig wechseln. Mit den Gewerbeausstellungen theilen die landwirthschaftlichen die Gefahr, zu einer Ueberschätzung glänzender Nebensachen zu verführen. [19] Ihr unzweifelhaftester Nutzen besteht darin, daß sie das Selbstbewußtsein und die sociale Ehre des auf ihnen vertretenen Berufes steigern.

[1] Bauernschule in Hohenheim seit 1818, nachdem Fellenbergs Armenschule in Hofwyl (seit 1810) dazu angeregt hatte.

[2] Vorschläge zu einer landwirthschaftlichen Lehranstalt von Marshall R. Economy of the Midland counties I, p. 121 ff. Thaer Engl. Landwirthsch. I, S. 703 ff. Höhere landwirthschaftliche Lehranstalten zu Mögelin (1804), Idstein (1818, später nach Hofgaisberg verlegt), Hohenheim (1818), Schleißheim (1825, später in Weihenstephan), Jena (1826), Tharand (1830, die Forstakademie schon 1816 gegründet), Eldena (1835), Regenwalde (1842), Proskau (1847), Poppelsdorf (1848), Ungar. Altenburg (1850, als Privatanstalt schon seit 1818), Göttingen (1851). In Frankreich die Anstalt des Matthieu de Dombasle zu Roville (1818); ferner zu Grignon (1827), Grand-Jouin (1832) und La Saulsaie (1840). Schon die Nationalversammlung von 1789 hatte Aehnliches beschlossen. Nach dem G. von 1848 sollte jede région culturale des Staates eine besondere Schule haben, und die Hauptanstalt zu Versailles über allen stehen: jenes bisher noch nicht ausgeführt, diese 1852 wieder aufgehoben. In England Privatanstalt zu Cirencester, in Italien ein Lehrcursus bei der Universität Pisa.

[3] Zu den ältesten Forstlehranstalten gehören die praktische zu Wernigerode (1772) und die rein theoretische, die Friedrich M. durch Gleditsch einrichten ließ.

[4] Seit 1727 in Halle und Frankfurt a. O.: vgl. Bd. I, §. 19. Vorher war die Landwirthschaft gewöhnlich als Anhang zur Botanik gelehrt worden.

[5] Thaer Landw. Gewerbslehre, §. 260 meint, erst die Praxis und hernach die Theorie zu lernen, sei für gewöhnliche Geistesanlagen sicherer, freilich auch länger und mühsamer; der umgekehrte Weg passe nur für einen sehr gebildeten Verstand. Ueber F. G. Schulze's Verdienste auf diesem Felde s. dessen Allg. Landwirthschaftslehre (1863), S. 7. 39. Vgl. noch Pabst Ueb. die Bildung zum Landwirthe, 1829. Wilda Die Landwirthschaft als Wissenschaft und die Bildung des Landwirthes, 1843.

[6] Der in ländlicher Umgebung aufgewachsene Aspirant mag die Stufe B. abkürzen oder auch ganz überspringen, und die somit ersparte Zeit auf A. oder C. verwenden. Statt A. eine Realschule, statt C. ein polytechnisches Institut, würde mir nur ein Nothbehelf scheinen. Uebrigens sind die polytechnischen Anstalten zu Wien, Prag, Gratz, das Conservatoire des arts et métiers zu Paris mit landwirthschaftlichen Cursen versehen.

[7] Am liebsten also zuerst Verwalter, Inspector ꝛc., dann kleiner, zuletzt großer Pächter oder Eigenthümer.

[8] Ganz besonders liegt den sog. conservativen Interessen daran, daß sich die höhere Landwirthschaft nicht von der gemeinsamen Bildungsgrundlage mit Juristen und Theologen (Staat und Kirche im ältern Sinne!) lostrennt. Wie gerade die Landwirthe die beste Vermittelung zwischen dem alten Hof- und Beamtenwesen einerseits, dem neuern Volksthume andererseits bilden, hat die Mehrzahl der neueren Verfassungen mit ihrer Zusammensetzung der Landtagskammern anerkannt.

[9] Eine Bibliothek, zoologische, geognostische Sammlung, einen botanischen Garten, ein chemisches Laboratorium, physikalisches Cabinet, Herbarium müßte sowohl die Universität haben, als auch die von ihr getrennte Landwirthschaftsakademie.

[10] Die Anstalten zu Mögelin, Hohenheim, Schleißheim, Jena, Eldena, Regenwalde, Proskau und Göttingen sind mit großen Gütern verbunden. Ueber die Privat- und Musterwirthschaften in Preußen, die vom Staate beaufsichtigt und unterstützt werden, s. Lengerke's Annalen XI. Suppl., S. 55. Man sollte hierbei nicht sowohl die politisch, sondern die agronomisch verschiedenen Landestheile berücksichtigen.

[11] Zu den frühesten speciell landwirthschaftlichen Versuchstationen gehört die von Crusius und Reuning ins Leben gerufene zu Möckern: seit 1851. Schönes Wort v. Thünens über das Bedürfniß rein wissenschaftlicher Versuche, da bisher alle landwirthschaftliche Einsicht in Wirthschaften gewonnen sei, die Gelderwerb als Zweck verfolgten: Isolirter Staat II, 2, S. 194.

[12] Vgl. Baumstark Ueb. staats- und landwirthschaftliche Akademien, 1829. Die k. württemb. Lehranstalt für Land- und Forstwirthe zu Hohenheim, 1842. Löbe Die landwirthschaftlichen Lehranstalten Europas, 1849.

[13] Schon von Theophrast bemerkt: De caus. pl. III, 2. „Der Bauer ist halsstarrig und nimmt nichts an, was er nicht sieht." (Leupoldt Einleitung in die Landwirthsch., Sorau 1750.) L'homme de champs croit rarement sur parole, mais il est bon observateur (Chaptal.) Sprüchwörter: „Der Bauer glaubt nur seinem Vater. Wat de Bur nich kennt, dat ätt he nicht." Vgl. noch die Geschichte der Einführung des Gypsens in der Pfalz seit 1772: Schwerz Ackerbau der Pf., S. 258 fg.

[14] Vgl. Knaus in der D. Vierteljahrsschr. 1841, Heft III. Hier wird angenommen, daß die Schüler im zweiten Jahre ihre Beköstigung halb, im dritten ganz durch Arbeit verdienen. Die Kosten einer Schule für 24 Schüler außerdem zu 2400 fl. jährlich berechnet. Wanderungen der Bauersöhne nach Art der Handwerksgesellen, ferner seminarähnlicher Aufenthalt bei rationalen Großwirthen setzen schon einen sehr gebildeten Bauernstand voraus. Sog. Fortbildungsschulen, um Landburschen nach der Confirmation für den Besuch einer Bauernschule vorzubereiten, gab es in Hannover (ohne Harz und Ostfriesland) 1853 = 436 mit 5639 Schülern. Den Unterricht, meist im Local der Volksschule, gaben

Schulmeister, Pfarrer, gebildete Landwirthe rc. während des Winters in 6—8 wöchentlichen Abendstunden. Nebenher landwirthschaftliche Schriften gelesen. (Lehzen Hannovers Staatshaushalt II, S. 479 fg.) Ueber die schweizerischen Anstalten zur Ausbildung ländlicher Proletarkinder durch Arbeitsschulen von Pestalozzi, Fellenberg, Wehrli s. Emminghaus Schweiz. Volkswirthschaft I, S. 68 ff. In Frankreich, wo eigentlich jedes Departement, ja Arrondissement eine Ferme école haben soll, bestanden 1856 deren 52. Die Directoren, gewöhnlich selbstwirthschaftende Eigenthümer, werden vom Ministerium ernannt, müssen demselben Bericht erstatten, Einsicht in ihre Bücher gewähren rc., und erhalten dafür Besoldung (2400 Fr.). Auch ihre Gehülfen, ein Inspector, Rechnungsführer, Thierarzt und Gärtner, vom Staate besoldet. Die Zöglinge, deren mindestens 24 sein müssen, treten nach beendigtem 16. Jahre ein, machen einen dreijährigen Cursus, bestehen Examina, bekommen darüber Diplome rc.; sie verrichten die Arbeiten der Wirthschaft und werden übrigens auf Staatskosten erhalten. (175 Fr. jährlich pro Kopf.)

15 Eine Mittelstufe zwischen Landwirthschaftsakademie und Bauernschule wird nur da gerathen sein, wo es viele Mittelwirthe gibt, die für jene zu tief, für diese zu hoch stehen. Belgien besitzt 8 écoles moyennes d'agriculture, wovon vier mit Gymnasien oder Gewerbeschulen verbunden. Als Vorbereitungsanstalt für die L. W. Akademie möchte ich sie durchaus nicht empfehlen.

16 Specialschulen für einzelne Landwirthschaftszweige müssen den Charakter entweder mehr von Akademie oder mehr von Bauernschule haben, je nachdem sich der betreffende Zweig mehr, wohl gar ausschließlich für die große, oder für die kleinere Wirthschaft eignet. Also Forstschulen wohl nur akademisch, freilich mit der großen Schwierigkeit, daß hier alle Hülfsmittel der Wissenschaft in der Nähe bedeutender und mannichfaltiger Waldungen vereinigt sein wollen. Ob es daher nicht zweckmäßiger wäre, den jungen Forstmann, nach überstandener rein praktischer Lehrzeit, auf einer Universität studieren zu lassen und hernach in eine école d'application zu verweisen, die nur eines einzigen, theoretisch wie praktisch durchgebildeten, Forstmannes zum Lehrer bedürfte? — Flachsbau-, Wiesenbauschulen wohl nur parallel den Bauernschulen. Die Gärtnerschule bei Berlin hat 3 Klassen: für gemeine G., Kunstgärtner und Gartenkünstler. Eine ähnliche Weinbaulehranstalt, zugleich für gebildete Wirthe, Weingärtner und Küfer empfiehlt Göriz Tübing. Ztschr. 1851, S. 666 ff.

17 Die Verbreitung landwirthschaftlicher Maschinen oft ganz direct auf die Ausstellungen zurückzuführen. Welchen Nutzen haben die, von Pogge angeregten, Ausstellungen von Wollproben (seit 1839) für die Schäferei gehabt!

18 Von den schottischen Ackerbaumuseen s. Kohl Schott. Reise II, S. 162 ff. 183. Schönes Museum landwirthschaftlicher Geräthe in Utrecht.

19 Die große englische Landwirthschaftsausstellung von 1856 stand der Pariser von 1855 unstreitig sehr nach an Geschmack und Systematik der Anordnung, sowie an Beamtenorganisation; dagegen war sie ebenso überlegen hinsichtlich der sachkundigen, unparteiischen Beurtheiler, sowie der zahlreichen gebildeten Landwirthe, die nicht bloß sahen, sondern auch kauften. Engländer nannten die Pariser Wunder: „Spitzenmanchetten ohne Hemd!"

Drittes Buch.

Nebenzweige des Ackerbaues.

Erstes Kapitel.

Jagd und Süßfischerei.

§. 173.

Mit dem Steigen der volkswirthschaftlichen Kultur pflegt die verhältnißmäßige Bedeutung der Jagd abzunehmen.[1] Schon die wachsende Bevölkerung muß den Wildstand vermindern, unmittelbar durch stärkere Nachfrage nach Wild, mittelbar durch Beschränkung des Waldbodens. Absolut freilich kann die Jagdernte gerade in sehr hochkultivirten Ländern besonders werthvoll sein, wegen des hier besonders nahen und reichlichen Absatzes aller Theile des Wildprets.[2] Indeß auch die Productionskosten sind hier sehr bedeutend, weil das Wild an den gutbewachsenen Aeckern, Futterfeldern &c. der intensiven Landwirthschaft, sowie an dem theuern Holzbestande jedes Kunstwaldes großen Schaden thut.[3] Man übersieht dieß nur darum so häufig, weil der Jagdberechtigte meist eine vom Grundbesitzer verschiedene Person ist, und selten nöthig hat, vollen Schadensersatz zu leisten. Wenn es daher wahrscheinlich ist, daß bei dichter Bevölkerung und starker Parcellirung des Grundeigenthums die volle Freigebung der Jagd an Jedermann, oder auch nur an jeden Grundbesitzer, den Gegenstand selbst rasch zerstören würde: so bleibt es doch sehr die Frage, ob dieß, rein ökonomisch vom Standpunkte des ganzen Volkes betrachtet, für hohe Kulturstufen wirklich ein Schade zu nennen.[4] Aber die Jagd ist zu allen Zeiten auch als ein vorzugsweise männliches und adeliges Vergnügen aufgefaßt worden. In jedem Mittelalter entspricht sie

im höchsten Grade dem Charakter des gleichzeitigen Luxus: Verschwendung von Grundstücken, von Rohproducten in Wald und Feld, von Menschenkraft. Und für den verfeinerten Menschen unserer Tage ist sie ein Hauptmittel, für gewisse Klassen beinahe das einzige, um der gänzlichen Entfremdung von Naturgenuß, Verkehr mit dem Volke, körperlicher Uebung und Waffentüchtigkeit zu steuern.[5] Uebrigens kann die Frage, ob Nutzen und Vergnügen der Jagd zusammen die volkswirthschaftlichen Kosten decken, nur in geschlossenen Parks oder bei voller Entschädigungspflicht des Wildeigenthümers für den Wildschaden sicher beantwortet werden.

[1] In Ländern, wie das polare Nordamerika und Rußland, sind Jagd- und Pelzhandel noch immer die bedeutendsten Zweige der Volkswirthschaft. Das Klima fördert nicht allein die Güte des Pelzwerkes, sondern auch den Sinn der Menschen dafür. Wie selbst im europäischen Rußland eine standesmäßig abgestufte Kennerschaft dieses Handelsartikels allgemein verbreitet ist, s. Ausland 1840, November. Viele sibirische Stämme können ihre Staatsabgaben nur in Pelzwerk zahlen. Vgl. Storch Histor.-statist. Gemälde des russ. Reiches (1797 ff.), Bd. II. Journal des Minist. des Innern, Septbr. 1847. Ausland 1847, Nr. 255 ff. Nach H. Lomer Der Rauchwaarenhandel (1864) ist der jährliche Pelzertrag im russischen Asien und Amerika 4652500 Rthlr. werth, in Mitteleuropa 3817800, in Nordamerika 5354250, im europäischen Rußland, Skandinavien, Is- und Grönland 2378100 Rthlr. (S. 47 ff.) Die Vereinigten Staaten hatten eine Pelzausfuhr 1853—54 für 888000 Doll., 1857 für 1116000: die britischen Hudsonsbayländer im Durchschnitte für 210000 Pfd. St. Bis jetzt werden letztere (120—130000 Q. M.) fast ausschließlich als Jagdrevier behandelt, unter möglichster Schonung des Wildstandes; wiewohl es mindestens zweifelhaft ist, ob nicht manche Theile derselben einer viel höhern Verwerthung durch Viehzuchts- und Ackerbaukolonisation fähig wären. Vgl. J. Maclean Notes of a 25 years service in the Hudsons-Bay-Territory II, 1849. — England führt jährlich die Stoßzähne von 4 bis 5000 Elephanten ein, meist aus Afrika, wo man nicht die Kunst versteht, Elephanten zu zähmen. (K. Ritter Erdkunde XIV, S. 422.)

[2] In Oesterreich berechnet Czörnig (Oest. Ethnographie I, 1, S. 544) den jährlichen Ertrag der Jagd auf 50 Mill. Hasen, 50 Mill. Hühner, 5 Mill. Wasservögel, 60000 Rehe, 3000 Hirsche, 10000 Schweine, zusammen $1\frac{1}{2}$ Mill. Ctr. Fleisch zum Werthe von 25 Mill. fl. In Preußen Schubert (II, 1, S. 189) den Fleischertrag der Jagden auf jährlich $1\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. Den Jagdertrag im K. Sachsen schätzte v. Berg (Die Jagdfrage im J. 1848) bei mäßigem Wildstande und pfleglicher Behandlung auf mindestens 1366570 Pfd. Fleisch und überhaupt 138000 Thlr. jährlich. Den Reinertrag pro Acker die Regierung bei ihrem ersten Entschädigungsplane = $\frac{1}{2}$—6, durchschnittlich also $3\frac{1}{4}$ Pfennige jährlich. (April 1852.) Die Stadt Paris verzehrt jährlich für 2400000 Fr. Wildpret, ganz Frankreich für mindestens 40 Mill. (Dunoyer Liberté du travail VIII, 2.)

[3] Auch die bloße Verfolgung des Wildes kann bei intensiver Landwirthschaft, zumal im verkoppelten Zustande, leicht den härtesten Druck ausüben.

[4] Vgl. schon J. J. Reinhard Vermischte Schr., 1765, S. 427 ff. Jung Stilling Lehrbuch der Cameralpraxis, 1790, S. 93. Pabst (Landwirthsch. Betriebslehre, §. 13) hält bei hoher Bodenkultur den Schaden der Jagd für überwiegend. So meint auch Pfeil, (Grundſ. der Forſtwirthſch. in Bezug auf N.-Oek. und Staatsfinanzwissensch. I, S. 177) daß ein Stück Rothwild an Nahrungsbedarf fast einem Rinde, ein Reh einem Schafe gleich ist, und dem Holze das Wild noch ungleich mehr schadet.

[5] Vgl. Schmitthenner N. Oekonomie, S. 604; aber auch schon auf der höchsten Kulturstufe der hellenischen Welt Xenophont. Venat. 5. 12. Cyrop. VIII, 1, 34 ff. Bei den aristokratischen Spartanern hieß eine ganze Landschaft θῆραι, und die dortigen Jagdhunde waren allgemein berühmt. (Curtius Peloponnes II, S. 206). Besonders entwickelt ist diese Auffassung als manly sport in der Eigenthümlichkeit der englischen Jagd: daher man die Verdrängung des alten hunting durch das neuere shooting dort sehr beklagt; vgl. Ch. Palk Collyns Notes on the chase . . . in Devon and Somerset, 1861. Philipp von Hessen rieth seinen Söhnen im Testamente, die Jagd zur Besprechung mit Bauern ꝛc. ohne Beisein der Doctoren zu benutzen. (J. B. Schuppe Regentenspiegel: Werke I, S. 25.)

§. 174.

A. Fast jede Volkswirthschaft beginnt mit einer Periode, wo die **Bekämpfung der Raubthiere** nothwendig ist, um den Menschen als Herrn der Schöpfung erst geltend zu machen. Eine Thatsache, deren geschichtliche Bedeutung aus einer Menge sagenhafter Umhüllungen klar genug erkannt wird.[1] Hier das Jagdrecht positiv zu beschränken, wäre die größte Thorheit.[2] — B. Die ursprünglich allen echten Grundeigenthümern zustehende Jagdberechtigung,[3] in der Regel ausgeübt durch Koppeljagd auf der ganzen Gemeindeflur, mußte im spätern Mittelalter schon darum sehr zusammenschrumpfen, weil eben die Zahl der echten Grundeigenthümer so sehr viel kleiner wurde.[4] In derselben **aristokratischen** Richtung wirkten außer der ökonomischen Rücksicht auf Schonung der geliebten Jagd noch ein politischer Widerwille der herrschenden Klassen gegen Volksbewaffnung und eine, für das Mittelalter nicht unbegründete, polizeiliche Besorgniß vor Räuberei.[5] Wiederholte Versuche der Bauern, den frühern Zustand mit Gewalt zurückzuführen, hatten in den meisten Ländern wenig Erfolg.[6] — C. Im Zeitalter der absoluten Monarchie ist es vielen Staaten gelungen, die ganze, oder wenigstens hohe Jagd[7] dem Fürsten und den von

ihm Beliehenen ausschließlich vorzubehalten (Jagdregal); und eine polizeiliche Oberaufsicht über das Jagdwesen (Wildbann), die namentlich der Ausrottung des Wildes zu steuern suchte, kann seit dem 16. Jahrhundert als Regel bezeichnet werden.[8] Leider spielt in den Jagdordnungen jener Zeit, was einen Hauptpunkt bilden sollte, nämlich die Vergütung des Wildschadens,[9] nur eine sehr kleine Rolle; und die Periode dieser wesentlich höfischen[10] Jagd ist darum die klassische Zeit der Wildverwüstungen.[11] („Hundsphilosophey" nach v. Logau.) In der frühern Zeit gab es auf den Aeckern 2c. noch nicht so viel zu verwüsten, und die Raubthiere hielten das pflanzenfressende Wild in engeren Gränzen fest.[12] — D. Die neuere Jagdreform hat in den meisten Ländern alle Grundeigenthümer wieder zu den allein Jagdberechtigten auf ihrem Boden gemacht.[13] Indessen, theils um die Abgränzung der Reviere nicht ganz illusorisch werden zu lassen, mehr noch aus Gründen der Sicherheitspolizei, ist z. B. in Preußen das Selbstjagen auf eigenem Boden nur den (höchstens drei) Besitzern von wenigstens 300 Morgen zusammenhängender Fläche oder von dauernd und vollständig eingefriedetem Lande gestattet; alle übrigen Grundstücke werden, in der Regel gemeindeweise, zu gemeinsamen Jagdbezirken zusammengelegt, auf welchen die Jagd, nach Beschluß der Gemeindebehörden, entweder ruhen, oder durch einen Jäger von Fach beschossen, oder an höchstens 3 Personen auf 3—12 Jahre[14] verpachtet werden kann.[15] Am Ertrage nehmen die Grundbesitzer nach Verhältniß ihrer Bodenfläche Theil. Wer jagen will, muß einen Jagdschein lösen, dessen Ertheilung in der Regel durch eine Abgabe bedingt ist, unzuverlässigen Personen aber versagt werden kann. Nicht ohne Grund ist man der Ansicht, daß sich das Jagdvergnügen sehr wohl zu einer Luxusbesteuerung eignet; und daß eine starke Theilnahme der kleineren Grundbesitzer an diesem Zeitvertreibe schon durch ihr eigenes wirthschaftliches Interesse widerrathen ist.[16] Die Aufhebung der früheren Jagdrechte auf fremdem Boden sollte gerechterweise streng nach den Grundsätzen von §. 121 ff. erfolgen. Indeß hat sich leider zu allen Zeiten der juristischen Behandlung des Jagdwesens viel blinde Leidenschaft zugemischt und in den meisten Ländern die Jagdgerechtigkeit bei ihrer Abschaffung ebenso wenig gebührenden Ersatz gefunden, wie sie beim Wildschaden ihrerseits ihn früher gewährte.[17] [18] [19]

[1] Den heroischen Persern und Griechen (vgl. Herodot. VII, 126) ist es besser gelungen, des Thierkönigs in ihrem Lande Meister zu werden, als den feigen Hindus oder den stumpfsinnigen Negern, welche die Raubthiere vergöttern, Tödtung eines Hays wie Mord bestrafen rc. Unter Hyder Ali hatten die Tiger in einem Orte bei Seringapatnam binnen 2 Jahren 80 Menschen aus den Hütten geraubt. Von der furchtbaren Verödung des Malva-Plateaus durch Tiger s. Ritter Asien VI, S. 772. Nur mittelst Ausrodung, Austrockenung und Urbarung kann man sie allmälich vertilgen. Vgl. Ritter Das Tiger- und Löwenland, a. a. O. VI, S. 688 ff. In Algerien soll ein Löwe jährlich für beinahe 700 Rthlr. Vieh zerreißen. (Bodichon Algeria, considered as a winter-residence, 1858.) Wunderstab des heil. Magnus in Süddeutschland. Karl M. entband die Wolfsjäger von der Kriegsdienstpflicht: Capit. a. 813, II, c. 8. Doch hatten noch unter Friedrich Barbarossa im Mainzer Stadtgraben „Hunde und Wölfe ihren Gang." (Anton Gesch. der deutschen L. W. III, S. 498.) Ausrottung der Wölfe in England unter Edgar († 957): Will. Malmesbur. II, 6. In Liefland wurde noch 1802 ff. an einzelnen Orten jährlich $1/6$ der Schafe, Ziegen und Schweine, $1/12$—$1/10$ der Pferde und Rinder von den Wölfen zerrissen. (Friebe Liefl. Landw. II, S. 136 ff.) Aehnlich in Finnland: G. Rein Statistik von F., 1839, S. 41. In Newhampshire enthält ein regelmäßiger Budgetposten ungefähr 6000 Doll. jährlich an Prämien für Tödtung von Bären rc. (Wappäus N. Amerika, S. 679.) Solons Prämien für Wolfsjäger: Plutarch. Sol. 23.

[2] In Norwegen schmälerte man 1730 das Jagdrecht der Grundbesitzer auf ihrem eigenen Boden, mußte es jedoch 1744 wiederherstellen, weil die Raubthiere zu sehr überhand nahmen. (Thaarup Dänische Statist. I, S. 387.)

[3] Eine ganz freie Pürsch läßt sich mit L. Sal. XXXVI, 1, L. Ripuar. XLII, 1 keineswegs vereinigen; vgl. L. Visig. VIII, 22. Von geschlossenen Thiergärten s. L. Angl. et Wer. VII, 2; auf den Gütern Karls M.: Cap. de vill. 46 fg. 58.

[4] Wo sich die echten Grundeigenthümer in alter Weise erhielten, da bewahrten sie auch das alte Jagdrecht: so in Tyrol, den schweizerischen Urcantonen (Maurer Gesch. der Markenverf. I, S. 154), Norwegen (Niemann Dänische Forststatistik, S. 160), stellenweise in Schwaben. („Freie Pürsch" bis tief ins 18. Jahrh., zum Theil bis 1806: Schmidlin Handb. der württemb. Forstgesetzgebung I, S. 12 ff. 264.) Sonst aber ist allen rusticis der Gebrauch von Waffen und Jagdnetzen (außer gegen reißende Thiere: vgl. Maurer Frohnhöfe III, S. 43) verboten durch II. Feud. 27, 5. Nachdem in Frankreich eine Menge specialer Gesetze die Forsten des Königs und der Großen geschlossen, wurde 1396 jedem Unadeligen, außer den von Gütern oder Renten lebenden bourgeois, die J. ohne besondere Erlaubniß verboten. Bei den Angelsachsen hatte jeder freeholder Jagdrecht auf seinem Boden; daneben gab es geschlossene königliche Forsten. (Legg. Canut. 77. Eduard. Conf. 36.) Die Normannen führten strenges Jagdregal ein, so daß Unterthanen bloß in Folge königlicher Verleihung jagen konnten; deren chases oder parks entsprechen alsdann die königlichen forests. (Blackstone Comm. II, p. 415 ff.) Von Dänemark s. Kolderup-Rosenvinge Grundriß der dänischen Rechtsgesch., §. 21. 102.

[5] Die barbarischen Jagdgesetze Wilhelm des Eroberers wesentlich mit in der Absicht gegeben, das bewaffnete Umherschweifen der Angelsachsen zu verhindern. (A. Thierry Hist. de la conquête II, p. 102 fg.) Aehnlich in der aristokratischen Zeit von Dänemark, wo die Bauern (1573) je nur einen Hund mit gelähmtem Vorderbeine halten und der Jagdherr Wilddiebe ohne Weiteres blenden oder henken durfte. (Dahlmann Dän. Gesch. III, S. 70. 84. Kofod Ancher Samlede Skrifter II, S. 311 ff.) Aber auch der billigdenkende v. Seckendorff Teutscher Fürstenstaat (1655) S. 403 ff. ist für ein Verbot der Bauernjagd, um Räubereien unter diesem Vorwande zu verhüten. Vgl. schon Tengler Laienspiegel (1509), Fol. XXXI. Man darf nicht vergessen, daß die Entwaffnung im gemeinen Leben zu den wichtigsten Vorbereitungen der heutigen Rechtssicherheit gehört hat. (Thucyd. I. 6.)

[6] Aufstand der Bauern unter Richard II. von der Normandie (J. 1000) gegen die Forst- und Jagdprivilegien des Adels; vgl. Roman de Rou und Wachsmuth Europ. Sittengesch. II, S. 288 ff. Der englische Bauernkrieg unter Wat Tyler (1381) verlangte, daß alle Ströme, Wälder, Parks und Oeden sammt dem Wildprete Jedermann gehören sollten. Aehnlich Art. 4 der zwölf Artikel des deutschen Bauernkrieges, (mit Bezug auf I. Mose 1, 26;) nur wo der Jagdherr sein Privilegium erkauft hat, soll gütliche Verständigung erfolgen.

[7] In Bayern schon 1493 nur das kleine Waidwerk dem Adel gestattet, 1487 sogar nur die Hasen- und Fuchsjagd; durch die Erklärung der Landesfreiheiten von 1516 freilich wieder mehr. (Krenner Landtagsverhh. IX, S. 242. X, S. 95.) In Hannover noch 1646 die Regalität sehr streitig. (Spittler Gesch. Hann. II, S. 106.) Von Mecklenburg s. gar v. Kamptz Mecklenb. Civilrecht II, S. 154. In Dithmarschen erlangte der Herzog das Jagdregal bei der Unterwerfung der Bauern 1559. (Waitz Schlesw. Holst. Gesch. II, S. 329. Zoannetti De duplici venatione (1563) erklärt das Jagdrecht auf der Unterthanenflur theils ex concessione summi principis, theils ex temporis immemorialis praescriptione, meint aber, die Herren, welche ihre Unterthanen haud modice vexarent, könnten ihres Jagdrechtes beraubt werden. Französische Ordonnanz von 1601, gemildert 1669, indem wenigstens die vielen Todesstrafen gegen Jagdfrevler abgeschafft und die Jagd auf bestellten Aeckern zwischen Blüthe und Ernte verboten wurde. Ein langes Verzeichniß juristischer Vertheidiger des Jagdregals (mitunter auf Jeremias 27, 6 gestützt!) s. bei Stieglitz Gesch. Darstellung des Eigenthums an Wald und Jagd, 1832, S. 268 ff. — Die Eintheilung in hohe, niedere 2c. Jagd ist namentlich in den Streitigkeiten wegen der Regalität durchgedrungen. S. jedoch schon L. Baiuv. XIX, 7; Ducange v. Ferae forest.; bei den Angelsachsen Lappenberg Engl. Gesch. I, S. 620 fg. Die Gränzlinie particular sehr verschieden. So gehören nach dem preußischen Landrechte II, 16, 37 zur hohen J. Hirsche, Schweine, Auerochsen, Elennthiere, Fasanen, Auerhühner. Von Sachsen s. das Gesetz von 1717: Cod. August. II, p. 611.

[8] Die sog. Jagdordnungen pflegen die Brunst- und Säugperiode von der Jagd auszunehmen, auch wohl bei Ansetzung der Hegezeit die Bedürfnisse des Ackerbaues zu berücksichtigen. (Vgl. schon Sachsensp. II, 61.) Hegezeit der hohen Jagd meist vom 1. Februar bis 15. Juni, der niedern vom 1. März

bis 24. August. (Fastnacht bis Jacobi oder Bartholomäi, Invocavit bis I. Trinitatis, 1. März bis 1. September: vgl. Bergius Magazin V, S. 172 ff.) Oft noch besondere Schonung der weiblichen Thiere vorgeschrieben, sowie das Uebriglassen einer hinlänglichen Zahl von Stammthieren; das Eierausnehmen von Federwild, das Anwenden von Gruben, Fallen, Verlappungen, Selbstschüssen verboten. Beispiele in Fritsch Corpus iuris venatorio-forestalis (1675), Pars III. Uebrigens kommt schon Capit. de vill., c. 36 eine Spur von Hegung in freien Wäldern vor. Aehnlich in Island: Leo in v. Raumers hist. Taschenb. 1835, S. 504 ff.

9 Selbst Philipp von Hessen beschwichtigte sein Gewissen damit, daß er die Weide des Wildes auf den Feldern als ein Aequivalent der bäuerlichen Weiderechte im Lande ansah. (Landau Gesch. der Jagd in Hessen, 1849, S. 7.) Bei „mäßigem Wildstande" erkennt sogar Mittermaier (Grunds. des deutschen Privatrechts II, §. 276) kein Recht des Grundeigenthümers auf Entschädigung an. Dagegen sagt Bening sehr treffend: ein schlechtes Wildschadengesetz ist schwer, ein gutes leicht. Sobald man außer dem Vorhandensein des Wildschadens noch andere Erfordernisse für den Ersatz stellt, sind Unterscheidungen zwischen mäßigem und unmäßigem Wildstande, Schaden durch Hochwild und sonstiges Wild, großem und kleinem Schaden ꝛc. nöthig, die alles illusorisch machen. (Tübing. Zeitschr., 1857, S. 451.) Strenges Jagdschadengesetz Josephs II. von 1786. Vgl. Pfeiffer Prakt. Ausführgg. aus allen Theilen der Rechtswissensch., 1831, III, Nr. 5.

10 In Cleve und Mark bestimmt der Landtagsabschied von 1649, daß selbst Rittergutsbesitzer, die nicht von Adel sind, künftig keine Jagdrechte mehr erwerben sollen.

11 Schlimme Lage der Umwohner der plaisirs du roi oder capitaineries royales. (Revue Contemp., 31. Jan. 1857, p. 753 ff.) Aehnlich im 16. und 17. Jahrh. in Toscana. (Poggi Delle leggi sull' agricoltura II, p. 225.) Johann Georg I. von Sachsen hat von 1611—1653 selbst erlegt und erlegen sehen 28000 Schweine, 18957 Füchse ꝛc. (Böttiger Sächs. Gesch. II, S. 132.) Nach v. Rohr Haushaltungsbuch (1722) konnte ganz Meißenland wegen des Wildes keine Oelsaaten bauen. Obwohl in Württemberg 1737 2438 Hirsche, 4000 Schmalthiere, 5000 Schweine geschossen wurden, betrug doch im folgenden Jahre der Wildschaden 500000 fl. (v. Moser Patr. Archiv I, S. 213.) Große Jagdschäden unter Friedrich Wilhelm I., welcher das erlegte Wild gegen obrigkeitlich festgesetzten hohen Preis Beamten, Gastwirthen ꝛc. aufzunöthigen liebte. (Stenzel Preuß. Gesch. III, S. 398 fg.) Aehnlich in Hessen. (Landau, S. 179.) Fälle, wo auf einem österreichischen Rittergute durch landesherrliches Treibjagen mit Feuer 10—15000 fl. Holzwerth vernichtet wird. (v. Justi Staatswirthschaft II, S. 215.) Von barbarischen Gesetzen gegen Wilddieberei s. Landau S. 197. Selbst in den Jagdordnungen Christophs von Württemberg (1551) und Augusts von Sachsen (1584) kommen Todesstrafen vor. Friedrich Wilhelm I. von Preußen drohete für jedes Hetzen und Schießen im königlichen Gehege den Tod. Bei Keyßler (Reise I, 77) nennt ein Fürst seine Schweine „gestorben", seine Bauern „crepirt." Vgl. überhaupt Spangenbergs Jagdteufel, 1560, und schon Luther, (Opera ed Witt. II.) ad. Genes. c. 25.

12 Daher namentlich die Zahl der Hasen und Rehe im spätern M. Alter nur gering war. (Landau, S. 266 ff.)

13 Viele Grundgedanken der Jagdreform schon bei Beccaria E. P. II, 8, 89. Ihr Durchdringen vorausgesagt von Stieglitz a. a. O., S. 307 fg.

14 Könnte auf längere Zeit verpachtet werden, so wäre unter Umständen die factische Wiederherstellung der früheren, so aufreizenden Servitutsverhältnisse möglich; während eine Verpachtung auf kürzere Zeit wahrscheinlich zu übertriebener Ausbeutung führte.

15 Preußisches G. vom 7. März 1850. Nach Engel (Jahrbuch I, S. 380) 1860—61 83924 bezahlte, 5576 unentgeltliche Jagdscheine. Das G. vom 31. Oct. 1848 hatte nicht bloß jedes Jagdrecht auf fremden Grundstücken ohne Entschädigung aufgehoben, sondern auch jedem Grundbesitzer die unmittelbare Ausübung der Jagd auf seinem Besitze gestattet und sämmtliche Heg- und Schonvorschriften wegfallen lassen. Die letzteren 1850 wiederhergestellt. Das österreichische G. vom 7. Sptbr. 1848 spricht alle jagdbaren Thiere dem Grundeigenthümer zu, der aber nur in geschlossenen Thiergärten und bei Complexen von mindestens 200 Joch selbst jagen darf. In Bayern 240 Tagwerk. Die französische Revolution erklärte 1789 die Jagd für du droit naturel, welche freie Pürsch eine höchst gefährliche Art Volksbewaffnung hervorbrachte. Erst im J. VII eine Jagdsteuer vorgeschlagen, unter heftigem Geschrei gegen das vendre pour de l'argent l'exercice d'un droit commun à tous. 1840—50 brachten die französischen Jagdkarten (zu 25 Fr.) durchschnittlich 2072000 Fr. für den Staat und 1456000 Fr. für die Gemeinden ein. 1850 wurden 152339 Karten ausgestellt, die meisten verhältnißmäßig in den reichsten Gegenden. Die Zahl derer, welche verbotener Weise ohne Karte jagten, wurde ungefähr dreimal so hoch geschätzt. (Legoyt.) Dänische Jagdreform 20. Mai 1840. Von Spanien s. Minutoli Spanien, 1852, S. 443.

16 Selbst in den höher kultivirten Theilen der Schweiz anerkannt: vgl. Bronner C. Aargau I, S. 475. Ebenso in Württemberg, als 1817 die vielen Gemeinden widerrechtlich entzogene freie Pürsch zurückgegeben wurde.

17 Das hannoversche G. vom 29. Juli 1850 bestimmt, je nach Verschiedenheit des Bodens, eine Ablösungssumme von $\frac{1}{144}$ bis $\frac{1}{8}$ Thlr. pro Morgen. Dagegen hatten z. B. die Frankfurter Grundrechte vom 21. Dec. 1848, §. 37 die Jagdrechte auf fremdem Boden in der Regel ohne Entschädigung abgeschafft.

18 Die obigen Perioden der Jagdentwickelung laufen denen der Forstentwickelung §. 190 ff. merkwürdig parallel.

19 Auch das Alterthum hat in seinen kultivirtesten Zeiten Sorge getragen, daß die Landwirthschaft von der alsdann so unendlich viel geringfügigern Jagd nicht zu leiden brauchte. So standen in Attika dem Jäger eigentlich nur die Wälder offen. (Xenoph. Venat. 5. 12.) Nach L. 3 Digest. XLI, 1 kann das Wild als res nullius auf fremdem wie eigenem Boden occupirt werden, aber der Grundeigenthümer braucht keinem fremden Jäger den Zutritt zu gestatten. Nur bestand von Commodus bis Honorius ein Verbot, Löwen zu anderen Zwecken, als für den Circus, zu jagen, mit schwerer Geldbuße selbst für Tödtung aus Nothwehr! (Theod. Cod. V, p. 92. Gothofr.) Dagegen scheint im aristokratischen Sparta das Jagdrecht streng auf den Adel beschränkt gewesen zu sein.

§. 175.

Die staatliche Entwickelung der wilden Süßfischerei hat Aehnlichkeit mit der §. 174 geschilderten.[1] Der große Unterschied liegt aber darin, daß bei den höheren Schichten des Volkes, Rittern wie Höfen, der Fischfang niemals so zur „Passion" geworden ist, wie die Jagd: theils wegen der Unähnlichkeit der meisten Fischwerkzeuge mit Kriegswaffen,[2] theils auch wegen der geringen Nahrhaftigkeit der meisten Fischereiproducte.[3] Die Fischordnungen seit dem 16. Jahrh., hervorgegangen aus der sog. Fischereihoheit,[4] verbieten im Interesse der Nachhaltigkeit vornehmlich das Fischen während der Laichperiode, den Gebrauch zu enger Netzmaschen, sowie derjenigen Fischmittel, welche das Wasser vergiften;[5] außerdem noch wohl das Flachseinlegen und die Entenhaltung in Fischgewässern.[6] Etwas dem Wildschaden und übermäßigen Wildstande Analoges kann hier nie stattfinden. Wenn deßhalb die Anlage von Teichen auf höherer Kulturstufe oft als Bodenverschwendung mag gemißbilligt werden;[7] so verdient in allen natürlichen Gewässern die künstliche Fischzucht gewiß nach Kräften Beförderung.[8] [9]

[1] Wenn Otto M. 948 dem Utrechter Bischofe die Fischerei überläßt, welche bisher zu seiner regalitas gehörte, so handelt es sich um einen so großen Fluß, wie die Ems. (Heda Hist. episc. Ult., p. 84.) Auch späterhin ist das Fischereiregal bei Weitem weniger durchgedrungen, als das Jagdregal. Das französische G. vom 15. April 1829 spricht die Fischerei im Meere und in den Strommündungen, bis wohin das Salzwasser dringt, jedem Unterthanen zu, in den eaux douces navigables et flottables dem Staate, welcher sein Recht zu verpachten pflegt, in den oberen Theilen der Flüsse ꝛc., die weder beschifft, noch beflößt werden können, dem Eigenthümer des Ufers bis zum Thalwege. Das Angelfischen ist frei.

[2] Die Leidenschaft der Engländer für das Fischen hängt gewiß mit den „hölzernen Mauern von Altengland" zusammen.

[3] Fische bei Homer nur in größter Noth gefangen, (Odyss. IV, 368 ff. XII, 329 ff.), wogegen sich bei Athenäos die Beispiele von Gutschmeckerei großentheils um Fische drehen: vgl. Platon. De rep. III, p. 404. So haben die Angelsachsen von Sussex erst im 8. Jahrh. wegen einer Hungersnoth den Fischfang gelernt. (Beda IV, 13.) Nach dem Doomsdaybook gab es in Devonshire mit seiner fischreichen Küste nur 17 Fischer, dagegen 1168 Schweinehirten.

[4] Brandenburgische F. O. von 1551 und 1574. (Corp. Const. March. IV, 2, S. 183. 191.) Kursächsische von 1577, bayersche in der Landesordnung von 1553 (V, 9), württembergische in der Landesordnung von 1535. Französische von 1554, 1572, besonders aber in der großen Ordonnanz von 1669. Die F. O. überhaupt gerne mit den Forstordnungen verbunden.

[5] Die Fischerei im Peipus-See, die vormals 17000 Menschen ernährte,

durch den Gebrauch zu engmaschiger Netze verödet: Storch Gemälde von Rußland II, S. 183. Ruin der Fischerei in Morvan durch Anwendung von Kalk Journal des Econ. XXXIII, p. 327.

6 Heutzutage ist namentlich Sorge nöthig, daß nicht die Abfälle und Abflüsse der Fabriken das Fischwasser verderben.

7 Das spätere M. Alter legte schon wegen der kirchlichen Fasten großen Werth auf die Teichwirthschaft. Jedes karolingische Kammergut sollte einen Teich haben. (Cap. de vill., c. 21.) Große Aallieferungen im englischen Mittelalter: die Mönche von Beverley erhielten jährlich 7000 Stück. (Doomsdaybook I, fol. 304.) Nach Sachsensp. II, 28 wird das unberechtigte Fischen in einem gegraven dik mit 30 Schill. gebüßt, in water an wilder wage nur mit 3 Schill. Dagegen verbot in Böhmen schon Rudolf II., ohne besondere Erlaubniß einen neuen Teich anzulegen. (Fraas Gesch. der Landwirthsch., S. 675.) Jetzt soll in Preußen der jährliche Reinertrag pro Morgen Fischwasser 7·8 Sgr. sein, am meisten im R. B. Cöln (51·14 Sgr.), am wenigsten im R. B. Königsberg (4·04.) (Engel Statist. Jahrb. I, S. 384.)

8 Wie thöricht, z. B. die Lachse beim Aufsteigen in die Flüsse zu fangen, bevor sie gelaicht haben! (Vgl. Macculloch Stat. account. I, p. 597.) Am Rhein schon 1570 und 1576 Klagen über das Wegfischen durch die Holländer in der Rheinmündung. (Häberlin Reichshistorie VI, S. 396. 347. X, S. 390.) Agassiz räth, den Verkauf aller Milcher und Rogner streng zu verbieten, was die Käufer im eigenen Interesse unterstützen würden. Die künstliche Befruchtung ist sogar in den ersten Stunden nach dem Tode des Fisches noch möglich. Da jeder Lachs den Trieb hat, am Orte seiner eigenen Geburt wieder zu laichen, so würde man, bei gehöriger Dauer der Contracte, selbst die Fischereipächter dafür interessiren können. (D. Vierteljahrsschr. 1842, Heft IV. Blom Statistik von Norwegen I, S. 164.) Ueber die in Bayern sehr blühende pisciculture vgl. A. Ruschenbusch Die künstliche Fischzucht. (Celle, 1847.) Fr. Francis Fish-culture: a practical guide etc. 1862. Aber auch schon Hannov. Magazin 1763, S. 363.

9 Die Meerfischerei, wegen ihres engen Zusammenhanges mit der Schiffahrt, im dritten Bande. An die sibirische Jagd erinnern Fischereien, wie im Baikalsee (K. Ritter Asien III, S. 104 ff.), in der Wolga und im kaspischen Meere. (Pallas Reise durch das südl. Rußland, 1771, I, S. 134 ff. 283 ff. II, S. 333 ff.) Von ihrem Producte lebt ein großer Theil des Volkes jährlich 4 Monate lang, in den Fasten. (Pallas I, S. 183 fg.)

Zweites Kapitel.

Viehzucht.

§. 176.

Jeder irgend entwickelte Ackerbau steht in so engem, so untrennbaren Zusammenhange mit der Viehzucht, daß sich die meisten

Naturgesetze, die für jenen gültig sind, ohne Schwierigkeit auf diese übertragen lassen. So entspricht der Gegensatz von extensiver und intensiver Viehzucht genau demselben Gegensatze beim Ackerbau. Die §. 24 geschilderte Landwirthschaft läßt ihr Vieh den größten Theil des Jahres hindurch ganz für sich allein sorgen. Die Winterstallfütterung, die in manchen Gegenden Sibiriens herrscht, ist so kärglich, daß drei Pferde kaum so viel leisten, wie im Sommer eins; gegen Schluß des Winters können sich die Thiere kaum auf den Beinen halten. In Pennsylvanien kommt es vor, daß Kühe und Schweine mitten im Winter im Freien gebären, ihre Jungen aber sofort erfrieren; daß der Rücken des Viehes eine Eiskruste hat, alle Bäume vor Hunger benagt werden rc.[1] — Dagegen halte man die Triumphe der englischen Viehzucht seit Bakewell, indem es gelungen ist, durch sorgfältig geleitete Paarung Thiere hervorzubringen, welche nach dem Principe der Arbeits- und Gebrauchsgliederung die für den menschlichen Dienst jeweilig verlangten Körpertheile oder Kräfte in wahrhaft monströser Vollkommenheit darbieten. So z. B. elephantenartige Karrengäule mit doppelt so großer Zugkraft, wie die eines mittlern deutschen Ackerpferdes (v. Weckherlin), neben Wettrennern, die 3480 Fuß in einer Minute (Pöppig) zurücklegen. Schlachtochsen von einer Größe der Fleischmasse und Kleinheit des Kopfes, der Beine rc., daß englische Pächter Abbildungen deutscher Viehrassen, welche man ihnen vorlegte, allen Ernstes für eine Karrikatur hielten.[2] [3] Wie jetzt die künstlich gebildeten Rassen mehr und mehr die natürlichen überwiegen, so ist überhaupt ein Vorherrschen der Individualität über die Rasse das Ergebniß der neuesten höhern Viehzucht.[4] — Auch hier übrigens wird die vermehrte Geschicklichkeit der Technik manche Steigerung des Rohertrages ohne entsprechende Steigerung, ja wohl gar mit Verringerung der Productionskosten möglich machen.[5]

1 Storch Histor. statist. Gemälde II, S. 204. Prinz Neuwied Reise in N. Amerika I, S. 66. 193 ff. Bei den sog. Hinterwäldlern müssen die Pferde, wenn man sie brauchen will, in der Regel erst förmlich eingefangen werden.

2 Englische Hämmel von 250 Pfd. Fleischergewicht. (v. Weckherlin Landwirthsch. Thierproduction III, S. 101.) Ein so ausgezeichneter Kenner, wie Stöckhardt in Jena, versichert mir, das erste ausgemästete Yorkshire-Schwein, das er gesehen, habe ihn „unwiderstehlich zum Lachen gereizt."

3 Bakewell vermiethete seine Böcke 1780 für 9 Guineen pro Stück und Saison, 1784 für 90 G., späterhin bis 400 G.; einen Zuchtstier auf 4 Monate

für 152 G. (Culley Observations on livestock, 1794, p. 88.) Hohe Ausbildung des Breederwesens schon bei Thaer Engl. L. W. I, S. 670 ff. Noch jetzt kommen Fälle vor, daß für einen Stier 2—3 Pfd. St. Sprunggeld oder 50 Pfd. Miethzins pro Saison gezahlt werden. (v. Weckherlin Engl. L. W., S. 176.) Auf einer Viehauction am 24. und 25. August 1853 ein Stier mit 700, 2 Kühe mit 700 und 600 Pfd. St. bezahlt: der Katalog hatte die Stammbäume 6 bis 12 Generationen zurückgeführt. (Shipping Gazette d. d.)

4 Vgl. v. Nathusius Die Rassen des Schweins, 1860. Die ganze Shorthornrasse stammt von Einem Stiere ab; alle englischen Vollblutpferde sind auf 3 Hengste von zweifelhafter natürlicher Rasse zurückzuführen. Aehnlich bei den Dishleyschafen.

5 Wie verschwenderisch ist es z. B., Vieh über Bedarf mit stickstoffhaltiger Nahrung zu füttern, wenn stickstofffreie dasselbe leisten könnte! Jene kostet in Göttingen 15—18 Pfennige pro Pfd., diese 3 Pfenn. (G. G. Anz., 1864, XI, S. 424.)

§. 177.

Auch der natürliche Standort der einzelnen Viehzuchtszweige läßt sich am einfachsten erklären aus dem Bilde des v. Thünenschen isolirten Staates (§. 40 ff.) Wer die Vortheile oder Nachtheile berechnen will, die mit dem hauptsächlichen Betriebe gewisser Zweige der Viehzucht auf einem gewissen Landgute verbunden sind, der muß sich zunächst darüber klar sein, welche Mengen der verschiedenen, innerhalb seines Marktgebietes verkäuflichen Viehproducte aus einer gegebenen Futtermenge hergestellt werden können. Nur als Beispiel führe ich hier die Rechnung v. Lengerke's an, wonach bei guter Rindviehhaltung ein Centner Heuwerth im Durchschnitte zu 40 Pfund Milch, oder zu 1·43 bis 1·54 Pfund Butter, oder 2 bis 4 Pfund Käse, oder $3^1/_2$ bis 4 Pfund Mastfleisch und Fett ausgebracht würde. [1]

A. So viel ist gewiß, daß sich um jede größere Stadt ein Kreis mit frischer Milchproduction zu bilden sucht. [2] Ihr großer Wassergehalt macht die Milch aus Thünenschen Gründen wenig transportfähig. Ihr großer Aschegehalt aus Liebigschen Gründen. [3] Ebenso gewiß kann sich auch umgekehrt nur auf einer recht hohen Kulturstufe die frische Milch als Hauptgegenstand der Viehzucht erhalten. [4] In großen Städten, wo das Angebot regelmäßiger, ist auch der Preis der Milch weit beständiger, als in kleinen; so z. B. schon zu Hannover ungleich weniger schwankend, als zu Göttingen. [5] Oft werden die Kühe in der Umgegend einer großen Stadt kopfweise an Milchhöker verpachtet, wo dann natürlich an keine Aufzucht von Kälbern zu denken ist. Weil das Futter hier so hohen

Preis hat, kann eine nichtmilchende Kuh in der Regel nicht geduldet werden, es müßte denn ein ganz ausgezeichnetes Exemplar sein. Die Viehhändler bringen der großen Stadt immer neue Züge von Milchkühen zu, die alsdann, sowie sie trocken geworden sind, gemästet oder auch gleich geschlachtet werden. Dasselbe geschieht mit den Kälbern schon vorher. Wenn es wahr ist, daß ein Kalb, welches täglich 9 bis 11 Litres Milch trinkt, im täglichen Durchschnitte um 1·13 Kil. an Gewicht zunimmt (Boussingault), so ist die Gränze, wo sich die Kälberaufzucht ökonomisch von selbst verbietet, leicht zu finden.[6] Außerdem muß freilich noch der andere Unterschied bedacht werden, daß sich das Kapital der Milchproduction früher verzinst, aber viel später und unmerklicher wieder ersetzt, als jenes der Mastwirthschaft.[7]

Käse und gesalzene Butter sind allerdings Formen, worin die Milch eine bedeutende Haltbarkeit und Transportfähigkeit erlangt. Dessenungeachtet pflegen sie in wirthschaftlich ganz rohen Gegenden ebenso wenig, wie in der unmittelbarsten Nähe großer Hauptstädte[8] von speculirenden Landleuten hervorgebracht zu werden. Den Hauptsitz dieser Production finden wir in den Gegenden einer mehr oder minder ausgebildeten Feldgraswirthschaft: von deutschen Provinzen namentlich in Limburg, Ostfriesland, Holstein, Mecklenburg, sowie in vielen Theilen des mitteldeutschen Gebirges.[9] Der Grund liegt zum Theil darin, daß die höher kultivirten Gegenden, selbst wenn der unmittelbare Reinertrag ihres Viehes unter Null stände, wegen ihres Feldbaues gar nicht umhin können Vieh zu halten (v. Thünen), gleichsam als nothwendige Arbeits- und Düngungsmaschine. Hierzu kommt ferner, daß zu jeder Art von Milchverarbeitung eine Sauberkeit der Menschen und der Geräthe erforderlich ist, wie sie auf niedrigeren Wirthschaftsstufen kaum je gefunden wird.[10] Butter gehört wegen ihrer Aschelosigkeit zu denjenigen Landbauproducten, welche selbst eine hochkultivirte Gegend unbedenklich ausführen kann.[11] Guter Käse bedarf endlich noch einer langen Aufbewahrung; das ist aber, wenn man die Aufbewahrungsräume hinzurechnet, ein viel zu bedeutender Kapitalaufwand, als daß er von armen Völkern geleistet werden könnte. Zu den vornehmsten Käsedistricten gehört deßhalb die lombardische Pogegend, die Schweiz, Limburg, Holland und Großbritannien (Chester, Gloucester, Ayrshire 2c.).[12] — Jedenfalls mag es für einen Fort-

schritt der landwirthschaftlichen Intensität gelten, wenn eine Gegend von der Production magern Viehes zur Butter- und Käsebereitung übergeht, wie z. B. Dänemark im Anfange des 18. Jahrhunderts;[13] von da bildet aber die Einführung überwiegender Mastwirthschaft einen Fortschritt zu noch höherer Kultur, da sich Butter in jeder Hinsicht besser zum Transport eignet, als Mastfleisch.[14 15]

1 Vieles wird hier je nach der Natur des Landes und der Viehrasse, dem Alter des Thieres, der Geschicklichkeit des Wirthes &c. verschieden sein. Auch ist natürlich immer vorausgesetzt, daß die Nahrung den nöthigsten Lebensbedarf übersteigt. (Productionsfutter!)

2 Selbst um St. Petersburg Viehzucht und Heubau vorherrschend. (Storch Handbuch I, S. 361.)

3 Kuhmilch hat nach R. Wagner 87·5 Proc. Wasser, und von der Trockensubstanz 4·8 Proc. Asche, wovon über die Hälfte phosphorsaure Zusammensetzungen.

4 Wie unbedeutend auf niederer Kulturstufe die Milchgewinnung ist, zeigen die ungarischen und podolischen Kühe, während die Zug- und Schlachtochsen von dort so guten Ruf haben. (v. Weckherlin Landw. Thierproduction II, S. 53.) Die englischen wilden Kühe in Chartley Park u. a. O. werden sehr schwer gemolken, und kränkeln und crepiren im Stalle. (Kohl England und Wales I, S. 56.) Das Nomadenvieh läßt sich in der Regel nur melken, wenn sein Junges zugegen ist, wohl gar angesogen hat; so bei den Kirgisen (Pallas Sibirische R. I, S. 315), Kalmüken, Kaffern &c. (Klemm Allg. Kulturgesch. III, S. 141. 229.) So noch um 1705 in Irland. (Frankenberg Europ. Herold II, S. 235.) Im innern Brasilien geben die Kühe nur 1/3 so viel Milch, wie bei uns. Ueber die Geringfügigkeit der tropischen Milchwirthschaft s. Humboldt N. Espagne IV, 10. Boussingault Landwirthsch. II, S. 367 ff. Wie im Mittelalter selbst vornehme Leute nur im Sommer frische Butter haben konnten, s. Langethal Gesch. der deutschen L. W. II, S. 306. In sächsischen Urkunden wird vor Mitte des 14. Jahrh. Butter nicht erwähnt: Gersdorf Cod. Dipl. Sax. II, p. XXXVIII.

5 v. Schreibers Milchwirthschaft im Innern großer Städte und deren nächster Umgebung, 1847. M. Mohl Gewerbswissensch. Reise in Frankreich, S. 590. In Hamburg fingen schon früh die ferneren Landwirthe an, Milch in versiegelten Flaschen zur Stadt zu schicken. (v. Lengerke Landwirthsch. Statistik von Deutschland II, S. 439. 493.) Wien soll bereits vor 25 Jahren täglich 800 Eimer Sahne gebraucht haben. (v. Lengerke II, 2, S. 465.) Jetzt erhält Paris seine Milch auf der Eisenbahn bis zu 47 Meilen Entfernung, gekocht und dann in Eis gekühlt. Die Gesellschaften zahlen dem Bauern 6—7 Cent. pro Liter und erhalten selbst wieder 20 Cent. (Ausland 1862, Nro. 29.) London wurde 1798 von 8500 Kühen versorgt (Middleton, p. 330), 1837 von ungefähr 12000 (Macculloch I, p. 490), d. h. also eine Milchkuh auf 100—165 Menschen. Vergleicht man dieß mit dem Durchschnittsverhältnisse des preußischen Staates, (1 : 5·4) so erhellt daraus einerseits die Bedeutung der großstädtischen Milchfälschereien, andererseits die hohe Intensität der dortigen Kuhwirthschaft, welche

z. B. in London selbst während des Sommers eine bedeutende Körnerfütterung anwendet. Im Durchschnitt des preußischen Staates brachte eine Kuh jährlich 17 bis 18 Thaler durch ihre Milch ein (Hoffmann und Schubert), in der Nähe von Berlin 60 bis 80 Thlr. (Koppe.)

6 Vgl. schon Columella VII, 3, 13. 9, 3. London bekommt namentlich gute Milchkühe aus Yorkshire. Die von den Berliner Milchkühen abgesetzten Kälber großentheils in der Havelniederung gemästet, zum Theil sehr künstlich, mit Eiern und Milch. (v. Lengerke a. a. O. II, 2, S. 439.) Die Londoner Kälber gehen, 10—14 Tage alt, nach Essex zur Mast, von wo sie nach 3 Monaten zurückgeliefert werden. (Macculloch I, p. 195.) In den abgelegeneren Theilen von Middlesex wurden früher zarte Schlachtkälber aufgesäugt, was zwar notorisch weniger eintrug als der Milchverkauf, aber doch mehr als die gewöhnliche Mästung. (Middleton, p. 327. 251.) Von Liverpool s. Thaer Engl. L. W. III, S. 685 ff. Die Kälber der Pariser Milchkühe, meist noch in Isle de France, zumal bei Pontoise, und in den nächgelegenen Theilen der Normandie gemästet. (A. Young Travels in France II, p. 42 fg.) Im Arrondissement Lille werden die Kühe fast nur als Milchthiere benutzt; für eigentliche Mästung ist das Futter zu kostbar. Wenn sie daher zum Melken zu alt sind, läßt man sie nur ein gewisses Embonpoint erreichen und schlachtet sie dann. Bei Dünkirchen hingegen, also an der Küste mit ihren herrlichen Fettweiden, spielt die Mast eine Hauptrolle. (Cordier Mémoire sur l'agriculture de la Flandre française, p. 420 ff.) Belgien zählte 1846 auf 680000 Kühe nur 46524 Ochsen, zum Theil wegen der wenigen Fettweiden und Brennereien, dann auch, weil die Milch für ein dicht bevölkertes, aber nicht reiches Land noch dringender nöthig ist, als das Fleisch.

7 Boussingault Landwirthschaft II, S. 377.

8 Nur etwa der Luxusartikel ganz frischer Butter wird in der Umgegend von London für die reichen Villenbesitzer angefertigt. Je ärmer die Consumenten dort sind, aus um so größerer Ferne lassen sie ihre Butter kommen, natürlich auch um so stärker gesalzen: die zweite Qualität z. B. aus Norfolk und Essex, nur so weit gesalzen, daß sie einige Tage vorhält; für den Mittelstand aus Cambridge, für die ärmeren Klassen aus Yorkshire, dem Südwesten von England, Irland ꝛc. (Roscher Ideen z. Polit. und Statist. der Ackerbausysteme im Archiv der polit. Oek., N. F., III, S. 220.) Noch weiter kann Schmelzbutter transportirt werden, an Gewicht 80—85 Proc. der nicht ausgelassenen. (Göriz.) Als sich in Dorset, kurz vor dem Schlusse des vorigen Jahrhunderts, der große Butterabsatz nach London bildete, nahm man alsbald ein allgemeines Aufblühen der dortigen Landwirthschaft wahr, so daß z. B. die bisherige Selbstzucht der Kühe rasch durch ein System des Ankaufens von Yorkshire verdrängt wurde. (Marshall West of England II, p. 141. 149. 221.)

9 Spaniens Butter- und Käsebereitung ist nur in den Provinzen der Nordküste bedeutend. (Willkomm Die Halbinsel der Pyrenäen, S. 548.)

10 Dieß gilt zunächst freilich nur vom europäischen Geschmacke. In der Levante hingegen wird ein großer Theil des Butterbedarfes von der arabischen Wüste bezogen. (Burckhardt Notes on the Bedouins, p. 39.)

11 Vom Käse gilt dieß nicht: gute Sorten haben leicht 40 Proc. Wasser

und in der Trockensubstanz 8 Proc. Asche, wovon nach Abzug des Kochsalzes beinahe die Hälfte Phosphorsäure. (Vgl. Wagner Theorie und Praxis der Gewerbe III, S. 757 fg.) Es ist hiernach begreiflich, wenn das dicht bevölkerte Belgien (1863) 2264000 Kil. Butter mehr aus-, dagegen Käse nur einführte; während die Schweiz fast nur Käse aus-, und Butter einführt, Holland aber sowohl Butter (1861 für 14456000 fl.) als Käse (für 10167000 fl.) aus.

12 Wenn der pennsylvanische Käse vormals viel theuerer war, als der englische (Ebeling Nordamerika IV, S. 463), so rührte dieß ohne Zweifel von der Höhe des nordamerikanischen Zinsfußes her.

13 Schleswig-Holstein noch früher; vgl. Thaarup Dänische Statistik I, S. 86 ff.

14 In England breitet sich gegenwärtig die Viehmästung auf Kosten der Butterproduction aus. So herrscht im östlichen Holstein, also ferner von Hamburg und England, die letzte vor, im westlichen Holstein die erste. Sehr fett aufgezogene Kälber werden später wenig milchreich, aber sehr mastfähig: vgl. v. Weckherlin Landw. Thierproduction II, S. 217 ff. 236.

15 Ziegen haben ökonomisch das Eigenthümliche, daß sie meistens nur für den Milchbedarf, und zwar des eigenen Hauses, von solchen gehalten werden, die zu arm sind, Kühe zu besitzen. (Kuh des Proletariers!) Agrarische Nothzustände vermehren deßhalb die Anzahl dieser Thiere, bis die sehr große Noth sie wieder verringert. (Helferich in der Tübinger Zeitschrift f. Staatswissenschaft, 1854, S. 372.) In Preußen gibt es Ziegen hauptsächlich in Niederschlesien, Sachsen, Rheinland und Westphalen. Zwischen 1816 und 1861 hat sich ihre Zahl von 143000 auf 806000 vermehrt (Engel), woraus man übrigens nicht immer auf eine relativ gestiegene Zahl von Proletariern schließen darf; möglicherweise kann es auch eine verbesserte Lage der bereits vorhandenen ganz kleinen Leute anzeigen. Vgl. Engel Statist. Jahrbuch f. Sachsen I, S. 361. Wenn andererseits Länder, wie Spanien, Portugal, Italien, die Türkei, Dalmatien, Tyrol, die Schweiz, das nördliche Skandinavien, sehr ziegenreich sind, so hängt dieß weniger mit socialen Verhältnissen, als mit ihrer Gebirgsnatur zusammen.

§. 178.

B. Junges Vieh wird am liebsten in dünnbevölkerten Gegenden aufgezogen, wo der Boden geringen Werth besitzt und eben deßhalb große Weiden zum freien Umhertummeln bereit liegen.[1] Dafür spricht auch der große Aschengehalt, zumal an Phosphorsäure, welchen das Fleisch, mehr noch die Knochen besitzen, die natürlich in mageren Thieren eine besonders große Quote bilden.[2] Selbst in rein physiologischer Hinsicht scheint die Zeugung der Thiere hier die günstigsten Bedingungen zu haben. So wurden z. B. nach den Erfahrungen der Gestüte von je 100 constatirten Sprüngen auf der österreichischen Militärgränze 65 Fohlen geboren, in der übrigen österreichischen Monarchie nur 48·3; in der preußischen Provinz Preußen über 53 (Regierungsbezirk Gumbinnen allein sogar meistens

über 58), Posen, Brandenburg und Pommern 49·50, Schlesien 43·6, Sachsen 40·9; in Hannover 57 (1845—52); in Baden 37·3 (1834); im Kgr. Sachsen sogar nur 30, in Belgien 31.[3] Darum beziehen die meisten hochkultivirten Länder ihren Pferdebedarf aus wirthschaftlich minder entwickelten: Oesterreich aus Ungarn, das südliche Deutschland, Frankreich[4] und Oberitalien aus den Ost- und Nordseeländern, Spanien aus Andalusien. Gegen zwei Drittel der preußischen Armeepferde kommen aus der Provinz Preußen, zumal dem litthauischen Theile (Schubert). In Hannover sind besonders die haidereichen Provinzen Hoya und Lüneburg, in England Yorkshire Pferdeproducenten. Für ein Land, wie z. B. das Königreich Sachsen, muß eigene Pferdezucht als ein zwar schöner, aber sehr kostspieliger Luxus gelten.[5] Dieß ist ganz dem v. Thünen'schen Staate angemessen: das Pferd liefert nach europäischer Sitte weder Milch noch Mastfleisch, besitzt dagegen Transportfähigkeit im allerhöchsten Grade.[6] Wo es sich um besondere Eigenschaften der Thiere handelt, welche nur in gewissen Gegenden erzielt werden können, da gibt es natürlich Ausnahmen von der Regel.[7]

C. Es gehört zu den alltäglichsten Erscheinungen des Güterumlaufes, daß mageres Schlachtvieh aus den abgelegeneren, überhaupt weniger kultivirten Gegenden zur Mästung in solche geführt wird, die zwar nicht ganz nahe beim Hauptmarkte liegen, aber doch bereits eine ziemlich intensive Landwirthschaft treiben. Je fetter das Mastfleisch, um so eher kann der Boden seine ersatzlose Abfuhr verschmerzen. So pflegten die Berliner ehedem ganze Ochsenheerden aus Podolien zu kaufen, die sie hernach im Oderbruche mästen ließen (v. Haxthausen). Für den Pariser Markt kam das magere Vieh aus den Pyrenäen, Haiden, Auvergne, Bretagne und in vorzüglicher Güte aus Poitou. Gemästet wurde es in Limousin, Lamarche und der Normandie, besonders in dem fetten Pays d'Auge. Man kaufte hier die Ochsen im März oder April und schickte sie um Michaelis fett nach Paris (A. Young). Für den Londoner Bedarf geschah die Mästung von Rindern vor Ausbildung des Eisenbahnverkehrs hauptsächlich in den Marschgegenden an der Themsemündung, in Suffolk, Norfolk, Northampton, Buckingham, sowie in den Flußniederungen von Gloucester; und zwar kamen die mageren Thiere größtentheils vom nördlichen England, von Schottland, Wallis und seit 1785 von Irland her.[8]

Die Schafe Londons wurden größtentheils in Norfolk, Lincolnshire und den mittelländischen Grafschaften gemästet; die Schweine, welche mager von der wallisischen Gränze kamen, zum Theil in den Bierbrauereien der Hauptstadt selber, zum Theil in den Butter- und Käsedistricten.[9] Sogar Petersburg veranlaßt auf seinem Gebiete ähnliche Wanderungen: es erhält sein Schlachtvieh aus der Ukraine, aus dem Kaukasus und der Gegend von Archangel; gemästet wird dasselbe vornehmlich in Liefland.[10 11] — Ob es für den Landwirth vortheilhafter sei, das magere Vieh, das er mästen will, zu kaufen oder selbst zu produciren, beantwortet sich hauptsächlich nach dem Futterpreise. Um ein neugeborenes Kalb zu einem Zugochsen zu machen, muß so viel an Futter aufgewandt werden, daß man drei magere Ochsen davon mästen könnte (Schwerz).[12] Auf der andern Seite hängt es von den Transportkosten ab, bis zu welcher Entfernung vom Absatzorte noch vernünftiger Weise Vieh gemästet werden kann. Gerade in diesem Punkte hat das Eisenbahnwesen die größten Veränderungen herbeigeführt. Gemästetes Vieh auf Dampfschiffen von Schottland nach London zu befördern, ist kaum mit $^1/_4$ so hohen Kosten verknüpft, wie vormals der Transport des magern bis Norfolk. Seitdem hat sich die Mastwirthschaft und der Bau von Turnips in Schottland ungemein verbreitet.[13] — Wie mit dem Steigen der Kultur überhaupt die Preise immer gleichmäßiger werden, so ist dieß namentlich auch der Fall mit den Fleischpreisen durch die Ausbildung der Mastwirthschaft. Noch um die Mitte des 18. Jahrh. wurde z. B. auf den kleineren Märkten von Yorkshire fast nur im Herbste Vieh geschlachtet, besonders im November. Dieß wurde sodann gesalzen und aufgehangen: hang-beef war im weiten Umfange eine regelmäßige Schüssel. Um 1788 hatten sich die Verhältnisse bereits auffallend geändert; zumal durch die überhandnehmende Gemeintheilung und Verkoppelung, welche die Milch- und Mastwirthschaft vermehrten, die Aufzucht jungen Viehes dagegen verminderten.[13 14]

1 Es bildet keineswegs eine Ausnahme von dieser Regel, wenn in Sussex und auf der Insel Wight eine bedeutende Production junger Lämmer für den Londoner Markt betrieben wurde. Die trächtigen Schafe wurden aus den westlichsten Grafschaften bezogen, lammten alsbald und bekamen sofort ein dermaßen stimulirendes Futter, daß sie in kürzester Frist von Neuem den Bock zuließen. Nun kauften sie die House-Lambfarmers (im Gegensatze der Field-Lambfarmers)

nahe bei London, um fortwährend Winterlämmer zu haben. (Marshall Southern counties II, p. 173. 199 ff. 239. 278. 285.) Offenbar kein gewöhnliches Jungvieh, sondern ein Leckerbissen, der nicht gut transportirt werden kann. Aus der unmittelbarsten Nähe der Hauptstadt ist übrigens diese Lammwirthschaft immer mehr verschwunden. (Middleton, p. 357.) In der südrussischen Steppe gilt es für „eine Nothwendigkeit, alle Kälber groß zu ziehen." (Mitth. der k. ökonom. Gesellsch. zu Petersburg, 1852, S. 120.)

[2] Bei 100° C. getrocknet, gibt Pferdefleisch 4·14 Proc. Asche, Kalbfleisch 3·1, Rindfleisch nur 2·2. Von dieser Asche wieder bestanden 45, 48 und 39 Proc. aus Phosphorsäure. (Liebig-Kopp Fortschritte der Chemie, 1850, S. 574 ff.) Die Knochen fast gänzlich aus phosphorsaurem Kalk.

[3] Vgl. die officiellen Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie für 1842. Schubert Staatskunde des preuß. Staates II, 1, S. 98. (Erfahrungen aus den Jahren 1832—37.) v. Lengerke Landwirthsch. Statistik II, 2, S. 623. Lehzen Hannovers Staatshaushalt II, S. 532. Haubner in Lengerkes Annalen XXIII, S. 33. Horn Statist. Gemälde von Belgien, S. 181. (Erfahrungen von 1841—50.) In der südrussischen Steppe rechnet man sogar auf 125 Mutterpferde jährlich 100 Fohlen. (Mitth. der k. ökonom. Gesellsch. 1852, S. 448.)

[4] Algerien würde sich ökonomisch ganz vortrefflich zum Hauptpferdelande Frankreichs eignen.

[5] Jedes in Sachsen geborene Füllen kostet dem Staate 25 Thlr. (Engel.)

[6] In den Vereinigten Staaten gilt Virginien mit seinen großen Gütern als der Hauptsitz einer bessern Pferdezucht. Neuengland ist für diesen Productionszweig schon zu dicht bevölkert, während umgekehrt in ganz jungen rohen Kolonien nicht wohl an feinere Rassen gedacht werden kann. China erhält seine Pferde von der mittelasiatischen Hochebene (K. Ritter II, S. 246), Iran von den Turkomanen (Ritter VIII, S. 416), das britische Indien zum Theil von Afghanistan (VIII, S. 167) und Kurdistan, die besseren aber aus Arabien, und zwar, je edler sie sind, aus einer um so fernern Gegend; die beste Qualität aus dem eigentlichen Nedsched, die zweite von den Aënezes, die dritte von den Bahareininseln (XI, S. 1070). Die Araber legen auf den Besitz einer Stute viel mehr Werth, als auf den eines Hengstes, obschon sie dem letztern mehr Einfluß auf die Rasse zuschreiben; aber „der Leib einer edlen Stute ist eine Schatzgrube." Vgl. die Schriften von General Daumas und Abdelkader in der Revue des deux mondes, 15. Mai 1855. Edle Pferdezucht im wüsten Nubien und in Dongola. (K. Ritter Afrika, S. 527. 599.) Die kultivirteren Gegenden des Orients lassen auch ihre Kameele aus der arabischen, Aegypten lieber aus der nubischen Wüste (K. Ritter, S. 536) kommen. Dort ist die Arbeit des Thieres Hauptsache, hier die Nachzucht; darum werden dort die männlichen, hier die weiblichen Kameele höher geschätzt. (Burckhardt Notes on the Bedouins, p. 257.)

[7] In Flandern z. B. züchtete man die Füllen selbst, weil man glaubte, nur die einheimische Rasse zur Arbeit gebrauchen zu können; aber man gab sie vor Ablauf des ersten Jahres nach der Normandie in die Kost, gewöhnlich auf 2 bis 3 Jahre. (Schwerz Belgische L. W. II, S. 331.) Die groben Pferde von Mittelengland wurden mit $2^1/_2$ Jahren an die Landleute von Buckingham,

Berks oder Wilt verkauft, um damit zu ackern; 5—6 Jahre alt kamen sie dann als riesige Karrengäule nach London. Freilich meinte schon Marshall Midland counties I, p. 299. 312 ff., es seien bei dieser Pferdezucht Verluste sehr gewöhnlich. In der Pfalz liebte man es, die Ochsen zu kaufen, das Milchvieh dagegen selbst nachzuziehen, weil es immer viel leichter sei, einen guten Ochsen, als eine gute Kuh zu erhalten. (Schwerz Ackerbau der Pfälzer, S. 113.)

8 Die schottischen Viehmärkte früher so eingerichtet, daß die Händler einen nach dem andern besuchen konnten, und alle die vielen kleinen Zuflüsse nach England sich zuletzt in einen großen Strom ausmündeten. (Macculloch Statist. account I, p. 293 ff.) Anziehende Schilderung eines solchen hochländischen drove magern Viehes nach England, angeschlossen an ein Gemälde von Landseer bei Kohl Reise in Schottland II, S. 42 ff. Die Treiber lernten ehemals durch ihre Autopsie verschiedener Landbaumethoden manche Dinge, wodurch sie auf ihre Heimath wohlthätig zurückwirken konnten. Nach Herberstein Rer. Moscovitt. Comm. (1556), p. 159 wurden seiner Zeit jährlich bis 80000 Ochsen aus Ungarn nach Deutschland getrieben.

9 Vgl. Roscher Ideen &c., im Archiv der polit. Oek., N. F., III, S. 216 ff. Oben Bd. I, §. 132 habe ich gezeigt, daß die Schweine in zwei höchst verschiedenen Perioden der Volkswirthschaft verhältnißmäßig wohlfeil sind: einmal auf einer sehr niedrigen Kulturstufe, mit Urwäldern und reichlicher Buch- oder Eichmast; sodann wieder als Nebenproduct einer bedeutenden Milchwirthschaft, Branntweinbrennerei &c. und als Hausgenosse eines zahlreichen, besonders ländlichen, kleinen Mittel- und Handarbeiterstandes, um die Abfälle hier der Consumtion, dort der Production zu verwerthen. An Mästung für den Verkehr ist natürlich im Urwalde nur selten zu denken, weil der Absatz da zu ferne liegt. Ob es für ein Land, wie Sachsen, räthlicher ist, seinen Schweinebedarf selbst zu züchten oder aus niedrigkultivirten Ländern zu beziehen s. Hanssen im Archiv, N. F., IV, S. 185 ff. Engel Statist. Jahrbuch f. Sachsen, I, S. 336 ff.

10 Friebe Liefländ. L. W. II, S. 39. 79. Von 1842—46 kamen nach Petersburg im jährlichen Durchschnitte 19725 liefländische &c. Ochsen und 81459 kaukasische; jene zum Mittelpreise von 16, diese von 43 Silberrubeln. (Steinhaus Rußlands industrielle und commercielle Verhältnisse, S. 72.) Constantinopel und Syrien erhalten ihr Vieh meistens aus den Weideländern Armenien und Kurdistan; aus Armenien sollen jährlich 1½ Mill. Schafe dorthin gehen, die in Heerden von 1500—1800 Stück 17—18 Monate lang unterweges sind. (Jaubert Voyage en Arménie, p. 77.)

11 So wird auf dem Harze ein großer Theil des Jungviehes für die Umgebungen von Halberstadt und Magdeburg producirt. Das magere Vieh für die niederrheinischen Fettweiden kommt namentlich aus dem Münsterlande, das für die Lombardei aus Ungarn, wie denn früher die ungarischen Ochsen viel bis nach Frankreich gingen. Sehr viele Kühe aus den Urcantonen nach der Lombardei. (Meyer v. Knonau Cant. Schwyz, S. 138.) Eine Art schweizerisches Norfolk bildet das kornreiche Solothurn mit seiner Kälbermast, wozu die trächtigen Kühe aus den Alpen bezogen werden. (Strohmaier Cant. Solothurn, S. 83. 88.) Ein rechtes Gegenstück hiervon ist Graubündten, wo man regelmäßig trächtige Kühe

und mageres Vieh ausführt, aber die Mästung so wenig versteht, daß man für den eigenen Bedarf lieber aus Thurgau und St. Gallen fette Ochsen kauft. (Röder und Tscharner Cant. Graubündten I, S. 351 ff.) Die jungen Schweine lassen Mähren und Oesterreich aus Polen, Croatien, Serbien kommen, Thüringen aus Pommern, Ostfriesland und Holland aus Westphalen, Holstein aus Jütland, Zürich aus den Urcantonen, Bayern und Ungarn. (Meyer v. Knonau Cant. Zürich, S. 122.)

12 Es führt auf ein verwandtes Gebiet, wenn Schwerz (Ackerbau der Pfälzer, S. 113) meint, bei der Stallfütterung sei die Mast, bei der Weidewirthschaft die Zuzucht vortheilhafter. In Norfolk herrschte gegen Schluß des vorigen Jahrhunderts die Ansicht vor, daß gewöhnliche Pächter besser thäten, ihr Mastvieh selbst zu züchten; wer dagegen hinreichend Geschicklichkeit besitze, um passend auszuwählen, und zugleich Kapital, um die zum Ankaufe gelegensten Conjuncturen abzuwarten (d. h. wer die Vortheile der höheren Wirthschaftsstufen ganz benutzen kann), dem sei das Kaufen anzuempfehlen. (Marshall Norfolk I, p. 343 ff.)

13 Edinburgh R. LXII, p. 339.

14 Marshall Rural economy of Yorkshire II, p. 211. 180. Hiermit läuft die Thatsache parallel, daß z. B. in Göttingen der Preis des Kalbfleisches viel stärker schwankt, als in Leipzig oder Hannover. Der Absatz in Göttingen ist zu gering, um an eigentliche Mastwirthschaft zu denken. Eine langdauernde Mästung würde freilich das Angebot über das ganze Jahr gleichmäßiger vertheilen, während jetzt gegen Schluß des Winters eine übergroße Menge junger Kälber zu Markte strömt und somit den Preis tief herabdrückt.

15 Eine bedeutende Geflügelproduction findet sich gewöhnlich nur in Korndistricten, welche durch ihre Lage auch zur Mastwirthschaft passen. So z. B. schon im alten Aegypten. (Plin. H. N. X, 74. Horapoll. Hieroglyph. I, 57.) Für den Londoner Markt besonders in Surrey, Norfolk (Truthühner), Cambridge. Fast jeder Pächter besitzt hier sein Taubenhaus. (Marshall Southern counties II, p. 416. Idem Norfolk I, p. 375. Macculloch Statist. account I, p. 189.) Sehr weiten Transport verträgt dieses Product offenbar nicht; es ist aber in Korngegenden am leichtesten mit Abfällen zu erzielen. In neu urbargemachten Ländern gibt es wenig zahmes Geflügel, weil die nahen Wälder von Raubthieren und wildem Geflügel wimmeln. (Humboldt Essai politique sur la N. Espagne IV, 10.) Aber auch andererseits werden z. B. in der Nähe der großen Stadt Lille nur so viele Hühner gehalten, wie man zur Production der sehr theueren Eier braucht; nachher verkauft man die Thiere lieber mager, weil das Getreide zu viel kostet. (Cordier Agriculture de la Flandre française, p. 425.) Großbritannien hat 1858—62 durchschnittlich 177910000 Eier eingeführt, 1862 allein 235230000.

§. 179.

D. Alle solchen Viehzuchtsproducte, welche durch geringes Volumen, hohen Werth und große Haltbarkeit in vorzüglichem Grade transportfähig sind, lassen sich offenbar auch in bedeutender Marktferne hervorbringen. Hier werden die Preisvortheile der niedrigkultivirten Länder, namentlich ihr Ueberfluß an freier Weide,

am wenigsten aufgewogen durch den Nachtheil des weitern Transportes. Dieß gilt schon von gesalzenem, geräuchertem und getrocknetem Fleische, ebenso von Talg und Speck,[1] vornehmlich aber von Häuten und Wolle.[2] Die größten Häutelieferanten des Weltmarktes sind Amerika und Rußland, und zwar nicht bloß wegen ihrer größern und wohlfeilern Production, sondern es scheint wirklich, als ob die wenig entwickelten Länder auch für die Güte dieses Productes zuträglicher wären.[3] Sollte es gar nicht möglich sein, zugleich auf vorzügliches Fleisch und vorzügliche Haut des Viehes hinzuarbeiten, so ist es für die niederen Wirthschaftsstufen unzweifelhaft am gerathensten, in dieser Alternative vorzugsweise die Haut ins Auge zu fassen, für die höheren umgekehrt das Fleisch.[4] Hieraus ergibt sich eine wichtige Regel. Für jedes hochkultivirte Volk ist es zweckmäßiger, namentlich auch bei Gewährung desselben Rohertrages sparsamer, wenn man wenig, aber edles und reichlich genährtes Vieh hält, als wenn die Zahl der Viehhäupter auf Kosten ihrer Güte und Wartung erhöht wird. Schon der bloße Lebensproceß erfordert eine gewisse Nahrungsmenge; macht man deßhalb Zusätze zu diesem Minimum, so wird die Arbeitskraft oder Gewichtsvermehrung des Thieres bis zu einem gewissen Punkte nicht in derselben, sondern in einer viel stärkern Progression steigen, als die Nahrungsmittel im Ganzen vermehrt worden sind. Wer bloß das Minimalfutter gäbe, der würde zwar Kosten, aber gar keinen Nutzen von seinem Vieh haben.[5] Ueberdieß hat z. B. ein wohlgenährter Ochse, welcher doppelt so viel wiegt, als ein schlechtgenährter, gewiß nicht doppelt so schwere Knochen, Eingeweide, überhaupt Abfälle; seine brauchbarsten Theile wiegen folglich mehr als doppelt so viel.[6] Ganz anders auf den niederen Kulturstufen, wo die Haut das Einträglichste ist: zwei magere Ochsen, welche ebenso viel fressen, wie ein fetter, haben wahrscheinlich eine fast doppelt so große Haut, und außerdem noch eine bessere, falls dieser im Stalle gefüttert, jene hingegen aller Unbill des Wetters preisgegeben waren. Daher bemerken schon Cäsar und Tacitus, wie die Germanen ihrer Zeit besonders auf die große Menge des Viehes Gewicht legten.

Der Schafzucht gegenüber hat die vorstehende Regel doch einige Modificationen nöthig. Je feiner die Wolle, desto eher verträgt sie an und für sich freilich einen weiten Transport, und

insoferne hätten die mindest entwickelten Länder, wenn sie nur geographisch dazu passen, gerade für die allerfeinste Wollproduction am meisten Beruf. Indessen erheischt diese auf der andern Seite so viel Kenntniß und Sorgfalt, wenigstens in Klimaten, wie das deutsche, daß nur ein sehr gebildeter Wirth und mit Hülfe gleichfalls sehr gebildeter Arbeiter darin glücklich sein kann. Aus diesem Grunde ist z. B. die ungarische, russische und nordamerikanische Wolle meist grob.[7] Im Allgemeinen findet man die Schafzucht vornehmlich da angezeigt, wo dünne Bevölkerung, große Güter (eben deßhalb vom Hofe entfernte Ländereien, welche schwer auf die gewöhnliche Weise zu düngen sind), freie Weiden mit einem hügeligen und trockenen Boden zusammentreffen. Daher das Sprüchwort, das Schaf müsse der Kultur weichen. Im heutigen Continental-Europa sind wirklich die, verglichen mit der Bevölkerung, schafreichsten Länder: Mecklenburg, Hannover, Pommern, Brandenburg, Preußen, Posen, preußisch Sachsen und Anhalt, Ungarn, die pyrenäische Halbinsel, Griechenland; während die Rheingegenden, Holland, Belgien und Oberitalien zu den schafärmsten gehören.[8] In Ländern, wie Rheinpreußen, oder selbst das Königr. Sachsen, ist seit einiger Zeit sogar die absolute Zahl der Schafe im Abnehmen.[9] Es braucht sich dieß ökonomisch aber nur auf die Schafe als Wollthiere zu beziehen. Auch England gehört zu den schafreichen Ländern (28 Mill. Schafe auf 29½ Mill. Menschen); aber im Vordergrunde steht hier die Benutzung des Fleisches. Während sich die englische Wolle seit Anfang des 19. Jahrh. auffallend an Güte verringert hat, besitzen die irischen und hochschottischen Heerden immer noch schöne Vließe; hauptsächlich aber rechnet man auf eine rasch wachsende Zufuhr aus niedriger kultivirten Gegenden, wie Australien, Südafrika &c.[10] Ist wirklich die Erzielung von sehr feiner Wolle mit der von sehr gutem Mastfleische nicht vereinbar,[11] so würde man während der angelsächsischen Zeit unbedenklich die erste Alternative vorgezogen haben, heutzutage die letzte, weil damals gegen 40 Proc. des ganzen Schafwerthes im Vließe steckten (Hume), neuerdings bei den Southdownschafen keine 10 Proc. (Jacob).[12] [13]

1 Seit einigen 20 Jahren hat das nordamerikanische Pökelfleisch das irische auf den Märkten von Englaud großentheils verdrängt. Die Vereinigten Staaten exportirten 1846 mehr als eine Million Fässer gesalzenen Rind- oder Schweinefleisches; dazu über 21 Mill. Pfd. Speck, 10 Mill. Pfd. Talg und 3 Mill. Pfd.

Schinken. Im Jahre $18^{48}/_{49}$ hatten diese Ausfuhrartikel einen Werth von über $11^1/_4$ Mill. Dollars, 1857 nur über $8^1/_2$ Mill. Von den Viehhöfen Chile's treiben die bestbewässerten (also fruchtbarsten und der Straße nächstgelegenen) Mastwirthschaft, die anderen produciren Zug- und Jungvieh, die fernsten getrocknetes Fleisch, Talg und Häute. (Pöppig Reise I, S. 133.) Im Allgemeinen halten die Südchilenen die Viehzucht für einträglicher, als den Kornbau, zumal wegen des großen Schwankens der Kornpreise (a. a. O. I, S. 122), d. h. also wegen der noch wenig entwickelten Volkswirthschaft. Während die Mastschweine für Paris in Limousin aufgezogen werden, kommen Speck und Schinken hauptsächlich von Bayonne und Lothringen; der Londoner Speckbedarf ehemals von Yorkshire, nachher von Irland (Marshall Yorkshire I, p. 293), neuerdings von Amerika. Die größte Talgausfuhr hat bekanntlich Rußland, (nach Tegoborski F. P. I, p. 233 jährlich 3810000 Pud, während 1190000 im Innern verbraucht werden;) und zwar kommen die besten Sorten aus dem entlegensten Theile, Sibirien. Vgl. Bd. I, §. 132, 1.

2 An Asche sind diese Producte meistens arm: Häute mit ungefähr 1 Proc., Haare 0·3 bis 2 Proc., Horn 0·7, Federspulen 0·7, Federfahnen 1·8, Wolle 2 Proc. Asche. Aber sie enthalten sehr viel Stickstoff, meist 17—18 Proc. (Scherer), d. h. 35mal so viel, wie der Durchschnitt der von Boussingault und Payen untersuchten Stroharten. (E. Wolff Die chemischen Forschungen auf dem Gebiete der Agricultur rc., 1847, S. 375.)

3 Die südamerikanischen Häute und Hörner von ungewöhnlicher Größe. (Prinz Neuwied Brasil. Reise I, S. 152.) In Sibirien sind die Häute derselben Thierarten weit besser und fester, als im europäischen Rußland. (v. Haxthausen Studien II, S. 247.) Schon die Alten wußten, daß die Rinder aus der libyschen Wüste eine besonders dicke und zähe Haut besitzen. (Herodot. IV, 183.)

4 So haben z. B. die englischen und irischen Schweine vortreffliches Fleisch, aber fast gar keine Borsten. Die Bürstenbinder von Leeds rc. müssen ihren Bedarf größtentheils von der Ostsee beziehen. Die Gänse werden in England schon lange nicht mehr gerupft, weil das Fleisch darunter leidet.

5 Schon von Heresbach gut erkannt: De re rust., p. 543. Nach Reuning gewährt in Sachsen eine Kuh, die täglich nur mit 12 Pfd. Heuwerth gefüttert wird, gar keinen Ertrag in Milch; bei 20 Pfd. einen jährlichen Milchertrag von 23·2 Thlr., bei 24 Pfd. 35 Thlr.

6 Nach englischen Beobachtungen gibt ein nicht ganz magerer Ochse an Schlachtfleisch 53·5 Proc. seines lebenden Gewichtes, ein etwas fetter 55, ein ganz fetter 61·2 Proc. Vgl. v. Weckherlin Landw. Thierproduction II, S. 199 ff. Boussingault Landwirthschaft II, S. 388 ff. Auf 100 Pfd. Fleisch wiegt die Haut bei großen Stücken 9, bei kleineren bis 18 Pfd. (Göriz Betriebslehre III, S. 27.) Boussingault meint auch, daß große Viehexemplare verhältnißmäßig weniger Nahrung bedürfen. (II, S. 355.)

7 Wie früher in England, so hat neuerdings auch in Frankreich und Deutschland die Einführung der Feinschäfereien wesentlich dazu beigetragen, die höheren Wirthschaftssysteme vorzubereiten. Zahllose reiche Grundbesitzer haben dadurch ein größeres Interesse am Landbau gewonnen, namentlich an der früher so schreiend vernachlässigten Viehzucht; die Ställe sind reinlicher und luftiger, die

Hirten und Thierärzte geschickter worden; man hat die künstlichen Wiesen vermehrt, den Dungertrag gesteigert und somit die Grundlage jeder intensivern Landwirthschaft gebaut. Sehr feine Schafe können so einträglich sein, daß es sich verlohnt, eigens um ihretwillen Körner, Klee ꝛc. zu produciren. Es kann dadurch im Kreise der Feldgraswirthschaft eine Oase der Fruchtwechselwirthschaft gebildet werden. — „Wo man gar nicht darauf ausgeht, hochfeine Wolle zu erzielen, und wo nicht Manchen dieß wirklich gelingt, da wird man auch keine mittelfeine behaupten können." (M. Mohl.) In Südrußland die Schafzucht bei Weitem vortheilhafter, als die Pferdezucht: Mitth. der k. ökon. Ges., Petersburg 1853, S. 441 ff.

8 Auf je 100 Schafe kommen in Mecklenburg (1857—60) 44 Menschen, Pommern 45, Posen 57, Brandenburg 91, preuß. Sachsen 97, Preußen 85, Schlesien 129, Westphalen 325, preuß. Rheinprovinz 628 (preuß. Zählung von 1861), in Ungarn 119, Dalmatien 49, Venetien 627 (österr. Zählung von 1857), Hannover (1857) 101, Braunschweig (1861) 66, Oldenburg (1852) 80, Anhalt (1853) 57, Königr. Sachsen (1850: 358), 1861: 596; Baden (1861) 756, Würtemberg (1861) 266, Spanien (1858) 112, Holland (1860) 381, Belgien 629, Griechenland (1841) 35.

9 Rheinpreußen 1822: 613000, 1849: 536000, 1861: 512000. Königr. Sachsen 1837: 685000, 1861: 371989. Selbst Hannover zählte 1848: 1982577, 1853 nur 1905983 Schafe. Nach Engel Statist. Jahrb. f. Sachsen I, S. 335 würfe dieser berühmte Zweig der sächsischen Landwirthschaft (Electoralwolle!) gar keinen wirklichen Reinertrag mehr ab. Im Osnabrückischen verhielt sich zu J. Mösers Zeit die Anzahl der Schafe zu der des Mittelalters wie 1 zu 8. (Osnabrück. Gesch. I, 2, §. 4.)

10 Vgl. schon Thaer Engl. L. W. I, S. 646. III, S. 776 ff. Macculloch Stat. acc. I, p. 165. 496. 518. Anderson Highlands, p. 12. Uebrigens finde man auch in Australien ganz nahe bei den Städten die Schafzucht unvortheilhaft.

11 Bestritten von Kennedy and Grainger, Present state of the tenancy of land II, p. 29 ff. Was die Menge betrifft, so scheint ein mäßiges Productionsfutter hauptsächlich für den Zuwachs der Wolle günstig zu sein, ein sehr reichliches für den des Fleisches ꝛc. (v. Weckherlin a. a. O. III, S. 204 ff.)

12 Schon jetzt finden französische Fabrikanten, daß die australische Merinowolle an Seidenglanz und Stärke die französische übertrifft und trotz des Einfuhrzolles und des Umweges über Liverpool wohlfeiler kommt. (M. Mohl Reise durch Frankreich, S. 494.) Kann es übrigens wohl etwas Verkehrteres geben, als eine Merinoschäferei zu Rambouillet, also dicht bei der Hauptstadt? — Zu Bergamo, in der hochkultivirten Lombardei, tragen die Schafe schon längst recht grobe Wolle, sind aber groß und fett; die Wolle zur Fabrikation ließ man aus dem schwachbevölkerten Weidelande Apulien kommen. (A. Young Travels in France etc. II., p. 198.) Ganz das nämliche Verhältniß zwischen Trasosmontes und Alemtejo. (Ebeling Portugal, S. 52.) Seitdem Toscanas Maremmen ausgetrocknet und angebaut worden sind, hat sich die Schafzucht daselbst bedeutend vermindert. (Paoletti Pensieri, p. 207.) Aus demselben Gesetze erklären wir, daß in Spanien die wanernden Merinos, also den niedrigkultivirten Provinzen Estremadura, Leon, Castilien angehörig, bessere Wolle haben; die per-

manenten Merinos, also aus Aragon, Valencia, Catalonien, besseres Fleisch. (Jovellanos bei Delaborde Itinéraire IV, p. 125.) Das Hauptland der allerfeinsten, sog. ungeborenen Lämmerfelle, ist ein ganz rohes und abgelegenes, die Steppe von Bukhara. (Meyendorf Voyage à Boukhara, p. 192.)

13 Kaninchenzucht paßt in hohem Grade für abgelegene Districte, weil das Fleisch dieses Thierchens kaum halb so viel werth ist, wie das leicht transportable Fell. In Norfolk ist sie durch Einführung der Fruchtwechselwirthschaft beinahe ganz verdrängt worden (Marshall Norfolk I, p. 317 ff.); dagegen blühte sie noch lange in den unfruchtbarsten Gegenden von Nordengland. Es gab hier Güter, die sonst keinen Schilling pro Acre eingebracht hatten, jetzt aber als rabbit-warren von 1800 Acres jährlich 300 Pfd. St. abwarfen. (Marshall Yorkshire II, p. 232 ff. 268.)

§. 180.

Aber auch inmitten der höchsten Kultur gibt es noch einzelne Strecken, ja ganze Landschaften, deren Natur wenig für den Ackerbau paßt, und wo deßhalb die bloße Viehzucht immer das Uebergewicht behauptet. So namentlich in den meisten Alpengebirgen.[1 2] Hier bieten die hochgelegenen Weideplätze eine besonders gute Viehnahrung,[3] während sie durch die Kürze ihrer Vegetationszeit,[4] in der Regel auch durch ihre Steilheit und Ferne jede andere Bestellung, höchstens die mit Wald ausgenommen, verschmähen. Um die Weide gehörig auszunutzen, müssen die Thäler vorwiegend zur Production des Winterfutters dienen.[5] Die Abgelegenheit der Weiden, auf denen man kein Arbeitsvieh halten, nicht einmal die Milchnutzung der Heerde vom Hofe aus besorgen kann, führt zur Sennenwirthschaft, die sich übrigens ebenso gut auf Rinder wie Schafe, Butter und Käse wie Fleisch richten läßt; auf Schweine gewöhnlich nur als Nebenproduct.[6] — Solche Länder pflegen schon früh das ihnen beschiedene Maximum von Bevölkerung und Wohlstand zu erreichen. Vergrößern läßt sich die Alpenweide kaum je; man muß froh sein, wenn sie nicht durch unwiderstehliche Naturgewalt kleiner wird.[7] Auch Kapital und Arbeit können sie wenig verbessern. Die Sennerei verträgt keine hohe Arbeitstheilung;[8] ebenso wenig die Wiesenwirthschaft und Viehdurchwinterung eine große Arbeiterzahl. Die vielen Mußestunden, zumal der bösen Jahreszeit, ermuntern wohl zum Gewerbfleiße, dessen höhere Stufen aber doch unerreichbar sind wegen der Unmöglichkeit großstädtischer Concentration und guter Straßen. So regt sich denn immer ein lebhafter Trieb im Volke zu periodischer Auswanderung, entweder

um die hausmäßig verfertigten Gewerbeproducte hausirend abzusetzen, oder auch, bei geringer Neigung zu Handel und Industrie, um fremden Kriegsdienst zu nehmen.[9] Hat sich das Volk einmal an Kornverbrauch aus den benachbarten Ebenen gewöhnt, so ist es freilich bei jeder Mißernte den heftigsten Krisen ausgesetzt, weil seine Gegenwerthe, der Viehzucht angehörig, nun als Luxusartikel wenig Absatz finden. Bei dieser Wirthschaft bleibt eine Menge von Eigenthümlichkeiten, die sonst nur den niederen Kulturstufen angehören, immerwährender Charakter.[10] So z. B. die Fortdauer der Gemeinweiden, zum Theil sogar noch ganz der alten Markgenossenschaften,[11] wovon dann wieder eine Menge obrigkeitlicher Taxen, Ausfuhrverbote 2c. für die auf der Alp gewonnenen Producte herrühren.[12] Mit der Unwegsamkeit hängt die Abneigung wider jede politische Centralisation zusammen: überhaupt wenig Staats-, aber viel Gemeindeleben! Mit den Schattenseiten der niedern Kultur, Unwissenheit und Armuth,[13] verbinden sich hier aber auch deren Lichtseiten: es ist kein Zufall, daß die Idyllien von Hirtenunschuld 2c. so vorzugsweise nach der Schweiz,[14] Arkadien[15] und ähnlichen Schauplätzen verlegt werden. — Im Allgemeinen ist es gewiß ein Fortschritt der Arbeitstheilung und Kultur, wenn sich ein Land, welches vorzugsweise gut zur Viehzucht paßt, ausschließlich auf diese legt. Man darf aber gerade hier die Gefahren von §. 68 nicht übersehen. Durch Umwandlung von Aeckern zu Wiesen vermindert sich immer die ländliche Arbeiterzahl; durch Umwandlung von Wiesen zu Weiden sogar die Möglichkeit der eigenen Kapitalanlage (Viehhaltung). Und es ist sehr fraglich, ob im ersten Falle die vermehrte Ausfuhr an Viehproducten, im letzten die Bequemlichkeit der Weideverpachtung an Ausländer auch nur den ökonomischen Verlust der Volkswirthschaft überwiegen.[16] Da guter Käse nur im Großen fabricirt werden kann,[17] ist die Erfindung von Associationen, welche auch den kleinen Viehbesitzern die Vortheile des Großbetriebes in dieser Hinsicht verschaffen, ein wesentlicher Gewinn für das Volksleben der Hochgebirge.[18][19]

1 Von der Sennwirthschaft im Himalaya s. Traill Statist. sketch of Kamarun in den Asiat. Researches, Vol. XVI, 1828, und K. Ritter Asien III, S. 1038. 1058. In den Pyrenäen: A. Young France II, p. 329 ff. In Corsika: Gregorovius Corsika II, S. 87 ff. In Norwegen: Norske Vidensc. Selsk. Skr., Tom. V, und Blom Statist. von N. I, S. 134 ff. Selbst in

den württembergischen Gebirgen, die 3000 F. über dem Meere liegen, reine Graswirthschaft, nur mit etwas Gartenbau nahe beim Hause: vgl. Göriz Landwirthsch. Betriebslehre II, S. 78. In Oesterreich umfassen von der gesammten nutzbaren Fläche

	die Wiesen,	die Weiden,	die Aecker
ungefähr	11 Proc.,	15·3 Proc.,	35·3 Proc.,
in Böhmen allein	10·6 „	7·8 „	49·7 „
„ Tyrol „	14·7 „	21·8 „	8·2 „
„ Salzburg „	13·3 „	34·5 „	11·7 „
„ Steiermark „	12·6 „	16·5 „	24·0 „

Vgl. v. Reden Deutschland und das übrige Europa, S. 56 ff. Die Schweiz soll nach Franscini ungefähr 29 Proc. des gesammten Nutzlandes als Weide, ebenso viel als Wiese und nur 16 Proc. als Ackerland gebrauchen. Wie in vielen Gegenden der Schweiz Vieh schlechthin „Waare" genannt wird, so im Berner Oberlande der Käse „Speise." Ein Schwyzer, der besonders schönen Käse macht, ist darum auch bei den Mädchen besonders angesehen. (Meyer v. Knonau C. Schwyz, S. 122.) In einzelnen Familien erben Käse mehrere Geschlechter hindurch fort, um nur bei feierlicher Gelegenheit angeschnitten zu werden. (Emminghaus Schweiz. Volkswirthschaft I, S. 130.) Von der hingebenden Liebe des Sennen zu seinem Vieh („Viehräßsein") s. Steinmüller Beschreib. der schweiz. Alpen- und Landwirthschaft, 1802, II, S. 121 fg.

2 In den Alpen sind die waldreichen Gegenden meist dünnbevölkert und arm, die wiesenreichen (z. B. Allgäu) dichtbevölkert und wohlhabend.

3 Die sog. Heimkühe geben mehr, aber schlechtere Milch, als die Alpkühe. Auf der Rhön ist die Sennwirthschaft abgekommen, weil das Futter für guten Käse zu schlecht war. (Rau Ansichten der Volkswirthsch., S. 50.)

4 Die sog. Hochalpen können oft nur 6—7 Wochen lang beweidet werden. (Businger C. Unterwalden, S. 52 ff.) In Graubündten währt die Alpenweide meist 13 Wochen: Auffahrt zwischen Anfang Juni und Mitte Juli, Alpentladung meist am 25. Sept. Die Stallfütterung am liebsten in Ställen, die fern vom Dorfe, aber nah bei den Heuwiesen liegen, 30—35 Wochen lang. Vor und nach der Alpfahrt Weide auf niedriger gelegenen Voralpen, oder auch im Thale vermittelst einer Weideservitut. Uebrigens müssen die Alpen wegen unzeitigen Schneefalles oft mitten im Sommer auf einige Tage geräumt werden. (Röder und Tscharner C. Graubündten I, S. 352 ff.)

5 In Bern mußte eine Alpweide 10—12 Morgen pro Kuh haben und 4 Thlr. Pacht bringen. (Kasthofer Vorlesungen über die Kultur der Kühalpen, 1818.) In Graubündten galt eine Kuhweide auf der Alp 20—100 fl., ein Kuhland fette Wiese zum Durchwintern 800—1500 fl. (Röder und Tscharner I, S. 354. 365.) Die Gewinnung des Wildheues (vgl. Schillers Tell IV, 3) gehört in Unterwalden den Armen, die an bestimmten Tagen sammeln (Businger, S. 57; in Glarus bezieht man es von eigenen Gemeindewiesen, nicht vor August und aus jeder Haushaltung nur durch Eine Person. Ein Mann kann täglich 1 Ctr. gewinnen. (Steinmüller I, S. 18 ff.)

6 Die Hirten gewöhnlich Diener der Gemeinde, oder auch der einzelnen Vieheigenthümer. Nur die Milchkühe werden ihnen, wegen Schwierigkeit der

Controle, gern auf eigene Rechnung übergeben und ein Sommerzins dafür entrichtet. (Lusser C. Uri, S. 52 ff.) Auf den höchsten Alpen hat die Kuhweide oft nur 4-, die Schafweide 6wöchentliche Nutzung, weil das Schaf von schlechter Weide wohl doppelt so viel an Heuwerth abzusuchen versteht. (Göriz Landwirthsch. Betr. I, S. 81.) Ein Schwein zur Verwerthung der Molken meist auf je 7 Kühe. (Steinmüller II, S. 270.) Die Ausfuhr der Schweiz im J. 1857 wird von Emminghaus geschätzt an

Käse auf 9589777 Fr. gegen 250781 Fr. Einfuhr
Butter „ 164970 „ „ 2227950 „ „

[7] Glarus hatte vor dem 30jährigen Kriege 15000 Kuhweiden, 1670 nur 13000, 1771 nur noch 10900. (Steinmüller I, S. 6.)

[8] In einer Sennhütte meist ein Senne zur Aufsicht und Käsebereitung; ein Zusenne, der die Geschirre putzt, Holz holt ꝛc., ein Kühgaumer, der das Vieh zusammenhält, oft mit Lebensgefahr. (Lusser, S. 54 ff.)

[9] Vgl. Bd. I, §. 177. 260. Die Namen Schweizer und Savoyard bei den Nachbarvölkern als Berufsname gebraucht!

[10] Die Wiesenwirthschaft fast immer viel weniger intensiv, als die gleichzeitige Ackerbestellung: so nimmt die K. sächsische Katasteranweisung von 1838 an, daß bestes Ackerland einen Reinertrag von 51 Proc. des rohen hat, bestes Wiesenland hingegen von 80 Proc.

[11] In Uri kann jeder freie Landmann bis 30 Kühe auf die Gemeinalpen treiben. (Lusser, S. 54 ff. Landbuch von Uri, Art. 372. 393.) Dagegen sind in Unterwalden sämmtliche Gemeinalpen gestuhlt, d. h. nur für eine bestimmte Anzahl auf Kühe reducirten Viehes offen. Die tiefer gelegenen Allmenden gehören in Schwyz und Uri dem Canton, in Unterwalden einzelnen Gemeinden, welche zum Theil ein Weidegeld beziehen und dieß unter ihre Glieder vertheilen. (Businger, S. 52 ff.) In Schwyz und Uri viele Klagen, daß die Alpen aus Mangel an Pflege immer schlechter werden, ebenso die Heerden wegen Sorglosigkeit in der Wahl der Zuchtthiere: vgl. Lusser Uri, S. 58; Meyer v. Knonau Schwyz, S. 119. Im Allgäu sorgt der Alpmeister für Haltung der Weidereglements, Viehassecuranz, Miethung der Hirten, thierärztliche Hülfe, Salzkauf ꝛc. Die Alpenbücher lassen sich in ihrer jetzigen Form bis 1629 zurückverfolgen. (Maurer Gesch. der Markverfassung, 1856, S. 36 ff.) Appenzeller Alpfrohnden, z. B. die Weide zu düngen, Unkräuter auszujäten, Steine aufzuhäufen ꝛc. (Steinmüller II, S. 17. 19. 30.)

[12] Glarner Gesetze vom Ende des 16. bis Ende des 18. Jahrh., daß keine Butter ausgeführt werden soll; jährliche Staatstaxen für Butter, oft auch für Milch. (Steinmüller I, S. 38. 157 ff.) Aehnlich in Appenzell. (Steinmüller II, S. 207.)

[13] Die schweizerische Scala des Beitrages zu den Militärausgaben des Bundes gilt für genau entsprechend dem Wohlstande der verschiedenen Cantone. Hier wird bei einem Contingente von 2 Proc. der Bevölkerung pro Mann gezahlt: in Baselstadt 30 Fr., Genf 25 Fr., Zürich, Bern, Aargau, Neuenburg, Waadt 20 Fr., Thurgau, Solothurn, Freiburg, St. Gallen, Luzern, Schaffhausen, Appenzell a. Rh. 15 Fr., Baselland 12½ Fr., Tessin, Glarus, Berner Jura 10 Fr., Wallis, Graubündten, Zug 7½ Fr., Schwyz, Uri, Unterwalden,

Appenzell i. Rh. 5 Fr. (Rau Lehrbuch III, §. 280.) Auch an Bildung stehen die Hirtencantone zu unterst: daher das merkwürdige Schauspiel von Demokratien, die sich regelmäßig von ihren Priestern und Patriciern, wofern diese nur unter einander einig sind, beherrschen lassen. Die meisten Volkslieder, welche das Nichtsthun glücklich preisen, rühren von Hirten und Bauern mit überwiegender Viehzucht her. (Riehl Deutsche Arbeit, S. 131.)

14 Warmes Lob von Geßners Idyllen bei v. Bonstetten Briefe über ein schweiz. Hirtenland, S. 94.

15 Arkadien in sehr vieler Hinsicht die Schweiz der Hellenen. Unter den Miethstruppen des jüngern Kyros waren mehr als die Hälfte Arkadier und Achäer: Xenoph. Exp. Cyr. VI, 2. Vgl. auch Xenoph. Hell. VII, 1, 23. 4, 33 ff. Die Eintheilung des Landes in städtische und ländliche Cantone, wovon die ersteren allmälich immer mehr überwiegen; die Aufnahme so vieler politischen Flüchtlinge (Pleistoanax, Leonidas, die Messenier ꝛc.): Alles erinnert an die Schweiz. Von arkadischer Gastfreiheit s. Polyb. IV, 20; arkadischer Rohheit: Juvenal. VII, 159 ff. (Manières d'un Suisse!) Viele Sagen von Hungersnoth in A. (Curtius Peloponnes I, S. 319.) In Italien spielt Sabinum eine vielfach ähnliche Rolle.

16 Als im Saanenlande die Käseausfuhr bedeutend wurde, verfiel der Ackerbau. Das Verbot der Butterausfuhr beförderte noch mehr die Volksabnahme, da in der Butterproduction die Kleinen eher mit den Großen concurriren können, als beim Käse. Seit 1770 statt zweimaliger Wiesenmahd nur einmal gemähet, dagegen mehr geweidet, was die Arbeit der Tagelöhner sehr verminderte, aber die Grundrente steigerte. (v. Bonstetten Briefe, S. 47 ff. 60 ff.) In Glarus 1692 die Verminderung der Heuwiesen verboten. (Steinmüller I, S. 38.) Entvölkerung Estremaduras, je mehr es bloß Hirtenland wurde: vgl. Ausland 1843, Nr. 249.

17 Am allermißlichsten ist der Käse des kleinen Mannes, der von vielen Tagen die Milch zusammenspart. (Businger, S. 59.)

18 Fruitières im Jura, oft aus 50 bis 60 Eigenthümern von je einer, höchstens drei Kühen bestehend. Wer die Milch verfälscht, wird außer der gerichtlichen Ahndung von der Genossenschaft ausgestoßen und damit zu Grunde gerichtet. (Lavergne Economie rurale de la France, p. 171.) Ein großes Schutzmittel gegen solche Fälschungen ist jetzt der Galaktometer.

19 Auch Island kann wegen seiner nördlichen Lage hierher gerechnet werden. Es ernährt 81 Proc. seiner Bewohner mit Viehzucht, 8 Proc. mit Fischerei, und besitzt auf 67000 Menschen über 700000 Schafe, 33000 Pferde, 25000 Rinder.

§. 181.

Die fruchtbaren Tieflandschaften am Ufer des Meeres und der meernahen Ströme bieten vielfach ähnliche Erscheinungen dar. Ihren Boden macht der starke Wassergehalt, dessen Beseitigung wegen der Niveauverhältnisse unmöglich ist,[1] bei Weitem mehr zur Viehzucht, als zum Ackerbau geeignet; und die milde Gleichförmigkeit des Seeklimas räumt sowohl dem Graswuchse, wie der Weidenutzung einen verhältnißmäßig großen Theil des Jahres ein.[2 3]

Welche Ausbildung unter solchen Umständen, welchen Einfluß zugleich auf das ganze Volksleben die Viehzucht gewinnen kann, davon sind wohl das schönste Denkmal die Gemälde P. Potters, dieses Rafaels der Viehzucht. So groß übrigens im Mittelalter die politische Aehnlichkeit solcher Küstenlandschaften mit den Hochgebirgen (§. 180) war, indem sie beide aus physischen Gründen weder Auflösung der alten Gemeinden, noch Unterdrückung der bäuerlichen Freiheit erlebten:[4] so stellte sich doch schon früh der tiefgehende Unterschied heraus, daß jene ersteren, sowie die Schiffahrt sich entwickelt, an der Hauptstraße des Weltverkehrs liegen. Hier konnten also der höchste Gewerbe- und Handelsreichthum, die größte städtische Concentration, überhaupt die feinste Kultur dicht neben die Viehzucht treten. Wirklich hat die Landwirthschaft z. B. in den betreffenden Provinzen der Niederlande einen durchaus suburbanen Charakter: fast nur Viehzucht und Gartenbau; selbst die Dörfer mehr nach Art von Landwohnungen reicher Städte gebaut, als von Bauerhäusern. — Es ist bezeichnend, daß man Viehwirthschaften in Norddeutschland ebenso oft Holländereien nennt, wie in Süddeutschland Schweizereien.

1 Marschen, die erst nach völligem Ablauf des Hochwassers in den Strömen, also oft nicht vor Mai, trocken werden; hier gedeihet das Gras vortrefflich, aber sonst höchstens Sommerfrüchte. Vgl. Archiv der polit. Oek., N. F. VII, S. 169.

2 Im französischen Flandern bleiben die Heerden an der Küste gewöhnlich vom Ende Februar bis Ende Decembers im Freien, während der letzten Monate freilich nur am Tage. (Cordier L'agriculture de la Flandre Fr., p. 431.) Boussingault meint, daß eine solche Weide mehr Nahrungsmittel von einer gegebenen Fläche hervorbringt, als jede andere Art des Anbaues. (L. W. II, S. 384 ff.) Wie viel einträglicher es ist, Klee &c. grün zu verfüttern, als getrocknet: Boussingault II, S. 268 ff. Schwerz Rhein.-westph. L. W. II, S. 31.

3 Von Holland und Zeeland sagt schon O. de Serres Théâtre d'agriculture (1600) IV, 8: daß hier ebenso viel Milch gewonnen wird, als Wein in Gascogne. Das K. der Niederlande zählte 1860 auf fast $3^1/_3$ Millionen Einwohner 242528 Pferde, 1286954 Rinder, 865829 Schafe, 270587 Schweine, 114389 Ziegen. (Baumhauer.) Von der Bodenfläche waren 1850 22·7 Proc. Pflugland, 36·8 Grasland, 10·8 sonstige angebaute Grundstücke. Schilderung der limburgischen Vieh- und Graswirthschaften bei Weckherlin Englische L. W., S. 240 ff.: $^1/_3$ des Bodens wird zur Heuwerbung, $^2/_3$ zur Weide (7 Monate) benutzt; Ackerland von gleicher Güte liefert $^1/_3$ weniger Pacht, wohl darum, weil die Güte des Graslandes vom Alter des Grasbestandes abhängt, also einem ansehnlichen, nicht leicht zu bildenden Kapitale. Vgl. Sinclair Grundgesetze, S. 525 fg. Oft liegt eine Weide, die 1200- bis 1500pfündiges Vieh hervor-

bringen kann, neben einer andern mit höchstens 3—400pfündigen Producten. (Stelzner in den Mög. Annalen XXVI, S. 290 ff.) In Ostfriesland kommen auf die Q.-Meile mehr als 5mal so viele Weiden und Wiesen, als in Hildesheim, und auch intensiv stehen die dortigen Grasländereien so hoch über den hiesigen, daß man dort 2·95, hier 6·1 Morgen auf eine Kuhweide rechnet. (v. Reden Statistik von Hannover I, S. 21. 170.) Von den Eiderstedter Fettweiden s. Hirschfeld Wegweiser, S. 420. In Belgien verhält sich das Grasland zu den Aeckern

in den trockensten Ebenen wie	15	zu 100.
in den Poldern wie . . .	55—60	
in den Ardennen wie . . .	70—130	

(Amtl. Statist.) Nach Caird English agriculture, p. 522 gibt es im

	Pflugland	Grasland
östlichen England . . .	$9^1/_3$ Mill. Acres,	$4^2/_3$ Mill.
westlichen und mittlern .	$4^1/_3$ "	$8^2/_3$ "

Das lincolner alte Grasland ernährt pro Acre 1 Ochsen und 5—6 Schafe im Sommer, $3^1/_2$ Schafe im Winter. Die Wiesen von Gloucester geben jährlich 40—50 Ctr. Heu pro Acre; die Kühe daselbst $3^1/_2$ bis $4^1/_2$ Ctr. Käse. (Macculloch Statist. acc. I, p. 149. 171. 490.)

4 Für Burgenbau und Ritterdienst eignet sich die überschwemmbare, von tausend Gräben durchschnittene Ebene nicht besser, als das Hochgebirge. Die compacte Abgeschlossenheit der Gemeinden wird durch breite Strommündungen rechts und links, vor sich das Meer, hinter sich Moor und Haide, lange Zeit ebenso festgehalten, wie durch Gletscher und Abgründe. Auch ist die wirthschaftliche Nothwendigkeit, zum Deichbau zusammenzuhalten, wohl noch dringender, als die in den Alpweiden begründete.

§. 182.

Es erklärt sich aus §. 171, daß alle Maßregeln, welche zur Gründung und Erhaltung eines guten Viehstandes führen, die positive oder negative **Einwirkung der Polizei** besonders lange und stark vertragen. Vornehmlich bei der Pferdezucht, wo nicht bloß wirthschaftliche,[1] sondern zugleich kriegerische Interessen beachtet sein wollen. Einführung neuer Thierarten vom Auslande, Rassenveredlung schon vorhandener durch Kreuzung mit ausländischen sind Operationen, die so viel Einsicht und Kapital erfordern, daß sie für kleine Landwirthe fast unmöglich scheinen; und selbst die großen bedurften hierzu regelmäßig, so lange der Völkerverkehr noch ziemlich unentwickelt war, der Vertretung durch ihren Staat.[2] In den meisten Fällen scheint die sog. Inzucht, d. h. die Fortpflanzung der Landrassen zwar nur unter sich, aber durch ausgezeichnete Exemplare,[3] den Grundsätzen einer naturgetreuen Volkswirthschaft angemessener zu sein. Jedes Land von sehr eigenthüm-

licher Natur pflegt eine entsprechende Eigenthümlichkeit seiner Thiere nicht bloß hervorzubringen, sondern auch zu fordern.[4] Aber selbst hier ist die Anschaffung und Pflege wirklich guter Zuchthengste ꝛc. ein solcher Kapitalaufwand, daß man (selbst in der Schweiz!)[5] durchaus nicht bei jeder Landgemeinde oder gar jedem Bauern die erforderliche Einsicht und Lust dazu voraussetzen darf. Eine sehr wirksame Hülfe leistet der Staat einstweilen durch ein Landgestüt, welches Beschäler an passenden Orten aufstellt, entweder unentgeltlich, oder doch nur gegen ein Sprunggeld, das nicht völlig die Kosten deckt; hierfür werden aber auch nur die besseren Stuten zugelassen.[6] Meistens besteht daneben noch ein Stammgestüt, um Beschäler zu erziehen, hauptsächlich wenn die Veredlung durch eine ausländische Rasse beabsichtigt wurde.[7] Außerdem sind in vielen Staaten die Zuchthengste, Zuchtstiere ꝛc., welche von Gemeindebehörden gehalten, oder von Privaten vermiethet werden, einer obrigkeitlichen Prüfung unterworfen.[8] — Die Abnahme der Viehseuchen bei steigender Kultur muß ebenso wohl der polizeilichen Absperrung ꝛc., wie der Stallfütterung ꝛc. zugeschrieben werden.[9] In Bezug auf nicht ansteckende Viehkrankheiten beginnt die Polizei gewöhnlich damit, die Hirten, Schmiede ꝛc. aus ihrem ganz rohen Empirismus durch populären Unterricht zu erheben. Späterhin, als die wissenschaftlichen Thierarzneischulen da waren,[10] ist vieler Orten der Versuch gemacht, nur die hier gebildeten und geprüften Aerzte zur Praxis zuzulassen.[11] Freilich ein Widerspruch gegen den gewöhnlichen Erziehungsgrundsatz, daß mit dem Wachsen der Bildung auch die Selbständigkeit wachsen müsse.

1 Innerhalb gewisser Gränzen ist die Haltung guter Pferde statt schlechter selbst ein Act der Sparsamkeit im Sinne von Bd. I, §. 231. Deutsche Pferde sollen im Durchschnitte 18 Jahre alt werden, englische 25, französische nur 12. (Rau Lehrbuch II, §. 168.)

2 Schon im Alterthum schöne Proben von Rassenveredlung. Polykrates führte molossische und lakonische Hunde, milesische und attische Schafe, skyrische und naxische Ziegen auf Samos ein. (Athen. VII, 57.) Philipp I. von Makedonien 20000 skythische Stuten (Justin. IX, 2.) Eumenes zahlte 4000 Dr. für einen Zuchteber (Athen IX, 17.); spanische Zuchtwidder mit einem Talente bezahlt. (Strabo III, p. 144.) Einführung der Kameelzucht in Libyen durch die Araber: K. Ritter Erdkunde, XIII, S. 704 ff. 759. Den ersten Versuch spanische Feinschafe nach Deutschland überzusiedeln machte Friedrich M. 1748; die Rasse ward jedoch nicht rein genug erhalten. (Mög. Annalen I, 1, S. 10.) Sachsen empfing seine Merinos 1765 durch ein Geschenk des spanischen Königs,

Oesterreich 1775, Württemberg 1786, Baden 1789, Frankreich 1786 und mehr noch während des Krieges seit 1808. Von Preußens neueren Bezügen (1803) s. v. Bodelschwingh Leben v. Vincke's, 1853, Bd. I. Nach Rußland gingen deutsche Merinos seit 1829. Umgekehrt hatte England bis 1838 die Ausfuhr lebendiger Schafböcke verboten.

3 Verbunden mit guter Behandlung der Thiere in ihrer Jugend. (Sinclair Grundgesetze, S. 123.) Büffonsche Theorie der Kreuzung (weil jede besondere Rasse nur eine einseitige Ausartung des Urtypus sei), Bakewellsche der Inzucht.

4 In den norddeutschen Marschen hat man wegen der Viehseuchen ganz kleines jütisches Rindvieh einführen müssen, das aber nach der dritten Generation von selbst dem alten gleich wurde. Umgekehrt sind in der Eifel die auf den Arembergischen Gütern eingeführten holländischen Rinder bald ebenso schlecht geworden, als die einheimischen. (v. Lengerke Deutsche landw. Statist. III, S. 409. 415.) Wollte man Pferde mit schmalem Huf nach Belgien führen, so würden sie durch Einsinken im Sande viel unnütze Arbeit haben. (Schwerz.) Wie sich die Pferdezucht in den südrussischen Steppen durch unvorsichtige Veredelung sehr verschlechtert hat, s. Mitth. der Petersb. ökon. Gesellsch., 1852, S. 440.

5 Vgl. die Berichte von v. Erlach u. A. bei Emminghaus Schweiz. Volkswirthsch. I, S. 124 ff.

6 Große Verbesserung der weimarschen Pferdezucht durch Herzog Ernst August († 1738), der seiner Unterthanen Stuten bloß von seinen Hengsten, aber unentgeltlich bespringen ließ, und sich später nur den Vorkauf von deren Hengstfohlen ausbedang. (v. Justi Oekonom. Schriften II, S. 485 ff.) Das Cellische Landgestüt (seit 1735) hat jetzt 210 Beschäler; die Kosten jährlich 65000 Thlr., wovon 23000 durch Sprunggelder &c. (in der Regel 2/3 Thlr., außerdem noch 2 1/3 Thlr. für jede Fohlengeburt) gedeckt werden. (Lehzen Hannov. Staatshaushalt II, 2, S. 531 fg.) Sollte für die reichen und gebildeten Landwirthe Hannovers ein solches Staatsgeschenk wirklich noch zeitgemäß sein?? Oldenburgs Pferdezucht vom Grafen Anton Günther († 1667) durch große Landgestüte emporgebracht, während man sie jetzt als reines Privatgewerbe fortsetzt, nur mit Köhrungsmaßregeln und mäßiger Prämiirung guter Hengste. (v. Halem Oldenb. Gesch. II, S. 500 ff. Hofmeister im Gött. Journ. für L. W. 1859, Hft. 7. 8.) Ohne alles Sprunggeld würde mancher Bauer seine trächtige Stute nicht genug schonen: so z. B. kamen in Belgien 1840—49 auf die Sprünge von Landbeschälern nur 31 Proc. Fohlen, von Privathengsten 78 Proc. Von den zahlreichen Gestüten Oesterreichs: v. Erdelyi Beschreibung der einzelnen G. des ö.-schen Kaiserstaates, 1829; v. Csaplovics Gemälde von Ungarn II, S. 42 ff. Das preußische Gestütswesen (Trakehnen seit 1732) hat erst seit 1743, mehr noch seit 1816 den militärischen Zwecken landwirthschaftliche zugesellt; vgl. Mentzel Die Remontirung der preußischen Armee in ihrer historischen Entwickelung &c., 1845. Sprunggeld meistens 1 Thlr. In England, ebenso in Holstein, gibt es keine öffentlichen Gestüte; das Vorherrschen des großen Landbesitzes macht dergleichen überflüssig. Vgl. v. Veltheim Abh. über die Pferdezucht Englands, 1833. In Württemberg haben die königlichen Privatgüter ausgeholfen. In Frankreich, wo jeder Staatsbeschäler mehr als 1800 Fr. jährlich kostet, jeder Sprung derselben 38 Fr. dem Staate, 8 Fr. dem Züchter, (Journ. des Econ., Déc. 1860) hatte schon 1848

die amtliche Schrift La France chevaline, p. 339 gemeint: la mort des haras sera leur triomphe; ils n'auront atteint leur but, que lorsqu'ils seront parvenus à se rendre inutiles.

7 Die 8 preußischen Landgestüte lehnen sich an 3 Stammgestüte, zusammen mit 38 Beschälern und 630 Mutterstuten. (1848.) Edle Stammschäfereien sind so lange nothwendig, bis die Rasse constant geworden ist, d. h. bei der Inzucht keinen Rückschlag befürchten läßt.

8 Ostfriesische Hengstköhrung seit 1755: jeder Beschäler muß von einem beeidigten Köhrmeister, der selbst keinen halten darf, alljährlich neu geprüft werden. (Wiarda Ostfr. Gesch. X, S. 89 ff.) In Hannover besteht die Prüfungscommission aus 2—3 Landwirthen, einem Reiteroffizier und einem Thierarzte. Spanisches System, die Stuten zu prüfen: Fahrenholtz in den Oekonom. Nachrichten XIV, S. 134 ff. Im Aargau darf bei 15 Fr. Strafe nur ein vom Thierarzte jährlich approbirter Springochse gebraucht werden (1819); die Gemeinden sollen auf 60 Kühe wenigstens einen Stier halten. Aehnliche Vorschriften in Bern 1826, Darmstadt 1839, Rheinpreußen 1848. Die Unterhaltung des Gemeindestiers ja nicht dem Mindestfordernden zu übertragen. (Rau Lehrbuch II, §. 170.) Wie sehr die neapolitanische Pferdezucht durch Einmischung schlechter ausländischer Rassen gesunken ist, s. Galanti N. descrizione III, p. 280 fg. Spanisches G. von 1494, daß nur Geistliche und Frauen auf Maulthieren reiten dürfen, um der Neigung der Viehzüchter zu dieser bequemen und wohlfeilen Rasse entgegenzuwirken.

9 Erstes französisches G. gegen Viehseuchen 1714. Hannover litt 1745 bis 1779 9mal an der Rinderpest, wodurch viele Pachtschillinge um $^1/_3$ sanken, seit 1782 nicht wieder. (Marcard Zur Beurtheilung des Nationalwohlstandes im K. Hannover, 1836, S. 43.) Ostfriesland verlor von 1769—1782 an der Seuche 127103 Rinder, von mindestens $1^1/_4$ Mill. Thlr. Werth. (Wiarda IX, S. 135 ff.) Den Hauptheerd bilden immer die Gegenden, welche dem Thünenschen Kreise der Jungviehzucht entsprechen. (Oben §. 178.)

10 Zu den ältesten Thierarzneischulen gehört die Lyoner seit 1762, die von Alfort seit 1765.

11 So in Oesterreich, einigermaßen auch in der Schweiz (Emminghaus I, S. 40.), während Frankreich die Veterinärpraxis völlig frei läßt, und nur die Departementsbehörden jährlich eine Liste der studierten Thierärzte veröffentlichen. In Preußen hat das Ministerium seit 1834 auf Ausschließung der unstudierten hingearbeitet, aber die Provinzialbehörden sich mit Bezug auf die noch unzureichende Menge der studierten mehrfach dagegen erklärt. Das Verbot der Quacksalberei in menschlichen Krankheiten ist für diesen Fall doch nicht ganz analog, da jenes vornehmlich auch die abhängigen Familienglieder vor Leichtsinn oder Verkehrtheit ihres Hauptes schützen soll.

Drittes Kapitel.

Forstwirthschaft.

Eigenthümlichkeiten der Forstwirthschaft im Allgemeinen.

§. 183.

So nahe verwandt übrigens die Forstwirthschaft mit der Landwirthschaft ist, so unterscheidet sie sich doch in fünf Hauptpunkten, deren erste drei auf den Grundgedanken zurückgeführt werden können, daß die Forsten ungleich weniger intensiv zu bestellen sind, als die Landbaugüter derselben Zeit und Gegend.

A. Die Forstproducte sind in viel höherem Grade Naturerzeugniß; Kapital und Arbeit wirken zu ihrer Entstehung viel weniger mit, als zur Entstehung der meisten Landbauproducte. [1] Wie die Forstwirthschaft noch jetzt in den meisten, selbst höherkultivirten Ländern getrieben wird, so düngt sich der Wald selber durch sein abfallendes Laub; er säet sich selber aus, oder wenn ja die Menschenhand mit Säen und Pflanzen nachhilft, so kann eine solche Arbeit für ein Menschenalter, ja für ein Jahrhundert ausreichen. Fast nur bei der Ernte ist bedeutende Anstrengung nöthig. Wie selten aber wiederholt sich diese auf demselben Grundstücke! Und weil das im Winter gehauene Holz mehr Brennstoff gewährt und dauerhafter ist, so verlegt man die Ernte gewöhnlich in die Winterzeit, wo die Feldgeschäfte ruhen und der Tagelohn am niedrigsten. Mit den Erntearbeiten fallen die Verjüngungsarbeiten größtentheils zusammen. [2] — Ein Inventarium von Thierkräften ist für die Waldproduction in der Regel nicht erforderlich; auch als Aufbewahrungs- und erstes Verarbeitungslocal, entsprechend Scheuer und Dreschtenne, pflegt dem Forstwirthe der Wald selber zu dienen. Der wichtigste Bestandtheil des Forstinventars, nämlich das sog. Holzkapital, hat wenigstens die Eigenthümlichkeit, von selbst zu wachsen, gewöhnlich dann am meisten zu wachsen, wenn die Hauptarbeit des Forstwirthes, eben die Ernte, unterbleibt. [3] [4]

B. Die Waldbäume sind mit so wirksamen Organen zur Ausbeutung der Atmosphäre und selbst des tiefern Untergrundes versehen, daß die in der Ackerkrume enthaltenen Nahrungsmittel für

sie viel weniger Bedeutung haben als für die meisten Landbauproducte.[5] Ueberall werden deßhalb mit dem Zunehmen der Bevölkerung die Wälder mehr und mehr auf die unfruchtbaren Theile des Landes, (unbedingter Waldboden!) zumal die Bergrücken eingeschränkt.[6] Schlechter Boden aber macht unter sonst gleichen Umständen eine extensivere Bewirthschaftung nöthig, als guter (§. 34). Je fruchtbarer der Boden, um so weniger ist unter sonst gleichen Umständen die Forstwirthschaft erträglicher, als der Ackerbau.[7]

C. Wie jeder extensive Anbau, so gewährt auch die Forstwirthschaft im Verhältniß zur Bodenfläche nur einen geringen Rohertrag;[8] von diesem Rohertrage ist aber, wegen der noch geringeren Productionskosten, eine bedeutende Quote Reinertrag.[9] Ein Theil der Forsternte darf gewiß noch jetzt in den meisten Ländern als freies Geschenk der Natur bezeichnet werden, ein Ueberrest aus der Zeit der Urwälder. Das Niveau der Preise, wo Güter von gleichen Productionskosten gleichen Tauschwerth behaupten, ist zwischen Wald und Feld nur in wenigen Gegenden wirklich erreicht. Noch an sehr vielen Stellen bringt ein Morgen Wald seinem Herrn weniger ein, als ein Morgen Feld oder Wiese von gleicher Güte und Lage, weil das Angebot des Holzes verhältnißmäßig noch größer ist, als dasjenige des Getreides, Viehes 2c.

1 Alter Spruch: „Holz und Unkraut wachsen alle Tage." So meint noch Schenk Volkswirthschaft II, S. 217, die Forstwirthschaft sei kein wirkliches Gewerbe, sondern ein Genuß, verbunden mit der Vor- und Fürsorge, ferner genießen zu können. Nach Celtes († 1508) De orig. cett. Norimb., p. 120 war die serendarum silvarum scientia nostrorum hominum sollertia nuper inventa.

2 Nach Hundeshagen brauchen 7000 Morgen Waldfläche nur 1 Revierförster, 3—4 Waldschützen, 1/2 Waldarbeiter und 9 Holzhauer; also 14 Arbeiter auf 1/3 Q.-Meile! Zur Einbringung des ganzen jährlichen Holzertrages von einem Morgen wohlbestandener Waldfläche ist kaum eine halbe Fuhr nöthig, während Bearbeitung, Düngung und Aberntung von einem M. Ackerland, außer zahlreichen anderen Wegen, mindestens 7—8 Fuhren erheischen. (Lehrbuch der Forstpolizei, S. 62. 306.) Ein starker Grund, weßhalb man die abgelegensten Theile der Flur so gerne zur Waldfläche wählt! Im K. Sachsen umfassen die Aecker, Wiesen, Weiden, Gärten und Weinberge zusammen 1781300 Acker, die Waldungen 827225. Die Famiiien, welche sich mit der Bewirthschaftung abgeben, sind dort 598600 Köpfe stark, hier nur 12215. Also nicht volle 3 A. auf einen Kopf der landwirthschaftlichen Bevölkerung, über 67 A. auf einen Kopf der forstwirthschaftlichen. (Engel Jahrbuch I, S. 28 fg. 244 ff.)

3 Aus diesem großen Uebergewichte des Naturfactors in der Forstwirthschaft erklärt es sich auch, weßhalb ihre Producte auf niederer Kulturstufe so wohlfeil sind, später-

hin aber zu so auffällig hohen Preisen emporsteigen. (Bd. I, §. 131 fg.) Der Waldpreis des Buchenholzes stieg in Württemberg zwischen 1700 und 1830 wie 1 zu 11, der des Nadelholzes sogar wie 1 zu 20. (Memminger Württ. Jahrbb., 1835, S. 314.)

4 Die ethische Bedeutung der Wälder, als ein wohlthätig ergänzendes Hereinragen der Natur in die Kultur, des Mittelalters in die Gegenwart, ist von den Künstlern raffinirter Zeiten oft empfunden worden. So hat die griechische Plastik seit Praxiteles eine besondere Liebe für Zusammenstellung zarter Jugendschönheit mit panischen Wesen. „Pan die geheime Lust und das dunkle Grauen wilder Waldeinsamkeit darstellend." (K. O. Müller.) Aehnlich Sylvanus bei den Römern, dessen Waldorakel lange bedeutsam blieben: vgl. Livius II, 7. Unter den Neueren, die weniger anthropomorphisiren, ragen Salvator Rosa, Everdingen und Ruysdael als Waldmaler hervor. Tieck's „Waldeinsamkeit"; Karl Mayers „Lieder voll frischer Waldesluft;" K. M. von Weber! Geistvolle Betrachtungen Riehls: Land und Leute, S. 23 ff. Man darf jedoch nicht vergessen, daß z. B. das Meer ebenso wohl Natur predigt wie der Wald, aber ohne die isolirenden und kulturhemmenden Uebelstände großer Waldlandschaften. Räuberhöhlen in so vielen großen Wäldern. Aber sie können auch Unterdrückten ein wohlthätiges Asyl gewähren. In Südfrankreich empfahl 1796 ein General, die Wälder als Schlupfwinkel der Royalisten und Aristokraten zu vernichten. (Delabergerie Hist. de l'agriculture Fr., 1815.)

5 Hartig Lehrbuch f. Förster I, S. 42 sah am Boden eines 60 Fuß tiefen Kalksteinbruches Wurzelstränge der Buchen, welche über dem Bruche standen.

6 Das letztere um so mehr, da eine schiefe Ebene von gleicher Grundausdehnung wegen des größern Luftraumes mehr Holz bildet, als eine Horizontalebene; auch wegen der Transporterleichterung bergab. Große Steine für den Holzwuchs nicht selten positiv günstig, wie auch eine höckerige Oberfläche dem Forste gewöhnlich mehr zusagt, als eine vollkommen glatte. (Cotta Anweisung z. Waldbau, 7. Aufl., S. 242 fg.) Während bei einer Steilheit von 20 Grad der Pflug, von 30 Grad die Wiesenkultur nicht mehr anwendbar ist, wachsen Bäume bis zu 40 Grad. (v. Berg St. Forstwirthsch. Lehre, S. 54.)

7 Vgl. v. Thünen Isolirter Staat III, S. 117. Berechnung, wie bei einem gegebenen Holzpreise Boden, welcher nur eine gewisse niedrige Rente als Acker trägt, besser zu Forstzwecken genutzt werde, und umgekehrt: a. a. O., S. 28.

8 In Frankreich war der mittlere Rohertrag einer Hekt. Wald 22³/₄ Fr., von sonstigem Kulturlande 77¹/₄ Fr. (Journ. des Econ. VIII, p. 306.) Die sächsischen Wälder nehmen 30·95 Proc. der gesammten Bodenfläche ein, bringen aber nur 4 Proc. des gesammten Rohertrages. (Reuning Sächs. L. W., S. 78.) Nach der Schätzung von Czörnig Oesterreich. Ethnographie I, S. 533 ff. enthalten in Oesterreich

	von der productiven Bodenfläche Procent.	vom Bodenwerthe Procent.	vom Rohertrage Procent.
das Ackerland	37	54¹/₂	70
Waldland	32	12¹/₂	4¹/₂
Wiesen- und Gartenland .	14	22	18
Weideland	16	7¹/₂	2
Weinland	1	3¹/₂	5¹/₂

9 Nach Hundeshagen Forstpolizei, S. 38 wären die forstlichen Productions-

kosten im Durchschnitte nur 32 Proc. des Rohertrages. Officielle Angaben über die Staatsforstverwaltung stellen die Kosten in Baden auf 42, Hessen-Darmstadt auf 41, Württemberg auf 34, Belgien auf 19, Frankreich sogar nur auf 15 Proc. des Rohertrages (vgl. Rau Lehrbuch III, §. 142 und Journ. des E. VIII, p. 306); in den beiden letzten deßhalb so wenig, weil hier der Verkauf des Holzes auf dem Stamme üblich ist. Die preußischen Staatswälder haben Rohertrag jährlich pro Morgen 28·3 Sgr.; Reinertrag streng genommen 22·3. (Engel Jahrb. I, S. 357 ff.)

§. 184.

D. Die Waldproducte haben regelmäßig ein viel größeres Volumen, als Feldproducte von gleichem Werthe. Zwar gibt es auch unter jenen bedeutende Gradunterschiede. Je größer die specifische Wärmekraft eines Baumes, um so weiter vom Markte kann er ohne Schaden producirt werden.[1] Noch transportabler ist das Bauholz, oder gar die edleren Werkhölzer. Kohlenbrennereien haben den Erfolg, die geographisch abgelegenen Wälder ökonomisch dem Markte zu nähern, weil das gut verkohlte Holz an Gewicht und Umfang bedeutend mehr verliert, als an Wärmekraft. Aus noch weiter entfernten Wäldern können wenigstens noch Harz, Theer, Pech, dann zuletzt noch Potasche bezogen werden.[2] Allein trotz aller solchen Ausnahmen ist es doch schwerlich eine Uebertreibung, wenn in unserem Klima alle übrigen häuslichen Lebensbedürfnisse einer Familie nur etwa halb so viel wiegen sollen, wie der Bedarf trockenen Holzes. (Hundeshagen.) Von dieser auffallenden Voluminosität der Forstproducte ist die Folge, daß sie für den Handel wenig geeignet sind. Namentlich das Brennholzbedürfniß kann auf dem Wege der provinzialen oder gar internationalen Arbeitstheilung nur selten befriedigt werden: was dann wieder an Verhältnisse erinnert, welche in niedrig kultivirten Volkswirthschaften fast allgemein herrschen, auf den höheren Kulturstufen aber für die Landbauproducte größtentheils weggefallen sind. So z. B. die große Verschiedenheit, welche zuweilen im Holzpreise von Gegenden obwaltet, die gar nicht weit aus einander liegen.[3]

E. Da die meisten Waldproducte zur vollen Reife mehr Jahre bedürfen, als die Feldproducte Wochen; da ferner die Ernte wenigstens des Brennholzes fast beliebig antecipirt werden kann: so ist ein, bloß für den Augenblick sorgender, Raubbau am Holzkapital weit eher zu fürchten und der daraus hervorgehende Schaden weit schwerer zu heilen, als am Feldkapital, was sich freilich mit dem Vorrathe der im Boden selbst gegebenen Pflanzenstoffe umgekehrt verhält.

[1] Vgl. die Scala bei Hartig Lehrbuch, S. 72 fg. Boussingault Landwirthsch. I, S. 125.

[2] Nach Hartig (Lehrbuch III, S. 82) vermindert sich durch Verkohlung trockenes Buchenholz von 100 auf 30 Kubikfuß und von 3906 Pfd. auf 840; trockenes Kiefernholz von 100 auf 34 Kubikf. und von 3600 auf 578 Pfd. Nach v. Werneck geben 100 Pfd. Weidenholz 0·3 Pfd. Potasche, 100 Pfd. Weißdorn 0·09; alle übrigen deutschen Holzarten liegen zwischen diesen Extremen. Vgl. Bd. I, §. 131 f.

[3] Bd. I, §. 131, 5. Nach Rudhardt gab es noch 1825 in Altbayern Plätze, wo die Klafter Holz 30—40 Kreuzer kostete. In Rheinpreußen schwankt der jährliche Ertrag des M. Wald zwischen 3 Sgr. und 7 Thlr. (Schubert Preuß. Staatskunde II, 1, S. 134.)

§. 185.

Das **Holzbedürfniß** eines Landes hängt nicht allein von dessen Klima und Volkszahl,[1] sowie von der Menge der Holzsurrogate[2] ab, sondern wesentlich auch von der Consumtionssitte. Je wohlfeiler das Holz, desto verschwenderischer pflegt man damit umzugehen. Insofern diese Holzverschwendung nur auf ungründlicher Ernte, bequemer Verarbeitung,[3] leichter Bauart,[4] eigentlichem[5] Luxus und extensiver Landwirthschaft beruhet (oben §. 24), kann sie nicht immer als unökonomisch bezeichnet werden. Man opfert das wohlfeile Holz auf, um an theueren Gütern, namentlich Arbeit, zu sparen.[6] Obschon auch hier mancher Zustand aus Trägheit fortdauert, nachdem seine Zweckmäßigkeit, richtig berechnet, lange verschwunden ist.[7] Dagegen bildet die Holzverschwendung, welche in Blockhäusern, Schindeldächern, Spanlichtern und schlechten Oefen besteht, nicht bloß ein Symptom, sondern auch eine Ursache niedriger wirthschaftlicher Kultur, zumal wegen ihrer großen Feuersgefährlichkeit.[8] Ebenso ist das holzverschwenderische Hauen in der Saftzeit nicht aus Arbeitsersparniß, sondern nur aus Arbeitsungeschicklichkeit zu erklären.[9] Wie die meisten Fortschritte, so ist auch die Holzersparung das Kind einer heilsamen Noth. Sie zeigt sich namentlich, außer im Gegensatze gegen die eben erwähnten Verschwendungsformen, durch mehr entwickelte Gebrauchstheilung und Vereinigung,[10] sowie Einführung der Geldwirthschaft statt der Naturalwirthschaft auch beim Holze;[11] ferner durch eifrige Benutzung aller Holzsurrogate[12] und intensivere Forstwirthschaft. Lauter Dinge freilich, die ebenso wohl mehr anderweitiges Kapital, wie größere Geschicklichkeit erfordern.[13] — Zwei wichtige Arten von Holzverbrauch, die erst mit dem Fortschreiten zu höherer Kultur bedeutend werden, sind der Schiffbau und die Grundlegung der Eisenbahnen.[14]

[1] Nach v. Berg Staats-Forstwirthschaftslehre, S. 270 sind von der gesammten deutschen Holzproduction 15, höchstens 20 Proc. für Bau- und Werkholz zu rechnen. An Brennholz mag im Klima von Deutschland, wenn keine anderen Feuerungsstoffe zu Hülfe genommen werden, jeder Kopf durchschnittlich 50 Kubikfuß pro Jahr gebrauchen. (Hundeshagen. Hartig nimmt für eine Tagelöhnerfamile ohne Land jährlich 2½ preuß. Klafter (je zu 108 K. F.) an.) Nun kann auf gutem Boden ein sehr wohlgepflegter Wald jährlich pro Morgen 0·75 preuß. Klftr. (81 K. F.) abgeben (Pfeil), bei der in Deutschland gewöhnlichen Bewirthschaftung mag der Mittelertrag freilich nur 36 K. F. sein. (v. Reden Deutschland und das übrige Europa, S. 117.) Es würden also pro Kopf bei sehr gutem Bestande ungefähr 0·75 preuß. M. Wald erfordert, bei gewöhnlichem Bestande 1·7 pr. M. Und wenn die Q.-Meile 4000 Einwohner zählt, so müßten 14—31 Proc. der Bodenfläche Wald sein. Gegenwärtig sollen nach v. Reden (a. a. O., S. 56 ff.) und Maron (Forststatistik Deutschlands nach officiellen Quellen, 1862) die Wälder folgende Quote des Gesammtareals einnehmen in:

	Procent.	pro Kopf preuß. M.
Oesterreich . . :	30·48	2·08
Preußen	23·29	1·5
Bayern	32· 4	2·11
Württemberg	31	1·39
Baden	33·25	1·5
Darmstadt	35	1·25
Kurhessen	40·59	2
K. Sachsen	30·55	0·96
Hannover	12·64	1·13
Mecklenburg-Schwerin . . .	12	1·09
Deutschland überhaupt . . .	26·58	1·53
Großbritannien und Irland .	kaum 5	
Frankreich	16·79	0·97

[In Landes und Obermarne fast 1 Hekt. auf den Kopf, in Vosges, Côted'or, Meurthe, Doubs ½, in Somme und Puy de Dôme $^1/_{10}$, in Pas de Calais $^1/_{15}$, in Nord $^1/_{20}$, in Morbihan $^1/_{34}$, Manche $^1/_{37}$, Finisterre $^1/_{44}$ Hekt. (Journ. des Econ. VIII, p. 318.) Nach Moreau de Jonnès hätte Frankreich 1750 etwa 27·7 Proc. Wälder gehabt, 1788 = 14·8, 1804 = 9·2, 1826 = 8.2 Proc. (?)]

Europ. Rußland	30·90	11·02
Schweden	60	22·04
Norwegen	66	63.40
Dänemark	5·50	0.57
Schweiz	15	1·02
Holland	7·10	0·31
Belgien	18·52	0·48
Spanien	5·52	0·75
Portugal	4·40	0·47
Sardinien	12·29	0·73
Neapel	9·43	0.37

In Ländern, wie die Romagna und Toscana, gestattet das Klima, den Bäumen ihr Laub als Viehfutter abzunehmen. (Sismondi Tableau de l'agriculture Toscane, p. 22.)

2 Ein mittelgutes Torfmoor, 7 Fuß mächtig, gibt so viel Brennstoff, wie ein zehnmal größerer Bestand 120jähriger Kiefern. Dabei wächst der Torf, mit Schlageintheilung pfleglich behandelt, in 100—200 Jahren wieder. (Pfeil Forstbenutzung, 1831, S. 366.) Nach den Schätzungen Engels sind die sächsischen Torflager von etwa 2 Q. M. wenigstens 40 Q. M. des besten Waldes an Brennwerth gleich, und können jährlich ein Aequivalent von 105 K. F. Kiefernholz pro preuß. M. gewähren. (Sächs. Statist. Zeitschr. 1856, Nr. 1.) In Irland gibt es weit über 200 Q. Meilen Torfmoore, in Hannover 120 bis 130 Q. M. (Grisebach.) Ein Braunkohlenflötz von 1 Fuß Mächtigkeit liefert so viel Brennstoff, wie dieselbe Fläche guten Holzbestandes in 7—8 Jahrhunderten. (Hundeshagen Forstpolizei, S. 286.) Wenn der Ctr. Steinkohlen durchschnittlich 2·7 Ctr. Kiefernholz gleich geschätzt werden kann, so würde z. B. die englische Steinkohlenproduction von 1600 Mill. (1860) einem sehr wohlgepflegten Walde von 4800 Q. M. (bei mittelmäßigem Waldbestande sogar von 10800 Quadratmeilen) entsprechen. — Wo ein holzarmes Land keine dergleichen Surrogate besitzt, ist der Behelf ein sehr trauriger. Mistziegel mit Stroh vermischt, die äußerst übel riechen und dem Landbau einen großen Theil des Düngers entziehen, im südlichen Ungarn (Csaplovics Gemälde von U. II, S. 60), dem Wolgagebiete, wo z. B. in Kasan das Holz pfundweise verkauft wird (Pallas R. durch verschiedene Statthalterschaften I, S. 51. v. Haxthausen Studien I, S. 471. II, S. 22.), Kleinasien (Mist mit Lehm: Hamilton), Mesopotamien (Kuhmist in Erdöl getaucht: Olivier Voyage II, p. 374), in den nordamerikanischen Prärien. (Prinz Neuwied's Reise II, S. 33.) Unkrautbündel in Südrußland (Pallas a. a. O. I, S. 478.) Aehnlich in Judäa: Ezech. 4, 12. 15. Ev. Matth. 3, 12. 6, 30. Ev. Luk. 12, 28. Der Abgang von Weinbergen kann auf jährlich 20 K. F. Brennstoff pro Morgen berechnet werden. (R. Mohl Polizeiwissensch. II, S. 187.) Wenn die Bewohner der Hebriden einen Pflug bauen wollen, so müssen sie aus Holzmangel erst eine gefährliche Reise von 30 bis 60 engl. Meilen machen. (Sinclair.) So wissen viele Gegenden Chinas der Kälte nur dickere Kleider entgegenzusetzen, viele Polarvölker sogar nur hermetische Absperrung von der Luft.

3 Die krimschen Tartaren fällten die schönsten Bäume, um sich eine Radnabe, Radfelge ꝛc. zu verschaffen; der größte Theil des Baumes verdarb unbenutzt. Jeden Spätwinter verbrannten sie aus Bequemlichkeiten ihre Zäune, die sie dann aus jungen Bäumen erneuerten, während Schnee- und Windbruch zur Genüge todtes Holz geliefert hätten. (Pallas R. durch versch. St. II. S. 368 fg. I, S. 14. 27.) Aehnlich in fast allen jüngeren Ansiedelungen von Nordamerika. (Ebeling IV, S. 134.) In Madeira fällt man die Bäume nicht, sondern hackt nur Splitter und Zweige ab, und läßt den verstümmelten Rumpf stehen. (Ausland 1846, Nr. 77.) In Hayti werden selbst die Mahagonibäume nach der Fällung oft nur durch zufällige Regengüsse vom Gebirge herabgeflößt wobei die Mehrzahl unbenutzt stecken bleibt. In Rußland stellenweise die Backtröge, Särge, Kähne aus massiven Stämmen gehauen, Bretter mit der Axt

geebnet, hölzerne Geräthschaften statt irdener. Der Gebrauch von Bastschuhen zerstört eine Menge Bäume. Vgl. Storch Histor. statist. Gemälde von Rußland, Bd. II.

4 Der Heizbedarf eines von dünnen Riegelwänden erbauten Hauses, eines steinernen Hauses von 1 und von 2 Fuß dicken Wänden verhält sich, bei gleicher Größe, wie 235 : 120 : 50. (D. Vierteljahrsschrift 1847, IV, S. 122.)

5 Als Beispiele von Holzluxus können Freudenfeuer aller Art, sowie der Gebrauch, mit starker Heizung gleichzeitig stark zu lüften, angeführt werden.

6 Hierher gehört das norwegische Verfahren, das Thaarup Dänische Stat. I, S. 360 tadelt, Latten aus ganz jungen Bäumen, statt aus Balken, zu machen. Das Ausroden der Wurzelstöcke läßt $^1/_8$ bis $^1/_5$ des ganzen Holzbestandes gewinnen (Schenk Volkswirthsch. II, S. 104), ist aber so mühsam, daß es nur bei hohen Holz- oder niedrigen Arbeitspreisen Vortheil bringt. (Cotta Waldbau, §. 36.) Durch das Fällen mit der Säge statt der Axt werden 6—8 Proc. Holz gespart (Hartig Lehrbuch, S. 528), ebenso durch sehr tiefes Abschneiden, während das Verfahren der Pyrenäenbewohner, einen 4—6 Fuß hohen Stumpf übrig zu lassen (A. Young Travels in France II, p. 106), weniger Arbeit erheischt.

7 Dasselbe gilt von dem Verluste durch Verbrennung des noch grünen Holzes (25 Proc.), Bewirkung der Scheitlänge mit der Axt (6—8 Proc.) Vgl. Hartig Lehrbuch III, S. 238 ff. Das im Frühling geschlagene Holz enthält viel mehr Asche, als das im Herbst geschlagene, erschöpft also den Boden mehr. (Liebig Agr. Chemie I, S. 386.)

8 In der Wallachei Bäume gefällt, nur um das Laub von den Ziegen abfressen zu lassen. (Neigebaur Donaufürstenthümer, 1854, I, S. 54.)

9 In den russischen Dörfern und kleinen Städten ist der Holzbau noch jetzt entschieden Regel, bis 1812 sogar bei den Palästen zu Moskau. Die ersten englischen Steinhäuser von Alfred M. erbauet. (Anderson Origin of commerce, a. 872.) Im Mittelalter beleuchtete man, nach Registr. Prum., p. 416, die Häuser allgemein mit Kienspänen. Das Wachs war theuer, (1 Pfd. = 1 Schill., also = $^1/_4$ Rind: vgl. Langethal Gesch. der deutschen L. W. II, S. 325 mit Sachsensp. III, 51) und es gab weder fette Schlachtthiere, noch Oelsaaten, noch Wallfischthran in Menge.

10 Erziehung gekrümmter Hölzer für den Schiffbau rc., um nicht aus geraden Balken ausschneiden zu müssen. Gemeinde-Back- und Waschhäuser: durch das Einzelbacken werden im K. Sachsen jährlich 30—35000 Klafter Holz vergeudet. (Reuning.)

11 Unten §. 195. Ablösung der Holzbesoldungen, die so leicht zur Holzverschwendung führen. Nach Hundeshagen Forstpolizei, S. 282, ist da kein Holzmangel zuzugeben, wo mittlere Beamte 20 Kl. Holzdeputat bekommen.

12 Pisébau, lebende Zäune. Eiserne Geländer, Brücken, Schiffe, Häuser, in denen alles Holzwerk durch Eisen ersetzt ist, besonders in England üblich. Schutz der in die Erde kommenden Balken durch Tränkung mit Zinkchlorid oder Kupfervitriol, oder Auffaugung von holzessigsaurem Eisenoxyd in die frisch gehauenen Stämme. (Boussingault I, S. 150 ff.) Hierher gehört auch das Anstreichen der Geräthe, Planken, das Anwerfen der Häuser rc. Rumford meint, daß eine bessere Heerd- und Ofeneinrichtung der Bauern 75 Proc. des von diesen verbrauchten Brennstoffes ersparen würde. (Essays, p. 366.) Könnte der

Häuserbau nicht in diesem Punkte ebenso wohl beaufsichtigt werden, wie in Bezug auf die Feuersicherheit und architektonische Form? Nur ganz trockenes Holz zu verbrennen würde sehr viel sparen. Josephs II. Idee, die Todten im Sacke zu begraben. (Mailath Oesterreich. Gesch. V, S. 146.)

[13] Büttner Ueber Holzersparung, 1830. Schon 1557 ein Reichsprivilegium ertheilt für eine Erfindung zur Holzsparkunst; 1618 ein Buch von Fr. Keßler über Holzsparkunst erschienen: vgl. Webner Thesaurus practicus s. v.

[14] Nach Brommy Die Marine (1848) muß auf Kriegsschiffen durchschnittlich für jede Kanone eine Holzmasse von 1000 Kubikfuß gerechnet werden, 90 Proc. Eichen- und 10 Proc. Nadelholz. Die französische Marine-Enquête von 1849 rechnet pro Kanone 36·1 bis 51·1 Kubikmeter Holz. Kauffahrer werden pro Tonne auf 1 Kub. Meter geschätzt. (Revue des deux M., 15 Mai 1861, p. 459. 465.) Die Leipzig-Dresdener Eisenbahn verbraucht jährlich (1843—1857) an Schwellen 13000 Kubikfuß Holz pro Meile.

Forstwirthschaftssysteme.

§. 186.

Nach der verhältnißmäßigen Größe und Sorgfalt der aufgewandten Arbeit unterscheiden sich die Systeme der

A. Plänter- oder Vehmelwirthschaft.[1] Sie behandelt den Wald als ein ungetheiltes Ganzes, worin je nach Bedarf, zumal die ältesten Bäume gehauen werden. Dieß System ist insoferne sehr wohlfeil, als gar keine künstlichen Anpflanzungen dabei vorkommen. Aber das gleichzeitige Holzhauen, Umherfahren 2c. im ganzen Walde kostet viel Zeit und vernichtet viel jungen Nachwuchs; die Aufsicht über die Arbeiter ist ungemein schwierig, eine genaue Taxation des Waldes kaum möglich. Bei irgend starkem Holzbedarfe und ausgedehnter Waldweide[2] pflegt deßhalb Waldverwüstung einzutreten.[3] — B. Schlagwirthschaft. Hier ist der Wald in Schläge von gleich alten Bäumen getheilt. In jeder Wirthschaftsperiode wird der älteste Schlag gehauen und dann von Neuem bewaldet: wenn die Bäume noch jung waren, durch den Ausschlag der im Boden gelassenen Wurzelstöcke, im entgegengesetzten Falle durch Saat, Verpflanzung junger Stämmchen 2c.[4] Die jüngsten Schläge werden vom Weidevieh und den meisten übrigen Waldservituten frei gehalten. Jedenfalls erfordert dieß System eine viel regelmäßigere und intelligentere Arbeit, als das vorige.[5] C. Forstgärtnerei. Statt der zusammenhängenden Wälder gibt es hier nur einzelne Bäume, Baumgruppen und Reihen, die letzten besonders zur Einfassung der Aecker und Wiesen.[6]

Da jeder Baum individuell behandelt wird, namentlich den für ihn besonders geeigneten Boden und Spielraum hat, so wächst er bedeutend schneller und besser, als im Walde.[7] Die Nähe des Ackers verschafft den Bäumen etwas der Behackung Analoges;[8] sowie umgekehrt die Landwirthschaft ihr Bedürfniß eines Schutzes gegen Sonne, Wind, Hagel, Frost durch eine passende Baumstellung befriedigen kann. Freilich setzt diese Forstgärtnerei, wie jede Gartenwirthschaft, um vor Diebstahl sicher zu sein, das Nahewohnen des Eigenthümers voraus, d. h. also Hofsystem und nicht zu geringe Parcellirung des Grundbesitzes. Sonst würden geschlossene Wälder gegen Beschädigung durch Menschen und zahme Thiere leichter zu schützen sein, wie sie andererseits von Schnee, Sturm, Feuer, Insecten viel mehr fürchten müssen.[9] [10] [11]

1 Eine wenig üblich gewordene Unterscheidung dieser meist synonym gebrauchten Wörter bei Schenk Volkswirthsch. II, S. 135.

2 Da nun im ganzen Walde zugleich junges Holz wächst, so kann es eben nirgends vor dem Viehe geschützt werden.

3 Das Pläntern ist fortwährend angezeigt, wo durch sehr rauhes Klima ꝛc. der kahle Abtrieb völlige Verödung befürchten ließe. So z. B. im Hochgebirge, in Gegenden, wo Schutzwälder gegen Sturm, Lawinen ꝛc. nöthig sind. Auch eine Anwendung der Regel von §. 34.

4 Das letzte offenbar eine intensivere Form der Bewirthschaftung. Der bloße Ausschlagswald ist im Ertrage sehr unsicher; die werthvollsten Bau- und Werkhölzer können hier gar nicht erzielt werden. (Cotta Waldbau, §. 84.)

5 In Frankreich scheint die Schlagwirthschaft während des 15. Jahrh. eingeführt zu sein, zunächst ohne Durchforstungen. (Fraas Gesch. der L. W., S. 691 ff.) Das Erfurter Stadtholz schon 1350 in 7 Schläge getheilt. (Anton Geschichte der deutschen L. W III, S. 443.) Colditzer Holzordnung von 1543. (v. Berg Forsteinrichtungswesen im K. Sachsen, S. 2.) Die brandenburgische Forstordnung von 1531 hat eine Art von Schlagwirthschaft, obwohl im Großen erst Friedrich M. das Plänterſystem gründlich verließ. (Preuß Gesch. Friedrichs M. IV, S. 446. Kasseler Annalen der Forst- und Jagdkunde, Bd. II, 1816.) In Oesterreich die S. W. als Regel eingeführt durch die „Anleitung zu einem wohlgeordneten Holzschlage" vom 27. Oct. 1758. In Württemberg dauerte das Pläntern noch 1820 in großem Maße fort (Seutter Abriß der Forstverfassung W.s, 1820, S. 53), obschon die F. O. von 1567 für die Laubwälder S. W. anbefohlen hatte, eigentlich sogar schon die I. Landesordnung von 1495.

6 Von den belgischen Holzsäumen, die meistens 2 Meter breit sind und abwechselnd Bäume und Sträucher enthalten, s. Schwerz Belg. L. W. I, S. 174 ff. Cordier Agriculture de la Flandre française, p. 387 ff. Im Waeslande bewirkt diese Kultur, daß der Horizont überall aussieht, wie ein großer Wald; ähnlich in Norfolk (Thaer Engl. L. W. I, S. 299) und vielen anderen Theilen

von England, im Mailändischen ꝛc. (A. Young Travels in France etc. II, p. 150.) In Flandern kennt bereits Glanvilla (um 1350) „viel Bäume, aber wenig Wald."

7 Daß Hohenheim, wenn es keine technischen Gewerbe hätte, seinen Holzbedarf leicht mittelst Forstgärtnerei zu decken vermöchte, s. Göriz Landwirthsch. Betriebslehre (1853) I, S. 258. Die Waesländer führten sogar Holz aus, obschon sie kein anderes Brennmaterial hatten. (Schwerz a. a. O.) Wie man durch passende Entrindung das Wachsthum alter Bäume sehr befördern kann, s. Boussingault L. W. I, S. 128.

8 Dazu die Menge an sich nutzloser Fuhren, Gänge ꝛc., welche der große Wald nöthig macht: vgl. Pfeil I, S. 475.

9 In den preußisch-litthauischen Forsten wurden 1853—59 an 393 Mill. Kubikf. Holz zum Absterben gebracht. (Engel Preuß. Jahrbuch I, S. 341.)

10 Es gehört der Stufe der Forstgärtnerei an, wenn so viele Gesetze des 18. Jahrhunderts befehlen, daß bei jeder Hochzeit oder Geburt junge Bäume gepflanzt werden sollen. So im Aargau 1808: Bronner C. Aargau I, S. 151. 467.

11 Schöne Probe von Baumfeldwirthschaft zu Lorsch: das Holz wird kahl abgetrieben, die Stöcke gerodet, hierauf zwischen den neuen Bäumchen so lange Tabak, Kartoffeln ꝛc. gebaut, bis sich die Kronen schließen. Der reine Geldertrag ist dem besten Hochwalde gleich, aber ohne dessen langwierigen Kapitalvorschuß und mit Arbeitsgelegenheit für eine viel größere Menschenzahl. (Tübinger Ztschr. f. Staatswiss., 1844, S. 462 ff.) Vgl. Cotta Baumfelderwirthschaft, 1819 ff. Hundeshagen Prüfung der Cotta'schen B. F. W. 1821.

§. 187.

Nach der Länge der Umtriebszeit unterscheidet man: A. Hochwald. (Futaie.) Hier müssen die Bäume, bevor sie gehauen werden, zu ihrer vollen Höhe, mehr oder weniger auch zu ihrer vollen Stärke wachsen. B. Im Niederwalde (taillis simple) schlägt man sie, ehe sie völlig ausgewachsen sind, an der Erde ab, läßt aus den Wurzelstöcken neue Stämme hervorgehen und ersetzt nur die absterbenden Stöcke. C. Eine Verbindung beider Methoden ist der Mittelwald (taillis sous futaies), wo man im Ganzen auf Niederwald wirthschaftet, aber doch einzelne Bäume völlig auswachsen läßt. [1]

Von allen drei Systemen gewährt unstreitig der Hochwald mit nicht allzu langem Umtriebe den größten Rohertrag, sowohl an Holz wie an Nebenproducten. Jeder Baum wächst in seiner Kindheit zwar relativ schnell, absolut aber langsam. Diese ungünstige Periode macht der Wald also bei 30jährigem Umtriebe in 120 Jahren viermal durch, bei 120jährigem Umtriebe nur einmal. Dasselbe Grundstück, welches, auf Niederwald bewirthschaftet, jährlich 50 Klafter liefert, kann mittelst Hochwaldkultur durchschnittlich 100 Klafter

liefern. (Hartig.)[2] [3] Die werthvollsten Bauhölzer fordern schlechterdings eine lange Umtriebszeit. Ueberdieß kommen die meisten Waldnebennutzungen im Niederwalde entweder gar nicht, oder doch nur in viel geringerem Grade vor, als im Hochwalde. Jenes gilt namentlich von der Waldmast.[4] So sind auch die alten Bäume und Baumtheile an werthvollen Aschenbestandtheilen ärmer, als die jungen.[5] — Indessen erfordert der Hochwald auch eine größere Verwendung von Kapitalien und Arbeiten.[6] Und an sich schon bedeutet sein Umtrieb, dieses weit längere Hinausschieben der Waldernte, einen weit größern Kapitalaufwand, nicht gerade von positiv in den Boden gestecktem, aber von negativ darin gelassenem Holzkapitale.[7]

Auch hier setzt die jeweilig intensivere Wirthschaft höhere Productenpreise voraus (§. 33). Die meisten Länder haben noch jetzt keinen Holzpreis, welcher die Hochwaldkultur recht einträglich erscheinen ließe. Insbesondere ist die Gebrauchstheilung nur an wenig Orten so weit entwickelt, daß man die edelsten Bauhölzer, die einen sehr langen Umtrieb erfordern, im richtigen Verhältniß zu ihren Productionskosten bezahlte. Hieraus erklärt sich der oft mit Befremden hervorgehobene Widerspruch zwischen Volks- und Privatinteresse, welcher darin liegen soll, daß für den Waldeigenthümer der (nur nicht gar zu) kurze Umtrieb vortheilhafter ist, als der sehr lange.[8] Ein gegebenes Kapital, in Form von Bäumen auf dem Stamme gelassen, vergrößert sich mit Ausnahme der frühesten Jahre durch den natürlichen Zuwachs bei weitem langsamer, als wenn es zu Gelde gemacht und zinsbar verliehen wäre.[9] Abgesehen davon, daß mit dem beweglichen Geldkapitale viel energischer speculirt werden kann, als mit dem unbeweglichen Holzkapitale; auch abgesehen von der sonstigen Benutzung des entwaldeten Bodens. In Frankreich ließen sich deßhalb die Staatsforsten, deren Käufern die sofortige Rodung erlaubt wurde, um 30 Proc. höher verkaufen.[10]

1 Eigentlich kann nur bei der Schlagwirthschaft von Hoch-, Mittel- und Niederwald die Rede sein. Beim Pläntern hängt es vom Holzbedarf ab, wie lange man die Bäume stehen läßt; bei der Forstgärtnerei vom besondern Zwecke des Gärtners, der bei jedem einzelnen Baume anders sein kann. Uebrigens hat das Köpfen und Schneiteln der Bäume große Aehnlichkeit mit der Niederwaldwirthschaft: vgl. Cotta Anw. z. Waldbau, §. 96. Schneitelholzwirthschaft in Biscaya: v. Rohr Compend. Haushaltungsbibliothek, 1716, S. 281. Essarts in den Ardennen, wo man nach Abholzung eines Waldschlages die Blätter,

Sträucher ꝛc. verbrennt, sodann bis 2 Kornernten gewinnt, und hierauf die jungen Baumschößlinge das Feld wieder behaupten. (Journal des E., Mai 1856, p. 164.) Von Hackwäldern am Neckar schon im 14. Jahrh. s. Göriz Landwirth. Betriebslehre II, S. 140. Es fragt sich, ob die Lockerung des Bodens dem Baumwuchse mehr nützt, oder die zwei Ernten mehr schaden. Besonders passend für Thäler mit viel Wald, aber wenig Acker, deren Abhänge zu steil sind, um ohne die Baumstümpfe vor Abschwemmung des fruchtbaren Erdreichs sicher zu sein.

2 In Baden rechnet man, daß auf Mittelboden zur Production von 1 Mill. Klafter Buchenholz jährlich bei 90jähriger Umtriebszeit 1500000 badische Morgen nöthig sind, bei 30jährigem Umtriebe 2811000 M. (Wedekind N. Jahrbücher der Forstkunde XV, S. 135.) In den bayerschen Staatsforsten bringt der Hochwald pro Tagewerk 0·62, der Niederwald 0·37 Klafter. Mathematische Formulirung, wie die Waldrente bis zu einer gewissen Verlängerung der Umtriebszeit wächst, jenseits aber abnimmt: v. Thünen Isolirter Staat III, S. 12 fg.

3 Das Maximum des Zuwachses trifft bei Buchen zwischen das 70. und 120. Jahr, bei Kiefern zwischen 30 und 80. (Cotta Waldbau, S. 228.) Auf schlechtem, zumal flachgründigem Boden läßt das Wachsthum der Bäume weit früher nach. Hier muß also der Umtrieb kürzer sein, und der Niederwald gibt mehr Holz als der Hochwald; so namentlich bei Pappeln, Weiden, Akazien. Vgl. Hartig Lehrbuch f. Förster II, S. 38 fg. 44. Cotta Waldbau, §. 63. Pfeil (Forstwirthsch. nach rein prakt. Ansicht, S. 329) rechnet als Durchschnittsertrag vom preuß. M. bei vollem Bestande mit

	Hochwald	Niederwald
auf gutem Boden	28 K. F. Eichenholz	24 K. F. Eichenholz
	od.	od.
	30 K. F. Buchenh.	16 K. F. Buchenh.
	od.	od.
	28 K. F. Birkenh.	34 K. F. Birkenh.
„ mittlerem „	20 K. F. Eichenh.	20 K. F. Eichenh.
	od.	od.
	22 K. F. Buchenh.	14 K. F. Buchenh.
	od.	od.
	20 K. F. Birkenh.	28 K. F. Birkenh.
„ schlechtem „	12 K. F. Eichenh.	16 K. F. Eichenh.
	od.	od.
	12 K. F. Buchenh.	12 K. F. Buchenh.
	od.	od.
	12 K. F. Birkenh.	22 K. F. Birkenh.

Ein merkwürdiger Beleg zu dem Gesetze von §. 34! Die edelsten Bauhölzer, die ja einen raschen, geraden Wuchs erfordern, gedeihen nur auf gutem Boden. Ob bei sehr rauhem Klima der Hoch- oder Niederwald passender sei, wird verschieden beantwortet. (Hartig II, S. 44. Cotta, 7. Aufl., S. 106.) Bäume, die sich im höhern Alter licht stellen, wo der Boden hernach ausdörrt ꝛc. eignen sich für den sehr langen Umtrieb nicht. (Kiefer, Birke ꝛc.)

4 Der Laubfall ist zwar bei kurzem Umtriebe leicht größer, als bei langem; es kann aber den alten Bäumen viel eher ohne Schaden ein Theil der Wald-

streu entzogen werden. Die Reichlichkeit der Waldweide hängt vornehmlich ab von dem geringern Schlusse der Baumkronen; allein bei kurzem Umtriebe wiederholt sich natürlich die Schonungszeit häufiger. Für die Harz- und Theergewinnung passen alte Bäume ohne Zweifel am besten. Vgl. Cotta a. a. O., 7. Aufl., S. 229. 234. 26. Hundeshagen Forstpolizei, S. 221. 229. 234. Hundeshagen Waldweide und Waldstreu, S. 17.

5 Die Weihmuthskiefer enthält im 220. Jahre 1·13 Proc. Asche, im 170. 1·98, im 135. Jahre 2·92 Proc. (Liebig Agr. Chemie I, S. 358.) Die Blätter und dünnen Zweige der Bäume geben weitaus am meisten Asche und Alkalien. (I, S. 107.) Buchenblätter am 16. Mai in ihrer Asche 29·9 Proc. Kali, 9·8 Kalk, 24·2 Phosphorsäure, 1·19 Kieselsäure; dieselben Ende Novembers 0·99 Kali, 34·13 Kalk, 1·95 Phosphorsäure, 24·37 Kieselsäure. (II, S. 367.)

6 Die k. sächsischen Grundsteuerabschätzungsnormen setzen an Kulturkosten beim Anfange der Umtriebszeit voraus: für den Acker Nadelholz (wo der eigentliche Niederwald gar nicht möglich), 5 Thlr., Laubhochwald 3 Thlr., Laubniederwald nur ³/₄ Thlr.

7 Zu vergleichen mit dem Verfahren der intensivern Viehzucht (§. 13), oder auch mit dem belgischen Verfahren, die Kleefelder im ersten Jahre gar nicht zu mähen.

8 Schon Riedel N. Oek. II, S. 48 fg. erklärt den scheinbaren Widerspruch aus dem noch zu niedrigen Preise des Holzes, namentlich der edleren Holzarten. In vielen Gegenden kommt noch ein zweiter Grund hinzu, die Waldservituten, die großentheils nur beim Hochwalde recht ausgedehnt sein können. Der Eigenthümer nutzt also den absolut geringern Ertrag des Niederwaldes beinahe ausschließlich, während er den absolut größern des Hochwaldes mit vielen Menschen theilen muß. — Von anderen Erklärungsversuchen s. namentlich Rau Lehrbuch I, §. 391. Pfeil Grundsätze I, S. 95, meint dagegen, daß selbst für die Volkswirthschaft im Ganzen der kurze Umtrieb einträglicher sei, weil das Holzkapital in das höhern Ertrag gewährende Geldkapital „verwandelt" werde. Es kann jedoch für die Volkswirthschaft im Ganzen von einer solchen „Verwandlung" nur im Fall einer Holzausfuhr die Rede sein; und wo diese regelmäßig stattfindet, also in wenig entwickelten Ländern mit niedrigem Holzpreise und hohem Zinsfuße, da sind unstreitig die extensiveren Systeme der Forstwirthschaft angemessen.

9 Nach Pfeil (Erfahrungstafeln von Schneider, 1843) enthält der preuß. Morgen fruchtbaren und wohlbestandenen Buchenwaldes im 80. Jahre 3153 Kubikf. Holz, im 120. Jahre 5267, oder 67·3 Proc. mehr; im Durchschnitt also ein jährlicher Zuwachs von 1·68 Proc. des im Anfange der Periode vorhandenen Holzkapitals. Ein Geldkapital zu 4 Proc. verliehen, würde sich in 40 Jahren mit Zinseszinsen bis 480 Proc. vergrößert haben; durch einfache Aufsummung der Zinsen bis 160 Proc. Hundeshagen (Encyklopädie II, S. 754 und Forstpolizei, S. 47) berechnet den Holzzuwachs höher als Pfeil.

10 In Schottland ist der Holzbestand 100jähriger Eichen pro Acre 242 Pfd. St. werth, 150jähriger 670 Pfd. St.: (Transactions of the Highland Society, V.) was eine jährliche Werthszunahme von 3·53 Proc. bedeutet, also dem landesüblichen Zinsfuße ganz entsprechend. M'Culloch nimmt sogar an, daß im britischen Reiche der jährliche Reinertrag der Forsten 4 Proc. vom Werthe des mittlern

Holzbestandes ausmacht. (Statist. I, p. 543.) In Paris galt 1845 der Kubikmeter auf dem Stamme von 15—18jährigem sog. Kohlenholze 5·20 Fr., von 25—30jährigem Brennholze 11·66 Fr., von 100jährigem Nutzholze 44·15 Fr. (Journ. des Econ. XII, p. 264.) Seit 1814 hat sich im Seinebecken der Preis des Bau- und Werkholzes fast verdoppelt, während das Brennholz ziemlich gleich geblieben ist. (Revue des d. M., Mai 1861, p. 475.) Auch bei uns wird der steigende Bedarf von Bauholz und die immer stärkere Benutzung von Brennholzsurrogaten schon dazu beitragen, das Ertragsverhältniß des Hochwaldes verglichen mit Niederwald günstiger zu stellen; vornehmlich wenn die russischen, amerikanischen &c. Wälder aufgehört haben, die schönsten Mastbäume &c. vermittelst einer fast rein occupatorischen Forstwirthschaft zu liefern. So ist in Bayern 1831 bis 1858 Bau- und Werkholz um 64 Proc. gestiegen, Brennholz nur um 58 Proc. (Amtlich.) Vgl. Bd. I, §. 132.

Forstpolitik.

§. 188.

Muß eine gute zeitgemäße Forstwirthschaft hinter einer ebenso guten, ebenso zeitgemäßen Landwirthschaft hinsichtlich der Intensität ihres Betriebes immer um einige Stufen, wohl gar Menschenalter und Jahrhunderte zurückstehen; so können für sie auch eine Menge socialer Einrichtungen noch passend, ja unentbehrlich sein, welchen die Landwirthschaft bereits entwachsen ist. [1]

So hat sich das Privateigenthum bei Grundstücken überhaupt viel später entwickelt, als bei Kapitalien (Bd. I, §. 87); von allen Grundstücken aber am spätesten bei denjenigen, die am wenigsten mit Arbeit und Kapital verschmolzen werden können, d. h. bei Wäldern. [2] Im Volke ist die Erinnerung der Zeit, wo das Holz umsonst zu haben war, „von selber wuchs" &c., vieler Orten noch sehr lebendig; zum großen Schaden des Forstschutzes, indem gar Mancher, der um keinen Preis zum Diebe werden möchte, durch einen groben volkswirthschaftlichen Anachronismus die Waldfrevel nicht für Diebstähle ansieht. [3] — Die meisten, aus alter Zeit herrührenden Wälder befinden sich noch jetzt entweder im Besitze des Staates, [4] oder aber der sog. todten Hand. Und während auf den höheren Kulturstufen die Landbaugüter solcher Personen hinsichtlich der Intensität und Einträglichkeit ihrer Bewirthschaftung sehr hinter den Privatbesitzungen derselben Art zurückzustehen pflegen, läßt sich in Bezug auf ihre Forsten durchaus keine ähnliche Inferiorität nachweisen. Wie bei der Landwirthschaft in der Zeit des kunstlosesten Dreifeldersystems, so ist bei der Forstwirthschaft noch

auf einer ziemlich hohen Kulturstufe eine speculative Thätigkeit, welche durch Instructionen, vorgezeichnete Betriebspläne und Taxen gelähmt werden müßte, kaum anzubringen. Das Kapital besteht hauptsächlich im Warten, und darin leisten ewige Persönlichkeiten leicht das Meiste. — Ferner ist die Mehrzahl der alten Wälder mit Servituten dermaßen belastet, daß man die Servitutberechtigten wohl kleinen Miteigenthümern vergleichen könnte.[5] Aber die Ablösung dieser Lasten scheint unter manchen Umständen gar nie, und jedenfalls bei Weitem später angezeigt, als die der landwirthschaftlichen.[6] — Je schärfer der Eigenthumsbegriff, desto größer die Verfügungsfreiheit. Offenbar ist diese für jeden Wirthschaftszweig um so nothwendiger, je mehr sich derselbe auf einen raschen Wechsel der Umstände gefaßt machen muß. Nun eignet sich der Wald aber, mit seinem langsamen Wachsthume, das selbst der genialste Forstwirth gar wenig beschleunigen kann, mit seinem gewöhnlich so eng beschränkten Absatze, für die Speculation hauptsächlich nur insofern, als die Ernte auf Kosten des nachhaltigen Ertrages verfrühet wird. Deßhalb ist Jahrhunderte lang bei der Forstwirthschaft eine Einmischung der Staatspolizei wenigstens durchführbar gewesen, welche die Landwirthschaft sicher nicht ertragen hätte. Der Staat sah sich hierzu veranlaßt, außer den §§. 184 und 192 erörterten Gründen,[7] hauptsächlich durch die geringe Handelsfähigkeit der vornehmsten Waldproducte. Hier gelten zum Theil noch jetzt die nämlichen Umstände, welche früher, bevor man auf ordentlichen Kornhandel rechnen konnte, mit vollem Rechte die Staatsgewalt zu einer Beaufsichtigung, ja Bevormundung des Kornbaues, der Kornaufspeicherung 2c. veranlaßten.

1 Vgl. W. Roscher Ein nationalökonomisches Hauptprincip der Forstwirthschaft: Berichte der k. sächs. Gesellsch. der Wissensch., 1854. Nachmals in desselben Ansichten der Volkswirthschaft, (1861) S. 81 ff.

2 Wenigstens das ist von der ursprünglichen Gütergemeinschaft am Walde geblieben, daß Jedermann darin umherspazieren darf 2c. (Riehl Land und Leute, S. 27.) Vgl. v. Berg Staatsforstwirthsch.-Lehre, S. 129.

3 Ein Waldhüter kann wegen des Dickichts nur eine viel geringere Fläche übersehen, als ein Feldhüter. Auch reizen die Feldproducte bloß, wenn sie einigermaßen reif sind, zum Diebstahle, der Wald aber das ganze Jahr hindurch. So schätzt Hundeshagen (Forstpolizei, S. 245) die Holzdefraudation gleich 10—20 Proc. des rechtmäßigen Verbrauches. Borchardt (der Holzdiebstahl in seinen Ursachen 2c., S. 89 ff.) nimmt in Preußen jährlich über 2 Mill. Thlr. Schaden an. In Württemberg 70000 Waldfrevel jährlich abgerügt. (Mohl

Polizeiwissensch. II, S. 201.) Das Amt Eisenach mit 8500 Einwohnern zählte 1841 über 1300 Forstwrogen. (Jenaische Allg. Lit. Ztg. 1842, S. 1124.) In der bayerschen Pfalz trifft ein Forstfrevel jährlich auf 5 Einwohner, in Oberbayern auf 257. (Amtlich.) Da die Holzfrevler meistens zahlungsunfähig, so ist ihre Verfolgung sehr kostspielig. In Frankreich kamen deßhalb 1842 von Seiten der Privatwaldbesitzer nur 1815 Klagen vor, Staatsforstklagen 68053; obschon jene 5612000 Hekt. Wald besaßen, der Staat nur 1171000. (Journ. des Econom. VIII, p. 327.)

4 Die constituirende Nationalversammlung, die im Allgemeinen für Verkehrsfreiheit schwärmte, hat doch 23. Aug. 1790 die Staatsforsten für unveräußerlich erklärt.

5 Nach Pfeil ist der Rindenertrag des Waldes in manchen Theilen der Rheinprovinz ebenso groß, wie der Holzertrag. Den Ertrag der Nadelstreu schätzt derselbe zu $^1/_3$ bis 2 Thlr. jährlich pro Morgen, im Durchschnitte zu 1 Thlr.; den Ertrag der Waldweide zu reichlich $^1/_4$ bis $^1/_3$ Thlr. Das Raff- und Leseholz, Wurzel- und Stockholz mag bei gutem Waldbestande wohl 1000 Klafter jährlich von 10000 preuß. Morgen erreichen. (Grundsätze I, S. 103. 162. 168. 173.) Das Leseholz allein bildet in sehr dicht bevölkerten Gegenden fast $^1/_3$ des Holzertrages. (Cotta'sche Vierteljahrsschrift 1839, II, S. 77 fg.) In Hannover soll der jährliche Durchschnittswerth der eigentlichen Holzernte 2342370 Thlr. betragen. Lese-, Lagerholz 2c. 227750, Baumfrüchte und Waldbeeren 333590, Weide und Gräserei 399620, Waldstreu 175000. (Drechsler.) Schöne Zusammenstellung über die Waldnebenproducte bei v. Berg St. Forstw.-Lehre, S. 47 ff.

6 Sogar Pfeil, der entschiedene Vorkämpfer gegen forstlichen Aberglauben, erklärt „die gänzliche Aufhebung der Waldservituten erst dann für nöthig, wenn es keine großen Wälder, zumal Staatsforsten, mehr gibt." (Forstpolizeigesetze, S. 183.)

7 Daher selbst so entschiedene Freihandelsmänner, wie J. B. Say Traité I, Ch. 14 und Dunoyer Liberté du travail VIII, Ch. 5, bei der Forstwirthschaft Ausnahmen von ihrer Regel zugeben.

§. 189.

Nach §§. 48 und 183 muß ein Waldgut, um ökonomisch ebenso groß zu sein, wie ein Landwirthschaftsgut, eine geometrisch viel bedeutendere Größe haben.[1] Indeß auch bloß ökonomisch gemessen, eignet sich die Forstwirthschaft besonders für große Besitzungen (§. 50).[2] Weil jeder einzelne Morgen Wald dem Förster nur wenig zu thun gibt, so ist es mindestens fraglich, ob ein wissenschaftlich gebildeter Stand von Forstmännern ohne große Wälder zu halten wäre. Eine wohlgeregelte Schlagwirthschaft aber mit langer Umtriebszeit möchte bei großer Zersplitterung des Waldbesitzes geradezu unmöglich sein.[3] Aus vielerlei Gründen kann der Staat bei großen und reichen Grundbesitzern noch am Ersten auf eine Behandlung der Forsten rechnen, die für die Forstwirthschaft

im Allgemeinen, in Gegenwart und Zukunft, eine wahrhaft pflegliche ist. Solchen großen Besitzern ist die Bestellung ihres Bodens mit Wald gewöhnlich die angenehmste. Sie brauchen da am wenigsten Kapital positiv hineinzustecken, haben die einfachste Verwaltung, können die persönliche Oberaufsicht wohl gar nebenher auf der Jagd ausüben. Ihr großer Reichthum mag das lange Ausstehen des Holzkapitals auf dem Stamme leicht ertragen; und die gewöhnlich fideicommissarische Gebundenheit ihres Vermögens läßt sie überhaupt neben der Gegenwart auch die ferne Zukunft ihrer Wirthschaft bedenken. Von einer wirklichen Aristokratie darf man zugleich am Ersten hoffen, daß sie die Waldservituten von einem billigen, dem ursprünglichen Zwecke gemäßen Standpunkte ansehen werde.[4]

Fast Alles, was die neueren Volkswirthe den Landfideicommissen vorzuwerfen haben, paßt auf die Waldfideicommisse wenig oder gar nicht. So z. B. würden sich Wälder auch ohne Fideicommiß nicht wohl für die Verpfändung eignen. Der Gläubiger müßte in ewiger Angst schweben, daß sein Schuldner durch unmäßigen Aushieb das mitverpfändete Holzkapital angriffe. Wo der Güterhandel zur Jobberei wird, d. h. wo man kauft, nicht um zu bewirthschaften, sondern um rasch wieder zu verkaufen und die Preisdifferenz einzustecken, da verfällt auch der Landbau. Allein bei den Forsten ist ein solcher Mißbrauch noch weit gefährlicher und weit eher zu vermuthen; so daß hier, wegen des allgemeinen Charakters der Forstwirthschaft, große Langsamkeit des Besitzerwechsels ungleich mehr nützliche, als schädliche Folgen hat. Etwas Aehnliches gilt von der Theilung. Da große Wälder im Ganzen leichter gut zu bewirthschaften sind, als kleine, so kann dem Volksvermögen nur ausnahmsweise mit der Erbtheilung eines Waldes gedient sein. Ebenso mit der Theilung eines Gemeindewaldes.[5] — Uebrigens gehört auch die Verpachtung, selbst die erbliche, zu jenen ausgebildeten Wirthschaftsformen, welchen der Wald fast immer verschlossen bleibt. Den größten Theil des Wirthschaftskapitals, nämlich den Holzbestand, müßte der Eigenthümer doch aus seinem Vermögen hergeben, und wie schwer möchte es sein, den Pächter von jeder Defraude mittelst eines unmäßigen Aushiebes abzuhalten! Wenigstens erforderte dieß eine Controle, welche der bisherigen Selbstverwaltungsthätigkeit nicht viel nachstände.[6]

1 Deßhalb war schon im M. Alter die Waldhufe (mansus regalis) 4mal

so groß, wie die gewöhnliche Ackerhufe: vgl. Landau Territorien, S. 21 ff. und Walter D. Rechtsgeschichte II, §. 518.

[2] Die Holzgärtnerei bildet hier natürlich eine Ausnahme, von der es aber doch sehr zweifelhaft bleibt, ob ein Land in unserem Klima, ohne bedeutende Vorräthe fossilen Brennstoffes, seinen ganzen Holzbedarf jemals wird auf diesem Wege erzielen können.

[3] Würde ein Wäldchen von einem Morgen auf 100jährigen Umtrieb gestellt, so müßte man entweder jährlich nur 1·8 Q. Ruthen abholzen lassen, was eine ganz unverhältnißmäßige Last der Arbeitsleitung, Verrechnung rc. bedeutet; oder man hätte nur alle 50 Jahre einen ordentlichen Hieb, was keinem Privathaushalte genehm sein könnte.

[4] In England findet sich Hochwald beinahe ausschließlich auf Krongütern und in den Parks der Großen.

[5] Von badischen und hessischen Erfahrungen, wie Dörfer durch Theilung und bald nachher Verwüstung ihres Gemeindewaldes verarmt sind, s. Rau Lehrbuch II, §. 95. Mit Recht sagt Pfeil (F. Polizeigesetze, S. 171), wenn jeder Theilnehmer sein Stückchen Wald frei mit Gartenrecht im Verbande mit seinen übrigen Grundstücken erhalten könnte, so wäre gewiß nichts gegen die Theilung einzuwenden. Große Wälder jedoch, in lauter kleine Besitzungen zerrissen, die unabhängig von einander bewirthschaftet werden sollen, können der schlimmsten Art von Raubbau schwerlich entgehen. Vgl. Schenk Volkswirthschaft II, S. 383 ff.

[6] Friedrich M. erzählt, während des siebenjährigen Krieges hätten sogar viele preußische Staatsförster eigenmächtig gerodet, weil sie den Untergang des Staates erwarteten. (Oeuvres Posth. V, p. 153 fg.)

§. 190.

Das Verhältniß der Staatsgewalt zur Benutzung der Wälder macht in der Regel nach einander folgende Entwickelungsstufen durch.[1]

A. Wo noch der größte Theil des anbaufähigen Bodens mit Urwald[2] bedeckt ist, da empfiehlt sich die Waldkolonisation. Hierdurch wird nicht allein Raum für die allerdringendsten wirthschaftlichen Bedürfnisse, zumal den Ackerbau, gewonnen, ebenso die „Festung der wilden Thiere" (Pfeil) geschleift, sondern auch das Klima gemildert, für Wind und Sonne zugänglicher gemacht und Versumpfungen vorgebeugt.[3] Die Kolonisation eines Waldes[4] geht am zweckmäßigsten in derselben Ordnung vor sich, wie die eines Landes: d. h. sie beginnt am zugänglichsten Theile des Umfanges und schreitet den Flüssen, überhaupt guten Wegen entlang ins Innere vor.[5] Man befördert sie am besten durch erleichterte Fortschaffung des Holzes von seiner bisherigen Stelle, wo der Ueberfluß desselben jeden concreten Werth verhinderte, auf einen günstigern

Markt: also durch Anlage entweder von holzverzehrenden Gewerben, oder von guten Wegen, Holzrutschen, Floßgräben mit Schwellungen und Sammelteichen ꝛc.[6] [7]

[1] Vgl. Gr. Soden N. Oe. I, S. 109 ff.

[2] Von einem bedeutenden europäischen Urwalde in der Nähe von Bialystok, 30 Q. Meilen groß, worin 15000 Morgen durch übereinander gestürzte Bäume vollkommen unzugänglich sind, s. de Brincken Mémoire déscriptif de la forêt impériale de Bialowicza, 1828. Aber selbst im bayerisch-böhmischen Gebirge findet man Urwaldpartien: Allg. Ztg. 16. Juni 1855.

[3] Bei den Griechen ist mehr als eine mythische Jägerthat auf Bändigung der Waldströme und Sümpfe zu deuten: s. Curtius Peloponnes I, S. 203. 388 von den stymphalischen Vögeln und vom erymanthischen Eber. Auch im ältesten Italien muß nach Virgil (z. B. Aen. IX, 602 ff.) eine später verschwundene Urwaldnatur vorgeherrscht haben. Tacitus Schilderung von Deutschland (Germ. 2. 5: informem terris, asperam coelo, tristem cultu aspectuque.... in universum aut silvis horrida, aut paludibus foeda... frugiferarum arborum impatiens), wohl nicht bloß durch italienische Weichlichkeit zu erklären. Wie sehr ein Baum durch die ungeheuere abkühlende Fläche seiner Blätter auf das Klima wirkt, s. Humboldt Asie centrale III, p. 303. Im Dickicht währt auch bei uns der Frost gewöhnlich 14 Tage länger, als im freien Felde, während es an Sommerabenden wegen der mangelnden Verdunstung im Walde heißer ist, als anderswo. (Sinclair Grundgesetze des Ackerbaues, S. 3.) Ein mitten im Walde gelegenes Feld gibt selten mehr als die Hälfte des sonst für die gleiche Bodengüte gewöhnlichen Ertrages. (Pfeil Grundsätze I, S. 207.) Schönes Gemälde eines Urwaldes, der in gewissen Gegenden vielleicht ewig die höhere Kultur hemmen wird: Pöppig Reise II, S. 345 ff., vgl. mit Plin. H. N. XVI, 2.

[4] Das Christenthum, welches die altgermanische Heiligkeit des Waldes aufhob, (Tacit. Germ. 7. 39 fg. Ann. I, 59. Hist. IV, 22), hat dadurch sehr zur Waldrodung ermuntert. Vgl. L. Burg. XIII. LIV, 2. L. Baiuv. 16. L. Visig. X, 1. 9. Urkundliche Schilderung des mittelalterlichen Rodens, um neue Dörfer zu gründen: Landau Territorien, S. 153 ff. Die mit Reut, Rode, Wald, Hain, Loh, Holz, Hagen zusammengesetzten Ortsnamen deuten hierauf. Vgl. Maurer Einleitung z. Gesch. ꝛc., S. 160. 178. Gesch. der Markenverfassg., S. 167. Im hohen Norden: Hanssen in Falcks N. Staatsbürg. Magazin VI, S. 24 ff. Vgl. oben §§. 24. 72.

[5] In Surinam kommen nordamerikanische Bretter wohlfeiler, als die aus den eigenen Urwäldern, welche durch hohen Lohn und schlechte Wege vertheuert werden (Neumann Ztschr. f. Erdkunde IV, 1.) Vor 1852 fanden Mastbäume, die in Toulon mit 2000 Fr. bezahlt wurden, in Corsika auf dem Stamme kaum zu 2 Fr. Käufer. (Revue des d. M., 15 Mai 1861, p. 470.)

[6] Zu den frühesten Spuren des Flößens in Deutschland gehört ein Vergleich zwischen Baden und Württemberg von 1342. (Moser Forstarchiv XII, S. 64.) In Paris langten die ersten Holzflöße 1546 an. (Revue des d. M., 15 Mai 1861, p. 474.) Besonders scheint die Sache im 15. und 16. Jahrh.

ausgebildet worden zu sein (Floßgraben Kurf. Augusts von Sachsen 1579—1587); ja es kam vieler Orten zu einem sog. Flößregal (ius grutiae), weil die beim Flößen erfolgende zeitweilige Sperrung der Gewässer ebenso wohl die Aufsicht des Staates, wie das Passiren der Flöße durch mehrere Gebiete den obrigkeitlichen Schutz erforderte. Vom Flößen im Alterthume s. Plin. H. N. XII, 42; ja schon I. Kön. 5, 9. II. Chron. 2, 16. — In höchster Ausbildung kann das Flößwesen bei den sog. Borratoren von Tessin studiert werden (Franscini C. Tessin, S. 164); ferner im Murgthale. (Jägerschmidt Handb. f. Holztransport- und Floßwesen II, 1827.) Beschreibung der Schwemmanstalt auf der Herrschaft Krummau in Böhmen, 1831. Großartiges Flößsystem auf den Gewässern des Rheingebietes: vgl. Müller Holzhandel des Spessart, 1837. Holland führte 1860 zum eigenen Verbrauche für 11506000 fl. Holz ein, wovon 9179000 auf Zimmer- und Schiffbauholz kamen. (Baumhauer.) Rußland führt jährlich für 4½ Mill. S. Rubel Bauholz aus. (Tegoborski Forces product. I, p. 228.)

7 Nach Kriegen, wie der 30jährige, die einen Rückfall auf niedere Kulturstufen herbeiführen, kann von Neuem die Politik des Rodens und der Waldkolonisation angezeigt sein: vgl. die Verordnungen des großen Kurfürsten von 1663 und 1664. Aehnlich in Mecklenburg, wo es im 16. Jahrh. schon an Holz gefehlt hatte. (Boll Gesch. Meckl. I, S. 368.)

§. 191.

B. So lange die Wälder noch gar nicht geschont zu werden brauchten, hatte ihre Gemeinbenutzung in Form der Markgenossenschaft (§. 72), verbunden mit großer Liberalität selbst gegen die Ausmärker, nichts Bedenkliches.[1] Späterhin freilich mußten mit der Zunahme der Bevölkerung und Abnahme des Waldbodens die bekannten Uebelstände jeder Gütergemeinschaft hervortreten. Eine Theilung des Waldes unter die einzelnen Markgenossen würde meist zu Parcellen geführt haben, die für eine gute Forstwirthschaft allzu klein gewesen;[2] auch hätten die unter den Markgenossen liegenden Stände wohl schwerlich auf die Dauer bei solchen kleinen Privatwaldbesitzern gehörige Rücksicht gefunden. Unter diesen Umständen war die Inforestirung der Wälder, also die Uebernahme des Waldeigenthums an den Staat, hohe Geistliche, oder auch die großen Beamten, welche an der Spitze der Markgenossenschaft gestanden hatten,[3] zwar formell einer der stärksten, bald monarchischen, bald aristokratischen Eingriffe in die sinkende alte Volksfreiheit; aber materiell doch ein Mittel, die gänzlich unpassend gewordene Form der Gemeinbenutzung abzustreifen, das Wesen derselben jedoch beizubehalten.[4] Denn die Rechte der früheren Miteigenthümer dauerten jetzt als Waldservituten fort,[5] welche entweder auf dem Holzertrage des Waldes, oder auf seinen Nebenproducten lasten. In

die erste Klasse gehört vornehmlich das Beholzungsrecht, welches bald auf den ganzen Holzbedarf des Berechtigten geht, bald nur auf seinen Bedarf für einzelne (Bau-, Reparatur- 2c.) Zwecke.[6] Viele Weisthümer haben es schon gegen Schluß des Mittelalters auf bestimmte Holzdeputate oder Quoten des jeweiligen Holzertrages (dritter Baum 2c.) zurückgeführt. Hierher gehören ferner die Anspruchsrechte auf abgängiges Holz, welches die große Wirthschaft des Forsteigenthümers doch nicht wohl benutzen könnte: zum Theil wegen seines unregelmäßigen Vorkommens, wie Lagerholz, Schneebruch und Windfall; mehr noch wegen seiner mühsamen, schwer zu beaufsichtigenden Gewinnung, die bei niedrigem Holzpreise nur durch selbstunternehmende Arbeiter möglich ist, wie beim Wurzel- und Stock-, Raff- und Lese-, Zopf- und Oberholze.[7] — Aus der zweiten Klasse sind am wichtigsten die Rechte der Landwirthschaft, den Bedarf ihres Viehstandes zum Theil aus dem Walde zu beziehen. Also namentlich die Waldmast und Weide, das Recht Laub oder Nadeln abzustreifen, die bereits liegende Waldstreu, ebenso das Gras, wohl gar den Rasen des Waldes zu entnehmen. Je geringer und unregelmäßiger die Futterproduction der Landwirthschaft, um so nöthiger diese Aushülfe.[8] Endlich noch das für die Anfänge der Industrie nicht unwichtige Recht auf die Gewinnung von Baumsäften (zumal Harz), Baumrinden, Knoppern 2c.; das Recht Waldbeeren zu pflücken, Schwämme zu schälen und auf den Waldbienenstand. — Weil übrigens die meisten Waldservituten nur im Hochwalde stark ausgeübt werden können, ohne Schaden zu thun:[9] so enthielt schon ihr bloßes Dasein factisch ein Verbot der Waldverwüstung.[10]

1 Lex Burgund. XXVIII, 1. 2 gestattet Jedermann incidendi ligna ad usus suos de jacentivis et sine fructu arboribus in cuiuslibet silva. Uebrigens kennen auch die Germanen ein Privateigenthum der Wälder natürlich in den Gegenden am frühesten, die schon zur Römerzeit alte Kulturländer gewesen waren. So L. Visigoth. VIII, 3, 8; 5, 1; L. Rothar. 354. Liutpr. VI, 98. In der altfränkischen Zeit gibt es sowohl Gemeinwälder (L. Sal. XXVII, 19), als Privatwälder. (Ibid. XXVII, 18. Edict. Clotar. II, 21.) Im Rheingau waren bis zum 12. Jahrh. alle Wälder gemein; hierauf wurde zunächst der vordere Wald getheilt. (Bodmann Rheing. Alterthümer, S. 450 ff.) Bei der Waldnutzung der Markgenossen war meistens nur das unfruchtbare, weiche Taub- oder Dustholz frei zu hauen gestattet, nicht aber das harte Blumholz (Eichen und Buchen), das zur Mast diente, und für Bauzwecke besonders angewiesen

werden mußte. Vgl. Sachsensp. II, 28. Schwabensp. 196 fg. Lassb. Als Brennholz erhielt man in späterer Zeit entweder jährlich eine Anzahl Wagen voll (Grimm Weisthümer I, S. 107. 124 ff. 524), oder eine Anzahl Bäume, oder auch eine bestimmte Waldfläche zugetheilt. (Landau Territorien, S. 173.) Das Holzhauen zum Verkauf meist verboten. (Maurer Frohnhöfe III, S. 212. I, S. 341.) Maurer Gesch. der Markenverfassung, S. 127 fg. nimmt an, daß auch in den nichtinforestirten Marken das Bauholz fast überall seit dem 15. und 16. Jahrh. einem Anweisungsrecht unterworfen wurde, das Brennholz seit dem 16.—18. Jahrh. Wie die Staatsgewalt zum Theil schon seit dem Ende des 15. Jahrh. immer vormundschaftlicher in die Waldnutzung der Markbehörden eingriff, s. bei Maurer a. a. O., S. 414 ff. Im Lingenschen bildet die Markenordnung von 1590 den Wendepunkt. (v. Löw Markgenossenschaften, S. 94. 154.)

2 Doch sind auch Gemeinfreien, selbst Hörigen, seit dem 9. Jahrh. öfters silvae propriae ausgeschieden: Maurer Frohnhöfe I, S. 339.

3 Forestare oft mit proscribere, bannire gleichbedeutend. In Urkunden Karls des Kahlen (bei Ducange) ist auch von einer foresta piscium, f. piscationis et venationis ohne Beziehung auf Bäume die Rede. Die Vogesen waren bereits 590 inforestirt (Gregor. Tur. X, 10), die Ardennen zu Anfang des 9. Jahrh. (Ann. Franc. a. 802, 804, 813, 819 und öfter.) J. Möser glaubt, daß mit der Bekehrung zum Christenthume die heiligen Haine zu Bannforsten geworden. (Osnabrück. Gesch. I, S. 52. 359.) Indessen kennt noch der Sachsensp. II, 61 in ganz Sachsen nur drei Bannforste. Karl M., der auch Cap. de vill. 36 den zu starken Aushieb untersagt, inforestirte zu Osnabrück cum collaudatione potentum istius regionis. (Möser Osn. Gesch. I, S. 407.) Ludwig der Fromme hob alle Inforestationen, die ohne königliche Erlaubniß durch Privaten erfolgt waren, auf. (Cap. a. 819, IV, 7.) Besonders reich an Forstprivilegien ist die ottonische Zeit (vgl. die Citate bei Stieglitz Gesch. Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd, S. 56, 97 ff.; Maurer Gesch. der Markenverfassung, S. 157. 429 fg.); später auch ohne Einwilligung der Markgenossen. Uebrigens sind die heutigen landesherrlichen Forsten zum größten Theile erst seit dem 12. und 13. Jahrh. entstanden. (Maurer, S. 219.) Bittere Klagen darüber bei Freidank 17c, 19c. Die Landesherren zogen die Bestrafung der Waldfrevel an sich, und machten den Holzgrafen zu ihrem Beamten: vgl. Eichhorn D. St. und R. G. IV, §. 548. Wie sehr die Jagdliebe der Großen als Hauptmotiv dabei im Hintergrunde stand, erkennt man besonders im normannischen England. Aber auch in Deutschland gibt z. B. eine Urkunde K. Konrads von 1029 (bei Ducange v. Foresta) folgende Definition von silvam forestari: ut nemo ulterius in eadem foresta absque episcopi licentia potestatem habeat venandi.

4 Etwas der Inforestirung Aehnliches läßt sich noch heute in Kurdistan beobachten: vgl. K. Ritter Asien IX, S. 609.

5 In westphälischen Weisthümern vom Anfang des 16. Jahrh. werden die olden kotters zu Mast und Feuerung zugelassen, die nien kotters dagegen erhalten nur so viel, als sie biddet und kopet. (Grimm III, S. 124.) Doch hat praktisch lange der Grundsatz gegolten: Dem richen walt es lützel schadet, ob sich ein man mit holze ladet.

6 Die Bauholzgerechtigkeit wohl schon 1308 auf eine bestimmte Zahl von

Häusern beschränkt, und auch auf diese künftig nur insofern, als sie morsch, oder von Brunst oder Sturm verdorben werden. (Monum. Boica I, p. 293.)

7 Die Zopfholzservitut (Abraum) rührt aus einer Zeit her, wo nur die schönen Bauholzstämme erheblichen Tauschwerth besaßen, und die übrigen Theile des Baumes sonst nutzlos verfault wären. Fall in Preußen, wo die Behörde jährlich über 100 Thlr. ausgeben muß, um den Abraum nur fortzuschaffen (Pfeil F. P. Gesetze, S. 216.). Enger Zusammenhang der Köhlerservitut mit dem Abraume. Die Servitut der Einsammlung abgestorbener Bäume (Haidemiethe) ist die Vorläuferin des heutigen Durchforstens. (Hundeshagen Forstpolizei, S. 212 fg.) Der Windbruch ꝛc. müßte doch schon im Interesse des Waldes selbst hinweggeräumt werden; er ist daher vielfach dem Förster zugewiesen, um diesen zur Thätigkeit anzuspornen. (J. Grimm D. Rechtsalterth., S. 513 fg.)

8 Vgl. §. 25. Wie gerne die mittelalterlichen Wälder nach der Zahl der von ihnen zu mästenden Schweine geschätzt wurden, s. schon Inae Legg. 49 und wieder Registr. Prum., p. 498. Die Mastservitut vom großen Kurfürsten als Recht des Waldes betrachtet, daher den Unterthanen verboten, ihre Schweine in fremde, wohl gar ausländische Wälder zu treiben. (Mylius C. C. March. IV, 1, 2, 16.)

9 Daß Schweinemästung im Walde und Production von Schiffsmasten ꝛc. zur Ausfuhr zwei Seiten desselben Zustandes sind, konnte man schon im alten Oberitalien sehen: vgl. Polyb. II, 15. Strabo IV, p. 202. Plin. H. N. XVI, 30. Vitruv. II, 9.

10 Wie früher bei den westphälischen Hörigen das zwischen diesen und ihrer Gutsherrschaft getheilte Eigenthum der Bäume zwar jede Neupflanzung gründlich verhinderte, aber auch die Fällung erschwerte, s. bei Schwerz Rhein.-westph. L. W. I, S. 35. Doch sind auch nicht selten im Interesse der Waldweide Brandstiftungen im Walde verübt worden: vgl. die brandenburgischen Verbote von 1547 ff. bei Mylius IV, 1, S. 771.

§. 192.

C. Im Anfange der neuern Zeit mußte das absolutistische Hofleben, welches den Adel zu großem Aufwande zwang und der Selbstresidenz auf seinen Gütern entfremdete (§. 56), einen höchst nachtheiligen Einfluß auf die Bewirthschaftung vieler Privatforsten ausüben. Das gleichzeitige Sinken des Bauernstandes (§§. 103. 118.) vereitelte die Garantie dagegen, welche sonst im Bestehen der Waldservituten gelegen hatte. Ebenso litten die städtischen und kirchlichen Forsten beim Verfalle der nachhaltig corporativen Gesinnung ihrer Eigenthümer. (§. 4.)

Und auch abgesehen von der unmittelbaren Production der Forsten, ließ sich der schlimme Einfluß nicht verkennen, welchen rücksichtslose Waldrodungen auf die ganze Natur eines Landes haben mögen. Sie kann dadurch in entgegengesetzter Richtung ebenso

sehr verschlechtert werden, wie durch verständige Rodung von Urwäldern verbessert. Das Land wird trockener. Kahle Berge ziehen aus der Luft nicht so viele Feuchtigkeit an, wie bewaldete.[1] Sollte die Menge der Niederschläge fürs ganze Jahr auch nicht kleiner werden, so vertheilt sie sich doch ungünstiger.[2] Das Wasser, statt durch die Wälder schwammartig aufgesogen, von den Blättern und der Grasnarbe gegen schnelle Verdunstung geschützt, endlich den Baumwurzeln entlang zu Quellen vereinigt zu werden, strömt jetzt periodisch in zerstörenden Massen herab. Die Flüsse entwaldeter Gegenden schwellen im Frühling und nach starken Regen zu plötzlicher Ueberschwemmung an,[3] für den regelmäßigen Dienst der Schiffahrt werden sie jedoch wasserärmer.[4] Daß entwaldete Länder im Allgemeinen heißer würden, läßt sich ebenfalls nicht behaupten; aber die Temperaturverschiedenheit zwischen Winter und Sommer wird durch Waldzerstörung schroffer. Das Waldklima hat insoferne Aehnlichkeit mit dem Seeklima.[5] Wie manche Gegend verliert durch Waldrodung die nöthige Schutzwehr gegen Stürme, Lawinen, Flugsand![6] Auch gibt es viel sog. unbedingten Waldboden: steile Abhänge, deren fruchtbares Erdreich, wenn es nicht durch Bäume befestigt ist, herabgeschwemmt, lockerer Sandboden, welcher sonst ausgedörrt und verwehet werden müßte; erhabene Berghöhen, wo die zarteren Gewächse nicht mehr gedeihen. Auf solchen Stellen ist der kahle Abtrieb leicht, die Wiederbewaldung schwer, oft unmöglich.[7] [8] — Viele dieser Rücksichten, welche die Waldrodung verbieten können, sind offenbar von der Art, daß sie weit über den Horizont der Einzelwirthschaft hinausgehen, und nur entweder von einem ungewöhnlich einsichtsvollen und vaterlandsliebenden Privaten, oder aber vom Staate, als berufmäßigen Vertreter des Gemeinwohls, genommen werden.[9]

1 Die Bewaldung oder Entwaldung der Ebenen scheint auf die Regenmenge keinen Einfluß zu üben. (Moreau de Jonnès Ueb. die Veränderungen im physischen Zustande der Länder, welche durch Waldzerstörung hervorgebracht werden, 1828, S. 91 ff.)

2 Die Regenmenge nimmt durch Waldrodung nicht ab, es scheidet sich aber eine trockene und eine Regenzeit. (Dove: Poggendorffs Ann. der Physik, 1855, Nr. 1.)

3 Humboldt Neuspanien II, S. 89. In Frankreich gab es früher ein Sprüchwort, die Saone trete erst nach 9tägigem Wachsen aus; jetzt schon am zweiten oder dritten Tage. (A. A. Z. 1843, Nr. 321.) Die Dämme von Grenoble

mußten seit 1840 mit 600000 Fr. Kosten fortwährend erhöht werden. (Journ. des E., Mars 1854.) Aehnliche Erfahrungen in Ungarn: Ausland, Jun. 1842.

4 Unter Vespasian war der Ebro von Varia (Logrono?) aus schiffbar. (Plin. H. N. III, 4.) Der Guadalquivir noch in neuerer Zeit bis Cordova. In Saragossa wurden zahlreiche Schiffe gebaut. (Mariana Hist. X, 15.) Der Manzanares noch im 16. Jahrh. bei Madrid schiffbar. (Willkomm Halbinsel der Pyrenäen, S. 557.) Auch das Umhauen der Bäume an den Bachufern trägt zum Versiegen der Flüsse bei. Von einem isolirten See in Venezuela, dessen Spiegel seit Lichtung der umliegenden Wälder sank, nach deren Wiederherstellung aber stieg, s. Boussingault Annales de chim. et de phys., Vol. LXIV. Vgl. Humboldt Neuspanien II, S. 42. Relat. historique II, p. 72 ff. Krit. Untersuchung II, S. 139. Volney Tableau des Etats Unis, p. 24 ff. 271. Jefferson Virginia, p. 10. Becquerel Des climats et de l'influence qu'exercent les sols boisés et non boisés, 1853. Schon Columbus hat entsprechende Beobachtungen gemacht: Fern. Colon Vida del almirante, 58. Ja, selbst mehrere Alten: Democrit. in Geopon. II, 6. Theophr. De caus. plant. V, 20. Senec. Quaestt. natt. III, 11.

5 In England würde, seines Steinkohlenreichthums und seiner oceanischen Natur wegen, selbst völlige Entwaldung nicht so bedenklich sein, wie in den meisten anderen Ländern! Gegensatz von Quito und Peru: der westliche Abhang des letzten ist kahl, des ersten voll Urwald. Dort also häufig bedeckter Himmel, Nebel und Regen; hier, mit Ausnahme des Winters, ewige Heiterkeit. Dort Getreidebau nur bis zu 9000, hier bis zu 13000 F. Höhe; wie denn auch die Schneelinie in Peru weit höher ist, obschon Quito unterm Aequator selbst liegt. In Frankreich, wo zur Zeit der Revolution so stark gerodet wurde, beschädigt der Frost viel häufiger, als sonst, die Wein- und Oelpflanzungen. Auch in Württemberg nach großen Rodungen vermehrte Hagelschäden. (Schwerz Prakt. Ackerbau I, S. 10.)

6 An der preußischen Küste gibt es Kieferwaldungen, vor welchen sich der Sand schon bis zu den Wipfeln der Bäume gehäuft hat. Anpflanzung der Dünen seit 1795, mehr noch seit 1819. Hannoversche Forstkulturen an der obern Ems, um die Sanddünen zu hemmen, die früher jährlich um 20—30 Fuß vorrückten. Vgl. schon Cellische Polizei-O. von 1618, Kap. 51. Französische von Bremontier. (Annales d'agricult. XLIV, p. 239.) Aehnliche Pflanzungen hat K. Diniz von Portugal (1279—1325) angelegt, welche später das Baumaterial zu der welthistorischen Flotte des Staates hergaben. (Schäfer Port. Gesch. I, S. 315.)

7 Ueber die schlimmen Folgen des französischen Waldrodens vgl. die Berichte der französischen Departementsbehörden bei Delabergerie Histoire de l'agriculture, p. 66 ff. Rauch Regénération de la nature végétale, 1818. Namentlich wird geklagt, daß die Flüsse durch das herabgeschwemmte Erdreich versanden, fruchtbare Thäler mit Kieseln verschüttet werden 2c. In den Hochpyrenäen hat sich die Bevölkerung seit 1800 immer tiefer herabziehen müssen. Blanqui meint, nach 50 Jahren werde Piemont von der Provence durch eine Wüste getrennt sein. Vgl. Journ. des Econ., Mars 1854. Von der Schweiz: Marchand Ueb. die Entwaldung der Gebirge, 1849. In der Campagna von Rom ist die aria cattiva durch Entwaldung sehr vermehrt. (Ranke Gesch. der Päpste III,

S. 110 ff.; vgl. Keyßlers Reise II, S. 733) So eifert Schwerz (Rhein.-westph. L. W. passim.) gegen das „französische Aufklärungssystem" in den westphälischen Wäldern, wo die Abschüssigkeit des Bodens, die geringe Tiefe der Ackerkrume, die Strenge des Klimas eine Decke gegen Frost und Hitze dringend nothwendig machten. Schon Plato Critias, p. 111 klagt über „das Erkranken des Landes" in Folge der Entwaldung. Daß übrigens Griechenland recht füglich wieder bewaldet werden könnte, zeigt (gegen Fraas) B. Taylor Reise durch Gr., 1862, S. 209. 264 ff.

8 Irland war nicht bloß nach der Schilderung von Giraldus Cambrensis (1171) sehr waldreich, sondern auch im Zeitalter der Elisabeth (nach Spenser), um 1652 (nach Boate Natural History of Ireland), ja noch zu Anfang des 18. Jahrh. Es wurde aber fast in jedem Kriege mit England aus polizeilich-militärischen Gründen viel gerodet; mehr noch seit Wilhelm III. wegen der Unsicherheit alles Landbesitzes. Jetzt ist die Insel beinahe kahl, Bäume fast nur als Luxusartikel in den Parks ꝛc. vorhanden. Oft werden die Leichen, statt im Sarge, in einer Matte begraben. (Macculloch Statist. I, p. 526 ff.) In Hochschottland, welches im 14. Jahrh. große Wälder besaß (Tyler History of Scotland), späterhin aber fast baumleer wurde, hat die Wiederbewaldung bis zur Mitte des 18. Jahrh. für unmöglich gegolten. Ueber die Waldzerstörung in Jütland s. Niemann Vaterländ. Waldberichte II, 1, S. 60 ff. Dahlmann Dän. Gesch. I, S. 130. Wegen der heftigen, mit Salz geschwängerten Seewinde mußte man hier junge Bäume oft hinter Mauer und Hecke aufziehen.

9 Roßmäßlers Vorschlag, in großen Stromgebieten die nöthigen Schutzwälder international zu sichern, z. B. für den Rhein die Graubündtner Forsten.

§. 193.

Unter solchen Umständen, sowie bei dem gründlichen Mißtrauen, welches im Zeitalter des monarchischen Absolutismus Staat und Volk gegen die Freiheit der Privatwirthschaft hegen, ist die Ausbildung der Forsthoheit während des 17. und 18. Jahrhunderts begreiflich. Also eine, im Vergleich mit den meisten anderen Gewerbzweigen sehr weitgehende, polizeiliche Bevormundung der Privatforstwirthschaft, aber ausgeübt nicht durch die gewöhnlichen Polizeibeamten, sondern durch Techniker.[1] Hier unterscheiden sich drei Hauptgrade. Entweder verfährt der Staat bloß negativ: er untersagt jede Waldverwüstung und ohne seinen Consens erfolgte Rodung.[2] Oder es wird positiv für gute Forstwirthschaft der Privaten gesorgt: diese müssen sich allen für die Staatsforsten erlassenen Betriebsvorschriften[3] unterwerfen, ihre Nutzungs- und Kulturpläne vom Staate genehmigen lassen, dürfen nur staatlich geprüfte Forstleute anstellen; ja sie werden wohl genöthigt, die ganze Verwaltung ihrer Wälder auf Staatsförster zu übertragen. Besonders häufig erscheint hierbei

das sog. Anweisungsrecht, welches nur die vom Staatsförster bezeichneten Bäume zu hauen verstattet.[4] Oder endlich es wird die Polizeiaufsicht nebenher dazu benutzt, dem Staate auf Kosten der Waldeigenthümer fiscalische Vortheile zuzuwenden; so z. B. durch ein Holzvorkaufsrecht für die Marine, Festungen, Pulverfabriken, durch hohe Gebühren für die aufgezwungene Thätigkeit der Staatsförster 2c.[5] Nur in diesem Falle sollte man den Ausdruck Forstregal brauchen. — Welchen der gedachten drei Wege nun der einzelne Staat betreten sollte, hing nicht bloß ab von dem Grade seiner Entwickelung zum Absolutismus gegenüber der Selbständigkeit seiner Unterthanen, sondern auch von dem Grade seiner Besorgniß vor Entwaldung und seines Vertrauens zu vernünftiger Wirthschaft der waldbesitzenden Unterthanen. Wir finden hiernach regelmäßig, daß die Stifts- und Gemeindeforsten, zumal die der Landgemeinden, am frühesten und strengsten polizeilich bevormundet werden, die Forsten der großen Gutsbesitzer, namentlich der Standesherren, am spätesten und mildesten.[6 7 8 9]

1 Mit wenig Ausnahmen beziehen sich die älteren Forstordnungen lediglich auf solche Forsten, welche Eigenthum des Gesetzgebers waren: also, wenn sie von den Markbehörden ausgingen, auf die Nutzung des gemeinsamen Waldes; wenn sie landesherrlichen Ursprungs waren, auf die Domanialwälder, Amtshaiden 2c. So noch die badische F. O. für die Hardt von 1483 (Laurop Handb. der badischen Forstgesetzgebung, S. 40), die brandenburgischen aus dem 16. und 17. Jahrh., die kursächsische für Mansfeld von 1585 (Stisser Forst- und Jagdhistorie, Anhang S. 125). Dagegen ist in Frankreich seit 1518 das Princip der Staatseinmischung in die Privatforstwirthschaft durchgedrungen, in Württemberg seit 1514, in Salzburg seit 1524 (Müllenkampf Sammlung von F. O. I, S. 5), in Nassau seit 1552, Bayern seit 1568, Baden seit 1586. (Pfeil Forstpolizeigesetze, S. 20.) In Rußland ist der Keim einer F. O. die Instruction von Pallas, die 1780 an die Gouvernements vertheilt wurde.

2 Oft die Holzausfuhr durch besondere Staatserlaubniß bedingt: so im Friedberger Jus Siles. I, 22. Brandenb. F. O. 19. Oct. 1688. Oder auch der Holzverkauf zu einem Preise unterhalb der Domanialforsttaxe verboten. (Preuß. Declaration vom 14. Febr. 1722.)

3 Ueber die Verkehrtheit, Betriebsvorschriften, die mit jedem Fortschritte der Wissenschaft anders werden müssen, gesetzlich festzustellen (wie u. A. in Colberts Ordonnanz vom 13. August 1669) s. Pfeil F. Polizeigesetze, S. 2. Im Zeitalter der absoluten Monarchie war die Sache doch insoferne minder unpassend, als die Gesetze leichter geändert werden konnten.

4 Ein Anweisungsrecht enthalten schon die badische F. O. von 1574, die braunschweigische F. O. von 1591, Art. 6, die bayerische von 1616, Art. 76, die

württembergische von 1614, S. 45. Stisser Forst- und Jagdhistorie, Kap. VI, §. 22 ff. zählt als Bestandtheile der Forsthoheit 77 verschiedene Rechte auf!

5 Auch in dieser Hinsicht ist Frankreich besonders weit gegangen, und Napoleon, überhaupt ein großer Freund der Regalwirthschaft, hat eine Menge vorrevolutionärer Usages wiederhergestellt. Vgl. die Verordnungen vom 11. Ventôse X, 25. Fruct. XI, 13. Nov. 1813. „Er machte die Forstverwaltung zu einer großen Invaliden-Versorgungsanstalt.“ (Pfeil.) In der altköniglichen Zeit hatte gruerie zunächst die Forstgerichtsbarkeit bedeutet, welche neben dem Könige auch anderen Gerichtsherren zustehen konnte; außerdem noch den Anspruch der Krone auf eine Quote des Waldertrages, oft bis zu 50 Proc. (Warnkönig-Stein Franz. Rechtsgesch. II, S. 420 fg.) Im Königr. Westphalen mußten von jedem Holzverkaufe 10 Proc. an den Staat gezahlt werden (Pfeil F. Polizeigesetze, S. 101); in Württemberg (bis 1818) 4 Kreuzer vom Gulden für alles Holz, selbst wenn der Eigenthümer es unmittelbar verbrauchen wollte. Die Magdeburger F. O. von 1753 (XV, 3.) nahm doch nur von den Forsten der sog. Amtsunterthanen alles Bau- und Werkholz für sich.

6 Schon Kanuts M. Forstgesetz (Schmid Angels. Gesetze, S. 171 ff.) war „zum Besten der Kirche“ erlassen. Die nassauische F. O. von 1552 und die badische von 1586 galten für die Gemeindewälder, die bayerische von 1568 auch für die der Geistlichen und Hintersassen. In Württemberg sehr genaue Abstufung der Standesherren, Ritter und sonstigen Waldbesitzer: Pfeil F. P. Gesetze, S. 40 ff. In Bayern, wo freilich schon K. Ludwigs Rechtsbuch (Art. 76) alle Privatwälder als Bannforste bezeichnet hatte, seit 1772 und 1786 strenges Anweisungsrecht für die Gemeinde-, Stifts-, Bürger- und Bauerforsten, während die Adelsforsten nach dem G. vom 14. März 1789 bloß negativ bevormundet wurden. Die österreichische Regierung übt in Böhmen, wo die Mehrzahl der Forsten großen Herrschaftsbesitzern gehört, eine sehr milde Forstpolizei aus, in Tyrol dagegen eine sehr strenge. (Pfeil a. a. O., S. 92 ff.) Vieler Orten sind die Rittergutswälder zunächst wegen ihrer Lehnqualität der Forstpolizei unterworfen worden: so brandenburg. Edict vom 29. Oct. 1682; Declaration vom 14. Febr. 1722. Die strengere Bevormundung von Gemeinde- und Stiftsforsten erklärt sich schon daraus, daß hier factisch nicht sowohl Eigenthümer, als vielmehr Verwalter fremden Eigenthums beschränkt werden.

7 R. Mohl Polizeiwissensch. II, §. 133 meint dagegen, jeder Bürger sei gerade um so mehr zu controliren, je mehr Wald er besitze.

8 In den verhältnißmäßig dünnbevölkerten Ländern von Norddeutschland ist die Forsthoheit niemals so streng durchgeführt, wie im Südwesten. In Mecklenburg z. B. steht das Gesetz vom 24. Febr. 1750 (Moser Forstarchiv III, S. 253) ganz auf dem negativen Standpunkte. Norwegen hat noch jetzt keine Forsthoheit, was Blom Statistik von N. I, S. 258 ohne Bedenken findet; s. dagegen Thaarup Dänische Statist. I, S. 369 fg.

9 In allen französischen Gränzprovinzen darf kein Weg, keine Brücke gebaut, auch kein Wald gerodet werden ohne Genehmigung der Militärbehörde. Dieß soll den Forsten allein jährlich 20 Mill. Fr. Schaden thun, obwohl der Nutzen gegenüber einer Invasion, wenn das Heer zuvor besiegt wäre, sehr zweifelhaft ist. (Revue des d. M., 15. Mai 1861, p. 472.)

§. 194.

D. Einer sehr weit gehenden Staatsbevormundung für Privaten ist die höchste Kulturstufe auf keinem Gebiete der Volkswirthschaft günstig. Auch pflegt die übertriebene Forsthoheit selbst ihren nächsten Zweck, Beförderung der Holzproduction, zu verfehlen: indem sie den Grundbesitzern diese Art der Bodenbenutzung, wobei sie unfreier, überhaupt unvortheilhafter gestellt sind, als bei jeder andern, gründlich verleidet. [1] Die neuere Forstreform beruhet auf der Einsicht, daß Holztheuerung und Holzmangel wesentlich verschiedene Zustände sind, daß jene auf den höheren Stufen der volkswirthschaftlichen Kultur von selbst eintritt, also nur durch naturwidrige Mittel, welche sich anderweit rächen, verhindert werden kann. Hemmt man gewaltsam das Steigen der Holzpreise, so empfiehlt man nicht bloß die Holzverschwendung, sondern verbietet auch thatsächlich die Aufsuchung von Holzsurrogaten und die größere Intensität der Forstwirthschaft. [2] Das Volk also muß, nur um sein Holzbedürfniß mit größerem Bodenaufwande befriedigen zu können, auf die, sonst recht gut mögliche, Befriedigung vieler anderen, ebenso dringenden Bedürfnisse [3] verzichten. — Die meisten Staaten haben deßhalb seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts ihre Forsthoheit beschränkt; [4] [5] was um so unbedenklicher geschehen konnte, je mehr es Staatsforsten gab und je besser diese im Lande vertheilt waren. [6] Die Gemeinden und Stiftungen pflegen ohnedieß schon, was ihr Vermögen betrifft, unter besonderer Curatel des Staates zu liegen; und fast bei keinem Vermögenszweige läßt sich eine solche bequemer handhaben, als bei ihren Forsten. [7] Die Theilung der Communalforsten bleibt noch in den neuesten Gesetzen regelmäßig verboten. [8] Wo solche ganz oder halb öffentliche Wälder eine bedeutende Quote des nationalen Holzbedarfes sichern, da kann den Privatforstbesitzern unbedenklich selbst das Roden unter zwei Bedingungen verstattet werden: I. daß von jeder beabsichtigten Rodung vorher der Staat Kenntniß erhalte, um diejenigen Waldstrecken, die er aus volkswirthschaftlichen Gründen für nothwendig hält (Schutzwälder), auf dem Wege der Expropriation gegen Schadloshaltung in seinen Besitz zu bringen. Es ist unseren Begriffen von Gerechtigkeit unstreitig angemessener, wenn das Opfer des höchstmöglichen Ertrages, welches im Volksinteresse einem Grundstücke zugemuthet werden muß, vom ganzen Staate getragen wird, als von dem einzelnen

Besitzer.[9] II. Daß jeder gerodete Platz innerhalb einer gesetzlich bestimmten Frist entweder neu bewaldet, oder einer andern ordentlichen Kultur unterzogen werde.[10] Bei dichter Bevölkerung wird kein Staat gerne zugeben, daß der Grundeigenthümer das Recht habe, ansehnliche Strecken völlig wüst zu lassen.[11] Die Walddevastirung noch unmittelbar zu verbieten, stößt sich namentlich an der Schwierigkeit einer scharfen Legaldefinition dieses Begriffes.[12] Wo die Verwüstung einen Schutzwald bedroht, kann ihr durch Expropriation von Staatswegen gesteuert werden. Die meisten Versuchungen zu devastirender Forstwirthschaft beseitigen sich ohnehin durch eine zeitgemäße Regelung der Waldservituten.

1 Wie traurig, bei aller Polizeistrenge, die französischen Wälder beschaffen waren, haben Réaumur (Mémoires de l'acad. des sciences, 1721), Büffon, (a. a. O., 1739, p. 140 ff.), A. Young (Travels in France II, p. 113 und öfter) geschildert. Sir J. Steuart Principles I, Ch. 20 gibt dieß wesentlich der Colbert'schen Forstpolitik Schuld. Aehnlich redet Hazzi Aechte Ansichten der Waldungen, 1805, S. 154 als Folge der bayerischen Forstpolizei von Eigenthümern, welche „ihr eigenes Holz nur zu stehlen und der aufgezwungenen Kultur zu entgehen suchen." Da in Frankreich alle Bäume von 4 Fuß Umfang der Marine angeboten werden mußten, wodurch oft ein Aufschub des Fällens von 1½ bis 2 Jahren und ein Verlust des halben Werthes entstand, so zogen alle Eigenthümer es vor, ihre Bäume zu schlagen, bevor sie jenen Umfang erreicht hatten. (Cordier Agriculture de la Flandre française, p. 400 ff.) Noch eine merkwürdige Probe forstmännischer Einseitigkeit in K. F. Schenk Volkswirthschaft, 1831, II, S. 131.

2 Bis zur Mitte des 18. Jahrh. sind von der deutschen Forstwirthschaft beinahe gar keine Fortschritte gemacht worden. Man betrachtete den Wald viel zu ausschließlich vom Jägerstandpunkte. In Kursachen hatte zwar der starke Holzverbrauch für Berg- und Hüttenwerke schon unter August (1560), ja unter Moriz (1543: v. Langenn Gesch. Moritz II, S. 50 ff.) eine verhältnißmäßig gute Forstbehandlung veranlaßt; wie sehr jedoch selbst noch gegen Schluß des 18. Jahrh. das Jagdinteresse vorherrschte, s. Rau-Hanssen Archiv VII, S. 86. Als Vorläufer der wirklich großartigen Entwickelung deutscher Forstwissenschaft seit Beckmann (1756) und Moser (1757) kann v. Carlowitz Sylvicultura oeconomica (1713) gelten. Für die erste gute F. Taxation hält v. Berg die des Walkenrieder Forstes durch v. Langen (1731).

3 Namentlich Erweiterung des Ackerbaues! v. Berg Staatsforstwissensch. Lehre, S. 72 möchte selbst im K. Sachsen $^7/_{32}$ des Forstbodens gerodet wissen, falls nur das Uebrige gut vertheilt und bewirthschaftet wäre. Auch ist es, je nach der natürlichen Bodenbeschaffenheit, oft sehr heilsam, die historisch überkommenen Wälder in Feld ꝛc., Felder in Wald zu verwandeln. Vgl. Göriz in der Tübinger Ztschr. 1847, S. 125.

4 Frankreich ließ 29. Sept. 1791 die frühere Bevormundung der Privatwälder fallen, 28. Aug. und 14. Sept. 1792 auch der Communalwälder. In-

dessen stellte Napoleon 29. April 1803 das Verbot, ohne Staatserlaubniß zu roden, auf 25 Jahre wieder her, nachdem in 12 Jahren 1½ Mill. Hekt. entwaldet worden. (1803—1835 nur ungefähr 200000 Hekt.: Journ. des Econom. VIII, p. 304.) Dasselbe Verbot 1827 auf 20 J. verlängert; ähnlich wieder 1847, 1850 und 1853. (Neue Pflanzungen bis zum 20. Jahre, geschlossene Hausgärten, isolirte Hölzer von weniger als 4 Hekt., außer wo sie auf Berggipfeln und Abhängen liegen, sind übrigens rodefrei: Code forest., art. 223.) Dagegen ist das, gleichfalls durch Napoleon wiederhergestellte, Vorkaufsrecht der Marine 1838 von Neuem abgeschafft. — Bayern erlaubte 1803 die beliebige Kultur und Nutzung der Privatforsten. Selbst die kleineren Staatsforsten sollten (1804) veräußert werden, um so die Vortheile des Privatbetriebes zu erlangen. (Hazzi a. a. O., S. 592.) Preußen hob 1811 (Landeskulturedict, §. 4) alle früheren polizeilichen Beschränkungen der Privatforstwirthschaft auf. Nur wurde 24. Decbr. 1816 Aufsicht des Staates gegen Devastation vorbehalten: man hatte inzwischen mehrere Provinzen gewonnen, die weder so waldreich überhaupt, noch so reich an Domanial- und Gutswäldern sind, wie der Osten.

5 Unter den neueren Forstschriftstellern ist außer Hazzi (Aechte Ansichten der Waldungen und Forste) besonders Pfeil gegen die polizeiliche Maßregelung der beiden letzten Jahrhunderte. Sobald die Holzproduction für den Grundbesitzer ebenso einträglich ist, wie die Production von Getreide ꝛc., wird er jene sogar vorziehen, wegen der geringern Mühe, Gefahr ꝛc. Daß er Holzsaaten deßhalb unterlassen sollte, weil er die Ernte nicht mehr zu erleben fürchtete, bezweifelt Pfeil, indem ja beim Verkaufe des Bodens, sowie bei der Berechnung des jährlich möglichen Hiebes selbst die jüngsten Schläge zum vollen Werthe mit in Ansatz kommen. Werden auch Obstpflanzungen wegen der späten Ernte von Privaten gescheut? (Grundsätze I, S. 302. 533.) In Schottland sei von 1750 an durch freie Privaten mehr neuer Wald gebaut worden, als vielleicht von allen deutschen Regierungen zusammen, und die beste Forstwirthschaft von der Welt eingeführt. (I, S. 388. Nach M'Culloch ungefähr 1 Mill. Acres.) Ein karrikatürliches Extrem bei Lotz Handbuch I, S. 263 ff., welcher die Forstproducte gar nicht einmal als unentbehrliche gelten läßt. Auch Pölitz Staatswissenschaften II, S. 138 ff. — Unter den Gegnern ragen besonders Wedekind Forstverfassung im Geiste der Zeit (1821), Hundeshagen und v. Berg hervor.

6 Nach Maron a. a. O. und Rau Lehrbuch II, §. 155 gehören von der Forstfläche an Procenten:

in	dem Staate.	Gemeinden und Stiftungen.	Einzelnen.
Bayern (amtlich) . . .	34	16	50
Hannover	53·6	23·6	22·8
K. Sachsen	33·6	6·1	59·6
Württemberg	31·6	37·8	30·4
Hessen-Darmstadt . . .	31·6	38·9	29·3
Baden	18·5	53·2	28·2
Oesterreich. Alpen . . .	16	26	58
Preußen	30·7	14·9	54·3
Frankreich	13·8	21·2	65
Belgien	7·1	27·4	65·5

[7] Billig sollte man doch auch in diesem Punkte zwischen Gemeinden, welche viel und wenig innere Selbständigkeit besitzen, einigen Unterschied machen. Wo eine Stadt reich genug ist, um ein wissenschaftlich gebildetes Forstpersonal zu halten, wo zugleich eine hinreichend organisirte öffentliche Meinung der gebildeten und wahrhaft patriotischen Bürger die städtischen Behörden controlirt: da würde eine Bevormundung von Staatswegen, die für eine arme und rohe Dorfgemeinde unerläßlich sein möchte, als grundlose Chicane empfunden werden. Vgl. Pfeil Forstpolizeigesetze, S. 144.

[8] Der Code forestier von 1827, art. 92 sagt: „Jamais." Preuß. G. Th. O., §. 109: „die Naturaltheilung... ist nur dann zulässig, wenn entweder die einzelnen Antheile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben, oder vortheilhaft als Aecker oder Wiesen benutzt werden können." Aehnlich bayerisches Gesetz vom 1. Juli 1834, §. 6; österreichisches F. G. §. 21. Schmidlin Württemb. F. Gesetzgebung I, S. 24.

[9] Vgl. Wedekind Forstverfassung im Geiste der Zeit, S. 12 fg. Schenk Volkswirthschaft II, S. 259.

[10] Zum Schutz gegen aussaugende Güterjobberei! Sehr viele spätere Gemeinweiden sind ursprünglich devastirte Wälder gewesen.

[11] Das badische F. G. von 1833, §. 90 begnügt sich bei Waldungen von weniger als 25 M. mit dieser Garantie. Französisches Gesetz (?) von 1843, wonach alle Blößen in Privat- oder Gemeindeforsten aufzunehmen sind. Will der Eigenthümer selbst sie in Kultur setzen, so wird er vom Staate mit Samen unterstützt; will er es nicht, so kauft der Staat die Flächen, kultivirt sie, und nach 6 Jahren kann der Eigenthümer sie gegen Kostenersatz (durchschnittlich 76 Fr. pro Hekt.) zurückfordern, muß sich dann aber zu reglementsmäßiger forstlicher Behandlung verpflichten. Aehnlich badisches F. G. von 1854. Das bayerische F. G., §. 42 befiehlt nur, daß neuentstehende Waldblößen, die nicht kulturfähig sind, aufgeforstet werden.

[12] Vgl. Schenk Volkswirthschaft II, S. 481 ff. Hundeshagen Forstpolizei, S. 416 ff. erklärt es für Devastation, wenn Bestände gehauen werden ohne Rücksicht auf Nach- und Wiederwuchs, sowie auf Schutz des Bodens; wenn die Fällungen in schädlicher Weise und Jahreszeit geschehen; wenn schädliche Nebennutzungen, wie Streu und Weide, übertrieben werden, gegen Sturmschaden, Insectenfraß ꝛc. nichts Ordentliches geschieht. Er meint, um die Privatforsten in dieser Hinsicht zu beaufsichtigen, solle der Staat einen jährlich zu prüfenden Nachweis ihrer Materialnutzung fordern, sie an alle polizeilichen Anordnungen zum Schutze der Wälder binden und sich ein Bestätigungsrecht ihrer Förster vorbehalten. Wenn Pfeil (F. Polizeigesetze, S. 14) auch Recht hat, daß Unterlassen der Devastation kein Opfer zu nennen sei, diese Controlemaßregeln sind doch eine sehr empfindliche Beschränkung! Das österreichische F. G., §. 4 straft die Devastation, am höchsten, wenn die Holznachzucht dadurch nicht bloß gefährdet, sondern ganz unmöglich gemacht ist. Nach dem badischen F. G., §. 89 kann die Behörde, „wenn die Bewirthschaftung eines Waldes dessen Zerstörung befürchten läßt, ohne daß der Eigenthümer die Erlaubniß zur Kulturveränderung erhalten hat," Einstellung solchen Verfahrens, Reparatur des bereits erfolgten Schadens und (§. 178) Strafe anordnen.

§. 195.

Wie der Landbau, so bedarf auch die Forstwirthschaft in ihren höheren Intensitätsgraden einer immer größern Einheit, Berechenbarkeit und Freiheit des Betriebes. Hierauf beruhet das Streben nach Ablösung der Waldservituten, welches jeder höhern Kulturstufe gemein ist.[1] Mancher Staat ist hierbei mit rücksichtsloser Einseitigkeit für das Interesse des Waldes aufgetreten, so daß jede Servitut, ohne alle, oder doch ohne genügende Entschädigung, so weit beschränkt wurde, um den für den Eigenthümer größten Holzertrag nicht zu verhindern.[2] Ein Verfahren offenbar ebenso ungerecht, wie das entsprechende bei den bäuerlichen Reallasten und Feldservituten; zugleich aber insoferne oft grausam unbillig, als es nicht vom Ueberflusse des Reichen, sondern von der Nothdurft des Armen nimmt. Denn in der Regel sind gerade die feldbelasteten Klassen die waldberechtigten, und umgekehrt. Man sollte auch hier bloß die unpassend gewordene Form der Berechtigung abstreifen, aber das Wesen erhalten, nämlich den Anspruch auf einen gewissen Werth,[3] mehr noch Gebrauchswerth als Tauschwerth, da es sich hier um ein Lebensbedürfniß zahlreicher, meist wenig gebildeter kleiner Wirthe handelt. — Viele Waldservituten erschweren die intensivste Forstwirthschaft nur insofern, als sie unmäßig geübt werden, oder sonst zu Mißbräuchen Anlaß geben. Das Beholzungsrecht z. B., wenn es die Gränze der Nachhaltigkeit überschreitet, muß den Wald zerstören; wenn es ausdrücklich auf bestimmte Holzarten gerichtet ist, kann es eine übrigens wünschenswerthe Veränderung des Betriebes unmöglich machen. Im letzten Falle ist eine Entschädigung durch andere Holzarten oder Geld zu ermitteln; im ersten nicht, weil sich ohne Beschränkung auf das Maß der Nachhaltigkeit das Recht selbst nach einiger Zeit verzehren würde. Alle unbestimmten Holzberechtigungen mögen nach dem bisher durchschnittlichen Bedarfe[4] und Ertrage fixirt werden, um einen festen Wirthschaftsplan zu gestatten; gegen Umwandlung in Quoten des Gesammtertrages sprechen dieselben Gründe, wie gegen Fortdauer des landwirthschaftlichen Zehnten. Mäßige und feste Deputate alten Holzes sind für den Wald ebenso unschädlich, wie mäßige und vor Zinserhöhung gesicherte Hypothekschulden für das Feld. Auch sie abzulösen, mag dem Waldbesitzer angenehm sein, weil seine Rechnung dadurch

vereinfacht wird; aber höchst bedenklich ist es für den kleinen Servitutberechtigten, welcher sein Ablösungskapital ebenso leicht verlieren kann, wie sein Holzbedarf sicher fortdauert.[5] Die auf abgängiges Holz gerichteten Servituten sind an sich dem Walde fast gar nicht schädlich, ihre Ausübung führt aber leicht zu sehr schädlichen Mißbräuchen. Hier bedarf es daher bloß genauer Aufsicht,[6] welche durch Eintrittskarten für die Berechtigten, sowie durch Beschränkung des Eintrittes in den Wald auf gewisse Jahreszeiten, Wochentage, und jeweilig einzelne Theile des ganzen Waldes erleichtert wird.[7] Wo das Aschenplus, welches die meisten hieher gehörigen Baumtheile enthalten, ökonomisch wirklich schwer ins Gewicht fällt,[8] da ist in der Regel die Forstgärtnerei indicirt. — Die auf Nebennutzungen des Waldes gerichteten Servituten sind zum größten Theile von der Art, daß sie der Holzproduction schaden. So verhindert z. B. die Mastservitut die natürliche Aussaat. Gräserei und Weide können die jungen Pflanzen vernichten.[9] Die Streugerechtigkeit, mehr noch der Plaggenhieb entziehen dem Walde seinen Dünger, und legen die Wurzeln gegen Hitze und Frost bloß.[10] Das Harzreißen erschwert nicht allein die Zunahme des Holzes, sondern verdirbt auch das schon vorhandene. Aehnlich das Besenschneiden und Laubstreifen. Der Gesetzgeber muß hier berechnen, wie sich der industrielle oder landwirthschaftliche Ertrag der Servitut zu dem von ihr bewirkten Minderertrage der Holzproduction verhält. Ist jener überwiegend, wie auf den niederen Kulturstufen gewöhnlich der Fall, so wäre die Ablösung reiner Verlust für die Volkswirthschaft. Ueberwiegt hingegen dieser, wegen hoher Holzpreise, reichlicher Futter- und Düngerproduction im Landbau ꝛc., so kann der Berechtigte aus der Differenz voll entschädigt werden, und gleichwohl ein bedeutender Gewinn für den Waldbesitzer übrig bleiben.[11] Daß im letztern Falle der so schwer beweglichen Landwirthschaft ein gar zu sprungartiger Uebergang erspart werden sollte, versteht sich von selbst.[12] Auch verlieren die meisten Waldnebennutzungen den größten Theil ihrer Schädlichkeit, wenn sie auf ein engeres Gebiet eingeschränkt werden. Wie groß die „Schonung" bei der Streu, Weide ꝛc. sein müsse, hängt, außer von der Umtriebszeit, von dem schnellern oder langsamern Wachsthume des Holzes (also Holzgattung, Boden, Klima ꝛc.) und von der schwächern oder stärkern Ausübung der Servitut ab

(also Art und Zahl des eingetriebenen Viehes, Ueberfluß oder Mangel der Nahrung rc.)[13] Aber gewiß hat forstmännische Einseitigkeit dem Landwirthe viel Unentbehrliches und Unbedenkliches mißgönnt.[14]

[1] In früherer Zeit war das Streben, die Servitutberechtigten einzuschränken, mehr ein Streit um die schon vorhandene Waldnutzung; neuerdings hat sich der Gedanke, diese Nutzung vermehren zu können, in den Vordergrund gestellt. Jenes würde (Pfeil) ein Gegenstand der Civilgesetzgebung sein, dieses der Forstpolitik.

[2] Der Code forestier, Livre IX. stellt die Ausübung der Waldservituten ganz in das Ermessen der Verwaltungsbehörden. Auch sollen nur diejenigen als fernerhin berechtigt gelten, welche sich durch Urkunden der Regierung oder des Gerichts darüber ausweisen. Noch bestimmter sagt das westphälische F. Organisationsdecret XVII, 175: „in allen Fällen muß die Ausübung jeder Gerechtsame... der Ergiebigkeit des damit belasteten Waldes untergeordnet sein." Auch in Bayern Verordnung vom 15. März 1808; daß „schädliche Dienstbarkeiten ohne Unterschied des Titels und ohne Entschädigung weichen müssen." (Behlen F. und Jagdgesetzgebung von B., §. 572.) Vgl. die nassauische Verordnung vom 11. und 17. Oct. 1811 (Laurop Nass. F. und Jagdgesetze, §. 305 ff.); die württembergische technische Anweisung der Forstbeamten von 1819, §. 6. (Schmidlin II, S. 6.) Oesterreichische Gesetze seit 1752 bei Stubenrauch II, S. 487 ff.; neuerdings sind die Servituten des Stockrodens, der Waldweide, Streu und Gräserei, soferne sie nicht auf privatrechtlichem Titel beruheten, durch die bäuerlichen Ablösungsgesetze aufgehoben, während die Beholzungsrechte abgelöst werden. — Dagegen sagt z. B. die schlesische F. O. von 1756 (II, §. 2), es solle so verfahren werden, „daß beides, Wald und Weidevieh, bestehen können." Das preuß. A. L. R. I, Tit. 27 hält überall den richterlichen Standpunkt fest. Nur hat sich im Laufe der Zeit die Schonung gegen Weidevieh von $^1/_{10}$ (schlesische F. O. I, §. 9) auf $^1/_4$ (ostpreuß. litth. F. O. von 1775, pommersche F. O. von 1775), oder $^1/_6$ (Pfeil F. P. Gesetze, S. 202) erweitert. Das L. Kulturedict von 1811 (§. 1. 4. 27 ff.) nähert sich allerdings den forstpolizeilichen Grundsätzen der obenerwähnten Staaten, ist aber vom Gerichtsgebrauche wesentlich beschränkt worden. (Pfeil a. a. O., S. 202 fg.)

[3] Hiermit ist freilich die rechtlich unbegründete Zunahme dieses Werthes ausgeschlossen. Manche Servituten würden sonst mit jeder Zunahme der Bevölkerung, Parcellirung, Kultur von düngerverzehrenden Kartoffeln, Handelsgewächsen rc. für den Wald lästiger werden. Vgl. Hundeshagen Waldweide und W. Streu, S. 120 ff. Auch die gesetzliche Reduction unbestimmter oder abgeänderter alter Maße auf das übliche Landesmaß gehört hierher.

[4] Nach Hartig (Allg. Forstordnung, S. 73) bedarf ein preußisches Gut von 1200—1800 M. jährlich 50 Kl. Kiefernholz zum Brennen; ein Gut von 90 — 120 M. = 10 Kl., ein Gut von 30—60 M. = 6 Kl., ein Kossate unter 30 M. = $4^1/_2$ Kl. S. dagegen Pfeil Forstpolizeigesetze, S. 234. Jedenfalls erspart die Fixirung auch dem Berechtigten eine Menge lästiger Controlemaßregeln.

5 Durch Abtretung von Waldstücken abzulösen (vgl. Schöpflin Alsat. dipl. I, p. 261 von K. Friedrich Barbarossa) empfiehlt sich nur dann, wenn diese groß genug sind, um eine ordentliche Forstwirthschaft zu gestatten. Das preußische G. vom 2. März 1850 verlangt zur Abfindung in Waldgrundstücken mindestens eine Fläche von 30 M. (§. 10.) — „Es liegt eine große Inconsequenz darin, zu behaupten, daß die ärmere Volksklasse zum Waldbesitze nicht geeignet sei, und sich der Verpflichtung zu entziehen, das Holz für sie zu erbauen." (Pfeil.)

6 Dasselbe gilt von dem Falle, wo das Beholzungsrecht nach alter Weise von den Berechtigten vermittelst eigenen Hiebes geübt wird. S. die rheingauischen F. O. von 1487 und 1521 bei Bodmann Rh. Alterth., S. 486 fg. Sehr gewöhnlich das Fällen auf die Zeit vom October bis März eingeschränkt.

7 Alle unschädlichen Waldservituten erzeugen Dankbarkeit gegen den Wald selber! Beförderung des Raffholzrechtes im Elsaß durch Napoleon III.

8 Nach Liebig Agr. Chemie I, S. 358 ff. enthält

	der Kubikfuß	Asche	die Asche Phosphorsäure
Buchen	Scheitholz	99·14 Grammen	6·05 Procent
	Prügelholz	159·95 „	9·61 „
	laubfreies Reisholz . .	221·03 „	10·29 „
Kiefer	Scheitholz	21·23 „	5·05 „
	Prügelholz	26·81 „	5·67 „
	Reisholz mit Nadeln . .	88.15 „	11·09 „

Auch die Rinde enthält viel mehr Asche, als das Holz: bei der Rothtanne z. B. jene 2·81, dieses 0·25 Proc. Und alle Holzsämereien sind besonders reich an Phosphorsäure. Es enthält an Procenten Phosphorsäure bei der

	die Samenasche	die Holzasche
Rothtanne	39·65	5·04
Buche	20·81	2·29
Eiche	19·19	2·32

9 „In jungen Beständen weiden zu lassen ist schlimmer, als sein Vieh ins Korn zu schicken. Hiermit würde man doch nur die Früchte eines Jahrs zerstören, mit jenem die Früchte vieler Jahre." (Sinclair Grundgesetze, S. 643.) Nach Meyer Waldhut, S. 169 und Hundeshagen F. Polizei, S. 59 verhält sich der mittlere Schaden, welchen Pferde, Rinder, Schweine, Ziegen, Kühe, Schafe und Hämmel im Walde anrichten, wie 100, 70, 60, 22, 18, 8 und 11.

10 Vgl. schon Beckmann Versuche und Erfahrungen, 1756, S. 126. Je stärker die Streuservitut geübt wird, um so früher hört das Wachsen des Holzes auf. Also Verkürzung der Umtriebszeit. Am meisten schadet dieß auf magerem Boden, welcher gerade bei hochkultivirten Völkern immer überwiegender zur Hauptwaldfläche dient.

11 Nach Hundeshagen Waldweide und W. Streu, S. 20. 52 beträgt der landwirthschaftliche Werth der Laubstreu 24—36 Proc. desselben Gewichtes in Stroh, der Nadelstreu 50—75 Proc. (Andere schreiben der Laubstreu bis 50, der Nadelstreu höchstens 70 Proc. Strohwerth zu: Wedekind N. Jahrb. der Forstkunde, Heft 34.) Uebrigens düngt die Laubstreu nur schlecht: „Laub macht

den Acker taub." Die jährliche Wegnahme von 1 Ctr. Streu im Buchenhochwalde vermindert den Holzzuwachs um 3—7 Kubikfuß. Auf ähnliche Weise soll eine pfleglich geleitete Weide im Buchenhochwalde $^1/_{11}$ des Holzertrages zerstören (Meyer Waldhut, S. 293) und im Durchschnitte $^1/_{10}$ der Viehnahrung bieten, welche dasselbe Grundstück, ohne mit Wald bestanden zu sein, liefern könnte. (Hundeshagen a. a. O., S. 68.)

12 Die rauheren Gebirgsgegenden, sowie auch der sehr magere Sandboden, wo der Ackerbau nicht für sich bestehen kann, werden der Waldnebennutzungen oft gar nicht zu entbehren wissen. (Hundeshagen a. a. O., S. 156 fg.) Hier findet sich ja auch in der Regel besonders viel unbedingter Waldboden. Mehrere Gesetze erklären die Waldweide für unablösbar, wenn der Berechtigte, nach dem Gutachten der höhern Verwaltungsbehörde, sie gar nicht entbehren kann. So Code forest., art. 120; badisches F. G., §. 135 fg. Vgl. das österreichische G. vom 5. Juli 1853.

13 Pfeil F. Polizeigesetze, S. 252 fg. räth, dem Waldbesitzer nur diejenige Schonungsfläche zu gewähren, die bei einer regelmäßigen und rechtlich begründeten Wirthschaft nöthig erscheint. Regelmäßig, — wo keine stärkere Abholzung stattfindet, als die Nachhaltigkeit erlaubt; rechtlich begründet, — wo der Forst immer im Stande erhalten wird, die rechtlichen Ansprüche Dritter zu befriedigen. Das österreichische F. G., §. 6 läßt im Hochwalde mindestens $^1/_6$, im Mittel- und Niederwalde mindestens $^1/_5$ mit Weide verschonen; von der Waldstreu bleiben die Verjüngungs- und Durchforstungsschläge frei. (§. 11.) Allgemeine Gesetze, die natürlich den Maximalbedarf der Forstwirthschaft ins Auge fassen, beschränken die Servitutberechtigten meist in einem unnöthigen Grade. Auf gutem Boden braucht die Schonung gegen Vieh minder lange zu dauern, als auf schlechtem; gegen Schafe kürzer, als gegen großes Vieh. Vgl. noch Pfeil Forstschutz, S. 294; Hundeshagen F. Polizei, S. 223; Hundeshagen W. Streu und W. Weide, S. 61.

14 Ziegentreiben in der Mark schon 1339 als olde recht verboten. (Grimm Weisthümer III, S. 177.) Aehnliches Verbot für Schafe von 1575. (a. a O. III, S. 174.) Für beide Thierarten: Ordonn. de 1669 (XIX, 13) und Code forest, art. 78. Und doch meint Pfeil (F. P. Gesetze, S. 241), bei einem regelmäßig eingerichteten Walde von 120jährigem Umtriebe seien $^2/_3$ mit Holz über 40 J. bestanden, und diesem thue gewiß keine Ziege Schaden. Wenn das Holz dem Vieh aus dem Maule gewachsen, die verschiedenen Thiergattungen von einander getrennt sind, gehörige Aufsicht stattfindet, so mag der Dünger der eingetriebenen Heerde sogar dem Walde nützlich sein. Die Schweine wirken durch ihr Wühlen der Verängerung des Bodens entgegen, zerstören viele Forstinsecten und befördern das Gedeihen der nächsten Saat. Die Waldgräserei befreiet den Forstmann vom Unkraute. Ein Wald von 2000 Morgen liefert ohne Schaden 180000 Pfd. Streu jährlich. (Hartig Lehrbuch II, S. 46 ff.) Nur sollte man die jungen Bestände bis zur Vollendung des Höhenwuchses verschonen, vor jeder Wiederholung der Wegnahme den Abfall eines Jahres liegen lassen, und in der Regel vor dem Abtriebe mehrere Jahre lang pausiren. (Wedekind a. a. O.)

§. 196.

Persönliches Ansehen und Ortskenntniß der Forstbeamten ist eins der wirksamsten Vorbeugungsmittel gegen Waldfrevel.[1] So kommt es auch für die repressive Erstrebung desselben Zweckes bei Weitem mehr an auf schleunige und sicher zu gewärtigende, als auf sehr harte Strafen.[2] Will nun der Staat den Privatförstern gleiches Ansehen, wie Staatsbeamten, sichern, vornehmlich dieselbe Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen vor Gericht: so wird er nicht umhin können, sich bei ihrer Anstellung eine Controle ihrer wissenschaftlichen und sittlichen Tüchtigkeit, eine öffentliche Beeidigung &c. vorzubehalten.[3] [4] [5]

[1] Wie der (demokratische!) rasche Wechsel der Forstbeamten in der Schweiz auf die Waldpflege sehr ungünstig einwirken muß, s. Emminghaus Schw. Volkswirthschaft I, S. 56.

[2] Noch ein hannoversches Holting von 1720 bedrohet das Köpfen der Bäume mit Enthauptung, das Schälen mit Aufschneiden des Bauches, so daß die Gedärme des Frevlers die entblößte Stelle wieder bewinden. (Grimm Weisthümer III, S. 285.) Von früherer Zeit s. Grimm Rechtsalterth., S. 518 ff.

[3] Vgl. schon das französische G. vom 9. Flor. XI, §. 15. Nach Code forest., art. 177 müssen die Waldhüter der Privaten vom Unterpräfecten bestätigt und vor Gericht beeidigt werden. Nach dem badischen F. G., §. 179 ff. wird die Besoldung der Privathüter mit Genehmigung der Forstbehörde festgestellt; auch kann diese unter Umständen ihre Absetzung verlangen. — Uebrigens trägt es zur Glaubwürdigkeit aller Anzeige von Waldfreveln sehr bei, wenn die Denunciantengebühren aufgehoben werden (Preußen, Sachsen), und man die Belohnung vorzüglichen Eifers der unteren Beamten weniger unmittelbar gestaltet. (Vgl. badisches F. G. a. a. O., bayerisches F. G., §. 117.

[4] Mit der geringern Frachtbarkeit der vornehmsten Waldproducte (§. 184) hängt die Nothwendigkeit zusammen, daß die Einzelbestimmungen der Forstpolitik bei Weitem localer gehalten werden müssen, als die der Landwirthschaftspolitik. Pfeil (F. P. Gesetze, S. 149 fg.) schreibt die größere Blüthe der deutschen Forstwissenschaft und Wirthschaft, im Vergleich mit der französischen, hauptsächlich unserer geringern Centralisirung zu. Er bekennt, die zu einer genau vorschreibenden „allgemeinen Forstordnung" erforderlichen Localkenntnisse nicht einmal von Preußen, viel weniger von ganz Deutschland zu besitzen.

[5] Das Alterthum scheint in seinen früheren Perioden zum Theil sehr leichtsinnig mit den Wäldern umgegangen zu sein. Wie schön bewaldet waren vormals der Libanon, die meisten griechischen Berge, die „wälderreiche Zakynthos"! (Homer.) Vgl. Fraas Klima und Pflanzenwelt in der Zeit, 1847. Die Bergnamen Querquetulanus, Viminalis, Fagutalis deuten auf Urwälder in der römischen Campagna; von großen etrurischen Wäldern s. Vitruv. II, 10, Livius

IX, 36, Plin. H. N. II, 96, Florus I, 17. Wie wenig an künstliche Nachpflanzung von Wäldern gedacht wurde, zeigt Aristot. Polit. I, 4, 2, der die Forstwirthschaft zu den bloß occupatorischen Gewerben (Bergbau 2c.) rechnet. Daß auch hier endlich, großentheils zu spät, allerlei forstpolizeiliche Bedenken rege wurden, bezeugen u. A. Nehemia II, 8; (vgl. Joseph. Antt. Judd. IV, 8, 42); L. 10 Digest. XLVII, 11; Just. Cod. XI, 77. Etwas der neuern Forstpolizei Aehnliches in Attika (für Oelbäume) s. bei Böckh Staatshaushalt der Athener I, 45 und bei den Auslegern zu Sophocl. Oed. Col. 694 ff.

[illegible] I. 17. [illegible] vgl. Aristot. Polit. I, [illegible] vgl. Joseph. Antiq. [illegible] XLVII, [illegible] Cod. XI. 77. [illegible]

Roscher, Wilhelm, / Pöhlmann, Robert <<von>>, / Stieda, Wilhelm,

System der Volkswirthschaft ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende

Bd.: 2

Stuttgart u.a. 1865